NEDL TRANSFER
HN 2YY3 R

Digitized by Google

KF 213

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Johann Heinrich Ludwig Bergius

Sammlung

auserlesener teutschen

Landesgesetze

welche das

Policey- und Cameralwesen

zum Gegenstande haben

fortgesetzt

von

Johann Beckmann

ordentlichem Professor der Oekonomie, Mitgliede der Göttingischen Königl. Gesellschaft der Wissenschaften, der Kaiserl. Akademie der Naturforscher, der Königl. Norwegischen und der Churmainzischen Akademie der Wissenschaften, der Physiographischen in Lund, der Braunschweig-Lüneburgischen, der Krainischen, der Schlesischen, der Bayerischen, der Churpfälzischen, der Berner und der Amsterdamer Landwirthschaftsgesellschaft, der Oberlausitzer Bienengesellschaft, der Berlinischen und Hallischen Naturforschenden, und der Carlsruher Lateinischen Gesellschaft

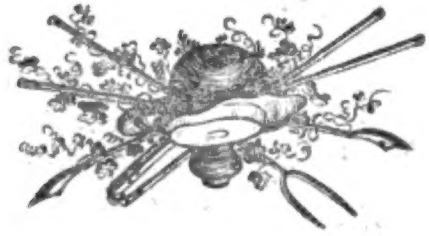

siebendes Alphabet

Frankfurt am Main

in der Andreäischen Buchhandlung 1785.

Digitized by Google

Johann Beckmann

ordentlichen Professor der Oekonomie, Mitglied der Göttingischen Königl. Gesellschaft der Wissenschaften, der Kaiserl. Akademie der Naturforscher, der Königl. Norwegischen und der Churmainzischen Akademie der Wissenschaften, der Physiographischen in Lund, der Braunschweig-Lüneburgischen, der Krainischen, der Schlesischen, der Bayerischen, der Churpfälzischen, der Berner und der Amsterdamer Landwirthschaftsgesellschaft, der Oberlausitzer Bienengesellschaft, der Berlinischen und Hallischen Naturforschenden, und der Carlsruher Lateinischen Gesellschaft

Sammlung auserlesener Landesgesetze

welche das

Policey- und Cameralwesen

zum Gegenstande haben.

Dritter Theil

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung 1785.

Digitized by Google

KF 213 .(7-8)

HARVARD COLLEGE LIBRARY
GIFT OF THE
DEPARTMENT OF ECONOMICS
JUNE 17, 1933

P. Sturs

Digitized by Google

Inhalt des dritten Theils.

Aufwandsgesetze.

VI. Churbraunschweigische Verordnung für das Herzogthum Lauenburg wider den unmäßigen Aufwand bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen, vom 4ten Febr. 1774. Seite 143

VII. Lübeckſche Verordnung wider den unnöthigen Aufwand bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Taufen, Wochenstuben, Begräbnissen und Trauer, vom Jahre 1748. S. 152

Begräbniß, ſ. auch Aufwandsgesetze.

XXV. Der Reichsstadt Heilbronn Verordnung die Begräbniß und Traueranstalten betreffend, vom 17ten Sept. 1782. S. 331

XXVI. Der Reichsstadt Heilbronn fernerweite Verordnung die Begräbnißanstalten betreffend, vom 19ten Oct. 1782. S. 335

XXVII. Erläuterung der vorhergehenden Verordnung vom 10ten April 1783. S. 336

XXVIII. Eid und Pflicht einer Leichenfrau, Heilbronn den 15ten Dec. 1772. S. 339

Bettler.

XXXII. Osnabrückſche Verordnung wegen der Vagabonden und fremden Bettler, vom 15ten Dec. 1783. S. 356

Brauordnung.

XVIII. Brauordnung der Stadt Göttingen von 1766. S. 233

Buchhandel.

XIX. Churſächsisches Mandat den Buchhandel betreffend, vom 18ten Dec. 1773. S. 282

XXIX. Hessen-Darmstädtisches Verbot des nachgedruckten Gesangbuchs vom 3ten Jul 1784. S. 343

Creditcaſſe.

I. Verfaſſungsartikel der Hamburgiſchen Creditcaſſe vom 12ten Merz 1781. S. 1

Nähere Anzeige wegen dieſer Creditcaſſe vom 19ten Aug. 1782. S. 47

Digitized by Google

Inhalt des dritten Theils.

Fernerweitige Bekanntmachung wegen dieſer Creditcaſſe, vom Merz 1783. S. 51

Nachricht für einheimiſche und auswärtige Diſponenten, die Anleihen der Hamburgiſchen Creditcaſſe betreffend, vom Sept. 1783. S. 59

Feuerordnung.

II. Feuerordnung für den Communion-Harz, vom 18ten Aug. 1763. S. 67

III. Verbeſſerte Feuerordnung für die Bergſtadt Clausthal 1760. S. 90

Feyertagsordnung.

VIII. Heſſen-Hanauiſche Sonn- Bät- und Feyertagsordnung, vom Jahre 1748. S. 161

Flachsröthen.

XXXIII. Preußiſche Verordnung wegen des Röthen des Flachſes, vom 23ſten Jun. 1783. S. 359

Forſtordnungen.

X. Fürſtl. Schwarzenbergiſche Forſtordnung vom Jahre 1755. S. 176

XXXIV. Avertiſſement der Kriegsdomainenkammer des Herzogthums Magdeburg, wegen der Holzdiebereyen, vom 19ten April 1782. S. 360

Gaſtwirthsordnung.

XXII. Herzogl. Mecklenburgiſche Gaſtwirthsordnung für Schwerin, vom 8ten Aug. 1757. S. 296

Handwerke.

XI. Churbraunſchw. Verordnung wegen Einſchränkung der Handwerke auf dem Lande im Herzogthum Lauenburg, vom Jahre 1776. S. 186

XII. Erläuterungen und Zuſätze zur vorhergehenden Verordnung, vom Jahre 1778. S. 190

XXIII. Churſächſiſche Generalinnungsartikel für Künſtler, Profeſſioniſten und Handwerker, vom 8ten Jan. 1780. S. 303

Hochzeiten, ſ. Aufwandsgeſetze.

Hofcammer.

XVII. Churpfalzbayriſche neue Hofcammerordnung, vom Jahre 1779. S. 228

Innungen ſ. Handwerke.

Juden.

IX. Fürſtlich Schwarzenbergiſche Judenordnung, vom Jahre 1756. S. 166

Kammerordnung ſ. Hofcammer.

Digitized by Google

Inhalt des dritten Theils.

Lehnkutſchen.

XV. Hanauiſche Taxe der Lehnkutſchen, vom Jahre 1780. S. 202

Leibeigenſchaft.

XXXI. Marggräflich Badiſches Generalreſcript die Aufhebung der Leibeigenſchaft und die Befreyung von dem Abzuge, Abzugspfundzoll, Manumiſſions- und Expeditionstax, Landſchaftsgeld, ferner von dem Leibſchilling, Todfall und Hauptrecht, oder Beſthaupt betreffend, vom 23ſten Jul. 1783. S. 348

Antwort auf die Dankſagung des Landes nach Aufhebung der Leibeigenſchaft und einiger Abgaben. S. 353

Medicinalweſen.

XVI. Churpfälzbayriſche Inſtruction für das Collegium medicum in München, vom Jahre 1782. S. 205

XIV. Hanauiſche Taxe für die Wundärzte, 1772. S. 197

Pferdezucht.

XXI. Churſächſiſches Publicat wegen der für die Armee zu erziehenden Remontepferde, vom 23ſten Oct. 1777. S. 291

Regierung.

IV. Inſtruction für die Churpfalzbayriſche Oberlandesregierung in München, vom Jahre 1779. S. 109

Schulen.

V. Ordnung für die Landſchulen des Herzogthums Lauenburg, vom 5ten April 1757. S. 127

Sonntagsordnung ſ. Feyertagsordnung.

Spinnſchulen.

XXIV. Reglement zu Einrichtung der Spinnſchulen in den ſchleſiſchen Städten, vom 6ten Dec. 1764. S. 319

Strafen.

XXX. Verzeichniß der kleinern Policeyſtrafen zu Gernsheim, deren Ertrag der Allmoſencaſſe auf Genehmigung der Churfürſtl. Regierung zu Maynz gewidmet iſt, 1776. S. 344

Taufe ſ. Aufwandsgeſetze.

Digitized by Google

Inhalt des dritten Theils.

Taxe.

XIV. Hessen-Hanauische Taxe für die Wundärzte, vom Jahre 1772. S. 197

XV. Hanauische Taxe der Lehnkutschen, vom Jahre 1780. S. 202

Trauerordnung s. Aufwandsgesetze, auch s. Begräbniß.

Verlöbniß s. Aufwandsgesetze.

Viehseuche.

XIII. Ausschreiben der Churbraunschwrigischen Regierung im Herzogthum Lauenburg wegen Inoculation der Viehseuche, vom Jahre 1780. S. 193

Wundärzte.

XIV. Hanauische Taxe für die Wundärzte, 1772. S. 197

Zoll.

XX. Herzogl. Mecklenburgische Instruction für die Zollberechner und Zollpächter, Schwerin den 10ten Dec. 1766. S. 286

Digitized by Google

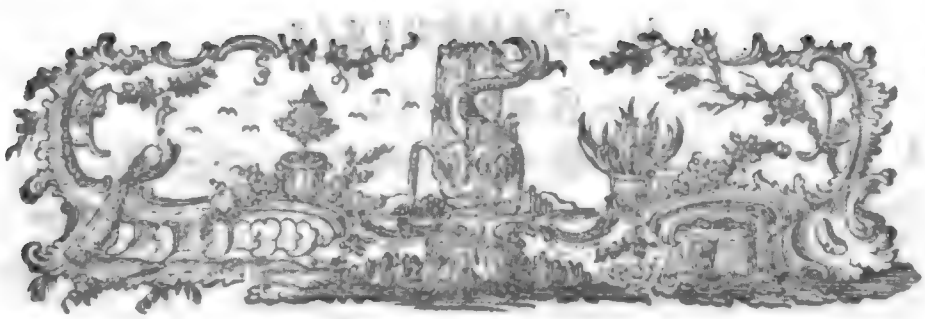

I.

Verfassungsartikel der obrigkeitlich bestätigten Creditcasse für die Erben *) und Grundstücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, wie solche in der den 10ten December 1782 gehaltenen Versammlung sämtlicher Interessenten beliebet worden.

Decretum confirmatorium Amplissimi Senatus.

Auf eingekommene und verlesene Supplication Herrn Johann Arnold Günther, Lti, & Consorten, decretiret E. E. Rath: Daß die von Herrn Supplicanten in der Anlage sub Lit. A. übergebene Verfassungsartikel der Creditcasse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, so wie solche in Senatu verlesen und approbiret worden, und in so ferne solche die Gerechtsame und Verbindlichkeiten der Interessenten betreffen, zu confirmiren.

Decretum in Senatu Hamburgensi, Mercurii d. 12 Mart. 1783.

M. Matsen, Dr.

Inhalt.

*) In folgenden Aufsätzen bedeutet das Wort Erbe so viel als Grundstück, fundus; es mag derselbe in Ländereyen oder in bloßen Gebäuden bestehen. Unter Beschwerung wird die ganze Summe der hypothecarischen Schuldenlast eines Grundstücks, catalogus creditorum hypothecariorum; und unter Prosecution, Achterfolgung, das rechtliche Verfahren des hypothekarischen Gläubigers verstanden, um sich aus seiner Hypothec an Capital und Zinsen bezahlt zu machen. Hamburger Courantgeld ist ungefähr 25 Procent schlechter, als Hamburger Banco. Wenn man also den Zinsfuß auf 4 Procent Courant von Banco festsetzet, so ist es dem innern Werthe nach eben so viel gesagt, als ob man ihn auf 3½ Procent in eben der Geldsorte bestimmte, woraus das Capital besteht.

Digitized by Google

Inhalt.

Tit. I. Von der Creditcaſſe und deren Intereſſenten überhaupt.

Art. 1. Endzweck des Inſtituts.
Art. 2. Claſſification der Intereſſenten.
Art. 3. Einſchränkung der Theilnehmung auf die Stadt Hamburg und deren Gebiet.
Art. 4. Quellen der gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten.
Art. 5. Gegenſeitiger Verzicht des Gerichtsſtandes.
Art. 6. Anweiſung für diejenigen, die dem Inſtitut beytreten wollen.

Tit. II. Von der Direction und Verwaltung.

Art. 7. Anzahl und Wahl der Directoren.
Art. 8. Wahlfähigkeit zur Direction.
Art. 9. Obliegenheiten der Direction.
Art. 10. Verſammlungen der Direction.
Art. 11. Adminiſtrationsgeſchäfte.
Art. 12. Verwaltung der Gelder.
Art. 13. Rechnungsführung.
Art. 14. Adminiſtrationskoſten.
Art. 15. Ordentliche und auſſerordentliche Verſammlungen ſämtlicher Intereſſenten.
Art. 16. Jährliche Reviſion der Bilanz.
Art. 17. Jährliche Bekanntmachung des Capitalzuſtandes.
Art. 18. Vermehrung und Abänderung dieſer Verfaſſungsartikel.

Tit. III. Von der erſten Claſſe der Intereſſenten, oder von denjenigen Erbenbeſitzern, welche nicht in der Garantie der Creditcaſſe ſtehen, ſondern den Werth ihrer Erben nach eigner Aeſtimation beſtimmen.

Art. 19. Endzweck und Umfang der erſten Klaſſe.
Art. 20. Beſtimmung des Kapitalwerthes der in dieſe Klaſſe eingezeichneten Erben.
Art. 21. Beyträge der erſten Klaſſe. 1) Einſchuß.
Art. 22. 2) Ordentliche Zulage.
Art. 23. Auſſerordentliche Zulage.
Art. 24. Berechnung der Beyträge.
Art. 25. Verzinſung der Beyträge.
Art. 26. Verfahren gegen ſäumige Zahler.
Art. 27. Freywilliger Austritt.
Art. 28. Zurückforderung des auf 1000 Mark angewachſenen Saldo zu Tilgung eines Theils der Beſchwerung.
Art. 29. Verwandlung des auf 1000 Mark angewachſenen Saldo in einen Pfandbrief.
Art. 30. Zurückforderung und reſp. Verwandlung des auf 500 Mark angewachſenen Saldo.
Art. 31. Einſchränkung in Abſicht der Beſitzer mehrerer Erben.
Art. 32. Die auf dieſe Weiſe abgetragenen Poſten müſſen gänzlich aus der Beſchwerung getilget werden.
Art. 33. Uebertritt in die zweyte Klaſſe.

Tit. IV. Von der zweyten Claſſe der Intereſſenten, oder von denjenigen Erbenbeſitzern, welche in der Garantie der Creditcaſſe ſtehen.

Art. 34. Endzweck und Umfang der zweyten Klaſſe.
Art. 35. Beſtimmung des Kapitalwerthes der eingezeichneten Erben durch Taxation.
Art. 36. Beſtimmung des zu garantirenden Capitals.
Art. 37. Beyträge der zweyten Klaſſe.
Art. 38. Verfahren gegen ſäumige Zahler.
Art. 39. Freywilliger Austritt.
Art. 40. Zurückforderung des auf 1000 und reſp. 500 Mark angewachſenen Saldo.
Art. 41. Anwendung deſſelben zu Tilgung eines losgekündigten Poſtens.
Art. 42. Anwendung deſſelben zu Tilgung eines der Creditcaſſe verſicherten Poſtens.
Art. 43. Anwendung deſſelben zu Tilgung eines garantirten Poſtens.
Art. 44. Anwendung deſſelben zu Tilgung eines nicht garantirten Poſtens.
Art. 45. Anwendung deſſelben zu Tilgung eines ſelbſt gefälligen Poſtens.
Art. 46. Verwandlung deſſelben in einen Pfandbrief.
Art. 47. Zurückforderung des noch nicht auf 1000 und reſp. 500 Mark angewachſenen Saldo.

Tit.

Digitized by Google

Tit. V. Von der Taxation.

Art. 48. Von den zum Behuf der Taxation zu übergebenden Documenten.
Art. 49. Berechnung der Taxationsgebühren.
Art. 50. Zahlungstermin derselben.
Art. 51. Einhebung derselben.
Art. 52. Besichtigung der Erben in der Stadt.
Art. 53. Besichtigung der Erben zunächst vor der Stadt.
Art. 54. Besichtigung der Erben auf dem Lande.
Art. 55. Berechnung der Taxationssumme.
Art. 56. Unstatthaftigkeit aller Beschwerde über die Taxation.
Art. 57. Wiederholung der Taxation von fünf zu fünf Jahren.
Art. 58. Erhöhung der Taxationssumme.
Art. 59. Bauansage und Herabsetzung der Taxationssumme.
Art. 60. Wiederholung der Taxation vor abgelaufenen fünf Jahren.
Art. 61. Unstatthaftigkeit aller Beschwerde über die wiederholte Taxation.

Tit. VI. Von der Garantie.

Art. 62. Begriff der Garantie.
Art. 63. Verfügung in Absicht der alten Gelder.
Art. 64. Rücksicht auf die gleiche Priorität mehrerer Posten.
Art. 65. Einschränkung der Garantie auf fünf Jahre.
Art. 66. Erneuerung der Garantie von fünf zu fünf Jahren.
Art. 67. Herabsetzung in der Garantie.
Art. 68. Gänzliche Erlöschung der Garantie.
Art. 69. Auszustellende Garantiescheine.
Art. 70. Die Garantie nimmt ihren Anfang nicht eher, als ein und resp. zwey Jahre nach dem Eintritt.
Art. 71. Ausnahme in Absicht der ersten Interessenten.
Art. 72. Ausnahme in Absicht aller derer, welche bereits zuvor mit einem oder mehreren Erben eingetreten sind.
Art. 73. Ausnahme auf den Fall eines übrigen Cassenvorraths.
Art. 74. Würkung der Garantie in Absicht losgekündigter Gelder.
Art. 75. Die Gelder müssen von Seiten der Gläubiger losgekündigt worden seyn.
Art. 76. Aufgebung des Postens an die bey der Casse angestellten Mäkler.
Art. 77. Anzeige der geschehenen Loskündigung an die Direction.
Art. 78. Auszahlung der losgekündigten Gelder zum Vollen.
Art. 79. Auszahlung eines Theils der losgekündigten Gelder.
Art. 80. Verlosung des Cassenvorraths unter die loskündigenden Gläubiger.
Art. 81. Formalien dieser Verlosung.
Art. 82. Anderweitige Herbeyschaffung der losgekündigten Gelder.
Art. 83. Zurückzahlung des Saldo zu Tilgung eines losgekündigten Postens.
Art. 84. Vorgang der älteren Gläubiger vor den jüngeren.
Art. 85. Bedingungen, unter welchen der Saldo von den anderweitigen Erben desselben Eigenthümers gleichfalls zurück verlangt werden kann.
Art. 86. Anwendung des übrigen Cassenvorraths zu Auszahlung derjenigen Gelder, welche mehr als 4 Procent Zinsen geben.
Art. 87. Belegung der Gelder auf den Namen der Creditcasse.
Art. 88. Courtage von den auf den Namen der Creditcasse belegten Geldern.
Art. 89. Zinsenfuß und resp. Unablöslichkeit dieser Gelder.
Art. 90. Verfügung für den Fall, wenn der Eigenthümer das Erbe verfallen läßt.
Art. 91. Verfügung für den Fall, wenn die Zinsen nicht richtig abgetragen werden.

Tit. VII. Von der Veräusserung der eingezeichneten Erben, und der in denselben versicherten Posten.

Art. 92. Umschreibung der Erben und einzelner Posten.
Art. 93. Uebertragung des Saldo auf den neuen Eigenthümer des Erbes.
Art. 94. Extract einer Conto aus den Büchern der Creditcasse.
Art. 95. In wie ferne der neue Eigenthümer sich seiner Mitgliedschaft entledigen kann.

Digitized by Google

Tit. VIII. Von der dritten Classe der Interessenten, oder von denjenigen, welche ohne Rücksicht auf den Besitz eines gewissen Erbes eingezeichnet sind.

Art. 96. Endzweck und Umfang der dritten Classe.
Art. 97. Bestimmung des contribuirenden Capitals.
Art. 98. Beyträge der dritten Classe.
Art. 99. Verfahren gegen säumige Zahler, und freywilliger Austritt.
Art. 100. Uebertritt in die erste oder zweyte Classe.
Art. 101. In wie ferne bey dem Uebertritt ein weiterer Nachschuß nachbezahlt werden muß.
Art. 102. Wie bald ein solcher Interessent die Würkung der Garantie genießen kann.
Art. 103. Ein anzukaufendes Erbe kann auf Verlangen der Interessenten vor dem Verkauf taxirt werden.
Art. 104. Verwandlung des auf 1000 und resp. 500 Mark angewachsenen Saldo in einen Pfandbrief.
Art. 105. Auch die Interessenten der beiden übrigen Klassen und andre Erbenbesitzer können in diese Klasse eintreten.
Art. 106. In wie ferne Privathypotheken in die Creditcasse aufgenommen werden.

Beilagen.

A. Formular zur Verpflichtung für die Interessenten der ersten und zweyten Klasse.
B. Formular zur Verpflichtung für die Interessenten der dritten Klasse.
C. Formular eines Pfandbriefs.
D. Formular eines Garantiescheins.
E. Tabelle zur Uebersicht für die Berechnung der Taxationskosten, des contribuirenden und resp. garantirten Kapitals, der Einschüsse und der Zulagen.
F. Hülfstabelle zur Bestimmung der für den Saldo alljährlich gutzuschreibenden Zinsen von 2½ Procent Banco.
G. Fortschreitende Berechnung von den Einschüssen und Zulagen für 10000 Mark Species contribuirenden Kapitals, nebst deren Zinsen und Zinseszinsen zu 2½ Procent Banco, und dem daraus entstehenden jährlichen Anwachs des Saldo bis zu gänzlicher Tilgung des contribuirenden Kapitals.
H. Tabelle zur Uebersicht, wie bald für das contribuirende Kapital der Saldo zu 500 und resp. 1000 Mark Banco und darüber anwächst.

Erster Titel.

Von der Creditcasse und deren Interessenten überhaupt.

Art. 1.

Endzweck dieses Instituts.

Die Creditcasse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet besteht aus einem durch die Beyträge sämtlicher Interessenten zusammen gebrachten Geldfond, welcher dazu bestimmt ist, in Gemäßheit gegenwärtiger Verfassungsartikel den Mitgliedern von Quartal zu Quartal die zu Auszahlung der ihnen losgekündigten Hypothekengelder benöthigten Vorschüsse zu thun, zugleich aber auch die allmälige Tilgung eines Theils der Beschwerung zu bewürken.

Art.

Digitized by Google

Art. 2.

Classification der Interessenten.

Es können an derselben Antheil nehmen:

1) Alle Erben- und Güterbesitzer in der Stadt Hamburg und in deren sowohl eignem, als gemeinschaftlichem Gebiet, und zwar auf zwiefache Weise. Entweder a) dergestalt, daß sie sich durch die Anschwellung der an die Casse zu entrichtenden Geldbeiträge mit Zinsen und Zinseszinsen einen Sparfond zu künftiger Tilgung eines Theils der Beschwerung, oder zu anderweitigem Gebrauch, verschaffen; und dies macht die erste Klasse der Interessenten aus. (Tit. III.) Oder b) dahin, daß die Casse ihnen über dies in Gemäsheit der weiterhin festzusetzenden Bedingungen die ersten drei Viertheile des Kapitalwerthes ihrer Erben gegen die Loskündigung und Prosecution der hypothekarischen Gläubiger garantirt; und aus diesen besteht die zweite Classe der Interessenten. (Tit. IV. f. f.)

2) Alle diejenigen, welche noch zur Zeit kein eignes Erbe besitzen, sich aber den künftigen Ankauf desselben durch allmälige Einbringung gewisser willkührlich festzusetzender Beyträge erleichtern wollen; und dieses macht die dritte Classe von Interessenten aus. (Tit. VIII.)

Art. 3.

Einschränkung der Theilnehmung auf die Stadt Hamburg und deren Gebiet.

Es kann aber die Creditcasse in allen diesen Fällen auf solche Erben und Grundstücke, welche nicht auf Stadt Hamburgischem eignem oder gemeinschaftlichem Grund und Boden liegen, zu keiner Zeit erstreckt werden.

Art. 4.

Quellen der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten.

Alle Verhältnisse zwischen der Creditcasse und den einzelnen Interessenten derselben, wie auch zwischen den Interessenten untereinander, werden lediglich durch gegenwärtige Verfassungsartikel, und durch die etwan in der Folge hinzukommenden Versammlungsschlüsse sämtlicher Interessenten, (Art. 18.) in subsidium aber durch die in den Stadt Hamburgischen Gerichten geltenden Rechte und Verfassungen bestimmt, und können mithin bloß dieselben, keineswegs aber weder die zur anfänglichen Verpflichtung der ersten Interessenten abgefaßten Fundamentalartikel, noch die auf Veranlassung dieses Instituts im Druck bereits erschienenen oder künftig annoch erscheinenden Privatschriften zu Begründung irgend einer Behauptung jemals angeführt werden; indem jene Fundamentalartikel durch gegenwärtige Verfassungsartikel mit ausdrücklichem Consens aller und jeder Interessenten gänzlich und in allen Stücken aufgehoben werden; letztere aber, die Privatschriften, und namentlich der zu Anfang des 1782sten Jahres gedruckte Entwurf zur Errichtung einer Creditcasse, für nichts anders gehalten werden dürfen, als für das, was sie wirklich sind, für Privatschriften, keineswegs aber für legale Auslegungen, und am wenigsten für authentische Erklärungen der ersten Stifter.

Digitized by Google

Art. 5.

Gegenseitiger Verzicht des Gerichtsstandes.

In allen Rechtshändeln, welche wider Vermuthen aus diesem Institut, oder auf Veranlassung desselben, entstehn könnten, es sey zwischen der Creditcasse und den Interessenten, oder zwischen diesen untereinander, unterwerfen sich die Parteien lediglich der ausserrichtlichen Erkenntniß E. Hochedlen und Hochweisen Raths der Stadt Hamburg, mit Begebung aller sowohl suspensiven, als devolutiven Rechtsmittel, wie solche immer Namen haben mögen.

Art. 6.

Anweisung für diejenigen, die dem Institut beytreten wollen.

Diejenigen, welche diesem Institut fernerhin beytreten wollen, können sich deshalb in dem Verwaltungscomtoir, welches alle Sonnabend Morgen von zehn bis zwölf Uhr offen steht, imgleichen bey einem von den bey demselben angestellten Mäklern, deren Name von Zeit zu Zeit in den Zeitungen bekannt gemacht werden wird, auch nach Gefallen bey einem der Directoren selbst, melden.

Zweyter Titel.

Von der Direction und Verwaltung.

Art. 7.

Anzahl und Wahl der Directoren.

Die Administration der Creditcasse ist in den Händen der durch Mehrheit der Stimmen aus den Interessenten selbst erwählten sieben Directoren, oder Vorsteher. Diese bleiben die ersten zwey Jahre, d. i. bis zu Ausgang des 1784sten Jahrs, ohne Abänderung bey derselben. Nach Ablauf dieser Zeit aber tritt jährlich einer von ihnen aus, und es wird alsdann die erledigte Stelle aus den drey von der Direction zum Vorschlag gebrachten Subjecten von sämtlichen Interessenten durch Mehrheit der Stimmen wieder besetzt.

Art. 8.

Wahlfähigkeit zur Direction.

Das Amt eines Directors können alle diejenigen Interessenten bekleiden, welche in der Stadt selbst wohnen, und in *nexu* derselben stehen.

Art. 9.

Obliegenheiten der Direction.

Die Direction entscheidet nach Mehrheit der Stimmen, über die Anordnung und Vertheilung der Administrationsgeschäfte, über die Annehmung, Besoldung und Entlassung der Officianten, über die Verwendung der Administrationskosten, über die Festsetzung des Taxationswerthes der zu garantirenden Erben, (Art. 55.) über die Festsetzung, Anschaffung und Belegung der vierteljährig an die hülfbedürftigen Interessenten vor-

Digitized by Google

vorzuschießenden Kapitalien, (Art. 78. f. f.) über die Festsetzung der nöthigen Falls zu entrichtenden ausserordentlichen Zulagen, (Art. 23.) über die Art und Weise der Aufrechthaltung dieser Verfassungsartikel, über die Nothwendigkeit einer ausserordentlichen Convocation sämtlicher Interessenten, (Art. 15.) über die Einrichtung des Aufsatzes zur Wahl neuer Directoren und Revisoren, (Art. 7. und 16.) und über die Einrichtung aller Propositionen für die Versammlungen sämtlicher Interessenten.

Art. 10.

Versammlungen der Direction.

Die Direction versammelt sich ordentlicher Weise zu Anfang eines jeden Monats, um über die vorkommenden Fälle zu berathschlagen. In diesen Versammlungen übernimmt der erste Director den Vortrag, die Stimmensammlung und Protocollführung. In dringenden Fällen hat jeder einzelne Director das Recht, eine ausserordentliche Versammlung der Direction zu verlangen. Jedoch kann in den ordentlichen sowohl, als ausserordentlichen Zusammenkünften der Direction nichts beschlossen werden, in so ferne nicht wenigstens drey Directoren zugegen, und in Absicht desjenigen, was beschlossen werden soll, gleicher Meynung sind.

Art. 11.

Administrationsgeschäfte.

Die einzelnen Geschäfte der Administration, welche die Directoren auf die schicklichste Weise unter sich zu vertheilen haben, bestehen in der besondern Aufsicht auf die Obliegenheiten der verschiedenen Officianten des Instituts, und auf die genaue Befolgung aller in diesen Verfassungsartikeln enthaltenen Vorschriften, in der Beywohnung der von der Creditcasse zum Behuf der Taxation vorzunehmenden Besichtigungen, in der Cassenverwaltung, und in der Ausübung aller derjenigen öffentlichen Handlungen, welche im Namen der Creditcasse verrichtet werden müssen.

Art. 12.

Verwaltung der Gelder.

Alle Zahlungen der Interessenten an die Casse geschehen in grob Courant, und wird das Agio gegen Bancogeld zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit und alles Unterschiedes in den Berechnungen ein für allemal, es mag übrigens der gangbare Geldcours höher oder niedriger seyn, zu fünf und zwanzig Procent bestimmt. Die Gelder werden demjenigen Director, welcher mit Zustimmung sämtlicher übrigen Directoren das Geschäfte der Cassenverwaltung übernimmt, gegen Empfang einer von zweyen Directoren unterschriebenen Quittung ins Haus gebracht, von demselben zu Ende des Quartals im laufenden Geldcours zu Banco verwechselt, und an die Conto der Creditcasse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, als auf welchen Namen das Bancofolium genommen wird, abgeschrieben. Die Bancozettel werden von zweyen Directoren unterschrieben, und in die Banco überliefert.

Art. 13.

Rechnungsführung.

Alle zu dem Institut gehörige Rechnungsbücher und Documente werden in dem Verwaltungscomtoir aufbewahrt. Die Hauptbücher werden von einem dazu besonders

Digitized by Google

ders angenommenen Buchhalter der größeren Sicherheit wegen in doppelter Abschrift geführt, wovon die eine in dem Verwaltungscomtoir, und die andre in dem Hause des jedesmaligen ersten Directors aufbewahrt wird.

Der Protocollist muß alle Sonnabend Morgen von zehn bis zwölf Uhr, auch nöthigen Falls mehrere Tage in der Woche, im Verwaltungscomtoir zugegen seyn, um alle und jede Anträge der Interessenten, und derjenigen, welche dem Institut fernerhin beytreten wollen, zu vernehmen.

Art. 14.

Administrationskosten.

Die Administrationskosten werden mit den Ueberschüssen an Taxationsgebühren, Zinsen, Agio, Courtage, Strafgeldern ꝛc. welche die Einrichtung des Instituts selbst an die Hand giebt, so viel möglich bestritten, und der wider Vermuthen etwan annoch übrige Rest derselben zu Ende des Jahrs von sämtlichen Interessenten aller drey Klassen pro rata des Kapitals, wofür sie contribuiren, gemeinschaftlich getragen. Die in jedem Jahre neueingetretenen Mitglieder müssen in diesem Fall, in so ferne sie in der ersten Hälfte des Jahrs, d. i. vor Ausgang des Monats Junius, sich unterzeichnet haben, gleich den älteren Genossen ihren Antheil an dieser Repartition zum Vollen bezahlen, die in der letzten Hälfte des Jahrs Eingezeichneten aber bleiben für dasmal mit dem Beytrag zu den Administrationskosten annoch gänzlich verschont. Es wird hiebey die von Eröfnung des Instituts bis zu Ausgang des 1783sten Jahrs abgelaufene Zeit für das erste Jahr angenommen, jedoch so, daß der Termin, mit welchem die Neueingetretenen von den älteren Genossen unterschieden werden, in diesem ersten Jahr eben so wohl, als in den folgenden, auf Ausgang Junius festgesetzt bleibt.

Art. 15.

Ordentliche und ausserordentliche Versammlungen sämtlicher Interessenten.

Alle Quartal wird eine ordentliche Versammlung der Interessenten gehalten, und denselben der Rechnungszustand des Instituts vorgelegt, und die Verwendung der eingekommenen Gelder angezeigt, auch die Wahl neuer Directoren und Revisoren, wenn solche erforderlich, vorgenommen ꝛc. In besondern Fällen, die keinen Aufschub leiden, läßt die Direction die Interessenten zu einer ausserordentlichen Versammlung convociren. In den ordentlichen sowohl, als ausserordentlichen Versammlungen wird von den Interessenten aller drey Klassen alles nach Mehrheit der Stimmen entschieden, deren jeder ohne Rücksicht auf die Anzahl und den Kapitalwerth der von ihm eingezeichneten Erben und resp. Kapitalsummen nicht mehr als Eine hat. Es wird hiebey der Interessenten persönliche Gegenwart erfordert und ausser Curatoribus sexus, und Vormündern für Minderjährige, und für solche, die diesen den Rechten nach gleich geachtet werden, überall keine Bevollmächtigte zugelassen. Jedoch müssen die Ausbleibenden sich alles dasjenige, was die Anwesenden per Majora beschließen, gefallen lassen.

Art. 16.

Jährliche Revision der Bilanz.

Zu Ende eines jeden Jahrs erwählen sämtliche Interessenten fünf Revisoren aus ihrem Mittel, welche die Bücher und die Bilanz des abgelaufenen Jahrs im Verwaltungscomtoir

Digitized by Google

comtoir innerhalb vierzehn Tagen nachzusehen, und die Richtigkeit derselben im Namen der Interessenten zu bescheinigen, auf den Fall einer vorkommenden Bedenklichkeit aber ihre Monita an die Direction zur unverzüglichen und bestmöglichsten gemeinschaftlichen Abhelfung derselben zu übergeben haben. Und begeben sich, zu gänzlicher Vermeidung aller Partheilichkeit, die Directoren bey der Wahl dieser Revisoren ihres Stimmrechts.

Art. 17.

Jährliche Bekanntmachung des Kapitalzustandes.

Wenn die Bücher durch die dazu erwählten fünf Revisoren nachgesehen, und deren Richtigkeit bescheinigt worden, so wird eine allgemeine Uebersicht von dem Kapitalzustande des Instituts und von dem Anwachs desselben seit der letzten Bilanz, aus denselben extrahirt, und selbige nicht nur den Interessenten aus dem Verwaltungscomtoir unentgeltlich ausgetheilt, sondern auch zu jedermanns Wissenschaft durch die Zeitungen bekannt gemacht.

Art. 18.

Vermehrung und Abänderung dieser Verfassungsartikel.

Sollten in der Folge einige Zusätze zu diesen Verfassungsartikeln, oder einige Abänderungen derselben, nöthig gefunden werden, so muß die Direction solche in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung der Interessenten vortragen; und dasjenige, was alsdann von denselben in Gemäsheit des 15ten Art. durch Mehrheit der Stimmen beschlossen wird, ist, so wie es von dem Protocollisten in das Protocoll der Versammlungen sämtlicher Interessenten eingetragen, und von den Directoren und den zu Ende des Jahrs erwählten Revisoren in demselben unterschriftlich bekräftigt worden, eben so anzusehen, als ob es diesen Verfassungsartikeln wörtlich einverleibt wäre, und für alle und jede, welche sich dem Institut durch Unterschrift dieser Verfassungsartikel bereits verpflichtet haben, oder künftig verpflichten werden, eben so verbindlich, als ob sie dasselbe einzeln und ausdrücklich unterzeichnet hätten.

Dritter Titel.

Von der ersten Classe der Interessenten, oder von denjenigen Erbenbesitzern, welche nicht in der Garantie der Creditcasse stehen, sondern den Werth ihrer Erben nach eigner Aestimation bestimmen.

Art. 19.

Endzweck und Umfang der ersten Classe.

Zu dieser ersten Klasse gehören alle diejenigen Interessenten, welche noch zur Zeit keine Beyhülfe der Creditcasse zur Auszahlung losgekündigter Gelder verlangen, sondern vermittelst derselben bloß einen Sparfond zu künftiger Abtragung eines Theils ihrer Beschwerung oder zu anderweitigem Gebrauch sammeln wollen.

Digitized by Google

Art. 20.

Bestimmung des Capitalwerthes der in diese Classe eingezeichneten Erben.

Die Mitglieder dieser Klasse sind keiner Taxation ihrer Erben unterworfen, sondern können den Werth derselben nach eignem Gutdünken bestimmen, und dieselben bey ihrem Eintritt in die Creditcasse so hoch und so niedrig einzeichnen lassen, als sie selber wollen.

Art. 21.

Beyträge der ersten Classe. 1) Einschuß.

Die Beyträge dieser Klasse werden von den ersten drey Viertheilen des bey der Einzeichnung angebenen Kapitalwerthes bezahlt, und bestehen:

1) In einem Einschuß von zwey Procent Banco, wovon ein Procent gleich bey dem Eintritt, ein halb Procent mit dem Anfang des zweyten, und das letzte halbe Procent mit Anfang des dritten Jahrs abgetragen wird. Diejenigen Erben auf dem Lande, womit würklich Ländereyen verbunden sind, genießen der besondern Begünstigung, daß die Eigenthümer derselben, wenn sie solches verlangen, gleich bey dem Eintritt nicht mehr als ein halb Procent, zu Anfang des zweyten und zu Anfang des dritten Jahrs abermal ein halb Procent, und erst zu Anfang des vierten Jahrs das letzte halbe Procent zu bezahlen haben, jedoch müssen sie sich auf diesen Fall der Verfügung des 70sten Artikels unterwerfen. Auf die Erben in der Stadt aber, und überhaupt auf alle Erben ohne Ländereyen, kann diese Begünstigung zu keiner Zeit erstreckt werden.

Art. 22.

2) Ordentliche Zulage.

2) In einer jährlichen ordentlichen Zulage von ein halb Procent Banco, in halbjährigen Terminen auf Himmelfahrt und Martini zahlbar, welche von jedem neueingetretenen Interessenten zum erstenmal in dem auf seinem Eintritt zunächst folgenden Zahlungstermin, und alsdann weiter von Halbjahr zu Halbjahr bezahlt wird.

Art. 23.

3) Ausserordentliche Zulage.

3) In einer ausserordentlichen Zulage, welche sich gleichfalls jährlich bis auf ein halb Procent Banco, aber nie darüber, erstrecken kann, und von der Direction, so oft diese es zum Besten der Casse nöthig findet, bewilligt wird.

Art. 24.

Berechnung der Beyträge.

Alle diese Beyträge werden nach Vorschrift des 12ten Artikels, und in Gemäsheit der diesen Verfassungsartikeln in der Beylage E angefügten Tabelle, in grob Courant mit 25 Procent Agio bezahlt, und wird, indem dieselben bloß als Anleihen anzusehen sind, wobey es folglich keiner pünktlichen Präcision bedarf, zur Erleichterung der Cassenführung und Buchhaltung in der Zahlung dergestalt verfahren, daß 8 ß und darüber für 1 Mk. gerechnet, alles dasjenige aber, was unter 8 ß beträgt, gänzlich verworfen wird.

Art.

Digitized by Google

Art. 25.

Verzinsung der Beyträge.

Auch werden alle diese Beyträge einem jeden Interessenten auf den Büchern der Creditcasse gut geschrieben, mit zwey und ein halb Procent Banco jährlicher Zinsen vergütet, und diese Zinsen nebst den Zinseszinsen ihm gleichfalls à Conto gestellt. (S. Beylagen F und G.)

Art. 26.

Verfahren gegen säumige Zahler.

Weil die ganze Sicherheit des Instituts von der Sicherheit der Einnahme, diese aber lediglich von der richtigen und prompten Bezahlung sämtlicher den Interessenten obliegenden Prästationen abhängt, so ist ein jeder Interessent gehalten, sämtliche Beyträge sowohl als Gebühren, so wie sie ihm in Gemäsheit dieser Verfassungsartikel obliegen, binnen Monatsfrist nach der Verfallzeit abzutragen. Geschieht solches nicht bis dahin, so muß der nachläßige Zahler seine Saumseligkeit monatlich mit ein halb Procent Strafe von der schuldigen Summe büssen, und darf, so lange er in Rückstand ist, sich seines Stimmrechts in den ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen der Genossenschaft nicht gebrauchen. Ist die Zahlung mit Ablauf eines halben Jahrs noch nicht geschehen, so steigt die Strafe ein Procent monatlich. Wäre aber die Zahlung gar mit Ablauf eines ganzen Jahrs nicht erfolgt, so wird das säumige Mitglied aus der Anzahl der Interessenten ausgeschlossen, und demselben der ihm etwan noch gut kommende Saldo auf die im nächstfolgenden Artikel für den freywilligen Austritt zu bestimmenden Bedingungen ausbezahlt, jedoch von der auszuzahlenden Summe die aufgelaufenen Strafgelder und sämtliche rückständige Prästanda, (die als Anleihe zu bezahlenden Beyträge allein ausgenommen,) zuförderst abgezogen, und wenn gedachte Summen dazu nicht hinreichen sollten, die Strafgelder sowohl, als die rückständigen Prästanda durch rechtliche Hülfe beygetrieben.

Art. 27.

Freywilliger Austritt.

Ein jeder Interessent aus dieser Klasse, welcher es seiner Convenienz nicht weiter gemäß findet, Mitglied des Instituts zu bleiben, hat völlige Freyheit zu jeder Zeit, auf ein halb Jahr zuvor geschehene Loskündigung, aus demselben auszutreten. Jedoch muß er alle und jede den Interessenten obliegende Prästanda bis an den Tag des Austrittes tragen. Und an diesem Tage wird ihm sein ganzer Saldo baar und ohne allen Abzug ausgekehrt; doch ist er gehalten, ein freywilliges Geschenk zu den Administrationskosten der Casse beyzutragen.

Art. 28.

Zurückforderung des auf 1000 Mk. angewachsenen Saldo zu Tilgung eines Theils der Beschwerung.

Ein jeder Interessent dieser Klasse, dessen contribuirendes Kapital fünf tausend Mark Species und darüber beträgt, kann, so bald sein Saldo auf tausend Mark Banco und darüber angewachsen ist, (s. Beylage H) tausend Mark desselben zu

Digitized by Google

Tilgung eines Theils seiner Beschwerung anwenden; doch muß er dieselben sechs Monat zuvor durch förmliche den Directoren geschehene Loskündigung von der Casse zurück verlangen.

Art. 29.

Verwandlung des auf 1000 Mk. angewachsenen Saldo in einen Pfandbrief.

Will er das Geld nicht zu diesem Gebrauch anwenden, so steht ihm frey, für jede 1000 Mark einen von der Direction unterschriebenen und besiegelten Pfandbrief auf das gesammte Vermögen der Creditcasse und alle ihre Einnahmen, (s. Beylage C) zu verlangen, welcher mit vier Procent Courant von Banco jährlicher Renten verzinset wird, in dem Verwaltungscomtoir des Instituts, so oft es verlangt wird, gegen Erlegung von 12 ß Schreibgebühr, auf einen andern Besitzer umgeschrieben, und von der Creditcasse sowohl, als von dem Gläubiger, zu jeder Zeit auf sechs Monat zuvor geschehene Loskündigung eingelöset werden kann.

Art. 30.

Zurückforderung und resp. Verwandlung des auf 500 Mk. angewachsenen Saldo.

Diejenigen Interessenten dieser Klasse, deren contribuirendes Kapital weniger als fünf tausend Mark beträgt, genießen dieses Rechts der Zurückforderung und resp. Verwandlung in Pfandbriefe, so bald ihr Saldo auf fünf hundert Mark Banco angewachsen ist. (s. Beylage H.)

Art. 31.

Einschränkung in Absicht der Besitzer mehrerer Erben.

Es ist aber in beyden Fällen die Bedingung, daß der Saldo auf 1000 und resp. 500 Mk. angewachsen seyn müsse, in Absicht derjenigen Interessenten, welche mit mehr als einem Erbe eingezeichnet sind, von dem Saldo jedes einzelnen Erbes, nicht aber von dem gemeinsamen Belauf der wegen aller dieser Erben eingebrachten Gelder zu verstehen.

Art. 32.

Die auf diese Weise abgetragenen Posten müssen gänzlich aus der Beschwerung getilget werden.

Ein jeder mit diesem Saldo von 1000 und resp. 500 Mark abgetragener Posten muß gänzlich aus der Beschwerung getilget, und kann also nicht auf des Eigenthümers oder sonst jemandes Namen umgeschrieben werden.

Art. 33.

Uebertritt in die zweyte Classe.

Wenn die in diese erste Klasse eingezeichneten Interessenten die Garantie der Creditcasse gegen die Loskündigungen und Prosecutionen ihrer hypothecarischen Gläubiger verlangen, so können sie zu jeder Zeit, auf die in den folgenden Titeln weiter auszuführenden Bedingungen, in die zweyte Klasse übertreten, und haben alsdann keinen weitern Einschuß, weil dieser bereits bey dem Eintritt in die erste Klasse bezahlt worden ist, sondern bloß die ordentlichen und ausserordentlichen Zulagen, nach Vorschrift des 37sten Art. zu entrichten; auch wird es mit ihrem bey dem Uebertritt in die zweyte Klasse vorhandenen Saldo eben so gehalten, wie dieses im 40sten und folgenden Artikeln für die zur zweyten Klasse gehörigen Interessenten bestimmt werden wird.

Vierter

Vierter Titel.

Von der zweyten Classe der Interessenten, oder von denjenigen Erbenbesitzern, welche in der Garantie der Creditcasse stehen.

Art. 34.

Endzweck und Umfang der zweyten Classe.

Zu dieser zweyten Klasse gehören alle diejenigen Interessenten, welche die Garantie der Creditcasse gegen die Loskündigungen und Prosecutionen der hypothecarischen Gläubiger, in der Maaße, wie solches in den nachfolgenden Artikeln mit mehrerem bestimmt wird, zu genießen haben.

Art. 35.

Bestimmung des Capitalwerthes der eingezeichneten Erben durch Taxation.

Es wird in dieser Absicht das zu garantirende Erbe von Seiten der Creditcasse taxirt, von welcher Taxation im nächstfolgenden fünften Titel umständlich gehandelt werden soll.

Art. 36.

Bestimmung des zu garantirenden Capitals.

Das einem jeden taxirten Erbe zu garantirende Kapital besteht aus den ersten drey Viertheilen des durch die Taxation bestimmten Werthes. Die eigentliche Beschaffenheit und der ganze Umfang dieser Garantie soll im sechsten Titel bestimmt werden.

Art. 37.

Beyträge der zweyten Classe.

Die Beyträge dieser zweyten Klasse werden gleichfalls von den ersten drey Viertheilen des Taxationswerthes bezahlt, und sind ganz eben dieselben, welche im 21sten, 22sten, 23sten und 24sten Art. für die erste Klasse der Interessenten bestimmt worden; so wie es auch in Absicht der Zahlungstermine und der Gutschreibung und Verzinsung der eingebrachten Beyträge ganz eben die Bewandniß hat, wie dieses im 21sten bis 24sten Art. für die erste Klasse festgesetzt worden.

Art. 38.

Verfahren gegen säumige Zahler.

Auch die Interessenten dieser Klasse müssen alle ihnen obliegende Prästanda binnen Monatsfrist nach der Verfallzeit abtragen. Geschieht solches nicht bis dahin, so büßt der nachläßige Zahler seine Saumseligkeit monatlich mit ein halb Procent von der schuldigen Summe, und muß, so lange er in Rückstand ist, sich seines Stimmrechts in den ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen der Interessenten gänzlich enthalten. Ist die Zahlung mit Ablauf eines halben Jahrs noch nicht erfolgt, so steigt die Strafe auf ein Procent monatlich, und alle Rückstände, die als Anleihe bezahlten Beyträge, (weil diese zufolge Art. 40. f. f. zum Vortheile der jüngern noch nicht

garantirten Gläubiger bestimmt sind,) nicht ausgenommen, werden durch rechtliche Hülfe beygetrieben. Könnte aber die Creditcasse vollends mit Ablauf eines ganzen Jahrs gar nicht, oder doch nicht anders, als durch rechtliche Hülfe, zur Zahlung gelangen, so wird ein solches Mitglied, in so ferne nicht etwa die garantirten Gläubiger (Art. 62. f. f.) die Rückstände für ihn zu bezahlen sich entschließen, aus der Anzahl der Interessenten ausgeschlossen, die Garantie in Gemäsheit des 68sten Art. für aufgehoben erklärt, dieses den garantirten Gläubigern durch die bey der Casse angestellten Mäkler nachrichtlich bekannt gemacht, und mit dem dem ausgeschlossenen Mitgliede etwan annoch zukommenden Saldo in Gemäsheit des 40sten und folgender Artikel verfahren; jedoch davon die aufgelaufenen Strafgelder und die an die Casse nicht als Anleihe, sondern als Gebühr, schuldigen Rückstände zuvor abgezogen, und wenn der Saldo dazu nicht hinreichen sollte, dieselben mit rechtlicher Strenge beygetrieben.

Art. 39.

Freywilliger Austritt.

Wenn die Interessenten dieser Klasse es ihrer Convenienz nicht länger gemäß finden, an dem Institut Theil zu nehmen, so wird es mit dem Austritt nach Vorschrift des 27sten Art. gehalten. Jedoch kann die Loskündigung nicht anders geschehn, als mit Ablauf derjenigen Zeit, auf welche die Creditcasse die Garantie des Erbes übernommen hat, d. i. von fünf zu fünf Jahren. (Art. 65.) Dieselbe wird alsdann von Seiten der Casse den sämtlichen hypothecarischen Gläubigern des loskündigenden Interessenten durch die bey dem Institut angestellten Mäkler nachrichtlich bekannt gemacht. Und auf den Fall, wenn der Creditcasse selbst ein Posten in seinem Erben versichert stünde, ist er gehalten, denselben, ohne daß es deshalb einer weitern Aufkündigung bedarf, vor würklichem Austritt aus dem Institut an die Casse zurück zu zahlen.

Art. 40.

Zurückforderung des auf 1000 und resp. 500 Mark angewachsenen Saldo.

Die Zurückverlangung des Saldo, wenn derselbe auf 1000 und resp. 500 Mark Species angewachsen ist, geschieht auf die im 28sten, 30sten und 32sten Art. vorgeschriebene Weise. Jedoch wird in Absicht der Verwendung dieses Geldes folgender maßen verfahren.

Art. 41.

1) Anwendung desselben zu Tilgung eines losgekündigten Postens.

1) Wenn dem Interessenten zu der Zeit, wenn er seinen Saldo zurück verlangt, ein Posten losgekündigt worden, welchen er ohne Beyhülfe der Creditcasse nicht wieder erhalten kann, so darf der Saldo alleinig zu partialer oder totaler Tilgung desselben, keineswegs aber zu Tilgung eines anderweitigen Theils der Beschwerung angewendet werden. Betrift die Loskündigung mehrere Posten zugleich, so hat derjenige von ihnen, welcher in der Priorität der erste ist, auch das erste Recht auf den zur Tilgung bestimmten Saldo.

Art.

Digitized by Google

Art. 42.

2) Anwendung desselben zu Tilgung eines der Creditcasse versicherten Postens.

2) Wenn keine Loskündigung geschehen ist, gleichwohl aber der Creditcasse selbst bereits ein Posten in dem Erbe versichert steht, so wird der Saldo alleinig zu desselben partialer oder totaler Tilgung verwendet.

Art. 43.

3) Anwendung desselben zu Tilgung eines garantirten Postens.

3) Wenn auch dieses nicht der Fall ist, so hat der Eigenthümer die Wahl, ob er einen von denjenigen Posten, welche in der Garantie stehen, mit dem Saldo tilgen will, oder nicht. Im ersten Fall steigen sämtliche auf den getilgten Posten folgende Gläubiger um so viel in der Priorität, als der getilgte Posten beträgt; und derjenige nicht garantirte Posten, welcher zunächst auf die garantirte Summe folgt, tritt mit eben so vielem Kapital, als aus der garantirten Summe getilgt worden, wieder in die Garantie ein.

Art. 44.

4) Anwendung desselben zu Tilgung eines nicht garantirten Postens.

4) Wenn der Eigenthümer keinen garantirten, sondern lieber einen von den jüngern nicht garantirten Posten tilgen will, so wird der Saldo sämtlichen nicht garantirten Gläubigern, nach der Reihe, wie sie in der Priorität auf einander folgen, offerirt, und, wenn der erste ihn nicht verlangt, mit dem zweyten, und so weiter bis an den letzten, fortgefahren; und es steigen auch in diesem Fall die auf den getilgten Posten folgenden Gläubiger um so viel in der Priorität, als die getilgte Summe beträgt.

Art. 45.

5) Anwendung desselben zu Tilgung eines selbst gefälligen Postens.

5) Wenn keiner der nicht garantirten Gläubiger das Geld verlangt, so steht es in der Willkühr des Eigenthümers, ob er den Saldo unter den bisherigen Bedingungen noch fernerhin auf seinem Abtragconto stehen lassen, oder ob er denselben zu Tilgung eines alsdann ihm selbst gefälligen Postens verwenden will.

Art. 46.

6) Verwandlung desselben in einen Pfandbrief.

6) Wenn das Erbe nicht höher, als mit der garantirten Summe, beschwert ist, so hat der Eigenthümer die Wahl, ob er den Saldo zu Tilgung eines ihm selbst gefälligen Theils der Beschwerung anwenden, oder ob er für denselben nach Vorschrift des 29sten Artikels einen mit vier Procent Courant von Banco jährlich baar auszuzahlender Renten zu verzinsenden Pfandbrief verlangen will.

Art. 47.

Zurückforderung des noch nicht auf 1000 und resp. 500 Mark angewachsenen Saldo.

In wie ferne der Saldo auch alsdann, wenn er noch nicht auf 1000 und resp. 500 Mark angewachsen ist, zu Tilgung eines losgekündigten Postens, welchen der Eigen-

thümer

thümer ohne Hülfe der Creditcasse nicht wieder erhalten kann, zurückgefordert werden darf, wird im 83sten und folgenden Art. mit mehrerem ausgeführt werden.

Fünfter Titel.

Von der Taxation.

Art. 48.

Von den zum Behuf der Taxation zu übergebenden Documenten.

Wer die Garantie seines Erbes verlangt, muß zuvor in dem Verwaltungscomtoir des Instituts die Taxation bestellen, und zu dem Ende nachstehende Documente übergeben:

1) Ein specificirtes und von ihm, dem Eigenthümer, auf seinen Bürgereid unterschriftlich bekräftigtes Verzeichniß aller und jeder Gebäude und Wohnungen, aus welchen das zu taxirende Erbe besteht, und der sonst zu demselben gehörigen Pertinentien, mit beygefügter Benennung der Einwohner, an welche jede einzelne Wohnung, und des Preises, wofür dieselbe vermiethet ist, nicht weniger der etwan unvermietheten Wohnungen, und der Zeit, wie lange sie leer stehen, imgleichen der Jahre, welche eine oder die andre Wohnung annoch im Contract steht, und aller sonstigen mit dem Erbe verbundenen Revenüen.

2) Ein specificirtes, gleichfalls von dem Eigenthümer auf seinen Bürgereid unterschriftlich bekräftigtes Verzeichniß aller hypothecarischen Gläubiger, nach der Priorität, worin dieselben stehen, mit Beyfügung des Zinsenfusses, nach welchem jeder einzelne Posten verzinset wird; auch der alten Gelder, und sonstiger Onerum, welche auf dem Erbe haften, es mögen dieselben in der Beschwerung und im Kaufbrief angegeben seyn, oder nicht.

3) Eine nachgesehene Originalbeschwerung des zu taxirenden Erbes.

4) Den Originalkaufbrief über dasselbe, wenn solcher ohne Weitläufigkeit und Unkosten herbeygeschaft werden kann.

Von diesen Documenten werden die Designationen unter Nr. 1 und 2 in dem Verwaltungscomtoir beygelegt, die Beschwerung aber und der Kaufbrief dem Eigenthümer nach vorgenommener Taxation, mit Einbehaltung einer copeilichen Abschrift, zurückgegeben.

Art. 49.

Berechnung der Taxationsgebühren.

Da es billig ist, daß diejenigen Interessenten, welche ein größeres Anrecht an die Beyhülfe der Creditcasse erhalten, auch einen beträchtlichern Zuschuß zur Bestreitung der Administrationskosten geben, als diejenigen, welche dieser Beyhülfe gar nicht, oder doch in geringerm Maaße genießen; so werden die bey der Taxation zu erlegenden Gebühren in steigender Proportion, in Gemäsheit der in der Beylage E beygefügten Tabelle, entrichtet. Und sind dieselben in gedachter Tabelle dergestalt berechnet worden, daß

dieje-

Digitized by Google

diejenigen Erben, welche auf 5000 Mk. Species Capitalwerth und darüber taxirt werden, drey Promille Banco, diejenigen Erben, welche auf mehr als 5000 bis incluſ. 10000 Mk. Species Capitalwerth taxirt werden, zwiſchen drey und zwey Promille Banco, diejenigen Erben, welche auf mehr als 10000 bis incluſ. 20000 Mk. Species Capitalwerth taxirt werden, zwiſchen zwey und ein Promille Banco, und diejenigen Erben, welche auf 20000 Mk. Species Capitalwerth und darüber taxirt werden, ein Promille Banco Taxationsgebühren bezahlen müſſen.

Art. 50.

Zahlungstermin der Taxationsgebühren.

Von denjenigen, welche noch keinen Saldo bey der Caſſe ſtehen haben, müſſen dieſe Gebühren vor der Taxation entrichtet werden, und zwar für denjenigen Capitalwerth, worauf ſie das zu taxirende Erbe bey dem Eintritt in das Inſtitut angegeben haben, nach der im nächſtvorhergehenden 49ſten Artikel feſtgeſetzten Proportion. Würde alsdann das Erbe niedriger taxirt, ſo wird ihnen dasjenige, was ſie in Verhältniß der Taxationsſumme zu viel bezahlt haben, an dem gleich nach der Taxation zu bezahlenden Einſchuß abgerechnet. Würde aber die Taxation dahin ausfallen, daß ſie in Verhältniß derſelben ein mehreres hätten bezahlen müſſen, als ſie würklich bezahlt haben, ſo müſſen ſie dieſen Ueberſchuß nachbezahlen, und wird, bis ſolches geſchehn, weder der Garantieſchein (Art. 69.) ausgefertigt, noch Beſchwerung und Kaufbrief (Art. 48.) zurückgeliefert.

Art. 51.

Einhebung der Taxationsgebühren.

Die Taxationsgebühren werden, wie alle übrige Präſtanda, (Art. 12) in grob Courant mit 25 Procent Agio bezahlt, und durch den Caſſenläufer gegen Aushändigung einer von zweyen Directoren unterſchriebenen Quittung eingeholt, wofür derſelbe von jedem Erbe 4 ß an Encaſſirungsgebühren zu genießen hat.

Art. 52.

Beſichtigung der Erben in der Stadt.

Die Beſichtigung der zu taxirenden Erben in der Stadt geſchieht:

1) Durch die für dieſes Geſchäft bey der Caſſe angeſtellten und aus derſelben ſalarirten Zimmer- und Mauermeiſter, welche hauptſächlich auf den baulichen Stand des Erbes und ſeiner einzelnen Theile, auf die Materialien, woraus daſſelbe gebauet worden, auf die ſich etwa daran zeigenden Fehler und Schäden, auf die Größe und den Umfang und auf den dieſemnach zu beſtimmenden innern Capitalwerth deſſelben ihr Augenmerk zu richten, und darüber einen von ihnen ſchriftlich abgefaßten Taxationsbericht einzuliefern haben.

2) Durch zwey für dieſes Geſchäft gleichfalls bey der Caſſe angeſtellte und aus derſelben ſalarirte Hausmäkler, welche hauptſächlich auf die Größe, Lage und Wohnbarkeit des Erbes, und auf den dieſemnach zu beſtimmenden Miethpreis deſſelben, und aller einzelnen dazu gehörigen Wohnungen, zu ſehen, und darüber gleichfalls einen von ihnen ſpecificirt abgefaßten ſchriftlichen Taxationsbericht an die Direction einzuliefern haben.

Digitized by Google

3) Durch einen oder mehrere der Directoren, welche sich jedoch mit keiner Taxationsangabe befassen, sondern blos zur nöthigen Inspection auf die Verhinderung alles Unterschleifs bey der Besichtigung concurriren.

Art. 53.

Besichtigung der Erben zunächst vor der Stadt.

Ganz auf gleiche Weise geschieht die Besichtigung der Erben vor dem Damm- und Millernthor, auf dem Hamburger Berg, in St. Georg, bey dem Strohhause, auf dem Borgesch und auf dem Stadtdeich, in so ferne dieselben blos aus Gebäuden und Gartenplätzen bestehen; dahingegen, wenn sie mit irgend einigen Ländereyen verbunden sind, nach Vorschrift des nächstfolgenden 54sten Artikels verfahren wird.

Art. 54.

Besichtigung der Erben auf dem Lande.

Die Besichtigung der zu taxirenden Erben ausser der Stadt, welche mit Ländereyen verbunden sind, und überhaupt aller derjenigen Erben, welche nicht innerhalb der Stadt, oder zunächst an derselben liegen, geschieht:

1) Durch den Voigt, oder durch diejenigen unter den Höfleuten, Deichgeschwornen, Kirchgeschwornen, oder sonstigen erfahrnen Landwirthen, welchen dieses Geschäft von der Direction in jedem einzelnen Fall nach bester Ueberzeugung aufgetragen werden wird; und diese haben alsdann auf die Lage, die Tragbarkeit und den innern Werth des Landes, auf die darauf haftenden Deichlasten, auf die Beschaffenheit der Gebäude, Deiche, Schleusen, Sielen und Mühlen, und den diesemnach zu bestimmenden Capitalwerth eines jeden einzelnen Stückes, ihr Augenmerk zu richten, auch darüber einen schriftlich abgefaßten Taxationsbericht an die Direction zu befördern.

2) Die zu dem zu taxirenden Gehöfte gehörigen Gebäude kommen ordentlicher Weise bey der Taxation nicht mit in Anschlag; es wäre denn, daß Herrenhäuser, oder sonstige Gebäude von beträchtlichem Werth, unter denselben begriffen wären; oder, daß es an einem oder dem andern Gebäude einer mit beträchtlichen Unkosten verbundenen Reparatur bedürfte; in welchen Fällen die Besichtigung derselben durch einen im Lande selbst wohnhaften Mauer- und Zimmermeister, auch, nach Gutdünken der Direction, in wichtigeren oder sonst besorglichen Fällen, oder der näheren Lage wegen, durch die für die Besichtigung in der Stadt bey dem Institut angesetzten Mauer- und Zimmermeister geschieht; welche alsdann auf die Materialien, den baulichen Stand, die Größe und den darnach zu bestimmenden innern Capitalwerth aller zu dem Gehöfte gehöriger Gebäude zu sehen, und davon gleichfalls einen schriftlich abgefaßten Taxationsbericht an die Direction zu befördern haben.

3) Wo möglich, müssen auch diesen Besichtigungen einer oder mehrere der Directoren, in der am Schluß des 52sten Art. angeführten Absicht, beywohnen.

Art. 55.

Berechnung der Taxationssumme.

Bey der nächsten Versammlung der Direction werden die eingekommenen Taxationsberichte, Beschwerungen, Kaufbriefe und Designationen der Revenüen und Onerum vorge-

Digitized by Google

vorgelegt; diejenigen Directoren, welche den Beſichtigungen beygewohnt haben, ſtatten darüber den erforderlichen Bericht ab, und die Taxatoren ſind gehalten, ſich gleichfalls einzufinden, um auf Verlangen über die etwan annoch vorkommenden Bedenklichkeiten die nöthige Auskunft zu geben. Alsdann werden die Revenüen des Erbes, nach einem Zinsfuß, wie ſolcher der Lage, dem baulichen Stande und der Wohnbarkeit des Erbes gemäß iſt, zu Capital gerechnet, von dieſem Capital und dem von dem Mauer- und Zimmermeiſter angegebenen Capitalwerth die Mittelzahl genommen; hiervon die mit drey und ein halb Procent zu Capital angeſchlagenen Renten von alten Geldern, Grundhauer, und ſonſtige auf dem Erbe haftende Onera, (wohin jedoch Schoß und Feuereaſſenzulage nicht zu rechnen,) abgezogen, und der überbleibende Reſt für den von der Creditcaſſe feſtgeſetzten Taxationswerth des Erbes angenommen, auch, wie dieſes alles geſchehen, mit Beylegung der producirten Documente einem hierüber zu führenden Taxationsprotocoll getreulich und umſtändlich einverleibt.

Art. 56.

Unſtatthaftigkeit aller Beſchwerde über die Taxation.

Ein jeder, deſſen Erbe von der Creditcaſſe taxirt worden, iſt gehalten, ſich die von der Direction feſtgeſetzte Taxationsſumme ohne Widerrede gefallen zu laſſen, indem darüber durchaus keine Monitur, Reviſion, oder gerichtliche Beſchwerde ſtatt finden kann; wie denn in dieſer Abſicht alle und jede Intereſſenten ſich des Rechts, der Taxation halber, oder auf Veranlaſſung derſelben, einige Beſchwerde zu führen, oder gar gerichtliche Klage zu erheben, durch die Unterſchrift dieſer Verfaſſungsartikel ausdrücklich begeben.

Art. 57.

Wiederholung der Taxation von fünf zu fünf Jahren.

Die Taxation aller einmal taxirten Erben wird von fünf Jahren zu fünf Jahren wiederholt, jedoch dafür keine weitere Taxationsgebühren an die Caſſe bezahlt.

Art. 58.

Erhöhung der Taxationsſumme.

Hat der Eigenthümer bis dahin ſein Erbe merklich verbeſſert, ſo kann auf ſein Verlangen die Taxationsſumme verhältnißmäßig erhöhet werden, jedoch muß er alsdann die im 49ſten Art. feſtgeſetzten Taxationsgebühren für denjenigen Capitalwerth, worauf er die hinzugekommene Melioration ſeines Erbes äſtimirt, aufs neue entrichten.

Art. 59.

Bauanſage und Herabſetzung der Taxationsſumme.

Iſt im Gegentheil das Erbe ſeit der letzten Taxation merklich verfallen, ſo wird dem Eigenthümer von Seiten der Creditcaſſe Bau angekündigt, auch, falls er es verlangt, und der Caſſenvorrath es erlaubt, ihm ein Theil des dazu nöthigen Capitals von der Caſſe vorgeſtreckt, jedoch nicht anders, als gegen Verpflichtung zweyer unverwerflicher Bürgen zu Selbſtſchuldnern, über deren Annehmlichkeit die Direction alleinig, und ohne im Fall der Verwerfung die Urſache derſelben angeben zu dürfen, zu entſcheiden befugt

Digitized by Google

ist; die Garantie aber bis dahin suspendirt. Wäre alsdann die Reparation binnen Jahresfrist nicht auf erforderliche Weise bewürkt worden, so wird das Erbe nach Maaßgabe der jüngsten Taxation in der Taxationssumme herunter gesetzt, und auf den Fall, daß der Creditcasse in demselben ein Posten versichert stünde, welcher nach erfolgter Herunterſetzung nicht mehr in der garantirten Summe begriffen wäre, in Absicht desselben so verfahren, wie im 90sten Art. mit mehrerem angezeigt werden soll.

Art. 60.

Wiederholung der Taxation vor abgelaufenen fünf Jahren.

Es kann aber ein jeder, der sein Erbe merklich verbessert hat, auch schon vor Ablauf der fünf Jahre um wiederholte Taxation und verhältnißmäßige Erhöhung seiner Taxationssumme nachsuchen. Jedoch ist er auch in diesem Fall gehalten, die im Art. 49. festgesetzten Taxationsgebühren, und zwar nicht nur für die hinzugekommenen Meliorationen, sondern für das ganze Capital, worauf alsdann sein Erbe taxirt wird, aufs neue zu bezahlen.

Art. 61.

Unstatthaftigkeit aller Beschwerden über die wiederholte Taxation.

Auch gegen die wiederholte Taxation findet durchaus keine Beschwerde, Monitur oder gerichtliche Klage statt: sondern es gilt auch für diesen Fall alles dasjenige, was in Absicht der ersten Taxation im 56sten Art. verordnet worden.

Sechster Titel.

Von der Garantie.

Art. 62.

Begriff der Garantie.

Es besteht das zu garantirende Capital aus den ersten drey Viertheilen des Taxationswerthes; dergestalt, daß ein jeder hypothecarischer Gläubiger, dem ein in den obgedachten ersten drey Viertheilen begriffener Posten versichert steht, oder in der Folge versichert wird, der Garantie der Creditcasse in Gemäsheit der in den folgenden Artikeln festzusetzenden Bedingungen zu genießen hat, und daß in dem Fall, wenn ein oder der andre Posten aus diesen ersten drey Viertheilen gänzlich getilgt wird, ein gleich großer Theil des ersten bisher nicht garantirten Postens wieder in die Garantie eintritt.

Art. 63.

Verfügung in Absicht der alten Gelder.

Die in der Beschwerung befindlichen alten Gelder werden bey Festsetzung derjenigen Posten, welche in die garantirte Summe zu rechnen sind, nicht mitgezählt, weil sie eines Theils ihrer Natur und demjenigen nach, was in Absicht ihrer Loskündigung Rechtens ist, keiner Garantie bedürfen, und andern Theils bereits bey der Taxation selbst (Art. 55.) von der Taxationssumme abgerechnet werden. (s. Beylage D)

Art.

Digitized by Google

Art. 64.

Rückſicht auf die gleiche Priorität mehrerer Poſten.

In Abſicht derjenigen Poſten, welche mit einem oder mehreren andern in gleicher Priorität ſtehen, entſcheidet die Natur der Sache, daß ihr Antheil an der Garantie ganz in gleichem Verhältniß mit ihrem Pfandrecht ſtehe, und daß ihnen der Vortheil der Garantie in eben der Maaße zukomme, worin ſie ſich der Priorität in Abſicht des Pfandrechts zu erfreuen haben.

Art. 65.

Einſchränkung der Garantie auf fünf Jahre.

Alle Garantie der Creditcaſſe erſtreckt ſich nur auf die erſten fünf Jahre nach der letzten Taxation des Erbes, und folglich nur auf diejenigen Gelder, welche, nach vorgängiger, auf rechtliche Weiſe geſchehener Loskündigung, vor Ablauf des fünften Jahrs vom Tage der geſchehenen Taxation angerechnet, fällig ſind.

Art. 66.

Erneuerung der Garantie von fünf zu fünf Jahren.

Indeſſen wird die Taxation des Erbes nach abgelaufenen fünf Jahren auch ohne Nachſuchung des Eigenthümers ex Officio wiederholt, und, in ſo ferne nicht der Eigenthümer das Erbe merklich verfallen laſſen, die Garantie auf anderweitige fünf Jahre renovirt.

Art. 67.

Herabſetzung in der Garantie.

Sollte aber das Erbe bis dahin merklich verfallen ſeyn, ſo wird mit dem Eigenthümer in Gemäsheit des 59ſten Art. verfahren, jedoch auf den Fall einer würklichen Heruntersetzung der Taxationsſumme, wegegen von Seiten des Eigenthümers ſo wenig, als von Seiten der hypothecariſchen Gläubiger jemals einige Beſchwerde ſtatt finden kann, dieſelbe denjenigen hypothecariſchen Gläubigern, welche dadurch auſſer die Garantie geſetzt worden, durch die bey der Caſſe angeſtellten Hausmäkler nachrichtlich bekannt gemacht.

Art. 68.

Gänzliche Erlöſchung der Garantie.

Eben dieſes geſchieht in Abſicht ſämtlicher garantirten Gläubiger, wenn der Eigenthümer freywillig aus dem Inſtitut austritt, oder vor Ablauf der fünf Jahre als ein ſäumiger Zahler aus der Anzahl der Intereſſenten ausgeſchloſſen wird, in Gemäsheit des 38ſten und 39ſten Artikels.

Art. 69.

Auszuſtellender Garantieſchein.

Zur Sicherheit der Eigenthümer und hypothecariſchen Gläubiger ſowohl, als auch, um zu verhindern, daß niemand, der nicht würklich Mitglied des Inſtituts iſt, den Namen deſſelben mißbrauchen könne, um ſich Credit zu verſchaffen, wird einem jeden Intereſſenten, ſogleich auf erfolgte Taxation ſeines Erbes, ein von ſämtlichen Directoren unterſchrie-

terschriebener und beſiegelter, und auf die nächſten fünf Jahre gültiger Originalgarantieſchein, (ſ. Beylage D.) daß und wie hoch ſein Erbe in der Creditcaſſe verſichert ſtehe, und welche Poſten ihm dieſelbe dieſemnach garantire, ausgehändigt, und dieſem Garantieſchein in der Folge, von fünf zu fünf Jahren, eine der alsdann wiederholten Taxation gemäße, auf anderweitige fünf Jahre gültige, und gleichfalls von ſämtlichen Directoren unterſchriebene *Clauſula confirmatoria & reſp. reformatoria* beygefügt; auch dieſe Garantieſcheine, nebſt den in der Folge hinzugekommenen Novationen, den hypothecariſchen Gläubigern zu jeder Zeit auf Verlangen in einer durch die Unterſchrift des jedesmaligen erſten Directors vidimirten Abſchrift mitgetheilt; und hat der Eigenthümer für die Auslöſung des Originalgarantieſcheins ſowohl, als für die Beyfügung der in der Folge hinzugekommenen Novationen, imgleichen der hypothecariſche Gläubiger für die Auslöſung einer vidimirten Copey, 12 ß an den Protocolliſten zu bezahlen.

Art. 70.

Die Garantie nimmt ihren Anfang nicht eher, als ein und reſp. zwey Jahre nach dem Eintritt.

Ein jeder kann, wenn er will, ſogleich nach erfolgtem Eintritt in das Inſtitut die Taxation ſeines Erbes und einen derſelben gemäßen Garantieſchein erhalten, um davon zur Beruhigung der garantirten Gläubiger Gebrauch zu machen. Indeſſen nimmt die Würkung der Garantie bey den Erben in der Stadt, und bey denjenigen Erben auf dem Lande, welche gleich bey dem Eintritt ein Procent Einſchuß entrichten, ihren Anfang nicht eher, als ein Jahr, und bey denjenigen Landerben, welche ſich der Begünſtigung des 21ſten Art. bey dem Eintritt nicht mehr als ein halb Procent Einſchuß entrichten zu dürfen, bedienen wollen, nicht eher als zwey Jahre nach dem Eintritt in das Inſtitut; und dieſe Clauſul wird alsdann dem über ein ſolches Erbe auszuſtellenden Garantieſchein nachrichtlich beygefügt.

Art. 71.

Ausnahme in Abſicht der erſten Intereſſenten.

Jedoch ſind hiervon alle diejenigen Intereſſenten ausgenommen, welche ſich bereits vor wirklicher Eröfnung des Inſtituts, d. i. vor dem 14ten October 1782, eingezeichnet haben.

Art. 72.

Ausnahme in Abſicht aller derer, welche bereits zuvor mit einem oder mehreren Erben eingetreten ſind.

Auch haben zu jeder Zeit diejenigen, welche bereits Intereſſenten der erſten oder zweyten Claſſe ſind, wenn ſie in der Folge mit mehreren Erben eintreten, das Vorrecht, daß ſie ſogleich auf erfolgte Taxation derſelben die Vortheile der Garantie in ihrem ganzen Umfang genießen können, in ſo ferne ſie nur das zweyte Erbe binnen Jahresfriſt nach Abtragung des letzten von dem erſten Erbe zu entrichtenden Einſchuſſes, das dritte Erbe binnen Jahresfriſt nach Abtragung des letzten von dem zweyten Erbe zu entrichtenden Einſchuſſes, u. ſ. w. einzeichnen laſſen; nach Ablauf dieſer Zeit aber ſind ſie in Abſicht der fernerhin einzuzeichnenden Erben den übrigen neueintretenden Intereſſenten in allen Stücken gleich zu achten.

Art.

Digitized by Google

Art. 73.

Ausnahme auf den Fall eines übrigen Cassenvorraths.

Es steht auch der Direction frey, die neueingetretenen Interessenten von dieser Wartezeit, oder von einem Theil derselben, zu befreyen, wenn der vorhandene Cassenvorrath gröſser ist, als der Belauf derjenigen Gelder, welche den übrigen bereits garantiefähigen Interessenten aufgekündigt worden: und wird in diesem Fall der Rest des Cassenvorraths unter den neueingetretenen hülfsbedürftigen Interessenten dergestalt repartirt, daß diejenigen von ihnen, welche am ersten eingezeichnet worden, den später eingezeichneten allerdings vorgezogen werden.

Art. 74.

Würkung der Garantie in Absicht losgekündigter Gelder.

Es besteht aber die Würkung der Garantie darin, daß die Interessenten durch dieselbe das Recht erhalten, die Beyhülfe der Creditcasse, unter den in den folgenden Artikeln vorzuschreibenden Bedingungen, in allen denjenigen Fällen zu verlangen, wenn ihnen ein in der garantirten Summe begriffener Posten losgekündigt wird, und sie denselben, aller Mühe ungeachtet, zu dem Zinsenfuß von vier Procent und darunter wieder herbey zu schaffen nicht im Stande sind.

Art. 75.

Die Gelder müssen von Seiten der Gläubiger losgekündigt worden seyn.

Jedoch erstreckt sich diese Beyhülfe einzig und allein auf den Fall, wenn der Posten von Seiten des hypothecarischen Gläubigers aufgekündigt worden, und können die Interessenten, wenn nicht die hypothecarischen Gläubiger, sondern sie selbst, den Posten losgekündigt haben, auf dieselbe keineswegs Anspruch machen: vielmehr sind sie gehalten, sich auf Verlangen der Direction, und ohne daß diese die Ursache davon anzugeben verbunden ist, von allem Verdacht einer widerrechtlichen Collusion mit dem angeblich loskündigenden Gläubiger eidlich zu reinigen.

Von den Fällen, worin die Interessenten dieser Classe sich der Beyhülfe der Creditcasse auch zur Ausbezahlung derjenigen garantirten Posten, welche ihnen zwar nicht losgekündigt sind, aber doch wegen zu hoher Zinsenlast ihnen beschwerlich fallen, erfreuen können, soll im 86sten Art. mit mehrerem gehandelt werden.

Art. 76.

Aufgebung des Postens an die bey der Casse angestellten Mäkler.

Jeder Interessent, dem ein Posten losgekündigt worden, ist verbunden, denselben bis zur Verfallzeit mit allem Fleiß selbst zu suchen, und durch bekannte Hausmäkler suchen zu lassen, auch in dieser Absicht denselben binnen vier Wochen nach geschehener Loskündigung den beyden für dieses Geschäft bey der Creditcasse besonders angestellten Hausmäklern, deren Namen man in den Verwaltungscomtoir erfragen kann, aufzugeben, bey 4 Reichsthaler Spec. Strafe.

Art.

Digitized by Google

Art. 77.

Anzeige der geschehenen Loskündigung an die Direction.

Hat er bis zu dem vor der Verfallzeit zunächst vorhergehenden Anzeigungstermin, (welche Anzeigungstermine in dieser Absicht auf den letzten Januar, letzten April, letzten Jul. und letzten October festgesetzt werden,) keine Gelegenheit gefunden, den Posten wieder zu erhalten, so muß er sich binnen vierzehn Tagen, mithin vor Ablauf des 14ten Februar, 14ten May, 14ten August und 14ten November bey der Direction der Creditcasse melden, und von der ihm geschehenen Loskündigung sowohl, als von dem Posten, den sie betrift, eine durch die Handschrift des loskündigenden Gläubigers beglaubigte Anzeige beybringen. Dem, der diese Anzeige versäumt, kann für dasmal nicht geholfen werden, sondern er wird auf das nächstfolgende Quartal hinaus verwiesen.

Art. 78.

Auszahlung der losgekündigten Gelder zum Vollen.

Bey der nächsten ordentlichen Versammlung, (welche in dieser Rücksicht immer in der letzten Hälfte des Februar, des May, des August, und des November gehalten werden,) wird sämtlichen Interessenten die Designation der losgekündigten, und im nächstfolgenden Quartal, das heißt, wenn z. E. die Versammlung im Februar gehalten wird, der auf Ostern und auf Maytag fälligen Posten, nicht weniger die Berechnung der seit der letzten ordentlichen Versammlung eingegangenen Gelder, und der Ueberschlag, wie weit diesemnach der Cassenvorrath zur Beyhülfe sämtlicher hülfbedürftigen Interessenten hinlänglich seyn mögte, vorgelegt; und wenn sich aus diesem Ueberschlag ergiebt, daß derselbe zu Bezahlung aller aufgekündigten und angezeigten Posten hinreicht, so wird sämtlichen hülfbedürftigen Interessenten der benöthigte Vorschuß zum Vollen zugesichert, und zur Verfallzeit würklich ausbezahlt.

Art. 79.

Auszahlung eines Theils der losgekündigten Gelder.

Sollte jemals der vorräthige Geldfond zu gänzlicher Befriedigung aller hülfbedürftigen Interessenten unzulänglich befunden werden, so wird derselbe, in so fern er gleichwohl zu Abtragung des vierten oder eines größern Theils der losgekündigten Summe hinreicht, das heißt, in so ferne mit demselben von jeden losgekündigten 4000 Mk. ein tausend Mark oder darüber abbezahlt werden können, unter sämtliche Hülfbedürftige pro rata der benöthigten Capitalien vertheilt, und selbige mit dem Rest der losgekündigten Gelder an die nächste Quartalvertheilung, und falls auch diese zu ihrer Befriedigung noch nicht völlig hinreichen sollte, zur abermal nächsten und den alsdann weiter folgenden Quartalvertheilungen verwiesen; dergestalt, daß sie bis zur gänzlichen Abbezahlung mit den jedesmal neuhinzukommenden Hülfsbedürftigen in Absicht der Repartition der zu vertheilenden Summe völlig gleiche Rechte behalten, jedoch nur für den noch rückständigen Theil des abzubezahlenden Postens, keineswegs aber, wie bey der ersten Vertheilung, für den ganzen Posten, zur jedesmaligen Repartition concurriren können.

Art.

Digitized by Google

Art. 80.

Verlosung des Cassenvorraths unter die loskündigenden Gläubiger.

Wäre aber wider alles Vermuthen die Summe der aufgekündigten Posten so gar groß, daß auch nicht der vierte Theil derselben, und also von 4000 Mk. nicht wenigstens tausend Mark mit dem vorhandenen Cassenvorrath könnten abgetragen werden, so wird, weil den hülfbedürftigen Interessenten mit einer kleineren Beyhülfe so gut wie gar nicht gedient wäre, die Repartition nicht pro rata der aufgekündigten Capitalien vorgenommen, sondern es wird in diesem Fall die ganze auszutheilende Summe in Parcelen von tausend Mk. Species vertheilt, und diese Parcelen mit Beobachtung der im nächstfolgenden 81sten Art. vorzuschreibenden Formalien unter sämtliche Hülfsbedürftige verloset, wie eine solche Verlosung zeither bey Einlösung der sächsischen Steuerscheine unter ähnlichen Umständen mit dem besten Erfolg angewendet worden. Und geschieht dieselbe dergestalt, daß die hülfbedürftigen Interessenten für jeden aufgekündigten Posten von 5000 Mk. und darunter, ein Los, für jeden aufgekündigten Posten, welcher über 5000 Mk. bis 10000 Mk. inclusive beträgt, zwey Lose, und so weiter fort, für jede aufgekündigte 5000 Mk. ein Los zu ihrem Antheil bekommen; sämtliche Concurrenten aber, in so ferne sie durch diese Verlosung gar nicht, oder doch nicht zum Vollen befriedigt worden, mit dem Rest der ihnen losgekündigten Gelder auf vorbeschriebene Weise zu der nächsten und den folgenden Quartalvertheilungen aufs neue concurriren. Wobey sich übrigens versteht, daß diejenigen, deren losgekündigte Posten unter tausend Mark Species betragen, von dem ihnen zugefallenen Antheil nur so viel bekommen, als zur Auszahlung gedachter Posten nöthig ist.

Art. 81.

Formalien dieser Verlosung.

Es wird diese Verlosung in den ersten Tagen nach gehaltener ordentlichen Versammlung in Beyseyn der Directoren und zweyer Notarien dergestalt vorgenommen, daß allen und jeden Interessenten der Eintritt bey derselben offen steht; diejenigen, welchen ein oder mehrere Lose zukommen, werden durch herumzuschickende Zettel zur Beiwohnung der Verlosung convocirt; und die Gewinnzettel von den Notarien in der Ordnung ausgezogen, abgelesen und protocollirt, wie der vorsitzende Director die losgekündigten Posten aufruft.

Art. 82.

Anderweitige Herbeyschaffung der losgekündigten Gelder.

Niemand aber, welchem an den jedesmal auszutheilenden Vorschüssen ein Antheil zugesichert worden, ist genöthigt, denselben zur Verfallzeit würklich anzunehmen, wenn er, oder die Mäkler, auf andre Weise zur Befriedigung seines Gläubigers Rath schaffen können. Vielmehr kann er nicht nur in diesem Fall sein Anrecht auf die würkliche Auszahlung zu aller Zeit und ohne einige Unkosten zurückgeben, sondern ist auch dazu vermöge Art. 76. ausdrücklich und auf alle Weise gehalten.

Art. 83.

Zurückzahlung des Saldo zu Tilgung eines losgekündigten Postens.

Ein jeder Interessent, welcher einen ihm losgekündigten Posten ohne Beyhülfe der Creditcasse nicht wieder erhalten kann, hat das Recht, die von ihm als Anleihe

bezahlten und ihm gutgeschriebenen Beyträge, samt deren Zinsen und Zinseszinsen, auf allen Fall, der Cassenvorrath mag groß oder klein seyn, auf behörig geschehene Anzeige, (Art. 76. 77.) zu Tilgung eines Theils von dem ihm losgekündigtem Gelde zurück zu verlangen, und behält derselbe gleichwohl, in so ferne der zurückzuzahlende Saldo nicht zu gänzlicher Tilgung des losgekündigten Postens hinreicht, für den Rest desselben gleiche Concurrenz mit den übrigen Hülfsbedürftigen zu der in dem 78sten, 79sten und 80sten Artikel bestimmten Auszahlung, Repartition oder Verlosung. Es muß aber der mit diesem Saldo ausbezahlte Theil des Postens nach Vorschrift des 32sten Art. gänzlich aus der Beschwerung getilgt werden.

Art. 84.

Vorgang der älteren Gläubiger vor den jüngeren.

Wenn in einem und eben demselben Erbe mehrere Posten losgekündigt, und ohne Beyhülfe der Creditcasse nicht wieder herbeyzuschaffen sind, so wird der Saldo zuerst zur partialen oder totalen Tilgung desjenigen losgekündigten Postens verwendet, welcher in der Priorität der erste ist, und die übrigen Gläubiger steigen in der Priorität und Garantie auf die im Art. 43. festgesetzte Weise.

Art. 85.

Bedingungen, unter welchen der Saldo von den übrigen Erben desselben Eigenthümers gleichfalls zurück verlangt werden kann.

Diejenigen Interessenten, welche mit mehr als einem Erbe in die Creditcasse eingezeichnet sind, können auf den im 83sten Art. erwähnten Fall nicht nur den Saldo desjenigen Erbes, worin der losgekündigte Posten versichert steht, sondern auch den Saldo, welchen sie wegen ihrer übrigen Erben zu gut haben, in so weit derselbe zur Ausbezahlung des losgekündigten Postens erforderlich ist, zurückverlangen. Jedoch leidet dieses bey denjenigen Erben, welche gleichfalls in diese zweyte Classe eingezeichnet sind, und folglich selbst in der Garantie der Creditcasse stehen, eine Ausnahme in folgenden Fällen: 1) wenn das zweyte Erbe selbst höher, als mit der garantirten Summe, beschwert ist; 2) wenn in demselben selbst ein Posten losgekündigt worden, für welchen die Beyhülfe der Creditcasse gesucht werden könnte; 3) wenn der Creditcasse selbst bereits ein Posten in demselben versichert steht; indem in diesen angeführten Fällen der Saldo dieses zweyten Erbes, wegen des nach Vorschrift des 41sten und folgender Artikel darauf haftenden besondern Pfandrechts der Creditcasse und der jüngern noch nicht garantirten Gläubiger, lediglich zum Behuf desjenigen Erbes, zu dessen Besten er eingebracht worden, angewendet werden darf.

Art. 86.

Anwendung des übrigen Cassenvorraths zu Auszahlung derjenigen Gelder, welche mehr als 4 Procent Zinsen geben.

Wenn der Cassenvorrath gröſſer ist, als die Summe der den bereits garantiefähigen so wohl, als den neueingetretenen Mitgliedern (Art. 73.), losgekündigten und ohne Beyhülfe der Creditcasse nicht wieder herbeyzuschaffenden Gelder, so wird solches den Interessenten dieser Classe bekannt gemacht, damit diejenigen unter ihnen, welche die von

der

Digitized by Google

der Casse garantirten Posten höher, als mit vier Procent Courant von Banco verzinsen, sich deshalb bey der Direction melden können. Worauf den Gläubigern, welchen die auf diese Weise angezeigten Posten versichert stehen, von Seiten der Eigenthümer und der Creditcasse der Antrag geschehen soll, ob sie ihre Posten künftighin zu vier Procent Courant von Banco Renten stehen lassen, oder aber der Loskündigung derselben sich unterwerfen wollen. Es sollen aber hierin diejenigen unter den angezeigten Posten, welche in Proportion der garantirten Summe am höchsten in der Priorität stehen, den Vorgang haben, und auf diese Weise von den ersten Geldern zu denjenigen, welche in geringerer Priorität stehen, so lange fortgefahren werden, bis der Cassenvorrath erschöpft seyn wird.

Art. 87.

Belegung der Gelder auf den Namen der Creditcasse.

Alle den Interessenten von der Creditcasse zu Auszahlung der ihnen losgekündigten Posten vorgestreckte Capitalien werden derselben in den Stadt- und resp. Landrentebüchern in eben der Priorität, worin der ausbezahlte Posten gestanden, auf gewöhnliche Weise versichert.

Art. 88.

Courtage von den auf den Namen der Creditcasse belegten Geldern.

Von allen auf den Namen der Creditcasse belegten Geldern muß der Eigenthümer des Erbes binnen Monatsfrist nach geschehener Zuschreibung des Postens ein halb Procent Courant Courtage an die Casse entrichten, bey der dem 38sten Art. einverleibten Strafe.

Art. 89.

Zinsenfuß und resp. Unablöslichkeit der auf den Namen der Creditcasse belegten Posten.

Alle auf den Namen der Creditcasse belegte Gelder werden mit vier Procent Courant von Banco jährlicher, in den gewöhnlichen halbjährigen Terminen zu entrichtender Renten verzinset; und kann dieser Zinsenfuß niemals erhöhet, auch, in so ferne der Eigenthümer das Erbe in baulichem Stande unterhält, (Art. 59. und 90.) nicht weniger die Zinsen und sämtliche ihm obliegende Prästanda zu rechter Zeit abführt, (Art. 38. und 91.) das Capital nicht anders aufgekündigt werden, als wenn die Casse ihm solches anderweitig zu gleichen Zinsen wieder verschaft. Dem Eigenthümer aber, als Debitor, steht zu jeder Zeit frey, das Capital, wenn er dessen nicht mehr bedarf, auf sechs Monat zuvor geschehene Loskündigung, an die Casse zurück zu bezahlen.

Art. 90.

Verfügung für den Fall, wenn der Eigenthümer das Erbe verfallen läßt.

Wenn ein garantirtes Erbe, weil der Eigenthümer dasselbe nicht in gehörig baulichem Stande unterhält, in Gemäsheit des 59sten Artikels in der Garantie heruntergesetzt worden, und der Creditcasse ein Posten in demselben versichert steht, welcher nach erfolgter Herunterseßung nicht mehr in der garantirten Summe begriffen ist, so wird der dem Eigenthümer annoch gutkommende Saldo, so weit derselbe hinreicht, sogleich und alleinig zu Tilgung dieses Postens angewendet, und der Rest desselben dem Eigen-

Digitized by Google

thümer von der Direction aufgekündigt; und falls die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgt, so hat dieselbe das Recht, das Erbe ohne alle Achterfolgung zum öffentlichen Verkauf zu bringen, und sich aus demselben an Capital und Zinsen zu erholen; wie denn ein jeder Interessent auf diesen Fall in den öffentlichen Verkauf seines Erbes durch Unterschrift dieser Verfassungsartikel ausdrücklich einwilligt, und sich des Achterfolgungsprocesses und aller andern Einreden und Rechtswohlthaten dawider in allen Stücken begiebt.

Art. 91.

Verfügung für den Fall, wenn die Zinsen nicht richtig abgetragen werden.

Wer die im 89sten Artikel festgesetzten Zinsen nicht binnen vier Wochen nach der Verfallzeit entrichtet, auch der Casse deshalb keine hinlängliche Sicherheit anzuweisen im Stande ist, gegen den verfährt die Direction mit gerichtlicher Befehlsanlegung auf die Revenüen des Erbes und auf seine anderweitigen Einnahmen und Effecten. Kann sie auf diese Weise ihre Befriedigung nicht erlangen, so wird dem säumigen Zahler, so bald der Rückstand eines vollen Jahres Zinsen beträgt, das Capital von der Direction aufgekündigt; und falls die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgt, oder bis dahin nicht etwan annoch der völlige Zinsenrückstand von dem säumigen Zahler abgeführt wird, so hat die Direction das Recht, das Erbe ohne alle Achterfolgung zum öffentlichen Verkauf zu bringen, und sich aus demselben an Capital und Zinsen zu erholen, wie denn ein jeder Interessent auch auf diesen Fall in den öffentlichen Verkauf seines Erbes durch Unterschrift dieser Fundamentalartikel ausdrücklich einwilligt, und sich des Achterfolgungsprocesses und aller andern Einreden und Rechtswohlthaten dawider in allen Stücken begiebt.

Siebenter Titel.

Von der Veräusserung der eingezeichneten Erben.

Art. 92.

Umschreibung der Erben auf einen andern Besitzer.

Wenn ein in die erste oder zweyte Classe der Creditcasse eingezeichnetes Erbe in den Stadt- oder Landerbebüchern auf einen andern Besitzer umgeschrieben wird, so muß solches von dem bisherigen Eigenthümer desselben vor der nächsten ordentlichen Versammlung der Interessenten in dem Verwaltungscomtoir angezeigt, und daselbst das Erbe, und, falls dasselbe in der Garantie der Creditcasse steht, auch der Originalgarantieschein, gleichfalls auf den Namen des neuen Besitzers umgeschrieben werden, bey vier Rthlr. Species Strafe. Für diese Umschreibung wird von dem Erbe sowohl, als von dem Garantieschein 12 ß an den Protocollisten erlegt.

Art. 93.

Uebertragung des Saldo auf den neuen Eigenthümer des Erbes.

Wenn ein eingezeichnetes Erbe öffentlich oder unter der Hand verkauft oder sonst veräußert wird, so tritt der neue Eigenthümer von dem Tage an, da ihm das Erbe im

Digitized by Google

im Stadt- oder Landerbebuch zugeschrieben worden, in alle Rechte und Verbindlichkeiten des bisherigen Eigenthümers, und namentlich, (auf eben die Weise, wie dieses bey abgebrannten Erben, wenn solche veräußert werden, in Absicht der aus der Feuercasse zu hebenden Schadensersetzung der Fall ist,) in das Eigenthumsrecht des dem bisherigen Eigenthümer auf seinem Abtragconto gutstehenden Saldo, und in alle damit verbundene Obliegenheiten. Keineswegs aber wird dieser Saldo dem Verkäufer, oder, wenn etwa dessen Güter in Concurs gerathen wären, seinen Curatoribus bonorum ausbezahlt; indem derselbe zuvörderst als ein stillschweigendes Unterpfand der Creditcasse für die etwanigen, nicht als Anleihe, sondern als Gebühr schuldigen Rückstände, und alsdann in Gemäsheit gegenwärtiger Verfassungsartikel als eine Pertinenz des Erbes selbst anzusehen ist, und in dieser Hinsicht lediglich bey demselben verbleiben muß.

Art. 94.

Extract einer Conto aus den Büchern der Creditcasse.

Jedoch wird dem Eigenthümer auf Verlangen zu jeder Zeit ein durch die Unterschrift zweyer Directoren beglaubigter Extract seiner Conto aus den Büchern der Creditcasse mitgetheilt, um davon bey dem Verkauf des Erbes und sonst den nöthigen Gebrauch zu machen, und dafür von demselben 12 ß an Schreibgebühr entrichtet.

Art. 95.

In wie fern der neue Eigenthümer sich seiner Mitgliedschaft entledigen kann.

Sollte der neue Eigenthümer nicht gewilligt seyn, an der Creditcasse weitern Antheil zu nehmen, so kann er, unter den im 27sten und 39sten Art. festgesetzten Bedingungen, sich, wenn das Erbe in die erste Classe gehört, so gleich, und wenn es in die zweyte Classe eingezeichnet ist, nach Ablauf des von den fünf Garantiejahren noch übrigen Zeitraums, von aller Verbindung mit dem Institut losmachen. Jedoch ist er in dem ersten, und wenn von den Garantiejahren kein volles Jahr mehr übrig ist, auch in dem andern Fall gehalten, seinen Austritt der Direction binnen Monatsfrist nach geschehener Zuschreibung des Erbes anzuzeigen.

Achter Titel.

Von der dritten Classe der Interessenten, oder von denjenigen, welche ohne Rücksicht auf den Besitz eines gewissen Erbes eingezeichnet sind.

Art. 96.

Endzweck und Umfang der dritten Classe.

Zu dieser dritten Classe gehören alle diejenigen Interessenten, welche noch zur Zeit kein eignes Erbe besitzen, sondern vermittelst der Creditcasse blos einen Sparfond zu Erleichterung des künftigen Ankaufs eines Erbes, oder zu anderweitigem Gebrauch, sammeln wollen.

Digitized by Google

Art. 97.

Bestimmung des contributrenden Capitals.

Die Mitglieder dieser Classe können das Capital, für welches sie ihre Beyträge an die Casse entrichten wollen, bey dem Eintritt in das Institut nach eigner Willkühr bestimmen.

Art. 98.

Beyträge der dritten Classe.

Die Beyträge dieser Classe werden von dem bey der Einzeichnung angegebenen Capital bezahlt, und es hat mit denselben ganz eben die Bewandniß, wie dieses im 21sten und folgenden Artikeln für die Mitglieder der ersten Classe bestimmt worden.

Art. 99.

Verfahren gegen säumige Zahler, und freywilliger Austritt.

Gegen die säumigen Zahler wird gänzlich nach Vorschrift des 26sten, und in Absicht des freywilligen Austritts gänzlich nach Vorschrift des 27sten Artikels verfahren.

Art. 100.

Uebertritt in die erste oder zweyte Classe.

Wenn die Interessenten dieser Classe ein eignes Erbe kaufen, so können sie mit demselben auf Verlangen in die erste oder zweyte Classe des Instituts übertreten, dergestalt, daß alsdann ihr Saldo auf die Conto dieses Erbes transferirt, und nach Vorschrift der vorhergehenden Titel mit demselben verfahren wird.

Art. 101.

In wie ferne bey dem Uebertritt ein weiterer Nachschuß nachbezahlt werden muß.

In diesem Fall darf der im 21sten und 37sten Art. festgesetzte Einschuß nur in so weit erlegt werden, als der aus dieser dritten Classe mitgebrachte Saldo, welcher die Stelle des Einschusses vertritt, zu Abtragung der in gedachten Artikeln vorgeschriebenen zwey Procent Banco nicht hinreichend ist.

Art. 102.

Wie bald ein solcher Interessent die Würkung der Garantie genießen kann.

Jedoch kann ein solcher Interessent, wenn er mit dem angekauften Erbe in die zweyte Classe übertreten wollte, die Würkung der Garantie nicht eher genießen, als nach Ablauf der im 70sten Artikel festgesetzten ein und resp. zwey Jahre nach seinem Eintritt in das Institut.

Art. 103.

Ein anzukaufendes Erbe kann auf Verlangen der Interessenten vor dem Verkauf taxirt werden.

Wäre ein solcher Interessent gewilligt, ein Erbe zu kaufen, worin ein oder mehrere Posten losgekündigt worden, so kann dieses Erbe auf sein Verlangen, gegen Erle-

Digitized by Google

Erlegung von 7 Mk. 8 ß Courant Taxationsgebühren, und ohne daß sein Name jemand anderm, als einem der Directoren bekannt wird, schon vor dem Verkauf von der Casse taxirt, und, wenn der losgekündigte Posten in die ersten drey Viertheile der Taxationssumme fällt, ihm schon vor dem Verkauf Gewißheit gegeben werden, in wie fern er, falls er Käufer des Erbes werden sollte, das losgekündigte Geld auf Nothfall von der Creditcasse erhalten könne. Jedoch ist er, wenn er würklich Käufer des Erbe wird, gehalten, die Taxationsgebühren in Gemäsheit des 49sten Art. zu completiren.

Art. 104.

Verwandlung des auf 1000 und resp. 500 Mark angewachsenen Saldo in einen Pfandbrief.

Wenn der Saldo nach dem im 28sten und 30sten Art. festgesetzten Verhältniß auf tausend und resp. fünf hundert Mark Species angewachsen ist, so kann der Eigenthümer dafür, auf die im 29sten und 30sten Art. vorgeschriebene Weise, einen mit vier Procent Courant von Banco jährlich baar zu verzinsenden Pfandbrief von der Creditcasse verlangen.

Art. 105.

Auch die Interessenten der beiden übrigen Classen und andre Erbenbesitzer können in diese Classe eintreten.

Auch diejenigen Interessenten, welche bereits in die erste oder zweyte Classe eingezeichnet sind, können dem ohngeachtet auch in diese dritte Classe mit einem selbst gefälligen Capital eintreten; gleichwie auch diejenigen Erbenbesitzer, welche zwar nicht ihre Erben in die Creditcasse einzeichnen, aber gleichwohl in diese dritte Classe mit einigem Capital eintreten wollen, allemal ohne Widerspruch zugelassen werden.

Art. 106.

In wie ferne Privathypotheken in die Creditcasse aufgenommen werden.

Gerechtigkeiten, welche nicht auf einem in den Stadt- oder Landerbebüchern versicherten Erbe haften; und überhaupt alle Privathypotheken, welche nicht in den Stadt- oder Landerbebüchern versichert, und also nach dem Zweck dieses Instituts keiner Garantie fähig sind, können in die Creditcasse auf keine andre Weise eingezeichnet werden, als dahin, daß die Eigenthümer mit einem Capital, welches dem selbst bestimmten Werth einer solchen Gerechtigkeit oder sonstigen Privathypothek gleich kömmt, in diese dritte Classe eintreten; wobey aber nur dieses eingezeichnete von jener Hypothek unabhängige Capital, nicht aber die Hypothek selbst, mit der Creditcasse in nexu steht.

Digitized by Google

Beylagen.

A.

Formular zur Verpflichtung für die Interessenten der ersten und zweyten Classe.

{Ich / Wir} . . . {verpflichte mich / verpflichten uns} der Creditcasse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, wegen {meines / unsers} in . . . zwischen . . . und . . . belegenen und im {Stadt- / Land-} Erbebuch auf {meinen / unsern / den Namen von} Namen . . . stehenden {Erbes, / Gehöftes,} welches {ich / wir} auf . . . Mark Species {ästimire, / ästimiren,} auf vorstehende Verfassungsartikel; {bekenne, / bekennen,} daß {ich / wir} dieselben gehörig durchgelesen, reiflich überlegt, und wohl verstanden {habe; / haben;} und {verbinde mich, / verbinden uns,} denselben zu aller Zeit und in allen Stücken treulich zu geleben und nachzukommen. Urkundlich {meiner / unsrer} eigenhändigen Namensunterschrift.

B.

Formular zur Verpflichtung für die Interessenten der dritten Classe.

{Ich / Wir} . . . {verpflichte mich / verpflichten uns} zur dritten Classe der Creditcasse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, für . . . Mark Banco Capital, auf vorstehende Verfassungsartikel; {bekenne, / bekennen,} daß {ich / wir} dieselben gehörig durchgelesen, reiflich überlegt, und wohl verstanden {habe; / haben;} und {verbinde mich, / verbinden uns,} denselben zu aller Zeit und in allen Stücken treulich zu geleben und nachzukommen. Urkundlich {meiner / unsrer} eigenhändigen Namensunterschrift.

C. For-

Digitized by Google

C.

Formular eines Pfandbriefs.

Wir unterschriebene Directoren der Creditcasse für die Erben und Grundstücke der Stadt Hamburg und deren Gebiet urkunden und bekennen hiermit für uns und unsre Nachfolger an der Direction, daß wir am heutigen Dato von ... die Summe von ... Mark Hamburger Banco zum Besten der gedachten Creditcasse zinsbar aufgenommen und empfangen haben; geloben und verpflichten uns, das vorbesagte Capital von ... Mk. Banco gedachtem ..., dessen Erben, oder den durch eine vor den jedesmaligen zwey ältesten Directoren der Creditcasse geschehene, und von denselben unterschriftlich bekräftigte Cession constituirten getreuen Einhabern dieses Pfandbriefs, zu aller Zeit, auf sechs Monat zuvor geschehene Loskündigung, präcise als Wechselgeld ohne einige Einreden und Unkosten zu bezahlen, auch bis dahin mit vier Procent Courant mit Ablauf eines jeden Jahrs auszuzahlender Renten zu verzinsen; und verpfänden denselben zu dem Ende alle und jede der Creditcasse in den Stadt- und Landrentebüchern versicherte und fernerhin versichert werdende Capitalien samt deren Renten, auch sämtliche von den Interessenten zahlbare Einschüsse, Zulagen und übrigen Prästanda, so weit dieselben zu Bezahlung des obgedachten Capitals von ... Mark Banco erforderlich sind. Weshalb wir uns aller Einreden und Rechtswohlthaten, wie solche immer Namen haben mögen, und namentlich der Einrede des nicht empfangenen Geldes und der Einrede des Gerichtsstandes begeben, und uns dieserhalb der promptesten auffergerichtlichen Erkenntniß unterwerfen. Zu Urkund dessen haben wir diesen Pfandbrief sämtlich und eigenhändig unterschrieben, und mit dem Siegel der Creditcasse bekräftigen lassen. So geschehen Hamburg den ...

Digitized by Google

D.

Formular eines Garantiescheins.

Extractus Protocolli Taxationis.

Hamburg, den ∘ ∘ ∘

Wird ∘ ∘ ∘ in ∘ ∘ ∘ zwischen ∘ ∘ ∘ und ∘ ∘ ∘ belegenes Erbe auf eingekommenen und verglichenen Bericht der Taxatoren auf ∘ ∘ ∘ Mk. Species taxirt; und übernimmt die Creditcasse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet die Garantie für die in diesem Erbe (nach Abzug der auf unten angezeigte Weise zu Capital gerechneten alten Gelder ꝛc.) *) versicherten ersten ∘ ∘ ∘ Mk. Species und namentlich

für die ∘ ∘ ∘ Mk., welche itzt auf den Namen von ∘ ∘ ∘
ꝛc. ꝛc. ꝛc.
und für die ersten ∘ ∘ ∘ Mk. von und aus den ∘ ∘ ∘ Mk., welche itzt auf den Namen von ∘ ∘ ∘ versichert und im Stadtrentebuch geschrieben sind,

in Gemäsheit der gedruckten Verfassungsartikel auf die nächsten fünf den ∘ ∘ ∘ Monatstag ∘ ∘ Anno ∘ ∘ zu Ende laufende Jahre; nach deren Ablauf diese Taxation und Garantie, wenn dieselbe bis dahin nicht renoviret worden, für unkräftig und eo ipso erloschen anzusehen ist.

Taxationssumme	:	:	Mk.
Contribuirendes Capital	:	:	Mk.
Jährliche Grundhauer	:	:	Mk.
Jährliche Renten von altem Gelde an N. N.	:	:	:
an N. N.	:	:	ꝛc.
Zusammen	:	:	Mk.
Macht à 3½ pCt. an Capital		:	Mk.
Taxationssumme war	:	:	:
Bleibt also	:	:	Mk.
Und kömmt folglich in die Garantie	:	:	Mk.

E. Tabelle

*) Dieser Zusatz sowol, als das zu Ende des Garantiescheins angehängte Formular der Berechnung fallen bey den Erben, auf welchen keine Grundhauer, Renten von alten Geldern und sonstige Onera (Art. 55.) haften, gänzlich weg.

Digitized by Google

E.

Tabelle zur Uebersicht

für die Berechnung der Taxationskosten, des contribuirenden und resp. garantirten Capitals, der Einschüsse und der Zulagen.

Aestimations- und resp. Taxationssumme.	Taxationskosten *) in Courant à 25 pCt. Agio.		Contribuirende und resp. garantirte Summe.	Erster Einschuß von 1 pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		2ter und 3ter Einschuß von ½ pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		Einfache Zulage von ¼ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.		Doppelte Zulage von ½ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.	
Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
1000	3	12	750	9	6	4	11	2	5½	4	11
1200	4	8	900	11	4	5	10	2	13	5	10
1400	5	4	1050	13	2	6	9	3	4½	6	9
1600	6	—	1200	15	—	7	8	3	12	7	8
1800	6	12	1350	16	14	8	7	4	3½	8	7
2000	7	8	1500	18	12	9	6	4	11	9	6
2200	8	4	1650	20	10	10	5	5	2½	10	5
2400	9	—	1800	22	8	11	4	5	10	11	4
2600	9	12	1950	24	6	12	3	6	1½	12	3
2800	10	8	2100	26	4	13	2	6	9	13	2
3000	11	4	2250	28	2	14	1	7	—½	14	1
3200	12	—	2400	30	—	15	—	7	8	15	—
3400	12	12	2550	31	14	15	15	7	15½	15	15
3600	13	8	2700	33	12	16	14	8	7	16	14
3800	14	4	2850	35	10	17	13	8	11½	17	13
4000	15	—	3000	37	8	18	12	9	6	18	12
4200	15	12	3150	39	6	19	11	9	13½	19	11
4400	16	8	3300	41	4	20	10	10	5	20	10
4600	17	4	3450	43	2	21	9	10	12½	21	9
4800	18	—	3600	45	—	22	8	11	4	22	8
5000	18	12	3750	46	14	23	7	11	11½	23	7
5200	18	13	3900	48	12	24	6	12	3	24	6
5400	18	15	4050	50	10	25	5	12	10½	25	5
5600	19	—	4200	52	8	26	4	13	2	26	4
5800	19	1	4350	54	6	27	3	13	9½	27	3

*) Diese Tabelle, welche wir, so wie alle folgenden Berechnungen, der Gefälligkeit des hiesigen geschickten Calculators, Herrn von Traxeln, verdanken, ist dergestalt berechnet worden, daß von 1000 bis 5000 Mk. 8 Promille, von 5000 bis 20000 Mk. für die ersten 5000 Mk. 3, und für das Uebrige ⅓ Promille, über 20000 Mk. aber in allem nur 1 Promille Banco angenommen wird.

Digitized by Google

Aestimations- und resp. Taxationssumme.	Taxationskosten in Courant à 25 pCt. Agio.		Contribuirende und resp. garantirte Summe.	Erster Einschuß von 1 pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		2ter und 3ter Einschuß von ½ pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		Einfache Zulage von ¼ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.		Doppelte Zulage von ½ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.	
Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
6000	19	3	4500	56	4	28	2	14	1	28	2
6200	19	4	4650	58	2	29	1	14	8½	29	1
6400	19	5	4800	60	—	30	—	15	—	30	—
6600	19	7	4950	61	14	30	15	15	7½	30	15
6800	19	8	5100	63	12	31	14	15	15	31	14
7000	19	9	5250	65	10	32	13	16	6½	32	13
7200	19	11	5400	67	8	33	12	16	14	33	12
7400	19	12	5550	69	6	34	11	17	5½	34	11
7600	19	13	5700	71	4	35	10	17	13	35	10
7800	19	15	5850	73	2	36	9	18	4½	36	9
8000	20	—	6000	75	—	37	8	18	12	37	8
8200	20	1	6150	76	14	38	7	19	3½	38	7
8400	20	3	6300	78	12	39	6	19	11	39	6
8600	20	4	6450	80	10	40	5	20	2½	40	5
8800	20	5	6600	82	8	41	4	20	10	41	4
9000	20	7	6750	84	6	42	3	21	1½	42	3
9200	20	8	6900	86	4	43	2	21	9	43	2
9400	20	9	7050	88	2	44	1	22	—½	44	1
9600	20	11	7200	90	—	45	—	22	8	45	—
9800	20	12	7350	91	14	45	15	22	15½	45	15
10000	20	13	7500	93	12	46	14	23	7	46	14
10200	20	15	7650	95	10	47	13	33	14½	47	13
10400	21	—	7800	97	8	48	12	24	6	48	12
10600	21	1	7050	99	6	49	11	24	13½	49	11
10800	21	3	8100	101	4	50	10	25	5	50	10
11000	21	4	8250	103	2	51	9	25	12½	51	9
11200	21	5	8400	105	—	52	8	26	4	52	8
11400	21	7	8550	106	14	53	7	26	11½	53	7
11600	21	8	8700	108	12	54	6	27	3	54	6
11800	21	9	8850	110	10	55	5	27	10½	55	5
12000	21	11	9000	112	8	56	4	28	2	56	4
12200	21	12	9150	114	6	57	3	28	9½	57	3
12400	21	13	9300	116	4	58	2	29	1	58	2
12600	21	15	9450	118	2	59	1	29	8½	59	1
12800	22	—	9600	120	—	60	—	30	—	60	—

Digitized by Google

Aestimations- und resp. Taxationssumme.	Taxationskosten in Courant à 25 pCt. Agio.		Contribuirende und resp. garantirte Summe.	Erster Einschuß von 1 pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		2ter und 3ter Einschuß von ½ pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		Einfache Zulage von ¼ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.		Doppelte Zulage von ½ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.	
Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
13000	22	1	9750	121	14	60	15	30	7½	60	15
13200	22	3	9900	123	12	61	14	30	15	61	14
13400	22	4	10050	125	10	62	13	31	6½	62	13
13600	22	5	10200	127	8	63	12	31	14	63	12
13800	22	7	10350	129	6	64	11	32	5½	64	11
14000	22	8	10500	131	4	65	10	32	13	65	10
14200	22	9	10650	133	2	66	9	33	4½	66	9
14400	22	11	10800	135	—	67	8	33	12	67	8
14600	22	12	10950	136	14	68	7	34	3½	68	7
14800	22	13	11100	138	12	69	6	34	11	69	6
15000	22	15	11250	140	10	70	5	35	2½	70	5
15200	23	—	11400	142	8	71	4	35	10	71	4
15400	23	1	11550	144	6	72	3	36	1½	72	3
15600	23	3	11700	146	4	73	2	36	9	73	2
15800	23	4	11850	148	2	74	1	37	—½	74	1
16000	23	5	12000	150	—	75	—	37	8	75	—
16200	23	7	12150	151	14	75	15	37	15½	75	15
16400	23	8	12300	153	12	76	14	38	7	76	14
16600	23	9	12450	155	10	77	13	48	14½	77	13
16800	23	11	12600	157	8	78	12	39	6	78	12
17000	23	12	12750	159	6	79	11	39	13½	79	11
17200	23	13	12900	161	4	80	10	40	5	80	10
17400	23	15	13050	163	2	81	9	40	12½	81	9
17600	24	—	13200	165	—	82	8	41	4	82	8
17800	24	1	13350	166	14	83	7	41	11½	83	7
18000	24	3	13500	168	12	84	6	42	3	84	6
18200	24	4	13650	170	10	85	5	42	10½	85	5
18400	24	5	13800	172	8	86	4	43	2	86	4
18600	24	7	13950	174	6	87	3	43	9½	87	3
18800	24	8	14100	176	4	88	2	44	1	88	2
19000	24	9	14250	178	2	89	1	44	8½	89	1
19200	24	11	14400	180	—	90	—	45	—	90	—
19400	24	12	14550	181	14	90	15	45	7½	90	15
19600	24	13	14700	182	11	91	14	45	15	91	14
19800	24	15	14850	185	10	92	13	46	6½	92	13

Digitized by Google

Aestimations- und resp. Taxationssumme.	Taxationskosten in Courant à 25 pCt. Agio.		Contribuirende und resp. garantirte Summe.	Erster Einschuß von 1 pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio		2ter und 3ter Einschuß von ½ pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		Einfache Zulage von ¼ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.		Doppelte Zulage von ½ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.	
Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
20000	25	—	15000	187	8	93	12	46	14	93	12
20200	25	4	15150	189	6	94	11	47	5½	94	11
20400	25	8	15300	191	4	95	10	47	13	95	10
20600	25	12	15450	193	2	96	9	48	4½	96	9
20800	26	—	15600	195	—	97	8	48	12	97	8
21000	26	4	15750	196	14	98	7	49	3½	98	7
21200	26	8	15900	198	12	99	6	49	11	99	6
21400	26	12	16050	200	10	100	5	50	2½	100	5
21600	27	—	16200	202	8	101	4	50	10	101	4
21800	27	4	16350	204	6	102	3	51	1½	102	3
22000	27	8	16500	206	4	103	2	51	9	103	2
22200	27	12	16650	208	2	104	1	52	—½	104	1
22400	28	—	16800	210	—	105	—	52	8	105	—
22600	28	4	16950	211	14	105	15	52	15½	105	15
22800	28	8	17100	213	12	106	14	51	7	106	14
23000	28	12	17250	215	10	107	13	53	14½	107	13
23200	29	—	17400	217	8	108	12	54	6	108	12
23400	29	4	17550	219	6	109	11	54	13½	109	11
23600	29	8	17700	221	4	510	10	55	5	110	10
23800	29	12	17850	223	2	111	9	55	12½	111	9
24000	30	—	18000	225	—	112	8	56	4	112	8
24200	30	4	18150	226	14	113	7	56	11½	113	7
24400	30	8	18300	228	12	114	6	57	3	114	6
24600	30	12	18450	230	10	115	5	57	10½	115	5
24800	31	—	18600	232	8	116	4	58	2	116	4
25000	31	4	18750	234	6	117	3	58	9½	117	3
25200	31	8	18900	236	4	218	2	59	1	118	2
25400	31	12	19050	238	2	119	1	59	8½	119	1
25600	32	—	19200	240	—	120	—	60	—	120	—
25800	32	4	19350	241	14	120	15	60	7½	120	15
26000	32	8	19500	243	12	121	14	60	15	121	14
26200	32	12	19650	245	10	122	13	61	6½	122	13
26400	33	—	19800	247	8	123	12	61	14	123	12
26600	33	4	19950	249	6	124	11	62	5½	124	11
26800	33	8	20100	251	4	125	10	62	13	125	10

Digitized by Google

Aeſtimations- und reſp. Taxationsſumme.	Taxationskoſten in Courant à 25 pCt. Agio.		Contribuirende und reſp. garantirte Summe.	Erſter Einſchuß von 1 pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		2ter und 3ter Einſchuß von ½ pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		Einfache Zulage von ½ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.		Doppelte Zulage von ½ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.	
Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
27000	33	12	20250	253	2	126	9	63	4½	126	9
27200	34	—	20400	255	—	127	8	63	12	127	8
27400	34	4	20550	256	14	128	7	64	3½	128	7
27600	34	8	20700	258	12	129	6	64	11	129	6
27800	34	12	20850	260	10	130	5	65	2½	130	5
28000	35	—	21000	262	8	131	4	65	10	131	4
28200	35	4	21150	264	6	132	3	66	1½	132	3
28400	35	8	21300	266	4	133	2	66	9	133	2
28600	35	12	21450	268	2	134	1	67	—½	134	1
28800	36	—	21600	270	—	135	—	67	8	135	—
29000	36	4	21750	271	14	135	15	67	15½	135	15
29200	36	8	21900	273	12	136	14	68	7	136	14
29400	36	12	22050	275	10	137	13	68	14½	137	13
29600	37	—	22200	277	8	138	12	69	6	138	12
29800	37	4	22350	279	6	139	11	69	13½	139	11
30000	37	8	22500	281	4	140	10	70	5	140	10
30200	37	12	22650	283	2	141	9	70	12½	141	9
30400	38	—	22800	285	—	142	8	71	4	142	8
30600	38	4	22950	286	14	143	7	71	11½	143	7
30800	38	8	23100	288	12	144	6	72	3	144	6
31000	38	12	23250	290	10	145	5	72	10½	145	5
31200	39	—	23400	292	8	146	4	73	2	146	4
31400	39	4	23550	294	6	147	3	93	9½	147	3
31600	39	8	23700	296	4	148	2	74	1	148	2
31800	39	12	23850	298	2	149	1	74	8½	149	1
32000	40	—	24000	300	—	150	—	74	—	150	—
32200	40	4	24150	301	14	150	15	75	7½	150	15
32400	40	8	24300	303	12	151	14	75	15	151	14
32600	40	11	24450	305	10	152	13	76	6½	152	13
32800	41	—	24600	307	6	153	12	76	14	153	12
33000	41	4	24750	309	5	154	11	77	5½	154	11
33200	41	8	24900	311	4	155	10	77	13	155	10
33400	41	12	25050	313	2	156	9	78	4½	156	9
33600	42	—	25200	315	—	157	8	78	12	157	8
33800	42	4	25350	316	14	158	7	79	3½	158	7

Digitized by Google

Aestimations- und resp. Taxationssumme.	Taxationskosten in Courant à 25 pCt. Agio.		Contribuirende und resp. garantirte Summe.	Erster Einschuß von 1 pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		2ter und 3ter Einschuß von ½ pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		Einfache Zulage von ¼ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.		Doppelte Zulage von ½ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.	
Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
34000	42	8	25500	328	12	159	6	79	11	159	6
34200	42	12	25650	320	10	160	5	80	2½	160	5
34400	43	—	25800	322	8	161	4	80	10	161	4
34600	43	4	25950	324	6	162	3	81	1½	162	3
34800	43	8	26100	326	4	163	2	81	9	163	2
35000	43	12	26250	328	2	164	1	82	—½	164	1
35200	44	—	26400	330	—	165	—	82	8	165	—
35400	44	4	26550	331	14	165	15	82	15½	165	15
35600	44	8	26700	333	12	166	14	83	7	166	14
35800	44	12	26850	335	10	167	13	83	14½	167	13
36000	45	—	27000	337	8	168	12	84	6	168	12
36200	45	4	27150	339	6	169	11	84	13½	169	11
36400	45	8	27300	341	4	170	10	85	5	170	10
36600	45	12	27450	343	2	171	9	85	12½	171	9
36800	46	—	27600	345	—	172	8	86	4	172	8
37000	46	4	27750	346	14	173	7	86	11½	173	7
37200	46	8	27900	348	12	174	6	87	3	174	6
37400	46	12	28050	350	10	175	5	87	10½	175	5
37600	47	—	28200	352	8	176	4	88	2	176	4
37800	47	4	28350	354	6	177	3	88	9½	177	3
38000	47	8	28500	356	4	178	2	89	1	178	2
38200	47	12	28650	358	2	179	1	89	8½	179	1
38400	48	—	28800	360	—	180	—	90	—	180	—
38600	48	4	28950	361	14	180	15	90	7½	180	15
38800	48	8	29100	363	12	181	14	90	15	181	14
39000	48	12	29250	365	10	182	13	91	6½	182	13
39200	49	—	29400	367	8	183	12	91	14	183	12
39400	49	4	29550	369	6	184	11	92	5½	184	11
39600	49	8	29700	371	4	185	10	92	13	185	10
39800	49	12	29850	373	2	186	9	93	4½	186	9
40000	50	—	30000	375	—	187	8	93	12	187	8
40200	50	4	30150	376	14	188	7	94	3½	188	7
40400	50	8	30300	378	12	189	6	94	11	189	6
40600	50	12	30450	380	10	190	5	95	2½	190	5
40800	51	—	30600	382	8	191	4	95	10	191	4

Digitized by Google

Aeſtimations- und reſp. Taxationsſumme.	Taxationskoſten in Courant à 25 Agio.		Contribuirende und reſp. garantirte Summe.	Erſter Einſchuß von 1 pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		2ter und 3ter Einſchuß von ½ pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		Einfache Zulage von ½ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.		Doppelte Zulage von ½ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.	
Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
41000	51	4	30750	384	6	192	3	96	1½	192	3
41200	51	8	30900	386	4	193	2	96	9	193	2
41400	51	12	31050	388	2	194	1	97	—½	194	1
41600	52	—	31200	390	—	195	—	97	8	195	—
41800	52	4	31350	391	14	195	15	97	15½	195	15
42000	52	8	31500	393	12	196	14	98	7	196	14
42200	52	12	31650	395	10	197	13	98	14½	197	13
42400	53	—	31800	397	8	198	12	99	6	198	12
42600	53	4	31950	399	6	199	11	99	13½	199	11
42800	53	8	32100	401	4	200	10	100	5	200	10
43000	53	12	32250	403	2	201	9	100	12½	201	9
43200	54	—	32400	405	—	202	8	101	4	202	8
43400	54	4	32550	406	14	203	7	101	11½	203	7
43600	54	8	32700	408	12	204	6	102	3	204	6
43800	54	12	32850	410	10	205	5	102	10½	205	5
44000	55	—	33000	412	8	206	4	103	2	206	4
44200	55	4	33150	414	6	207	3	103	9½	207	3
44400	55	8	33300	416	4	208	2	104	1	208	2
44600	55	12	33450	418	2	209	1	104	8½	209	1
44800	56	—	33600	420	—	210	—	105	—	210	—
45000	56	4	33750	421	14	210	15	105	7½	210	15
45200	56	8	33900	423	12	211	14	105	15	211	14
45400	56	12	34050	425	10	212	13	106	6½	212	13
45600	57	—	34200	427	8	213	12	106	14	213	12
45800	57	4	34350	429	6	214	11	107	5½	214	11
46000	57	8	34500	431	4	215	10	107	13	215	10
46200	57	12	34650	433	2	216	9	108	4½	216	9
46400	58	—	34800	435	—	217	8	108	12	217	8
46600	58	4	34950	436	14	218	7	109	3½	218	7
46800	58	8	35100	438	12	219	6	109	11	219	6
47000	58	12	35250	440	10	220	5	110	2½	220	5
47200	59	—	35400	442	8	221	4	110	10	221	4
47400	59	4	35550	444	6	222	3	111	1½	222	3
47600	59	8	35700	446	4	223	2	111	9	223	2
47800	59	12	35850	448	2	224	1	112	—½	224	1

Digitized by Google

Aestimations- und resp. Taxationssumme.	Taxationskosten in Courant à 25 pCt. Agio.		Contribuirende und resp. garantirte Summe.	Erster Einschuß von 1 pCt. Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		2ter und 3ter Einschuß von ½ pCt Bco in Courant à 25 pCt. Agio.		Einfache Zulage von ¼ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.		Doppelte Zulage von ½ pCt. Bco halbjährlich in Courant à 25 pCt. Agio.	
Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk. Species	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
48000	60	—	36000	450	—	225	—	112	8	225	—
48200	60	4	36150	451	14	225	15	112	15½	225	15
48400	60	8	36300	453	12	226	14	113	7	226	14
48600	60	12	36450	455	10	227	13	113	14½	227	13
48800	61	—	36600	457	8	228	12	114	6	228	12
49000	61	4	36750	459	6	229	11	114	13½	229	11
49200	61	8	36900	461	4	230	10	115	5	230	10
49400	61	12	37050	463	2	231	9	115	12½	231	9
49600	62	—	37200	465	—	232	8	116	4	232	8
49800	62	4	37350	466	14	233	7	116	11½	333	7
50000	62	8	37500	468	12	234	6	117	3	234	6
52000	65	—	39000	487	8	243	12	121	14	243	12
54000	67	8	40500	506	4	253	2	126	9	253	2
56000	70	—	42000	525	—	262	8	131	4	262	8
58000	72	8	43500	543	12	271	14	135	15	271	14
60000	75	—	45000	562	8	281	4	140	10	281	4
70000	87	8	52500	656	4	328	2	164	1	328	2
80000	100	—	60000	750	—	375	—	187	8	375	—

Digitized by Google

F.

Hülfstabelle

zur Beſtimmung der für den Saldo alljährlich gutzuſchreibenden Zinſen von 2½ Procent Banco.

Bcom.		Capit. geben	Bcomk.	100:— fl	Zinſen.	Bcom	40:— fl.	Capit. geben	Bcom.	1:— fl.	Zinſ.
—	3000	—	—	75:— ß	—	—	30:— ß	—	—	—:12 ß	
—	2000	—	—	50:— ß	—	—	20:— ß	—	—	—: 8 ß	
—	1000	—	—	25:— ß	—	—	10:— ß	—	—	—: 4 ß	
—	900	—	—	22: 8 ß	—	—	9:— ß	—	—	—: 3:7½	Pf.
—	800	—	—	20:— ß	—	—	8:— ß	—	—	—: 3:2⅔	ß
—	700	—	—	17: 8 ß	—	—	7:— ß	—	—	—: 2:9⅓	ß
—	600	—	—	15:— ß	—	—	6:— ß	—	—	—: 2:4	ß
—	500	—	—	12: 8 ß	—	—	5:— ß	—	—	—: 2:—	ß
—	400	—	—	10:— ß	—	—	4:— ß	—	—	—: 1:7½	ß
—	300	—	—	7: 8 ß	—	—	3:— ß	—	—	—: 1:2⅔	ß
—	200	—	—	5:— ß	—	—	2:— ß	—	—	—:—:[illegible]	ß
—	100	—	—	2: 8 ß	—	—	1:— ß	—	—	—:—:4⅔	ß
—	90	—	—	2: 4 ß	—	—	—:12 ß	—	—	—:—:3⅓	ß
—	80	—	—	2:— ß	—	—	—. 8 ß	—	—	—:—:2⅔	ß
—	70	—	—	1:12 ß	—	—	—: 4 ß	—	—	—:—:[illegible]	ß
—	60	—	—	1: 8 ß	—	—	—: 2 ß	—	—	—:—:⅔	ß
—	50	—	—	1: 4 ß	—	—	—: 1 ß	—	—	—:—:[illegible]	ß

Digitized by Google

G.

Fortschreitende Berechnung

von den Einschüssen und Zulagen für 10000 Mk. Species contribuirenden Capitals, nebst deren Zinsen und Zinseszinsen zu 2½ Procent Banco, und dem daraus entstehenden jährlichen Anwachs des Saldo bis zu gänzlicher Tilgung des contribuirenden Capitals in 69 und resp. 49 Jahren. *)

Bey einfachen Zulagen von ½ Procent Banco. (Art. 22.)

Jahre nach dem Eintritt.	Einschuß. Mk Bco	Einfache Zulage. Mk Bco	Zinsen und Zinseszinsen. Bcomk. ßl.	Anwachsen der Saldo. Bcomk. ßl.
1	100	50	—:—	150:—
2	50	50	3:12	253:12
3	50	50	6:5½	360: 1½
4		50	9:—	419: 1½
5		50	10: 8	479: 9½
6		50	12:—	541: 9½
7		50	13: 9	605: 2½
8		50	15: 2	670: 4½
9		50	16:12	737:— ½
10		50	18: 7	805: 7½
11		50	20: 2	875: 9½
12		50	21:14	947: 7½
13		50	23:11	1021: 2½
14		50	25: 8	1096: 0½
15		50	27: 7	1174: 1½
16		50	29: 6	1253: 7½
17		50	31: 5	1334:12½
18		50	33. 6	1418: 2½
19		50	35: 7	1503: 9½
20		50	37: 9	1591: 2½
21		50	39:12	1680:14½
22		50	42:—	1772: 1½
23		50	44: 5	1867: 3½

Bey doppelten Zulagen von 1 Procent Banco. (Art. 23.)

Jahre nach dem Eintritt.	Einschuß. Mk. Bco	Doppelte Zulage. Mk. Bco	Zinsen und Zinseszinsen. Bcomk. ßl.	Anwachsen der Saldo. Bcomk. ßl.
1	100	100	—:—	200:—
2	50	100	5:—	355:—
3	50	100	8:14	513:14
4		100	12:14	926:12
5		100	15:11	742: 7
6		100	18: 9	861:—
7		100	21: 8	982: 8
8		100	24: 9	1107: 1
9		100	27:11	1234:12
10		100	30:14	1365:10
11		100	34: 2	1499:12
12		100	37: 8	1637: 4
13		100	40:15	1778: 3
14		100	44: 7	1922:10
15		100	48: 1	2070:11
16		100	51:12	2222: 7
17		100	55: 9	2378:—
18		100	59: 7	2537: 7
19		100	63: 7	2700: 4
20—		100	67: 8	2868: 6
21		100	71:11	3040: 1
22		100	76:—	3216: 1
23		100	80: 6	3396: 7

Bey

*) Diese Tabelle kann mit leichter Mühe auf jede andre größere oder kleinere Capitalsumme angewendet werden. Man braucht hierzu nichts weiter, als den simpeln Ansatz: 10000 Mk. geben einen Saldo von 253 Mk. 12 ßl., wie viel geben z. E. 25000 Mk.? Die Jahre, in welchen das contribuirende Capital ganz oder theilweise abgetragen wird, bleiben bey jedem Capital dieselbe; d. i. in 30 und resp. 18 Jahren kann ¼, in 48 und resp. 31 Jahren ¾, in 60 und resp. 41 Jahren ½, und in 69 und resp. 49 Jahren ¾ desselben getilgt werden.

Digitized by Google

Bey einfachen Zulagen von ½ Procent Banco. (Art. 22.)

Jahre nach dem Eintritt.	Einschuß. Mk. Bco	Einfache Zulage. Mk. Bco	Zinsen und Zinseszinsen. Bcomk. ßl.	Anwachsender Saldo. Bcomk. ßl.
24		50	46:11	1963:14½
25		50	49: 2	2063:—½
26		50	51: 9	2164: 9½
27		50	54: 2	2268:11½
28		50	56:11	2375: 6½
29		50	59: 6	2484:12½
30		50	62: 2	2596:14½
31		50	64:15	2711:13½
32		50	67:13	2829:10½
33		50	70:12	2950: 6½
34		50	73:12	3074: 2½
35		50	76:14	3201:—½
36		50	80:—	3331:—½
37		50	83: 4	3464: 4½
38		50	86:10	3600:14½
39		50	90:—	3740:14½
40		50	93: 8	3884: 6½
41		50	97: 2	4031: 8½
42		50	100:13	4182: 5½
43		50	104: 9	4336:14½
44		50	108: 7	4495: 5½
45		50	112: 6	4657:11½
46		50	116: 7	4824: 2½
47		50	120:10	4994:12½
48		50	124:14	5169:10½
49		50	129: 4	5348:14½
50		50	133:12	5532:10½
51–55		250	739:14	6522: 8½
56–60		250	869:15	7642: 7½
61–65		250	1017:—	8909: 7½
66–69		200	932: 5	10041:12½

Bey doppelten Zulagen von 1 Procent Banco. (Art. 23.)

Jahre nach dem Eintritt.	Einschuß. Mk. Bco	Doppelte Zulage. Mk. Bco	Zinsen und Zinseszinsen. Bcomk. ßl.	Anwachsender Saldo. Bcomk. ßl.
24		100	84:15	3581: 6
25		100	89: 9	3770:15
26		100	94: 4	3965: 3
27		100	99: 2	4164: 5
28		100	104: 2	4368: 7
29		100	109: 3	4577:10
30		100	114: 7	4792: 1
31		100	119:13	5011:14
32		100	125: 5	5237: 3
33		100	130:15	5468: 2
34		100	136:11	5704:13
35		100	142:10	5947: 7
36		100	148:11	6196: 2
37		100	154:14	6451:—
38		100	161: 4	6712: 4
39		100	167:13	6980: 1
40		100	174: 8	7254: 9
41		100	181: 6	7535:15
42		100	188: 6	7824: 5
43		100	195:10	8119:15
44		100	203:—	8422:15
45		100	210: 9	8733: 8
46		100	218: 5	9051:13
47		100	226: 5	9378: 2
48		100	234: 7	9712: 9
49		100	242:13	10055: 6

Digitized by Google

H.

Tabelle zur Ueberſicht,

in wie viel Jahren der Saldo zu 500 und reſp. 1000 Mk. Banco und darüber anwächſt, und von den Intereſſenten zurückverlangt werden kann. (Art. 28. ff. 40. 104.)

Contribuirendes Capital	Bey einfachen Zulagen	Bey doppelten Zulagen
2000 Mk. giebt einen Saldo von 500 Mk. und darüber in	30 Jahren	in 18 Jahren
2250 ℔ — — — — — —	℔ 27 —	℔ 16 —
2500 ℔ — — — — — —	℔ 25 —	℔ 15 —
2750 ℔ — — — — — —	℔ 23 —	℔ 14 —
3000 ℔ — — — — — —	℔ 21 —	℔ 13 —
3250 ℔ — — — — — —	℔ 20 —	ß 12 —
3500 ℔ — — — — — —	℔ 19 —	℔ 11 —
3750 ℔ — — — — — —	℔ 17 —	℔ 10 —
4000 ℔ — — — — — —	℔ 16 —	℔ 9½ —
4250 ℔ — — — — — —	℔ 15½ —	℔ 9 —
4500 ℔ — — — — — —	℔ 15 —	℔ 8½ —
4750 ℔ — — — — — —	℔ 14 —	℔ 8 —
5000 ℔ — — — — — —	℔ 13 —	℔ 7½ —
5500 ℔ — — 1000 Mk. und darüber	℔ 23 —	℔ 14 —
6000 ℔ — — — — — —	℔ 21 —	℔ 13 —
6500 ℔ — — — — — —	℔ 20 —	℔ 12 —
7000 ℔ — — — — — —	℔ 19 —	℔ 11 —
7500 ℔ — — — — — —	℔ 17 —	℔ 10 —
8000 ℔ — — — — — —	℔ 16 —	℔ 9½ —
8500 ℔ — — — — — —	℔ 15½ —	ß 9 —
9000 ℔ — — — — — —	℔ 15 —	℔ 8½ —
9500 ℔ — — — — — —	℔ 14 —	℔ 8 —
10000 ℔ — — — — — —	℔ 13 —	℔ 7½ —
11000 ℔ — — — — — —	℔ 12 —	ß 6½ —
12000 ℔ — — — — — —	ß 11 —	ß 6 —
13000 ℔ — — — — — —	ß 10 —	ß 5½ —
14000 ℔ — — — — — —	℔ 9 —	ß 5 —
15000 ℔ — — — — — —	℔ 8 —	℔ 4½ —
20000 ℔ — — — — — —	ß 6 —	ß 4 —
30000 ℔ — — — — — —	℔ 3 —	℔ 2 —

Nähere

Digitized by Google

Nähere Anzeige, die zu errichtende Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet betreffend.

Es iſt nunmehr die Anzahl derer, welche ihre Namen zu der Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet vorläufig haben anzeichnen laſſen, bis dahin angewachſen, daß man dem glücklichen Erfolg der von den Vorſtehern der hieſigen Geſellſchaft zur Beförderung der Künſte und nützlichen Gewerbe in dieſem Geſchäft bisher angewandten Bemühungen mit der beſten Hofnung entgegen ſieht.

In dieſer Hinſicht ſind die **Fundamentalartikel**, worauf die Intereſſenten dieſer Creditcaſſe verpflichtet werden, und welche die ganze weſentliche Einrichtung derſelben in ſich faſſen, bereits entworfen und abgedruckt worden, um auf dieſe Weiſe einem jeden die Gelegenheit zu erleichtern, ſich mit der weſentlichen Einrichtung des Inſtituts, und mit dem ganzen Umfang deſſelben bekannt zu machen, ſolches zu prüfen, und ſich deſſelben nach Gutdünken zu gebrauchen.

Man erſucht nunmehr alle diejenigen, welche ſich bereits haben anzeichnen laſſen, ſich des Morgens zwiſchen zehn und zwölf Uhr in dem Verſammlungszimmer der vorhingedachten Geſellſchaft auf dem Eimbekiſchen Hauſe perſönlich einzufinden, um daſelbſt die gedruckten Fundamentalartikel gratis in Empfang zu nehmen, und ſich durch eigenhändige **Unterſchrift** derſelben zu würklichem Eintritt zu verbinden.

Diejenigen, welche dem Inſtitut annoch beyzutreten geſonnen ſind, werden gebeten, ſich gleichfalls in gedachten Stunden auf dem Eimbekiſchen Hauſe zu melden, oder mit den bey dieſem Inſtitut vorzüglich angeſtellten beeidigten Maklern von der Wieden und M. P. Krüger die benöthigte Rückrede zu nehmen. So bald die Summe von 10,00,000 Mk. Species in der Subſcription vollzählig iſt, wird die Creditcaſſe eröfnet, und wer alsdann noch nicht unterzeichnet hat, kann die Vortheile des Inſtituts zu keiner Zeit eher genießen, als bis er ein volles Jahr lang Mitglied geweſen iſt, und als ein ſolches an die Caſſe contribuirt hat. Wer aber noch vor erfolgter Eröfnung eintritt, genießt alle Vortheile, eben ſo, wie diejenigen, welche jetzt ſchon angezeichnet ſind, gleich von Anfang an.

Zugleich dient zur Nachricht, daß ein jeder, ehe er ſich unterzeichnet, 1) eine nachgeſehene **Beſchwerung** des einzuzeichnenden Erbes, 2) die Angabe, wie hoch er daſſelbe an **Capitalwerth** taxire, und 3) eine ſpecificirte **Deſignation** der jährlichen **Revenüen** deſſelben beyzubringen habe.

Für diejenigen, welche mit dem Zweck und der Einrichtung des Inſtituts etwa noch nicht bekannt ſeyn mögten, wird folgender kurze Begrif der weſentlichſten Punkte, worauf daſſelbe beruht, zu hinlänglicher Erläuterung dienen.

1) Ein jeder, der ſein Erbe einzeichnen läßt, erhält das Recht, die Beyhülfe der **Creditcaſſe** zu verlangen, wenn ihm ein Poſten in den erſten drey Vierteln von dem **Capitalwerth** ſeines Erbes aufgekündigt worden iſt, und er ſolchen auf keine andre Weiſe **wieder erhalten kann.** Die Caſſe giebt ihm in dieſem Fall den Poſten entweder ſogleich,

oder

Digitized by Google

oder verbürgt sich bey dem Gläubiger, denselben nach und nach zu bezahlen. Ueberhaupt steht die Casse stillschweigend für alle Posten, welche die gedachten drey Viertel von dem Capitalwerth des Erbes nicht übersteigen, so daß der Gläubiger, wenn er den Posten loskündigt, und der Eigenthümer nicht zur Zahlung rathen kann, von der Casse sein Geld bekömmt.

2) Alle Posten, welche die Interessenten von der Creditcasse erhalten, können denselben niemals anders losgekündigt werden, als in so fern die Casse ihnen solche von einem andern Gläubiger zu gleichen Zinsen wieder verschaft.

3) Die Casse nimmt von diesen Posten zu keiner Zeit mehr als 4 Procent Courant Zinsen. Und wenn der gangbare Zinsenfuß für die ersten Gelder, wie solches durch den zunehmenden Credit und die immer weitere Ausbreitung dieses Instituts vielleicht sehr bald geschehn wird, wieder auf $3\frac{1}{2}$ Procent oder noch weiter fällt, so setzt die Casse ihre Zinsen in gleichem Verhältniß herab.

4) Der Capitalwerth eines Erbes wird durch vorgenommene Taxation bestimmt, und dieselbe von fünf Jahren zu fünf Jahren wiederholt. Jedoch braucht niemand sein Erbe taxiren zu lassen, so lange er nicht genöthigt ist, für irgend einen losgekündigten Posten die Beyhülfe der Casse zu verlangen.

5) Für diese Garantie wird von jedem Erbe bezahlt:

Im ersten Jahr,

Gleich bey dem Eintritt 1 Procent Banco vom Capitalwerth Einschuß, macht für ein jedes 10000 Mk. Capital	Mk. 10 —
Auf Himmelfahrt $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Procent Banco Zulage, macht von 1000 Mk. Capital	2 Mk. 8 ß bis 5 Mk.
Auf Martini eben so viel	2 Mk. 8 ß bis 5 Mk.
Macht im ganzen Jahr für jedes 1000 Mk. Capital	Bancomk. 15 bis 20 Mk.

Im zweyten und dritten Jahr,

1 und resp. 2 Jahr nach dem Eintritt $\frac{1}{2}$ Procent Einschuß, macht für jedes 1000 Mk.	Mk. 5 —
Auf Himmelfahrt $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Procent Zulage	2 Mk. 8 ß bis 5 Mk.
Auf Martini eben so viel	2 Mk. 8 ß bis 5 Mk.
Macht im ganzen Jahr für jedes 10000 Mk. Capital	Bancom. 10 bis 15 Mk.

Im vierten und allen folgenden Jahren,

Auf Himmelfahrt $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Procent Zulage, macht für jedes 1000 Mk.	2 Mk. 8 ß bis 5 Mk.
Auf Martini eben so viel	2 Mk. 8 ß bis 5 Mk.
Macht im ganzen Jahr für jedes 1000 Mk. Capital	Bancomk. 5 bis 10 Mk.

Und diese Einschüsse und Zulagen bleiben immer dieselben, man mag itzt gleich, oder nach Jahren eintreten. Alle diese Gelder aber sind für die Interessenten keineswegs verlohren, sondern werden einem jeden à Conto gestellt, und mit $2\frac{1}{2}$ Procent Banco jährlicher Zinsen und

Digitized by Google

und Zinſeszinſen vergütet. So bald ſich nun ein Capital von 1000 Mk. Species aus denſelben geſammelt hat, ſo wird ſolches angewandt, einen gleich großen Poſten in dem Erbe zu tilgen. Auf dieſe Weiſe wird die Beſchwerung von Zeit zu Zeit geringer, und die letzten Gelder ſteigen allmählig dergeſtalt in der Priorität, daß auch ſie endlich in die Garantie der Caſſe einrücken, bis dahin aber ſchon in eben dem Verhältniß an ihrer innern Sicherheit gewinnen, in welchem die Beſchwerung kleiner wird.

6) Auſſer dieſen Anleihen wird annoch a) für die Taxation, wann dieſelbe zum erſtenmal vorgenommen wird, die Kleinigkeit von 1 bis 3 Promille, nachdem das Erbe groß oder klein iſt, von dem Werth deſſelben an die Caſſe bezahlt; und b) werden die Adminiſtrationskoſten, in ſo ferne ſie nicht mit den kleinen Ueberſchüſſen und Nebenvortheilen, welche die Einrichtung des Inſtituts ſelbſt an die Hand giebt, und mit den eben erwähnten Taxationsgeldern beſtritten werden können, zu Ende eines jeden Jahrs unter ſämtliche Intereſſenten pro rata des Capitalwerths ihrer eingezeichneten Erben vertheilt, welches für jeden auch nicht mehr, als eine Kleinigkeit, betragen kann. Und bloß dieſe gedoppelte Kleinigkeit iſt es, welche einem jeden Intereſſenten das Inſtitut koſtet; denn die Einſchüſſe und Zulagen ſind gar nicht als Unkoſten anzuſehen, weil ſie einem jeden in kurzer Zeit zurück erſtattet werden.

7) Wer an der Creditcaſſe nicht länger Theil nehmen will, kann zu aller Zeit wieder austreten.

8) Die äuſſere Einrichtung des Inſtituts und der Adminiſtration deſſelben bleibt den Mitgliedern ſelbſt, ihren Deputirten, und demjenigen, was ſie deshalb durch Mehrheit der Stimmen beſchließen werden, vorbehalten. Der obgedachten Geſellſchaft zur Beförderung der Künſte ꝛc. iſt es genug, ein gemeinnütziges Inſtitut, deſſen ganze Würkung ſich erſt nach Jahren entwickeln wird, bis zur würklichen Exiſtenz eingeleitet, und ihm die nöthige innere Sicherheit verſchaft zu haben.

Es bürgt alſo die Creditcaſſe den Intereſſenten den ruhigen Beſitz ihrer liegenden Gründe, indem ſie den hypothecariſchen Gläubigern ihre Capitalien ſichert. Derjenige Gläubiger, deſſen Capital würklich von der Caſſe garantirt wird, hat keine Urſach, ſein Geld loszukündigen, weil ihm die Creditcaſſe ein vollkommen ſicherer Bürge iſt. Auch derjenige, deſſen Capitalien aus letzten Geldern beſtehn, welche noch zur Zeit nicht garantirt werden können, wird ſich lieber mit der Zahlung gedulden, bis ſeine Poſten ſich durch allmähligen Abtrag verbeſſern, als durch übereilte Proſecution ſeinen Schuldner ruiniren, und ſich ſelbſt, wo nicht gänzlich, doch zum Theil, um ſein Geld bringen. Und dieſe gegenſeitige Sicherung der Gläubiger vor dem Verluſt ihrer Gelder, und der Eigenthümer vor unzeitiger Proſecution, wird, wenn nicht alle Wahrſcheinlichkeit und alle auf die richtigſte Speculation gegründete Erwartung ſchlechterdings trügt, in wenig Jahren für ſämtliche Intereſſenten den doppelten Vortheil bewürken, einmal, daß die von der Caſſe garantirten Gelder der größern Sicherheit wegen zu niedrigern Zinſen zu haben ſeyn werden; und dann, daß ſelbſt die Liebhaberey und der Preis der garantirten Erben merklich ſteigen wird, weil dem Käufer die Sicherheit, daß ihn keine Loskündigung drücken kann, in den wenigſten Fällen gleichgültig iſt.

Digitized by Google

Es sichert sich demnach ein jeder Eigenthümer, welcher der Creditcasse beytritt, den ruhigen Besitz seines Eigenthums, und es sichert sich ein jeder hypothecarischer Gläubiger, welcher von seinem Schuldner den Eintritt in dieselbe verlangt, seine künftige Zahlung. Und eben dies ist der doppelte Gesichtspunkt, auf welchen wir unsre Mitbürger in Absicht des Gebrauchs, den sie von diesem Institut machen können, hinaus weisen wollen.

An der innern Sicherheit desselben wird kein Mensch zweifeln, der die Fundamentalartikel selbst mit einiger Aufmerksamkeit durchgeht. Einzig und allein der Umstand, daß ein jedes zu garantirende Erbe nach seiner Lage, nach seinem baulichen Stande und nach seinen Revenüen, mithin nicht nach seinem innern Werth, sondern nach itzigen Conjuncturen, strenge taxirt, daß diese Taxation alle fünf Jahr wiederholt, und daß gleichwohl nicht der ganze auf diese Weise bestimmte Werth, sondern nur die ersten ¾ desselben garantirt werden, ist die sicherste Bürgschaft, daß die Casse zu keiner Zeit einen von ihr vorgestreckten Posten verlieren, und daß folglich keiner der Interessenten jemals auf irgend einige Weise gefährdet werden kann.

Vielleicht ist auch die Anzeige nicht ganz überflüßig, daß ein ansehnlicher Theil der bisherigen Subscription aus solchen Namen besteht, welche der Beyhülfe dieser Creditcasse für sich selbst nie bedürfen, sondern derselben bloß in der patriotischen Absicht beytreten, um ihr gleich zu Anfang desto mehr Stärke und Würksamkeit zu geben. Ein solcher Beytritt, welcher Hülfe mittheilt, ohne Gegenhülfe für sich selbst zu verlangen, muß alle die guten Folgen, die man dem Institut zutrauen kann, ungemein befördern, und muß allen denjenigen, welche dasselbe je eher je lieber in würklichen Gang gesetzt zu sehn wünschen, die schmeichelhafte Hofnung einflößen, daß noch mehrere unter unsern angesehenern und wohlhabendern Mitbürgern über diesen Punkt gleich patriotisch denken, und gleich patriotisch handeln werden; und das um desto mehr, da die abgezielte Würkung des Instituts, Vermehrung des hypothecarischen Credits, und Erhöhung der Häuserpreise, einem jeden wohlhabenden Mann, und einem jeden Eigenthümer von liegenden Gründen, in unsern Zeiten vorzüglich am Herzen liegen muß.

Diejenigen, welche sich von der ganzen Sache näher unterrichten wollen, verweisen wir auf die gedruckten Fundamentalartikel, welche an allen gewöhnlichen Orten für 8 ß. geheftet zu haben sind.

Auch sind die Vorsteher der gedachten Gesellschaft zur Beförderung der Künste ꝛc. bereitwillig, einem jeden, der sich deshalb an sie wenden wird, von allen nähern Umständen, die dieses Geschäft betreffen, und über alle Bedenklichkeiten, die wegen des einen oder des andern Punktes etwa noch entstehn könnten, die nöthige Auskunft zu geben.

So bald die verlangte Summe von 10,00,000 Mk. Species vollzählig ist, sollen sämtliche Subscribenten davon benachrichtigt, und zu würklicher Eröfnung des Instituts und Erwählung der Deputirten convocirt werden. Die Einhebung der Gelder aber nimmt ihren Anfang nicht eher, bis die ganze ökonomische Einrichtung der Casse regulirt und sämtlichen Interessenten vorgelegt worden ist; und bis dahin hat keiner der Subscribenten weder an Beyträgen, noch unter sonst einer Rubrik, irgend etwas zu bezahlen. Hamburg, den 19ten August 1782.

Ferner-

Digitized by Google

Fernerweitige Bekanntmachung, den Zweck, die Einrichtung und den zeitherigen Fortgang der nunmehr hochobrigkeitlich bestätigten Creditcasse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet betreffend.

Es sieht die Direction der im vorigen Jahr errichteten Creditcasse für die Erben und Grundstücke in dieser Stadt und deren Gebiet sich nunmehr in den Stand gesetzt, dem Publicum zugleich mit den zeitherigen ausgebreiteten und wichtigen Würkungen dieses Instituts, wovon wir bereits im 84sten Stück der vorjährigen Addreßcomtoirnachrichten eine Probe gegeben haben *), und wovon wir in der Folge noch mehr sagen werden, auch die vollständige und bleibende Einrichtung desselben vorzulegen, so wie solche den 10ten December vorigen Jahres von sämtlichen Interessenten beliebet, und seitdem von E. Hochw. Rath dieser Stadt hochobrigkeitlich untersucht, und demnächst unterm 12ten d. Mt. approbirt und bestätigt worden ist.

Theils für diejenigen, welche von dem Zweck und der eigentlichen Beschaffenheit dieser Creditcasse überall noch nicht unterrichtet seyn mögten, und theils in Rücksicht auf die zeither hinzugekommenen Erweiterungen und Abänderungen des ersten Entwurfs, wollen wir beydes, den Zweck des Instituts, und die Einrichtung desselben, so wie sie in den nunmehr auf neun Bogen abgedruckten Verfassungsartikeln enthalten ist, kürzlich aus einander setzen.

Der Zweck und die Absicht dieser Anstalt läßt sich in folgende fünf Puncte zusammenfassen:

1) Sie soll den Eigenthümer des Erbes so viel möglich sicher stellen, daß er nicht durch Loskündigung und Prosecution eines in seinem Erbe belegten Postens zu Grunde gerichtet werden könne.

2) Sie soll dadurch, daß sie sich für einen Theil der Beschwerung verbürgt, dem hypothecarischen Gläubiger Gewißheit geben, nicht nur, daß seine Hypothec ihm in der That hinlängliche Sicherheit verschaffe, sondern auch, daß er der Bezahlung seines Geldes, so weit dasselbe nach geschehener Taxation in der Garantie begriffen ist, zu aller Zeit ohne Anstand gewiß seyn könne, und soll ihn dadurch von unzeitiger und übereilter Loskündigung zurückhalten.

3) Sie soll den Besitzern der letzten, nicht in der Garantie begriffenen, und auf den Fall, wenn das Erbe übereilt zum Verkauf gebracht würde, in der That mißlichen Posten eine Gelegenheit zu ihrer Rettung verschaffen, wobey sie überall keine Kosten noch Mühwaltung haben; indem sie ihnen nach Verlauf einiger Jahre vermittelst der von dem Schuldner allmählig gesammelten Einschüsse zur Zahlung verhilft, oder doch durch allmähligen Abtrag und Tilgung

*) Es bestand damals (den 14ten October 1782) die Anzahl der eingezeichneten Erben aus 131, und der angegebene Capitalwerth derselben betrug 1,641,270 Mk. Species.

Digitized by Google

eines andern älteren Postens ihre Priorität in der Beschwerung verbessert, und ihnen auf diese Weise größere Sicherheit verschaft.

4) Sie soll denjenigen Erbenbesitzern, welche unter dem Druck einer Zinsenlast von fünf und mehreren Procenten schmachten, Hülfe leisten, theils dadurch, daß sie selbst ihnen das Geld zu geringeren Zinsen giebt, und theils dadurch, daß sie den Gläubigern ein Antrieb wird, der vermehrten Sicherheit wegen sich geringere Zinsen gefallen zu lassen.

5) Sie soll ein Mittel werden, den Preis der liegenden Gründe zu verbessern, indem sie den Käufer gegen die Loskündigungen und Prosecutionen der hypothecarischen Gläubiger in Sicherheit setzt, und auf diese Weise den Muth zum Ankauf und die Concurrenz der Käufer vermehrt.

Um alle diese Absichten mit der möglichsten Bequemlichkeit für jeden einzelnen Interessenten zu erreichen, und um einem jeden die Art des Gebrauchs, welchen er von dem Institut machen will, völlig frey zu stellen, ist dasselbe von nun an in drey verschiedene Classen vertheilt worden, so daß nunmehr ein jeder sich selbst dasjenige Verhältniß auswählen kann, welches seiner Situation und seinen besondern Absichten vorzüglich gemäß ist.

Die erste Classe ist für diejenigen Erbenbesitzer bestimmt, welche keine Ursache haben, vor Loskündigungen besorgt zu seyn, und welche dem Institut bloß in der Absicht beytreten, um sich einen allmähligen Sparpfenning zu sammeln, und auf diese Weise ihre zum Theil in theuren Zeiten angekaufte Erben allmählig und unvermerkt wohlfeiler zu machen. Itzt gegenwärtig besteht diese Classe fast durchgehends aus wohlhabenden Mitbürgern, welche ihre Erben bloß in der patriotischen Absicht eingezeichnet haben, um die Creditcasse gleich zu Anfang ausgebreiteter und würksamer zu machen, und denen man also alles Gute, was dieselbe bis itzt geleistet hat, und fernerhin leisten wird, vorzüglich verdanken muß.

Die Bedingungen für diese erste Classe sind folgende:

1) Ein jeder Interessent bestimmt den Werth seines Erbes nach eignem Gutdünken.

2) Er bezahlt an die Casse

a) Einschuß, gleich bey dem Eintritt 1 pCt. Bco von den ersten $\frac{1}{4}$ des eingezeichneten Capitalwerthes; mit Anfang des zweyten Jahrs $\frac{1}{2}$ pCt., und mit Anfang des dritten Jahrs noch $\frac{1}{2}$ pCt. Nachher nichts weiter. Bey einem Erbe, welches für 20000 Mark Capitalwerth eingezeichnet wird, beträgt folglich dieser Einschuß im ersten Jahr 150 Mark, im zweyten 75 Mark, und im dritten gleichfalls 75 Mark Bco.

b) Zulage, alle Himmelfahrt und alle Martini $\frac{1}{4}$, oder, im Nothfall, höchstens $\frac{1}{2}$ pCt. Bco von den ersten $\frac{1}{4}$ des eingezeichneten Capitalwerthes. Dieses macht bey einem Erbe von 20.00 Mark Capitalwerth alle halbe Jahr 37 Mk. 8 ßl. und höchstens 75 Mk. Bco.

3) Wer diese Einschüsse und Zulagen nicht zu rechter Zeit bezahlt, muß seine Saumseligkeit im ersten halben Jahr monatlich mit $\frac{1}{2}$ pCt., und im zweyten halben Jahr

Digitized by Google

Jahr monatlich mit 1 pCt. Strafe von der rückständigen Summe des Einschusses oder der Zulage büssen. Wer ein volles Jahr in Rückstand ist, wird gänzlich von der Casse ausgeschlossen, und ihm sein bis dahin erspartes Geld nach Abzug jener Strafe baar ausgekehrt.

4) Die Einschüsse sowohl als die Zulagen werden dem Eigenthümer mit 2½ pCt. Bco jährlicher Zinsen und Zinseszinsen gut geschrieben.

5) So oft derselbe auf diese Weise einen Fond von 1000 Mk. Spec. bey der Creditcasse gut hat, so kann er denselben entweder zu Tilgung eines in dem Erbe belegten Postens anwenden, oder einen Pfandbrief von der Creditcasse dafür verlangen, welcher jährlich mit 4 pCt. Courant verzinset wird, und zu aller Zeit aufgekündigt werden kann. Dieser Fond von 1000 Mk. sammelt sich früher oder später, nachdem das Erbe groß oder klein ist. Bey einem Erbe von 20000 Mark Capitalwerth z. E. sammelt er sich bei einfachen Zulagen in 8, und bey doppelten in 4½ Jahren. Bey solchen Erben, welche weniger als 5000 Mk. Capitalwerth betragen, und bey denen es folglich lange Zeit bedürfte, um einen Fond von 1000 Mark zu sammeln, kann der Saldo auf vorbeschriebene Weise zurück gefordert werden, so bald er auf 500 Mark angewachsen ist.

6) Wer nicht länger an dem Institut Theil nehmen will, kann zu jeder Zeit auf ½ Jahr zuvor geschehene Loskündigung austreten, und seinen Saldo herausnehmen.

7) Wenn ein Interessent dieser Classe wegen losgekündigter Gelder den Beystand der Casse nöthig hat, so kann er zu jeder Zeit in die folgende Classe übertreten.

Die zweyte Classe ist für diejenigen Erbenbesitzer bestimmt, welche sich durch Hülfe der Creditcasse gegen die Loskündigungen der hypothecarischen Gläubiger in Sicherheit setzen wollen.

Die Bedingungen für diese Classe sind folgende:

1) Das einzuzeichnende Erbe wird von der Creditcasse taxirt, und dafür, nachdem dasselbe groß oder klein ist, 1, 2 bis 3 Promille Bco Taxationsgebühren an die Casse bezahlt. Die Taxation geschieht in der Stadt durch einen Zimmermeister, einen Mauermeister und zwey Hausmäkler; und auf dem Lande durch zwey erfahrne Landwirthe. Die Taxatoren müssen, ein jeder besonders, ihren Taxationsbericht an die Direction einbringen, und diese nimmt alsdann die Mittelzahl ihrer Angaben für den wahren Taxationswerth des Erbes an. Beschwerde gegen die Taxation findet nicht statt; doch kann derjenige, welcher glaubt, daß ihm durch dieselbe zu nahe geschehen sey, mit Zurücklassung der Taxationsgebühren aus dem Institut ausscheiden, oder in die erste Classe übertreten.

2) Die Creditcasse übernimmt durch einen von sämtlichen Directoren unterschriebenen und mit dem Siegel des Instituts bekräftigten Garantieschein die Garantie der ersten ¾ der Taxationssumme dahin, daß dieselbe alle in diesen ersten ¾ begriffene Posten nach Vorschrift des Tit. V. der Verf. Art. dem Eigenthümer schaffen muß, wenn ihm dieselben losgekündigt werden, und er solche nicht anderweitig zu 4 pCt. Cour. und darunter wieder herbeyschaffen kann. Zu dem

Ende muß derselbe die ihm geschehene Loskündigung einige Monate vor der Verfallzeit bey der Creditcasse anzeigen, und es wird alsdann der Cassenvorrath, so weit er hinreicht, zu Ausbezahlung der losgekündigten Gelder angewendet. Hat die Casse mehr Geld vorräthig, als sie hierzu bedarf, so wird dasselbe denjenigen Interessenten angeboten, welche ihre Posten höher, als mit 4 pCt. verzinsen. Die Creditcasse nimmt überall nicht mehr als 4 pCt. und kündigt ihre Posten, wenn der Eigenthümer seine Zinsen und übrige Prästanda richtig bezahlt, nicht anders auf, als in so ferne sie ihm das Geld anderweitig zu gleichen Zinsen wieder verschaft.

3) Die Garantie erstreckt sich von fünf zu fünf Jahren. Alle fünf Jahre wird das Erbe aufs neue besichtigt, und die Garantie auf anderweitige fünf Jahre renovirt, auch nach Befinden erhöht oder herunter gesetzt. Wer eine merkliche Verbesserung mit seinem Erbe vornimmt, kann dasselbe auch vor Ablauf der fünf Jahre in der Garantie erhöhen lassen.

4) Die Einschüsse und Zulagen dieser Classe sind eben dieselben, welche von den Interessenten der ersten Classe entrichtet werden, und werden dem Eigenthümer gleichfalls mit $2\frac{1}{2}$ pCt. Bco Zinsen und Zinseszinsen gutgeschrieben. Auch können die Interessenten dieser Classe entweder freywillig, oder vermöge einer deshalb mit den hypothecarischen Gläubigern besonders getroffenen Verabredung, sich zu einem noch größeren Beytrag verbinden, und haben alsdann die Aussicht, daß ihr Saldo um so viel früher zu dem zur Tilgung eines Theils der Beschwerung erforderlichen Fond von 1000 und resp. 500 Mark Species anwächst.

5) Die Rückstände, nebst der bey der ersten Classe festgesetzten Strafe des Rückstandes, werden von den säumigen Zahlern durch rechtliche Hülfe beygetrieben.

6) So oft der Eigenthümer einen Saldo von 1000, und bey Erben, welche weniger als 5000 Mark Capitalwerth betragen, so oft er einen Saldo von 500 Mk. Spec. bey der Casse gut hat, wird mit demselben auf die in den Verf. Art. näher bestimmte Weise ein gleich großer Posten aus der Beschwerung des Erbes getilget, und die jüngern hypothecarischen Gläubiger steigen alsdann um eben so viel in der Priorität, als der getilgte Posten beträgt.

7) Wer an dem Institut nicht länger Antheil nehmen will, kann zu aller Zeit mit Ablauf der fünf Garantiejahre aus demselben austreten. Hat die Creditcasse einen oder mehrere Posten in seinem Erbe belegt, so muß er dieselben vor dem Austritt zurückzahlen.

Die dritte Classe ist für diejenigen bestimmt, welche noch zur Zeit kein eignes Erbe besitzen, sondern sich den künftigen Ankauf desselben durch Hülfe der Creditcasse erleichtern wollen.

Die Bedingungen für diese letzte Classe sind folgende:

1) Die Interessenten können das Capital, für welches sie contribuiren wollen, nach eigner Willkühr bestimmen.

2) Sie

Digitized by Google

2) Sie entrichten Einschüsse und Zulagen in eben der Proportion, wie die Mitglieder der beyden ersten Classen, und es werden ihnen dieselben auf gleiche Weise mit Zinsen und Zinseszinsen gutgeschrieben.

3) Wenn sie ein eignes Erbe kaufen, so können sie mit demselben nach Gutdünken in die erste oder in die zweyte Classe übertreten, und es wird der Saldo, den sie bey der Casse gut haben, alsdann auf die Conto dieses Erbes transferirt.

4) Wollen sie ein Erbe kaufen, worin ein oder mehrere Posten losgekündigt sind, so können sie dasselbe auf Verlangen vor dem Verkauf von der Creditcasse taxiren lassen, und schon vorgängig Gewißheit erhalten, in wie ferne die Casse ihnen den losgekündigten Posten auf Nothfall verschaffen kann oder nicht.

5) Wenn ihr Saldo, ohne daß sie ein Erbe ankaufen, auf 1000 und resp. 500 Mark Banco anwächst, so können sie denselben auf die vorhin bey der ersten Classe erwähnte Weise in einen mit 4 Procent zu verzinsenden Pfandbrief verwandeln.

6) Mit dem freywilligen Austritt hat es ganz die Bewandniß, wie bey der ersten Classe.

So viel von der innern Einrichtung des Instituts. Was das Aeussere, die Administration und Verwaltung desselben betrift, so beruht dieselbe auf folgende Grundsätze:

1) Die Direction besteht aus sieben Interessenten, welche von der ganzen Genossenschaft durch Mehrheit der Stimmen zu diesem Geschäft erwählt werden. Von diesen Directoren tritt jährlich einer ab, und es wird alsdann ein andrer durch Mehrheit der Stimmen in seine Stelle erwählt.

2) Die Administrationskosten werden mit den eingekommenen Taxationsgebühren, Strafgeldern, Zinsen ꝛc. so viel möglich bestritten, und übrigens zu Ende des Jahrs unter sämtliche Interessenten aller drey Classen pro rata der von ihnen eingezeichneten Capitalien repartirt.

3) Alle Quartal wird eine ordentliche Versammlung der Interessenten gehalten, und denselben der Zustand des Instituts vorgelegt.

4) Zu Ende des Jahrs werden die Bücher und die Bilanz des Instituts durch fünf von den Interessenten hierzu erwählte Revisoren nachgesehen und quittirt, und, wenn dieses geschehen, der Capitalzustand des Instituts öffentlich bekannt gemacht.

5) Zusätze und Abänderungen der Verfassungsartikel können nicht anders vorgenommen werden, als in einer öffentlichen Versammlung sämtlicher Interessenten.

6) Alle wider Vermuthen entstehende Rechtshändel sind lediglich der aussergerichtlichen Erkenntniß E. Hochweisen Raths unterworfen.

Dieses nun sind die Hauptgrundsätze, worauf das gegenwärtige Creditinstitut beruht. Zwar sind wir nie in Abrede, daß nicht noch immer Fälle übrig bleiben sollten, in welchen die Creditcasse dem verarmten Eigner eines gar zu hoch beschwerten Erbes keinen Rath

Digitized by Google

Rath schaffen kann. Aber das kann dem Institut nie zur Last kommen; eben so wenig, als es vernünftigen Leuten jemals eingefallen ist, den Arzt deshalb für überflüßig zu halten, weil es Kranke giebt, denen er nicht helfen kann. Genug daß, wenn er nicht hilft, die Schuld nicht an ihm liegt, sondern an der Krankheit, und daß er keinen Kranken hülflos läßt, der noch Kräfte zum Leben und zur Genesung hat, Kräfte, welche ohne seinen Beytritt unter der Gewalt der Krankheit hätten erliegen müssen. Demjenigen kann die Creditcasse freylich nicht helfen, dessen Erbe so sehr über Werth beschwert ist, daß die letzten Gelder bey dem Verkauf auf keine Weise, und selbst alsdann nicht gerettet werden können, wenn der Gläubiger sich erklärte, sie dem Käufer mehrere Jahre lang ohne Loskündigung lassen zu wollen, und dessen Umstände zugleich so zerrüttet sind, daß er nicht einmal die Zinsen und die nöthigen Unterhaltungskosten aufbringen, geschweige denn auch nur den kleinsten Theil des Capitals abtragen kann. Dieser kann begreiflicher Weise weder Einschüsse, noch Zulagen bezahlen, ist aber auch alsdann in einer solchen Lage, wo ihn überall nicht ein vorgestrecktes, sondern nur ein geschenktes Capital retten kann; und eine Hülfleistung dieser Art wird doch niemand von einem Creditinstitut erwarten!

Gesetzt aber, dieser Eigenthümer, dessen Erbe würklich über Werth beschwert ist, sey noch wohlhabend genug, um, ausser den Zinsen und Unterhaltungskosten, noch einen jährlichen Sparpfenning zur Abbezahlung der letzten Gelder zurücklegen zu können; dann ist er in dem Fall, wo er Rettung von der Creditcasse erwarten kann. Freylich garantirt diese ihm die letzten Gelder nicht; aber mit den letzten Geldern hat es auch am wenigsten Noth. Der letzte Gläubiger wird, eben weil sein Posten gefährlich steht, lieber den allmähligen Abtrag abwarten, als das Erbe zum Verkauf und sich um sein Geld bringen. Eben so wird er die Mühe, diesen Abtrag bey Kleinigkeiten einzusammeln, lieber der Creditcasse überlassen, und zuletzt von ihr auf einmal die volle Summe nehmen, als daß er sich selbst mit der Einhebung von 100 und weniger Mark befassen sollte, die ihm nur zur Last stehen, weil er solche kleine Posten nicht wieder unterbringen kann. Oft ist auch der letzte Gläubiger schon zufrieden und gesichert, wenn sein Posten nur um 1000 oder einige 1000 Mark in der Priorität verbessert wird. Bey bloßem Privatabtrag eines älteren Postens kann er auf diese Verbesserung nie mit Sicherheit rechnen; denn wie soll er erfahren, wie es mit dem allmähligen Abtrag fortgeht; und wie soll er verhüten, daß der Eigenthümer den abgetragenen Posten nicht wieder anderweitig aufnehme, oder denselben, anstatt ihn zu tilgen, auf seinen oder der Seinigen Namen schreiben lasse? Die Creditcasse hingegen sichert ihn hierwider in allen Stücken.

Hauptsächlich aber ist der bedrängte Eigenthümer doch von nun an gegen die Loskündigungen der garantirten Gläubiger völlig gesichert; und diese Sicherung ist ihm wichtiger, als man vielleicht auf den ersten Anblick glauben wird. Diese, die ersten und die mitleren Gläubiger, sind es, bey denen der Eigenthümer am meisten Gefahr läuft. Nicht leicht bringen die letzten Gläubiger ein Erbe zum Verkauf, weil sie ihr eignes Geld bey dieser Operation aufs Spiel setzen. Aber nur gar zu leicht lassen sich, wenn jene Geld haben wollen, und der Eigenthümer es nicht schaffen kann, auch die älteren Gläubiger aus unzeitiger Besorgniß für eigne Sicherheit gleichfalls zur Loskündigung verleiten, oder drohen wenigstens mit derselben, um höhere Zinsen zu erpressen. Selten wird unter diesen Umständen der Eigenthümer im Stande seyn, das losgekündigte Geld

ander-

Digitized by Google

anderweitig herbey zu schaffen, weil nun ein jeder Disponent Bedenken trägt, sein Geld auf eine Hypothec zu wagen, die der bisherige Gläubiger für mißlich hielt, und daher loskündigte. Er wird also gerne Zinsen geben, so viel man haben will, und wenn dem ohngeachtet der Gläubiger auf die Bezahlung des Capitals besteht, dem Verkauf seines Erbes auf keine Weise ausweichen können; wobey alsdann der Prosequent vielleicht, (und weil die Auszahlung des losgekündigten Posten die meisten Käufer abschrecken wird, vielleicht auch er nicht einmal,) sein Geld retten, der letzte Gläubiger aber das Seinige ohne Rettung verlieren, und der Eigenthümer an den Bettelstab kommen wird. Es ist dieß mehr oder weniger die traurige Geschichte aller der Unglücklichen, die seit zehn und mehrern Jahren von ihren Erben sind vertrieben worden, und würde, wenn dem Uebel nicht Einhalt geschähe, auch eben so gewiß die nicht weniger traurige Geschichte der Zukunft seyn.

Weit entfernt also, daß die Beyträge, welche die Creditcasse ihren Interessenten auflegt, zu hoch und drückend wären, ist im Gegentheil, wie die Erfahrung bereits gelehrt hat, nichts gewisser, als daß mancher Eigenthümer dieses Mittel bloß desfalls mit offnen Armen ergreift, weil er bisher an übermäßigen Zinsen und Extrageschenken eben so viel und noch mehr mit Freuden bezahlte, um nur vor den fürchterlichen Loskündigungen sicher zu seyn. Und doch waren diese übermäßige Zinsen und diese Extrageschenke für den, der sie ausgeben mußte, auf immer verlohren, und seine Umstände blieben von einem Jahre zum andern in gleicher Bedrängniß. Dagegen das halbe oder ganze Procent, was er an die Creditcasse bezahlt, keinesweges für ihn verlohren ist, sondern ein Fond wird, der ihm den ruhigen Besitz des Seinigen sichert, seine Umstände allmählig verbessert, und sein Erbe nach einiger Zeit in den Stand setzt, daß er und seine Nachkommen den Ertrag desselben in ungestörter Sicherheit genießen können.

Wir können diese Betrachtungen über die Anwendbarkeit dieses Ereditinstituts nicht besser rechtfertigen, als durch Beyfügung einer fortgesetzten Nachricht von dem weitern Fortgang desselben, und von demjenigen Guten, was schon itzt zu Anfang durch dasselbe würklich geleistet worden. Es vermehrt sich nemlich die Anzahl der Interessenten und die Capitalsumme des Instituts von Tage zu Tage; doch können wir beyde nicht eher mit hinlänglicher Genauigkeit angeben, als nach erfolgtem Abschluß der Bücher. Der erste Einschuß von den zeitherigen Interessenten ist zwischen Martini und Weihnachten eingekommen, und in eben dieser Zeit ist die Taxation der in die zweyte Classe eingezeichneten Erben vorgenommen worden, so daß wir uns in den Stand gesetzt sahen, unsern Mitinteressenten noch im vorigen Jahr die völlige Einrichtung des ganzen Instituts vorzulegen, und bereits auf Weihnachten mit Auszahlung der losgekündigten Gelder den Anfang zu machen. Die Anzahl der in den drey und funfzig Erben, aus welchen dermalen die zweyte Classe besteht, losgekündigten, und auf Weihnachten fälligen Gelder belief sich der ersten Angabe nach auf 80000 Mark Species und darüber. Von diesen Aufkündigungen sind für mehr als 70000 Mark auf interponirte Garantie der Creditcasse zurückgenommen worden, und 10000 Mark, welche wir durch die ersten Einschüsse der schon eingetretenen Interessenten in Händen hatten, waren mehr als hinreichend, um diejenigen Gläubiger zu befriedigen, welche ihr Geld bereits zu anderweitigem Gebrauch bestimmt hatten; so daß durch jene Zurücknehmung der Aufkündigungen sowohl, als durch die Auszahlung dieser 10000 Mark, der sonst unvermeidlichen Achterfolgung verschiedener Erben glücklich ge-

wehret worden. Ein auffallender und überzeugender Beweis, wie viel sich mit einem Creditinstitut dieser Art ausrichten lasse, wenn dasselbe so glücklich ist, sich gleich zu Anfang das Zutrauen des Publicums zu erwerben.

Wir halten es für unsre Pflicht, diesen glücklichen Fortgang des Instituts öffentlich bekannt zu machen, und werden auch künftighin in dieser Bekanntmachung fortfahren. Ganz gewiß wird diese offne Verwaltung, und das schon oben angeführte Beyspiel des größten Theils der ersten Classe, auch fernerhin für manchen wohlhabenden und patriotisch denkenden Mitbürger ein besonderer Antrieb werden, diese Anstalt itzt, da sie nunmehr in würklichen Gang gesetzt, und von einer hohen Obrigkeit gebilligt und bestätigt worden ist, durch seinen Beytritt thätig zu unterstützen, damit auf diese Weise die Kräfte derselben und die davon zu erwartende Hülfleistung immer ausgebreiteter, und durch diese Ausbreitung die Würkungen für das Wohl des Ganzen eben so heilsam und einleuchtend werden mögen, als sie es bereits itzt für das Wohl einzelner Familien sind.

Zum Behuf der Interessenten und derer, die dem Institut fernerhin beyzutreten gewilligt sind, wollen wir schließlich noch folgende ökonomische Nachrichten anhängen:

Das Verwaltungscomtoir der Creditcasse bleibt, wie bisher, auf dem Neuenwall, und steht alle Sonnabend von zehn bis zwölf Uhr offen.

Die Einzeichnung der Interessenten kann zu jeder Zeit geschehen. Man meldet sich deshalb entweder des Sonnabends im Verwaltungscomtoir, oder bey dem Protocolliſten des Instituts, Johann Justus Schacht, wohnhaft beym Alsterthor; imgleichen bey den Mäklern Stiller, Buhrmann, von der Nieden, M. P. und P. J. Krüger und A. Brandt, auch allenfalls bey einem der unterzeichneten Directoren.

Es werden keine Gelder an das Institut ausbezahlt, als gegen Empfang einer gedruckten und von den jedesmaligen zwey ersten Directoren unterschriebenen Quittung. Für die Ausfertigung eines Originalgarantiescheins sowohl, als einer Copie desselben muß zwölf Schillinge an den Protocolliſten erlegt werden. Des Cassenläufers Gebühr ist vier Schill. für jede Quittung, die er eincassirt. Wer dem cassesührenden Director die Einschüsse und Zulagen binnen vierzehn Tagen nach der Verfallzeit ins Haus bringt, hat überall keine Eincassirungsgebühr zu bezahlen.

Die Verfassungsartikel, samt den dazu gehörigen Tabellen, sind in Hofmanns Buchhandlung auf dem Neß, auf dem Addresscomtoir und in den Zeitungsladen geheftet für acht Schill. zu haben. Diejenigen Interessenten des Instituts, welche sich die im vorigen Jahr gedruckten Fundamentalartikel angeschaft haben, können dieselben des Sonnabends ans Verwaltungscomtoir zurückliefern, und dagegen ein Exemplar der Verfassungsartikel unentgeltlich abfordern lassen. Hamburg, den 26sten März, 1783.

J. A. Günther, Lt. R. Stauber. G. C. Enderes.
J. H. Otte jun. J. G. Büsch, Prof. J. M. Hudtwalker.
F. C. Gräpel.

d. Z. Directoren der Creditcasse für die Erben und Grundstücke.

Nachricht

Nachricht für einheimiſche und auswärtige Diſponenten, die Anleihen der Hamburgiſchen obrigkeitlich beſtätigten Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke auf Pfandbriefe und Annuitäten betreffend. Hamburg, im September 1783.

Es gelangen an die Direction der im vorigen Jahr errichteten und ſeitdem von E. Hochweiſ. Rath dieſer Stadt Hochobrigkeitlich beſtätigten Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet ſehr viele Anfragen von hieſigen ſowohl, als auch ſchriftlich von auswärtigen Capitaliſten, was es mit den in den öffentlichen Blättern bekannt gemachten Anleihen dieſer Creditcaſſe auf Pfandbriefe für eine nähere Bewandniß habe, und worin eigentlich die Sicherheit beſtehe, welche dieſelbe den Inhabern der unter ihrem Siegel und der Directoren Unterſchrift ausgeſtellten Pfandbriefe zu verſchaffen im Stande ſey.

Endesbenannte Directoren dieſes Inſtituts halten es für ihre Pflicht, dieſe Anfragen jedesmal nach Möglichkeit zu beantworten; zugleich aber glauben ſie, daß eine öffentliche Erklärung der beſte Weg ſeyn werde, die verlangte Antwort allen denjenigen, welche ſie intereſſiren kann, zur Wiſſenſchaft zu bringen.

Die Pfandbriefe, worauf die Creditcaſſe vor der Hand zu aller Zeit Gelder annimmt, ſind bereits den Verfaſſungsartikeln S. 57. in legaler Form beygedruckt. Wir wiederholen dieſelben in der Anlage A. ihrem ganzen Inhalt nach, und wollen unter Hinweiſung auf dieſes Formular zuerſt über die Sicherheit der angewieſenen Hypothec, und dann über die Berechnung des Zinsfußes die nöthigen Erläuterungen beyfügen.

Die Creditcaſſe verpfändet ihren Gläubigern ihr ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen. Dieſes Vermögen ſammelt ſich aus den Einſchüſſen und Zulagen der Intereſſenten. Die Einſchüſſe betragen 2 pCt. von den garantirten erſten ¾ des Taxationswerthes der eingezeichneten Grundſtücke, d. i. von den bisher eingezeichneten Erben, deren Capitalwerth ſich zuſammen etwa auf zwey Millionen belaufen mag, ungefähr 30,000 Mk. Banco. Die Zulagen betragen halbjährig ¼ bis ½ pCt. Bco, folglich von dem genannten Capitalwerth alle Jahr 7500 bis 15000 Mk. Banco. Jene Einſchüſſe ſowohl, als dieſe ſichre halbjährige Einnahme vergröſſern ſich von einem Termin zum andern, in eben der Maaße, worin das Inſtitut ſelbſt, und die Anzahl der Intereſſenten zunimmt. Aus dieſen Einſchüſſen und Zulagen nun, und aus den Geldern, die der Caſſe auf Pfandbriefe angeliehen werden, ſammelt ſich das auf den Namen der Creditcaſſe belegte und fernerhin zu belegende Capital, welches gegenwärtig bereits aus 35,600 Mk. Species, d. i. aus der Einnahme von drey Quartalen, beſteht, und immerfort mit jedem Quartal *) genau um ſo viel ſich vermehrt, als die jedesmalige Einnahme des Quartals beträgt; indem alles Geld, ſowohl die eingegangenen Einſchüſſe und Zulagen, als auch die auf Pfandbriefe eingekommenen Anleihen, vorläufig an die bey hieſiger Banco zu dieſem

*) Auf inſtehenden Michaelis werden abermals 15,000 Mk. belegt werden, mithin der ganze Fond auf 50,000 Mk. anwachſen.

Digitized by Google

sem Endzweck aufgenommene Conto der Creditcasse abgeschrieben werden, zu Ende eines jeden Quartals aber der ganze vorhandene Geldvorrath in den von der Creditcasse taxirten und garantirten Grundstücken der Interessenten *) zu 4 pCt. Cour. von Spec. belegt wird. Alle dergestalt ausbezahlte Gelder werden in den Stadt- und Landrentebüchern auf den Namen der Creditcasse für die Erben und Grundstücke versichert, und auf diese Weise die öffentliche Hypothec für dieselben in rechtlicher Form constituirt.

Alle diese Posten nun haften in solidum für einen jeden von der Creditcasse ausgestellten Pfandbrief, und es ist folglich überall keine Möglichkeit, daß das der Creditcasse angeliehene Capital jemals verlohren gehen könne. Dabey hat der Inhaber des Pfandbriefs den doppelten großen Vortheil, den ihm die einzelne Hypothec eines Grundstückes nie verschaffen kann, er ist 1) sicher, daß ihm die Zinsen auf den Verfalltag prompt bezahlt werden, und er ist 2) sicher, daß er sein Capital, wenn er dasselbe zurück verlangt, zu jeder Zeit ohne Anstand bekommen könne.

Uebrigens geschieht die Administration des Instituts mit möglichster Publicität, damit ein jeder sich von der pünctlichen Befolgung der oben festgestellten Grundsätze mit eignen Augen überzeugen könne. Zu Ende eines jeden Jahres nemlich erwählen die Interessenten aus ihren Mitteln fünf Revisoren, bey welcher Wahl die Directoren, damit die ganze Verwaltung um desto unpartheyischer geprüft werden könne, überall kein Stimmrecht haben. Diesen werden Bücher, Bilanz und Originalextracte aus den Stadt- und Landrentebüchern (als Documente der für die belegten Gelder würklich constituirten öffentlichen Hypothec) vorgelegt, und alsdann der ganze Vermögenszustand des Instituts in den Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

So viel von der innern Sicherheit des Instituts, und von der Verwendung der Einnahme und der Anleihen. Nun vom Zinsenfuß.

Der Zinsenfuß, den das Institut giebt, ist eben der, den es von seinen Debitoren wieder nimmt, nemlich 4 pCt. Courant von Species. Will jemand die Zinsen in eben der Geldsorte haben, worin das Capital besteht, so wird ihm auch darin gewillfahrt; doch ist alsdann der Zinsenfuß 3 Procent in der Münzsorte des Capitals, und wir nehmen in diesem Fall die Anleihe sowohl in Hamburger Banco, als in Hamburger Courant, auch von Auswärtigen auf Verlangen in vollwichtigen Ducaten, welche bey der Ausgabe sowohl, als bey der Einnahme zu 6 Mk. oder zu 96 ßl. Bco gerechnet werden. Die Zinsen werden den Inhabern der Pfandbriefe alle Jahr gegen Einlieferung einer gedruckten und unterschriebenen Quittung (wovon die Formulare im Verwaltungscomtoir der Creditcasse abgefordert werden können) von dem cassеführenden Director ausbezahlt.

Auch für diejenigen, welche eine Anleihe auf Annuitäten **) lieber wählen, als eine Anleihe auf simple Zinsen, ist durch eine erst neuerlich getroffene Beschließung sämtlicher

*) Die Taxation wird durch sachkundige Männer mit aller Strenge vorgenommen, und alle fünf Jahre wiederholt. Nur die ersten ¾ des Taxationswerthes werden in die Garantie genommen und folglich auch keine Gelder anders belegt, als in diesen ersten ¾. S. Verf. Art. 48 ff und 62 ff.

**) Annuitäten sind bekanntlich eine solche Anleihe, wo das Capital in einer bestimmten Anzahl von Jahren Terminweise und dergestalt abgetragen wird, daß der Creditor jährlich zugleich mit

Digitized by Google

licher Intereſſenten dahin geſorgt worden, daß ihnen zwiſchen 10 bis inclusive 30jährigen Annuitäten die Wahl offen ſteht, und zwar zu dem Zinſenfuß von $3\frac{1}{4}$ pCt. in der Münzſorte des Capitals, d. i. in Banco von Banco, in Cour. von Courant, und in Duc. von Ducaten *). Dieß giebt folgende Progreßion nach der verſchiedenen Anzahl der Jahre:

Annuitäten auf	30 Jahre	geben eine Jahrrente von	5 Mk.	4 ßl.	3 Pf.	d. i. von circa	$5\frac{5}{4}$ pCt.
"	29	"	5	6	—	"	$5\frac{1}{8}$
"	28	"	5	7	11	"	$5\frac{1}{8}$
"	27	"	5	9	11	"	$5\frac{1}{8}$
"	26	"	5	12	1	"	$5\frac{1}{8}$
"	25	"	5	14	6	"	$5\frac{7}{8}$
"	24	"	6	1	—	"	$6\frac{1}{16}$
"	23	"	6	3	10	"	$6\frac{1}{8}$
"	22	"	6	6	11	"	$6\frac{7}{16}$
"	21	"	6	10	4	"	$6\frac{1}{8}$
"	20	"	6	14	1	"	$6\frac{7}{8}$
"	19	"	7	2	2	"	$7\frac{1}{8}$
"	18	"	7	6	10	"	$7\frac{7}{16}$
"	17	"	7	12	—	"	$7\frac{3}{4}$
"	16	"	8	1	10	"	$8\frac{1}{8}$
"	15	"	8	8	6	"	$8\frac{1}{2}$
"	14	"	9	—	1	"	9
"	13	"	9	8	10	"	$9\frac{9}{16}$
"	12	"	10	3	2	"	$10\frac{3}{16}$
"	11	"	10	15	4	"	11
"	10	"	11	14	—	"	$11\frac{7}{8}$

mit den Zinſen einen gewiſſen Theil des Capitals zurück erhält. Die angehängten Tabellen werden alles deutlich machen. Dieſe beſonders in England und Frankreich ſehr bekannte Art der Anleihe iſt dem Creditor auf mehr als eine Weiſe vortheilhaft. Ein Mann von 55 Jahren z. E. giebt einen Theil ſeines Vermögens auf 30jährige Annuitäten, ſo hat er bis in ſein 85ſtes Jahr eine jährliche Einnahme von $5\frac{1}{4}$ pCt. Banco von Banco, ohne daß er dadurch — denn eben dieß iſt der Unterſchied zwiſchen Annuitäten und Leibrenten — ſein Vermögen auf den Fall, daß er früher ſterben ſollte, ſeinen Erben entzieht, welche vielmehr auch nach ſeinem Tode die volle Jahrrente bis zu Ablauf des Contractes zu genießen haben. Oder ein Mann von 30 Jahren giebt einen Theil ſeines Vermögens auf 10jährige Annuitäten, weil er nach Ablauf dieſer 10 Jahre eines beſſern Auskommens gewiß iſt, ſo hat er dieſe 10 Jahre über die ſichre Einnahme von beynahe 12 pCt. Banco von Banco. Oder ein Mann, der von ſeinen Renten lebt, belegt 50,000 Mark Banco auf 20jährige Annuitäten, ſo weiß er, daß ihm auſſer den jährlichen Zinſen, die er zu ſeinem Auskommen verwendet, alle Jahr 1800 Mk. Banco und darüber vom Capital zurück bezahlt werden. Er iſt alſo ſicher, jährlich 100 Mk. Banco baares Geld für irgend ein unvorhergeſehenes Bedürfniß in Händen zu haben, welche er auf den Fall, daß er ſie nicht gebrauchen ſollte, ſogleich wieder aufs neue belegen kann. Nicht zu gedenken, daß die einzelnen Zinſencoupons (ſ. Anlage C), von einem ſolchen ſoliden Inſtitut ſehr leicht, und leichter als andre Arten von Obligationen, welche erſt losgekündigt werden müſſen, zu veräuſſern ſind.

*) $3\frac{1}{4}$ pCt. Banco von Banco macht nach dem Hamburgiſchen Münzfuß, (d. i. 34 Mk. Cour. auf die Mark fein von 27 Mk. 12 ßl. Banco gerechnet) eben ſo viel als 4 pCt. Cour. von Banco. 3 Mk. 4 ßl. Banco nämlich betragen nach dieſer Berechnung in Courant 3 Mk. 15 ßl. $8\frac{40}{111}$ Pf., d. i. 4 Mk. weniger $3\frac{11}{111}$ Pf.

Digitized by Google

Nach Ablauf der benannten Jahre hat alsdann der Creditor überall nichts weiter von der Creditcasse zu fordern, weil ihm sein Capital während dieser Zeit allmählich abgetragen worden ist. Zum Beweise der richtigen Berechnung der Annuitäten lassen wir diesem Aufsatz in der Anlage D. eine durch Herrn von Drateln entworfene dreyfache Tabelle beydrucken, für zehnjährige, funfzehnjährige und dreißigjährige Annuitäten von 10,000 Mk. Capital, woran ein jeder sehen kann, wie sich Capital und Zinsen in den bestimmten Jahren mit der zugesicherten Annuität richtig compensirt. Nach Vorschrift dieser Tabelle kann sich ein jeder die Bilanz für ein größeres oder kleineres Capital, oder für die hier nicht berechneten Zwischenjahre mit leichter Mühe selbst entwerfen.

Einem jeden, welcher von dieser Anleihe auf Annuitäten Gebrauch machen will, wird über das angeliehene Capital der in der Anlage B. beygefügte Originalannuitätenbrief, und so viele Zinsencoupons, als die Annuität Jahre enthält, (s. Anlage C.) ausgefertigt. Die Jahrrente wird jährlich an denjenigen ausbezahlt, der den Zinsencoupon vorzeigt und zurückliefert, jedoch muß dieselbe immer vor Ablauf eines Jahrs nach dem Verfalltag abgefordert werden, widrigenfalls der Zinsencoupon und die darin verschriebene eines Jahres Rente der Creditcasse (als welche sich nur durch diese Einrichtung gegen alle Verfälschung der Zinsencoupons sicher stellen kann) völlig und dergestalt verfällt, daß wegen derselben überall kein weiterer Anspruch an die Creditcasse statt findet. Mit dem Zinsencoupon des letzten Jahres muß zugleich der Originalannuitätenbrief zurück geliefert werden.

Uebrigens bleibt die Anleihe auf Pfandbriefe sowohl, als auf Annuitätenbriefe so lange offen, als die Direction Gelegenheit hat, die angeliehenen Gelder in den garantirten Grundstücken zu 4 pCt. Cour. von Banco mit Sicherheit unter zu bringen. Noch zur Zeit wird uns diese Gelegenheit niemals fehlen, denn es sind noch immer der Eigenthümer genug in Hamburg, welche ihre völlig sichern, oft sogar ihre ersten Gelder, mit 5 pCt. Cour. von Banco und darüber verzinsen müssen, und denen daher jede Gelegenheit, wo sie dieselben zu 4 pCt. erhalten können, von Herzen willkommen ist. Aus diesem Grunde vermehrt sich die Anzahl der neuen Interessenten unsrer Creditcasse, welche die Wohlthätigkeit dieses Instituts nun bereits an so vielen ihrer Mitbürger bewiesen sehen, noch immer fast mit jedem Tage. Und aus eben diesem Grunde vermehrt sich die Gelegenheit, das Geld durch verfassungsmäßige Anlehnung auf ¾ des taxirten Wehrts der eingezeichneten Häuser und Grundstücke sicher unter zu bringen, in eben dem Maaße, worin sich der Geldvorrath selbst vermehrt. Unser Institut kann mit Sicherheit bestehen, auch wenn uns keine Anleihen gebracht werden; aber sein Flor wird ausgebreiteter, seine Wohlthätigkeit allgemeiner, jemehr der Anleihen sind. Die bisher auf Pfandbriefe angenommenen Capitalien haben insonderheit dazu gedient, die Direction in den Stand zu setzen, daß sie die Einsammlung der verfassungsmäßigen Einschüsse für die erste Zeit mit mehrerer Nachsicht betreiben, dennoch aber die aufgekündigten Capitalien, welche in der Garantie der Creditcasse standen, mit einer Promtitude hat abtragen können, welche manchen Disponenten unerwartet war. Und warum sollten wir nicht hoffen, nicht beynah mit Gewißheit darauf rechnen dürfen, daß sich in wenig Jahren der Grundsatz allgemein festsetzen werde: Wer sein Geld bey der Creditcasse belegt, geht in Absicht des Capitals sowohl, als der Zinsen weit sichrer, als wer sein Geld auf einzelne Haus- und Landposten giebt. Und wer

Gelder

Digitized by Google

Gelder von der Creditcaſſe in ſein Erbe oder Grundſtück bekömmt, ſteht ſich beſſer, als wer es von Privatgläubigern ſucht, denn er iſt ſicher, daß die Creditcaſſe ihm ihre Poſten niemals aufkündigt, und ihre Zinſen niemals erhöht, ſo lange er Einſchüſſe und Zinſen richtig bezahlt, und ſo lange er das Erbe in baulichem Stande erhält.

Diejenigen, welche von der ganzen Einrichtung der Creditcaſſe eine nähere Nachricht verlangen, verweiſen wir auf die den 10ten December 1782 beliebten und unterm 12ten März dieſes Jahres von E. Hochw. Rath dieſer Stadt hochobrigkeitlich beſtätigten Verfaſſungsartikel, 9 B. 4to, wovon noch geheftete Exemplare a 8 ßl., und auf die im März d. J. erſchienene fernerweitige Bekanntmachung, den Zweck, die Einrichtung und den zeitherigen Fortgang der Creditcaſſe betreffend, wovon gleichfalls noch Exemplare a 1 ßl. in Hofmanns Buchhandlung, auf dem Addreßcomtoir und in den Zeitungsladen zu haben ſind.

Der etwanigen Anleihen wegen meldet man ſich des Sonnabends Morgens zwiſchen zehn und zwölf Uhr im Verwaltungscomtoir, auch allenfalls bey einem der unterzeichneten Directoren. Alle auswärtige Correſpondenz wird gefälligſt an mitunterzeichneten Licentiat Günther addreßirt.

J. A. Günther, Lt. R. Stauber. G. C. Enderes.
J. H. Otte. J. G. Büſch, Prof. J. M. Hudtwalker.
F. C. Grapel.

d. Z. Directoren der Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke.

Anlagen.

A. Pfandbrief.

„Wir unterſchriebene Directoren der Creditcaſſe für die Erben und Grundſtücke in „der Stadt Hamburg und deren Gebiet, urkunden und bekennen hiermit für uns und unſre „Nachfolger an der Direction, daß wir am heutigen Dato von * * die Summe von „* * * Mark Hamburger Banco zum Beſten der gedachten Creditcaſſe zinsbar aufgenom„men und empfangen haben; geloben und verpflichten uns, das vorbeſagte Capital von „* * * Mark Banco gedachtem * * * deſſen Erben, oder den durch eine vor den jedes„maligen zwey älteſten Directoren der Creditcaſſe geſchehene und von denſelben unterſchrift„lich bekräftigte Ceſſion conſtituirten getreuen Einhabern dieſes Pfandbriefs, zu aller Zeit, „auf ſechs Monat zuvor geſchehene Loskündigung, präciſe als Wechſelgeld ohne einige Ein„reden und Unkoſten zu bezahlen, auch bis dahin mit vier Procent Courant mit Ablauf „eines jeden Jahrs auszuzahlender Renten zu verzinſen; und verpfänden denſelben zu dem

„Ende

Digitized by Google

„Ende alle und jede der Creditcasse in den Stadt- und Landrentebüchern versicherte und fer„nerhin versichert werdende Capitalien samt deren Renten, auch sämtliche von den In„teressenten zahlbare Einschüsse, Zulagen und übrigen Prästanda, so weit dieselben zu „Bezahlung des obgedachten Capitals von ... Mark Banco erforderlich sind. Weß„halb wir uns aller Einreden und Rechtswohlthaten, wie solche immer Namen haben mö„gen, und namentlich der Einrede des nicht empfangenen Geldes und der Einrede des Ge„richtsstandes begeben, und uns dieserhalb der promptesten aussergerichtlichen Erkenntniß „unterwerfen. Zu Urkund dessen haben wir diesen Pfandbrief sämtlich und eigenhändig „unterschrieben, und mit dem Siegel der Creditcasse bekräftigen lassen. So geschehen „Hamburg, den ...“

B. Annuitätenbrief.

„Wir unterschriebene Directoren der Creditcasse für die Erben und Grundstücke in „der Stadt Hamburg und deren Gebiet, urkunden und bekennen hiermit für uns und unsre „Nachfolger an der Direction, daß wir am heutigen Dato an :: für die durch :: em„pfangene Capitalsumme von :: verkauft und überlassen haben auf :: nach einander fol„gende :: anfangende und :: sich endigende Jahre, nach deren Ablauf das Capital der „obenbenannten :: gänzlich getilgt und erloschen ist, die jährliche Rente von ::; gelo„ben und verpflichten uns, die vorbesagte jährliche Rente von :: dem Vorzeiger der zu„gleich mit diesem Originalannuitätenbrief ausgefertigten :: Zinsencoupons, (welche je„doch nicht länger als ein Jahr lang nach dem Verfalltag gültig sind) in den darin be„nannten Terminen präcise als Wechselgeld ohne einige Einreden und Unkosten zu bezah„len; und verpfänden demselben zu dem Ende alle und jede der Creditcasse in den Stadt„ und Landrentebüchern versicherte und fernerhin versichert werdende Capitalien samt deren „Renten, auch sämtliche von den Interessenten zahlbare Einschüsse, Zulagen und übrigen „Prästanda, so weit dieselben zu Bezahlung der obgedachten jährlichen Renten von :: er„forderlich sind. Weßhalb wir uns aller Einreden und Rechtswohlthaten, wie solche „immer Namen haben mögen, und namentlich der Einreden des nicht empfangenen Gel„des, der Verletzung, und des Gerichtsstandes, begeben, und uns dieserhalb der prompte„sten aussergerichtlichen Erkenntniß unterwerfen. Zu Urkund dessen haben wir diesen An„nuitätenbrief sämtlich und eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel der Creditcasse „bekräftigen lassen. So geschehen Hamburg, den ::“

C. Zinsencoupon zu Erhebung der Annuitäten.

„Zeiger dieses hat gegen Einlieferung dieses Zinsencoupon den .. Anno .. bey „der Creditcasse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet „die Summe von ... zu erheben; jedoch ist dieser Zinsencoupon und diese Zinsenforde„rung nicht länger als ein Jahr nach obbenanntem Verfalltag gültig.“

D. Proben

Digitized by Google

D. Proben der Annuitätenberechnung.

1. Beweis, daß 10000 Mark Capital, aufgenommen zu jährlichen $3\frac{1}{4}$ pCt. Zinsen, als Annuitäten mit einer Jahrrente von 1187 Mk. 5 ßl., d. i. mit $11\frac{7}{8}$ pCt. in 10 Jahren abgetragen werden.

Jahre.	Capital.		Zinsen à $3\frac{1}{4}$ pCt.		Jahrrente à $11\frac{7}{8}$ pCt.		Abtrag vom Capital.		Nachbleibendes Capital.	
1	10000 Mk.	— ßl.	325 Mk.	— ßl.	1187 Mk.	5 ßl.	862 Mk.	5 ßl.	9137 Mk.	11 ßl.
2	9137	11	297	—	1187	5	890	5	8247	6
3	8247	6	268	1	1187	5	919	4	7328	2
4	7328	2	238	3	1187	5	949	2	6379	—
5	6379	—	207	5	1187	5	980	—	5399	—
6	5399	—	175	8	1187	5	1011	13	4387	3
7	4387	3	142	9	1187	5	1044	12	3342	7
8	3342	7	108	10	1187	5	1078	11	2263	12
9	2263	12	73	9	1187	4	1113	12	1150	—
10	1150	—	37	6	1187	5	1149	15	——	1

2. Beweis, daß 10000 Mk. Capital, aufgenommen zu jährlichen $3\frac{1}{4}$ pCt. Zinsen, als Annuitäten mit einer Jahrrente von 852 Mk. 14 ßl., d. i. mit $8\frac{17}{32}$ pCt. in 15 Jahren abgetragen werden.

Jahre.	Capital.		Zinsen à $3\frac{1}{4}$ pCt.		Jahrrente à $8\frac{17}{32}$ pCt.		Abtrag vom Capital.		Nachbleibendes Capital.	
1	10000 Mk.	— ßl.	305 Mk.	— ßl.	852 Mk.	14 ßl.	527 Mk.	14 ßl.	9472 Mk.	2 ßl.
2	9472	2	307	13	852	14	545	1	8927	1
3	8927	1	290	2	852	14	562	12	8364	5
4	8364	5	271	13	852	14	581	1	7783	4
5	7783	4	252	15	852	14	599	15	7183	5
6	7183	5	233	7	852	14	619	7	6563	14
7	6563	14	213	5	852	14	639	9	5924	5
8	5924	5	192	9	852	14	660	5	5264	—
9	5264	—	171	—	852	14	681	14	4582	2
10	4582	2	148	15	852	14	703	15	3878	3
11	3878	3	126	1	852	14	726	13	3151	6
12	3151	6	102	7	852	14	750	7	2400	15
13	2400	15	78	—	852	14	774	14	1626	1
14	1626	1	52	14	852	14	800	—	826	1
15	826	1	26	14	852	14	826	—	——	1

Digitized by Google

3. Beweis, daß 10000 Mk. Capital, aufgenommen zu jährlichen $3\frac{1}{4}$ pCt. Zinsen, als Annuitäten mit einer Jahrrente von 526 Mk. 13 ßl., d. i. mit $5\frac{17}{24}$ pCt. in 30 Jahren abgetragen werden.

Jahre.	Capital.		Zinsen à $3\frac{1}{4}$ pCt.		Jahrrente à $5\frac{17}{24}$ pCt.		Abtrag vom Capital.		Nachbleibendes Capital.	
1	10000 Mk.	— ßl.	325 Mk.	— ßl.	526 Mk.	13 ßl.	201 Mk.	13 ßl.	9798 Mk.	3 ßl.
2	9798	3	318	7	526	13	208	6	9589	13
3	9589	13	311	11	526	13	215	2	9374	11
4	9374	11	304	11	526	13	222	2	9152	9
5	9152	9	297	7	526	13	229	6	8923	3
6	8923	3	290	—	526	13	236	13	8686	6
7	8686	6	282	5	526	13	244	8	8441	14
8	8441	14	274	6	526	13	252	7	8189	7
9	8189	7	266	2	526	13	260	11	7928	12
10	7928	12	257	11	526	13	269	2	7659	10
11	7659	10	248	15	526	13	277	14	7381	12
12	7381	12	239	15	526	13	286	14	7094	14
13	7094	14	230	9	526	13	296	4	6768	10
14	6798	10	220	15	526	13	305	14	6492	12
15	6492	12	211	—	526	13	315	13	6176	15
16	6176	15	200	12	526	13	326	1	5850	14
17	5850	14	190	2	526	13	336	11	5514	3
18	5514	3	179	3	526	13	347	10	5166	9
19	5166	9	167	15	526	13	358	14	4807	11
20	4807	11	156	4	526	13	370	9	4437	2
21	4437	2	144	3	526	13	382	10	4054	8
22	4054	8	131	12	526	13	395	1	3659	7
23	3659	7	118	15	526	13	407	14	3251	9
24	3251	9	105	11	526	13	421	2	2830	7
25	2830	7	92	—	526	13	434	13	2395	10
26	2395	10	77	14	526	13	448	15	1946	11
27	1946	11	63	4	526	13	463	9	1483	2
28	1483	2	48	3	526	13	478	10	1004	8
29	1004	8	32	10	526	13	494	3	510	5
30	510	5	16	9	526	13	510	4	——	1

Digitized by Google

2.

Feuerordnung für den Communion-Harz, vom 18ten August 1763.

Von Gottes Gnaden Wir, Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. fügen hiemit, nach vorgepflogener Communication mit Unsers Herrn Vettern Königs Georg III. von Großbrittannien Majestät zu wissen, wasgestalt zu Vermeidung der Unserer Communionbergstädte und Forsten zeithero mehrmalen betroffenen schädlichen Feuersbrünste, Wir nachfolgende, auf die Umstände Unsers Communion-Harzes eingerichtete Feuerordnung abfassen, und zu jedermanns Notiz kommen zu lassen der Nothdurft zu seyn erachtet; setzen demnach, ordnen und wollen, wie folget:

CAPUT I.

Betreffend diejenigen Articul, welche zu möglichster Abwendung der Feuersgefahr, so durch Fahrlässigkeit entstehen kann, zu beobachten.

Art. 1.

Sollen auf jeder Unserer 4 Communionbergstädte, wie bisher, so auch ferner, von den sogenannten Vierteilsmeistern, oder von denjenigen, welche Richter und Räthe dazu sonst mit befehligen mögten, und in den Communion-Forst- und Hüttenörtern, auch Zügen, von denjenigen, denen solche zur Specialaufsicht anvertrauet worden, als auf den Hütten von dem Factor zu Gittelde, und von den Hüttenwächtern; auf dem Hanenklee, von dem Gemeindevorsteher, und auf den Zügen von dem Reviergeschwornen, in den Mühlen aber den Revierförstern, Haus bey Haus die Feuerstädten wenigstens alle Quartal einmal mit Fleiß besichtiget, und bey sothaner Besichtigung, bey welcher um Ostern und Michaelis der dazu beeidigte Rathsmauermeister und Schornsteinfeger zuzuziehen, überhaupt darauf geachtet werden, ob die Küchen, Camine und Feueressen so beschaffen, daß bey denselben keine Feuersgefahr zu besorgen, und ob auch sonst bey den Gebäuden etwas wider oder ohne vorherige Bewilligung verändert und angebauet sey; und haben die solchergestalt verordnete und künftig ausdrücklich darauf zu beeidigende Visitatores, bey sich zeigenden Gebrechen respective bey Rathhause, oder bey den ihnen sonst Vorgesetzten, davon entweder schriftliche Anzeige zu thun, oder ihre desfalls zu thuende Anzeigen zu Protocoll zu geben. Wie denn auch an den Orten, wo Mängel gefunden worden, vier Wochen nach der Generalvisitation, anderweit nachzusehen, ob den Mängeln abgeholfen sey, anderergestalt davon zur Remedur gehörigen Orts Anzeige zu thun. Immaßen sie denn ausser obiger ihnen überhaupt zur Vorschrift dienender Anweisung, auch auf die Beobachtung nachfolgender Articul mit zu achten haben.

Digitized by Google

Art. 2.

Bey aufzuführenden neuen Gebäuden, wie auch bey Reparationen und Veränderungen alter Gebäude, sollen ohne besondere Erlaubniß keine andere, als am Harze recipirte Mauer- und Zimmermeister gebraucht, und diese auf die hiebey zu fügende Instruction gewiesen, und darauf beeidiget werden. Dieser vorgeschriebenen Instruction soll auf das genaueste nachgelebt werden, und falls sich einer oder der andere unterfienge, dawider zu handeln, und eine der Feuersgefahr mehr ausgesetzte Bauart vorzunehmen, derselbe soll nicht nur nach Befinden mit willkührlicher Strafe belegt werden, sondern er soll auch ohne dem geringsten Widerwillen gestatten, daß von Obrigkeits wegen dasjenige, so der Vorschrift zuwider gebauet worden, auf des Bauherrn oder Eigenthümers alleinige Kosten, wieder weggerissen, und in den der Vorschrift gemäßen Stand gesetzt werde. Immaßen denn Richter und Räthe Unserer Communionbergstädte, auch die übrigen obrigkeitlichen Personen, welche an Unserem Communion-Harze unter Unserer und Unseres Herrn Vettern Majestät Berghauptmannschaft zu gebieten haben, hiemit befehliget werden, mit Fleiß bey den Visitationen dahin zu sehen, daß diesem ohnverbrüchlich nachgelebet werde.

Art. 3.

Da bey den jetzo bereits errichteten Gebäuden es in Ansehung der Feuersgefahr darauf ankömmt, ob die Feuerheerde und Camine mit nöthigen Brandmauern und Rauchfängen versehen; ob die Feueressen, welche eigentlich durchgehends gemauret seyn sollen, und wovon die leimern Feueressen nur so lange zu verstatten, als deren Wände mit Leimen gehörig bekleidet werden können, und keinem Hauptauswechsel erfodern, bey einer Entzündung haltbar, und dem Feuer so lange, bis nöthige Hülfe geschehen kann, widerstehen können; ob in den Küchen, dem Feuerheerde so nahe Gezimmer und Holzwerk befindlich, welches vom Feuer ergriffen werden könne; ob dergleichen Holzwerk in den Schornsteinen selbst befindlich; ob die äussere Bekleidung der Schornsteine ausserhalb dem Dache so beschaffen, daß solche bey einem entstandenen Brande leicht entzündet werden könnte; ob die Schornsteine weit genug, daß solche von dem Schornsteinfeger hinlänglich bestiegen, und reine gehalten werden können; ob die Wohngebäude mit den Ställen und Nebengebäuden so sehr verbunden, daß man, wenn eins in Brand geräth, dem andern nicht füglich mit der Rettung beykommen kann; ob den Küchen und Caminen, oder überhaupt denjengen Orten, wo mit Licht und Feuer gehandelt wird, Fütterung vor das Vieh oder andere feuerfangende Sachen nahe liegen; ob insonderheit die Backofen, Schmiedeessen, die Kessel der Knochenhauer und überhaupt die Feuerstellen, wo viel Feuer gehalten werden muß, auch die Rauchkammern solchergestalt verwahret sind, daß auch bey dem stärksten Feuer keine Gefahr zu besorgen; So haben das Bergamt, die Oberforstbediente, auch Richter und Räthe, die zur Visitation zu bestellende Bediente, wie auch die Schornsteinfeger desfalls zu instruiren, auch binnen Quartalsfrist, nach Publication dieser Verordnung, von den gefährlichen Feuerstellen, und wie solche am füglichsten in bessere Umstände zu setzen, sich berichten zu lassen. Was nun darauf verfüget und befohlen wird, demselben ist von einem jeden Eigenthümer des Hauses in der vorzuschreibenden Frist ohnausbleibliche Folge zu leisten, oder zu gewärtigen, daß nebst Exequirung der durch den Ungehorsam verwürkten Geld- oder Gefängnißstrafe, welche bey jedem Contraventionsfalle nach Beschaffenheit der

Umstän-

Digitized by Google

Umstände zu determiniren, und von zwey Thaler bis zehn Thaler oder auf eben so viel Tage Gefängniß zu erhöhen, das nöthige von Obrigkeits wegen auf des Eigenthümers Kosten verfüget und vorgerichtet werde. Als welches letztere auch in dem Falle so fort zu besorgen, wenn der Eigenthümer bey der ihm desfalls gethanen Auflage glaubwürdig vorstellet, daß er nicht vermögend sey, die zu der verordneten Vorrichtung nöthige Kosten aufzubringen.

Damit aber in solchen Fällen sowohl die publiquen Cassen, welche den Vorschuß thun, als auch andere, welche zu einer so nöthigen Ausgabe Geld herschießen, darunter nicht gefährdet werden mögen; So sollen die publiquen Cassen sowohl, als auch privati, wegen solcher geschehenen und erweislich dazu verwendeten Vorschüsse, wozu auch ein bloses gerichtliches Attest hinreichen kann, allen andern Schulden, sie haben Namen wie sie wollen, auch ohne Bestellung ausdrücklicher und gerichtlicher Hypothek in der Bezahlung vorgehen.

Art. 4.

Die Knochenhauer und Kunstfettmacher, und alle diejenigen, welche zum Waschen, Schlachten, Färben, Unschlitt auslassen und dergleichen, sich großer Kessel in den Küchen bedienen müssen, sollen ohne Unterscheid eingemauerte Kessel haben, auch sollen die Schornsteine über selbigen, wie auch diejenigen über den Backofen, und in den Hufe- und Nagelschmieden, mit Klappen von Blech versehen seyn, welche mittelst eines herunter hangenden starken Drats bey entstehendem Feuer im Schornstein zugezogen werden können.

Art. 5.

Alle Rauchkammern sollen sowohl an der Decke, als an den Seitenwänden, mit Kalch stark übertünchet, und der Boden mit Gips übergossen werden, das Rauchloch im Schornstein aber mit einer tüchtigen wohlverwahrten eisernen Thür versehen seyn, auch ist solche Thür beständig verschlossen zu erhalten, und der Rauch auf die Kammer lediglich durch kleine, in solcher Thür zu schlagende Löcher zu lassen, wodurch bey entstehender Gefahr keine Flamme auf die Rauchkammer schlagen könne. Wie denn auch in den Schornsteinen, woran Rauchkammern befindlich, die in dem vorhergehenden 4ten Articul bemeldete Klappen gleichfalls, und zwar unterhalb dem Rauchloche anzubringen; und falls nicht convenable gefunden würde, solche Thüren, wie obbemeldet, vor die Rauchlöcher zu nehmen, statt dessen Fallklappen zu machen, welche bey verspürendem Feuer im Camine so fort unten im Hause mittelst eines Drats niedergelassen werden können.

Art. 6.

Ein jeder Hauswirth soll bey 5 fl. Strafe seine Feuereßen, so weit man reichen kann, selbst oder durch seine Leute reine halten, und diejenigen, so stets gebraucht werden, jährlich viermal, und sonderlich zu den Zeiten, wenn geschlachtet oder gewaschen werden soll, durch den angenommenen Schornsteinfeger reinigen lassen. Der Schornsteinfeger soll auch verpflichtet seyn, sich darunter nicht säumig zu bezeigen, so viel möglich selbst zu fegen, oder im Fall er seine Leute mit gebrauchen müßte, selbigen, ob tüchtig gefeget sey, fleißig nach zu visitiren, überdem aber die bey dem Fegen findende Mängel in den Küchen, Cammen und Schornsteinen nicht nur dem Hauswirthe, sondern auch so fort zu Rathhause, oder bey der Obrigkeit, worunter das Haus gehöret, wie auch diejenigen, die nicht fegen lassen

wollen, anmelden. Würde der Schornsteinfeger nicht zu rechter Zeit segen, hat er fünf Gulden Strafe zu erlegen, der Bewohner des Hauses aber dessen Unfleiß, bey eben so viel Strafe, der Obrigkeit anzuzeigen.

Art. 7.

Reissig und Brennholz soll auf die Boden und Kammern in den Wohnhäusern, wie auch Heu, ohne Noth nicht dahin gebracht werden, bey Vermeidung fünf Thaler Geld- oder proportionirlicher Gefängnißstrafe. Ueberdem ist Heu, Stroh und anderes leicht anbrennendes Geniskel, samt dem Brennholz und Kohlen, vor dem nöthigen Gebrauch von den Feuerstellen, bey fünf Thaler Strafe, so weit zu entfernen, daß daher keine Gefahr zu besorgen; Wie denn insonderheit, was die Miehlerkohlen anlangt, solche, bey Vermeidung zehn Thaler Strafe, an einen ohnbedenklichen Orte unter freyem Himmel, vor der Beybringung in ein Gebäude, zweymal vier und zwanzig Stunden wenigstens liegen zu lassen sind, und damit die Contraventionsfälle desto eher zu der Obrigkeit Wissenschaft gelangen; So setzen und wollen Wir hiemit, daß die in dieser Feuerordnung gesetzte Geldstrafen, in so ferne solche beyzutreiben stehen, zur Halbschied dem Denuncianten gereicht werden sollen.

Art. 8.

Jeder Hauswirth soll bey den Pflichten, womit er Uns und Unsers Herrn Vettern Majestät verwandt ist, alle Abend entweder selbst, oder durch einen seiner vorsichtigsten Leute, die den Tag über gebrauchte Feueresse und Schornstein, ehe er sich zum Schlafen niederleget, besichtigen und besichtigen lassen, damit er die Nacht über, daß kein Schade in den Küchen und Caminen entstehen könne, gesichert seyn möge, und wie er selbst mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen hat, so hat er auch die Seinigen zu gleicher Vorsicht anzuhalten. Jeder Hauswirth soll auch aus dieser Ursache eine wohlverwahrte und brauchbare Handleuchte im Hause haben, und solche den Viertelsmeistern, bey jedesmaliger quartaligen Visitation vorzeigen; Wenn bey Abend oder Nachtzeit oder vor Tagwerden in den Ställen, oder auf den Böden nöthige Verrichtungen vorfallen, sind solche anders nicht, als bey einer wohlverwahrten Leuchte vorzunehmen. An Oerter, wo Heu, Stroh, Späne und andere leicht zu zündende Sachen liegen, ist auch mit keiner Leuchte zu kommen, und daher bey der Leuchte kein Stroh oder Futter zu schneiden, alles bey empfindlicher willkührlicher Strafe, womit die Contravenienten ohne Ansehen der Person beleget werden sollen, wenn gleich dadurch kein Schade geschehen, wovon bey Geldstrafen, wie in dem vorhergehenden Articul bereits verordnet, dem Denuncianten die Halbschied zu reichen, bey dictirenden Leibes- und Gefängnißstrafen aber, (wenn es irgend von Contravenienten zu erhalten stehet) darauf zu halten ist, daß dem Denuncianten wenigstens ein Thaler gereicht werde, welchen beyzutreiben, auch des Contravenienten Lohn oder Gnadenlohn, wovon die Denunciantengebühr nach und nach inne zu behalten, nicht geschonet werden soll. Würde jedoch in Nothfällen nicht zu ändern stehen, daß jemand an die sonst mit der Leuchte zu meidende Orte gehen müßte; So soll er, wenn er der oben gemeldeten Strafe entgehen will, dahin nicht allein gehen, sondern einen verständigen Menschen mit sich nehmen, damit einer allemal die Leuchte in Acht nehmen, und daß dadurch kein Schaden geschehen möge, verhüten könne. Weil jedoch die Bildhauer, Böttcher, Rademacher, Tischler und andere Handwerker, so mit feuerfangenden Materien umgehen, nicht allemal

Digitized by Google

allemal Umgang haben können, bey Lichte zu arbeiten; so sollen dieselben bey Vermeidung schwerer Strafe ihre Werkstellen von Spänen und Holzwerk möglichst reine halten.

Art. 9.

Alle übrige zu Verhütung Feuersgefahr diensame Anordnungen, als: daß die Backofen, welche ohne obrigkeitliche Bewilligung weder an neue Stellen zu verlegen, noch von neuem aufzubauen, mit eisernen Thüren, und die Rauchlöcher mit eisernen Platten, besonders bey Trocknung des Holzes, zu verschließen, auch daß die Bäcker zu den glüenden Kohlen gemauerte Dämpfelöcher in der Erde, auch diese, wie auch Fleischer, Huef- und Nageschmiede, zwey brauchbare Handstrenzen bey der Hand haben sollen; daß die Wirthe und Herbergierer besonders auf Feuer und Licht genau Acht haben, und nicht allerley Gesindel nach eigenem Gefallen, der bereits vorhin ergangenen, und in Observanz gebrachten Verordnung zuwider, beherbergen; daß sich ein jeder des Tobacksrauchen in Ställen, auf den Böden und andern Orten, wo daher Gefahr zu besorgen, auch bey trockenen Zeiten ohne Kapsel auf der Gasse zu enthalten habe; daß niemand ein brennendes Grubenlicht in der Bergstädt ohne Noth tragen, am allerwenigsten aber solches auf der Straße putzen, auch überall nicht in- oder ausser den Bergstädten mit Fackeln gehen dürfe; daß bey den, an den Markttagen zu gebrauchen gewöhnlichen Kohlentöpfen, wie auch bey den sogenannten Feuerkieken in den Kirchen, alle Menschmögliche Vorsichtigkeit zu gebrauchen; und derohalben von den Küstern nach jedesmal geendigtem Gottesdienst, in der ganzen Kirche genaue Nachsicht vorzunehmen; daß sowohl bey den Aufzügen der jährlichen Bürgerschießen, als auch in der Neujahrs- und ersten Maytagsnacht, und sonsten aus Uebermuth, kein Gewehr in den Bergstädten losgeschossen werde; Niemand aus einem Hause ins andere Feuerbrände oder brennende ohnverdeckte Kohlen trage; daß, so viel thunlich, kein langes ohndurchgeschnittenes Feuerholz in den Oefen gebrannt, die Ofenlöcher mit blechernen Thüren vor Nachts, und wenn etwan niemand im Hause bleibet, verwahret, auch das Feuer in den Küchen und Oefen vor den Katzen in Acht genommen, die Asche aber in die Keller oder an gemauerte Oerter gebracht werde, daß insonderheit bey Windstürmen, das Feuer bey denen, welche groß Feuer halten müssen, durch sorgfältige und genaue Aufsicht zu warten; daß leicht feuerfangende Materialien, als Schießpulver, Schwefel, Hanf, Flachs und dergleichen, an sicheren, von Feuer und Licht entferneten Oertern, zu verwahren; die Kaufleute wenig Schießpulver im Laden haben, und davon überall nichts bey Lichte verkaufen dürfen, und andere dergleichen heilsame Anordnungen, werden zwar hiemit völlig approbiret, und die Uebertreter bey Vermeidung ernster willkührlicher Strafe gedrohet: Da indessen in verschiedenen solchen Puncten bereits diensame Vorsehung geschehen; so wird Richter und Räthen überlassen, solche zur guten Policey, diensame Verfügungen zu erneuern, und nach den Umständen jeden Orts geltend zu machen.

Art. 10.

Sollte aber den in vorstehenden geschehenen ernstlichen Verwarnungen entgegen, aus Nachlässigkeit Feuer aufkommen, so soll derjenige, dem solches beyzumessen, nicht nur mit ohnausbleiblicher Leibesstrafe belegt werden, sondern es soll auch derselbe, wenn seine Nachbarn dadurch in Verlust und Schaden gesetzet worden, solchen, so lange er nur noch etwas im Vermögen hat, zu ersetzen, angehalten werden.

Und

Und da auch das Gesinde aus einer gar gewöhnlichen Träg- und Nachlässigkeit, und weil es selten viel dabey zuzusetzen hat, bey Feuer und Licht nicht allemal gebührende Vorsichtigkeit gebrauchet, so soll wider dasselbe, bey sich begebenden Fällen, auf das schärfste inquiriret, und der schuldig befundene nach Befinden mit Karrenschieben bey dem Vestungsbau, oder mit dem Werk- und Zuchthause Zeitlebens bestrafet werden. Damit aber auch das Gesinde zu mehrerer Sorgfalt und Achtsamkeit möge angehalten werden, so soll auch jeder Hauswirth, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, verbunden seyn, falls in seiner Behausung durch Nachlässigkeit seines Gesindes Brand gestiftet worden, solches allemal getreulich, wenn das Feuer auch nicht zum Ausbruch gekommen, sondern, ohne daß es öffentlich ruchbar geworden, wieder gelöschet worden, seiner Obrigkeit anzumelden, damit die Umstände untersuchet, und die Fahrlässigkeit nach Befinden ernstlich und öffentlich, andern zum Exempel, bestrafet werden könne.

CAPUT II.

Diejenigen Articul betreffend, welche bey einer entstehenden Feuersbrunst zu Beyschaffung schleunigster Hülfe und zu Erhaltung guter Ordnung zu beobachten.

Art. 1.

Ein jeder Bürger soll gehalten seyn, wenigstens eine brauchbare Dachfahrte, woran oben eiserne Haken befindlich, auf den Häusern und Ställen, welche mit Schindeldächern versehen, aussen auf dem Dache, auch ein jeder, er mag ein Schindel- oder Steindach haben, zwey solcher Fahrten, oder, nachdem die Häuser groß, mehrere auf seinem Boden, frey, und damit man allemal dazu kommen könne, liegen zu haben, und solche, im Fall er noch dergleichen nicht vorräthig hätte, bey Vermeidung drey Thaler oder drey Tage Gefängnißstrafe, binnen sechs Wochen nach Publication dieses anzuschaffen; die Viertelsmeistere und übrige zu Besichtigung der Feuerstellen Verordnete, und, was die auf den Schindeldächern liegende Fahrten anlangt, die Schornsteinfeger sollen sich solche bey den quartaligen Visitationen mit vorzeigen lassen, und den bey der Besichtigung etwan findenden Mangel, nebst den übrigen Mängeln, so fort gehörigen Orts anmelden, damit das nöthige ohne Anstand verfüget werden könne. Auch soll, was die Herrschaftliche und andere publique Gebäude anlangt, von denen, welchen es zukommt, dafür gesorgt werden, daß auch bey solchen dergleichen nöthige Dachfahrten angeschafft werden.

Art. 2.

Jeden Orts soll, wo es nicht bereits geschehen, dafür möglichst gesorget werden, daß auf allen Gassen hinlängliche Wasser geleitet werden können, um sich derselben in Nothfällen zu bedienen; und damit solches gehörig exequiret werde, so sollen von Richter und Räthen jeder Bergstadt, so bald immer möglich, Situationsrisse von jeder Bergstadt an die Berghauptmannschaft eingesandt werden, worauf nebst Bemerkung der Häuser, und wie jedem beyzukommen, die Wassergraben und Bäche, samt den Röhrentouren, öffentlichen

lichen und Privatbrunnen zu bemerken, auch Gutachten abzugeben, was für Oerter und Stellen noch nicht hinlänglich mit Wasser versehen sind, und ob, und wie sie damit besser, auch wo es nicht anders thunlich, blos mit Cisternen und Gruben, worin bey Regengüssen Wasser zu sammlen, zu versehen; worauf sodann das nöthige zu verfügen.

Art. 3.

Auch sollen Richter und Räthe jeder Bergstadt mit dem forderſamsten an die Berghauptmannschaft Bericht abstatten, worin die Feuergeräthschaften an Strenzen, auf Schlitten oder Rädern stehenden Wassertonnen oder Tubben, ledernen Eymern, Feuerleitern und Haken bestehen, und wie solche allenfalls zu verbessern und zu vermehren. Die Feuerstrenzen sind mit Nummern, welche sie von einander unterscheiden, nicht nur gehörig zu versehen, sondern es ist auch an jede Strenze eine Leuchte zu hängen, auf welche die Nummer der Strenze auf das Horn gemahlet seyn muß; die Feuereymer sind auf den Rathhäusern zu verwahren, und auf jeder Bergstadt mit besondern Zeichen oder Buchstaben zu brennen; die Feuerleitern und Feuerhaken, worunter auch große Feuerhaken mit zween befestigten Nebenstangen, samt Stangen mit eisernen Spitzen zu Regierung der großen Dachfahrten befindlich seyn müssen, sind an unterschiedlichen öffentlichen Oertern jeder Bergstadt zu vertheilen, und unter Schauer zu bringen.

Art. 4.

Alljährlich im Frühjahr und im Herbst sollen alle Feuerstrenzen probirt, und den Handwerkern, wie sie mit den Strenzen geschickt umgehen müssen, Anweisung gegeben, dabeneben auch untersucht werden, ob sie in gehörigem Stande sind; dabey sollen Richter und Räthe auf jeder Bergstadt zugegen seyn, auch sollen alsdenn die übrigen Feuergeräthschaften besichtiget, und das Befinden kürzlich registriret, auch bey Vermeidung schwerer Verantwortung darauf geachtet werden, daß den Mängeln abgeholfen werde.

Art. 5.

Zu den Jahrszeiten, da kein starker Frost zu besorgen, sollen sowohl die hölzernen Feuerstrenzen, als die auf Schlitten oder Rädern stehende Wassertubben und Tonnen mit Wasser allemal angefüllet seyn. Gegen dem Winter aber müssen solche trocken gehalten werden, damit sie nicht einfrieren und ohnbrauchbar werden, und ist auch, wie dieses zu Herbstzeiten befolget worden, allemal zu Anfang des Novembermonats auf den Rathshäusern zu registriren. Auch sind die Röhrenbohrer, oder wem sonst die Specialaufsicht auf die publiquen Röhrwasser oblieget, darauf zu verpflichten, daß die Feuerstrenzen und Wassertonnen, zu den Jahrszeiten, wenn kein starkes Frostwetter einzufallen pfleget, angefüllet, und von Zeit zu Zeit, so oft es nöthig, mit frischem reinem Wasser versehen werden.

Art. 6.

Zu den öffentlichen Strenzenhäusern soll neben dem Rathsgliede und Viertelsmeister, dem die Röhrwasser samt dem Strenzenhause zur besondern Aufsicht anvertrauet worden, auch jeder Viertelsmeister, und der nächste Nachbar, imgleichen jeder Strenzenmeister jederzeit die Schlüssel haben, und sollen diese benannte Personen bey einer entstehenden Feuersbrunst gleich Anfangs dafür sorgen, daß das Strenzenschauer ohne Ver-

Digitized by Google

zug geöfnet, auch daß die jederzeit mit Licht versehene vorgemeldete, zu jeder Strenze gehörige Leuchte bey Nachtzeit so fort erleuchtet werde.

Art. 7.

Auch sollen die Viertelsmeister dafür sorgen, daß alltäglich bey Winterszeit und tiefem Schnee vor den Streuzenhäusern Bahn geschaufelt werde, damit niemalu Hinderniß vorhanden sey, die Strenzen heraus zu bringen.

Art. 8.

Bey starker Hitze und bey aufsteigenden Gewittern soll jeder Hauswirth ein Gefäß mit Wasser, worin wenigstens zwey Eymer gehen, vor der Hausthür stehen haben, bey Vermeidung ein Gulden Geld- oder ein Tag Gefängnißstrafe; derjenige aber, der ein solches Gefäß aus Muthwillen vorsetzlich umstosset, oder beschädiget, soll mit zweytägiger Gefängniß belegt werden, und den etwaigen Schaden ohnehin erstatten; wer aber dergleichen Gefäß gar böslicher Weise entwendet, soll auf einen Monat lang ad operas publicas condemniret werden; Sollte jedoch auf den Bergstädten selbst publique Arbeit vorfallen, wozu dergleichen Delinquenten mit Nutzen zu gebrauchen stünden; so bewilligen Wir auch in Gnaden, und damit obige Strafe den Stadtcämmereyen nicht selbst zur Last gereiche, daß ihnen sothane Arbeit zur Strafe auferlegt werde.

Art. 9.

Jeder Hauswirth soll bey Vermeidung ein Gulden Geld- oder ein Tag Gefängnißstrafe dahin sehen, daß alle Nächte in seinem Hause, und zwar zur Winterszeit an einem solchen Orte, wo vom Froste nichts zu besorgen, wenigstens ein angefüllter Eymer mit Wasser stehe, und in derjenigen Bedienten Häusern, welche Domestiquen halten, soll die Küchenmagd dafür haften, jedoch bleibt der Hausherr, falls er sich nicht darum bekümmert, und solches nicht befohlen hätte, desfalls in nexu, und wird allhier wiederholt, was wegen der in dem 7ten Articul des ersten Capitels dieser Feuerordnung den Denuncianten zuzubilligenden Halbschied der Geldstrafen überhaupt verordnet worden.

Art. 10.

Damit ein jeder wisse, wozu er bey einem entstehenden Brande greifen soll; so ist zwar vor allen Dingen zu bedbachten, daß die Bürgerschaft in gewisse Classes vertheilt werde, wovon ein jeder, der dazu gehöret, seine angewiesene Verrichtung bekomme, dergestalt, daß unter die erste Classe diejenigen zu referiren, welche ohne weitere Ordre zu erwarten, mit den nöthigen Aexten sich so fort, und sobald das Feuer bekannt wird, zum Feuer begeben, und durch Besteigung der Dächer und Wegräumung dessen, was entweder der Rettung im Wege, oder was von der Flamme leicht ergriffen werden, und zu ihrer weiterer Fortbringung dienen kann, unter Anweisung der bey dem Feuer gegenwärtiger Magistratspersonen die erste Hülfe leisten müssen, als wozu neben den Schornsteinfegern, die Zimmerleute, Dachdecker, Maurer, Tischer und Müller nebst ihren Gesellen, Knechten und Lehrjungen füglich gerechnet werden können.

Wie

Digitized by Google

Wie denn zur zweyten Classe diejenigen, welche sich zu Herbeytragung und Anlegung der Feuerleitern und Feuerhaken einfinden müssen; ferner zur dritten Classe, nebst denen, welche das Rohr der Strenzen lenken, oder Strenzenmeistern, diejenigen, welche an den Strenzen das Ziehen oder Drucken verrichten, auch die Strenzen selbst, wenn so bald keine Pferde bey der Hand seyn mögten, aus dem Strenzenschauer nach dem Feuer ziehen oder schieben müssen; und endlich zur vierten Classe diejenigen, welche die ledernen Eymer von dem Rathhause holen müssen, zu rechnen.

Da aber die Zahl der Handwerker und die Bedürfniß, wornach die Anzahl in jeder Classe zu determiniren, ob und wie viel Bergleute jeder Classe zuzugeben, und wer selbige anzuführen hat, auf allen Bergstädten nicht einerley und mannigfaltiger Veränderung unterworfen seyn kann; so wird hiemit überhaupt verordnet, daß Richter und Räthe jeder Bergstadt sich so fort nach Publication dieses, mit denjenigen Bergbedienten, welche Unsere und Unsers Herrn Vettern Majestät Berg- und Viceberghauptleute dazu zu committiren gut finden mögten, zusammen thun, vorgedachte Classification mit Benennung der Namen der Handwerker, welche zu jeder Classe zu referiren, samt ihrem Anführer specifice entwerfen, ratione der Steiger und Bergleute aber die Gruben der Arbeiter, so jeder Classe zu destiniren, benennen, sothane Classification zur Berghauptmannschaftlichen Ratification einsenden, hiernächst aber diejenigen, so darin benahmt worden, zu Rathhaus fodern, und einem jeden, was er bey entstandenem Brande zu thun habe, eröfnen; wie denn auch gleichermaßen wegen der jeder Classe zuzugebenden Bergleute, den Revierbedienten im Bergamte, und von den Bedienten auf den Zügen das nöthige bekannt zu machen.

Art. 11.

Die solchergestalt entworfene Classification ist nicht nur zu Rathhause aufzubewahren, sondern es hat auch der Richter jeden Orts, welcher unter Direction der Berg- und Viceberghauptleute, wenn solche gegenwärtig, bey dem Orte, wo das Feuer ausbricht, und wo die Hülfe am nöthigsten, sich anzufinden, und nöthige Anstalt mit Beyhülfe derjenigen des Raths, welche nicht einer gewissen Classe vorgesetzt sind, zu machen hat, selbige Classification im Hause zu haben, damit solche bey entstehendem Unglück so fort bey der Hand seyn möge, auch ist solche zu Rathhause öffentlich anzuschlagen, dem Anführer jeder Classe aber ist ein für ihn gehöriger Extract daraus zuzustellen.

Art. 12.

Alle Quartal ist sothane Classification bey Rathhause durchzugehen, und samt den davon herausgegebenen Extracten, nach den darin vorzunehmenden Veränderungen zu rectificiren, auch sind die rectificirte Classificationen alljährlich, wenn die Bürgerspecification eingesandt wird, an die Berghauptmannschaft einzusenden.

Art. 13.

Weil zur Zeit der Noth einige, so in der Classification benahmt worden, wegen Krankheit, Abwesenheit, oder weil die Noth ihn selbst oder seine nächste Nachbarn betrift, zu entschuldigende Verhinderungen haben können; so sind zu jeder Art Arbeit, mithin zu jeder Classe einige Leute mehr, als an sich nöthig seyn werden, anzusetzen.

Digitized by Google

Art. 14.

Einem jeden Handwerker und Taglöhner, so in der Classification benamet worden ist ein convenables Brandzeichen, worauf die Classe und die Nummer, worunter er specificirt ist, zu stempeln, zuzustellen.

Art. 15.

Das Zeichen hat jeder Empfänger beständig bey sich zu führen, und wenn solches abgenutzt und unkenntlich worden, hat er solches ohnverzüglich zu Rathhause zu melden, da ihm denn ohne Anstand ein anderes Zeichen willigst und ohnentgeltlich zuzustellen ist.

Art. 16.

Wenn die jeder der drey letzten Classen besonders zugehörige Feuergeräthschaften an verschiedenen Orten vertheilet sind, so muß auch der, oder denjenigen Classen eine der Vielheit der Oerter gemäße Anzahl Vorsteher gesetzt, jedem sein Ort assignirt, auch in der specifiquen Classification angeführt werden, wo sich ein jeder zuerst anfinden müsse.

Art. 17.

Damit es zu keiner Zeit an einem tüchtigen Anführer in jeder Classe fehlen möge; so sollen alle diejenigen, welche dazu bestellt sind, bey Vermeidung schwerer und ernstlicher Strafe verbunden seyn, in solchen Fällen, da sie bey vorhabenden Reisen abwesend seyn müssen, oder wegen Krankheit nicht ausgehen könnten, solches dem Richter, oder in dessen Abwesenheit dem ältesten Rathsverwandten, mit Einlieferung der Art. 31. unten gedachten Büchse, und den ihm zugestellten Extract der Classification zu melden, wobey er zugleich schuldig seyn soll, ein anderes tüchtiges Subjectum in Vorschlag zu bringen, damit solches, oder nach Befinden ein anderes, ad interim statt des fürerst abgehenden bestellt werden könne.

Art. 18.

Auf jeder Bergstadt sind nach Proportion jeder Bergstadt sechs bis zwölf angesessene, zuverlässige und beherzte Bürger auszusuchen, welche sich, sobald ein Brand kund wird, und zu ihrer Wissenschaft gelangt, bey der Brandstätte dem Richter als eine Wache, welche zum Unterscheid Zeichen an den Hüten haben sollen, zur Seite zu stellen, und dessen Ordre genau zu beobachten haben, wie selbige denn auch, wenn sie entweder allesamt oder einige von ihnen an einen oder andern Ort commandiret werden, und ihnen ein Anführer zugegeben wird, solchen in allen Stücken Gehorsam leisten sollen.

Art. 19.

Diese zur Wache ausgesuchte Bürger sind der Classification am Ende namhaft beyzufügen, und ob zwar der von ihnen zu machende Gebrauch auf des, oder derjenigen vernünftige Ermäßigung, welche vornemlich bey der Löschung zu gebieten haben, ankommen soll; so haben sich dieselben dennoch insonderheit dazu gebrauchen zu lassen, daß sie allen Unordnungen steuren, mithin vornemlich den unnützen und verhinderlichen Zulauf des Volks in das Haus, wo das Feuer aufgekommen, wehren, hingegen besorgen, daß diejenigen, welche in das Haus Wasser zureichen, nicht unordentlich durch einander laufen, sondern sich bis zu dem Ort, wo man das Feuer inwendig zu löschen bemüht ist, in eine Reihe stellen,

Digitized by Google

ſtellen, auch mehrere, als dazu nöthig, nicht zulaſſen, auch wenn das Feuer gelöſcht oder im Hauſe für die Löſchende keine Sicherheit vorhanden, befördern, daß ein jeder in guter Ordnung und ohne Beſchädigung ſich wieder hinaus begeben könne; ferner haben dieſelben ſich auf erhaltene Ordre zum Patrouilliren an ſolche Oerter, welche dem Winde exponiret ſind, gebrauchen zu laſſen, damit man von neuer Gefahr bald möglichſt Nachricht bey dem Commandoplatz erhalte, nicht weniger an den zum Waſſer zureichend zuſtellenden Reihen ſich auf erhaltene Ordre zu vertheilen, und diejenigen, welche ohne ausdrückliche erhaltene Erlaubniß zum Ablöſen aus der Reihe treten, oder ihren Stand ungebührlich verändern, wieder in Ordnung zu bringen; falls ſie auch verdächtige Perſonen antreffen würden, welche entweder mit Feuergeräthſchaften oder mit andern aus dem Brande geretteten Mobilien ſich bey Seite zu machen vorhaben mögten, ſollen ſie ſowohl, als ein jeder Befehlshaber, beordert ſeyn, den oder die verdächtige desfalls anzuhalten, auch ſoll der Angehaltene ſchuldig und gehalten ſeyn, ohne alle Widerſetzlichkeit richtige Rede und Antwort zu geben, und auf Verlangen nach dem Commandoplatz, wo ſich der Richter befindet, ohnweigerlich bey der im folgenden §pho geſetzten Strafe mit zu gehen, alles bey Vermeidung willkührlicher Strafe, und wenn er auch ſonſt zeigen könnte, daß er nicht auf unrichtigen Wegen gegangen.

Art. 20.

Gegen den oder diejenige, welche ſich denen, ſo bey dem Feuer und deſſen Löſchung zu gebieten haben, wie auch die ſich vorgemeldetet Bürgerwache in Ausrichtung ihrer Pflichten halsſtarrig widerſetzen, ſoll ohne Anſehen der Perſonen inquiſitorie verfahren, und nachdem die Widerſetzlichkeit gering oder groß, ſollen die Miſſethäter mit der Landesverweiſung, Zucht- und Werkhauſe, oder Karrenſchieben, und wenn ſolche Widerſetzlichkeit mit tödtlichem Gewehr, wohin auch die Aexte zu rechnen, auch nur durch Bedrohung damit, oder aber durch eine Zuſammenrottirung geſchehen, mit unabbittlicher Lebensſtrafe beleget werden.

Falls auch der oder diejenige, welche ſich ſolchergeſtalt widerſetzen, denjenigen, dem die Widerſetzlichkeit begegnet, nicht bekannt wären; ſo ſollen die Nebenſtehenden, bey Vermeidung ſchwerer Strafe, verbunden ſeyn, ſolchen nach ihrer Wiſſenſchaft richtig anzugeben; wogegen aber auch diejenigen, welchen zuſtehet, den Rettenden zu befehlen und Anweiſung zu geben, ſich dabey alles Scheltens zu enthalten, hingegen die Befehle zwar mit Ernſt, dennoch aber mit Mäßigung, zu ertheilen haben.

Art. 21.

Der Richter jeden Orts ſoll allemal in ſeiner Wohnung offene, mit des Raths Siegel in Vorrath bedruckte Billets bey der Hand liegen haben, welche die Nachricht von einer entſtandenen Feuersbrunſt enthalten, und welchen er weiter nichts, als das Datum zuzufügen bedarf.

Art. 22.

Auf jeder Bergſtadt ſind ſo fort nach Publication dieſes gewiſſe Leute zu Boten anzunehmen, davon ein jeder bey einem auf ſeiner Bergſtadt entſtandenen Brande ſich ſo fort bey dem Richter, oder bey deſſen Abweſenheit bey dem älteſten Rathsherrn von der Feder anfinden, und das ihm in dem vorigen Artikel einzuhändigende Billet ſchleunigſt an die

Obrigkeit des ihm bey seiner Bestellung so gleich bekannt zu machenden Orts, oder nach den Zechenhäusern des Zuges, wohin er zu gehen angenommen worden, überbringen, und den überbrachten Zettel, wenn darauf zuvor bemerkt, wenn er geliefert worden, wieder zurück bringen soll.

Ein solcher Bote soll zwar in solchen Fällen doppeltes Botenlohn empfahen, dagegen aber auch, wenn sie sich nicht gehörig einstellen, oder säumig befunden werden, mit ernster Strafe angesehen werden.

Art. 23.

Dergleichen Botengehen zu übernehmen, soll sich keiner, für den sich solches schickt, und der dazu wird ausersehen werden, ausschließen. Damit aber wegen Krankheit oder Abwesenheit es im Fall der Noth nicht daran fehlen möge; so sind über die an sich nur nöthige, und nach der Lage jedes Orts zu determinirende Anzahl einige mehr anzunehmen, welche für die Aussenbleibenden allenfalls substituiret werden können, und sind die Namen dieser Boten, auch die Ueberzähligen, der Classification namentlich mit anzuhängen.

Art. 24.

Die jeden Orts bestellte Nachtwächter sollen ihre Verrichtung bey langen Nächten allemal Abends um neun Uhr, und nur in den Monat Majus, Junius und Julius Abends um zehn Uhr anfangen, und Jahr aus Jahr ein, eher nicht als Morgens, wenn es drey geschlagen hat, abrufen, binnen solcher Zeit aber sich beständig auf der Straße finden lassen, im Gegentheil aber ihres Wochenlohns verlustig seyn, auch nach Befinden mit Gefängniß und anderer härterer Leibesstrafe angesehen werden. Jedoch bleibt der Ermäßigung von Richter und Räthen jeder Bergstadt verstellet, den Nachtwächtern bey gar strenger Winterkälte, oder bey sonstiger strenger Witterung zu verstatten, sich, wenn sie ihren Umgang gehörig gethan, zu Zeiten zu erwärmen.

Art. 25.

Bey dem bisherigen Gebrauch, daß jedem Nachtwächter aus der Bürgerschaft alle Nächte nöthige und erwachsene Mannschaft, welche nach Erfordern der Umstände zu verstärken, zugegeben werde, behält es billig sein Verbleiben, mit dem Anfügen, daß diejenigen, welche dazu bestellt worden, und ungehorsamlich aussen bleiben, oder untüchtige und unerwachsene Leute für sich schicken, mit drey Gulden jedesmal zu bestrafen.

Art. 26.

Auf den Bergstädten, wo ausser den Nachtwächtern eine besondere Feuerwache bereits angeordnet worden, wie solches auf Unserer Communionbergstadt Zellerfelde unter besonderer Anführung eines Wachtmeisters bisher beobachtet ist, hat es dabey sein Verbleiben, auf denjenigen Bergstädten aber, wo dergleichen Feuerwache noch nicht gehalten wird, ist möglichst, in so fern es die Bergstädte und Cassen ertragen können, dafür zu sorgen, daß solche annoch eingeführt werde. Diese Feuerwache muß im Monat May, Junio und Julio spät von halb 11 Uhr, und in den übrigen Monaten von halb 10 Uhr anfangen, und allemal bis früh um halb 4 Uhr patrouilliren, dergestalt, daß die Feuerwache ohngefähr eine halbe Stunde nachher an die Orte komme, welche zuvor die Nachtwächter ver-

Digitized by Google

verlassen. Diese Feuerwache sowohl, als die Nachtwache hat neben der Aufsicht zu Verhütung Diebereyen und Tumult, oder nächtlichen Schwärmereyen besonders darauf zu achten, ob sich irgend wo Anzeigen von gefährlichem Feuer verspüren lassen, und wo sie dergleichen auch an Geruch oder ungewöhnlichem Rauch vermerken sollten, darnach mit allem Fleiß zu forschen, und nicht eher abzulassen, bis sie, woher solches rühre, und was es zu bedeuten habe, in sichere Erfahrung bringen, da denn, wenn Gefahr vorhanden, ungesäumt durch vielfältiges Blasen Lärm zu machen, und Feuer zu rufen, mithin nebst wachgemachten Bewohnern des Gebäudes, worin das Feuer aufkommt, und Ermunterung der Nachbarn dem Richter, Hausmann oder Stadtmusicanten davon des forderſamſten Anzeige zu thun, darauf aber ferner und mit Beyhülfe der übrigen Nachtwächter die Leute, und besonders diejenigen, von welchen bekannt, daß sie besondere Verrichtungen bey dem Feuerlöschen haben, in der ganzen Bergstadt zu ermuntern, und dabey nicht zu unterlassen, an welchem Orte und in welchem Hause eigentlich das Feuer aufgekommen, anzumelden, hiernächst aber ihre Stationen weiter durchzugehen, und sowohl auf die Dieberey, als anderwärtige Feuersgefahr Acht zu haben.

Art. 27.

Wenn auch ausser diesem, so der allgütige Gott in Gnaden abwenden wolle, es sey bey Tag oder bey Nacht, entweder durch ein Gewitter, oder auch durch menschliche Bosheit und Fahrläſſigkeit eine Feuersbrunst entstehen mögte; so soll ein jeder, bey welchem das Feuer aufkommt, oder der es sonst am ersten gewahr wird, solches bey Vermeidung Leib- und Lebensstrafe alsobald öffentlich kund machen, mithin solches sowohl in dem Hause selbst, als den Nachbarn eiligst zu wissen thun, und Hülfe zurufen, da denn zu Nachtzeit, wenn die Nachtwächter und Feuerwachen bereits patrouilliren, diese das ihnen in dem vorhergehenden Articul anbefohlene treulich auszurichten, zur andern Zeit aber ein jeder, der es zuerst erfähret, es zu allererst dem Richter und Stadtmusicanten kund zu thun; da denn jener die weitere Bekanntmachung an gehörigen Orten zu besorgen hat.

Art. 28.

Sobald der Hausmann oder wer sonst zum Sturmschlagen bestellt ist, von einer Feuersbrunst, sie sey auf der Bergstadt, wo er wohnet, selbst, oder an einem benachbarten Orte, oder auch in der Forst, Nachricht erhält, soll er sofort mit seinen Leuten daran seyn, um sowohl auf dem Thurm mit den Glocken, als auch durch Rührung der Trommeln, welche von den Cämmereyen dero Behuf zu halten, die gewöhnliche Zeichen zu geben. Jedoch mit dem Unterschied, daß, wenn die Feuersbrunst an auswärtigen Orten, als auf einer Bergstadt, oder auf den Zügen, mit der mittlern, in der Forst mit der kleinsten Glocke: wenn aber das Feuer auf der Bergstadt selbst, mit der großen, auch wenn das Feuer überhand nimmt, mit allen Glocken zugleich Sturm zu schlagen, mit welchem Sturmläuten und Lärmschlagen, bis auf erhaltenen sichern Befehl, damit aufzuhören, oder bis kundbar, daß keine weitere Gefahr obhanden, fortzufahren.

Art. 29.

So bald der Richter jeden Orts von dem Feuer Nachricht erhält, und es sich auf der Bergstadt, wo er bestellt ist, befindet, hat er, wenn nicht augenscheinlich, daß die Gefahr

Gefahr bald zu heben, vor Abfertigung der Boten zu sorgen, darauf aber sich so fort nach dem Feuer zu begeben, und nebst dem Plan von der Bergstadt die obgedachte Classification mitzunehmen, auch den zur Rettung ankommenden, und besonders jeder Classe Vorgesetzten, diensame Anweisung zu geben, mithin, wenn von der Berghauptmannschaft jemand gegenwärtig, unter deren Direction das nöthige zu veranstalten, wobey ihm diejenige des Raths, welche nicht ohnehin ihre angewiesene Verrichtungen haben, assistiren müssen.

Art. 30.

Auch sollen sich die Bergamtsbediente, in so fern selbige nicht etwan durch die nöthige Sorgfalt für die Sicherheit der ihnen anvertraueten Cassen und Registraturen, abgehalten werden, auf dem Commandoplatz anfinden, und mit gutem Rath und Beyhülfe assistiren; Wie denn diejenigen Berg- und Hüttenbediente, auch Schichtmeistere, welche nicht ohnehin als Rathsverwandte zugegen seyn müssen, sich ebenmäßig in der Nähe des Commandoplatzes anfinden sollen, um sich nöthigenfalls auf erhaltene Ordre zu nöthigen Verrichtungen und Bestellungen gebrauchen zu lassen.

Art. 31.

Der oder diejenigen, so jeder Classe besonders vorgesetzet sind, haben bey einer entstehenden Feuersbrunst sich so fort, und zwar der von der ersten Classe an den Ort, wo das Feuer ist, die von den andern Classen aber an den Ort, wo die Feuergeräthschaften seiner Classe befindlich, zu begeben, und hat ein jeder solcher Anführer eine blecherne Büchse bey sich zu führen, worin er die ihm von einem jeden, der zu seiner Classe gehöret, zuzustellende Zeichen auf dem vorgeschriebenen Sammelplatze zu sammlen hat, wornach hiernächst diejenigen, so etwan aussen bleiben, und sich nicht zu rechter Zeit an dem einem jeden angewiesenen Ort anfinden mögten, ausfündig zu machen; immaßen diejenige, welche ungehorsamlich aussen bleiben, und nicht in eigner Person bald möglichst erscheinen, oder bey zu rechtfertigender Behinderung keinen tüchtigen Mann für sich stellen, nach geschehener Untersuchung und unerheblich befundener Entschuldigung, mit fünf Gulden Geld- oder statt dessen mit proportionirlicher Gefängnißstrafe zu belegen; Wie denn, wenn sich zeigte, daß einer oder der andere ohne die geringste scheinbare Entschuldigung und aus vorsetzlicher Halsstarrigkeit zurück bliebe, derselbe sodann nach ausgestandener Strafe auf Unsern Communion-Harze nicht weiter geduldet werden soll.

Art. 32.

Der Vorgesetzte jedweder der letzten drey Classen muß an dem jedem zuerst angewiesenen Orte, als im Strenzen- und Fahrtenschauer, auch an dem Orte, wo die Feuerneymer aufbehalten sind, so lange bleiben, bis die Feuergeräthschaften in gehöriger Ordnung fortgeschaft worden, oder bis er sichere Ordre erhält, sich nach der Brandstelle zu begeben, in beyden Fällen aber sich ohnverzüglich nach dem Orte, wo das Feuer ist, verfügen, und die nöthige Anwendung der herbeygebrachten Geräthschaften besorgen.

Art. 33.

Alle Nachbarn des Gebäudes, wo Feuer aufkommt, welche nicht zu allernächst wohnen, und nicht so fort auf Rettung ihrer eignen Sachen bedacht seyn müssen, sollen bey will-

Digitized by Google

willkührlicher schwerer Strafe verbunden seyn, gleich Anfangs die vorräthig habenden Geschirre mit Wasser auf die Brandstelle zu bringen, und bis zum Erfolg anderer Hülfe zur schleunigen Löschung das Ihrige beyzutragen, weniger nicht gestatten, daß aus den in ihren Häusern oder Höfen etwan habenden Brunnen, Wasser zu Löschung des Feuers getragen werde; Falls sie aber erkennen würden, daß das Feuer ihnen zu dämpfen nicht möglich falle, oder daß andere Hülfe genug vorhanden, haben sie ohne Anstand dafür zu sorgen, daß die Dachfahrten, welche sie auf dem Boden bereit liegen haben müssen, auf das Dach gebracht, auch das nöthige Wasser oben im Hause zugetragen, und die Seite, welche dem Feuer ausgesetzt ist, naß erhalten werde, auch daß die auffliegenden Funken und Brände so fort gelöscht werden; wie denn insonderheit dafür zu sorgen, daß die Boden, Fenster, Thüren und Lücken wohl zugehalten werden, und daß das in den Häusern befindliche Speck und Schmeer in die Keller gebracht, und sonst für Feuer sicher gelegt werde.

Art. 34.

Die Direction bey dem Brand hat hierunter die nöthige Assistence zu leisten, mithin nicht nur zu suchen, daß das Feuer an der Stelle, wo es aufgekommen, gelöscht oder dunkel erhalten, sondern auch daß solches, so viel thunlich, auf allen Seiten gehörig besetzt werde, wozu jede Classe und deren Vorgesetzte das Ihrige beyzutragen haben.

Art. 35.

Alle und jede Fuhrleute, sie seyn Bergfuhrleute oder andere, welche in der Gemeinde Pferde zu Fuhrwerk halten dürfen, sollen bey Verlust ihrer Concession und habenden Bergfuhren schuldig seyn, mit ihren Pferden und nöthigem Geschirr, so bald sie von dem Feuer Nachricht haben, ohne Anstand herbey zu eilen, und die Fuhrknechte sich ohngesäumt bey ihren Herren anzufinden, die Strenzen und Feuertubben zu fahren, und in letzteren aus den dem Feuer etwas entlegenen Büttichen oder von Orten, wo Wasser zu haben, beständig Wasser zuzufahren, wie denn von denen, welche die Aufsicht bey dem Feuer haben, dafür zu sorgen ist, daß bey jedem Tubben zwey Leute mit Eymern zugegeben werden, welche dieselben allemal an den ihnen anzuweisenden Oertern füllen müssen, auch ist mit dem Zufahren des Wassers, bis die Gefahr vorüber, beständig anzuhalten; die Pferde der Bäcker und Fleischer sollen sich insonderheit mit Schlitten auf dem Markte anfinden, und sich nach Befinden hauptsächlich zu Rettung der Effecten und sonst willig gebrauchen lassen.

Art. 36.

Der Anführer derjenigen Classe, welche zu Abholung der Feuereymer bestellt ist, hat besonders dafür zu sorgen, daß um das Wasser aus den dem Feuer am nächsten belegenen Büttichen, Brunnen und Cisternen zum Löschen herbey zu schaffen, sowohl die zu seiner Classe gehörige Leute, als andere, welche zu Hülfe kommen, in gehörige Reihen gestellt werden, dergestalt, daß an einer Reihe die gefüllten Eymer von einer Hand in die andere bis zum Feuer oder zur Sprütze gereicht, in der andern Reihe aber die ledigen Eymer wieder zurück gereicht werden. Auch haben die Bergbediente von Leder für die Herbeyschaffung der Feuereymer von den Zügen bald möglichst zu sorgen.

Digitized by Google

Art. 37.

Ein jeder Einwohner, welcher Arbeit thun kann, wovon auch die Weibsleute, welche bey Strafe der Confiscation keine Mäntel, noch Umhängstücher umhaben dürfen, nicht ausgenommen, und nicht ohnehin zu einer gewissen Classe gehöret, oder auf die Rettung des Seinigen bedacht seyn muß, soll sich auf erhaltene Nachricht von der Feuersbrunst nach der Straße, wo das Feuer aufkommt, begeben, und so er wahrnimmt, daß es besonders in den Reihen, wo Wasser zugereicht wird, fehlen mögte, sich an die leeren Plätze ordentlich stellen, auch sonst der Anweisung derjenigen, welche bey der Löschung zu gebieten und Anordnung zu machen haben, gehorsamlich Folge leisten; Unvermögsame und zum Löschen unbrauchbare Kinder aber, welcherwegen jede Eltern nöthige Verfügung zu machen schuldig sind, sollen bey Vermeidung willkührlicher Bestrafung sich gänzlich von dem Ort, wo das Feuer ist, und Anstalten zum Löschen und Retten gemacht werden, entfernen.

Art. 38.

Diejenigen, welche, wie vorgemeldet, ohne namentliche und ausdrückliche Bestellung zum Feuer kommen, und wahrnehmen, daß schon Leute genug vorhanden, oder auch von denen, welche bey der Löschung zu gebieten haben, nicht verlangt, oder fürerst zurückgewiesen werden, haben sich bey Vermeidung willkührlicher Strafe so fort zurück und auf dem freyen Platz vor dem Rathhause jeden Orts zu begeben, allwo sich von jedem Viertel der Stadt ein Rottmeister einzustellen hat, bey dem sich die zu jedem Viertel gehörige Einwohner anfinden, und in Ordnung stellen lassen sollen, wie denn, damit ein jeder wisse, wo er hingehöret, auf jeder Bergstadt öffentliche Plätze für jedes Viertel bekannt zu machen, auf welchem sich ein jeder, der zu dem Viertel als Bürger oder Hausgenosse gehöret, bey dem daselbst gegenwärtigen Rottmeister oder Viertelsmeister anzufinden hat; Sollte es sodann bey dem Feuer an nöthiger Hülfe fehlen, hat der Richter, und wer bey der Löschung die Direction führet, die nöthigen Leute hievon holen zu lassen, und sollen diejenigen, welche verlanget, und dazu ausgesondert werden, unter Anführung des dazu abzuschickenden Officianten, in guter Ordnung folgen, und sich, wozu sie bey dem Feuer gebraucht werden sollen, ohne Widerwillen anweisen lassen, die übrigen aber sollen an ihrem Platz bis auf weitern Befehl zurück bleiben.

Art. 39.

Damit es um so weniger an Leuten fehle, welche mittelst der Feuereymer Wasser zureichen, so werden besonders die Pucharbeiter, welche vierzehn Jahr und darüber alt sind, bey Strafe der Ablegung von der Arbeit hiemit befehliget, unter Anführung ihres Puchsteigers sich nach dem Feuer in guter Ordnung zu begeben, immaßen wenn die Feuersnoth ausser der Zeit der Schicht entstehen sollte, die Pucharbeiter sich bey ihrem Steiger zu dem Ende anfinden sollen; Wie denn insonderheit die Pucharbeiter aus dem ersten und zweyten Thalspuchwerke bey Zellerfelde, sich samt den Zellerfelder Grabenarbeitern in Unserm Communionzehnten, falls die Gefahr demselben nahe, anzufinden haben.

Art. 40.

Die in der vierten Classe jeden Orts namhaft gemachte haben sich in die Reihen derjenigen, welche Wasser zureichen, zu vertheilen, so, daß einer dem andern wenigstens

abrufen

Digitized by Google

abrufen kann, mithin haben selbige mit darauf zu sehen, daß die Reihen ordentlich gehalten werden, daß niemand mit einem Feuereymer sich aus der Reihe und auf die Seite mache, und daß bey Endigung der Gefahr, oder wenn die Reihen an einen andern Ort zu stellen, die Eymer wieder ausgeliefert werden, immaßen diejenigen Leute der vierten Classe, welche die Eymer geholet, solche auch wieder zurück bringen, oder wenn die Reihen nur verändert werden, solche an den Brunnen, Cisternen, oder Sumpf tragen müssen, wo von neuem zu schöpfen.

Art. 41.

Damit bey Nachtzeit und wenn kein heller Mondschein, sich alle, welche zu Hülfe eilen, desto besser finden können; So soll ein jeder Hauswirth bey Vermeidung ein Gulden Strafe aussen am Hause eine brennende Leuchte an einer dero Behuf an einem bequemen Ort im Voraus zu befestigenden eisernen, etwan anderthalben Ellen langen Stange so fort bey kund werdender Feuersnoth hängen, und falls zu besorgen, daß Wetter und Wind die Leuchte herunter werfen oder auslöschen mögten, alsdenn wenigstens ein Licht innerhalb des Hauses vor ein Gassenwärts gehendes Fenster, jedoch mit Vorsichtigkeit, daß solches keinen Schaden thun könne, setzen.

Art. 42.

Der Stadtschreiber, nebst dem Cämmerer haben sich jeden Orts so fort nach dem Rathhause zu begeben, um nicht nur die Herausgebung der Feuereymer mit zu besorgen, sondern auch um das nöthige zu veranstalten, damit die Registratur und öffentliche Cassen in möglichste Sicherheit gebracht werden, auch hat der Stadtschreiber die während dem Brande vorfallende nöthige Expeditiones zu besorgen.

Art. 43.

Falls währender, oder auch kurz nach geendigter Feuersbrunst etwas entwendet würde, soll der ausfündig gemachte Thäter nach der Schärfe, und schärfer als ein gemeiner Dieb, wenn es auch in den vom Brande weit entfernten Häusern geschehen, bestraft werden; falls aber die Entwendung aus dem Hause, worin das Feuer aufgekommen, oder aus andern benachbarten der Feuersgefahr ausgesetzten Häusern geschehen, oder es wäre die Entwendung auch selbst an den zu Löschung des Feuers nöthigen Instrumenten verübet worden; so soll solches noch schärfer, und der Thäter ohne Absicht auf den Werth der gestohlnen Sachen, mit der Lebensstrafe belegt werden; Immaßen denn auch derjenige, der bey einem Brande verlohrne Sachen an sich behält, oder verdächtige Sachen aufkaufet, oder sonst daran Theil nimmt, auch nur die That der Entwendung und unrechtmäßigen Zueignung, ohnerachtet er sie gewiß weiß, und den Thäter überführen könnte, verschweiget, und die verlohrne Sachen binnen vier und zwanzig Stunden nach dem Brande dem Eigenthümer nicht wieder liefert, oder sonst dem Gerichte nicht Anzeige von der gefundenen, oder verdächtigen Sache, oder der ihm bewußten That thut, gleichfalls, wenn er hiernächst dessen überführt würde, mit der Strafe des Diebstals am Leibe, nach Befinden der Umstände aber, wenn er einigen Genuß davon gehabt, am Leben belegt werden soll. Wogegen derjenige, der einen solchen Dieb und unrechtmäßigen Besitzer einer bey einer Feuersbrunst weggekommenen Sache, oder auch dem Heler der That mit Sicherheit angeben und überzeugen wird, nach Befinden entweder aus der Cämmerey, oder von dem Eigenthümer

der seine vermißte Sachen wieder erhält, belohnt werden soll, welche Belohnung, falls der angegebene des Vermögens seyn sollte, von demselben wieder beyzutreiben.

Art. 44.

Falls sich auch jemand überhaupt, und wenn gleich keine Feuersnoth vorhanden, gelüsten lassen sollte, die Feuergeräthschaften zu beschädigen, oder wohl gar boshafter Weise davon etwas zu entwenden, so soll der Thäter mit geschärfterer Strafe, als sonst bey einem gemeinen Frevel und Diebstal belegt, und gegen ihn allemal criminaliter und inquisitorie verfahren werden.

Art. 45.

Bey entstandener Feuersbrunst ist zu desto besserer Erinnerung der in dieser Feuerordnung gesetzten Strafen auf der Straße, wo das Feuer aufgekommen, und auf dem Markte, durch einen Gerichtsdiener öffentlich zu verschiedenenmalen auszurufen:

Ein jeder hüte sich für den gegen die Dieberey, Ungehorsam und alle Unordnung in der herrschaftlichen Feuerordnung gesetzten schweren Strafen!

Art. 46.

Wenn von der Obrigkeit zu Steurung der Flamme nöthig und diensam gefunden würde, Dächer oder ganze Gebäude einreissen zu lassen, hat sich der Eigenthümer solchen nicht zu widersetzen; dagegen soll derjenige, dessen Haus auf solche Weise mit Erreichung der guten Absicht ruinirt worden, nach Befinden des dadurch erlittenen Schadens billigmäßige Ersetzung von den gemeinen Kosten für allen andern, so durch die Feuersbrunst gelitten, gewiß zu erwarten haben.

Art. 47.

Wenn der Flamme Einhalt geschehen, ist dafür mit Fleiß zu sorgen, daß die Brandstellen und besonders diejenigen, welche den Gebäuden nahe stehen, mit nöthiger Mannschaft besetzt bleiben, um neuer Gefahr möglichst vorzukommen, wie denn nebst Zuordnung nöthiger Aufsicht bey dergleichen Umständen die sonstige Feuerwache zu verstärken; auch ist an solchen Orten, wo keine ordentliche Feuerwache hat eingeführt werden können, solche dennoch bey dergleichen Vorfällen extraordinarie anzuordnen.

Art. 48.

Wenn jemand bey Löschung des Feuers besonders nützliche und vorzüglich gute Dienste geleistet, und dabey Leib und Leben in Gefahr gesetzt, demselben soll besondere herrschaftliche Gnade nach Beschaffenheit der Umstände wiederfahren, und falls er etwan an seinem Leibe Schaden genommen, noch besonders freye Cur gegönnet werden, welche freye Cur auch allen denen, welche bey dem angewiesenen Löschen Schaden bekommen, wiederfahren soll; auch soll demjenigen, welcher die allererste große Strenze bey die Brandstelle liefert, 1 Thlr., demjenigen der die zweyte herbey bringt, 24 Mgr., und denjenigen, welcher die dritte herbey schaft, 12 Mgr. zum Geschenke gereicht, desgleichen denen, welche die ersten beyden Wassertubbben mit Wasser gefüllt herzufahren, dem ersten 18 Mgr. und dem andern 12 Mgr. zur Verehrung gegeben werden, welche aus der Cämmerey zwar

zwar gleich Anfangs zu bezahlen, nach Befinden aber von demjenigen, der entweder aus Bosheit oder grober Fahrläſſigkeit den Brand geſtiftet, zu erſtatten.

Art. 49.

Von den Anführern jeder Claſſe iſt überhaupt dafür zu ſorgen, daß, nach gelöſchtem Brande, die nicht weiter benöthigte Feuergeräthſchaften an gehörige Oerter zurück gebracht werden, auch haben Richter und Rath deren Beſchaffenheit genau zu unterſuchen, und die etwan ſchadhaft gewordene Stücke wieder in gehörigen Stand ſetzen, auch das gar abgängig gewordene bald möglichſt wiederum neu machen zu laſſen.

Art. 50.

Wenn auſſerhalb der Bergſtadt entweder in einem benachbarten Orte oder auf einem Zuge, oder in den Forſten, es ſey in- oder auſſerhalb der Communion, Feuer aufkommt, und davon zuverläſſige Nachricht, welche von dem erſten, der es gewahr wird, zu ertheilen, auf die Bergſtädte einläuft, hat ſich der Richter nebſt den Rathsperſonen, nach veranſtalteten Stürmen, zu Rathhauſe zu begeben, und haben ſich die Anführer der vorgedachten vier Claſſen daſelbſt gleichfalls anzufinden, die zu jeder Claſſe gehörige Arbeiter aber in vier beſondere Haufen vor dem Rathhauſe, und die übrigen Einwohner, auſſer den Pucharbeitern, welche zu Haus oder an ihrer Arbeit bleiben mögen, daſelbſt auf den zu jedem Viertel gehörigen Plätzen ohngeſäumt einzuſtellen.

Art. 51.

Richter und Rath haben ſodann nach Beſchaffenheit der Umſtände, ob das Feuer in Gebäuden, oder in der Forſt, zu ermäßigen, was für Geräthſchaften zu Rettung mitzugeben, und falls ſolches in der Forſt ſeyn mögte, dahin zu ſorgen, daß nebſt einer mäſſigen Anzahl Feuereymer den abzuſchickenden Leuten nebſt den Aexten, beſonders Tröge, Rodhauen und Kratzen, auch etwan auf allen Fall eine kleinere Sprütze mitgegeben werde, inmaßen denn auf Koſten der Communionforſtcaſſen dafür zu ſorgen, daß auf jeder Bergſtadt eine Quantität Kratzen, Tröge und Rodhauen angeſchaft werde, welche auf den Rathhäuſern gegen einen den Forſtſchreibern einzuhändigenden Schein, in Empfang zu nehmen und zu verwahren; Auch ſind aus den vorgemeldeten Claſſen nicht die ſämtliche, ſondern höchſtens nur die Hälfte Leute der erſten, zweyten und vierten Claſſe, und bey die Sprütze aus der dritten Claſſe nur diejenigen, ſo dazu gehören, mit zu ſchicken, damit im Fall der Noth auch auf den Bergſtädten ſelbſt es nicht daran fehlen möge; weil aber das ſonſt gewöhnliche Aufſchreiben der Leute, welche an andere Orte geſchickt werden, zu viele Zeit wegnimmt; ſo hat bey den claſſificirten der ihnen mit zu gebende erſte Führer von dem Abzuſchickenden die Zeichen abzufodern, wogegen er denſelben entweder Feuereymer oder anderes ihm überantwortetes Gezähe zuzuſtellen hat, bey den übrigen nicht claſſificirten Leuten aber iſt jedem Steiger, der ſolche kennet und anführet, die nöthige und zu entbehrende Geräthſchaft anzuvertrauen, der ſolche dann unter ſeine Leute zu vertheilen hat, und bedarf es ſolchergeſtalt keines weitern Aufſchreibens, als daß regiſtrirt werde, was und wie viel Geräthſchaft dem Anführer für die Claſſificirten und jedem Steiger für ſeine Leute mitgegeben worden.

Art. 52.

Diese abzuschickende Leute haben sich unter Anführung der ihnen Vorgesetzten, bis zur Brandstelle, fein zusammen zu halten, und diejenigen, welche bey die Feuerstrenze gehören, sich bey selbiger aufzuhalten.

Art. 53.

Bey der Ankunft zum Feuer haben diese abgeschickte Leute der Anweisung ihrer Anführer und besonders der Oberforstbedienten sich gemäß zu verhalten, und ohne besondere von dem Vorgesetzten gesuchte und erhaltene Erlaubniß nicht eher von der Feuerstätte zu weichen, bis das Feuer mit göttlicher Hülfe gelöscht, oder sie abgelöset worden; Sollte aber ein oder anderer solchem entgegen handeln, und wenn die Mannzahl nachgezählt wird, nicht mehr gegenwärtig seyn; so soll ein solcher das erstemal mit vier, sechs auch achttägiger Gefängniß, das zweytemal mit doppelter Strafe, das drittemal aber mit Sackpfeifenstrafe auf so viel Tage, als er das zweytemal mit Gefängniß belegt worden, oder auch nach Befinden der aggravirenden Umstände, und ob er wenig oder gar nichts zur Rettung beygetragen, noch härter und gar mit der Verweisung von Unserm Communion-Harze angesehen werden; Wogegen den gehorsamen und fleissigen Rettern bey anhaltender Glut auf Kosten Unserer Forstcasse zur Erquickung ein Trunk Bier gereicht werden soll.

Art. 54.

Würde sich zeigen, daß wegen Mangel am Wasser so wenig Strenzen, als Feuereymer bey einem Brande in der Forst zu gebrauchen, hat der Anführer dafür zu sorgen, daß die Feuereymer mit der Strenze zugleich zurück gefahren werden, womit demnach derjenige, der das Rohr an der Strenze führet, sich allein zurück zu begeben hat, die übrige sonst bey der Strenze bestellte Arbeiter aber haben auf andere Weise bey Niederfällung der Bäume, Ziehung nöthiger Graben, und Bedeckung der gefällten brennenden Bäume mit Erde, sich gebrauchen zu lassen, wie denn sowohl um die Feuereymer an der Feuerspritze befestigen, als auch, wenn etwan an dem Gestell oder Strenzenwagen etwas zerbrochen würde, um solches gehörig binden, und die Strenze weiter fortbringen zu können, allemal, wenn die Strenzen ausserhalb der Bergstadt zu versenden, nöthige Stricke mit zu geben.

Art. 55.

Was gegen die Entwendung von Feuergeräthschaften bey einem auf der Bergstadt selbst entstandenen Brande §. 43. verordnet worden, solches soll auch, wenn das Feuer ausserhalb der Bergstadt ist, es sey in der Forst, oder an einem bewohnten Orte, oder auf einem Zuge, gültig seyn.

Jedoch bleibt ein jeder, dem Kratzen und Trog oder eine Rodhaue geliefert worden, dafür allemal zu antworten schuldig, weil es die Noth nicht erfodert, solche bis zur Wiederablieferung an den Vorgesetzten oder zu Rathhause, von sich zu geben. Auch wird allhier wiederholt, was wider den Ungehorsam gegen diejenigen, welche bey den Anstalten zur Rettung zu gebieten haben, oben verordnet worden.

Art.

Digitized by Google

Art. 56.

Wenn die Feuersbrunst zwar auswärts, aber nicht in der Forst, sondern an einem andern benachbarten Orte, ist es auf gleiche Weise mit Absendung der Leute und Feuergeräthschaften zu halten, nur daß, statt der Rodhauen, Kratzen und Tröge, mehr Feuereymer, auch mehr Strenzen mit zu schicken.

Art. 57.

Die zur Rettung nach einem andern Ort Kommende haben sich bey dem, oder denjenigen, welche jeden Orts bey der Löschung die Anordnung machen, durch einen ihrer Führer zu melden, und wo ihre Hülfe am nöthigsten, Anweisung zu erwarten, worauf sie in guter Ordnung, und ohne durch einander zu laufen, den weitern Befehlen ohne alle Widersetzlichkeit und Ungehorsam, bey Vermeidung der in vorstehenden Articuln darauf gesetzten schweren Strafen, zu folgen haben.

Art 58.

Niemand von den solchergestalt Abgeschickten soll bey Vermeidung ernstlicher Strafe auf dem Weg zurück bleiben, oder von der Feuerstätte sich wegbegeben, er habe denn zuvor von seinem Führer dazu Befehl oder Erlaubniß erhalten.

Art. 59.

Da das Laster der Trunkenheit an sich selbst schändlich, und daher um so mehr strafsällig, wenn jemand in Ausrichtung seiner Pflicht, welche mit dem gemeinen Besten in der grössesten Verbindung stehet, dadurch gehindert wird; So wird hiemit verordnet, daß, wofern bey einem kundwerdenden Brand einer von denen, welcher zu einer gewissen Classe bestellt ist, und besonders einer von denjenigen, welcher einer Classe vorgesetzt ist, oder auch selbst eine Magistratsperson sich durch übermäßiges Trinken auser Stand gesetzt haben mögte, seine Vernunft zu gebrauchen, derselbe alsdenn exemplarisch, und nach Befinden der daher entstandenen Unordnungen und sonstigen Umständen mit Geld- Gefängniß- oder andern schweren Leibesstrafe, auch Magistratspersonen bey eintretenden aggravirenden Umständen mit Entsetzung vom Dienst bestraft werden sollen.

Art. 60.

Gleichwie ein jeder verpflichtet ist, nach gelöschtem Brand und überstandener Gefahr für die Rettung dem Allerhöchsten zu danken, und um fernere Abwendung solcher Gefahr zu bitten; So sollen auch die Prediger jeden Orts die Gemeinde öffentlich zu solcher Andacht ermuntern.

Art. 61.

Damit die Einwohner und besonders diejenigen, welche namentlich zu gewissen Classen bestellt sind, desto besser samt ihren Vorgesetzten in Uebung kommen, und eine desto deutlichere Anweisung erhalten mögen, was ein jeder zu thun und zu lassen habe; So soll in den ersteren Jahren zu verschiedenenmalen, nachher aber alle Jahr wenigstens einmal eine Uebung angestellt werden, wobey an den auf der Bergstadt gegenwärtigen in Ansehung der geschwinden Zusammenkunft an die einem jeden angewiesenen Orte und Herbeybringung der Feuergeräthschaften, auch Befolgung der einem jeden zu gebenden Befehle,

alles

Digitized by Google

alles dasjenige bey Vermeidung willkührlicher, und in solchen Fällen, da in vorstehenden gewisse Strafen determiniret sind, einer solchen Strafe, welche der bey würklichen Feuersbrünsten gesetzten bis auf die Halbschied gleich kommt, zu beobachten, was bey einer würklichen Feuersnoth zu beobachten vorgeschrieben ist. Der Ort, wo diese Uebung vorzunehmen, kann allemal der Platz vor dem Rathhause jeden Orts seyn, den eigentlichen Tag und Stunde bestimmt der Richter jeden Orts, und behält solches verschwiegen, welcher jedoch für sich auf dienſame Umstände und unter andern darauf zu reflectiren hat, daß der Brauhausfuhrmann mit seinem Geschirr, als welcher die Strenzen herbeyzufahren verbunden seyn soll, sich nicht ausserhalb der Bergstadt aufhalte. Damit es aber in der Gemeinde bey kranken und schwächlichen Personen kein Schrecken nach sich ziehen möge; so ist durch öffentlichen Anschlag, oder auch von den Canzeln bekannt zu machen, daß binnen den nächsten acht Tagen die Uebung mit den Feuergeräthschaften soll vorgenommen werden. Zum Zeichen aber sollen die Nachtwächter auf die von dem Richter erhaltene Ordre an allen Ecken der Straßen blasen. Uebrigens soll sich ein jeder bey dergleichen Uebungen bey willkührlicher Strafe enthalten, Feuer! zu rufen, wenn indessen jemand dazu beytragen will, um die Leute desto eher zusammen zu bringen, ist ihm unbenommen, die Worte: Lerm! oder Sturm! auszurufen. Damit nun diese Feuerordnung desto gewisser beobachtet werde, so wird nicht nur allen und jeden, welche sich am Communion-Harze aufhalten, befohlen, solcher in allen Stücken gehorsamlich nachzukommen, sondern es ist auch darüber besonders von Richter und Räthen nach allem Vermögen zu halten, auch ist davon die nöthige Anzahl Exemplarien zum Druck zu befördern, und auf jeder Bergstadt nicht allein bey Rathhause öffentlich anzuschlagen, sondern auch von jedem Bürger ein Exemplar anzuschaffen, welches bey jedesmaliger Visitation der Feuerstellen vorzuzeigen, und bey Veräusserung der Häuser dem neuen Eigenthümer mit zu liefern. Urkundlich Unsers Handzeichens und beygedruckten Fürstl. Geheimen Canzleysecrets. Gegeben Braunschweig, den 18ten August, 1763.

(L.S.) Carl, H. z. Br. u. L.

J. H. v. Böttticher.

Instruction, nach welcher die Zimmer- und Mauermeister bey Anlegung neuer und Veränderung alter Feuerstellen sich zu richten haben.

§. 1.

Die Mauer- und Zimmermeister sollen ohne vorhergegangene Besichtigung der Bauverordneten keine neue Feuerstellen anlegen, noch die alten Feuerstellen verändern.

§. 2.

Bey den von ihnen neu anzulegenden Feuerstellen, Caminen, Schornsteinen Schmiedeessen, und sonst überhaupt vorsichtig und behutsam seyn, damit sie den Ställen nicht

nicht zu nahe zu liegen kommen, auch dieselben nicht von Brettern, Zaunwerk oder Leimen, sondern von tüchtigen Mauersteinen aufführen, und ausser dem Mantelträger, welcher jedoch mit Leimen oder Gips bekleidet seyn muß, gar kein Holzwerk daran bringen.

§. 3.

Die Weite des Schornsteins muß nach der Stärke des darunter zu haltenden Feuers gerichtet, jedoch in den neu anzulegenden Rauchröhren so weit in Lichten seyn, damit ein erwachsener Mensch hindurch steigen, und die Röhren tüchtig gereiniget werden können.

§. 4.

Ueber den Feuerheerden, Rauch- und Ofenlöchern, imgleichen in der Enge des Rauchfanges, wo die Hitze am stärksten ist, oder durch den Schornstein, sollen keine Ständer, Balken, Riegel, Wellerwerk, oder ander Holzwerk gelegt, gesetzt und geführt werden, weil sich dasselbe von der concentrirten Hitze leicht entzünden kann.

§. 5.

Die Rauchröhren sollen wenigstens zwey bis drey Fuß über den Forsten des Dachs hinaus geführt werden, es wäre denn, daß sie des Nachbars Giebelwand gar zu nahe kämen, und dieselbe mit Brettern zugeschlagen wäre, welchenfalls die Rauchröhren einige Fuß höher zum Dache hinaus geführt werden müssen.

§. 6.

Die neu anzulegende Feuerstellen überhaupt sollen mit tüchtigen Brandmauern versehen werden, welche von unten auf so dick seyn müssen, daß keine Hitze durchdringen kann.

§. 7.

Die Brandmauern müssen in der ganzen Höhe des Hauses, so weit die Feuerstellen liegen, hinaufgeführt und mit Leimen oder Gips bezogen werden.

§. 8.

Imgleichen haben die Mauer- und Zimmermeister dafür zu sorgen, daß hinter den Brandmauern keine hölzerne Ständer, Riegel und dergleichen, so nahe gesetzt und gelegt werden, daß sie von der Hitze entzündet werden können.

§. 9.

Aus welcher Ursache auch die Oefen von den hölzernen Wänden weit genug und wenigstens drey Fuß entfernt seyn müssen.

§. 10.

Die Camine im zweyten Stockwerke sind auf gemauerte Bogen zu legen, und das Holz und Wellerwerk von hinten zu, sowohl, als auf beyden Seiten von dem Feuer weit genug zu entfernen, damit die durchdringende Hitze den darunter liegenden Balken und Wellerwerk keinen Schaden thun könne.

Digitized by Google

§. 11.

In den Rauchkammern muß das Holz und Ständerwerk mit Gips stark bekleidet und der Fußboden gleichfalls damit bezogen oder mit Backsteinen gepflastert, auch das Rauchloch mit einer eisernen Thür und einem Blechschieber versehen seyn.

§. 12.

Wenn der Eigenthümer die Zimmer- und Mauermeister dahin anhält, dieser Verordnung auf ein oder andre Weise zuwider zu handeln; so sind sie alsdenn schuldig, solches dem Stadtgerichte anzuzeigen, damit das nöthige verfügt werden könne.

§. 13.

Auch bleiben die Zimmer- und Mauermeister von willkührlicher Strafe nicht frey, wenn sie der ihnen ertheilten Instruction entgegen zu handeln sich unterfangen sollten.

§. 14.

Ohne Vorwissen der Zimmer- und Mauermeister müssen deren Gesellen bey willkührlicher Strafe sich nicht unternehmen an den Feuerstellen Aenderungen vorzunehmen.

§. 15.

Damit sich dieselben auch mit der Unwissenheit nicht entschuldigen können; so soll einem jeden Meister ein Exemplar hievon zu seinem Verhalt zugestellt werden.

3.

Verbesserte Feuerordnung für die sämtlichen Einwohner der Bergstadt Clausthal, vom Jahr 1760.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden, König von Großbrittannien ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Demnach die Nothdurft erfodert, die Feuerordnung Unserer Bergstadt Clausthal hin und wieder zu verbessern, und nach den gegenwärtigen Umständen des dasigen Stadtwesens einzurichten, damit ein jeder Einwohner hülfliche Hand leiste, in gemeiner Noth großes Unglück und klägliche Stadtverwüstung abzuwenden; Als ordnen Wir

CAPUT

CAPUT I.

Von Abschaffung dessen, was zu schädlichen Feuersbrünsten Anlaß geben kann.

§. 1.

Feuerstetten, Schornsteine, Camine, Backöfen und Schmiedeässen, wie selbige beschaffen seyn müssen.

Alle Feuerstetten, Schornsteine, Camine, Backöfen und Schmiedeässen müssen dergestalt von Steinen aufgeführt und vorgerichtet, auch mit tüchtigen Brandmauern versehen seyn, daß daher kein Schade zu fürchten.

§. 2.

Zu deren Vorrichtung und Reparation sind regulariter die hiesigen Meister zu gebrauchen.

Wer dergleichen neu vorrichten oder repariren läßt, muß die recipirten Meister dazu gebrauchen, keineswegs aber fremde, ohne speciale Erlaubniß, dazu annehmen. Wer dem zuwider handelt, soll willkührlich bestraft werden.

§. 3.

Selbige sind auf die ertheilten Instructiones zu beeidigen.

Die recipirten Meister sind mit nöthigen Instructionen zu versehen und darauf besonders zu beeidigen.

§. 4.

Verordnung, wenn die recipirten Meister ihren Instructionen zuwider handeln.

Wenn ein Meister vorgedachte Feuerstetten, Schornsteine, Camine, Backöfen und Schmiedeässen anders vorrichtet, als in seiner Instruction verordnet worden, ist derselbe nachdrücklich zu bestrafen, und dahin anzuhalten, daß er auf seine eigene Kosten den Bau ordnungsmäßig ändere.

§. 5.

Die Eigenthümer, so sich gegen ordnungsmäßige Vorrichtung lehnen, sind straffällig.

Es bleibt auch der Eigenthümer von Strafe nicht frey, wenn derselbe sich gegen ordnungsmäßige Vorrichtung lehnet, und selbige zu verhindern beflissen ist.

§. 6.

Was bey Anlegung neuer Backöfen zu observiren.

Will jemand einen neuen Backofen anlegen, so muß der Ort dazu von den Bauverordneten zuforderst in Augenschein genommen werden, und ist niemanden erlaubt, ehe und bevor die Besichtigung geschehen, und er die erforderliche Conceßion erhalten, den Bau anzufangen.

Digitized by Google

§. 7.

Schornsteine, so nicht ganz durchaus gemauert, betreffend.

Schornsteine, so nicht durchaus gemauert, müssen, wenn sie wandelbar geworden, eingerissen, und so aufgeführet werden, daß daher kein Schade entstehen kann.

§. 8.

Welchergestalt Bedürftige bey Aufführung neuer, oder Reparation der wandelbaren Schornsteine zu den Kosten gelangen.

Gleichwie hieran dem Publico besonders mit gelegen; Also wird auch die Clausthalische Cämmerey den vorherigen Verordnungen gemäß nach Beschaffenheit der Umstände die Kosten dazu vorerst herschießen und vorleihen. Und damit sowohl die publiken Cassen als auch Privatpersonen, welche zu dergleichen Reparationen Vorschuß thun, nicht gefährdet werden, soll ihnen deshalb, wenn sie die Verwendung durch ein gerichtlich Attestat oder auf andere rechtliche Weise dociren, bey entstehendem Concurs das Vorzugsrecht vor allen übrigen zu statten kommen.

§. 9.

Was bey den nicht ganz durchaus gemauerten Feueräßen in Obacht zu nehmen.

Diejenigen, so noch zur Zeit keine durchaus gemauerte Feueräßen haben, müssen inzwischen, bis sie steinerne anlegen, besonders dafür sorgen, daß die Wände mit Leimen gehörig bekleibet, auch sonst tüchtig verwahret werden.

§. 10.

Alles Ständer- und Holzwerk, so den Feuerstetten nahe, ist gänzlich wegzuschaffen.

§. 11.

Wie Rauchkammern vorzurichten sind.

Die Rauchkammern sind mit Gips durchaus am Boden, Wänden und Decken vorzurichten.

Deßgleichen ist bey den Oefnungen, so in die Rauchkammern gehen, in Obacht zu nehmen, daß vor denselben Eisenbleche mit Hespen und Riegeln, die Löcher auch darin so klein seyn mögen, daß nur der Rauch, und kein Feuer durchdringen könne.

§. 12.

Schornsteine, wie oft selbige jährlich zu fegen sind.
Zu welcher Zeit insbesondere.

Alle und jede Schornsteine müssen regulariter zweymal des Jahrs gefegt werden.

Diejenigen Schornsteine und Camine aber, wo beständig viel Feuer gehalten wird, sind wenigstens drey- bis viermal des Jahrs zu reinigen.

Besonders ist dafür zu sorgen, daß um die Zeit, wenn geschlachtet und gewaschen wird, zuforderst die Schornsteine vom Ruß fleißig gereiniget werden.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Der Schornsteinfeger ist responsable, wenn er es im Fegen an sich ermangeln läßt.

Läßt der Schornsteinfeger es an sich selbst fehlen, daß er nicht zu rechter Zeit mit allem Fleiß die Schornsteine reiniget, und giebt dadurch zu einem Brande Gelegenheit; so ist er nicht allein zu Ersetzung der Schäden und Kosten, so weit sein Vermögen zureicht, verbunden, sondern überdem noch nachdrücklich zu bestrafen.

§. 14.

In wie fern der Eigenthümer responsable, wenn er nicht zu gehöriger Zeit fegen läßt.

Ist aber der Eigenthümer Schuld daran, daß nicht zu rechter Zeit gefegt wird; So ist dieser straffällig, und wenn andern dadurch Schaden zuwächst, zu dessen Ersetzung, so weit sich sein Vermögen erstreckt, gehalten.

§. 15.

Der Schornsteinfeger soll regulariter die Schornsteine selbst fegen. Wenn aber der Schornsteinfeger durch seine Leute fegen zu lassen genöthigt wird, muß er selbige zum öftern nachfegen.

Der Schornsteinfeger soll selbst die Schornsteine mit allem Fleiß fegen, und regulariter durch andere nicht fegen lassen.

Auch ist er schuldig, diejenigen, so sich dagegen setzen, ihre Schornsteine ordnungsmäßig reinigen zu lassen, zur Bestrafung anzuzeigen.

Wenn aber derselbe der Arbeit nicht vorkommen kann, sondern seine Leute zum Fegen mit gebrauchen muß; so ist er doch verbunden, hin und wieder zum öftern nachzufegen, um zu erfahren, wie er mit seinen Leuten verwahrt ist.

§. 16.

Die Mängel der Schornsteine müssen von dem Schornsteinfeger zu Rathhause angegeben werden.

Nimmt der Schornsteinfeger an den Schornsteinen wahr, daß selbige zu enge, geborsten oder sonst wandelbar; so hat er solches dem Hauswirth und zu Rathhause anzuzeigen, um die deshalb nöthige Verfügung machen zu können.

§. 17.

Jeder Eigenthümer hat selbst dafür zu sorgen, daß der Ruß, so weit es thunlich, öfters abgefegt werde.

Ueberdem hat jeder Hauswirth seine Leute dahin anzuhalten, daß selbige den Ruß, so weit sie denselben abreichen können, zum öftern abfegen, auch selbst genaue Acht zu haben, daß solches würklich geschehe.

§. 18.

Reißig und Brennholz soll auf Boden und Kammern nicht geduldet werden.

Heu, Reißig, Brennholz und dergleichen auf die Boden und Schlafkammern in das Wohnhaus zu bringen, soll gänzlich verboten seyn, auch soll kein Reißig und Hobelspäne zur ordentlichen Feurung gebraucht werden.

§. 19.

An Holz, Spänen und Kohlen ist nicht mehr ins Haus zu schaffen, als zur Consumtion nöthig.

Deßgleichen hat auch ein jeder nicht mehr Holz, Späne und Kohlen ins Haus und Küche bringen zu lassen, als zur Consumtion auf kurze Zeit nöthig, es wäre dann, daß ein räumlicher und sicherer Platz dazu vorhanden, auch so viel thunlich, kein lang Tannenholz undurchschnitten im Ofen zu brennen.

§. 20.

Der Becker Obliegenheit, wenn sie Holz in den Backöfen trocken machen.

Wenn die Becker in den Backöfen Holz trocken machen; so müssen sie selbige mit eisernen Thüren, die Rauchlöcher auch mit eisernen Platten fest zusetzen.

Auch sollen dieselben zu den glüenden Kohlen ihre Dampflöcher mit Mauerwerk in der Erde vorrichten lassen, nicht weniger zwey brauchbare Handstrenzen halten.

§. 21.

Frisch angefahrne Kohlen sollen zweymal vier und zwanzig Stunden im Freyen liegen bleiben.

Diejenigen, so Kohlen anfahren lassen, müssen selbige zweymal vier und zwanzig Stunden im Freyen liegen lassen, ehe sie in ein besonderes Behältniß gebracht werden.

§. 22.

Wo neue Kohlenschuppen anzulegen sind.

Auch dürfen neue Kohlenschuppen nirgends anders, als an einem solchen Ort angelegt werden, den die Bauverordnete oder Viertelsmeister auf des Magistrats speciale Ordre dazu anweisen.

§. 23.

Wer ein starkes Feuer zu halten genöthigt ist, muß sich eines eingemauerten Kessels bedienen.

Wer zum Waschen, Schlachten, Färben, Unschlitt auslassen, Kunstfettmachen, und dergleichen ein starkes Feuer in der Küche halten muß, soll sich dabey eines eingemauerten Kessels bedienen. Auch soll solche Arbeit, so viel thunlich, bey Tage geschehen. Die Becker, Schmiede, Fleischer, Färber und Kunstfettbereiter, imgleichen, welche Rauchkammern haben, sollen Klappen von Blech mit einem eisernen Zug im Schornsteine vorrichten lassen, damit bey einem etwan entstandenen Brand der Schornstein zugezogen werden kann.

§. 24.

Wo leicht Feuerfangende Materialien aufzubehalten.

Leicht Feuerfangende Materialien, als Schießpulver, Schwefel, Hanf, Flachs und so weiter, müssen an sichern Orten und solchergestalt verwahret werden, daß sie von Feuer und Licht entfernet bleiben.

§. 25.

Digitized by Google

§. 25.

Schießpulver soll des Abends nicht verkauft werden.

Derowegen die Kaufleute von Schießpulver wenig im Laden haben, und des Abends davon überall nichts verkaufen müssen.

§. 26.

Werkstetten, worin Feuerfangende Materialien, müssen von Spänen und Holzwerk rein gehalten werden.

Bildhauer, Böttcher, Rademacher, Tischer und andere Handwerker, so mit Feuerfangenden Materialien umgehen, sollen ihre Werkstetten von Spänen und Holzwerk jedesmal rein halten, damit, wenn sie bey Licht zu arbeiten genöthiget werden, niemand einer Feuersgefahr dadurch ausgesetzt sey.

§. 27.

Auf Feuer und Licht muß jeder Hauswirth genaue Acht haben.

Jeder Hauswirth soll bey den Pflichten, womit er Uns verwandt, sowohl selbst mit Feuer und Licht behutsam umgehen, als auch darauf achten, daß seine Kinder, Gesinde und Hausgenossen solches thun mögen. Und weil die Erfahrung lehret, wie unvorsichtig das Gesinde mit Feuer und Licht öfters umzugehen pfleget; so soll der oder diejenige, durch wessen Verwahrlosung ein Brand entstehet, mit dem Karnschieben oder Zuchthaus bestraft werden.

§. 28.

Im Freyen eines brennenden Lichts oder brennender Tobackspfeife sich zu bedienen, ist gänzlich verboten, und nur eine wohlverwahrte Leuchte im Nothfall zugelassen. Weshalb auch die nöthige Fütterung vors Vieh bey Tage von den Boden zu schaffen.

Mit einem brennenden Licht, Krüsel, glüenden Kohlen und Bränden, oder brennenden Tobackspfeifen auf die Boden, über die Strasse, oder sonst an einen freyen Ort in die Ställe zu gehen, wird hiermit ernstlich verboten, und ist das Licht, so im Nothfall erfodert wird, in einer wohlverwahrten Leuchte zu tragen.

Derowegen diejenigen, so Pferde oder ander Vieh halten, dafür zu sorgen haben, daß das nöthige Futter vor dieselben bey Tage von den Boden herbey geschaft werde, und damit man versichert sey, daß ein jeder Hauswirth eine brauchbare Handleuchte habe, ist selbige bey der gewöhnlichen Visitation jedesmal vorzuweisen.

§. 29.

Niemand darf sich unterfangen, mit brennenden Fackeln in der Bergstadt umher zu gehen.

Weil auch mit brennenden Fackeln in der Bergstadt umher zu gehen gefährlich; Als wird solches gleichfalls nachdrücklich untersagt.

§. 30.

Das Schießen in der Bergstadt betreffend.

Aus eben derselben Ursache ist nicht erlaubt, in der Bergstadt zwischen den Gebäuden ohne Noth zu schießen, bey Verlust des Gewehrs und harter Strafe. Und soll

ein

Digitized by Google

jeder Hauswirth dafür einstehen, wenn er gestattet, daß dergleichen Schießen in und bey seinem Hause geschiehet.

§. 31.

Die Eingänge zu den Oefen und Küche, wo Feuer, sind fleißig zu verwahren.

Wenn das Feuer auf dem Heerde oder in den Oefen nicht mehr nöthig; so sind die Eingänge dazu fleißig zu verwahren, damit nicht die Katzen Schaden mit dem Feuer verursachen können.

§. 32.

An welchem Orte die Asche zur Sicherheit zu verwahren.

„Die Asche muß zuvor gänzlich ausgeglimmt haben und todt seyn, ehe sie an einen „dazu bestimmten Ort gebracht wird.

§. 33.

„Wenn selbige gleich todt scheinet; so ist sie dennoch, um ausser Gefahr zu blei„ben, an einem abgelegenen sichern Ort aufzubehalten."

§. 34.

Des Nachts soll ein jeder einige Eymer voll Wasser im Hause haben.

Jeder Hauswirth ist schuldig dahin zu sehen, daß es des Nachts einige Eymer voll Wasser im Hause in Bereitschaft habe.

§. 35.

Im Sommer bey heisser Witterung eine Tonne voll Wasser vor dem Hause in Bereitschaft halten.

Wie denn auch dafür zu sorgen, daß im Sommer, bey starker Hitze und aufsteigenden Gewittern, vor eines jedweden Hause eine Tonne voll Wasser angetroffen werde.

§. 36.

Ansetze, Hängefahrten und Leuchtenhaken müssen bey allen ohne Unterschied angetroffen werden.

Allen Bürgern ohne Unterschied lieget ob, die nöthigen Ansetz- und Hängefahrten, auch Leuchtenhaken sich anzuschaffen. Wer dieses verabsäumet, verfällt in drey Thaler Strafe.

§. 37.

Passagiers dürfen ohne Nachtzettel in Herberge nicht aufgenommen werden. Des Wirths Pflicht auf die Passagiers zu achten.

Diejenigen, so herbergieren, dürfen bey zehn Thaler Strafe keine andere Leute logiren, als diejenigen, so mit Nachtzetteln vom Stadtgerichte versehen; auch müssen die Passagiers dazu angewiesen werden, daß sie mit Feuer und Licht behutsam umgehen.

§. 38.

Wie die verordnete Nachtwache zu thun.

Damit auch der Bergstadt des Nachts wegen Feuersgefahr prospicirt werde; So darf niemand bey drey Gulden Strafe sich entziehen, die verordnete Nachtwache alsdenn, wenn

Digitized by Google

wenn ihn die Reihe trift, entweder selbst zu thun, oder an seine Statt einen wehrhaften Menschen, keinesweges aber junge Knaben, zu schicken.

§. 39.

Die Nachtwächter müssen darauf besonders Acht haben, wo sie Merkmahle eines Brandes verspüren.

Die Nachtwächter samt denen, so ihnen zugegeben, sollen ihre Stationes nicht allein jedesmal richtig paßiren, sondern auch besonders darauf genaue Acht haben, ob und wo sie etwa Merkmahle eines Brandes verspüren.

§. 40.

Anzeige der Nachtwächter von verspürtem Brande.

Verspüren sie dergleichen Merkmahle; so haben sie alsdenn auf die Weise zu verfahren, wie sie Cap. III. angewiesen werden.

§. 41.

Ein jeder ist schuldig, dasjenige, so zu Feuersgefahr Anlaß geben kann, zu Rathhause anzuzeigen.

Wer dergleichen hin und wieder wahrnimmt, so zu Feuersgefahr leicht Anlaß geben kann, ist schuldig, solches zu Rathhause anzuzeigen, damit man einem deshalb weiter zu besorgenden Uebel in Zeiten vorkommen könne.

§. 42.

Diejenigen, so solches nicht in Obacht nehmen, sind responsable.

Diejenigen, so hierin ihre Schuldigkeit ausser Augen setzen, ziehen sich Verantwortung und Strafe zu.

§. 43.

Die Generalvisitation der Bergstadt betreffend.

Wenn bey der verordneten Generalvisitation, so alljährlich geschiehet, sich hier und da in der Bergstadt noch Fehler und Mängel auf vorbeschriebene Weise finden sollten; so ist zu deren Abstellung dem Eigenthümer des Hauses die nöthige Bedeutung bey Strafe zu thun.

§. 44.

Ausser den Rathsdeputirten und Viertelsmeistern wohnen solcher Generalvisitation der Mauermeister und Schornsteinfeger mit bey.

Dieser Visitation wohnen nicht nur Deputirte des Raths samt den Viertelsmeistern bey, sondern es ist denselben der Mauermeister und Schornsteinfeger zuzugeben, damit den Mängeln, so selbige auf ihre Pflicht angezeigt, um so eher abgeholfen werden möge.

§. 45.

Die Nachvisitation anlangend.

Ob und welchergestalt der geschehenen Auflage ein Genügen geleistet oder nicht, untersuchen und notiren die Viertelsmeister bey der Nachvisitation, so von ihnen vier Wochen darauf angestellt wird.

Digitized by Google

§. 46.

Wie die Remedur der Fehler und Mängel an den Gebäuden in der Bergstadt in Absicht auf die Feuersgefahr geschiehet.

Finden dieselben die bey der Generalvisitation bemerkten Fehler und Mängel nach wie vor; so soll zu deren Abstellung die nöthige Verfügung von dem Stadtgerichte ohne Anstand ex officio gemacht, die dazu erforderlichen Kosten aber samt der verwürkten Strafe von den ungehorsamen und widerspenstigen Bürgern sofort executive beygetrieben werden.

CAPUT II.

Von den Feuerteichen, Brunnen ꝛc. und Feuergeräthschaften.

§. 1.

Feuerteiche, Röhrentouren und Brunnen sind in gutem Stande zu erhalten.

Weil das Wasser zu Löschung eines entstandenen Feuers unentbehrlich; Als ist dahin zu sehen, daß die Feuerteiche, Röhrentouren und Brunnen jedesmal in gutem Stande seyn mögen.

§. 2.

Die Mängel werden auf Anzeige des Röhrenmeisters von den Bauverordneten schleunigst remediret.

Wenn der Röhrenmeister irgend einen Mangel daran wahrnimmt, ist er solches den Bauverordneten anzuzeigen schuldig, welche sodann auf schleunige Remedur und Verbesserung bedacht seyn müssen.

§. 3.

Die Wasserleitungen sind möglichst so zu führen, daß ein jeder im Fall der Noth davon profitiret.

Da auch wegen Feuersgefahr der ganzen Stadt in Ansehung des nöthigen Wassers billig prospicirt werden muß; Als ist dafür besonders zu sorgen, daß die Wasserleitungen so geführet werden mögen, damit ein jeder davon zur Zeit der Noth profitiren könne.

§. 4.

Die Aufsicht über die Feuergeräthschaft führen einige aus dem Mittel des Raths. Die Direction der Strenzen wird von Handwerkern besorgt.

Ueber Feuergeräthschaften, als Strenzen, Feuerhaken, Leitern, Eymer, Feuertubben ꝛc. so in den vier Strenzenhäusern aufbehalten werden, sollen vier Rathsverwandte die Aufsicht führen, und ein jeder davon ein besonders Strenzenhaus zu respiciren haben. Zu jeder Strenze insonderheit sind wiederum verschiedene Handwerker zu bestellen, so selbige dirigiren müssen.

§. 5.

Schlosser und Schmidtmeister erhalten von Zeit zu Zeit Anweisung, mit den Strenzen geschickt umzugehen.

Weil aber die wenigsten mit den Strenzen umzugehen, und wenn sich irgend daran ein Mangel äussert, selbigen vorzukommen wissen; Als sollen künftig drey Schlosser- und

und Schmidtmeister angenommen, und ihnen die nöthige Anweisung gegeben, auch ihnen die extraordinaire Bemühung nach der Billigkeit belohnt werden.

§. 6.

Und wenn sie dieses erlernet, unterrichten sie davon andere.

Selbige sollen alsdann, wenn sie zuvor von der Beschaffenheit der Strenzen, und wie damit geschickt umzugehen, hinlänglich informiret sind, auch andere Bürger und Handwerker darin unterrichten, damit man sich deren bey dem Gebrauch der Strenzen mit desto mehrerem Succeß bedienen könne.

§. 7.

Die Feuergeräthschaften müssen jedesmal in brauchbarem Stande vorgefunden werden.

Jeder aus dem Mittel des Raths, welcher die Aufsicht über ein Strenzenhaus führet, hat dahin zu sehen, daß die Feuergeräthschaften nicht allein nach dem Inventario complet vorhanden, sondern auch in brauchbarem Stande seyn mögen.

§. 8.

Wenn ehe die Strenzen zu probiren.

Damit man auch versichert seyn könne, ob die Strenzen in gehörigem Stande sich befinden, sind selbige alle halbe Jahr zu probiren, und wenn sie untauglich befunden werden, sofort in guten Stande zu setzen.

§. 9.

Wie bey der Strenzenprobe den Bürgern nöthige Anweisung zu thun.

Wenn diese Probe geschiehet; so hat man dabey zu attendiren, ob die zu den Strenzen verordnete Personen damit gehörig umgehen, und ihnen sowohl, als den mitgegenwärtigen Bürgern und Handwerkern die nöthige Anweisung zu geben.

CAPUT III.

Wie bey entstandener Feuersbrunst sich ein jeder zu verhalten habe

§. 1.

Anzeige desjenigen, in dessen Hause ein Brand entstehet.

Derjenige, in dessen Gebäuden ein Brand entstehet, ist schuldig, selbst ohne Verzug ein Geschrey zu machen, und die Nachbarn zu Hülfe zu rufen.

§. 2.

Die Verhehlung eines solchen Brandes wird nachdrücklich geahndet.

Wer das in seinen Gebäuden aufgekommene Feuer böslich verhehlet, ist nicht allein nachdrücklich zu bestrafen, sondern überdem zu Ersetzung des den Nachbarn dadurch verursachten Schadens, so weit sein Vermögen zureichet, anzuhalten.

Digitized by Google

§. 3.

Anzeige der Nachbarn von verspürter Feuersgefahr.

Verspürt jemand in eines andern Gebäuden Feuersgefahr; so ist derselbe schuldig, es sey bey Tag oder Nacht, solches gleichmäßig durch ein Geschrey bekannt zu machen.

§. 4.

Wem solche Anzeige zu thun.

Wenn solches geschehen, hat er ohngesäumt der Berghauptmannschaft, dem ersten Bedienten im Bergamte, und dem ersten Bedienten im Rathscollegio davon die nöthige Anzeige zu thun.

§. 5.

Der Nachtwächter Pflicht, wenn sie Feuersgefahr vermerken.

Wenn die Nachtwächter bey Nachtzeit einen ausserordentlichen Dampf oder brandigen Geruch vermerken, sollen sie mit allem Fleiß nach dessen Ursache forschen, und die Leute ermuntern, von deren Gebäuden ein solcher Dampf oder Geruch verspürt wird.

§. 6.

Wenn Feuer zum Ausbruch kommt, müssen die Nachtwächter, so es observiren, solches durch vielfältiges Blasen bekannt machen.

Wenn aber ein Wächter Feuer zum würklichen Ausbruch kommen siehet, soll er nicht nur diejenigen Leute, in deren Häusern er solches wahrnimmt, sogleich munter machen, sondern auch die Nachbarn durch vielfältiges Blasen aufwecken, und sodann die Anzeige davon thun, wie §. 4. gemeldet.

§. 7.

Was die übrigen Nachtwächter sodann zu thun haben.

Die übrigen Wächter sollen sofort ihre Stationes eiligst durchgehen, und die Leute durch Blasen und Rufen munter machen.

§. 8.

Die Nachtwächter sollen weiter auf anderwärtige Feuersgefahr und Dieberey Acht haben.

Ist dieses geschehen; so sollen sie ihre Stationes weiter durchgehen, um sowohl auf anderwärtige Feuersgefahr, als Dieberey Acht zu haben.

§. 9.

Die Einwohner werden hiernächst durch den Trommelschlag und Sturmglocke zusammen gerufen.

Ausserdem sollen die Einwohner zusammen gerufen werden durch den Trommelschlag und Sturmglocke.

§. 10.

Die Rührung der großen Glocke ist ein Zeichen, daß Feuer in hiesiger Bergstadt.

Die große Glocke wird alsdenn gerührt, wenn Feuer in der Bergstadt aufkömmt.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11.

Die Trommel wird alsdenn gerühret, wenn man nicht weiß, wo der Brand eigentlich entstanden.

Die Trommel hingegen zu der Zeit, wenn man von der Grösse der Gefahr, und wo eigentlich der Brand entstanden, noch keine sichere Nachricht hat.

§. 12.

In der Bergstadt muß der Tambour sich besonders an den Orten hören lassen, wo die Sturmglocke wegen contrairen Windes nicht zu vernehmen.

Kommt ein Feuer in der Bergstadt aus; so muß der Tambour sich besonders an den Orten hören lassen, wo die Sturmglocke wegen contrairen Windes nicht zu vernehmen, auch wo die Nachbarn des Feuers wegen in Gefahr sind.

§. 13.

Die Rührung der mittlern Glocke ist ein Merkmahl des Feuers auf einer der einseitigen Bergstädte.

Wird mit der mittlern Glocke gestürmt; so ist dieses ein Merkmahl, daß auf einer der einseitigen Bergstädte oder auf den Zügen, oder auch im Walde Feuer sey.

§. 14.

Wenn die kleinere Glocke gerührt wird; so ist dieses ein Zeichen, daß in den benachbarten Städten Feuer ausgebrochen.

Wenn aber die kleinere Glocke angeschlagen wird; so wird damit angezeigt, daß ein Feuer in den benachbarten Städten ausgebrochen.

§. 15.

Wenn zur Nachtzeit Feuer; so muß eine brennende Laterne vor eines jeden Hause ausgehangen werden.

Entstehet ein Brand zur Nachtzeit; so ist ein jeder schuldig, eine brennende Laterne vor seinem Hause aushängen zu lassen, oder bey stürmischem Wetter ein Licht im Fenster zu setzen, damit die Strasse helle werde.

§. 16.

Auf gegebenes Feuerzeichen sind die Einwohner sich an gehörigen Ort ohngesäumt zu versammlen schuldig.

Wenn auf vorgemeldete Weise Feuerzeichen gegeben; so müssen alsdenn die hiesigen Einwohner sich zu Löschung des Feuers an gehörigen Ort versammlen.

§. 17.

Einem jeden ohne Unterschied ist nicht erlaubt, an den Ort des Feuers zu laufen.

Keiner soll vor sich selbst, ausser die der Gefahr allzunahe, und ihren Befreunden etwa retten helfen, an den Ort des Feuers laufen, sondern sich von den ihm Vorgesetzten zur Löschung ordentlich anführen lassen.

§. 18.

Ort, wo sich die Berg- und Forstwie auch Rathsbediente versammeln.

Die Berg- und Forstbediente finden sich sofort im Amthause ein, die Rathsbedienten aber auf dem Rathhause.

§. 19.

Was die Bergbediente vom Leder in Ansehung der Feuergeräthschaften in den Zechenhäusern zu observiren haben.

Die Bergbediente vom Leder sorgen auf erhaltene Ordre dafür, daß die Feuergeräthschaften aus den Zechenhäusern herbey geholet werden.

§. 20.

Wer in den Streuzenhäusern sich anzufinden hat.

Diejenigen, so über die Strenzen und Feuergeräthschaften in der Stadt die Aufsicht führen, verfügen sich ein jeder nach den ihm angewiesenen Strenzenhause.

§. 21.

Diejenigen Bürger, so bey die Strenzen bestellet sind, sollen sich ebenmäßig ein jeder bey der ihm angewiesenen Strenze einfinden.

§. 22.

Sammelplatz der Bürger und Handwerker samt ihren Gesellen.

Die übrigen Bürger, so keine Bergleute sind, sollen sich ohngesäumt nebst ihren Rottmeistern vor dem Rathhause versammlen. Die Meister, so Gesellen halten, sollen selbige insgesamt mitbringen.

§. 23.

Ort, wo Ober- und Untersteiger nebst ihren Arbeitern zusammen kommen.

Alle Ober- und Untersteiger sollen sich sofort nebst ihren Arbeitern auf dem Markte einfinden, und sich dergestalt rangiren, daß die von Rosenhöfferzuge an der Marktgasse, die von untern und mittlern Burgstädterzuge an der Badergasse, und die von obern Burgstädterzuge unter der Kirche gerade dem Amthaus über, nach jedwedes Geschwornens Revier bey einander sich stellen.

§. 24.

Der Hüttenleute, Hüttenmeisters, wie auch Pucharbeiter und Puchsteiger Sammelplatz.

Die Hüttenleute sollen nebst dem Hüttenmeister, so zu Haus ist, imgleichen die Pucharbeiter nebst ihren Puchsteigern auf dem Markte über der Kirche sich versammlen.

§. 25.

Wie vorgedachte Personen auf den Sammelplätzen sich zu verhalten haben.

Sämtlich nahmhaft gemachte Personen sollen sich auf ihren Sammelplätzen so lange ruhig, und in guter Ordnung halten, bis eine Parthie davon nach dem Ort des Feuers abzugehen Ordre erhält.

§. 26.

Digitized by Google

§. 26.

Wer ohne hinlängliche Ursache zurück bleibt, hat Strafe ohnfehlbar zu erwarten.

Wenn ein oder der andere ohne Noth und hinlängliche Ursache zurück bleibt, ist selbiger von seinen Vorgesetzten, ohne Ansehen der Person, zur Bestrafung gehörig anzuzeigen.

§. 27.

Die Fuhrleute haben sodann die nöthigen Pferde nach dem Platz beym Fleischscharrn abzuschicken.

Ein jeder Fuhrmann soll sofort ein Spann von zwey oder drey Pferden mit Vor- und Hinterzeug abschicken, und selbige zwischen dem Fleischscharrn und Rathhausstall in Bereitschaft halten, bey Vermeidung zwey Thaler Strafe.

§. 28.

Weshalb die Fuhrknechte sich sofort bey ihren Herren einfinden müssen.

Und damit sie hieran nicht behindert werden, sollen ihre Fuhrknechte schuldig seyn, sich auf gegebenes Feuerzeichen sofort bey ihren Herren einzufinden.

§. 29.

Was die Fleischer und Becker vor Pferde und Geschirr sodann abzusenden haben.

Desgleichen sollen die Fleischer, so Pferde halten, ihre Pferde mit Reitsätteln vor das Kornmessehaus schicken, um sich deren zur Versendung bedienen zu können.

Die Becker aber sollen ihre Pferde mit Karren oder Schlitten zu Rettung der Effecten bereit halten.

§. 30.

In was Bereitschaft die Maurer, Zimmerleute, Tischer und Schmidte sich zu halten haben.

Die Maurer, Zimmerleute, Tischer und Schmidte sollen mit Aexten, schweren Hammern oder Brechstangen erscheinen, damit sie bey nöthiger Niederreissung der Gebäude Dienste thun können.

§. 31.

Wozu Schornsteinfeger und Dachdecker zu gebrauchen.

Der Schornsteinfeger und Dachdecker müssen gleichfalls parat seyn, um bey Besteigung der Schornsteine und Dächer zu Löschung des Feuers sich gebrauchen zu lassen.

§. 32.

Wer bey den Feuerleitern und Strenzen Dienste zu thun hat.

Die mannhaften Bürger und Unangesessenen sollen mit den Feuerleitern und bey den Strenzen Dienste thun, auch das nöthige Wasser herbey schaffen.

§. 33.

Das Zureichen des Wassers sollen die Pucharbeiter verrichten.

Die Pucharbeiter sollen hauptsächlich Wasser zuzureichen sich angelegen seyn lassen.

§. 34.

§. 34.

Die Hülfe der Hüttenleute mit den Feuerhaken.

Die Hüttenleute sollen mit den Feuerhaken die nöthige Hülfe leisten.

§. 35.

Welchergestalt der Benedicter Teich zu ziehen.

Damit es auch an Wasser nicht fehle, ist bey entstandenem Brande, wenn selbiger an einem solchen Theil der Bergstadt ist, wohin die Benedicter Wasserleitung gehet, sofort jemand zu Pferde nach dem Benedicter Teich abzusenden, um solchen Teich ungesäumt zu ziehen, damit die Wasser zu vollem Striegel in den Teich hinter Löwens Garten laufen. Inzwischen ist der letztere Teich zu ziehen.

§. 36.

Welcher Teich insbesondere vor andern zu ziehen.

Entstehet ein Brand in einem andern Theil der Stadt; so hat der Röhrenmeister dafür zu sorgen, daß der nächstbelegene Feuerteich, woher die Wasser am geschwindesten geleitet werden können, gezogen wird.

§. 37.

Die ledernen Schlangen sind zum nöthigen Gebrauch in Bereitschaft zu halten.

Die lederne Schlangen sollen ebenmäßig in Bereitschaft gehalten werden, damit selbige, wo sie nöthig, sofort können appliciret werden.

§. 38.

Die rettenden Personen müssen sich nach der Ordre der obrigkeitlichen Personen richten.

Wenn die Strenzen, Feuerhaken und Leitern nebst der übrigen Gerathschaft an den Ort gebracht sind, wo sie zu Löschung des Feuers gebraucht werden; so haben die rettenden Personen mit deren Gebrauch sich nach der Ordre genau zu richten, welche ihnen von den mitgegenwärtigen obrigkeitlichen Personen gegeben wird.

§. 39.

Worauf diejenigen zu achten haben, welche auf dem Markte zurück bleiben.

Diejenigen Personen, so auf dem Markte zurück bleiben müssen, um sowohl auf die publiquen Gebäude, als übrigen Theil der Bergstadt wegen des fliegenden Feuers Acht zu haben, sollen sich gleichfalls nach ihrer Ordre genau richten, und sich von ihren Posten nicht entfernen.

§. 40.

Diejenigen, so eine Zeitlang beym Feuer Dienste gethan, werden abgelöset.

Diejenigen Leute, welche eine Zeitlang bey dem Feuer gearbeitet, und matt geworden, sollen nach Anweisung der obrigkeitlichen Personen durch frische Mannschaft abgelöset werden.

§. 41.

Digitized by Google

§. 41.

Die Handwerker und Profeßionsverwandte müssen der Ordre der Viertelsmeister und Schätzer Folge leisten.

Die Handwerker und Profeßionsverwandte sollen bey solcher Gefahr ohne Ausnahme der Anweisung der Schätzer Folge leisten, und sollen diese von jedem Vorfall an ihre Vorgesetzte referiren.

§. 42.

Wofür der Puchschreiber, Ober- und Unterpuchsteiger, wie auch Schichtmeister zu sorgen haben.

Der Puchschreiber, die Ober und Unterpuchsteiger sollen Sorge tragen, daß an solchen Orten, wo Wasser her zu haben, Glieder und Reihen gestellt, und in Ordnung erhalten werden, wobey ihnen die Schichtmeister zu aßistiren haben.

§. 43.

Welchergestalt das Commando zu führen.

Gleichwie nun diejenigen, so das Commando haben, glimpflich und bescheiden zu verfahren haben; Also ist auch ein jeder schuldig, dasjenige, was ihm befohlen wird, ohne einige Widerrede sofort auszurichten.

§. 44.

Die Widerspenstigen und Nachläßigen werden bestraft.

Wer unvernünftig, halsstarrig, trotzig und widerspenstig sich erzeigt, oder durch muthwillige Nachläßigkeit Ursache zu grösserm Unglück giebt, hat die darauf folgende schwere Strafe zu erwarten.

§. 45.

Wer bey Löschung des Feuers sich besonders hervor thut, hat Belohnung zu erwarten.

Dahingegen haben auch alle und jede, die sich bey Löschung des Feuers besonders hervor thun, nach Proportion der geleisteten Dienste ex publico besondere Belohnung zu hoffen.

§. 46.

Auch werden diejenigen, so Schaden bekommen, vorzüglich subleviret.

Wie denn auch diejenigen, welche etwa bey dergleichen allgemeiner Gefahr Schaden an ihrem Leibe nehmen, vorzüglich subleviret werden sollen.

§. 47.

Die Besteigung der Dächer und Niederreissung der Gebäude muß ohne Widerrede geschehen.

Derowegen auch die Personen, denen etwa aufgegeben wird, ein Gebäude niederzureissen, oder Dächer zu besteigen, solches ohne Widerrede verrichten müssen.

Digitized by Google

§. 48.

Unter was vor Umständen der durch Niederreissung der Gebäude erlittene Schaden ex publico zu ersetzen.

Wo nun dergleichen Niederreissung verordnet wird, hat der Eigenthümer sich dagegen keinesweges zu setzen, wenn er sich nicht selbst schwere Strafe zuziehen will, allermassen ihm, wenn dadurch Rettung geschiehet, und das Feuer nicht weiter oder gar nicht bis an solchen Ort sich ausbreitet, der erlittene Schade ex publico ersetzt werden soll.

§. 49.

Das Haus, worin das Feuer entstanden, wird von einem Commando Soldaten besetzt, welches die geretteten Effecten zu bewahren hat.

Damit auch die unglücklichen Personen, wo ein Brand entstehet, von gottlosen Leuten nicht um das Ihrige gebracht werden, soll der commandirende Officier so viele Mannschaft, als von der Hauptwache und den ordinairen Posten zu entrathen, abschicken, um das Haus, worin das Feuer entstanden, zu besetzen, und die geretteten Effecten zu bewahren.

§. 50.

Wie dem Soldatencommando eine Bürgerwache zuzugeben.

Zu welchem Ende dem Soldatencommando, wenn selbiges etwa nicht stark genug, eine Bürgerwache zuzugeben, um den Diebereyen um so mehr Einhalt zu thun.

§. 51.

Müßige Zuschauer sind beym Feuer nicht zu dulden.

Weibspersonen mit Tüchern, und müßige Zuschauer sollen durchaus nicht geduldet, sondern diejenigen, so sich zudringen, und nicht zu retten beflissen sind, sollen scharf bestraft werden.

CAPUT IV.

Was nach gelöschtem Feuer zu thun.

§. 1.

Nach gelöschtem Feuer ist dahin zu sehen, ob und wer von den abgeschickten Personen sich entfernet.

Wenn das Feuer gelöscht; so müssen diejenigen, so Leute unter ihrer Aufsicht gehabt, darauf Acht haben, ob selbige insgesamt noch bey einander, oder welche sich davon entfernet.

§. 2.

Das Wegbegeben vom Feuer soll nicht ohne Erlaubniß geschehen.

Ohne Erlaubniß der Vorgesetzten darf niemand von denselben von dem Platz des Feuers sich wegbegeben.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Diejenigen, so entwichen sind, zur Bestrafung anzuzeigen.

Diejenigen, so nichts destoweniger entwichen, sind der Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 4.

Einige Bürger und Handwerker müssen bey den Brandstetten zurück bleiben.

Um ausser weiterer Gefahr zu bleiben, ist eine Parthie der Bürger und Handwerker samt den nöthigen Feuergeräthschaften bey den Brandstetten zurück zu lassen.

§. 5.

Welche dafür sorgen, daß das in der Asche noch glimmende Feuer nicht wieder zum Ausbruch komme.

Diese sollen unter Anführung ihrer Vorgesetzten das hier und da in der Asche noch glimmende Feuer dämpfen, und fleißig Sorge tragen, daß selbiges von neuem nicht wieder zum Ausbruch kommen möge.

§. 6.

Weßhalb auch einige Fuhrleute zur Zufuhr des Wassers in Bereitschaft bleiben.

Zu welchem Ende auch einige Fuhrleute in Bereitschaft bleiben müssen, um mit Zufuhr des nöthigen Wassers zu statten zu kommen.

§. 7.

Zu Aufräumung der Feuerstetten sind andere, so jene ablösen, zu commandiren.

Die so zur völligen Dämpfung des Feuers und zur Wache zurück bleiben, sollen von Zeit zu Zeit durch andere abgelöset werden, welche die Aufräumung der Feuerstette besorgen.

§. 8.

Die Fuhrleute, so Sprützen und Tubben angefahren, müssen selbige auch wieder zurück bringen.

Die Sprützen und Tubben, so nicht mehr nöthig, werden von den Fuhrleuten, so selbige angefahren, an den für sie bestimmten Ort wieder zurück gebracht.

§. 9.

Dem Röhrenböhrer liegt ob, durch seine Leute die übrigen Geräthschaften zurück liefern zu lassen.

Der Röhrenböhrer samt seinen Leuten soll hiernächst dafür sorgen, daß die übrigen Feuergeräthschaften insgesamt an gehörigen Ort zurück geliefert werden.

§. 10.

Derjenige, so dergleichen Geräthschaften entwendet, oder den Dieb verhelet, wird bestraft.

Wer von solchen Geräthschaften auch nur das geringste bey Seite schaffet, und zu entwenden suchet, oder den Diebstal verhelet, soll mit exemplarischer Strafe belegt werden.

Digitized by Google

§. 11.

Auf die Anzeige der Thäter wird Belohnung gesetzt.

Diejenigen, so den Thäter anzeigen, haben nicht allein eine Belohnung zu erwarten, sondern es soll auch ihr Name, wenn sie es verlangen, verschwiegen werden.

§. 12.

Woher der Brand rühre, ist zu untersuchen. Diejenigen, so zum Brande Anlaß gegeben, sind zu bestrafen.

Damit auch die Ursache des Brandes nicht verborgen bleiben möge; so sind diejenigen, in deren Häusern sich derselbe zuerst geäussert, darüber zu vernehmen, und wenn sie zu dem Brande Anlaß gegeben, nach Befinden, andern zum Exempel, ihnen selbst aber zur Warnung, nachdrücklich zu bestrafen.

Schließlich wird allen und jeden Eingesessenen und Uneingesessenen Unserer Bergstadt Clausthal hiermit ernstlich anbefohlen, dieser Ordnung in fürfallender Feuersnoth in allen Puncten auf das genaueste und mit äusserstem Fleiß nachzukommen, mithin sich der Belohnung würdig zu machen, und die Strafe zu vermeiden.

Woferne aber ein oder der andere so verwegen und boshaft sich bezeigen würde, daß er bey solcher Noth Unsern Berghauptleuten, dem Bergamte oder Richter und Rath, den gebührenden Gehorsam nicht leisten, und deren Befehl auszurichten sich weigern, oder wohl gar widerspenstig gegen die Vorgesetzten sich erweisen sollte; Der oder diejenigen sollen gefänglich eingezogen, und gegen sie inquisitorie verfahren, sodann aber, befundenen Umständen nach, mit schwerer Leibes- auch wohl Lebensstrafe unfehlbar belegt werden.

Wornach sich ein jeder zu achten, und vor solcher Strafe zu hüten hat.

Urkundlich Unsers beygedruckten Geheimten Canzleyinsiegels. Geben Hannover den 7ten May 1760. Unsers Reichs im drey und dreyßigsten.

(L. S.) Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Specialbefehl.

G. A. v. Münchhausen. C. Diede zum Fürstenstein.
A. W. v. Schwiecheldt. C. H. A. v. d. Busssche.
L. A. v. Hake. B. C. v. Behr.

4.

Instruction für die Churpfalz-Bairische Oberlandesregierung in München, vom Jahre 1779.

Wir Carl Theodor, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des H. R. R. Erztruchseß und Churfürst, zu Gülch, Cleve und Berg Herzog ꝛc. ꝛc.

§. 1.

Nachdem Wir bey Unsrer für die gemeine Wohlfahrt beeiferten hohen Sorgfalt und Beflissenheit je länger, je mehr beobachten, wie die Geschäfte in Unsren hiesigen und dazu gesetzten Landen sich dergestalten vervielfältigen, daß zu deren Verwaltung und Beförderung Unsere beyde Hofraths- und Cammercollegien allein genugsam nicht erglecken, ihre Gegenstände auch so beschaffen und unterschiedlich sind, daß fast die Behandlung der einen Gattung derenselben vor einer und der nämlichen Stelle die Berathschlagungen über die andere, und deren Wirksamkeit behindert; als haben Wir nicht sowohl zur Aufnahme des gemeinen Dienstes für gut, als weiters unumgänglich angesehen und befunden, die in die eigentliche Landesverfassung einschlagenden, und bis anhero theils erwehntem Hofrathe neben der Justitzverwaltung in Civil- und Malesitzsachen, theils der Hofcammer ausser dem Finanzwesen zur Aufsicht anvertrauten Angelegenheiten zusammen zu ziehen, und deren Besorgung einem dazu absonders angeordneten Oberlandesregierungs-Dicasterio zu übertragen.

§. 2.

Zu derselben würdigen Besetz- und fleißiger Abwartung haben Wir demnach aus Mittel Unserer tapfersten, geschicktest- und erfahrensten Räthe vom Grafen-Herren-Ritter- und gelehrten Stande fünfzehen Personen gnädigst ausersehen und ernannt, worunter einer Unser Oberlandsregierungspräsident, Vicepräsident, und einer Vicecanzler, sodann denenselben zween des innern Archivsvorsteher bey- und drey Secretarien, zween Registratoren, ein Expeditor, und sechs Kanzellisten, nebst einem Rathsdiener, und zweenen Boten untergeordnet seyn sollen.

§. 3.

Dem Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit dem Vicepräsidenten steht der Vorsitz, die Umfrage, Direction und Obsorge wider alle Unordnungen, Mißbräuche und Uebertretungen zu; weßhalben die Räthe ihm hierin den geziemenden Respect zu leisten, wie hingegen er, der Präsident, denenselben die gebührende Achtung zu erweisen hat.

Digitized by Google

§. 4.

Und weilen übrigens der Vicecanzler, neben der Direction der Canzley, die Condirection, oder in Abwesenheit des Prä- und Vicepräsidenten den Vorsitz hat; soll dieser in sothaner seiner Verrichtung ebenfalls respectiret werden.

§. 5.

Wäre aber besagtes Directorium insgesamt abwesend, soll der vorsitzende Rath auf der Ritterbank der völligen Direction, gleich dem Präsidenten, wie hinwiederum der Aeltere auf der gelehrten Bank des Condirectorii, gleich der zeitliche Vicekanzler, jedesmal befugt seyn.

§. 6.

Vor diese obere Landesregierung sollen gehören:

1) Alle, die Verfassung des Landes im Weltlich- und Geistlichen betreffende Angelegenheiten überhaupt, und besonders

2) Die Schützung und Beförderung der wahren Römisch-Christcatholischen Religion und guter Sitten; Vorsorge für allenthalbige Anstellung frommer, gelehrter, eifriger, untadelhafter und auferbaulicher, dann in der Theologia dogmatica wohl bewanderter, in jeden Gegenden genugsamer Seelsorger; Beschirmung der Kirchen, Klöster, und anderer milden Stiftungen; getreue Administration ihrer Einkünfte, Capitalien, Zinsen und Gefälle; Vorschub in Eintreibung der über Millionen sich belaufenden Interessenausstände; Erneuerung der in Ungiebigkeit verfallenen Anlehen und Fürsehung gegen Vernachlässigung, oder gar Zueignung ein- oder der andern Gattung besagter Einkünfte von Männiglich, wer der immer seyn möge; Sicherheitstellung der entweder ohne gar keine, oder unhinlängliche Unterpfänder ausgeliehener Gelder; Wiedersuchung des Ersatzes im Falle der Unmöglichkeit dem pio Corpori verbleibenden Schadens von den Schuldhaften, auch nach Gestalt der Entdeckung darunter vorgegangener Gefährde die veranlassende Bestrafung ohne Absicht der Personen; Aufrechthaltung der Pfarrlehen und Pfründen; fleißige Achtung wider die Gotteslängner, Glaubensschänder und andere dergleichen Schwärmer, Freygeister, Einführer und Verbreiter lästerlicher und sittenverderblicher Bücher, oder sonst dergleichen Schriften und Pesten des Staats; vertrauliches Benehmen mit den Ordinariaten wegen Einweisung müßiger Weltgeistlichen zur anständigen Zusammenwohnung und ordentlichen Lebenswandel, auch allmähliger Unterdrückung Aergerniße gebender Mißbräuche, wie durchgehends Unsers supremi Juris advocatiæ majestaticæ mit- und nebst Unseren ihr, der Obern Landesregierung, absonders bey- und untergeordnet- auch ausführlich instruirten geistlichen Rathe.

3) Die Landtags- und Landschaftssachen.

4) Unsere Angelegenheiten und Stimmen, Sitze und Gerechtsamen bey den baierisch- und schwäbischen Kreisen, und deren Mitbeobachtung neben dem dazu bevollmächtigten Gesandten, wie fern solche nicht unmittelbar von Uns und Unserm Ministerio dirigirt werden.

5) Die

Digitized by Google

5) Die Gränzsachen.

6) Die Strittigkeiten und Irrungen mit Benachbarten in der Maas, daß in deren Untersuch- und Abhandlungen niemal anderst, dann auf vorherige genugsame Vernehmung der Unterregierungen und Aemter, worin dergleichen sich begeben, sodann communicato Consilio mit der Hofcammer und Hörung des Archivs fürgefahren werde.

7) Die Processe an den höchsten Reichsgerichten, zu deren Respicirung und geschickter Aufstell- oder Fertigung der Schriften und Handlungen, die Referenten und Commissarien in den Sachen, worüber dieselben entstehen, sich des Gebrauchs, üblicher Verfahrensart und styli bey gedachten Reichsdicasterien zu befleißigen haben.

8) Die von den Reichsgerichten dem baierischen Creisausschreibamte aufgetragenen Commissiones und Executiones.

9) Die Lehensachen, wie fern solche nicht contentios werden, und alsdann derselben alsbaldige ordnungsmäßiger, unpartheiischer Ein- und Austrag vor Unserm Hofrathe, nach Maasgabe der demselben vorgeschriebenen Ordnung gehören.

10) Die Sorge für die gemeine Ruhe und Sicherheit.

11) Die fleißige Inachtnehmung der Creis- und landesfürstlichen Verordnungen, fort derenselben Vollziehung wider das liederliche, herrenlose, landstreicherische und sonstige Diebs- und Raubs- auch anderes missethätiges Gesindel, zu wessen Abwendung und Auffange Wir in jedem Rentamte und der obern Pfalz, auch dem Herzogthume Neuburg eine bestimmte Anzahl Landesknechte, welche beständig diese Gegenden durchzuwandern und zu durchsuchen haben, anordnen werden, und wegen deren Unterhaltung den Vorschlag von Unsrer Oberlandesregierung, Hofcammer und Landschaft ehestens gnädigst erwärtiget seyn.

12) Handhabung und Schützung der gesammten Unterthanen so Ge- als Ungefreyten bey ihrem wesentlichen Stande.

13) Die Oberaufsicht auf die untergebene Regierungen, Land- und Pflegerichte, dann sonstige Aemter und Stellen in Wahrnehmung landesherrlicher Rechte, Verwaltung der Justiz, Vorsorge für Wittwen und Waisen, und unverschobene Bestellung ihrer bedürfenden Vormünder nicht allein, sondern auch derselben obliegende Rechnungen; Aufrechthaltung guter Ordnung und Policey in jeglichen ihnen anvertrauten Ortschaften; in Behandlungsart der Unterthanen und Beflissenheit auf Beförderung ihres Nahrungswesens sowohl, als auf bestmöglichste Erleicht- und Minderung derselben Abgaben und Beschwerden.

14) Die mit der Hofcammer alsbald vorzunehmende Revision der sämtlichen Taxordnungen und Minderung der den gemeinen Unterthanen, sonderbar bey Inventuren und Briefefertigungen, drückenden Rubricken. Damit aber weder die Landrichter und Pflegscommissarien, noch Gerichtsschreiber und andere Beamte über einen andurch empfindenden Abgang am Gehalte zur nothwendigen Subsistenz mit Frau und Kindern zu klagen Ursache haben, sind Wir gnädigst entschlos-

Digitized by Google

entschlossen, sothanen Tax zu Unsrer Hofcammer einzuziehen, ihnen hingegen eine proportionirte und bestimmte ordentliche Besoldung auswerfen zu lassen; weilen aber der Ueberschuß sothaner Taxgelder alsdann kaum, oder nicht zur Surrogirung der bisher von den zeitlichen Hauptflegern genossenen Absentgelder erglecken dürfte, halten Wir Uns bevor, einem, und dem andern gedachter Pflegsinhaber nach gnädigster Willkühr entweder eine bloße jährliche Pension auf die gesammte Massa nach Erträgnisse des besagten Ueberschusses anzuweisen, oder zwo, und nach Gestalt, daß solche geringer sind, mehrere Pflegerstellen zusammen zu setzen, und solche zu einem Oberamte, ohne daß im Uebrigen in der bestehenden Einrichtung jedem Gerichte Etwas abgeändert werden solle, zu ernennen, und sehen daher dem gemeinschaftlichen Gutachten entgegen, mit welchen ersagter Pflegen es am füglichst- und besten bewirket werden mag.

15) Die Verbote und Ahndungen aller von Canzley- und Gerichtsbedienten neben ihren Bestallungen sich selbst, oder durch die Ihrigen, oder auch durch Andere directe, oder indirecte willkührlich anmasenden Sporteln, Bibalien und sonst dergleichen Ungebühren, oder gar unter dem Vorwande hergebrachter Amtsemolumenten und Accidentien untersangener Erpressungen, Geschenke und Gaben, oder anderer Geldschneidereyen.

16) Die gleiche Obsorge für die nämliche strenge Befolgung der Num. 14. berührten Taxordnung von den Hofmarchsherren, oder angestellten Richtern.

17) Die Einziehung des den Unterthanen nach der Kundbarkeit all zu viel beschwerlichen Haufen der Schergen und sogenannten Amtsleute bey vorwaltender Anordnung einer zur Aufsuchung, Fang- und Vertilgung des Dieb- und andern bösen Gesindels, (oben ad Num 11.) bestimmten Anzahl Landesknechte sowohl, als zur Aufwartung bey jeder deren Amtsstuben und Vollziehung von dort ausgehender Befehle der Landgerichte und Pflegen beygelegt werden sollenden Amtsdieners, und bey Malefizgerichten danebst anzunehmenden absonderen Bütels.

18) Die zuweilen in diesem oder jenem Amte nothwendigen Landesvisitationen und durch einen aufrichtigen Commissarium mit Zuziehung eines Actuarii öfters unversehens zu pflegende Erkundigung, wie den allgemeinen Verordnungen in allen Theilen des Justitz-Finanz Oeconomie-Policey- und Pupillarwesens getreulich nachgelebt, und was für Ungebührnissen dagegen verübt werden; welchen Falls gleichwohl die vorherige Anzeige an Uns jedesmal unterthänigst zu erstatten, und die gnädigste Genehmung zu erholen, auch sothaner Commissarius alle unnöthige Weitschweifungen bedächtlich zu vermeiden, und bey Gewärtigung des Strich in der vorzulegenden schuldigen Verzeichnisse nicht nur, sondern auch ermeßlicher Ahndung sich der überflüßigen Diätenmacherey zu enthalten hat.

19) Untersuchung der wider die Beamten vorkommenden Klagen und Amtsgebrechen. Desgleichen

20) Nachdrucksame Abstellung aller den Unterthanen durch Decimatores, und Mendicantes, Jäger und andere Leute zu lastfallenden Plackereyen und Ungebühren.

21) Die

Digitized by Google

21) Die Vorkehre wider den schädlichen Müßiggang und das Betteln, mithin

22) Die Sorgfältigkeit für die dagegen würkenden einzigen Mittel, und zwar (a) genugsamer und wohleingerichteter Arbeits- und Zuchthäuser für junge starke, sodann (b) Hospitäler, Waisen- Armen- und Spinnhäuser, Allmosencassen und andere derley milde Stiftungen für alte, gebrechliche und unvermögende Leute sowohl, als Kinder und deren Unterhalt, fort hiezu absonders anzuschaffende Materialien und zu verfügende Anweisungen deren geeigneten Arbeiten nicht nur, sondern auch

23) Die Anstalten wider die allzuhäufige Gestattung der Zusammenheirathung nichts habender, öfters sogar liederlicher Personen; weßhalben insonderheit (a) dem zeitlichen Gerichtsvorstande in der hiesigen Au, dem Stadtoberrichteramt dahier und jeweiligen Hofmarchsgerichte zu Haidhausen der vorherige Bericht über die von nicht angesessenen Leuten nachgesucht werdenden Heirathserlaubnissen, oder Toleranzscheine und Gewärtigung der Genehmung, oder sonst erfolgender Resolution darüber aufzugeben ist; sodann (b) der hiesige Adel sowohl, als Räthe und andere, Bediente haltende Personen sich ebenfalls darnach zu achten haben, den Pfarrern auch (c) die Tramung solcher Leute ohne beygebrachte derley Bewilligungsurkunde verbotten werden solle.

24) Die Wachsamkeit für die zu Erziehung der Jugend auf dem Lande, wie in Städten und Märkten, als die erste Grundlage zur Pflanzung guter, dem Staate nützlicher Bürger, und die hiezu gedeihliche Vermehrung hinlänglicher Seelenpfleger und Schulen. Indem aber solche große Aufwände erfodern, die Berathschlagungen mit dem geistlichen Rathe wegen deren Bestreitung aus denen ad pios usus gewidmeten Capitalien, Zinsen und Fundationsgütern, mithin desfalls zu erstattende thunliche Vorschläge.

25) Die Nachforschung der sowohl Haupt- und anderer Städte und Märkte, als Communenhaushaltung mit gemeinen Grundstücken, Nutzbarkeiten, Einkünften und Anlagen; Zu dieser Absicht sollen die von den Kämmerern, und andern gemeinen Einnehmern bey ihren Städten, Märkten, Land- und Pfleggerichten, auch Hofmarchsherren alle Jahre ordentlich abgelegt- und aufgenommenen Rechnungen darüber jedesmal an Unsre Ober- und respective Unterregierungen richtig eingeschickt, und was

a) Die hauptstädtischen betrift, solche von den aus Mittel vorersagter Regierungen eigends dazu zu ernennenden Räthen mit Zuziehung eines erfahrnen Justificanten genauest durchgesehen werden; was aber

b) Alle übrige belangt, ist Unsre gnädigste Verordnung derhalben, daß, ob Wir schon in Anbetracht, wie daß die Rentmeister die ihnen gemäß vorderer Instructionen bisher aufgetragenen häufigen Civil- Policey- Cameral- und andere Geschäfte in ihrem ganzen Rentamtsbezirke mit einander vollkommen nicht besorgen können, ihren Umrit überhaupt abzustellen, und lediglich zur Verrichtung Unsers Cameraldienstes vom Hause aus sofern beyzubehalten bewogen worden, daß Wir die Rentämter zu einer Cameraldeputation erho-

ben, dazu ein vermehrtes Personale in denen bey jedem äussern Rentamte bestehenden Rentmeister, Rentamts-Commissario, Rentamtsfiscal, Rentschreiber und Cassier cum voto & sessione dabey bestimmt, und selbigen dahin geeignete Ordnung vorgeschrieben haben, erwähnte Rechnungen von den gemeldeten Regierungen sothaner Deputation zu schuldiger, unentgeltlicher Durchgehung, und ihren gemeinschaftlich gutachtlichen Anmerkungen darüber, oder Bescheidspuncten nicht allein zugestellt, sondern auch diese, die Puncten selbsten hiernächst förderſamst von gemeldten Regierungen geprüfet und entschieden, fort sogleich all übrigen dabey entdeckten Mängeln oder Ungebühren gesteuert; und damit das hiesige Rentamt in Zukunft ebenfalls gleich den gedachten äussern mit mehrern Personen besetzt sey; so wollen und befehlen Wir gnädigst, daß nebst dem alldasigen Rentschreiber zween Hofcammerräthe hiezu beygeordnet werden sollen.

26) Die Generaldirection der allgemeinen Landespolicey und Verbesserungen in all- und jeden dahin einschlägigen Vorwürfen, sonderbar

27) Die genaue Ergründung des bestehenden Landesgewerbs nicht nur in natürlichen Wachsthümern, sondern auch mit Kunst zubereiteter Handarbeiten zwischen den eigenen Landeseinwohnern sowohl, als mit benachbarten und auswärtigen Staaten.

28) Die Anfrischung des gemeinen Wesens zum Industrialgewerbe und dessen bestthunlichste Aufhülfe und Unterstützung erfahrner und fleißiger Landwirthe.

29) Aufmerksamkeit auf das Land- und Wasserfuhrwesen, Strassen und Chausseen, zu deren Errichtung erforderliche Abgaben und Lasten, gleiche Austheilung der Beyträge zur Herstellung und Unterhalt, sodann ordentliche derselben Nachweiße und Berechnung der geziemenden Verwendung, besonders, daß

a) Die allenfalls noch neu anzulegende Chausseen nicht unnöthig und allzu kostspielig zum Schaden der Gemeinden und Privatvortheile der entlegenen Orts- oder Hofmarchsherren von der geraden Linie nicht gar zu sehr umfahren, noch weniger abgeändert;

b) Die Unterhaltung derselben weder an einzelne Personen, noch an Churfürstliche, oder andere Beamte verpachtet, sondern, so viel es möglich ist, den nächst angränzenden Gemeinden um einen billigen Preiß um so viel räthlicher überlassen werde, als die bessere Besorgung von Mehrern verläßiger, dann von einem seyn mag.

30) Die Erleichterung der Fabrique- und Manufacturanlagen, sonderbar von geschickt- und bemittelten Einwohnern.

31) Abstellung vermerkender Mißbräuche der Handwerks- oder sonstigen Zünfte und Nahrungsgesellschaften.

32) Benachdruckung der Gesetze wider übertreibenden Luxum in darunter eintretenden mehrerley Stücken der Ueppigkeit.

33. Nie-

Digitized by Google

33) Niederlegung und Verbot allzu koſtſpieliger Leichenbegängniſſe.

34) Herſtellung der billigmäßigen Stollrechte und Abſchaffung derſelben anmaßlicher Ueberforderungen.

35) Feſthaltung auf dem Conventionsmäßigen Münzfuße und Abhaltung des Laufs oder Gangs dagegen geſchlagener Sorten.

36) Unterſtützung des zur Aufnahme des Handels und Wandels verträglichen Credits.

37) Einführung der wohleingerichteten Hypothekenbücher bey jeglichem Orte und Gerichte zu jedesmalig ordentlichem Eintrage der gefertigten Verpfänd- und Zinsverſchreibungen in Beyſeyn des Schuldners und Gläubigers, zu Erkündig- und Verläßigung männiglich, ſonderbar der ihr gutes Geld auf Borge ausgebenden Leute, daß die zur Sicherheit angebotenen nämlichen Sachen nicht bereits Mehrern verhaftet, und keine Hintergehung oder Gefährde zu befürchten ſtehe.

38) Verwehrung unzuläßigen, beeden hohen und niedern Standes, bevorab guten einfältigen Leuten, verderblichen Wuchers.

39) Emporbringung des Feldbau, Wieſen und Weiden.

40) Austrocknung der Mooſe und Sümpfe.

41) Urbarmachung der Heyden.

42) Bemayerung und Aufrichtung der in Menge vorhandenen öden Höfe.

43) Aufmunterung des Landmanns zur Pflanzung nutzbarer Obſtbäume.

44) Die Pflege des von Tage zu Tage mehr abnehmenden Holzes.

45) Grundhafte Unterſuchung der Urſache des ſich mehrenden Untergangs mancher Höfe und ſogar ganzer Dorfſchaften und Ankehre der nothwendigen Remedirung.

46) Beförderung der Vieh- und Bienenzucht, wie auch

47) Des Tabacks- und Krappbau, fort anderer Nahrungsarten der Landeseingeſeſſenen.

48) Der Bedacht auf die erweiternde Bevölkerung.

49) Verhinderung aller ſchädlichen Monopolien.

50) Die Sanitätsanſtalten und Bedacht auf die Anſtellung geſchickter Land-Phyſicorum und Chirurgorum, auch Hebammen, und Ausfindung derſelben Beſoldung und Unterhaltsmittel.

51) Nützliche Ergründung und Verhängniß der Hülfs- und Erleichterungsmittel, fort ſonſt dienlicher Maasregeln in Ereigniſſen der durch Feuersbrünſte, Viehſterben, Mißwachſe und andere den gemeinen Landmann treffende Unglücksfälle.

52) Die oberſte Inſpection auf die Beobachtung guter Policey in einzelnen Landſtädten, Märkten und Gemeinden, deren Pflicht jeglicher Stadt-Gerichts- und Ortsobrigkeit ſubordinate überlaſſen iſt. Wohingegen

53) Die hiesige Münchnerstadtpoliceysachen von dem Hofobertichter und einem dem Magistrate aus seinem Mittel zu Unsrer gnädigsten Genehmung vorzuschlagenden Mitgliede präparirt und vorgetragen, auch dafern der Handel keinen Verzug erleidet, oder gering ist, wohl gar das Nöthige mit dem Vicecanzler abgeschlossen und verfügt, fort davon die Anzeige in der nächsten Rathssitzung erstattet werden solle.

54) Die Bestättigung der Rathswahlen in Städten und Märkten in der Maas, daß solche ordentlich vorgenommen, und von jedem Ortsmagistrate oder Vorstande mittels Bericht an die respective Regierungen herkomulich eingeschickt, ohne daß zu Beywohnung derselben Jemand aus Mittel ebengenannter Regierungen und Aemter eigends abgeordnet, oder willkührlich sich eindringe, und einiger Diäten, langminder noch eines honorarii danebst sich anmasse, oder kostbare Aufwände und Mahlzeiten dabey verursacht, sondern daß alle dergleichen eingeschlichene Ungebührnisse ein für allemal abgeschaft werden. Desgleichen die Confirmation der Bürgeraufnahme in hiesiger Stadt.

55) Die Prüfung der zu Jurisdictionalbedienungen und Advocatur aufgenommen werdenden Candidaten, und zwar in Betracht der den Pflegern, Pflegcommissarien und Landrichtern zugleich verschiedentlich anvertrauten Kasten- Maut- Aeciß- und andern Einnahmen mit der Churfürstlichen Hofcammer, diese hingegen mit dem Hofrathe gemeinschaftlich durch vermischte Commißionen und demnächstige derselben Verpflichtung.

56) Die begründende Ansprüche Unsers hohen Hauses und Wiederrufung der widerrechtlich entkommenen, oder veräusserten Landesstücke und Domanialgüter, oder sonstiger Zergliederungen, und deren Austrag durch den Weg der Güte, oder des Rechts auf vorherige Rathspflege mit der Hofcammer und respective wechselseitige Erholung, oder Zusammentragung dazu hinreichender Behelfe aus den Archiven, Registraturen und sonstigen Briefs- und Urkundsgewölben.

57) Die Untersuchung der ohne höchste unmittelbare landesfürstliche Bewilligung in der Pfalz erschlichenen Landsassenfreyheiten.

58) Die hochnothwendige Einleitung der endlichen Bevollständigung des ordentlichen, rechtmäßigen und unverwerflichen durchgängigen Steuerfußes, oder Matrikels, und dessen Verbesserung nach denen von Unsrer Hofcammer zu gesinnenden Anmerkungen und mit der Landschaft abzuschließenden Maasregeln, namentlich der länger unvermeidlichen Aequiparation oder Gleichstellung.

59) Die Mittlung der dagegen seit der letzten Steuerinstruction eingeschlichenen Mißbräuche und häufigen Ungebühren, besonders der Entziehung der gerichtlichen Steuer von Bauerngütern durch Ankauf von Bürgern, bevorab ohne derselben Zuwachse zu den Landsteuern; sogar endlich

60) Alle Sachen, die von Uns an die obere Landesregierung verwiesen werden, auch dem Hofrathe und der Hofcammer nicht besonders übertragen sind.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Die wechselseitigen Communicationen, Anſinnungen und Benachrichtigungen, welche Unſre Regierung, Hofrath und Hofcammer in den bisher genannten herrſchaftlichen und Privatgeſchäften, Angelegenheiten und Vorfällen mit einander in guter Verſtändniſſe offenmüthig zu pflegen haben, ſollen von der Regierung und dem Hofrathe in Form Decrets; von der Hofcammer hingegen in der Weiſe Protocollarauszugs gefertigt, und von dem Präſidenten jedesmal unterſchrieben, durch den dem Rathe beygeſeſſenen Secretarium aber contraſignirt, und jeglicher Seits nicht in Geſtalt Befehls, ſondern Erſuchung eingerichtet, und die Worte wolle oder beliebe gebraucht werden.

§. 8.

Die Rathſitzungen ſollen die Woche dreymal zu unterſchiedenen gewiß beſtimmten Tägen; und wenn es die Menge der Sachen erheiſcht, mehrern von neun bis zwölf Uhr richtig gehalten werden; mithin

§. 9.

Der Präſident, Vicepräſident, Vicekanzler, geheime und ſämtliche beſoldete Räthe ſich bey denenſelben jedesmal fleißig einfinden, und von dieſen keiner ohne Erlaubniſſe oben erwähnten Directorii, oder Hinderniſſe wegen andern herrſchaftlichen Geſchäften davon abweſend ſeyn, oder vor derſelben Endigung ſich entfernen.

§. 10.

Solle hierzu die Erlaubniß Keinem ohne ſonderbar erhebliche Urſache ertheilt werden.

§. 11.

Weil hierin der Präſident, Vicepräſident, und fürnehmlich der Vicekanzler, den übrigen Gliedern mit gutem Beyſpiele vorzuleuchten haben, werden dieſe ſich darnach ſonderbar zu befaſſen wiſſen.

§. 12.

Würden hingegen ein, oder anderer der wirklich beſoldeten Räthe ohne obgedachte Erlaubniß oder Hinderniß nichts deſto weniger ausbleiben, ſoll dem, oder denenſelben jedesmal ein Gulden an der Beſoldung abgezogen, und die Abzüge unter die übrige fleißig frequentirende quartaliter ausgetheilt werden.

§. 13.

Im Fall aber Jemand dergleichen Vernachläßigung ſich öfters zu Schulden kommen laſſen mögte, liegt dem Directorio ob, die pflichtmäßige Anzeige an Uns zu ermeßlicher ſchärfern Ahndung zu erſtatten.

§. 14.

Weßhalben nicht nur von den Secretarien die Anmerkung der Anweſenden bey jeder Sitzung, und die Zeit, auch Sache, bey deren Abhandlung ſie dazu kommen, in dem führenden Raths-Protocollo einzutragen, ſondern annebſt in denen, wie ſämtlichen

Digitized by Google

Collegiis, also ebenfalls der Regierung obliegenden Quartalberichten darüber jederzeit eine genaue Verzeichniß der Säumseligen beyzuschließen ist.

§. 15.

Was aber die unbesoldeten Räthe betrift, sind wir bey Verledigung der Besoldungen auf ihre Vernachläßigung mit derselben Uebergehung so, wie auf die Fleißigen mit deren Vorziehung, den gnädigsten Bedacht zu nehmen entschlossen.

§. 16.

So soll auch ersagter Präsident selbst, oder der Vicepräsident ohne Unsre gnädigste Bewilligung niemal ausheimisch seyn.

§. 17.

Deßgleichen derselbe, oder bey seiner Abwesenheit der Vicepräsident, und so fort der Vicecanzler Keinem längere Erlaubniß, als nur auf vierzehn Tage, und bey nöthig findender Gesundheitspflege auf drey Wochen ertheilen, diejenigen aber, welche etwa noch länger sich ausserhalb zu begeben, oder zu verbleiben genöthiget sind, deßfalls Unsre gnädigste Resolution einholen und abwarten.

§. 18.

In Austheilung der Acten soll zwar auf die Beschaffenheit der Sachen gesehen, und die hohen, schweren und wichtigen den qualificirten Räthen aus- und zugestellt; sonst aber, so viel möglich, eine Gleichheit und Proportion beobachtet, und unter denen von der Ritter- und Gelehrtenbank, zumal, da beederseits eine gleiche Besoldung genossen wird, kein Unterschied gemacht werden.

§. 19.

Damit die Geschäfte befördert werden, soll in Fällen, daß die Ausstellung zum Gutachten beschlossen wird, solche unverzüglich vorgenommen, und dem Referenten eine zulängliche Frist zu Einbringung seines schriftlichen Vortrags bestimmt, nach fruchtlosem Verlaufe derselbe mit Beraumung einer nähern ermahnet, und im fernern Säumnißfalle ihm ein scharfer Verweiß im öffentlichen Rathe gegeben, bey noch weiters sich äussernder Fahrlosigkeit aber der unterthänigste Bericht erstattet werden; inzwischen

§. 20.

Sind einem solchen unfleißigen Rathe, bis er die unter seinen Händen befindlichen ausgearbeitet haben wird, weder andere Acten auszufertigen, noch Commißionen zu ertheilen, dahingegen

§. 21.

Die einem nicht verhinderten Rathe einmal ad referendum ausgestellte Acta sollen von selbigem nicht zurück gefordert und einem andern willkührlich, sonderbar dem, worauf eine Parthey antragen würde, zugestellt, noch weniger aber von einem Rath dem andern ohne ausdrückliche Verwilligung zum Vortrag ab- und übergeben werden.

§. 22.

Digitized by Google

§. 22.

Die Relationes iſt jeder Rath ſchriftlich zu erſtatten, und allemal eigenhändig zu unterſchreiben, auch ſeinen geleiſteten Eidspflichten gemäß ſelbſt, und bey höchſter Ungnade durch keinen Andern, und zwar mit ſo getreu und deutlicher Anführung der Geſchichte oder Lage der Sachen zu verfaſſen ſchuldig, damit die übrigen Räthe ſolche wohl begreifen, und darauf ihre rechtlichen Meynungen mit Beſtande ablegen mögen.

§. 23.

Sollte ſich aber zutragen, daß ein Rath daran durch anderwärtige Geſchäfte oder Zufälle unüberwindlich behindert würde, hat er dem zeitlichen Directorio es behörend anzuzeigen, und daſſelbe nach Befunde die alsdann zurück zu liefernden Acta einem andern minder beſchäftigten Rathe zu übergeben.

§. 24.

Ueber geſammte ſolche Ausſtellungen der Acten ſoll ohne einige Ausnahme und Unterſchiede der Sachen ein abſonders Buch gehalten, und ſelbigem durch das Præſidium der Sachen Rubrik, der Name der Referenten, der Tag der Ausſtellung, und die zur Einbringung der Relation beſtimmte Zeit unaufſchieblich eingetragen, auch bis dahin einem Rathe die Acten weder ausgeſchloſſen, noch ſolche aus der Rathsſtube oder Regiſtratur zu ſich zu nehmen unter ſchärfeſtem Einſehen und Ahndung zugelaſſen ſeyn.

§. 25.

Damit die Unterthanen in ihren jeglichen Angelegenheiten und Irrungen ſo leichtlich nicht zu der Regierung und zu dem Hofrathe laufen, und an das Recht gewieſen werden, iſt durch eine Generalverordnung in das Land zu verkünden, daß ſie zuvor ſich bey ihren Land- und Pfleggerichten, auch reſpective Hofmarcheherren melden; dieſen aber zugleich anzubefehlen, daß ſie pflichtmäßig bedacht ſeyn ſollen, alsdann ihren Beſchwerden abzuhelfen, oder ſie beſtehunlichſt zu vertragen, auch nach Bewandniß der Sache ihnen, damit ſie deſto weniger mit Koſten und Zeitverluſt um die Wege vergeblich getrieben werden, auf Anſuchen die Berichte nicht zu erſchweren, oder ſie derhalben vorſetzlich aufzuziehen, oder ſolche gar zu verweigern und abzuſchlagen.

§. 26.

Zur Beſchleunigung der auf die wirklich einlangende Menge der Memoralien und Berichte der untern Stellen und Aemter zu ertheilenden Entſchließungen, oder Beſcheide der darum ſeufzenden, öfters in großen Köſten mit Verabſäumung ihrer häußlichen Arbeit, oder ſonſtigen Geſchäfte liegenden Partheyen ſowohl, als auch, damit durch derley Vorwürfe von geringerm Belange die Vornehmung der häufig einkommenden Relationen und nöthigen Berathſchlagungen nicht aufgehalten werde, ſind die Memoralien und Berichte alsbald jene übergeben; dieſe hingegen eingeliefert und von dem Præſidio eröfnet worden, vorzubringen, und entweder unter einige Räthe während der übrigen Deliberationen über andere Gegenſtände zu Durchgehung und mündlichem Vortrage auszutheilen, oder aber etliche Räthe ſamt einem Regierungs-Secretario zu deren Vornehmung in abſondern

sondern Nebenrath zu deputiren, das Protocoll jedoch demnächst in Pleno vor Endigung dessen Sitzung abzulesen.

§. 27.

Ist der Vorwurf der Supplic gering, oder wird solcher ad instruendum an ein Amt, oder sonstige untere Stelle geschickt, so mag die Resolution darauf ohne Weiterung geschrieben und solchergestalt abgefertiget werden; ist aber derselbe beträchtlich, und das Conclusum hierauf, oder auf einem Berichte entscheidend, soll dasselbe fürohin in keinem stylo majori mit Vorsetzung Unsers Titels und Ausziehung der Vorstellungen und berichteten Umstände, sondern in forma decreti kürzlich, gründlich und faßlich expedirt werden.

§. 28.

Die Erstattung der Propositionen und Relationen gezieme sich zwar in turno vorzunehmen; wenn jedoch eine Sache so eilfertig ist, und dringet, daß sie keinen Verzug leidet, oder Unsere hohe Regalien betrift, soll dieselbe vor andern befördert werden.

§. 29.

Gleichwie übrigens Wir dabey Uns zu demjenigen, welcher erwähntermassen in Unserm Oberlandesregierungs-Directorio das Præsidium führt, gnädigst versehen, er werde den Räthen in Verfaß- und Abstattung ihrer Gutachten und Ablegung des vori nach ihrem besten Wissen und Gewissen, mithin nach den Uns geleisteten Eidespflichten die Freyheit überlassen, und jederzeit sich durchaus unpartheyisch bezeigen, sohin mit Empfehlung eines oder des andern Theils Angelegenheiten sich keineswegs abgeben; also wollen Wir hinwiederum, daß im Falle er bey Ablesung der Relationen und Abgebung der votorum einige Partheylichkeit, oder sonstigen Mangel wahrnehmen würde, ihm unbenommen bleibe, es im öffentlichen Rathe anzuzeigen, jeden seines Amtes zu erinnern, und sonst hierunter ordnungsmäßig zu vermitteln.

§. 30.

Er hat auch überdas zu verhindern, daß in Stimmungen keine Hitze und Heftigkeit, es sey gegen die Parthey, oder derselben Advocaten, wider den Referenten, oder unter sich selbst, vielweniger einiges Wortgezank zu gestatten; sondern es gegen die Unbescheidenen und Schuldhaften zu ahnden, auch gestalten Sachen nach darüber ad Manus gehorsamst zu berichten.

§. 31.

Weiters hat er darauf zu sehen, daß jeder Rath seine Stimme anderst nicht, dann in seiner gehörigen Ordnung und auf vorgehende Frage abgebe, dem Andern im Votiren nicht vorgreife, noch in die Rede falle; würde jedoch Einer vermerken, daß seine zuvor abgelegte Stimme von dem Andern nicht recht verstanden worden, und sich derselben erklären, oder, wo er aus den Ursachen, so durch die nachstimmenden Räthe vorgebracht worden, seine vorige Meynung ändern, verbessern, oder sonst etwas Erhebliches derselben beysetzen wollte, soll dieses ihm mit kurzen Worten nach gehaltener Umfrage zu thun unverwehrt, und vom Præsidio auf geschehene Anzeige erlaubt werden. Wer aber nichts Neues oder Erhebliches über oder wider des Referenten oder anderer Räthe vor ihm abge-

Digitized by Google

abgelegte Vota vorzubringen hätte, der soll nur mit gebührender Kürze anzeigen, wessen vorstimmender Meynung er beypflichte, und dessen Votum unnöthiger Weise nicht weitläufig wiederholen, oder, da er allenfalls ein Bedenken darin oder Verbesserung anzumelden findet, den dazu bewegenden Grund mit wenigem bemerken.

§. 32.

So minder auch dem Präsidenten oder Vicepräsidenten, und noch weniger dem Vicecanzler bey währender Ablesung der Relationen und Gutachten, oder sonst vorkommenden wichtigen Sachen von seinem Sitze aufzustehen, und sich mit den Räthen in einige, die vorwaltende Gegenstände nicht betreffende Reden einzulassen, oder mit Revisionen und Unterschriften der Concepten, oder Fertigungen über andere Sachen mittler Weile sich abzugeben geziemt; um so minder hat er dessen Anmassung den Räthen unter sich nachzusehen, am wenigsten aber zu gestatten, daß derselben genaue Aufmerksamkeit auf die abgelesen werdenden Sachen durch Ein- Aus- und Durchlaufen der Kanzleyverwandten und Diener, oder anderer dahin nicht gehörigen Personen, gestört werde.

§. 33.

Die in dem Rathe vorhergehenden Handlungen, Stimmungen und Abschlüsse sollen geheim und verschwiegen gehalten, und, so viel die Angelegenheiten einzelner Partheyen anbetrift, die Concluſa und deren Verfügungen, wenn solche communicabel sind, vor deren behörigen Ausfertigung nicht kund gemacht; widrigen Falls die daran pflichtig befunden Werdenden ohne einigem Unterschiede der Personen und Nachsicht mit der wirklichen Suspension, auch, gestalten Sachen nach, und sonderbar, wenn das Nachtheil Unserer landesherrlichen Rechte und Interesse, oder des Staates darunter befangen sind, mit der Amtsentsetzung bestraft werden.

§. 34.

Wenn über eine, durch ordentliche und reife Beschlagung vorgenommene Sache per Majora einmal gemacht, und an Uns mittels gutachtlichen Berichts einzuschicken ist; soll weder dem Regierungspräsidenten, Vicepräsidenten und Vicecanzler, noch Räthen frey stehen, etwas zu ändern, sondern Falls einer, oder der andere bey näherer Nachsinnung von seinem abgestatteten Voto vor Abschickung des Berichts, oder Ausfertigung des Schlusses aus tristigen Ursachen abzugehen gemeynt wäre; soll derselbe es mit seinen Bewegursachen im vollen Rathe anzeigen, nöthigen Falls auch die Sache in Umfrage gebracht, dieser Vorgang umständlich protocollirt, und in erstattenden Bericht auch eingetragen, oder das von ihm eigends aufzustellende Votum particulare absonders beygeschlossen, überhaupt auch von den wohl überlegten Abschlüssen nicht ohne sehr erhebliche Ursache und ohne Gegenwart des mehresten Theils derjenigen Räthe, welche solche veranlaßt haben, abgewichen werden.

§. 35.

Soll eine hochbeträchtliche und schwere Sache in Vortrag und Berathung gebracht werden, die hauptsächlich Unsre Churfürstliche Hofcammer angeht, Gränzstrittigkeiten mit Benachbarten betrift, oder von sonst wichtiger Consequenz seyn mag, ist dem Hofcammer-Collegio ausser dem, daß mit demselben ohnehin darüber jedesmal in Zubereitung des Ge-

schäfts zur letzten Deliberation unumgänglich communicirt werden soll, Nachricht davon zu ertheilen, und die Benennung einiger wohl erfahrnen Räthe aus dortigem Mittel zur Beywohnung zu gestimen.

§. 36.

Eben so wollen Wir gnädigst, daß in solchen sowohl, als andern Vorfallenheiten, welche Uns und Unsern Landen zum Nachtheil gereichen können, vor Vollziehung des Abschlusses die Beschaffenheit unterthänigst berichtlich angezeigt, und das pflichtmäßige Gutachten kürzlich beygefügt, sofort die höchste Approbation, oder sonst gutfindende Verordnung erholt werden solle.

§. 37.

Die Entwürfe der Berichte an Uns, oder Concepten, deren Verfügung vom absonderen Belange, sind in vollem Rathe zu verlesen, und das Lectum in Consilio durch den zu der Sitzung gezogenen Regierungs-Secretarium darunter zu setzen; übrige aber alsogleich vom Referenten, wenn einer in der Sache angestellt, vorderst, alsdann aber vom Regierungscanzler revidirt, und das Legit, vom Präsidenten auch das Expediatur beyzurücken, demnach solche unausseßlich zu ingroßiren, zu unterschreiben und abzufertigen, von Niemanden aber unter Strafe der Suspension, und wenn es aus interessirten Absichten geschieht, der Cassation zu hinterhalten, und das Datum Concluſi unter das Concept so, wie das Datum Expeditionis vom Ingrossirten neben dasselbe, auch der Tag der wirklichen Abfertigung der Berichte auf das Mundum so, wie der gesammten Abfertigungen, von dem Expeditor in einem absondern Buche aufzuzeichnen.

§. 38.

Damit auch die der Revision des Präsidenten und Vicecanzlers untergeben werdenden Aufsätze immer den Rathsabschlüssen durchaus gleichförmig gefaßt werden, und wie fern etwa der Sinn derselben in dem Begriffe der Fertigungen verfehlt worden, durch Vergleichung des Protocolls desto bequemlicher ermessen, der Irrthum, oder das Unrichtige hingegen darnach gebessert werden möge; soll immer mit der verschlossenen Tasche der Concepten auch besagtes Protocoll genanntem Directorio zugleich eingeliefert werden.

§. 39.

Die von den Partheyen, wenn sie auch noch so gering und arm, oder von ihren Sachwaltern und respective Abgeschickten anverlangt werdenden Audienzen, womit jedoch diese den Räthen, Referenten und Commissarien ohne Noth nicht beschwerlich fallen sollen, haben dieselben leicht, bescheidentlich und unentgeltlich zu verstatten, fort deshalben, noch auch sonsten unter was für Vorwand es auch immer seyn möge, von den Partheyen, und in derselben Namen einiges Geschenk bey Verhütung Unsrer Ungnade und schwerer Ahndung anzunehmen.

§. 40.

Da Wir zu Verhütung aller Conflictuum Jurisdictionis und daraus entstehender Hemm- und Verzögerung deren Geschäfte, oder sonstiger Mißhelligkeiten die Gränzen deren Obliegenheiten eines jeden Unserer Dicasterien und Collegien durch absondere, jedem vor-

Digitized by Google

vorgeschriebene und maasgebende Verordnungen bestimmt haben, ist darauf ohnabbrüchig fest zu halten, mithin in Fällen, wobey sich noch etwa deswegen einiger Anstand ereignen dürfte, eine Zusammentrettung oberwehnter Collegiorum zu veranlassen, und die Vereinigung eines Schlusses hierunter zu suchen; da sie aber sich dessen nicht vergleichen könnten, hat ein jedes seine Gründe absonderlich zusammen zu tragen, ad Manus unterthänigst einzusenden und Unsre gnädigste Resolution darüber zu gewärtigen.

§. 41.

Nachdem Uns auch hoch daran gelegen ist, daß Unser Hauptarchiv in der vollkommensten Ordnung jederzeit sey, und die darin gehörigen Urkunden in gutem Stande unversehrt erhalten, sohin bey jeden Vorfallenheiten der nöthig- und nützliche Gebrauch daraus gemacht werde; so haben Wir zwar a) die nachdrückliche Befehle allbereits gestellt, daß die ausser demselben befindlichen Documenten und Acten jeder Orten, hinter welchen sie nur immer vorhanden, abgeholet, dahin gebracht, in die erforderliche Kästen oder Schubläden eingelegt, und mit den indicibus & repertoriis verglichen, auch diese, wie fern sie allenfalls unvollständig sind, vordersamst ergänzt und pflichtmässige Obsorge getragen werde, damit nichts davon zertrennt, vielweniger verlohren gehe, am allermindesten aber von Jemand irgend veruntreuet werde; Wir ertheilen aber hiemit Unsrer Regierung noch den Auftrag insbesondere, dieselbe soll b) neben den beeden angestellten Archivariis sich alles dieses fleißig angelegen seyn lassen, und diesen hierunter allen Beystand leisten, auch hierüber die jezuweilige Erkundigung einholen, und überdieß c), daß die Sachen, worin es auf Unsre Hochheit, Regalien, Befugnisse und Rechte, dann die Gerechtsame der Städte, Märkte und Communen, oder der Gränzen ankömmt, oder sonst nur vermuthlich ist, es mögte einige Nachricht oder dienliche Auskunft von dem Archiv und dessen brieflichen Urkunden zu erholen seyn, dessen Vernehmung nimmer vorbey gegangen, es auch alsdann seinen Bericht unverlängt, und als oft nöthig ist, die Abschriften, oder Auszüge der einschlägigen Urkunden fordersamst einzuschicken, auch nach Bewandnisse der Umstände seine gutachtliche Meynung, Anmerkungen, oder sonst nützliche Nachrichten beyzufügen schuldig seyn solle; massen Wir dann d) zu mehrerer Erleichterung in dem ganzen Einrichtungsgeschäfte sowohl, als Beförderung dessen schleuniger Berichtserstattungen ofterwehntem Archiv einen Kanzlisten, welcher eine gute Handschrift führet, unter der Auflage zugegeben haben, daß e) er gleichwohl, so oft allderten nichts sonderliches zu thun ist, sich auf der Kanzley zu den gesetzten Stunden mitverwende.

§. 42.

Weil im übrigen die Dienststellen fast bey allen Collegien, Kanzleyen, Aemtern und andern Plätzen allzu häufig übersetzt sind, hat die Regierung nicht nur ex officio auf deren Verminderung und dahin bezielende Vorschläge bedacht zu seyn, sondern auch im begebenden Erledigungsfalle jedesmal derselben berichtlicher Anzeige pflichtmäßig beyzufügen, ob die anderweitige Besetzung nothwendig, oder mit einer andern füglich zu vereinen, und die Besoldung einzuziehen räthlich sey.

§. 43.

Würde aber bey dem Regierungs-Dicasterio selbst eine Vacatur sich zutragen, und von Uns das unterthänigste Gutachten über die Eigenschaften der Candidaten gnädigst

Digitized by Google

erfordert werden; so sind dieselben im wohlbesetzten Rathe pflichtmäßig zu prüfen, und hierin die Stimmen per schedas scriptas einzuholen, sofort nach deren Mehrheit der Bericht zu erstatten.

§. 44.

Was hingegen die Pflichten, welche dem Canzley-Personali nachzusetzen obliegt, anbelangt, haben Wir bereits in der neuesten Hofrathscanzleyordnung den bey nur erwähntem Dicasterio bestehenden Secretariis, Registratoren und Kanzlisten umständlich, und so hinreichend ertheilt, daß Wir auch einen jeden desselben zu gleichmäßiger Befolgung überhaupt angewiesen haben wollen, und fügen nur besonders dieses, als viel die Regierungssecretarien betrift, noch hinzu, daß, a) gleichwie dieselben in Führung der Protocollen umzuwechseln haben, jeder auch schuldig seyn soll, sich der nach sothanem Protocolle zu fertigen treffenden Berichten, Befehlen, Decreten und anderer Aufsätze sich jederzeit inner den ersten drey Tagen zu entledigen, und zur Revision an die erwähnte Behörde unfehlbar zu befördern, und, b) wenn einer mit Tode, oder sonst abgeht, und dessen Stelle andurch verledigt wird, niemal ein anders Subjectum, als welches gute Studia besitzt, im Kanzley-Stylo erfahren, und zu guten Aufsätzen geschickt, auch eine lesbare und saubere Handschrift führt, dazu vorgeschlagen werden soll.

§. 45.

Angehend die Registratoren; so haben Wir zwar durch unsre Hofcammer zum verwahrlichen Aufbehalt der Acten und Urkunden dieses Collegii ein raumliches Gewölb aus- und mit genugsamen Kästen dazu versehen lassen, es ist aber denenselben besonders einzubinden, daß vorderst

a) Alle Rentämter, wie auch die obere Pfalz, unter die Regierung München unmittelbar gehörige Gerichte in ihren unterschiedenen Plätzen ordentlich eingerichtet, die besagten Kästen numerirt, und

b) Die Vorwürfe hauptsächlich in nachstehende fünf Classen ordentlich ein- und diese hinwiederum öfter abgetheilt werden:

In dem ersten Theile.

1) Die Regalia.
2) Feudalia.
3) Landtags- und Landschaftssachen.
4) Hofmarchssachen.
5) Kreißsachen.
6) Ecclesiastica.
7) Leibeigenschaft und dergleichen.
8) Forestalia, Beholzigungsrechte und Jagdgerechtigkeiten.
9) Fiscalische Sachen.

In dem zweyten Theile.

1) Werbungen.
2) Militärische Verordnungen.
3) Reichs- und Türkensteuer.

4) Con-

Digitized by Google

4) Contributionen.
5) Landsteuer.
6) Hofanlagen.
7) Fouragelieferungen, Concurrenzgelder, Kriegsfrohnden und dergleichen.

In dem dritten Theile.

1) Censualia.
2) Emphyteutica.
3) Bastartfälle.
4) Zehendsachen.
5) Abzug oder Nachsteuer.
6) Salarien.
7) Mauthwesen und Commercialsachen.
8) Scharwerken.
9) Frevelsachen.
10) Hospitäler, Zucht- und Armenhäuser.
11) Pupillen und Vormundschaften.

In dem vierten Theile.

1) Bedienungen.
2) Städte, Märkte, Gerichte, und in selbige einschlagende Ortschaften.
3) Zünfte.
4) Feld- und Gränzscheidungen.

In dem fünften Theile.

1) Allgemeine Landespolicеysachen.
2) Stadtmünchnerpolicеysachen insbesondere
3) Maas und Gewicht.
4) Fruchtsperrungen.
5) Fabrik- und Manufacturensachen.
6) Paßporten.
7) Judentoleranz.
8) Wasenmeistereyen ꝛc.

c) Alle diese und mehr andere sich ereignende Vorwürfe betreffende Schriften, alsobald einige, obschon noch wenige, zusammen kommen, sollen sogleich geheftet, rubricirt und in die bestimmten Fächer eingelegt werden, damit jedesmal, so oft nur ein Verfolg einlangt, und die Nachschlagung der ergangenen Voracten dazu erfordert wird, solche ohne Aufenthalt, oder Hemmung der Berathe-

rathschlagungen auf der Stelle in den Rath gegeben werden können, und deßhalben

d) Soll alle Tage wohl nachgesehen werden, daß, wenn die Kanzlisten eine Sache ge- oder abgeschrieben, selbige auch durch den Expeditor in das über die Abschickungen verführendes Tagbuch richtig eingetragen seyn wird, ihnen die völlige Acten unverzüglich eingehändiget werden, sodann

e) Keine Actenstücke ohne schriftliche Bewilligung der Regierung, oder Vorwissen des Vicecanzlers jemanden mitgetheilt, und zur Einsicht gegeben, und

f) Wenn dieselben zu Folge eines Rathschlusses einem Mitgliede zu Erstattung des Vortrags daraus, oder sonst nöthigem Gebrauche auszustellen sind, dagegen jederzeit ein von ihm eigenhändig unterschriebener gedruckter Revers eingezogen und hinterlegt werde. Nach dem aber ist es

2) Unsrer beständigen Willensmeynung gemäß, daß bey Abgang eines, oder des andern zu der erösneten Stelle ein so anders Subjectum, welches nicht lediglich mehrere Jahre mit bloßem Schreiben auf der Kanzley sich abgegeben hat, in Vorschlag gebracht, sondern ein solches, welches mit guten Studiis und einer natürlichen Fähigkeit und Verstande von Unterschiedenheit der Sachen, oder ihrem Umfange und Zusammenhange zu ertheilen begabt ist, und in Fällen so geschwinde und fertige Auskunft von den Acten, Urkunden und Schriften zu geben, als solche zu sondern und an gehörige Orte zu tragen, zu verwahren und zu finden weiß.

§. 46.

Damit nun diese Unsre allhiesige Oberlandesregierungsrathsordnung und Instruction nicht allein genau erfüllt, sondern auch von den übrigen ihr Untergeordneten sich darnach geachtet werde, soll sowohl jedem Rathe dieses Collegii ein Exemplar davon zugestellt, als auch den hiesigen Stellen und den Regierungen zu Straubing, Burghausen und Amberg die erforderlichen Abdrücke nachrichtlich mitgetheilt werden. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 16ten Aerntemonats 1779.

Namen

Namen der Oerter.	Todfälle.						Anmerkungen.		
	usträge.		Männlich.		Weiblich.		Böſe Leute.	vacirende Dienſtbo-ten und andere.	Schlupf-winkel u. Hehler.	Verdacht.
	nd-r.	Vogt-bar.	Grund-bar.	Vogt-bar.	Grund-bar.	Vogt-bar.				

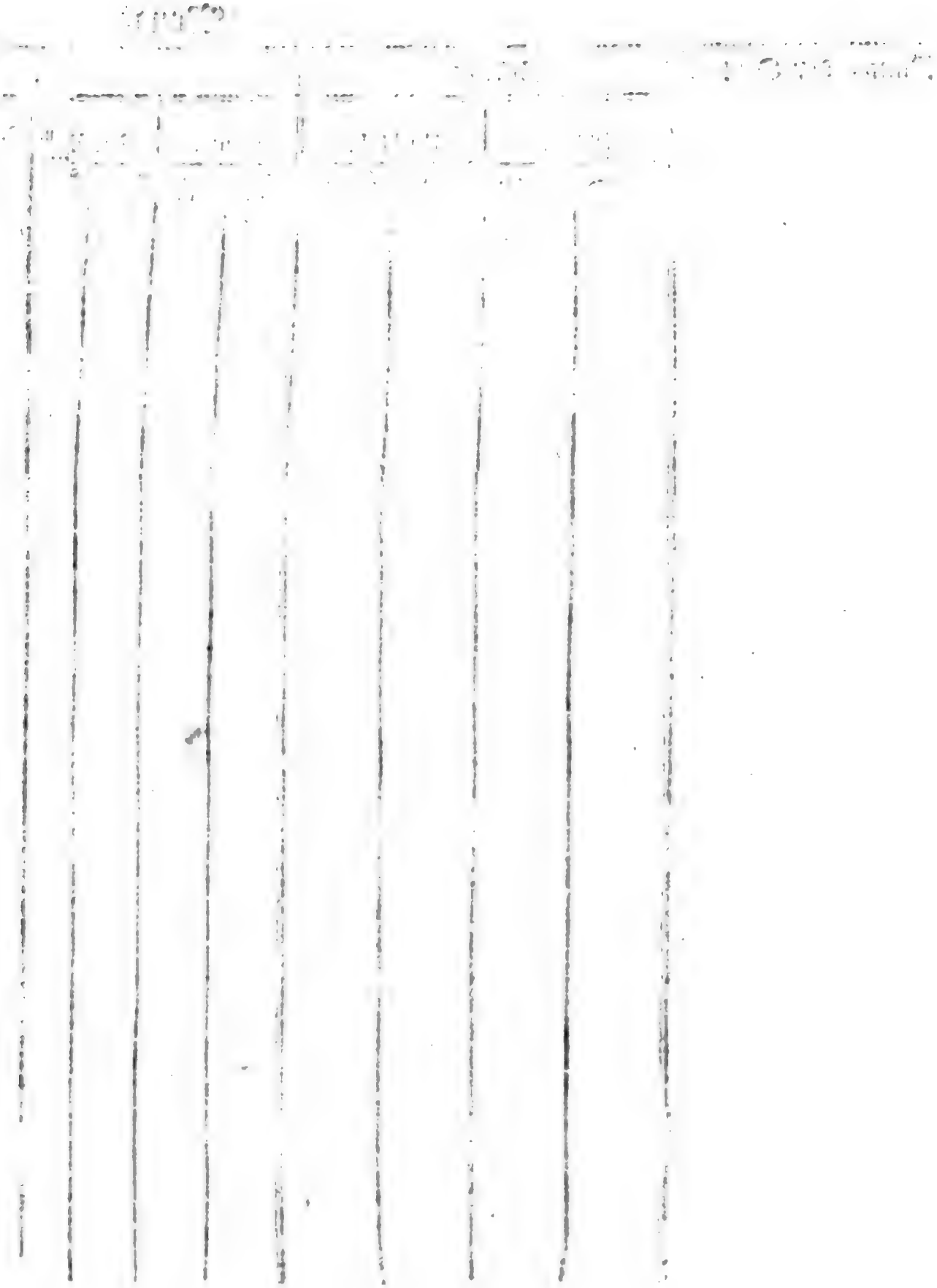

Digitized by Google

5.

Ordnung für die Landschulen des Herzogthums Lauenburg, Ratzeburg den 5ten April 1757.

Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden, König von Großbrittannien ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, demnach in Erfahrung bishero genugsam ergeben, wie das Schulwesen auf dem Lande in dem Herzogthum Lauenburg, sowohl für Lehrende, als Lernende und überall einer Regulirung bedürfe: So haben Wir nöthig befunden, aus Landesväterlicher Sorgfalt, eine vollständige Schulordnung emaniren zu lassen; Ordnen und wollen demnach hiemit, nach gepflogener Communication mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, wie folget:

CAP. I.

Von den Schulhäusern und Kohlgärten, auch freyer Weide und Futter für den Schulmeister, imgleichen von Nebenschulen.

§. 1.

Erstlich sollen, so viel möglich, durchgehends im ganzen Lande eigentlich dazu gewidmete Schulhäuser in den Dörfern vorhanden seyn; und falls es hie und da bishero daran fehlen mögte, soll deren Erbauung veranstaltet werden; damit kein Schulmeister genöthigt sey, bald in diesem, bald in jenem Hause, wechselweise, seiner Schularbeit abzuwarten, oder auch wohl, nebst den Hirten und andern Personen, sich in einer Wohnung zu behelfen; als woraus dem Schulwesen unausbleiblich allerhand Hindernissen zuwachsen müssen.

§. 2.

Sothane Schulhäuser sollen nicht nur zuförderst mit einer geräumigen und im Winter leicht zu heitzenden Stube, sondern auch hiernächst mit nothdürftigem Gelasse versehen seyn, als es der Schulmeister zu seinem und der Seinigen Aufenthalt bedarf; dazu denn auch ein zulänglicher Kohlgarten, die freye Weide und Futter wenigstens für eine Kuh, und das Futter für dieselbe in natura, oder wenn zum Futter dergestalt nicht gerathen werden kann, für dasselbe zehn Mark jeden Orts Valeur, an Gelde alle Jahr, und auf zwey Termine, von den Kindern, so zur Schule gehören, durch den Bauervoigt jeden Orts eingesammlet, und dem Schulmeister eingereicht werden: wobey die benöthigte Feuerung, samt Unterhaltung der Zäune hergebrachtermassen um so viel nothwendiger erfordert wird, als es gewiß ist, daß in Ermangelung dessen der Schulmeister entweder seine Schulstunden öfters verabsäumen, oder doch wenigstens zu der Arbeit träge und verdrossen würde gemacht werden.

§. 3.

§. 3.

Sollten jedoch hin und wieder die Dörfer so klein und geringe seyn, daß es einer jeglichen Dorfschaft für sich allein diesen Unterhalt des Schulmeisters zu besorgen schwer fallen würde, solchenfalls lassen Wir es geschehen, daß drey oder mehr Dörfer zu einer Schule angewiesen werden; jedoch dergestalt, daß der Schulkathen alsdann in dem stärksten Dorfe erbauet, und dabey nicht so wohl hierauf, ob nur sie zu einem, oder zu unterschiedenen Kirchspielen gehören, als vielmehr insonderheit darauf gesehen werde, ob sie so nahe bey einander liegen, und der Weg so beschaffen sey, daß auch kleinere Kinder, besonders zur Winterszeit, füglich und höchstens in einer halben Stunde, nach dem Schuldorfe hingehen können.

§. 4.

Ausser diesen öffentlichen Schulen soll keine eigenmächtige Nebenschule geduldet, folglich niemanden verstattet werden, eine Schule zu halten, der nicht ordentlich dazu bestellt und angenommen ist.

CAP. II.

Von der Schulmeister Examine, Bestellung und erforderlichen Eigenschaften, auch dabey erlaubten Handwerkern.

§. 1.

Es soll die Annehmung und Bestellung eines Schulmeisters nicht ohne Vorbewußt und Genehmhaltung Unsers Lauenburgischen Consistorii geschehen, indem dasselbe wegen der in Unserm Namen, nach der Kirchenordnung führenden Oberaufsicht, über das gesamte Kirchen- und Schulwesen im Lande sowohl von der Tüchtigkeit eines Subjecti andere zu lehren, als auch von der selbst eigenen Glaubensrichtigkeit derjenigen, denen die Unterweisung der Jugend im Christenthum anvertrauet wird, unumgänglich eine genugsame Versicherung haben muß.

Wir setzen und ordnen demnach hiedurch, und wollen, daß kein Schulmeister von eines Orts Obrigkeit angenommen werden soll, welcher nicht von Unserm Lauenburgischen Superintendenten (dem für diese Bemühung eine billige Erkenntlichkeit von ein bis zwey Thaler, nach Befinden der Umstände, und nachdem etwa die Einkünfte des zu besetzenden Schuldienstes beschaffen sind, soll gereicht werden) vorgängig examinirt, und auf dessen abgestatteten pflichtmäßigen Bericht von Unserm Consistorio confirmirt ist: Wobey jedoch denen Adelichen Gerichten Gudow und Lancken, dasjenige, was sie wegen Confirmir- und Absetzung der Schulmeister durch besondere Concessiones hergebracht haben, in allen ferner gelassen wird, nur daß das zum Schulmeister anzunehmende Subjectum dem p. t. Superintendenten jedesmal ad examinandum zugesandt, und von diesem das Attestat den Gutsobrigkeiten immediate nachrichtlich zugestellt werde, damit man dennoch von der Geschicklichkeit des Schulmeisters und dessen Lehre gesichert seyn könne. Bey den sämtlichen übrigen Schulmeistern soll, wenn alles vorgeschriebene erfolget ist, ein solcher von jeden Orts Obrigkeit, in Beyseyn des Predigers, der Gemeinde als Schulmeister, vorgestellt, und an Eidesstatt von ihm angelobet werden, daß er allem demjenigen, was Unsere Schul-

ordnung

ordnung vermag, welche ihm desfalls zuzustellen und wohl vorzuhalten ist, so wie er am jüngsten Tage für Gott Rechenschaft geben, auch vor Uns und seiner Obrigkeit es zu verantworten sich getrauet, wie es einem getreuen redlichen Schulmeister geziemet und gebühret, unter göttlicher Gnadenverleihung mit allem Fleisse nachkommen; auch dem verordneten Superintendenten und der Obrigkeit, auch dem Prediger gehorsam und gewärtig seyn wolle.

§. 2.

In oberwehntem Examine muß derjenige, welcher zu einem Schuldienste in Unsern Herrschaftlichen Dörfern von dem Prediger des Orts in Vorschlag gebracht wird, in den Adelichen Dörfern aber von der Gerichtsobrigkeit, jedoch auch mit Beyrath des Predigers, dazu bestimmt ist, solchergestalt befunden seyn, daß er die Kinder richtig zu buchstabiren, recht und deutlich zu lesen, anbey eine leserliche Hand zu schreiben, und nothdürftig zu rechnen unterweisen könne.

§. 3.

Da auch die vornehmste Pflicht eines christlichen Schulmeisters ferner darin bestehet, daß er die ihm anvertrauete Jugend zur Erkenntniß des Christenthums gut anführe; so wird schlechterdings von ihm erfordert, und Unserm Superintendenti vor allen anbefohlen, wohl dahin zu sehen, und bey den Examinibus allen Fleisses zu erforschen, daß die zu Schulbedienungen in Vorschlag kommende selbst in dieser Erkenntniß wohl gegründet, und also von den Glaubenslehren sowohl, als Lebenspflichten des Christenthums dergestalt unterrichtet seyn, damit sie die Kinder nicht etwa nur zum bloßen unverständlichen Auswendiglernen des Catechismi anhalten, sondern ihnen auch einen deutlichen und zulänglichen Begriff von den Worten und Sachen, welche sie lernen sollen, beyzubringen geschickt seyn. Da indessen, wenn gleich manche von den neu zu bestellenden Schulmeistern noch wohl diese und übrige nöthige Wissenschaften besitzen, es ein und andern dennoch an einer guten Art solche den Kindern gehörig beyzubringen fehlet; So überlassen Wir Unsers Superintendentis pflichtmäßigem Ermessen, ob und in wie ferne es nöthig sey, daß dergleichen anzunehmender Schulmeister, vor Antritt der Schule, bey einem andern der besten Schuldiener dieses Herzogthums, und zwar an einem Orte, wo zugleich ein des Schulwesens wohlkundiger Prediger stehet, sich auf seine Kosten aufhalten, und allda die beste Lehrart annehmen müsse.

§. 4.

Hiernächst soll auch der vorbeschriebenermassen anzunehmende Schulmeister für sich selbst der wahren Gottseligkeit befliſſen, und von einem solchen Gemüth und Wandel seyn, daß man sich einer redlichen Treue und allen Fleisses in seinem Amte, ein vernünftiges, liebreiches und freundliches Betragen gegen die Kinder, nebst einem friedsamen Umgange mit den Einwohnern des Orts von ihm gewiß versprechen könne: Zu welchem Ende derselbe, falls er nicht ohnedies schon zur Gnüge bekannt ist, unverwerfliche Zeugnisse eines bis dahin unsträflich geführten Lebens beyzubringen hat. Und ob Wir zwar

§. 5.

Zu eines solchen Schulmeisters und der Seinigen desto besserem Unterhalt verstatten, daß er nebenher ein erlerntes, ehrliches und wohlanständiges Handwerk treiben

dörfe; So behalten Wir Uns jedoch ausdrücklich bevor, daß es nicht ein solches sey, durch dessen Zubehör und Geräthschaften, wie zum Exempel bey dem Leinweberhandwerke, wo nur eine Stube vorhanden ist, der für die Schuljugend benöthigte Raum hinweggenommen wird; deßgleichen soll keiner solches Handwerk vor Ablauf der zur Unterweisung der Jugend gewidmeten Stunden zu treiben befugt, sondern ihm solches bey nahmhafter Strafe, allenfalls bey Entsetzung des Dienstes, hiedurch ernstlich untersagt seyn.

CAP. III.

Von den Schulkindern, insonderheit deren Alter, und wie lange sie zur Schulen gehen, auch wie es dabey mit denen, so im Dienste gehen müssen, auch in der Erndtezeit gehalten werden soll.

§. 1.

Gleichwie es vornehmlich sehr darauf ankömmt, daß die Kinder nicht zu späte, sondern in den ersten und besten Jahren zur Gottesfurcht angeführet und zur Schule gesandt werden: Also tragen Wir zwar zu allen christlichen Eltern, welche sich die zeitliche und ewige Wohlfahrt ihrer Kinder gebührend angelegen seyn lassen, das gute Vertrauen, sie werden von selbst und aus eigenem Triebe damit eilen, so bald es möglich ist; zumal aus den an Unser Consistorium eingesandten Schulberichten erhellet, daß an verschiedenen Orten auch zarte Kinder im vierten und fünften Jahre bereits zur Schule geschickt, sie auch mit gutem Nutzen darin unterwiesen worden: Wir verordnen indessen hiedurch überhaupt, und wollen, daß an den Orten, allwo eine Schule vorhanden ist, es höchstens mit dem Anfange des sechsten Jahrs, in solchen Dörfern aber, wo sie über Feld zur Schule gehen müssen, höchstens mit dem Anfange des siebenden Jahrs geschehen, und damit ordentlicher Weise bis zu Ablauf des vierzehnten Jahres fortgefahren werden soll.

§. 2.

Innerhalb diesen Jahren sollen die Kinder nicht aus der Schule hinweggenommen, folglich bis dahin, mit Versäumniß der Schulstunden zum Viehhüten, oder zur Haus- und Feldarbeit nicht gebraucht, noch auch dem gemeinschaftlichen Dorfhirten als sogenannte Mitboten zugegeben werden, sondern eine jede Dorfschaft, allwo dergleichen üblich ist, schuldig seyn, ihrem Hirten einen bereits zum Heil. Abendmahl gegangenen Mitboten zuzugeben.

§. 3.

Wofern inzwischen ganz geringe und unvermögende Eltern nicht im Stande seyn sollten, ihre Kinder bis nach dem vierzehnten Jahre bey sich zu behalten, sondern sie aus Noth frühzeitiger bey andern Leuten in Dienste thun müßten; so wird denselben zwar solches hiedurch alsdenn zugestanden, wenn die Kinder vom sechsten Jahre an fleißig zur Schule gehalten, und bereits so weit gekommen sind, daß sie fertig lesen können, auch den Catechismum vollständig gelernet, und darüber von dem Prediger ihres Ortes ein schriftliches Zeugniß erlangt haben; ohne ein solches Zeugniß aber, welches jedoch ohne Entgeld,

Digitized by Google

geld, und ohne den Eltern es schwer zu machen, ertheilt werden muß, soll niemand befugt seyn, ein solches Kind in Dienste zu nehmen, es wäre dann, daß er selbst es ordentlich ferner zur Schule halten wollte, nicht weniger sollen alsdann diejenigen, bey welchen dergleichen Kinder in Dienste treten, schuldig seyn, selbige wenigstens wöchentlich zweymal in die Schule, auch des Sonn- und Festtags in die öffentliche Catechismuslehre gehen zu lassen. Und obzwar

§. 4.

An den Orten, wo es nach Ermäßigung der Obrigkeit nicht möglich zu machen stehet, daß alle und jede Kinder das ganze Jahr hindurch unausgesetzt zur Schule gesandt werden, Wir es geschehen lassen, daß davon die Zeit vom ersten May bis ersten Oct. jeden Jahrs ausgenommen werde. So befehlen Wir dennoch auch ernstlich, daß nichts destoweniger, auch diese Zeit über, ein jegliches solcher Kinder alle Sonnabend Vormittags, zu Wiederholung dessen, was es gelernt hat, nach der Schule gesandt, jedoch diese sogenannte Sommerschulzeit jedesmal so frühe gehalten werden solle, damit die Kinder am Tage noch gebraucht werden können, und übrigens bey den sonntäglichen Catechismuslehren in der Kirche sich unausbleiblich einfinden, auch die Eltern und Herrschaften daran nicht hinderlich seyn sollen.

CAP. IV.

Von der Schulmeister Amtsverrichtungen, Ordnung der Lectionen und Schuldisciplin.

§. 1.

Was die Information der Kinder selbst anlangt, so müssen zuforderst dieselbe, wenn sie im Lesen sollen unterrichtet werden, die Buchstaben zuvor recht kennen; mithin der Schulmeister, wenn die Kinder solche Buchstaben zuförderst aus dem Anfange der Fibel gefaßt haben, ihnen dieselben auch auf andern Blättern, und in andern Büchern deutlich weisen, damit ihnen gleich anfangs die unterschiedlichen Züge der Buchstaben ebenfalls bekannt werden.

§. 2.

Wenn sie nun darauf zu buchstabiren anfangen, muß der Schulmeister genau darauf Acht geben, daß sie nicht mehr oder weniger Buchstaben zusammen setzen, als zu einer Silbe gehören, und die Kinder in Zeiten zu einer reinen und deutlichen Aussprache gewöhnen, auch sie nicht eher zusammen lesen lassen, als bis der Prediger bey seinem Schulbesuche findet, daß sie im Buchstabiren eine gute Fertigkeit erlangt haben: alsdann soll er sie eine Silbe nach der andern leise buchstabiren, und darauf sogleich laut aussprechen lassen; damit sie theils im Buchstabiren immermehr geübet, theils aber auch des ordentlichen Lesens allmählig gewohnet werden.

§. 3.

Sobald sie nun solchergestalt in der Fibel zum Lesen angeführet sind, sollen sie zur beständigen Uebung darin, nicht nach der Eltern Willkühr, dieses oder jenes etwa bey

der Hand habendes Buch, sondern erstlich den Catechismum Lutheri und Gesenii, hernach, wo ja nicht die ganze Bibel, doch wenigstens das neue Testament, und ein in diesem Herzogthum eingeführtes Gesangbuch mit sich zur Schule bringen; Auch soll nicht ein jedes Kind seine besondere Lection, sondern sie sollen allesamt einerley Capitel vor sich haben, und, wenn das eine in seiner Ordnung laut lieset, die übrigen eben dasselbe in der Stille mit zu lesen angehalten werden: wobey denn auch, ab und zu, der Schulmeister selbst den Kindern etwas aus der Bibel mit lauter und langsamer Stimme dergestalt vorlesen soll, damit sie zugleich die Unterscheidungszeichen gehörig beobachten lernen.

§. 4.

Bey Erlernung des Catechismi soll diese Ordnung gehalten werden, daß die anwesende Schuljugend nicht blindlings durch einander hingesetzt, sondern nach dem unterschiedlichen Maaße ihrer Fähigkeit eingetheilt, und zuförderst der sogenannte kleine Catechismus, auch denjenigen Kindern, die noch nicht lesen können, bey dem täglichen Morgen- und Abendgebete durch des Schulmeisters Vorsagen beygebracht; Demnächst, so bald sie lesen können, die dazu gehörige Auslegung Lutheri, und wenn solches hinlänglich geschehen ist, alsdenn erst die weitere Ausführung Gesenii gelernt werde. Um auch dabey sowohl dem Gedächtnisse als dem Verstande zu Hülfe zu kommen, soll der Schulmeister die etwas weitläuftige Fragen und Antworten in unterschiedene kleinere zergliedern, die dabey angeführten Sprüche in der Bibel aufschlagen lassen, und was eigentlich damit zu beweisen sey, mit möglichster Deutlichkeit anzeigen, anbey die etwa vorkommende ungewöhnliche Wörter verständlich machen; vor allen Dingen aber sich dahin bestreben, daß den Kindern dadurch eine heilsame Erkenntniß Gottes, und ihrer selbst zur Busse, zum Glauben, und zum gottseligen Lebenswandel eingepflanzt werde: in welcher Absicht auch, wenn die Kinder ausser den Schulstunden eine oder andere Ergötzlichkeit vornehmen, ihnen durchaus kein unanständiger Zeitvertreib, noch sonsten eine unartige Aufführung zu verstatten, sondern vielmehr, es sey bey der Schule, oder zu Hause von Schulmeistern und Eltern mit höchstem Ernste zu verbieten; auch von beyden vielmehr Gott unabläßig um seinen Segen zur ihm gefälligen Erziehung der Kinder anzurufen ist.

§. 5.

Damit auch die Kinder selbst zu dieser nothwendigen Christenpflicht angeführet werden; so sollen zu dem Ende die Schulstunden jedesmal mit ehrerbietigem und andächtigem Beten und Singen so wohl angefangen, als beschlossen werden: wozu denn, nächst dem Vater Unser und denen drey Glaubensartikeln die Morgen- Tisch- und Abendgebeter, mit andern bewährten und geistreichen, auch auf die etwa einfallende Festtage gerichteten Gebetern und Liedern, insonderheit auch die Hauptgesänge des nächst bevorstehenden Sonntags zu gebrauchen sind, weshalber dann die Schulmeister diese letzteren, bey dem Anfang einer jeden Woche von ihrem Prediger erfragen, wie solche nach ihren Nummern und nach dem Register aufzuschlagen sind, den Kindern Anleitung geben: auch deren Melodie und Verstand ihnen bekannt machen sollen. Ueberdies soll des Montags von dem vornehmsten Inhalte der am Sonntage gehaltenen Predigt und der darauf gehaltenen Catechismuslehre, des Sonnabends aber von allen fünf Hauptstücken des Catechismi Lutheri, und von dem, was sonst die Woche hindurch gelernt ist, eine kurze Wiederholung, nebst

einer

Digitized by Google

einer Vorbereitung auf die morgende Kirchencatechisation angestellt, und sodann mit demjenigen Gebete, welches hinter den Geseniſchen Catechiſmusfragen auf der 247ſten Seite angetroffen wird, der Beſchluß gemacht werden.

§. 6.

Wenn einige von der Schuljugend, inſonderheit Knaben, ſo weit gekommen ſind, daß ſie nach dem Befinden des Predigers, der ſolches vorher unterſuchen ſoll, ohne Abbruch der bisher berührten allernöthigſten Unterweiſung täglich eine Stunde zum Schreiben und Rechnen anwenden können; die ſollen alsdann auch dazu treulich angeführet werden, ohne darauf zu ſehen, ob es von ihren Eltern verlangt wird oder nicht? und wenn ſelbige darin ſo weit gebracht worden, daß ſie nach einer Vorſchrift ſich üben können, ſoll der Schulmeiſter zu dergleichen Vorſchriften hergeben, und zur Uebung im Zuſammenſchreiben, beſonders auch diejenigen von Unſeren Landesverordnungen nehmen, die jährlich an gewiſſen Sonntagen öffentlich verleſen werden; und es ſoll ihm zu dem Ende ein Exemplar derſelben von ſeinem Prediger geliehen werden: damit ſolchergeſtalt auch deren Inhalt zu künftiger Beobachtung ihnen deſtomehr bekannt werden möge.

§. 7.

Weil auch eine Züchtigung der Jugend manchesmal nothwendig iſt; dieſelbe aber, wofern ſie Nutzen ſchaffen ſoll, vernünftig und chriſtlich eingerichtet ſeyn muß; So wird den Schulmeiſtern hiemit verſtattet, nicht zwar eine bey dieſem oder jenem Kinde ſich etwa findende natürliche Langſamkeit des Gedächtniſſes, oder Blödigkeit des Verſtandes, als welche vielmehr mit Sanftmuth und Gedult zu ertragen iſt, wohl aber muthwilligen Unfleiß und Bosheit, mit etwas ſchärferen Worten und Bedrohungen, auch wohl, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, an den kleineren mit einer Ruthe, an den größern mit einem geſchmeidigen Stecken zu beſtrafen: Jedoch unter dieſer ernſtlichen Verwarnung, daß eines theils in der wörtlichen Beſtrafung nichts ehrenrühriges enthalten ſey, deſſen ſich auch Eltern und Anverwandte annehmen könnten; andern theils auch in den thätlichen Züchtigungen alle gebührliche Maaſſe gebraucht, und inſonderheit der Köpfe dabey ſorgfältig geſchont werde, beydes aber niemals im Jachzorn und übernommenen Eifer, ſondern mit Bedachtſamkeit und hinzugefügter Vermahnung geſchehe. Sollte dawider gehandelt, und Eltern ſich mit Recht darüber zu beſchweren Urſach gegeben werden; So wird ihnen zwar, den Schulmeiſter deswegen zu überlaufen, oder ſich an ihm und den Seinigen zu rächen, oder das gezuchtigte Kind eigenmächtig aus der Schule hinweg zu nehmen, hiedurch ausdrücklich verbotten, jedoch verſtattet, entweder dem Prediger ſolches geziemend vorzuſtellen, damit ſelbiger dem Schulmeiſter die gehörige Bedeutung thun möge, oder auch die Sache bey ſeiner Obrigkeit, und allenfalls Receßmäßig höheren Orts anzugeben und eine obrigkeitliche Ahndung zu ſuchen.

§. 8.

Ein jeglicher Schulmeiſter ſoll das ihm anvertrauete Amt ſelbſt verwalten, und was ihm darin obliegt, (auſſer nothdringlichen Abhaltungen) nicht durch ſeine Frau, oder andere verrichten, noch auch, ſeiner Gemächlichkeit halber, die kleineren Kinder durch die größeren verhören laſſen, vielweniger die Schuljugend zu ſeiner Haus- Garten- oder Feld-

arbeit gebrauchen; sondern so lange die Schulstunden währen, nemlich Vormittags bis eilf, Nachmittags im Herbst und Winter bis nach drey, und im Frühjahr bis vier Uhr, in der Schule gegenwärtig seyn, und die Kinder in beständiger Aufsicht haben, auch zum Schulhalten das ganze Jahr hindurch (wenn gleich zu der Cap. 3. §. 4. benannten Sommerzeit nur wenige Kinder sich anfinden möchten) bereit und willig seyn. Er soll diesemnach keine Reise vornehmen, ohne solches vorher, gleichwie seiner Gerichtsobrigkeit, also auch zu etwa nöthig befindender Abhaltung aller Versäumniß, seinem Prediger gemeldet zu haben: welchem er auch Sonntäglich, ob in abgewichener Woche die Kinder alle zur Schule gekommen, oder welche darunter ausgeblieben sind, anzuzeigen, quartaliter aber dergleichen Anzeige seiner Amts- oder Gerichtsobrigkeit, welche jedesmal die desfalls nach Befinden vorzunehmende Untersuch- und Bestrafungen, ex officio und gratis, zu thun haben, schriftlich zu überliefern, und alsdann zugleich die von Unserm Consistorio vorgeschriebene Schultabelle dem Prediger einzuhändigen nicht unterlassen soll.

§. 9.

Damit aber die Schulmeister zu solcher Führung ihres Amtes desto geschickter gemacht werden mögen; so erneuren und bestätigen Wir hiemit ausdrücklich die bereits vorhin aus Unserm Consistorio ergangene, dieser Schulordnung am Ende beygedruckte Verordnungen und Ausschreiben vom 13ten Oct. 1746, 22ten Jul. 1747 und 20sten Oct. 1749, auch 18ten März 1750. so weit solche in dieser Unserer Schulordnung nicht geändert worden, daß ein jeder Prediger, was vornemlich auch die Unterweisung der Jugend im Christenthum betrift, seiner ihm so theuer anbefohlnen Pflicht eingedenk seyn, und nicht nur die an dem Orte seiner Wohnung befindliche Schule öfters, sondern auch die übrigen in seiner Gemeine vorhandenen Schulen, (dazu ihm nach einer allenfalls von der Obrigkeit zu treffenden proportionirlichen Eintheilung von den Einwohnern der Schuldörfer die benöthigten Vorspanne zu verschaffen sind) fleißig besuchen, auch diese hochangelegene Sache nicht obenhin, und etwa nur als ein Nebenwerk treiben, sondern mit höchstem Ernste ausrichten, in seiner Gegenwart den Schulmeister die Kinder sowohl im Lesen, als auch im Catechismo unterweisen lassen, auf die Art des Lehrens und Lernens Acht geben, und wenn er dabey etwas zu verbessern findet, darüber den gehörigen Unterricht ertheilen, auch daß, und wie dieses alles geschehen sey, nach Ablauf eines jeglichen Vierteljahrs, nebst Einsendung der in dem vorhergehenden §pho erwehnten Schultabelle an Unser Consistorium unausgesetzt und pflichtmäßig berichten soll. Damit indessen diese Schul-Visitationes den Predigern desto leichter, auch der Jugend desto nützlicher gemacht, und von den Unterthanen die dazu erforderliche Fuhren desto bequem- und williger hergegeben werden mögen; So verordnen Wir hiemit, daß in der Cap. 3. §. 4. bestimmten Schulzeit vom 1sten Oct. bis 1sten May regulariter, in jedem Quartal und Dorfe einmal Schulvisitation gehalten werden, und die Vorspann dazu aus jedem Dorfe nach der Reihe hergegeben werden sollen, so daß der Bauervoigt den Anfang mache, und alle übrige, so Pferde halten, es mögen solche Hufener oder Köthners seyn, demselben folgen, jeder aber, so wie die Reihe ihn trift, bey Vermeidung der Execution seine Fuhr verrichte, und die Ansage solcher Fuhr jedesmal von der Amts- oder Gerichtsobrigkeit, nicht aber von dem Prediger geschehe. Wobey Wir jedoch zu einem jeden Prediger, der es mit seiner Gemeinde treu meynet, und allen mit einem guten Exempel vorzugehen sich bemühet, das gute Vertrauen haben,

Digitized by Google

haben, er werde nicht allein alsdenn die Schul-Visitationes vornehmen, wenn ihm freye Fuhren dazu gegeben werden, sondern auch alsdenn diesen so nöthigen Besuch zu thun, von selbst alsdenn nicht unterlassen, wenn er wegen anderer Amtsverrichtungen in dies oder jenes Dorf zu kommen Gelegenheit, oder auch die Sammlungen allda hat, nicht weniger, wenn Wetter und Wege, zumal bey den der Pfarre nahe belegenen Dörfern ihm zu einem Spaziergange Gelegenheit machen, um dadurch seine Gemeinde und die Eltern der Schulkinder destomehr von seiner wahren Absicht für das Beste der Kinder zu überführen.

CAP. V.

Von den öffentlichen Examinibus in den Kirchen, auch der Confirmation der Kinder.

§. 1.

Um die bey allen vorgeschriebenen obigen führende heilsame Absichten vermittelst göttlichen Segens desto besser zu erreichen, ist Unser ernstlicher Wille, daß die ein für allemal, vornemlich in dem am Ende dieser Schulordnung abgedruckt befindlichen Ausschreiben Unserer Lauenburgischen Regierung vom 4ten Dec. 1744. vorgeschriebene und festgesetzte öffentliche Catechisationes in den Landkirchen Unsers Herzogthums Lauenburg alle Sonn- und Festtage unmittelbar, nach gehaltener Hauptpredigt, ehe die Communion angehet, bey annoch versammleter Gemeine unabläßig gehalten, und niemals, wo nicht ganz besondere Hindernisse im Wege stehen, sollen verabsäumet werden, um welcher willen die Predigt desto kürzer, und mit möglichster Einfalt ordentlich einzurichten ist, damit auch die Jugend deren Inhalt fassen, und selbigen bey der Catechisation kürzlich wiederholen könne: worauf ihnen denn die Uebereinstimmung der Predigt mit demjenigen, was sie im Catechismo lernen, deutlich gezeigt, folgends, der Ordnung nach, etwas aus dem Catechismo, durch beständiges Fragen und Antworten solchergestalt abgehandelt werden soll, daß es nicht auf ein bloßes Hersagen und Gedächtnißwerk ankomme, sondern Verstand und Wille dadurch gebessert werden mögen.

§. 2.

Zu sothaner öffentlichen Catechisation, deren Dauer möglichst in eine halbe Stunde einzuschränken ist, sollen nicht allein die jedesmaligen Schulkinder, sondern auch diejenige, deren Cap. III. §. 3. und 4. gedacht worden, wie auch die zuletzt Confirmirte und Eingesegnete, wenn diese gleich nicht mehr bey ihren Eltern, sondern bey andern Leuten, es sey in demselbigen, oder in einem andern Kirchspiele sich aufhalten, wenigstens ein ganzes Jahr hindurch nach erlangter Einsegnung, sich einfinden, ihre Catechismusbücher und Bibeln zur Hand haben, auch woferne es die Beschaffenheit der Kirchengestühle verstattet, lieber vor der Canzel, als vor dem Altar sich hinstellen; damit diejenigen in der Gemeine, welche weit hinunter ihren Stand haben, es um so viel besser sehen und hören, und also dadurch zu ihrer Seelen Erbauung destomehr in der gebührenden Aufmerksamkeit erhalten werden können: Wobey überhaupt jederman, sowohl die Jugend als andere sich stille, ehrerbietig und andächtig zu bezeigen haben. Es sollen aber nicht allein die größeren Kinder, sondern auch die kleinesten, wenn gleich selbige erst den Anfang im Catechismo zu lernen gemacht

hätten,

Digitized by Google

hätten; nach ihrem Begriffe gefragt, die bedachtsam, recht und freymüthig antwortende weiter dazu aufgemuntert, die etwa in der Antwort fehlende, oder sonst blöde, nicht mit harten Worten angefahren und schamroth gemacht, sondern liebreich und freundlich zurecht gewiesen, anbey auch, so viel es möglich und thunlich ist, den Erwachsenen und Alten auf glimpfliche Art jezuweilen einige Catechismusfragen vorgelegt werden: Zum wenigsten sollen diese bey der Catechisation gegenwärtig bleiben, und sich des häufigen und ärgerlichen frühen Hinweglaufens gänzlich enthalten. Sollte die Anzahl der Kinder auf einmal zu groß seyn; solchenfalls können wechselweise einen Sonntag die zuletzt eingesegnete, den folgenden Sonntag aber die noch zur Schule gehende, und wo auch derselben annoch zu viel wären, etwa einige Schulen nach einander vorgenommen werden: wobey Wir

§. 3.

Allen und jeden Schulmeistern hiedurch ausdrücklich befehlen, daß auch sie selbst dieser Catechisation jedesmal unausbleiblich mit beywohnen, und, wo nicht eine unvermeidliche, dem Prediger anzuzeigende Hinderniß sie abhält, in der Kirche erscheinen, auf den Vortrag des Predigers genaue Achtung geben; und was vorgetragen ist, hernach in der Schule auf gleichmäßige Art fleißig wiederholen, auch zu der nächstkünftigen Catechismuslehre die Kinder bestmöglichst vorbereiten sollen: Wir befehlen auch einem jeden Prediger hiemit ernstlich, und binden ihm auf sein Gewissen, daß er nicht verstatte, am allerwenigsten aber selbst veranlasse, die öffentlich abzuhandelnde Catechismusfragen solchergestalt unter die Kinder zu vertheilen, daß eines nur diese, ein anders nur jene ihm insonderheit zugedachte Antwort zu lernen angewiesen werde, die es hernach vor der Gemeine fertig hersagen könne, um dadurch den Anschein zu gewinnen, als ob es das ganze Pensum, davon ihm doch weiter nichts beygebracht worden, ebenmäßig gelernt hätte: in Erwegung, daß dergleichen Blendwerk, zumalen wenn es auch so gar bey dem jährlichen Confirmations-Examine geschehen sollte, vor Gott und Menschen unverantwortlich ist und bleibt; Wie denn auch solches gewissenlose Vergehen von Uns aufs nachdrücklichste bestraft werden soll.

§. 4.

Die bey einer Sonn- und Festtägigen Catechisation ausbleibende Kinder sollen von ihren Schulmeistern aufgezeichnet, jedesmal nicht nur dem Prediger, damit selbiger deswegen die gehörige Ermahnungen und Erinnerungen thun könne, sondern auch der Obrigkeit zur Remedur angezeigt werden, da denn solchenfalls die Eltern, wenn sie Schuld daran sind, für jedesmal zwey Schilling Strafe zum Behuf des für arme Kinder auszugebenden Schulgeldes an die Kirche erlegen sollen.

§. 5.

Mit dem §. 4. vorhingedachten Confirmations-Examine und der damit verknüpften Einsegnung derjenigen Jugend, die nunmehr zum heiligen Abendmahl gelassen werden kann, verbleibet es zwar der Zeit und übrigen Umstände halber, so weit in dieser Unserer Schulordnung und im nachstehenden ein anderes nicht vorgeschrieben und anbefohlen worden, bey dem, was davon in Unserer Lauenburgischen Kirchenordnung vorgeschrieben, und selbiger gemäß, bey einer jeden Kirche hergebracht ist. Es sollen aber auch von nun an durchgehends im ganzen Lande sogleich desselben Nachmittags, wenn Vormittags die Einsegnung

Digitized by Google

segnung geschehen ist, die in dem nächstfolgenden Jahre zu confirmirende Kinder, auf Ansuchen, und in Gegenwart ihrer Eltern, von ihrem Schulmeister dem Prediger vorgestellt werden. Gleichwie aber vor allem darauf gehörig zu achten ist, ob solche Kinder zu der erforderlichen Wissenschaft und Erkenntniß in den Gründen des christlichen Glaubens und zu der Reife des Verstandes gelanget sind, daß sie sich selbst prüfen, und solches heilige Werk würdig und mit Nutzen vernehmen können; Also soll kein Prediger in Unserm Herzogthum Lauenburg, bey Vermeidung willkührlicher Ahndung, ein Kind confirmiren und zum heiligen Abendmahl lassen, es habe denn solches das vierzehnte Jahr seines Alters bereits völlig erreicht, und sey in das funfzehnte eingetreten; es wären dann ganz besondere Umstände vorhanden, als zum Exempel: daß ein Kind in einer tödtlichen Krankheit ein besonderes Verlangen nach dem heiligen Mahl äusserte, und dabey zum würdigen Genuß desselben die nöthige Erkenntniß besässe, als in welchem Fall auf das Alter nicht so gar genau zu sehen, sondern dieses dem gewissenhaften Ermessen eines jeden Beichtvaters zu überlassen seyn würde: wie denn auch die Prediger bey den Kindern derer von Adel, imgleichen der Beamten und anderer, welche Privat-Informatores haben, und also durch solche beständige Unterweisungen weiter als die gemeine Schuljugend kommen können, an das zurückgelegte vierzehnte Jahr ihres Alters nicht gebunden seyn, sondern es mögen solche Kinder, wenn sich die nöthige Wissenschaft und erfoderliche Erkenntniß bey ihnen findet, zwischen dem dreyzehnten und vierzehnten Jahre admittiret werden. Woferne nun diese dergestalt zur nächstjährigen Confirmation sich präsentirende Catechumeni untadelhaft lesen können, auch die Catechismusfragen gut gefaßt haben, sollen solche admittiret, sonst aber nicht dazu angenommen, und ersteren Falls ihre Namen aufgeschrieben werden; alsdann aber auch schuldig seyn, dasselbe Jahr hindurch in der Schule diejenigen biblischen Sprüche, welche etwa bishero noch nicht mit gelernt seyn möchten, aus dem Catechismo nachzuholen. Ob Wir nun zwar zu einem jeden gewissenhaften Prediger das billige Vertrauen haben, er werde sich die allen und jeden Kindern ohne Unterscheid frühzeitig beyzubringende Erkenntniß und Ausübung eines wahren Christenthums, nicht nur bey der Kirchencatechisation und bey angestelltem Schulbesuche, sondern auch, so viel es immer möglich ist, in seinem Hause und zu allen Zeiten angelegen seyn lassen; so verordnen Wir gleichwohl hiedurch ausdrücklich, damit nicht jemand hierunter nachläßig seyn, noch einige Entschuldigung zurück behalten möge, daß sothane Privatunterweisung, sonderlich der Confirmandorum, wenigstens ein halbes Jahr hindurch, wöchentlich an einem, wo nicht mehreren dazu bequemen Werkeltagen in des Predigers Hause unausgesetzt, und als vor dem Angesichte Gottes treulich mit dem Erinnern, daß derselbe eine jede solche Seele, die durch ihre Versäumniß verwahrloset werden, von ihrer Hand gewiß fodern werde, von ihm geschehen; folglich diese Jugend dadurch zum würdigen Genusse des heiligen Sacraments recht angeführet und vorbereitet, auch zu sorgfältiger Uebung des Gebets und Erlernung dessen rechter Art und Nothwendigkeit, besten Fleisses angewiesen werden soll. Weil auch die Erfahrung gelehret hat, daß gewissenlose Eltern, oder Angehörige, um diesem nothwendigen Unterrichte auszuweichen, ein nicht genugsam zur Schule gehaltenes Kind entweder nach einem andern Kirchspiele dieses Herzogthums, oder wohl gar ausserhalb Landes schicken, daselbst unter dem Vorwand, daß es bereits confirmirt sey, ungeprüft zum Tische des Herren gehen, und demnächst, nach Verlauf einiger Zeit wieder zu sich kommen lassen; So befehlen Wir hiedurch, um diesem Seelenverderblichen Unwesen zu steuren, ernstlich und wollen, daß

eines theils kein Prediger solche junge Leute, ohne einen ohnentgeltlich zu gebenden Confirmationsschein aus einer fremden Gemeine, zur Beicht und Communion annehmen, es aber auch bey solchem Schein nicht allein nicht bewenden lassen, sondern auch vor allen solcher Leute Erkenntniß im Christenthum selbst untersuchen solle, andern theils aber verordnen Wir hiemit zugleich, daß die dergestalt auswärts hingegangene, wenn sie über lang oder kurz zurückkommen, demnach hernachmals hier im Lande nicht anders, als nach vorgängiger Unterweisung und Confirmation zum heiligen Abendmahle zugelassen werden sollen.

CAP. VI.

Von der Schulmeister Gehalt und Einkünften an Schulgeld und übrigen Giften, auch Feurung.

§. 1.

Nachdem auch zur Erreichung des in dieser Unserer Schulordnung abzielenden nützlichen und heilsamen Zwecks für allen mit nöthig seyn will, daß den Schulmeistern ein billiges Auskommen bey ihrer mühsamen Arbeit verschafft und gereicht werden möge; So lassen Wir es zwar an den Orten, wo solches bereits, theils in Unsern Aemtern, theils auch in Adelichen Gütern, durch obrigkeitliche Fürsorge jahrweise, oder sonst auf einen sehr billigen Fuß gesetzt ist, bey solcher gemachten Einrichtung und guten Anstalt bewenden; An den übrigen Orten aber wollen Wir hiedurch festgestellt wissen, daß von denjenigen Kindern, die sich in dem Cap. 3. §. 1. zum Schulgehen bestimmten Alter befinden, wenigstens die eben daselbst §. 4. benannte Zeit hindurch für jede Woche einen Schilling, und für die allda von dem täglichen Schulgehen allenfalls ausgenommene Zeit, von denen, welche alsdann nur zweymal in der Woche informiret werden können, überhaupt jährlich vier Schillinge bezahlet werden sollen. Es soll aber auch das erst besagte Schulgeld, aus vielen triftigen Bewegungsgründen ohne Unterscheid entrichtet werden, ob Festtage einfallen oder nicht, imgleichen, ob die Kinder nur Lesen oder auch Schreiben und Rechnen lernen, wie auch ob sie erst künftighin, oder bereits in demselben Jahre zu confirmiren sind, nebst welchem Schulgelde es gleichwohl auch mit der etwa sonst hie und da üblichen Nebengebühr, als Eintrittsgeld, Brod und dergleichen, so wie es jeglichen Orts wohl hergebracht ist, billig unverändert gelassen wird.

§. 2.

An solchen Orten, wo den Schulmeistern keine gewisse und genügliche Deputatfeurung verordnet ist, soll bey einer jeden Schule von den Schulkindern, sie seyn klein oder groß, ohne Unterscheid von jedem Kinde, so lange es kalt ist, wöchentlich dem Schulmeister ein halber Schilling bezahlt, und ohne Weigerung entrichtet werden.

§. 3.

Wenn es sich auch zutragen sollte, daß Eltern, die nicht gar vermögend sind, mehr als drey Kinder auf einmal zur Schule halten müssen; sollen solche nur für dreye derselben sowohl das Schulgeld, als die anderweitigen Gebühren entrichten; und der Schulmeister die übrigen unweigerlich umsonst anzunehmen, auch mit gleicher Treue zu unterweisen schuldig

schuldig seyn: Wie denn auch für dürftige Eltern, bey bescheinigter Armuth, und für dergleichen verwayfete Kinder, aus den bey Unsern Aemtern und bey den Adelichen Gerichten vorhandenen Armengeldern, nicht weniger nach Gelegenheit aus dem Kirchen-Ærario und aus der anderer Orten befindlichen Armencasse, nicht weniger von den Cap. 5. §. 4. vorgeschriebenen Strafgeldern das wöchentliche Schulgeld gegeben werden soll; und ist der Schulmeister verbunden, in diesem Fall damit völlig zufrieden zu seyn, und ausser denselben weiter nichts zu begehren.

Wie nun Unser Consistorium über den Inhalt dieser Unserer Schulordnung in allen und jeden Puncten nachdrücklich und ohne Ausnahme zu halten hat; Also befehlen Wir solches auch Unsern gesamten Beamten und Gerichten, auch vornehmlich Unserm Superintendenten als Inspectori aller Landesschulen, nicht weniger den Predigern auf dem Lande, sich nicht nur selbst in allen Stücken darnach zu achten, sondern auch die Schulmeister jeden Orts zur ohnausseßlichen Befolg- und Gelebung anzuhalten. Wie Wir denn auch allen und jeden Unterthanen und Eingesessenen dieses Herzogthums ernstlich befehlen, derselben in allen und jeden Stücken zu gehorsamen.

Damit auch diese Unsere Schulordnung zu eines jeden Wissenschaft gelangen möge, soll dieselbe von jeder Ortsobrigkeit an den Kirchthüren, auch bey den Aemtern und Gerichten gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen, und nicht nur jedem Prediger, Schulmeister und Bauervoigt, ein Exemplar davon zugestellt, sondern auch dasselbe von dem Bauervoigt und Schulmeister jeden Dorfs allen Eingesessenen an einem dazu zu verabredenden Tage deut- und öffentlich vorgelesen und bekannt gemacht werden. Urkundlich Unsers vorgedruckten Lauenburgischen Regierungssiegels. Gegeben Ratzeburg den 5ten April 1757.

Ad Mandatum Regis & Electoris speciale.

Königl. Großbritannische zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung im Herzogthum Lauenburg verordnete Land-Drost- und Regierungsräthe.

(L. S.) Joh. Fr. Carl v. Alvensleben.

Copia.

Demnach beliebet worden, daß von jedem Schulmeister dasiger Pfarre quartaliter nach dem beygelegten Entwurf eine Tabelle den Predigern jeden Orts übergeben und solche alsdenn von den Pastoribus loci, mit den an Uns zu erstattenden Schulvisitationsberichten eingesandt werden; So wird den Predigern des Amts N. solches hiedurch ohnverhalten, auch ein Schema hiebey gefügt, mit dem Befehl: jedem Schulmeister mittelst Zustellung der Abschrift davon und benöthigter Anweisung, was nach der Beschaffenheit jeden Orts Umstände etwan dabey zu beobachten, das Behufige desfalls forderſamst in Unserm Namen anzuzeigen, auch sie anzuhalten, daß jeder quartaliter dergleichen Tabelle mit Anfügung: wie viel Wochen jedes Kind dasselbe Quartal hindurch würklich in der Schule gewesen sey, ihnen einliefern müsse. Wie denn dieserhalben in jedes Amt von dieser Currende ein Exemplar mit dem Modell gesandt wird, davon ein jeder Prediger Abschrift zu nehmen, und es

weiter zu senden, der letzte aber beydes verschlossen zu remittiren hiedurch angewiesen wird. Gegeben Ratzeburg den 13ten Octob. 1746.

Königl. Groß-Britannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Consistorio im Herzogthum Lauenburg verordnete Præses und Assessores.

Currende
An die Prediger
Amts N. N.

Copia.

Wir vernehmen, daß die Schulmeister hin und wieder, obwohl ihnen befohlen alle Quartal die Extracte und Verzeichnisse der in der Schule gekommenen, oder ganz oder zum Theil ausgebliebenen Kinder bey den Amts- und Gerichtsobrigkeiten zu übergeben, solches dennoch entweder sehr nachläßig oder unordentlich, oder gar nicht geschehe, und committiren demnach hiemit den Predigern des Amts N. den Schulmeistern jeder Parochie forderſamſt anzuzeigen, daß ein jeder alle Quartal sothane Designationes accurat, und ohne Aufschub den Obrigkeiten übergeben solle, damit die Eltern ihre erwachsene Kinder zur Schule gehörig zu senden, der Gebühr nach angehalten, die Nachläßige und Contravenienten aber so fort bestrafet, und zur Erlegung des Schulgeldes compelliret, mithin das Schulwesen auch hiedurch immermehr in guten Stand gebracht werde; Allermaßen die nachläßigen Schulmeister nach Ablauf jeden Quartals keiner fernern Hülfe zu erwarten haben sollen. Diese Currende wird jeden Amts von einer Pfarre zur andern gesandt, jeden Orts Abschrift davon abgenommen, und sodann weiter, zuletzt aber an Uns verschlossen eingesandt. Ratzeburg den 22sten Jul. 1747.

Königlich-Groß-Britannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Consistorio im Herzogthum Lauenburg verordnete Præses und Assessores.

Currende
An die Prediger des
Amts N. N.

Copia.

Ob Wir zwar zu allen und jeden Predigern das gute Vertrauen haben, sie werden insonderheit auch, ihrem obliegenden schweren Amte gemäß, bey dem Schulwesen, Catechisiren und Examiniren der Kinder alles anwenden, wodurch die dabey verstreute so heilsame Absicht möglichst erreicht werden möge, auch davon bey verschiedenen die guten Proben verspüret worden, und über alles dieses in der nächst zu erlassenen Schulordnung umständliche Anweisung geschehen wird; so finden Wir doch nöthig vorkommender Umstände halber hiedurch vorgängig zu verordnen, daß die Catechisationes aller Orten mit dem größten

Fleiß

Fleiß ohnausgesetzt getrieben und ohnausgesetzt gehalten werden, und besonders kein Prediger verstatten, am allerwenigsten aber selbst veranlassen solle, die öffentlich abzuhandelnde Catechismusfragen solchergestalt unter die Kinder zu vertheilen, daß eines nur diese, ein anders nur jene ihm insonderheit zugedachte und aufgegebene Antwort zu lernen angewiesen werde, die es hernach vor der Gemeine desto fertiger hersagen möge, und den Anschein einer vorzüglichen Geschicklichkeit und als ob es den ganzen Catechismum eben so fertig wisse, in Erwegung, daß dergleichen Bosheit und Blendwerk, zumal wenn es auch so gar bey dem jährlichen Confirmations-Examine geschehen sollte, vor Gott und Menschen gar unverantwortlich ist, auch da auf beschehende fleißige Erkundigung es ein oder andern Orts ferner geschehen sollte, eine schwere ohnausbleibliche Strafe darauf erfolgen würde. Die Prediger des Amts N werden demnach ernstlich angewiesen, sich hiernach zu achten, und damit dieser Inhalt jedem bekannt werde; hat jeder Prediger diese Currende retenta copia so fort mit Indoßirung der Zeit des Empfangs und Abgangs weiter, der letzte aber solche verschlossen anhero zu senden. Geben Ratzeburg in solenni Consistorio den 20sten Octob. 1749.

Königlich-Großbritannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Consistorio im Herzogthum Lauenburg verordnete Præses und Assessores.

Currende
An die Prediger des
Amts N. N.

Copia.

Wir vernehmen nicht sonder Befremden, daß obwohl von den Schulmeistern sowohl, als von den Predigern verschiedentlich Klage geführt wird wegen des so schlechten Schulgehens der Kinder, und daß die Eltern solche nur so sparsam, auch nur wenig Kinder senden, dennoch, wie die eingehende Amtsberichte ergeben, dieses hauptsächlich, wo nicht lediglich daher entstehe, daß denen unterm 21sten Jul. 1747. wiederholten Befehlen entgegen, die Schulmeister, besonders im Amte Neuhaus, monatlich die Schulverzeichnisse nicht übergeben, und also selbst die Unordnung und ihren Schaden veranlassen, und hätten Wir wohl gehoffet, ihr, die Prediger würdet, eurer Obliegenheit gemäß, die Schulmeister besser zu ihrer Schuldigkeit angehalten haben. Wie nun Wir dieser so schäd- als sträflichen Nachlässigkeit der Schulmeister länger nachzusehen nicht gemeynet sind; also committiren und befehlen Wir hiemit den Pastoribus des Amts N die Schulmeister ihrer Parochie so fort vorfodern zu lassen, den Schuldigen diesen Unfug nochmals vorzuhalten, und sie ernstlich anzuweisen, alle Monat oder Quartal längstens, bey jedem Amte und Obrigkeit die Verzeichnisse der ausgebliebenen Schulkinder und restirenden Schulgeldes zu übergeben, und sich zu melden, mit dem wiederholten Verwarnen, daß, wer diesem abermals contraveniren und es unterlassen würde, mit Ablauf jeden Quartals nicht allein gar nicht weiter gehöret, noch gehoffet, auch jedesmal eine Mark Strafe an die Armen erlegen solle. Nicht weniger wird den Pastoribus des Amts N. nachdrücklich aufgegeben, hierüber die Schulmeister anzuhalten und sich selbst darnach zu richten, allermassen allen Aemtern hievon Nachricht gegeben ist.

Damit nun diese Currende aller Orten geliefert und bekannt werde, soll dieselbe jeden Orts, retenta copia, und mit annotation in dorso der Zeit des Empfangs und Abgangs von einem Prediger zum andern gesandt und befördert, ad acta Ecclesiæ gelegt, und von dem letzten Ort verschlossen das Original remittirt werden. Ratzeburg den 18ten März 1750.

Königlich = Groß = Britannische zum Churfürstl. Braunschweig = Lüneburgischen Consistorio im Herzogthum Lauenburg verordnete Præses und Assessores.

von Oldershausen.

Currende
An die Prediger des
Amts N. N.

Copia.

Demnach in der publicirten Sabbathsordnung vom 19ten April 1754. §. 14. versehen, daß auf dem Lande alle Sonntage des Nachmittags eine kurze Kinderlehre dergestalt gehalten werden solle, daß selbige des Sommers um zwey Uhr, des Winters aber um ein Uhr mit einem Gesang und kurzen Gebet angefangen und auch damit beschlossen, alles aber in einer Stunde geendigt werden solle, bey dem jüngst abgehaltenen Consistorio nach Dionisii aber in Vorschlag gekommen, daß es sowohl für die Zuhörer und Kinder, aus den zumal von der Kirche etwas entlegenen Dörfern, als auch für den Prediger jedes Orts bequemer und zuträglicher seyn werde, wenn alle Sonntage, gleich nach der Vormittagspredigt das Kinderexamen angestellt werde, damit Alte und Junge desto ehender wieder zu Hause seyn, und die Alte nicht weniger als die Jugend im Christenthum informiret werden mögen, und Wir denn nach gepflogener Communication mit dem Königl. Consistorio diesen Vorschlag genehmiget; So wird Namens Sr. Königl. Majest. Unsers Allergnädigsten Herrn den Pastoribus des Amts N. mittelst dieser Currende, davon in jedes Amt ein Exemplar gesandt wird, samt und sonders befohlen, daß sie

1) Nach Vorschrift vor allegirter Sabbathsordnung §. 13. auf dem Lande ohne Unterscheid, und bey Vermeidung ernstlichen Einsehens, den Gottesdienst von Ostern bis Michaelis des Morgens præcise um acht Uhr, von Michaelis bis Ostern aber um neun Uhr anfangen.

2) Ist darauf eine Predigt dergestalt zu halten, daß selbige mit dem Gebet und Vorbitten nicht länger als eine Stunde daure.

3) Nach solcher geendigten Predigt hat der Pastor alle Sonntage so fort eine kurze und deutliche Catechisation mit der Jugend anzustellen, zuvor aber ganz kurz und einfältig zu wiederholen, was er in der Predigt abgehandelt, wie er die vorgetragene Lehre aus der heiligen Schrift bewiesen, und wie solche anzuwenden, damit Junge und Alte angewöhnet werden, die Predigten mit Erbauung zu hören, und wenn damit und dem Catechismus-Examine eine mäßige Stunde hingebracht ist.

4) Mit

Digitized by Google

4) Mit Verrichtung des heiligen Abendmahls zu verfahren und mit einem christlichen, auf die vorgetragene Lehre sich schickenden Gesange zu beschließen. Damit auch

5) Die in den Kirch- und Pfarrdörfern wohnende Leute den Sonntag Nachmittag nicht ganz ohne Andacht zubringen, ist des Sommers um zwey, und des Winters um ein Uhr in der Kirche eine kurze Betstunde mit einem Gesange zu halten und damit zu schließen, und damit die entlegene Eingepfarrte sich dazu gleichfalls so viel fleißiger mit ihren Kindern dabey mit einfinden mögen, ist solche Betstunde mit Gesang und allem binnen einer Stunde zu endigen.

6) Ist das Catechismusexamen mit Anfang des bevorstehenden neuen Jahrs anzufangen, der Gemeine aber Sonntags zuvor davon ausführliche Anzeige von der Canzel zu thun. Wann Wir nun zu allen rechtschaffenen Seelsorgern das gute Vertrauen haben, sie werden sich nach ihren theuer geleisteten Pflichten den Bau des Reichs Christi mit höchstem Fleiß angelegen seyn lassen; So verordnen Wir, daß von diesem Circularschreiben bey jeder Pfarre vollständige Abschrift genommen, und bey den Kirchen-Actis zu genauer schuldigen Beobachtung hinterlegt, darauf in dorso, wann es ein- und weiter gegangen, notirt, und sofort weiter befördert, von demjenigen Prediger aber, dem es in jedem Amt zuletzt geliefert wird, verschlossen anhero erwiedert werden solle. Decretum Ratzeburg den 4ten Dec. 1744.

Königlich-Groß-Britannische zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung im Herzogthum Lauenburg verordnete Landdrost und Regierungsräthe.

6.

Churbraunschweigische Verordnung für das Herzogthum Lauenburg wider den unmäßigen Aufwand bey Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen, vom 4ten Febr. 1774.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wissen; ob zwar Unsere in Gott ruhende Vorfahren an der Regierung des Herzogthums Lauenburg, durch besondere Verordnungen, insonderheit die Policeyordnungen der Städte Ratzeburg und Lauenburg, den übermäßigen Aufwand bey

bey Eheverlöbniſſen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbniſſen ernſtlich und bey namhaften Strafen verboten; ſo hat man doch mißfällig vernommen, daß theils Einwohner ſowohl in den Städten, als auf dem Lande, bey ſolchen Ehrengelagen die Verſchwendung inſonderheit im Eſſen und Trinken gar weit treiben: indem einer dem andern es öfters, mit Vergeſſung ſeines Standes und Vermögens, durch üppigen Aufwand zuvor thun will: wodurch es dann nicht ausbleibt, daß mancher in ſeinem Gewerbe und Nahrungsbetriebe entkräftet, den angefangenen Hausſtand kümmerlich fortführet, und wohl viele Jahre damit zubringen muß, die bey obbemeldten Gelegenheiten gemachte Schulden abzubürden, oder gar zurückkömmt, und in gänzlichen Verfall und an den Bettelſtab dadurch geräth.

Nachdem Wir nun ſolchen übertriebenen und dem gemeinen Wohlſtand eines Landes höchſtnachtheiligen Aufſchlag nicht länger nachzuſehen gemeynet ſind: ſo haben Wir für nöthig gefunden, nach gepflogener Communication mit Unſerer getreuen Lauenburgiſchen Ritter- und Landſchaft gegenwärtige Verordnung zu erlaſſen.

Setzen und verordnen demnach:

1.

Bey Verlöbniſſen in den Städten. Anzahl der Perſonen und Gerichte.

Daß, wenn jemand bürgerlichen Standes in der Stadt eheliche Verlobung halten, und dabey eine Mahlzeit geben will, er nicht über zehn Perſonen beyderley Geſchlechts, die Eltern, Vormündere und nächſte Verwandte mit eingerechnet, dazu bitten, auch nicht mehr als vier Eſſen, es ſey des Mittags oder des Abends, und zwar ohne Muſic geben ſoll, bey zwey Reichsthaler Strafe für jeden Gaſt, oder jede Schüſſel, die mehr dabey zugelaſſen oder gegeben werden.

Bey gleicher Strafe ſollen die Gäſte des Sommers nicht über eilf, und des Winters nicht über zehn Uhr des Abends beyſammen bleiben.

2.

Braut- und Bräutigams Geſchenke.

Weil auch mit den Braut- und Bräutigamsgeſchenken die Maaße oft überſchritten wird; ſo ſollen hinführo bey angeſehenen und vermögenden Bürgern die Geſchenke des Bräutigams an die Braut, und dieſer an jenen, jede nicht über zwanzig bis dreißig Thaler höchſtens, folglich zuſammen nicht über vierzig bis ſechzig Thaler an Werth gehen, und bey Sterbfällen der überlebende Ehegatte nicht mehr als zwanzig bis dreißig Thaler dafür zur Theilung zu bringen, oder nach eigener Wahl die Verlobungsgeſchenke für ebenbemeldte Summe zu behalten befugt, daneben den zu Verlobenden bey zwanzig Thaler Strafe unterſagt ſeyn, ſich zum Verlobungstag beſonders neue Kleider anzuſchaffen.

3.

Verlobung auf dem Lande.

Was die Verlobungen der Landleute anlangt, ſo bleibt zwar einem jeden vom Bauerſtande an den Orten, wo es hergebracht iſt, frey, ſich vor dem Prediger im Pfarrhauſe zu verloben, auſſerdem aber bey fünf Thaler Strafe gänzlich verboten, ſolche Verlöbniß bey einem angeſtellten Gaſtmahl und mit Ausholung des Predigers zu halten. Wenn jedoch

jedoch die Eltern oder Vormündere der Verlobten mit den nächsten Verwandten und zwey Männern als Zeugen zusammen kommen wollen, um die Eheberedung zu pflegen; so soll solches des Nachmittags, und in allem nicht mehr als zehn Personen, die Verlobte mit darunter begriffen, bey einer viertel Tonne Bier höchstens und zwey Essen bey Vermeidung obiger Strafe zugelassen seyn.

4.

Bey Hochzeiten in den Städten, nach drey Classen die Anzahl der Gäste bestimmt.

Bey bürgerlichen Hochzeiten soll auf die verschiedene Classen gesehen, und unter die erste die Magistratspersonen, Advocaten und Procuratores, Geistliche und Schulbediente, Kauf- und Handelsleute, auch andere angesehene Einwohner, die ohne Gewerbe von ihren Mitteln leben; unter die zwote Classe die Brauer, Höcker und Kramer und sämtliche in Gilden stehende Handwerker und Profeßionsverwandte, und endlich zur dritten Classe die Taglöhner und Einlieger, Handwerksgesellen, Schiffsknechte und übrige Handarbeiter gerechnet werden.

Bey Hochzeiten der ersten Classe wird die Anzahl der Hochzeitsgäste hiemit höchstens auf dreißig, sowohl Manns- als Frauenspersonen geist- und weltlichen Standes, Braut und Bräutigam mit eingerechnet, bey der zwoten Classe auf zwanzig, und bey der dritten auf funfzehn, in allem damit eingeschränkt und festgesetzt, so daß einer wohl weniger, nicht aber mehrere Gäste haben dürfe, bey zwey Thaler Strafe für jeden überzähligen Gast. Auch sollen

5.

Sollen nur einen Tag währen.

Die städtischen Hochzeiten nicht länger als einen Tag währen, und der sogenannte Polterabend, auch alle Vor- und Nachgastereyen der Hochzeitsgäste, es sey bey Schwiegereltern oder nächsten Verwandten, ingleichen alle Zusammenkünfte derjenigen Leute nach der Hochzeit zum Tanzen bey zwanzig Thaler Strafe abgestellt und untersagt seyn.

6.

Bey gewissen Gerichten. Wie lange die Mahlzeit dauren, und die Gesellschaft beysammen bleiben soll. Hochzeiten bey Wein und Kuchen ohne Mahlzeiten werden empfohlen.

Es mag die Hochzeit bey einer Mittags- oder Abendmahlzeit gehalten werden; so sind den Bürgern und Einwohnern erstern Standes nicht mehr als acht Gerichte, sie bestehen in warmen oder kalten Essen, jedoch mit Ausschließung aller aus der Fremde verschriebenen kostbaren Speisen und Aufsätzen von Zuckerwerk, bey dem mittlern Stande sechs Gerichte, und bey dem dritten Stand nur vier Essen, ausser Butter und Käse, auch bey letzterm nur eine Tonne Bier und drey Kannen Branntewein erlaubt; gleich auch bey allen drey Classen, wenn das Hochzeitsmahl des Mittags gehalten worden, zum Abendessen nur kalte, des Mittags übrig gebliebene Speisen vergönnet, mithin alles warme Essen untersagt wird.

Es soll auch die Mahlzeit nicht länger als drey Stunden währen, und die Hochzeitsgesellschaft, es mag getanzt werden oder nicht, länger als bis zwey Uhr nach Mitternacht nicht beysammen bleiben, und der nachherige Lärm der jungen Leute mit oder ohne

Muſic auf den Straſſen verboten ſeyn; und zwar obiges alles bey fünf, zehn bis zwanzig Thaler Strafe auf jeden Uebertretungsfall nach Vermögen und Stand des Bruchfälligen.

Wer es an Perſonen und Schüſſeln geringer machen, oder auch nur bey Caffe, einem Glas Wein und Kuchen die Hochzeit geben will, gleich ſolches an einigen Orten zu Unſerm gnädigſten Wohlgefallen eingeführt ſeyn ſoll, dem iſt es allerdings ohne einigen Vorwurf vergönnt; es ſtehet auch

7.

Wegen der Hochzeitsmuſic in der Stadt.

Einem jeden frey, Muſic bey ſeiner Hochzeit zu haben oder nicht: im erſtern Fall, wenn der Bräutigam ein Bürger, iſt er gehalten, den Rathsmuſicanten zu brauchen, und ſich mit demſelben des Lohns zu vergleichen, welches der Ausgeber der Hochzeit, ohne einigen Beytrag der Gäſte, allein zu tragen hat.

Wenn aber jemand keine Muſic verlangt; ſo entrichtet er auch nichts dafür.

8.

Das Verſchleppen der Eßwaaren und Getränkes verboten, imgleichen der Zulauf der Kinder und Geſindes.

Wird die Verſendung der Bratenſchüſſeln und anderer Speiſen und Weins auſſerhalb Hauſes, ſo wie die Verſchleppung der Eßwaaren und des Getränkes von geringen Leuten, jenes bey fünf bis zehn Thaler Strafe, dieſes bey eintägiger Gefängniß unterſagt. Und gleichwie niemand zu Tiſch oder in Küch und Keller des Hochzeitshauſes gehen darf, er ſey dann dazu eingeladen; alſo wird der bisherige Mißbrauch, daß Kinder und Geſinde, auch Handwerksgeſellen der eingeladenen Gäſte mit zulaufen, bey obiger Geld- oder Gefängnißſtrafe gänzlich damit abgeſtellt.

9.

Am Kirchgangstag die Anzahl der Perſonen und Gerichte ohne Muſic.

Am Kirchgangstag ſind überall nicht mehr als zehn Perſonen von den nächſten Verwandten, die jungen Eheleute mit eingerechnet, bey vier Gerichten des Mittags, und weiter des Abends nicht als nur kalter Speiſe, auch ohne Muſic, zu bewirthen, und die Geſellſchaft nicht länger, als bis des Abends um zwölf Uhr zu behalten, bey der in §pho 4. verordneten Strafe für jede überzählige Perſon oder Gericht.

10.

Bey Hochzeiten auf dem Lande wird das Geſöffe vor und nach dem Kirchengehen verboten.

Bey den Hochzeiten des Landvolks wird die ärgerliche Gewohnheit, daß die mit zum Traugeleite folgende junge Leute, wenn ſie mit dem Bräutigam von einem andern Dorf her zur Kirche kommen, in allen Krügen unterwegens einkehren, ſich mit Bier und Branntewein überladen, und von dem Bräutigam frey gehalten werden müſſen, daher öfters erſt auf ſpäten Nachmittag in der Völlerey zur Kirche kommen, damit gänzlich abgeſchaft, daneben alles Eſſen und Trinken im Hochzeitshauſe oder in den Krügen vor und nach dem Kirchengehen und der Trauung, nicht weniger alle Zuſammenkünfte und Geſöffe bey aufgelegtem Bier, Tages vorher abgeſtellt, bey zehn Thaler Strafe, oder ſtatt ſolcher Geldbuſſe einer zehntägigen Gefängniß bey unvermögenden Uebertretern.

Viel-

Digitized by Google

Vielmehr ſollen die Gäſte mit dem Bräutigam und der Braut des Vormittags, ohne auf dem Hin- oder Rückwege im Kruge oder ſonſten einzukehren, ſtill zur Kirche gehen, Gottes Wort andächtig hören und darauf Mahlzeit halten.

11.

Zwey Tage zur Hochzeit. Dreißig Perſonen bey ganzen und halben Stellen, bey andern die Hälfte.

Den Landleuten werden zur Hochzeit zwey Tage, und bey ganzen und halben Stellen dreißig Perſonen, mit Einrechnung des Bräutigams und der Braut, auch des Predigers und Küſters, dahingegen bey Köthnern, Brinkſitzern, Heuerlingen und kleinen Einwohnern nur die Hälfte der Gäſte zu bitten geſtattet; und dieſe ſollen des Tages mit einer Mahlzeit von vier Eſſen, auſſer Butter und Käſe, des Abends aber nur mit übrig gebliebenem kaltem Fleiſch, auch Butter und Käſe, bewirthet werden; hiernächſt die Gäſte nicht länger als zwey Stunden des Mittags am Tiſch ſitzen, bey zehn Thaler Strafe für jeden Tag, als die Hochzeit länger währet, und zwey Rthlr. für jedes Eſſen und jeden Gaſt, der mehr am Tiſche ſitzt; Wer es an Perſonen, Eſſen und Tagen geringer machen will, dem ſoll es ohne allen Vorwurf erlaubt ſeyn.

12.

Hochzeitsgerichte auf dem Lande.

Zum Hochzeitsmahl wird bey vollen und halben Stellen, wenn einer des Vermögens iſt, und es anwenden will, ein kleines Rind von ſechs bis acht Thaler, auſſerdem aber ein bis zwey Schweine, ein bis zwey Schafe und einige wenige Hüner und Gänſe zu ſchlachten, auch Reiß, Grütze und übrige Hausmannskoſt an Gartengewächs und getrocknetem Obſte zugelaſſen; ferner in allen bis höchſtens vier Tonnen Bier und zehn Kannen Branntewein einzunehmen, bey Köthnern und kleinen Leuten aber kein Rind, ſondern ſtatt deſſen dreißig Pfund Rindfleiſch und nur ein Schwein und ein Schaf, und übrige Zukoſt, auch die Hälfte an Bier und Branntewein geſtattet; bey fünf Rthlr. Strafe, wer in einem oder anderm dieſe Maaße übertritt. Dabey wird

13.

Zulauf der Kinder, Knechte und Mägde verboten.

Der bisherige Mißbrauch, daß den ganzen Tag Eſſen zugerichtet, der Speiſekeſſel über dem Feuer hängt, und jeder ankommende daraus bewirthet wird, gänzlich abgeſtellt; nicht weniger die Gewohnheit, daß mit dem zur Hochzeit gebetenen Hauswirth oder Wirthin, alle deſſen Kinder, Knechte und Mägde mit zulaufen, aufgehoben, und kein Kind, Knecht oder Magd, ſo nicht unter der vergönnten Anzahl der Gäſte gebeten iſt, mit ſeinen Eltern, Dienſtherren oder Frauen, weniger Fremde, bey ohnausbleiblicher Gefängnißſtrafe ſolcher Zuläufer im Hochzeitshauſe zugelaſſen.

14.

Muſic bey Hochzeiten auf dem Lande.

Wer Muſic bey der Hochzeit haben will, dem ſoll ſolche, auch anſtändige und nicht üppige Tänze vergönnt, dabey alles Gezänke, Vordrängen und Schelten der Muſicanten,

bey Gefängniß- oder anderer Leibesſtrafe verboten ſeyn; übrigens die Hochzeitsgäſte, es mag getanzt werden oder nicht, ſpäteſt um drey Uhr des Morgens bey Strafe 16 ß. für jeden Gaſt, der länger bleibt, aus einander gehen, und nachher alle Zuſammenkünfte bey aufgelegtem Bier, und das Schwärmen die Nacht durch, nicht weniger alles Schießen bey Hochzeiten bey fünf Thaler Strafe unterbleiben.

15.

Kirchgang auf dem Lande.

Beym Kirchgang auf dem Lande ſollen eben ſo wenig als in der Stadt, mehr als zehn Perſonen des Mittags mit vier Eſſen und zwar ohne Muſic bewirthet werden; bey ſechzehn Schilling Strafe für jede überzählige Perſon.

16.

Freye Hochzeit an Geſinde, dem Stande des Ausgebers gleich.

Wann eine Herrſchaft ihrem Geſinde, welches einige Jahre treu gedienet, eine freye Hochzeit geben will, es ſey in der Stadt oder auf dem Lande, ſollen nicht mehr Perſonen oder Gerichte, als nach dem Stande des Ausgebers vorher beſtimmt worden, erlaubt ſeyn, bey zwey Thaler Strafe für jede überzählige Perſon und Gerichte.

17.

Hochzeitsgeſchenke, wie weit ſolche erlaubt. Die Geſchenke an Dienſtboten ganz verboten, und die Sammlung für den Koch.

Damit bey den Hochzeitsgeſchenken der Gäſte, ſowohl in den Städten als auf dem Lande, alle Uebermaaße und oft nachtheilige Verſchwendungen vermieden werde; ſo ſollen ſolche bey den ſtädtiſchen Hochzeiten den Werth von höchſtens zwey Thaler, und bey Hochzeiten der Landleute den von einem Thaler nie und zu keiner Zeit überſteigen, bey Verluſt des Geſchenkes und anderer empfindlichen Strafe, die den Geber und Annehmer zugleich treffen ſoll: Auſſer daß Vater und Mutter, Bruder oder Schweſter, den neu angehenden Eheleuten aus freyem Willen etwas mehreres zum Geſchenke zuwenden können.

Nicht weniger werden die Geſchenke an Dienſtbothen der zu Verheyrathenden von beyden Seiten, an Kleidungsſtücken oder Geld und Geldeswerth, bey zehn Thaler, endlich auch die Sammlung und das Herumgehen des Salztellers für den Koch oder Köchin bey fünf Thaler Strafe verboten.

18.

Bey Kindtaufen nur drey Gevattern.

In Anſehung der Kindtaufen wird verordnet, daß nach Vorſchrift der Kirchenordnung keiner mehr als drey Gevattern zu ſeinem Kinde bitten, auch von dem Prediger nicht mehrere bey der Taufe zugelaſſen, vielweniger ins Kirchenbuch eingeſchrieben werden ſollen. Dabey werden

19.

Kindelbier und Taufmahlzeiten verboten.

Alle Mittags- und Abendmahlzeiten in den Städten, ſo wie die Kindelbier auf dem Lande, als welche den Kindbetterinnen ohnehin zur großen Beſchwerde gereichen, jene bey zwanzig,

Digitized by Google

zwanzig, diese bey zehn Thaler Strafe verboten; in der Stadt aber, nach der Taufe, bey den Einwohnern erster und zwoter Classe, den Gevattern und nächsten Verwandten, welche zusammen nicht mehr als zehn Personen ausmachen dürfen, Caffe und ein Glas Wein bey Kringeln, Kuchen und Zwieback, ohne anderes kostbares Gebackenes und Zuckerwerk, bey geringern aber und auf dem Lande bey Bauersleuten einen Krug Bier und weiß Brod, an eine gleiche Anzahl zu reichen vergönnt, und muß des Abends um acht Uhr alles geendigt seyn, bey zwey bis fünf Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall.

20.

Gevatterngeschenke verboten. Wie weit solche zugelassen.

Die Gevatterngeschenke werden bey Bemittelten und Vermögsamen, sowohl in den Städten als auf dem Lande zu geben und anzunehmen, hiemit gänzlich abgestellt und untersagt; auch selbige im Uebertretungsfall dem Armen-Fisco zuerkannt, und soll ausserdem der Geber sowohl als der Annehmer mit einer willkührlichen Geldbusse angesehen werden. Doch bleibt es den nächsten Verwandten, als Vater, Mutter, Schwester und Bruder oder sonstigen nahen Blutsfreunden, wenn sie wollen, frey, ihrem Pathen zum Andenken dergleichen Geschenk zuzukehren.

Auch werden bey dem Gevatternstande der Kinder armer und unvermögsamer Eltern solche Geschenke zu einiger Beyhülfe frey gelassen.

21.

Beym Kirchgang, wie viel Personen und Gerichte zugelassen.

Am Kirchgangstage dürfen in der Stadt und auf dem Lande höchstens zehn Personen, mit Einbegrif der Gevattern, Eltern der Eheleute und nächsten Verwandten, des Mittags mit drey bis vier Gerichten nach Willkühr des Hausvaters bewirthet werden; doch soll des Abends um zehn Uhr die Gesellschaft aus einander gehen, bey zwey Thaler Strafe für jede überzählige Person oder Gericht, auch für jede Stunde, welche die Gesellschaft länger beysammen bleibt.

22.

Bey Leichenbegängnissen die Trauerordnung wiederholet.

Was endlich die Sterbfälle und Leichenbegängnisse betrift; so hat es bey der den 23sten Febr. 1730. ausgelassenen Trauerordnung sein unabänderliches Verbleiben; und wird solche insbesondere, in Ansehung der darinnen untersagten Trauerkleidung der Dienstboten, bey der in der Verordnung bestimmten Strafe, aufs nachdrücklichste wiederholet und in Erinnerung gebracht.

23.

Bey Einlegung der Leiche die Zusammenkünfte und Mahlzeiten verboten.

Bey Einlegung der Leiche sollen keine Zusammenkünfte angestellt, vielweniger Essen und Trinken dabey gereicht werden, jedoch den Eltern, Kindern, Geschwistern, und im ersten Grad verschwiegerten Personen zusammen zu kommen unverwehrt bleiben.

Digitized by Google

24.

Wie die Särge beſchlagen und die Leichen gekleidet werden ſollen.

Soll bey zehn bis zwanzig Thaler Strafe mit dem Sarg und Einkleidung der Leiche keine Hoffart getrieben, und bey Leichen bürgerlichen Standes alles Gold und Silber, Ringe, Spitzen, Atlaſſe und ſeidenes Zeug gänzlich unterſagt, ingleichen die Särge mit keinem ſeidenen Zeug, noch Holländiſchen Leinwand, ſondern ſchlechthin mit Schleſiſchen oder andern dergleichen ordinairen Leinen, auch ſchlechten Cattun und Neſſeltuch, bey Leichen des dritten Standes aber gar nicht ausgeſchlagen, auch überall keine Särge auswendig bezogen, noch bey Leichen erwachſener Perſonen in den Städten weiter dann mit den gewöhnlichen ſechs Hängen und höchſtens einer einzigen Plate auf den Särgen des erſten und zweyten Bürgerſtandes aufgezieret werden.

25.

Trauermahle verboten, imgleichen das Parentiren bey Leichen des zweyten und dritten Standes.

Werden alle Trauermahle nach der Beerdigung gänzlich abgeſtellt, und in der Stadt bey Leichen des erſten und zweyten Standes den Begleitern vor Austragung der Leiche Caffe, ein Glas Wein und Kuchen, Kringeln, Zwieback, und ander wohlfeiles, folglich kein koſtbares Back- und Zuckerwerk, bey geringern und Perſonen des dritten Standes ein Glas Bier, Branntewein und weiß Brod zu reichen frey gelaſſen, nach der Beerdigung aber alle weitere Zuſammenkunft ſo wie das Parentiren bey Handwerkern und Leichen des zweyten und dritten Standes bey Strafe von fünf bis zehn Thaler für jeden Uebertretungsfall verboten.

26.

Leichenkronen verboten.

Weil auch mit den Kronen auf dem Sarg und deren Aufſtellung in der Kirche zu Zeiten unnöthiger Aufwand gemacht wird; ſo ſollen ſelbige gänzlich abgeſtellt, und allenfalls nur kleine Kränze von grünen Gewächſen, jedoch ohne koſtbare Bänder, ächt oder unächtem Gold oder Silber zu gebrauchen erlaubt ſeyn.

27.

Leichengefolge und deſſen Bewirthung auf dem Lande.

Wegen des Leichengefolges in den Städten und auf dem Lande laſſen Wir es bey demjenigen bewenden, was die Verfaſſung der hin und wieder errichteten Todtengilden mit ſich bringt; Nur daß bey Leichen auf dem Lande nicht mehr, denn nach den Umſtänden der Perſonen für jeden Begleiter einen Sechsling oder Schilling weiß Brod, ſo viel nämlich jeden Orts hergebracht iſt, und höchſtens eine Kanne Bier, bey Vermeidung fünf Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall geſtattet werden.

28.

Gleichwie nun jeden Orts Obrigkeit und Gericht über dieſes alles, was bey Eheverlöbniſſen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbniſſen verordnet worden, mit Nachdruck zu halten, inſonderheit auch die Prediger und Küſter, wenn ſie obigen Verſammlungen mit beywohnen, darauf zu achten, und die Uebertreter zu warnen haben; alſo ſoll zu deſto genauerer

Digitized by Google

nauerer Befolgung der Policeydiener in jeder Stadt darauf angewiesen, auch des Endes in jedem Hause, wo dergleichen Fälle vorkommen, ohne Unglimpf zugelassen werden: damit er auf die Anzahl der Versammleten und der Gerichte, so wie auf alle sonstige Uebertretungen achte, und die Uebertreter jedesmal bey Verlust seines Dienstes der Behörde anzeige.

Dafür soll er den sechsten Theil der einkömmenden Geldstrafen zu erwarten, sonst aber keine Belohnung für seine Aufsicht aus den Häusern zu fordern, oder anzunehmen befugt seyn.

Auf dem Lande hingegen sollen die Bauermeister, Bauervögte und sonstige Amts-Unterbediente sich den Inhalt dieser Verordnung genau bekannt machen, und einem jeden, der sich bey ihnen erkundiget, solche, so weit darnach gefragt wird, vorlesen, oder lesen lassen; daneben auf die Uebertreter in ihrer Dorfschaft achten und zur Strafe anzeigen: dafür haben die Denuncianten den vorher bemerkten Antheil der Geldstrafen zur Ergötzlichkeit zu genießen: Uebrigens sollen alle von den Contravenienten dieser Verordnung aufkommende Geldstrafen, nach Abzug des den Denuncianten zugebilligten Antheils, ad pios usus verwandt werden.

Wir befehlen daher Unsern sämtlichen Obrigkeiten, Beamten und Gerichten in diesem Herzogthum so gnädigst als ernstlich, über diese Verordnung, und alle darinnen bemerkte Puncte aufs genaueste und mit gehörigem Nachdruck zu halten.

Und damit selbige zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so soll solche von den Canzeln verlesen, und überall, an den gewöhnlichen Gerichtsstätten, auch in den Wirthshäusern und Krügen öffentlich angeschlagen, nicht weniger jedem Policeyunterbedienten und Bauervoigt zu ihrer besondern Nachachtung ein Exemplar zugestellt werden.

Gegeben auf Unserm Palais zu St. James den 4ten Febr. 1774.

(L.S.) GEORGE REX.

J. F. C. v. Alvensleben.

Digitized by Google

7.

Verordnung der Reichs-Stadt Lübeck zur Abſtellung des unnöthigen Aufwandes I. bey Verlöbniſſen und Hochzeiten, II. bey Kindtaufen und in den Wochenſtuben, III. bey Sterbfällen, Leichenbegängniſſen und dem Trauren, vom Jahre 1748.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Kayſerlichen und des heiligen Römiſchen Reichs freyen Stadt Lübeck fügen hiemit zu wiſſen; Demnach hieſelbſt die übermäßige Lebensart und die bey verſchiedenen Vorfällen eine Zeit her ſehr geſtiegene, oft ſo gar mit Beſchwerlichkeit verknüpfte Ueppigkeit und Verſchwendung faſt überhand nehmen wollen, dadurch aber theils überhaupt in einigen Jahren vieles Geld ganz unnöthiger Weiſe in die Fremde verſchleudert, mithin der Handlung, worin es unentbehrlich iſt, entzogen, und ſolchergeſtalt dieſe mit dem Creditweſen nicht wenig geſchwächet, folglich das einzige Mittel, womit der Wachsthum und die Verbeſſerung dieſer Stadt befördert, imgleichen deren Erhaltung beſchaffet und ſonſt beſorgliche weitere Abnahme verhütet werden muß, vorſetzlich aus der Acht gelaſſen und hintertrieben worden, theils insbeſondere mancher, wann er es ſeinen mehrvermögenden Anverwandten, oder vermeintlich andern ſeines gleichen, darin mit oder wider Willen, dem eingeſchlichenen Mißbrauche zufolge, nach- und gleich gemacht, in Vergreifung des Seinigen, ſofort bey ſeiner Einrichtung entkräftet, mancher auch auf ſolche Weiſe bey der ihm unerträglichen Haushaltungslaſt in Fortſetzung ſeines Gewerbes und Nahrungsverdienſtes gehindert und zurück geſetzt, alſo, durch ſeine eigene unverantwortliche Aufführung, ohne erweisliche Unglücksfälle, wie leider die vielfältige neuerliche Erfahrung bezeuget, ſchlecht werden müſſen; Daß Wir auf Abſtellung ſolches unnöthigen, von bürgerlichen Perſonen übertriebenen, dem gemeinen Weſen höchſtſchädlichen Aufwandes obrigkeitlich bedacht zu ſeyn, unumgänglich gefunden, und deswegen, nach vorher gegangener Rückſprache mit der ehrliebenden Bürgerſchaft hiemit vorerſt in Anſehung des, vornehmlich bey Verlöbniſſen und Hochzeiten, ferner bey Kindtaufen und in den Wochenſtuben, und endlich bey Sterbfällen und Beerdigungen bemerkten Ueberfluſſes, mit Vorbehalt, auch in andern Gelegenheiten das behufige vorzukehren, nachſtehendes verordnen und ſetzen: Und zwar anfänglich

in Betracht der

Verlöbniſſen und Hochzeiten,

verbleibet es

I.

Bey den öffentlichen Verlobungen, nach Maaßgabe der desfalls bereits gemachten, dem Stadtrechte angedruckten Verordnung von 1697. bey Vermeidung der darin beſtimmten Strafe, ſowohl in Anſehung der Art und Weiſe, als des Orts, wie und wo ſelbige zu ver-

verrichten, jedoch sind die bishero üblich gewesene kostbare Verlöbnißgastmahle gänzlich abzustellen, auch ist das gewöhnliche Tractiren des Bräutigams an gewissen Tagen in der Woche, so weit solches der Braut zur Last kommt, fernerhin verboten; hingegen die Eltern der Braut den Bräutigam, so oft es ihnen gefällig, ohne sonderliche Kosten zu Tische behalten können.

2.

Wird das Eingedömbte, durch dessen übermäßige Steigerung einem Bräutigam, dem statt dessen mehr mit baarem Gelde zu seinem Fortkommen gedient gewesen, bishero sehr geschadet worden, fürs künftige dahin bestimmt: daß es bey solchen Prrsonen, welche Standes und Vermögens halber unter die angesehenste Bürger gehören, nicht theurer, als zum höchsten zu 2000 Mk Lüb. angeschaft werden solle. In Ansehung geringerer Bürger aber, und welche mit zeitlichen Gütern von Gott nicht sonderlich begabet sind, wird hiemit festgesetzt, daß sie auch ein geringeres, und nicht mehr als den sechsten, höchstens den vierten Theil des Brautschatzes hieran verwenden sollen. Wofern nun der Braut Eltern diesen Satz überschreiten sollten; so ist der Bräutigam bey Sterbfällen und vorzunehmender Theilung mit seiner verstorbenen Frauen Freunden ein mehrers nicht, als hiemit determinirt, zur Theilung zu bringen gehalten, wenn er sich auch gleich dazu schriftlich verbunden hätte: Hievon werden aber diejenigen Bräute ausgenommen, welche das Eingedömbte nicht für baar Geld anzuschaffen nöthig haben, sondern entweder bereits Leinenzeug und Meublen aus Erbschaften besitzen, oder wöhrender Ehe ererben; Maassen in diesen Fällen der Ehemann solches allerdings nach dem Inventario zur Theilung zu bringen verbunden ist. Wie es sich denn auch von selbsten verstehet, daß hierunter der Disposition hiesigen Statuti ratione der Theilung nicht präjudicirt werde, imgleichen, daß dieses Reglement wegen des Eingedömbtes bloß auf künftige Fälle gehe, und nicht auf verwichene Zeiten zu deuten sey.

3.

Die solenne Ablieferung des Brautzeuges und dabey vorfallende Unkosten, imgleichen die vor der Hochzeit eingeführte Zusammenkünfte zur Musique und Uebungen zum Tanz, sollen hiemit gänzlich abgeschaft seyn.

4.

Da auch in den Braut- und Bräutigamsgeschenken bisher die Maaße, oft zu beyder Theile Beschwerde, gewaltig überschritten worden; so sollen hinführo bey angesehenen vermögenden Bürgern die Gaben des Bräutigams an die Braut, und dieser an jenen, jede nicht über 300 Mk. folglich zusammen nicht über 600 Mk. an Werth gehen; Gestalt im Uebertretungsfall gleichermassen als im vorhergehenden zweyten Artic. von dem Eingedömbte gemeldet, zu verfahren, nemlich der überlebende Ehegatte nicht mehr als dieses Quantum zur Theilung zu bringen verbunden, sondern vielmehr befugt ist, die dona antenuptialia für die Summe der 300 Mk. Lüb. zu behalten. Alle andere Geschenke aber an der Braut Geschwister oder andere Anverwandte; imgleichen die Brautkleider an Mägde, Kleider und Leinenzeug an Contoir- und Budenbediente, Diener und Kutscher sind gänzlich untersagt.

5.

Iſt der Unterſcheid unter den Ständen mit Paſteten- und andern Hochzeiten der Ordnung halber billig beyzubehalten; auch es bey den recipirten Hochzeitsgerichten zu laſſen. Da aber die Gewohnheit eine überflüßige Menge von Gebratens eingeführt hat; So ſoll zwar demjenigen, welcher einen Wildbraten haben will, ſolches frey ſtehen, daneben aber nicht mehr, als zwey Arten andern Gebratens auf jedwedem Tiſch, und zu Anfangs eine Suppe aufzuſetzen, verſtattet ſeyn; ſo daß höchſtens die Gerichte ſind:

1) Eine Suppe, jedoch nur von einer Art.
2) Auf einer Paſtetenhochzeit die Paſteten.
3) Rindfleiſch.
4) Das Gebratene.
5) Fiſche und Krebſe.
6) Butter und Käſe.

Wogegen aber Hummers, gemäſtete Capaunen von Hamburg, Elblachs und andere von fremden Orten zu verſchreibende Delicateſſen, auch die aufgekommene Rohmkuchen mit dem Thee- und Caffeeſchenken, wo die Hochzeit bey dieſem nicht allein, mithin ohne Eſſen gehalten wird, imgleichen die Verſendung der Bratenſchüſſel und anderer Speiſen und Weins auſſerhalb Hauſes, bey funfzig, vierzig, dreißig, zwanzig und zehn Rthlr. Strafe auf jeden Uebertretungsfall, nach dem Vermögen des Bruchfälligen gänzlich verboten ſeyn ſollen. Sonſten wird hiemit frey gegeben, die Hochzeiten ſowohl Mittags als Abends am Montage, Dienſtage, auch Donnerſtage hinführo ohne vorherige weitere Diſpenſation anzuſtellen, jedoch ſollen die Mahlzeiten dabey, es ſey Mittags oder Abends, nicht länger als drey Stunden dauren, folglich wie erſtere, ſo auch dieſe, die Abendhochzeiten um Mitternacht längſtens geendigt ſeyn.

6.

Wird die Anzahl der Hochzeitsgäſte hiemit zum höchſten auf vierzig bis funfzig ſowohl Manns- als Frauensperſonen, geiſt- und weltlichen Standes, Braut und Bräutigam mit eingerechnet, eingeſchränkt und feſtgeſetzt, ſo daß einer wohl weniger, nicht aber mehrere haben dürfe. Wie denn der eingeriſſene Mißbrauch, daß der Bräutigam zum voraus ein gewiſſes pro diſpenſatione vel pœna erlegt, und nachgehends ſo viele Perſonen, als ihm gefällig, einladen läßt, abgeſtellt, vielmehr gar keine Diſpenſation und Exception zugelaſſen, ſondern die Uebertreter ohne Ausnahme mit 100 Rthlr., oder nach Befinden mit einer größeren Geldbuſſe beſtraft werden ſollen.

7.

Stehet einem jeden frey, Muſique bey ſeiner Hochzeit zu haben oder nicht. Und iſt in erſterem Fall der Bräutigam gehalten, die Rathsmuſicanten zu gebrauchen, und ſich mit denſelben wegen des Lohns zu vergleichen. Wenn aber jemand keine Muſique zu haben verlangt; ſo iſt er den Muſicanten nichts zu entrichten verbunden. Indeſſen wird die Aufführung beſonderer Serenaten, imgleichen die Kirchen-Muſique auf dem Kirchgangstage der Neuverheyratheten, als unnöthig und koſtbar, hiemit gänzlich verboten.

8. Iſt

Digitized by Google

8.

Ist der Spielgrefe verbunden, getreulich Achtung zu geben, damit dieser Verordnung so wohl ratione der Anzahl der Gäste, als der Hochzeitsgerichte, und was sonsten verfügt worden, genau nachgelebt werde, und die Uebertretung jedesmal bey Verlust seines Dienstes, dem hiezu ab Amplissimo Senatu, aus dessen Mitteln verordneten Officio schuldigst anzuzeigen. Wie denn der jetzige Spielgrefe ad dies vitæ bey seiner Bedienung und dem in der Verordnung vom 29sten Nov. 1709. ihm beygelegten Lohn gelassen wird. Es ist ihm aber ein mehrers, als darin gesetzt ist, zu fordern, bey Strafe der Absetzung hiemit untersagt, auch ist er gehalten, wenn er von dem Bräutigam gefordert wird, zu selbigem ins Haus zu kommen. Nach seinem Absterben soll dieses Amt dem ältesten Stadtmusicanten aufgetragen und das Lohn wieder nach der alten Ordnung auf die Hälfte herunter gesetzt werden.

9.

Ferner sollen die sogenannten Krönchen Verlehnungen mit Absterben der jetzo damit Belehnten gänzlich eingehen: Wenn aber dieselben zur Hälfte ausgestorben, soll dasjenige, was für die Kronen gegeben wird, auf die Hälfte herunter gesetzt seyn. Und bleibt übrigens einer jeden frey, die Kronen zu gebrauchen oder nicht, auf welchen letztern Fall von den Bräuten, welche die Kronen nicht haben wollen, auch nichts gefordert werden soll. Wie denn auch alle andere Abgiften an die Wette hiemit aufgehoben sind.

10.

Die Küster sollen für die Proclamation, das Bitten und Danken, mit dem, was ihnen in der dem Stadtrechte angefügten Kirchenordnung de An. 1704. beygelegt ist, zufrieden seyn, und bey unvermeidlicher Ahndung ein mehreres nicht fordern oder nehmen, nemlich für eine große Hochzeit drey Mk., eine mittlere zwey Mk., und eine kleine ein Mk.

11.

Mag ein jeder, dem die Hochzeitskosten zur Last kommen, zur Aufwartung, imgleichen zur Zubereitung der Speisen, ohne dabey, wie bisher, zu jener die reitende Diener und andere gewisse Leute, und zu dieser die Gahrbereiter nothwendig und allein zu gebrauchen, nehmen, welche er will, und mit selbigen den Lohn, so gut er kann bedingen, jedoch, daß von großen Hochzeiten von vierzig bis funfzig Personen, denjenigen, welche das sogenannte Schafferamt verwalten, nicht mehr als höchstens vier Rthlr., und für das Kochen nicht mehr als zwey bis drey Rthlr. gegeben, bey kleineren Hochzeiten aber ein geringerer Verdienst verglichen werde. Wie dann auch künftighin vor der Thüre, zur Abhaltung des Volks, nur zweene Corporals, falls man solche nicht überall zu entbehren vermeynet, zu bestellen, und von den Hrn. Kriegs-Commissariis zu verstatten sind.

12.

Wird das übermäßige Kirchgangsgastmahl hiemit abgestellt, so, daß Eltern und Kinder, Brüder und Schwestern, imgleichen Großeltern bey mäßigem Tractament nur dazu mögen eingeladen werden. Gleichergestalt sind die Bals und Zusammenkünfte jan-

Digitized by Google

ger Leute nach der Hochzeit, und zwar ſo jenes bey funfzig, wie dieſe bey hundert Rthlr. Strafe hiemit verboten.

13.

Wenn die Herrſchaft ihrem Geſinde, welches verſchiedene Jahre treu gedienet, eine freye Hochzeit geben will, ſollen bey funfzig Rthlr. Strafe keine andere, noch mehrere Speiſen, als die ordentlichen Hochzeitsgerichte, überall aber keine Paſteten, zugelaſſen ſeyn.

14.

Die Hochzeitsgeſchenke werden hiemit, gleichwie an andern Orten bereits nützlich eingeführt iſt, ſo wohl bey herrſchaftlichen, als Geſindehochzeiten, gänzlich bey zwanzig Rthlr. Strafe verboten, auſſer daß Eltern und Großeltern ihren Kindern und Kindeskindern, Brüder und Schweſter ihren Mitgeſchwiſtern ein mäßiges Andenken ſchenken mögen, worin aber denſelben die Maaße nach eines jeden Umſtänden und Vermögen beſtens recommendirt wird.

Wann hienächſt auch bey den hieſigen

Kindtaufen und in den Wochenſtuben

einige Zeit her ein unnöthiger und übermäßiger Aufwand [verſpürt] worden; ſo wird zur Abſtellung der hierunter eingeriſſenen verſchiedentlichen Mißbräuche hiemit ferner ſtatuirt und verordnet:

15.

Daß die Anſage nach der Entbindung weiter nicht, als etwa nur an die nächſten Verwandten und zwar durch das Geſinde oder die Bedienten im Hauſe geſchehen, und damit die bisherige Notification durch fremde ums Lohn dazu gemiethete Leute gänzlich abgeſchaft ſeyn ſoll.

16.

Da das bey den Kindtaufen hieſelbſt bishero gewöhnlich geweſene Fenſterlacken, oder der ſogenannte, an andern Orten ganz unbekannte Umhang bishero nur dem hieſigen Geſinde zu Ein- und Abfoderung des Umhangsgeldes gedient hat, dieſes aber in folgendem 18. Art. in Zukunft gänzlich abgeſtellt iſt; als wird deſſen fernerer Gebrauch und Aufhängung, gleich ſchon ein und andere hierunter in deſſen Unterlaſſung den Vorgang gemacht, gänzlich unterſagt und verboten.

17.

Wie die bis anhero verſchiedentlich eingeführte Tractaments und Gaſtmahle nach der Kindtaufe und gehaltenem Kirchgange den Frauen und Kindbetterinnen ohne das nur zur groſſen Beſchwerde gereichen; ſo iſt auch der hierunter eingeriſſene Aufwand in Zukunft gänzlich einzuſtellen, und ſtatt deſſen den Frauen, welche mit dem neugebohrnen Kinde nach der Kirche gehen, etwa nur Theé oder Caffee, und daneben höchſtens ein oder ein paar Schüſſel Confect ohne Marcipan, hingegen aber dem Geſinde und Dirns überall weiter kein Wein, Kuchen oder ſonſt etwas vorzuſetzen.

18. Das

Digitized by Google

18.

Das sogenannte Umhangsgeld, welches bisher nur lediglich zum Verderb und Uebermuth des Gesindes gedient, wird benebst dem etwan eingeführten Wiegengelde hiemit ganz und gar abgeschaft, auch

19.

So viel das Gevatterngeld anbetrift, hiemit verordnet, daß solches künftighin, so wie an verschiedenen andern Orten, gleichfalls hieselbst ceßiren, und allenfalls weiter nicht, als bey Eltern und Großeltern, auch Schwestern und Brüdern annoch erlaubt seyn soll.

20.

Da auch bey einigen Herrschaften, wenn sie ihrem Gesinde bey ihrer Verheyrathung ein Hochzeitsmahl gegeben, ferner üblich ist, daß sie dieselbe bey der Niederkunft mit dem Kinderzeuge, und zwar mit einer gewissen Anzahl von jeder Art beschenken; so soll auch dieser überflüßige Aufwand ferner gänzlich unterbleiben; und wird auf die Uebertretung dieses, so wie der vorhergehenden, die Kindtaufen und Wochenstuben betreffenden Articuln, eine unausbleibliche Strafe von zwanzig Rthlr. gesetzt.

Was endlich

die Sterbfälle, Leichenbegängnissen und das Trauren

anbetrift; so ist zwar den hiebey eingerissenen Mißbräuchen durch das Mandatum vom 11ten May 1729. in gewisser Maaße bereits entgegen gegangen; Nachdem inzwischen derselben annoch viele nach- und unabgestellt geblieben: Als wird hiemit darunter ferner geboten und verordnet:

21.

Soll, wann jemand verstorben, die Trauer nicht mehr, wie bishero geschehen, durch die ganze Stadt, sondern blosserdings nur den nächsten Angewandten höchstens im 6ten Gradu angesagt, auch dazu niemand anders, denn die Bediente im Hause gebraucht werden.

22.

Wird das bishero im Trauerhause gewöhnlich gewesene Fensterlacken hiemit ganz abgeschaft; auch sollen hinführo keine Stuben, noch Hausdiehlen, auch keine Stühle, Tische, Leuchter, Kronen, Spiegel und Bänke, oder was sonsten hierunter vorkommen mag, mit schwarzem oder weissem Tuche mehr bezogen, nicht weniger die bisherigen schwarzen Trauerwagen oder Carossen, selbige werden mit Tuch überzogen, oder auch nur schwarz angestrichen, samt allem überzogenen Pferdegeschirr und Trauerdecken hiemit gänzlich verboten und abgestellt seyn.

23.

Bey allen und jeden Zusammenkünften der Frauen im Trauerhause, es geschehe zur Aufsetzung der Trauer, oder zur Einlegung der Leiche, oder am Tage der Beerdigung soll die Einladung durch niemand anders, als die Bedienten im Hause geschehen, auch niemand weiter, als Eltern und Kinder, Großeltern und Schwiegereltern, Kindeskinder,

Schweſtern, auch Brüder- und Schweſterkinder, nebſt denen, welche im erſten Grad der Schwiegerſchaft ſind, in Ermangelung aber ſolcher Anverwandten und ſonſten nicht, einige weitere Anverwandten oder gute Freundinnen, jedoch nicht über die Zahl von acht bis zehn Perſonen ins Sterbhaus gebeten, ſelbigen auch bey allen dieſen Gelegenheiten nichts weiter als Wein, Zucker, Biſcuit, Zuckerpletten und Citronen, und folglich kein anderes Confect vorgeſetzt werden.

24.

Soll führohin mit der Kleidung der Leichen im Sarge keine Hoffart getrieben, vielmehr ſollen von jetzo an alle Spitzen, Atlaſſen und Seidenzeug, auſſer Taft, welcher zu ſolcher Einkleidung frey bleibt, darzu abgeſchaft ſeyn, auch die Särge weiter mit keinem Atlaß und Seidenzeug, auch keinem holländiſchen Leinwand oder Cammertuch, ſondern ſchlechthin mit ſchleſiſchem, oder anderm dergleichen Leinwand, oder auch ſchlechtem Cattun und Neſſeltuch ausgeſchlagen, auf keinerley Art und Weiſe auch auswärts mehr bezogen, noch weiter, dann mit einer einzigen Platte und den gewöhnlichen 6 Hängen, im geringſten aufgezieret werden; wie dann auch das Trinkgeld für Einbringung des Sarges expreſſe hiemit auf ein Mk. reſtringirt wird, und auſſer dieſem nicht das geringſte weder an Getränk, noch ſonſten hiebey gereicht werden ſoll.

25.

Gleichwie hienächſt die bisherigen Leichenzettul und deren Herumtragen, die Einladung zur Leiche des vorhergehenden Tages durch den Leichenbitter, auch das Nachbitten durch einen reitenden Diener, theils ganz unnöthig, theils mit einem ſehr großen Aufwand verknüpft geweſen; Alſo werden die Leichenzettul ſamt deren Herumtragung, ſo wie die des Tages vorhero üblich geweſene Einladung durch den Leichenbitter, und das Nachbitten durch einen reitenden Diener gänzlich hiemit abgeſchaft; und ſoll an deren ſtatt, wie an andern Orten gebräuchlich, am Beerdigungs und demſelben vorhergehenden Tage, ein gedrucktes, nur mit ein Mark und nicht höher zu bezahlendes Einladungszettel, nach dem vorgeſchriebenen beſtändigen Formular, worin der Name des Verſtorbenen, imgleichen die Kirche der Verſammlung und das Sterbhaus nur zu verändern, dabey aber keiner beſondern Bitter aus den Anverwandten zu erwehnen iſt, durch den Leichenbitter am Markte angeſchlagen, auch von demſelben, anſtatt er es ſonſten des Tages vorher gethan, zu allem Ueberfluß an dem Morgen, wenn die Beerdigung des Nachmittags geſchicht, in den Häuſern noch weiter angeſagt werden, in welchem Kirchſpiel, zu welcher Stunde und aus welchem Hauſe die Leiche getragen werden wird.

26.

Bleibt zwar den Trauerleuten nach, wie vor unbenommen, wenn ſie dazu Belieben haben, des Abends nach der Beerdigung ein kleines Mahl auszurichten; gleichwie aber alle Ueppigkeit und Verſchwendung billig dabey zu vermeiden; Alſo ſollen auch dazu, wenn dergleichen vorhanden, nur bloſerdings Eltern und Kinder, Großeltern, ſamt Brüdern und Schweſtern, wenn jemand aber dergleichen nahe Anverwandten nicht hat, der weitern Anverwandten, oder ſonſtigen guten Freunde nicht mehrere als acht bis zehn Perſonen genöthiget werden.

27. Kin-

Digitized by Google

27.

Kinder mögen ihre Eltern, Großeltern und Schwiegereltern, wie auch Ehegatten einander ein ganzes Jahr, Brüder und Schwester aber einander ein halbes Jahr betrauren.

28.

Kinder unter sieben Jahren werden gar nicht betrauret: von sieben bis achtzehen Jahren aber drey Monate, und wenn sie darüber, oder verheyrathet sind, ein halbes Jahr.

29.

Vater- und Mutterbrüder, Vater- und Mutterschwestern, Schwäher und Schwäherinnen im ersten Gradu der Schwiegerschaft, auch Vater- und Mutterbrüder und Schwesterkinder mögen gleichfalls drey Monate betrauret werden, jedoch nur darunter diejenigen, welche bereits am Altar gewesen, immassen jüngere, welche so weit annoch nicht gekommen sind, in den in diesen Art. bemerkten Fällen, weder trauren, noch betrauret werden, für weitere Anverwandten hingegen, wie nahe sie auch im Blute oder der Schwiegerschaft sind, soll durchaus inskünftige keine Trauer angelegt werden.

30.

Alle Trauer soll also, wie dieselbe zu Anfangs gleich angelegt worden, die ganze Zeit herdurch, als nach Maßgebung vorhergehender Articulorum die Trauer dauren mag, ohne einige Ab- oder Veränderung herdurch getragen, und hienächst mit einmal abgelegt werden, auch sollen dabey die langen Flöhre und Stutzen, imgleichen genöpte Kleider, wenn letztere nicht jetzo bereits würklich wegen anderer Trauer angelegt sind, gar nicht mehr getragen werden.

31.

Soll dem Gesinde nach diesem überall kein Trauerzeug, es sey so wenig als es wolle, mehr gegeben, sondern solcher Gebrauch hiemit gänzlich abgestellt seyn.

32.

Weil auch mit den Krönchens auswärts auf den Särgen viele Ueppigkeit bisher getrieben worden; so sind statt deren von denjenigen, welche von dergleichen nicht gänzlich abstehen wollen, nur kleine Kränzgen von Grünigkeiten zu gebrauchen.

33.

Vor dem Trauerhause soll ein jeder, ohne Unterscheid der Leichen, sich künftighin niemand anders dann der Armenvoigte bedienen. Vor den Kirchenthüren hingegen können zwey und nicht mehrere Corporals, aber keine Sergeanten genommen, und von dem Hrn. Kriegs-Commissariis verstattet werden.

34.

Müssen die Programmata und Lebensbeschreibungen künftig nicht mehr als einen Bogen ausmachen.

35. Stehet

35.

Stehet von nun an einem jeden dieſer Stadt Bürger und Eingeſeſſenen frey, ob er ſich zur Tragung der in ſeiner Verwandſchaft begrabenden Leichen, wes Standes oder Würden der oder die Verſtorbene geweſen, der reitenden Diener, oder aber der Küſter bedienen will. Und gleichwie zu ſolchem Ende das Geld in die Büchſe bey den reitenden Dienern gänzlich hiemit abgeſchaft wird; alſo bleibt es im übrigen billig bey dem, was einem jeden derſelben hierunter ſonſten gegeben worden.

36.

Soll wegen der Kirchen- und Schulgebühren über die desfalls allſchon An. 1704. ergangene, dem Stadtrecht angedruckte Verordnung in Zukunft auf das genaueſte gehalten werden, ſo daß weder die Werkmeiſter, Küſter, Sargträger und Glockenläuter, noch auch nur die Leichenbitter, und zwar jene bey Caſſation ihrer Dienſte, dieſe aber bey Verluſt ihrer Nahrung das geringſte an Gelde mehr, denn ſelbigen in beſagter Ordnung würklich und namentlich beygelegt worden, ſo wenig fordern, als auch nur nehmen müſſen; immaſſen dann hiemit nunmehro alles dasjenige gänzlich ſoll aufgehoben und unterſagt ſeyn, was auſſer den in der Ordnung ſpecificirten Rubriquen, ſo wohl die Werkmeiſter, bey Puls und andern Leichen, für Schier und Lacken, für das Zubrüggeln der Gräber, dann abſonderlich noch für Zutracht, auch ſonſten pro diſcretione, als nicht weniger die Küſter für das Niederſetzen bey dem Geſange, für die Stützen, und bey Abendbeerdigungen auſſer den zwey Mk. für Eröfnung der Kirchen, annoch für das Lichteranſtecken, Choraufſchlieſſen, und ſonſten in andere Wege bis anhero hieſigen Bürgern und Eingeſeſſenen zur Laſt gebracht und genommen haben; Wie auch übrigens jeder Uebertretungsfall desjenigen, was ſonſten hiemit bey Sterbfällen und Leichenbegängniſſen, imgleichen wegen der Trauer in den vorhergehenden Articulis feſtgeſetzt worden, mit hundert Rthlr. Strafe angeſehen werden ſoll.

37.

Damit nun endlich dieſer ſo heilſamen Verordnung von den erſten vierzehn Tagen nach Michaelis dieſes Jahres an, welche Zeit hiemit pro termino a quo anberahmt wird, überhaupt und in allen darin bemerkten Puncten deſto gewiſſer gelebt werden möge; So iſt des Endes nicht nur ein beſonderes Officium aus dreyen Herren des Raths, die jedesmal bey der auf Petri gewöhnlichen Rathsſetzung, nach Befinden entweder darin beſtätiget, oder verändert werden ſollen, angeſetzt, welches diejenigen, welche wider Vermuthen dagegen in einige Wege handeln möchten, vorfodern, und wegen ihres Vergehens in die oben bereits dafür benannte, oder in den Fällen, da ſolches nicht geſchehen, nach Beſchaffenheit der Widerſpenſtigkeit und dem Vermögen des Schuldigen zu beſtimmende Strafe nehmen, und ſelbige, benöthigten Falls durch Beyhülfe der Herren des Gerichts ungeſäumt und unabgekürzt eintreiben wird; ſondern es ſoll auch demjenigen, welcher eine ſonſt nicht offenbare, oder bereits bekannte würkliche Ueberſchreitung vorerwehntem Raths-Officio anzeigt, nächſt Verſchweigung ſeines Namens, der vierte Theil der dadurch verwürkten Strafe zufließen, ſonſten aber dieſe überall ad Publicum kommen. Wornach ſich ein jeder zu richten und für Nachtheil zu hüten hat. Publicatum d. 20. Septemb. Anno 1748.

8. Fürſt-

Digitized by Google

8.

Fürstlich-Hessen-Hanauische bestättigte und erneuerte Sonn-Bät- und Feyertagsordnung, vom Jahr 1748.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenellnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Räthen, Amtleuten, auch übrigen geist- und weltlichen Bedienten, Schultheissen, Burgermeistern und Rathsverwandten, auch Burgern, Beysassen, Schutzverwandten, Angehörigen und allen Unserer Graf- und Herrschaften Unterthanen, Unsere Gnade, und fügen ihnen annebst zu wissen; Demnach Wir mit Unserem nicht geringen Mißfallen vernehmen müssen, wie daß die von Unsern Vorfahren in der Grafschaft Hanau bereits in Anno 1678. aus christlichem Eifer zur wahren Gottesfurcht rühmlich publicirte, auch hernach den 17ten Sept. Anno 1698. und 14ten Sept. 1713. renovirte Sonn-Bät- Buß- und Feyertagsordnung eine geraume Zeithero dergestalt in Abgang gerathen, daß fast das wenigste davon mehr in Obacht genommen oder befolget wird, Wir aber dergleichen Sabbathtagsentheiligungen nebst anderem Unwesen auf einige Weise zu dulten, oder ohne gehörige Ahndung und Strafe hingehen zu lassen, um so weniger gemeynet seynd, je mehr zu befürchten, daß sonsten Gottes gerechter Zorn dadurch nur gehäuft und die in seinem heiligen Wort gedrohete schwere Landplagen ohnfehlbar erfolgen mögten. Als haben Wir vor höchstnöthig befunden, gedachte Ordnung dahin alles Ernstes renoviren und nochmalen von den Canzeln und zwar zu dem Ende offentlich publiciren zu lassen, damit sich niemand mit der Unwissen- oder Vergessenheit zu entschuldigen und zu behelfen Gelegenheit nehmen möge; Setzen, ordnen und wollen diesemnach beständig und ohnverrückt

I.

Daß in diesen Unsern beeden, wie auch übrigen Landstädten, Aemtern und deren gesamten Flecken und Dorfschaften, alle Hausväter und Hausmütter auf die Sonn- Fast- Bät- und Feyertage, sowohl vor sich selbsten bey dem Gottesdienst fleißig erscheinen und die Wochenpredigten und Bätstunden nach Möglichkeit besuchen, als auch ihre Kinder und Gesinde darzu ernstlich anhalten sollen, allermassen Wir ein solches eines jeden christlichem Gewissen dermassen anheim geben, daß alle Unsere Unterthanen und Angehörige, so vor muthwillige Verächter und gefliſſentliche Hindansetzer der Besuchung des offentlichen Gottesdienstes und Gebrauchung der heiligen Sacramenten befunden werden, nicht allein der Kirchencensur unterworfen, sondern auch von Uns befindenden Dingen nach mit empfindlicher Strafe angesehen werden, diejenige auch, so hiervon einige Nachricht geben

können, solches zu diesem Ende gehöriger Orten entweder bey Unseren Beamten oder Geistlichen anzuzeigen gehalten seyn sollen.

2.

Sollen auch auf Sonn- Fast- Bät- und Feyertagen, welche mit zweyen Predigten gefeyert werden, sowohl Vor- als Nachmittags, diejenige aber, so nur mit einer Predigt begangen werden, so lang als der Gottesdienst währet, alle Gerichtshändel, Haus- Feld- und andere Arbeiten und Geschäfte, als welche auf die übrige Wochentage billig zu verschieben, nochmalen gänzlich hiermit abgestellt seyn, bey Strafe vier Gulden, wie nicht weniger auf die Sonntage, sodann auf die Bät- und Feyertage unter währendem Gottesdienst alles bishero unordentlich eingerissene Aus- und Einlaufen, Stehen und Schwätzen an der Kirche unter der Predigt, Handthierung treiben, item das ohnnöthige Herumlaufen auf den Gassen sowohl an Christen als Juden jedesmal mit drey, und nach Befinden mehr Gulden abgestraft werden; Und gleichwie derohalben die Thore sowohl in hiesigen und andern Unseren Städten, als auch in den mit Mauren versehenen Flecken auf dem Land währendem Gottesdienst zugehalten, und niemand, als Fremde, Reisende, oder mit einem Erlaubnißattestat versehene Unterthanen paßirt werden sollen; Also sollen auch diejenige, welche vor den Thoren keine erhebliche Verrichtungen haben, sich des Hinauslaufens zwischen beyden Predigten enthalten, und unter dem Prätext des Spazierengehens die Nachmittagspredigten nicht verabsäumen.

3.

Welche auf den Sonn- Fest- und Bättagen unter der Predigt in den Bier- und Wein- auch Spielhäusern oder auf der Gassen, worunter sonderlich die ungezähmte Buben, die sowohl in, als vor der Kirchen und unter den Predigten von den dazu Verordneten in ihrem Muthwillen ertappet werden, sollen nach Befindung entweder an Leib, oder mit Geld abgestraft werden, das Brandweinschenken aber auf die Sonn- und Feyertage an Einheimische, so lange der Gottesdienst währet, hiermit gänzlich und dergestalt verbotten seyn, daß sowohl derjenige Wirth und Brandweinzapfer, so hierwider handelt, Brandwein oder dergleichen stark Getränk verzapfet, als auch derjenige Gast, so sich dißfalls in seinem Haus einzufinden unterstehet, jedesmal mit vier Gulden Strafe und nach Befinden höher angesehen, auch so viel die Wein- und Bierhäuser betrift, keine Gäste vor Endigung der drey Predigten bey der nemlichen Strafe aufgenommen werden, oder sich darin betreten lassen, wie nicht weniger nach geendigten Predigten und Kinderlehren ein jeglicher sich des Schreyens, Jauchzens, und dergleichen Ueppigkeiten bey Vermeidung ebenmäßiger ohnausbleiblicher Strafe gänzlich enthalten soll; Allermassen dann hiermit auch

4.

Auf solche Zeit, nemlich währendem Gottesdienst und bis nach der Predigt alles Kegeln, Karten- und anderes Spielen, als wodurch bey vielen öfters ein höchst ärgerliches Fluchen und Schwören, auch allerhand Streit entstehet, und der Sabbath des Herrn insonderheit schändlich entheiligt wird, bey Strafe drey Gulden und nach Beschaffenheit der Sache noch schärfer verbotten, wie nicht weniger den Musicanten und Spielleuten gänzlich unter-

untersagt wird, sich in offentlichen Wirthshäusern oder sonsten zum Tanzen, oder auf andere dergleichen Wege gebrauchen zu lassen.

5.

Alle Handwerker, als Schneider, Schuhmacher und dergleichen, wie die nur Nahmen haben mögen, sollen auf die Sonn- Fast- Bät- und Feyertage, ganz besondere Nothfälle ausgenommen, gänzlich still seyn und nicht geübt werden, bey Strafe vier Gulden.

6.

Auf Sonn- und Festtage sollen in der Neustadt vier, und in der Altstadt zwey Becker und mehrere nicht bey willkührizer Strafe backen, und dieses kann unter ihnen umgehen, und sollen auch keine Bretzeln als von einem obgenannten Becker alsdann gebacken werden.

7.

Auch soll auf die Sonn- Fast- Bät- und Feyertage, so lang der Gottesdienst währet, keine Meß oder Jahrmarkt, auch keine Kirchmeß, noch Tanz, wie auch keine Hochzeit, noch Weinkauf bey Vermeidung zwanzig Gulden Strafe gehalten werden; Wie dann ohne Specialdispensation auch zwischen den drey Sonntagspredigten keine Leichbegängniß angestellt werden soll.

8.

Ingleichem soll die Sonn- und Festtage über, sodann den halben monatlichen Bättag, so lange der offentliche Gottesdienst währet, nichts in den Krämen gekauft, die Fleischschirnen nicht geöfnet, keine Schuld gefordert, auch kein Kauf, noch Contract gemacht werden, alles bey Verlust der Schuld, Annullirung des Contracts und respective Strafe von drey Gulden; Und damit alle, so jetzt erwehnter massen gegen sothanes Verbott muthwillig sündigen, desto leichter erforscht und namhaft gemacht werden; So sollen gewisse Leute, so sich dessen erkundigen und unter den Predigten die verdächtige Orte zeitlich besuchen, nicht allein bestellt, sondern ihnen auch der fünfte Theil der Strafe jedesmal gelassen werden.

9.

Und nachdem Wir ferners mit grossem Unwillen vernehmen müssen, daß die Juden auf die Sonn- Fest- Feyer- und Bättage öfters vor deren Gassen und in der Stadt herum laufen, auch alsdann wohl gar ihre Parthierungen zu treiben sich gelüsten lassen; So wollen und befehlen Wir hiermit ernstlich, daß sie Juden, ihrer ohne das bewußten Capitulation gemäß, sich hinführo auf sothane Zeiten gänzlich ein- und die Gasse bis nach der dritten Predigt (es wäre dann, daß sie der Medicorum, Barbierer, Apotheken, oder dergleichen bedürftig) zuhalten sollen; Würde nun die Gasse offen gefunden, soll der Nachtwächter, oder welchen sonsten deren Schlüssel anvertrauet ist, drey Gulden, oder aber, so alsdann auf dem Land mit einem Kram oder erhandelten Vieh herum wandert, in so weit es nicht durch Unser unterm 24sten Junii 1746. an Unsere Renteammer ergangenes Specialreseript concedirt ist, zehen Gulden Strafe erlegen, mit welcher Strafe auch die Judenmetzger zu belegen sind, welche auf den Charfreytag ihre Schirne vor geendigtem Gottesdienst öfnen und darinnen Fleisch verkaufen.

10.

Auf dem Land mögen Pferd oder Ochsen, welche zur Arbeit gebraucht werden, auf sothane Sonn- und Festtage wohl mit dem frühen Tag in die Weyde getrieben werden, doch daß noch vor der ersten Predigt dieselbe wieder nach Haus kommen, und das soll also gehalten werden bey Strafe eines Reichsthalers.

11.

Nach der zweyten Predigt in der Stadt und ersten Predigt auf dem Land mögen sowohl von den Metzgern in beyden Städten die Hämmel, als das andere Vieh ausgetrieben werden, und wann die Pferde und Ochsen alsdann auch wieder auf die gemeine Weyde gehen; so sollen doch nur zween oder zum höchsten drey Jungen, nach Gelegenheit eines jeden Fleckens, jedoch daß diese Huthe umgehe, derselben hüten, die übrige sollen zur Predigt und Kinderlehre kommen und keiner ausbleiben bey Strafe eines Guldens.

12.

Die Presbyteria sollen fleißig gehalten werden, und Unsere Beamten, Schultheissen oder Centgrafen sollen ihnen, dafern sie ein oder andere Gebrechen, oder was etwa ärgerliches vorgehen mögte, anzeigen, die Hand nachdrücklich bieten und auf die Verbrecher ohne einiges Nachsehen inquiriren und exequiren, alle Uebertretungen dieser Unserer Sabbathsordnung in ein absonderlich Register bringen und samt den übrigen Bußfälligen zu Anfang jeden Jahrs zu Unserem nachgesetzten Regierungs-Collegio ohnfehlbar einsenden.

13.

Weilen über das sowohl in den Städten allhier, als auf dem Land über die grobe Ohnwissenheit der Jugend und theils alter Leute, wie nemlich eine so gar geringe Erkenntniß Gottes bey ihnen sey, sehr geklagt wird, solche Ohnwissenheit aber aus weniger Besuchung der Kinderlehre herrühret; So sollen hinkünftig alle Söhne und Töchter, Knechte und Mägde nicht allein fleißig bey gedachter Kinderlehre erscheinen, sondern es sollen auch die Alten zugleich mit zuhören, auch die Eltern nach Befinden angesehen werden, so sie ihre Kinder hierunter versäumen, und nicht sonderlich auch des Sonntags zu Besuchung der so nöthigen und nützlichen Kinderlehre anhalten; Welche von obigen jungen Leuten aber sich dessen entziehen werden, denen soll keine Heurath, weniger eine Gevatterschaft, am allerwenigsten aber zum Nachtmahl zu gehen verstattet werden, und das in so lang, bis sie ihren Catechismum nicht nur obenhin hersagen, sondern auch gründlich verstehen können.

14.

Auf den Dorfschaften soll auf solche Sonn- Fast- Feyer- und Bättage niemand leicht hinweg über Feld gehen, er hätte es dann vorher seinem Pfarrer gemeldet, und das bey Strafe eines halben Gulden, wozu ihm alsdann der Schultheiß oder Centgraf die Hand zu bieten, mit allem Ernst bedacht seyn soll, jedoch soll denen, so in den nächstgelegenen Orten die Predigten ihrer Religion besuchen, hieran nichts benommen seyn; Woferne aber ein- und anderer, wie bishero geklagt worden, unter solchem Schein seinem Wucher oder dem Fressen und Saufen, auch üppigem Tanzen nachgehen würde; So

soll

soll er seinen Mitteln nach mit einer empfindlichen Geld- oder Thurnstrafe belegt werden.

15.

Wer Obst oder Gemüß auf Sonn- und Festtagen vor geendigtem Gottesdienst aus den Gärten holet, soll einen Gulden, wer solches aber währendem Gottesdienst feil trägt, zwey Gulden Strafe erlegen; Jedoch wird einige Essensspeise und nöthiges Getränke vor und nach den Predigten in den Häusern zu verkaufen und zu kaufen, ingleichem Gemüß und Obst nach der letzten Predigt im Garten zu holen, hierdurch keinem benommen.

16.

Sollen auf die Zänker, so öfters in der Kirchen selbsten um die Stüle hadern, oder wohl gar zu schmähsüchtigen Worten, ja zum Schlagen und Balgen zu gerathen sich erkühnen dörfen, auf befindenden Fall am Leib und sonsten andern zum offentlichen Exempel abgestraft werden.

17.

In Summa alle und jede Ueppigkeiten, wie die immer Namen haben mögen, sollen auf sothane Zeiten, damit der Tag des Herrn nicht zum Tag der Sünden gemacht werde, nach Ermäßigung des Verbrechens scharf abgestraft werden; Und damit alles desto besser beobachtet werden möge; so sollen zwey Theil der Strafe Unserer Cammer, die andere zwey Theile den Armen zukommen, der fünfte Theil aber dem, der den Verbrecher anzeigen wird, jedesmal gelassen werden; Wie dann zu dem Ende von Unseren Stadträthen, und auf dem Land von den Aeltesten alles wohl aufgezeichnet und nachgeforscht werden soll.

18.

Damit sich aber niemand der Unwissenheit zu entschuldigen Anlaß nehmen könne; Als ist Unser befehlender Wille und Meynung, daß sothane Unsere Sonn- Fest- und Bättagsordnung, so bald sie zum Druck gebracht ist, von allen Canzeln offentlich abgelesen, und zu dem Ende auch alle Jahr, und zwar auf den zweyten Sonntag nach Trinitatis, ohne daß solches mehr in Abgang gerathe, offentlich wiederholt werden soll; Und hierauf wollen Wir alle und jede Unsere Räthe, Beamte, samt Burgermeister und Rath in den Städten, auch Schultheissen und Centgräfen auf dem Land ihres Gewissens, das ein jeglicher gegen Gott haben soll, erinnert und ermahnet, und ihnen darzu auf ihre Eyd und Pflicht, damit sie Uns verwandt sind, ernstlich auferlegt, befohlen und gebotten haben, daß sie diese Unsere Ordnung festiglich handhaben, auch selbsten halten und dabey nicht nachläßig seyn, niemanden durch die Finger sehen, auch selbst gute Exempel geben, so lieb ihnen Gott und seine Ehre, auch ihre Eyd und Pflichten und Unsere Gnade, sodann Vermeidung Unserer Ungnade und harten Strafe ist; Darnach sie und männiglich Unserer Unterthanen sich zu richten und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen werden. Signatum Cassel den 27sten Junii 1748.

(L. S.) Wilhelm, L. z. H.

Vt Verna.

Digitized by Google

9.

Fürstlich Schwarzenbergische Judenordnung, vom Jahre 1756.

Von Gottes Gnaden Wir Joseph, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Schwarzenberg, gefürsteter Landgraf im Kleggau, Graf zu Sulz, Herzog zu Crummau, Herr zu Gimborn, Ritter des goldenen Vließes, beyder Röm. Kayſ. Majeſtäten würkl. geheimer Rath, und Obriſt-Hof-Marſchall, des Heil. Röm. Reichs Erb-Hofrichter zu Rothweyl, Herr derer Herrſchaften Murau, Wittingau, Frauenberg, Poſtelberg, Wildſchütz, Reifenſtein, Drahonitz, Protiwin, Worlyk, Winterberg und Cheynow ꝛc. ꝛc. Urkunden hiemit: Demnach Wir auf unterthänigſtes Anlangen und Bitten der geſammten in Unſerer gefürſteten Grafſchaft Schwarzenberg Unſeren Herrſchaftl. Schutz genießenden Judenſchaft den von Unſers in Gott ruhenden Urgroßvaters, weyland Herrn Fürſten, Johann Adolphen Gnaden und Lbden Hochſel. Andenkens unterm 22ſten Junii 1644. der damaligen Judenſchaft ertheilt- und von Unſeren nachgefolgten gottſeligen Voreltern gnädigſt confirmirten General-Schutz- oder Freyheitsbrief unterm 14ten Aug. 1754. gleichfalls in Gnaden zu renoviren und zu beſtättigen geruhet haben.

Damit aber die Judenſchaft nicht etwa vermeynen möchte, als ob Wir die nach der Hand von Unſeren in Gott ruhenden Regierungsvorfahrern zu Regulirung des Judenpoliceyweſens gemachte heilſamſte und Reichsconſtitutionsmäßige Satz- und Ordnungen dardurch aufzuheben, intentionirt geweſen wären, daß Wir ſolchemnach der Nothdurft zu ſeyn ermeſſen, nicht nur hierüber Unſere gnädigſte Erklärung zu ertheilen, ſondern annebſt auch die, noch unter Regierung Unſeres Herrn Großvaters, weyland Fürſten Ferdinandi Gnaden und Lbden Hochſel. Andenkens unterm 26ſten Julii 1685. emanirte Judenpoliceyordnung nach den dermaligen Umſtänden neu einrichten zu laſſen, mithin denen in Unſerem Landesfürſtl. Schutz ſtehenden und künftig weiters aufnehmenden Juden eine vollkommene Richtmaas vorzuſchreiben.

Wir erklären, ſetzen und ordnen alſo hiermit nachfolgendes:

1mo. Gleichwie der Judenſchaft in Unſerer gefürſteten Grafſchaft durch den von Hochgedacht Unſeres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Gnaden und Lbden unterm 10ten März 1685. erneuerten Schutz- oder Freyheitsbrief, einen eigenen Rabbiner, Vorſinger und Schulmeiſter aufzunehmen, und zu ihren jüdiſchen Ceremonien, wie zu Prag, Frankfurt, Worms, oder ſonſten im Röm. Reich und Lande zu Franken üblich und Herkommens iſt, zu gebrauchen, gnädigſt vergünſtigt worden iſt; Alſo thun Wir ſolches auch hiemit in Gnaden begnehmigen und beſtätigen, dergeſtalten jedoch, daß ſo oft ein neuer Rabbiner aufge-

aufgenommen wird, derselbe durch Unsere nachgesetzte Regierung zu Schwarzenberg zu Unserer gnädigst Landesfürstl. Confirmation präsentirt werden soll; Auf gleiche Weise soll es mit den Obervorgängern gehalten, die Unter- oder Ortsvorgänger, Tuffen, Beysitzer und Einnehmer aber von diesen eigends bestellt werden, ohne uns der Confirmation halber zu behelligen; welchem Wir noch, so viel den Rabbiner betrift, hinzufügen, daß derselbe zwar der bisherigen Observanz gemäß, die jüdische Streithändel, da ein Jud wider den andern agirt, als erster Instanzrichter entscheiden, auch die Uebertreter und Verbrechende mit den erlaubten Geldstrafen, welche halb in das Herrschaftliche Ærarium, und zur andern Hälfte in den jüdischen Allmosenkasten eingehen sollen, fürderhin belegen möge, jedoch nach Beschaffenheit der Sachen den erstern, oder nebst ihme auch ein- oder andern Obervorgeher beyzuziehen verbunden, und ohne deren Vorwissen keine Execution oder Bann zu verhängen befugt seyn soll; Und damit auch die Partheyen von demselben mit den Gebühren nicht übernommen, und alle diesfällige Beschwerführungen verhütet werden mögen; so soll er, der Rabbiner, solche nicht nach eigener Willkühr, sondern nur so viel, als in der Nachbarschaft, im Würzburg- oder Anspachischen gebräuchlich, zu fordern berechtigt seyn.

2do. Das sogenannte Gemein- oder Landbuch, welches die Juden mit gnädigst Herrschaftlicher Bewilligung unter sich aufgerichtet, und worinn sie ihre besondere jüdische Gebräuche, Gesetz und Ordnungen beschrieben haben, confirmiren Wir in so weit gnädigst, als in denselben nichts enthalten, so Unserer heiligen Religion, Landesfürstlicher Hochheit und Gerichtbarkeit zu nahe gehen und eingreifen mögte.

3tio. Wie Wir keinen Juden in Unsern gnädigsten Schuz aufzunehmen gedenken, er sey dann von einem ehrlich- und aufrechten Wandel, besize zugleich auch ein gutes Vermögen, und zwar wenigst pro 500 Rthlr., wann einer zu Scheinfeld oder Markbreit, dann 500, oder zum allerwenigsten 400 fl. Fränkisch, so ferne er anderwärts auf dem Lande recipirt zu werden verlangt; So soll ein jeder, so um Unsern Schuz ansucht, darüber ein glaubhaftes Zeugniß von dem ersten, auch einig anderen Obervorgehern beyzubringen, diese aber um des Suppliceanten Conduite und Haabseligkeiten sich fleißig zu erkundigen, und bey Ausstellung des diesfälligen Attestati ihre Pflichtschuldigkeit wohl zu beobachten haben.

4to. Bey der von Uns neuerlich ausgemessenen Receptionstax pro 25 Rthlr. in denen beyden Städten Scheinfeld und Markbreit, dann 15 Rthlr. in den Flecken und Dörfern auf dem Lande, hat es sein ungeändertes Verbleiben, und sollen hinkünftig die neu recipirte Juden ihre Schuzbriefe bey den Aemtern, wohin sie gehören, gegen Erlag bemeldter Receptionsgebühr; nebst 5 Rthlr. Canzleytax, zu empfangen haben.

5to. Das Schuzgeld soll von allen neuen Schuzverwandten Juden, wie es in Anno 1733. bereits eingeführt und regulirt worden ist, also noch fürdershin gleich-

gleichheitlich, und zwar von einem jeden insonderheit, 6 Rthl. jährlich entrichtet werden.

6to. Die Judenanlagen mögen, wie es bishero üblich, in der Nachbarschaft auch gebräuchlich ist, von dem Rabbiner, Ober- und Untervorgängern ꝛc. gemacht, und die diesfällige Zusammenkunft oder Landtäge alle drey Jahre wechselsweise in den zweyen Principalortschaften, Scheinfeld und Markbreit mit Vorwissen und Begnehmung Unserer nachgesetzten Regierung zu bequemer Zeit gehalten, und daferne bey der Besteuerung ein- oder anderes Individuum sich beschwert zu seyn befinden mögte, von demselben sodann sein habendes Vermögen nach der diesfälligen besondern jüdischen Eidsformul beschworen, folgsam die Anlage darnach proportionirt, mithin alle Beschwerde kurzum gehoben werden.

7timo. Bleibt zwar den Juden in alle Wege verbotten, Häuser und liegende Güter an sich zu bringen; wie Wir jedoch den Schutzgenossenen nicht allein das sichere Geleit, Handel und Wandel, sondern auch nothdürftiges Dach und Fach vergönnen; so sind Wir auch gnädigst nicht ungeneigt, ein- und anderen, so etwa noch mit keinem eigenen Wohnhause versehen, oder in Zukunft von Uns noch gnädigst aufgenommen werden mögten, die Specialerlaubniß, sich ein nothdürftiges Wohnhaus zu erkaufen, oder auf einer öden Hofraithe neu aufzubauen, gestalten Umständen nach, Fürstmildest zu ertheilen.

8vo. Dahingegen aber soll den haussäßigen Juden keineswegs erlaubt seyn, die im Besitz habende Häuser den Kindern in ihrem Testament, oder noch bey Lebzeiten in Heyrathsbriefen, oder Waaren zur Hälfte, Drittel- oder Viertelweise zum Heyrathsgut zu vermachen, und eigenmächtig zu verstickeln; soferne jedoch eines Schutzverwandten Sohn Unsern gnädigsten Schutz gleichmäßig erhalten würde, und des Vaters Behausung für zwey besondere Haushaltungen geräumig genug wäre; So sind Wir auf solchem Fall auch, ohne Abbruch Unseres Herrschaftlichen Interesse, hierunter gnädigst zu dispensiren, und die Vertheilung eines solchen Hauses zu gestatten geneigt. Und wie Wir

9no. Den Juden den Kauf- und Wiederverkauf einvererbter walzender Grundstücken von und an christliche Possessoren, mit Amtl. Consens zu gestatten, Unserem Herrschaftlichen Interesse fürträglich, und den Unterthanen unnachtheilig zu seyn befinden; So tragen Wir auch kein Bedenken, Unsern sämtlichen Schutzgenossenen sothanen Güterhandel also und dergestalten gnädigst zu verwilligen, daß sie dergleichen erhandelte Güter auf keine Weise für sich behalten und benutzen, sondern solche an christliche Unterthanen wieder verkäuflich zu überlassen, und die diesfällige, wie all andere Contract- und Schuldverschreibungen bey Amt anzuzeigen, protocollir- und confirmiren zu lassen, schuldig und gehalten seyn sollen.

10mo. Bleibt den Juden die Führung offener Kramläden, Kummerschaft, und sonstiger Handel und Wandel in der Maas, wie ihnen solches bisher zugestanden, und erlaubt worden ist, noch fernershin unverbotten. Insonderheit soll

11mo.

Digitized by Google

11mo. Unseren sämtlichen Schutzverwandten Juden erlaubt und zugelassen seyn, verschiedenes Vieh an Ochsen und Kühen, den zu Unserer gefürsteten Grafschaft gehörigen Unterthanen zu unentbehrlicher Hausnothdurft zu vermiethen, oder zu verkaufen, jedoch soll ein solches anderst nicht, als mit Vorwissen und Approbation des jedortigen Beamten, der den Handel in ein bey jeglichem Amt hinkünftig besonders zu führendes Judenprotocoll einzutragen hat, geschehen, welcher nicht allein judiciren soll, ob der Unterthan dessen würklich hoch benöthigt sey? sondern auch pflichtmäßig zu besorgen hat, womit die Zahlfristen auch also stipuliret werden, daß selbige dem Unterthan nicht zu hart fallen, noch derselbe vielweniger von dem Juden an dem vermöge nachfolgenden §phi 14. auf fünf bis höchstens sechs pro Cento erlaubten Interesse überhalten werde.

12mo. Soll das Vieh, so den Unterthanen vorgemeldter massen geliehen wird, am Leibe dergestalten beschaffen seyn, daß die Ochsen zum würklichen Zug, wie die Kühe zur Milchnutzung schon allerdings tauglich zu gebrauchen und zu genießen, sonsten auch gesund und ohne Mangel seyn, wie dann auch zu sorglichster Verhüt- und Abwendung deren durch mannichfältige Nachläßigkeit öfters eingerissenen leidigen Viehseuchen, dergleichen Vieh vor der würklichen Kauf- oder Bestandsschließung jedes Orts Beamten zur Besichtigung vorgeführt werden soll. Dafern aber

13tio in währender Bestandzeit ein- oder mehr Stück bey den Bestandnehmern umfallen thäten, so soll auf vorhergegangene genugsame der Sachen Untersuchung und Befinden, daß der Umfall nicht aus der Beständsleute Verwahrlosung, sondern aus einem solchen unglücklichen Accidenti hergeführt sey, welches der Beständner nicht vorsehen können, solchen Falls soll der Bestandsverleyher den Schaden allein, und ohne die geringste Concurrenz des Bestandmannes (ausser was die Restitution der Haut belangt) zu tragen schuldig seyn; wann aber aus den Umständen so viel zu erweisen wäre, daß der Beständner oder dessen Hausgesind entweder durch Entziehung des nothdürftigen Futters, oder aber durch eine allzuharte ungewöhnliche An- und Uebertreibung des Viehes, oder auch in andere Wege zu dessen Untergang Anlaß gegeben hätte, alsdann würde den Beamten des Orts obliegen, über den vorhero reiflich examinirten Casum einen solchen Spruch, jedoch salva utrinque appellatione, wann die Summa appellabilis, ergehen zu lassen, wie er solchen seinen Pflichten und der Aequität gemäß erachten wird.

14to. Wird zwar Unseren sämtlichen Schutzverwandten Juden verwilligt und zugelassen, Unseren Unterthanen in solchen Begebenheiten, da sie es erweislich entweder zu Abwendung ihres bevorstehenden augenscheinlichen Schadens, oder zu Beförderung ihres wahren gedeihlichen Nutzens bedörfen würden, mit baarem Geld an die Hand zu gehen, jedoch dergestalten, und mit dem ausdrücklichen Beding, daß kein Jud einem Unterthanen ohne Amtsvorwissen über höchstens 16 fl. Fränkisch vorzulehnen, oder hinterstellige Zinnsen zu Capital zu schlagen, oder auf das baare Geld verlegene unhaltbare Waaren mit daran zu

geben, an jährlichem Intereſſe aber mehr nicht als fünf oder höchſtens ſechs pro Cento zu nehmen befugt ſeyn ſoll, und dieſe alſo gemäßigte Zinnſen ſind nicht nur bey den Geldanlehen, ſondern auch auf das den Unterthanen vorlehnend- verkaufend- oder vermiethende Viehe, Getreyd, Weinwaaren, ꝛc. zu verſtehen, dergeſtalten, daß im Fall ein Jud ſich unterſtehen würde, hierüber zu ſchreiten, und unter was für einem Vorwand es immer ſey, ein mehreres anſtatt deren Zinnſen zu begehren, zu nehmen, oder zu erpreſſen, ſolchen Falls die Schuld ſamt dem Intereſſe ipſo facto zu Unſerem Ærario confiſcirt, und der Jud noch beſonders von Unſerer Regierung, wohin der Beamte ſolches alſogleich zu berichten, zur Strafe gezogen werden ſoll; Nicht minder iſt ein gleiches bey den auswärtigen Juden, die etwan Unſeren Unterthanen Geld vorſtrecken würden, (von welchen ſich jedoch möglichſt zu hüten, und auf daß die Unterthanen mit ſolchen zu Vertuſchung ihrer ſchädlichen Contracten ſich nicht heimlich zu ihrem größten Nachtheil und Verluſt verhängen mögen, von Unſeren Beamten genaueſt aufzuſehen ſeyn wird,) zu obſerviren, und dieſen hieran keineswegs ein mehreres zuzulaſſen, oder von Unſeren Beamten zu conniviren, ſondern ſie hätten derley betretende auswärtige jüdiſche Wucherer ſogleich Unſerer Regierung zu weiterer Vorkehrung anzuzeigen; Soferne nun

1510 **ein Unſriger Unterthan über obausgeſetztes Quantum deren 16 fl. Fränkiſch ein mehreres an Capital bey einem Juden aufnehmen, oder an Viehe, Getreyd, Wein, Moſt oder andern Waaren auszuborgen würklich benöthigt wäre, ſoll ſolches nicht anders, als mit vorherigem Vorwiſſen des Amts, unter welches der Debitor gehöret, und deſſen vorgängiger genau pflichtmäßig- und unpartheyiſcher Unterſuchung, ob der Unterthan des Anlehens unvermeidlich vonnöthen habe, und es ihm nützlich oder dienlich, nicht aber etwan dieſe Schuld aus Liederlichkeit und Unwirthsſchaft zu unwiederbringlichem Schaden ſeines Weibs und Kindern contrahiret werde, fort hierauf ertheilende, jederzeit zu Protocoll zu nehmende amtliche Bewilligung geſchehen, der Conſens aber ſodann cum expreſſione cauſæ debendi & de in rem verſo nicht ſimpliciter & illimitate, ſondern damit der creditirende Jud auf ſeine Zahlung dringe, und der Schuldner ſich der Schuld los zu machen ſuche, nur auf etwan drey, vier oder höchſtens ſechs Jahre geſtellt werden; dieſe Amtsconſens aber ſind nur dahin zu verſtehen und gültig, wann die Summa crediti nicht mehr als 100 fl. Fränkiſch ausmacht, geſtalten den Beamten ein mehreres weder an chriſtliche, noch jüdiſche Creditores ſub pœna nullitatis zu conſentiren nicht erlaubt, ſondern ausdrücklich inhibirt wird, zu deſſen Hintergehung, wie mehrmalen geſchehen ſeyn ſoll, die creditirende Summ nicht etwan zu vertheilen, und den Conſens auf zweyerley oder mehrere zum Schein gemachte Obligationes, welche nur wenige Täge oder Wochen von einander unterſchieden ſind, zu ſetzen, ſondern ſolchen Falls ihre Pflichten vor Augen zu haben, und die Obligationes, welche mehreres als 100 fl. importiren, allemal zu Unſerer Regierungsconſentirung mit Bericht einzuſenden, und zwar unter der uns vorbehaltender empfindlicher Beſtrafung des contravenirenden Beamtens ſelbſten. Es ſollen nicht minder**

1610.

Digitized by Google

16to die Juden alle mit den Unterthanen führende Contractus und Schuldverschreibungen in Geld, Vieh, Getreyd, Most, Wein oder anderen Händeln binnen acht oder längstens vierzehn Tägen a die initi Contractus bey den Aemtern ad Protocollum anzuzeigen, nicht minder ihre Berechnungen von Punct zu Punct bey den Beamten vorzunehmen, und zu liquidiren schuldig und gehalten seyn, die Beamte aber haben derley Contracten und Berechnungen gegen die Gebühr mit Vorladung des Christens ad Protocollum zu nehmen, und ob dabey keine wucherliche Streiche unterloffen, in Gegenwart beyder Theile genau zu untersuchen, auch besonders zu indagiren, ob nicht die Zinnsen zum Capital, wovon solche jederzeit wohl zu separiren sind, geschlagen, oder Zinns von Zinnsen genommen worden seyen, des Endes auch zu mehrerer Sicherheit derley Berechnungen selbsten von den Beamten unterschrieben und attestiret werden sollen.

17timo. Würde nun deme zuwider ein Jud, es sey ein hiesig- oder auswärtiger, auf einigerley Weise directe vel indirecte vor sich selbst oder durch andere sich unterfangen, ohne Amts- oder Regierungsconsens an Geld oder Geldswerth, id est, an Vieh, Getreyd oder anderen Waaren durch Privat- oder Winkelcontracten ein mehreres als 16 fl. heimlich, ohne Vorwissen des Amts zu leyhen, oder Privathandschriften, unprotocollirte und unattestirte Contract und Berechnungen zu produciren, und darauf Klage zu führen, oder auch zu boshafter Hintergehung dieser Verordnung einem Christen mehrere geringe Anlehen vorzuschießen, und mit demselben solcherley geringe Contractus mutui zu verschiedenen Zeiten und geflissentlich geänderten Datis abzuschließen, und also durch diesen Weg verbotenen Wucher zu treiben; so soll dem Juden weiter nicht als auf die geringste unter 16 fl. Fränk. begriffene Schuldbekenntniß die Rechtshülfe ertheilt, die übrige Schuldforderungen aber platter Dingen als ungültig und verlustig erklärt, der contravenirende Jud aber Unserer Regierung von dem Beamten berichtlich angezeigt werden, um demselben noch besonders eine proportionirte Herrschaftliche Strafe anzusetzen; Dahingegen wann

18vo sie Juden in ihrem Handel und Wandel ehrlich und aufrecht, auch nach dieser Unserer Universalordnung sich schuldigst betragen werden, soll denselben auch in ihren liquiden Forderungen allbilligmäßige Satisfaction und unverzögerte schleunige Rechtshülfe wider ihre zahlflüchtige Debenten cum Effectu und allenfalls media Executione administrirt, und wider dasjenige, was bey Amt einmal protocollirt und consentirt worden, keine Ein- noch Widerrede gestattet werden. Soferne aber

19no Unsere Schutzverwandte Juden einige Faustpfänder und Versätze von den christlichen Unterthanen überkommen würden, soll denselben keineswegs frey stehen, solche als heimfällig zu halten, zu behalten, oder nach Willkühr zu distrahiren, sondern wann derley Pfänder und Versätze denselben zukommen, und wie gemeiniglich geschiehet, mehr als die Summa crediti betragen, hätten sie solche bey Amt anzuzeigen, und vormerken, auch dem Debenten einen Zahlungs-

lungstermin und allenfallsige dreymalige Mahnung vor Amt anberaumten zu lassen, nach dessen fruchtloser Verstreichlassung aber wird das unausgelöste Pfand durch das Amt offentlich zu versteigern, fort aus dem daraus erlößten Geld der Jud an Capitalien und Interessen förderſamſt zu befriedigen, der Uebertest aber den Unterthanen oder deren Kindern und Erben zu guten gelassen werden; Und wollen auch

20mo höchstmißfällig verspürt worden, daß theils Unterthanen in ihren Hauswirthschaften eben zum Theil aus Veranlassung deren allzu gewinnsichtigen Juden also übel bestellt und eingerichtet sind, daß sie auch vor der Zeit das liebe Getreyd, so sie auf dem Feld durch die folgende Erndte zu erwarten haben, in antecessum dort- und dahin gar um ein schlechtes unerkleckliches Pretium verkaufen, das dafür einnehmende disproportionirte Geld liederlich verzehren, und wann die Erndtezeit nachgehends herbey kommt, sie sodann mit allzu spater Bereuung zusehen müssen, daß ungehindert ihrer mit dem Ackerbau das Jahr hindurch angewandter sauren Mühe und Arbeit gleichwohlen andere so Juden als Christen deren Genuß mit ihrer deren Unterthanen Verderben hinwegführen und behalten thun, und nun dieses eine Hauptursach deren Unterthanen Kleinmüthigkeit, immerwährenden Armuth, und sehr spat oder oft gar nicht erfolgender Emporschwingung geachtet wird; Als wird den sämtlichen Beamten ernstlich eingebunden, auch den Schutzverwandten oder auch auswärtigen Juden sowohl, als den Christen, so sich in Unserer gefürsteten Grafschaft befinden, hiemit ganz unwiederruflich inhibirt und verbotten, einigen Unseren Unterthanen weder auf obige Weise, das Getreyd auf dem Feld vor der Zeit abzukaufen, noch auch ohne Wissen und Approbation deren Beamten etwas darauf zu leyhen, sondern wann sie Unterthanen einige Geldvorstreckung unumgänglich vonnöthen hätten, den hier obig vorgeschriebenen Modum aufs genaueste beobachten zu lassen, hingegen was die Vorleyhung des zum Samen oder Brod bedürftigen Getreyds betrift, hätten sich die Unterthanen an Unsere nachgesetzte Cammer zu Schwarzenberg zu wenden, wo denselben gestalten Umständen nach, alle mitleidentliche Aßistenz und Aushülf, wie bishero schon geschehen, noch ferners angedeyhen wird.

Was aber das schädliche Versetz- oder Verkaufen des noch in einer sehr ungewissen Hofnung bestehenden Mostes anbetrift, solches soll ebenfalls als in den heilsamen Reichsconstitutionen, dann der in dieser Materie unterm 4ten Augusti 1685. publicirten Specialverordnung verbotten, keineswegs unter arbitrari Strafe gestattet seyn, doch bleibt es diesfalls bey der in den Erklärungen de An. 1698. beschehenen Explication dergestalten, daß den Juden endlich erlaubt sey, mit den Unterthanen auf ihre Hausnothdurft an Getreyd und Wein einiges Geld zu anticipiren, wann er nur denselben weder in dem Werth, noch in dem Interesse übernimmt, weshalben sich nach obigem §. genau zu halten, und darauf von den Landbeamten genaueste Obsicht zu tragen seyn wird.

21mo. Es sollen benebenst auch, insonderheit alle und jede jüdische Ehe-Pacta, Staar, sie mögen Namen haben wie sie wollen, wodurch die christliche Creditores in Concursfällen um das Ihrige recht dolose gebracht werden, ins

künftige

künftige für null und nichtig erklärt, auch von den Beamten in judicando auf keine Weise darauf reflectirt werden, es sey dann, daß e. g. ein Jud den mit seinem Weib errichteten Heyrathscontract über das ihm zugebrachte Vermögen in den nächsten vier Wochen nach beschehener Copulation in einem von den jüdischen Beglaubten unterschrieben und besiegelten teutschen Transsumpto vor Amt gebracht, und solches von dem Beamten durch dessen Unterschrift und Besieglung hätten confirmiren, und andurch authentisiren lassen, für welche Bemühung dem Beamten 20 Kr. oder nach gestalten Sachen 30 Kr. Fränkisch zu bezahlen sind, dahingegen hätte derselbe nach Pflicht und Gewissen den Bedacht darauf zu nehmen, ob keine verdächtig- und bedenkliche Stellen demselben einverleibet, besonders aber, wie zum öftern unter den Juden bey Aussteurung ihrer Kinder geschehen, ob durch sothane Staat ein Theil ihrer in Besitz habenden Häuser ein- und anderen ihren Erben, zum Nachtheil Unseres Herrschaftlichen Interesse, nicht übergeben werden wollen, welchen Falls der Beamte die gebetene Confirmation nicht nur platterdings abzuschlagen, sondern auch dieses frevelhafte jüdische Beginnen Unserer Regierung zur Bestrafung sogleich einzuberichten hätte; Da auch

22do die Juden bey sich zeigendem Verfall ihres Vermögens und selbstiger Vorsehung des über sie entstehenden Concursus Creditorum, zu deren gefährlich- und boshafter Vervortheilung ihren Eheweibern erst nach späten Jahren ein besonderes Augmentum Dotis constituiren wollen, sollen sie Beamte derley hierüber vorkommende Staats platterdings verwerfen, auch darauf als null und nichtige Urkunden in judicando auf keine Weise einige Reflexion genommen werden; So viel aber

23tio die bereits errichtete derley Staats angehet; da haben die Juden solche innerhalb vier Wochen von Zeit der erfolgten Publication dieser Unserer Verordnung unter obigem Präjudiz bey ihren vorgesetzten Aemtern zu übergeben.

24to. In all- und jeden Contracten, Handelschaften und sonstigen Commercien, welche die Juden nach obiger Maasgabe allezeit bey Amt ad Protocollum zu geben haben, sollen die Beamte zu mehrerer Sicherstellung der christlichen Unterthanen, dann zu Beförderung des im Handel und Wandel erforderlichen Trauen und Glaubens, wie auch des dem gemeinen Wesen so ersprießlichen Commercii sorgfältig daran seyn, daß deren Juden Eheweiber prævia Cessionatione aller und jeder weiblichen Rechtswohlthaten sich begeben, und da ein Christ mit einem Juden eine Particular-Commercien- und Handelschaftssocietät eingehet, wobey die Umstände etwan nicht leiden mögten, hierüber die Anzeige sogleich beym Amt zu machen, und ad Protocollum zu geben, wann zumalen beede Theil besorgen, daß ihnen der nutzbar und vortheilhaft anscheinende Handel aus Handen gehen mögte, hernach aber das Juden Eheweib aus gefliessener Gefährde sich deren Beneficiorum muliebrium nicht gutwillig begeben wollte, so soll jedoch vermöge dieser Unserer Verordnung, aller unstatthaften Widersetzlichkeit ungeachtet, die Renunciation ipso facto pro præstita gehalten, und solches von dem Beamten wohl ad Protocollum genommen werden.

25to. Gleichwie bereits unterm 11ten Nov. 1733. die gnädigſt Herrſchaftliche Verordnung ergangen, daß die aus Unſerer gefürſteten Grafſchaft hinweg ziehende Juden von dem quocunque Titulo mitnehmenden jüdiſchen Vermögen die Nachſteuer pro obſervantia jeglichen Amts, und wie es in der Herrſchaft, worunter ſelbe ſich in Schutz begeben, gehalten wird, gleich Unſeren chriſtlichen Unterthanen unnachſichtlich zu zahlen ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen; So laſſen Wir es dabey auch ungeändert bewenden, mit dem Beyſatz, daß, weilen in der Nachbarſchaft gewöhnlich ſeyn ſoll, daß die dorten ausziehende Juden nicht allein die Nachſteuer für die Herrſchaft, ſondern auch ein gewiſſes Abzugsgeld für die geſammte Judenſchaft wegen des Abgangs in der Anlage zurück laſſen müſſen, alſo Unſere Judenſchaft auch in derley Fällen Retorſionis Jure ein gleiches abzuziehen und inne zu behalten Fug und Macht haben ſoll.

26to. Gleichergeſtalten hat es auch bey der in jetzt gedachter Verordnung de An. 1733. zugleich reſpectu des Handlohns beſchehener Maasgabe ſein ſtetes Verbleiben, daß nemlich ſolches bey Abſterben eines Hausſäßigen Judens, von dem neuen Jüdiſchen Hausbeſitzern ebenermaſſen, wie von dem Chriſten bezahlt, mithin jenem nicht mehr als dieſem, folgſam nur deſſen einfache Erbsportion Handlohn frey gelaſſen, der Ueberreſt aber, ſo die übrige und zwar dem jüdiſchen Geſetz nach, nur männliche Erben betrift, nach vorherig unpartheyiſcher Taxation des Hauſes zu Unſeren Renten, a proportione der in den Aemtern hergebrachten Obſervanz verhandlohnet, und darüber die Kaufbriefe Unſerer Regierung ad approbandum eingeſchickt werden ſollen.

27mo. Und letztlich laſſen Wir es auch bey der ratione der Sperr, Inventur und Theilung unterm 11ten März 1739. ergangenen, obſchon nur bloßen Proviſionalverordnung alſo und dergeſtalt, noch fernerhin bewenden, daß nach einem Jüdiſchen Sterbfall jeden Orts Beamter pro tuenda Jurisdictione die gerichtliche Sperr zwar anlegen, jedoch ad Requiſitionem Hæredum ſelbige auch wiederum reſeriren und abnehmen, hiernächſt aber die Inventur und Theilung dem Rabbiner mit einem Obervorgänger, worzu Wir den erſten benanntlichen Unſern Hoffactor, Iſaac Meyer hiemit gnädigſt denominirt haben wollen, überlaſſen, und von denſelben über die völlige Verlaſſenſchaft des ganzen Credit- und Debitweſens ein richtig- und verläßlicher Extract und überſetzter Status activi & paſſivi zu Handen des Amts zur pflichtlichen Beobachtung ſowohl Unſerer Handlohns- und Nachſteuer Gerechtſame, als deren Creditoren Intereſſe vor der wirklichen Ausantwort- und Verabfolglaſſung des vorhandenen Vermögens unterſchriebener eingeliefert, endlich auch dem Beamten wegen der Sperr-Anleg- und Reſerirung von den geringen Verlaſſenſchaften ein Reichsthaler, von denen à 400 fl. Fränk. zwey, und von denen, ſo mehr austragen, vier Reichsthaler Amtsgebühren gereicht werden ſollen.

Schlüßlich wollen Wir Unſere geſammte Judenſchaft gnädigſt ernſtlich erinnert, auch Unſere chriſtliche Unterthanen nachdruckſam ermahnet haben, ſich dieſer Unſerer wohlbedächtlich verfaßt, und blos zu Handhabung Gerecht- und Billigkeit, auch Hindanhaltung

tung alles unerlaubten Wuchers und heimlicher, den successiven Ruin der armen Unterthanen, ihrer Weiber und Kinder nach sich ziehenden Winkelhandlungen und immer tiefern Verschuldungen zur gnädigsten Absicht habenden Ordnung bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und derer zum Theil schon ausgesetzter, nach Maas der Umständen allenfalls zu verschärfender Strafen, womit die Christen in gefliſſentlichen Contraventionsfällen selbſt, anderen zum Exempel nicht verschonet werden sollen, sich in allen Stücken buchstäblich gehorsamst zu halten, und dagegen ihres Orts im geringsten nicht zu handlen, bey etwa vorkommenden zweifelhaften Fällen aber allemal bey Unserer Regierung Erläuterung und Bescheid geziemend einzuholen. Wobey Wir noch insbesondere und ausdrücklich gnädigst verordnet haben wollen, daß Unsere Juden auch in allen übrigen Fällen, so hierinnen nicht begriffen, auf die Kaiſerl. gemeine Rechte, heilsamste Reichs- und Craiß-Constitutiones, dann sonstige durch Unsere Regierung ergehende Special-Mandata und Decreta verbunden, und darzu überhaupt angewiesen seyn sollen.

Wir befehlen demnach denen in Unserer gefürsteten Grafschaft aufgestellten Landbeamten gleichfalls alles Ernstes, daß sie hauptsächlich sowohl ihres Orts für sich selbst ex Officio, als durch die jeden Orts aufgestellte Schultheissen, Burgermeister und Gerichtsverwandte auf die genaueste Vesthalt- und Beobachtung dieser Ordnung pflichtmäßig ohne Ansehung der Person unter gleichmäßiger Vermeidung Unserer Ungnade und sonstig scharfer Ahndung steif und ohnabweichlich halten, und sich darnach gehorsamst betragen, anbey aber auch Unsere nachgesetzte Regierung, daß dem allen pünctlich und getreulich nachgelebt werde, sorgfältig invigiliren solle, zu dem Ende diese Unsere Ordnung, welche Wir nach befindender Nothdurft zu mindern oder zu mehren, und dasjenige, was zu Beförderung Unserer Unterthanen Bestens vor ersprießlich erachten mögten, ab- oder beyzusetzen Uns gnädigst vorbehalten, auf allen Aemtern bey versammleten Gericht und Gemeinden publicirt, und gewöhnlicher Orten angeschlagen, bey den Amtsreposituren sorgsam asservirt, und zu desto mehrerer Vesthalt- und öfterer Erfrischung, auch, damit sich weder die Christen, noch Unsere Schutzverwandte oder auswärtige Juden mit einer Unwissenheit entschuldigen können, alle Quartal oder wenigst alle halbe Jahr von Wort zu Wort auf den Rath- oder Gemeinhäusern laut abgelesen werden soll. Urkundlich Unsers hievorgedruckten Hofcanzleyinsiegels. So geben und geschehen auf Unserm Residenzschloß Crummau den 31sten Julii 1756.

(L. S.) Joseph, Fürst zu Schwarzenberg.

Escherich.

10.

Fürstlich Schwarzenbergische Forstordnung, vom Jahr 1755.

Von Gottes Gnaden Wir Joseph, des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Schwarzenberg ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir mißliebig zu vernehmen gehabt, was großer unwiederbringlicher Schaden durch das verderbliche Grasen, Hüthen und sonstige Waldfrevel sowohl den Herrschaftlichen Waldungen, als auch den Privat- und Eigenthumshölzern Unserer Unterthanen solcher gestalten bishero zugefügt worden, daß bey deren Fortwährung, und wann darwider keine gemessene Vorsehung geschehen sollte, die Waldungen nach und nach in gänzliches Abnehmen und Verderben gerathen können; So haben Wir allem fernern Unfug, ungebührlichen Eingriff, und andern schädlichen, durch Mißbrauch und Uebersehung eingeschlichenen nachtheiligen Handlungen zu steuren nöthig zu seyn erachtet, Unsern Beamten, Jägern und sämtlichen Forstbedienten eine genaue und ordentliche Richtschnur nach Maasgab deren älteren, für die Erhaltung deren Waldungen und Gehölzen bereits rühmlich errichteten Wald- und Forstordnungen vorzuschreiben, mit was Ordnung, Ziel und Maas dieselbe künftig in allen sowohl Herrschaftlich- als Privat- und Gemeindgehölzen bey Vermeidung der über jeden Uebertretungsfall gesetzten Strafe sich zu verhalten haben mögen. Solchemnach soll

1) Verbotene Holzabgabe.

Erstens hinführo kein Beamter, Jäger oder Förster jemanden, wer der auch sey, besonders aber auswärtigen und fremden Unterthanen, einig Bau- noch Brenn- oder ander Holz geben oder anweisen, es geschehe dann solches mit sonderbarem Vorwissen und Bewilligung Unserer nachgesetzten Regierung und Cammer.

2) Holzabgab für die eigene Unterthanen.

Zweytens. Wo jedoch Unsere Fürstliche Unterthanen zu Aufbauung, Herstell- und Reparirung ihrer Wohnungen, Gebäuen, und Uns zu Lehen rührenden öden Hof- und Brandstädten einiges Bauholzes bedürftig wären, sollen sie bey ihrem vorgesetzten Beamten deshalben geziemend ansuchen, diese aber gegen billige und tarmäßige Belohnung die Nothdurft oder Nutzbarkeit des Bauens in Augenschein nehmen, darüber mit vorgängiger Berathung des Forstmeisters und eines Bauverständigen, wie viel der Supplicant an verlangtem Bauholz nöthig habe, ohne Affect oder Suchung eines eigenen Genußes pflichtmäßig, nebst des Forstmeisters Gutachten, wie viel Holz, und wo dasselbe füglich anzuweisen sey, berichten.

3) Daß keiner anderst, noch weiter hauen soll, als er verwiesen wird.

Drittens. Da aber jemand hierwider gefährlich handelte, und an Bau- oder anderm Holz eine mehrere Anzahl, als ihm angewiesen worden, selbst eigenmächtig abhauen, oder

oder hauen laſſen würde, der oder dieſelben ſollen nicht allein das gefällte Holz verwürkt haben, ſondern auch nebſt der Bezahlung des angewieſenen Holzes, einen jeden über die Anweiſung freventlich abgehauenen Stamm, er mag nun gros oder klein ſeyn, mit 5 fl. Fränk. verbüßen, auch nach der Größe des Frevels und Verbrechens die Leibsſtrafe Uns vorbehalten ſeyn.

4) Wie das Holz zu verweiſen, zu hauen, die Schläge zu machen und zu hegen.

Viertens. So nun aus Unſerer eigenen Waldung einiges Bau- oder Brennholz verwieſen und abgegeben wird, ſoll es nicht hin und wieder einzel- oder zipfelweis, ſondern ein Platz miteinander fürgenommen, ein Schlag gemacht, und ein jedes Holz, wie hernach gemeldt wird, abgeraumt, und der Schlag alſo wenigſt ſechs oder ſieben Jahr, und nach Beſchaffenheit des Bodens noch weiter, und zwar ſo lang gehegt werden, bis das junge Holz ſo hoch geſchoſſen, daß das Vieh die Gipfel nicht mehr erreichen mag, damit alſo neben dem alten gewachſenen Holz immer mit der Zeit junges herfürgebracht und aufgezielt werden möge. Zu welchem Ziel und Ende auch die taugliche junge artige Hegreiſſer, und deren nach Unterſcheid des Orts, Grund und Bodens neben den alten zwölf, auch funfzehn bis zwanzig, aber nicht unter zwölf auf einem jeden Morgen mit ſonderm Fleiß ausgezeichnet und gemärket, ſofort ſtehend gelaſſen werden ſollen. Wann auch einige Reſieren, wo Schlagholz ſtehet, ſo inner dreißig oder vierzig Jahren nicht hiebig würde, ſich finden ſollten, iſt von Forſtmeiſtern und dazu gehörigen Reſierförſtern wohl zu überlegen und alsbalden anzuzeigen, ob nicht rathſamer und Uns nützlicher ſey, daß einig Birkengehölz, welches keinen beſondern guten Boden ſeiner Art nach erfordert, und doch an Reisholz einen baldigen Nutzen abwirft, nebſt dem aber alle zehn Jahre gehauen werden kann, darauf gezogen würde.

5) Strafe deren, ſo bezeichnete Hegreiſſer abhauen, oder beſchädigen.

Fünftens. Wo nun jemand einen bezeichneten Hegreis, welche dann Forſtmeiſter und Jäger in Begehung der Waldungen und ihnen angewieſenen Reſieren, ſo oft ſie können, beſehen, abzehlen, und darauf fleißige Achtung geben ſollen, umhauen, oder ſonſten zum Ausdörren beſchädigen werde, der ſoll Uns vor jeden Baum 5 fl. unnachläßiger Strafe verfallen ſeyn.

6) Von verderbten Schlägen.

Sechſtens. Nachdem auch ehedeſſen in verſchiedenen Orten die ſchönſte Stämme Holz abgehauen, und im Wald, bis die junge Stämmlein ausgeſchlagen, gelaſſen, und über längs erſt abgeführt, dadurch aber den jungen Ausſchläglingen mit dem Aus- und Einfahren großer Schaden zugefügt, auch das Holz mit dem Viehe nicht gehegt, und die Gipfel von demſelben nicht wenig verbiſſen und verletzt worden, alſo, daß dieſelbige Schläge nicht mehr wachſen, noch geſchlachtes Holz daraus werden mag; ſo ſollen die Beamte und Förſter ſolche verletzte unnütze und köpfigte Storren alsbalden gegen den Herbſt im rechten Schein, ſonderlich im abnehmenden Monde, bey dem Boden abhauen und wegrammen laſſen, damit alſo wieder ein junger Anflug hervorkommen, wachſen und gehegt werden möge.

7) Verbott vom Brennen oder Sengen im Holz.

Siebendens. Es soll auch bey Strafe 30 fl. niemand einig Kohl- noch ander Holz, zu was Sachen das auch sowohl auf Unserm eigenen, als der Unterthanen Hölzern gefällt wird, ohne Regierungsbewilligung zu brennen, oder auszusengen, auch bey Leib- oder Lebensstrafe die Hirten oder andere gefährliche Brände zu machen, oder sonsten aus Muthwillen Feuer in die Hölzer zu stossen, sich nicht unterstehen.

8) Daß im hohen Sommer zur Zeit der Dörre und Hitze kein Feuer auf die Wälder gebracht werden soll.

Achtens. Es soll sich auch niemand unterstehen, im hohen Sommer zur Zeit der Dürre und Hitze Feuer auf die Wälder zu bringen, bey unnachläßiger Strafe 10 fl.

9) Strafe deren, so die Hölzer ohne Vorsatz, doch aus Fahrläßigkeit, anzünden.

Neuntens. Würde aber jemand über dieses Gebott durch einige Wege aus Fahrläßigkeit oder Verwahrlosung von den Herrschaftlichen sowohl, als der Unterthanen Hölzern eines oder mehr anzünden, gegen denselben wollen Wir Uns mit ernstlicher Strafe, eines jeden Verbrechen nach zu handeln hiermit vorbehalten haben.

10) So ein Holz brennen würde, das männiglich zu retten schuldig seyn soll.

Zehntens. Im Fall auch ein Gehölz sowohl in Unseren, als der Unterthanen Privat- und Gemeindwaldung brennen würde, soll männiglich, niemand ausgeschlossen, so dessen für sich selbsten gewahr, oder durch andere erinnert oder gemahnet wird, alsobald zuzueilen, und bestens zu retten, auch wo er Gelegenheit hat, andere dazu aufzumahnen schuldig seyn, bey Strafe 5 fl., die ein jeder, so hierin säumig seyn würde, ohnnachläßig zahlen soll.

11) Von Betreibung Wuhn und Wayd und Abschaffung des Geißviehes.

Eilftens. Es soll auch sich niemand bey nachgesetzter Strafe unterstehen, ohne Unsere ausdrückliche Erlaubnis und Bewilligung ein Herrschaftlich Gehölz mit einigem großen oder kleinen Vieh zu betreiben, er habe dann solches inner Zeit Rechtens ruhiglich hergebracht und ersessen. Unter dem Gang- und Waydvieh, weilen die Geißböck, wie auch Schweine dem Gehölzen am allerschädlichsten, und solche auch nirgends pflegen geduldet zu werden, sollen dieselbe auf dem darin betretenen Fall von Stund an verfallen seyn, mit dem gemachten Unterschied jedoch, daß, wo in ein und anderm Ort arme und gering vermögende Unterthanen, welche anderes Vieh zu halten notorie nicht im Stand wären, sich einfindeten, solchen zwar zu etwelchem Behuf ihrer ohnentbehrlichen Nahrung eine einzige Geiß zu halten ohnbenommen bleiben, sie hingegen dieselbe von der gemeinen Heerd abgesondert, und durch einen eigenen Hirten, oder hierzu bestellte Leute allein an denen hier und dort am Wege und den Strassen befindlichen Raugen und Gesträuchen weyden, oder ihre Nahrung suchen zu lassen schuldig seyn sollen. Der oder diejenige nun, so unbefugter Dingen heimlich und verbotener Weise mit dem gehörnten oder anderen die Huth und Wayd würden erschleichen, oder ob sie auch dergleichen Beytrieb rechtlich befugt wären, gleichwohl den jungen Schlägen auch auf die vorgeschriebene Anzahl deren Hegjahren nicht würden müßig gehen, und darinnen ergriffen werden, dieselbe sollen für jedes

Digitized by Google

des Stück a 30 kr. das erſte, und für das zweytemal ein Gulden, und da es öfters geſchehe, ſo gar des Viehes ſelbſten verfallen ſeyn, und ſolche Strafe die Gemeinde, wo das Vieh hingehörig, aus ſonderen beweglichen billigen Urſachen, und zu Umgehung aller ohnehin ohnſtatthaften Ausflüchten und Weitläuftigkeiten, geſtalten ſie die Gemeinde in Aufnahm und Beſtellung der Hirten von ſelbſten auf getreue und wachtſame Leute den Bedacht zu nehmen haben, auch zu mehrerer Handhabung gegenwärtiger Wald- und Forſtordnung ſalvo regreſſu gegen die entweder aus vorſetzlichem Frevel, oder ſtrafmäßiger Fahrläßigkeit ſich vergangene Hirten und Schäfer ohnnachläßig bezahlen, wie dann inſonderheit den Kühhirten bey 1 fl. ohnnachläßiger Strafe, es mögen dieſe gleich des Triebs in das Herrſchaftliche Gehölz dem Herkommen gemäß berechtigt ſeyn, oder deſſen in den Gemeindwaldungen ſich gebrauchen, verbotten wird, Hunde mit ſich in Wald zu nehmen, wie ingleichen den Schäfern ebenfalls, und bey der nemlichen Strafe oblieget, ihren Hunden nebſt einem anderthalb Ehlen langen Schleifprügel, auch einen fünf viertel Ehlen langen Querknittel anzuhangen, immaſſen dann die Jäger, wo ſie wider dieſes Verbot bey den Hirten und Schäfern, oder auch einem andern einen Hund auf dem Feld, oder im Wald antreffen werden, der entweder mit einem Strick oder vorgeſchriebener maſſen mit Prügeln nicht behangen wäre, denſelben ohne alle Nachſicht todt ſchießen, und für ihr Schußgeld einen halben Rthlr. empfangen, dabey auch von den Beamten auf jedesmalige Anzeige pflichtmäßig gehandhabt werden ſollen.

Wo aber von den Herrſchaftlichen Schäfereyen einige ſich der Huth in den Wäldern ohnentbehrlich bedienen müſſen, ſo ſoll denſelben ſolche einzig und allein im hohen Gehölze, dann an ſolchen Orten, wo kein Schaden geſchehen kann, und Unſere Forſtbediente und Jäger anweiſen werden, durchaus aber nicht in den jungen Schlägen, erlaubt, ſondern bey Vermeidung ſehr empfindlicher Strafe gänzlich verbotten ſeyn, wie es dann mit der Unterthanen eigenen Waldungen und Privathölzern, damit dieſe nicht veröſet, und die Höfe dardurch nicht geſchwächt werden, bey Vermeidung obiger ausdrücklich angeſetzter Strafen führohin die nemliche Beſchaffenheit haben ſoll.

12) Verbott vom Streurechen, Abſchneiden und Abreiſſen der Aeſte.

Zwölftens. Andere aber, ſo in den jungen Schlägen oder auch in offenem Gehölze ohne habende Herrſchaftliche Erlaubniß, welche ſich ohnehin nur auf das hohe Gehölze erſtreckt, ſich mit Graſen, Laubrechen, oder Streifen würden betreten laſſen, dieſe und dergleichen ſollen für die Aug 30 kr. Fränk. ohnnachläßlich bezahlen; immaſſen dann auch in das künftige ſolches Unſeren Jagd- und Forſtbedienten ebenfalls verbotten, und ſelbigen bey Vermeidung Unſerer Ungnade und ſchweren Beſtrafung ſolches anderen um einen gedingten Lohn, wie bisher zum Mißbrauch und Anlaß der Waldbeſchädigungen geſchehen, zu geſtatten nicht erlaubt ſeyn ſoll. Da auch durch das Abreiſſen, Abſchneiden, oder Abhauen der Stangen, Stäben, Hirtenruthen, Wied und Gärten, nicht minder durch Schelung jung- und alter Bäumen, die junge Schläge und das gewachſene Gehölze nicht wenig beſchädiget und veröſet werden, ſo ſoll derſelbe, ſo darüber wird beſchrieben und befunden werden, für das erſte mal mit einem Gulden, für das zweyte mal mit gedoppelter, auch in mehr geſchehendem Fall mit erhöheter und geſteigerter Strafe ohnnachläßig angeſehen werden; jedoch ſoll den ar-

men Unterthanen zum Besten die äusserste Schärfe für diesmal gegen dieselbe nicht erscheinen, und denen alleinig, welche bekannten Unvermögens halber das Brennholz zu erkaufen gar nicht im Stand sind, dasjenige, was sie in dem hohen Gehölze, darunter jedoch die junge Schläge nicht gemeynt sind, an dürrem Holz finden, und über das Bein brechen können, von Michaeli an bis Georgii, allermassen den Sommer über dieselbe den Wald völlig müßig zu gehen haben, an gewissen in der Woche gesetzten Tägen, als Dienstags und Freytags, oder wie nach Gelegenheit der Ortschaften der Förster oder Revierjäger von einem Bezirk auf den andern abkommen kann, aufzulesen, und zu ihrer Bedürftigkeit nach Haus zu tragen erlaubt seyn, jedoch mit der ausdrücklichen Warnung, daß sie darüber nicht schreiten, noch sich weiter vergreifen, vielweniger einige Waffen, Aexte, oder Beil offen- oder verborgener Weise mit sich in den Wald nehmen, und dadurch Anlaß geben, daß auf beschehende Anzeige den Uebertretern solches künftighin gar verbotten werde.

13) Vom Geäcker, und daß die Eicheln nicht aufgelesen, noch abgeschlagen werden sollen.

Dreyzehntens. So viel das jährliche Geäcke und Mastung betrift, so sollen Forstmeister, Jäger und Förster, mit Zuziehung der Beamten, jedesmalen um Bartholomäi oder Aegidy zu Unserer Fürstl. Cammer Bericht thun, wie das Geäcker gerathen, auch wie, und in was Wegen dasselbe Uns zum besten Nutzen zu wenden sey, und darüber Bescheids gewärtig seyn; Hierbey wird auch der ernstliche Befehl ertheilt, daß Niemand in den Herrschaftlichen sowohl, als jenen Waldungen, wo die Unterthanen des Beyschlags allenfalls befugt seyn mögten, und solches Recht bekannter- oder erweislichermassen hergebracht haben, ohne speciale Cammerconceßion weder Eicheln auflesen, noch Schweine einschlagen soll; Jedoch ist alljährlich auf die Beschaffenheit der Mastung, ob sie völlig, halb, oder nur gesprengt ist, der Bedacht zu nehmen, und nach solchem der Trieb sowohl als der Beytrieb, jedoch mit nachdrücklichem Verbott der Nachmast oder Nachäckericht solchergestalten zu verleihen, und respective zu gestatten, daß die Schweine zu rechter Zeit wieder aus dem Wald gethan, und länger als bis Weihnachten nicht geduldet werden sollen. Wer nun im Auflesen oder Abschlagen der Eicheln oder Büchelln sich betreten lassen wird, soll 1 fl. für die Rug bezahlen, diejenige aber, so ohne Vorwissen und Erlaubniß Unserer Cammer Schweine in das Geäckerich treiben, oder solche bey gepachteter Mastung über die obbestimmte Weihnachtszeit wider gegenwärtiges Verbott würden betreten lassen, sollen zur Straf von jedem Schwein 2 fl. unnachläßig zu bezahlen schuldig seyn.

14) Keinen Baum deren Nistel und Vogelnester wegen abzuhauen oder zu verletzen.

Vierzehntens. Nachdem sich auch oft begibt, daß von deren Nistel und Vogelnester wegen viele Bäume verletzt, zum Theil auch gar abgehauen werden, dadurch aber nicht geringer Schaden verursacht wird, so soll dasselbe hiermit bey Straf 5 fl. von jedem verletzten oder abgehauenen Baum ohnnachläßig zu bezahlen verbotten seyn; dergleichen auch gänzlich mit den Birnbäumen gebotten seyn und gehalten werden.

15) Vom Pechausziehen.

Funfzehntens. Da auch durch das Pechausziehen die Bäume öfters zertissen werden, dem Gehölz aber nicht weniger Schaden zugefügt wird, so soll dasselbe ebenfalls bey ohnnachläßiger Straf 5 fl. hiermit verbotten seyn.

16) Von

16) Von Mark- und Lohbäumen.

Sechzehntens. Welcher einen gelochten, gepläßten, oder ſonſt bezeichneten Markbaum, ſo die Grenz- oder Markung angezeigt, wiſſentlich abhauen würde, der ſoll von jedem Stamm 10 fl. unnachläßiger Strafe bezahlen, und den unbefugter Weiſe entfremdeten Baum zu erſetzen angehalten werden, doch möchte das Verbrechen ſo gefährlich beſchehen, daß gegen den Verbrecher mit Leibesſtrafe zu verfahren, Urſach obhanden wäre, welches Wir Uns hiermit ausdrücklich vorbehalten.

17) Das Zimmer- Schneid- oder Seg- und Bauholz im rechten Schein und zu gehöriger Zeit zu ſchlagen.

Siebenzehntens. Damit auch das Bauholz, ſo aus dem Gehölz vom Herrſchaftlichen ſowohl, als Gemeind- und Privatwaldungen genommen und zugerichtet wird, um ſo langwührigerer daure, auch das Holz deſto weniger wurmſtichig und faul werde, ſo ſoll von den Beamten und Formeiſtern die Verfügung geſchehen, daß daſſelbe im rechten Schein und zu gebührlicher Zeit, nemlich das Fohren im zunehmenden, das Eichen- und Buchenholz aber im abnehmenden Schein, und wo möglich, daß es des Baues unvermeidliche Gelegenheit und Noth erleiden kann, alles von Aegidy an bis zu Ausgang des Merzens, zur andern Zeit im Jahr aber nicht gehauen, alsdann auch, und höchſtens vor Walburgis alle ſowohl Herrſchaftliche, als Privatwaldungen gänzlich geſchloſſen werden.

18) Das Zimmerholz nicht zu andern Sachen, dann zu dem begehrten Bau zu gebrauchen.

Achtzehntens. Da auch öfters die Erfahrniß gelehret, daß ein und andere zu fürgeblicher Bau- und Reparirung ihrer Höfen ſich ein und anderes Bauholz anweiſen und abgeben laſſen, hernach aber ſolches zum Brennholz verwenden, oder gar anderwärts verkaufen und Handel treiben; damit nun derley Unterſchleif ſorgfältigſt vorgebogen werde, ſo ſollen Beamte und Forſtmeiſter Inhalts §. 2. dieſer Verordnung die Nothwendig- und Nützlichkeit wegen Aufführung ganz neuer, oder Reparirung alter Gebäuden wohl in Obacht und jederzeit ſelbſt genauen Augenſchein darüber einnehmen; würde nun jemand den angegebenen Bau, oder deſſen Reparation nach Rath eines oder mehrerer Bauverſtändigen in einer gewiſſen Zeit (welche ſie Beamten bey Abgebung des Holzes eigentlich aufſchreiben, und dem mit der Abgab des Holzes begnadigten Supplicanten bedeuten ſollen) nicht aufrichten, oder vornehmen laſſen, ſoll nach Befund der ſich zu Schulden gebrachten Saumſeligkeit in 5 fl. auch 10 fl. ohnnachläßiger Strafe verfallen ſeyn; Sollte ſich aber jemand unterſtehen, das ihm angewieſene Bauholz zu verbrennen, oder gar zu verkaufen, und Handel darmit zu treiben, derſelbe ſoll über das, was er Uns für ſolches ihm verkauftes Holz bezahlt hat, noch zweymal ſo viel, als ſich ſelbiges belauft, zur Strafe verfallen ſeyn, und ohnnachläßig erlegen.

19) Das Bauholz in einer beſtimmten Zeit aus dem Wald zu führen.

Neunzehntens. Alles Bau- und Zimmerholz ſoll in den nächſtfolgenden ſechs Wochen aus der Waldung, damit die Plätze und Schläge geräumt, bey Strafe Verlierung deſſelben abgeführt, und davon nichts deſto minder die ſtipulirte Zahlung gereicht werden, es fiele dann durch Regen oder Schnee ein ſolches Wetter ein, daß es deren tiefen bodenloſen Wegen und Schnee halber auszuführen nicht möglich ſey, in welchem Fall bey

den Beamten um längern Stillſtand angehalten werden, und ſie nach Gelegenheit der Sachen denſelben zu erlauben Macht haben ſollen, gleich dann auch

20) Zu was Zeit das Brennholz abgeführt werden ſoll.

Zwanzigſtens nicht minder Forſtmeiſter und Förſter das zum Dienſt angewieſene Brenn- und Claſterholz, ſo bald es gefällt, zuſammen, und mit dem Wellenholz vor den Wäldern und Schlägen, nicht aber darinnen, wie bishero zu deren merklichem Schaden geſchehen, oder auch auf die öde Plätze, oder alte Wege in die Claſter ſchlichten, und unter Vermeidung willkührlicher Strafe mit Anfang des Aprils, ſomit noch zeitlich vor Walburgis, die Waldungen raumen laſſen, und ſoll abſonderlich das Reisholz anderſt nicht, dann im Frühling, und eigentlich im Merzen, dieweil es noch im Saft iſt, und jedesmal im zunehmenden Mondſchein gehauen werden, damit die Stümpfe oder Stöcke alſobalden wiederum ausſchlagen mögen.

21) Von Fortpflanz- und Erhaltung unterſchiedlichen Bauholzes. Schonung des Bau- und Buttenholzes. Verbott deren Neugerenthen.

Ein und zwanzigſtens. Es ſoll auch, da aus den Herrſchaftlichen Waldungen verſchiedene Anweiſungen auf allerhand Gattung Bauholz theils um Bezahlung, theils auch ohne Entgeld, und aus beſonderer Gnade etwa verwilligt wird, ſolches Holz von Unſerm Forſtmeiſter mit Zuziehung des Beamtens, nicht an einem Ort beyſammen, ſondern, wo es hier und dar ohnſchädlich, und ſo viel möglich an abſtändiger Gattung zu haben iſt, ohne Rückſicht auf den Impetranten, oder daß man Gunſt, Gabe, oder Verheiſſung zu gewarten, ihren Pflichten nach ausgeſucht, mit dem Waldzeichen zweymalen beſchlagen, oder gezeichnet, die Stöcke aber höher als eines halben Schuhe hoch nicht gemacht, und ſo bald es ſeyn kann, aus dem Wald geſchaft, dieſer aber alljährlich von den etwa vorhandenen Windbrüchen, damit ſolche nicht liederlich verfaulen und zu Grund gehen, bey Zeiten geraumt werden. Damit aber auch die Waldungen durch Verkauf oder Abhauung der angewieſenen Eichbäumen zum Bauweſen nicht zu licht werden, oder endlich gar eingehen, und die Wildſtände nicht ruinirt werden mögen, ſo wird ausdrücklich und gemeſſen hiermit verordnet, daß der Forſtmeiſter und der Beamte, ſo ernanntes Holz, mit Bewilligung Unſerer nachgeſetzten Cammer, abgeben, ſtatt des abgehauenen ſogleich junge Hegreiſſer von Eichen oder Buchen, um die Waldungen in gutem Stand zu erhalten, dahin ſetzen, und ſo verwahren laſſen ſollen, daß denſelben von dem gehörnten oder andern Vieh kein Schaden geſchehen möge, welches auch jeder Gemeinde in ihren Waldungen, worüber den allſeitigen Reſierjägern und Förſtern die jederzeitige genaue Aufſicht nachdrucksam hiermit aufgetragen wird, zu thun, ernſtlich und bey Vermeidung willkühriger Strafe anbefohlen wird. Wann auch das jährliche Schlag- oder Brennholz zur Beſtallung anzuweiſen iſt, ſoll der Forſtmeiſter die Reſieren, wo es genommen werden ſoll, wohl durchſuchen, und das darinnen befindliche Bau- auch gewächſige Eich- und anderes Nutzholz ſamt den wilden Obſtbäumen mit Fleiß ausſuchen und verſchonen laſſen; Wie dann das Ausgraben wilder Stämm- und Obſtbäumen, ſonderlich denen, ſo ſie wieder verkaufen, bey Strafe eines Gulden von jedem Stück verbotten ſeyn, desgleichen auch zu dem Reif- Daub- und Buttenholz die Reifſtangen, wo in Unſeren Waldungen ſolche befindlich ſind, aufbehalten, und die zu dem Daub- und Wagnerholz taugliche Aſchen, Eichen,

Digitized by Google

Eichen, Buchen- und Birkenbäume zu Unſerer Nothdurft und Erforderniß möglichſt geſchonet, und dergleichen Holz anderwärts hin nicht verkauft werden ſoll. Damit auch die Wildbahn nicht geſchmälert, ſofort die Waldungen und Hölzer zum ohnentbehrlichen Nutzen und Erfordernis des gemeinen Weſens, beſonders der eigenen Landesunterthanen zu deſto beſſerem Aufnehmen und Fortpflanzung gelangen mögen, ſo wird hiermit ernſtlich verbotten, daß ohne Unſere ohnmittelbare Specialverwilligung keine Neugereuth in den Privat- oder Gemeindwaldungen, oder Hayden gemacht, auch diejenige, ſo etwa bereits gemacht ſeyn mögten, nicht erweitert, ſondern bey der anzuweiſenden Morgenzahl gelaſſen, und wer dawider handelt, mit des Neugereuthseinziehung ohne einzige Nachſicht ſogleich beſtraft werden ſoll.

22) Daß aus dem gefällten Breunholz die Sägbäume ausgezogen werden ſollen.

Zwey und zwanzigſtens. Ebenmäßig ſoll Forſtmeiſter daran ſeyn, daß die unter dem gefällten Brennholz befindliche ſtarke dicke Bäume, die zu Sägebäumen verbraucht werden können, fleißig ausgezogen, zu Brettern verſchnitten, und ſonſten keineswegs zu Scheitern verhauen werden.

23) Von den Afterſchlägen und Windbrüchen.

Drey und zwanzigſtens. Die Afterſchläge und Windfälle betreffend, ſoll dieſes Holz von Forſtmeiſtern jedesmalen auf das fleißigſte Claſter- oder Büſchelweis, aufmachen zu laſſen beſorgt, zu Unſerm Nutzen und Nothdurft verwendet, oder auf diesfalls erſtatteten Bericht nach Gutbefinden Unſerer Cammer an den Meiſtbiethenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

24) Vom Verbott des Kohlens, Aufſetzung der Kohlplatten und Räumung des Schlags.

Vier und zwanzigſtens. Und weilen durch Aufſetzung der Kohlplatten den Waldungen und Hölzern ein merklicher Schaden zugehet, als ſolle inskünftig ohne Unſere abſonderliche Erlaubniß dergleichen weder in den Gemeind- und Erb- noch weniger in den Herrſchaftlichen Hölzern, gar keine gemacht, am allerwenigſten aber, wo dergleichen Erlaubniß von Uns aus beweg- und erheblichen Urſachen erlangt würde, den Kohlenbrennern geſtattet werden, zum Behuf des Kohlenbrennens den bedürftigen Waaſen in den jungen Schlägen zu hauen, ihnen zu verkohlen, auch nichts dann Afterſchläge, Wind- und Schneebrüche, abgeſtanden, und ander untauglich Holz, wodurch dem Gehölz am wenigſten Schaden beſchiehet, gegeben werden; und wäre denſelben jedesmalen ernſtlich mit einzubinden, daß ſie auf das Feuer Acht haben, und wann ſie Sommerszeit bey großer Hitze und Dürrung kohlen, zu Verhütung beſorglichen Schadens Gräben um ihre Kohlplatten machen: Hiernächſt aber das aufgearbeitete, gekohlte und abgebrennte Holz binnen vierzehn Tagen oder längſtens einem Monat abführen, und bey Strafe 10 fl. und Verlierung der Kohlen den Schlag raumen ſollen.

25) Von der jährlichen Begeh- und Beſichtigung der Herrſchaftlichen und Gemeindwaldbezirken.

Fünf und zwanzigſtens. Zu mehrer Stet- und Veſthaltung gegenwärtiger Verordnung, wie auch zu Erhalt- und Fortpflanzung aller ſowohl Herrſchaftlich- als Gemeind- und Erbhölzern und Waldungen, nicht minder damit die Nachkommenſchaft über den

den verösigten Zustand der Waldungen und Abgang des ohnentbehrlichen Brenn- und andern Holzes mit der Zeit die späte Reu und Klage nicht führen möge, sollen Forstmeister, Jäger, Förster und Forstknechte mit Zuziehung eines jeden Beamtens in dem ihm angewiesenen Amtsbezirk die Gehölze und Waldungen, wie selbige insgemein, oder ihrer unterschiedlichen Stücken, Schlägen und Resieren halber benahmst, und in Unsere Amtssaalbücher beschrieben und einverleibt sind, mit Fleiß durchgehen, ringsherum wenigstens alle Jahr einmal zu Frühlings- oder Herbstzeit, gegen die benachbarte Anstösser den Augenschein einnehmen, alle bey solcher Mark- Wald- und Grenzbegängniß befindende Irrungen, Mängel und Fehler, ingleichen alle unter der Hand vermerkte ungebührliche, von den angrenzenden Orten und Leuten sowohl, als disseitigen eigenen Unterthanen und Beysassen verübte Thätlichkeiten, schädliche Eingriffe, Frevel und unbefugte Neuerungen, nicht minder und förderſamst alle und jede das Jahr hindurch in Abgang gerathene und mangelhafte Orte, Schied- und Grenzsteine, oder Bäume fleißig aufzeichnen, und über dieses alles sowohl, als über den Statum durchgehends zur nothwendigen Verbesserung und maasgiebigen Verordnung, eine schriftliche Relation zu Unserer Regierung und Cammer einschicken.

Desgleichen sollen Forstmeister, Jäger und Förster diejenige, so sie in Uebergehung und freventlicher Zuwiderhandlung gegenwärtiger Wald- und Forstordnung, es mag nun solche in den Herrschaftlich- oder Gemeind- und Erbhölzern (immassen diese der Heg- Fortpflanz- und Holzanweisung halber den Resierjägern und Förstern durchgehends in gleicher Maas zur Auf- und Obsicht gegeben werden) verübt worden sind, betreten werden, sogleich auf frischer That, wo sichs thun läßt, pfänden, und dem Beamten ohnverweilt anzeigen, welcher so fort der pflichtmäßigen Anzeige eines Jägers und Forstbedienten, welcher einen oder mehrere Holzdiebe oder sonstige Frevler in verbottener Abhauung, Aufmachung, oder Abführung des Holzes, Behütung der jungen, wie auch der für das Wild behängten Schlägen ꝛc. ertappt, oder gesehen zu haben, in der Frevler Gegenwart bey seinem gethanen Eid aussagen wird, gänzlichen Glauben beymessen, und darauf als eine genugsame Probe ohne Weitläuftigkeit mit den gesetzten Büssen und Strafen verfahren soll: die jetzige und zukünftige Jäger und Forstbediente, wie nicht minder derselben Schuß- und Forstknechte sollen besonders verpflichtet und nachdrucksamst angewiesen werden, ihre Anzeigen treulich und aufrichtig, wie die Sache in der That sich befindet, ohne Haß, Neid, Gunst, Gab, oder sonstige üble gewissenlose Nebenabsicht jedesmalen zu thun, auch sonst dieser Verordnung gemäß sich zu verhalten, damit sie im Widrigen vor Gott und ihrer hohen Obrigkeit keine schwere Verantwortung und Bestrafung sich zuziehen mögen.

Zu desto mehrerer Erzielung aller guten Ordnung und Abwendung der künftigen waldschädlichen Thathandlungen soll jeder Beamte auf des Resierjägers und Försters Anzeige die That sogleich Articulsmäßig rugen, mit dem Förster ein gleichstimmendes Rugregister halten, und durch ihn, den Förster oder Jäger, jedesmalen vierzehn Tag vor dem Quartal zu Unserer Regierung und Cammer einschicken, nicht minder aber in ermeldtem Register die Benahmsung der Frevler und des Articuls oder Puncts, worwider gefrevelt worden, fleißig vermerken, die Rugen behörig verrechnen, sodann von solchen

Rug-

Digitized by Google

Ruggeldern den Forſtbedienten oder Jägern ein Drittel (auſſer welchem den Förſtern oder Jägern ein beſonderes Anzeig- oder Pfandgeld nicht gebühren ſoll) zuſtellen oder auszahlen, ihres Orts aber einige Lauigkeit und pflichtwidrige Connivenz ſich nicht zu Schulden bringen laſſen.

Da auch mehrmalen gedachter maſſen den Forſtbedienten die Obſicht über der Unterthanen Gemeindwaldungen und Privathölzer ausdrücklich aufgetragen worden; als werden dieſelbe ebenfalls nachdrücklich erinnert, daß ſie den Unterthanen die Anweiſung des nothdürftigen Bau- und Brennholzes aus eigennützigen Abſichten oder böſen Leidenſchaften ohne Noth nicht erſchweren, noch weniger bey Vermeidung empfindlicher Herrſchaftlichen Strafe von den Unterthanen dadurch einiges Geld zu erpreſſen ſuchen, immaſſen ſie, die Unterthanen, bey jedesmaliger Holzanweiſung dem Forſtbedienten etwas mehreres, dann einen Trunk und Stück Brod, und zwar zu Vermeidung aller weiteren Koſten für ihn allein zu geben nicht gehalten ſeyn ſollen.

Hierauf befehlen und gebieten Wir allen und jeden Unſern Befehlhabern, Beamten, Forſtmeiſtern, Jägern, Förſtern, Unterthanen und Angehörigen, mit ſonderm Ernſt, und bey Eid und Pflichten, womit ſie Uns verwandt ſeyn, daß ſie wider dieſe Unſere der Nachkommenſchaft und ihnen ſelbſten zum Beſten aus Landesvätterlicher Vorſorg gemeynte Ordnung und Satzung nicht handeln, noch jemand anderen zu thun geſtatten, beſonders aber Unſeren Beamten, daß ſie darob mit getreulichem und ernſtlichem Fleiß halten, auch die Verbrecher jedesmalen zur Articulsmäßigen Strafe ohnnachſichtlich ziehen, ſofort bey Vermeidung Unſerer Ungnade und ſchweren Ahndung aus pflichtwidrigen Abſichten keinem darinnen nachſehen, und dem in Pflichten ſtehenden Jäger, Förſter, Forſt- und Schußknechten, dann Jägersjungen, ſo die Anzeige darüber thut, den ausgeworfenen ein Drittel ohnabweigerlich verabfolgen laſſen, die übrige zwey Drittel aber vermög dieſer Ordnung unnachläßig einbringen und Unſerer Cammer getreulich verrechnen ſollen.

Urkundlich unter hievorgedrucktem Hochfürſtl. Canzleyſecretinſiegel. Gegeben auf Unſerm Schloß und Stammhaus Schwarzenberg, den 29ſten März 1755.

Joſeph, Fürſt zu Schwarzenberg.

II.

Chur-Braunschweigische Verordnung wegen Einschränkung der Handwerker auf dem Lande im Herzogthum Lauenburg vom Jahr 1776.

Wir Georg der Dritte von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst, ꝛc. Demnach die drey Städte Unsers Herzogthums Lauenburg, Lauenburg, Ratzeburg und Mölln, sich vielfältig beschweret, daß viele Handwerker seit verschiedenen Jahren auf dem platten Lande sich niedergelassen, welche denen auf bürgerliches Gewerbe und Handwerker gestifteten Städten die Nahrung entziehen, und dann die Erfahrung gelehret, daß durch sothanen Abgang der Zünfte und Handwerker Nahrung in großen Verfall gerathen, und die Handwerksleute in den Städten größtentheils dadurch ausser Stand gesetzt werden die bürgerliche Onera abzutragen, oder nicht in hinlänglicher Anzahl ihre Nahrung finden, daraus aber die Folge entsteht, daß, da von manchem, zum Theil ohnentbehrlichen Handwerke kaum einer in jeder Stadt anzutreffen, die so nöthige Aemulation unter ihnen auch die Erhaltung billiger Preise wegfällt; vielmehr die, so dergleichen Arbeit bedürfen, entweder übersetzt, lange aufgehalten zu werden, oder schlechte Arbeit zu bekommen nicht ohnbillig befürchten, und ihre Bedürfnisse von auswärts zu nehmen oder verfertigen zu lassen, zum größten Nachtheil der Städte bewogen werden können: Unsere Landesväterliche Vorsorge aber dahin gerichtet ist, diesen Uebeln thunlichst abzuhelfen, und Wir des Endes nicht gemeynet sind, die Dultung der Handwerker auf dem Lande weiter als in nachgesetzter eingeschränkter Maaße zu gestatten; so setzen, ordnen und wollen Wir hiemit nach gepflogener Communication mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft:

§. 1.

Daß es bey der von weyland Herrn Herzog Georg Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg sub dato Celle den 7ten März 1702. den Städten ertheilten gnädigsten Resolution und Verordnung zu lassen sey, nach welcher zwar denen von Adel auf ihren adelichen Häusern frey bleibt, Handwerker zu ihrer eigenen Nothdurft zu halten, auf den Dörfern aber, sie seyn unter Unserer Aemter oder der von Adel Gerichtsbarkeit gelegen, und zum gemeinen Gebrauch hinführo keine andere als Grobschmidte, Zimmerleute, Leinweber, Rademacher, Schuflicker, Baurenschneider und Höcker, und zwar nur einer von vorbenannten Profeßionen an jedem Orte geduldet werden sollen, jedoch daß die Höcker nur bloß mit Theer, Trahn, Hering, Lüneburger Salz, Schwefelsticken, Schunägeln, Biereßig, brauner Seife und schlechtem gemeinem Oel handeln mögen, und werden die von der Ritterschaft erinnert, die ihnen zugestandene Freyheit auf ihren adelichen Häusern Handwerker

werker zu ihrer eigenen Nothdurft zu halten oder von andern Orten kommen zu lassen, bey Verlust derselben nicht zu mißbrauchen noch ihre Handwerksleute auch für andere arbeiten zu lassen; wie denn die auf dem Lande verstattete Handwerker keine Arbeit aus den einländischen Städten zu verfertigen übernehmen sollen; doch bleibt einem jedem Hauswirthe auf dem Lande so wie bisher, die sogenannte Beyderwande, oder selbst gemachtes Zeug, selbst oder durch die Seinigen, auch grobe Leinwande zu ein, zwey bis drey Stück aus dem Pfunde, von Flachs, Hede oder Hanf zu eigenem Gebrauch zu verfertigen.

§. 2.

Anlangend die Flecken Artlenburg und Grönau, nachdem selbige vor und nach ermeldeter Resolution mit allerley Handwerksleuten besetzt gewesen, welche ohne Schaden des Publici, auch wegen ihrer Lage und geringen Ackerbaues nicht abgeschaft werden können; so werden selbige gänzlich von dieser Verordnung ausgenommen; so viel aber die drey Lauenburgische Amtsgemeinden, oben der Brücke, Holenwege und unter dem Berge betrift, behalten Wir Uns bevor, desfalls das weitere besonders zu bestimmen, bis dahin jedoch alles in statu quo bleibt; es sind aber die in selbigen befindliche Handwerker schuldig, wenn sie Gesellen halten oder Jungen lernen wollen, sich als Aussen-Brüder in die Aemter und Gilden der Lauenburgischen Städte zu begeben, die ihnen zunächst belegen.

§. 3.

Wie denn auch in dem Amte Neuhaus und denen beyden adelichen Gütern Wehningen und Preten, nachdem solche keine einheimische Stadt in ihrem Bezirke oder in der Nähe haben, und überall mit fremden Territoriis umgeben sind, daher den Eingesessenen sehr lastig fallen würde, alle ihre Bedürfnisse aus den Städten Unsers Herzogthums Lauenburg zu haben, allerhand Handwerker zwar geduldet werden sollen, jedoch mit dem Beding, daß solche für die Unterthanen in den übrigen Lauenburgischen Aemtern, Gerichten und Städten, ausser dem Nothfall nicht arbeiten dürfen; und da die mehresten Handwerker in diesem Amte bereits, zu Unserer gnädigsten Zufriedenheit, besondere Gilden errichtet; so sind die Handwerker die sowohl im Amte, wie in vorgedachten beyden adelichen Gerichten wohnen, und bis dato noch keine besondere Gilden in dortigem Bezirke errichtet, gleichfalls, wenn sie Gesellen halten und Jungen lernen wollen, sich zu einer oder andern einländischen Gilde zu halten schuldig.

§. 4.

Betreffend alle übrige in dieser Verordnung verbotene und nicht nahmentlich eximirte Handwerker auf dem Lande, worunter auch die überzähligen eines Orts von den verstatteten zu rechnen, sollen zwar diejenigen, die gegenwärtig würklich sich auf dem Lande aufhalten, und ihren Lebensunterhalt nicht anders als durch ihr erlerntes Handwerk sich erwerben können, ad dies vitæ oder ihres Aufenthalts an selbigem Orte vor ihre Person geduldet werden, nach ihrem Tode oder Abzuge aber dieser Unserer Verordnung entgegen so wenig deren Kinder und Erben wie andere zu Treibung dieses oder eines andern nicht verstatteten Handwerks zugelassen werden.

Sollte jedoch einer oder anderer dieser sich gegenwärtig auf dem Lande befindlichen Handwerker in eine einländische Stadt ziehen wollen, so wird dieses nicht allein zu Unserm

gnädigsten Wohlgefallen gereichen, sondern es soll ihm auch aller billige Vorschub dazu gegeben werden; Doch verstehet es sich von selbst, daß ein solcher die Amtsmeisterschaft gehörig gewinnen müsse. Weil aber

§. 5.

Gemeiniglich, wegen geringer Einkünfte der Schulmeister und Dorfküster, Handwerksleute dazu genommen werden müssen; so sollen solche an geringen Orten, wenn sie ein auf dem Lande verstattetes Handwerk haben, dasselbe allein, und keiner neben ihnen, solches treiben, an größeren Orten aber neben solchen noch ein anderer gleichen Handwerks geduldet werden, die Dorfküster und Schulmeister auch nicht gehalten seyn, sich als Aussen-Brüder bey den Gilden der Städte aufnehmen zu lassen.

§. 6.

Verstehet es sich von selbst, daß Ziegel- oder Kalkbrenner, Glashüttenmeister, auch Säger, Stroh- oder Rohrdachdecker, Lementirer und dergleichen mehr zur Land- wie Stadtwirthschaft gehörende Arbeitsleute, von dieser Verordnung ausgenommen, und nicht unter die städtische Handwerker zu zählen sind; und gleichwie theils Orten auf dem Lande Thon oder andere Erde gefunden wird, welche vorzüglich zu Verfertigung allerhand irdener oder steinerner Gefäße tauglich, die Verführung aber dieses rohen Materials nach den Städten wegen der damit verknüpften Kosten nicht thunlich fallen würde.

Wir aber nicht gemeynet sind, Unsern getreuen Unterthanen den Nutzen, den sie von ihren Ländereyen und Feldern auch in der Maaße ziehen können, einzuschränken, zumalen dergleichen Waare mehrentheils ausser Landes gehet; so wollen Wir gestatten, daß einem jeden Landbegüterten, so wie auch Uns in Unsern Aemtern dergleichen verfertigen zu lassen an Ort und Stelle ohnbenommen bleibe. Sollte auch

§. 7.

Ein oder anderer von Adel von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren in der Regierung des Herzogthums Lauenburg etwa durch besondere Begnadigungen, Privilegia, oder sonst verstattet seyn, einen nach dieser Verordnung in der Folge nicht zugestattenden Handwerker haben zu dürfen; so hat er durch Production der darüber sprechenden Originaldocumenten solche Vergünstigung längstens binnen sechs Monaten a dato dieser Verordnung darzuthun, worauf alsdenn dem Befinden nach das weitere ergehen soll; Und da Unser Landmarschall von Bülow auf Gudow die Haltung eines Beckers daselbst, laut darüber schon vor verschiedenen Jahren beygebrachten Originalconcession Herzogs Georg Wilhelm zu Celle vom Jahre 1701. verstattet worden; so behält es dabey sein Bewenden: sowohl wie wegen der in Marschacht befindlichen Apotheke. Es soll auch

§. 8.

Einem jedem auf dem Lande vor wie nach frey bleiben, aus welcher von den dreyen Städten er die bedürfende Handwerksleute nehmen, oder in welcher er die Arbeit verfertigen lassen wolle, ohne daß die in der zunächst belegenen Stadt befindliche Handwerker darüber Beschwerde führen, oder sich ein ausschließendes, auf einen gewissen Bezirk gründendes Recht in diesem Betrachte anmaßen mögen; noch soll es einem Amte, Meister oder

Gilde

Gilde gestattet werden, ihren Mitmeistern oder Amtsgenossen zu verwehren, auf die von einem andern angefangene Arbeit zu gehen, oder dieselbe anzunehmen, noch durch Verbot, Scheltworte oder sonst darunter etwas in den Weg zu legen.

§. 9.

Behält es dabey sein Bewenden, daß hinführo kein Handwerker in Unserem Herzogthum Lauenburg überhaupt mit Auswärtigen des Amts oder Gilde halten dürfe, wovon jedoch der Fall, daß nur einer oder zwey eines Handwerks im Lande sich aufhalten, so lange bis mehrere sich darinnen niederlassen, ausgenommen wird.

§. 10.

Daferne nun jemand von Handwerkern auf dem Lande dem Inhalte dieser Verordnung entgegen handeln, oder die Obrigkeit selbst verbotene Handwerker auf den Dörfern hegen, und ihr Handwerk treiben lassen sollte; so hat das Amt oder Gilde desselben Handwerks solches der Obrigkeit des Orts, wo sich der Contravenient aufhält, durch einige Abgeordnete geziemend anzuzeigen, und um Abstellung ihrer Beschwerde, auch allenfalls Anstellung einer gerichtlichen unvermutheten Visitation in ihrem Beyseyn nachzusuchen; auch im Fall dieses ohne Würkung, ihrer eigenen Obrigkeit Anzeige davon zu thun, um davon an Unsere Lauenburgische Regierung zu berichten.

Das Ausfallen aber aus den Städten mit eigenmächtiger Visitation oder Wegnehmung des Handwerkszeuges und der verfertigten Arbeit wird als eine ohnehin verbotene Sache nochmalen hiedurch gänzlich untersagt.

§. 11.

Werden Oberhauptleute, Drosten und Beamte, die von der Ritterschaft und Magistrate in den Städten angewiesen, sich nach dieser Verordnung genau zu richten, in specie aber die Stadtobrigkeiten gar ernstlich bedeutet, die zuverläßige Verfügungen zu machen, daß an einem jeden Orte tüchtige wohlerfahrne und hinlängliche Handwerksleute von jeder Profeßion seyn mögen, welche sowohl Ein- als Ausheimische, sie seyn in den Städten oder auf dem Lande wohnhaft, ohne Unterscheid mit guter untadelhafter Arbeit gegen billige Bezahlung ohne Aufenthalt bedienen und versehen können; zu welchem Ende ein jeder, der die dazu nöthige Requisita hat, præstitis præstandis die Amtsmeisterschaft zu gewinnen, zuzulassen, und niemanden, er sey fremd oder einheimisch, die Gewinnung des Amts nach mehrerem Inhalt der ertheilten neuern Gildebriefe §. 6. bey nahmhafter Strafe schwer zu machen ist.

Dahergegen versprechen Wir Uns

§. 12.

Von allen und jeden Landeseinwohnern, weß Standes und Würden sie seyn mögen, wie denn solches zu Unserm allergnädigsten Wohlgefallen gereichen wird, daß sie vorzüglich den einländischen Kauf- und Handwerksleuten den nöthigen Verdienst gönnen, und so viel thunlich, ihre Bedürfnisse innerhalb Landes nehmen und verfertigen lassen werden, damit das in Commercio rollirende Geld im Lande verbleiben, und die Städte dadurch in bessere Aufnahme wiederum gebracht werden mögen.

§. 13.

Endlich behalten Wir Uns bevor, diese Verordnung nach Beschaffenheit der Umstände zur gedeylichen Aufnahme Unserer getreuen Eingesessenen zu ändern, zu vermindern oder zu vermehren.

Geben auf Unserm Palais zu St. James den 10ten Dec. des 1776sten Jahrs, Unsers Reichs im Sechszehnten.

(L.S.) GEORGE REX.

J. F. C. v. Alvensleben.

12.

Chur-Braunschweigische Erläuterung der vorhergehenden Verordnung wegen der Handwerker auf dem Lande im Herzogthum Lauenburg, vom Jahe 1778.

Wir Georg der Dritte von Gottes Gnaden, König von Groß-Britannien ꝛc. ꝛc. Nachdem Uns auf Veranlassung eines bey Unserer Lauenburgischen Regierung eingereichten Ritter- und Landschaftlichen Bedenkens, auch aus den dort eingelangten Amtsberichten vorgetragen worden, daß seit der, wegen Einschränkung der Handwerker auf dem Lande unterm 10ten Dec. 1776. in das Herzogthum Lauenburg erlassenen Verordnung verschiedene Fälle vorgekommen, welche theils in ersagter Verordnung gar nicht, theils nicht deutlich genug bestimmt, weniger nicht einige Zweifel über den Sinn derselben gemacht wären, weswegen die Nothwendigkeit erforderte, sothane Verordnung in ein und andern Stücken zu erläutern und näher zu bestimmen, auch zu Hebung der Zweifel zu declariren; Als haben Wir Uns dazu bewogen gefunden: Setzen und ordnen demnach Kraft dieses anderweit:

1.

Daß die Handwerker auf dem Lande überhaupt keine Gesellen und Lehrjungen halten dürfen, und deswegen von Mithaltung der Gilden in den Städten zu verschonen. Als jedoch die Grobschmidte ihr Handwerk nicht ohne Gehülfen füglich treiben können; so wird diesen zwar nachgelassen, einen Gesellen oder Jungen zu halten, und letztern in die Lehre zu nehmen: doch muß der Meister in solchem Fall zünftig seyn, und das Amt in einer einländischen Stadt mithalten. So viel aber die Haltung der Lehrjungen und Gesellen von unerlaubten und nicht eximirten Handwerkern auf dem Lande betrift, welche nur

ad

ad dies vitæ geduldet werden; so lassen Wir geschehen, daß diejenigen von gedachten Handwerkern, welche einmal in die städtische Gilde sich begeben, und das Amt Titulo oneroso gewonnen haben, auf ihre übrige Lebenszeit Gesellen und Lehrjungen halten mögen: den Unzünftigen bleibt solches nach wie vor verboten.

2.

Ist der Landmann schuldig, die Särge in der Stadt fertigen zu lassen, oder dazu einen Meister oder Gesellen aus der Stadt zu holen, und den Sarg im Hause machen zu lassen. Nur im äussersten Nothfalle bey heissem Wetter oder epidemischen Krankheiten, und wenn in diesen beyden Fällen kein Meister aus der Stadt zu erlangen, welchen Nothfall jedoch allein das Amt oder Gericht zu ermäßigen hat, wird den Zimmerleuten auf dem Lande die Fertigung des Sarges vergönnet.

3.

Wird die am Ende des ersten Paragraphi der Verordnung den Hauswirthen auf dem Lande ertheilte Freyheit zu Fertigung des Beyderwands oder selbst gemachten Zeuges und der groben Leinewand Behuf eigenen Gebrauchs auch auf das Weben für andere und zum Verkauf damit erstreckt, und hat es dabey sein Verbleiben, das fernere Leinwand und Drelle nur durch städtische — gröbere hingegen, deren Beschaffenheit nach der in der Verordnung vorgeschriebenen Stückzahl zu schätzen, ohne Ausnahme von jedem auf dem Lande dürfen gefertigt werden.

4.

Ob zwar nach eben bemerkten Paragr. 1. der Verordnung nur ein bloßer Schuflicker auf dem Lande zugelassen seyn soll, welcher sich mit neuer Schusterarbeit nicht befassen darf; so gestatten Wir demselben dennoch, in Betracht der Landmann die meisten Schuhe und Stiefeln auf den Jahrmärkten zu kaufen gewohnt ist, und um den städtischen Schustern die öftere Gelegenheit zum Visitiren auf dem Lande zu benehmen, daß ein Landschuster auch neue Arbeit für die Eingesessene des Orts, jedoch keineswegs zum sonstigen feilen Verkauf fertigen, am wenigsten die einländischen Märkte damit beziehen dürfe.

5.

Wird denjenigen Höckern auf dem Lande, die eine halbe Meile und drüber von einer Stadt entlegen, zu den specificirten erlaubten Waaren annoch Honig, Syrup und Pfeffer zu führen damit gestattet; alle übrige, innerhalb einer halben Meile von der Stadt befindliche Landhöcker bleiben auf die in der Verordnung nahmhaft gemachte Waaren eingeschränkt.

6.

Da auch ausser dem Flecken Artlenburg die durch die Elbe vom Lande abgesonderte adeliche Gerichte Ober-Marschacht und Lüdersburg mit Handwerksleuten besetzt sind, welche ohne Schaden des Publici, auch wegen ihrer Lage und geringen Ackerwerks, nicht abgeschaft werden können, und wenn sie gleich abgeschaft werden sollten, dennoch die Lauenburgischen Städte keinen Zugang der Nahrung dadurch erhalten würden, so wie von deren Beybehaltung kein Nachtheil für die Städte zu befürchten; so werden auch diese benannte

Digitized by Google

benannte beyde adeliche Gerichte, imgleichen die jenseits der Elbe belegene Lauenburgische Amtsdörfer insoweit von der Verordnung ausgenommen, daß die bisherige Anzahl der Handwerker an benannten Oertern ferner zu dulten, in so ferne sie eigene Häuser mit einem Kohlhofe und sonst keine Ländereyen bewohnen; jedoch mit der ausdrücklichen Einschränkung, daß unter den neuen Anbauern künftig keine mehrere Handwerker zugelassen werden sollen.

7.

Als ferner nach Masgebung des §phi 5. der Verordnung die Schulmeister und Dorfküster an geringen Orten ihr Handwerk allein, und keiner neben ihnen treiben sollen; so ist solches dennoch nur mit der Einschränkung zu verstehen: „es wäre dann, daß allda „vor Ankunft des Schulmeisters ein angesessener Handwerksmann das nemliche Hand„werk schon getrieben hätte, in welchem Fall er auf seine Lebenszeit neben dem Schulmei„ster zu dulten."

Uebrigens hat es in Ansehung der Schulmeister nach Inhalt der Schulordnung dabey sein Verbleiben, daß selbige jedes zu ihrem Dienst passende Handwerk auf dem Lande treiben dürfen, wenn es gleich nicht unter die verstatteten gehöret.

8.

Werden die Chirurgi gar nicht unter den Handwerkern verstanden, und wenn einem erfahrnen Chirurgo die Concession zur Praxi auf dem Lande zu ertheilen; so bleibt solches Unserer Lauenburgischen Regierung nach vorgängigem Examine bevor.

In allen übrigen Stücken hat es bey der ausgelassenen Verordnung sein unverändertes Verbleiben.

Wir befehlen demnach Unsern sämtlichen Obrigkeiten und Beamten im Lande sich nach dieser Declaration zu achten, und über die darinnen bemerkte Puncte aufs genaueste und mit gehörigem Nachdruck zu halten.

Und damit selbige zu jedermanns Wissenschaft kommen möge; so soll solche gewöhnlicher Orten affigirt und bekannt gemacht werden.

Geben auf Unserm Palais St. James den 25sten Sept. 1778.

(L.S.) GEORGE REX.

von Alvensleben.

13.

Ausschreiben der Königl. Churfürstlich-Braunschweigischen Regierung im Herzogthum Lauenburg wegen Inoculation der Viehseuche vom Jahr 1780.

Es hat Königlich und Churfürstlich Ministerium auf Unsere Vorstellung genehmigt, daß die Inoculirung der Viehseuche, nach den mit diesem Hülfsmittel vielfältig gemachten glücklichen Versuchen, auch in diesem Lande zugelassen werden könne, und Uns unter Empfehlung der allergrößesten Vorsicht und äussersten Behutsamkeit berechtigt, in jedem einzelnem Fall die Vergünstigung zu der Einimpfung zu ertheilen.

Gleichwie es sich nun in Gefolge der Uns von Königlichem Ministerio ertheilten Vorschrift, und der bishero emanirten Contagionsverordnungen von selber versteht, daß eine jede Amts- und Gerichtsobrigkeit, bevor in ihrem Gerichtsbezirk zu einer Hornviehinoculation geschritten wird, von den Umständen des Orts, der Nachbarschaft, der Gefahr der natürlichen Seuche und den zu treffenden Inoculationsanstalten an hiesige Königliche Regierung zu berichten, und Unsere Genehmigung und allenfallsige nähere Vorschrift zuförderst zu gewärtigen habe; so finden Wir Uns demnach, theils um unzulässigen Gesuchen in Betref der zu verstattenden Inoculation so fort vorzubauen, theils um in jedem einzelnem Fall der Wiederholung gewisser, allgemein zu beobachtender Vorschriften entübrigt zu seyn, auch um die mannigmal schleunig zu besorgende Expedition nicht aufzuhalten, bewogen, folgendes vorläufig zu eines jeden Nachachtung festzusetzen und zwar:

1) Soll, so lange die natürliche Seuche in dem hiesigen Lande nicht wütet, oder annoch eine halbe Meile von der Grenze desselben entfernet ist, die Vergünstigung zur Einimpfung der Hornviehseuche überall nicht gestattet werden.

2) Würde aber die Seuche in dem hiesigen Lande, oder in den benachbarten Provinzen eine halbe Meile weit von Unserer Landesgrenze ausbrechen; so tritt alsdann der Fall, in welchem die Inoculation, nach Beschaffenheit der Umstände, zu verstatten seyn wird, ein; jedoch wird auf dem Fall, daß die Seuche noch nicht im Lande, sondern beschriebenermaßen an der Grenze desselben wütet, die Inoculation nur den Landeseingesessenen, welche dem auswärtigen, entweder natürlich oder durch die Einimpfung besuchtem Orte am nächsten, besonders wenn sie Feldnachbarn sind, verstattet.

3) Derjenige, oder diejenigen, welche inoculiren wollen, und dazu die Erlaubniß, von Königlicher Regierung erhalten haben, sollen das Inoculationsgeschäfte nach Vorschrift desjenigen, was unten des mehrern vorkommen wird, und unter specieller Direction ihres Orts Obrigkeit, welche zur genauen Befolgung der Vorschriften einen verständigen Mann allenfalls noch überher zu bestellen hat, voll-

vollführen, und vor würklicher Einimpfung schuldig seyn, ihren Nachbarn die gehörige Anzeige davon zu thun, damit sich diese ordnungsmäßig verhalten können, und daß solche Anzeige geschehen, bey dem Gesuch wegen zu verstattender Einimpfung, mittelst eines Recepisse von den Nachbarn jedesmal zu dociren; so wie es sich denn von selber versteht, und hierdurch ausdrücklich bevorwortet wird, daß derjenige Ort, in welchem inoculirt wird, alle diejenigen Verordnungen, welche in Absicht eines natürlich beseuchten Orts ergangen sind, aufs genaueste und bey Vermeidung der darin angedroheten Strafen zu beobachten habe.

4) Bey einem jeden Gesuch in Betref der zu erlaubenden Inoculation sind alle die möglichst zu treffende Vorkehrungen, wodurch die weitere Propagation der Seuche gewehrt werden kann, genau anzuzeigen, und zu dem Ende Aborte, als Buschkoppeln oder Zuschläge, Behuf Einrichtung der Inoculationshütten oder Ställe zu wählen oder vorzuschlagen.

5) Diese bey der Inoculation durchaus nöthige und hierdurch verordnete Inoculationshütten oder Ställe sind so einzurichten, daß die frische Luft dermassen zugelassen und nach der Beschaffenheit des Gesundheitszustandes des Viehs und der Witterung bald gemindert, bald vermehrt werden könne, so, daß man darin kaum etwas von der Ausdünstung des kranken Viehes zu riechen im Stande sey, und müßten die Inoculationshütten oder Ställe von der Größe vorgerichtet werden, daß jedes Stück Vieh ohngefähr neun Fuß Raum in der Länge und vier Fuß in der Breite habe, auch dürfen in einer Hütte oder in einem Stall nicht mehr denn zwanzig Stück Vieh aufgestellt werden, allermaßen die Separation des Viehes und die frische Luft vorzüglich dienlich sind, der Bösartigkeit der Seuche vorzubauen.

6) Die sechs Monate vom 1sten Oct. bis ult. März machen die bequemste Jahreszeit zur Inoculation aus, und wird in diesen Monaten die Vergünstigung ehender als in den Sommermonaten ertheilt werden.

Sollte jedoch der Gesundheitszustand des Hornviehes in diesem Herzogthum, oder in der Nachbarschaft die Inoculation des Viehes in den übrigen Monaten erforderlich machen; so muß das zu inoculirende Vieh von den Weiden ab- und in die vorbeschriebenen Inoculationshütten oder Ställe genommen werden.

7) In Ansehung der Wahl des zu inoculirenden Hornviehes wird einem jeden Amt und Gericht die genaueste Untersuchung des Gesundheitszustandes und vorzüglich junges Vieh zur Inoculation empfohlen, und dabey nur bemerkt, daß schwerträchtige Kühe, nach der gemachten Erfahrung, nicht so leicht verwerfen sollen, als diejenigen, welche noch unter oder nahe an der Hälfte trächtig sind.

8) Da der gute Erfolg der Einimpfung vorzüglich von der sorgsamen Wahl der Inoculationsmaterie abhängt, so wird besonders der Gebrauch der Materie einer gutartigen Seuche empfohlen, und zu dem Ende bemerkt, daß die Materie einer natürlichen gutartigen Seuche in dem Mittelpunct der Krankheit, wenn der

Digitized by Google

der Ausfluß aus der Nase nicht mehr wässericht, sondern etwas klebricht und zusammenhaltend, jedoch noch nicht gelb geworden ist, von dem Vieh mittelst baumwollener oder halb verbrauchter hedener leinwandener Fäden, welche in die Nase des Viehes so lange herum gewendet werden, bis sie durch und durch gefeuchtet sind, genommen, die beste sey, und daß unter einer gutartigen Seuche diejenige vorzüglich verstanden werden müsse, bey welcher das Vieh keinen Durchfall und keine sehr entzündete Augen gehabt habe. Sollte eine solche gutartige Materie aber nicht zu bekommen seyn; so verdienet diejenige, welche von einem inoculirten Haupt, oder von einem natürlich beseuchten Stück Vieh, welche in den ersten Tagen der Seuche aufgenommen worden, den Vorzug, und scheint Uns überhaupt die Bemerkung nicht ohne Grund zu seyn, und in dem Fall, wenn zur Inoculation gar keine gutartige Materie zu haben seyn sollte, anwendbar zu werden, daß eine bösartige Materie von ihrer Heftigkeit verliere, wenn man sie nicht in dem höchsten Grad der Krankheit nimmt, oder Behuf Inoculirung eines ganzen Viehstandes zuförderst mit der allergenauesten Sorgfalt zur Verhütung einer generellen Infection ein Stück Vieh mit der bösartigen Materie inoculire, und von diesem inoculirten Stück demnächst die Materie zur Einimpfung des ganzen Viehstandes einer Dorfschaft oder Holländerey nehme.

Bereits trocken gewordene Impffäden, oder solche, welche schon in Fäulniß übergegangen seyn sollten, schicken sich so wenig zur Inoculation, als die Materie, welche beym Ende der Seuche aufgenommen wird, allermaßen diese überall keine Seuche bewürket, und hält sich die Einimpfungsmaterie, wenn sie an einem kühlen Ort in gläserne Gefässe wohl verwahrt gehalten wird, nicht viel länger als sechs Tage.

9) Die Inoculationswunde muß nicht tief, sondern in der Maße auf der breiten Seite am Rückgrade, und zwar in dem ziemlich fleischigten Theile zwischen dem Rückgrade, bis dahin, wo die Rippen ausstehen und sichtbar werden, nicht zu hoch am Rückgrade und nicht zu niedrig an den Rippen gemacht werden, daß das Fleisch im geringsten nicht berührt, sondern der Impffaden nach abgespültem Blut zwischen Fell und Fleisch eingelegt und befestigt werde, und ist es eine nicht aus der Acht zu lassende Vorsicht, daß dem Vieh während der Operation Nase und Maul zugehalten, und die Impfwunde solchergestalt verwahrt werde, daß das Vieh solche nicht belecken, oder den Impffaden durchs Scheuren, verschieben könne, daher das Vieh gleich nach der Inoculation in den Inoculationshütten oder Ställen fest angebunden werden muß.

10) In Rücksicht der Fütterung des Viehes ergeben die bisher gemachten Versuche, daß es am besten sey, das Vieh durch eine drey bis vier wöchentliche mäßige Fütterung von Rockenstroh zur Einimpfung vorzubereiten, und diese Fütterung einige Tage in der Seuche noch fortzusetzen, demnächst dem Vieh, wenn es einige Tage in der Seuche gestanden, täglich zweymal, und jedesmal ein halb Pfund recht gutes mageres Heu mit dem Stroh vermischt zu reichen, und diese Fütterungsart auch nach der Wiederherstellung des Viehes einige Zeit solcher-

gestalt fortzusetzen, daß man ein um den andern Tag ein halb Pfund Heu mehr gebe.

In Ansehung des Saufens des Viehs wird aber besonders empfohlen, die fünf ersten Tage nach der Einimpfung dem Vieh das gewöhnliche Getränk zweymal, jedoch sattsam zu geben, in der Seuche aber und sechs oder acht Tage nach der Besserung, das Getränke ein wenig verschlagen und äußerst sparsam zu reichen, und erst nach zwölf Tagen dem Vieh das gewöhnliche Getränk zu geben. Zur Verhütung der Ansteckung durch die Lunge wird erfordert, daß Behuf Tränkung des Viehes allemal zwey Eimer vorhanden seyn, der eine, woraus das bereits erkrankte zu saufen bekömmt, und der andere für das noch nicht beseuchte Vieh.

Wir empfehlen einer jeden Amts- und Gerichtsobrigkeit die größeste obrigkeitliche Vorsicht und die sorgsame Anwendung dieser erprobten Vorschriften bey einer etwa zu verstattenden Einimpfung der Hornviehseuche, werden es gerne sehen, wenn diejenigen Aemter und Gerichte, welche eintretenden Falls die Seuche einimpfen lassen wollen, jemanden zum genauern Unterricht und Erlernung der dabey nützlichen Handgriffe an den Ober-Hof-Roßarzt Kersling in Hannover senden werden, und behalten Uns vor, sowohl überhaupt als in einzelnen Fällen dieses Ausschreiben zu erweitern, näher zu bestimmen oder einzuschränken, und erwarten bey jedesmaliger verstatteten Einimpfung der Seuche einen genauen Bericht von dem Ausgang derselben und wie viel Stück durchgeseucht worden oder crepirt sind.

Wir sind ꝛc.

Ratzeburg den 15ten Junius 1780.

Königl. Groß-Britannische, zur Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung im Herzogthume Lauenburg verordnete Landdrost und Regierungsräthe.

Friedrich, Graf v. Kielmannsegge.

Ausschreiben wegen der verstatteten Inoculation der Hornviehseuche, und Vorschrift, wie bey solcher zu verfahren:

1) An alle Aemter, 2) alle Städte und 3) alle Adeliche Gerichte im Herzogthum Lauenburg.

Digitized by Google

14.

Hessen-Hanauische Taxe für die Wundärzte vom Jahr 1772.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Landgrafen und Erbprinzen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenellnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg ꝛc. Regierenden Grafen zu Hanau ꝛc. ꝛc. Zu Höchstderoselben Regierung Wir gnädigst verordnete Präsident, Canzlar, Vicecanzlar, Geheimder Regierungsrath, Regierungsräthe und Assessores.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem bis dahero zum öftern zu entnehmen gewesen, daß zwischen den Chirurgis und ihren in der Cur gehabten Patienten, theils wegen der ersteren übertriebenen Forderungen, theils auch daß letztere nach geschehener Genesung die gehabte Bemühung und erwiesenen Fleiß nicht behörig belohnen wollen, öftere Strittigkeiten entstanden und desfalls von ein- oder dem anderen Theil Klagen geführet worden seyen: So ist zu dessen Abwendung auf Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht besonders gnädigst ertheilten Befehl nachstehende Taxa, wornach sich sowohl die Chirurgi, als Patienten zu richten haben, entworfen und zum Druck befördert worden:

Taxa

dessen, was die Stadt- und Land-Chirurgi vor Verdienst und Versäumniß fordern können:

1) Vor eine Amtlich befohlene Visitation cum Sectione in loco 3 fl.
2) Auf dem Lande eben so viel.

Und ausserdem bekommt:

a) Ein Chirurgus aus der Stadt, wenn er dergleichen auf dem Lande zu verrichten hat, vor Diäten und Versäumniß, nach bisheriger Observanz täglich 2 fl.

b) Einem Chirurgo auf dem Lande kann in solchen Fällen, wo er das Geschäfte ausser seinem Wohnort zu verrichten hätte, täglich an Diäten gut gethan werden 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.

NB. Beydes excl. des Roßlohns und Fütterung.

3) Vor eine Amtlich befohlene Inspection ohne Section, nebst schriftlicher Relation 1 fl. 30 kr.
4) Vor dergleichen in leichten Fällen und ohne schriftliche Relation 45 kr.

NB. In beyden letztern Fällen, excluf. der Diäten und des Roßlohns, welche wie sub Nro. 2. bezahlt werden.

5) Vor eine Trepanation des Cranii, oder jedesmalige Applicirung des Trepans, excluf. der übrigen Cur 3 fl.
6) Wenn aber der Patient unter dieser Operation sterben sollte, nur 1 fl. 30 kr.

7) Pro operatione cataractæ an einem Auge, je nachdem die Cur einige Wochen lang währet, 8 bis 15 fl.
8) Vor eben dieſe Operation und Cur an beyden Augen 15 bis 20 fl.
9) Pro operatione fiſtulæ lacrymalis 12 bis 20 fl.
10) Vor einen Krebsſchaden an Naſen und Lippen zu operiren ſamt der Cur, nach der Gröſe des Schadens 6. 12 bis 20 fl.
11) Pro extractione eines Polypi aus der Naſe 6 bis 12 fl.
12) Vor die Cur einer Haſenſcharte, nachdem ſie gering oder groß iſt, 6 bis 10 fl.
13) Vor die Oefnung des Mundes, der Ohren, Naſen, Afters und der Geburtsglieder in atritis oder imperforatis, nach Beſchaffenheit der Umſtände 2. 4 bis 8 fl.
14) Vor Herausziehung einer Erbſe, oder anderer Sachen aus dem Halſe, Ohren oder Naſe, 1. 2. 4 bis 8 fl.
15) Vor die Bronchotonie 3 bis 9 fl.
16) Vor Oefnung eines Geſchwüres im Halſe nach Beſchaffenheit der Gefahr 1. 2 bis 3 fl.
17) Vor die Amputation einer krebshaften Bruſt, ſamt der Cur 12 bis 20 fl.
18) Pro Paracenteſi thoracis 6 bis 10 fl.
19) Pro Paracenteſi abdominis in der Waſſerſucht 1. 2 bis 3 fl.
Wo aber das Waſſer nicht auf einmal abgezapft, ſondern die Operation mehrmalen wiederholt werden muß, jedesmal nur 30 kr.
20) Pro Paracenteſi ſive punctura ſeroti, nach Beſchaffenheit des Subjects 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.
21) Vor Applicirung des Catheters bey Mannsperſonen 1 fl. 30 kr.
22) Wo es öfters geſchehen muß, jedesmal 30 kr.
23) Bey Weibsperſonen 1 fl.
24) Wo es öfters geſchehen muß, jedesmal 20 kr.
25) Bey Kindern 15 bis 20 kr.
26) Vor die Operation einer Herniotomiæ 12. 15 bis 22 fl.
27) Vor die Operation einer Lithotomiæ 15. 18. 20 bis 30 fl.
28) Vor die Extraction eines Kindes aus Mutterleibe in ſchweren Geburten, nach den Umſtänden, 8. 12 bis 15 fl.
29) Vor die Solution und Extraction einer Placentæ uterinæ in ſchweren Geburten 4 bis 6 fl.
30) Pro Sectione cæſarea gleich nach Ableben der Mutter 4. 6 bis 8 fl.
31) Vor eben dieſe Operation bey Lebzeiten der Mutter 12. 15 bis 20 fl.
32) Wenn aber die Mutter unter währender Operation ſterben ſollte, nur wie ſub Nro. 30, 4. 6 bis 8 fl.
33) Vor die Repoſition eines Prolapſus uteri incompleti 1 bis 2 fl.
34) Vor eben dieſe Operation in caſu Prolapſus completi 2. 4 bis 6 fl.
35) Vor die Repoſition des ausgefallenen Afters bey Kindern 20 bis 45 kr.
36) Bey alten Perſonen 45 kr. bis 1 fl. 30 kr.
37) Vor die Operation einer Fiſtulæ ani 15. 20 bis 25 fl.
38) Vor die Operation eines Aneurismatis nebſt der Cur 15 bis 20 fl.
39) Vor die Operation eines großen ſteatomatiſchen und canerösen Gewächſes an gefährlichen nervöſen und arteriöſen Orten 12 bis 20 fl.

40) Vor

Digitized by Google

40) Vor dergleichen an fleischichten Theilen 10 bis 15 fl.
41) Vor die Amputation eines Fußes über dem Knie mit der Cur 24 fl.
42) Unter dem Knie 20 fl.
43) Vor die Amputation eines Arms über oder unter dem Ellenbogen die Cur mit inbegriffen 12 bis 15 fl.
44) Pro Amputatione eines Fingers oder Zähen mit der Cur 3 bis 5 fl.
45) Vor einen Arm- oder Beinbruch, nach Beschaffenheit der Zufälle und Alters des Patienten, 8. 10. 12 bis 15 fl.
46) Schlitz- und Gelaichbrüche werden nach den Wochen gerechnet und zwar
a) In den ersten acht Wochen vor jede Woche 1 fl. 30 kr.
b) Vor jede der übrigen Wochen 1 fl.
47) Vor die Cur einer Luxation nach Beschaffenheit 2. 4. 6 bis 8 fl.
48) Vor ein Setaceum zu setzen bis zum Fluß 3 fl.
49) Wenn der Patient sich das Setaceum nachher, und wenn es zum Fluß gebracht worden, durch seine eigene Hausgenossen verbinden und tractiren läßt, und nur zuweilen den Chirurgum dazu gebrauchen will, so kann der Chirurgus vor jeden nachherigen Verband fordern 10 bis 12 kr.
50) Pro fonticulo bis zum Fluß 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.
51) Pro Vesicatorio bis zum Ausheilen 45 kr.
52) Wenn mehr als ein Vesicatorium zugleich gesetzt wird, so wird vor jedes bezahlt 30 kr.
53) In contagiösen Krankheiten paßirt vor jedes Vesicatorium das duplum, nämlich 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.
54) Vor eine Aderlässe am Arm oder Fuß paßirt in Rechnung bey gemeinen Leuten oder auf dem Lande 10 bis 12 kr.
55) Vor dergleichen in der Stadt und von vermögenden Leuten auf dem Lande 15 bis 20 kr.
56) Vor eine Aderlässe am Halse 1 fl.
57) Vor eine Aderlässe an der Stirne 30 kr.
58) Blutegel am Halse, Stirn und hinter den Ohren ꝛc. zu setzen, wozu der Chirurgus die Egel anschaffen muß, vor jeden Egel 6. 8 bis 10 kr.
59) Blutegel an heimlichen Orten zu appliciren vor jeden 8 bis 12 kr.
60) Pro Applicatione Clysteris ohne die Materie 15 bis 20 kr.
61) Vor einen Zahn auszuziehen 6. 8 bis 15 kr.
62) Eine gemeine Fleischwunde oder geringes Geschwür zu heilen, wo nicht über eine Woche zur Heilung erfordert wird, 1 fl.
63) Wenn sich deren Heilung über eine Woche erstreckt 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.
64) Die Tractation der Fisteln, alter Schäden, langwühriger Geschwüre, oder anhaltender Geschwulsten, wird nach den Wochen gerechnet, und zwar vor jede Woche bey täglich zweymaligem Verband 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.
Oder nach Beschaffenheit des Schadens und der erforderlichen vielen und kostbaren Arzeneyen kann wochentlich paßiren 2 fl.
65) Die Cur großer Verwundungen, bey welchen Gelenke, Nerven, Blutgefäße, Beine und Viscera lädirt sind, ist ebenfalls nach den Wochen zu rechnen, und

und zwar nach Beschaffenheit des Schadens vor jede Woche 1 fl. 30 kr. oder höchstens 2 fl.

66) Vor Wunden und Contusionen, wo viele und kostbare Umschläge gebraucht werden müssen, vor die ersten 6 Tage täglich 24 bis 30 kr.

Vor die übrige Zeit aber wochentlich 1 fl. 30 kr.

67) Desgleichen kann ein Chirurgus vor tief in den Leib eingedrungene Verwundungen die ersten sechs Tage täglich fordern 30 bis 45 kr.

Die übrige Zeit wird ebenfalls nach Wochen gerechnet und zwar vor jede Woche 1 fl. 30 kr. oder höchstens 2 fl.

NB. Bey allen bisher berührten Fällen, wo die Cur nach Wochen bezahlt wird, hat der Chirurgus sein Gewissen wohl zu bedenken und seiner Pflichten sich zu erinnern, damit er nicht aus bloser Gewinnsucht die Cur, wie nicht selten geschiehet, über Noth verzögere, oder aus geringen Schäden seines Nutzens wegen größere mache, mithin den Patienten an Leib und Vermögen Schaden zufüge.

68) Wenn ein Chirurgus in schweren Fällen einen oder mehrere Chirurgos seiner Gesellschaft ein- oder etlichemal zum Beystand ruft, so kann jeder beygerufener vor das erstemal fordern 24 kr. und vor die nachherige erforderte Beygänge jedesmal 12 kr.

69) Wenn ein Chirurgus in schnellen und schweren Fällen, wo e. g. der Chirurgus ordinarius des Patienten nicht gleich zu haben wäre, nur einigen einzigen und zwar den ersten Verband zu verrichten hätte, die übrige Cur aber nachher einem andern übertragen würde, so gebühret ihm vor diesen Verband 45 kr. bis 1 fl.

70) Wenn ein Chirurgus aus besorglicher Gefahr über Nacht bey dem Patienten wachen müßte, so gebührt ihm vor jede Nachtwache 45 kr. bis 1 fl.

71) Wenn der Chirurgus oder dessen Geselle, um der Gefahr willen, beständig Tag und Nacht zugegen seyn muß, ausser der nöthigen Kost täglich 45 kr. bis 1 fl.

72) Wenn ein Chirurgus in langwührigen Zufällen, wo sich der Patient selbst verbindet, item bey fonticulis feraceis &c. je zuweilen zu einem Patienten gerufen würde, um nach dem Schaden zu sehen, oder sonst in chirurgischen Umständen einen bloßen guten Rath zu ertheilen, so kann er vor einen solchen Gang jedesmal anrechnen 10 kr.

73) Pro curatione gangrænæ & sphaceli wird nach der Beschaffenheit des Schadens, wenn der Patient glücklich curirt wird, bezahlt 15. 20 bis 25 fl.

74) Pro curatione luis venereæ per salivationem, welche NB. niemals ohne Zuziehung eines Medici soll vorgenommen werden, ohne Kost und Logis zu rechnen, als welche a part bezahlt werden müssen, 12. 18 bis 24 fl.

75) Wenn ein Land-Chirurgus einen Patienten über Feld zu bedienen hätte, so wird demselben (ausser den schuldigen Curationsgebühren und nöthigen Verköstigung, wenn er seinen Tisch zu Haus darüber zu versäumen hätte) vor jeden Gang eine Stunde Wegs weit bezahlt 20 kr.

Vor eine Meile und darüber 30 bis 45 kr.

Wenn ihm aber der Patient ein Pferd dazu lehnt, jedesmal nur halb so viel.

Digitized by Google

Es ſind zwar in vorſtehender Taxa allbereit diejenige Mittel, welche die Chirurgi zur Cur des Patienten äuſſerlich gebrauchen, ſchon eingerechnet, jedoch aber, wenn viele und koſtbare Medicamente von dem Patienten ohne Noth erfordert würden, ſo wird dem Chirurgo erlaubt, etwas mehreres zu fordern, oder der Patient iſt verbunden, dergleichen beſondere Mittel ſelbſt anzuſchaffen.

Die nöthige Interna müſſen, wo möglich, von einem Medico præſenti, oder in deſſen Ermangelung von einem geſchickten Chirurgo ſelbſt, jedoch letztern Falls nur im Anfange und ſo lange, bis ein Medicus herbey geholt, oder ſchriftlich conſulirt werden kann, verſchrieben und aus der Apotheke geholt, nicht aber von dem Chirurgo, als welcher der Präparation und Diſpenſation der Medicamentorum unerfahren iſt, ſelbſt verfertigt werden. In entlegenen Orten aber, und wo kein Medicus gleich zu haben wäre, noch ſich eine Apotheke vorfindet, iſt es den Chirurgis erlaubt, ſich derjenigen Medicamente, die ihnen §. 7. ihrer beſchwornen Inſtruction in ihrem Hauſe zu halten erlaubt ſind, in ſpecie pulveris temperantis, anfangs, und ſo lange bis die Ordination des Medici eingelaufen, einſtweilen zu bedienen, und hiernächſt in Rechnung, jedoch unter Anführung und Beſtimmung der gebrauchten Doſen und Quantität, zu bringen. Auſſer dieſen aber hat der Chirurgus, wenn er auch die Beſorgung der übrigen Internorum übernommen hat, die Rechnung des Apothekers nebſt den Originalrecepten, ſowohl des Medici, als ſeiner eignen vorher verſchriebenen Ordinationen, der Specification ſeiner Bemühungs- und Curationskoſten beyzulegen, widrigenfalls aber ſich künftig zu gewärtigen, daß ihm die in ſeiner Forderung angeführte Medicamenta interna, bey vorfallender gerichtlicher Reviſion und Moderation, als unſtatthaft geſtrichen werden ſollen:

Als haben ſich ſämtliche Fürſtl. Beamte, Stadt- und Land-Phyſici, auch Chirurgi und ſonſt alle und jede in vorkommenden Fällen gehorſamlich hiernach zu achten. Hanau den 9ten Nov. 1772.

(L. S.) Fürſtliche Regierung hierſelbſten.

Hombergk.

vt. Handwerck, Regierungs-Secretarius.

15.

Heſſen-Hanauiſche Taxe der Lehnkutſchen, vom Jahr 1780.

	fl.	kr.
I.		
Fuhren zu weiten Reiſen bleiben zu gütlicher Uebereinkunft ausgeſetzt.		
II.		
Fuhren zu kleinen Reiſen, nicht über ſechs Stunde weit von der Stadt.		
1) Für eine mit vier Pferden beſpannte wohlverwahrte viersitzige Kutſche mit geringem, nicht über einen Centner ſchwerem Gepäck		
a) in einem Tag hin und zurück — — —	4	—
b) eine Nacht auszubleiben weiter — — —	2	—
c) mehrere Nächte auszubleiben bleibt zur gütlichen Uebereinkunft überlaſſen, jedoch iſt der Kutſcher verbunden, zum Dienſt deſſen, der ihn gedungen hat, dieſe Zeit über des Tages kleine, nicht über vier Stunden weite Fuhren zu verrichten.		
Alles mit Einbegrif des Stallgeldes, Futters und der Zehrung für den Kutſcher oder Knecht.		
2) Für eine mit drey Pferden beſpannte Kutſche oder Caleſche		
a) in einem Tag hin und zurück — — —	3	—
b) eine Nacht ausbleiben weiter — — —	1	30
c) mehrere Nächte auszubleiben wird gütlicher Uebereinkunft heimgeſtellt.		
3) Für eine mit zwey Pferden beſpannte Kutſche oder Caleſche		
a) in einem Tag hin und zurück — — —	2	30
b) eine Nacht auszubleiben weiter — — —	1	15
c) mehrere Nächte auszubleiben wird zur gütlichen Uebereinkunft ausgeſetzt.		
In Anſehung der Zwiſchenfuhren, des Stall-, Futter- und Zehrgeldes wird die Verordnung der vorſtehenden Numern allhier wiederholt.		
Dem Kutſcher Trinkgeld — — — —	—	24

Digitized by Google

	fl.	kr.
III.		
Spazierfahrten nicht über zwey Stunde weit von der Stadt.		
1) In einer vier- oder zweysitzigen Kutsche mit vier oder zwey Pferden bespannt		
a) einen ganzen Tag — — — —	2	—
Trinkgeld — — — —	—	15
b) einen halben Tag — — — —	1	30
Trinkgeld — — — —	—	12
2) In einer dergleichen Kutsche, oder in einer Calesche bloß ein Paar Stunden in der Nähe der Stadt herumzufahren — —	1	—
IV.		
Fuhren nach Philippsruhe, dem Wilhelmsbade oder gleich weit entfernten Orten.		
1) In einer mit zwey Pferden bespannten vier- oder zweysitzigen Kutsche, Calesche, oder Phaeton, nach der Wahl dessen, der das Fuhrwerk miethet.		
a) zur bestimmten Stunde ab- und wieder zurück zu fahren z. B. um ein Uhr abzufahren und um vier oder fünf Uhr wieder abzuholen — — — — —	1	—
Trinkgeld — — — —	—	8
b) Wann der Kutscher über die bestimmte Zeit ein oder etliche Stunden weiter warten muß, weiter — —	—	40
c) bloß hinauszufahren oder abzuholen — —	—	32
Trinkgeld — — — —	—	4
d) auf einen ganzen Tag zum beliebigen Hin- und Herfahren, auch die ganze Nacht über aufzupassen — — —	2	30
Trinkgeld — — — —	—	15
V.		
Fuhren innerhalb der Stadt.		
Für eine mit zwey Pferden bespannte vier- oder zweysitzige Kutsche		
1) für einen ganzen Tag von des Morgens sechs Uhr bis Mitternacht	2	30
2) für einen halben Tag, das ist Vormittags von sechs bis ein Uhr, und Nachmittags von ein Uhr bis Mitternacht — —	1	30
3) für eine Fuhr nach einem bestimmten Hause zur gesetzten Stunde hinzufahren und von da wieder abzuholen — —	—	30
Wann vor mehrere Häuser zum Besuch angefahren werden soll, muß, so oft still gehalten wird, weiter gezahlt werden	—	10
Wann aber mehr als zweymal vorgefahren werden muß, ist ein halber Tag, aber auch nicht mehr, zu bezahlen.	—	—

	fl.	kr.
4) Für eine Fuhr bloß nach einem Hauſe hinzufahren, oder von einem abzuholen — — — —	—	24
5) Für eine Leichenfuhr — — — —	—	45
6) Für eine Kindbetterfuhr — — — —	—	45
Beyde letzte Numern mit Inbegrif des Abholens und Zurückfahrens der gebetenen Begleiter.		
7) Mehrere Hochzeit- oder andere Gäſte abzuholen und zurückzufahren	2	—
8) Dergleichen bloß abzuholen — — —	1	30

Bey allen dieſen Fuhren findet durchaus kein Trinkgeld ſtatt.

Fernerweit wird verordnet

1)

Wann der Eigenthümer des Fuhrwerks ſelbſt fährt, darf derſelbe Trinkgelder weder fordern, noch, wenn ſie ihm gleich angeboten würden, annehmen, nur den Kutſchern und Knechten iſt dergleichen anzunehmen erlaubt.

2)

An Trinkgeldern darf nicht mehr, als das verordnete genommen werden, wann gleich zwey, drey bis vier Perſonen in einer Kutſche oder Caleſche zuſammen ſitzen.

3)

Wer mehr als das verordnete Fuhrlohn oder Trinkgeld, es ſey an Geld, Naturalverköſtigung oder Trunk annimmt, oder wohl gar fordert, ſoll zehnfach ſo viel, als er gefordert, oder angenommen hat, Strafe erlegen.

4)

Der Fuhrlohn darf darum, weil mehrere Perſonen das Fuhrwerk miethen, ſo wenig als das Trinkgeld erhöhet werden.

5)

Demjenigen, der eine Kutſche oder Caleſche miethet, ſtehet frey ſo viel Perſonen, als darin Platz haben, zu ſich zu nehmen, auch ſolche in der Stadt vor ihren Häuſern abzuſetzen, ohne desfalls die bey V. nur allein bey Beſuchgeben ſtatt findende Zulage zahlen zu müſſen.

6)

Wer einen Uebertretter dieſer Tax dergeſtalten anzeigt, daß er überführt werden kann, erhält Ztel der eingehenden Strafe, und ſoll deſſen Namen verſchwiegen bleiben.

7)

Jeder Lehnkutſcher ſoll einen Abdruck dieſer Tax in ſeinem Hauſe haben und ſolchen auf Verlangen vorzeigen, dieſelbe auch in den Wirthshäuſern, worin es nöthig zu ſeyn erachtet wird, angeſchlagen und unverſehrt erhalten werden.

Urkundlich des hierunter gedruckten Policeycommißionsinſiegels. Gegeben Hanau den 18ten Februar 1780.

(L. S.) Aus Fürſtl. Policeycommißion allda.

16. Chur-

Digitized by Google

16.

Churpfalz-Bairische Verordnung die, dem Concilio medico ertheilte neue Instruction betreffend.

München den 2ten April 1782.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden ꝛc. Da Unsers in Gott ruhenden nächsten Herrn Vorfahrers an der Regierung Liebden, zwar im Jahre 1755. bereits ein Collegium medicum in Unserer allhiesigen Haupt- und Residenzstadt München weislich aufgestellt haben, Wir aber beobachten, daß selbiges bisher zu seiner förmlichen Verfassung und hinlänglicher Instruction noch nicht gekommen, auch hin und wieder noch solche Unordnungen und Mißbräuche im Schwange gehen, welche dessen Sorgen und Bemühungen zu einem Theil in vielem Betracht erschweren, und zum andern großen Theil unwirksam machen; als sind Wir bewogen, diese heilsame Anstalten nicht nur Kraft dieses zu bestättigen, sondern auch, um solche dem ganzen Staate nützlicher und ersprießlicher zu machen, ersagtem Collegium medicum folgende Ordnung zu ertheilen, und anmit zugleich alle anscheinliche Hinderunzen und schädliche Mißbräuche abzuschaffen. Wir confirmiren demnach

1) Genanntes Collegium, und wollen gnädigst, daß sämtliche Fälle, welche in die Arzt- und Wundarzneywissenschaft einschlägig sind, die eigentlichen und einzigen Gegenstände seiner Oberaufsicht seyn, und zur Erleichterung dieser Pflicht und Ausübung ihm von den gesammten Unsern Dicasterien und andern Stellen bestthunliche Hülfe und Beförderung geleistet; dahingegen selbiges ausser dieser seiner Sphären sich in keine sonstige Policey- oder andere Vorwürfe einmischen, oder damit abgeben, sondern derer sich gänzlich enthalten solle.

2) Daß künftighin keiner in diesem Medicinalrathe auf- und angenommen werde, wenn er nicht vorgängig eine Probrelation in causa medico-forensi schriftlich und geschickt abgefaßt, die genaueste Prüfung erstanden, und von seiner besitzenden Fähigkeit dadurch genugsame Proben an den Tag gelegt hat, sohin nach befundener Tüchtigkeit im vollversammelten Concilium auf gegenwärtig erneuerte Medicinalordnung und deren genaueste Nachlebung angewiesen und beeidigt worden; sodann

3) Die Medicinalräthe selbst auf diese Unsere Ordnung fest zu halten, und was in Folge der Zeit und Erfahrung daran weiters zu verbessern gut befunden wird, zu Unserer höchsten Wissenschaft und gnädigster Genehmung anzuzeigen haben. —

4) Sollen dieselben ihre Versammlungen wöchentlich einmal an dem dazu bestimmten Montag in dem dem Concilium annoch angewiesen werdenden Zimmer pfle-

gen, zur angesagten Stunde jedesmal frühzeitig erscheinen, und aus der Sitzung ohne erhebliche Ursache sich nimmer ab- und hinweg begeben, vielweniger ausbleiben.

5) Da eine der ersten Obliegenheiten der ihm mildest anvertrauten Oberaufsicht im Arzneywesen und dessen ganzen Umfang in der genauen Aufmerksamkeit auf alle Aerzte, Wundärzte, Bader, Apotheker, Augen- und Zahnärzte, Brüch- und Steinschneider, Hebammen, der Krankenspitäler, und derselben vorgesetzte Aerzte und Verwalter, auch über die Spitaleinrichtung und Verpflegung der Kranken, ihre gehörige Verschaff- und Abreichung der von Gott und den Gutthätern zugewendten Nothdurft bestehet; als versehen Wir Uns, er werde an der unermüderen Nachforschung auf keine Weise ermangeln.

6) Fügte sich, daß wider die Ungehorsame in der Folgeleistung der, in den zur bloßen Erkenntniß und Entscheidung des Concilii medici aus den Principiis artis allein gehörigen Fälle die Execution zu verhängen wäre, so ist selbiges befugt, jede, sowohl Civil- als Militärbehörde, worunter diese stehen, um die Hülfe und deren Vollstreckung zu gesinnen, welche alsdann der Requisition ohne Schwierigkeit zu willfahren, und an Hand zu gehen schuldig sind.

7) Liegt dem Concilium ob, so oft Wir Unserer Dicasterien, Pflegämter und Magistrate der Städte, in caufis medico-forenfibus Berichte oder Gutachten erfordern, solche auf gründliche Untersuchung und reifliche Berathschlagung nach bestem Wissen und Gewissen zu eröfnen und einzuschicken.

8) In Fällen, worinnen wegen Verehr- oder Belohnung der Aerzte, Wundärzte, und Bader für ihre Bemühung, wie auch wegen der Arzneyen und derselben Qualität oder Preiß, und dessen Schätzung Anstand sich ereignet, um die Gebühr zu bestimmen, oder darüber zu erkennen ist, hat das Concilium medicum in der Ermäßigung, Bedünken und Entscheid nach der Billigkeit und Anleitung der Taxordnung sich zu richten und zu sorgen, damit solche nicht überschritten, und niemand dagegen übernommen, noch unziemlich beschwert werde: gleich dann

9) Wir dem unterthänigsten unmaaßgebigen Entwurf einer solchen umständlichen Taxordnung zu Unserer höchsten Gutheissung und sonst befindender Entschliessung mit ehestem gnädigst entgegen sehen. Weil auch die mehrfältig vorkommenden Klagen

10) mehr als zu viele und öfters betrübte Anzeigungen geben, daß Marktschreyer, Landstreicher, Quacksalber, Nachrichter, alte Weiber, und sonst keine verläßige Grundsätze innen habende, vielweniger Ursachen ihrer vorschützenden Kunst Besitzende, die Patienten, besonders die von mittelmäßigem und geringem Stande mit Schwätzen, Purganzien, Kräutern, und allerley sonst gemeiniglich meist schädlich, als helfenden Mitteln und Operationen in Städten und auf dem Lande ausgebende, verkaufende und unternehmende Leute betrügen und gefährden, gebieten Wir, daß selbigen weder in- noch ausser den Jahrmärkten dergleichen Betrieb und Anmassung weder offentlich, noch heimlich gestattet, und wann je

ein

ein besonders erfahrner oder geschickter Arzt, Chymist und Operateur sich anmeldet, und von seiner geheimen Wissenschaft oder Arzney Beglaubigungen von sich zu ertheilen, oder gar der Prüfung zu unterwerfen sich getrauet, er ehender nicht zum Ausstellen, oder Ausgeben der Medicamenten und Verrichtung einiger Operation, als nach vorgegangener wirklicher Untersuchung durch das zusammenberufene Concilium medicum zugelassen, und wenn er schon dessen alsdann würdig gehalten wird, nachgehends aber sich zutragen würde, daß er die Kranken oder Leidende mehr um das Geld bringe, als ihnen Hülfe verschaffe, dieselbigen ausgefertigten Erlaubnißscheine und Privilegien wieder eingezogen und gänzlich aufgehoben werden sollen.

11) Wird in gnädigstem Anbetracht, daß die Städte, Märkte und andere Oerter von dem hiesigen Sitz des Concilii medici so weit entfernt sind, daß es auf die Menge der unterschiedentlich vorgehenden Mißbräuche genugsame Acht zu haben nicht vermag; als ermächtigen Wir dasselbe, ein oder zwey geschickte andere Physicos in jenem Rentamt, oder Regierung nach ihrer hinlänglich erprobten Fähigkeit als Adjunctos Concilii medici auszuwählen und anzunehmen, welche der Aufsicht über das medicinische Wesen nach der ihnen absonders zuzustellenden Instruction in dem einem jeden zu benennenden gewissen Landdistrict sich zu unterziehen haben.

12) Trüge sich zu, daß eine ansteckende Seuche unter den Menschen oder dem Viehe, welches der große Gott verhüten wolle, sich äußerte, ist der möglichste Widerstand durch unverzügliche Anstalten vorzukehren, deswegen sohin den Physicis allenthalben mit Nachdruck einzubinden, in sollen Fällen auf der Stelle den umständlichen Bericht davon zu erstatten, an Seite des Concilii auch darauf das angemessenste Mittel dagegen im weitern eben so unaufschieblich zu verfügen.

13) Uebrigens hat der zeitliche Director Concilii medici, als oft die Noth und Umstände erheischen, den Medicinalrath zusammen zu berufen, die Deliberationspuncten vorzubringen und zu sorgen, damit die Ordnung in allen Stücken befolgt, und in keiner Art widerhandelt werde.

Zur Urkund dessen haben Wir Unser Churfürstliches Geheimes Insiegel hiebey drucken lassen. So geschehen München den 2ten April 1782.

17.

Churpfalz-Bairiſche neue Hofcammerordnung, vom Jahr 1779.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des H. R. R. Erztruchſes und Churfürſt, zu Gülch, Cleve und Berg Herzog ꝛc. ꝛc. Nachdem Wir die höchſte Entſchließung genommen haben, für die Lande von und zu Baiern und Oberpfalz eine beſondere obere Landesregierung zu Handhabung ſämtlicher Landesgerechtſamen, Hoheitsrechte, Vorzüge, auch zum unmittelbaren Schutz Unſerer Unterthanen anzuordnen, mitbey die beſtehenden Cammerinſtructionen prüfen, verbeſſern, die dort und da eingeſchlichenen Mißbräuche und Mängel ab- und dagegen eine gute Ordnung herſtellen, zugleich zwiſchen gedachter Oberregierung und Hofcammer ſolchen Verband treffen zu laſſen, damit eine Stelle der andern die Hand biete, und alſo derſelben vereinte Kräften ſowohl zum Wohl Unſerer getreueſten Unterthanen, als zur Aufrechthaltung Unſerer Gerechtſamen, Domainen und Staatseinkünfte arbeiten mögen; ſo haben Wir in dieſer Abſicht nicht nur gedachte Oberregierung, ſondern auch die andere Landesjuſtitzſtellen mit beſonderen Inſtructionen verſehen, und Wir vertrauen durch dieſes die Adminiſtration der Staatsgefälle und Ausgaben, im engern Verſtande genommen, Unſrer Hofcammer in München, und ſchreiben ſolcher folgende Hofcammerordnung zur künftigen Nachachtung gnädigſt vor.

§. 1.

Nachſicht deſſen, daß nicht alle Cameralbetreffe in Pleno Cameræ vorgetragen, und allda erlediget werden können.

Und wie Uns wohl bekannt, daß ſämtliche Cameralgegenſtände ſo häufig ſeyn, daß nicht jedesmal alle dieſelben in Pleno Cameræ vorgetragen, und durch ſolches allein erledigt werden mögen; durch dieſes auch der geſchwinde Lauf der Geſchäfte gehindert, minder nicht Unſere Unterthanen, welche bey dieſer Stelle in Hofcammerſachen die Abfertigung zu erholen haben, durch die Verzögerung aufgehalten, oder denſelben Schaden zugehen könnte; ſo theilen Wir ſämtliche Cameralgegenſtände in nachſtehende Fächer und Deputationen gnädigſt ein, und beſtimmen Jeder ihre Dienſtverrichtungen nachhero weiters. Und zwar

1) Das Plenum Cameræ.

2) Das Fiscalatsdepartement.

3) Das Commerciencollegium und die Mautdeputation; als womit auch das Fabriken- Straſſen- oder Schiffart- Chauſſee- Schlacht- und Waſſerbauweſen in gewiſſer Maaß verbunden ſind.

4) Salz-

4) Salz- und Bräudeputation.

5) Domainen- und Landverbeſſerungsdeputation.

6) Die Amtrechnungsdeputation; als wohin auch das Bauweſen gehörig iſt.

7) Hof- und landherrſchaftliche Oeconomiedeputation; wohin die ſämtlichen Hofämter ſamt dem Schwäigweſen gehörig ſind;

8) Das Münz- Bergwerks- und Forſtweſen.

9) Die oberpfälziſche Deputation: als welche alles zu überſehen hat, was die Oberpfalz angeht, und dahin von der Hofcammer in München nach der Landesverfaſſung abhängig iſt.

10) Die Exjeſuitengüterdeputation noch zur Zeit.

Weilen gleichwohl dieſe Eintheilung der Geſchäfte unter beſondern Deputationen hauptſächlich die Vor- und Zubereitungen derſelben zu den Collegialberathſchlagungen und Abſchlüſſen darüber zum Endzwecke hat; als wollen Wir zugleich gnädigſt, und befehlen, daß das Directorium die pflichtmäßige Obſorge pflege, damit erwehnte Deputationen ſich darunter keine unbeſchränkte Gewalt eigens beylegen, oder nachgeſehen werde, ſondern ſo viel nur immer thunlich, der Umfang der Sachen, und die entſcheidende Verfügungen darauf durch das Plenum gehe, und die volle Kenntniß dieſem weder in concreto, noch den übrigen ſingulis in abſtracto vorenthalten bleibe.

§. 2.

Gegenſtände, die ad Plenum Cameræ gehörig ſind.

Beſonders wollen Wir, daß folgende Gegenſtände in Pleno Cameræ vorzunehmen, zu berathen und abzuſchließen ſeyen, als 1) alle von Unſerm geheimen Rathe dahin erfolgende Dienſt-Decreta und Reſolutiones, welche prævia publicatione gleich zu dem einſchlagenden Departement zur weitern Verfügung dahin abzufertigen ſind. 2) Alle Verpflichtungen der Beamten, ſo viel dieſelben keine Jurisdictionsbediente ſind; wie denn alle Cameralbediente von dieſer Stelle, jene aber, welchen Gerichtsgeſchäfte anvertrauet ſind, in churfürſtlicher oberer Landesregierung ihre Pflichten abzulegen haben, und wo dieſelben zu inſtalliren, oder die Caſſen- und Amtsregiſtraturen auszuliefern ſind, in Cameralibus ſolchen zwar durch die churfürſtliche Hofcammer zu bewirken, alles dieſes aber um ſo mehr unentgeltlich der Beamten zu leiſten iſt, als die Amtsexpedition, wovon unten ein mehrers, ohne dieß auf churfürſtliche Hofcammerköſten geſchieht, wie denn zugleich durch dieſes die dem Diener und Unterthanen ſo läſtigen Mahlzeiten und Inſtallationsgebühren bey ſchwereſter Strafe hierdurch ab- und eingeſtellt werden. 3) Alle Fiscalſachen und in Widerſpruch geſetzte Jura Principis, ſo viel ſolche privative cameraliſch ſind, wohin auch alle Grenzen, dann andere mit Extraneis vorfallende Streitigkeiten zwar auch gehörig ſind, weswegen aber allezeit ſogleich mit der churfürſtlichen obern Landesregierung zu communiciren, und von ſolcher die Leitung des Vorwurfs bis zur Definitivverledigung zu begehren iſt. 4) Anhero gehören auch Cameralerinnerungen zu den Juſtizſtellen, Jurisdictionalia, Verleihung der Edelmannsfreyheit und neuer Gerechtigkeiten circa jura venatoria und braxatoria, Beſtättigungen der Privilegien bey Städten und Märkten, Erhebung ge-

meiner Landgüter zu adelichen Sitzen und Hofmärchen. Und gleichwie alle diese Gegenstände principaliter zu der angestellten churfürstlichen obern Landesregierung gehören, diese Stelle aber auch angewiesen ist, in derley Vorwürfen, ehe man zum definitiven Abschlusse schreitet, mit der churfürstlichen Hofcammer zu communiciren; so machen alle diese Communicata Gegenstände aus, die ad Plenum Cameræ gehörig sind. 5) Weiters werden in Pleno alle Landschaft- und Landtagssachen, so weit solche in das Camerale einschlagen, und communicative mit der churfürstlichen obern Landesregierung vorgenommen. 6) Dahin gehören auch Policeysachen, so weit dieselben das Camerale betreffen, doch in der Maas der vorgeschriebenen Communication mit der churfürstlichen obern Landesregierung. 7) Weiters was in die Administration des sogenannten Herzogs- und Josephsspitals, des Hofwaisen- und Hofkrankenhaus zu Giesing, des Hofeleemosinariat, Hofstipendien, hohen Schulkastenamt Ingolstadt einschlägt. 8) Jagdsachen, auch Verleihung der Hochjagden, als welch letzte in Pleno zu begutachten, und unterthänigster Bericht ad Intimum zu erstatten ist. 9) In Dienstverleihungs- Besoldungs- Additions- Pensions- und Stipendiensachen, wo von der churfürstlichen Hofcammer Bericht erfordert würde. 10) Die Zucht- und Arbeitshäuser, auch andere opera publica, so viel derselben Oeconomie anlangt. 11) Das hohe Schulwesen zu Ingolstadt in Rücksicht auf die desfalls nothwendige Oeconomie. 12) Das Regale der Perlfischerey, und was demselben anhängig ist; weswegen aber auf den Fall eines Widerspruchs mit der churfürstlichen obern Landesregierung zu communiciren seyn will. 13) Das Straßen- und Chausseenwesen, nach dem an derselben Bau- oder Herstell- und Unterhaltung neben der obern Landesregierung der Hofcammer zu nehmen obliegenden Theile. 14) Alle übrige Currentien und alle mögliche Betreffe, in sofern dieselben bey einer oder andern Deputation nicht einschlägig sind.

§. 3.

Weitere Gewalt des Pleni und derselben Beschränkung.

Weiters befehlen Wir, daß in allen wichtigen Sachen, sodenn wo die Frage eines Juris perpetui ist, oder eine beständige Moderation beschlossen werden sollte, alles dieses in Pleno vorgenommen, allda reiflich erwogen, nach den Majoribus abgeschlossen, demnächst aber Uns der Collegialschluß mittelst Bericht vorgelegt, und das Definitivum Unsrer höchsten Genehmung vorbehalten bleiben solle. Wie Wir dann nicht weniger die summam dispositionis in Gratialien, als welche die churfürstliche Hofcammer nach Befunde von Umständen auswerfen, auszahlen lassen, auch erlassen kann, auf fünf und siebenzig Gulden bestimmen, und sobald es darüber hinaus geht, unterthänigster Anfragsbericht zu erstatten ist. Und welche Grenzen der Gewalt der Deputationen sey, und wie die Deputationsgeschäfte mit denen des Pleni verbunden, auch wie solche zu behandeln wären, Wir Uns unten auf den 16. 17. 18. 19. und 20. §. beziehen.

§. 4.

Fiscalatsdeputation.

Und wie die fiscalischen Processe einen der ersten Gegenstände der Cameralgeschäfte ausmachen, von derselben geschickten Einleitung, geschwindem Betriebe, auch die Aufrechthaltung churfürstlicher Gerechtsamen, Domainen und der Cassæ Zustand öfters abhängt; so ernennen Wir durch dieses eine Fiscalatsdeputation, in welcher der älteste Rath und

und Fiscal vorsitzen, dirigiren, von den Fiscalen alle Fiscalarbeiten vorgetragen, vor der Eröfnung eines Activ- oder Paßivprocesses super statu causæ referirt, die merita causæ erwogen, ein Protocoll abgehalten, der Abschluß cum rationibus decidendi solchem eingetragen, solches Protocoll demnächst in Pleno vorgelegt, und von daher die Fiscalatsdeputation zu weiterm Betriebe oder Antwort angewiesen, und von genannter Deputation der Fiscal näher instruirt und beauftraget werden solle. Und weil Uns bekannt, daß die fiscalischen Processe in größter Unordnung sind; so befehlen Wir, in jedem Rentamte die sämtlichen Amtsstrittigkeiten aus den schon verhandenen Acten in eine Verzeichniß zu bringen, die minder wichtigen von den wichtigern zu sondern, solche in drey Classen, nämlich wo der Sieg Rechtens billig zu erwarten, oder zweifelhaft, oder gar nicht zu hoffen ist, abzutheilen; in Belang der ersten zwoer Classen die Acta mittelst Ausarbeitung der hinterständigen Handlungen schließen zu lassen, die letzte Gattung aber sogleich auszumustern, und von allem fernerm Betriebe solcher abzustehen. Und damit bey den Gerichtsstellen kein Anlaß genommen werden möge, die Aburtheilung solcher causarum fiscalium zu verzögern; so wollen Wir nicht nur von Verbescheidung der Amtsstrittigkeiten eben die Sporteln passiren, und aus Cammermitteln ad causam sportularum solche nach dem Fuße vergüten lassen, wie solche andere Parteyen ordnungsmäßig zu bezahlen haben, sondern Wir werden auch alle Dicasteria, wo derley causæ fiscales anhängig sind, unter Anschluße der Uns von der churfürstlichen Hofcammer unterthänigst vorzulegender Verzeichniß, welche Sache bis zum Urtheile reif sey, anweisen, diese Strittigkeiten inner zwey Jahren Zeit um so sicherer zu erledigen, als ansonsten gegen die säumigen Proponenten mit Sperrung der Besoldung, oder sonstiger unangenehmer Ahndung fürgefahren werden solle. In dieser Absicht dann auch jede Justizstelle eine Verzeichniß zur churfürstlichen Hofcammer alle Quartale einzuschicken hat, worinnen bemerkt ist, was in dem laufenden Quartale von dergleichen causis fiscalibus zur Erledigung gebracht worden sey; wogegen dann von dieser Stelle die Anweisung zur Erhebung der betreffenden Sportelgebühren an das churfürstliche Hofzahlamt zu ertheilen ist.

§. 5.

Gewalt der churfürstlichen Hofcammer in Fiscal- und Amtssachen zu Schätzung ihrer Domainen, Regalien und sonstiger Staatsgefälle.

Wir ertheilen auch Unsrer churfürstlichen Hofcammer die Gewalt, in allen Gegenständen, so das Cameralinteresse in Dominial- und Regaliengefällen, dann Rechnungssachen betreffen, zu erkennen, Mandata zu erlassen, und dagegen von keiner Stelle einen Einhalt oder Instand ohne vorhergängige Hörung der churfürstlichen Hofcammer verhängt werden solle; vielmehr, wo Einer sich dagegen beschwert hielte, und entweder zu den churfürstlichen Ober- und Unterregierungen, oder Hofrathe wendete, diesen Stellen von der churfürstlichen Hofcammer sub termino legali die Begründung der Cameralbefugniß, und der in dieser Absicht genommenen Entschließung, und zwar zu der ersten Stelle durch den Weg der Communication, zu den letzten hingegen durch fiscalischen Bericht und Gutachten mitzutheilen stehet, als welche churfürstliche Ober- und Unterregierungen oder Hofrath dann nach genommener gründlichen Einsicht und dem Befunde der Ungebühr die Cameralverordnung aufzuheben, oder den weitern Weg Rechtens vorzuschreiben vermögen. Auf den Fall eines solchen Recursus der churfürstlichen Hofkammer der mit ihr respective

communicirenden Oberlandesregierung, oder Bericht und Gutachten erfordernden übrigen Stellen ſogleich zu antworten, und ſich keinen Saumſal zu Laſt kommen zu laſſen, hierdurch angewieſen wird, wobey es dann der churfürſtlichen Hofcammer unbenommen verbleibt, über ſolche Beſchwerde vorgängig die Rentämter zu vernehmen, auch andere untere Stellen zu hören, hierdurch den Betref zu inſtruiren, und zu weiterer Rechtspflege vorzubereiten, auch ſich der rechtlichen Gutachten der Fiscalen ſowohl aus der churfürſtlichen Hofcammer, als aus den Rentämtern zu bedienen, und aus Allem dieſem demnächſt die beſtbegründete Cameralmeynung an die churfürſtlichen Ober- und Unterregierungen, oder Hofrath zu eröfnen. Und ſollten wegen erkannten Strafen, auch Receſſen, oder Entſchädigungen von den beſtraften Reliquariis, Inquiſitis, vel Condemnatis der Recurſus dahin genommen werden; ſo verordnen Wir weiters, daß der recurrirende Theil vorgängig die Strafe, Receß, das Entſchädigungsquantum an den Cammerempfang allzeit zu deponiren, demnächſt die churfürſtliche obere Landesregierung die churfürſtliche Hofcammer durch den Weg der Communication zu hören, die übrigen Stellen aber Bericht von gedachter Hofcammer durch den Fiscal zu erfordern haben; wo ſich aber ergeben würde, daß Camera keineswegs gegründet, und der recurrirende Theil wahrhaft beſchwert worden ſey, alsdenn die von der churfürſtlichen Hofcammer angeſetzte, und zur churfürſtlichen Caſſa verbrachte Strafen, Receſſen, auch ſonſt allda angeſetzte Entſchädigungs-Quanta, nach Vorſchrift des richterlichen Beſcheids, wenn auch mehrere Jahre verfloſſen wären, ſogleich unter Vermeidung ſchwerſter churfürſtlicher Ungnade von der churfürſtlichen Hofcammer ausbezahlet werden ſollen. Wie Wir dann weiters verordnen, daß in keinem Betreffe, wo das Cameralintereſſe mit befangen iſt, die Land- und Pfleggerichte, oder andere untere Stellen, wenn ſolches dahin nicht demandirt würde, die richterliche Gewalt gegen die churfürſtliche Hofcammer auszuüben ermächtigt ſeyen, alle derley Contentioſa einzig der churfürſtlichen Ober- und Unterregierung, Hofrath und Reviſorio hierdurch untergeben ſind, und wo die churfürſtliche Hofcammer Activ- oder Paßivproceſſe zu führen hat, ſolche einzig durch die Fiscalen, keineswegs aber durch die Beamten zu reſpiciren die höchſte Willensmeynung iſt, welche Fiscalen aber dann auch allein in churfürſtlichen Dienſten ſtehen, keineswegs mit Nebengeſchäften, oder andern Cameralcommißionen überhäuft werden ſollen. Und wo Cameraldiener Dienſtgebrechen begehen, in Herrſchaftlichen Empfange rückſtändig verbleiben, ermächtigen Wir weiters Unſre churfürſtliche Hofcammer, ſolche zu unterſuchen, Receß zu ziehen, Rechnung zu ſchließen, auf ſuſpenſionem ab officio & ſalario anzutragen, ſtatt dieſer Diener einsweilen andere zur Dienſtverwaltung proviſoriſch anzuſtellen, und alle mögliche Executivmittel zu Sicherſtellung Unſers Dienſtes, Caſſa und Nutzen einzuſchlagen, auch die Sache bis zur Caſſation vom Dienſte zu inſtruiren, und hierüber Uns pflichtmäßigen Collegialbeyrath zu eröfnen. Wir empfehlen aber in ſolchen Fällen Ordnung, Kenntniß der Geſetze, und beſonders, daß derley in Unterſuchung Befangenen das volle Gehör geſtattet, auch in Receßſällen der letzte Rechnungszug von dieſen anerkennet und unterſchrieben werden möge. Sollte ſich aber ergeben, daß derley Diener ſich zur churfürſtlichen obern Landesregierung in imputirten Malverſationsfällen wenden, oder die Receß- auch Rückſtandſache bey Unſeren Juſtizdicaſterien anhängig würde; ſo wären auf erſten Fall die Acta zur churfürſtlichen obern Landesregierung hinüber zu ſenden, in dieſer Stelle aber die Sache in Pleno mit Zuziehung der Cameralreferenten, unter vollkommener Hörung der churfürſtlichen Hofcammer, auch

nach

nach eingereichten allmöglichen Defensionalien des zu dieser Stelle den Recurs genommenen churfürstlichen Dieners vorzunehmen, die Cameralschlüsse zu erwägen, dabey aber nicht zu geschwind zu einer Abänderung, damit Unsere Cassen und Dienst nicht in Gefahr gesetzt werden, sondern allererst, wo eine wahre Ungebühr befunden würde, abzugehen, im letzten Falle aber durch den Cammerfiscal, wenn solcher Reliquarius, oder untreue Diener seinen Receß vorhero ad Cameram bezahlt haben wird, das Cameralinteresse vertreten zu lassen; wo sich aber bey den churfürstlichen Unterregierungen, Hofrathe und Revisorio durch Urtheile und Recht eine Rückbezahlung an den Reliquarium gegen die Cameralmeynung ergeben würde, diese sogleich unter Vermeidung oben erwehnter Unserer Ungnade nach Maaß richterlichen Bescheides dahin von der churfürstlichen Hofcammer bewirkt werden solle.

§. 6.

Das churfürstliche Commerciencollegium und die Mauthdeputation.

Das churfürstliche Commerciencollegium und die Mauthdeputation haben die nachstehenden, denenselben vorhin schon angewiesene Gegenstände zu besorgen: 1) Alle Mauthsachen, und was in die Administration der Mauthgefälle einschlägt. 2) Die Aufnahmen und Verbescheidung aller dahin gehörigen Rechnungen, Monatextracten, Polleten, Revision ꝛc. 3) Dienstverleihungen, Besoldungen, Additionen und Pensionen, und darüber abgeforderte Gutachten. 4) Borgschaftswesen bey den Mauthbeamten und dahin gehörigem Personali; 5) Hinterstände der Mauthbeamten und deren Bestrafung, Abänderung, Verwechslung ꝛc. 6) Ertheilung verschiedener Concessionen, Gerechtigkeiten, Freypässe, Patenten ꝛc. 7) Alles, was in das Landsfabrikenwesen, dann dessen Verbesserung und Unterstützung einschlägt. Diese Deputation hat nun ihre Dienstbestimmung in den Generalmauthmandaten von 1765 und 1769, als wohin dieselbe hierdurch ausdrücklich angewiesen wird. Und da Wir die Emporbringung des Landsfabrikenwesens, den guten Zustand der Chausseen und Strassen, offene und sichere Schiffart sehnlichst wünschen; so hat diese Deputation alle dahin zweckdienliche Mittel aufzusuchen, anzuwenden, der Industrie den Beystand zu leisten, das Commerciale nebst Unserer obern Landesregierung zu unterstützen, und die in Straßenwesen eingeschlichene Mängel abzustellen, eine minder kostspielige einführen zu helfen, und solidere Straßenunterhaltungsart, auf stärkern Besuch der Hauptcommercialstraßen thätig mit zu arbeiten, eben so den Vorzug der Nationalströme für fremden Concurrenzflüssen und Routen zu befördern, dann allen Gewerben und Fabrikenunternehmungen, durch welcher Fleiß ein Gewinn in der Handlungsbilanz zu hoffen wäre, kräftigst beyzustehen, den Mitbeystand von der churfürstlichen Hofcammer sowohl, als der churfürstlichen obern Landesregierung, besonders wenn der Vorwurf mit dahin geeignet ist, zu bewirken und solche Anordnung zu treffen, damit der völlig darniederliegenden Industrie durch einen unveränderlichen systematischen Plan und dessen Bearbeitung aufgeholfen werden möge.

§. 7.

Die Salz- und Bräudeputation.

Die Salz- und Bräudeputation hat zu besorgen das churfürstliche eigene Salzwesen 1) Zu Reichenhall, 2) zu Traunstein, 3) beeder Orten Sud- Wald- Stoß- Kuf- Bauofne Fuderverschleiß- und Rechnungswesen; das dahin einschlagende Berchtolsgadische,

Fronreithische und Schellenbergische Salzwesen. 5) Das Personale nicht nur bey beyden Salzmayrämtern, sondern auch bey den hinnach benannten Reichen und Halleinischen Aemtern. 6) Die Salzspedition zu Lande über die Aemter vom alten Wesen zu Traunstein, Rosenheim, Tölz, Hohenschwangau, dann Wasserburg, München, Friedberg, Landsberg und Buchhorn, nebst den Factorien Mindelheim, Lindau, Memmingen, Dietpoldshofen und Ravensburg, mit dem aus- und inländischen Verschleiße, dann alle Salzcontracte mit Einschluß der Schweiz. 7) Das Halleinische Salzwesen, die mit dem Erzstifte Salzburg obwaltende Hauptsalzcontracte, dann Nebenrecessen und Schifordnung, nebst der ganzen Spedition zu Wasser von den churfürstlichen Aemtern zu Hallein bis St. Nicola hinab, und von da bis Donauwerth hinauf, nebst dem Salzverschleiße und Rechnungsrichtigkeit. 8) Alle Salzrecesse mit Benachbarten. 9) Alle übrige, was immer Namen haben mögende Salzverkaufs, dessen Preise, Getreid- und Salzausheilungs- dann Amtsvisitationsgeschäfte.

Die damit vereinigte Bräudeputation aber hat zu besorgen 1) die ganze Administration des churfürstlichen Bräuwesen sowohl zu München, als in allen drey Rentämtern, samt 2) allen dahin einschlagenden Geschäften bey dem Materialeinkaufe, dann weissen und braunen Bierverschleiße, dazu gehörigen Rechnungswesen und derselben Richtigkeit, Bräuamtsvisitationen, Hopfenbauaufrichtungen und Bierpreisregulirung, dann andern dahin Bezug habenden Verrichtungen. 3) Dienstverleihungen und darüber zu erstatten kommende Gutachten, dann Aufnahm des erforderlichen Bräu-Personalis und dessen Abänderung, Verwechslung, Vermehr- oder Verminderung. 4) Borgschaftswesen von allen Bräubeamten und übrigem Personali, wo es Herkommens ist. In allen wichtigen Vorfallenheiten ist zur höchsten Stelle Bericht zu erstatten. Diese Deputation dann auf Ausdehnung des Salzdebits, auf die Erzeugung eines guten und in der Concurrenz mit fremden besseren Salzes, auch auf eine einzuführende bessere Oeconomie sowohl im Salz- als Bräuwesen, und hierdurch nach und nach fest zu stellender wohlfeileren Regie zu arbeiten angewiesen wird.

§. 8.

Die Domainen- und Landesverbesserungendeputation.

Zur Domainen- und Landesverbesserungdeputation gehöret 1) alles, was in die Jura dominicalia, regalia, territorialia und übrige Landsrevenüen, dann deren Verbesserung einschlägt. 2) Alle Reunions- und Reluitionssachen und darüber vorkommende Vorschläge. 3) Die Wiederbringung der Avulsorum, welche unter den vorigen Landsregierungen zum Präjudiz des Hauptfideicommiß und Reichslehens davon abgerissen worden. 4) Das schon so lang in Deliberation stehende Peräquationswerk, in Herstellung eines bessern, billigern, kürzern und einfachern Contributionsfußes. 5) Vorschläge zu Austrocknung der Moose, Bemayrung der öden Güter ꝛc. 6) Vorschläge zu Verbesserung des Spital- und Arbeitshauswesen. 7) Desgleichen wie den Städt- und Märkten aufzuhelfen, und der Nährstand zu vermehren. 8) Endlich alles, was zuvor in Separato systematico abgehandelt worden. Gleichwie aber alle diese Betreffe bey der churfürstlichen obern Landesregierung hauptsächlich mit einschlagen, und durch diese Deputation dem Landmanne zu Hülfe zu kommen, den Ackerbau zu beleben, den Städten und Märkten Aufkommen zu verschaffen, und sonstigen Ungebühren ein Ziel zu setzen die Absicht ist; so

sollen

Digitized by Google

sollen alle anhero einschlagende Geschäfte mit der churfürstlichen obern Landesregierung gemeinschaftlich berathen, mit dieser Stelle Communication gepflogen, und die nothwendigen Entschließungen von daher erholet werden.

§. 9.

Die Amtsrechnungsdeputation.

Die Amtsrechnungsdeputation hat folgende Gegenstände zu bearbeiten: 1) Die Rechnungsaufnahm, und was davon abhängt, von allen theils Pfleg- theils Kastenämtern Rentamts München und Landschreiberey Rechnung. 2) Die Aufnahm der Rentzahlamtsrechnungen, dann Scartecberichtsverbescheidungen von allen drey Rentämtern, mit der endlichen Herstellung eines jährlichen vollständigen Hauptrechnungsscartecks. 3) Geld- und Materialextracte, Verbescheidungen von allen Rentämtern, so nicht in die übrigen Departements einschlagen. 4) Die Amtsvisitations- und Amtsextraditionsprotocollverbescheidungen. 5) Das sämtliche Nachlaßwesen, was nicht in ein anders Departement gehörig. 6) Güter- Gilt- und Hoffuß-Moderationes, und dergleichen. 7) Ertheilung des consensus ad hypothecandum von den Urbarsgütern. 8) Die sämtliche Laudemialsachen. 9) Das Getreidumsturzwesen und Getreidverkäufe. 10) Das sämtliche Borgschaftswesen bey den Gerichts- Kasten- und andern Aemtern, die nicht in ein besonders Departement einschlagen. 11) Das Hinterstandswesen der Beamten, in so weit es nicht zu andern Departements gehört. 12) Das Freygeld- und Nachsteurwesen. 13) Das Scharwerk- Herdstätt- und übrige Hofanlagswesen inclusive Vorspann und Recrutenanlag. 14) Das Siegelpapierwesen und die davon entspringenden Gefälle betreffend. 15) Alles, was die Administration der vormaligen Herzogmarischen Güter und sämtlicher auswärtigen Herrschaften in Schwaben, Wiesensteig, Mindelheim, Schwabeck, Türkheim, Wertingen, Hochenreichen, Matsieß, Angelberg, Illerdiesen, Rechbergreithen und Reichspflegwörth und dergleichen betrift, in sofern etwelche dieser Herrschaften und derselben Gefälle nicht zu Unserm Cabinet gezogen, oder dahin weiters zu ziehen nicht gnädigst gefällig ist. 16) Alle Leibeigenschaftsvorfallenheiten. 17) Die zwischen den churfürstlichen Beamten sich ergebenden Differenzien in Cameralamtssachen. 18) Rectificir- und Ratificirung der Malesitzkostenspecificationen nach vorläufiger Justification, dann Durchgehung der Malesizacten. 19) Alle Hofzahlamtspropositionen, die in dieses Fach einschlagen. 20) Sämtliche Expeditions- und Taxaturämter. 21) Alle Rechnungsaufnahmen von den sämtlichen Hofämtern, soweit nicht einige hievon durch besondere gnädigste Decreta exemt gemacht worden. 22) Aufnahm von der churfürstl. Lehengefällrechnung. 23) Das Bauwesen, so viel solches in die Cameralhaulichkeit einschlägt, und wohin auch die Unterhaltung der Cameralgebäude gehörig ist. Wie nun diese Deputation von einem großen Umfange ist, und ein gutes Rechnungswesen, als die Seele der Cameralverfassung, anzusehen seyn will; so befehlen Wir, daß nach Zulassung der Zeit die wichtigsten derley Gegenstände zum Abschluß, zum Theile in Pleno Cameræ zur Proposition verbracht, zum Theile Uns zur höchsten Entscheidung unterthänigst vorgelegt, zugleich wenn das churfürstliche Hofcammer-Præsidium, oder Directorium nicht selbst wegen andern häufigen Geschäften in dieser Deputation gegenwärtig seyn könnte, ein erfahrungsvoller alter und tapferer Cameralist als Rath vorsitzen und dirigiren solle.

§. 10.

Das Lehenwesen betreffend.

Das Lehenwesen überhaupt bleibt zwar der gnädigst angeordneten Landesregierung nach seinem völligen Umfange vorbehalten; was aber die Verrechnung der churfürstl. Lehengefälle anlangt, über welche in dem Rentamte München der Lehen-Commissarius, und in den übrigen Rentämtern die Lehens-Secretarii die Cassa zu verwalten, und die Rechnungen abzulegen haben; so sollen diese zur Hofcammer gehörige Rechnungsnachweisung allda verbleiben, und die Rechnungsführer schuldig seyn, nicht nur ihre Lehenrechnungen und die Lehengefälleanzeigen der churfürstlichen Hofcammerjustification zu unterwerfen, sondern auch die erfolgten Cameralverbescheidungen entweder zum Vollzug zu bringen, oder mit einer hinlänglichen Erläuterung aufzuklären, und also ordentliche Abrechnung und Richtigkeit der churfürstlichen Lehengefälle zu pflegen; als welches dann der Amtsrechnungsdeputation hiermit untergeben wird.

§. 11.

Die Hof- und Landesherrliche Oeconomiedeputation.

Die Hof- und landesherrliche Oeconomiedeputation soll besorgen 1) die sämtlichen Hofämter und Hofstäbe in ihren weitschichtigen Angelegenheiten, so weit sie in das Cameral- und Oeconomicum einen Einfluß, und nicht durch gnädigste Specialdecreta schon ihre besondere Weisung und Instructionen erhalten haben. 2) Die sämtliche Fischereyen und das See- und Fischeinigungswesen. 3) Das churfürstliche Schwaigwesen auch in den Herzogmarischen Herrschaften in Schwaben mit denen dahin einschlagenden Propositionen. 4) Hofkirchen. 5) Hauscammerey- und Hofschneidereyverwaltung. 6) Hofpfister, dann Küchen- und Kelleramt. 7) Das Hoffuttermeisteramt. 8) Hofapotheken. 9) Oberstjägermeisteramt mit seinem Statu. 10) So viel aber das Gartenwesen anlangt, solches bey der sonderbar zur Aufsicht und Direction angeordneten Commißion untergeben verbleiben solle; als welche Deputation dann die so wichtige Fischereyen zu einer bessern Erträglichkeit zu bringen, den dabey übermäßigen Köstenverwand zu beschränken, in den übrigen Gegenständen aber die Ausgabsrubriken, so viel solches möglich ist, zu vermindern, zugleich bey dem Ankauf alle möglichste Sparsamkeit einzuführen hat.

§. 12.

Das Münz- und Bergwerkscollegium.

Das Münz- und Bergwerkscollegium verbleibt noch zur Zeit von der churfürstlichen Hofcammer abgesondert, und bey seiner gnädigst angeordneten Direction; gleichwie aber das Münzwesen mit der churfürstlichen obern Landesregierung ganz besonders verbunden ist; so sollen in Münzsachen gedachte Regierungs- und Münzcollegium communicatis consiliis zu Werke gehen, durch eine gemischte Commißion arbeiten, und in allen solche Aukehr treffen, damit nach bestehenden Reichs- und Kreißgesetzen und Conventionen sich betragen und zu keiner Beschwerde Anlaß gegeben werden möge; Und weil der Bergbau in vielerley Absicht vorträglich ist, durch dessen Wachsthum die Camerrevenüen ohne dem Unterthan überlästig zu seyn, mitzunehmen, weiters durch das damit verbundene Gewerb den übrigen Unterthanen Nahrung zufließt, auch der Geldumlauf vermehrt wird; so wollen

Wir,

Digitized by Google

Wir, daß auf die Emporbringung des Bergbau mit allem Ernſte gedacht, die zu einer guten Bergverfaſſung nothwendige Maaßregeln durch alle Geſache gewählt, und deswegen ein dahin gemeſſenes Syſtem feſtgeſtellt werden ſolle.

§. 13.

Das Forſtweſen.

Wir beſtellen auch durch dieſes eine beſondere Forſtdeputation, mit welcher ſeiner Zeit das Münz- und Bergwerksweſen vereiniget werden ſoll, und befehlen, daß hierzu des Foreſtalis, der Landesöconomie, und der für den Staat nothwendigen Exigenz kündige Diener ausgewählt und angeſtellt werden ſollen, welche dann das Foreſtale des ganzen Lands zu überſehen, zugleich wie die zurück gekommenen Waldungen wieder emporzubringen, thätig zu arbeiten, zugleich die Landesexigenz durch alle Rubriken feſtzuſtellen, wie dieſes aus eigenem Landeswachsthume zu beſtreiten ſey, auch was noch weiters zu Gunſten der Activhandlungen an Fremde abgegeben werden könne, zu verläßigen, auch ob, und wo alles in Schläge einzutheilen, und wie deswegen Karten und Beſchreibungen einzuführen ſeyen, zu beſchreiben haben; durch welches alles dann gleichmäßig ein ſyſtematiſcher Plan, damit der Holznothdurft vorgebogen, die auf dem Holzüberfluß beruhenden Gewerbe erhalten, und der Holzhandel ins Ausland nicht eingeſtellt werde, zu veranlaſſen iſt.

§. 14.

Die oberpfälziſche Deputation.

Uns iſt bekannt, daß das Herzogthum der obern Pfalz ſchon ſeit Anno 1329. ſeine beſondere und von den baieriſchen Landen in vielwege unterſchiedene Verfaſſung habe, indem weder die erſte Handveſte von dem Ungariſchen König Otto in Niederbaiern von 1311, noch der Gote, oder andere Freyheitsbriefe von dem Herzogthume Baiern, als welche erſt nach 1329. ertheilt worden, noch deſſen Erläuterung von Anno 1641. auf die obere Pfalz ſich beziehen. Wir finden daher nothwendig, daß zu Adminiſtrir- und Erhaltung der dortig ganz beſondern churfürſtl. Gerechtſamen, Regalien und übrigen Landesverfaſſung bey der churfürſtlichen Hofcammer allezeit eine beſondere Deputation von einigen in daſigen Landesgewohnheiten wohl erfahrnen Räthen exiſtire, bey welchen alle dahin einſchlagende Gegenſtände mit alleiniger Ausnahme des Mauth- Commercien- Chauſſee- und Schiffahrt- auch Waſſerbau- Münz- Berg- Salz- Forſt- und Siegelweſen vorgenommen und beſorgt werden ſollen; als wohin dann gehören 1) alle Gerichts- Kaſten- Forſt- Steuer- Ungeld- Aufſchlags- und Hofanlagsgefälle ſamt deren Verrechnung. 2) Alle beſondere jura regalia, und inſonderheit das Regal der Baſtardfälle, und das jus Wildfangiatus, dann deſſen Ausübung, weniger nicht Verleihungen der Landſaſſenfreyheiten, Beſtättigungen der Städt- und Märktprivilegien mit denen darüber abgeforderten Gutachten; als über welches alles vorgängig mit der churfürſtlichen obern Landesregierung in München in allen Fällen zu communiciren iſt, zugleich, wo es auf neue Verleihungen, oder Beſtättigungen ankömmt, dieſes Uns vorbehalten bleibt und allezeit vorgängig Bericht zu erſtatten ſeyn will. 3) Unterſuch- und Verbeſſerung des oberpfälziſchen Steuer- und Hoffuß, auch 4) Begutachtung über die gefreyten Ungeldsabzüge ſowohl bey der Geiſtlichkeit, als den Landſaſſen. 5) Unterſuchung und Viſitationsverfügungen ſowohl bey Städt und

Märkten, als auf den Landsassengütern, wo eine Defraudation, oder Verhaltung an Steuern, Ungeld- Freygeld- Bastardsfällen und Siegelpapierwesen, oder andern churfürstlichen Regalien vorkömmt. 6) Das Nachlaßwesen in der obern Pfalz, jedoch soll das Hauptnachlaßlibell allezeit bey der Ordinarinachlaßdeputation proponirt werden. 7) Alle Propositiones, die in das Freygeld- und Nachsteurwesen einschlagen. 8) Das Borgschaftswesen der Beamten in der obern Pfalz. 9) Die Aufnahme und Verbescheidung des sämtlichen oberpfälzischen Rechnungswesen. 10) Die Causæ Fiscales, so die obere Pfalz angehen, als welche erstlich von dem Fiscal bey der oberpfälzischen Deputation proponirt, demnächst weiter im Fiscalatsdepartement in Vortrag gebracht werden sollen. Und da das Herzogthum der obern Pfalz in Kraft des westphälischen Friedens nach dem Abgang der Wilhelminischen Linie wiederum in dem Stande, wie es ante motus bohemicos gewesen, an Unser Churhaus zurückgekommen ist; so behalten Wir Uns alle Gerechtsamen bevor, welche Unserm Churhause vor den Böhmischen Unruhen in der obern Pfalz zugestanden sind, und wollen, daß alle und jede diesem Herzogthume anklebende alte Jura, so viel möglich, behauptet, und wiederum in Ausübung gebracht, auch davon ohne vorherige Anfrage nicht abgegangen, sondern in allen Fällen, wo es um eine seither eingeschlichene widrige Observanz zu thun, nach Communication mit der Landesregierung zur höchsten Stelle Bericht erstattet und die gnädigste Resolution erwartet werden solle; wie dann auch weiters diese Deputation sich angelegen seyn zu lassen hat, daß alles, was ehemals zur obern Pfalz gehörig gewesen und davon getrennt worden, und wessen Trennung von Unserm Churhause noch nicht anerkennt worden ist, wiederum mit der obern Pfalz consolidirt und reunirt werde, weßwegen dann beständig die dahin diensamen Vorschläge mit der churfürstlichen Landesregierung communicatis consiliis zu berathen, und das weiters Nothwendige dahin zu überlassen ist. Und weilen nicht alles, was in den baierischen Landen generaliter anbefohlen wird, auch auf die obere Platz applicable ist; so hat die churfürstliche Hofcammer dahin bedacht zu seyn, daß, so oft ein neues Generalmandat an das Land auszuschreiben kömmt, dessen Aufsatz zuvor allezeit auch zur oberpfälzischen Deputation hinübergegeben, und daselbst wohl in Ueberlegung genommen werde, ob, und wie weit dieses Mandat auf die oberpfälzische Landesverfassung passe, und nicht wider die dortigen Landesfürstlichen Jura anstosse. Erst nach solcher Revidirung und Abänderung der anstößigen Stellen solle ein dergleichen Mandat auch an die obere Pfalz ausgeschrieben werden. Dahingegen sind die unter der vorigen Regierung allenfalls aus Verstoß dahin ergangenen und den churfürstlichen Juribus präjudicirlichen Verordnungen, wenn dergleichen vorkommen, höchster Orten namhaft zu machen, damit sie noch der Nothdurft nach erläutert, oder erforderlichen Falls revocirt werden mögen.

§. 15.

Die Exjesuitengüterdeputation.

Wegen der Exjesuitengüterdeputation behalten sich Seine Churfürstliche Durchläucht vor, seiner Zeit anderweite Einrichtung zu treffen; für dermalen bleibt es noch zur Zeit bey der bevorstehenden Verfassung und besondern Deputation, und was das Cassawesen und die Verrechnung dieser Gefälle, wie auch die einschlagenden Expeditionen anlangt; so sollen diese bis auf anderweite Verordnung, wie bisher, von der Hofcammercanzley und Expeditionsamte abgesondert tractirt werden.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16.

Cammerdienstobliegenheit der Rentämter und Erhebung solcher zu Deputationen.

Nachdem Uns auch unterthänigst referirt worden ist, daß in den äussern Rentämtern die Rentmeister neben ihrem Actuario, dem Rentschreiber, alle Civil-Policey- und Cameralobliegenheiten in dem ganzen Rentamtsdistrict nicht wohl besorgen können; so erklären Wir, daß diese Rentämter in Gemäßheit der obern Landesregierungsinstruction §. 6. num. 25. lit. b. nur in Cameralibus fortbestehen, dabey sich allen Cameralumritts enthalten, die Cameraldienstverrichtungen nach der rentmeisterischen Instruction von 1669, und zwar allda §. 30. bis 56, sodann der von Anno 1774. von §. 30. bis 49. beyderseits inclusive von Hause aus besorgen sollen. Wir erheben dieselben auch zu Cameraldeputationen, ordnen hiezu ein vermehrtes Personale, bestimmen solches in folgenden Personen bey jedem äussern Rentamte; als dem Rentmeister, dem Rentamts-Commissario, dem Rentamtsfiscal, dem Land- und Rentschreiber und Rentamtscassier, und im Münchnerrentamte zweenen Hofcammerräthen, von welchen dann alle Wochen drey Sitzungen zu halten, in allen Fällen zu proponiren, der Schluß in das Rentdeputationsprotocoll einzutragen, zugleich ein ordentliches Protocollum Exhibitorum zu halten, in solch letztem aber der Tag der Einlieferung, der Name der Proponenten, und wann ein jedes Exhibitum zur Proposition gekommen und expedirt worden, in seinen gehörigen Colonnen zu bemerken ist, als welches Personale aber mit der bestehenden Besoldung sich zu begnügen, alle Cameralaufträge zu erfüllen, zu Ersparung der Kösten aber die Land- und Pfleggerichte zu Besorgung der ausser Orts nothwendig bestehenden Aufträgen zu committiren hat, und wie weit diese Cameralrentendeputationen weiters von churfürstl. Ober- oder Unterregierungen, oder auch von dem geistlichen Rathe in den dahin geeigneten Vorwürfen, als Rechnungsabhöre, Commissoriis, oder besondern Rechnungsstube miteins zum Dienst angewiesen werden sollen, beziehen Wir Uns auf die Instructionen genannter Oberlandesregierung, und des geistlichen Raths, als in welchen dißfalls das Nothwendige, und wie es Uns gnädigst gefällig gewesen ist, umständlich geordnet ist. So viel aber die Rentcammer Amberg anlangt; so hat es bey solcher und der deswegen bestehenden Verfassung, so viel solche in das Camerale einschlägt, sein Verbleiben.

§. 17.

Besondere Instruction für die Cameraldeputationen.

Und damit das Plenum auch wisse, was in den Deputationen vorgeht; so sind in den umständlichen Deputationsprotocollen, als welchen alle Materien, Tag und Datum, Præsentes, die genommenen Deputationsabschlüsse unter Anhängung rationum decidendi, auch den allenfallsigen votis Dissentientium einzutragen sind, die Exhibita und Materien per Paragraphos vorzutragen, deßwegen gute Ordnung zu halten, und dieses Protocollum allezeit von dem älteſt vorsitzenden Rathe zu unterschreiben, und von dem Secretario zu contrasigniren ist.

§. 18.

Präsidial- und Directorialübersehung der Deputationen.

Und gleichwie die Deputationen durch vordere Absätze allschon angewiesen sind, alle wichtigste Gegenstände mit ihren Deputationsabschlüssen in Pleno zur weitern Berathung

vorzutragen; so sollen Præsidium und Directorium deswegen fleißig die Deputations-Protocolla durchgehen, controlliren, nach Befunde die Deputationen, welche diesem nicht nachkommen, auf diese Ordnung verweisen, die hinterständigen Deliberationen des Pleni nachholen, auch auf allen Fall, wo ein oder andere Deputation deswegen nicht in der Ordnung zu halten wäre, Uns solches anzuzeigen, oder sogleich eine Veränderung der Deputation vorzunehmen wäre.

§. 19.

Bestellung des Personalis bey den Deputationen.

Wir versehen Uns auch vom Præsidio und Directorio, daß dieselben die Fähigkeit und Kenntniß der Räthe sich nach und nach so eigen machen, daß von ihnen zu den Deputationen aus dem Werk gewachsenen und tapfern Räthen gute Auswahl getroffen, auch in solche junge, guten Dienst versprechende, und eifrige Räthe zum Dienst nachgepflanzet, und durch die Erfahrung älterer Deputationscollegen zum besten Dienste präparirt werden mögen.

§. 20.

Abwechslung und Zuordnung der Räthe in den Deputationen.

Gleichwie ferner nicht zu dulten ist, daß ein Cameralist sich nur in einem Cameralgesache umsehe; so sollen Præsidium und Directorium unterweilen mit jüngern Räthen in den Deputationen wechseln, solche zur Einnehmung der Cameralkenntniß aller Gesächer anfrischen, und besonders darauf sehen, damit in Deputationen, wo besondere Cameral- und Kunst-Arcana den Besitzern bekannt seyn müssen, Räthe dahin zugeordnet werden, welcher man völlig sicher und die niemals Unsere Dienste verlassen werden.

§. 21.

Wie es künftighin mit Einrichtung der Memorialien, Vorstellungen und Einlangen ab Seite der Supplicanten gehalten werden solle.

Damit auch die Currentia bey der churfürstlichen Hofcammer vermindert, die Supplicanten befördert, und mit weitwendiger Hörung der untern Stellen viel überflüßiger Umlauf der Memorialien abgeschnitten werde; so sollen die Supplicanten ihre Bittschriften hinführo nicht mehr zur Hofcammer, sondern an die Pflegämter, oder an andere erste untere Stellen in duplo, halbbrüchig geschrieben, einreichen, in solchen ihr Begehren unter Beyfügung der Beweggründe kurz articularim vortragen: hierauf das Pfleggericht, oder die erste untere Stelle in beyden Exhibitis von Punct zu Punct zur Seite anmerken hat, ob, und wie weit die vorgeschriebenen motiva gegründet, oder nicht gegründet seyen, endlich aber auch dem Begehren das pflichtmäßige Gutachten beyzufügen, und sofort die Bittschrift samt dem Duplicat verschlossener directe an die Hofcammer zu dirigiren. Geschähe es aber, daß eine Parthey wider den Beamten selbst Beschwerde führte, oder der Supplicant von der untern Stelle nicht befördert würde; so wäre von ihm die Bittschrift ebenfalls in obiger Form zweyfach zu verfassen, nicht aber zum Gerichte, wo er beschwert wird, sondern ebenfalls zur Hofcammer zu übergeben, welche den Beamten zur Verantwortung ziehen, und, wenn die Beschwerde gegründet, denselben bestrafen solle, von dieser zwoten Stelle demnächst, wie schon oben gemeldet, beyde Bittschriften mit Beysetzung eines wohl erwogenen Gutachtens dieser Stelle einzuschicken, und demnächst hierauf die

weitere

Digitized by Google

weitere Cameralentſchließung zu ertheilen iſt. Auch ſolle allen Supplicanten die churfürſtliche Hofcammer, oder eine andere höhere Stelle unmittelbar anzugehen erlaubt ſeyn, wenn ſie bey den untern Stellen in ihrem Geſuche kein Gehör finden, noch auf die daſelbſt eingereichten Bittſchriften ein Gutachten erlangen könnten; In welchem Falle die churfürſtliche Hofcammer die Sache gründlich unterſuchen, die ſäumigen Stellen zur Verantwortung ziehen, und die Supplicanten der Ordnung nach verbeſcheiden, oder im Gegentheile wenn ab Seiten ihrer Unwahrheiten vorgetragen worden wären, ſie beſtrafen ſolle. Und weilen hierdurch allen Beamten die Arbeit durch Unterbleibung der weitſchichtigen Berichte um vieles gekürzet wird; ſo wollen Wir einsweilen, und ſo lange nicht im Taxweſen ein anderes allgemeines regulativum erfolgen wird, von ſolchen bloß mit dem Gutachten ſignirten Bittſchriften dasjenige paſſiren laſſen, was ſonſt vermög der Taxordnung von Erſtattung der Gutachtensberichte geringerer Gattung verwilligt geweſen iſt.

§. 22.

Von allem, was bey der Hofcammer eingeht, gehört dem Cammerpräſidenten die Eröfnung.

Alles, was bey der churfürſtlichen Hofcammer vor- und einkömmt, ſolle anfänglich dem Hofcammerpräſidenten eingeliefert werden, der es zu eröfnen, und ſodenn durch den eigends hiezu beſtellten Protocolliſten präſentiren, und in das Protocollum Exhibitorum eintragen zu laſſen hat.

§. 23.

Von dort kommen alle Exhibita der weitern Beſorgungswillen ad Directorium.

Alle ſolchergeſtalten protocollirte Exhibita kommen nachgehends dem Hofcammer-Directori zu überliefern, der dieſe nach der hierauf befindlichen vorgängigen Präſidialdiſpoſition weiters zu dirigiren hierdurch angewieſen wird, damit das Erforderliche darüber expedirt, oder die Acta una cum prioribus durch die Regiſtratur dem beſtellten Proponenten eingehändigt werden.

§. 24.

In Abweſenheit des Präſidenten hat obiges der Cammerdirector zu beſorgen.

Im Falle der Hofcammerpräſident von München abweſend wäre, hat der Cammerdirector die Eröfnung, und mit den eingegangenen Productis eben ſo zu verfahren, wie im vorſtehenden Paragraph verordnet worden. Jedoch iſt dem Präſidenten bey ſeiner Zurückkunft von dem allem Nachricht zu ertheilen, was in ſeiner Abweſenheit vorgefallen iſt.

§. 25.

Wo periculum in mora obhanden, kann auch der in Pleno dirigirende Rath eröfnen.

In Sachen, wo periculum in mora vorhanden, und der Hofcammerpräſident allenfalls nicht zu Hauſe, oder bey der churfürſtlichen Conferenz beſchäftigt wäre, mag die Eröfnung eines ſolchen Exhibiti auch in Pleno von dem Hofcammer-Directore, oder dem dirigirenden Rathe geſchehen, jedoch iſt die Eintragung in das Protocollum Exhibitorum niemals auſſer Acht zu laſſen.

Digitized by Google

§. 26.

Wie es mit der Publication der von der höchsten Stelle erfolgenden Verordnungen zu halten ist.

Alle Resolutiones, welche von der höchsten Stelle ad Cameram erlassen werden, sind nach der geschehenen Eintragung in das Protocollum Exhibitorum an dem nächsten Rathstage in Pleno zu publiciren, und der weitern Verfügung und Expedirungs willen per registraturam nebst denen allenfalls vorhandenen Actis prioribus dem Proponenten zuzustellen, damit hierüber bey dem gehörigen Departement proponirt, und der gnädigsten Anbefehlung gemäß das Nöthige vorgekehrt werden möge. Wo aber ein periculum in mora, und der höchste Dienst solches erfordern würde, kann auch die Expedition brevi manu von dem Hofcammer-Directorio verfügt werden.

§. 27.

Wie in Sachen, die bloß ad instruendum hinausgehen, zu verfahren ist.

In jenen Fällen, wo die Sache noch nicht vollkommen instruirt, und von den untern Stellen erst noch Bericht abzufordern ist, hat sich der Proponent niemal aufzuhalten, sondern das Exhibitum eigenhändig mit Bleyerz zu signiren, und solches dem vorsitzenden Secretario zu übergeben, damit von demselben die weitere Expedition gemacht, und solche Signation auch in das Rathsprotocoll gehörig eingetragen werden könne.

§. 28.

Oder wenn die untern Stellen säumig sind.

Eben so ist es zu halten, wenn die untern Stellen säumig sind, wenn bloß deswegen mandata arctiora an die untern Stellen wegen eines erforderten und noch abgängigen Berichts, oder sonst zu erlassen sind.

§. 29.

Executionsmittel sollen ohne Vorwissen des Præsidii nicht verhängt, noch expedirt werden.

Wenn es aber auf die Abschickung eines eigenen Boten auf Kosten eines in mora befangenen Amts, oder wirkliche Bestimmung und Ansatz einer vorher schon angedrohten Geldstrafe ankömmt, ist hierüber allezeit bey dem gehörigen Departement zu proponiren, auch dergleichen Executionsmittel niemal zur würklichen Expedition zu bringen, bis nicht das Hofcammer-Præsidium und Directorium hiervon die gehörige Wissenschaft erlangt, und den Resolutionsaufsatz sowohl mit dem Directorialzeichen, als dem Expediatur unterzeichnet haben. Es solle jedoch der Vorstand auch die einmal in dem Rathe gefaßten Abschlüsse und deren förderſamste Vollziehung alsdann nicht aufhalten, noch minder abändern.

§. 28.

Die Propositiones sind in wichtigen Fällen schriftlich abzufassen.

Ist nun die Sache solchergestalt genugsam instruirt, daß eine Hauptresolution abgefaßt werden kann; so hat der Proponent hierüber in Pleno, oder nach Gestaltsame des Gegenstands bey der einschlagenden Deputation umständig, auch nach Erfordernisse der Sachen Wichtigkeit schriftlichen Vortrag zu machen, insonderheit aber das Votum solcherge-

Digitized by Google

chergeſtalt ausführlich zu Papier zu bringen, daß, wenn das Concluſum Cameræ nach dem Voto des Proponenten ausfällt, der vorſitzende Secretarius ſolches Concluſum gehörig in ſein Rathsprotocoll einzutragen und die Expedition darnach aufzuſetzen wiſſe.

§. 31.

Das Concluſum Pleni hat der Dirigirende dem vorſitzenden Secretario viva voce zu dictiren.

Sollte aber der Rathſchluß per Majora anderer Geſtalt ausfallen; ſo hat der anweſende Präſident, oder Director, oder in deren Abweſenheit der dirigirende Rath das Concluſum Cameræ öffentlich und mit lauter Stimme auszuſprechen, der Secretarius ſolches nach eben dem Inhalte in das Protocoll einzutragen.

§. 32.

Berichte ad Intimum müſſen in Pleno abgeleſen und wenigſtens von dreyen Räthen unterſchrieben werden.

Wenn nach dem abgefaßten Concluſo ein Bericht ad Intimum zu erſtatten vorkömmt, und hiebey beſondere Umſtände obwalten, oder die Sache ſonſt von mehrerer Beträchtlichkeit iſt; ſo ſind dergleichen Berichte der mehrern Sicherheit willen, daß ſie dem Concluſo gemäß abgefaßt worden, an dem nächſtfolgenden Rathstage nochmal öffentlich abzuleſen, wenigſtens von dreyen Räthen zu unterſchreiben und erſt alsdann expediren zu laſſen. Da auch bey der churfürſtlichen Hofcammer, wie oben gemeldet, einige Deputationen aufgeſtellt ſind, welche nur einige wenige Räthe zu beſorgen haben; ſo ſolle auch keine Sache bey ſchwerem Einſehen ehender ausgefertigt werden, bis nicht zuvor die Concepten von dreyen von hier nicht abweſenden Räthen unterſchrieben worden ſind.

§. 33.

Die Propoſitiones in Pleno ſollen in ihrer gewiſſen Ordnung geſchehen.

Sowohl in Pleno, als bey den Deputationen ſind die Propoſitiones nach dem turno vorzunehmen, jedoch haben die cauſæ fiſcales, ſodann die mehr wichtigen und wo periculum in mora vorhanden, vor den minder wichtigen allezeit den Vorzug.

§. 34.

Wie es mit der Ausfertigung der Hofcammerreſolutionen zu halten iſt.

Wir ſtellen auch den bisher gewöhnlichen Kanzleyſtyl, wornach alle Entſchließungen unter Unſerm Namen ſtylo majori ausgefertigt worden ſind, und in welchem der ganze Hergang aus den actis eingeführt, und demnächſt allererſt die Entſchließung unverhalten worden iſt, als zu weitläuftig vollkommen ab, und befehlen, daß alle Cameralentſchlieſſungen ſub forma decreti mit Unterlaſſung des ſtyli majoris ausgefertigt werden ſollen; wie denn auch alle ſolche mit der Unterſchrift: Churfürſtliche Hofcammer: der des Cammerpräſidenten, oder des Directoris, wo der erſte abweſend iſt, zu verſehen, von dem Secretario expeditionis zu contraſigniren, und das Hofcammerſiguet gleichmäßig darunter zu ſetzen iſt. Sind es aber von Uns an die churfürſtliche Hofcammer erlaſſene und weiters zu verfügende höchſte Weiſungen; ſo kann das bis anher beſtehende Herkommen,

Digitized by Google

men, nach welchem die Worte: Resolutio Sereniſſimi Electoris, beygeſetzt werden, und die Unterſchrift ex ſpeciali Commiſſione geſchieht, beybehalten verbleiben.

§. 35.

Bey den Deputationen iſt eben daſſelbe, was in Pleno zu beobachten.

Und ſolle es bey den Deputationen mit der Proponirung, Protocollirung und Expedirung eben ſo, wie von dem Pleno die Rede geweſen, gehalten werden.

§. 36.

Die Raths-Protocolla ſollen dem Præſidio und Directorio eingeliefert und nochmal durchgangen werden.

Die ſämtlichen Raths-Protocolla ſowohl von dem Pleno, als den übrigen Deputationen ſind von den Secretarien dem Præſidio und Directorio einzuhändigen, welche dieſelben gehörig zu durchgehen haben, von deren Ermeſſung auch abhangen wird, ob, und welche hieraus an dem nächſten Rathstage in Pleno abgeleſen, oder allenfalls allda nochmal proponirt werden ſollen.

§. 37.

Mit Haltung der Rathstäge bleibt es einsweilen bey der bisherigen Verordnung.

Wegen Haltung der Rathstäge wollen es Seine Churfürſtliche Durchläucht einsweilen bey demjenigen bewenden laſſen, wie es von Dero Hofcammer-Præſidio und Directorio bereits angeordnet worden, oder zu Beförderung der Sachen noch weiters angeordnet werden wird.

§. 38.

Wie ſich die Räthe hiebey zu verhalten haben.

Seine Churfürſtliche Durchläucht verſehen ſich übrigens gnädigſt, daß ſich Dero ſämtliche Räthe nebſt Beybehaltung des gebührenden Reſpects gegen das Præſidium, Directorium, oder dirigirenden Rath, durchgehends einer guten Conduite, des pflichtmäßigen ſilentii, und unter währendem Proponiren all emſiger Aufmerkſamkeit, dann beſcheidener Votirung befleiſen, dagegen aber alles voreiligen Einredens, oder ſonſtigen lauten Geſchwätzes, und inſonderheit aller unanſtändigen Animoſität enthalten werden.

§. 39.

Das Aus- und Einlaufen in das Rathszimmer von dahin nicht gehörigen Perſonen wird verboten.

Neben andern wird auch nachdruckſamſt anbefohlen, daß das Aus- und Einlaufen des Rathsdieners, Secretarien, Regiſtratoren, Canzelliſten, oder andern, obſchon in Cameralpflichten ſtehenden Perſonen ſowohl in Pleno, als in den Deputationen nicht geſtattet, ſondern alles Ernſtes abgeſtellt werden ſolle.

§. 40.

Digitized by Google

§. 40.

Wenn eine Proposition in mehrere Departements einschlägt, sind auch hievon einige Räthe beyzuziehen.

Wenn Sachen vorfallen, die in mehrere Departements einschlagen; so sind entweder auch einige Räthe von solchem Departement zu dergleichen Propositionen beyzuziehen, oder der ordinäre Proponent hat seine Proposition bey derjenigen Deputation abzulegen, wo der Gegenstand am meisten eintrift.

§. 41.

Die auch nebst dem ordinären Proponenten die Concepten zu unterschreiben haben.

Die Resolutionsaufsätze sind nicht nur von dem ordinären Proponenten, sondern wenn sich der Gegenstand auf andere Departements erstrecket, auch von dortigen zweenen Räthen mit dem Legit zu unterschreiben, und sodann erst an das Directorium und Præsidium der gleichmäßigen Revision und Unterzeichnung willen laufen zu lassen.

§. 42.

Wenn einige wichtigere Causæ zu proponiren, ist dieses einige Täge zuvor dem Præsidio und Directorio anzuzeigen.

Da sich oftmals ergiebt, daß einige wichtige und eine besondere Ueberlegung erfordernde Causæ in Vortrag zu bringen und Relationes hierüber abzulegen sind, wie es in causis Domini circa Regalia, Jurisdictionalia und mehr andern vielfältig geschieht; so ist solches allezeit einige Täge vorher von Seite des Commissarii, oder Proponenten dem Præsidio und Directorio geziemend, und zwar allenfalls schriftlich in Gestalt einer Nota zu melden, damit diese nicht nur allein selbst anwesend zu seyn ihren Bedacht nehmen, sondern auch solche Veranstaltung vorkehren können, damit nach Gestaltsame der Umstände und der Sachen Wichtigkeit eine hinlängliche Anzahl von solchen Räthen dazu gerufen werde, die in Sachen vorzügliche und nothwendige Wissenschaft und Information besitzen.

§. 43.

Welche allenfalls hierzu auch besondere Sessiones veranstalten mögen.

Es steht auch dem Præsidio und Directorio frey, in solchen Fällen zu verfügen, daß allenfalls, um in den ordinären Rathstägen keine Hinderniß, oder Aufenthalt zu verursachen, entweder ein besonderer Ort, oder besonderer Tag und Stunde hierzu bestimmt werde.

§. 44.

Wer bey Rathe nicht erscheint, hat sich deswegen zu entschuldigen.

Wenn ein Rath der Rathssession beyzuwohnen verhindert ist; so hat er solches schriftlich, oder mündlich nebst der Ursache seiner Abwesenheit, oder Hinderniß ad Plenum dem Dirigirenden melden zu lassen.

Digitized by Google

§. 45.

Ueber die anwesenden Räthe ist ein ordentliches Diarium zu halten.

Alle Rathstäge und bey jeder Rathssession ist ein ordentliches Diarium zu halten, in welchem jederzeit alle und jede Räthe, die zu frequentiren haben, namentlich verzeichnet sind; hierin werden die Anwesenden jeder als Præsens notirt; wer nicht anwesend und sich auch nicht hat entschuldigen lassen, wird als Absens, & non excusatus eingeschrieben. Bey denjenigen hingegen, welche die Ursache ihrer Verhinderung haben melden lassen, ist solches in dem Dario ebenfalls beyzusetzen.

§. 46.

Wovon das Præsidium und Directorium nöthigen Falls gehörigen Gebrauch zu machen hat.

Aus diesem Diario werden die fleißigen Räthe von den minders fleißigen leicht auszuzeichnen seyn, und nach Gestaltsame der Umstände von dem Præsidio, oder Directorio gehörigen Orts zur verdienenden Belohnung oder Ahndung allenfalls angezeigt werden können.

§. 47.

Bey vorhabenden Reisen haben die Räthe dazu die Erlaubniß zu erhalten.

Hat aber ein Rath auf zween, drey, oder mehrere Täge in selbst eignen Angelegenheiten, oder auch in churfürstlichen Commißionsgeschäften eine Reise zu machen; so solle derselbe um seine vorhabende Reise allezeit vorher den Hofcammerpräsidenten ansuchen, nicht minder auch solches dem Director melden und den Tag der Abreise eröfnen.

§. 48.

Und bey längerm Ausbleiben vor der Abreise die Acta zu extradiren.

Nebendem ist bey dergleichen Vorfällen, wenn die Abwesenheit eine längere Zeit andauren sollte, nicht ausser Acht zu lassen, daß der verreisende Rath vor der Abreise die allenfalls zu Hause habenden Hofcammer-Acta alle ad Registraturam zurück liefere; wenn aber die Abwesenheit nur einige wenige Täge andauren würde, solle er nichts destoweniger diese Acta zuvor solchergestalten in Ordnung zusammen richten, und wohl verwahrter hinterlassen, daß auf ergebenden Vorfall dieselben durch die Hofcammer-Registratores zum nothwendigen Gebrauche unhinderlich abgeholet werden können.

§. 49.

Nicht minder wegen Bestellung eines Substituten das gehörige zu beobachten.

Nebstdem hat ein verreisender Rath bey einer längern Abwesenheit zu sorgen, daß unter solcher Zeit zu denen ihm committirten Cameralgeschäften und Propositionen ein anderer Mitrath substituiret werde, zu welchem Ende er dem Præsidio und Directorio denjenigen, den er darum ersucht, zu benennen, und um die Genehmhaltung zu bitten, oder allenfalls eine taugliche Substituirung gemeldtem Præsidio und Directorio zu überlassen hat.

§. 50.

Digitized by Google

§. 50.

Einem jeden Rathe werden jährlich sechs Wochen von dem Rathe auszubleiben verwilligt, doch mit ebenmäßiger Beobachtung des vorstehenden.

Seine Churfürstliche Durchläucht bestättigen noch weiters gnädigst, daß jedem Dero Hofcammerräthen das Jahr hindurch sechs Wochen von dem Rathe auszubleiben verwilligt seyn solle, deren er sich auf einmal, oder abgetheilter zur Pflegung seiner Gesundheit, oder zu eignen Angelegenheiten, jedoch jedesmal mit Vorwissen und Erlaube des Præsidii und Directorii, auch daß alsdenn die bey den Regierungs- und Hofraths Dicasteriis gestattete Ferien nicht zugleich mitgehalten werden, gebrauchen und bedienen mag.

§. 51.

Die Räthe sollen ohne ausdrückliche Verwilligung keine Acta einem andern Rathe zu proponiren übergeben.

Dagegen steht keinem Rathe zu, von denen in sein Departement einschlagenden und ihm zur Proposition übergebenen Acten ohne vorherogehend-beygebrachter schriftlicher Erlaube des Præsidii und Directorii eines, oder mehrere Stücke vor sich selbsten einem andern Mitrathe willkührlich hinüber zu geben, und anstatt seiner zur Proposition zu überlassen.

§. 52.

Bey allen Dienstveränderungen sind zwar die ordentlichen Einantwortungen der Aemter an die neu angehenden Beamte allezeit unausbleiblich vorzunehmen, dagegen aber werden alle Installationsgebühren und kostbare Ausspeisungen abgeschaft.

Es ist zwar bisher üblich gewesen, daß bey allen sich anbegebenen Dienstveränderungen auf dem Lande, die neuangehenden Beamten von den Rentmeistern jederzeit installirt und in das ihnen anvertraute Amt eingesetzt, auch zu diesem Ende denenselben die Amtscassa samt dem ganzen Amte und aller Zugehör eingeantwortet worden, wobey die Beamten nicht nur für die Installationsgebühren, sondern auch auf kostbare Ausspeisung nicht selten sehr großen Aufwand zu machen gehabt haben. So sehr Seine Churfürstliche Durchläucht für nothwendig erkennen, daß den angehenden Beamten das übertragene Amt in richtigem Stande eingeantwortet werde; so überflüßig und beschwerlich halten Höchstdieselben die mit so großen Kösten der Beamten verknüpfte Installationsformalitäten, welche mit und bey den Amtseinwortungen, wovon die neuen Beamten auch bisher die Kosten niemal zu tragen gehabt haben, in uno, eodemque actu geschehen können. Seine Churfürstliche Durchläucht wollen also für das künftige alle von den Landbeamten sonst eingeforderte Installationsgebühren und kostbare Ausspeisungen von nun an abgestellt und aufgehoben wissen; dagegen aber befehlen Höchstdieselben, daß allen neuangehenden Beamten durch die Rentdeputation, oder wem es sonst anbefohlen wird, das übertragene Amt durch alle Stationen in richtigem Stande eingeantwortet, und ein förmliches und umständliches Einantwortungsprotocoll darüber abgehalten werden solle, damit ein solcher Beamter wegen einigen weiters einschleichenden Unrichtigkeiten sich niemals auf die vorige Amtirung ausflüchten, noch seine eigene Fehler mit Vorschützung alter Amtsunrichtigkeiten bemänteln könne.

Digitized by Google

§. 53.

Wie es mit Bezahlung der darüber erlaufenden Commißionsdeputaten zu halten.

Was die Commißionsdeputaten und Diätengelder betrift, welche über dergleichen Amtsextraditionen ergehen mögen, ist hiemit folgender Unterschied zu beobachten; wenn das neu zu extradiren kommende Amt von dem vorigen Beamten in solch richtigem Stande hinterlassen worden, daß sowohl in der Amtscassa, als andern dahin einschlagenden Verrechnungsposten, an Pupillen- Depositions- und Gotteshausgeldern, weder Geld- noch Arbeitsruckstand vorhanden; so wollen Seine Churfürstliche Durchläucht gnädigst geschehen lassen, daß die erlaufende, und nach dem Reglement paßierliche Amtsextraditionscommißionskösten um so unbedenklicher dem Aerario aufgerechnet werden dörfen, als in solchem Falle die ganze Amtsextradition in sehr wenig Tägen vollendet werden kann, jedoch sind allezeit die Expensaria hierüber pro ratificatione zur churfürstlichen Hofcammer einzusenden, wo sie prævia justificatione & ingrossatione ratificirt werden sollen.

§. 54.

Wenn der vorige Beamte Amtsunrichtigkeiten hinterlassen, wodurch die Extradition verlängert wird, sind die verhältnißmäßige Kösten von ihm, oder dessen Erben zu erholen.

Wenn aber der verstorbene, oder abgestandene Beamte solche Unrichtigkeiten hinterlassen hat, wodurch die Amtsextradition wider die sonstige Gewohnheit aufgehalten und verlängert werden muß, alsdenn sind dergleichen Extraditionskösten nur pro parte, und in so weit auf drey, vier, oder höchstens fünf oder sechs Täge dem Aerario in Aufrechnung zu bringen, als die nähere oder weitere Entlegenheit, dann die Wichtigkeit des Amts, oder andere davon abhangende Umstände viel oder weniger Zeit haben erfordern mögen. Alle weitere durch die hinterlassenen Amtsunrichtigkeiten und dadurch verlängerte Amtsextradition erlaufende Commißionskösten hingegen sind von dem abgestandenen Beamten, oder dessen Erben um so billig zu erholen, als denselben von selbst schon obgelegen gewesen, das Amt auf ihre Kösten in richtigen Stand herzustellen, wie es ihm bey seinem Dienstandstande eben also eingeantwortet worden ist.

§. 55.

Wenn die Unrichtigkeit von einer mehrern Wichtigkeit, ist das Vermögen eines solchen Residuarii durch die Justitzstellen mit Arrest zu belegen.

Ist die Unrichtigkeit des vorigen Beamten von einem mehrern Belange, ohne daß der Betrag von den Erben, oder von dem hinterlassenen Vermögen sogleich erholt werden kann; so ist das sämtliche Vermögen eines solch unrichtigen Beamtens auf das Ansinnen der churfürstlichen Hofcammer durch die churfürstliche Justitzcollegien sogleich ohne weiters mit Arrest und mit dem Sequestro zu belegen. Im Fall nun hierunter solche Sachen und Mobilien oder auch Immobilia begriffen, welche gestalten Dingen nach ohne Schaden und Verderben, oder Verlustesgefahr nicht wohl aufbehalten, dagegen aber auch von demselben, oder seinen Erben entweder mit baarer Gelderlage, oder mittelst genugsamer Caution von dem Arrest und Sequestro inner einem präfigirt peremtorischen Termin nicht erledigt werden können, alsdenn ist solche Habschaft durch das Justitz-Forum

mit

Digitized by Google

mit Beobachtung desjenigen, was in dem Cod. Jud. cap. 18. §. 7. statuirt, ex officio zu verkaufen, und das hieraus erlöste Geld bis zu Ausgang der Sache als ein Depositum judiciale aufzubehalten; jedoch solle solche Handlung und Verkaufung, da sich dergleichen bey einem Landbeamten ergiebt, keineswegs durch Abordnung eines Hof- oder Regierungsraths, noch Secretärs unternommen, sondern zu Evitirung mehrerer Kösten einem nächstgelegenen Beamten committirt werden.

§. 56.

Wenn von den Erben in Zeit eines halben Jahrs die vollkommene Richtigkeit hergestellt wird, solle auch von dem Bürgschaftscapital kein Interesse mehr paßiren.

Die churfürstliche Hofcammer hat sich dabey eifrigst angelegen seyn zu lassen, daß dergleichen Amtsunrichtigkeiten und Rückstände so förderlich, als möglich zum Ausgang gebracht, und das churfürstliche Aerarium aus der Vermögens-Massa des hinterständigen Beamten entschädiget werde. Würden aber die Erben desselben in Zeit von sechs Monaten die Amtsrichtigkeit herzustellen nicht selbst besorgt seyn; so ist denselben einiges Interesse von dem allenfalls noch anliegend habenden Bürgschaftscapital nicht weiters mehr paßiren zu lassen, sondern alle Zinsreichniß solle von solcher Zeit an ceßiren, mithin auch in Zukunft die Ansetzung derselben zur vermeintlichen Gutmachung und Abtilgung des Hinterstands nicht mehr gestattet, minder acceptirt werden.

§. 57.

Was die churfürstliche Hofcammer zu beobachten habe, wenn ein erledigtes Amt mit einem Subjecto zu besetzen ist.

Bey Besetzung der Aemter und Bedienstungen ist sehr vieles daran gelegen, daß anständige Subjecta hierzu angestellt, zugleich aber auch der Ueberfluß der unnöthigen Beamten, Officianten und Diener abgestellt und ins künftige verhütet werde. Die churfürstliche Hofcammer hat dahero bey allen sich begebenden Dienstvacaturen hierauf den fleißigen Bedacht zu nehmen, und in den mit der obern Landesregierung in Fällen, worin der Beamte die Jurisdiction neben dem Camerale zu verwalten hat, abzustatten kommenden Berichten, Gutachten und Anträgen, sowohl ihres Orts selbst hierauf zu reflectiren, als nicht minder die Rentdeputationen, Pfleg- und Landgerichte, oder andere, einigen Bericht abzugeben habende Stellen dahin anzuweisen, daß jedesmal in solch ihren Berichten beygerückt werde, ob die vacante Bedienstung wiederum mit einem eignen Subjecto zu besetzen nothwendig, oder ob nicht selbe einem andern Dienste beygelegt und mithin supprimirt werden könne. Weiters sollen bey Abfaß- und Erstattung dergleichen Berichte und Anträge zugleich nachfolgende Umstände allzeit sicher, unausbleiblich und punctatim angeführt werden: 1) Worin das Amt und dessen Dienstschuldigkeit bestehe? 2) Was für eine Fähigkeit solchem Amte vorzustehen erforderlich sey? 3) Ob dieser oder jener Competent solch erforderliche Fähigkeit und Anständigkeit besitze ꝛc., auch ob ein solches durch ein Examen Camerale practicum also erfunden worden, oder in anderweg dargethan und wissend sey? Wie hoch sich der Dienstgenuß und die Amtserträgniß belaufe? 4) Ob von dem vorigen Beamten das Amt und der Dienst in guter und vollkommener Richtigkeit hinterlassen, oder wo, und worin noch eine Amtsunrichtigkeit vorhanden sey, welches besonders bey denjenigen zu erinnern und anzuzeigen ist, wo um eine Dienstadjunctions- oder

Designationsverwilligung oder von der hinterlassenen Wittwe und Kindern um die Dienstverleihung gebeten wird.

§. 58.

Die Hofcammer hat auch darob zu seyn, daß die Causæ fiscales mit mehrerm Ernste betrieben werden.

Der churfürstlichen Hofcammer liegt auch weiters ob, die bey dem Justizcollegium noch in Menge anhangenden fiscalischen Processe, sonderlich diejenigen, wo die gnädigste Landesherrschaft wider die Gebühr durante lite aus der vormals gehabten Possession gesetzt worden, und zwar allhier aus ihren Mitteln, bey den äußeren Regierungen aber durch die Rentdeputationen unausgesetzlich betreiben zu lassen, und wenn solches von keiner Frucht seyn sollte, bey der gnädigst angeordneten obern Landesregierung um Assistenz anzusuchen.

§. 59.

Ohne Ingrossation und Ratification ist den Beamten über das Ordinarium nichts in Aufrechnung paßiren zu lassen.

Seine Churfürstliche Durchläucht wollen es im übrigen bis auf weiters noch bey der bisherigen Hauptcassaverfassung verbleiben lassen, und in Folge dessen verordnet haben, daß die churfürstliche Hofcammer den Beamten in Rechnungen über das Ordinarium keine Aufrechnungen paßiren lassen solle, die nicht zuvor bey der Hauptcassa die Ingrossation, und bey Dero Hofcammer die Ratification erlangt haben.

§. 60.

Wie es zu halten, wenn sich bey der Ingrossation ein Anstand ergiebt.

Im Fall aber einige bey der Hofcammer per majora vorläufig schon concludirte Verwilligung erst bey der Ingrossation einen Anstand finden sollte, alsdenn hat der Hauptcassier solchen Vorfall an den Hofcammerpräsidenten, als zugleich Hauptcassa-Directorem gelangen zu lassen, der hierüber den Proponenten zu vernehmen, und befundenen Umständen nach die Causam in Pleno nochmalen proponiren zu lassen, oder diese in minderwichtigen Vorfällen von Cassadirections wegen zu entscheiden hat.

§. 61.

Was die churfürstliche Hofcammer in minder wichtigen Vorfallenheiten ohne Berichtserstattung verwilligen könne.

Es ist in gegenwärtiger Ordnung schon an mehrern Orten angeführt, daß in all wichtigern Fällen, und wo es um ein Jus perpetuum, oder beständige Moderation zu thun ist, die churfürstliche Hofcammer für sich selbst nichts resolviren, sondern den Vorfall allzeit ad Intimum berichten solle. Wenn es aber allein um kleine Verwilligungen semel pro semper zu thun, welche die Summa von 75 fl. nicht übersteigen; so wollen Seine Churfürstliche Durchläucht gnädigst geschehen lassen, daß dergleichen ohne Berichtserstattung bey der churfürstlichen Hofcammer, jedoch nicht anders, als mit gleichmäßiger Einstimmung der Hauptcassadirection resolvirt und verwilliget werden können.

§. 62.

Digitized by Google

§. 62.

Die Hauptcaſſa und derſelben Ueberſehung.

So viel nun die Generalcaſſa anlangt; ſo wollen Wir es bey der deswegen angeſtellten in dem Præſidio und hiemit zugeordnet werdenden Directorio beſtehenden Caſſæ Oberaufſichtsdeputation in ſo weit bewenden laſſen, daß noch weiters hierzu zween Räthe anzuordnen ſeyen, welche dann mit Ende jeden Monats die Caſſa zu viſitiren, Hauptbuch, Controllbuch und Journal, auch Caſſavorrath unterſuchen und concordiren ſollen, in wie weit alles für ſolche Zeit in der Einnahme und Ausgabe ſeine Richtigkeit habe; durch welches denn erzielet wird, daß die churfürſtliche Hofcammer und die Rechner am Ende jeden Monats, wie ſie ſtehen, wiſſen; weswegen dann dieſe Deputation auf allen Fall eines Ruckſtandes ſich bey Uns zu verantworten hat. Wie dann auch die gänzliche Berichtigung der jährlichen Hauptcaſſarechnung, derſelben Abhör, ihre Verbeſcheidung vollkommen zu erledigen, endlich die berichtliche Anzeige ſamt anzufügender Haupt-Bilance anhero vorzulegen der höchſte Befehl iſt.

§. 63.

Die Benehmungsart der churfürſtlichen Hofcammer mit andern Stellen.

Was aber die Art und Weiſe anlangt, wie die churfürſtliche Hofcammer mit andern Unſern Stellen ſich zu benehmen habe; ſo wollen Wir, daß ſolche mit der churfürſtlichen obern Landesregierung per Extractus protocollares communicando eben ſo mit andern Gerichtsſtellen, wo von einem Rechtsſtreit keine Frage, durch förmliche Communicata, im letzten Falle aber ſowohl bey dem churfürſtlichen Hofrathe, als Reviſorio durch Berichte, oder durch den Fiſcal ihre Rechtsbehelfe einzuführen haben.

§. 64.

Wie die churfürſtliche Hofcammer Bericht ad Intimum zu erſtatten habe, auch Untergebung der Rentcammer Amberg zur churfürſtlichen Hofcammer.

Dahingegen hat die churfürſtliche Hofcammer zur höchſten Stelle ihre Berichte nach wie vor zu erſtatten, wie dann auch die ſämtlichen Juſtizſtellen in den äußern Rentämtern nebſt der Rentcammer zu Amberg in Cameralſachen ihre Berichte ad Cameram, und dagegen Befehle anzunehmen, Unſre ſowohl, als die churfürſtliche Hofcammerentſchließungen in Vollzug zu ſetzen haben.

§. 65.

Die Beybehaltung der Protocollen Exhibitorum und Einführung derſelben bey der Rentcammer zu Amberg.

Da nach der bisherigen Erfahrung das bey der churfürſtlichen Hofcammer eingeführte Protocollum Exhibitorum bereits von guter Wirkung geweſen, dadurch die Expedienda mehrers befördert werden, und nicht ſo leicht in Vergeſſenheit gerathen, noch unexpedirter liegen bleiben mögen; ſo wollen Seine Churfürſtliche Durchläucht, daß dergleichen auch bey andern ſubordinirten Cammerſtellen, inſonderheit bey der Rentcammer zu Amberg, in eben der Form eingeführt und durch den vorgeſetzten Rentmeiſter genau darob gehalten, auch ſolche bey den jährlichen Rechnungsaufnahmen dem Cameral-Commiſſario vorge-

vorgelegt, und von ihm durchgangen, ſofort von deſſelben Beſchaffenheit in dem Scartecelberichte allezeit die pflichtmäßige Anzeige gemacht werden ſolle.

§. 66.

Die Canzleyperſonale, als Secretarien, Regiſtratoren, Canzelliſten und Boten betreffend.

Demſelben hat unter Vorbewuſt und Begnehmigung des Præſidii ein jeweiliges Directorium in Dienſtſachen dermaſſen Zeit, Maaß und Ordnung vorzuſchreiben, wie es nach Inhalt der mehr- und mindern Geſchäfte von Zeit zu Zeit die Umſtände erfordern mögten, damit mit den Arbeiten, wo nicht vom Tage zu Tage, doch in möglichſter Beförderung, aufgeraumt werde. Und wie dann derentwillen die alten Verordnungen wegen geänderten verſchiedenen Umſtänden nicht allenthalben anpaſſen, noch auch für allezeit gleiche Maaßnehmungen ſich vorſchreiben laſſen; ſo ſolle obgedachtes Perſonale dem Cameral-Præſidio und Directorio dergeſtalten ſubordinirt ſeyn, daß ſie die Fehlenden, oder Ungehorſamen ohne bedörfender Anfrage zu gewehrlicher Strafe und Correction ziehen, einſperren, geſtalten Umſtänden nach vom Solde, oder Dienſt ſuſpendiren, und auf dieſelben von höchſten Orten zu veranlaſſenden Abkehrungen ohne weiters einberichten mögen und ſollen. Wie dann bey fürwährender Aufnahme derley Perſonen gedachtes Præſidium und Directorium gutächtlich anzutragen hätten, daß zu Secretarien vorhin wohl practicirte, auch mit Studien, gutem Concept und ſaubern Handſchriften verſehene Subjecta von guten Jahren und ſchon verrichteten Beamtens- und Oberſchreibersſtellen beygebracht, zu Regiſtratoren nicht bloße deutſche Schreiber, ſondern ſolche vorhero ſchon bey den Gerichten zu den Regiſtraturen gebrauchte, und auf andere Sprachen, beſonders auf alte Schriften in der Jugend ſchon mit bezeigter nothwendigen Freude ſich applicirende Subjecta bey den Gerichtern ausgeſucht, und ſo auch zu den Canzelliſten auf die beſten Handſchriften von den Gerichten hereinzubringen angetragen, bey den Canzleyboten aber, welche ohnehin das Præſidium mit Vernehmung des Directorii dem bisherigen Herkommen gemäß aufzunehmen hat, vorzüglich auf ſolche Diener von bewährter Treue, Nüchtern- und Verſchwiegenheit reflectirt werden ſolle, welche ſchon vorhin bey der Hofcammer, deſſen Præſidio und Directorio, oder andern geheimen Commißionen bedienſtet, auf Reiſen, oder in andern Aufträgen ihrer Treue und Fähigkeits willen Verdienſte und Vertrauen ſich erworben haben.

Urkundlich deſſen iſt die gegenwärtige Rathsordnung von Uns erlaſſen worden, womit Wir zugleich Unſerm Hofcammerpräſidenten, Director und Räthen mit churfürſtlichen Hulden und Gnaden wohl und gewogen verbleiben. Ausgefertigt in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 16ten Aerntemonats 1779.

(L.S.) Carl Theodor Churfürſt mppr.

Vt B. v. Kreittmayr.

Johann Georg Nemmer, churf. Rath und geheimer Secretär.

Digitized by Google

18.

Brauordnung der Stadt Göttingen von 1766.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst ꝛc. ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, was massen der Nothdurft erachtet worden, zur Beförderung und mehrerer Aufnahme der Braunahrung in Unsrer Stadt Göttingen ein Reglement ergehen zu lassen, darüber Bürgermeister und Rath daselbst, wie auch die Brauinteressenten mit ihrem Gutachten und Nothdurft vernommen, und darauf nachstehender Entwurf zu Unsrer allergnädigsten Confirmation überreicht worden.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Göttingen fügen unsern Mitbürgern und Einwohnern, vornemlich den sämtlichen Brauern, insonderheit auch den Braudeputirten und den zum Probecollegio Verordneten, desgleichen den zum Brauwesen verordneten Bedienten, als dem aus unserm Mittel bestellten Brauherrn, dem Brauschreiber, den Braumeistern, Brauknechten, Hopfenmesser und Zuschlägern, wie auch den Krügern und männiglich, so daran gelegen und diese Verordnung betrift, hiermit zu wissen. Demnach das Brauwesen eines der vornehmsten Nahrungsmittel hiesiger Stadt, andern Theils auch, zumalen hieselbst eine berühmte und zahlreiche Universität befindlich, daneben die Krüge auf dem platten Lande von der hiesigen Braueren verlegt werden, dem Publico daran gelegen ist, daß jederzeit gesundes, wohlschmeckendes Getränk für billigen Preis in der Stadt zu haben sey, wesfalls wir uns die Aufnahme und Verbesserung des hiesigen Brauwesens obhabenden Pflichten gemäs angelegen seyn lassen; inmittelst aber bey dem leidigen Kriege ein und andere mit Fleiß untersuchte, und mit allem Ernst abzustellende Mißbräuche eingeschlichen sind, und den Brauanstalten Nachtheil zugezogen worden, ausserdem auch die im Jahr 1734. publicirte Brauordnung einiger Veränderungen bedarf; endlich nach geendigtem Kriege wir, zu Wiederherstellung und Verbesserung des Brauwesens ein zweytes neues öffentliches Brauhaus bereits auferbauen, und mit den erforderlichen diensamen Geräthschaften hinlänglich versehen lassen: So haben wir diensam befunden, das hiesige Brauwesen durch eine vollständige Brauordnung solchergestalt einzurichten, daß die sämtliche Brauer und Bürgerschaft durch mehrere Aufnahme des Brauwesens gewissen Nutzen haben, das Publicum aber, besonders die hiesigen Universitätsverwandten sowohl, als die Krüge auf dem platten Lande mit gesundem wohlschmeckenden Getränk jederzeit versehen seyn mögen.

Und damit ein jeder, der dessen bedürftig, desto leichter sich daraus ersehen könne; so ist diese Brauordnung in folgende sieben Hauptstücke, als

1) Wer zu brauen berechtigt ist.
2) Von den Braubedienten, deren Eiden und Emolumentis.
3) Von dem Getraide und dessen Mülzung.
4) Von der Ordnung im Abbrauen der Brauloose, imgleichen vom Sacken und Schroten des Malzes.
5) Von dem Brauen selbst, und was im Brauhause zu verrichten ist.
6) Vom Ausfahren des Getränks, den Krügern und den Vorrathskellern.
7) Von Reinigung des Brauhauses, vom Probecollegio und der Brauecasse

abgetheilet, und deren Abschnitte durchgehends mit Marginalien versehen worden.

Erstes Hauptstück.

Wer zu brauen berechtigt ist.

§. 1.

Brauhäuser und Geräthschaften hält die Cämmerey.

Gleichwie in hiesiger Stadt zwey öffentliche Brauhäuser auf Kosten unsrer Stadtcämmerey erbauet, und mit nöthigen Geräthschaften versehen, behufige Vorrathskeller erbauet, auch die zum Brauwesen gehörigen Bedienten bestellet sind; also soll die Unterhaltung solcher Brauhäuser, Braugeräthschaften und Keller fernerhin aus der Stadtcämmerey erfolgen. Und werden wir uns dabey ernstlich angelegen seyn lassen, zu dem Brauwesen jederzeit tüchtige, redliche und zuverläßige Bediente und Arbeiter zu bestellen, selbige auch jederzeit mit allem Ernst zu genauer Beobachtung ihrer Pflichten und Obliegenheiten anzuhalten.

§. 2.

Privatbrauhäuser und Winkelbrauen verboten.

Als demnächst hieselbst keine Privatbrauhäuser vorhanden sind, noch zugelassen werden, daneben in dem Stadtreceß von 1690. §. 10. und sonsten zu mehrer Beförderung der Braunahrung alles Winkelbrauen sowohl auf dem Lande, als in der Stadt ernstlich verboten und abgeschaft worden; gestalten in der Stadt niemand, er sey geistlich oder weltlich, mehr als einen halben Himten zu Cofent schroten lassen, und wer darüber betreten wird, daß er entweder unter seinem oder unter eines andern Namen mehr Malz schroten, und davon was besseres als Cofent brauen lassen, derselbe nicht allein solches gebraueten Getränkes verlustig seyn, sondern auch für jede Tonne oder Viertelfaß zwey Thaler Strafe dazu geben, und wenn er zum andernmal betreten wird, ihm über die Strafe gar nicht mehr verstattet werden soll, von einem halben Himten Cofent zu brauen: Also hat es dabey sein ungeändertes Bewenden. Und damit darüber und über die gänzliche Abstellung des Winkelbrauens desto nachdrücklicher gehalten werden möge; so hat ein jeder, besonders aber die zum Brauen Berechtigten und die zum Brauwesen bestellten Bedienten darauf fleißig zu achten, und soll demjenigen, der dergleichen verbotenes Winkelbrauen erfahren und angeben wird, nach Inhalt des vorberührten Stadtrecesses, die Hälfte der Strafe gereicht, und sein Name von dem Bürgermeister, dem er es allein anmelden kann, verschwiegen bleiben.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

424 Brauberechtigte Häuser.

Nachdem in hieſiger Stadt vierhundert vier und zwanzig Häuſer befindlich ſind, auf welchen und deren Plätzen das Braurecht haftet; als werden lediglich die Inhaber und Eigenthümer ſolcher 424 Häuſer, zum Brauen in den öffentlichen Brauhäuſern, für ſich oder für andere Brauberechtigte, nach der durch das Loos unter ihnen gemachten fürs erſte unverändert zu beobachtenden Ordnung, welche am Ende hieran gedruckt iſt, verſtattet und zugelaſſen. Wer aber ein Brauhaus an ſich bringt, und zur Nutzung der Braugerechtigkeit, mithin ein Brauloos ſelbſt oder durch einen andern Mitbrauer abzubrauen zugelaſſen ſeyn will, der muß entweder das Bürgerrecht und Braurecht von beyderſeits Eltern ererbt, und durch Entrichtung des Brauſchoſſes an unſere Stadtcämmerey conſervirt haben, oder ſelbige Rechte vorgängig gebührend gewinnen.

§. 4.

Braurecht wird vererbt oder gewonnen.

Immaſſen es fürohin dabey ſein Bewenden behält, daß, wenn beyderſeits rechte Eltern die Braugerechtigkeit gehabt haben, dieſelbe auf deren ſämtliche eheliche Kinder vererbt wird; diejenigen hingegen, welche ein Brauhaus an ſich bringen, ſowohl für den Mann und Hausvater, als für deſſen Ehefrau die ſogenannten Braurechtsgelder an die Cämmerey zu entrichten haben, bevor ihnen das Braurecht zugeſchrieben, und ihnen die Nutzung deſſelben verſtattet wird.

Und obgleich es bisher alſo damit gehalten worden, daß ſolcher wegen für jede Perſon, die das Braurecht nicht von beyderſeis rechten Eltern ererbt gehabt, fünf und zwanzig, mithin für einen Ehemann und Ehefrau zuſammen funfzig Rthlr. auſſerdem aber für ein jedes Kind, das zu der Zeit, da die Eltern ein Brauhaus an ſich gebracht, über zwölf Jahre, und in deren Brod geweſen, ebenfalls fünf und zwanzig Thaler zu entrichten geweſen; ſo wird dennoch zu beſſerer Beförderung der Ehen und Population hiermit verordnet, daß

1) Eine Mannsperſon, die ein Brauhaus an ſich bringt; für das Braurecht fünf und zwanzig Thaler; dagegen ein ſolcher
2) Für ſeine Ehefrau, die nämlich einen Brauberechtigten heyrathet, und die Braugerechtigkeit nicht ohnedem hat, nur funfzehn Rthlr.
3) ledige Frauensperſonen aber, als Jungfern oder Witwen, ſo ein Brauhaus, mithin das Braurecht an ſich zu bringen haben, fernerhin fünf und zwanzig Thaler dafür zur Stadtcämmerey entrichten; dagegen aber
4) die ehelichen Kinder aller ſolcher Perſonen, die zu der Zeit, da die Eltern das Braurecht erlangt, noch in deren Brod ſtehen, und zu deren Haushaltung gehören, nichts zu entrichten haben, dem ungeachtet aber das Braurecht demnächſt gleich andern Bürgers- und Brauerskindern, von ihren zum Bürger- und Braurecht gehörig legitimirten rechten Eltern ererben. Wofern hingegen
5) Ein oder mehrere Kinder eines oder beyder ſolcher Eltern zur Zeit, wenn dieſe die Braugerechtigkeit an ſich bringen, nicht mehr in der Eltern Brod ſtehen,

sondern durch Verheyrathung oder auf andere Weise ihr eigen Brod essen, und zu einer andern oder besondern Haushaltung gehören; imgleichen wofern beyderseits Eltern die Braurechtsgelder noch nicht berichtiget haben, bevor ein solches Kind sein eigenes Brod zu essen anfängt; so hat ein jedes solches Kind das Braurecht nach Unterschied der obigen Fälle mit 25 oder 15 Rthlr. zur Cämmerey zu bezahlen.

6) Wenn ein Brauberechtigter oder eine Brauberechtigte sich an eine damit nicht berechtigte Person, in der ersten, zweyten oder ferneren Ehen verheyrathet; so ist das Braurecht für diese Person respective mit 25 oder 15 Rthlr. vorgängig zu bezahlen, um zur Nutzung des Braurechts fernerhin verstattet zu werden.

§. 5.

Das Braurechtsgeld wird in zweyen Terminen bezahlt.

Damit indessen denjenigen, welche das Braurecht auf eine oder andere obige Weise an sich zu bringen haben, die Bezahlung möglichst erleichtert werden möge; so ist allen denen, welche das Braurecht zu gewinnen haben, nachgelassen, bey Acquirirung eines Brauhauses gleich Anfangs nur die Hälfte des vorbestimmten Geldes abzuführen, mit der zweyten Hälfte soll ihnen, bis sie das erste Brauloos abgebrauet haben oder abbrauen lassen, Nachsicht gegönnet werden. Jedoch ist die zweyte Hälfte vor Abbrauung des zweyten Brauloses unfehlbar zu berichtigen. Und hat der jedesmalige Cämmerer pflichtmäßig dahin zu sehen, daß die Berichtigung solcher Braurechtsgelder auf obige Weise ohne Nachsicht und Ausnahme geschehe, und wenn es daran fehlet, die Brauzeichen nicht abfolgen zu lassen, vielmehr dem Bürgermeister zu Verhängung der Execution die Restanten schriftlich anzuzeigen, im Fall er aber darunter Fahrläßigkeit oder Nachsicht eintreten lassen, mit seinen eigenen Mitteln dafür zu haften. Woneben der Brauschreiber hiermit angewiesen wird, dem Cämmerer die während des Umlaufs einer Verloosung vorfallenden Veränderungen jedesmal vor Endigung der Verloosung, bey gleichmäßiger Ahndung, schriftlich und specifice anzumelden. Für welche Anmeldung dem Brauschreiber von der Cämmerey für jeden angemeldeten neuen Brauer und neue Brauersfrau zwölf Mgr. gereicht werden sollen.

§. 6.

Braurecht wird nur einmal gewonnen.

Wer einmal das Braurecht in obiger Maasse gehörig an sich gebracht hat, der hat selbiges nicht von neuem zu gewinnen, wenn er demnächst noch ein oder mehrere brauberechtigte Häuser oder Brauhausstellen ererbt, oder sonst an sich bringt.

§. 7.

Die §. 4. wegen Bezahlung der Braurechtsgelder an die Stadtcämmerey gemachte Verordnung nimmt mit dem dritten Umlauf der beständigen Brauverloosung von 1764. ihren Anfang, solchergestalt, daß diejenigen, welche vor solchem Tage ein Brauhaus an sich bringen, oder an eine mit dem Brauen nicht berechtigte Person sich verheyrathen, nach der bisherigen Einrichtung das Braurecht ohne Unterschied mit fünf und zwanzig Thalern zu bezahlen haben. Hingegen diejenigen, welche nach dem Anfange des dritten Umlaufs

der

Digitized by Google

der Brauverkoſung ein Brauhaus in rechtlicher Ordnung eigenthümlich an ſich bringen, oder mit einer zum Brauen nicht berechtigten Perſon getrauet werden, reſpective 25 oder 15 Rthlr. an die Cämmerey zu entrichten haben.

§. 8.

Brauſchoß.

Die Braugerechtigkeit wird alljährlich mit drey Mgr. und zwar auf Martini jedes Jahrs bey der Stadtcämmerey verſchoſſet, und zwar ſolchergeſtalt, daß

1) Eheleute nur für eine Perſon gerechnet werden,

2) Witwe und Kinder, oder Kinder allein, ſo lange ſie in Abſicht eines oder mehrerer Brauhäuſer mit einander in Gemeinſchaft ſtehen, nur ein gemeinſchaftliches Braurecht verſchoſſen.

Wenn ſie aber

3) ſich theilen, oder eins oder mehrere von denſelben ſich verheyrathen, und auf andere Weiſe beſondere Haushaltungen anfangen; ſo hat eine jede ſolche Perſon das Braurecht auch abſonderlich mit drey Mgr. zu verſchoſſen.

4) Es wird auch denjenigen, welche einmal das Braurecht gehörig gewonnen, oder von ihren beyderſeits rechten Eltern ererbt haben, nachgelaſſen, die Braugerechtigkeit durch Entrichtung des Brauſchoſſes zu erhalten, wenn ſie ſchon kein brauberechtigtes Haus haben.

Wer aber

5) Mit Entrichtung des Brauſchoſſes in Rückſtand bleibt, und ſelbigen binnen drey Jahren nicht zur Cämmerey entrichtet, der iſt alsdenn ſolcher Braugerechtigkeit verluſtig, und wenn er demnächſt ein Brauhaus an ſich bringt, oder an eine brauberechtigte Perſon ſich verheyrathet, verbunden, die Braugerechtigkeit nach Maaßgebung §. 5. von neuem zu gewinnen.

Zweytes Hauptſtück.

Von den Braubedienten, deren Eiden und Emolumentis.

§. 9.

Brauherr.

Der Brauherr wird aus Mittel des Raths beſtellt, und hat unter Direction des Bürgermeiſters die Aufſicht auf alle übrige Braubediente, auf das ſämtliche Brauweſen, und die Beobachtung dieſer Brauordnung und anderer in Brauſachen ergehender Verfügungen zu führen, für die Verbeſſerung des Brauweſens und Abſtellung der Mängel und Mißbräuche pflichtmäßig zu ſorgen, die Contraventionen zu unterſuchen und zu bewirken, daß ſelbige ordnungsmäßig beſtraft und geahndet werden, beſonders dahin zu ſehen, daß es niemals an tauglichem Getränke fehle, jedoch auch nicht überflüßig gebrauet werde,

auch wenigstens alle Monate einmal von den Brausachen in Senatu zu referiren, die Brautcasse gehörig zu administriren, und die Rechnung darüber zu führen.

Derselbe hat für solche Bemühung alljährlich

a) aus der Cämmerey vier und zwanzig Thaler, und daneben

b) Für die Administration der Braucasse und die Rechnung darüber zu führen, aus dieser Casse vier Thaler, ausserdem aber

c) von der Brauerschaft alle Jahre ein ausserordentliches Viertel Bier, welches jedes Jahr zwischen dem ersten März und dem ersten Junii abzubrauen ist, und wogegen die demselben seit einigen Jahren von jedem Gebrau bewilligten zween Kessel Getränk in Zukunft vom ersten Junius 1766. an wegfallen. Endlich bekommt der Brauherr jährlich zwölf Thaler aus der Braucasse, wenn derselbe die Paßierzettel zu dem Getränk, so auf die Stadtkrüge auf das Land gehet, gehörig besorgt und ausgiebt.

§. 10.

Braudeputirte.

Zu Deputirten der Brauerschaft werden vier ansäßige Bürger bestellt, von welchen wenigstens zwey hieselbst Brauhäuser eigenthümlich besitzen, zu den übrigen beyden hingegen mögen allenfalls von anderen hiesigen ansäßigen Bürgern genommen werden. Diejenigen, welche dazu erwählet werden, sind verbunden, solches Amt zwey Jahre treulich und fleißig zu verwalten.

Die Veränderung mit denselben soll also geschehen, daß alle Jahre zu Michaelis zwey derselben bey uns dem Rath abdanken, und diese nebst den noch ein Jahr bleibenden Braudeputirten anstatt der beyden abgehenden uns dem Rath vier andere in Vorschlag bringen, aus welchen dann Bürgermeister und Rath zween andere wählen, zu Brauamtsdeputirten bestellen und in Pflicht nehmen.

Es bleibt jedoch uns dem Rath unbenommen, nach Befinden einen oder beyde Braudeputirte, welche dieses Amt zwey Jahre lang verwaltet haben, auf andere zwey Jahre von neuem zu erwählen und beyzubehalten, wozu aber dieselben wider ihren Willen nicht genöthiget werden mögen.

Der Braudeputirten Obliegenheit gehet dahin, daß sie überhaupt Namens der Brauerschaft mit aller Treue und Fleiß für die Aufnahme und Verbesserung des Brauwesens und für die Beobachtung der Brauordnung und künftiger in Brausachen zu machender Verfügung besorgt seyn, und die Abstellung der eingeschlichenen Mängel und Mißbräuche zu betreiben, die Bestrafung der Contraventionen mit zu bewirken sich angelegen seyn lassen, und zu dem Ende dasjenige, was ihnen vermöge dieser Brauordnung obliegt, oder ihnen sonst von uns dem Rath, von dem Bürgermeister oder von dem Brauherrn zum Besten des Brauwesens aufgetragen wird, treulich und unverdrossen ausrichten und bewerkstelligen; besonders auch, was sie oder andere Brauer zur Aufnahme und Verbesserung des Brauwesens zuträglich erachten, dem Brauherrn oder dem Bürgermeister ungesäumt anzeigen und mit Bescheidenheit vortragen, anbey die Contraventionen, so sie

in

in Erfahrung bringen, zur Remedirung und Bestrafung, ohne alle Nebenabsichten treulich anmelden; Und damit dieselben für ihre Bemühung, so sie für die sämtliche Brauerschaft übernehmen, hinführo einige Ergötzlichkeit zu genieſſen haben; so sollen jedem derselben in Zukunft bis auf anderweite Verordnung jährlich vier Thaler aus der Braucasse gereicht werden.

Eid der Braudeputirten.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß, da ihr von E. E. Rath zum Deputirten der Brauerschaft erwählt seyd, ihr solch euer Amt, nach Anweisung der Brauordnung, und der demnächst in Brausachen etwa weiters ergehenden Verordnungen, treu und fleißig, zu der gemeinen Stadt Besten und zur Aufnahme des hiesigen Brauwesens führen, und mit dahin sorgen wollet, daß bemeldete Brauordnung von den Braubedienten, als Brauschreiber, Braumeister, Brauknechten und Zuschlägern, wie auch von den Müllern und den sämtlichen Brauern, genau und wohl beobachtet werde, und im Fall einer oder der andere dawider handelt, denselben ernstlich und bescheidentlich warnen und erinnern, dem Brauherrn und allenfalls dem Bürgermeister davon Anzeige thun, weniger nicht die Mühlen fleißig besuchen, und auf das Sacken, Wägen und Schroten des Malzes, ingleichen auf den Vorrath des Getränks, und daß es an gutem trinkbarem Getränk nicht ermangeln möge, mit Acht haben, die Ausfuhr des allhier gebraueten Getränks möglichst mit befördern helfen, die Biervisitationen auf dem Lande, sowohl wegen Einfuhr fremden Getränks, als wegen des Winkelbrauens und Schenkens selbst fleißig, jedoch anders nicht als mit Vorwissen und Zustimmung des Brauherrn oder des Bürgermeisters, verrichten und verrichten lassen, was zu Beförderung und zu Verbesserung der hiesigen Braunahrung ohne anderer Gerechtsamen Schmälerung gereichet, und von den Brauern oder sonst in Vorschlag gebracht wird, dem Brauherrn und allenfalls dem Bürgermeister zum weitern Vortrage an den Rath und zu dessen Verfügung gründlich und bescheiden vorstellen, und alles dasjenige thun und lassen wollet, was einem rechtschaffenen Bürger und Braudeputirten wohl anstehet, eignet und gebühret. So wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

§. 11.

Brauschreiber.

Der Brauschreiber wird von uns dem Rath erwählt und bestellt, derselbe hat alljährlich

a) Aus der Cämmerey vier und zwanzig Thaler an Besoldung, und daneben für jeden neuen Brauer, den er der Cämmerey nach Inhalt §. 6. anmeldet, auf des Bürgermeisters Anweisung zwölf Mgl.

b) Aus der Braucasse jährlich zwölf Thaler. Woneben er von einigen nach dieser Ordnung dahin einfließenden Strafgeldern participiret.

c) Von der Brauerschaft alle Jahr ein Viertel Bierloos, welches jedesmal zwischen dem ersten März und dem ersten Junii abzubrauen ist.

d) Was von den vier Kesseln Getränk, welche von jedem Gebrau genommen, in ein Fäßgen gefüllt, und im Vorrathskeller verwahrt werden, zum Probiren

nicht

nicht verbraucht wird, solches fällt alsdann, nach Inhalt der Brauordnung, dem Brauschreiber zu. Hingegen fallen alle andere im obigen und sonst in dieser Brauordnung nicht nachgelassene Emolumenta und Accidentien gänzlich weg, und sollen als Mißbräuche nicht geduldet, sondern vielmehr bestrafet werden.

Dessen Obliegenheiten sind in dieser Brauordnung hin und wieder bemeldet, und bestehen vornämlich darinn, daß derselbe beständige Aufsicht auf die Braumeister und übrige Brauhausbediente, auch auf die Brauer, besonders auf den Vorrath an Braufrüchten und Braumalz mitführet, bey dem Sacken, Wiegen und Schroten, auch bey der Lieferung des Malzes in das Brauhaus und bey dem Einschütten in die Maschbütte gegenwärtig ist, die Ordnung im Brauen unter Direction des Brauherrn gehörig beobachtet, dafür sorget, daß die Cämmerey das Ihrige richtig bekomme, das Getränk auf die Krüge vertheilt, die erforderlichen schriftlichen Rapporte an den Bürgermeister und an den Brauherrn ungesäumt abstattet, von den Brauloosen, so in den öffentlichen Brauhäusern gebrauet werden, und von den Brauern, welche jedesmal brauen, ein richtiges Buch führet, und sonst die Beobachtung der Brauordnung und die Aufnahme des Brauwesens sich besten Fleißes angelegen seyn lässet.

Eid des Brauschreibers.

Demnach ihr von Bürgermeistern und Rath der Stadt Göttingen zum Brauschreiber erwählt und angenommen seyd; so sollet ihr geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ihr wohlgedachtem Rath und gemeiner Stadt treu und hold seyn, und fleißige Aufsicht mit haben wollet, daß der Brauordnung in allen Stücken von männiglich, den selbige angehet, gebührend nachgelebet, und wenn dem zuwider gehandelt wird, die Contraventionen und Mißbräuche, ohne Ansehen der Person, und ohne alle Nebenabsichten, dem Brauherrn und dem Bürgermeister treulich anzeigen, was euch vermöge der Brauordnung oblieget, oder ausserdem von Uns dem Rath, oder von dem Bürgermeister, oder dem Brauherrn in Brausachen aufgetragen wird, treulich und nach eurem besten Vermögen ungesäumt bewerkstelligen; besonders auf den Vorrath von Früchten und Malz bey den Brauern ordnungsmässige fleissige Aufsicht führen, und darnach visitiren, kein nasses oder sonst untaugliches Malz von den Brauern annehmen, bey dem Sacken und Wägen des Malzes, imgleichen bey dem Schroten und Lieferung des Malzes in das Brauhaus und in die Maschbütte gegenwärtig seyn, die Malzsäcke gehörig versiegeln, niemanden, der das Brauzeichen von der Stadtcämmerey nicht gehörig gelöset hat, zum Brauen verstatten, das Getränk auf die Stadtkrüge bedürfenden Falls nach eurem besten Wissen und Gewissen vertheilen, auch überhaupt dafür, daß die Stadtcämmerey das ihr gebührende von den Brauern und Krügern richtig überkomme, fleissig Sorge tragen, die behufigen Visitationen nach dem Getränk in der Stadt und auf dem Lande jedoch nicht anders, als mit Vorwissen und Zustimmung des Brauherrn oder des Bürgermeisters fleissig, besonders zu den Festzeiten, bey Schützenhöfen, und andern Gelagen, vornehmen und verrichten, wenn ihr dabey Unrichtigkeit befindet, das Getränk wegnehmen, den gehörigen Obrigkeiten zur ordnungsmässigen Bestrafung anzeigen, und auf die Bestrafung dringen, dem Bürgermeister und dem Brauherrn die erforderlichen Rapporte jedesmal erstatten, dem Brauherrn in dem, was derselbe euch heisset oder verbie-

tet,

tet, gehorsamen, mit dem, was euch vermacht ist, euch begnügen, und darüber euch keine Accidentien anmassen, und sonst alles dasjenige thun und lassen wollet, was einem getreuen Bedienten und Brauschreiber wohl anstehet, eignet und gebühret. So wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

§. 12.

Braumeisters.

Die Braumeister werden ebenfalls von Bürgermeister und Rath erwählet, angenommen und beeidiget.

Dieselben haben das Brauen des Broyhahns und braunen, sowohl doppelten, als ordinairen Biers, imgleichen des Nachbieres, in den öffentlichen Brauhäusern nach Vorschrift dieser Brauordnung, oder anderweiten des Raths Verfügung, mit Hülfe der Brauknechte und Braumägde, nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu verrichten;

Wobey sie auf die sämtlichen unteren Brauhausbedienten genaue Aufsicht führen, auch bey allem, was zum Brauen gehöret, selbst mit Hand anzulegen verbunden sind.

Die Braumeister müssen hauptsächlich dahin sehen, daß keine untaugliche Ingredientien an Malz, Hopfen, Hefen u. s. f. und das alles, was zu einem Gebrau vermöge der Brauordnung genommen werden soll, nach der vorgeschriebenen Güte, Maaß und Gewicht, ohne einigen Abgang und Mangel jedesmal würklich dazu genommen, richtig geliefert und verwendet werde, daß die gesetzte Quantität Getränke, und mehreres nicht, daraus ordnungsmässig gebrauet und verfertiget, die einem jeden Brauhausbedienten obliegende Arbeit treulich und fleissig verrichtet, von dem Getränke und den Ingredientien desselben, von Holz, Kohlen und Asche u. s. f nichts veruntreuet, alles wohl verwahret und verschlossen, die Brauhäuser und Braugeräthschaften, ingleichem die Fässer der Brauer und Consumenten jederzeit rein gemacht und sauber gehalten, keine unreine, mulstrige noch sonst übelriechende Gefässe mit Getränk gefüllet, die gefülleten Gefässe tüchtig zugeschlagen, und den Brauern von den ihnen gebührenden Einnahmen, Ingredienien und Geräthschaften, nichts von den Brauhausbedienten, noch andern, so daselbst aus- und eingehen, oder zu verrichten haben, entzogen werde.

Zu dem Ende haben die Braumeister absonderlich auch dem Sacken und Schroten in Person beyzuwohnen, kein nasses, noch sonst untaugliches Malz anzunehmen, die Kuhlkammer, nebst dem deputirten Mitbrauer verschlossen zu halten, keine ungeeichte Fässer füllen zu lassen, die Füllung und Ausfuhr des Getränkes nicht anders, als in Beyseyn der Brauer zu verrichten, eine richtige Specification von dem Getranke, so für jeden Consumenten gefüllt wird, zu verfertigen und die Gefässe derselben gehörig zu numeriren und zu bezeichnen, damit darunter keine Irrungen vorgehen, ein ordentliches Buch von den Braulooſen, so jeder von ihnen abbrauet, zu halten, niemanden, der sein Brauzeichen bey der Cämmerey nicht gelöset hat, zum Brauen zu verstatten, alle Contraventionen und Mißbräuche dem Brauherrn zur Ahndung und Bestrafung anzumelden, mit dem ihnen gesetzten Lohn sich zu begnügen, und darüber nicht das geringste, es bestehe worin es wolle, sich anzumassen, keinen Aquavit, Branntewein, Caffee, noch anderes Getränk, noch Kringeln, Zwieback, oder was es sonst sey, von den Brauern zu fordern, noch anzuneh-

men, vielweniger zu dulden, daß dergleichen bey dem Sacken oder im Brauhause von andern geschehe. Gestalten die Braumeister für die Güte und Tauglichkeit des von ihnen gebraueten Getränkes einstehen, und nach Maaßgebung dieser Brauordnung den Schaden vergüten und Bestrafung zu gewarten haben sollen, wofern sie nicht bescheinigen und klar machen, daß das Getränk durch einen Unglücksfall, oder doch ohne ihr Verschulden und Nachläßigkeit mißrathen oder verdorben ist.

Ein Braumeister hat für jedes Gebrau, das er verrichtet,

a) Von den jedesmaligen Mitbrauern einen Thaler achtzehn Mgr. Geld und für das Numeriren und Anschreiben der Gefässe der Consumenten noch achtzehn Mgr.

b) Für den Gebrauch des Hopfensiebes von eben denselben drey Mgr. und daneben

c) Von jedem Gebrau für die Wartung des Getränks in dem Vorrathskeller, sechs Mgr. aus der Braucasse zu genießen.

Eid der Braumeister.

Nachdem ihr von E. E. Rath der Stadt Göttingen zum Braumeister erwählt, und angenommen seyd; so sollet ihr geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ihr E. E. Rath und gemeiner Stadt treu und hold seyn, das Beste der Brauerschaft und des Brauwesens äusserſten Fleißes auf rechtmässige Weise befördern helfen, keine untaugliche Ingredientien zum Brauen annehmen, selbige nach dem vorgeschriebenen Maaß, Güte und Gewicht und nicht weniger liefern lassen, bey dem Sacken, Wiegen und Schroten des Malzes jedesmal gegenwärtig seyn, und dahin sehen wollet, daß nichts von den Ingredientien eines Gebraues, noch auch von dem daraus gebraueten Getränke, Träbern, Geräthschaften, Holz, Kohlen, Asche u. s. f. veruntreuet, noch entfremdet, die Gefässe und das Brauhaus jederzeit wohl gereiniget, und sauber gehalten, keine unreine, noch übelriechende Gefässe gefüllet werden, die unter eurer Aufsicht stehenden Brauhausbedienten zu den einem jeden obliegenden Verrichtungen fleissig und ernstlich anhalten, bey jedem Gebrau nicht mehr Getränk, als der euch vorgeschriebenen Ordnung gemäß ist, das Getränk auch mit allem Fleiß nach eurem besten Wissen jedesmal brauen, und sonst in allem euch nach der Brauordnung und ferner von uns dem Rath im Brauwesen ergehenden Verordnungen achten, dem Brauherrn gehorsamen, und sonst alles dasjenige thun und lassen wollet, was einem getreuen redlichen Braumeister wohl anstehet. So wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

§. 13.

Brauknechte.

Die Brauknechte werden gleichermassen von uns dem Rath erwählet und beeidiget. Dieselben haben die erforderliche Arbeit bey dem Sacken, Wiegen und Schroten des Malzes, ingleichen bey dem Brauen im Brauhause vom Anfang bis zu Ende unter der Aufsicht, und nach dem Geheiß des Braumeisters unverdrossen und unweigerlich zu verrichten, besonders auch die Gefässe tüchtig zu reinigen, und wenn sie gefüllet sind, zuzuschlagen, die Gefässe der Privatconsumenten denselben für das nachgesetzte Schiebelohn, in

in die Häuser und in die Keller zu bringen, dem Braumeister und Brauschreiber zu gehorsamen.

Ein Brauknecht hat von jedem Gebrau, wobey er die Arbeit verrichtet,

a) Einen Thaler von den sämtlichen Mitbrauern, und daneben

b) An Schiebelohn für ein Fäßgen von vier Kesseln, sechs Pfennig, von sechs Kesseln einen Mgr., von acht Kesseln 1 Mgr. 4 Pf., von zehn bis zwölf Kesseln zwey Mgr. von den Privatconsumenten oder Käufern des Getränks zu gewarten, und denselben darüber nichts abzufordern.

Eid der Brauknechte.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ihr, nachdem ihr von Bürgermeistern und Rath der Stadt Göttingen zum Brauknecht erwählet seyd, die beym Sacken, Wiegen und Schroten des Malzes, imgleichen die bey dem Brauen selbst erforderliche Arbeit treu und fleissig verrichten, die Gefässe tüchtig reinigen, füllen und zuschlagen, den Consumenten richtig und ungesäumt in die Keller liefern, an Schiebelohn ein mehreres nicht, als euch gesetzt ist, fordern, dem Brauschreiber und Braumeister in Brausachen gehorsamen, und besten Fleißes dahin sehen wollet, daß an Malz, Getränk, Hopfen, Holz, Kohlen oder was sonst zum Brauen und den Brauern gehöret, nichts veruntreuet und entfremdet werden möge. So wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

§. 14.

Zuschläger.

Die Verrichtungen der Zuschläger bestehen hauptsächlich darinn, daß sie das Getränk, so in den Vorrathskeller hinein gelegt wird, hinein lassen und auflegen, die Vorrathskeller reine halten, demnächst was daraus verkauft wird, aufziehen, den Krügern in und vor der Stadt auf ihren der Zuschläger Karren hinfahren, in den Keller bringen und auflegen, wozu ihnen jedoch die nöthigen Schrotstricke auf Kosten der Stadtcämmerey geschaffet werden, daß sie hingegen kein faßfaules oder sonst verdorbenes Getränk aus dem Vorrathskeller aufziehen, und den Krügern liefern, vielmehr wenn sie dergleichen befinden, solches dem Brauherrn also fort treulich anmelden, und dessen Verfügung darüber erwarten; imgleichen daß sie dafür sorgen, daß die Brauer ihre Gefässe von den Krügern in der Stadt und auf dem Lande richtig und unbeschädigt wiederbekommen.

Die Zuschläger haben

a) Aus dem Raths Kornregister alljährlich, jeder vier Hpt. Rocken und ausserdem zum neuen Jahr, für die Aufsicht auf die Neujahrsbettler noch anderthalb Hpt. Rocken zu genießen.

b) Für das Einlassen, Auflegen und Warten des sämtlichen Getränks, das von einem Gebrau in den Vorrathskeller gelegt wird, es mag viel oder wenig seyn, bekommen sie von den zu solchem Gebrau gehörigen Brauern eins für alles zwölf Mgr., wofür sie zugleich die Vorrathskeller beständig reine halten müssen.

c) Für ein Stück frisches Getränk den Krügern in der Stadt hinzubringen, einzulassen, in dem Keller aufzulegen, und die Gährmolle gehörig darauf zu setzen, von dem Krüger vier Mgr., wenn es aber nur hingefahren, eingelassen und aufgelegt wird, drey Mgr., und von einem Krüger vor dem Thor in beyden Fällen einen Mgr. mehr, als von den Krügern in der Stadt.

d) Ein Stück aus dem Vorrathskeller zuzuschlagen, aufzuziehen, und für den Landkrüger mit aufzuladen, zwey Mgr.

e) Wenn sie es aber dem Krüger in der Stadt hinfahren, einlassen und auf das Lager legen, obgedachtermassen drey Mgr.

f) Für ein Stück Getränk in der Stadt oder vor den Thoren bloß in den Keller zu bringen, auf das Lager zu legen, und allenfalls die Gährmolle gehörig darauf zu setzen, einen Mgr. vier Pfennig.

Eid der Zuschläger.

Demnach ihr von Bürgermeistern und Rath der Stadt Göttingen zum Zuschläger erwählt und angenommen seyd; so sollet ihr geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ihr bey solchem eurem Dienst E. E. Rath treu und hold seyn, der Stadt und Brauerschaft Bestes möglichst befördern, Schaden und Nachtheil hingegen abwenden, insonderheit aber von dem Getränk, so aus der Stadt auf das Land, imgleichen von dem, was in die Vorrathskeller und in die Stadtkrüge kommt, der Cämmerey und dem Brauamt ungesäumt richtige schriftliche Anmeldung thun, und nicht von mehrerm Getränk, als wirklich auf das Land ausgefahren wird, bey dem Brauamt Passierzettul nehmen, mithin nicht den geringsten Unterschleif dabey eintreten lassen, das Getränk in dem Vorrathskeller besten Fleißes warten, und solche Keller reine halten, bey dem Hinfahren, Aufziehen und Einlassen des Getränks gegen jedermann euch unverdrossen und bescheiden bezeigen, wenn ihr verfälschtes oder verdorbenes Bier in den Vorrathskellern oder in den Krügen wahrnehmet, solches dem Brauamt anmelden, keinem Brauer oder Krüger vor dem andern um Geschenks oder anderer Nebenabsichten willen Abnehmer zuweisen, für die richtige Zurücklieferung der Fässer von den Landkrügern mit besorgt seyn, auch kein auswärtiges Getränk ohne Vorwissen des Brauamts in die Keller bringen, daneben alles dasjenige thun und lassen wollet, was einem treuen redlichen Zuschläger wohl anstehet, eignet und gebühret. So wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

§. 15.

Hopfenmesser.

Der Hopfenmesser, welcher von Bürgermeistern und Rath angenommen und verpflichtet wird, hat den Hopfen, so an die Brauer hieselbst verkauft wird, sowohl, als besonders denjenigen, so von den jedesmaligen Mitbrauern zu einem Gebrau geliefert wird, zu messen, dessen Tauglichkeit und Güte zu ermässigen, und daneben die Gefässe, so zum Getränk in den öffentlichen Brauhäusern gebraucht werden, richtig bis auf Quartiermaasse zu eichen. Derselbe bekommt

a) Für

a) Für die Unterſuchung und Meſſen des Hopfens zu einem Viertel Gebrau drey Mgr., oder von allen vier Mitbrauern zwölf Mgr.

b) Für ein Malter Hopfen dem Käufer zuzumeſſen, einen Mgr. vier Pfennig.

c) Ein Gefäß, es ſey groß oder klein, bis auf ein halbes Faß, zu eichen, und die Eiche bis auf ein Quartiermaaß daran zu brennen, ſechs Pfennig.

d) Für das Eichen der Stellbüdde für jedes Faß, das Faß zu 104 Stübgen gerechnet, einen Mgr. vier Pfennig.

Eid des Hopfenmeſſers.

Demnach ihr von Bürgermeiſtern und Rath der Stadt Göttingen zum Hopfenmeſſer angenommen ſeyd; ſo ſollet ihr geloben und ſchwören einen Eid zu Gott, und auf ſein heiliges Wort, daß ihr E. E. Rath treu und hold ſeyn, der gemeinen Stadt und Brauerſchaft Beſtes bey eurem Dienſt werben, Schaden und Nachtheil hingegen möglichſt abwenden helfen, inſonderheit, daß ihr den Hopfen, ſo allhier von Einheimiſchen oder Auswärtigen verkauft wird, mit Fleiß beſehen, ob er gut oder tadelhaft, und wofern euch bey deſſen Tauglichkeit einiges Bedenken vorkömmt, den Käufer warnen, bey dem Meſſen des Hopfens, dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Bürger richtig meſſen, bey dem Eichen der Gefäſſe treu und richtig zu Werke gehen, nicht mehr oder weniger, als ſich in der Eiche befindet, auf die Gefäſſe brennen, auch ſonſten in allen euch ſo verhalten wollet, wie es einem getreuen redlichen Hopfenmeſſer wohl anſtehet, eignet und gebühret. So wahr euch Gott helfe und ſein heiliges Wort.

§. 16.

Braumägde.

Die Braumägde, welche von dem Rath beſtellet werden, haben das Malz tüchtig auseinander zu zocken, die Arbeit in der Mühle, imgleichen im Brauhauſe beſonders das Ausfüllen aus den Schierſtöcken u. ſ. f. imgleichen die Reinigung des Brauhauſes und der Braugeräthe, unter Aufſicht des Braumeiſters, zu verrichten, mithin demſelben zu gehorſamen, und ſich nach deſſen Geheiß zu achten, die erforderlichen Gänge zu den Brauern, und ſonſt, auf Geheiß des Braumeiſters zu thun, beſonders auch mit dahin zu ſehen, daß nichts vom Getränk, Träbern, Holz, Kohlen, Aſche, oder was es ſonſt ſey, zum Nachtheil der Brauer und des Brauweſens entfremdet, noch veruntreuet werde. Jede Braumagd bekömmt für ſolche Arbeit und Bemühung, für jedes Gebrau von den ſämtlichen Mitbrauern achtzehn Mgr., auſſerdem aber keine Accidentien.

Eid der Braumägde.

Demnach ihr von E. E. Rath der Stadt Göttingen zur Braumagd angenommen ſeyd; ſo ſollet ihr geloben und ſchwören einen Eid zu Gott, und auf ſein heiliges Wort, daß ihr E. E. Rath treu und hold ſeyn, die Aufnahme des Brauweſens in eurem Dienſt treu und fleiſſig mit befördern helfen, die euch obliegende Arbeit mit Malzzecken, Austragen in der Mühle, mit Ausfüllen aus den Schierſtöcken, mit richtiger Zumeſſung des Getränks an die Krüger und andere Conſumenten mit dem Braukeſſel und ſo ferner im

Brauhause, mit Reinhaltung des Brauhauses und der Braugeräthe, mit Bestellung dessen, was euch von dem Brauschreiber oder Braumeister an die Brauer und andere geheissen wird, unweigerlich, treu und fleissig ungesäumt ausrichten, euch mit eurem gesetzten Lohn begnügen, nichts veruntreuen, sondern sorgfältig mit dahin sehen wollet, daß auch von andern nichts, so zum Brauwesen und den Brauern gehöret, veruntreuet werde. So wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort.

Drittes Hauptstück

Von dem Getraide und dessen Mülzung.

§. 17.

Was für Früchte zum Mülzen zu nehmen.

Da zu der Absicht, gutes gesundes Getränke zu allen Jahrszeiten zu verschaffen, hauptsächlich gutes reines trockenes Malz erfordert wird, aus schlechter untauglicher Frucht aber kein taugliches Malz hervorzubringen stehet; so haben sämtliche Brauer, die für sich selbst oder für andere deren Brauloose abbrauen, möglichst dahin zu sehen, daß sie taugliches Malz, oder wenn sie selbst mülzen wollen, gute, reife und trockene, nicht mulstrige Gerste zum Mülzen anschaffen, die von der Beschaffenheit ist, daß der gehörig gereinigte gestrichene Himten hiesiges oder neu Braunschweigisches Gemäß wenigstens 38 Pfund wieget. Der Weizen aber, den sie zum Malz gebrauchen wollen, muß ebenfalls nicht ausgewachsen, noch mulstrig, sondern rein und zum Vermülzen tüchtig seyn.

§. 18.

Reinigung der Früchte.

Und weil die Erfahrung lehret, daß Unreinigkeiten und einige unter dem Weitzen oder unter der Gerste befindliche Sämereyen, als wilder Knoblauch, Senf, brauner Dunst und dergleichen dem Getränke nachtheilig sind; so werden die Brauer und alle diejenigen, welche zum Behuf des hiesigen Brauwesens Malz machen wollen, hiermit alles Ernstes erinnert, stets wohl gereinigte Früchte und Malz zu gebrauchen; immassen kein untaugliches Malz zum Brauen verstattet werden soll.

§. 19.

Zu welcher Jahrszeit zu mülzen.

Das Mülzen darf nicht anders als von Anfang des Monats September bis zum Ausgang des Maymonats geschehen, und soll kein Malz, das in den Sommermonaten vom Anfang des Junii bis zu Ausgang des Augustmonats gemacht worden, zum Brauen angenommen, auch den Brauern und Mülzern keinesweges gestattet werden, in solchen drey Sommermonaten Malz zu machen, gestalten der Brauschreiber, die Braudeputirten, die Braumeister und die Policeydiener deshalber die Malzboden fleissig zu visitiren, und wenn jemand betroffen wird, der zu solcher Zeit mülzet, es dem Brauherrn und dem Bürgermeister zur Bestrafung anzuzeigen, wofern sie es aber verschweigen würden, nachdrücklicher

licher Bestrafung, und allenfalls Entsetzung ihrer Dienste ohne Nachsicht zu gewarten haben.

§. 20.

Wie bey dem Mülzen zu verfahren.

Wenn die trockene Weitzen- oder Gerstenfrucht vorbemeldeter massen gehörig gereinigt ist; so wird selbige gewöhnlicher Weise mit gutem frischem klarem Wasser beschüttet.

Dabey aber ist absonderlich zu beobachten, daß zu jeder Jahrszeit das zuerst aufgeschüttete Wasser etwa nach sechs Stunden völlig abgelassen, sodann wieder frisches reines Wasser auf die zum Mülzen eingesetzte Frucht aufgeschüttet, und dieses, zumalen bey etwas warmer Witterung, nochmals abgelassen, darauf auch anderweit frisches reines Wasser aufgeschüttet werde.

§. 21.

Fortsetzung.

Wobey dann sorgfältig dahin zu sehen, daß die eingesetzte Frucht nicht zu weich werde; vielmehr muß das Wasser alsdann, wenn das Korn so weich geworden, daß es sich gemählich zusammen drücken lässet, oder der Keimen wie Kreide schreibet, abgeschlagen, und das eingeweichte Korn auf den Boden, und daselbst solchergestalt auseinander gebracht werden, daß das anhängende überflüssige Wasser abfließe, und die eingefeuchtete Frucht einigermassen abtrockne.

§. 22.

Keimenhaufen.

Wenn die gequollenen Körner etwas trocken geworden, werden selbige in den sogenannten Keimenhaufen, und zwar nach Beschaffenheit der Jahrszeit und der Witterung, ein Viertel, bis höchstens anderthalb Viertel Ellen hoch gebracht, bey kalter Witterung auch mit Laken oder Säcken zugedeckt Wobey, zumalen bey warmem Wetter, sorgfältig darauf zu achten ist, daß die Frucht in dem Keimenhaufen sich nicht brenne. Wenn nun in der Mitte dieses Haufens die Keimen gelaufen, und dem Korn in den Mund getreten sind; so muß der Haufen fein behutsam, daß den Keimen kein Schade zugefügt werde, ungestochen oder gewandt werden, solchergestalt, daß die oben und ausserhalb gelegenen Körner nunmehro ebenfalls in die Mitte des Haufens und allda zum Keimen gelangen mögen. Immassen hauptsächlich und sorgfältig dahin zu sehen ist, daß die Frucht fein gleich keime, und daß der Keimen nicht länger auswachse, als das Korn selbst lang ist.

§. 23.

Trocknung und Verwahrung des Malzes.

Wenn das Malz fein gleich gekeimt, und nicht länger als Kornslänge ausgewachsen ist, wird es auf dem Boden dünne, etwa zwey Queerfinger hoch auseinander gebracht, und mit Hülfe täglichen und öfteren Harkens und Rührens an der Luft getrocknet, und so oft und lange gewendet, bis die Körner ganz trocken sind, und eine solche harte Rinde bekommen haben, daß selbige sich brechen und ablösen lässet. Welchemnächst das vorräthige

räthige gemachte Malz in die sogenannten Schränke oder Bänke, und wenn es eine Zeitlang darinn gelegen, endlich in Haufen gebracht, und zum Vorrath auf einen guten reinen trockenen Boden aufgeschüttet wird.

Viertes Hauptstück

Von der Ordnung im Abbrauen der Brauzeichen, imgleichen vom Sacken und Schroten des Malzes.

§. 24.

Ordnung im Abbrauen.

So viel zuförderst die Ordnung im Abbrauen der Brauloose anbetrift; so ist unterm 27sten Januar 1764 eine Verloosung unter den 424 brauberechtigten Häusern geschehen, selbige mit Beyfügung der Billetnummer eines jeden Brauhauses gedruckt, und den sämtlichen Braubedienten und Brauberechtigten zugestellt, daneben auch allhier am Ende abgedruckt. Welche durch das Loos bestimmte Ordnung, bis auf anderweite Verfügung sowohl im Broyhahn, als in Ansehung des ordinairen, und des sogenannten Doppeltbiers beständig beobachtet und beybehalten werden soll; damit ein jeder Brauberechtigter sich darnach achten, seine Einrichtung in Zeiten darnach machen, und sich zu genauer Beobachtung des erforderlichen anschicken könne und möge.

Prediger und Schützentage.

Ausser obigen 424 Reihe-Brauloosen haben jedoch die Prediger hiesiger Stadt jeder ein Viertel Brauloos bey jedem Umgang der Verloosung zu brauen. Wogegen selbige sich des eigenen Brauens in ihren Häusern und des Einziehens fremden Getränkes gänzlich enthalten. Die sogenannten Schützentage sollen übrigens hinführo, nachdem selbige dem Herkommen gemäß, durch den besten Schuß gewonnen sind, gleich nach dem hundertsten Viertel, das zur Zeit, da der Schützentag gewonnen wird, unabgebrauet vorhanden ist, eingeschaltet und abgebrauet werden.

§. 25.

Zu einem Gebrau kommen vier Loose.

Zu einem jeden vollen Gebrau sollen fernerhin fürs erste, und bis auf anderweite Verfügung, vier Loose nach der Reihe der beständigen Verloosung zusammen genommen, und nicht verstattet werden, ausser der Reihe zu brauen. Immassen man es für itzo, in Betracht durch die Ausbauung vieler Häuser zur bequemen Wohnung für Universitätsverwandte einiger Abgang an Malzboden entstanden ist, noch dabey bewenden lässet, daß vier Brauloose zu einem vollen Gebrau zusammen gesetzt werden. Weil jedoch zur Beförderung des Brauwesens an sich diensam befunden wird, eine geringere Anzahl von Brauloosen zu einem Gebrau zusammen zu bringen; so behalten wir uns vor, solche Zahl der jedesmaligen Brauloose, sobald die Umstände es verstatten, zu vermindern, und sofern es nach Bewandniß der Brauer und Malzboden thunlich, die Einrichtung zu machen, daß nur ein einziger Brauberechtigter ein volles Gebrau verrichte.

§. 26.

Digitized by Google

§. 26.

Wie und wem der Verkauf eines Braulooſes zu melden.

Diejenigen Brauberechtigten, welche nach Ordnung der beſtändigen Verlooſung die Reihe trift, haben ſich in Zeiten zum Brauen gehörig anzuſchicken, und daran nichts ermangeln zu laſſen; Und weil manche Brauberechtigte ihre Brauloose ſelbſt abzubrauen nicht vermögend, noch dazu geneigt ſind, vielmehr andern Brauberechtigten überlaſſen, um aber erforderliche Ordnung und Aufſicht zum Beſten der Braunahrung zu halten erforderlich iſt, daß das Brauamt und die Stadtcämmerey in Zeiten benachrichtiget ſeyn, wer in die Stelle eines ſolchen Brauberechtigten trete; ſo hat ein jeder Brauberechtigter, der ſein Brauloos nicht ſelbſt zu brauen geſonnen iſt, wie ſolches vorhin bereits mittelſt hohen Reſcripti vom 11ten May 1753. verfügt worden, der Cämmerey ſowohl, als dem Brauherrn alsdann, wenn wenigſtens noch hundert Viertel vor ſeinem Brauloose, nach Ordnung der Verlooſung hergehen, mittelſt eines von ihm eigenhändig unterſchriebenen Zettels, und zwar bey vier Thaler Strafe, zu melden, an welchen Brauberechtigten er ſein Brauloos für dasmal überlaſſen habe. Damit das Brauamt in Zeiten nachforſchen könne, ob derjenige, dem ein ſolches Brauloos überlaſſen worden, ſich gehörig zum Brauen angeſchickt habe, die Stadtcämmerey aber wiſſen möge, von wem das Löſegeld eines ſolchen Braulooſes einzufordern ſey. Ueber welches Principium, nach Vorſchrift des gedachten hohen Reſcripti, hinführo ohne alle Nachſicht, es treffe wen es wolle, gehalten werden ſoll.

Damit auch der mehrmals gebrauchten unerheblichen Einwendung, daß ein Brauberechtigter, der ſein Brauloos nicht ſelbſt abbrauen kann oder will, keinen Käufer dazu gefunden, hinlänglich vorgebeugt werde; ſo hat ein ſolcher zu der Zeit, wenn wenigſtens noch hundert Viertel vor ſeinem Brauloose hergehen, deſſen öffentliche Verſteigerung bey dem Bürgermeiſter, mit Benennung der Nummer auf einem ſchriftlichen Zettul zu ſuchen, da dann daſſelbe gegen Erlegung von ſechs Gr. in die Schreiberey mit einem Termin von vierzehn Tagen ſofort angeſchlagen, und gegen baare Bezahlung an den Meiſtbietenden verkauft werden ſoll; daneben hat der Brauſchreiber, wenn ein Brauberechtigter dieſes Anſuchen verſäumt, ſofort zu erinnern, daß ſolche Verſteigerung auch ungeſucht obverſtandener maſſen geſchehe, und hat alsdann der Brauſchreiber von dem Kaufgelde drey Mgr. für ſeine Bemühung zu gewarten.

§. 27.

Desgleichen die Vertauſchung der Brauloose.

Eben dieſes iſt bey gleicher Strafe in Acht zu nehmen, wenn ein Brauberechtigter ſein Brauloos mit einem andern Brauberechtigten vertauſcht, daß nämlich ſolcher Tauſch ebenmäßig, höchſtens alsdann der Stadtcämmerey und dem Brauherrn ſchriftlich angemeldet werde, wenn noch hundert Viertel Brauloose vor dem vertauſchten hergehen. Es ſoll auch keine Vertauſchung der Brauloose anders geſtattet werden, als daß die Nummern beyder vertauſchten Looſe beſtimmet und nahmhaft gemacht werden.

Digitized by Google

§. 28.

Strafe derer, die zum Brauen nicht in Zeiten bereit sind.

Und damit die Ordnung im Brauen gebührend beobachtet, und niemand darunter übersehen werden möge; so hat der Brauschreiber, nebst dem Braumeister und Policeydiener, bey einem jeden, den die Reihe trift, sein eigenes oder ein ihm überlassenes Brauloos abzubrauen, fleißig nachzusehen, ob selbige sich dazu hinlänglich angeschickt haben.

Weil es ferner zur Aufnahme des Brauwesens und zu beständiger Verschaffung guten gesunden Getränks wesentlich erfordert wird, daß kein untaugliches, von schlechter oder unreiner Frucht gemülztes, noch laugkeimigtes und nicht genugsam getrocknetes Malz zum Brauen angenommen werde; so soll derjenige Brauberechtigte, welcher bey der angestellten Visitation zu der Zeit, wenn noch funfzig Viertel nach der Ordnung der Verloosung vor seinem abzubrauenden Looſe hergehen, nicht mit hinlänglichem trockenem untadelhaftem Malz versehen, oder sonsten zum Brauen nicht hinlänglich gefaßt ist, für dasmal mit seinem Brauloose um einhundert Viertel in der Reihe weiter herunter gesetzt, und daneben um vier Thaler zum Vortheil der Braucasse, imgleichen um andere vier Thaler zur Schadloshaltung des folgenden Brauberechtigten, der in seine Stelle tritt, und im widrigen Fall zu dem vorseyenden Gebrau nicht mit gehört haben würde, mithin um acht Thaler bestraft, und diese Strafe, wenn er selbige nicht binnen zwey Tagen berichtiget, den dritten Tag mittelst Execution, welche von dem Bürgermeister zu verhängen ist, beygetrieben werden. Wäre demnächst ein solcher Brauer, wenn ihn die Reihe in Ansehung desselben, oder eines andern eigenen, angekauften oder eingetauschten Looſes wieder trift, zum Brauen abermals nicht ordnungsmäßig gefaßt; so soll ein solches Brauloos für die laufende Verloosung caducirt, und zum Abbrauen nicht verstattet werden.

§. 29.

Brauberechtigte werden fürs erste in Absicht auf die Zahl der Looſe nicht eingeschränkt. Braubediente dürfen keine fremde Looſe für sich brauen. Reste bey den Stadtrecepturen zu berichtigen.

Obgleich fürißo wegen Beschaffenheit der brauberechtigten Häuser, und weil überhaupt redliche und nützliche Nahrungsmittel der Bürger- und Brauerschaft ohne erhebliche Ursachen nicht einzuschränken, vielmehr redliche Gewerbe möglichst unbeenget treiben zu lassen sind, bedenklich erachtet worden, den Ankauf der Brauloose auf eine gewisse Anzahl derselben einzuschränken, vielmehr einem jeden Brauberechtigten fürs erste nachgelassen wird, so viele Brauloose an sich zu bringen, als er abzubrauen und dazu nöthiges und untadelhaftes Malz zur bestimmten Zeit ordnungsmäßig anzuschaffen sich getrauet; so wird dennoch den sämtlichen Braubedienten, als Brauschreiber, Braumeister und Brauknechten, jedoch die Braudeputirten und Probeherren, im Fall denselben das Braurecht zustehet, ausgenommen, hiermit ernstlich bey nachdrücklicher willkührlicher Strafe, und bey Verlust ihres Dienstes untersagt, andere als ihre eigene Brauloose, so auf ihren eigenen Häusern haften, auf ihr Rifico abzubrauen, und werden Bürgermeister und Rath, wenn ihnen dergleichen verbotener Mißbrauch kund wird, im Fall selbiger etwa unter fremden Namen, und mit Vorwissen eines andern Brauberechtigten geschehen sollte, auf geschehene Anzeige und Ueberführung ohne Nachsicht strenge hierüber halten, und soll daneben

Digitized by Google

neben derjenige Brauberechtigte, der einen Braubedienten auf seinen Namen brauen lassen, jedesmal um fünf Thaler zum Vortheil der Braucasse bestraft, des Denuncianten Namen aber, wenn er es verlangt, und der Contravenient anders zu überführen stehet, verschwiegen bleiben. Zu welchem Ende die Contravention dem Bürgermeister allein anzuzeigen ist, sämtliche Brauberechtigte aber und besonders die Braudeputirten und die Policeydiener ernstlich erinnert werden, die dem zuwider etwa vorfallenden Contraventionen nicht zu verschweigen, sondern pflichtmäßig anzumelden. Weil im Gegentheil ein übermäßiger Ankauf von Brauloosen dem Brauwesen nachtheilig fallen muß; so behalten wir uns vor, solchen Ankauf nach Befinden der eintretenden Umstände auf eine bestimmte Zahl einzuschränken.

Auch hat ein jeder, welcher dergleichen Brauloose an sich bringt, gehörig nachzuforschen, ob die Cämmerey und sämtliche Stadtrecepturen wegen der onerum und sonsten befriediget sind, und wofern er solche Reste zu berichtigen versäumet, sich selbst beyzumessen, wenn das Brauloos demnächst versteigert wird, er also zum Genuß desselben nicht gelangt.

§. 30.
Lösung der Brauzeichen.

Wenn denn die Zeit zum Abbrauen eines Brauloose, mithin vorgängig zum Sacken und Schroten des Braumalzes herannahet; so haben die Brauer, welche für dasmal die Reihe trift, sich in Zeiten auf der Cämmerey einzufinden, und das Brauzeichen daselbst zu lösen. Es hat auch der Brauschreiber bey der §. 28. vorläufig verordneten Malzvisitation den Brauern zu erinnern, und dafür pflichtmäßig zu sorgen, daß die Brauzeichen gehörig vor dem Sacken gelöset werden. Gestalten derselbe und der Braumeister bey niemanden sacken, noch jemand zum Brauen zulassen sollen, der kein von dem jedesmaligen Cämmerer eigenhändig unterschriebenes Brauzeichen aufzuweisen hat. Und sind der Brauschreiber und Braumeister auf jeden Contraventionsfall für jedes Viertel, so sie ohne Brauzeichen gesacket oder abgebrauet, jeder in drittehalb Thaler Strafe zum Vortheil der Cämmerey verfallen. Unter welcher Strafe jedoch das Lösegeld mit begriffen ist, das sie von dem Brauer, den sie ohne Brauzeichen angenommen haben, wieder einfordern mögen.

§. 31.
Betrag des Lösegeldes.

Das Lösegeld von jedem vollen Gebrau Broihahn ist zwar bisher auf fünf Thaler dreyßig Mgr., mithin von einem Viertel Broihahn, auf einen Thaler sechszehn Mgr. vier Pfennig, von einem vollen Gebrau Bier hingegen auf vier Thaler sechs Mgr., mithin von einem Viertel Bier auf einen Thaler einen Mgr. vier Pfenn. gesetzt gewesen; daß also das Lösegeld von einem vollen Gebrau Broihahn und einem vollen Gebrau Bier zusammen genommen zehn Thaler ausmacht. Weil aber aus erheblichen Ursachen bereits vor mehreren Jahren der Preis des Broihahns und des Biers einander gleich gemacht worden, daneben zuweilen von einerley Gebrau ein Theil zum Broihahn und das übrige zum Bier gebraucht werden kann, und über dieses die Stadtcämmerey das Lösegeld für die von derselben zu leistende Bezahlung des Schrotgeldes, imgleichen für Unterhaltung der Brauhäuser, Vorrathskeller und Braugeräthschaften zu heben hat, selbige aber bey einem Gebrau Broihahn oder Bier auf einerley Weise genutzt werden; so ist nunmehro mit

Bewilligung der Braudeputirten beliebet, daß hinführo vom Anfange des dritten Umlaufs der beständigen Brauverloosung von 1764. das Lösegeld von einem vollen Gebrau Breihahn oder Bier, ohne Unterschied, zu fünf Thaler, oder von jedem Viertel zu einem Thaler neun Mgr. an die Stadtcämmerey entrichtet werden soll.

§. 32.

Sacken des Malzes.

So viel hiernächst das Sacken selbst anbetrift; so haben Brauschreiber und Braumeister von dem Brauherrn und allenfalls von dem Bürgermeister in Zeiten Verfügung einzuholen, ob und zu welcher Zeit sie das Sacken zum neuen Brau veranstalten und verrichten sollen.

Wobey der Brauherr unter bedachtsamer Erwägung der Jahrszeit und der Witterung, der sich mehrenden und mindernden Consumtion und bevorstehenden Gelegenheiten, als Jahrmärkte, Schützenhöfe, Fest- und Erndtezeiten, auch des in den Krügen und sonst vorräthigen Getränks pflichtmäßig zu ermessen hat, ob und wie bald ein neues Gebrau zu veranstalten sey, und bey dem allem aufrichtig und gewissenhaft, ohne einige Sorglosigkeit, Gunst oder Nebenabsicht zu verfahren hat.

Besonders hat der Brauherr fleißig nachzusehen und darauf zu achten, wie viele Braue in vorigen Zeiten um eben die Jahrszeit und bey ähnlichen Vorfällen geschehen sind, und ob damals zu viel oder zu wenig gebrauet worden; um auch daher abzunehmen, ob mehr oder weniger zu brauen sey.

§. 33.

Brauscheine oder Zeichen.

Auf erhaltene Verfügung des Brauherrn begiebt sich der Brauschreiber zur Cämmerey, und läßt sich diejenigen vier Personen, welche die Reihe trift, und welche sich ordnungsmäßig zum Brauen angeschickt haben, wenn selbige zuförderst das Lösegeld, und was ihnen etwa an Braurechtsgeldern vor dem Brauen zu entrichten obliegt, zur Cämmerey bezahlt haben, daselbst nach der Ordnung, wie sie in der Verloosung folgen, auf zween Zettel schreiben. Von welchen beiden Zetteln der Brauschreiber den einen alsofort dem Brauherrn, den zweyten hingegen dem Braumeister zuzustellen hat. Der Braumeister aber hat den von dem Brauschreiber empfangenen Zettel ungesäumt an die Licentstube zu liefern, um darnach den Licent von den Brauern einzufordern.

§. 34.

Vom deputirten Mitbrauer.

Daneben wird aus solchen vier Brauern einer von dem Brauherrn ernennt, um für sich und Namens der übrigen beym Sacken und Schroten des Malzes, auch bey den übrigen Verrichtungen des vorseyenden Braues gegenwärtig zu seyn, und mit darauf zu sehen, daß alles der Ordnung gemäß bewerkstelligt werde.

Für solche Bemühung bekömmt der vom Brauherrn dazu ernannte Mitbrauer von jedem der übrigen drey Mitbrauer drey Mgr., mithin insgesamt ausser seinem eigenen Antheil, baar neun Mgr. Im Fall aber der von dem Brauherrn erwählte Mitbrauer sich

Digitized by Google

ſich entlegt, ſolche gemeinſchaftliche Bemühung zu übernehmen, hat derſelbe ſich alſofort zu dem Brauherrn zu verfügen, der Brauherr aber in deſſen Beyſeyn das Loos für alle vier Mitbrauer ziehen, und demjenigen, welchen alsdann das Loos getroffen, ſolches ungeſäumt andeuten zu laſſen. Welcher dann die obige Bemühung ohne alle Wiederrede bey zwey Thaler Strafe zu übernehmen und auszurichten, oder einen andern Mitbrauer für ſich zu ſtellen hat. Dabey aber bleibt den übrigen drey Mitbrauern unbenommen, bey dem Meſſen, Wägen und Sacken des Malzes auſſerdem mit gegenwärtig zu ſeyn, ihr und des Brauweſens Intereſſe dabey zu beſorgen, und mit darauf zu ſehen, daß in allem der Ordnung gemäß gelebt, beſonders aber kein untaugliches, noch zu weniges Malz zum Brauen angenommen werde. Geſtalten der Brauſchreiber den vier Brauern die Zeit und Stunde, wenn bey jedem derſelben geſackt werden ſoll, durch den Policeydiener in Zeiten bekannt zu machen hat.

§. 35.

Maaß des Malzes.

Belangend hiernächſt den Betrag des Malzes, das zu jedem Gebrau zu nehmen und von den Mitbrauern zu liefern iſt; ſo behält es dabey ſein Bewenden, daß

1) Zu einem vollen Gebrau Broihahn ſieben und zwanzig Malter Malz, und zwar beſonders zwanzig Malter Gerſtenmalz und ſieben Malter Weizenmalz, mithin für jedes Viertel Gebrau fünf Malter Gerſtenmalz und ein Malter vier und ein halber Himten Weizenmalz;

2) Zu einem vollen Gebrau Bier hingegen ebenmäßig ſieben und zwanzig Malter Malz, und zwar zwey und zwanzig und ein halb Malter Gerſtenmalz, vier und ein halb Malter Weizenmalz, mithin zu einem Viertel Gebrau Bier fünf Malter drey und drey Viertel Himten Gerſtenmalz, ein Malter und drey Viertel Himten Weizenmalz an reinem trockenem, von guter untadelicher Frucht ordnungsmäßig gemachtem Malz genommen werden ſollen. Für welche ſieben und zwanzig Malter Malz die Brauer den geſetzten Licent mit ſieben und zwanzig Thalern gebührend an die Licentſtube zu entrichten haben.

§. 36.

Beſchaffenheit des Malzes.

Wobey dem Brauſchreiber und dem Braumeiſter ernſtlich und bey nachdrücklicher willkührlicher Strafe anbefohlen wird, keinen rohen ungemülzten Weizen, kein mulſtriges, feuchtes, noch graskeimigtes Malz zum Brauen anzunehmen. Geſtalten der Braumeiſter ohne Nachſicht dafür haften und den übrigen Mitbrauern den Schaden allein vergüten ſoll, wenn er von einem oder anderm Mitbrauer untaugliches Malz zum Sacken oder Brauen angenommen hat; handelt aber der Braumeiſter zum zweytenmal dieſem Verbot entgegen; ſo ſoll er ohne alle Nachſicht ſeines Dienſtes entſetzt werden: wie ſolches bereits in dem hohen Reſcript vom 11ten May 1753. verfügt worden.

§. 37.

Wie das Malz zu meſſen.

Die Meſſung des Malzes iſt gehörig und üblicher maſſen ſolchergeſtalt zu verrichten, daß der Himten nicht geſtrichen, ſondern gelinde abgeſägt, beſonders aber vier Him-

ten gar nicht abgestrichen, sondern vielmehr gehäuft genommen werden, immassen der Keimen an den Körnern bey dem Messen nicht mit zu rechnen ist.

§. 38.

Gewicht des Malzes.

Weil indessen die Erfahrung und die desfalls angestellten wiederholten Versuche gelehret, daß gutes, recht gekeimtes und trockenes Gersten- und Weizenmalz zu einem Viertel Gebrau Bier wenigstens eilf Centner, zu einem Viertel Gebrau Broihahn hingegen eilf Centner dreißig Pfund, den Centner zu 110 Pfund gerechnet, wägen und halten, dieses Gewicht aber bey langkeimigtem Malze aus der vorbestimmten Himtenzahl nicht vorhanden ist, über dieses, wenn es gleich mit dem Gewicht seine Richtigkeit hat, dennoch wegen der im Malz annoch befindlichen Feuchtigkeit, nicht hinlängliche Frucht dazu genommen seyn kann, es aber um gesundes, nicht leicht saurendes Getränk zu brauen erforderlich ist, nicht zu lang gekeimtes und genugsam getrocknetes Malz zu gebrauchen, im widrigen Fall der Brauer sich eines unbilligen, dem Publico und dem Consumenten nachtheiligen Vortheils anmasset; so wird, um diesen unverantwortlichen und strafbaren Vervortheilungen hinlänglich vorzubeugen, wie vorhin bereits nach Masgebung des hohen Rescripti vom 1sten November 1764 eingeführt ist, ferner verordnet:

1) Daß das Malz sowohl zum Bier als zu Broihahn nicht allein vorangeregter massen gemessen, sondern auch daneben gewogen werden soll.

Wofern nun die vorbestimmte Himtenzahl zu einem Viertel Gebrau Bier alsdann nicht wenigstens eilf Centner oder ein tausend zweyhundert und zehn Pfund wiegen; so soll der Brauer, bey welchem gesackt wird, das fehlende Malz nach dem Gewicht über vorbestimmte Himtenzahl dazu liefern, und ist solchemnach zu einem Viertel Gebrau Bier niemals weniger als 1210 Pfund Weizen- und Gerstenmalz anzunehmen. Gleichermassen ist auch zu einem Viertel Gebrau Broihahn niemals weniger als ein tausend zweyhundert und vierzig Pfund Weizen- und Gerstenmalz anzunehmen, und hat demnach der Brauer, bey welchem gesackt wird, wenn die in Absicht eines Viertel Gebraues Broihahn vorbestimmte Himtenzahl nicht so viel beträgt, das fehlende nach dem Gewicht dazu zu liefern.

Und zwar soll dieser Nachschuß mit folgendem Unterschiede geschehen:

a) Wenn die vorbestimmte Himtenzahl zu einem Viertel Gebrau Bier über zehn, jedoch unter eilf Centner, mithin wenigstens 1100 Pfund, und die Himten zu einem Viertel Gebrau Broihahn über zehn Centner dreißig Pfund, mithin wenigstens 1130 Pfund wiegt; so sollen blos die an dem Gewicht der respective 1210 Pfund und 1240 Pfund Malz fehlenden Pfunde von dem Brauer nachgeschossen werden.

b) Wenn hingegen das Gewicht der vorbestimmten Himtenzahl bey einem Viertel Gebrau Bier über neun Centner, oder wenigstens 990 Pfund und bey einem Viertel Gebrau Broihahn über neun Centner dreißig Pfund, oder wenigstens 1020 Pfund, jedoch respective noch keine 10 Centner oder 10 Centner 30 Pfund ausmacht; so soll das an dem Gewicht der respective 1210 Pfund und 1240 Pfund fehlende erste Centner zwar nur einfach, ein

Digitized by Google

ein jedes Pfund hingegen das über 110 Pfund an 1210 Pfund oder 1240 Pfund fehlet, gedoppelt, oder für jedes Pfund, das sich respective weniger als 1100, und 1130 Pfund befindet, zwey Pfund von dem Brauer, bey welchem gesackt wird, sofort nachgeschossen werden.

c) Wofern hingegen ein Brauer so leichtes Malz liefern wollte, daß die vorbestimmte Himtenzahl bey einem Viertel Gebrau Bier nicht wenigstens neunhundert und neunzig, und bey einem Viertel Gebrau Broihahn nicht wenigstens eintausend und zwanzig Pfund wöge; so soll ein solcher Brauer für dasmal, wenn das Malz schon keinen andern Fehler hätte, vorbeygegangen, ein anderer an dessen Stelle genommen, und ein solcher Brauer, wie §. 28. verordnet, um acht Thaler, halb zur Schadloshaltung des Brauers, der an seine Stelle tritt, und halb zum Vortheil der Braucasse bestraft, und sollen alsdann von denjenigen vier Thalern, welche in die Braucasse fließen, dem Brauschreiber und Braumeister jedem ein Gulden oder 24 Mgr., beyden Policeydienern aber jedem 12 Gr. gereicht werden. Wobey die Braubedienten, absonderlich die eben bemelderten nebst dem deputirten Mitbrauer hiermit ernstlich erinnert werden, dieser Verordnung auf das genaueste und ohne alle Nebenabsichten nachzuleben, und darunter bey willkührlicher nachdrücklicher Strafe und allenfalls Verlust ihrer Dienste niemanden, er sey wer er wolle, zu übersehen.

Eintrocknen des feuchten Malzes.

2) Gleichwie jedennoch das Gewicht des Malzes durch die darin zurückgebliebene übermäßige und noch weit nachtheiligere Feuchtigkeit aus obiger Himtenzahl, wenn schon das Malz langkeimicht ist, herausgebracht werden kann; also haben Brauschreiber und Braumeister von dem bey einem oder anderm Brauer vorfindenden, nicht vollkommen trockenen Malz jedesmal ein Pfund genau abzuwägen, in einem leinenen Beutel zu versiegeln, und den Namen des Brauers auf einem Zettel daran zu bemerken, der Brauschreiber aber solchen Beutel dem Brauherrn sofort zuzustellen.

Der Brauherr hängt solchen versiegelten Beutel in trockener Luft, wohin die Sonne nicht scheinet, und zur Winterszeit in die Stube am Fenster, mithin ferne vom geheizten Ofen auf, bis in den dritten oder vierten Tag. Alsdenn entsiegelt der Brauherr den Beutel in Beyseyn des Brauschreibers oder desjenigen Brauers, bey welchem gesackt ist, und wiegt das darin befindliche Malz auf das genaueste.

Mangelt alsdann nicht über ein halb Loth an dem Pfund; so soll zwar dieser geringe Fehler ohngeahndet übersehen werden;

Mangelt hingegen über ein halb Loth bis zu einem ganzen Loth; so hat der Brauer für jedes am Gewicht fehlende Quentgen zehn Pfund Malz nachzuschießen; wenn ferner über ein ganzes bis auf zwey Loth eingetrocknet ist; so soll für jedes fehlendes Quentgen ebenfalls zehn Pfund nachgeschossen werden.

Ein grösserer Abgang kann sich zwar, wenn der Braumeister nicht gar zu feuchtes Malz angenommen hat, absonderlich bey trockenem Wetter zur Sommerzeit nicht wohl ereignen. Als es sich jedoch zur Winterzeit bey Frostwetter eher als zur andern Zeit zutra-

zutragen kann, daß ein stärkerer Abgang als zwey Loth erfolget; so soll, wenn über zwey bis auf drey Loth eingetrocknet seyn sollten, für jedes eingetrocknetes Quentgen des dritten Loths 20 Pfund Malz von dem Brauer nachgeschossen werden.

Solchemnach ist wegen der im Malz nach obiger Probe befundenen übermäßigen Feuchtigkeit, und des darauf erfolgten Eintrocknens von dem Brauer nachzuschießen:

a) Wenn an einem Pfunde Malz nur ein halb Loth eingetrocknet ist 0 Pfund Malz.
b) Wenn drey Quentgen eingetrocknet sind " 30 " "
c) Wenn ein ganzes Loth eingetrocknet ist " 40 " "
d) Wenn fünf Quentlein eingetrocknet sind " 50 " "
e) Wenn sechs Quentlein eingetrocknet sind " 60 " "
f) Wenn sieben Quentlein eingetrocknet sind " 70 " "
g) Wenn zwey Loth eingetrocknet sind " " 80 " "
h) Wenn zwey Loth ein Quentgen eingetrocknet sind " 100 " "
i) Wenn zwey und ein halb Loth eingetrocknet sind " 120 " "
k) Wenn zwey Loth drey Quentgen eingetrocknet sind " 140 " "
l) Wenn drey Loth eingetrocknet sind " " 160 " "

3) Findet es sich hingegen bey dieser Untersuchung, daß über drey Loth eingetrocknet sind; so soll der Brauer, der dergleichen gar zu feuchtes Malz gehabt, ausserdem um vier Thaler, der Braumeister aber, daß er dergleichen untaugliches Malz angenommen hat, um einen Thaler bestraft, oder das aus solchem Malz gebrauete Getränk, wenn es schon trinkbar, im Preise heruntergesetzt, und der Braumeister sowohl, als der Brauer, der solch übermäßig feuchtes Malz gehabt, den übrigen drey Mitbrauern, welche untadelhaftes trockenes Malz geliefert haben, den daher entstehenden Schaden zu vergüten angehalten werden; und zwar sollen Braumeister und Brauer jeder in solidum für den Schaden zu haften verbunden seyn. Jedoch mag derjenige, der von beyden allein zu bezahlen angehalten wird, seinen Regreß zur Hälfte an dem andern suchen.

§. 39.

Vom Uebergewicht.

Hätte ein Mitbrauer bey dem Sacken an der erforderlichen Himtenzahl respective über 1210 Pfund und 1240 Pfund an Gewicht zu einem Viertel Gebrau geliefert, bey der Probe wegen der im Malz befindlichen Feuchtigkeit aber fände sich ein Abgang; so soll ihm die Pfundezahl, die er bey dem Sacken übrig geliefert hat, an dem Nachschuß, welchen er wegen eingetrockneten Malzes oberstandener massen herzugeben haben würde, zu gute gerechnet, mithin ein solcher Brauer bloß den Unterschied von solcher beyderley Pfundezahl nachzuschießen gehalten seyn.

§. 40.

Wie der Nachschuß wegen Eintrocknens zu verwenden.

Solcher Nachschuß wegen Eintrocknens soll mit baarem Gelde in die Braucasse, und zwar wenn der Himte Gerste vierzehn Mgr. und darunter gilt, jedes Pfund mit drey Pfen-

Digitized by Google

Pfennigen, wenn hingegen der Himten Gerste funfzehn Mgr. und darüber gilt, jedes Pfund mit vier Pfennigen; wenn ferner der Himten Gerste zwanzig bis vier und zwanzig Mgr. gilt, mit fünf Pfennig und so ferner jedes Pfund Malz um einen Pfennig höher bezahlt werden, so oft der Gerstenpreis um fünf Groschen steiget, und von solchen eingekommenen Strafgeldern soll dem Brauschreiber ein Drittel, den beyden Policeydienern aber jedem ein sechster Theil zur Ergötzlichkeit gereicht, und solches von dem Brauherrn, der die Rechnung davon in dem Braucassenregister zu führen hat, alle halbe Jahre gegen deren Quittung ausgezahlet werden.

§. 41.

Wie das Malz in die Mühle zu führen.

Die auf obige Weise mit Malz gefüllten Säcke hat der Brauschreiber sogleich bey der Sackung zu versiegeln, welches auch dem beywohnenden Mitbrauer zu thun frey stehet. Sodann bestellet der Braumeister den Müller zum Abholen und Schroten des Malzes, macht ferner dem Brauschreiber und dem Mitbrauer die Zeit des Abholens kund, da dann diese beyden das Malz, welches auf einmal, und zwar bey Tage, in die Mühle zu bringen ist, dahin begleiten, die versiegelten Säcke haben die Müllerknechte und diejenigen, so selbige abtragen, ordentlich nach der Reihe um die in der Mühle befindliche Schrotbütte zu setzen.

Wobey der Brauschreiber und der Mitbrauer sorgfältig darauf zu sehen haben, daß solches gebührend geschehe, und daß die Säcke und die daran befindlichen Siegel insgesamt unversehrt in die Mühle kommen.

§. 42.

Wie das Schroten des Malzes zu verrichten.

Dem Abschroten des Malzes muß der Braumeister jedesmal von Anfang bis ans Ende bey willkührlicher Strafe in Person beywohnen, und vorgängig die Gelegenheit der Mühle, ob und wodurch der Müller oder andere in der Mühle befindliche Leute einigen Unterschleif machen könnten, fleißig untersuchen, anbey die Mühle, worauf das Malz geschroten werden soll, durch den Müller oder dessen Leute um die Steine und in den Bütten zuförderst ledig und reine machen lassen, demnächst aufmerksam dahin sehen, daß das Malz richtig auf die Mühle geschüttet, mit Beyhülfe der Brauknechte und Braumägde, tüchtig, weder zu grob noch zu fein geschroten, nach vollendetem Abschroten aber die Mühle um die Steine und in den Bütten gänzlich gereinigt, und das Malzschrot ohne alle Verkürzung wieder eingesackt, und wenn die sämtlichen Säcke wenigstens von dem Brauschreiber wieder wie vorhin versiegelt und nachgezählet worden sind, mit des Müllers Geschirre richtig und ohne Abgang in das Brauhaus abgeliefert werden. Der Mitbrauer hat neben dem Brauschreiber mit darauf zu sehen, daß das Malzschroten gehörig geschehe, und es in der Mühle richtig zugehe.

§. 43.

Bezahlung des Müllers.

Für die Fuhren und das Schroten des Malzes zu einem ganzen Gebrau Bier oder Broihahn wird dem Müller, laut seines Pachtcontracts, von der Cämmerey eins für

Digitized by Google

alles achtzehn Mgr. gut gethan, und demselben dagegen keine Metzung des Braumalzes gestattet.

Fünftes Hauptstück

Von dem Brauen selbst, und was im Brauhause zu verrichten ist.

§. 44.

Brennholz zum Brauen.

Unterdessen daß obiges alles ins Werk gesetzt wird, hat der Braumeister daneben zu besorgen, daß der Brauer, Ackermann, oder wer sonsten das Brennholz zu dem bevorstehenden Gebrau ins Brauhaus zu liefern, und demnächst das Getränk auszufahren hat, (immassen den Brauern bis auf anderweite Verfügung frey steht, das zum Brauen benöthigte Holz selbst ins Brauhaus zu schaffen, oder aber mit einem Fuhr- oder Ackermann oder sonst jemand in der Stadt, mit Vorwissen und Genehmigung des Brauherrn oder des Magistrats zu verdingen,) das zum Brauen benöthigte Brennholz in Zeiten in das Brauhaus liefern, und selbiges zum Feuermachen daselbst vorräthig sey.

§. 45.

Lieferung des Malzschrots ins Brauhaus.

Das aus der Mühle in das Brauhaus gelieferte Malzschrot muß der Braumeister in Beyseyn des Brauschreibers und des beywohnenden Mitbrauers, welche die versiegelten Säcke nachsehen, ob die Siegel daran unversehrt, und alles richtig ins Brauhaus geliefert ist, in die große Maschbütte, welche zuvor mit so vielem kaltem Wasser angefüllt seyn muß, als die Quantität des Malzes und des daraus zu brauenden Biers oder Broihahns erfordert, und solchermassen, daß noch das erforderliche siedende Wasser dazu hineingeschüttet werden könne, insgesamt in das kalte Wasser, so in der Maschbütte befindlich, schütten lassen.

§. 46.

Vom Maschen oder Meischen.

Alsdann hat der Braumeister mit Hülfe der Brauknechte eine Braupfanne voll siedend Wasser zu machen, selbiges also siedend in die große Maschbütte, auf das darin geweichte Malzschrot, worunter zuvor eine gute Metze Küchensalz zum bessern Auflösen und Ausziehen des Kerns zu schütten ist, überfüllen zu lassen. Wobey dann der Braumeister, die Brauknechte und Gehülfen fleißig arbeiten und gehörige Mühe anwenden müssen, daß die Masch mit den Rührhölzern durchgehends wohl und tüchtig aufgebrochen, und dergestalt durch einander gerührt und gearbeitet werde, daß das Malzschrot sich recht von einander gebe, und keine trockene Klümpe darin bleiben.

Bey diesem fleißigen Rühren und Aufbrechen wird sodann ohne Einhalt und Verzug die zum Theil ausgeschöpfte Braupfanne, welche beständig in der Hitze bleibt, aus der Maschbütte von dem durchgerührten Malzschrot und Wasser wieder gefüllt, dieses darin wieder gekocht, dabey aber in der Pfanne mit einer Krücke stets umgerührt, damit das Schrot sich nicht anhänge, noch anbrenne, und wenn es siedet, aus der Pfanne abermals in

die

Digitized by Google

die Maschbütte übergefüllt, dabey beständig gerührt und aufgebrochen, und mit solchem hin und her Füllen aus der Braupfanne in die Maschbütte, und aus dieser in jene, auch mit Kochen, Rühren und Aufbrechen neun bis zehn Stunden und so lange unabläſſig fortgefahren, bis die Werth sich kläret und die Träbern zu Boden sinken.

Gleichwie nun bey diesem Kochen, Aufbrechen und Maschen der Braumeister sowohl, als die Brauknechte und Gehülfen, ein jeder seine Arbeit treu, fleiſſig und unverdrossen zu verrichten haben, und hierauf das meiste mit ankömmt, damit das Malzschrot, und der darinn befindliche Kern rein ausgebrauet werde; also hat der Braumeister hierbey genaue fleiſſige Aufsicht zu halten, selbst mit Hand anzulegen, auch der Brauherr besonders zu solcher Zeit das Brauhaus fleiſſig zu besuchen und Aufsicht zu führen, bey dem Braumeister auf dessen Eid und Pflicht, und bey dem Mitbrauer Erkundigung einzuziehen, ob sie sich über einen oder andern zu beschweren haben, und wenn dergleichen vorkömmt, stehendes Fusses zu untersuchen, und abzustellen, in bedenklichen Fällen aber dem Bürgermeister ungesäumt schriftlichen oder mündlichen Bericht zu erstatten, damit der Unfleiſsige oder Widerspenstige durch hinlängliche Strafe zu seiner Schuldigkeit angehalten, auch bey nicht erfolgender Besserung, oder sonst nach Bewandniß der Umstände abgeschafft, und ein anderer an seine Stelle angenommen werde.

§. 47.

Schierstöcke.

Wenn die Werth sich kläret, und die Träbern zu Boden sinken; so hat der Braumeister zu veranstalten, daß die Schierstöcke, welche vorher tüchtig gesäubert seyn müssen, in der Maschbütte gehörig gesetzet werden. Was sich alsdann darinn befindet, das ist so lange in die Maschbütte fleiſsig auszufüllen, bis sich völlige klare Werth hineinziehet, diese wird sodann durch die Schierstöcke von den Träbern völlig abgezogen, und aus den Schierstöcken in die kleine Werthbütte gefüllt.

Während solches Abschierens und Ausfüllens werden noch zwey Braupfannen voll Wasser gesotten, und eine nach der andern auf die Träbern gefüllt, durch die Schierstöcke gezogen, und zu der vorigen Werth genommen.

§. 48.

Wie die Werth zu kochen. Wie viel Getränk zu brauen.

Hierauf wird denn die Werth insgesamt wieder gekocht, und hat der Braumeister dabey fleiſsige Aufsicht zu halten, daß die Werth im Kochen jedesmal zu ihrer völligen Gaare gelange, und der Schaum während dieses Kochens mit einem neuen reinen Besen fleiſsig abgeschlagen werde. Wobey der Braumeister wohl zu bemerken hat, daß er aus obigem Malz nicht mehr, noch weniger braue, als in der hieran gedruckten Brautabelle vorgeschrieben ist. Und obgleich dieselbe nach Verschiedenheit der Fruchtpreise verschieden ist; so hat doch der Braumeister, wenn schon die Fruchtpreise steigen oder fallen, für sich oder auf Verlangen der Brauer das ihm einmal vorgeschriebene Quantum nicht zu mindern, noch zu mehren, bis dessen Veränderung von Bürgermeister und Rath bewilligt und ihm angedeutet ist, die beliebte Aenderung zu machen. Zu richtiger Beobachtung dieser

Vorschrift ist in den Stellbüdden ein Zeichen mit eingeschlagenen Nägeln gemacht, damit er des rechten Maaßes nicht verfehle, vielmehr selbiges möglichst genau in Acht nehme.

§. 49.

Vom Hopfen.

Bey dem Kochen der Werth soll hinführo zu einem Gebrau Broihahn so viel Hopfen, als der Braumeister zu besserer Erhaltung des Getränks nach Beschaffenheit der Jahrszeit zuträglich findet, genommen werden, und zwar zur Sommerszeit bis auf ein Malter, zur Winterszeit hingegen ohngefehr drey Himten guten frischen Hopfen; ferner in ein Gebrau Bier bis zur Sommerszeit bey warmer Witterung, desgleichen im Frühlinge, wenn auf das Lager gebrauet wird, acht bis zwölf Malter, nach Ermessen des Brauherrn und des Braumeisters. Wobey dem Braumeister ernstlich und bey nachdrücklicher willkührlicher Strafe anbefohlen wird, sorgfältig darauf zu sehen, daß der Hopfenmesser, der besonders dazu bestellt und vereidet ist, den Hopfen in richtigem Maaß und von gehöriger Güte liefere.

Gebricht es daran, und es befindet sich einiges Bedenken bey dem Hopfen, hat der Braumeister denselben nicht anzunehmen, allenfalls aber den Vorfall dem Brauherrn zur weiteren Untersuchung, Nachmessen und Nachwiegen ungesäumt anzumelden, damit der Hopfenmesser daneben nach Verdienst gestraft, und nach Befinden seines Dienstes entsetzt werde.

Das Kochen des Hopfens, der zum Bier oder Broihahn, oder auch zum Cosent gebraucht wird, haben die Braumeister bey einem Thaler Strafe nicht in Säcken, sondern lediglich in dem sogenannten Hopfensiebe, welches jederzeit sauber zu halten ist, und für dessen Gebrauch dem Braumeister von den sämtlichen Brauern bey jedem Gebrau drey Mgr. bezahlet werden, zu bewerkstelligen.

§. 50.

Werth in die Kühlfässer zu schütten.

Die vorbeschriebener massen gekochte und mit diensamen Hopfen versehene Werth muß alsdann in die Kühlbüdden und Kühlkessel gebracht werden. Wobey der Braumeister fleissig Acht zu geben hat, daß er selbige, sobald sie zum Stellen hinlänglich abgekühlet ist, zusammen wieder in die grossen Stell- oder Eichbüdden bringe und bringen lasse.

§. 51.

Häfen zur Stellung des Getränks.

Zum Stellen muß der Braumeister jedesmal rechte gute frische wohlschmeckende Häfen gebrauchen, und soll selbige ordentlich von dem vorhergehenden Gebrau genommen, und dem Braumeister, so viel er deren benöthigt ist, welches ungefähr sechs bis höchstens zwölf Kannen dichte Häfen ausmachen kann, von dem Mitbrauer, der selbige zu verwahren hat, herausgegeben werden, und in dessen Beyseyn die Stellung mit solchen Häfen geschehen.

Die

Die Häfen muß der Braumeister zum Stellen vorher gebührend zurichten, und selbige zu dem Ende in einem besondern Kessel mit etwas frischer Werth vermischt aufsteigen lassen, und alsdann die Stellung obverstandener massen damit verrichten: weil es aber auf die Abkühlung und Stellung des Getränks, daß es nämlich weder zu kalt, noch zu warm gestellt werde, hauptsächlich mit ankommt, um kein schales, sondern gutes wohlschmeckendes, sich haltendes Getränk zu überkommen; so wird der Braumeister dabey zu fleissiger Beobachtung seiner Obliegenheit und Eidespflichten ernstlich ermahnet, und wofern er hierunter einige Fahrlässigkeit und Versäumniß eintreten lassen, die Stellung nicht gehörig besorgt, oder untaugliche Häfen zum Stellen gebraucht hätte; hat er zu gewarten, daß er eben wie in Absicht auf untaugliches Malz §. 38. verordnet ist, angehalten werde, den Brauern nicht allein ihren Schaden zu ersetzen, sondern daß er auch exemplarisch bestraft, und nach Befinden der Umstände, zumalen bey ermanglender Besserung, seines Dienstes entsetzt werde. Daneben hat der beywohnende Mitbrauer ebenfalls fleissige Aufsicht zu führen, und ebenmässig zu gewarten, daß er bey verspürter Fahrlässigkeit zur Verantwortung gezogen, und zu Ersetzung des Schadens angehalten werde.

§. 52.

Vom Nachbier oder Cofent.

Mittlerweile muß der Braumeister auch gehörig veranstalten, daß das Nachbier oder Cofent gebrauet werde, dessen er hinführo nicht mehr, als in den Brautabellen gesetzt ist, brauen, und daher bey ernstlicher Strafe fleissig sehen soll, daß derselbe beym Rühren und Aufbrechen eben wie das Bier und Broihahn tüchtig versertigt, daneben auch reinlich damit umgegangen, und der Cofent gehörig gar gekocht werde.

Braumeister muß für gutes Getränk einstehen.

Ueberhaupt ist der Braumeister verbunden, taugliches und untadelhaftes Getränk zu allen Jahrszeiten zu brauen, keine untaugliche Ingredientien an Malz, Hopfen, oder Häfen anzunehmen, und einem jeden, der beym Brauen zu verrichten hat, und unter seiner Mitaufsicht stehet, zu treulicher Beobachtung seiner Obliegenheit anzuhalten, bey den nachlässigen, unfleissigen, oder widerspenstigen Mitarbeitern ungesäumt bey dem Brauherrn und allenfalls bey dem Bürgermeister Hülfe zu suchen. Wogegen derselbe für den Schaden haften muß, sofern er nicht klar machen kann, daß selbiger nicht durch seine, sondern durch eines andern Schuld und Versehen, oder durch einen blossen unvermeidlichen Zufall entstanden ist. Sollte jedoch ein oder anderes Gebrau, ohne des Braumeisters, oder eines andern Verschulden, und durch einen blossen ungefährlichen Zufall mißrathen; so ist solches dem Brauherrn und dem Bürgermeister ohne Nebenabsichten sofort in Zeiten anzuzeigen, das mißrathene Getränk nach untersuchter Sache im Preise herunter zu setzen, und den Brauern dessen Verfellung zu überlassen, nicht aber zu verstatten, daß es in die Krüge gebracht werde. Verdorbenes und der Gesundheit nachtheiliges Getränk aber soll überall nicht zum Getränk verkauft werden.

Digitized by Google

§. 53.

Was während des Gährens zu beobachten.

Sobald die Stellung des Broihahns oder des Biers geschehen ist, lässet der Braumeister das Getränk in den Stellbüdden zugedeckt ruhig stehen, und hat das Brauhaus, besonders die Kühlkammer, worinn die Stellbüdden stehen, und wovor in solcher Absicht zwey Schlösser seyn sollen, nebst dem beywohnenden Mitbrauer, der einen Schlüssel zu verwahren hat und bey dem Stellen stets zugegen seyn soll, zu verschließen, dabey jedoch fleissig Acht zu geben, wenn die Gährung des frischen Getränks sich zeiget, und selbige alsdann so ruhig fortgehen zu lassen, bis das frische Getränk wie mit Schmant überzogen ist.

§. 54.

Reinigung der Fässer.

Mitlerweile das Getränk in der Gährung stehet, hat der Braumeister die zum Brauhause gelieferten grossen und kleinen Fässer genau und insgesamt zu untersuchen, ob selbige tüchtig gereiniget, oder etwa eines oder anders einen faulen oder mulstrigen Geruch von sich gebe. Da dann die faul oder mulstrig riechenden Gefässe, absonderlich der Privatconsumenten, nicht anzunehmen sind, und kein Getränk darin zu füllen ist. Die übrigen Gefässe sind jedennoch, wenn schon kein Mangel noch Unreinigkeit daran wahrzunehmen ist, durch die Brauknechte, bey einem Gulden Strafe, nochmals mit heissem Wasser auszuspülen und sodann umgekehrt hinzulegen, damit das Wasser völlig herausfließe, und die Fässer recht austrocknen.

§. 55.

Privatconsumenten gehen vor.

Nächstdem sind die sämtlichen zu füllenden Fässer auf die Lager zu legen, von den Brauknechten mit tüchtigen Zapfen zu versehen, und solchergestalt in Beyseyn der vier Mitbrauer zu füllen, daß die von den Einwohnern der Stadt zu ihrer Privatconsumtion ins Brauhaus geschickten kleinen Gefässe zuerst gefüllet, und keines davon, so nicht faul riechend oder mulstrig, bey Vermeidung eines Gulden Strafe, den der Braumeister in die Braucasse zu erlegen hat, ungefüllt zurückgelassen werde. Wogegen die Privatconsumenten, so zuerst mit Getränk versehen zu seyn begehren, auch promte baare Bezahlung zu leisten haben.

§. 56.

Verschlossene Braubüchse.

Was auf solche Weise zuerst aus der Stellbüdden, welche seit mehreren Jahren also eingerichtet sind, daß das Getränk nicht heraus gefüllt, sondern gezapfet wird, für die Privatconsumenten genommen, und sonst noch gleich baar bezahlt wird, dafür wird das einkommende baare Geld in eine verschlossene Büchse gesteckt und demnächst von den vier Mitbrauern unter sich getheilt. Das übrige Getränk aber ist ebenmässig mit den Theilbüdden unter die vier Mitbrauer zu vertheilen.

Sechstes

Digitized by Google

Sechstes Hauptstück

Vom Ausfahren des Getränks, den Krügern und den Vorrathskellern.

§. 57.

Eichung der Fässer.

Die Fässer, sowohl kleinere, als grosse, welche mit Getränk gefüllet werden sollen, müssen, um Irrungen und Streitigkeiten zu vermeiden, vorher richtig geeichet, und die Eiche bis auf Quartiermaaße gehörig daran gebrannt seyn; wofern aber die Eiche daran fehlet, sind selbige nicht zu füllen, noch anzunehmen.

Gleichwie nun die Fäßgen der Privatconsumenten obverstandener massen zuerst und vorzüglich zu füllen sind; also ist das übrige Getränk den Krügern in der Stadt oder auf dem Lande zu überlassen, oder in die dazu eingerichteten neu erbaueten Vorrathskeller zu legen.

Wobey der Brauschreiber und Braumeister in Acht zu nehmen haben, daß an die Krüger aus dem Brauhause nichts verabfolget werde, bevor der in den Kellern befindliche Vorrath abgegangen ist, oder der Brauherr darunter ein anders ausdrücklich verfüget hätte.

Von allem, was auf solche Weise an die Privatconsumenten, an die Krüger, oder in die Vorrathskeller kömmt, haben übrigens der Brauschreiber und der Braumeister eine richtige Specification zu verfertigen. Und verstehet sich dabey von selbst, daß der Braumeister die sämtlichen grössern und kleinern Fässer, bevor sie aus dem Brauhause gebracht werden, wenn sie zuvor gehörig nachgefüllet sind, in Beyseyn der jedesmaligen Mitbrauer, tüchtig zumachen und zuschlagen lassen muß.

§. 58.

Vertheilung des Getränks in die Vorrathskeller und in die Krüge.

Ob und wie viel von einem Gebrau in die Vorrathskeller zu legen ist, solches wird von dem Brauherrn jedesmal verordnet, und haben Brauschreiber und Braumeister hierunter, wie in andern zum Brauwesen gehörigen Dingen, nach dessen Verfügung gehorsamlich sich zu achten.

Das übrige hat der Brauschreiber unter die Krüger zu vertheilen, und gleichwie die Krüger das ihnen zugetheilte Getränk bey einem Thaler Strafe unweigerlich anzunehmen und zu bezahlen haben; Also hat auch der Brauschreiber hierunter nach Eidespflicht und Gewissen zu verfahren, und bey solchem Zuschreiben des Getränks auf die Anzahl der Krüge, den Vertrieb des Krügers, die Jahrszeit und den Vorrath, der sich bey einem Krüger noch findet, fleissig und genau zu achten, damit keinem Krüger Anlaß zu gegründeten Beschwerden gegeben werden möge.

Digitized by Google

§. 59.

Ausschieben der kleinen Fässer.

Das Ausfahren oder Ausschieben der kleinen Fässer für die Privatconsumenten haben die Brauknechte, sofern es von ihnen verlangt wird, unweigerlich und ungesäumt zu verrichten. Für solche Arbeit und Bemühung haben dieselben von den Consumenten, bey zwölf Mgr. Strafe auf jeden Contraventionsfall, ein mehrers an Schiebelohn nicht zu fordern, als oben §. 13. verordnet ist.

Ausfahren der grössern Fässer.

Das Ausfahren der grössern Fässer in die Vorrathskeller und an die Krüger geschiehet mit dem Bierwagen von demjenigen Mitbrauer, Fuhrmann oder Ackermann, der das Brennholz zu eben dem Gebrau geliefert hat. Welcher auch die ledigen Fässer der Brauer, ohne besondere Bezahlung, nach dem Brauhause zu fahren gehalten ist. Der Brauschreiber giebt demselben und dem bey der Fuhre mitzugebenden Brauknecht richtige Anweisung, wohin sie jedes Stück Getränk zu liefern haben.

Welche sich dann in Ablieferung des ausgeschriebenen Biers oder Broihahns auf das genaueste nach solcher Anweisung zu richten haben.

Von demjenigen Getränk, welches den Krügern in der Stadt verabfolget wird, ist von jedem ganzen Faß die übliche Cämmereyaccise mit sechs Mgr. zu entrichten, welche der Braumeister vor Abfolgung des Getränks aus dem Brauhause einzuheben, und mit der vom Brauschreiber unterschriebenen Specification ungesäumt an die Cämmerey zu liefern hat. Dasjenige Getränk, welches aus den Vorrathskellern an die Krüger verkauft wird, ziehen die Zuschläger auf, und helfen dem Landmann mit aufladen, bekommen dafür von jedem Stück zwey Mgr., imgleichen für das Hinfahren und Einbringen bey einem Stadtkrüger drey Mgr. Wobey genau in Acht zu nehmen ist, daß der Vorrath von einem ältern Gebrau jedesmal völlig zu verkaufen ist, bevor von einem jüngern Gebrau aus dem Vorrathskeller etwas weggegeben wird.

§. 60.

Krüger in der Stadt.

Die Krüger werden von uns dem Rath in der Stadt jedesmal nur auf ein Jahr, von Trinitatis zu Trinitatis, gegen Erlegung eines mässigen Schankgeldes an die Stadtcämmerey angenommen, und werden wir uns angelegen seyn lassen, dahin zu sehen, daß keine andere als redliche Bürger und Bürgerswitwen dazu verstattet werden, desgleichen daß deren Anzahl nicht übermässig anwachse. Wobey für diensam und zuträglich erachtet worden, daß die Anzahl der sämtlichen Bier- und Broihahnskrüger fürs erste nicht über zwanzig bis höchstens vier und zwanzig erstrecket, anbey solche Krüge in verschiedenen Strassen und Gegenden der Stadt vertheilet werden, damit dieselben auf der einen Seite ziemlichen Abgang zu gewarten haben, auf der andern Seite aber auch jeder Consument das benöthigte Getränk auf der Nähe bekommen könne.

§. 61.

Digitized by Google

§. 61.

Obliegenheit der Krüger.

Diese Krüger sind verbunden, folgende Puncte als ihre Obliegenheit genau zu beobachten, und sich mit dem nachstehenden Eide belegen zu lassen.

1) Wer die Krugnahrung allhier zu treiben gedenkt, soll die Concession dazu bey dem Stadtmagistrat auszuwirken geflissen seyn, und auf Trinitatis die Gebühr bey der Cämmerey zum voraus erlegen.

2) Von jedem Faß des verfellenden Getränks ist der Cämmerey oder dem Accispächter sechs Mgr. an Accise ohne allen Mangel zu bezahlen, bey Verlust des Kruges und anderer willkührlicher Strafe.

3) Gleichergestalt sind die auf der Krugnahrung haftenden Onera publica richtig abzuführen.

4) Das Getränk soll jeder Krüger höchstens vier Wochen nach dem Empfang, bey Vermeidung promter Execution, an den Brauer bezahlen.

5) Bey dem Broihahnschank soll sich niemand, ohne besondere Erlaubniß, des Bierschanks zugleich unterfangen, sondern beydes von einander separiret und unterschieden seyn, bey Confiscation des Getränks, und einer Geldbuße, so viel dessen Werth beträgt.

6) Das von dem Brauschreiber nach obliegenden Pflichten vertheilte, und jedem zugeschriebene Getränk ist der Krüger, bey einem Thaler Strafe, ohnweigerlich anzunehmen gehalten, wenn solches bey der Probe gut befunden worden.

7) Wofern hingegen das Getränk einen merklichen Fehler hätte, soll der Krüger solches mit Ueberreichung der Probe, ohne den geringsten Aufschub gehörigen Orts melden, und nach untersuchter Sache den Ausspruch darüber gewärtigen; würde er aber solche Anmeldung und Ueberreichung der Probe unterlassen; so ist dafür zu halten, daß das Getränk bey dem Krüger verfälschet, oder verwahrloset worden.

8) Wer das Getränk mit Wasser, Cosent, alten Neigen, eingebrauetem Hausgetränk, Vermischung des Broihahns mit Bier, oder auf andere Art verfälschet, soll zum erstenmal mit sechs Thaler Strafe belegt, zum andernmal aber des Kruges verlustig seyn, und daneben am Leibe gestraft werden.

9) Zu Verhütung des Unterschleifs ist den Krügern Hausbier zu brauen, oder Cosent einzuziehen, bey zwey Thaler Strafe verboten.

10) Kein Krüger soll anderes als in den hiesigen öffentlichen Brauhäusern gebrauetes Getränke zu verfellen sich unterfangen, bey vier Thaler Strafe.

11) Wer sich anderer, als geeichter richtiger Maaße bey Ausfellung des Getränks bedienet, oder den Käufer auf einige Weise, wie dieselbe Namen haben mag, in der Maaße oder in dem gesetzten Preise vervortheilet, soll nach Beschaffenheit der Umstände exemplarisch bestraft werden, und des Kruges verlustig seyn.

Digitized by Google

12) Die Bier- und Broihahnsfässer hat der Krüger gehörig in Acht zu nehmen, und nicht versauren oder sonst verderben zu lassen, sondern sie den Brauern baldmöglichst zurück zu liefern, oder allen daher entstehenden Schaden zu bezahlen und zu vergüten.

Eid der Bier- und Broihahnskrüger.

Ihr sollet geloben und schwören einen Eid zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß, nachdem ihr zum Krüger in hiesiger Stadt angenommen seyd, ihr die Cammereyaccise von jedem Faß mit sechs Mgr. ohne Verkürzung und Unterschleif jedesmal entrichten, die auf der Krugnahrung haftenden Onera jedes Jahr richtig abführen, das auf Credit erhaltene Getränk Inhalts der Brauordnung §. 64. längstens binnen vier Wochen, ohne alle Einwendung bezahlen, des Broihahns- und Bierschanks ohne besondere Erlaubniß euch nicht zugleich anmassen, das auf der Probe gut gefundene und euch zugetheilte Getränk ohnweigerlich annehmen, von dem untauglichen hingegen alsofort die Probe dem bestellten Brauherrn überliefern, kein Getränk mit Wasser, Cosent, alten Reigen, eingebrauetem Hausbier, Vermischung des Broihahns und Biers verfälschen, sondern selbiges vielmehr in dem Stande lassen, wie ihr es aus dem Brauhause oder Keller erhalten, und daß dergleichen Verfälschung durch die Eurigen nicht geschehe, fleissig Acht haben, und aufs sorgfältigste verhüten, keinen Cosent einziehen, noch fremdes Getränk, so in den hiesigen öffentlichen Brauhäusern nicht gebrauet ist, verstellen, euch keiner andern, als hieselbst geeichter Maaße bedienen, und jedermann richtige vollkommene Maaße ohne alle Verkürzung geben, weniger nicht die erhaltene Fässer, damit dieselben nicht versauren oder verderben, in fleissiger Obacht nehmen, und baldmöglichst zurückliefern, oder vor allen daher entspringenden Schaden einstehen, überhaupt auch der Stadt Brauordnung, so viel euch dieselbe angehet, schuldigst nachleben wollet, alles bey öffentlicher Verpfändung eurer Haab und Güter, und so wahr euch Gott helfen soll, und sein heiliges Wort.

§. 62.

Winkelschenken sollen nicht geduldet werden.

Dagegen sollen überall keine Winkelschenken geduldet, und niemanden, dem solches von uns dem Rath nicht auf obige Weise verstattet worden, nachgelassen werden, Bier oder Broihahn zu verschenken. Wer dawider handelt, und sich einigen Bier- oder Broihahnsschanks ohne unsere ausdrückliche Verwilligung anmasset, dem soll nicht allein das vorräthige Getränk nebst dazu gehöriger Geräthschaft weggenommen, sondern auch daneben der Contravenient mit sechs Thaler Geldbusse oder proportionirter Gefängnißstrafe belegt, und diese Strafe, wenn er dem ungeachtet sich des ungebührlichen Schanks nicht gänzlich enthalten würde, verdoppelt werden.

§. 63.

Vom Füllebier und Veränderung der Bierpreise.

Denjenigen, welche ihr Getränk aus den Brauhäusern bekommen, wird auf ein halbes Faß von 52 Stübgen, 2 Stübgen, und auf kleinere Fässer nach solcher Proportion Füllebier zugegeben. Wer selbiges hingegen aus dem Vorrathskeller empfänget, hat kein

Füllebier

Füllebier zu gewarten. Jedoch wird auch darauf die Hälfte des obigen Füllebiers zugegeben, wenn das obige Getränk nur einen Tag in dem Vorrathskeller gelegen. Die Preise des Getränks sind zwar in dem am Ende beygefügten Brautabellen bestimmet. Es haben jedoch die Braubediente und Brauer für sich den Preiß nicht zu erhöhen, bevor solches von uns dem Rath auf der Braudeputirten geziemendes Ansuchen der Ordnung gemäß bewilligt, und durch einen am Rathhause und in den Brauhäusern affigirten Anschlag kund gemacht ist.

Uebrigens bezahlen diejenigen, welche das Getränk aus dem Vorrathskeller nehmen, das Stübchen um zween Pfennige geringer, als die jedesmalige Taxe im Brauhause mit sich bringet.

§. 64.

Getränk wider Willen des Brauers nicht auf Credit zu verabfolgen.

Der Brauschreiber und der Braumeister sollen sich nicht ermächtigen, an die Krüger und andere Consumenten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Brauers, dem das Getränk gehöret, aus dem Brauhause oder aus dem Vorrathskeller auf Credit verabfolgen zu lassen, sondern müssen, wofern sie solches wider Willen des Eigenthümers gethan, dafür haften. Wenn indessen ein Krüger einiges Getränk, mit Bewilligung des Brauers, ohne baare Bezahlung überkommen hat, und selbiges nicht längstens innerhalb vier Wochen bezahlet; so soll das Geld auf Verlangen des Brauers von dem Bürgermeister mittelst Execution beygetrieben werden. Auch haben die Zuschläger bey nachdrücklicher Bestrafung und allenfalls Verlust ihres Dienstes dafür gebührend zu sorgen, daß die Krüger auf dem Lande die Fässer, worinn sie das Getränk überkommen, zu rechter Zeit an die Eigenthümer zurückliefern, und allenfalls von solchen Krügern, die sich darunter saumselig betragen, von jedem Faß zur Sicherheit den Werth an Gelde dem Eigenthümer bis zur Wiederlieferung des Fasses in Verwahrung geben zu lassen.

§. 65.

Verwahrung des Getränks in den Vorrathskellern.

Die Vorrathskeller sind mit zwey Schlössern versehen, und hat der Braumeister den einen, der Mitbrauer den andern Schlüssel in Verwahrung.

Ferner ist zu Verwahrung der den Brauern gehörigen Häfen ein besonderer verschlossener Verschlag eingerichtet, welchen der Mitbrauer allein im Beschluß, und woraus er dem Braumeister die zum nächsten Gebrau benöthigten Häfen herauszugeben hat. Die übrigen Häfen von dem unverkauften Getränk eines jeden Gebraues verbleiben den dazu gehörigen Mitbrauern als ihr Eigenthum, und werden unter dieselben zu ihrer Disposition vertheilet. Die Wartung des Getränks in den Vorrathskellern verrichtet der Braumeister, der das Gebrau gethan hat, und soll demselben für solche Bemühung von jedem Gebrau sechs Mgr. aus der Braucasse gereicht werden.

Digitized by Google

Siebentes Hauptstück

Von Reinigung des Brauhauses, imgleichen von dem Probecollegio und von der Braucasse.

§. 66.

Reinigung und Verwahrung des Brauhauses und der Braugeräthschaften.

Nachdem ein Gebrau vollendet, und das Getränk aus dem Brauhause weggebracht ist, hat der Braumeister zu besorgen, daß die Braupfanne, die Bütten, Kessel, Rinnen, und alle übrige zum Brauhause gehörige Geräthschaften, tüchtig gereiniget und gebührend verwahret, das Brauhaus selbst aber, nebst der Kühl- und Cosentcammer und der Braustube ebenfalls ausgefegt und alles reinlich gehalten werde, sodann alles gebührend zuzumachen, und das Brauhaus zu verschließen, den Schlüssel aber in guter Verwahrung zu behalten.

§. 67.

Vom Probefäßgen.

Gleichwie die Nothdurft erfordert, um besorglichen Verfälschungen in den Krügen vorzubeugen, auch sonsten zu erforschen, wie das gebrauete Getränk sich artet, selbiges von Zeit zu Zeit zu kosten und zu probiren; so soll von jedem Gebrau Bier oder Broihahn ein Fäßgen mit vier Kesseln gefüllt, und in den Vorrathskeller gelegt werden, welches dazu zu gebrauchen ist, daß das bey den Krügern und in andern Kellern befindliche Getränk von eben dem Gebrau darnach probirt werde. Was aber von diesem Probefäßgen an Getränk übrig bleibet, soll dem Brauschreiber als ein Accidenz zufallen.

§. 68.

Probeherren.

Zu Verrichtung des Probirens sind drey Probeherren aus der Bürgerschaft bestellet, welche unter Direction des Brauherrn das Probiren und Kosten des Getränks wöchentlich wenigstens einmal auf dem Rathhause, oder in des Brauherrn Wohnung zu verrichten haben. Was dabey vorkömmt, hat der Brauherr jedesmal kürzlich in ein besonderes Protocollbuch einzutragen, und dieses Protocoll alle Woche im Rath und in der Policeycommission vorzulegen.

§. 69.

Bierprobe oder Bierwage.

Um diejenigen Verfälschungen, welche von den Krügern mit Zuschüttung von Wasser, Cosent, oder anderm schlechterm Getränk geschehen, auszumachen, ist besonders die Bierprobe, oder Bierwage, welche zu dem Ende angeschaft und dem Brauherrn zugestellt worden, zu gebrauchen. In welcher Absicht derselbe das Getränk, so in das Probefäßgen gefüllt wird, jedesmal gleich anfangs mit der Bierwage messen, und den befundenen Grad desselben in dem Protocollbuch anmerken, demnächst auch bey den anzustellenden Proben von neuem messen, und dasjenige Getränk, so von den Krügern oder aus andern Kellern geholt, oder auch von einem oder andern Consumenten dem Brauherrn zur

Unter-

Untersuchung zugestellt ist, nach den Graden dagegen vergleichen muß. Andere Fehler oder Vorzüge und Vergleichungen des Getränks mit demjenigen, was in dem Probefäßgen von jedem Gebrau aufbewahrt wird, sind theils aus dem Ansehen, theils aus dem Geschmack und Geruch zu ermessen und zu beurtheilen.

§. 70.

Biervisitationen auf dem Lande.

Die Biervisitationen auf dem platten Lande sind von dem Brauherrn fleissig zu veranstalten, und durch den Brauschreiber, einen Probeherrn, und einen oder andern Mitbrauer den desfalls ergangenen höhern Verordnungen gemäß zu verrichten und pflichtmässig dafür zu sorgen, daß das Winkelbrauen gänzlich abgeschaffet und die Contravenienten von den Obrigkeiten ordnungsmässig bestrafet, die Kosten auch von denselben erstattet werden. Immittelst sollen denen, welche dergleichen Visitationen bewerkstelligen, die unumgänglichen baaren Auslagen erstattet, und daneben ein billiges für ihre Bemühung und Zehrung, auf geschehene Anweisung des Bürgermeisters aus der Braucasse gereichet werden.

§. 71.

Braucasse.

Gestalten zu Bestreitung solcher und anderer bey dem Brauwesen in Rechts- und andern Sachen vorfallender gemeiner Kosten, die der Stadtcämmerey nicht obliegen, als für Wartung des Getränks in den Vorrathskellern, zu Veranstaltung eines oder andern Probebraues oder sonstiger Versuche beym Brauwesen, und dergleichen nicht allein die sämtlichen nach dieser Verordnung vorfallenden Strafgelder ausser denjenigen, welche vermöge §. 30. bey der Cämmerey zur Einnahme kommen, in die Braucasse fließen; sondern auch statt der in vorigen Zeiten von jedem Gebrau zur Braucasse bezahlten zwölf Mgr. auf gnädige Verfügung der hohen Landesregierung bey jedem Gebrau ein halbes Faß zu 43¼ Stübgen über das sonst gesetzte Quantum des Getränks gebrauet, und der Werth davon zur Braucasse geliefert wird, und fernerhin darinn berechnet werden soll.

§. 72.

Administration der Braucasse.

Die Administration dieser Braucasse und die Rechnung darüber führet der jedesmalige Brauherr unter Direction des Bürgermeisters, und zwar soll die Rechnung, wie bisher geschehen, von Trinitatis zu Trinitatis geführt, das darinn vorräthige baare Geld, sofern es über fünf und zwanzig Thaler beträgt, aber alle halbe Jahre auf das Rathhaus geliefert, und daselbst in einer besondern verschlossenen Lade auf der Cämmerey verwahrt werden.

Wobey sich ferner verstehet, daß die Einnahme von den Gebrauen mit des Brauschreibers Specification zu belegen, von den Strafgeldern aber so, wie selbige von dem Rath in dem Wrogen-Protocollbuch angesetzet und eingetrieben sind, zu berechnen, die Ausgaben hingegen üblicher massen mit des Raths oder des Bürgermeisters Anweisungen oder nach Bewandniß der Sache mit gebührlichen Quittungen zu belegen sind.

Uebrigens hat der Brauherr solche Rechnung alle Jahre zu Johannis an den Rath zu liefern, dieser aber wird selbige sodann ungesäumt abnehmen.

* * *

Gleichwie übrigens diese mit Vorwissen und gnädiger Genehmigung der Königl. hohen Landesregierung verfassete Verordnung in allen Stücken genau zu beobachten ist; also haben die sämtlichen Braubedienten, als Brauschreiber, Braumeister, Brauknechte, Hopfenmesser, Zuschläger, Policeydiener, weniger nicht die sämtlichen Brauer und Brauberechtigten, die Krüger nebst der übrigen Bürgerschaft, sofern selbige einen jeden unter ihnen angehet, bey Vermeidung der darinn bemeldeten Ahndungen und Strafen derselben gebührend nachzuleben. Absonderlich aber hat der Brauherr vorstehende ganze Verfassung und Ordnung sorgfältig zu beobachten, und nicht allein für sich selbst derselben seinen Eidespflichten gemäß schuldige Folge zu leisten, und sich dabey unsers obrigkeitlichen Beystandes versichert zu halten, sondern auch auf alle und jede Braubediente, Brauer und Krüger, fleissige Aufsicht zu führen, damit ein jeder allem demjenigen, was ihm vermöge derselben zu thun oder zu lassen oblieget, treu und fleissig nachkommen, und daran nichts ermangeln lassen möge. Zu welchem Ende dann der Brauherr die Brauhäuser, auch Malzboden und Vorrathskeller, nebst den Stadtkrügen fleissig zu besuchen und nachzusehen hat, ob dieser unserer Verordnung in allem gebührlich und getreulich nachgelebt werde, und von dem Befinden von Zeit zu Zeit, und wenigstens jeden Monat einmal, im Rath schriftlichen Bericht abzustatten, die vorgekommenen Mängel und Contraventionen aber alle Woche ohne Ansehung der Person, und ohne alle Nebenabsichten getreulich vorzutragen, und zur ordnungsmässigen Bestrafung erforderlichen Falls zu untersuchen, und unsere Entscheidung darüber zu gewarten. Wornach sich ein jeder, dem seine eigene und dieser Stadt Wohlfahrt und Aufnahme oblieget, und lieb ist, pflichtmässig zu achten, und für Strafe und Ungelegenheiten zu hüten hat.

Schließlich haben zur Königl. hohen Landesregierung gnädigster Bestättigung wir diese Verordnung unterthänig gehorsamst übergeben, und unter unserm grössern Stadtinsiegel öffentlich anschlagen, auch einem jeden Hause in der Stadt ein gedrucktes Exemplar davon zustellen lassen.

Göttingen den 1sten Merz 1766.

(L. S.) Bürgermeister und Rath der Stadt Göttingen.

Bier-

Digitized by Google

Bier und Broihahns Brautabelle

vor

die Stadt Göttingen.

Digitized by Google

	Wenn von der Korn-Frucht gilt der Himten nach gutem Gelde gerechnet		So werden aus roher harter Frucht von 18 Malter Gersten und 3 Malter 5 Hpt. Weitzen 27 Malter Malz, so 1210 Pfund wiegen müssen, und wird davon gebrauet	Kosten, als Licent zu 27 Thlr. und 45 Thlr. feste Nebenkosten. Item der veränderliche Fruchtpreiß.		
	Gersten	Weitz				
	Mgr.	Mgr.		Rthlr.	Gr.	Pf.
1ste Classe auf das Stübgen 18 Pf.	10	20	26 Faß à 104 Stübgen	114	28	—
	11	21		118	15	—
	12	22		122	2	—
2te Classe auf das Stübgen 18 Pf.	13	23	27½ Faß à 104 Stübgen.	125	25	—
	24	25		129	35	—
	15	26		133	22	—
3te Classe auf das Stübgen 20 Pf.	16	27	26 Faß à 104 Stübgen.	137	9	—
	17	29		141	19	—
	18	30		145	6	—
4te Classe auf das Stübgen 20 Pf.	19	31	27½ Faß à 104 Stübgen.	148	29	—
	20	32		152	16	—
	21	33		156	3	—
5te Classe auf das Stübgen 22 Pf.	22	35	26 Faß à 104 Stübgen	160	13	—
	23	36		164	—	—
	24	37		167	23	—

Digitized by Google

Brautabelle.

Einnahme dagegen von Bier jedes Faß zu 104 Stübgen				Einnahme von 8 Faß Cofent à Stübgen 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 3 Gr.			Profit von jedem Gebrau, wovon vier Bierloose können bezahlt werden und das übrige für die 4 Vielbrauer bleibt		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
	169	—	—	13	24	—	67	32	—
26 Faß à 6 Rthlr. 18 Gr.	169	—	—	13	24	—	64	9	—
	169	—	—	13	24	—	60	22	—
				Einnahme von 8½ Faß Cofent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 4 Gr.					
	178	27	—	15	31	4	68	33	4
27½ Faß à 6 Rthl. 18 Gr.	178	27	—	15	31	4	64	23	4
	178	27	—	15	31	4	61	—	4
				Einnahme von 9 Faß Cofent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 5 Gr.					
	187	28	—	18	3	—	68	22	—
26 Faß à 7 Rthlr. 8 Gr.	187	28	—	18	3	—	64	12	—
	187	28	—	18	3	—	60	25	—
				Einnahme von 9½ Faß Cofent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zuber Trägern à 6 Gr					
	198	22	—	20	10	4	70	3	4
27½ Faß à 7 Rthlr. 8 Gr.	198	22	—	20	10	4	66	16	4
	198	22	—	20	10	4	62	29	4
				Einnahme von 10 Faß Cofent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 7 Gr.					
	206	20	—	22	18	—	68	25	—
26 Faß à 7 Rthlr. 34 Gr.	206	20	—	22	18	—	65	2	—
	206	20	—	22	18	—	61	15	—

Digitized by Google

	Wenn von der Kornfrucht gilt der Himten nach gutem Gelde gerechnet		So werden aus roher harter Frucht von 18 Malter Gersten und 3 Malter 5 Himten Weizen 27 Malter Malz, so 1210 Pf wiegen müssen, und wird davon gebrauet	Kosten, als Licent zu 27 Rthlr. und 45 Thlr. feste Nebenkosten. Item der veränderliche Fruchtpreiß.		
	Gersten	Weitz.				
	Mgr.	Mgr.		Rthlr.	Gr.	Pf.
6te Classe auf das Stübgen 22 Pf.	25	38	$27\frac{1}{2}$ Faß à 104 Stübgen.	171	10	—
	26	40		175	20	—
	27	41		179	7	—
7te Classe auf das Stübgen 24 Pf.	28	43	26 Faß à 104 Stbg.	183	17	—
	29	44		187	4	—
	30	45		190	27	—
8te Classe auf das Stübgen 24 Pf	31	47	$27\frac{1}{2}$ Faß à 104 Stbg.	195	1	—
	32	48		198	24	—
	33	49		202	11	—
9te Classe auf das Stübgen 26 Pf.	34	51	26 Faß à 104 Stbg.	206	21	—
	35	52		210	8	—
	36	53		213	31	—
10te Classe auf das Stübgen 26 Pf.	37	54	$27\frac{1}{2}$ Faß à 104 Stbg.	217	18	—
	38	56		221	28	—
	39	58		226	2	—

Digitized by Google

Broihahnbrautabelle.

Einnahme dagegen von Bier jedes Faß zu 104 Stübgen				Einnahme von 10½ Faß Cofent à Stübgen 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 8 Gr.			Profit von jedem Gebrau, wovon vier Bierloose können bezahlt werden und das übrige für die 4 Vielbrauer bleibt		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
27½ Faß à 7 Rthlr. 34 Gr.	218	17	—	24	25	4	71	32	4
	218	17	—	24	25	4	67	22	4
	218	17	—	24	25	4	63	35	4
				Einnahme von 11 Faß Cofent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 9 Gr.					
26 Faß à 8 Rthlr. 24 Gr	225	12	—	26	33	—	68	28	—
	225	12	—	26	33	—	65	5	—
	225	12	—	26	33	—	61	18	—
				Einnahme von 11½ Faß Cofent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zub. Träbern à 10 Gr.					
27½ Faß à 8 Rthlr. 24 Gr	238	12	—	29	4	4	72	15	4
	238	12	—	29	4	4	68	28	4
	238	12	—	29	4	4	65	5	4
				Einnahme von 12 Faß Cofent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 9 Gr.					
26 Faß à 9 Rthlr. 14 Gr.	244	4	—	31	12	—	68	31	—
	244	4	—	31	12	—	65	8	—
	244	4	—	31	12	—	61	21	—
				Einnahme von 12½ Faß Cofent à Stbg. 3 Pf. und 90 Zub. Träbern à 12 Gr.					
27½ Faß à 9 Rthl. 14 Gr.	258	7	—	33	19	4	74	8	4
	258	7	—	33	19	4	69	34	4
	258	7	—	33	19	4	65	24	4

Digitized by Google

	Wenn von der Kornfrucht gilt der Himten nach gutem Gelde gerechnet		So werden aus roher harter Frucht von 18 Malter Gersten und 3 Malter 5 Himten Weizen 27 Malter Malz, so 1210 Pf. wiegen müssen, und wird davon gebrauet	Kosten, als Licent zu 27 Rthlr. und 45 Thlr. feste Nebenkosten. Item der veränderliche Fruchtpreiß.		
	Gersten	Weiz.				
	Mgr.	Mgr.		Rthlr.	Gr.	Pf
11te Classe auf das Stübgen 28 Pf.	40	60	26 Faß à 104 Stübgen	230	12	—
	41	61		233	35	—
	42	62		237	22	—
	43	64		241	32	—
12te Classe auf das Stübgen 28 Pf.	44	65	27½ Faß à 104 Stbg.	245	19	—
	45	66		249	6	—

Broihahn.

	Wenn von der Kornfrucht gilt der Himten nach gutem Gelde gerechnet		So werden aus roher harter Frucht von 16 Malter Gersten und 6 Malter Weizen, 27 Malter Malz, so 1240 Pf. wiegen müssen, und wird davon gebrauet	Kosten, als Licent zu 27 Rthlr. und 36 Thlr. feste Nebenkosten. Item der veränderliche Fruchtpreiß.		
	Gersten	Weiz.				
	Mgr.	Mgr.		Rthlr.	Gr.	Pf
1ste Classe auf das Stübgen 18 Pf.	10	20	26 Faß à 104 Stübgen.	109	24	—
	11	21		113	12	—
	12	22		117	1	—
	13	23		120	24	—
2te Classe auf das Stübgen 18 Pf.	14	25	27½ Faß à 104 Stbg.	125	12	—
	15	26		129	—	—

Digitized by Google

Bierbrautabelle.

	Einnahme dagegen von Bier jedes Faß zu 104 Stübgen			Einnahme von 12 Faß Cosent à Stbgen 3 Pf. und 60 Zuber Träbern á 13 Gr.			Profit von jedem Gebrau, wovon die vier Brauloose können bezahlt werden, und das übrige für die vier Vielbrauer bleibt		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
26 Faß à 10 Rthlr. 4 Gr.	262	32	—	35	27	—	68	11	—
	262	32	—	35	27	—	64	24	—
	262	32	—	35	27	—	61	1	—
				Einnahme von 13½ Faß Cosent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zub. Träbern à 14 Gr.					
27½ Faß à 10 Rthl. 4 Gr.	278	2	—	37	34	4	74	4	4
	278	2	—	37	34	4	70	17	4
	278	2	—	37	34	4	66	30	4

Brautabelle.

	Einnahme dagegen von Breihahn jedes Faß zu 104 Stübgen			Einnahme von 8 Faß Cosent à Stübgen 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 3 Gr.			Profit von jedem Gebrau, wovon die vier Brauloose können bezahlt werden, und das übrige für die vier Vielbrauer bleibt		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
26 Faß à 6 Rthlr. 18 Gr.	169	—	—	13	24	—	73	—	—
	169	—	—	13	24	—	69	12	—
	169	—	—	13	24	—	65	24	—
				Einnahme von 8½ Faß Cosent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 4 Gr.					
27½ Faß à 6 Rthl. 18 Gr.	178	27	—	15	31	4	73	34	4
	178	27	—	15	31	4	69	10	4
	178	27	—	15	31	4	65	22	4

Digitized by Google

	Wenn von der Kornfrucht gilt der Himten nach gutem Gelde gerechnet		So werden aus roher harter Frucht von 16 Malter Gersten und 6 Malter Weizen, 27 Malter Malz, so 1240 Pf. wiegen müssen, und wird davon gebrauet	Kosten, als Licent zu 27 Rthlr. und 36 Thaler feste Nebenkosten. Item der veränderliche Fruchtpreiß.		
	Gersten	Weiz.				
	Mgr.	Mgr.		Rthlr.	Gr.	Pf.
3te Classe auf das Stübgen 20 Pf.	16	27	26 Faß à 104 Stbg.	132	24	—
	17	29		137	12	—
	18	30		141	—	—
4te Classe auf das Stbg. 20 Pf.	19	31	27½ Faß à 104 Stbg.	144	24	—
	20	32		148	12	—
	21	33		152	—	—
5te Classe auf das Stbg. 22 Pf.	22	35	26 Faß à 104 Stbg.	156	24	—
	23	36		160	12	—
	24	37		164	—	—
6te Classe auf das Stbg. 22 Pf.	25	38	27½ Faß à 104 Stbg.	167	24	—
	26	40		172	12	—
	27	41		176	—	—
7te Classe auf das Stbg. 24 Pf.	28	43	26 Faß à 104 Stbg.	180	24	—
	29	44		184	12	—
	30	45		189	—	—

Digitized by Google

Brautabelle.

	Einnahme dagegen von Broihahn jedes Faß zu 104 Stübgen			Einnahme von 9 Faß Cosent à Stbgen 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 3 Gr.			Profit von jedem Gebrau, wovon die vier Brauloose können bezahlt werden, und das übrige für die vier Vielbrauer bleibt		
	Rthlr.	Gr.	Pf	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
26 Faß à 7 Rthlr. 8 Gr.	187	28	—	18	3	—	73	7	—
	187	28	—	18	3	—	68	19	—
	187	28	—	18	3	—	64	31	—
				Einnahme von 9½ Faß Cosent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zub. Träbern à 6 Gr.					
	198	22	—	20	10	4	74	8	4
27½ Faß à 7 Rthlr. 8 Gr.	198	22	—	20	10	4	70	10	4
	198	22	—	20	10	4	66	32	4
				Einnahme von 10 Faß Cosent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 7 Gr.					
	206	20	—	22	18	—	72	14	—
26 Faß à 7 Rthlr. 34 Gr.	206	20	—	22	18	—	68	26	—
	206	20	—	22	18	—	65	2	—
				Einnahme von 10½ Faß Cosent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 8 Gr.					
	218	17	—	24	25	4	75	18	4
27½ Faß à 7 Rthlr. 34 Gr.	218	17	—	24	25	4	70	30	4
	218	17	—	24	25	4	67	6	4
				Einnahme von 11 Faß Cosent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 9 Gr.					
	225	12	—	26	33	—	71	21	—
26 Faß à 8 Rthlr. 24 Gr.	225	12	—	26	33	—	67	33	—
	225	12	—	26	33	—	63	9	—

Digitized by Google

	Wenn von der Kornfrucht gilt der Himten nach gutem Gelde gerechnet		So werden aus roher harter Frucht von 16 Malter Gersten und 6 Malter Weizen, 27 Malter Malz, so 1240 Pf. wiegen müssen, und wird davon gebrauet	Kosten, als Licent zu 27 Rthlr. und 36 Thaler feste Nebenkosten. Item der veränderliche Fruchtpreiß.		
	Gersten, Weiz.					
	Mgr.	Mgr.		Rthlr.	Gr.	Pf.
8te Classe auf das Stübgen 24 Pf.	31	47	27½ Faß à 104 Stbg.	192	24	—
	32	48		196	12	—
	33	49		100	—	—
9te Classe auf das Stbg. 26 Pf.	34	51	26 Faß à 104 Stbg.	204	24	—
	35	52		208	12	—
	36	53		212	—	—
10te Classe auf das Stbg. 26 Pf.	37	54	27½ Faß à 104 Stbg.	215	24	—
	38	56		220	12	—
	39	58		225	—	—
11te Classe auf das Stbg. 28 Pf.	40	60	26 Faß à 104 Stbg.	229	24	—
	41	61		233	12	—
	42	62		237	—	—
12te Classe auf das Stbg. 28 Pf.	43	64	27½ Faß à 104 Stbg.	241	24	—
	44	65		245	12	—
	45	66		249	—	—

Digitized by Google

Brautabelle.

Einnahme dagegen von Broihahn jedes Faß zu 104 Stübgen				Einnahme von 11½ Faß Cofent à Stbgen 3 Pf. und 60 Zuber Träbern à 10 Gr.			Profit von jedem Gebrau, wovon die vier Brauloose können bezahlt werden, und das übrige für die vier Vielbrauer bleibt		
	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
27½ Faß à 8 Rthlr. 24 Gr.	238	12	4	29	4	4	74	28	4
	238	12	4	29	4	4	71	4	4
	238	12	4	29	4	4	67	11	4
				Einnahme von 12 Faß Cofent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zub. Träbern à 11 Gr.					
26 Faß à 9 Rthl. 14 Gr.	244	4	—	31	12	—	70	28	—
	244	4	—	31	12	—	67	4	—
	244	4	—	31	12	—	63	16	—
				Einnahme von 12½ Faß Cofent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zub. Träbern à 12 Gr.					
27½ Faß à 9 Rthl. 14 Gr.	258	7	—	33	19	4	75	2	4
	258	7	—	33	19	4	71	14	4
	258	7	—	33	19	4	66	26	4
				Einnahme von 13 Faß Cofent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zub. Träbern à 13 Gr.					
26 Faß à 10 Rthl. 4 Gr.	262	32	—	35	27	—	68	35	—
	262	32	—	35	27	—	65	11	—
	262	32	—	35	27	—	60	23	—
				Einnahme von 13½ Faß Cofent à Stbg. 3 Pf. und 60 Zub. Träbern à 14 Gr.					
27½ Faß à 10 Rthl. 4 Gr.	278	2	—	37	34	4	74	12	4
	278	2	—	37	34	4	70	24	4
	278	2	—	37	34	4	67	—	4

Digitized by Google

Wie wir nun vorſtehendes Braureglement in allen ſeinen Puncten und Clauſeln in Gnaden beſtätigen, und wollen, daß ſolchem ohnverbrüchlich Folge geleiſtet werden ſoll; So hat ſich jedermänniglich, den ſolches angehen kann, darnach in Unterthänigkeit zu achten. Wir behalten jedoch Uns und Unſeren Nachfolgern in der Regierung hiemit ausdrücklich bevor, dieſes Reglement nach Beſchaffenheit der vorkommenden Umſtände, zu verändern. Urkundlich Unſers hierunter gedruckten Geheimten Canzleyſiegels. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Hannover den 16ten April 1766. Unſers Reichs im Sechſten.

Ad Mandatum Regis & Electoris ſpeciale.

Münchhauſen. C. Diede. Hake. v. Hardenberg.
v. d. Buſche.

C. G. Duve.

Die hier in der Urſchrift folgenden Namen der brauberechtigten Häuſer, deren 424 ſind, hat man hier weggelaſſen.

19.

Churſächſiſches Mandat, den Buchhandel betreffend, vom 18ten Dec. 1773.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt, ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen zwar bereits Inhalts Mandats vom 27ſten Februar 1686 der Nachdruck, zum Schaden derer, welche Bücher von den Autoribus redlicher Weiſe an ſich gebracht, auch wohl darüber Privilegia erlangt, verboten geweſen iſt, jedennoch aber zeithero wahrzunehmen geweſen, wie das unbefugte Nachdrucken zum Nachtheil des Buchhandels und der Druckereyen Unſerer Lande auswärts immer mehr überhand nehme, auch wohl die nachgedruckten Bücher in Unſere Lande ſelbſt ungeſcheut eingeführt werden.

Wie Wir nun dagegen die rechtmäßigen ſo inn- als ausländiſchen Verleger in Unſern Landen bey ihrem von den Schriftſtellern, auch wohl von Uns ſelbſt erlangtem Recht kräftigſt zu ſchützen gemeynet ſind:

Als ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß

1) allen und jeden inn- und ausländiſchen Buchhändlern, in Anſehung ihrer in Unſern geſammten Landen gedruckten Bücher aller Art, gegen die Nachdrucker, ſo ihre

ihre Waare in Unsere Lande einbringen, und damit ihr Gewerbe stören, auf Imploration der ordentlichen Obrigkeit des Orts, wo solches geschiehet, schleunige Justiz administrirt, der Verkauf des Nachdrucks sofort untersagt, und die Nachdrucker zum Ersatz des ihnen zugefügten Schadens durch die bereitesten Zwangsmittel angehalten werden sollen.

Jedoch hat solchenfalls der klagende Buchhändler zuförderst, daß er das Verlagsrecht an dem Buche, Uebersetzung, oder sonstiger Schrift, wovon die Frage ist, von dem Schriftsteller redlicher Weise an sich gebracht habe, und falls er ein Ausländer ist, daß an dem Orte seiner Heimath das Reciprocum gegen Unsere Unterthanen beobachtet werde, behörig zu erweisen.

2) Da ein solcher Beweiß theils öfters verschiedenen Schwierigkeiten unterworfen, theils auch in manchen Fällen unmöglich seyn kann: So haben diejenigen Verleger, so desselben überhoben, und einer geschwindern Execution versichert seyn, auch Auswärtige, so sich in Ansehung ihrer in Unsern Landen nicht gedruckter Bücher gegen den Nachdruck sicher stellen wollen, entweder, wie bereits bishero gewöhnlich gewesen, bey Uns ein Privilegium auszubringen, oder auch

3) ihre Verlagsbücher in ein bey der Büchercommission zu Leipzig, nach Maaßgabe des dieserhalb festgesetzten Regulativs sub A. zu haltendes Protocoll einzeichnen zu lassen. Immaßen Wir solchem Einzeichnen die Kraft und Wirkung eines ausdrücklich erlangten Privilegii beylegen, dergestalt, daß

4) in Unserm Churfürstenthum und gesammten Landen der Nachdruck dergleichen eingezeichneten sowohl, als privilegirten Bücher, nicht weniger das Einbringen, Verkaufen, Vertauschen oder Verrechnen der auswärts gefertigten Nachdrücke davon, inn- und ausserhalb den Messen verboten seyn, denjenigen, so solcherley Nachdrücke fertigen oder einbringen, die eingebrachten Exemplaria weggenommen und confiscirt, oder daferne solche nicht mehr zu erlangen, sie zu Erlegung des Werths davon, und hierüber noch in beyden Fällen zu einer Geldbusse von funfzig Reichsthalern, wovon die Hälfte Unserm Fisco, die andere Hälfte dem Verleger verfallen, angehalten werden sollen.

Die Cognition in solchen Fällen soll zu Leipzig Unserer Büchercommission, anderwärts aber der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts zustehen, von derselben jedoch auf bloße Production des Privilegii, oder des wegen des Einzeichnens erhaltenen Scheins, sofort mit der Execution verfahren werden.

5) Der Vorwand, als ob die nachgedruckten Exemplarien bloß durch Unsere Lande durchgeführet würden, mag hierwider, sobald solche ausgepackt, oder zum Commissions- und Speditionshandel niedergelegt werden, niemanden zu statten kommen; vielmehr sollen diejenigen, welche sich bey dem Verkauf des Nachdrucks als Commissionairs oder Unterhändler gebrauchen lassen, oder durch Verheelung und sonst dabey Vorschub thun, mit willkührlicher Strafe belegt werden.

6) Hingegen haben auch die solchergestalt Unsers landesherrlichen Schutzes versicherten Buchhändler dahin zu sehen, daß das Publicum mit ihren Verlagsbüchern

in hinlänglicher Menge von Exemplarien, auch mit correctem Druck und gutem Papier, nicht minder in billigen Preißen verſorgt, und darunter überall zu gegründeten Beſchwerden kein Anlaß gegeben werde.

Immaßen, wenn Wir wahrnehmen ſollten, daß das erlangte Befugniß mißoder nicht gebraucht, durch eine ſchlechte Ausgabe oder Ueberſetzung bloß eine beſſere zurück gehalten, oder auch der Preiß, inſonderheit der zum Gottesdienſt und Schulweſen gehörigen Bücher, über die Gebühr und Billigkeit erhöhet werden wollte, Wir Uns vorbehalten, nach vorgängiger hinlänglicher Unterſuchung der Sache, jenes Befugniß wieder aufzuheben, und entweder auf einen andern billigern Verleger zu transferiren, oder auch den Druck gar frey zu geben.

Wornach ſich alſo jedermänniglich gehorſamſt zu achten, und bey vorkommenden Fällen ſolchem allenthalben genau nachzugehen iſt.

Zu deſſen Urkund haben Wir dieſes Mandat eigenhändig unterſchrieben, und mit Vordruckung Unſers Churſecrets zu publiciren anbefohlen. So geſchehen ꝛc.

A.

Regulativ, wie das von der Büchercommiſſion zu führende Protocoll einzurichten.

Nachdem Ihro Churfürſtliche Durchlaucht zu Sachſen den Buchhandel je mehr und mehr zu befördern gnädigſt gemeynet ſind, und zu dem Ende nicht nur jedermann bey den erlangten Privilegiis nachdrücklich geſchützt wiſſen wollen, ſondern auch auf verſchiedener inn- und ausländiſcher Buchhändler beſchehenes Anſuchen, zu mehrerm Vortheil ihres Büchercommercii, daß alle diejenigen Bücher, ſo die Buchhändler in ein bey der Büchercommißion zu Leipzig durch den Bücherinſpectoren zu haltendes Protocoll einzeichnen laſſen, mit den wirklich privilegirten Büchern gleiches Recht haben ſollen, gnädigſt bewilligt haben: Als iſt hierüber folgendes Regulativ feſtgeſetzt, und der Büchercommiſſion zu Befolgung und Nachachtung zugefertigt worden.

I) Verbleibt jedem Buchhändler frey, über die rechtmäßig an ſich gebrachten Bücher, wie zeithero, landesherrliche Privilegia zu ſuchen und auszuwirken.

II) Wenn aber dieſelben dergleichen Privilegia zu ſuchen nicht gemeynet; ſo können alle, die Leipziger Meſſe bauenden inn- und ausländiſchen Buchhändler ihre Verlagsbücher, worzu ſie ſich rechtmäßig zu legitimiren vermögen, in ein vor der Büchercommißion durch den jedesmaligen Bücherinſpector zu haltendes Protocoll einzeichnen laſſen, welches Einzeichnen die Kraft und Wirkung eines Privilegii haben, und gleichen landesherrlichen Schutz genießen ſoll.

III) In dieſes Protocoll können vorgedachte die Leipziger Meſſe bauende Buchhändler alle neue zu verlegende Bücher einſchreiben laſſen: es haben aber

1) dieſelben vor der Büchercommißion ſich als rechtmäßige Verleger zu legitimiren, welche Legitimation die Büchercommißion ohne Weitläuftigkeit zu unterſu-

tersuchen, und bey zweifelhaften Fällen zum Churfürstlich Sächsischen Kirchenrathe Bericht mit Gutachten zu erstatten hat.

2) Hat der Verleger den völligen Titul des Buchs anzuzeigen, auch daß solches sauber, correct und auf gut Papier gedruckt, unter Bemerkung seines Verlags geliefert werden soll, anzugeloben, immaßen der generale Abdruck im Verlag der Buchhändlergesellschaft nicht gestattet werden kann;

Wornächst der Verleger zum Druck des Buchs solche Anstalt zu machen hat, daß er selbiges längstens binnen Jahresfrist dem Publico ganz, oder bey großen Werken, wenigstens zum Theil liefern, oder die Ursachen, welche ihn daran verhindern, in Zeiten anzeige, widrigenfalls er seines durch das Einzeichnen erhaltenen Rechts verlustig wird.

3) Stehet jeder Buchhandlung frey, ihre bereits in Verlag habende Bücher, in so weit solche nicht bereits privilegirt, einzeichnen zu lassen, jedoch haben dieselben eben dasjenige, so vorstehend ad Num. 2. erfordert worden, zu beobachten.

4) Bey Uebersetzungen hat derjenige, so sich zuerst bey dem Protocolle gemeldet und einschreiben lassen, den Vorzug, es hat aber derselbe solche längstens binnen einem Jahre dem Publico ganz, oder bey großen Werken, wenigstens zum Theil unter obiger Verwarnung zu liefern; wobey jeder Verleger vor gute und tüchtige Uebersetzungen Sorge zu tragen, oder daß, wenn eine in Druck ergangene Uebersetzung, nach angestellter Untersuchung, schlecht und fehlerhaft befunden wird, man dießfalls ein ernstes Einsehen haben, auch nach Befinden, einem andern eine verbesserte Uebersetzung zu ediren verstatten werde, unfehlbar zu gewarten hat. Und gleichwie

IV) die vorstehendermaßen eingezeichneten Bücher gleichen Schutz wie die privilegirten genießen sollen; Also hat auch dieses Einzeichnen im Protocoll ebenfalls nur auf zehen Jahre, wie bey den wirklichen Privilegiis, die Kraft und Wirkung, es kann aber der Verleger solche kurz vor dem Verfluß solcher Zeit wieder aufs neue einzeichnen lassen, und behält allemal vor einem andern den Vorzug.

V) Haben die Buchhändler von einem jeden alten oder neuen eingezeichneten Buche zwanzig, und von Büchern, so über drey Thaler kosten, funfzehn Exemplaria bey der Büchercommission zu weiterer Einsendung abzuliefern, auch solches bey allen neuen Auflagen zu prästiren, nicht weniger vor jedes Buch einen Thaler für den Stempelbogen zu erlegen, sowohl dem Protocollanten vor jedes Buch vier Groschen zu bezahlen.

VI) Hat die Büchercommission über die ins Protocoll eingezeichneten Bücher eine Specification alle drey Monate an den Churfürstlichen Kirchenrath einzusenden, und das beschehene Einzeichnen jede Oster- und Michaelismesse den anwesenden Buchhändlern, gleich als mit den Bücherprivilegiis geschiehet, insinuiren, auch ihnen,

nen, auf ihr Verlangen, Extracte des Protocolls um die Gebühr ertheilen zu lassen.

VII) Damit auch alles mögliche zu Beförderung des Buchhandels beygetragen werde; so bleibt denen die Leipziger Messe bauenden Buchhändlern frey, aus ihren Mitteln Deputirte, und zwar

a) drey sächsische Buchhändler, als zwey aus Leipzig, und einen aus einer andern churſächsischen Stadt,

b) und sechse aus denen fremden, die Messe besuchenden Buchhändlern auswärtiger Länder und Reichsstädte, wo sich mehrere Buchhandlungen befinden, zu erwählen, welche das gemeinschaftliche Beste des Buchhandels besorgen, und deßfalls bey der Büchercommißion gehörige Anzeige thun können. Es soll auch die Büchercommißion bey zweifelhaften Fällen besagter Deputirten mündliches oder schriftliches Gutachten erfordern, und nach Befinden darauf reflectiren, im übrigen aber in allen dergleichen Büchersachen ohne processualische Weitläuftigkeit und ohne Zeitverlust verfahren, auch, wo nöthig, zum Churfürstlich Sächsischen Kirchenrathe schleunig Bericht erstatten, und darauf des förderſamsten Resolution gewärtig seyn.

20.

Herzoglich-Mecklenburgische Instruction für die Zollberechner und Zollpächter. Schwerin den 10ten Dec. 1766.

Obgleich durch verschiedene von Zeit zu Zeit erneuerte landesherrliche Verordnungen überhaupt vorgeschrieben und in Zoll-Pachtcontracten festgesetzt ist, daß der Zoll jeden Orts nach der Rolle erhoben, und nicht unter dem darin genau bestimmten Quanto behandelt, noch geringer, als ausdrücklich verzeichnet steht, genommen werden soll; so ergiebt doch die Erfahrung, daß theils aus Vernachläßigung der Berechner, theils aber aus gewinnsüchtigen Absichten der Zollpächter, solche Anordnung zum äusserſten Nachtheil des Herzoglichen Interesse und zur Schmälerung des Zollhoheitsrechts auſſer Obacht gekommen und darwider vielfältig gehandelt worden. Zur Verhütung solcher sträflichen Uebertretung und Contravention hat man auf eine strengere Beobachtung der vorlängſt angeordneten Einrichtung Bedacht zu nehmen, und des Endes folgende umständliche Instruction zu fertigen sich bewogen gefunden.

Es

Es wird nämlich

1) als unbestritten vorausgesetzt, daß alle und jede, die zollbare Waaren führen, die öffentliche Heer- und Landstrassen, jedoch ohne daß ihnen darunter die Wahl genommen, oder eine gewisse Route vorgeschrieben wird, paßiren, und von dem Eintritt ins Land zum Ort ihrer Bestimmung in demselben oder ganz durch, wo der Weg sie auf eine Hauptzollstätte oder durch den Bezirk, worauf sich selbiger erstreckt, führet, an jedem Ort das Aufhabende oder Geladene richtig angeben und dafür den gesetzten Zoll erlegen müssen. Da

2) nicht allemal die nächsten Landstrassen auf den Ort, wo der Hauptzoll eingenommen wird, führen; so sind zur Erleichterung und Bequemlichkeit der Commercirenden und Frachtfahrer auf den Nebenrouten Wehrzölle angelegt oder noch anzulegen, woselbst das Gebührende an die daselbst bestellten Leute und Zolleinnehmer abzugeben, und von diesen das gehörige zu beobachten ist.

Alle andere Nebenwege aber, die nicht auf einen Haupt- oder Wehrzoll bringen, sollen gänzlich untersagt seyn, und deshalb an nöthigen Orten Warnungsbretter errichtet und respective ferner gehalten werden, da dann ein jeder, der sich solcher verbotenen Wege bedienet, und nicht wenigstens wahrscheinlich machen kann, daß solches bloß aus Unwissenheit oder Versehen, oder aus sonst einer entschuldigenden Ursache geschehen sey, als Defraudant anzusehen, und gesetzmäßig, entweder mit Confiscation der Waaren und Ladung, oder sonst nach befundenen Umständen mit dem Zwey- oder Viersachen des ordentlichen Zolles zu bestrafen ist.

3) Zur Anlegung der noch nöthigen Wehrzölle und zur Aufrichtung der Warnungsbretter können die Zollberechner oder Pächter nach ihrer nähern Kenntniß von den Durchfahrten die beste Anleitung geben, und haben sie darüber die Vorschläge den Aemtern, wohin sie gehören, einzureichen, und dadurch den von jenen binnen drey Wochen erforderten Bericht zu bewürken. Dabey giebt man an Hand, zur Einnahme bey den Wehrzöllen, entweder den im Dorfe wohnenden Holzvoigt oder den Krüger, Schulzen oder einen, der im Schreiben wenigstens etwas leisten kann, gegen eine mäßige, der Einnahme proportionirte Ergötzlichkeit bis auf Ratification zu engagiren. Wann

4) einer, der zollbare Waare führet, die erste Zollstätte in den Herzoglich Mecklenburgischen Landen trift; so muß er das Aufhabende und Geladene treulich und specifice angeben: Der Zöllner sieht dann genau nach, ob die Angabe mit der Ladung richtig zutrift, und läßt sich von dem Kaufmann oder Frachtfahrer den Ort der Bestimmung anzeigen. Ist alles angegebener maßen befunden; so giebt

5) der Zöllner dem Frachtfahrer einen der ihm zuzustellenden gedruckten Zollzettel, mit Beobachtung der Ordnung nach den Numern von 1 bis 100, und dann von vorne wieder an, bis wer das Ende eines Quartals erreichet; worauf er

a) den Tag und die Jahrzahl,

b) den Namen des Verzollenden,

c) die

c) die Waare oder Ladung,
d) bey mir den erlegten Zoll,
e) bey nach dem Ort, wohin die Ladung bestimmt ist, getreulich bemerken muß.

6) Solchen Zettul giebt der Verzollende auf der nächsten Haupt- oder Wehrzollstätte wieder ab, und empfängt dagegen einen andern eben so eingerichteten Zettul, und dieses continuiret bis an den Ort der Bestimmung im Lande, oder wo es ganz durchgehet, bis zur letzten Zollstätte.

7) Bey zollbaren Waaren, die auf dem platten Lande bleiben, wird auf dem letzten Haupt- oder Wehrzoll kein gedruckter numerirter Zollzettul, sondern nur ein Paßirzettul gegeben: und eben so hält man es mit Sachen, die ausserhalb Landes gehen, an der letzten Zollstätte, weil der Zettul nicht wieder zurück kommen kann: die Ankunft ist inzwischen richtig zu berechnen. Doch haben die Zöllner, die zunächst an den vier Hannöverschen Hypothekämtern stossen, sich mit dem dortigen Zollberechnern dahin zu vereinbaren, daß sie die disseitigen Zettul annehmen, und quartaliter an die Behörde einsenden. Welches dann disseits hinwiederum so zu halten ist.

8) Haben die Zöllner sich nicht an dem ihnen eingehändigten Zollzettul genügen zu lassen, sondern die Fracht und Waaren an jeder Zollstätte wiederum nachzusehen und zu untersuchen, ob auch unter Weges mehreres, als bey der vorigen Zollstätte angegeben, geladen worden: Da dann bey befundener Unrichtigkeit, und wann etwas über die angegebene Fracht zugeladen worden, auch solches zu verzollen, und der Paßirende dazu in eine mäßige Strafe, etwa auf das Duplum des Zolles für das Verschwiegene zu bestrafen ist. Hat er das Verschwiegene schon bey andern Zollstätten unverzollt vorbey gebracht; so zahlet er den Zoll auch dafür nach. Bringt

9) der Fuhrmann oder ein anderer Verzollender etwa einen Zettul von einer entlegenen Zollstätte, und nicht von dem nächst vorhergehenden Orte, oder er hat überall keinen Zettul zu produciren; so ist er bey dem Zoll, wo er ankömmt, kürzlich zu befragen: An welchem Orte er geladen, und was für eine Route er genommen habe? Allwo und warum er von der rechten Strasse abgewichen? Warum er die vorliegende Zollstätte vermieden, und allda nicht den Zettul gebührend gelöset ꝛc.? Wie nun

10) jeder Zöllner schuldig ist, sich die ordentlichen Zollstrassen, so von seinem Orte abgehen, oder von nahmhaften Orten dahin laufen, mithin die darauf belegenen Haupt- und Wehrzölle durch Briefwechsel mit den nächsten, auch übrigen Zöllnern, auch durch Ausfragen der Fuhrleute bekannt zu machen; so kann er aus den Antworten der Betroffenen leicht finden, ob er einen oder mehrere Zölle verfahren habe: und wird der Betroffene ausser der Nachzahlung für die verfahrenen Zollstätte, falls nach vorgängiger kurzer Untersuchung die Confiscation der Güter nebst Wagen und Pferde nicht Statt findet, das Duplum und das Viersache des Zolles, oder sonst proportionirte Strafe zu erlegen haben. In Absicht auf die Untersuchung und Bestrafung der Contraventionsfälle wollen

Wir

Digitized by Google

Wir es also gehalten wissen: Alle geringe Defraudationsfälle, wenn zum Exempel ein Frachtfahrer unterweges was aufgeladen hat, und bey der Zollstätte verschweiget ꝛc. thut der Zöllner oder Zollpächter, durch Wahrnehmung einer mäßigen Strafe, die Strafe gleich ab; sind aber die Contraventiones wiederholt, oder beträchtlich, so, daß die Confiscation oder eine härtere als die Strafe vom Duplo des Zolles darauf stehet; so zeigt der Zöllner oder Zollpächter solches beym Amte, wohin es gehöret, an, daselbst wird die Sache summarisch untersucht und abgethan, allenfalls an die Herzogliche Cammer davon schleunigst referirt. An Orten, wo kein Beamter gegenwärtig oder in der Nähe ist, thut der Zöllner die geringen Fälle, wie oberwähnt, selbst ab, in wichtigern Fällen aber berichtet er davon zur Herzoglichen Cammer. Können die Commercirende und Fuhrleute in Fällen, die von weiterer Untersuchung sind, hinlängliche Sicherheit wegen der ihnen zuzuerkennenden Strafe machen; so müssen die gar nicht aufgehalten werden; widrigenfalls bleiben sie zur Stelle, nur daß die Untersuchung und Entscheidung nach aller Möglichkeit zu beschleunigen ist.

11) Die Zöllner in den Städten geben einem jeden Verzollenden, neben dem gedruckten, noch einen geschriebenen Zollzettul, worauf das Bezahlte nebst der Nummer des Zollzettuls bemerkt ist. Diesen geschriebenen Zettul liefert der Verzollende dem Thorschreiber ab. Der Thorschreiber ziehet selbige nach ihrer Ordnung auf einen Faden, und stellet sie dem Steuereinnehmer zu, der sie alle Quartal an den Hauptzollcontrolleur promt übermacht.

12) Die Berechnung der Zollrevenües selbst betreffend; so ziehet der Zöllner beym Ablauf eines jeden Quartals die auf den Haupt- und Nebenzöllen abgegebenen Zollzettul an sich, legt jede Sorte in Ordnung, und zwar nach der Zeit und den Numern, und versiehet jegliche besondere Art mit einem Umschlag, mit der gehörigen Aufschrift: Maßen die nächsten Zöllner die aufgefangenen Zettul an den Ort zu remittiren schuldig sind, wo sie ausgestellt werden. Die Einnehmer auf den Wehrzöllen liefern ihre Rechnung von der Einnahme mit dem baaren Gelde zum Hauptzoll. Wann nun bey diesem alles eingegangen, und die Rechnung geschlossen ist, muß er selbige höchstens vierzehn Tage nach dem Quartal an den Amtsverwalter Meincke zu Neustadt, als Hauptzollcontrolleur zur Revision einsenden, auch das erstemal eine Abschrift ihrer Zollrolle mit übermachen. Die aufgekommene Strafe wird besonders unter einem Rubro berechnet, und davon dem Zöllner, der selbige beygetrieben, der vierte Theil, und dem Denuncianten auch der vierte Theil, die er gleich vorabnimmt, zugestanden; kommt es aber zur Confiscation, oder zur Strafe, über das Zwey- und Viersache des Zolles; so wird dabey die Ergötzlichkeit für den Berechner und den Denuncianten besonders und zureichend bestimmt.

13) Die Anzahl der ausgegebenen und vorräthig bleibenden Zettul wird bey der Zollrechnung bemerkt, und jeder fehlende mit 12 ßl. bezahlt werden. Da

14) zur Zeit noch verschiedene Zölle verpachtet sind; so quadrirt diese Instruction auf die Pächter nur so weit, daß sie den Zoll nach der Rolle erheben, die aufge-

fangenen Zettul an die Oerter, wo sie ausgegeben sind, zurück senden, und den Commercirenden und Frachtfahrern die Zettul selbst oben beschriebener massen geben müssen; inzwischen von Edirung der Rechnung befreyet sind.

15) Mit den Wehrzöllnern ist die Remuneration nach Proportion ihrer Einnahme und Mühe zu behandeln, dabey haben sie von der Strafe, die sie erheben, den oben zugestandenen Antheil. Die Berechner der Hauptzölle sollen, wann es nicht durch ausdrückliche Bewilligung schon anders bestimmt ist, den zehnten Theil der ganzen Aufkunft und ihren Antheil an den besonders zu berechnenden Strafgefällen haben; daneben wird das Porto nebst andern Kosten in eigentlichen Zollangelegenheiten in Ausgabe paßirt, doch letztere nach vorgängiger deren Liquidation. Dasjenige, was den Thorschreibern, oder andern zur Aufwartung beym Zoll dienenden Leuten bewilligt ist, oder noch zugestanden werden dürfte, wird auch quartaliter abgesetzt.

16) Der Hauptzöllner schreibt auf den Zettuln für die Nebenzölle den Namen des Orts, wohin sie bestimmt sind, und giebt den auf den Wehrzöllen bestellten Zolleinnehmern aus dieser Instruction hinlänglichen Unterricht und Weisung. Dahingegen gehet den Hauptzöllnern zur ersten Einrichtung der Amtsverwalter Meincke auf ihre Anfrage mit dem nöthigen Unterricht an die Hand.

17) Bey Waaren, die nach dem Landesvergleich, nach alter Observanz, und nach besondern Verordnungen zollfrey sind, ist genau darüber zu halten, daß sie jedesmal mit tauglichen Pässen versehen seyn, und diese auf den Zollstätten unter Insiegel und Unterschrift von der Behörde produciren müssen: und ist zur Vermeidung aller Unrichtigkeit und Zweifel alles und jedes die Zollstätte berührendes Stück für Stück darin eigentlich und richtig anzugeben, sonst aber unverzollt nicht zu paßiren. Uebrigens können die Zöllner für den Paßierzettul auf zollfreye Waaren das hergebrachte gewöhnliche Accidenz, mehr aber nicht, nehmen. Wie nun endlich und

18) durch diese Einrichtung nichts als Ordnung und die gerechte Aufkunft der Zollgefälle gesucht und verabzweckt wird; so hat ein jeder Zollberechner und Pächter den commercirenden Frachtfahrer ꝛc. über die Rolle keineswegs zu beschweren, noch mit neuen Abgaben, unter welcherley Namen es seyn mögte, zu belästigen, auch bey ihrer Abfertigung noch sonst unnöthigen Aufhalt und Zögerung zu machen, vielmehr durch geziemendes Betragen und Willfahrung Handel und Wandel, so viel an ihm ist, mit zu befördern. Wer hierunter sich zum Herzoglichen Wohlgefallen nimmt und die Zollaufkünfte seines Orts merklich verbessert, der kann sich zur besondern Remuneration Hofnung machen; dahingegen diejenigen, die gegründete Beschwerden wider sich veranlassen, dafür nach untersuchter Sache ernstlich angesehen werden sollen. Schwerin den 10ten Dec. 1766.

zed by Googl

21.

Churſächſiſches Publicat wegen der für die Armeen zu erziehenden Remontepferde. Dresden den 23ſten Oct. 1777.

Se. Churfürſtlichen Durchlaucht zu Sachſen ꝛc. haben, bey mehrerer Erwägung der bisherigen Wirthſchaftseinrichtung für Dero Armee in ihren verſchiedenen Artikeln, unter andern auch den Punct der Remontirung oder Beyſchaffung der von Zeit zu Zeit zum Erſatz des Abgangs erforderlichen Pferde, einer genauern Aufmerkſamkeit um ſo mehr werth zu ſeyn befunden, als dergleichen Pferde bishero größtentheils aus andern Landen beygebracht worden, mithin Dero Landen und Unterthanen durch die dafür auſſer Landes gegangenen beträchtlichen baaren Geldſummen ein anſehnliches Erwerbs- und Nahrungsmittel entgangen. Und damit die Möglichkeit, die von Zeit zu Zeit für Dero Armee erforderlichen Pferde aus dem Lande zu erlangen, mithin Dero Unterthanen die dafür zu bezahlenden Gelder zufließen zu laſſen, deſto beſſer beurtheilt werden könne, haben Höchſtdieſelben vorerſt von dem gegenwärtigen Stand der Pferdezucht im Lande die benöthigten allgemeinen Nachrichten theils durch die Creiß- Marſch- und Landescommiſſarien, theils durch die Regimenter zu Pferde einziehen zu laſſen, der Nothdurft erachtet.

Nachdem ſich aus den hierauf eingegangenen Nachrichten ergeben, daß nicht nur in verſchiedenen Gegenden Dero Landen bereits tüchtige Remonte- und reſpective Zugpferde gezogen werden und vorhanden ſind, ſondern auch in noch andern Gegenden die Gelegenheit ſich findet, die Pferdezucht mehrers zu erweitern; ſolchemnach aber die vorhandenen Angaben, die Möglichkeit der inländiſchen Remontirung, und die Hofnung eines guten Erfolgs der, zu Beförderung derſelben zu treffenden Anſtalten deſto gewiſſer beſtätigen; So haben höchſtgedachte Se. Churfürſtlichen Durchlaucht an die Erreichung ſothaner, Dero landesväterlichen, der Unterthanen Beſtes, und die Verbeſſerung ihres Nahrungsſtandes beabzweckenden Abſicht, unverlängt näher Hand anlegen, und die Unterthanen theils zu Fortſetzung der bereits angefangenen, theils zu Vermehr- und Erweiterung einer guten Pferdezucht, nach der ſich jeden Orts darzu vorfindenden Gelegenheit, ermuntern zu laſſen, vor dienſam erachtet: Wollen auch den Unterthanen mit den darzu erforderlichen Hülfsmitteln, als: durch Verſchaffung guter Beſcheeler ſowohl, als nach Befinden, wo es nöthig, guter Stutten, oder auf andere Weiſe möglichſt an Hand gehen: Und haben dahero Dero geheimen Kriegsrathscollegio aufgegeben, nicht nur dieſe Höchſtdero landesväterliche Geſinnungen zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, ſondern auch alle nur mögliche Sorgfalt dahin zu verwenden, und dergeſtalt wirkſame Anſtalten vorzukehren, damit die von Zeit zu Zeit erforderliche Pferde gegen baare Bezahlung künftig im Lande, ſo viel immer möglich, zu erlangen ſtehen, und wenigſtens bey Erſetzung

der im nächſtkommenden 1778ſten Jahre durch Ausmuſterung und ſonſt abgehenden Pferde ein Anfang damit gemacht werden möge.

In treugehorſamſter Befolgung deſſen wird demnach allen denen, die entweder ſchon bisher gute Remonte- und reſpective Zugpferde zum Kauf gezogen, oder ſich künftig auf eine nutzbare Pferdezucht legen und einrichten wollen, Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht höchſte Willensmeynung und Abſicht hierunter, mittelſt dieſes gedruckten Publicats, in folgenden Puncten des mehrern bekannt gemacht: Gleichwie

1) Sr. Churfürſtl. Durchlaucht Wunſch und Wille hiebey lediglich dahin gehet, daß die bishero für Pferde auſſer Landes gegangenen Gelder forthin Dero Unterthanen zufließen mögten; Alſo muß jeder Grundbeſitzer hieraus von ſelbſt, ohne anderen ungegründeten Muthmaßungen Raum oder Statt zu geben, deutlich erkennen, daß Höchſtdieſelben weder Unterthanen, denen es nach Beſchaffenheit der Gegend und ihrer Güter an bequemer Gelegenheit zur Pferdezucht fehlet, dazu verbinden oder zwingen laſſen wollen, noch auch die mindeſte Abſicht auf eine künftige gezwungene Remontepferdelieferung für niedere Preiße richten: vielmehr erklären Sie

2) hierdurch ausdrücklich, daß Sie das Abſehen bloß auf die bey jedem Grundbeſitzer zum freyen Kauf feil ſtehende Pferde nehmen, und demjenigen, der ein tüchtiges Remontepferd an die ſchweren Cavallerieregimenter verkaufen und liefern will, jedes Stück nach dem Reglementspreiß mit fünf und ſechzig Thalern, halb baar und halb in Caſſenbillets, mithin eben ſo hoch, als es ſonſt an ausländiſche Roßkämme oder Pferdelieferanten bezahlt worden, ſogleich nach beſcheinigter Acceptation oder Annahme und Ablieferung durch die Creißcommiſſarien bezahlen laſſen wollen. Wobey zur Nachricht dienet, daß auſſer Schimmeln und Schecken alle Pferde anderer Farben angenommen werden ſollen, und nur auf tüchtiges Fußwerk und gute Bruſt und Kreutze wird geſehen werden. Um

3) dieſe Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht gnädigſte Erklärung ehemöglichſt zu bewerkſtelligen, und weil Höchſtdieſelben es gerne ſehen würden, wenn, wo nicht die ganze Zahl der in bevorſtehendem 1778ſten Jahre bey Dero ſchweren Cavallerieregimentern durch Ausmuſterung und ſonſt abgehenden, mithin wieder anzuſchaffenden Pferde, doch wenigſtens ein guter Theil derſelben aus dem Lande erlangt werden könnte; So haben die Eigenthümer tüchtiger Remontepferde, welche ſie an die Cavallerieregimenter für nur bemerkten Preiß der 65 Thaler pro Stück käuflich zu überlaſſen geſonnen, ſich deshalb in Zeiten und längſtens vor Anfang der Michaelismeſſe 1778. bey den Creiß- Marſch- oder Landescommiſſarien zu melden, und ihnen ſolche auf einen gewiſſen von denſelben zu beſtimmenden Tag, zur Beaugenſcheinigung und Beurtheilung, mit einem Stabsofficier oder Capitain des nächſtſtehenden Cavallerieregiments vorzuſtellen, von den Commiſſarien auch ſofort der Annahme, Ablieferungszeit und Bezahlung halber Beſcheids zu gewärtigen. Dahero

4) Se. Churfürſtlichen Durchlaucht ſich zu denen, welche tüchtige Remontepferde zum Verkauf übrig haben, in Gnaden verſehen, daß ſie Höchſtdero landesväterliche

terliche Vorsorge mit eigener Ueberzeugung von den aus diesem Erwerbs- und Nahrungsartikel für sie selbst entspringenden Vortheilen, anerkennen, und sich deren zu Nutze zu machen nicht verabsäumen, und diejenigen, welche sich vor der gesetzten Zeit, nämlich vor der Michaelismesse 1778 nicht melden, und ihre feil stehenden Pferde nicht angeben, oder auch die angegebenen Pferde auf den bestimmten Tag zur Beaugenscheinigung nicht darstellen, haben es sich selbst beyzumessen, wenn letztere nachher weiter nicht angenommen werden, weil alsdann zu Beybringung der, zu Completirung annoch erforderlichen Pferde, mittelst auswärtiger Bestellungen, deren doch Se. Churfürstl. Durchl. je eher je besser entübrigt seyn mögten, andere Vorkehrungen geschehen müssen. Weil nun demnächst

5) Se. Churfürstl. Durchl. um Dero Unterthanen die bishero für Pferde ausserhalb Landes gegangenen Gelder auf weiter hinaus beständig zufließen zu lassen, sogar die Vorsorge für die, zu beständig- dauerhafter Fortsetz- und Erweiterung der Pferdezucht im Lande, etwa nöthigen Hülfsmittel selbst übernehmen wollen, und hierzu eine behufige, auf die Zukunft hinaus dauerhafte und nutzbare Einrichtung nöthig ist, damit nicht etwa der abgezweckte Nutzen für den Unterthanen, sogar noch mit Einbuße der darauf verwendeten Kosten, vereitelt werde und verschwinde; so muß und wird nicht nur

a) jeder Grundbesitzer, der ein Pferd zum Verkauf ziehen, und für den obengesetzten guten Preiß der 65 Thlr. in die Remonte bringen will, als ein verständiger Haus- und Landwirth selbst einsehen, und sich dessen gleich vom Anfang bescheiden, daß er sowohl das trächtige Mutterpferd, in der letzten Zeit gegen die Fohlung, mit allzuschwerer Arbeit nicht beläſtigen, als auch ein in die Remonte zu bringendes Fohlen, nebst guter Pflege und Wartung, bis Ende des dritten Jahres mit aller, und nach dessen Erfüllung, mit aller schweren, besonders Zugarbeit, verschonen müsse, weil er es vielleicht, nachdem, wie es sich zeitig aufzuthun anfängt, im Lauf des vierten Jahres in die Remonte bringen kann, und durch alle, einem solchen jungen Pferde angesonnene, besonders schwere Arbeit, unmöglich soviel gewinnen mag, als er, durch Verlust des Verkaufs um so guten Preiß, einbüßen müßte; sondern es ist auch

b) zu der vorbenannten zweckmäßigen Einrichtung vor allen Dingen eine genaue und vollständige Kenntniß der, jeden Orts im Lande vorhandenen Pferde und ihres Schlages, nöthig: immassen die Bestimmung der etwa erforderlichen Hülfsmittel hauptsächlich davon abhanget.

Es sollen dahero alle und jede Dorfschaften und Commmen, in welcher Pferde gehalten werden, die dermaln darinnen vorhandenen Pferde nach den Einwohnern und Eigenthümern angeben, und in eine Tabelle, nach dem sub ⊙ angebogenen Schemate, und den darinnen enthaltenen Rubriquen, bringen,

Digitized by Google

dieſe Tabelle aber längſtens mit Anfang des 1778ſten Jahres an die Creiß- Marſch- und Landescommiſſarien einreichen, welche ſolche alsdenn weiter, längſtens mit Anfang Februarii 1778 zum geheimen Kriegsrathscollegio einzuſenden unvergeſſen ſeyn werden, immaſſen nicht nur die Beyſchaffung der nöthigen Hülfsmittel, wo ſolche fehlen, und deren wirkliche Anwendung, an ſich ziemliche Zeit erfordern, ſondern es auch zu beſtmöglichſter Erreichung des abgezielten Endzwecks einer guten Pferdezucht, der Nothdurft ſeyn könnte, vorher noch die etwa vorhandenen Pferde, beſonders Beſcheeler und Mutterpferde, nach dem Schlag und der Race, localiter durch die Creiß- Marſch- und Landescommiſſarien, oder nach Befinden durch Officiers von der Cavallerie, welche erfahrne Pferdekenner ſind, beaugenſcheinigen und näher beurtheilen zu laſſen.

6) Sollten ſich eines oder andern Orts, bey einer oder anderer Commun, wo im Hauptwerk die Gelegenheit zu Anlegung einer guten Pferdezucht, oder deren Fortſetz- Verbeſſer- und Erweiterung vorhanden, Hinderniſſe, welche auf Nebenumſtänden beruhen, und die Pferdezucht nur zufälligerweiſe erſchweren, oder, ſo lange dieſe Nebenumſtände beſtehen, vereiteln, etwa vorfinden: oder ſollte ſich der Fall bey einzelnen Einwohnern und Grundbeſitzern eines Orts oder Commun ereignen; ſo haben dergleichen Orte, oder Communen, oder dergleichen einzelne Einwohner und Grundbeſitzer in einer Commun, ſothane Hinderniſſe, und die ſolche veranlaſſenden Nebenumſtände, bey den Creiß- Marſch- und Landescommiſſarien deutlich anzuzeigen, und letztere ſind in ſolchen Fällen zugleich mit gemeſſener Inſtruction verſehen, die angegebenen Hinderniſſe und die dabey einſchlagenden Umſtände, genau, allenfalls ſelbſt in loco, zu unterſuchen, und wie ſie ſolche befunden haben werden, zum geheimen Kriegsrathscollegio einzuberichten, damit, ſo weit es nach Befinden thunlich, denſelben abhelfliche Maaße gegeben werden, und jede Commun, Ort, oder einzelne Einwohner und Grundbeſitzer, an dem Genuß dieſes ihnen durch Sr. Churfürſtlichen Durchl. landesväterliche Geſinnungen, zu gewährenden Erwerbs- und Nahrungsartikels, allen möglichen Antheil nehmen können. Uebrigens werden zugleich

7) die Eigenthümer tüchtiger Remontepferde, welche ſie ſowohl zur Remonte des bevorſtehenden Frühjahrs 1778, als in den folgenden Jahren an die Cavallerieregimenter käuflich überlaſſen wollen, hiermit ausdrücklich verſichert, daß, wenn dieſe Pferde als zur Remonte tüchtig anerkannt und angenommen werden, an dem dafür geſetzten Preiß derer 65 Thlr. einiger Abzug nicht, unter was für Vorwand es auch ſeyn möge, gemacht, oder dergleichen zu machen geſtattet werden, und im Fall dergleichen erweislich geſchehen wäre, doppelt erſtattet werden ſoll.

8) Se. Churfürſtl. Durchl. aber verſehen ſich auch zu Dero getreuen Unterthanen, daß ſie, mit aufrichtig treulicher Eröfnung der Beſchaffenheit ihrer angebotenen Pferde, ſonder argliſtig- betrügliche Hinterhaltung daran befindlicher, beſonders verborgener Mängel oder Fehler, Dero landesväterliche Vorſorge und Abſicht,

bevorab

Digitized by Google

Namen der Einwohner, die Pferde halten.	H			Wallachfohlen				Anmerkungen
	Stück	Maaß oder Höhe	Farbe	Stück	Maaß oder Höhe	Alter	Farbe	
Hüfner N. N. ꝛc. ꝛc.	1	11	braun schwarz Fuchs	2	7 7½	2 Jahr 2 –	Schimmel Falbe	Der Hengst ist ein guter Bescheler, bey Kräften, aber schlecht gebauet. Die Stuten sind gute Mutterpferde und ziehen schöne Fohlen.

2

uten oder Band, in welchen, oder welches
oß gemessen wird.
üchtig sind, oder nicht?

Ist

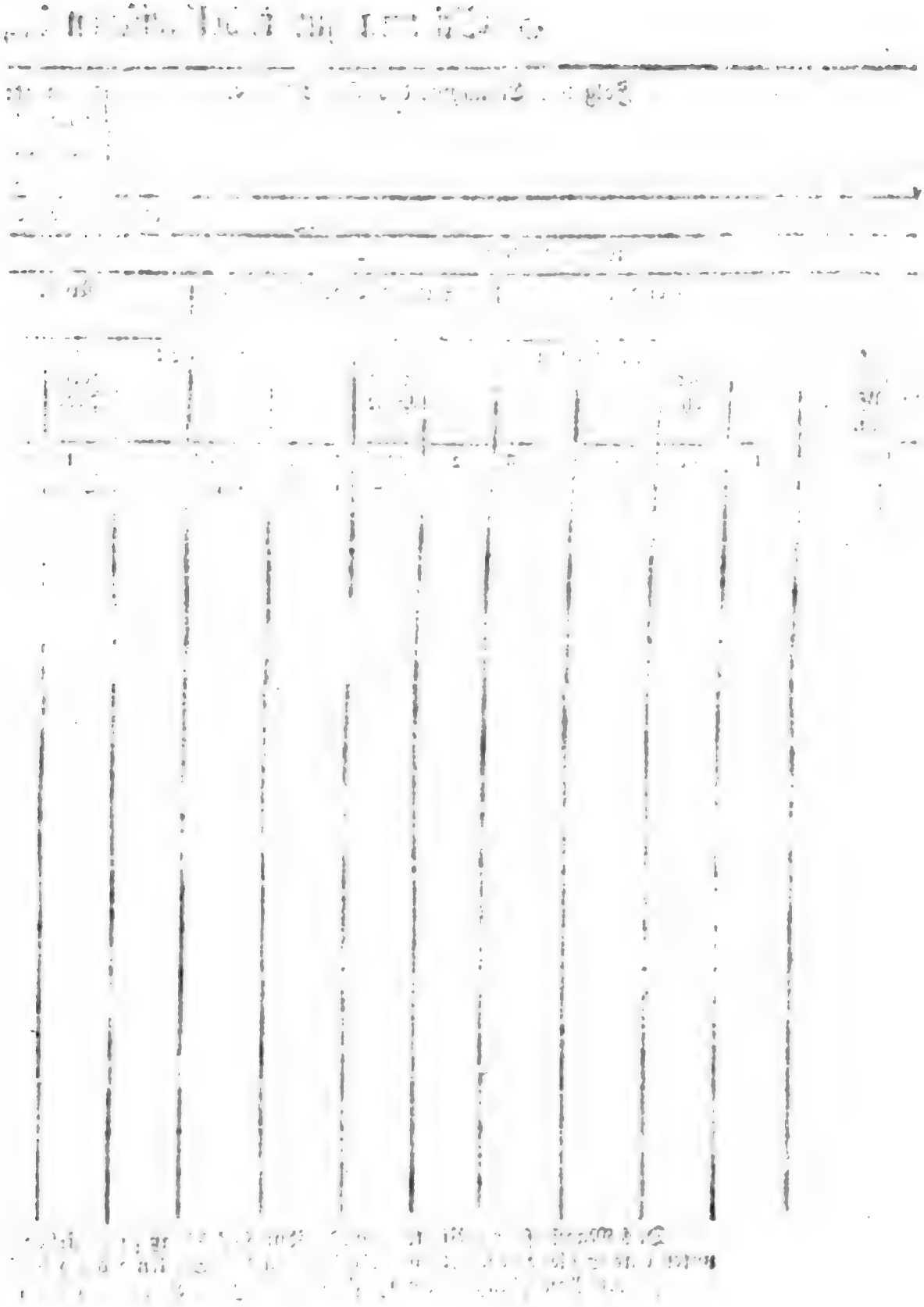

bevorab bey dem bestimmten ansehnlichen Preiß, dankbarlich erkennen, und solche undankbarlich mit Hinterhaltung zu vergelten, sich nicht beygehen lassen werden, finden jedoch hierunter jeden Verkäufer dessen, und seiner zugleich einschlagenden Unterthanenpflicht, erinnern zu lassen, auch dabey zu erklären der Nothdurft, daß, wenn wider Verhoffen, dergleichen erweislich geschehen wäre, sie sich, den Rechten gemäß, an dergleichen betrügliche Verkäufer halten und regreßiren werden; dahingegen aber auch jedem Verkäufer kräftigst zugesichert wird, daß er für allen ungegründeten Ausstellungen an den angebothenen Pferden sicher seyn könne.

Gleichwie sich aus vorstehendem allem unzweifentlich ergiebt, daß Se. Churfürstl. Durchl. die Pferdezucht im Lande sowohl überhaupt, als zum freyen Verkauf an Dero Cavallerieregimenter in die alljährliche Remonte, ernstlich, und mit aller möglichen Wirksamkeit, zu begünstigen, zu befördern und zu unterstützen gemeynet sind, mithin es blos von Dero Unterthanen und letzterer eigenen Ueberzeugung abhanget, sich der für sie daraus offenbar entstehenden Vortheile, nach Beschaffenheit der Gegenden und ihrer Güter, zu Nutze zu machen; Also ist gegenwärtiges Publicat unter Vordruckung des grössern Innsiegels ausgefertigt worden, und damit es durch die Creiß- Marsch- und Landescommissarien an die Dörfer ihrer Creiße, Provinzen, oder Districte gebracht und vertheilt werden könne, soll dasselbe abgedruckt, auch ersagten Commissarien eine hinlängliche Anzahl Abdrücke davon, zu solchem Behuf, zugefertigt werden.

Digitized by Google

22.

Herzoglich-Mecklenburgische Gastwirthsordnung für Schwerin, vom 8ten August 1757.

Friederich, von Gottes Gnaden ꝛc.

Wir finden Uns schon seit geraumer Zeit von den Vervortheilungen benachrichtiget, wodurch die allhier ankommende Fremde und Reisende zum Theil von den hiesigen Gastwirthen beschweret werden. Wann nun dieses öffentliche Uebel an sich so wenig leidlich, so nachtheilig es der Nahrung Unserer hiesigen Bürger und selbst derjenigen Habsüchtigen ist, welche dasselbe verursachen, indem dadurch Fremde zurückgehalten, oder doch genöthiget werden, ihren Aufenthalt hieselbst, so viel möglich, abzukürzen; so haben Wir Kraft dieses nachfolgende Gastwirthsordnung verfassen lassen, und befehlen euch hiemit gnädigst und ernstlich, darüber bis auf weitere Verordnung, die Wir Uns nach Gelegenheit der Zeit und Läufte vorbehalten, auf das gemessenste und genaueste zu halten.

Wir verordnen dadurch hiemit:

1.

Daß zwar einem jeden, gute Freunde und Anverwandten bey sich zu logiren und an seinen Tisch zu nehmen, unverwehrt, in soferne es aber für Geld geschiehet, diese Freyheit von denen, die keine eigentliche Gastwirthe sind, auf keine kürzere als monatliche Vermiethung ihrer Zimmer, auch so viel das Speisen betrift, nicht über zwo Personen zu erstrecken seyn, und daß sich übrigens niemand in der Stadt und Vorstadt mit Speisen und Herbergieren abgeben soll, wenn er solches nicht vorhero auch angezeigt, und, wie dieses geschehen, bey Unserm Commendanten mit glaubhafter Bescheinigung gemeldet hat. Denjenigen, welche sich schon jetzt damit beschäftigen, und solches fortzusetzen gedenken, wird zu dieser Anzeige ein Termin von vierzehn Tagen, von dem Tage an gerechnet, da diese Unsre Verordnung durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht wird, berahmet, nach deren Verlauf und nicht geschehener Anzeige sie sich des Herbergierens und Speisens, bey Vermeidung einer Strafe von zwanzig und mehr Reichsthaler, auch nach dem Befund der Umstände, schärferer Ahndung, gänzlich zu enthalten haben.

2.

Sobald die Anzeige geschehen, habt ihr die Zimmer der Gastwirthe und Herbergierer zu besehen, solche zu numeriren, und dem Wirth, daß er solche Numer mit Oelfarbe auf die Thür des Zimmers mahlen lasse, aufzugeben, die Miethe dieses Zimmers auf vier und zwanzig Stunden, mit Rücksicht auf die auf dem Zimmer zu haltende Meublen, festzusetzen, und dem Wirth wegen eines jeden Zimmers eine Charte oder Pappe nach beykommen-

kommendem Modell, mit dem Befehl, daß er selbige über der Thür des Zimmers befestigen solle, zuzustellen, auch hiernächst die Gasthäuser von Zeit zu Zeit, wenigstens monatlich einmal, zu visitiren, und darüber, daß solche Charten oder Pappen nicht fehlen müssen, mit äusserstem Nachdruck zu halten. Nach dieser Taxe sollen die Zimmer bezahlet werden, und zwar von denjenigen nur zur Hälfte, die keine Nacht im Gasthofe bleiben.

3.

Ein jeder Gastwirth soll schuldig seyn, die bey ihm Einkehrende auf Verlangen zu speisen. Der Fremde zahlt dafür bey dem Tische, welcher in dem ordinairen Gast- und Speisezimmer gehalten wird, nach Anzahl der Gerichte, welche der Wirth nach seiner Gelegenheit daselbst seinen Gästen zu halten gewohnt ist, dergestalt, daß für eine Suppe und ein vollständiges Gericht, das etwa dazu gehörige Zugemüse ungerechnet, nebst einem Quartier Bier, und benöthigtem Brod, wie es die Mühle giebt, vier Schillinge; für eine Suppe und zwey vorbeschriebene Gerichte, samt Rockenbrod von feinem Mehl, Butter, gemeinem Käse und Bier acht Schillinge; wenn unter diesen Gerichten ein frischer warmer Braten, mit dem übrigen vorbenannten, auch Salat, oder eingemachten Sachen zum Braten ist, zwölf Schillinge; für eine Suppe und drey Gerichte, unter denen allemal ein warmer frischer Braten seyn muß, nebst dem übrigen, wie vorstehet, sechszehn Schillinge, und so weiter, nach Proportion bezahlt werden soll. Jedoch soll

4.

Kein Fremder befugt seyn, seinem Wirth wider seinen Willen eine Mahlzeit von mehrern Gerichten abzumuthen, als dieser zu geben gewohnt ist, sondern jener hat sich, wenn ihm die gewöhnlichen Tische seines Wirths nicht genügen, nach einem Gasthofe umzusehen, wo Tische von mehrern Gerichten gehalten werden.

5.

Mitgebrachte Gäste werden als Fremde angesehen, und bezahlen nach der Taxe.

6.

Wenn ein Fremder auch des Abends zu speisen verlanget, so soll ihm solches nicht verweigert werden; doch mit diesem Unterscheide, daß, wenn der Gastwirth ordentlich Abendtische zu halten gewohnt ist, dem Fremden nicht mehr, als vorhin §. 3. gedacht; im Fall aber der Wirth keine ordentliche Abendtische hält, dem Fremden für eine der vorhin beschriebenen beyden ersteren Gattungen von Tischen nur ein Schilling, für eine der beyden vorhin bemerkten letzteren Gattungen aber zwey Schillinge mehr angerechnet werden soll. Doch ist der Fremde schuldig, im letztern Fall, und dafern der Wirth ihm nicht mehrere Gerichte geben will oder kann, mit dem geringsten der vorhin beschriebenen Tische vorlieb zu nehmen.

7.

Nach eben dieser in vorstehendem §. gesetzten Taxe richtet es sich auch, wenn ein Fremder kein Belieben findet, in der ordentlichen Gaststube zu speisen, sondern sich das Essen auf sein Zimmer bringen lässet.

8.

Sind aber mehr als zwey Personen vorhanden, welche zwar nicht in der ordentlichen Gaststube, doch zusammen auf einem Zimmer speisen wollen, so werden die Gerichte nach der gewöhnlichen Art taxiret; doch soll dafür, und in Ansehung der besondern Tischbedienungen für jede Mahlzeit vier Schilling, und wenn mehr als vier Personen sind, für jede Person ein Schilling, jedoch niemals mehr als sechszehn Schilling über die Taxe gegeben werden.

9.

Leute, die sich nicht in einem Wirthshause aufhalten, sondern sich Zimmer in der Stadt Monats- oder Jahrweise gemiethet haben, und überhaupt alle Einheimische, die sich das Essen ins Haus bringen lassen, bezahlen nach der gewöhnlichen Taxe, doch bekommen sie kein Brod, Bier, Butter und Käse.

10.

Für ein bloßes Butterbrod von einem sogenannten Groschenbrod wird ein Schilling, für ein mit Braten oder holländischem Käse belegtes aber zwey Schilling gegeben.

11.

Der Gastwirth soll über dieses alles ein ordentliches, und, so oft es erfordert wird, eidlich zu bestärkendes Buch halten, und in dasselbe täglich eintragen, wie viel Personen bey ihm gespeiset, und welche Gerichte gegeben, auch was dafür, so wie für alles, was sie empfangen, bezahlt worden, damit denen, die sich nicht der Ordnung gemäß begegnet finden, schleunig geholfen werden könne.

12.

Das Gesinde soll für vier Schilling so gespeiset werden, wie vorhin §. 3. gedacht. Würde aber von ihrer Herrschaft mehreres Essen für sie, nebst Brod von seinem Mehl verlangt, so soll vorgedachtes Brod mit eingerechnet, für jedes Gericht, welches aus dem Uebriggebliebenen von den Herrntischen, oder sonst von schlechterer, jedoch guter eßbarer Kost bestehen darf, zwey Schilling mehr gegeben, und ihnen überhaupt auf Rechnung der Herrschaft ohne Anfrage und Einwilligung derselben nichts gereicht werden.

13.

Für einen beständigen Tisch soll das Kostgeld wöchentlich voraus, und die Woche höchstens so viel, als die vorhin bemerkte tägliche Taxe auf sechs Tage austrägt, bezahlet, der siebende Tag aber wenigstens nicht gerechnet werden. Wer aber nicht voraus bezahlt, soll nicht allein schlechterdings nach der Taxe bezahlen, sondern auch die Hälfte von dem Werth, was er dem Wirth nach Proportion mehr bezahlen muß, in die Armenbüchse geben, welche in jedem Wirthshause seyn soll; und der Wirth soll sich bey willkührlicher Strafe nicht unterstehen, dieses jemanden zu erlassen.

14.

Wenn Wochenweise accordirt worden, und es bleibt jemand einzele Tage aus, so darf er dafür nichts abrechnen. Dauert aber seine Abwesenheit zwey, drey, oder mehr Tage,

Digitized by Google

Tage, und er lässet es dem Wirth des Morgens vor zehn Uhr anzeigen, so ziehet er demselben das Kostgeld von so viel Tagen ab, als er abwesend gewesen ist.

15.

Wenn jemand sein eigen Essen mitbringet, wird für das etwa verlangte Tischzeug und Aufwartung, für die Person vier Schilling, von mehr als vier Personen aber, niemals über sechszehn Schilling, und für das Gesinde, so kein Tischzeug verlanget, nichts gefordert.

16.

Und ob zwar von der Zurichtung der Speisen keine Vorschrift gegeben werden kann, sondern solches dem eigenen Fleiß und der Geschicklichkeit des Wirths zu überlassen ist, welcher, um sich bey Fremden und Einheimischen desto beliebter zu machen, folglich um seines eigenen Nutzens willen, hierunter vernünftiger Weise sein möglichstes zu thun ohnermangeln wird, so sollen doch, im Fall sich solche Niederträchtige finden sollten, welche aus einem unvernünftigen Geiz ihren Gästen verdorbene und gar nicht eßbare Speisen vorzusetzen, keinen Scheu trügen, diejenigen deshalb auf die erste Anzeige in zehen, zwanzig und mehr Reichsthaler Strafe verfallen seyn. Gleichwie nun

17.

Unsere Absicht lediglich dahin gehet, die Fremden für die Bervortheilungen der Gastwirthe dergestalt, daß sie ihre Rechnung selbst machen können, in Sicherheit zu setzen, so bleibt es hingegen einem jedweden Fremden unbenommen, mit seinem Wirth besser seiner Gelegenheit und seinem Gutfinden nach, sich auf andere Art wegen der Speisung zu vergleichen, ob Wir es gleich auf das schärfste geahndet wissen wollen, wenn der Wirth durch schlechte Bewirthung oder ausdrückliche Anmuthungen seine Gäste zu einem besondern Accord zu nöthigen sich einfallen lassen wollte, und dessen überzeugt würde.

18.

Von auswärtigen Bieren, Weinen, Branntweinen, Liqueurs, Caffee, Thee, Chocolade, Taback und andern Sachen, habt ihr eine Preisecharte zu verfertigen, solche mit dem Stadtsiegel zu besiegeln, und den Gastwirthen zuzustellen, welche, bey Vermeidung einer Strafe von zehn Reichsthaler, selbige jedesmal auf der Diele hangen haben sollen. In Verfertigung dieser Preisecharte habt ihr euch nach den wohlfeilesten Preisen Unserer hiesigen Weinhändler, Materialisten und Gewürzkrämer zu richten, und die Wirthe, falls sie sich durch den gesetzten Preis beschweret zu seyn vermeynen, an denjenigen zu weisen, welcher den Preis angegeben hat, der alsdann das Begehrte dafür zu lassen, schuldig seyn soll. Ueber diesen Preis ist von dem Wirth in allen denjenigen Dingen, wobey er keine andere Mühe, als des Anschaffens nöthig hat, nicht hinaus zu gehen, es wäre dann, daß solches von seinen Gästen in kleiner unbestimmter Maaße gefordert würde, in welchem Fall er nicht mehr, als den vierten Theil des Werths zum Profit zu nehmen berechtigt seyn soll. Andere Dinge aber, davon der Wirth mehrere Mühe hat, z. E. bereiteten Caffee, Thee, Chocolade, abgeschlagenen Zucker ꝛc. habt ihr um die Hälfte höher in die Preisecharte zu setzen, als sie unbereitet kosten, und allemal hat der Wirth bey der

schärfsten Ahndung dasjenige aufrichtig und ehrlich zu liefern, was von seinen Gästen gefordert wird. Sollten sich aber die Preise dieser Dinge verändern, so sind darnach bey der vorhin §. 2. verordneten monatlichen Visitation, so oft es erforderlich, neue Preistharten zu verfertigen.

19.

Die Futterung für die Pferde wird nach einer an ein Brett auf der Diele anzuschlagenden, mit dem Stadtsiegel beglaubigten, und, bey der oben verordneten monatlichen Visitation, jedesmal zu revidirenden Taxe bezahlt. In solcher Taxe wird dem Wirth der vierte Theil für seine Mühe, Verlag und Kosten zu Gute gerechnet; dahingegen aber soll der Wirth für die Stallung nichts fordern, noch anrechnen. Die ihr Futter mitbringen, bezahlen von jeglichem Pferde sechs Pf. Stallgeld.

20.

Für das Einhitzen werden täglich, nachdem die Zimmer groß oder klein sind, jedesmal vier bis sechs Schilling bezahlet.

21.

Die Bedienten der Fremden bleiben am Tage in der grossen Gesindestube. Wenn sie eine eigene Schlafkammer verlangen, und nur ein Bette gebrauchen, so wird dafür acht Schilling, im Fall aber mehrere Betten erfordert werden, für jedes derselben zwey Schilling bezahlt. Eben das wird auch nur für ein Bedientenbett, so auf keiner besondern Kammer, sondern nur etwa auf einem Gange stehet, oder auf Verlangen in der Herrschaft Zimmer gemacht wird; für eine Streu mit einem bloßen Laken und Küssen aber nur ein Schilling bezahlt.

22.

Der Gastwirth sorget, auf Verlangen der Fremden, für Sänften, auch allenfalls für Miethlaquaien, und muß auf Erfordern eidlich erhärten können, hiezu solche Leute erwählet zu haben, denen er seine eigne Sachen anzuvertrauen kein Bedenken gehabt haben würde. Die Sänften haben vorlängst ihre Taxe. Ein Miethlaquai aber bekommt täglich zwölf bis sechszehn Schilling, und Wochenweise anderthalb Thaler.

23.

Der Wirth ist schuldig, zum Zeitvertreib und unentgeltlichem Gebrauch der Fremden, die hiesigen Intelligenzblätter, allerhand Zeitungen und Nachrichten in das Speisezimmer legen zu lassen. Wer Zeitungen beschmutzet, bezahlet dem Wirth vier Schilling. Wer sie aber zerreisset, oder unbrauchbar macht, acht Schillinge. Fremden vom Stande werden die Zeitungen auf das Zimmer geschickt, mit Bitte, sie sobald als möglich, zurück geben zu lassen.

24.

Ein jeglicher Gastwirth, Schenke oder Krüger soll in seiner Gaststube eine verschlossene und an einer Kette bevestigte Armenbüchse halten, auch seine Gäste, besonders aber die ankommende Fremde freundlich erinnern, eines christlichen Beytrages zu Unterhaltung der Armen eingedenk zu seyn. Diese Armenbüchsen sollen alle Vierteljahr, an dem

Digitized by Google

dem Tage, wenn das Geld in dem Armenkasten Unserer hiesigen Thomkirche vertheilt wird, an Unsern Ehrn Superintendenten und Kirchenjuraten, welche desfalls dazu allein den Schlüssel haben sollen, abgeliefert, sogleich eröfnet, das Geld nachgezählt, und, wie viel in einer jeden Büchse gefunden worden, sowohl in der Armenkastenrechnung, mit Bemerkung des Namens des Wirths, als auch von jedem Wirth in seinem Buch genau verzeichnet, folgends das Geld mit dem übrigen des Armenkastens unter die Armen vertheilet, und dasselbe solchergestalt, bis Wir wegen besserer als der bisherigen Versorgung der Armen das Behufige verfügen können, uneinstellig gehalten werden. Dagegen hat ein jeder Wirth vor und in seinem Hause zur Beschwerde der Fremden keine Bettler, sie seyn, welche sie wollen, zu dulden, sondern sie allenfalls durch die Bettelvögte wegpeitschen zu lassen, auch die Fremden zu erinnern, daß sie denen sich etwa einfindenden Bettlern nichts geben, sondern ihre Allmosen in die Büchse stecken mögen. Dem Wirth selbst aber bleibt die Austheilung freywilliger Allmosen vor seinem Hause, besonders an den gewöhnlichen Tagen der sogenannten langen Reihe, unbenommen.

25.

Ein jeder Gastwirth soll die Namen der bey ihm befindlichen oder gewesenen Fremden alle Abend vor dem Trommelschlag, und wenn er in der Vorstadt wohnet, vor Sperrung der Thore, sowohl dem Worthabenden Bürgermeister, als zu Unsrer Schloßhauptwache schriftlich einsenden, und daran bey zwey Rthlr. Strafe nicht ermangeln, wovon ein Rthlr. euch und Unserer Wache zur Hälfte zufallen, die andere aber in euren Fiscum fließen soll. Wir haben auch Unserm Commendanten, über diese Verordnung seines Theils mit zu halten, und die Gasthöfe durch die Unterofficiers, auch nach Befinden durch Officiers, von Zeit zu Zeit, jedoch ohne Beschwerde der Fremden, fleißig visitiren zu lassen befohlen.

26.

Ein Wirth, der die Taxe überschreitet, soll für jeden Groschen, den er zu viel genommen, einen Rthlr Strafe geben. Wenn er unrichtige Maaße, Gewicht und falsche Waare giebt, soll er nach Befinden noch härter mit Gelde, oder auch am Leibe gestraft werden.

27.

Der Wirth muß die, von seinen Gästen eingebrachte Sachen mit möglichster Sorgfalt verwahren und in Sicherheit halten helfen, auch in den Fällen, welche die Rechte geordnet, dafür einstehen.

28.

Ein jeglicher Gastwirth soll den bey ihm einkehrenden Fremden mit aller Höflichkeit und Dienstfertigkeit begegnen und darauf sehen, daß von seinen Leuten ein gleiches geschehe. Zu dem Ende muß derselbe

29.

Genugsame, geschickte, reinliche und treue Aufwärter halten, welche

Digitized by Google

30.

Schuldig sind, dem Fremden, wenn er keine Nacht im Wirthshause bleibet, ohnentgeltlich beym Tische und im Gasthofe aufzuwarten. Bleibet derselbe aber eine Nacht über, so stehet ihm zwar frey, kein Trinkgeld zu geben, falls er aber will, zahlet er vier bis sechs Schilling, für mehrere Tage und Nächte aber sechszehn, bis höchstens zwey und dreyßig Schilling, welches der Fremde selbst nach der Beschaffenheit der ihm geleisteten Dienste zu ermessen hat. Jedoch wird Reisenden von vornehmem Stande und starkem Gefolge hierunter nichts vorgeschrieben. Nur daß die Aufwärter ein mehreres nicht, überhaupt aber das Trinkgeld mit grösseſter Bescheidenheit suchen, und nicht als eine Schuldigkeit fordern sollen.

31.

Die über die Gastwirthe, und von diesen über die Gäste einkommende Klagen sollen ohne alle processualische Weitläuftigkeit, ohne Erlegung einiger Sportuln und Gebühren, ausser dem, was die Citatores und Unterbediente bekommen, schleunig abgethan werden.

32.

Wir wollen diese Verordnung zu jedermanns Nachricht zum Druck befördern lassen, und soll ein jeglicher Gastwirth verbunden seyn, davon ein Exemplar an die Thür seiner Gaststube anzuschlagen, auch sich über dem ein und ander Exemplar im Hause zu halten, um solches denen bey ihm einkehrenden Fremden auf Verlangen zum Durchlesen auf ihr Zimmer zu schicken.

Ihr habt demnach über diese Unsre Verordnung, welche auch Unsern hiesigen Beamten und Unsern Schelfgerichten zur gleichmäßigen Nachachtung zugegangen ist, strenge zu halten, insonderheit die sich beschwerende Fremde gern zu hören, denselben und andern bey vorkommenden Fällen jedesmal schleunige und billigmäßige Hülfe wiederfahren zu lassen, auch um desto zuverläßiger zu wissen, wie es in den Gasthöfen zustehe, dieselben mehrerwähnter massen, wenigstens monatlich und öfters unvermuthet, durch einen oder zween eures Mittels zu visitiren. An dem geschiehet Unser gnädigster und ernstlicher Wille, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 8ten August 1757.

Digitized by Google

23.

Churſächſiſche Generalinnungsartikel für Künſtler, Profeſſioniſten und Handwerker, vom 8ten Jan. 1780.

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachſen ꝛc. Churfürſt ꝛc. ꝛc. Entbieten und fügen hiermit zu wiſſen: Wasmaßen aus denen, zufolge der Generalien vom 28ſten Sept. 1748. und 27ſten Nov. 1765. von den Vaſallen, Beamten und Stadträthen an Uns eingeſendeten Privilegiis und Artikelsbriefen der Handwerkszünfte und Innungen, ſo mancherley bey ernannten Zünften und Innungen annoch obwaltende Mißbräuche, Mängel und Gebrechen wahrzunehmen geweſen, daß Wir, zu deren Abſtellung und Erreichung Unſerer, auf Beförderung des Nahrungsſtandes gerichteten landesväterlichen Abſicht, für nöthig erachten, bey ſämtlichen Innungen der Künſtler, Profeßioniſten und Handwerker eine, ſo weit es thunlich, durchgängig gleiche, auf die bereits vorhandenen Landesgeſetze und ſonſtige gute Ordnung ſich gründende Verfaſſung einzuführen, zu welchem Ende Wir die allgemeinen Rechte und Obliegenheit der Lehrherren oder Meiſter, auch Diener oder Geſellen und Lehrlinge, in nachſtehende Artikel zuſammen faſſen laſſen.

CAP. I.

Die Lehrlinge betreffend.

1) Bevor ein Lehrling in die Lehre genommen wird, iſt zuförderſt durch ein Zeugniß des Geiſtlichen des Orts, wo er erzogen worden, darzuthun, daß man ihn fleißig zur Schule gehalten, und er leſen und ſchreiben gelernet, auch wenigſtens das 12te Jahr ſeines Alters erreicht habe; Es wäre denn nach Beſchaffenheit der Kunſt, Profeſſion oder Handwerks, die Lehre in noch jüngern Jahren anzutreten ſchlechterdings erforderlich. Doch iſt ein vom Bauerſtande herkommender Lehrling, zu Folge desjenigen, was in dem Mandate vom 6ten November 1766 und dem Generali vom 31ſten März 1767. verordnet worden, eher nicht, bevor er nicht, daß er von ſeinem 14ten Jahre an, 4 Jahre in hieſigen Landen bey der Landwirthſchaft, und darunter 2 Jahre bey ſeiner Gerichtsobrigkeit gedienet, durch ein obrigkeitliches Atteſtat beygebracht, in die Lehre zu nehmen.

2) Jeder zur Lehre beſtimmte Jüngling ſoll mit Vorwiſſen der Aelteſten der Innung derjenigen Kunſt, Profeßion oder Handwerks, ſo er erlernen will, bey dem Lehrherrn oder Meiſter, welcher ihn in die Lehre zu nehmen geſonnen, vier Wochen zur Probe arbeiten.

3) Erkennet ihn alsdann ſein künftiger Lehrherr oder Meiſter vor tüchtig, ſo hat er ſich etliche Tage vor nächſter Zuſammenkunft der Innung bey den Aelteſten, der Aufnahme halber, gebührend zu melden.

4) Bey

4) Bey der Innungszuſammenkunft ſelbſt muß er ſich dem verſammleten Mittel durch ſeinen Lehrherrn oder Meiſter vorſtellen laſſen, ſeinen Geburtsbrief, oder andere hinlängliche Beſcheinigung ſeiner ehrlichen Geburt, und nach den Landesgeſetzen erforderliche giltige Urkunden wegen ſeines Herkommens, auch, daferne er Bauernſtandes, das geordnete obrigkeitliche Atteſtat, wie er bereits vier Jahre von ſeinem vierzehnten Jahre an bey der Landwirthſchaft gedienet, zugleich produciren, und ſolches ſamt den übrigen erforderlichen Urkunden in den Händen des Handwerks laſſen, hiernächſt, wenn er leibeigen gebohren wäre, die ſchriftliche Einwilligung ſeiner Grundherrſchaft beybringen.

5) Bey denjenigen Künſtlern, Profeßioniſten und Handwerkern, welche des Jahres nur einmal, oder noch ſeltener, Zuſammenkunft oder Lade halten, kann der Lehrling, wenn es die Umſtände nicht geſtatten, daß mit deſſen Aufdingung bis zur nächſten Zuſammenkunft der Innung angeſtanden werde, auch zu anderer Zeit vor den Oberälteſten und Beyſitzern, mit Beobachtung deſſen, was in vorſtehenden Hyphis enthalten, aufgedungen werden.

6) Wegen des Herkommens ſollen die Künſtler, Profeßioniſten und Handwerker niemanden, als denen in den Reichs- und Landesgeſetzen, beſonders der Landesordnung de anno 1661. Tit. 21. und den Mandaten vom 10ten Nov. 1764 und 18ten Sept. 1772. namentlich ausgenommenen Perſonen eine Ausſtellung machen, auch unehelich Gebohrne, ſobald ſie durch ihrer Eltern nachher getroffene Ehe oder landesherrlichen Befehl legitimiret worden, ohne einige Widerrede aufnehmen, alles bey dreißig Thaler Strafe.

7) Alle Art. 4. benannten Urkunden ſollen der Innung zur Verwahrung übergeben, und bey Handwerkern in die Handwerkslade beygelegt, auch darinnen ſo lange, bis der Lehrling dereinſt irgendwo ſich niederlaſſen und das Innungs- oder Meiſterrecht gewinnen will, verwahrlich aufbehalten, hierunter auch bey einem Meiſterſohn ſo wenig als bey einem Fremden eine Ausnahme gemacht werden.

8) Nach deſſen allen Bewerkſtelligung ſoll der Anſuchende das in den Specialartikeln ſeiner Innung beſtimmte Einſchreibgeld erlegen, ſodann aufgenommen, in das Innungs- oder Handwerksprotocoll als Lehrling eingeſchrieben, ſeinem Lehrherrn oder Meiſter gehorſam zu ſeyn, auch ſich allezeit treu, fleißig und redlich zu verhalten, ermahnt, und ſeinem Lehrmeiſter zur Unterweiſung übergeben werden, welcher zugleich den Lehrling zu Beſuchung des Gottesdienſtes und der öffentlichen Examinum, auch überhaupt zu einem chriſtlichen und wohlgeſitteten Lebenswandel anzuhalten verbunden ſeyn ſoll.

9) Dem Lehrherrn oder Meiſter ſtehet zwar frey, zu deſto beſſerer Verſicherung des guten Verhaltens eines Lehrlings ſich in der zeither gewöhnlichen Maße, auch noch ferner für ſelbigen eine, nach Beſchaffenheit der Umſtände, von der Innung zu ermäſſigende Caution, welche entweder baar zur Innungs- oder Handwerkscaſſe niederzulegen, oder durch einen, auch mehrere tüchtige Bürger, die zu dem Ende bey des Lehrlings Aufnahme in Perſon zugegen ſeyn müſſen, zu verſichern iſt, beſtellen zu laſſen; jedoch hat die Obrigkeit dahin zu ſehen, daß durch dieſe Cautionsbeſtellung arme Kinder von Erlernung der Künſte, Profeßionen und Handwerker nicht abgehalten werden.

Entläuft der Lehrling vor Ausgang der beſtimmten Jahre aus der Lehre, und ſtellt ſich binnen ſechs Wochen bey ſeinem Lehrherrn oder Meiſter nicht ſelbſt, oder durch

Zuthun

zed by Google

Zuthun seiner Bürgen wieder ein; so wird von der für ihn bestellten Caution, nach obrigkeitlichem Ermessen, zuvörderst dem Lehrherrn oder Meister dasjenige, was ihm der Lehrling erweislich veruntreuet, oder zu Schaden kommen lassen, vergütet, der Ueberrest aber in der Innungs- oder Handwerkscasse verrechnet. Doch sollen die Bürgen, wenn er zurückkehrte, wider ihren Willen ferner in Bürgschaft zu bleiben, nicht verbunden seyn; vielmehr muß alsdann für den zurückkehrenden Lehrling anderweit eine von den Aeltesten oder Obermeistern und Rathsdeputirten zu bestimmende Caution bestellt, und solche baar zur Innungs- oder Handwerkscasse niedergelegt werden: der entlaufene Lehrling aber zur Strafe vor jeden Tag, den er ausgeblieben, eine Woche über die bestimmte Zeit länger in der Lehre bleiben.

10) Würde gegentheils ein Lehrling von seinem Lehrherrn oder Meister über die Gebühr hart gehalten, oder auch mehr zu allerhand häuslicher Arbeit gebraucht, als in der zu erlernenden Kunst, Profession oder Handwerk unterwiesen; so hat er solches bey dem Aeltesten der Innung bescheiden vorstellig zu machen.

Von diesem ist, falls die Klage gegründet befunden wird, der Lehrherr oder Meister zu glimpflichem Verhalten und fleissigerer Unterweisung anzuermahnen; daferne aber dieses nicht fruchtete, die Sache der Obrigkeit anzuzeigen, und nach deren ex officio zu ertheilenden Erkenntniß, entweder der Lehrling einem andern Lehrherrn oder Meister zu übergeben, oder sonst zu seinem Besten Verfügung zu treffen.

Erstern Falls ist der vorige Lehrherr oder Meister von dem schon erhaltenen Lehrgelde so viel, als die rückständige Zeit beträgt, dem neuen herauszugeben schuldig, auch überdem noch, nach Befinden, zu bestrafen.

11) Die Lehrjahre sowohl, als das Lehrgeld werden bey jeder Kunst, Profession oder Handwerk besonders bestimmt, und soll weder Lehrherr oder Meister, noch die Innung von den Lehrjahren etwas, weder vor Geld, noch sonst erlassen.

Eines Lehrherrn oder Meisters Sohn, der bey seines Vaters Leben das vierzehnte Jahr seines Alters erreichet, und dessen Vater bis dahin die Kunst, Profession oder das Handwerk getrieben hat, genießet hierbey billig den Vorzug, daß ihm an den Lehrjahren ein Jahr nachzulassen, weil er bereits von Kindheit an in seines Vaters Hause vieles zu erlernen Gelegenheit gehabt.

12) Während sothaner Lehrjahre muß der Lehrling wirklich in des Lehrherrn oder Meisters Hause, Kost und Arbeit seyn, auch selbst Hand anlegen. Das bloße Einkaufen solcher Personen, die nie selbst gearbeitet, in die Innungen, soll nicht gestattet werden: es wäre denn, daß wegen besonderer Umstände deshalb in vorkommenden Fällen landesherrliche Dispensation erfolgte.

13) Ueber das zu bestimmende Lehrgeld soll keinem Lehrherrn oder Meister frey stehen etwas zu fordern, wohl aber ein wenigers, oder gar nichts zu nehmen.

In welchem letztern Falle, zur Entschädigung des Lehrherrn oder Meisters, daferne es derselbe verlangt, der Lehrling noch ein Jahr in der Lehre zu bleiben gehalten ist.

14) Stirbt ein Lehrling binnen den Lehrjahren; so haben die Aeltesten der Innung zu ermässigen, wie viel von dem Lehrgelde, nach Verhältniß der schon verstrichenen Zeit

der Lehrherr oder Meiſter an ſich behalten könne, oder an des Verſtorbenen Eltern herauszugeben habe.

15) Stirbt hingegen des Lehrlings Lehrherr oder Meiſter; ſo ſoll deſſen nachgelaſſene Wittwe, falls ſie die Kunſt, Profeſſion oder das Handwerk fortſetzt, den Lehrling zwar in ihrer Werkſtatt zur Lehre, auch das bedungene Lehrgeld völlig behalten; jedoch muß ſie den Lehrling einige Zeit vorher, ehe ſeine Lehrjahre zu Ende gehen, dem Aelteſten der Innung, damit dieſer ihn vollends auslernen und losſprechen, oder zu einem andern Lehrherrn oder Meiſter, der ſolches beſtellige, bringen möge, übergeben, ohne daß jedoch dergleichen Lehrlingen ein weiteres Lehrgeld abgefordert werden darf.

16) Wäre aber von dem verſtorbenen Lehrherrn oder Meiſter keine Wittwe vorhanden, oder auch ſolche die Kunſt, Profeſſion oder das Handwerk fortzuſetzen nicht Willens, oder nicht im Stande; ſo ſollen die Aelteſten den Lehrling einem andern Lehrherrn oder Meiſter übergeben, welcher ihn, wenn er auch bereits mit einem Lehrlinge verſehen wäre, dennoch unweigerlich anzunehmen und auszulernen, auch das Lehrgeld, nach Verhältniß der ſchon verſtrichenen Zeit, mit des verſtorbenen Lehrherrn oder Meiſters Erben zu theilen hat.

Es iſt aber dahin zu ſehen, daß der Lehrling vorzüglich demjenigen Lehrherrn oder Meiſter, der die wenigſten, oder gar keine Lehrlinge hat, wenn anders an ſeiner Geſchicklichkeit nichts auszuſetzen iſt, übergeben werde.

17) Einem neuangehenden Innungsgenoſſen oder Meiſter bleibt, ſobald er das Innungs- oder Meiſterrecht erlangt, Lehrlinge in die Lehre zu nehmen freygelaſſen. Demjenigen Lehrherrn oder Meiſter, deſſen Lehrling die Lehre ausgeſtanden hat, oder darinnen verſtirbt, oder ihm, ohne ſeine Schuld, aus der Lehre läuft, iſt einen andern ſofort anzunehmen, ohne daß er erſt eine gewiſſe Zeit zu warten nöthig habe, erlaubt.

Hat er aber den Lehrling durch übles Verhalten zum Entlaufen veranlaſſet; ſo ſoll er zur Strafe einen andern anzunehmen ein Jahr lang ſich enthalten.

18) Damit es jedoch an nöthigem Unterricht und Aufſicht nicht fehle, ſoll kein Lehrherr oder Meiſter auf einmal mehr Lehrlinge, als er nach Ermeſſen der Aelteſten, und da es nöthig, des Orts Obrigkeit, zu unterrichten im Stande iſt, in die Lehre nehmen.

19) Der Lehrling, ſo ſeine Zeit treu und redlich ausgehalten, ſoll von ſeinem Lehrherrn oder Meiſter in der nächſten Quartalzuſammenkunft vor die Innung gebracht werden, und muß, in Beyſeyn der Aelteſten, eine nach Beſchaffenheit der Kunſt, Profeſſion oder des Handwerks, in den Specialartikeln zu beſtimmende Probe von dem, was er erlernt, machen. Beyden Innungen, ſo des Jahrs nur einmal zuſammen kommen, wird es auch diesfalls ſo, wie Art. 5. vorgeſchrieben, gehalten.

20) Wird der Lehrling noch nicht vor tüchtig zum Diener oder Geſellen erkannt; ſo hat ihn die Innung, nach vorgängiger unpartheyiſcher Unterſuchung, auch mit Vorbewußt und Genehmhaltung der, der Innung vorgeſetzten obrigkeitlichen Perſon, zu einem andern Lehrherrn oder Meiſter, dem davor etwas billiges auszuſetzen, noch ein halbes oder ganzes Jahr in die Lehre zu thun; der vorige Lehrherr oder Meiſter aber iſt, wenn ſich findet, daß er an des Lehrlings Untüchtigkeit Schuld ſey, von der Obrigkeit zur Rückgabe des empfangenen Lehrgeldes anzuhalten.

21) Ein

Digitized by Google

21) Ein vor tüchtig erkannter Lehrling hingegen wird, auf vorgängiges Handgelöbniß, daß er den in Innungs- und Handwerkssachen ergangenen Landesgesetzen und diesen Generalartikeln in allen Stücken gehorsame Folge leisten wolle, gegen Erlegung des in den Specialartikeln jeder Innung oder jeden Handwerks zu bestimmenden Diener- oder Gesellengeldes losgesprochen, und dadurch, ohne erst den bey manchen Innungen und Handwerkern bisher üblich gewesenen Grad eines Jüngers durchzugehen, sonder alle weitere Ceremonien, welche als unnütze gänzlich abzuschaffen sind, sämtlicher, einem Diener oder Gesellen zukommender Rechte theilhaftig gemacht. Das oberwähntermaßen von ihm zu erlegende Diener- oder Gesellengeld aber wird zur Innungs- oder Handwerkscasse berechnet, und darf keineswegs zu Schmausereyen angewendet werden.

22) Ist eine Caution bestellt; so wird selbige sodann zurück gegeben, auch ein gedruckter oder geschriebener, in beyden Fällen gehörig gestempelter Lehrbrief, nach jeder Kunst, Profeßion- oder Handwerksformular unter gewöhnlicher Unterschrift und Innungs- oder Handwerkssiegel ausgefertigt.

23) Sothaner Lehrbrief soll jedoch so lange, bis der neue Geselle künftig sich irgendwo niederlassen, und das Innungs- oder Meisterrecht gewinnen will, auch solches durch ein glaubhaftes Attestat der Obrigkeit des Orts, wo er seine Nahrung zu treiben gesonnen, beybringt, bey der Innung verwahrlich aufbehalten, und bey Handwerkern in der Meisterlade originaliter aufgehoben werden.

CAP. II.

Die Diener oder Gesellen betreffend.

1) Will der neue Diener oder Geselle wandern; so muß er sein Vorhaben der Innung gebührend anzeigen, und solches im Innungsprotocoll anmerken lassen:

Da ihm dann eine gedruckte Kundschaft, nach der in den Mandaten vom 19ten Oct. 1731. und 10ten Nov. 1764. §. 2. enthaltenen Vorschrift, ingleichen vidimirte Abschrift seines Geburts- und Lehrbriefes zu seinem Fortkommen, gegen die für eine vidimirte Abschrift in der Taxordnung bestimmte Gebühr, ertheilt wird.

2) Doch soll ein solcher neuer Diener oder Geselle weder wandern, noch an dem Orte, wo er gelernt, in Arbeit treten, bevor er nicht bey seinem gewesenen Lehrherrn oder Meister, falls selbiger es verlangt, annoch vier Wochen um das gewöhnliche Wochenlohn gearbeitet hat, damit er binnen der Zeit von dem, was ihm anvertrauet gewesen, richtigen Bescheid geben und nöthigen Falls Rechnung ablegen könne.

3) Ein von andern Orten einwandernder Diener oder Geselle soll sich alles Einlegens, Aufliegens und Bettelns enthalten, und ist derselbe von den Obermeistern sofort bey seiner Ankunft, welchergestalt das Betteln schlechterdings verboten sey, und er, dafern er sich dessen unterfienge, gleich andern Bettlern bestraft werden würde, zu bedeuten, und zu dem Innungsältesten, oder bey Handwerkern auf die Herberge zu verweisen, woselbst er durch den Altgesellen nach Arbeit umschauen zu lassen, und sich bey dem Innungsältesten, mittelst Vorzeigen seines Geburts- und Lehrbriefes in originali oder beglaub-

ter Abſchrift, nicht minder einer richtigen Kundſchaft oder anderer gültigen Zeugniſſe von der Innung des Orts, wo er zuletzt gearbeitet, zu legitimiren hat.

4) Die Ermanglung der Kundſchaft allein iſt nicht hinlänglich, um ihn ſofort abzuweiſen: vielmehr hanget lediglich von obrigkeitlichem Ermeſſen ab, ob er allenfalls, befundenen Umſtänden nach, zur eidlichen Erhärtung, daß an dem Orte, wo er zuletzt gearbeitet, dergleichen Innungs- oder Handwerksverfaſſung nicht eingeführt, er auch keines Verbrechens und übler Aufführung wegen von da weggezogen ſey, zuzulaſſen. Zu welchem Ende dergleichen Fälle der Obrigkeit des Orts von der Innung ſofort anzuzeigen, von erſterer aber letzterer, ohne Abforderung einiger Sporteln, mit mündlichem Beſcheid zu verſehen iſt.

5) Erhält ein einwandernder Diener oder Geſelle, nach gehaltener Umfrage, keine Arbeit; ſo iſt von dem Aelteſten dieſes, und daß er ſolchergeſtalt weiter wandern müſſen, auf die mitgebrachte Kundſchaft unentgeltlich anzumerken, oder ihm darüber ein beſonderes beglaubtes Zeugniß ebenfalls unentgeltlich zu ertheilen. Der Diener oder Geſelle bekommt alsdann, nachdem der nächſte Ort, wo Meiſter ſeiner Kunſt, Profeſſion oder Handwerks zu finden, nahe oder weit entfernt iſt, ein proportionirtes, höchſtens auf vier bis fünf Groſchen ſich belaufendes Geſchenk, oder ſtatt deſſen hinlängliches Eſſen und Trinken: und muß derſelbe hierauf unverweilt weiter wandern.

Will er ſich länger aufhalten; ſo ſoll er der Obrigkeit des Orts ſeine Urſachen anzeigen, und erhält er alsdenn weiter kein Geſchenk.

6) Wird ihm hingegen an dem Orte, wo er einwandert, Arbeit zugeſagt; ſo muß er ſolche noch deſſelben Tages ohne Widerrede antreten, und ſodann ſeinen Geburts- und Lehrbrief oder andere gültige Zeugniſſe, ſo wie er eines oder das andere in originali oder beglaubter Abſchrift mitgebracht, ſamt der Kundſchaft, dem Oberälteſten zur verwahrlichen Aufbehaltung bey der Innung und Beylegung in die Lade übergeben.

Dieſe Urkunden werden daſelbſt ſo lange, bis er weiter wandert, verwahrlich aufbehalten, ſodann aber, wenn er vorher an dem Orte, wo er bishero gearbeitet, alles in Richtigkeit gebracht, ihm ſamt einer neuen gedruckten Kundſchaft wieder ausgeantwortet.

7) Vierzehen Tage lang ſtehet ihm frey, es bey demjenigen, der ihm zuerſt Arbeit gegeben, zu verſuchen. Nach deren Ablauf aber muß er ſich, ob er länger bey ihm bleiben wolle oder nicht, ſchlechterdings erklären, und bleibt ihm letztern Falls in eine andere Werkſtatt einzutreten unbenommen, da er hingegen erſtern Falls mit ſeinem Herrn oder Meiſter ein gewiſſes Gedinge oder Leihkauf eingehen, und wenigſtens ein Vierteljahr bey demſelben aushalten muß.

8) Die in Arbeit ſtehenden Diener oder Geſellen ſollen ihren Herren oder Meiſtern den ſchuldigen Gehorſam leiſten, und bey Vermeidung der in dem wegen Abſtellung einiger Handwerksmißbräuche unterm 18ten Sept. 1772. ergangenen Mandate geordneten Strafen keine ſogenannte blaue Montage, oder andere Werkeltage feyern, vielmehr für den bedungenen Wochenlohn alle Werkeltage diejenigen Stunden, ſo bey jeder Kunſt, Profeſſion oder Handwerk insbeſondere zur Arbeit beſtimmt ſind, fleißig und unverdroſſen arbeiten, keineswegs aber in andern Werkſtätten herumſchweifen, und die darinnen arbeitenden Diener oder Geſellen zu ſtören ſich unterfangen.

9) Wie

Digitized by Google

9) Wie denn auch keinem Diener oder Gesellen erlaubt ist, nach gemachtem Feyerabend länger, als bis zehn Uhr aus seines Herrn oder Meisters Hause, am allerwenigsten aber gar über Nacht auszubleiben; es wäre denn, daß ihm letzterer selbst aus erheblichen Ursachen Erlaubniß darzu ertheilte.

Die dawider handelnden Diener oder Gesellen sind von ihren Herren oder Meistern jedesmal den Aeltesten anzuzeigen, und eben sowohl, als ihre ihnen hierunter nachsehenden Herren oder Meister um zwey Groschen in die Innungs- oder Handwerkscasse zu bestrafen.

10) Den Diener- oder Gesellenzusammenkünften, als welche an dem darzu bestimmten Orte, oder auf der Herberge zu halten, und bey Innungen, wo dergleichen bisher üblich gewesen, nur alle vier Wochen zu verstatten, sollen jedesmal zwey von der Innung aus ihrem Mittel darzu geordnete Beysitzer beywohnen, und daß alles ordentlich zugehe, und den Gesetzen in keinem Stück zuwider gehandelt werde, bey Vermeidung eigener Verantwortung Obsicht tragen.

11) Ueberhaupt sollen sich die Diener oder Gesellen bey ihren Zusammenkünften einer ehrbaren und anständigen Aufführung befleißigen, insbesondere aber an dem hierzu bestimmten Orte oder auf der Herberge alles Spielens, Fluchens, Schwörens, Schimpfens und Schlagens, auch andern unziemlichen Beginnens gänzlich enthalten. Wer dawider handelt, soll nach Erkenntniß der Art. 10. Cap. II. gedachten Beysitzer vier Groschen zur Diener- oder Gesellenarmencasse, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, zur Handwerkscasse erlegen, auch nach Beschaffenheit des Vergehens von der Obrigkeit in noch härtere Strafe genommen werden.

12) Untereinander selbst aber sich abzustrafen, sollen sich dieselben, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens, auf keine Weise und bey keiner Gelegenheit unterfangen.

13) Bey sothanen monatlichen Zusammenkünften giebt jeder in Arbeit stehender Diener oder Geselle das sogenannte Auflegegeld, wie solches in den besondern Artikeln seiner Kunst, Profeßion oder Handwerks bestimmt ist.

Sollte ein oder der andere aus erheblichen Ursachen nicht erscheinen können; so muß er solches dem Altgesellen anzeigen, und bey nächster Zusammenkunft seinen Rückstand unweigerlich abtragen.

Sothanes Geld ist zu Unterhaltung der Herberge, Verpflegung armer und kranker Gesellen, und zum Reisepfennig der, wegen ermangelnder Arbeit, besag Art. 5. Cap. II. weiter wandernden Diener oder Gesellen lediglich, keineswegs aber zu Schmausereyen anzuwenden. Wie dahero der Altgeselle solches in Empfang zu nehmen, richtige, von den Beysitzern aus den Innungen attestirte Rechnung darüber zu führen, und solche alle Quartale vor versammleter Innung den Aeltesten, in Gegenwart der Diener oder Gesellen abzulegen hat: Also darf er auch, ohne Einwilligung der Beysitzer aus der Innung, aus der Büchse, darinnen solches Geld unter doppelten Schlössern verwahrt wird, und wozu gedachte Beysitzer den einen Schlüssel, der Altgeselle aber den andern führen sollen, etwas zu nehmen sich nicht ermächtigen, auch soll die Büchse selbst auf der Herberge nicht gelassen, sondern, nach beendigter jedesmaliger Zusammenkunft dem Aeltesten zur Verwahrung zugestellt werden.

14) Keinem in Arbeit ſtehenden Diener oder Geſellen iſt, nach gemachtem Gedinge oder Leihkauf, mitten in der Woche von ſeinem Herrn oder Meiſter Abſchied zu nehmen erlaubt, ſondern er ſoll demſelben, wenn er ein Vierteljahr ausgehalten, ſein Vorhaben wenigſtens acht Tage vorher, in ſoferne nicht bey den Specialartikeln einer oder der andern Innung eine längere Aufkündigungsfriſt beſtimmt wäre, zu eröfnen ſchuldig ſeyn.

Gleichergeſtalt ſoll der letztere dem Diener oder Geſellen, wenn er ſeiner weiter nicht benöthigt, die Arbeit wenigſtens acht Tage vorher aufzukündigen gehalten ſeyn; Hätte aber der Diener oder Geſelle ſeinem Herrn oder Meiſter durch ſeine Aufführung zu Beſchwerden hinlänglichen Anlaß gegeben; ſo ſoll letzterm, auch ohne einige Aufkündigung zu Ende der Woche erſterm den Abſchied zu geben frey ſtehen.

15) Erhält der von ſeinem Herrn oder Meiſter ſcheidende Diener oder Geſelle von ihm ein ſchriftliches Zeugniß ſeines Wohlverhaltens; ſo mag er bey einem andern Innungsgenoſſen oder Meiſter deſſelben Orts in Arbeit treten: auſſerdem beruhet es auf der Aelteſten und allenfalls der Obrigkeit Erkenntniß, ob er ſolches thun dörfe, oder ob er nicht vorher auswandern, und wenigſtens ein Vierteljahr anderwärts ſich aufhalten, auch nach ſeiner Rückkunft von neuem nach Arbeit umſchauen laſſen müſſe.

16) Wollte ein Diener oder Geſelle Schulden halber, oder wegen eines begangenen Verbrechens Abſchied nehmen, oder heimlich austreten, hat deſſen Herr oder Meiſter, ſobald er das geringſte davon innen wird, ungeſäumt und bey eigener reſpective Vertret- und Verantwortung ſolches den Aelteſten, dieſe hingegen haben es der Obrigkeit anzuzeigen; Und ſind übrigens einem ſolchen Diener oder Geſellen ſo lange, bis alles behörig unterſucht und abgethan iſt, nicht nur die ihm gehörigen, bey der Innung verwahrten, oder in Lade gelegten Urkunden zurückzubehalten, ſondern ihm auch die Kundſchaft zu verweigern. Wäre auch gleich der Diener oder Geſelle bereits heimlich entwichen; ſo liegt deſſen geweſenem Herrn oder Meiſter dennoch ob, ſolches ſofort der Obrigkeit, damit den Rechten gemäß gegen ihn verfahren werden könne, zu melden.

17) Die Geſellenbrüderſchaften, Brüderſchaftsſiegel, ſchwarze Tafel, das Schimpfen, Auftreiben, und alle andere Geſellenmißbräuche werden hierdurch nochmals aufgehoben, und ernſtlich bey unnachbleiblicher harter Strafe verboten.

Die Diener und Geſellen ſollen ſich alles Briefwechſels mit andern Innungen und Handwerkern ſowohl, als der Abſchickung an dieſelben, ſchlechterdings enthalten, vielmehr dasjenige, was ſie anzubringen haben, der Obrigkeit ihres Orts gebührend anzeigen.

Liefen an die Diener oder Geſellen in corpore gerichtete Schreiben ein; ſo müſſen die Altgeſellen ſolche ſofort unerbrochen den Innungsälteſten, dieſe aber der Obrigkeit übergeben, und von letzterer weitern unentgeltlichen Beſcheid erwarten.

18) Ließe ſich aber ein Diener oder Geſelle gar gelüſten, unter was Vorwand es immer geſchehen mögte, einen Aufſtand zu machen, oder andere darzu zu verleiten; ſo ſoll derſelbe als ein Aufwiegler und Störer der gemeinen Ruhe mit harter Leibesſtrafe angeſehen, auch an denen, ſo ſich von ihm verleiten laſſen, ſolches ernſtlich geahndet, nicht minder derjenige Diener oder Geſelle, der ſeines Herrn oder Meiſters Geſinde verhetzet, nachdrücklich beſtraft werden.

19) Da-

Digitized by Google

19) Damit hierunter überall Niemand Unwissenheit vorschützen könne, sollen den Dienern oder Gesellen diese Artikel von Wort zu Wort alle Quartal bey ihren Zusammenkünften von den Beysitzern aus der Innung vorgelesen werden; sie auch allemal, wenn solche vor versammleter Innung oder Handwerk abgelesen werden, dabey gegenwärtig seyn.

CAP. III.

Die Lehrherren oder Meister betreffend.

1) Wer das Innungs- oder Meisterrecht gewinnen will, soll zuvörderst hinlänglich beybringen, daß er die in den Specialartikeln seiner Kunst, Profession oder Handwerks bestimmte Anzahl Jahre auf seine Kunst, Profession oder Handwerk gewandert, und ausserhalb seines Geburtsorts wirklich gearbeitet habe. Doch soll ihm dabey zu keiner Ausstellung gereichen, noch er diese Jahre von neuem anzufangen gehalten seyn, wenn er gleich binnen derselben ein oder mehrmalen an den Ort, wo er in der Lehre gestanden, zurückgekommen ist; sondern es soll genug seyn, wenn nur die verschiedenen Zeiten, zu welchen sich der Diener oder Geselle in der Fremde aufgehalten, zusammen gerechnet, die in den Specialartikeln seiner Kunst, Profession oder Handwerks zum Wandern bestimmte Zahl Jahre ausmachen.

2) Eben so wenig mag ihm auf einigerley Weise nachtheilig oder hinderlich fallen, wenn er während der Wanderschaft Militärdienste angenommen, oder sonst auf einige Zeit ausser der Kunst, Profession oder Handwerke, sein Brod auf ehrliche Weise gesucht, und bey einer Herrschaft in Dienste getreten, nachgehends aber seinen ehrlichen Abschied erhalten hätte, und der Kunst, Profession oder dem Handwerke wieder nachgehen wollte. Vielmehr soll ihm, falls er nur sonst das Seinige tüchtig gelernt hat, die in Unseren Kriegsdiensten zugebrachte Zeit zu den Wanderjahren gerechnet werden.

3) Wie jedoch die zurückgelegten Wanderjahre keinen Beweiß von der Geschicklichkeit eines Gesellen abgeben, vielmehr das Meisterstück, ob er die behörige Geschicklichkeit erlangt habe, zeigen muß; also haben diejenigen, so wegen erheblicher, ihnen von der Obrigkeit zu attestirender Umstände, (als wohin die Verwaltung ihres Vermögens, eine ihnen bevorstehende vortheilhafte Heyrath, der ihren Eltern zu leistende Beystand, eine schwächliche Leibesconstitution und dergleichen zu rechnen,) der Wanderjahre halber Dispensation verlangen, sich bey Unserer Landesregierung und anderen gehörigen Instanzien zu melden, allwo ihnen solche, zumalen wenn etwa an dem Orte, wo sie in der Lehre gestanden, ihre erlernte Kunst, Profession oder Handwerk in besonderm Schwung ist, nicht versagt werden wird.

4) Wenn es solchergestalt mit der Wanderschaft auf eine oder die andere Weise seine Richtigkeit hat, muß derjenige, so das Innungs- oder Meisterrecht gewinnen will, sich deshalb wenigstens vierzehn Tage vor der Quartalversammlung bey dem Innungsältesten, im Quartal selbst aber bey versammleter Innung melden, und um Zulassung zu Fertigung der Meisterstücke geziemend ansuchen, dabey auch seinen Lehrbrief und Kundschaft seines Wohlverhaltens der Innung vorlegen. Des Geburtsbriefes bedarf es hierbey nicht weiter, nachdem solcher schon bey dem Lehrbriefe vorausgesetzt wird. Kann auch

der

der Lehrbrief in originali, ohne viele Weitläuftigkeit und Koſten, nicht herbey geſchaft werden; ſo ſoll deſſen beglaubte Abſchrift nebſt der Kundſchaft hinreichend ſeyn.

5) Die Muthzeit, oder das ſogenannte Muthjahr wird hierdurch, nebſt allem, was davon abhängt, gänzlich aufgehoben, indem geſchickten Arbeitern die Erlangung des Meiſterrechts ehender auf alle Weiſe zu erleichtern, als zu erſchweren, mithin auch aller unnöthiger Zeitverluſt dabey abzuſchneiden iſt.

6) Vielmehr ſoll der ſothanes Recht ſuchende Diener oder Geſelle, ſo bald er nur übrigens ſich behörig legitimiret hat, alsbald zum Meiſterſtück gelaſſen, und ihm dabey ohne Unterſchied, er ſey ein Meiſterſohn oder ein Fremder, ſolche Stücke, die gegenwärtig im gemeinen Gebrauch, mithin leicht an Mann zu bringen, nicht allzu koſtbar, und gleichwohl, um ſeine Geſchicklichkeit zu prüfen, hinreichend ſind, vorgelegt und aufgegeben werden.

Deren Beſtimmung für jede Kunſt, Profeſſion oder Handwerk insbeſondere bleibt zu deren Specialartikeln ausgeſetzt.

7) Wer bey Fertigung des Meiſterſtücks dasjenige, ſo er entweder allein, oder mit Beyhülfe eines andern fertigen ſollen, ganz oder zum Theil von einem andern fertigen läßt, ſoll der Innung zu vierfacher Erlegung des Meiſtergeldes verfallen ſeyn, und ein anderes Meiſterſtück ſelbſt machen.

Kommt dergleichen Betrug nach der Zeit erſt heraus; ſo wird er des erlangten Innungs- oder Meiſterrechts verluſtig, und muß er, wenn er weiter als Meiſter arbeiten will, ſolches von neuem ſuchen.

8) Die verfertigten Meiſterſtücke verbleiben dem Verfertiger eigenthümlich.

Sie ſind von verſammleter Innung zu beſichtigen und unpartheyiſch zu beurtheilen.

Keineswegs aber mag dieſelbe, die daran befindlichen Fehler mit Geldbußen eigenmächtig abzuthun ſich anmaßen. Vielmehr muß, wenn etwas daran auszuſetzen, ſolches ſchlechterdings der Obrigkeit angezeigt werden.

Dieſe hat große Fehler, ſo eine Unwiſſenheit des Arbeiters in dem, was er als Meiſter nothwendig wiſſen muß, verrathen, keineswegs zu überſehen, ſondern denſelben, befundenen Umſtänden nach dahin, daß er noch ein, zwey auch wohl drey Jahre wandern, mehrere Geſchicklichkeit zu erlangen ſuchen, und ſodann ſich wieder melden ſoll, anzuweiſen. Kleine Fehler hingegen können vor geringe Geldbußen, die jedoch zuſammen nicht über 2 Thaler anſteigen müſſen, und halb der Obrigkeit und halb der Innung anheim fallen, erlaſſen werden.

9) Damit man von der Geſchicklichkeit desjenigen, ſo das Innungs- oder Meiſterrecht zu erlangen ſuchet, deſto mehr verſichert ſey, iſt ſelbiger bey denjenigen Künſtlern, Profeſſioniſten und Handwerkern, denen ein beſonderes Reglement wegen Verfertigung ihrer Waaren vorgeſchrieben iſt, oder künftig noch vorgeſchrieben werden wird, nach ſelbigen zu examiniren, ob er alles deſſen, was zu ſeiner Profeſſion erforderlich, völlig kundig ſey. Sind bey ſelbiger beſondere Werkzeuge vorgeſchrieben; ſo muß er, ehe er aufgenommen werden kann, ſich ſolche zuvörderſt angeſchaft haben.

10) Iſt alles dieſes berichtiget; ſo erleget der einwerbende Diener oder Geſelle ſowohl den Innungsverwandten und Meiſtern, ſo mit ſeinem Meiſterſtück oder Examine

Mühe

Mühe und Versäumniß gehabt, zur Ergötzlichkeit, als für seine Aufnahme überhaupt, der Innungs- oder Handwerkscasse, das in den Specialartikeln seiner Kunst, Profession oder Handwerks bestimmte Quantum, und soll ihm ein mehreres, es sey für Besichtigung des Meisterstücks, Meisteressen, oder sonst für was es wolle, über lang oder kurz, bey Strafe doppelten Ersatzes, niemals abgefordert, noch auch unter dem Namen einer freywilligen Gabe von ihm angenommen werden.

Es soll auch hierbey kein Unterschied zwischen Meisterssöhnen und Fremden, oder solchen, die Meisters Wittben oder Töchter heyrathen, ingleichen zwischen Stadt- und Landmeistern, in so ferne letztere nach dem Mandate vom 29sten Januar 1767. geduldet sind, gemacht werden, vielmehr dieses Quantum, so keineswegs unter die Meister zu vertheilen, oder zu verschmausen, sondern zu der Innungs- oder Handwerkscasse zu bringen, und auf eine der Kunst, Profession oder dem Handwerke nützliche Weise anzuwenden ist, ganz unveränderlich seyn; Und bleibt es übrigens in Ansehung der, dem Gotteskasten, Amte oder Stadtrathe zu entrichtenden Abgaben, bey demjenigen, was die Specialartikel jeder Kunst, Profession oder Handwerks dieserhalb vorschreiben, oder sonst hergebracht ist.

11) Wer anderwärts bereits das Innungs- oder Meisterrecht gehörig gewonnen, auch solches durch ein Zeugniß der Innung, bey welcher er gestanden, sowohl als sein bisheriges Wohlverhalten durch ein Zeugniß der Obrigkeit des Orts beybringt, ist mit Fertigung eines anderweiten Meisterstücks zu verschonen, und gegen ein leidliches, nach dem Ermessen der Obrigkeit zu bestimmendes, höchstens nicht über die Hälfte derer für Gewinnung des Innungs- oder Meisterrechts geordneten Gebühren ansteigendes Quantum in die Innung, zu welcher er sich nunmehro halten will, aufzunehmen, hat auch an dem Orte, wo er sich niederlassen will, das Bürgerrecht zu gewinnen.

Jedoch bleibt dem Ermessen der Obrigkeit anheim gestellt, nach Beschaffenheit der Umstände, der von kleinen Orten in große Städte sich wendenden Meistern die Fertigung eines anderweiten schicklichen Meisterstücks aufzuerlegen.

Ein ausländischer Meister, so sich in hiesige Lande wenden will, bekommt das Burgerrecht umsonst: Soll auch in Ansehung des Meisterrechts, nach Mäaßgabe der Generalverordnung vom 2ten Nov. 1720. befundenen Umständen nach, entweder gar dispensirt, oder doch leidlich gehalten werden.

12) Wenn mehrere Diener oder Gesellen zu gleicher Zeit sich um das Innungs- oder Meisterrecht bewerben, soll unter selbigen allezeit derjenige, der am längsten Diener oder Geselle gewesen, vorgezogen, und zuerst als Meister eingeschrieben werden.

13) Wer nun der in obstehenden Artikeln enthaltenen Vorschrift allenthalben Genüge geleistet hat, soll, nach vorgängigem Angelöbniß, daß er den Landesgesetzen, den Ordnungen der Stadt oder des Orts, da er sich niederzulassen gedenket, und diesen Generalsowohl, als seiner Kunst oder seines Handwerks Specialartikeln sich gemäß verhalten wolle, ohne weitern Anstand und Weigerung, nach erlangtem Bürgerrecht, zum Innungs- oder Mitmeister angenommen, in das Innungs- oder Meisterbuch eingeschrieben, und zum Genuß aller Rechte und Freyheiten der Kunst, Profession oder des Handwerks zugelassen werden.

Digitized by Google

14) Die Innungsgenoſſen oder Meiſter kommen an denen bey jeder Kunſt, Profeſſion oder Handwerk hergebrachten Zeiten zuſammen, und müſſen ſich alsdenn zur beſtimmten Stunde ordentlich einfinden, und ohne hinreichende, den Aelteſten der Innung vorhero bekannt gemachte und von ihnen gebilligte Urſache nicht auſſenbleiben. Widrigenfalls derjenige, der zu ſpät und nach bereits geöfneter Zuſammenkunft und Lade erſcheint, zwey Groſchen, derjenige aber, ſo ohne Vergünſtigung der Aelteſten auſſenbleibt, vier Groſchen jedesmal zur Strafe in die Innungscaſſe oder Lade zu erlegen ſchuldig, und hiernächſt zu allem dem, was bey verſammleter Innung beſchloſſen werden kann, und in ſeiner Abweſenheit von der verſammleten Innung beſchloſſen worden, gehalten ſeyn ſoll.

15) Auch ſollen die ſonſt bey den Innungen und Handwerkern gewöhnlichen Buſſen, z. E wegen Gewehrtragens, offenbarer Lügen und dergleichen, in ſo ferne ſie zu Erhaltung guter Ordnung dienen, fernerhin beybehalten werden, jedoch keine über ſechs Groſchen höchſtens anſteigen.

16) Auſſer dieſen ordentlichen Zuſammenkünften ſollen keine auſſerordentliche, ohne der Obrigkeit Vorwiſſen und Einwilligung gehalten werden, indem daraus nur unnöthiger Zeitverluſt entſtehet.

17) Bey Innungszuſammenkünften ſoll jeder, der in Innungs-Kunſt, Profeſſions- oder Handwerksſachen etwas vorzutragen hat, ſein Anbringen oder Beſchwerde, wenn die Ordnung zu reden an ihn kommt, glimpflich vortragen, und wenn über etwas herumgeſtimmt wird, ſeine Stimme nicht eher, als bis ihn die Reihe trift, abgeben.

Die ältern Glieder der Innungen ſollen den jüngern mit Glimpf und Beſcheidenheit begegnen, und durch hartes und ungeſtümmes Verfahren ihnen keinen Vorwand, ſich den gemeinen Zuſammenkünften zu entziehen, an Hand geben. Hingegen ſollen auch die jüngern den ältern jederzeit die gebührende Achtung erweiſen, und bey den Zuſammenkünften ſich beſcheiden aufführen.

Wer Zänkerey in der Innung oder dem Handwerke anfängt, durch unanſtändige Reden zu Zwietracht Anlaß giebt, andern vorſtimmt, oder ſonſt Unruhe erreget, oder auch denen an die Innung oder das Handwerk ergehenden obrigkeitlichen Befehlen ſich widerſetzet, ſoll der Obrigkeit angezeigt, und nach Verdienſt davor angeſehen werden; zu welchem Ende, und zu Erhaltung guter Ordnung, jedesmal eine Raths- oder andere obrigkeitliche Perſon den Innungszuſammenkünften beywohnen, und ohne derſelben Gegenwart und Vorbewußt nichts vorgenommen oder beſchloſſen werden ſoll.

18) Dieſe obrigkeitliche Perſon ſoll, zu Vermeidung mehrerer Koſten und Weitläuftigkeiten, geringfügige Sachen und Streitigkeiten ſofort abzuthun, auch einſchleichende Mißbräuche abzuſtellen Macht haben, ſo daß nur in dem Fall, wenn ſich die Mitglieder der Innung hierunter nicht weiſen laſſen wollen, ſolcherley Sachen der Obrigkeit anzuzeigen ſind; Auch hat beſagte obrigkeitliche Perſon die Innung und deren Mitglieder zu Führung einer ordentlichen Wirthſchaft fleißig anzuermahnen.

19) Jede Kunſt, Profeſſion oder Handwerksinnung ſoll, nachdem ſie ſtark oder ſchwach, zwey oder vier Aelteſten haben.

Bey der Wahl derſelben iſt, ſo viel möglich, auf die Ordnung und das Alter, die Aufnahme in die Innung, noch mehr aber auf des zu Erwählenden Fähigkeit, der Innung

Beſtes

Digitized by Google

Bestes zu befördern, zu sehen, alle Nebenabsichten, Gunst und Geschenke aber sind bey Strafe der Cassation der Wahl zu vermeiden. Der neuerwählte Aelteste soll sofort der Obrigkeit vorgestellt, und, wenn selbige nichts erhebliches dagegen zu erinnern hat, die Wahl bestätigt werden.

20) Hiernächst sind jedesmal zur Innungs- oder Handwerkscasse einer oder mehrere aus dem Mittel der Innung oder des Handwerks, nach der Ordnung und Reihe, wie jeder in die Innung gekommen, zu deputiren. Wenn solche ein Jahr lang dieses Amt verwaltet haben, müssen die zwey nächstfolgenden an deren Stelle treten. Sollte bey einem oder dem andern dieserhalb sich ein Hinderniß ereignen; so soll solches von dem Aeltesten der Obrigkeit angezeigt, und von selbiger unentgeltlich deshalb Verfügung getroffen werden.

21) Sothane Casse soll, benebst den Geburts- und Lehrbriefen, auch allen andern Innungs- oder Handwerksurkunden, bey Kunstinnungen in einem besonders dazu bestimmten verschlossenen Behältnisse, und bey Handwerkern in der Handwerkslade aufbewahret werden. Einen Schlüssel darzu soll die Art. 17. Cap. III. gedachte obrigkeitliche Person, den andern die Aeltesten, und den dritten die Cassendeputirten in Verwahrung haben, und keiner ohne den andern das Behältniß oder die Lade eröfnen.

22) Wie übrigens, was die Aufbewahrung dieses Behältnisses oder der Lade betrift, der in den Specialartikeln jeder Innung enthaltenen Vorschrift nachzugehen ist; also haben die Obrigkeiten und Innungen durchgehends dahin zu sehen, daß derjenige, dem dergleichen anvertrauet wird, hinlänglich angesessen sey.

23) Das größere und kleinere Innungs- oder Handwerkssiegel hat die Art. 17. Cap. III. erwähnte obrigkeitliche Person zu verwahren.

24) Die Verwaltung aller und jeder Innungs- oder Handwerksgelder soll von den Aeltesten und Cassendeputirten gemeinschaftlich besorgt, und nichts dabey einseitig vorgenommen werden. Die von einem Quartal bis zum andern eingehenden Gelder heben die Aeltesten und Cassendeputirten immittelst in einer besondern, mit zwey Schlüsseln versehenen Büchse auf, und bestreiten davon die binnen solcher Zeit vorfallenden unverschieblichen Ausgaben, müssen aber darüber beym nächsten Quartal ordentliche Rechnung ablegen, und den Bestand zur Innungscasse oder Lade jedesmal einliefern.

25) Die völlige Jahresrechnung nebst deren Belegen ist von beyden alljährlich in demjenigen Quartal, welches eine jede Innung ein vor allemal darzu bestimmen wird, oder bereits bestimmt ist, der versammleten Innung vorzulegen, von selbiger durchzugehen, und nach befundener Richtigkeit abzunehmen, zu quittiren, und in der Innungscasse oder Lade, um künftiger Nachricht willen aufzuheben, und haben sowohl die Aeltesten, als Cassendeputirten in getreulicher Verwahrung und Berechnung der gemeinen Gelder, um so viel sorgfältiger ihrer Pflicht wahrzunehmen, da sie, und nach ihrem Tode deren Erben alle erweisliche Defecte zu vertreten, und der Innung zu erstatten schuldig sind.

26) Der ordentliche Beytrag zur Innungs- oder Handwerkscasse bleibt vor der Hand so, wie er bey jeder Innung hergebracht ist.

Ausserordentliche Anlagen sollen, wenn die Innung darüber unter sich einen Schluß gefaßt, zuvörderst der Obrigkeit vorgetragen, und ohne deren Einwilligung nicht

eingebracht werden. Eben ſo wenig ſoll aus einer, ohne Conſens der Obrigkeit, von der Innung ausgeſtellten Schuldverſchreibung, gegen ſelbige geklagt, wohl aber ſollen die Aelteſten und Caſſendeputirten deshalb in Anſpruch genommen werden können.

27) Gleichergeſtalt ſoll keine Innung oder Handwerk einen Proceß anfangen, ohne darüber bey der Obrigkeit vorher angefragt und deren Erlaubniß erhalten zu haben.

Nicht minder ſollen die Innungen ſich alles Briefwechſels mit andern ſowohl inn- als ausländiſchen Innungen und Handwerkern, ingleichen der Abſchickung einiger aus dem Mittel der Innung oder des Handwerks an eine andere Zunft bey zwanzig Thaler Strafe enthalten.

Wenn aber Fälle ſich ereigneten, wo dergleichen zu thun nothwendig wäre, ſoll es der Obrigkeit vorher gemeldet, und von ihr das weiter erforderliche veranſtaltet werden.

Wie denn auch derſelben von den Aelteſten alle Schreiben, ſo an die Innung oder das Handwerk einlaufen, unerbrochen einzuhändigen, und deren mündlich unentgeltlich darauf zu ertheilende Beſcheide zu erwarten und zu befolgen ſind.

28) Pfuſcher und Störer eigenmächtig aufzutreiben, bleibt den Innungen, bey Vermeidung ernſten Einſehens unterſagt; Hingegen ſoll ihnen, wenn ſie es der Obrigkeit, worunter die Pfuſcher geſeſſen, oder über dem Pfuſchen betreten werden, anzeigen, die Hülfe gegen dieſelben nicht verſagt, vielmehr ohne alle Weitläuftigkeit und Verhängung einigen Proceſſes, befundenen Umſtänden nach, durch Hinwegnehmung der Waaren oder des Handwerkzeuges, auch Geld- und andere Strafen, ſchleunige Juſtiz adminiſtrirt werden.

29) Damit, nebſt den Caſſen-Innungs- und Handwerksſachen, auch der Diener und Geſellen Angelegenheiten in Ordnung gehalten werden, ſollen denſelben, wie Art. 10. Cap. II. gedacht worden, zu ihren Zuſammenkünften, wo dergleichen hergebracht, zwey aus dem Mittel der Innung oder des Handwerks als Beyſitzer zugeordnet und ſolche von Zeit zu Zeit abgewechſelt werden. Derjenige, welcher ſich, wenn ihn die Reihe trift, dieſes Amts ohne erhebliche Urſache, wofür jedoch Krankheit, Alter und dergleichen zu achten, entbrechen wollte, ſoll einen Thaler Strafe in die Innungs- oder Handwerkscaſſe geben, und gleichwohl das Amt zu übernehmen von der Obrigkeit angehalten werden.

30) Der jüngſte Meiſter iſt in der Ordnung ſo lange, bis ein anderer nach ihm Meiſter wird, das Jungmeiſteramt zu verſehen, mithin bey den Aelteſten, ſo oft er in die Innungsſachen gerufen wird, ſich einzuſtellen, und die ihm anbefohlenen Verrichtungen, als die Anſage zu den Quartalen, die Einforderung der Beyträge von den Zunftgenoſſen, und dergleichen, zu beſorgen verbunden. Keineswegs aber mag ihm das Einſchenken und Aufwarten bey den Innungsverſammlungen aufgebürdet werden.

Würde er durch Krankheit oder andere erhebliche Hinderniſſe ſein Amt zu verrichten auf eine Zeitlang auſſer Stand geſetzt, ſoll er die Aelteſten in Zeiten davon benachrichtigen, damit inzwiſchen der in der Reihe zunächſt vor ihm ſtehende Meiſter ſeine Stelle zu vertreten angewieſen werde. Von dieſem Jungmeiſteramt aber ſind diejenigen Meiſter, ſo ſich an dem Orte, wo die Innung oder Lade befindlich, nicht weſentlich aufhalten, ingleichen diejenigen, ſo bereits an andern Orten Meiſter geweſen ſind, als welchen bey der Aufnahme in eine andere Zunft, ihr Platz nach den Jahren ihrer Meiſterſchaft anzuweiſen iſt, befreyet.

31) Stirbt

31) Stirbt ein Meiſter oder Meiſterin; ſo haben bey den Innungen, wo es hergebracht, die jüngern Meiſter ſich des Tragens der Leiche nicht zu entziehen. Wer ohne erhebliche Verhinderung auſſenbleibt und keinen andern an ſeine Stelle ſchickt, ſoll acht Groſchen in die Innungs- oder Handwerkscaſſe erlegen. Da jedoch die Abwartung der Begräbniſſe mit vielem Zeitverluſt verbunden; ſo mag jedesmal nur die halbe Innung, und, wenn ſelbige über vierzig Meiſter ſtark iſt, nur der vierte Theil mit zur Leiche gehen.

32) Ein jeder Innungsgenoſſe oder Meiſter ſoll tüchtige und dauerhafte Arbeit machen, von der darzu erhaltenen Zuthat nichts entwenden, und niemanden mit der beſtellten Arbeit über die Gebühr aufhalten, auch dahin ſehen, daß ein gleiches von ſeinen Leuten beobachtet werde, inmaſſen er widrigenfalls vor ſelbige zu ſtehen ſchuldig iſt. Wer aber von einem Innungsgenoſſen oder Meiſter zur Ungebühr aufgehalten wird, dem ſoll, ihm die Arbeit wegzunehmen und ſie einem andern Innungsgenoſſen oder Meiſter zu übergeben, frey ſtehen, ohne daß letzterer ſich deren Annehmung weigern, oder deshalb einen Nachtheil bey der Innung zu beſorgen haben dürfe.

33) Weder einzelne Innungsglieder oder Meiſter, noch ganze Innungen, ſollen diejenigen, ſo bey ihnen arbeiten laſſen, oder von ihnen kaufen, im Preiße überſetzen: vielweniger durch heimliche Abreden und Verbindungen die Arbeit auf einen gewiſſen Preiß zu ſetzen, und diejenigen ihres Mittels, ſo unter ſelbigen arbeiten oder verkaufen, für anſtößig zu halten, oder gar zu beſtrafen ſich unterfangen.

Wie denn auch niemand an dergleichen Abrede gebunden ſeyn, vielmehr die Innung, ſo dergleichen getroffen, um funfzig Thaler beſtraft, von ſolcher Strafe ein Drittel der Obrigkeit, ein Drittel den Armenhäuſern, und ein Drittel dem Denuncianten zugeeignet, dieſe Strafe aber nicht aus der Innungscaſſe oder Lade, ſondern von den Mitgliedern der Innung, welche dergleichen Ungebührniſſe begangen, aus eignen Mitteln erlegt, und des Denuncianten Name auf deſſen Verlangen verſchwiegen werden ſoll.

34) Sämtliche Innungsglieder oder Meiſter ſollen ſich untereinander verträglich erweiſen, keiner des andern Arbeit oder Waare ohne Urſache verachten oder tadeln, noch ſonſt durch Verunglimpfung und andere unzuläßige Mittel ihren Innungsverwandten oder Nebenmeiſtern die Arbeit und Nahrung zu entziehen ſuchen. Wer darwider handelt, ſoll jedesmal, auf Erkenntniß der Obrigkeit, in Strafe genommen werden.

Doch bleibt einem jeden wohlfeiler und beſſer, als ſein Innungsverwandter oder Nebenmeiſter, zu arbeiten und zu verkaufen unbenommen.

35) Keiner ſoll dem andern ſeine Diener, Geſellen oder Geſinde, weder ſelbſt, noch durch andere bey fünf Thaler Strafe abſpenſtig machen.

Iſt ein Innungsgenoß oder Meiſter mit beſtellter Arbeit überhäuft; ſo hat er zu deren Förderung zu allererſt das Abſehen darauf, daß er dabey einen armen Innungsgenoſſen oder Mitmeiſter zu Hülfe nehme, zu richten.

Doch muß er ſich, wenn er darzu einen Diener oder Geſellen aus einer andern Werkſtatt entlehnen will, allemal zuvor bey den Aelteſten melden.

Wann aber indeſſen ein fremder Diener oder Geſell einwandert, und bey ihm um Arbeit umſchauen läßt, iſt er demſelben Arbeit zu geben, und den entlehnten Diener oder Geſellen in ſeine vorige Werkſtatt zurück zu entlaſſen ſchuldig.

36) Damit auch das Umſchauen möglichſt erleichtert und abgekürzt werde; ſo haben diejenigen Innungsgenoſſen oder Meiſter, welche Diener oder Geſellen brauchen, ſolches dem Innungsälteſten zu melden, welcher ihre Namen aufzuzeichnen hat; Die Altgeſellen aber haben bey dem Umſchauen nach Arbeit für einwandernde Diener oder Geſellen, zuvörderſt bey den von den Innungsälteſten aufgezeichneten Meiſtern, und ſodann erſt bey denjenigen, ſo die wenigſten Diener oder Geſellen haben, nach der Reihe, vom älteſten bis zum jüngſten anzufragen.

37) Zu Verhütung alles Diebſtals und Unterſchleifs ſoll kein Innungsgenoß oder Meiſter von des andern Dienern, Geſellen oder Geſinde, Waaren, Materialien oder Werkzeug, ſo zu derſelben Kunſt oder Handwerk gehörig, bey zehen Thaler Strafe kaufen.

38) Ein Innungsgenoß oder Meiſter, der heyrathen will, ſoll der Innung deswegen etwas zu zahlen nicht gehalten ſeyn, noch ihm, wegen der Beſchaffenheit der Perſon, die er heyrathet, der mindeſte Vorwurf gemacht, vielweniger Strafe angeſonnen werden.

39) Eines Innungsgenoſſen oder Meiſters Wittwe, wenn ſie anders des Bürgerrechts fähig, mag, ſo lange ſie ihren Wittwenſtand nicht verändert, ihres verſtorbenen Mannes Kunſt, Profeſſion oder Handwerk mit Dienern oder Geſellen fortſetzen, und hat, gegen Erlegung des gewöhnlichen Beytrags, alle Rechte und Freyheiten anderer Innungsgenoſſen oder Meiſter zu genießen.

Nur mag ſie keinen Lehrling in die Lehre aufnehmen, noch losſprechen; es wäre denn, daß die Beſchaffenheit der Kunſt, Profeſſion, oder des Handwerks die Haltung der Lehrlinge auch bey Wittwen nothwendig machte. Ingleichen hat ſie wie andere Innungsgenoſſen und Meiſter für die Tüchtigkeit ihrer Arbeit zu ſtehen, und wenn durch die Ihrigen etwas verdorben worden, behält ſie ihren Regreß blos gegen dieſe. Iſt übrigens eine Wittwe eines geſchickten Dieners oder Geſellens benöthigt; ſo haben die Aelteſten ihr dergleichen auf ihr Anmelden zu verſchaffen, auch derjenige, bey dem er bishero gearbeitet, ihr ſolchen keineswegs, es wäre denn aus beſondern erheblichen Urſachen, zu verſagen.

4) Wendet ſich ein Innungsgenoß oder Meiſter von einem Orte hieſiger Lande an einen andern; ſo ſteht ihm frey das Innungs- oder Meiſterrecht an erſterm Orte annoch Jahr und Tag, gegen die Continuation des vorherigen Beytrags, beyzubehalten.

Verläßt er aber hieſige Lande, und ziehet auswärts, ohne ſich bey der Obrigkeit zu melden, und bey der Innung ſich zu Fortſetzung ſeines vorigen Beytrags zu erklären, auch ſolchen hernach wirklich zu leiſten; ſo iſt er des Innungs- oder Meiſterrechts verluſtig, und muß daſſelbe bey ſeiner Rückkunft ganz von neuem löſen.

41) Bey entſtehender Feuersgefahr müſſen die nach jeden Orts Feuerordnung zum Löſchen verbundenen Innungsgenoſſen oder Meiſter und deren Diener oder Geſellen, ſo bald Lärmen geſchlagen oder geſtürmt wird, ſich mit ihrem zum Löſchen und Einreiſſen, ingleichen zum Repariren des Feuergeräths brauchbaren Werkzeuge, unverzüglich zum Feuer, oder dem ihnen nach jeder Feuerordnung insbeſondere angewieſenen Ort begeben, und ſich von denjenigen, ſo dabey die nöthigen Anſtalten zu machen haben, zum Löſchen, Wehren und Retten unweigerlich gebrauchen laſſen.

42) Schlüß-

Digitized by Google

42) Schlüßlich sind sämtliche Innungsgenossen und Meister, sowohl den Landesgesetzen, als des Orts, wo sie sich aufhalten, Statuten, nicht minder diesen general- und ihrer Kunst, Profeßion- oder Handwerksspecialartikeln, auch den ihnen vorgeschriebenen oder noch vorzuschreibenden Reglements allein, keineswegs aber den von ihnen heimlich, und ohne der Obrigkeit Concurrenz, getroffenen Abreden und Innungs- oder Handwerksschlüssen, als welche hierdurch bey der Art. 33. benennten Strafe verboten, und vor ungültig und unverbindlich erklärt werden, Folge zu leisten schuldig; Und sollen sothane Artikel und Reglements zu ihrem Unterricht in den Quartalen von Wort zu Wort verlesen werden.

Wie Wir nun diese Generalartikel von sämtlichen Innungen der Künstler, Professionisten und Handwerker genau beobachtet wissen wollen, Uns jedoch, sowohl bey Revision und Confirmation der Artikel jeder Innung insbesondere, als sonst vorkommenden Umständen nach, von den in diesen Generalartikeln enthaltenen Vorschriften Ausnahmen zu machen, oder selbige durch Zusätze zu erläutern vorbehalten, auch diejenigen Gewerbe, welche bisher ohne Innungen bestanden, dabey ferner gelassen, und daher auf dieselben nur diejenigen Dispositionen dieses Mandats, die eine eigne Innung nicht voraussetzen, angewendet wissen wollen; Gestalt dann dessen Vorschriften ohnehin nicht auf die Academien der bildenden Künste allhier und zu Leipzig, noch auf die Manufacturiers bey Unsern Manufacturen zu ziehen sind:

Also haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, auch Unser Canzleysecret vorzudrucken angeordnet. So geschehen den 8ten Jan. 1780.

24.

Reglement zu Einrichtung der Spinnschulen in den Schlesischen Städten, vom 6ten Dec. 1764.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, zur Aufnahme und Verbesserung der Wollmanufacturen in Schlesien, öffentliche Wollspinnstuben in den Städten, wo sich Wollmanufacturen befinden, anlegen zu lassen, vor heilsam und nöthig gefunden: Also haben Sie darüber nachstehendes Reglement vollzogen und publiciren zu lassen allergnädigst anbefohlen.

§. 1.

Alle in der öffentlichen Verpflegung stehende Armen, auch andere Hausarmen, so zur schweren Arbeit untüchtig, imgleichen sonst müßige, auf eigene Hand lebende und sich einer liederlichen Lebensart ergebende Personen sind zur Wollarbeit anzuhalten, und in der jeden Orts angelegten Spinnstube zu solcher Arbeit zu unterrichten, und muß ein jeder

nach

nach seiner natürlichen dazu sich äußernden Geschicklichkeit und Fähigkeit entweder zum Wolleschlagen, Schreubeln oder Kammeln, Streichen, Spinnen und S.ulen, von dem Spinnmeister und Spinnmeisterin angestellt und angewiesen werden. Um nun dergleichen Personen aufzufinden, hat Magistratus jeden Orts

§. 2.

von Haus zu Haus eine genaue Revision durch den Policey- und Fabriquen-Inspectorem, den Medicum und Chirurgum des Orts, die Viertelmeister, auch den angestellten Spinnmeister und geschicktesten Tuchmachermeister nach dem Seelenregister anzustellen, und von diesen Revisoribus, sonderlich diejenigen zur Wollarbeit tauglichen Hausarmen, so sich mit keiner andern Arbeit ernähren können, oder würklich ernähren, auch die auf eigene Hand in Kammern sitzenden, müßigen, auch wohl gar liederlicher Lebensart verdächtigen Personen, ausziehen, und zu welcher Wollarbeit sich solche vorzüglich schicken, bestimmen zu lassen.

Wobey den Wirthen der Häuser zugleich anzudeuten, daß sie, wenn sie dergleichen Personen in ihren Häusern verheelen, und man solche nach der Aufnahme entdecken würde, für jede verschwiegene Person 10 Rthlr. Strafe zur Spinncasse erlegen sollen, mit welcher Strafe sie auch zu belegen, wenn sie dergleichen Personen, welche sich nach der Aufnahme in ihren Häusern einlegen oder einmiethen, nicht nach Verlauf vier und zwanzig Stunden, dem Viertelmeister des Viertels, worauf sie wohnen, mittelst eines besondern Zettels anzeigen, welche Anzeige der Viertelmeister jedesmal in ein besonderes Register eintragen, und daraus von vierzehn zu vierzehn Tagen, oder monatlich einen Extract dem Dirigenti übergeben soll, worauf dieser dergleichen Personen zu Rathhause durch den Medicum, Chirurgum und Spinnmeister besichtigen und untersuchen läßt, ob sie gesund oder einen Leibesschaden haben, und zu welchem Geschäfte bey der Spinnschule sich selbige am vorzüglichsten schicken, wornach sodenn die Aufnahme zur Arbeit in gedachter Schule zu verfügen.

Die in Verpflegung stehenden und daher bekannten Armen sind gleichfalls zu Rathhause zu vernehmen und durch obige Personen zu beurtheilen, zu welcher Arbeit sich selbige schicken, worzu sie alsdenn anzuweisen und aufzunehmen, welches auch in der Folge bey der Reception eines jeden Armen in der Verpflegung zu wiederholen; daferne auch in einer Stadt verschiedene Jurisdictiones befindlich, ist diese Untersuchung und Aussuchung der zur Spinnerey tauglichen Armen durch jede Jurisdiction an dem Orte, wo die Austheilung an die Armen zu geschehen pfleget, jedoch in Gegenwart einer Magistratsperson, zu veranstalten.

Die einheimischen und fremden Gassenbettler sind von den Gassenvoigten sofort zu ergreifen, und in die Spinnschule des Zuchthauses, wenn dergleichen daselbst vorhanden, sonsten aber in diejenige öffentliche Spinnschule, welche angelegt, zur Arbeit abzuliefern, ihnen in besondern, allenfalls in Stadt- oder leer stehenden Cridahäusern auf Kosten der Armen- oder gemeinen Casse des Orts, wohin sie sonst zu Hause gehören, besondere Schlafstätte zu besorgen, auch wöchentlich aus gedachten Cassen, insoweit sie nicht ihren Unterhalt völlig zu verdienen im Stande, ihnen ein mäßiger Verpflegungszuschub von 4 bis 7 Sgr. welches der Bestimmung des Magistrats des Ortes der angelegten Spinnschule über-

überlassen wird, auszumachen, und müssen diese zur Arbeit angewiesenen Bettler Abends nach den Spinnstunden durch die Gassenvoigte zu ihrer Schlafstätte geführet, daselbst unter Schloß genommen, des Morgens wieder zur Spinnerey geführet, und überhaupt in genaue Aufsicht genommen werden, damit sie keine Gelegenheit zu echappiren bekommen.

Falls auch dergleichen Personen nicht im Stande, sich selbst Kleidung von ihrem Verdienst zu schaffen; So muß der Magistrat des Orts, wo die Bettler hingehören, alte Soldatenmontirungen zu ihrer Bekleidung zusammen kaufen, und den gemeinen Mann, so dergleichen zu verkaufen hat, durch den commandirenden Officier bey der Parole hiervon avertiren lassen, Schuhe und Strümpfe aber sind besonders so wohlfeil, als möglich, entweder alt, wenn solche zu haben, oder neu auf gedachter Casse Kosten, anzuschaffen, massen diejenigen Oerter, welchen diese Kosten zuwachsen, es sich selbsten beyzumessen haben, daß sie nicht für die Verpflegung ihrer Armen gehörige Sorge getragen, und ihnen das Auslaufen auf Betteln verstattet.

Diejenigen Bettler, so in Städten, wo keine Spinnschulen angelegt, oder auf dem Lande sich sehen lassen, haben die Magistrate und Gerichtsobrigkeiten, auch Zoll- und Policeybereuter, auch Landdragoner, sofort zu arretiren, und an den Magistrat des Orts der nächsten Spinnschule abliefern zu lassen, welcher dieselben annehmen, zur Arbeit anstellen, und, wie vorgedacht, mit ihnen verfahren soll.

Auf eben diesen Fuß ist es auch mit denen sich im Lande zeigenden Vagabonds und anderm liederlichem Gesindel, so sich nicht zur Zuchthausstrafe qualificiren, und dahero sonst gewöhnlich über die Grenze geschoben werden, zu halten, als welche sämtlich, statt des Schubs über die Grenze zur nächsten Spinnschule abzuliefern, ihnen allenfalls in den Stockhäusern erträgliches Quartier zu besorgen, desgleichen früh und Abends durch die Stockmeister oder Gassenvoigte zur Spinnschule zu bringen und abzuholen, wie denn auch, in Ermangelung anderer Gelegenheit, oder nach vorkommender Nothwendigkeit, in den Hospitälern und Klöstern besondere Spinnstuben zu errichten, wozu Sr. Königl. Majestät allenfalls das nöthige Bauholz aus Dero Waldungen reichen lassen wollen, die Cämmereyen des Departements aber, welche künftig der Alimentation solcher Vagabonds und liederlichen Gesindels überhoben werden, sollen die übrigen Baukosten tragen; imgleichen muß der Creiß, worinnen die Spinnschule und das für dergleichen Vagabonds zum Spinnen zugleich einzurichtende Stockhaus, oder anderes wüstes Haus belegen, die Fuhren und Handarbeit beym Bau verrichten, weil demselben dagegen die Beschwerde des Schubs pro futuro völlig zurück bleibt. In den Hospitälern sind die Schaffer gehalten, auf die Ordnung in den darinnen angelegten Spinnschulen gute Acht zu geben. Uebrigens müssen die zum Spinnen angehaltenen Gassenbettler wenigstens ein halbes Jahr diese Arbeit verrichten, damit sie vollkommen spinnen lernen, nach ausgestandener Lehrzeit aber werden die Einländischen, wenn es die Umstände erfordern, nach ihrem Geburtsort geschoben, um sich daselbst mit der erlernten Arbeit weiter zu ernähren. Was die Gassenbettler betrift, die nicht zum Spinnen zu gebrauchen, muß es mit selbigen nach Vorschrift der publicirten Edicte gehalten werden.

§. 3.

Sollen alle und jede, so in den Hospitälern, Armenhäusern und sonst vom Publico Allmosen erhalten, männlichen oder weiblichen Geschlechts, insoferne sie nach Erkenntniß

des Stadt-Medici, Chirurgi und des Fabriquen-Inspectoris, auch Spinnmeisters, sich zur Wollarbeit noch schicken, dazu angehalten, oder, wenn sie dagegen Widerwillen äussern, des bisherigen Beneficii verlustig erkannt werden.

§. 4.

Soll in Zukunft Niemand in die Hospitäler, Armenhäuser, und andere milde Stiftungen aufgenommen werden, welcher sich nicht zuvor in vorgedachter Wollarbeit hinlänglich unterrichten lassen, und Versicherung gegeben, dieselbe weiter nach seinem Vermögen zu continuiren, jedoch werden davon die ganz Unvermögenden, imgleichen die bey reichen Stiftungen mit 5 bis 600 Rthlr. für die Reception, e. g. bey dem reichen Hospital zu Breslau, sich einkaufenden ausgenommen. Dagegen sollen

§. 5.

Diejenigen, so in der Spinnschule gearbeitet, wenn denselben irgend ein Unglück an ihrem Leibe oder Gütern zustossen, und sie dadurch ihr täglich Brod zu verdienen untüchtig gemacht werden mögten, vor andern in solche Stiftungen umsonst und ohnentgeltlich, woferne in den Statutis nicht expresse ausgemacht, daß sich ein jeder einkaufen müsse, recipirt, oder aus der Armencasse unterhalten werden. Wie denn auch

§. 6.

Diejenigen, so weder aus solchen piis Corporibus etwas bekommen, noch darin recipirt zu werden verlangen, dafern sie keine andere bürgerliche Nahrung treiben, oder keine liegende Gründe besitzen, so lange sie in der Spinnschule arbeiten, von Servis und Einquartirung, auch allen andern Oneribus personalibus, die Accise ausgenommen, exemt seyn und dazu nicht gezogen werden sollen.

§. 7.

Die invaliden Soldaten, so nach Erkenntniß des Creis- oder Stadt-Physici, wo sich selbige aufhalten, nur zu einer leichten Handarbeit tauglich, sollen, wenn sie das ausgesetzte Gnadengehalt genießen wollen, sich ebenfalls zu derjenigen Wollarbeit, wozu sie geschickt seyn, gebrauchen lassen, und muß ihnen das Gnadengehalt von den Accisecassen nicht ehender ausgezahlt werden, bis sie sich mit einem Attestato des Magistrats des Orts einer öffentlichen Spinnschule ausgewiesen, daß sie daselbst in einer oder anderer Wollarbeit wirklich stehen, auch soll diesen Invaliden, im Fall sie gänzlich unvermögend werden, das § 5. festgesetzte Beneficium der vorzüglichen und ohnentgeltlichen Reception in einer religieusen Fundation vor andern angedeihen. Die übrigen noch völlig gerührigen und zu Land- und Wirthschaftsarbeiten tauglichen Invaliden sind aber hiervon ausgenommen, weshalb sich solche nicht nur mit einem Attestato vom Physico des Creises, worin sie sich aufhalten, sondern auch von derjenigen Gerichtsobrigkeit oder Magistrat, wo sie wirklich in Arbeit stehen, zu versehen, welches bey Empfang des Gnadengehalts der Accisecassa des Orts, worauf sie angewiesen, zu produciren, ausserdem ihnen kein Gnadengehalt bezahlt werden soll. Anlangend

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Die Soldatenweiber, haben Sr. Königl. Majestät bereits unterm 4ten May c. allergnädigst verordnet, daß selbige nebst den Soldatenkindern zum Wollspinnen angehalten werden sollen; nach diesem Befehl sollen insonderheit diejenigen, so sich bisher mehr entweder mit der wider alle gesunde Policey streitenden Auf- und Vorkäuferey verschiedener Victualien auf dem Lande und in städtischen Wochenmärkten zu beschäftigen, und dadurch die immediate Zufuhr an Victualien zu den Städten zu schmälern und Theurung zu machen gesucht, sobald sie deshalb betroffen und überführet werden, zur Arbeit bey den Spinnschulen angewiesen und angehalten werden.

Ein gleiches muß in Ansehung derer geschehen, so sich mit keiner andern Handarbeit auf Tagelohn beschäftigen können, noch wollen, sondern sich nur auf die Löhnung ihrer Männer verlassen, dabey auf Müßiggang und Betteln legen, und gleichmäßig ihre Kinder boshaft zur größten Beschwerde des Landes dazu widmen.

Zur Erreichung dieses Endzwecks wird nicht undienlich seyn, an den Orten, wo Casernen erbauet und Tuchmacher befindlich sind, dafür zu sorgen, daß selbst in den Casernen Spinnschulen für die Soldatenweiber und Kinder angelegt werden, maßen Sr. Königl. Majestät allergnädigste Intention dahin gehet, daß

§. 9.

Die Soldatenkinder, welche das siebende Jahr erreicht, ohne Ausnahme, wenn sie nicht durch besondere Umstände, so durch schriftliche Attestata des Regiments verificirt werden müssen, davon loszusprechen, sobald sie zu einer oder andern Wollarbeit in der Spinnschule nach ihren Jahren und Alter gebraucht werden können, hiezu angestellet und unterrichtet werden sollen, ohne auf den Einwand der Eltern, als wenn die Kinder sonst mehr verdienen könnten, und die Eltern solche selbst erhalten wollten, zu attendiren; im Fall jedoch dieselben des Vormittags annoch zur Schule gehalten, im Lesen, Schreiben, Rechnen und Christenthume unterrichtet werden, sind selbige nur des Nachmittags zur Arbeit in der Spinnschule anzuhalten, es soll auch denselben in der Folge das Beneficium angedeihen, daß sie bey allen in Wolle arbeitenden Professionen im Lande ohnentgeltlich zur Profession aufgenommen, freygesprochen, und ihnen das freye Bürger- und Meisterrecht bey künftigen Etablissements aus ihren erlernten Professionen zugewendet werden soll, dahingegen diejenigen Soldatenweiber und Kinder, welche zu Friedenszeiten sich nicht mit dem Spinnen beschäftiget, dereinst bey etwa entstehendem Kriege, keines Servis, noch Brodgeldes sich zu erfreuen haben werden.

§. 10.

Die Arbeits-Utensilien in der Spinnschule, als Körbe, Horden und Schlägel zum Wolleschlagen, Schräubeln, Kämmen, Kniestreichen, große und kleine Räder und zu letztern gehörige Schemmel, ingleichen Haspel und Spuhlgestelle, werden für die Hausarmen, Invaliden, Soldatenweiber und Kinder, aus der Hauptmanufactureasse, für die auf fauler Seite und eigener Hand in Kammern liegenden Personen aber, wenn sie des Vermögens, aus eigenen Mitteln, im Gegentheil aber aus der Stadtcasse des Orts der Spinnschule, für die in Hospitälern und Armenhäusern befindlichen Personen,

aus den Cassen dieser Stiftungen, für die in Verpflegung stehenden Armen, aus der Armencasse des Orts zur Hälfte, und zur Hälfte aus der Stadtcasse, und endlich für die auf Bettelgehen betretenen einheimischen und fremden Bettler, aus der Armen- oder gemeinen Casse der Oerter, wo selbige hingehören, angeschaft; was aber die Unterhaltung aller dieser Utensilien betrift, ist es damit dergestalt zu halten, daß ein jeder Arbeiter pro Pfund der in der Spinn- und Wollarbeitsanstalt geförderten Wolle vier Denar oder einen Kreuzer von seinem Lohn stehen lasse, wovon der Spinnmeister die eine Hälfte genießt, die andere Hälfte aber zur Reparatur gedachter Utensilien und deren Wiederanschaffung verwandt wird; es muß daher ersterer über Einnahme und Ausgabe bey diesem Arbeits-Utensilien-unterhaltungsfond richtige Rechnung führen, und solche jährlich dem Magistrat des Orts zur Revision nebst Belägen abgeben.

§. 11.

Die in der öffentlichen Spinn- und Wollarbeitsanstalt arbeitenden, sonst aber auch in der Verpflegung stehenden Armen, bekommen die bisher gewöhnliche Verpflegung in natura oder an Gelde noch ferner ungekürzt, dagegen sollen sie vom Spinnerlohn, nach Abzug des einen Kreuzers für den Spinnmeister, und zum Unterhalt der Utensilien nur die Hälfte genießen, und wird aus der andern Hälfte den mehr entkräfteten und ihren Unterhalt und Kleidung nicht verdienenden Hausarmen, imgleichen elenden Soldatenweibern, besonders aber den in der Arbeit noch nicht völlig geübten Kindern, Militair- und Civilstandes, nach Nothdurft, sondetlich zur Kleidung beygesprungen, auch damit, vornemlich bey armen Soldatenwaisen, so lang continuirt, bis sich selbige selbst nöthige Nahrung und Kleider verdienen können.

Sollte übrigens an einigen Orten in Ansehung des Verdienstes, die Vertheilung desselben auf andere Weise einzurichten, und solche den armen Hospitaliten, imgleichen den Stockhausarrestanten, ganz oder zur Hälfte zu lassen für besser gehalten werden, stehet den Steuerräthen frey, bey der speciellen Einrichtung des Orts, darunter das behörige festzusetzen.

§. 12.

Wenn es sich auch an den Orten, wo keine Hospitäler, Armenhäuser und Klöster zu Anlegung der Spinnschulen vorhanden, oder genommen werden könnten, zutragen sollte, daß einige in der Spinnschule arbeitende Arme, exclusive der auf Bettelgehen betroffenen, als weshalb bereits § 2. das nöthige disponirt, imgleichen daß invalide Soldaten an dem Ort der Spinnschule nicht Nachtquartier erhalten könnten, so muß Magistratus des Orts einige Häuser, so viel darzu erforderlich, dazu wählen, und hiebey hauptsächlich auf solche Wirthe, welche Armuths halber zum Servis und Einquartirung wenig beytragen können, reflectiren, und soll diesen sodann die Servis- und Einquartirungsfreyheit zugestanden, auch für jede Stube vier Klastern Brennholz jährlich aus dem Stadtwalde zu Hülfe gegeben, nicht weniger aus der Armencasse einige Miethe gereicht werden.

§. 13.

In der Spinnschule soll eine ehrliche und des Wollschlagens, Kammelns, Schräubelns und Kniestreichens, auch der feinen Spinnerey ꝛc. ꝛc. kundige Manns- und Weibsperson, als Spinnmeister und Spinnmeisterin bestellt und vereidet werden, wobey vorzüglich

An Dienstp befinde			Jagd-Dienste.		Zu Ablagern.		Kriegs- oder Durchmarsch-Fuhren.		Jugemein.		Botten.	
Ganze Gespann zu 4 Pferden.	Halbe Gespann zu 2 Pferden.	1 Pferd.	Fahr-Dienste.	Hand-Dienste.	Fahr-Dienste.	Hand-Dienste.	Halbe Fuhren.	Ganze Fuhren.	Fahr-Dienste.	Hand-Dienste.	Zu Pferde	Zu Fuß.
Gesp.	Gesp.	Gesp.										

Digitized by Google

züglich auf solche Personen zu reflectiren, welche wegen ihrer Treue und redlichen Gebahrens nicht nur bekannt, sondern auch allenfalls deshalb Caution leisten können.

§. 14.

Dem Spinnmeister sowohl, als der Spinnmeisterin soll an jedem Orte, nach Beschaffenheit der dortigen Unterhaltungskosten und der Anzahl der zu unterrichtenden Personen, mit vorgängiger Approbation der Cammer, eine billige Besoldung für ihre Bemühung und Unterricht in obgedachter Wollarbeit ausgemacht werden, sie auch anbey freye Wohnung und Holz zu genießen haben.

Die Hälfte dieser Besoldung wird die königl. Cammer aus der Manufacturcasse bezahlen lassen, die andere Hälfte aber müssen die Cämmerey, Armen-Hospital- und andere Fundationscassen pro rata aufbringen, auch die freye Wohnung und Holz für den Spinnmeister und die Spinnmeisterin aus diesen Fonds bestritten werden, bis etwan die Spinnschule selbst einen so ergiebigen Fond erhält, woraus diese Kosten herzunehmen.

Sollten auch mehrere Spinnmeister und Spinnmeisterinnen bey Anwachs der Anstalt nöthig seyn, so muß auf eben die Art für ihre Besoldung, freye Wohnung und Holz, Sorge getragen werden. Uebrigens werden Magistrate wohl thun, und sich angelegen seyn lassen, bey den Hospitälern solche Schaffer anzusetzen, die zugleich den Unterricht bey der Spinnerey geben können, damit die besondere Besoldungen dafür erspart werden.

§. 15.

Zu Brennholz für die Spinnschule wollen Se. Königliche Majestät noch überdem jährlich 24 Klastern halb Fichten- und halb Eichenholz aus Dero oder den städtischen Waldungen ohnentgeltlich verabfolgen lassen, das Schlag- und Fuhrlohn aber müssen obgedachte städtische und Fundationscassen bezahlen, wie denn auch daraus das nöthige Licht und Oel zum Brennen des Abends angeschaft werden muß; falls in der Spinnschulcasse hierzu keine Gelder vorhanden seyn sollten.

§. 16.

Die Wolle, woran die Anfänger das Spinnen erlernen, muß vom Tuchmachermittel oder den Verlegern der Spinnschule hergegeben, und wenn anfänglich davon etwas verdorben werden mögte, solches wieder vom Spinnmeister aufgekratzt, aufgestrichen, und daran ferner der Unterricht gegeben werden; wie denn derselbe auch den etwanigen dabey vorkommenden Verlust, weil er die Hälfte des von jedem Pfunde zurück behaltenen Kreuzers bekommt, zu tragen, und sich destomehr Mühe zu geben hat, damit solches unterbleibe.

§. 17.

Die Schulstunden gehen im Sommer um sechs Uhr Morgens an, und dauern bis halb zwölf Uhr Vormittags, des Nachmittags kommen die Spinner um ein Uhr wieder zu ammen, und bleiben im Winter bis sechs und im Sommer bis sieben Uhr zu Abend in der Schule, jedoch wenn jemand von den Arbeitern früher kommen, oder auch später in der Schule verbleiben wollte, ist demselben solches unbenommen, nur muß derselbe im Winter etwas zum Licht von seinem Spinnlohn stehen lassen.

§. 18.

Alle Haus- und in der Verpflegung stehenden Armen, Hospitaliten, Invaliden, Soldatenweiber und Kinder, woferne letztere nicht des Vormittags noch einen Unterricht im Lesen, Schreiben und Christenthum nöthig haben, und die Schule deshalb besuchen, müssen sich in obgedachten Stunden ohnnachbleiblich, bey Vermeidung der Abholung durch die Gassenvoigte in der Spinnschule einfinden, ihre angewiesene Arbeit fleißig und ordentlich verrichten, und wenigstens zwölf Wochen, ordinair aber sechs Monate und so lange damit continuiren, bis ihnen vom Spinnmeister ein Zeugniß gegeben werden kann, daß sie ihre Arbeit wohl gelernt, auf welches Attest ihnen auch vor Ablauf dieses Termins nachgelassen seyn soll, aus der Spinnschule wegzubleiben, wenn sie sich anders ausweisen, daß sie entweder bey sich zu Hause, oder bey einem Wollmanufacturier im Hause ihre erlernte Wollarbeit fortsetzen.

Es soll dahero, damit nicht etwan Personen, welche in der öffentlichen Anstalt bereits eine Wollarbeit zum Besten der Manufacturen erlernt, wieder auf die liederliche Seite und auf Müßiggang gerathen, und alles begriffene wieder ausschwitzen, sondern fort arbeiten, oder sich zu einer andern ehrlichen Nahrung und Handthierung entschließen, von solchen aus der Spinnschule mit Attest des Spinnmeisters und Erlaubniß der Inspectorum dieser Anstalt tretenden Personen eine genaue Liste gehalten, und wöchentlich durch die Viertelmeister der Stadt, auch Gassenvoigte nachgesehen werden, womit sich dergleichen Personen beschäftigen, damit, wenn sie sich ja auf das Faullenzen legen, und ihre erlernte Arbeit wieder ausser Acht lassen wollten, sie sofort wieder zur Spinnschule gezogen und zur Arbeit angehalten werden können.

§. 19.

Diejenigen von solchen Personen, welche ihres Unvermögens halber nicht ausgehen können, gleichwohl aber sich zu einer oder der andern Wollarbeit schicken, sind gleichwohl in den Hospitälern, wenn nemlich in selbigen die Anlegung der Spinnschulen nicht thunlich befunden wäre, oder in ihren Wohnungen, so viel solches geschehen kann, zu informiren, und muß entweder der Spinnmeister oder die Spinnmeisterin sie des Endes täglich besuchen.

§. 20.

Die Arbeit muß in der Spinnschule mit Gebet und Vorlesung eines Capitels aus der Bibel früh angefangen und mit einem kurzen Gesang Abends beendigt werden, auch müssen der Meister und die Meisterin darauf vornemlich mit sehen, daß sich die Arbeiter zugleich eines stillen und gottesfürchtigen Lebens befleißigen und sonst alles stille und ehrbarlich zugehe.

Würde sich jemand von den Spinnern und übrigen Arbeitern unanständig aufführen, oder seinem Meister und Meisterin nicht gehorchen, oder einigemal sich in die Schule durch die Voigte holen lassen, derselbe soll, wenn er erwachsen und seines Verstandes fähig, ins Zuchthaus gebracht, und alida zur bessern Aufführung angewiesen, auch da er ein Beneficium bishero genossen, dessen nach Befinden verlustig erkläret werden. Die kleinen und unerwachsenen aber kann der Meister und die Meisterin durch die Gassenvoigte, wovon täglich einer bey der Schule das Aufpassen haben soll, moderate castigiren lassen.

§. 21.

Digitized by Google

§. 21.

Die Wolle wird von den Verlegern der Spinnschule nach dem Gewicht an den Spinnmeister abgeliefert, darüber ein ordentliches Buch gehalten, worin der Name des Verlegers, die jedesmal zur Spinnschule gegebene Quantität Wolle, der Monat und Tag, wenn solche zur Schule gegeben, die Namen der Arbeiter oder Spinner, welchen solche zur Arbeit gegeben, imgleichen der Betrag des Arbeits- oder Spinnerlohns und der Monat und Tag, wenn solche wieder zurück gegeben, genau und richtig nachzuweisen, und sodann solche den Arbeitern und Spinnern zugewogen, welche das empfangene Gewichte wieder liefern, oder das fehlende, wenn nicht der Abgang der Unsaubrigkeit der Wolle zuzuschreiben, von ihrem Arbeits- und Spinnerlohn zu bezahlen.

Diejenigen Arbeiter und Spinner aber, welche die Wolle in ihren Quartieren verarbeiten wollen, müssen Sicherheit stellen, solche richtig wieder abzuliefern, oder sonst auf der Schule arbeiten. In den Hospitälern müssen die Provisores eine ehrliche und tüchtige Manns- oder Weibsperson bestellen, welche die Wolle von dem Spinnmeister in Empfang nehmen, solche den Spinnern und Arbeitern vertheilen, und die bearbeitete Wolle, oder das Garn davon, nach dem erhaltenen Gewicht wieder zurück liefern, wozu auch die sogenannten Schaffer oder Schafferinnen gebraucht werden können, welche sodenn über die empfangene, vertheilte und zurück gelieferte Wolle richtige Rechnung halten müssen, wofür die Hospital-Administratores ebenfalls mit haften, und deshalb genaue Aufsicht nehmen müssen, damit keine Wolle oder Garn verlohren gehen, und deshalb zwischen Spinnmeister und Schaffer oder Manufacturiers Streit entstehen könne.

Würde sich jemand von den Arbeitern oder Spinnern unterstehen, von der ihm gegebenen Wolle, imgleichen von seinen Mitspinnern, Mitarbeitern oder sonst etwas vorsetzlich zu entwenden, derselbe soll nicht allein, wenn er vorher ein Beneficium gehabt, desselben verlustig gehen, sondern auch mit dem Arbeitshause oder anderer Leibesstrafe, nach Proportion seines Verbrechens, bestraft werden.

§. 22.

Den Arbeitern und Spinnern muß der Spinnmeister und die Spinnmeisterin deutlich zeigen, wie sie bey jeder Arbeit die Wolle zu bearbeiten haben, insonderheit aber den Spinnern beybringen, wie sie den Faden sowohl zur Kette, als Einschlag so fein, wie möglich, und es zu dem zu verfertigenden Tuche erforderlich, allenthalben gleich und an einem Ort nicht dicker als an dem andern ziehen und führen müssen.

Vornemlich sind auch die Knaben mit Fleiß dahin anzuleiten, daß sie das Wollschlagen, Schraubeln, Kammeln und Kniestreichen, auch die Beurtheilung des Fadens, ob er überall gerade und nicht zu lose oder zu dichte gesponnen, wohl begreifen und dergestalt zur Erlernung eines in Wolle arbeitenden Handwerks destomehr präparirt werden mögen. Wie dann und damit die Knaben um so mehr Fleiß anwenden, dieses alles zu erlernen,

§. 23.

Denjenigen, welche in dieser Spinnschule sich wohl geübet, und ein gutes Zeugniß ihres Verhaltens von den Inspectoribus der Spinnschule aufzuweisen haben, wenn sie nun-

nunmehro zur Erlernung eines in Wolle arbeitenden Handwerks schreiten, ein Jahr an ihren Lehrjahren abgeschrieben werden, und sie sich überhaupt, wie bereits §. 9. wegen der Soldatenkinder festgesetzt, der freyen Reception bey den in Wolle arbeitenden Zünften, auch ohnentgeltlichen Freysagens, und endlich des freyen Bürger- und Meisterrechts in Schlesien zu erfreuen haben sollen.

§. 24.

Alles, was die Arbeiter und Spinner verdienen, bleibt ihnen allein, und ist der Unfleißigen eigene Schuld, wenn sie nicht viel oder nicht mit Fleiß arbeiten, und also auch nicht viel verdienen können, jedoch müssen sie zur Unterhaltung der Arbeits-Utensilien dasjenige, so oben §. 10. bestimmt, von jedem Pfund abgeben; imgleichen hat es bey demjenigen, was §. 11. wegen der von den Hospitaliten abzugebenden Hälfte verordnet, sein Bewenden, wogegen auch das Arbeitslohn nach eben dem Fusse, wie es bisher zwischen fremden Spinnern und Arbeitern und den Woll-Manufacturiers üblich gewesen, auch fernerhin bezahlt, und denjenigen, so sich vor andern befleißigen, die Wolle gut und auf das feineste zu spinnen, eine Zulage nach Verdienst, so der Ausmessung der Inspectorum überlassen wird, geschehen soll.

§. 25.

Wenn nun hierzu und sonst zur Erhaltung der Spinnschule, auch Bestreitung der hier einschlagenden ohnumgänglichen Extraordinariorum einiger Geldzufluß zu der einzurichtenden Spinnschulcasse erforderlich; So wird hiemit festgesetzt: daß diejenigen Spinner und andere Arbeiter, welche, sobald sie ausgelernt, ausserhalb der Schule vor sich, oder bey einem Manufacturier im Hause die erlernte Arbeit oder das Spinnen fortsetzen, sechs Ggr. und weiter nichts zur Spinnschulcasse erlegen, und davon zwey Ggr. dem Spinnmeister oder der Spinnmeisterin, die übrigen vier Ggr. aber der Casse zufallen sollen, als wofür derjenige Manufacturier, für und bey welchem sie aus der Spinnschule in Arbeit treten, haften, und ihnen solches allenfalls am künftigen Verdienst decourtiren und zur obgedachten Casse gegen Quittung abgeben muß.

§. 36.

Wollte ein Spinner oder Wollarbeiter nach abgelaufener sechsmonatlichen Zeit nicht weiter in Wolle arbeiten, oder gar vom Orte der Spinnschule ziehen, gleichwohl aber sich weder vermiethen, noch verheyrathen, oder auf eine andere ehrliche Art in Arbeit und Nahrung setzen, sondern auf seine eigene Hand bleiben, welches jedoch ohne besondere Erkenntniß keinem zu gestatten, in solchem Falle soll derselbe sechzehn Ggr. Lehrgeld bezahlen, und davon dem Meister oder der Meisterin sechs Ggr. gegeben, das Residuum aber der Spinnschulcasse berechnet werden; Ausser diesem Fall aber, wenn sich die Spinner oder Arbeiter vermiethen, verehlichen, oder zu einem andern Handwerk begeben, haben dieselben nichts zu bezahlen, sie müssen sich aber gleichwohl bey den Inspectoribus vor ihrem Abgang melden, und von diesen ein Zeugniß ihres Wohlverhaltens nehmen, als ohne welchem sie sonst nirgend aufgenommen, sondern als Entlaufene angesehen und zum Ort der Schule, wovon sie heimlich sich entfernt, zurück geschoben werden sollen.

§. 37.

Digitized by Google

§. 27.

Kein Wollarbeiter oder Manufacturier soll einem Spinner, welcher zuvor auf der Spinnschule unterrichtet, und die Lehrmonate ausgestanden, vor sich annehmen, sondern es muß solches bey sechzehn Ggr. Strafe zur Spinnschulcasse zuvor den Inspectoribus angemeldet und von diesen untersucht werden, ob der Spinner oder Arbeiter auch mit der Spinnschule oder den Manufacturiers, so ihn vorhero verlegt, in Güte auseinander gekommen, und muß, wenn der Manufacturier, nach verflossenen Lehrmonaten des Spinners, denselben zu sich in sein Quartier nehmen, und seine Wolle nicht weiter an die Spinnschule und Austheilung des Spinnmeisters liefern will, derselbe zwey Ggr. Lösegeld vor den Spinner oder Arbeiter, wovon die Hälfte dem Spinnmeister gebühret, der Spinner oder Arbeiter aber die §. 25 verordnete sechs Ggr. geben.

§. 28.

Dahingegen soll auch in solchem Fall ein Spinner oder anderer Wollarbeiter schuldig seyn, wenigstens vier Monate für ihn zu arbeiten, und wenn derselbe bey seinem Verleger nach verflossenen vier Monaten nicht länger bleiben wollte, ihm solches sechs Wochen vorhero aufzusagen, ehe aber nicht aus seiner Arbeit gelassen werden. Dem Verleger aber stehet frey, den Spinner oder Arbeiter von sich zu lassen, wenn es ihm gefällig.

§. 29.

Den Spinnern und Arbeitern stehet nach ausgestandenen Lehrmonaten, wenn sie nicht lieber für die Spinnschule arbeiten wollen, und sie sonst nicht durch das Loos an einen Manufacturier gefallen, frey, einen Verleger zu wählen, welchen sie wollen, jedoch muß die §. 27. gemachte Vorschrift von diesen beobachtet werden.

§. 30.

Damit sich aber ein Manufacturier nicht allein der mehresten, oder doch der besten Spinner und Wollarbeiter anmaßen könne, so müssen nicht allein die Inspectores hierin gute Ordnung halten, und dahin sehen, daß ein jeder der Manufacturiers mit seiner Wolle gefördert werde, sondern es sollen auch die Manufacturiers selbst durchs Loos in eine Ordnung und Rang gebracht werden, und darnach die Wahl haben, drey Spinner aus dem ganzen Haufen, sie mögen auf der Spinnschule in den Hospitälern, oder in ihren Privathäusern arbeiten, auszusuchen, für welche das §. 27. festgesetzte Lösegeld gegeben werden, und sie hiernächst sechs Monate bey ihm zu arbeiten schuldig seyn sollen.

Hätte aber ein Woll-Manufacturier mehr als vier Spinner, welche nicht seine ordinaire Hausgenossen und unmittelbar von ihm selbst, nicht aber durch den Spinnmeister, oder auf der Spinnschule ihre Wolle empfangen, in seiner Arbeit allein, so soll von den übrigen für jede Person monatlich ein Ggr. zu Erhaltung der Spinnschule abgegeben werden, es wäre denn, daß alle Manufacturiers genugsam mit Spinnern versehen, in welchem Fall diese Abgabe nach Billigkeit moderirt werden kann.

§. 31.

Des Sonnabends Nachmittags um drey Uhr im Winter und um vier Uhr im Sommer, soll jedesmal zwischen den Manufacturiers oder Verlegern und dem Spinnmeister,

ster, imgleichen zwischen letztern und den Wollarbeitern und Spinnern, in Beyseyn eines von den Inspectoribus, Abrechnung gehalten und Richtigkeit gepflogen werden, wobey auch die zur Rechnung über Wolleinnahme und deren Vertheilung, auch Zurückgabe bestellte Schaffer in den Hospitälern zugegen seyn müssen.

Was sodenn für Disputs oder Klagen unter den Verlegern und Spinnmeistern und Spinnmeisterin, imgleichen zwischen letztern und den Wollarbeitern und Spinnern vorkommen mögten, hat der gegenwärtige Inspector zu untersuchen und entweder abzuthun, oder davon an die übrige Coinspectores zu referiren, auch zugleich sich des Zustandes der Spinnschule zu erkundigen und in einem besondern Protocollbuch zu notiren, wie viel Arbeiter und Spinner durch die Woche in und bey der Spinnschule, imgleichen Hospitälern, gearbeitet, was selbige in allerley Arbeit an Wolle gefördert, und wie viel an Lohn bezahlt erhalten, auch wie viel etwan noch rückständig, und warum, geblieben, endlich aber, wie viel davon zur Unterhaltung der Utensilien, zur Spinnschulcasse geflossen, wobey, wenn diese Generalia zuvor eingetragen, jedesmal auch die vorkommende Specialfälle, wenn sie von einigem Belang, protocollirt und abgethan worden können.

§. 32.

Als Inspectores sollen unter Approbation der Kriegs- und Domainencammer ein Deputirter des Magistrates, der geschickteste von den Administratoribus derer piorum Corporum und einer von den Aeltesten des Tuchmachergewerks bestellt werden, welche sub Inspectione des Commissarii Loci dahin zu sehen haben, daß der Inhalt dieses Reglements bey der Spinnschule auf das genaueste beobachtet, überall gute Ordnung gehalten, alles, was den Wollmanufacturen und Spinnereyen schädlich, aus dem Wege geräumet, dagegen, was denselben zuträglich oder beförderlich, vorgeschlagen und nach erfolgter Approbation in Anwendung und Werkthätigkeit gesetzt, die eingekommenen Gelder richtig berechnet, auch die Spinnschule wöchentlich visitirt werde.

Von welchem allem denn Inspectores monatlich mit Beyschluß des jedesmal des Sonnabends abgehaltenen Protocolli an den Commissarium Loci berichten müssen, dieser aber soll halbjährig, und zwar gegen den 20sten November und 20sten May jedes Jahres vom Zustande der Spinnschule einen umständlichen Bericht an die Cammer des Departements abstatten, und im letztern Termino zugleich eine Nachweisung von den abgeschlossenen Rechnungen der Spinnschule dem Bericht beyfügen.

Schlüßlich reserviren sich Se. Königl. Majestät dieses Reglement nach künftig vorkommenden Umständen zu verändern, solches zu vermehren, oder zu vermindern, und, wenn es die Nothdurft erfordern sollte, dasselbe gar wiederum zu cassiren und aufzuheben. So geschehen Potsdam den 6ten Dec. 1764.

Friedrich.

v. Schlabrendorf.

25.

Der Reichsstadt Heilbronn Verordnung die Begräbniß und Traueranstalten betreffend, vom 17ten Sept. 1782.

Bey Sterbfällen ist bisher zum öftern von den Verwandten eines Verstorbenen ein übermäßiger Aufwand sowohl auf das Leichengepräng selbst, als auch auf Gastmahle und Trauerkleidung gemacht, und hierdurch viele andere zur Nachahmung, oftmals gegen ihre Neigung, und mit empfindlicher Verkürzung ihrer Vermögensumstände, veranlaßt worden. Gleichwohl ist unter allen menschlichen Begebenheiten keine unschicklicher zum Aufwand eines Gepränges, als die Begräbniß eines Leichnams, und niemals sollten betrübte Familien mit der Aufopferung unnöthiger großer Kosten mehr verschont werden, als zu einer Zeit, wo ihnen das Haupt, oder ein anderes nützliches Mitglied ihrer Verwandtschaft, und mit demselben öfters ein großer Theil ihres Glücks und ihrer Nahrung entrissen worden ist.

Nachdem nun unter diesen Betrachtungen bereits in mehrern deutschen Gegenden, in Churfürstlichen und Fürstlichen Landen, auch in verschiedenen Reichsstädten, solche Einrichtungen getroffen worden sind, wodurch bey den Begräbnissen alles Gepräng und alle unnöthige Kosten abgeschnitten, und der beschwerliche Aufwand auf Trauerkleidungen ersparet wird: so versiehet sich Ein Hochedler und Hochweiser Herr Bürgermeister und Rath, daß durch die hiesige Einführung eben dergleichen Ordnung zum wahren Nutzen des gemeinen Wesens, auch zugleich die Zufriedenheit des gesammten Bürgerstands werde erzielt werden. Solchemnach werden

1) alle Nachmittagsleichen der Erwachsenen und der Kinder, sowohl die nach der bisherigen Gewohnheit mit Processionen, als die mit Kutschen begleitet worden sind, gänzlich abgestellt. Hingegen sollen

2) vom Tag dieser Verkündung an alle Begräbnisse am dritten Tag nach dem Absterben Morgens früh, im Sommer wie im Winter, jedesmal zur Zeit des anbrechenden Tags ganz in der Stille, ohne Geläut und ohne Singen, veranstaltet werden.

3) Den Anverwandten des Verstorbenen stehet es in freyer Wahl, die Leiche entweder zu Fuß durch sechs Träger, oder aber auf einem Leichenwagen und unter Begleitung von ebenfalls sechs Trägern zur Grabstätte bringen zu lassen, und es darf für den Leichenwagen weiter keine Gebühr, als der taxirte Lohn des Fuhrmanns bezahlt werden. Kinderleichen aber werden, wie bisher, durch die Leichenweiber, doch ebenfalls Morgens mit anbrechendem Tag, zur Grabstätte getragen.

4) Ferner ist den Verwandten und Freunden des Verstorbenen unbenommen, die Leiche, sie mag durch Träger, oder auf dem Leichenwagen zur Grabstätte gebracht werden, in schwarzer Kleidung und Mantel, doch ohne Flor, bis an das Grab zu Fuß zu begleiten. Wer aber

5) die Leichenbegleitung in Kutschen veranstalten will, der muß darüber um die obrigkeitliche Verwilligung bitten. Und damit darinnen die Uebermaas desto mehr verhütet werde, so wird hiermit die Tax

für die erste Kutsche auf	2 fl.
für zwo Kutschen auf	5 fl.
für drey Kutschen auf	10 fl.
für vier Kutschen auf	16 fl.

gesetzt, mehr als vier Kutschen aber sollen in keinem Fall verwilligt, auch ohne Unterschied des Stands niemals mehr als sechs Träger gestattet werden.

6) Die Leichenpredigten und die Trauerreden beym Grab werden hiermit gänzlich abgestellt. Zu heilsamen Todesbetrachtungen wird dessen ohnerachtet genugsame Veranlassung vorhanden seyn, und ein jeder, der seinen Vorzug in der christlichen Tugend und Rechtschaffenheit setzt, wird sich des guten Nachruhms bey seinen Mitbürgern versichert halten, wenn ihm auch gleich in keiner Leichenrede ein öffentliches Lob bey seinem Grab nachgerufen wird.

7) Werden bey den Begräbnissen alle Gastmahle, bey welchen ohnehin des Verstorbenen sehr schnell vergessen wird, unter einer Strafe von 10 Reichsthaler verbotten.

8) Bey der Einkleidung der Leichname soll alle Verschwendung verhütet, und weder Atlas, noch andrer Seidenzeuch, sondern bloß weisse Leinwand, mit Bändern geknüpft, dabey gebraucht, und auch hierinnen alle Uebermaas vermieden werden. Ferner bleibt es

9) bey der vormaligen am 2ten Oct. 1766. ergangenen Vorschrift, daß bey Leichen bürgerlichen Stands ohne allen Unterschied die Todtensärge nicht von hartem Holz, sondern von Tannen- oder Forlenbrettern und ohne Beschläg oder Verzierung von Schlosserarbeit gemacht werden sollen.

10) So wichtig und unverletzlich hiernächst die Pflicht des dankbaren Andenkens ist, welche die hinterlassene Verwandte ihren verstorbenen Eltern, Ehegatten und Blutsfreunden schuldig sind: so bekannt ist es doch einem jeden, daß die Erfüllung dieser Verbindlichkeit nicht in der schwarzen Farbe der Kleidung bestehe, und daß eben so wenig diese Pflicht mit den sechs oder zwölf Monaten, so lang man schwarze Kleidung getragen hat, vollendet sey; daß vielmehr so, wie vertraute Gemüthsfreunde, die in keinem Band der Blutsverwandtschaft mit einander stehen, ihren verstorbenen Freunden ein dankbares Andenken widmen, ob sie gleich die schwarze Trauerkleidung nicht anlegen, also auch nahe Blutsverwandte der Pflicht ihrer Ehrerbiettung und Dankbarkeit gegen ihre verstorbene Verwandte, auch ohne schwarze Trauerkleider zu tragen, ein Genügen thun können.

Es

Es wird daher, ohne allen Abbruch dieser wichtigen Verbindlichkeit, hiermit obrigkeitlich verordnet, daß bey Sterbfällen, welche von der Zeit dieser Verkündung an sich begeben, die Anverwandte des Verstorbenen keine schwarze Trauerkleidung mehr tragen, sondern nach der Leichenbegleitung ihrer sonst gewöhnlichen farbigten Kleider sich wieder gebrauchen sollen: Nur mit der Ausnahm bey den allernächsten Verwandten, daß für verstorbene Eltern, Kinder, Ehegatten und Geschwister sechs Wochen lang, und zwar den Mannspersonen mit einem Flor am Arm, und den Frauenspersonen mit schwarzem Band die Trauer zu tragen zugelassen wird.

Wenn gleich dieses Verbot, wegen der bisherigen ganz allgemeinen Gewohnheit, im Anfang vielen hart und beschwerlich scheinen wird: so wird doch die weitere Zukunft, und die Einsicht der daraus erfolgenden Ersparniß, und der Enthebung von dem beschwerlichen Zwang der Trauerkleidung, einen jeden von dem Nutzen dieser Verordnung überzeugen. Auch werden diejenige, die in beglückten Vermögensumständen stehen, das Verdienst erkennen, welches sie sich um den minder bemittelten Theil ihrer Mitbürger dadurch machen werden, wenn sie durch ihr Beyspiel dieselbe eines beschwerlichen Aufwands entheben helfen. Was aber

11) diejenige Personen anbetrift, welche bereits vor dieser Verkündung sich in Trauerhabit für verstorbene Verwandte gekleidet haben, so wird denselben verstattet, ihre Trauer, wenn sie wollen, auszutragen, doch mit der Einschränkung, daß ihnen nach geendigter tiefen Trauer die Abwechslung mit der Halbtrauer nicht zugelassen seyn soll. Ferner wird

12) das kostbare und unnütze Austheilen der Flöre an die Anverwandte und andere Bekannte gänzlich verbotten. Auch sollen

13) den Dienstbotten des Sterbhauses keine Trauerkleider gegeben werden. Es wird aber eine jede Dienstherrschaft von selbsten die Billigkeit beobachten, den Dienstbotten einen anderwärtigen Ersatz, zumalen nach dem Verhältniß der besondern Arbeit, welche sie während des Krankenlagers des Verstorbenen gehabt haben, dafür angedeihen zu lassen. Gleichwie hiernächst

14) die Abstellung der Trauerkleidung obgedachtermaßen die Pflicht der Liebe und des dankbaren Andenkens gegen verstorbene Anverwandte auf keine Weise aufheben, noch mindern soll: also bleibt es auch nach Absterben eines Ehegatten bey der bisherigen Vorschrift, daß ein Wittwer bis zur anderweiten Verheyrathung einer Trauerzeit von sechs Monaten, und eine Wittwe der Trauerzeit von neun Monaten unterworfen ist.

15) Alles, was in vorstehenden Artikeln für die Einwohner der hiesigen Stadt verordnet ist, dasselbe soll auch in seiner Maas auf den hieher gehörigen Dörfern dergestalt beobachtet werden, daß vom Tag dieser Verkündung an alle Begräbnisse des Morgens mit anbrechendem Tag gehalten, die Processionsleichen aber, die Leichenpredigten, das Trauerkleidertragen, die Austheilung der Flöre, und aller unnöthige Aufwand gänzlich abgestellt seyn und bleiben soll.

Uebrigens würde zwar der übermäßige Kostenaufwand, welcher noch zuweilen bey Hochzeiten und Kindtaufen getrieben wird, noch weiter gesetzliche Vorschriften und Beschränkungen erfordern. Nachdem aber der gemeine Bürgerstand schon seit mehrern Jahren die rühmliche Exempel vor sich siehet, daß Personen von Rang und Unterscheidung bey dergleichen feyerlichen Gelegenheiten aus eigener Bewegung und ohne vorhergegangenes Gesetz, den übermäßigen Aufwand weislich einschränken: so versiehet sich Ein Hochedler und Hochweiser Magistrat, es werden diese Beyspiele auch bey der übrigen Bürgerschaft die Nachfolge dahin bewirken, daß zumalen die neuangehende Eheleute ferner nicht mehr einen großen Theil des Capitals, welches ihr künftiges Hauswesen unterstützen soll, auf den einzigen Hochzeittag verschwenderisch aufgehen lassen. Verordnet im Rath, Dienstags den 17ten Sept. 1782.

Heilbronnische Canzley.

Lohn der Leichenfrau.

Bey erwachsenen Personen:

1) Von geringerm Stand	1 fl.	
2) Von mittler Gattung	1 fl.	12 kr.
3) Von vornehmeren	1 fl.	30 kr.

Bey Kindern, die auf dem Kopf hinaus getragen werden:

1) Von einem jährigen Kind	30 kr.	
2) Von einem zweyjährigen	40 kr.	
3) Von größern nach dem Alter und Vermögensumständen	40. 45 bis	48 kr.

Brod und Wein dazu zu geben, stehet in eines jeden Belieben.

An die Kleider, und alles was der Sterbende angehabt, gebühret der Leichenfrau kein Anspruch.

Der Lohn des Todtengräbers ist von einer jeden Leiche eben so viel, wie der Lohn der Leichenfrau.

Lohn der Leichenkutschen.

Für den Trauerwagen	1 fl.	15 kr.
Für jede Kutsche	1 fl.	

Tax der Todtenbahren.

Für eine Spitzbahre	1 fl.	48 kr.
Für eine sechseckigte Bahre	2 fl.	30 kr.
Für einen gewölbten Sarg, mit schwarzer Leimfarb ohne Gesims und Kreuz	3 fl.	
Für einen Sarg mit Fußpostament, Gesims und weissem Kreuz	4 fl.	
Für einen Sarg mit Füllungen und Kugeln, mit braunem Firniß angestrichen	6 fl.	
Für einen Sarg mit ausgekehlten Leisten und Kugeln	12 fl.	

Bey Kinderleichen:

Für den Sarg eines ganz kleinen Kinds mit schwarzer Leimfarb und weissem Kreuz	48 kr.

Für

Für den Sarg eines ganz kleinen Kinds mit braunem Firniß		1 fl.
Bey gröſſern dem laufenden Schuh nach, schwarz, für jeden Schuh		24 kr.
— — — — braun gefirnißt, für jeden Schuh		30 kr.
— — — — ausgekehlt mit Leisten und Kugeln für jeden Schuh		1 fl.

Heibronnische Canzley.

26.

Der Reichsstadt Heilbronn fernerweite Verordnung die Begräbnißanstalten betreffend, vom 19. October 1782.

Bey der neulich verkündeten Leichenordnung vom 17ten September lezthin hat ein Hochedler und Hochweiser Magistrat die nüzliche Absicht bezielet, daß durch Abschneidung alles Gepränges bey Begräbnissen nicht nur dem Bürger vieler Kostenaufwand erspart, sondern auch der bisher bey Leichenbegängnissen gewöhnlich wahrgenommene Zusammenlauf vieles müssigen Volks verhütet, die Handwerker nicht von ihrer Arbeit, und die Feldleute nicht von ihrem Feldgeschäft mitten im Tag abgezogen, und zum Zechen und Schmausen veranlaßt werden sollen.

Zu dem Ende sind die Begräbnisse auf die erste Morgenstunde festgesezt, und die Leichenbegleitungen durch Verwandte und Freunde in aller Stille zu führen, verordnet worden.

Nachdem aber seither verschiedentlich verlangt worden ist, daß bey den Begräbnissen neben der Trauerbegleitung der Anverwandten und Freunde des Verstorbenen, auch ein Gesang oder Geläut verwilligt werden möchte: so wird hiermit die obrigkeitliche Verordnung dahin erstreckt, daß einem jeden, der eine Begräbniß der Seinigen zu veranstalten hat, frey gestellt seyn soll, auf dem Gottesacker durch den Schulmeister der obern Schule samt dem Provisor und 12 Paar Schülern während der Beerdigung des Leichnams ein Sterblied absingen, auch durch eben denselben Schulmeister ein Leichengebet vorlesen zu lassen.

Wer noch über dieses ein Geläut verlangt, dem wird verstattet, die gewöhnliche Todtenglocke in der Hauptkirche zu bestellen, es muß aber dafür ausser dem Läuterlohn ein Reichsthaler Taxgeld zur Kirchenpflege bezahlt werden.

Auf eben die Weise wird auf den hieher gehörigen Dörfern bey den Begräbnissen das Gesang auf dem Gottesacker, und gegen einen Gulden Taxgeld in die Heiligenpflege das läuten einer Glocke zugelassen.

Im

Im übrigen bleibt es in allem bey der Vorſchrift vom 17ten September jüngſthin, daß alles weitere Gepräng bey den Beerdigungen gänzlich unterbleiben, und alle Begräbniſſe in der früheſten Morgenſtunde des anbrechenden Tags im Winter wie im Sommer bey Vermeidung obrigkeitlicher Strafe vollzogen werden ſollen. Verordnet im Rath, Sonnabends den 19ten Oct. 1782.

Heilbronnſche Kanzley.

27.

Erläuterung der heilbronnſchen Verordnung wegen der Begräbnißanſtalten, vom 10. April 1783.

Der geſammten Bürgerſchaft iſt es bereits hinlänglich verkündet worden, daß bey der neueingerichteten Leichenordnung die obrigkeitliche Abſicht auf die Beſchränkung des verwerflichen und bey Leichenbegängniſſen ſehr unſchicklichen Gepräng, auf die Abſchneidung der unanſtändigen Leichenzechen und Schmauſereyen, auf die Verhütung des Müſſiggangs, und auf die Abſtellung der vormaligen, bey den Leichenbegleitungen mit vieler Verſchwendung aufgewendeten unnöthigen Koſten, welche viele Hausväter bey einer zahlreichen Familie hart gedrückt, und manche unglückliche Wittwen und Waiſen in beſchwerliche Schulden verwickelt haben, gerichtet ſey;

Daß aber bey dem allem den Mitgliedern der hieſigen Gemeine bey den Begräbniſſen ihrer Verwandten dasjenige frey gelaſſen worden ſey, was irgend zur chriſtlichen Ordnung und Wohlanſtändigkeit erforderlich heiſſen konnte;

Daß den Verwandten und Freunden eines Verſtorbenen die unbeſchränkte Freyheit geblieben ſey, den Leichnam ihres Freundes zur Grabſtätte zu begleiten, und bey dem Grab mit zwölf Paar Schülern mit ihrem Schulmeiſter erbauliche Lieder ſingen, und ein Gebet durch eben den Schulmeiſter vorleſen zu laſſen; daß auch denjenigen, die ein Geläut verlangen, die Erlaubnis dazu, jedoch gegen ein Targeld, welches für dieſes entbehrliche Gepräng angeſetzt iſt, ertheilt worden ſey; daß es übrigens allen denen, welche mit Eifer die offentliche Andachtsſtunden im Haus des Herrn beſuchen, der eingeſtellten Leichenreden ohngeachtet, zu keiner Zeit an erwecklichen Betrachtungen über Tod und Ewigkeit fehlen werde.

Die vernünftigere unter den hieſigen Einwohnern haben bisher dieſe obrigkeitliche Policeyverordnung als eine nüzliche Anſtalt angeſehen, und willig befolgt, verſchiedene Trauerhäuſer von Rang und Unterſcheidung haben andern das rühmliche Beyſpiel der Nachfolge zu geben, ſich angelegen ſeyn laſſen, und ſelbſt bey der Beerdigung des Leichnams einer der vorderſten obrigkeitlichen Perſonen iſt der verkündeten Leichenordnung mit

Mäßi-

Mäßigung nachgegangen, und der gesammten Bürgerschaft dadurch die Probe gegeben worden, daß Magistratspersonen keine Ausnahm von diesem Gesetz verlangen, und daß daher um soviel weniger eine Ursach zur Unzufriedenheit darüber vorhanden sey.

Gleichwohl hat bisher in verschiedenen Fällen der Erfolg gezeigt, daß die vorbemeldte Leichenordnung, welche nach der obrigkeitlichen Absicht mehr durch Ueberzeugungen, als durch Strafverfügungen zu ihrer allgemeinen Wirksamkeit gelangen soll, dem Unbegriff verschiedener Leute noch immer sehr beschwerlich vorkomme, und neuerlich ist Einem Hoch-Edeln und Hochweisen Magistrat von den sämtlichen Herren Mitgliedern eines ehrwürdigen Ministerii vorgetragen worden, daß sie daran zweifeln, ob die sinnlichen Menschen in der Gemeine von den heilsamen Todesbetrachtungen in den öffentlichen Andachtsstunden, wann kein Sarg eines nahen Verwandten oder geliebten Freunds vor ihnen stehe, eben den Eindruck haben werden, und daß manche aus der Gemeine um ihres Verlangens willen nach Erbauung die sogenannte gottesdienstliche Gebräuche bey den Leichen wieder hergestellt zu sehen wünschen.

Wer jemals darüber nachgedacht hat, oder darüber nachzudenken sich die Mühe nehmen mag, daß seit mehr als hundert Jahren die heilbronnische Bürger und Einwohner die Leichen ihrer verstorbenen Kinder, welche doch auch Glieder der christlichen Kirche, und zu eben der Seligkeit des zukünftigen Lebens, wie die Erwachsene, berufen sind, mit noch weniger Feyerlichkeit, als die neue Leichenordnung bey allen Begräbnissen frey gelassen hat, blos unter stiller Begleitung der weiblichen Verwandten und Freunde, zur Begräbnis gebracht haben, ohne daß weder eine Procession von Sängern, noch eine feyerliche Leichenrede dabey für nöthig gehalten worden ist; und daß gleichwohl in diesen verflossenen mehr als hundert Jahren niemand weder Geistliche, noch Weltliche jemals in Zweifel gezogen haben, daß nicht diese Art der Begräbnis der christlichen Ordnung und Wohlanständigkeit gemäs sey: der wird es eben so wenig in Zweifel ziehen können, daß es der christlichen Ordnung und Anständigkeit eben so gemäs sey, wenn nach der obrigkeitlichen neuen Leichenordnung die Leichname der Erwachsenen mit eben den christlichen Gebräuchen zur Erde bestattet werden, mit welchen so lange Zeit her die Leichname junger Christen zu Grab gebracht worden sind, ohne daß an der Christlichkeit dieser Art der Begräbnis von jemand gezweifelt worden ist.

Noch weiter ist bekannt, daß seit dem Jahr 1755. auch bey den Erwachsenen die Leichenreden nicht mehr allgemein beybehalten, sondern auf diejenige, die mit zeitlichen Gütern gesegnet waren, eingeschränkt, bey den Aermern aus dem Volk aber abgestellt, und seither unterlassen worden sind. Diese Einschränkung der Leichenpredigten ist auf ausdrückliches Verlangen des vordersten der damaligen Herren Geistlichen gemacht worden, welcher die überhäufte Menge der Leichenreden als eine grosse Beschwerlichkeit seines Amts angesehen hat.

Ein Jeder begreift daraus sehr leicht, daß, wenn die Leichenpredigten zur Eigenschaft einer christlichen Begräbnis erforderlich wären, keiner der Herren Geistlichen damals selbst den Antrag auf deren Einschränkung hätte machen können, daß vielmehr eben dieselbe den Armen aus der Gemeine sowohl damals, als diese ganze Zeit her die Leichenreden viel lieber unentgeltlich würden gehalten haben, als daß sie dieselbe an einer solchen Erfordernis der christlichen Begräbnis hätten verkürzen lassen; zumalen da aus den Armen im Volk oft eben sowohl, und vielleicht noch mehr, als aus den Begüterten, Beyspiele der

christlichen Tugend und der wohlthätigen Leitung der göttlichen Vorsehung zur Aufmunterung anderer, und zur Anfeurung des Eifers in Erfüllung der Christenpflichten aufgestellt werden können.

Von der Erwegung dieser Umstände erwartet es demnach Ein Hochedler und Hochweiser Magistrat, daß auch die Schwachen und Unwissenden in der Gemeine nach und nach begreifen werden, daß die verkündete Leichenordnung, so wie sie dem ganzen Bürgerstand zum Nutzen gereicht, auch der christlichen Wohlanständigkeit ganz gemäs sey, und von einer christlichen Obrigkeit, ohne Verletzung der Ehrfurcht gegen die wichtige Pflichten der Religion, wie in andern Ländern und Städten, also auch in hiesiger Stadt habe verfügt werden können.

Indessen ist um eben dieser Schwachen willen am heutigen Tag der weitere Rathschluß ergangen, nach welchem zwar immer die allgemeinere Befolgung der gedruckten Vorschriften vom 17ten September und 19ten October vorigen Jahrs allen ordnungliebenden Bürgern empfohlen, nach welchem aber zugleich auch denjenigen, welche erst nach und nach das Nützliche der Ordnung einzusehen im Stand sind, und welche noch längerer Zeit zu ihrer Aufklärung bedürftig sind, mit Nachsicht verstattet wird, daß sie bey den Begräbnissen der Ihrigen eine Leichenrede in der Nicolaikirche vor dem Altar bestellen dürfen, bey deren Anfang und Schluß in der Kirche vom Schulmeister und 12 Paar Schülern, oder auch vom Chor und von den Leichenbegleitern ein Lied gesungen werden kann. Die Leichenbegängnisse selbst aber sollen vom Sterbhaus aus bis an die Nicolaikirche, und von da an bis zum Grab ohne alles Gassengesang, welches bisher wider den Begrif der ächten Gottesverehrung ohne alle Andacht mit dem Hut auf dem Kopf, und inwährendem Forkwandeln auf der Strase getrieben worden ist, ganz in der Stille geführt und begleitet, auch in der Zeit vom 1ten April bis letzten August morgens mit dem Glockenschlag sechs Uhr, im Februar und März, und im September und October mit dem Glockenschlag sieben, sodann im November, December und Jenner nicht später, als mit dem Schlag acht Uhr vom Sterbhaus abgeführt werden.

Auch haben diejenige, welche dergleichen Leichenreden bestellen, die sämtliche Stolgebüren zu bezahlen.

Im übrigen wird nochmals wiederholt, daß diejenige, welche ihre Leichen mit dem anbrechenden Tag, und in allem nach der gedruckten Ordnung vom 17ten Sept. und 19ten Oct. vorigen Jahrs zur Begräbnis zu bringen fortfahren, als Freunde guter Ordnung und als nützliche Beyspiele der Schwachen und Unwissenden zu aller Zeit werden angesehen werden. Verordnet im Rath. Donnerstags den 10ten April 1783.

Heilbronnsche Canzley.

Eyd

28.

Eyd und Pflicht einer Leichenfrau, Heilbronn den 15ten December 1772.

Eine bestellte Leichenfrau soll

1) zu allen Zeiten, bey Tag und Nacht, zur Abwartung ihres Dienstes sich bereit finden lassen, und ohne des Herrn Amtsbürgermeisters Erlaubniß nicht über Feld reisen.

2) Soll sie alle Sorgfalt anwenden, damit nicht ein Mensch, welcher für todt gehalten wird, und in welchem noch einiges Leben zurück seyn könnte, verwahrloset, und zu frühzeitig zur Begräbnis gebracht werde. Daher soll sie

3) auf die Kennzeichen des Todes wohl Achtung geben, ob die Augen dunkel und gebrochen, und die Glieder ganz erkaltet, steif und erstarret seyen.

4) Wo sich diese Kennzeichen noch nicht finden, soll sie den Leichnam nicht zu früh aus dem Bette nehmen, viel weniger in eine kalte Kammer legen, wo der Rest des Lebens vollends erlöschen müßte: sondern solche Körper sollen an einem warmen Ort, und zur Winterszeit in ein geheiztes Zimmer auf Betten oder Stroh gelegt, und durch Wächter bey Tag und bey Nacht wohl beobachtet, auch nicht eher, als am dritten Tag, nachdem sich keine Spur des Lebens mehr gezeigt hat, beerdiget werden. Zu dessen weiterer Erläuterung hat die Leichenfrau

5) zu merken, daß diese Vorsichtigkeit fürnemlich bey allen denen Personen nöthig sey, welche an einem unvermutheten plötzlichen Zufall dahin fallen, und für todt geachtet werden, als nemlich, an plötzlichen Schlagflüssen, Steckflüssen und starken Ohnmachten, ferner an der fallenden Sucht, an Erstickungen und Schlafsucht; so auch bey Weibspersonen, die an plötzlich entstandenen Muttergichtern, oder bey Kindern, die nach einem heftigen Fall, oder an Gichtern und Steckfluß für todt gehalten werden. Bey allen diesen Zufällen hat man Exempel, daß solche für todt geachtete Personen zuweilen sich wieder erholet haben, und ins Leben zurückgekommen sind. Hingegen

6) Bey Leichnamen, welche an einer langsam ertödtenden Krankheit, oder an hitzigen, fäuligten, und Brandfiebern verstorben sind, ist keine Erholung zu hoffen, weswegen auch in Ansehung der lezteren hier unten im 19ten Artikel die geschwindere Begräbnis verordnet ist.

7) Weil bey verstorbenen schwangern Frauen zuweilen die Leibesfrucht durch einen Schnitt noch gerettet werden kann: so hat die Leichenfrau dabey folgendes zu beobachten, nemlich

8) Bey Schwangern, welche an einer langwierigen und langsam ertödenden Krankheit, als an Auszehrung, fauler Lunge, und dergleichen versterben, stirbt die Leibesfrucht allezeit mit ab, und ist daher die Ausschneidung des Kindes unnöthig. Hingegen

9) wenn die Schwangere an einem plötzlichen Zufall, oder auch an einer kurzdaurenden tödtlichen Krankheit gestorben ist, und ihre Leibesfrucht schon sieben Monate getragen hat: so kann das Kind noch davon gebracht werden. Daher soll die Leichenfrau

10) in solchen Fällen den Unterleib der Verstorbenen mit beiden Händen anfassen und herzhaft drücken, um zu erfahren, ob das Kind sich noch bewege. Und wenn sie dieses findet, oder doch den geringsten Zweifel hat, soll sie ohne allen Verzug die Anzeige bey dem Herrn Amtsburgermeister davon machen, damit die Ausschneidung der Leibesfrucht in Zeiten verordnet werden könne; Und

11) an dieser Anzeige soll sie sich nichts hindern lassen, wenn gleich die Anverwandte der Verstorbenen sich darwider setzen wollten, sondern nach ihrem Gewissen bedenken, daß es das Leben oder Todt eines Menschen anbetreffe.

12) Wenn sie an einem Leichnam, zumalen bey solchen Personen, welche unvermuthet und plötzlich verstorben sind, äusserliche Zeichen einer vorgegangenen Gewalt, eine gefährliche Verwundung, rothe oder blaue Mähler und Flecken, oder Beulen, oder unterlossene Stellen am Kopf oder am Leib bemerket, oder wenn sie an einem Leichnam den Unterleib mißfarbigt, blau und aufgetrieben befindet, wie bey einer Vergiftung zu geschehen pfleget: so soll sie ohne allen Verzug dem Herrn Amtsbürgermeister die Sache anzeigen.

13) Soll sie ebenfalls anzeigen, wenn ein Mensch sich selbst ums Leben gebracht, oder sonst Gewalt an sich gelegt hat, und daran verstorben ist; so auch

14) wenn ein Mensch verstorben ist, welcher von Quacksalbern oder Landstreichern schädliche Arzneyen bekommen hätte, die ihm den Tod verursachet haben, oder von einem Wundarzt auf eine gefährliche Weise geschnitten worden, und darüber verstorben wäre. Auch soll sie

15) anzeigen, wenn ein Mensch an einer besondern unbekannten Krankheit gestorben ist, damit die Oefnung des Leichnams zum Nutzen anderer Menschen von der Obrigkeit verordnet werden könne.

16) Wenn sie zu einem Ertrunkenen oder Erstickten geholt wird, soll sie ohne Verzug den nächsten Arzt oder Wundarzt herbey rufen, damit solche noch die gehörige Mittel zur Errettung des Verunglückten anwenden können.

17) Zur Zeit ansteckender Krankheiten soll sie sich vorzüglich der Reinlichkeit und aller Vorsichtigkeit befleißigen, damit sie nicht die Ansteckung von den Leichen zu den gesunden Menschen verbreite; Daher soll sie,

18) ehe sie einen solchen Leichnam angreift und wäscht, ihre Hände zuvor mit warmem Eßig, mit Wasser vermischt, waschen, hernach über dem Waschen und

An-

Ankleiden eines solchen Körpers sich nicht lang verweilen, gleich darauf sich allemal wieder mit Essig waschen, auch den Tag über öfters den Mund mit Essig ausspühlen. Das Waschwasser aber vom Leichnam soll sogleich zugedeckt, samt dem Waschtuch in den Necker getragen, und alles darbey gebrauchte Geschirr im Strom wieder ausgewaschen werden. Weiter ist der obrigkeitliche Befehl, daß

19) die Leichname derer, so von ansteckenden Krankheiten sterben, und sehr bald in Fäulung und Gestank übergehen, innerhalb 24 bis 30 Stunden, und, wenn noch mehrere in eben dem Haus an der Ansteckung krank liegen, noch früher begraben werden sollen. Woferne die Anverwandte dieser Vorschrift sich widersetzen, soll es die Leichenfrau bey dem Herrn Amtsbürgermeister sogleich anzeigen.

20) Die Leichenfrau soll bey allen und jeden Leichen den Anverwandten mißrathen, daß sie den Todten am Leichentag nicht zur Schau ausstellen sollen. Bey Leichen aber, die an ansteckenden Krankheiten, oder sonst an hitzigen Krankheiten, Frieseln und tödtlichem Ausschlag gestorben sind, oder welche übel riechen, oder Geschwüre, oder eiternde Löcher an sich haben, und bey Kindern, die an den Blattern gestorben sind, soll das Ausstellen zur Schau gar nicht gestattet, und im Uebertretungsfall die Verantwortung von der Leichenfrau gefordert werden.

21) Wenn die Leichenfrau bey einem Leichnam, vornemlich auch bey einem fremden hier versterbenden Menschen, bedenkliche giftige Blattern, oder gar Pestbeulen entdeckt, soll sie alsobald die Anzeige davon machen.

22) Wenn ein fremder ganz unbekannter Mensch hier verstirbt, und die Leichenfrau findet Muttermähler, oder andere unterscheidende Zeichen an ihm, so soll sie die Beschreibung davon, so genau, als sie kann, dem Herrn Pfarrer, der das Todtenbuch einschreibt, angeben, damit man auf geschehende auswärtige Nachfrage eine Auskunft geben könne.

23) Da die Leichenfrau mehrentheils die Anstalten zu den Begräbnissen zu besorgen bekommt, so wird selbige hiermit erinnert, daß sie niemanden zu unnöthigen Kosten anrathen, vielmehr davon abrathen, besonders allen unbemittelten Leuten überflüssigen Aufwand ersparen, auch niemand hindern soll, an unbilligen hohen Anforderungen die Uebermaas abzubrechen; Wobey sie zugleich nachdrücklich verwarnet wird, daß sie gemeinen Leuten den einfältigen Aberglauben nicht vorblenden, sondern vielmehr ausreden soll: als ob der Todte nicht ruhig im Grab seyn würde, wenn man an den Begräbnißkostenforderungen etwas abbreche. Sie selbst aber soll über ihren vorgeschrieben Lohn niemand überfordern. Ferner soll sie

24) die Anzeige bey dem Herrn Amtsbürgermeister machen, wenn die Anverwandte des Verstorbenen das obrigkeitliche Verbott gegen die Todtenkränze, oder die Vorschrift von den Todtenbahren überschreiten, oder wenn ein Schreiner die Tax der Bahren überfordert. Da auch

25) dem Todtengräber befohlen ist, die Gräber völlig acht Schuh tief zu machen, und keine Gräber, worinnen ein Leichnam noch nicht ganz verweset ist, zu öfnen: so soll die Leichenfrau, wenn sie darinnen eine Ueberschreitung oder Nachläßigkeit befindet, die Sache bey der Obrigkeit anzeigen.

26) Zu Einkleidung eines Leichnams soll sie keine Kleiderstücke nehmen, welche ein noch lebender Mensch getragen hat, sie seyen dann zuvor wieder gewaschen worden. Uebrigens soll sie auch

27) von allen den Todtesfällen, bey welchen eine Versiegelung der Verlassenschaft gewöhnlich ist, dem Herrn Amtsbürgermeister die zeitliche Anzeige machen.

Lohn der Leichenfrau.

Bey erwachsenen Personen:

1) Von geringerem Stand	1 fl.
2) Von mittler Gattung	1 fl. 12 kr.
3) Von vornehmern	1 fl. 30 kr.

Bey Kindern, die auf dem Kopf hinausgetragen werden:

1) Von einem jährigen Kind	30 kr.
2) Von einem zweyjährigen	40 kr.
3) Von größern nach dem Alter und Vermögensumständen	40. 45 bis 48 kr.

Brod und Wein darzu zu geben, stehet in eines jeden Belieben.

An die Kleider, und alles, was der Sterbende angehabt, gebühret der Leichenfrau kein Anspruch.

Der Lohn des Todtengräbers ist von einer jeden Leiche eben so viel, wie der Lohn der Leichenfrau.

Tax der Leichenkutschen.

Für den Trauerwagen	1 fl. 15 kr.
Für jede Kutsche	1 fl.

Tax der Todtenbahren.

Bey erwachsenen Personen:

Für eine Spitzbahre	1 fl. 48 kr.
Für eine sechseckigte Bahre	2 fl. 30 kr.
Für einen gewölbten Sarg, mit schwarzer Leimfarb ohne Gesims und Kreuz	3 fl.
Für einen Sarg mit Fußpostament, Gesims und weissem Kreuz	4 fl.
Für einen Sarg mit Füllungen und Kugeln, mit braunem Firniß angestrichen	6 fl.
Für einen Sarg mit ausgekehlten Leisten und Kugeln	12 fl.

Bey Kinderleichen:

Für den Sarg eines ganz kleinen Kinds mit schwarzer Leimfarb und weissem Kreuz	48 kr.
— — mit braunem Firniß	1 fl.

Bey

Bey größern dem Schuh nach, schwarz, für jeden Schuh . . 24 kr.
— — braun gefirnißt, für jeden Schuh . . 30 kr.
— — ausgekehlt mit Leisten und Kugeln für jeden Schuh . . 1 fl.

Uebrigens sind Todtenbahren von eichenem oder anderm hartem Holz, und die Verzierungen von Schlosserarbeit bloß dem Adel frey, bey allen Personen vom bürgerlichen Stand aber, vermög Rathschlusses vom 2ten October 1766. gänzlich verbotten.

29.

Hessen-Darmstädtisches Verbot des nachgedruckten Gesangbuchs. 1784.

Von Gottes Gnaden Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. Fügen hierdurch zu wissen: Nachdem Uns die zuverläßige Anzeige geschehen, daß von der Brönnerischen Buchhandlung zu Frankfurt ein Nachdruck des zum alleinig rechtmäßigen Verlag Unsers hiesigen Invalideninstituts gehörigen, in Unsern Fürstlichen Landen neu eingeführten allgemeinen Gesangbuchs anmaßlich veranstaltet, und auch würklich schon zu Stande gebracht worden, mithin die Nothdurft erfordert, daß gegen dieses höchst unzuläßige, und ersagtem Unserm Invalideninstitut zum größten Nachtheil gereichende Unternehmen alsobalden die diensame Gegenanstalten vorgekehrt, und der Absatz dieses unerlaubten Nachdrucks auf alle Weise gehemmt und verhindert werde; Als wollen und verordnen Wir hiemit, daß nicht nur Allen und Jeden Unsern Fürstlichen Dienern und Unterthanen bey einer ohnnachläßigen Strafe von Zehen Reichsthalern vor ein jedes Exemplar und dessen Confiscation, sondern vornehmlich auch den sämtlichen Buchführern, Buchbindern, Colporteurs und überhaupt Allen und Jeden, so inländischen, als ausländischen sich einfindenden Bücherkrämern bey einer gleichmäßigen Confiscations- und weitern besondern Geldstrafe von Funfzig Reichsthalern aller Ein- und Verkauf und Verdebitirung dieses ungebührlich nachgedruckten Gesangbuchs in Unsern Fürstlichen Landen schlechterdings untersagt und verboten seyn, den Denuncianten aber ein Drittel der Strafe verabreicht werden soll, und befehlen demnach ernstlich und gemessenst, daß diesem Unserm Verbot in alle Wege pünctlich nachgelebt, auf die Uebertreter durch vorzunehmende ohnvermuthete Visitationen und sonstige zu treffende dienliche Anordnungen genaue Aufsicht genommen, und gegen dieselbe auf Betreten mit der hierinnen festgesetzten obigen Strafe ohnnachsichtlich verfahren, auch, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, diese Unsere deshalben zum Druck beförderte Verordnung Unserer sämtlichen Dienerschaft und übrigen Unterthanen behörig bekannt gemacht, und solche, so viel besonders die letztere betrift, einer jeden durch den Glockenschlag von Wort zu Wort von den Can-

zeln

zeln publicirt, anbey überdieses auch noch zu Jedermanns Nachricht an allen Ortschaften Unserer Fürstlichen Lande öffentlich angeschlagen und affigirt werde. Urkundlich Unsers aufgedruckten Fürstlichen Geheimen Insiegels. Darmstadt den 3ten Jul. 1784.

(L. S.)

30.

Verzeichniß der kleineren Policeystrafen zu Gernsheim, deren Ertrag der Allmosencasse auf hohe Genehmigung einer Churfürstlichen Regierung zu Mainz gewidmet ist, 1776.

	kr.
1) Wer einen Wagen bey Nacht auf der Gasse stehen läßt ohne die Teixel aufzustellen — — — — —	30
2) Wer einen Wagen oder Pflug an Sonn- und Feyertägen auf der Gasse stehen läßt — — — — —	20
3) Wer einen Pflug vor dem Thor, oder wo die Heerde Vieh vorbey geht, stehen läßt — — — — —	20
4) Wer auf den Kehrtägen einen Haufen Gassenkummer vor dem Hause liegen läßt — — — — —	10
5) Wer den zusammen gekehrten Gassenkummer vor dem Hause liegen läßt	20
6) Der Dung oder Gassenkummer an die Schwellen zieht, das erstemal —	20
Das zweytemal — — — —	45
Das drittemal wird sein Haus aus der Gerechtigkeit des Bauholzes geschrieben.	
7) Wer Koth und Unflat an- und in einen Feuerlauf macht oder wirft —	10
8) Wer die Obstrestern anderswohin als in den Rhein schüttet — —	45
9) Wer in dem Viehwege Dungplätze macht — — —	40
10) Wer in den Tranktrögen der Stadtbrunnen etwas wäscht und überhaupt das Wasser verunreinigt — — — —	15
11) Wer ein verrecktes Vieh in den Stadtgraben oder an offene Plätze wirft	20
12) Und wer verbrochenes Geschirr in den Stadtgraben wirft — —	10
13) Wer, wenn die Feuerordnung vorgelesen wird, nicht zu sagen weiß, zu welcher Verrichtung er bestimmt ist — — —	15
14) Wer keinen Zuber Wasser in dem Hause bey Nacht vorräthig hat —	12
15) Wer mit einer Tabackspfeife über die Gasse geht — —	10

16) Wer

	kr.
16) Wer mit einer Tabackspfeife in den Hof, Scheuer oder Ställe geht —	24
17) Wer Holz in dem Zugloch trocknet — — —	20
18) Wer einen schadbaren Schornstein nicht gleich herstellen läßt — —	20
Wer brennbare Sachen der Feuersgefahr ausseßt — —	20
19) Wer einen Feuerlauf versperrt — — —	24
19½) Wer unter seiner Wachtstund fremde Bettler einläßt oder gegen die Wachtordnung fehlt — — — — —	6
20) Wer bey Licht dreſcht — — — — —	50
21) Welcher keine Stallatern hat — — — —	12
22) Wer von jungen Leuten auf Sonn- und Feyertägen unter dem Gottesdienste auſſer der Stadt an und um die Gärten und dergleichen angetroffen wird	10
23) Wer auf Sonn- und Feyertägen ein Schwein aus dem Stall und auf die Gaſſe laufen läßt — — — —	8
24) Von einer Gans — — — — —	4
25) Wer von Metzgern, Beckern und Krämern auf Sonn- und Feyertägen seinen Laden nicht geſchloſſen hält, oder etwas zum Verkaufe ausſtellt —	24
26) Wer auf Sonn- und Feyertägen in den Wirthshäuſern ſingt oder lärmt, indem jeder ſein Glas Wein in der Stille trinken ſoll — —	15
27) Wer auf Sonn- oder Feyertägen einen Kauf oder Handel ſchließt —	30
28) Wer ſolches im Wirthshauſe thut — — —	45
29) Wer vor geendigtem Vormittags-Gottesdienſte offentlich Obſt feil hat —	15
30) Wer vor der gemeldten Zeit Obſt kauft — — —	6
31) Von einem Schwein, das auſſer der Stadt angetroffen wird —	15
32) Von einem Schwein, das in einem Garten oder zugemachten Grundſtücke angetroffen wird — — — —	30
33) Von einer Gans, die in einem Garten oder zugemachten Grundſtücke angetroffen wird, jederzeit nebſt Erſetzung des Schadens und Anzeiggebühr	12
34) Wer in einem Garten oder zugemachten Grundſtücke ſtoppelt — —	30
Auf dem ofnen Feld — — — — —	20
35) Wer über einen Gartenzaun ſteigt — — —	20
36) Wer von einem todten Schutzzaun Holz entwendet, nebſt Erſetzung des Schadens — — — — —	40
37) Wer ſeinen lebendigen Hag nicht im Stand hält, und Lucken darin geſtattet	20
38) Wer ſeine Spatzenköpf nicht liefert vom Stück — —	6
39) Wer einen andern Vogel ſtatt eines Spatzenkopfs liefert — —	12
40) Wer Eyer oder Junge aus einem Vogelsneſt nimmt oder es ſonſt zerſtört, es ſey dann erweislich von Raubvögeln — — —	20
41) Wer Nachtigallen fängt, oder ihre Neſter zerſtört — —	40
42) Wer mit einem Fuhrwerk an dem Rand eines Wegs oder Straſſengraben fährt — — — — —	24
43) Wer mit einem Rade in einem ſolchen Graben fährt — —	45
44) Wer bey der Frohnd zu ſpät kommt — — —	8

	kr.
45) Wer gar nicht bey der Frohnd erscheint von der Person — —	24
Von einem Wagen — — — — —	40
46) Wer sich mit einem Frevler wegen des Schadens in der Stille abfindet, jeder Theil — — — — —	50
47) Wer an den Thoren die Wacht hat, und nicht auf seinem Posten ist, das erstemal — — — — —	6
das zweytemal — — — — —	10
48) Junge Pursche, die nächtlicherweil auf der Gasse angetroffen werden, und zwar von Michels- bis Georgen-Tag nach neun, und von da bis Michelstag nach zehen Uhr — — — — —	30
49) Wer seine Bäume an den Wegen und Strassen nach Martini nicht mit Strohe verbindet vom Stuck — — — —	8
50) Wer nämlichen Bäumen keine Habstäckel giebt — — —	8
51) Wer einen jungen Baum in Zackern beschädigt — —	20
52) Wer um die Wallgärten geht und nicht hinter sich zumacht — —	12
53) Ein Metzger, der ohne Erlaubniß einen Hammel erst früh schlachtet, und davon Vormittag verkauft — — — — —	30
54) Ein Metzger, der statt eines Hammels ein Schaf schlachtet — —	40
55) Wenn ein Krämer etwas über den Tax verkauft von einem Kreutzer —	10
56) Wer in einem Wirths- oder Nebenhause bey Winkelzusammenkünften um Nüß, Trinken, oder Geld spielt — — —	40
57) Wer solches in seinem Hause gestattet — — — —	50
58) Wer unangeklopft in die Rathsstube geht — — —	10
59) Wer sich da gegen seinen Gegentheil mit groben und anzüglichen Worten verlauft — — — — — —	20
60) Wenn ein Burger den andern dort duzt — — —	8
61) Es soll in offenen Tägen kein rolliges Mutterschwein auf die Gasse getrieben werden, damit es zu dem Fasselschwein komme, sondern das Fasselschwein soll in den Hof getrieben werden bey Strafe — —	40
62) Wer über den Stadtgraben geht — — — —	40
63) Wer in den Weidenklauern eigenmächtig Weiden schneidet — —	50
64) Das Hänßeln auf den Kindstaufen soll abgeschaffet seyn bey Strafe	
(a) Vom Vater, so solches duldet — — —	45
(b) Von der Ammenfrau — — — —	45
(c) Von jeder Kindtauffrau — — — —	30
65) Mißbrauch des Kindtaufbesuchs auf den folgenden Sonntag ist ebenfalls abgestellt, bey Strafe von jeder Frau — — —	30
66) Die Caffee-Besuche und Zusammenkünfte auf Werktäge sind ebenfalls verbothen von jeder Frau — — — —	30
67) Wer bey und unter dem Hochzeitkirchengang schießt — —	30
68) Wer in dem Wald nicht in dem Wege zwischen beyden Gräben fährt, und ausbricht — — — — —	45

	kr.
69) Wer, wenn das Weidviehe aus- und heimgetrieben wird, mit dem Wagen oder Pflug nicht stille steht, bis das Viehe vorbey ist — —	30
70) Wer eine laufende Hündinn auf die offene Gasse laufen läßt, und nicht eingethan hält — — — — —	30
71) Wer dem eigenmächtig ausser Dienst getrettenen Dienstbothen ein Obtach giebt — — — — — —	45
72) Wer einem Fremden ohne Erlaubniß ein Obtach giebt, um sich hier einzuschleichen — — — — —	45
73) Wer die jährlich von dem Stadtrath gemachte Schnitterordnung übertritt — — — — — —	45
74) Wer das Neujahr anschießt — — — —	50
Von einer Fensterscheib, die zur Winterzeit in einem Fenster, wo eingeheitzet wird, fehlet, es seye eine ganze oder Nebenscheibe — —	4
75) Wer bey den Quartal-Verkündigungen nicht auf dem Rathhause erscheint — — — — — — —	12
76) Wer nicht bey Paradirung der Burgerschaft erscheint — —	10
77) Wer einen Hund nächtlicherweile nicht eingesperrt, und auf die Gassen kommen läßt — — — — — —	20
78) Wer auf Anrufen der Nachtwächter nicht still stehet, und demnächst dessen überzeugt wird — — — — —	45
79) Wer einen Feld- oder sonstigen Frevler sieht und solchen nicht anzeigt —	45
80) Wer seine Ochsen im Hinaus- und Heimtreiben nicht zusammen kuppelt oder bindet — — — — —	30
81) Wer ein Anbindlingsfüll seinen Pferden ausserhalb der Stadt nachlaufen läßt — — — — —	20
82) Welcher Bürger sein Exemplar nicht vorzeigen kann — —	10
83) Wer in dem Feld und Wald frevelt in Fällen, die hierinn nicht enthalten sind, zahlt nebst der Bestrafung zur Allmosencasse — —	4

Anmerkungen.

Die Aeltern, Hausväter und Hausmütter müssen für ihre Kinder und Dienstbothen die Strafe entrichten. Der Ersatz des Schadens, und die Anbringgebührnissen sind unter obigen Strafen nicht begriffen.

Es hat ein jeder Einwohner das Recht, und ist vielmehr eine Schuldigkeit, alle Policeywidrige Fälle und Frevel anzuzeigen; besonders aber ist es die engere Obliegenheit des Stadtraths, und dessen einzelnen Rathsglieder, das genaueste Augenmerk hierauf zu richten.

In das Amt der folgenden Obsichthaber schlagen nach verzeichnete Frevelpunkten insbesondere ein.

1) Policeyobsichthaber 1. 2. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 11. 12. 19½. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 39. 40. 41. 47. 48. 52. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 64. 65. 66. 68. 70. 71. 72. 75. 76. 77. 77. 78. 82. 83.

2) Feld- und Viehweyden Obsichthaber, 32. 33. 34. 35. 46. 69. 79. 80. 81.

3) Obſichthaber der Feuerordnung, 7. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 67. 74.
4) Obſichthaber über die Anpflanzungen auſſerhalb des Walds, 36. 37. 49. 50. 51. 63.
5) Wegobſichthaber, 42. 43. 44. 45.
6) Obſichthaber über die Metzgerordnung, 53. 54. 55.

Wer alſo ein und anderen Frevel anzuzeigen hat, hat nicht nöthig auf das Rathhaus zu gehen, ſondern er zeigt es nur jenem Obſichthaber an, in deſſen Obſorge es eigentlich einſchlägt; dieſe aber beſorgen, daß es auf dem Rathhauſe bey der Policeyſeſſion in das Thätigungsregiſter eingetragen, und wirklich gerugt werde.

F. P. Graf zu Eltz Kempenich
Oberamtmann mpp.
J. F. Huberti
Zollſchreiber.

In fidem
Reuter
Amtſchreiber.

31.

Markgräflich Badiſches General-Reſcript, die Aufhebung der Leibeigenſchaft und die Befreyung von dem Abzug, Abzugs-Pfundzoll, Manumiſſions- und Expeditions-Tax, Landſchafts-Geld; ferner von dem Leibſchilling, Todfall und Hauptrecht oder Beſthaupt betreffend, vom 23ſten Jul. 1783.

A.

An die Baden-Durlachiſche und Baden-Badiſche Ober- und Aemter, auch Verrechnungen, Carlsruhe, Durlach, Pforzheim, Stein, Hochberg, Badenweiler, Röteln und Sauſenberg, Münzesheim, Raſtatt, Ettlingen, Baden, Eberſtein, und Badiſches Amt der Gemeinſchaft Gernſpach, Bühl, Steinbach, Mahlberg, Stollhofen, Staufenberg, Kehl und Idar, de dato Carlsruhe den 23ſten July 1783. GCN. 312.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden Markgrav zu Baden und Hochberg ꝛc. Unſern Gruß ꝛc. Wir ſtehen nunmehro an dem lang gewünſchten Zeitpunkt, der Uns in den Stand ſetzt, in Unſerer Staats, und Finanzverfaſſung ver-

verschiedene Einrichtungen zu treffen, welche Unsere liebe Unterthanen von all zu beschwerlichen Auflagen befreyen. Wir haben Uns daher entschlossen, sogleich mit der Aufhebung der Leibeigenschaft Unseren Unterthanen, eine vorzügliche Erleichterung zu verschaffen. Damit aber bey denen verschiedenen vorkommenden Fällen deutlich erhelle, was für Folgen diese Befreyung haben solle; So erklären Wir, daß Wir ohne Absicht auf einigen Ersatz der Einkünfte, welche aus der Leibeigenschaft fließen, in Unsern gesammten Landen, welche unter Unserer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtsbarkeit und Landeshoheit stehen, die Leibeigenschaft, von dem heutigen Tag an, völlig aufheben, und Unsere Unterthanen in ersagten Landen hiemit für Leibesfrey erklären.

Wobey jedoch dieselbe, wegen des Unsern Landen zu leistenden Schutzes, und zur Beybehaltung guter Ordnung sowohl, als anderer nöthigen und nützlichen Landesanstalten in der Verbindlichkeit zu denen Soldatendiensten und Frohnden so, wie bisher, und in so weit sie nicht durch Specialbegünstigungen davon befreyt sind, fernerhin verbleiben, auch nicht befugt seyn sollen, ohne Unsere Einwilligung ausser Landes, oder in einen Unserer hohen und niedern alleinigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen Ort zu ziehen, noch in andere Kriegsdienste zu gehen. Im Uebertrettungsfall aber sollen alle bisherige Folgen der Leibeigenschaft statt finden und vollzogen werden. Auch behalten Wir Uns bey denen, welche zu solchem Hinwegzug Unsere Einwilligung auswirken, alle bisherige Manumissions- Abzugs- und andere desfalls eingeführte Abgaben noch zur Zeit und solang bevor, bis Wir durch Verträge mit andern Ständen und Herrschaften hierinn eine billige Gleichheit und wechselseitige Zugsfreyheit werden festgesetzt haben.

In Unsern Landen hingegen wollen Wir die bey den vormaligen mehrern Vertheilungen derselben entstandene und bisher fortgedauerte Auflagen, welche bisher sowohl bey dem wechselseitigen Ueberzug aus einem der Durlachischen und Baden-Badischen Landes-Antheil in den andern, als auch in jedem derselben bey dem Zug von einem Oberamt oder Amt, oder von einem Ort in das andere angesetzt und an Uns entrichtet worden sind, aufheben, und unsere Unterthanen mit Einschluß der Wiedertäufer und Juden, in sofern solche unter Unserer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtsbarkeit, auch Landeshoheit stehen, von folgenden Abgaben ganz und vollkommen befreyen:

1) Von dem Abzug, mit Vorbehalt des sogenannten Lacherben-Gelds.
2) Von dem Abzugs-Pfundzoll.
3) Von den Manumissions- und Expeditionstax.
4) Von dem in Unserm Baden-Badischen Landes-Antheil sogenannten Landschafts-Geld.
5) Von dem Leibschilling.
6) Von dem Todfall und Hauptrecht oder Besthaupt. Soweit diese letztere Schuldigkeit auf Personen und nicht auf gewissen Gütern haftet, also mit Vorbehalt des Güterfalls, oder wie er sonst genannt zu werden pflegt, mit alleiniger Ausnahm derer Städte, welche an dem Abzug einen Antheil beziehen, und deren Einwohnern Wir die obgedachte Freyheit von dem Abzug alsdann erst bewilligen werden, wann diese Städte sich bereit erklären, ihren Antheil an jenen Abgaben ebenfalls aufzuheben, bis wohin auch diejenigen Unterthanen, so in ersagte Städte ziehen, der Abzugs-Schuldigkeit unterworfen bleiben.

In Rücksicht auf auswärtige Verhältnisse sehen Wir Uns weiter genöthigt, von dieser Befreyung auszunehmen:

1) Die Gemeinſchaft Gernſpach, wie überhaupt alle Orte, die nicht unmittelbar unter Unſerer hohen und niedern alleinigen Gerichtsbarkeit ſtehen, alſo auch die Frauenalbiſche Ortſchaften, das Cloſter Lichtenthal und die Gemeinſchaft mit Fürſtenberg im Prechthal, und zwar ſolang, bis in Anſehung der Gemeinſchaft Gernſpach das Hochſtift Speyer, ſo wie die übrige, welche mit Uns in Gemeinſchaft ſind, oder die niedere Gerichtsbarkeit beſitzen, mit Uns gleiche Geſinnungen äuſſern, und müſſen daher alle dergleichen Unterthanen, wenn ſie bisher Leibeigen geweſen ſind, es einsweilen fernerhin noch verbleiben, auch ſie ſowohl, als diejenige, ſo dahin ziehen, die damit verbundene Abgaben, nebſt dem Abzug entrichten.

2) Können die Unterthanen in Unſerm Antheil der Grafſchaft Sponheim, nebſt Unſerer Herrſchaft Gräfenſtein, zwar ebenfalls noch zur Zeit nicht von der Leibeigenſchaft befreyt werden, jedoch verwilligen Wir gnädigſt, daß ſie bey dem Wegzug aus einem Unſerer daſigen Aemter in ein anderes Unſerer alleinigen hohen und niedern Gerichtsbarkeit und Landeshoheit unterworfenes Amt und Ort in Unſern ſämtlichen Landen, ſo lang Unſer Antheil an der Grafſchaft Sponheim bey Unſerm Fürſtl. Haus verbleibet, keinen Abzug, kein Landſchaftsgeld, keinen Manumiſſions- und Expeditionstax; auch kein Hauptrecht, Beſthaupt und Todfall, wo ſolcher bisher üblich geweſen, mit Vorbehalt des fernerhin zu entrichtenden Güterfalls, von nun an, entrichten ſollen.

3) Müſſen auch unſere Leibeigene in dem Flecken Rhod zur Zeit noch in der Leibeigenſchaft auf die bisherige Art verbleiben, wenn ſie aber von da in ein andres Unſerer alleinigen hohen und niedern Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenes Amt und Ort ziehen, ſoll ihnen ebenfalls die Abzugs-Pfundzoll und Manumiſſions- auch perſonelle Todfalls-Abgabe erlaſſen ſeyn, die dortige fremde Leibeigene hingegen Uns fernerhin Todfällig verbleiben.

4) Wird zwar unſern Leibeigenen Unterthanen in dem Abts-Staab Schwarzach die Leibsfreyheit dermalen ebenfalls nicht ertheilt; Wir ſind aber geneigt, ihnen dieſe Gnade zuzuwenden, wenn das Kloſter Schwarzach das Gleiche gegen ſeine Leibeigene beobachten wird, und befehlen indeſſen, daß gleichwohl bis dahin dieſen Unſern Leibeigenen, bey vorkommenden Specialfällen, der Manumiſſions-Tax, Abzug und das Landſchaftsgeld, auf jedesmaliges Anſuchen ſpeciatim nachgelaſſen werde.

5) Bleiben die Uns zugehörige Leibeigene, welche in anderer Herren Ländern und Orten wohnen, in dem bisherigen Verband der Leibeigenſchaft und Obliegenheit zu Entrichtung aller gewöhnlichen Abgaben, bis Wir ihretwegen ein andres verordnen.

Wie Wir nun bey der Aufhebung dieſer Laſten die einzige Abſicht hegen, das Glück Unſerer Unterthanen zu befördern, und dadurch einen neuen Beweis geben, wie ohnveränderlich angelegen es Uns iſt, Unſere Regentenpflichten zu erfüllen, Unſern Unterthanen Unſere Landesväterliche Geſinnungen immer mehr zu erproben und ſomit Liebe, Huld und Gnade zu erweiſen; Als ſind Wir auch voraus verſichert, daß dieſelbe ſich hier-

durch

Digitized by Google

durch zur fernern schuldigen Treu, Vertrauen und Ergebenheit gegen Uns und Unser Fürstliches Haus aufmuntern lassen, und zu dem Wohlstand des Lands alles, was an Ihnen liegt, mit verdoppelten Kräften beytragen werden.

Ihr, das Oberamt, habt alles dieses gehörig zu eröfnen, wie solches geschehen, an Uns zu berichten, und euch selbst hienach zu achten.

Euch, den Verrechnern, aber befehlen Wir gnädigst, von heutigem Tag an, die hiedurch aufgehobene Abgaben nicht weiter anzusetzen und einzuziehen, davon auch die nöthige Bemerkung in euren Rechnungen zu machen, da hingegen die in den unterstellten Fällen Uns vorbehaltene Manumissions- und Abzugs-Abgaben fernerhin zu erheben und Uns getreulich zu verrechnen.

Inmassen Wir Uns versehen, und euch in Gnaden gewogen verbleiben. Gegeben ꝛc. quo supra.

B.

Weiteres Hochfürstliches General-Rescript.

An die sämmtliche Badische Vorder- und Hintersponheimische Ober- und Aemter, auch Amtskellereyen Kirchberg, Sprendlingen, Birkenfeld, Herrstein und Naumburg, Winterburg und Winningen; ingleichem an die Aemter Gräfenstein und Rhode de dato Carlsruhe den 23sten July 1783. GCN. 311.

Carl Friedrich von Gottes Gnaden Markgrav zu Baden und Hochberg ꝛc. Unsern Gruß ꝛc. Mit eben der Gnade und Liebe, welche Wir an dem heutigen Tag Unsern Landen und Unterthanen, in so weit sie unter Unserer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtsbarkeit stehen, durch die völlige Aufhebung der Leibeigenschaft mit den damit verbundenen Abgaben des Leibsschillings, Todfalls und dem Nachlaß anderer Abgaben, zu beweisen suchen, sind Wir jederzeit auch Unsern getreuen Unterthanen { in Unserer Grafschaft Sponheim, — — Herrschaft Gräfenstein, zu Rhodt, zugethan, und Wir hätten gerne auch ihre Umstände auf gleiche Art erleichtern und ihnen eben diese Gnade in Ertheilung der Leibesfreyheit gönnen mögen, welche jene nunmehr genießen; allein Wir sehen Uns hierinn durch das Verhältnis, unter welchem Wir Unsere Sponheimische Lande regieren, und in welchem der Flecken Rhodt in Ansehung der Leibeigenschaft steht, zur Zeit noch daran gehindert.

Um ihnen jedoch diese Unsere Gesinnungen in so weit zu bezeugen, als es die Lage der Umstände für jetzt gestattet, wollen Wir dieselbe hiermit bey ihrem Ueberzug aus einem Unserer Sponheimischen Oberämter und Aemter in ein anderes Ort Unserer dortigen Lande oder Unserer gesammten Markgrafschaft Baden, so weit dieselbe unter Unserer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtsbarkeit stehet, in solche Orte Unserer gesammten Markgrafschaft Baden, welche Unserer unmittelbaren hohen und niedern alleinigen Gerichtsbarkeit mit Leibesfreyheit, oder mit alleiniger Leibeigenschaft gegen Uns unterworfen, wie auch in Unserem Antheil der Grafschaft Sponheim, von der bisherigen Abgabe

gabe des Manumiſſions- und Expeditionstaxes, Abzugs und { Landſchafts-Geld. / Abzugs-Pfundzoll.
auch des Todfalls und Hauptrechts, oder Beſthaupts, wo ſolches bisher erhoben worden iſt, und nicht auf Gütern, ſondern auf Perſonen haftet, mit Vorbehalt deſſen, den fremde dortige Leibeigene Uns ſchuldig ſind, in ſo lange gnädigſt befreyen, als die Regierung und Einkünfte gedachter Sponheimiſchen Lande, wie dermalen bey Unſerem Fürſtl. Hauſe bleiben werden.

In Anſehung derjenigen Unſerer Aemter und Ortſchaften, wohin dieſe Ueberzugsfreyheit erwähnter maſen nicht ſtatt findet, wird das in Unſere Markgrafſchaft Baden unterm heutigen Tag erlaſſene und abſchriftlich hier beygehende Reſcript näheres Ziel und Maas geben.

Wir hoffen, daß dieſe gnädigſte Befreyung zur Zufriedenheit und Beförderung des Wohlſtands Unſerer { Sponheimiſchen / Gräfenſteiniſchen / Rhoder } Unterthanen,
zugleich aber auch ihnen zur Aufmunterung gereichen möge, in ihrer Treue und Ergebenheit gegen Uns und Unſer Fürſtliches Haus fernerhin fortzufahren; befehlen demnach euch, dem Oberamt, dieſe Unſere gnädigſte Entſchlieſſung gehörig zu eröfnen, wie es geſchehen; zu berichten und in vorkommenden Fällen zu beobachten. Du (der Amtskellerey Verrechner) aber haſt hievon in deiner Rechnung die nöthige Bemerkung zu machen, und bey dem Wegzug ſolcher Perſonen, welche die Befreyungen in obiger Maſe zu genieſſen haben, die ſämtliche Manumiſſions und Abzugs-Gebühren, wie bishero zwar zu berechnen und in Rechnungs-Einnahm zu bringen, zugleich aber ſolche jedesmal, unter Bezug auf Unſere gegenwärtige Verordnung in Abgang zu ſchreiben.

Wir verſehen Uns deſſen in jenen Gnaden, womit Wir euch wohlgewogen verbleiben. Gegeben quo ſupra.

C.

General-Decret an ſämtliche Baden-Durlachiſche Ober- und Aemter, auch Verrechnungen, de dato Carlsruhe den 25ſten July 1783. ſub. CM. 6225.

Sereniſſimus haben auf den diſſeitig unterthäniſtgen Vortrag aus Landesväterlicher höchſter Huld und Milde gegen Dero getreue Unterthanen den gnädigſten Entſchluß gefaßt, den bis daher üblich geweſenen, in einer gewiſſen Abgabe von jedem 100. des Vermögens beſtandenen Tax für die Ertheilung der Conceſſion oder Confirmation einer vorgehenden Vermögens-Uebergabe oder Verpfründung in der Maſe aufzuheben, daß künftighin und von heute an dafür ohne Ruckſicht auf die Gröſſe des übergebenden oder verpfründenden Vermögens nicht mehr als fünfzehn Kreuzer pro expeditione und ſechs Kreuzer pro charta ſignata überhaupt angeſetzt und erhoben werden ſollen. Das Oberamt hat alſo dieſe Hochfürſtlich gnädigſte Reſolution allen ſeinen Untergebenen zu verkünden, die Verrechnungen aber haben ſich gebührend darnach zu achten. Decretum quo ſupra.

Auf

Digitized by Google

Auf vorstehende Landesväterlichen Verordnungen erfolgte eine Danksagung, und auf diese eine Hochfürstliche Antwort, die so viele Beweise wahrer Vaterlandsliebe und ächter Regierungskunst enthält, und den redlichen Landesherrn in seinem wesentlichen Verhältnis gegen das Volk so herrlich und ehrwürdig darstellet, daß man diese Antwort gewiß auch hier gern lesen wird. Die Urschrift ist zu Carlsruhe auf 1¼ Bogen in Quart gedruckt. Aufsätze dieser Art sind noch so selten, daß unsere Leser nicht besorgen dürfen, sie möchten hier den Raum verengern.

Meine Antwort auf die Danksagungen des Landes nach Aufhebung der Leibeigenschaft und einiger Abgaben.

Daß das Wohl der Regenten mit dem Wohl des Landes innig vereiniget sey, so daß beyder Wohl- oder Uebelstand in Eins zusammen fließen, ist bey Mir, seit dem Ich meiner Bestimmung nachzudenken gewohnt bin, ein fester Satz gewesen. Ich kann also, wenn Ich etwas zu dem Besten des Landes thun kann, dafür keinen Dank erwarten, noch annehmen. Was mich selbst vergnügt, Mir Beruhigung giebt, Mich der Erfüllung Meiner Wünsche, ein freyes, opulentes, gesittetes, christliches Volk zu regieren, nähert, dafür kann man Mir nicht danken. Ich aber habe dem Höchsten zu danken, der Mich die Erfüllung meiner Wünsche hoffen läßt. Ich glaube gegenwärtigen Anlaß benutzen zu können, um einige Reflexionen und Ermahnungen an die Herzen derer, die ihnen Eingang geben wollen, legen zu können.

Wenn der Satz seine Richtigkeit hat, daß das Wohl des Fürsten mit dem Wohl des Landes innig vereiniget ist, so daß beyder Wohl- oder Uebelstand nur Eines ausmacht, so ist er es aus der Ursache, weil ihr Interesse auf das genaueste verbunden ist, oder mit andern Worten, weil der Fürst mit dem Land in genauem wechselseitigem Verhältnisse stehet. Nun stehet aber ein jeder Bürger des Staats in Verhältniß mit seiner Familie, jede Familie mit ihrem Wohnort, jede Stadt oder Dorf mit dem District, der sie umgiebt, Ober- oder Amt, jedes von diesen mit dem Ganzen, das Ganze mit dem Landesfürsten, und dieser wieder samt seiner Familie und denen, die ihm den Staat regieren, vertheidigen, erhalten helfen, mit allen. Jeder Stand, jedes Amt, jeder Bürger sind also in genauer Verbindung, und haben nur Ein Hauptinteresse in dem Wohl des Ganzen. So wie nun ein jeder Landesfürst, der seine Pflichten, sein wahres Interesse kennet, und es also mit seinem Volk wohl meynt, wünschen wird, ein freyes, opulentes, gesittetes, christliches Volk zu regieren; so gereicht es zur wahren Glückseligkeit eines jeden einzelnen Gliedes im Staat, zu der Erfüllung dieses Wunsches das seinige beyzutragen, und so viel in seinen Kräften ist, und so weit seine Verhältnisse reichen, mitzuwirken. Hier ist also nur Eine grosse Familie, deren Glieder zu einem gemeinen Endzweck verbunden sind. Jedes einzelne Mitglied trägt zum Ganzen bey, und nimmt an den Vortheilen des Ganzen Theil.

Will jemand Antheil an der Freyheit haben; so muß er jeden andern in dem Genusse der seinigen ungestört lassen, weil die Freyheit in dem gesellschaftlichen Leben nichts anders ist, als der freye Genuß unsers Eigenthums unter dem Schutz der Gesetze. Es ist also keine Freyheit ohne Gesetze, welche den Boshaften einschränken, wenn er schaden und also der Freyheit seiner Mitbürger zu nahe tretten will. Die Freyheit kann also nur für die guten Menschen seyn; die boshaften können sie nicht genießen, weil Böses thun nicht frey heissen kann. Wenn aber auch die Gesetze den Boshaften nicht erreichen könn-

ten; ſo würde er doch, wenn er ſeine Vernunft gebrauchen wollte, einſehen, daß er ſich ſelbſt ſchadet, wenn er Zerrüttung in ſeinen Verhältniſſen anſtiftet. Ein jedes Laſter, ein jedes Verbrechen iſt Irrthum, iſt Thorheit; eine jede Tugend iſt Weisheit. Wer Geſetze, Ordnung, Tugend und Religion liebt und zur Richtſchnur nimmt, der iſt weiſe, der iſt frey! denn er wünſcht nur, was ihm Niemand verbiethen, hingegen was ihn und andere glücklich machen kann; nichts ſchränket ihn ein, er feſſelt ſeinen Nächſten mit Banden der Liebe und des Vertrauens, er fühlt ſeinen Werth, ſeine Würde, als Menſch, als Chriſt, als Patriot.

Der Geiſt der Freyheit, alſo verſtanden, muß gewiß viel zum Reichthum eines Volkes beytragen, weil dadurch der Genuß des Eigenthums einem jeden verſichert, und der Weg, ſeine Umſtände zu verbeſſern, geöfnet wird. Die erſte Quelle des Reichthums beſtehet in der Gewinnung der erſten rohen Naturprodukte durch den Acker- Wein- Wieſen- Berg- Bau, Viehzucht, Holzcultur u. ſ. w. Ohne dieſe Produkte fehlt es an den erſten Bedürfniſſen des Lebens: die Handwerker haben keine erſte rohe Materie zu verarbeiten, die Handlung kein Objekt des Handels. Alle Stände ſind alſo dabey intereſſirt, daß der Naturprodukte viel erworben werden. Denn alsdann iſt der Zuſtand des Landmanns blühend, der Handwerker, der Künſtler, der Fabricant findet Verdienſt, der Kaufmann findet Beſchäftigung, indem er den rohen und verarbeitenden Produkten durch den Handel einen guten Werth verſchafft; der Staat iſt reich und blühet, — und ſieh da abermal alle Intereſſen vereiniget in Einem, vom Landesfürſten bis zum Hirten: Alle gewinnen durch die Vermehrung der Produktion. Niemand muß alſo den andern darum ſtöhren, jeder vielmehr den andern unterſtützen. Der reiche Landmann drücke ſeinen armen Mitbürger nicht; er ſey nicht ſtolz gegen ihn; er behandle ihn mit Liebe; er gebe ihm Verdienſt, ſuche ihm ſeinen Nahrungsſtand zu verbeſſern, ihm aufzuhelfen. Der Arme beneide den Reichen nicht, er ſchäme ſich der Armut nicht. Redliche Armut iſt ehrbarer, als mit Unrecht erworbner Reichthum. Der ehrbare Arme ſchäme ſich nicht, bey ſeinem wohlhabenden Mitbürger Verdienſt anzunehmen. Durch Treue und Fleiß wird er ſich Vermögen erwerben. Hier iſt Vereinigung der Kräfte zum gemeinen Zweck; Harmonie!

Einwohner der Städte! begehret nicht, dem Landmann die im Schweiß ſeines Angeſichts hervorgebrachte Produkte um geringe Preiſe abzudringen. Er kann ſeinen Acker nicht ohne Aufwand anbauen: ein Theil dieſes Aufwandes iſt Verdienſt für euch: aber der gröſte Theil eures Verdienſtes wird mit dem reinen Ertrag des Landes bezahlt; nemlich mit der Summe, welche dem Landmann übrig bleibt, wenn von dem ganzen Erwuchs der Culturaufwand abgezogen iſt. Dieſe Summe iſt der freycirculirende Reichthum im Staat, wovon alle Stände leben, ein jeder nach dem Maaſe des Antheils, welchen er mit Recht daran zu fordern hat, oder welchen er durch ſeine Arbeit erwirbt. Je gröſſer dieſe Summe, je gröſſer der Wohlſtand des Staats, je blühender die Gewerbe, die Künſte, der Handel. Begehret alſo nicht, daß der freye Handel der Produktionen gehemmet werde: Denn ſo wie ſich verhält der Kaufpreis der Produktionen, ſo verhält ſich auch der reine Ertrag. Ueberfluß und Unwerth iſt nicht Reichthum; Mangel und Theurung iſt Elend; Ueberfluß und hoher Werth iſt Wohlſtand.

Einwohner der Städte! oder vielmehr alle, die ihr Gewerbe und Handel treibt, begehret nicht durch ausſchlieſſende Rechte die Gewerbe und den Handel eurer Mitbürger einzuſchränken: ihr ſchadet euch ſelber, ihr ſchadet dem Staat. Die Freyheit iſt den

Ge-

igitized by Googl

Gewerben und dem Handel unentbehrlich: wenn ihr sie andern raubet, so beraubt ihr euch ihrer Hülfe, ihrer Unterstützung, ihres Fleisses. Weg mit allem Neid, mit der Selbstheit, die Andern das versagen will, was sie für sich selbst für nützlich hält!

Menschen aller Classen im Staat, Freunde, Landsleute, Patrioten, freye teutsche Männer, ihr, die ihr einen der fruchtbarsten, gelindesten Himmelsstriche Teutschlands bewohnet, wo ihr schon vor siebenhundert Jahren von Zähringern, aus deren Blut Ich abstamme, von Generation zu Generation geführt wurdet, vereiniget eure Kräfte mit den Meinigen, der Ich nun gleich 37 Jahre die Gnade von Gott habe, unter seinem Segen, jedoch nicht ohne Leiden, Schmerz und Betrübniß, euch vorzustehen, vereiniget euch mit Mir zum allgemeinen Wohl. Laßt mich den Trost mit in die Ewigkeit hinnehmen, daß Ich ein an Wohlstand, Sittlichkeit und Tugend wachsendes Volk zurückgelassen habe. Seyd fleißig, seyd tapfer, liebet euer Vaterland; seyd sparsam ohne Geitz; giebt euch Gott Reichthum, so verschwendet ihn nicht in Ueppigkeit; laßt den schon eingeschlichenen Luxus nicht weiter einreissen; er schadet noch mehr dadurch, daß er die Sitten verderbt, als dadurch, daß er der Habseligkeit wehe thut. Seyd lieber tugendhaft und arm, als lasterhaft und reich. Erziehet eure Kinder zur Tugend; lehret sie, wahrhaft seyn und die Lügen hassen; gehet ihnen mit guten Beyspielen vor; es ist hohe Pflicht; Gott foderts von euch; ihr seyd es euern Kindern, euch selbst, eurem Vaterland schuldig: sie sind der Segen eures Hauses, die Stütze eures Alters, die Stärke des Staats, wenn sie Tugend, Religion und Ehre kennen.

Eine Lehre des ersten, größten Sittenlehrers, der jemals gewesen ist und seyn wird, die laßt uns zur Regel unserer Sittlichkeit, unsers Betragens, unserer Nachahmung dienen: Alles, was ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen; denn das ist das Gesetz und die Propheten. Ein würdiger Gottesgelehrter unserer „Zeiten sagt von dieser Regel folgendes: „Sie ist eure ganze Weisheit, die beste Staats„kunst, Fürsten und Regenten! die beste Erziehungskunst, Aeltern! die weiseste Lehrme„thode, Lehrer! Nichts kann Brüderherzen an Brüderherzen, Freunde an Freunde, Ehegenossen an Ehegenossen fester knüpfen, als diese Regel.

Nun aber, meine Freunde! wollen wir dieses, können wir dieses durch unsere eigene Menschenkraft, oder vielmehr Schwachheit, vollbringen? Hier muß eine höhere Kraft uns zu Hülfe kommen, oder wir unterliegen. Wir müssen die Stärke der Religion zu Hülfe nehmen, die so allgewaltig in die Herzen der Menschen wirket, der die ganze Natur untergeordnet ist, weil sie von dem Urheber der Natur ausgehet. Diener des Wortes Gottes, Lehrer der Religion, euch rufe Ich auf, die ihr berufen seyd, aus Natur und Offenbarung den geoffenbarten Willen Gottes darzustellen! Seyd ihr von der Wichtigkeit eures Amtes überzeugt, so gebraucht seine ganze Stärke, um gutes zu stiften. Seyd ihr von den Wahrheiten und Lehren der Religion überzeugt, durchdrungen, gerührt; so werdet ihr gewiß auch den Weg zu den Herzen eurer Lehrbefohlnen finden und sie rühren. Sind die Herzen gerührt, so kann der Glaube an den erhabensten Stifter der Religion lebendig, und der Wille, seinen Lehren und Beyspielen zu folgen, thätig werden. Alsdenn wird seine Kraft in den Schwachen mächtig werden, und unser Bestreben und unsere Arbeit wird mit Segen gekrönt seyn. Alsdenn werden wir durch Tugend und Religion der wahren Ehre theilhaftig werden. Sie ist, wie Ich glaube, nichts anders, als das Zeugniß unsers Gewissens, daß wir edle Handlungen aus edeln Beweggründen vollbringen. Der

Beyfall des Publicums iſt nur in ſo weit Ehre, als es mit dem Zeugniß unſers Gewiſſens übereinkommt. Da wir aber unſern Nebenmenſchen ſo beurtheilen müſſen, wie wir wünſchen, von ihm beurtheilt zu werden, und uns die geheimen Triebe des Herzens nicht bekannt ſind; ſo macht eine jede edle Handlung dem, der ſie begehet, in unſerm Urtheil Ehre, wenn wir nicht offenbar ſehen, daß ſein Herz davon nicht edel dachte. Titel, Rang, Reichthum u. ſ. f. machen nur alsdann Ehre, wenn ſie die Folgen edler Handlungen ſind. Giebt uns unſer Gewiſſen das Zeugniß, daß wir edel denken und edel handeln; ſo fühlen wir unſere Menſchenwürde ſo erhaben, daß wir lieber das Leben, als die Ehre verlieren wollten.

Möchte Tugend, Religion und Ehre uns zu einem freyen, opulenten, geſitteten, chriſtlichen Volk noch immer mehr heranwachſen machen! Das iſt mein Verlangen, dies ſind meine Wünſche! Carlsruhe den 19ten Sept. 1783.

Carl Friedrich, Markgraf zu Baden.

32.

Osnabrückſche Verordnung wegen der Vagabonden und fremden Bettler, den 15ten Dec. 1783.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Königlicher Prinz von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Biſchof zu Oſnabrück, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit zu wiſſen, demnach Wir in Erfahrung bringen, daß ſich eine Zeit her die Anzahl fremder Bettler und anderer ohne Beruf und Geſchäfte herumziehender Leute in Unſerm Hochſtifte gar ſehr vermehrt habe, und Unſern getreueſten Unterthanen nicht allein durch ihr zudringliches Betteln zur Laſt falle, ſondern auch auf andre Art gefährlich werde; daß Wir daher zu deren Ausweiſung und Abwendung zu verordnen bewogen worden und hiemit verordnen, daß alle fremde Bettler, Landſtreicher und alle dergleichen ausheimiſche, ohne ſcheinbare Urſache im Lande herumziehende Leute daſſelbe binnen vierzehn Tagen nach Verkündigung dieſes räumen, und wenn ſich dieſelben, oder andere nach Verlauf dieſer Zeit darin betreten laſſen, ohne dieſerhalb gute Urſachen zu ihrer Entſchuldigung zu haben, mit dreytägigem Gefängniß beſtraft, ſodann, nachdem ſie daraus unter der Verwarnung, ſich künftig bey Zuchthausſtrafe in Unſerm Hochſtifte nicht wieder finden zu laſſen, entlaſſen worden, dem Befinden nach mit würklicher Zuchthausſtrafe nebſt Willkommen und Abſchied belegt werden ſollen, ſo oft ſie, dieſer ihnen geſchehenen Warnung zuwider, ſich im Lande ohne gute Urſachen oder auf Betteln, beſonders auſſerhalb den großen Landſtraßen betreten laſſen.

Und damit der Zweck dieſer Unſrer Verordnung um ſo viel gewiſſer erreicht werde: ſo ſollen

Erſtlich nicht allein ſofort in allen Aemtern Viſitationen vorgenommen, und die bey dieſer Gelegenheit, oder ſonſt aufgetriebene fremde Bettler und Landſtreicher vor die nächſte Obrigkeit gebracht; ſondern auch dieſe darüber

1) wie

1) wie sie mit Vor- und Zunamen heissen, auch woher sie gebürtig?
2) Wie alt sie seyen und womit sie sich ernähren?
3) woher sie zuletzt gekommen?
4) wohin sie gedenken?
5) was sie in Unserm Hochstifte zu verrichten haben? und
6) wie lange sie bereits sich in demselben aufgehalten haben?

zum Protocoll vernommen, und

1) nach ihrer Größe oder Statur;
2) der Gesichtebildung;
3) der Farbe ihrer Haare, und
4) der Kleidung

oder auch anderen etwan habenden Abzeichen genau beschrieben; sodann ihre Sachen und bey sich führende Pässe untersucht, und, insofern sie einigem Verdachte unterworfen sind, oder auf die Beschreibung der Personen einigen Einfluß haben, zu jenem Protocoll verzeichnet werden.

Diese Untersuchungen und Vernehmungen mögen aber

Zweytens binnen den ersten vierzehn Tagen nach Verkündigung dieses nicht allein von Unsern Beamten, sondern auch von den Vögten und Magistraten in den Städten und Fleckensvorstehern vorgenommen werden: gleichwie dann auch

Drittens alle diejenigen, welche solchergestalt binnen den ersten vierzehn Tagen aufgetrieben und angehalten werden, nach geschehener Vernehmung, wenn sonst keine andere Ursache zu ihrer fernern Verwahrung vorhanden ist, sofort ohne Anzeige beym Amte, wiederum entlassen werden mögen; jedoch ist ihnen ernstlich zu bedeuten, daß sie sich, so lieb es ihnen seyn wird, die vorgedachte Gefängniß- und Zuchthausstrafe zu vermeiden, alles Bettelns im Lande zu enthalten, und dasselbe in einer ihnen nach Maßgabe ihrer vorhabenden Reise zu bestimmenden Frist und Reiseroute zu räumen haben; Daneben ist ihnen

Viertens ein Schein des Inhalts:

Daß N. N. hieselbst vernommen und angewiesen sey, in Zeit von . . . Tagen über . . . . aus dem Lande zu gehen.

mitzugeben, oder dieses unter ihre bey sich habende Pässe zu bemerken und denselben dabey zu bedeuten, daß sie diese Bescheinigung, wenn sie nicht anderweitig angehalten seyn wollen, wohl zu verwahren und auf Erfordern vorzuzeigen haben würden.

Wenn nun dieses, daß der zum Protocoll vernommene und beschriebene Bettler und Landstreicher vorbesagtermassen gewarnet, und mit der Bedeutung, in welcher Zeit und auf welchem Wege er das Land zu räumen habe, entlassen worden, annoch dem Protocolle hinzugefügt, ist dieses

Fünftens von den Vögten, Magistraten und Fleckensvorstehern unverweilt an die Beamten, von diesen aber an Unsern Canzleyregistrator und Secretär Vezin mit der Aufschrift: **Fremde Bettler und Vagabonden betreffend**, einzuschicken, welcher dann

Sechstens aus den eingegangenen und von Zeit zu Zeit ferner eingehenden Protocollen das nöthige auszuziehen und dafür zu sorgen hat, daß diese Auszüge durch das Intelligenzblatt zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

Diejenigen fremden Bettler aber, welche sich nach Verlauf der zu ihrer Ausweisung bestimmten vierzehn Tage in Unserm Hochstifte betreten lassen, sind

Siebentens nicht auf gleiche Art zu entlassen, sondern ans Amt zu liefern, welches dann mit Vernehmung und Beschreibung derselben, so wie hier oben vorgeschrieben ist, zu verfahren, sodann die Eingebrachten mit dreytägiger Gefängnißstrafe zu belegen, und dieselben mit der Verwarnung, daß sie bey unausbleiblicher Zuchthausstrafe dieses Hochstift auf der ihnen wie vorhin vorzuschreibenden Straße und binnen der ihnen zu bestimmenden Zeit räumen, mithin sich darin nicht wieder betreten lassen sollen, zu entlassen; folgends das hierüber abgehaltene Beschreibungsprotocoll auf gleiche Weise und zu vorerwehntem Ende einzusenden hat.

Sobald nun hiernächst ein solcher fremder Bettler oder Landstreicher beym Amte eingebracht wird, welcher zufolge der durch den Druck bekannt gemachten Anzeigen und Beschreibungen, oder anderer Anzeigen bereits einmal bestraft und gewarnet worden, haben

Achtens Unsre Beamte mit Vermeidung aller unnöthigen Inquisitionen, als worauf sich dieselben überhaupt, ohne daß von einem corpore delicti im Lande etwas bekannt sey, nicht einzulassen haben, lediglich den Punct: ob der Eingebrachte bereits einmal bestraft und gewarnt sey? zu untersuchen, folgends den Gefangenen über die Ursache seiner Rückkehr, oder seines wiederholten Aufenthalts im Lande zu vernehmen, und dann mit Beyschließung des abgehaltenen Protocolls an Unsre Land- und Justizcanzley zu berichten, welche hierauf der Regel nach, wenn keine besondere Milderungsursachen eintreten, die Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied zu erkennen, und solche, wenn es das erstemal ist, daß einer sich nach erhaltener Warnung betreten läßt, wenigstens auf sechs Wochen und so dem Befinden nach weiter zu erstrecken hat.

Uebrigens werden Unsre Beamte, wie auch Vögte und Magistrate hierunter mit aller Discretion verfahren und einen geringen, sonst unverdächtigen Mann, oder einen reisenden Handwerkspurschen, der ohne zu betteln die offene Landstraße ziehet, so wenig aufhalten, als beschweren, und vorzüglich dahin trachten, die davon abgehenden Dorf- und Nebenwege gegen dergleichen herumziehendes Gesindel sicher und rein zu erhalten. Nicht weniger werden dieselben fleißig darauf achten, daß dergleichen Gesindel überhaupt und besonders diejenigen, welche bereits als Vagabonden durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht sind, von Unsern Unterthanen nicht aufgenommen und beherberget werden; und sind die Einwohner in den Dörfern, welche denselben, ohne es allenfalls der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, ein Nachtlager geben, nach Beschaffenheit der Umstände, andere aber, welche denselben mehrere Nachtlager bey sich verstatten, mit aller Strenge zu bestrafen.

Was endlich die einheimischen herumziehenden Bettler betrift; so ist derenthalben in der unterm 18ten November 1774. erlassenen Verordnung das nöthige enthalten, worauf Wir also einen jeden hiemit verweisen, und schließlich Unsern Beamten, Vögten und Magistraten hiemit gnädigst befehlen, auf so ein als andre mit allem Nachdruck zu halten.

Damit auch diese Unsre Verordnung destomehr zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so ist solche nicht allein von den Kanzeln zu verkünden, sondern auch in den Wirthshäusern besonders an den Heerstraßen öffentlich anzuschlagen und deren Inhalt den bey der vorzunehmenden Visitation, oder sonst zum erstenmal angehaltenen fremden Bettlern deutlich zu erklären. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Insiegels, so geschehen Hannover den 15ten Dec. 1783.

(L.S.) Frederick.

C. v. d. Bussche.

33.

Königlich-Preußische Verordnung wegen des Röthen des Flachses, vom 23sten Jun. 1783.

Das Röthen des Flachses in den Flüssen, Bächen und Mühlengraben, auch selbst in stehendem Wasser, in so ferne letzteres fischreich ist, oder zum Viehtränken gebraucht wird, ist nicht nur bereits in der Magdeburgischen Policeyordnung, Cap. XI. §. 14. bey Verlust des Flachses und anderer empfindlichen Strafe, in welche zugleich die Obrigkeiten, so darunter nachsehen würden, verfallen seyn sollen, untersagt, sondern auch dieses Verbot von Zeit zu Zeit durch die Edicte vom 5ten Sept. 1681, 26sten Jul. 1692, 1sten Jul. 1704, 16ten April 1707. und 23sten Febr. 1723. erneuert und geschärfet, zugleich den beyden letztern Edicten der Abriß beygefügt worden, nach welchen an den Flüssen Gruben zur Flachsröthe angelegt werden sollen.

Wenn nun aber wahrgenommen worden, daß diese Allerhöchste Verordnungen zeithero fast nirgends beobachtet, vielmehr denselben zuwider in allen Flüssen, Bächen und Mühlengraben, zum Ruin der Fischereyen und Verschlemmung der Gewässer durch die auf den Flachs zu dessen Beschwerung gebrachte Materialien, welche nachhero in dem Fluß zurückgeblieben, Flachsröthen gemacht worden, wovon die nachtheiligen Folgen sowohl in Ansehung der Fischerey, als der davon erfolgten Verschlemmung, besonders bey der Ohre und Bude vor Augen liegen; Als werden vorhin angezogene Verordnungen hierdurch dahin erneuert:

daß, wer von Zeit der erhaltenen Insinuation dieses Publicandi angerechnet, weiter in Flüssen, Bächen, Mühlengraben, und selbst in stehendem fischreichem oder zur Viehtränke benöthigtem Wasser weiter Flachs röthen wird, demselben nicht nur der Flachs confiscirt, sondern er noch überdem befundenen Umständen nach, mit einer Strafe deshalb angesehen werden soll.

Den Gerichtsobrigkeiten wird hierdurch besonders aufgegeben, auf die Befolgung dieser Verordnung die genaueste Attention zu haben, oder zu gewärtigen, daß auch sie nach Vorschrift der vorhin angezogenen Edicte deshalb werden zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

Wie aber die Gruben an den Flüssen zur Flachsröthe anzulegen, ist aus dem beygefügten Abriß zu ersehen. Magdeburg den 23sten Jun. 1783.

Königlich Preußische Kriegs- und Domainencammer des Herzogthums Magdeburg.

Abriß,

Man vergleiche hiemit Bergius Sammlung drittes Alphab. S. 246.

Digitized by Google

Abriß,

wie die Gruben zum Flachsröthen an einem Strom angelegt und gemacht werden müssen.

A. ist der Strom. B. ist der Ort, wo eine Rinne aus dem Fluß zur Grube gemacht wird, und wodurch das Wasser in die Grube C. laufen, und wann sie voll ist, wieder zugemacht werden muß, damit das Wasser in der Grube bleiben, und nicht wieder in den Strom zurück treten könne.

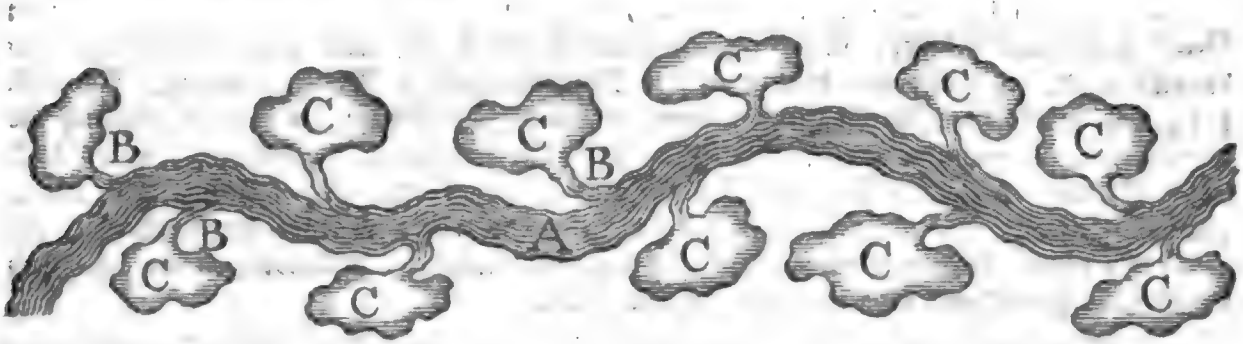

34.

Preußisches Avertissement wegen der Holzdieberey, vom 19ten April 1782.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, höchstmißfällig vernommen, daß die Holzdiebereyen in den Forsten hiesiger Provinz und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit, bey Nachtzeit, aller Vigilance ohngeachtet, noch keineswegs nachlassen wollen, und dahero allerhöchst zu verordnen geruhet haben, daß, wenn von den bey Nacht in der Forst eingeschlichenen Holzdieben, welche entweder bey der That betroffen, oder der Dieberey ex post überführet werden, selbige ausserdem, daß sie, wie bishero den dreyfachen Werth des gestohlenen Holzes bezahlen müssen, auch noch mit Tragung des spanischen Mantels zwey bis vier Stunden lang nach Befinden bestraft werden sollen;

Als wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und hat sich männiglich darnach zu achten, und für Strafe und Kosten zu hüten. Signatum Magdeburg den 19ten April 1782.

(L. S.) Königl. Preußische Kriegs- und Domainencammer des Herzogthums Magdeburg.

igitized by Google

Johann Heinrich Ludwig Bergius

Sammlung auserlesener teutschen Landesgesetze

welche das

Policey- und Cameralwesen

zum Gegenstande haben

fortgesetzt

von

Johann Beckmann

Königl. Churfürstl. Hofrath, Professor der Oekonomie, Mitgliede der Göttingischen Königl. Gesellschaft der Wissenschaften, der Kaiserl. Akademie der Naturforscher, der Kön. Norwegischen und der Churmainzischen Akademie der Wissenschaften, der Physiographischen in Lund, der Braunschweig-Lüneburgischen, der Krainischen, der Schlesischen, der Bayerischen, der Churpfälzischen, der Hessen-Casselschen, der Berner und der Amsterdamer Landwirthschaftsgesellschaft, der Oberlausitzer Bienengesellschaft, der Berlinischen und Hallischen Naturforschenden, und der Carlsruher Lateinischen Gesellschaft

achtes Alphabet

Frankfurt am Main

in der Andreäischen Buchhandlung 1786.

Digitized by Google

Johann Beckmann

Königl. Churfürstl. Hofrath, Professor der Oekonomie, Mitgliede der Göttingischen Königl. Gesellschaft der Wissenschaften, der Kaiserl. Akademie der Naturforscher, der Kön. Norwegischen und der Churmainzischen Akademie der Wissenschaften, der Physiographischen in Lund, der Braunschweig-Lüneburgischen, der Krainischen, der Schlesischen, der Bayerischen, der Churpfälzischen, der Hessen-Casselschen, der Berner und der Amsterdamer Landwirthschaftsgesellschaft, der Oberlausitzer Bienengesellschaft, der Berlinischen und Hallischen Naturforschenden, und der Carlsruher Lateinischen Gesellschaft

Sammlung auserlesener Landesgesetze

welche das

Policey- und Cameralwesen

zum Gegenstande haben.

Vierter Theil

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung 1786.

Digitized by Google

Inhalt des vierten Theils.

Apotheker.

III. Apothekerordnung der Reichsſtadt Augsburg, vom Jahre 1761. Seite 91

Backofen.

V. Oſnabrückſche Verordnung wegen Anlegung der Backöfen in genugſamer Entfernung von andern Gebäuden, vom Jahre 1780. S. 124.

Bauergüter.

XIX. Heſſen-Caſſelſche Verordnung über Zertheilung der Bauergüter, vom 31. Oct. 1777. S. 267

Bauordnung.

II. Bauordnung der Reichsſtadt Augsburg, vom Jahre 1740. S. 23

Deichordnung.

I. Marggräflich-Badiſche Rheindeichordnung, vom Jahre 1779. S. 1

Eiſen.

VIII. Preußiſches Verbot des Schwediſchen Eiſens in Weſtpreuſſen und den Netzdiſtricten, vom 25ſten Jun. 1782. S. 128

Fabrikwaaren.

IX. Preußiſche Declaration, betreffend die inländiſchen Fabrikwaaren, deren Circulation im Lande und Exportation auſſerhalb Landes, vom Jahre 1782. S. 131

Forſtweſen.

XIV. Verbeſſerte Forſt- und Holzordnung der Grafſchaft Hanau-Münzenberg, vom Jahre 1779. S. 145

X. Circulare der Churmärkiſchen Kriegs- und Domainenkammer, wegen einiger Mißbräuche beym Forſtweſen, vom Jahre 1782. S. 133

XI. Preußiſche Verordnung, welche die näheren Vorſchriften, wie es bey der Benutzung der Dorfgemeinden Hölzungen künftig gehalten werden ſoll, in ſich faſſet, vom 16ten April 1783. S. 138

Geſindeordnung.

IV. Oſnabrükſche Geſindeordnung, vom 3ten März 1766. S. 121

Hebam-

Inhalt des vierten Theils.

Hebammen.

XXII. Der Reichsstadt Augsburg Hebammenordnung vom Jahre 1750. S. 317

XXIII. Churbraunschweigische Verordnung wegen Unterrichts der Hebammen im Zellischen Hospital, vom Jahre 1784. S. 356

Hochzeiten.

XIII. Osnabrückische Verordnung wider Mißbräuche bey Hochzeiten und andern erlaubten Gelagen, vom Jahre 1780. S. 141

Kirchengüter.

XVIII. Brandenburg-Onolzbachische Verordnung über die Administration der Kirchengüter, vom Jahre 1777. S. 239

Leinen.

VI. Osnabrückische Verordnung wegen des Garn- und Leinhandels, vom Jahre 1766. S 125

VII. Osnabrückisches Verbot wider das Abschneiden der Leggezeichen von den Leinen, vom Jahre 1773. S. 128

Lootsen.

XVII. Oldenburgsche Lootsenordnung, vom Jahre 1776. S. 231

Polizeyordnung.

XV. Rußisch-Kayserliche Polizeyordnung, vom Jahre 1782. S. 166

Posten.

XII. Churbraunschweigisches Edict, die Exemtion der ordinairen und Extraposten von Verpfändungen betreffend, 1783. S. 140

Strandordnung.

XVI. Oldenburgische Strandungsordnung, vom Jahre 1776. S. 225

Zoll.

XX. Holstein-Oldenburgische Verordnung über Verminderung des Zolles, vom Jahre 1777. S. 270

XXI. Holstein-Oldenburgische Weserzollrolle, vom Jahre 1780. S. 272

Digitized by Google

I.

Marggräflich-Badiſche Rheindeich-Ordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Friderich, Marggraf zu Baden und Hochberg, Landgraf zu Sauſſenberg, Graf zu Sponheim und Eberſtein, Herr zu Röteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg und Kehl ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit zu wiſſen: Wie Wir während Unſerer Regierung Uns immerhin eine Unſerer angelegenſten Sorgen haben ſeyn laſſen, Unſere an den Rhein gränzende Lande und Unterthanen vor dem Einbrechen und den Ueberſchwemmungen dieſes Stroms zu ſchützen und in Sicherheit zu ſetzen.

Wir haben zu dieſem Ende die vormalige allzuſchwache Deiche bis zu der erforderlichen Breite und Höhe verſtärken, an verſchiedenen Stellen neue Deiche anlegen, die vom Anfall des Stroms bedrohte Ufer möglichſt verwahren, und überhaupt die Beſchützungen gegen denſelben, obwohl mit einem Aufwand von groſſen Summen, in einen ſolchen Stand ſetzen laſſen; daß Wir nunmehro bey verſchiedenen Waſſersgefahren die erſprießlichen Wirkungen davon ſelbſt wahrgenommen, und zu Unſerer mehrern Ueberzeugung davon die dankbare Geſinnungen Unſerer lieben Unterthanen für dieſe Unſere Fürſorge mit beſonderem Vergnügen bemerket haben.

Nachdem Uns aber hierbey zugleich vorgekommen iſt, daß eines theils Unſere wegen des geſamten Deichweſens von Zeit zu Zeit erlaſſene Verfügungen und Vorſchriften nicht in genugſamem Andenken geblieben, auch nicht ſo allgemein, als es nöthig, bekannt ſind; andern theils aber zur möglichſten Beſchützung des Landes für Waſſersgefahr und ſchleunigen Hülfe noch verſchiedene nützliche Fürkehrungen erfordert werden; ſo haben Wir Uns gnädigſt bewogen gefunden, nunmehro eine umſtändliche Rheindeich-Ordnung entwerfen und zu jedermanns Wiſſenſchaft in Unſern Fürſtlichen Landen durch den Druck bekannt machen zu laſſen. Setzen, ordnen und wollen demnach, wie folget:

I. Abschnitt.

Von den Aemtern und Verrichtungen der Dammbedienten.

§. 1.

Gleichwie das gesamte Rheindeich- und übrige Wasserbauwesen in Unsern Fürstlichen Landen Unserm nachgesetzten Rentkammer-Departement untergeordnet ist; so solle in allen dabey vorkommenden wichtigen Fällen und wo Unsere Ratification erforderlich ist, jedesmal in Zeiten Bericht dahin erstattet und von demselben Bescheid oder Genehmigung eingeholt werden.

§. 2.

Zur Besorgung des Deichwesens und der damit verbundenen Angelegenheiten haben Wir folgende Anordnung gnädigst gut gefunden:

Erstens solle bey den hiernach befohlenen Deichschauen sowohl, als auch bey andern wegen der Rheindämme vorgehenden Augenscheinen und Commißionen, jedesmal ein Deputatus von Unserer Fürstlichen Rentkammer mit zugegen seyn und an den Verhandlungen darüber gleichen Antheil nehmen.

Zweytens Wollen Wir zwar Unsere an den Rhein gränzende Oberämter, wegen ihrer anderweitigen Geschäfte, mit einer besondern Aufsicht über das Deichwesen nicht beladen. Da es aber allerdings jedem Amt zustehet, von dem jeweiligen Zustand der Dämme und von deren verschiedenen Verhältnissen in seinem Distrikt immerhin wohl unterrichtet zu seyn, und die gehörige Ordnung dabey zu handhaben; so haben dieselbe nicht nur den vorgedachten Deichschauen und sonstigen Commißionen jedesmal beyzuwohnen, sondern auch sich alles übrigen Dammwesens mit anzunehmen, und die Anstalten zu Anlegung und Unterhaltung der Dämme durch ihre Mitwirkung und Beyrath möglichst zu befördern, insbesondere aber gegen diejenige, welche sich dabey ungehorsam und nachläßig bezeigen oder Schaden verursachen, die ihnen anvertraute Amtliche Gewalt mit allem Nachdruck und Ernst zu gebrauchen. Wie aber

Drittens über das Deichwesen in dem Oberamt Carlsruhe und dem Amt Ettlingen bis anhero eine beständige Oberaufsicht nöthig gefunden und solche von dem Oberforstamt, unter Communication mit ersagten beyden Aemtern, besorgt worden ist; so wollen Wir dieselbe gedachtem Oberforstamt fernerhin in gleicher Maaße gnädigst übertragen. Sodenn befehlen Wir

Viertens den übrigen Oberforstämtern, bey den vorzunehmenden Deichschauen und sonstigen Commißionen wegen des Rheindeichwesens sich in ihren Resieren jedesmal mit einzufinden und das nöthige besorgen zu helfen. Wobey Wir zugleich Unsern sämtlichen Oberforstämtern am Rhein aufgeben, zu dem dabey erforderlichen Uferbauwesen die nöthige Faschinen und anderes Holzwerk, nach eingeholter Resolution von Unserer Rentkammer, an schicklichen Orten verabfolgen zu lassen, oder anderwärts so wolfeil, als möglich, zu erkaufen, sofort der Zahlung und Verrechnung wegen die Decretur gehörig einzuholen.

Der in vorstehenden Punkten ernannten Hauptdirection sollen

Fünftens tüchtige Ingenieurs, welche in dem Strombauwesen die nöthige wissenschaftliche und practische Kenntnisse besitzen, beständig zu dem Endzweck und mit der Weisung zu-

Digitized by Google

zugegeben seyn, daß jeder in dem ihm angewiesenen Distrikt für die gehörige Unterhaltung der Deiche die genaueste Obsorge tragen, Mängel und Unordnungen, wo sich dergleichen finden, mit allenfalls nöthiger Beyhülfe des betreffenden Oberamts oder Amts, sogleich abstellen, oder in wichtigen Fällen zu Unserer Fürstlichen Rentkammer einberichten, bey den jährlichen Deichschauen sich einfinden, die Herstellung sowohl der neuen, als die Verstärkung und Ausbesserung der alten Dämme, nach den ergehenden Verfügungen, veranstalten, die bestellte Dammmeister und Dammwarte dabey zu ihrer Obliegenheit anhalten und die Verdienst- auch andere Kostenzettel zur Zahlungsdecretur attestiren sollen. Insbesondere liegt denenselben ferner ob, die erforderliche Risse und Ueberschläge bey dem vorkommenden Dammbauwesen zu verfertigen und nach deren Genehmigung die Plätze zu den Dammanlagen auszustecken, auch auf die hiernach vorgeschriebene Beobachtung der Wasserhöhen ein genaues Augenmerk zu richten.

§. 3.

Der Dammmeister oder die Dammwarte eines jeden Orts oder Distrikts haben, unter Direction des bestellten Ingenieurs, die Deiche fleißig zu visitiren, und wo sie etwas schadhaftes oder sonsten etwas zu verbessern finden, solches zu notiren und sodann gehörig anzuzeigen.

Bey Anlegung neuer oder Wiederherstellung und Ausbesserung alter Dämme müssen die betreffende Dammmeister und Dammwarte gegenwärtig seyn und fleißige Aufsicht tragen, daß die angeordnete Arbeiten nicht nur mit gehörigem Fleiß und in der gesetzten Zeit verrichtet, sondern auch in Absicht ihrer Tüchtigkeit auf eben die Art hergestellt werden, wie es von der Direction vorgeschrieben ist. Sollten aber diejenige, welchen gewisse Arbeiten veraccordirt worden, oder Vorgesetzte und Unterthanen bey den Deichfrohnen sich unfolgsam, widerspenstig und nachläßig bezeigen; so hat er davon sogleich der Direction, und in Abwesenheit derselben unmittelbar dem betreffenden Oberamt oder Amt Bericht zu geben, damit die nöthige schleunige Vorkehr dagegen getroffen und die Schuldige zu gebührender Strafe gezogen werden. Woferne hingegen der Dammmeister diese Anzeige unterläßt; so wird alle Verantwortung deswegen auf ihn selbst fallen.

Wo Verzeichnisse über die Arbeitsleute, Fuhren oder beygeschafte Materialien erforderlich sind, solle der Dammmeister selbige, mit Bemerkung der Arbeitstäge oder der Anzahl der geleisteten Fuhren oder der beygebrachten Materialien, pflichtmäßig fertigen, zu dem Ende von Tag zu Tag ordentliche Register darüber führen, auf die gute und accordmäßige Beschaffenheit der Materialien sehen, schlechte und dem Accord nicht gemäße Waaren aber nicht annehmen, oder, wenn solche nicht zurück zu weisen sind, der Direction davon gleichbalden Anzeige machen, und bey allem diesem sich vor Unredlichkeit und Privatvortheil bey schwerer Strafe sorgfältig hüten. Vornemlich hat derselbe auch darauf zu sehen, daß von den beygeschaften Materialien nichts entwendet, das überflüßige aber nach geendigter Arbeit zur weitern Bestimmung in gehörige Verwahrung gebracht werde.

Auch wird demselben ernstlich anbefohlen, mit den Gemeindsvorgesetzten dahin Sorge zu tragen, daß der Erwachs des weichen Holzes auf alle Weise befördert und ausgebreitet, und daher sowohl die innerhalb der Dämme dazu schickliche Plätze, als auch ausserhalb derselben das Vorland, wie auch die neue Anlagen und sogenannte Gründe oder Köpflein diesseits und jenseits des Rheins damit angepflanzt werden.

Da übrigens bey dem Deichwesen und insonderheit bey Wassersgefahr, nicht alle besondere Umstände und Vorfälle genau beschrieben und Verhaltungsregeln dabey gegeben werden können, sondern bey unaufhaltsamer Arbeit und Hülfe dem Urtheil eines erfahrnen Dammmeisters und der Klugheit der Ortsvorgesetzten vieles überlassen werden muß; so sind dieselbe, und besonders der Dammmeister, verbunden, alles das, was zu Abwendung der Wassersgefahr nach ihrer Einsicht und Erfahrung für dienlich erachtet wird, zu besorgen und allem Schaden vorzukommen; wo es aber die Zeit noch verstattet, ist bey der Direction jedesmal vorher darüber Anzeige zu machen und von derselben Weisung zu erwarten.

§. 4.

Weil die Anwesenheit und Aufsicht eines erfahrnen Mannes bey dem Deichwesen beständig nöthig ist, und es zuweilen geschieht, daß der Dammmeister durch Krankheiten oder andere Zufälle verhindert wird, seinen Dienst zu besorgen; so ist von den betreffenden Oberämtern und Aemtern, unter Communication mit dem betreffenden Oberforstamt und dem daselbst angestellten Ingenieur, in jedem Rheinort aus dem Gericht und Rath ein tüchtiger Dammwart zu bestellen, und demselben aufzugeben, daß er sich das Dammwesen in der Gemarkung seines Orts ebenfalls wohl bekannt machen und in Abwesenheit des Dammmeisters dessen Stelle, nach allen demselben zukommenden Obliegenheiten, gegen Bezug der geordneten Gebühr, pflichtmäßig und auf das genaueste versehen solle.

II. Abschnitt.

Von der Größe und Stärke, welche den Dämmen nach Proportion der Höhe und Gewalt des anfallenden Rheinwassers zu geben ist.

§. 5.

Die Absicht, um deren willen Deiche angelegt werden, ist die Abhaltung des austrettenden Gewässers, damit selbiges nicht das hinter ihnen liegende Land überströme, noch verderbe, und daß nicht der Rhein bey hohen Fluthen sich mit Gewalt in die Altwasser und andere niedere Gefilde stürze und zum Schaden und größerer Gefahr der Unterthanen eine neue Strombahn durch dieselbe nehme.

Diesem Endzweck zu folge muß also ein Deich erstens eine genugsame Höhe haben, um das Uebertretten der Fluth zu verhindern, und zweytens die Dicke und ganze Stärke des Deichs so beschaffen seyn, daß er dem Druck des Wassers und dem Stoß der darauf anfallenden Wellen zu widerstehen vermag.

§. 6.

Es erfordert demnach die erste wesentliche Eigenschaft eines solchen Deichs, daß derselbe, nachdem die Erde davon schon ihre unwandelbare Festigkeit erhalten hat, und sich nicht mehr senkt, wenigstens um zwey Schuhe höher bleibe, als die bekannte höchste Fluth gestanden ist.

Damit

Damit man nun das Verhältnis der Wasserhöhen an den verschiedenen Gegenden des Rheins zu allen Zeiten genau wissen, somit inskünftige einen sichern Maaßstab für das Deichbauwesen erhalten möge; so wird hiermit verordnet, daß bey nachbenannten Rheinorten, nemlich:

In dem Oberamt Carlsruhe.

Zu Knielingen.
Zu Eggenstein, an der Schliesse.
Zu Linkenheim, an der untern Schliesse.
Zu Liedolsheim, an der Weichau-Schliesse.
Zu Rußheim, an der Landwehr oder dem Brückendeich.

In dem Amt Ettlingen.

Zu Dachslanden.
Zu Neuburgweiher.

In dem Oberamt Rastatt.

Zu Aue am Rhein.
Zu Steinmauren.

In dem Amt Stollhofen.

Zu Plittersdorf.

In dem Oberamt Mahlberg.

Zu Ottenheim.

In dem Oberamt Hochberg.

Zu Weißweil.

In dem Oberamt Badenweiler.

Zu Zinken.

In dem Oberamt Rötteln.

Zu Haltingen oder Kirchen.

an einem solchen Platz, der nicht weit von jedem Dorf abliegt und den das Rheinwasser niemals ganz verläßt, sonderheitlich auch ober- und unterhalb des Einlaufs starker Nebenflüsse in den Rhein, ein eichener Pfahl von einem Schuh ins gevierte dick und zwey Schuhe höher als der größte Damm ist, oder das bekannte höchste Wasser bisher gereicht hat, mit einer darauf befindlichen Scala von Zollen, worauf die Abtheilung mit starken Nägeln zu machen und die Zahlen einzugraben, sofort mit einer dauerhaften schwarzen Farbe zu bezeichnen sind, in einer solchen Entfernung von dem Ufer gesetzt und fest eingerammet werden solle, daß man leicht nahe zu demselben kommen und die Zolle und Zahlen darauf genau erkennen kann.

Digitized by Google

Um ferner hiebey durchgehends einerley Verhältnis des Maasses zu erhalten, ist aller Orten derjenige Schuh zum Maasstab anzunehmen, nach welchem bereits in dem Oberamt Carlsruhe einige Höhenzeiger an steinernen Brücken, Schliessen und sonsten an dem Rhein angebracht sind, sodenn das kleinste Wasser, welches die unterste Linie des Höhenmaasses giebt und mit o. zu bezeichnen ist, auf den Observirpfählen anzumerken und von dieser Linie an die Zolle und Schuhe in die Höhe zu tragen.

§. 7.

Wenn diese Pfähle gesetzt sind; so hat der Dammmeister eines jeden betreffenden Orts und in dessen Abwesenheit der bestellte Dammwart auf das Steigen und Fallen des Rheins wohl Acht zu geben, die Höhe desselben an dem Pfahl bey niedrigem oder gewöhnlichem Rheinwasser alle drey Tage, bey stärker anwachsendem und hohem Rhein aber alle Tage, und zwar in letzterm Fall den Tag über mehrmals, genau zu bemerken, solche mit Anzeige der Stund, in der die Höhe beobachtet worden, auch der vorhergegangenen und gegenwärtigen Witterung, in ein hierzu besonders zu haltendes Buch, nach folgendem Formular, einzuschreiben, woraus alsdann von Monat zu Monat ein Auszug in die hiezu gedruckte Tabellen zu machen, und solcher dem Ingenieur zur berichtlichen Einsendung an Unsere Fürstliche Rentkammer zu übergeben ist.

Observirte Rheinhöhen.

An dem Pfahl zu . . . . . .

1779.

Monat.	Morgends.		Abends.			Ueber dem kleinen Wasser.	
Merz.	Uhr.	Witterung.	Uhr.	Witterung.		Schuh.	Zoll.
1.	8.	helles Wetter	5.	trüb.	. . . . .	3.	2.
3.	8.	Regen	5.	anhaltender Regen.	. . . . .	3.	2½
					Anmerkung. Wann die Tage länger oder kürzer sind, so können die Observationen früher oder später gemacht werden. Jedesmal aber ist die Stund, in der sie geschehen, richtig aufzuschreiben.		

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Nach der solchergestalt beobachteten höchsten Fluth, worunter nicht sowohl der Wasserspiegel, als vielmehr die Wellenhöhe verstanden ist, muß demnach die Höhe des Deichbesteks sich richten, mithin so, wie sich das Deichlager erhebt oder erniedriget, oder die Richtung gegen Strom und Sturm sich ändert, an jedem Ort dem Deich die Höhe der besagten Fluth Linie gegeben werden. Zu dieser Höhe wird alsdenn noch die Hervorragung der Kappe über die höchste Fluth, die wenigstens zwey Schuhe betragen muß, gesetzt, sodann weiters so viel als von dem Mayfeld oder Deichlager ausgestochen wird, um dem Deiche einen haltbaren reinen Grund, mit dem er sich verbinden soll, zu verschaffen, und endlich um so viel die dazu genommene Erdart schwindet. Ist diese Vorschrift mit gehöriger Sorgfalt bewerkstelliget; so erhält der Deich die oben bestimmte Höhe, daß er nemlich um zwey Schuhe über die höchste Fluth oder den Wellenschlag hervorsteht.

§. 9.

Die Stärke des Deichs muß mit Rücksicht auf die dazu gebrauchte Erdart der Höhe desselben proportionirt seyn; wobey man fürs erste auf die obere Breite des Damms oder die Kappe, und denn auf die Böschung oder Abdachung desselben zu sehen hat.

Bey der Kappe kommt es ferner darauf an, ob der Deich nur zum Gehen oder auch zum Fahren bestimmt ist. Soll er allein zum ersten Endzweck dienen; so ist bey einem zähen, festen Leimen- Letten- oder Kleygrund eine Breite von sechs bis acht Schuhen hinreichend; hat man aber eine weniger feste Erde; so sind nach Beschaffenheit derselben der Kappe zehen bis zwölf Schuh Breite zu geben.

Bey einem Fahrdamm hingegen muß die Kappe wenigstens sechzehn bis zwanzig Schuhe breit gemacht werden. Auch ist derselben bey deren Anlegung, sowohl auf den Fahr- als den übrigen Deichen, eine erhabene Rundung oder Wölbung zu geben, damit kein Regenwasser darauf stehen bleibe.

§. 10.

Je flacher die Böschungen an den Deichen, vornemlich an der Wasserseite, verfertigt werden, desto mehr sind sie im Stand, dem Druck des Wassers und dem Stoß der Wellen zu widerstehen; desto besser kann auch das Erdwerk sich begrünen und ohne abzurollen bestehen. Bey einer vorhandenen guten und zähen Erdart soll daher die Grundbreite der äussern Böschung auf jeden Schuh der Deichhöhe zwey Schuhe und der innern Böschung auf jeden Schuh Höhe anderthalb Schuhe Ausladung erhalten, bey einem weniger festen Erdwerk aber der Grundbreite an der äussern Böschung auf jeden Schuh Höhe wenigstens zwey und ein halber Schuh, an der innern Böschung aber auf jeden Schuh Höhe zwey Schuhe zur Ausladung gegeben werden. Sollte man endlich bey einer Deichanlage sich in der unvermeidlichen Nothwendigkeit befinden, feinen Sand oder Mohrboden dazu gebrauchen zu müssen, welche theils wegen ihres wenigen Zusammenhangs, theils wegen ihrer Leichtigkeit unter allen Erdarten den geringsten Widerstand leisten; so ist dagegen dem Deich die möglichst größte Ausladung zu geben, und zu folge dessen jede Böschung sowohl an der äussern, als an der innern Seite des Deichs wenigstens viermal so breit anzulegen, als die Höhe desselben betragt.

Digitized by Google

III. Abſchnitt.

Von Herſtellung oder Zurücklegung neuer Deiche.

§. 11.

Bey nothwendigen neuen Deichanlagen kommt zuvorderſt zu erwägen, nach welcher Linie dieſelbe aufgeführt werden müſſen, um dem vorgeſetzten Endzweck gemäß das Land gegen Ueberſchwemmungen zu ſchützen. Jede unnöthige Verlängerung des Deichs, oder Krümmung, die man ihm zu Verſchonung eines geringen Stück Feldes gibt, verurſacht überflüßige Anlags- und Unterhaltungskoſten, auch mehrere Gefahr und Mühe bey der Vertheidigung. Alle neue Anlagen ſind demnach, ſo viel möglich, in gerader Linie zu ziehen. Dieſe muß ſich aber zugleich nach der neuen Gegend des Deichlagers, welche oft in die möglichſt dauerhafteſte und wolfeilſte Herſtellung des Deichs einen großen Einfluß hat, eingerichtet, ſomit vornemlich mit auf die Beſchaffenheit des vorliegenden Ufers, auf die Stromtiefe dabey und die Gefahr des weitern Einbruchs gegen den neuen Deich, ſodenn auf das nöthige Vorland, hauptſächlich auch bey ſtark eingehenden Winkeln auf die Feſtigkeit des Bodens oder vorhandene Moräſte, die ſo viel als thunlich vor dem Deiche bleiben müſſen, ferner auf die höhere oder abſchüßige Lage und ſonſtige Verhältnis des unmittelbar hinter dem Deich befindlichen Binnenlands und endlich darauf Rückſicht genommen werden, daß die neu anzulegende Dämme mit denen auf dem gegenſeitigen Ufer ſchon vorhandenen, wo es immer möglich iſt, in einer proportionirten Weite, eine parallele Lage bekommen.

§. 12.

Bevor nun über die Art und Weiſe der Ausführung eine reife Erwägung ſich anſtellen und etwas beſtimmen läßt, muß die zu bedeichende Gegend von dem beſtellten Ingenieur genau aufgenommen, in einen Grundriß gebracht, und darinnen alles in dem vorhergehenden §. bemerkte, auch inſonderheit die Lage der Aecker, Wieſen und Waldungen, ſofern ſie ſich der Deichlinie nähern, angezeigt werden. Auf den Profilen, worinn vornemlich auch die Stellen, wo das Erdreich ſeine Lage gegen den Horizont ändert, anzudeuten ſind, wird die Linie der beobachteten höchſten Ueberſchwemmung gezogen, wornach die Höhe der Deiche ſich richten muß.

Wenn nun der Situationsriß nach dieſer Vorſchrift gefertiget iſt; ſo hat man, um die möglichſt kürzeſte Linie zu bekommen, nur noch die Punkte, welche nach obigen Vorſichtsregeln ſich ergeben, durch gerade Linien zuſammen zu ziehen, ſofort hiernach weiter zu verfahren.

§. 13.

Das Schwinden der Deicherde iſt bey dem Plan zu einer neuen Deichanlage beſonders zu unterſuchen, welches vornemlich dem Ingenieur obliegt, der daher von den ſämtlichen, in der Rheingegend ſeines Diſtrikts befindlichen Erdarten ſich eine gute Kenntniß zu erwerben, und ſo weit er ſolche noch nicht beſitzt, bey Anlegung neuer Werke Proben über das Schwinden der darzu vorhandenen Erde anzuſtellen und ſodann die ganze erforderliche Erdmaſſe des Deichs hiernach zu berechnen hat.

Digitized by Google

Da jedoch bey sehr lockerem und mürbem Grunde diese Rechnung nicht statt findet, weil der Deich durch seine Schwere zu sehr in den Boden sich eindrückt; so muß nur von solchem Grund so lange aufgeschüttet werden, bis das Werk seine besteckmässige Höhe erreicht hat, und alsdenn werden, nach der mehr oder minder lockern Beschaffenheit desselben, auf einen jeden Fuß Höhe, ein, zwey auch mehrere Zoll zur Schwindung zugegeben.

§. 14.

Auch ist bey dem Ueberschlag eines zu errichtenden Deichs auf die Gruben und Wasserrisse, welche neben demselben ausgefüllet werden müssen, nicht weniger auf die hin und wieder etwa nöthige Uferverwahrungen und andere dergleichen zufällige Nebenwerke das gehörige Augenmerk zu richten und in dem Hauptplan davon Anzeige zu thun.

§. 15.

Wenn denn nach erfolgter Ratification an das Werk selbst gegangen wird; so hat die Direction die nöthige Vorbereitungen dazu dergestalt zu machen, daß gleich bey Anbruch des Frühjahrs mit der Deicharbeit angefangen werden kann, und allen Eifer anzuwenden, daß gegen die Erndezeit das resolvirte Stück Deich wenigstens bis zur Bekleidung, die, wo sie erforderlich ist, auch noch zur Herbstzeit geschehen kann, fertig werde, damit nicht die Unterthanen oder andere Arbeitsleute in den Erndgeschäften gehindert sind, der aufgeführte Deich aber noch Zeit gewinne, sich zu setzen, ehe die gewöhnliche Sommer- und Spatjahrsgewässer kommen. Bey starken Regengüssen ist jedoch die Arbeit einzustellen, indem sonst viele aufgetragene Erde wiederum wegfließt, und klumpichte Erde keine feste Masse gibt, auch die Arbeit selbst nicht wohl von statten geht.

§. 16.

Beym Anfang der Deicharbeit selbst wird der Rasen auf dem Deichlager ausgestochen, und zum Gebrauch bey der Bekleidung auf die Seite gelegt. Sind auf der Stelle des anzulegenden Deichs Gesträuche oder Bäume befindlich; so müssen selbige samt den Stumpen und Wurzeln, wodurch äusserst schädliche und gefährliche Höhlungen entstehen, ausgestockt und herausgeschaft werden.

Aus gleicher Ursache ist auch die Füllerde von allem Wurzelwerk, Stumpen, Reiß und großen Steinen sorgfältig zu säubern und solches alles von dem Deich zu entfernen.

§. 17.

Wie oben schon erinnert worden, ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß, so viel es immer seyn kann, gute zähe Erde zu dem Deichkörper gebraucht werde. Diese muß aber jedesmal, wo möglich, an der äussern Seite dergestalt angewiesen und ausgestochen werden, daß erstens die Gruben wenigstens dreyßig bis vierzig Schuh vom Fuß des Deiches entfernt, folglich dazwischen eine Berme oder Bank unausgegraben stehen bleibe; zweytens daß die Erde nicht in einer Strecke unabgesetzt ausgegraben, sondern mehrere Gruben gemacht und zwischen denselben allemal ein Steg von Boden gelassen werde, damit nicht eine offene Wasserlache oder gefährliche Vertiefung vor dem Deich entstehe; drittens, daß von den Gruben bis an den Fluß noch ein unberührter Strich fester Boden übrig bleibe, um den er-

Digitized by Google

ſten Anfall der Wellen in etwas zu hemmen und zu verhüten, daß das Wäſſer die abgeſetzte Erde nicht wieder wegſpüle, ſondern die Deichgruben nach und nach wieder ausfülle.

Iſt es aber unvermeidlich, auch innerhalb des Deiches Erde heraus zu nehmen; ſo iſt die Vorſicht zu gebrauchen, daß man hiezu die höchſte Gegenden ausſuche, den Boden nicht über zwey Schuhe tief ausgrabe und noch eine innere Berme bis zu dem Deichfluß laſſe.

Uebrigens liegt hiebey dem Ingenieur ob, zu unterſuchen, wie tief die gute Erde auf den dazu auserſehenen Diſtrikten ſeye, ſofort nach Proportion der erforderlichen Deicherde die Länge und Breite der Gruben zu berechnen und anzuordnen.

§. 18.

Mit Aufführung der Deicherde wird jedesmal am Ende der innern Doßirung angefangen, und indem der Damm auf dieſer Seite allmählig ſeine beſtimmte Höhe bekommt, gegen die äuſſere Böſchung fortgefahren, welche den Beſchluß macht. In keinem Fall aber ſoll die ganze Breite des Deichgrundes vom Fuß der einen Böſchung bis zum Ende der andern auf einmal angelegt und ſo Fläche auf Fläche überſchüttet werden, indem ſelten eine ſo große Menge Erde von einerley Güte oder Miſchung ſich erwarten läßt, und im Fall eine ganze lockere Horizontallage durch den Deich gienge, daſelbſt leicht ein Durchbruch entſtehen kann, welches beydes bey ſchregen Flächen, nach der obigen Vorſchrift, wodurch die Lagen ſich untereinander decken, vermieden wird.

Weil die Aufführung immer mühſamer wird, je mehr der Deich in die Höhe kommt; ſo iſt es vortheilhaft, die am weiteſten entfernte Erde zuerſt auf die noch niedrige Lage anfahren zu laſſen, die nähere hingegen zur höhern Auffüllung zu nehmen, damit die Arbeit nicht zu einer Zeit doppelt ſo ſchwer als zur andern gemacht werde.

Zur Auffuhr ſind Wagen oder Karren zu gebrauchen; wo aber dieſes nicht geſchieht, und der neue Deich nicht durch einen vorliegenden alten Damm wenigſtens noch Jahr und Tage geſchützt wird, um ſich genugſam zu ſenken und die nöthige Feſtigkeit zu erhalten, ehe er der Gewalt des Waſſers ausgeſetzt wird; ſo iſt die aufgeführte Erde alle anderthalb Schuhe hoch feſt einzuſtampfen und an den Abdachungen durch beſonders dazu verfertigte Schläger einzuſchlagen.

Im Winter hingegen, wenn die Erde ſtark gefroren iſt, ſoll keine Dammarbeit damit gemacht, ſondern dieſelbe, ſo viel als möglich, unterlaſſen werden.

§. 19.

Was für eine Böſchung den Dämmen nach Verſchiedenheit der dazu vorhandenen Erdarten gegeben werden ſoll, iſt oben §. 9. bereits vorgeſchrieben. Zuweilen ereignet ſich nun auch der Fall, daß in der Nähe einer neuen Deichanlage nichts als Sandboden vorhanden iſt, welcher bekanntermaſſen eine der ſchlechteſten Gattungen von Deicherde ausmacht, und niemals ganz allein zur Aufführung eines Deichs gebraucht werden darf, weil in kurzer Zeit das Waſſer durch einen ſolchen Damm dringt, und hinter demſelben ſo hoch als an der äuſſern Seite ſteht. Es iſt daher eine unumgängliche Nothwendigkeit, auf andern Plätzen in dergleichen Gegenden einiges gutes Erdreich aufzuſuchen, und ſolches mit dem Sand zweckmäßig zu verbinden. Dieſes kann auf eine dreyfache Art geſchehen, wenn man nem-

lich

lich entweder den Sand durchaus mit gutem Boden vermischet und dem Damm von dem Boden bis zur Kappe nach Verhältniß des Sandes mehr Breite gibt; oder zweytens den innern Körper des Deichs mit Sand auffüllt und denselben an beyden Seiten bis oben an die Kappe mit guter Erde stark bedeckt; oder drittens die gute Erde ganz an die hintere Seite, den Sand aber allein vorwärts anbringt und die Böschung mit Rasen wohl überzieht; denn die innere Doßirung, welche vornemlich dem Deich zum Strebpfeiler gegen die Gewalt des Wassers dienen soll, darf niemals aus reinem Sande bestehen, weil derselbe von den Rollen und anderm durchseigernden Wasser leicht wegfließt und Deichrisse entstehen macht, folglich einen sehr unsichern Wiederhalt abgibt.

Bey dem zweyten Verwahrungsmittel wird jedoch erinnert, daß, obgleich die beyden Dossements das Wasser eine geraume Zeit abhalten können, von aussen einzudringen und vermittelst des in der Mitte eingeschlossenen Sandes einen Durchbruch zu machen, dennoch zu besorgen ist, daß die Fluth noch eher durch die Grundfläche in den Sandkörper eindringe, und mitten im Deiche eben so hoch als vor demselben steige, wo alsdenn große Gefahr vorhanden ist, daß der nun flüßige Sand, da er gegen die Wasserseite wegen des Gegendrucks keine Kraft äussern kann, hinterwärts durchbreche und die innere Abdachung wegreisse; wohingegen bey dem dritten angezeigten Mittel sich erwarten läßt, daß der äussere sandige Theil des Deichs den Stoß von Wind und Wellen auszuhalten vermag, und die ganz an der Hinterseite befindliche gute Erde, wo ihre Masse und mithin auch ihre Stärke verdoppelt ist, das Durchfließen des Stromwassers und den daher entstehenden Deichbruch um so vielmehr werde verhindern können.

Gleichwie aber die Verschiedenheit der Situation, des Erdreichs und anderer Umstände auch eine verschiedene Anwendung der Mittel erfordern kann; so wird der Einsicht und Erfahrung der Direction überlassen, welche von beyden Bauarten dieselbe in vorkommendem Fall am rathsamsten findet.

§. 20.

Wenn nun der neue Deich vollkommen aufgeführt und applanirt ist; so muß derselbe sogleich mit Rasen wohl bedeckt, oder wo kein Rasen zu bekommen, mit Heublumen besäet werden, damit sich sobald als möglich ein tüchtiger Wasen darüber ziehe.

§. 21.

Auf der äussern Seite des Deichs wird vom Ende des Fusses an das Vorland und sonderheitlich, wo die Deicherde heraus genommen ist, mit jungen Weiden und anderm weichen Holz bepflanzt, welches zugleich dem Damm einige Beschirmung gegen Wind und Wellen geben, und die Wiederausfüllung der gemachten Erdgruben, auch wohl gar eine höhere Anlage durch den liegen bleibenden Schlamm, befördern kann.

§. 22.

Da hin und wieder Ueberfahrten über die Dämme erfordert werden; so sind dieselbe entweder nach einer schicklichen Schrägung, oder, wenn der darauf stossende Weg solches nicht zuläßt, gerade über den Deich vermittelst einer hinlänglichen Abdachung auf beyden Seiten desselben anzuordnen; und wo wegen allzugroßer Deichhöhe für die Fuhren unumgänglich verstattet werden muß, die Furthen niedriger zu halten, als die höchste Gewäs-

Digitized by Google

ser stehen; so sind an solchen Furthen auf jeder der beyden Seiten zwey große gehauene Steine tief und fest einzugraben, an welchen bey hohen Fluthen starke Bretter quer über den Weg anzulegen, und der Zwischenraum mit Erde bis zur Höhe des Deichs aufzufüllen und wohl zu befestigen ist.

IV. Abschnitt.

Von der Verstärkung und Ausbesserung der Deiche.

§. 23.

Wenn dasjenige, was oben von der nöthigen Höhe und Stärke der Dämme vorgeschrieben ist, bey der vorzunehmenden Visitation der alten Deiche beobachtet wird; so ergibt sich von selbst, ob sie diese beyde Eigenschaften in dem gehörigen Verhältniß gegen die höchste Fluth, die sie abhalten sollen, besitzen, oder an welchem Theil und wie viel noch daran mangle. Wie nun der Endzweck des so kostbaren Deichwesens nicht erreicht werden kann, wo dergleichen mangelhafte Dämme sich noch befinden; so haben alle diejenige, denen eine Aufsicht bey dem Deichwesen übertragen ist, ihren Pflichten gemäß den sorgsamsten Bedacht zu nehmen, daß solches gehörig bemerkt und angezeigt, sofort die alten Deiche in der vorgeschriebenen Höhe und Böschung, wo dieselbe zu steil oder hohl gefunden worden, sobald als möglich hergestellt und alle Jahr an sämtlichen Rheinortschaften gewisse Stücke dazu vorgenommen werden.

§. 24.

Ein Hauptaugenmerk muß hiebey auf die allmählige Geradeziehung der alten Deiche gerichtet seyn, und in dieser Absicht die Verstärkung der Böschungen, vornemlich in den Bugen oder auf der Seite, angelegt werden, wo der Deich eine geradere Linie, als vorher, dadurch erlangt. Ausser dem aber, und daferne der Fluß dem Damm nicht zu nahe liegt, oder die übrige Situation es immer leiden mag; so ist jedesmal die Verstärkung ganz allein an der äussern Böschung mit guter zäher Erde anzubringen, und damit selbige mit dem alten Deichgrund sich um so eher verbinde, der Rasen oder Grasboden darauf vorher abzuheben oder wohl zu zerhacken, auch das Erdreich, womit der Deich verstärkt werden solle, nicht von der Kappe herab zu rollen, sondern von dem Grund des Deiches an der Böschung hinaufwärts aufzubauen, und vermittelst der Fuhren oder durch Anstampfen an die alte Deicherde zu befestigen. Im Winter aber, wenn die Erde gefroren ist, soll keine Dammarbeit, wie schon §. 17. befohlen ist, vorgenommen werden.

§. 25.

Bey Verstärkung der Dämme ist ferner durchgehends zu verhüten, daß man keine zu dünne Erdlagen anbringe, welches meistens geschieht, wenn die Verbesserung auf beyden Doßirungen vorgenommen werden will, aber vergebliche Arbeit und Schaden verursacht, indem die dünne Anlage sich nicht wohl verbindet, und das Wasser zwischen derselben und der alten Dammerde sich sammlen, und verursachen kann, daß jene sich losreißt und hinab sinkt.

§. 26.

Digitized by Google

§. 26.

Wo beträchtliche Vertiefungen innerhalb des Deiches vorkommen, welcherwegen derselbe sehr hoch wird, auch wo bey einer starken Deichhöhe das Erdreich nicht thonigt genug, sondern locker und beweglich ist, mithin die innere Böschung keinen hinlänglichen Widerstand leisten kann, muß an solchen Stellen die Abdachung mit einem Fuß oder sogenannten Banket unterstützt werden, um selbige vor dem zu besorgenden Erweichen und Abspalten zu verwahren.

§. 27.

Es entstehen zu Zeiten in den Deichen durch Senkung des Grundes oder wegen Schwindung eines neuen Anschlusses, Berstungen und starke Risse, deren Reparation sehr behutsam geschehen muß. In einem solchen Fall wird nemlich ein keilförmiges Stück von der Kappe dergestalt heraus geschnitten, daß die Basis des Triangels oben und die Spitze unten, wo der Riß auslauft, sich befindet Dieser Raum wird mit guter, zäher Erde ausgefüllt und festgestampft, vermög der keilförmigen Figur aber dränget sich das neu eingesetzte Stück von beyden Seiten an die alte Masse an, und verbindet sich desto fester mit derselben.

§. 28.

Bey Ausbesserung der Fahrdeiche sollen die darauf entstandene Geleise und Löcher nicht eingehackt, sondern jedesmal durch festen Grund oder Kieß ausgefüllet und die Kappe mit einer mäßigen Abrundung, zum Ablauf des Regenwassers, wieder hergestellt werden.

§. 29.

Was oben §. 15. 16. und 21. wegen der Plätze, wo die Deicherde zu graben ist, auch wegen deren Reinigung von Holzstumpen, Wurzeln, Gesträuch und Steinen, sodann wegen schicklicher Anlegung und Besorgung der Ueberfahrten vorgeschrieben worden, ist auch bey den hier in Frage stehenden alten Deichen auf das genaueste zu befolgen.

§. 30.

Alle Deichreparationen und Verstärkungen sind im Frühjahr, und, wo möglich, in den Monaten Merz, April und May vorzunehmen, und dergestalt zu betreiben, daß sie vor den gewöhnlichen Sommergewässern vollendet seyn und sich begrünen können; zu welchem Ende die ausgebesserte Stellen gleich bey dem Schluß der Arbeit mit Heublumen zu besäen sind.

V. Abschnitt.

Von Erhaltung der Deiche.

§. 31.

Die Deiche sind vielen Zufällen und Unordnungen ausgesetzt, wodurch sie Schaden leiden und untüchtig werden können, dem Lande die Sicherheit und den Nutzen zu gewähren, um welcher willen sie mit so vielen Kosten und Arbeit angelegt werden. Es ist daher von allen denen, welchen eine Direction und Aufsicht dabey obliegt, beständig ein sorgfäl-

tiges Augenmerk darauf zu richten, die Deiche in gutem Stand zu erhalten, und die Ursachen, wodurch ihre Dauerhaftigkeit vermindert wird, zu verhindern und wegzuschaffen. Insbesondere haben die Dammmeister, Dammwarte und Ortsvorgesetzte auf die Beobachtung der hienach zu solchem Ende gegebenen Vorschriften ernstlich zu halten, diejenigen aber, welche muthwillig oder nachläßiger Weise dagegen sich verfehlen oder sonst den Dämmen Schaden zufügen, sogleich gehörigen Orts anzuzeigen, damit das Vergehen untersucht und nach Gebühr bestraft werde. Widrigenfalls, und wenn sie hiebey Nachsicht gebrauchen, wird alle Verantwortung und Strafe deswegen auf sie selbst fallen.

§. 32.

Das Herumlaufen und Waiden des Viehes, besonders der Schweine, ist den Dämmen höchst schädlich, indem dadurch, zumal bey nassem Wetter, das Erdreich auf den Kappen abgetretten und an den Böschungen durchlöchert und verwühlet wird. Diese bisher noch hie und da fortgedauerte üble Gewohnheit wird hiermit für das künftige gänzlich untersagt, mit dem ernstlichen Befehl, daß von nun an alles Waidvieh ohne Ausnahm von den Dämmen entfernt bleiben und von den Ortsvorgesetzten streng darauf gehalten werden solle; diejenigen aber, welche sich dessen fernerhin aus Vorsatz oder Nachläßigkeit schuldig machen, ohne Nachsicht dafür bestraft und angehalten werden sollen, den verursachten Schaden zu ersetzen; wie dann solcher jedesmal ungesäumt mit guter fester Erde wieder auszubessern und der frische Boden mit Heublumen zu besäen ist.

§. 33.

Wo gemeine Waiden und Waldungen an die Dämme stossen, sind zu besserer Abhaltung des Viehes Zäune von Weiden und Dornen oder anderem Holzwerk längst dem Fuß der Dämme hinzupflanzen und sorgfältig zu unterhalten; welches jeder Gemeinde in ihrem Bann zu bewürken obliegt.

§. 34.

Bäume und große Gesträuche sind den Dämmen, zumal wenn sie auf den Kappen oder den äussern Böschungen derselben stehen, ebenfals schädlich. Das andruckende Wasser dringt bey einigem Anhalten an den Wurzeln derselben durch, um welchen das Erdreich ohnehin meistens schon mürbe ist. Durch die Bewegung der Bäume bey starken Winden wird der Deichkörper erschüttert, die Erde locker, und der Damm stehet bey hohem Gewässer sehr in Gefahr, zu brechen. Bey gefährlichen Rollen hindern auch die Büsche und Bäume an der äussern Böschung, mit Segeltüchern (§. 48.) dagegen zu Hülfe zu kommen. Es müssen also alle Bäume, Gesträuche und Stumpen an und auf den Rheindämmen ohne weitern Verzug weggeschaft werden, und dieselbe immerhin davon befreyt bleiben.

Doch wird an den Nebendrichen verstattet, unten an dem Fuß der äussern Böschungen bis auf drey Schuh in die Höhe Zwetschgen- und andere kleinstämmige Obstbäume zu pflanzen.

§. 35.

Alle an den Dämmen ausschlagende Dornen müssen fleißig vertilgt, auch die Disteln und anderes starkes Unkraut das Jahr hindurch wenigstens zweymal, nemlich in der Mitte des Junius und des Augusts, ehe der Samen zur Zeitigung kommt, abgemähet und ausgerottet werden.

§. 36.

Digitized by Google

§. 36.

Auf die Vertilgung der Maulwürfe und Mäuse haben die Dammwarte und Ortsvorgesetzte nicht nur alle Sorgfalt zu verwenden, sondern es sind auch insbesondere hiezu in jeder Gemeinde etliche Männer um den Lohn zu bestellen, und unter beständiger Aufsicht zu halten, damit diese schädliche Thiere, so viel als möglich, weggefangen werden.

§. 37.

Damit übrigens bey der abgestellten Bewaidung der Dämme der Graswuchs darauf ordnungsmäßig und ohne Schaden benutzt werden möge; so sollen die Vorgesetzte und Obmänner in jeder Gemeinde dieselbige, wo die Plätze nicht schon gewissen Eigenthümern zustehen oder eine andere Bestimmung haben, nach der Anzahl der Burgerschaft in gleich grosse Stücke, die sich über die ganze Breite des Damms vom Fuß der einen Seite bis zur andern erstrecken, vertheilen, sämtliche Theile mit numerirten Stickeln bezeichnen und sie alsdenn unter die vorhandene Bürger verlosen, welche den ihnen zukommenden Antheil auf ihre Lebenszeit, oder so lange sie das Burgerrecht genießen, unentgeldlich benutzen dörfen. Wobey ihnen zugleich erlaubt ist, unten am Fuß des Dammes fruchtbare kleinstämmige Bäume in der Maasse zu pflanzen, wie oben §. 32. vorgeschrieben worden, dergestalt jedoch, daß der Besitz davon mit dem Genuß des ganzen Stücks aufhört und kein Ersatz dafür statt findet. Diese Vertheilung muß immerhin unverändert bleiben. Wann aber in einem der angezeigten Fälle eine solche Portion in Erledigung kommt; so solle der älteste von den nachkommenden jungen Bürgern, welcher noch keine davon besitzt, in dieselbe eintretten. Wittwen und Waisen eines verstorbenen Burgers und Theilhabers aber können den Genuß eines solchen Stücks nicht behalten, es wäre denn, daß sie einen tüchtigen Bürgen stellen, der dasjenige, was in dem folgenden §. dagegen erfordert wird, allenfalls auf seine Kosten zu leisten, sich verbindet.

§. 38.

Für diesen Genuß wird den Besitzern die Verbindlichkeit aufgelegt, ihren Dammantheil auf eigene Kosten, nach den oben §. 30. biß 34. gegebenen Vorschriften, in vollkommen gutem Stand zu erhalten, auch denselben unten gegen das Feld hin zu umzäunen; zu welchem Ende die Dammmeister und Obmänner besondere Register darüber zu führen haben, um zu wissen, wem jede Abtheilung zugehört, und die Saumseligen den Ortsvorgesetzten oder dem Oberamt zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen zu können. Würket die Strafe nichts; so ist die Reparation in billigem Lohn aus der Gemeindscasse zu besorgen, und entweder die Auslage von dem Innhaber des Stücks durch Execution zu erheben, oder nach Gutfinden der Vorgesetzten, dasselbe einem jüngern Burger, der noch keinen Antheil besitzt, zu überlassen. Würde sich aber ohne Verschulden des Besitzers ein Hauptschaden daran ereignen; so ist solcher von der Gemeinde herzustellen.

§. 39.

Um bey den schleunig nothwendigen Deichreparationen und Verstärkungen sogleich einen guten Vorrath Erde bey der Hand zu haben; so ist die Vorkehr zu treffen, daß an denen Stellen der Hauptdeiche, welche in besondern Verfügungen vorgeschrieben werden sollen, ein zu

solchem

solchem Endzweck hinlängliches Quantum guter Erde innerhalb hart an dem Deiche, so hoch derselbe ist, in Form eines Ausweichplatzes aufgeführt, und so oft davon zu den Deicharbeiten genommen wird, wieder eben so viel andere Erde beygeschaft, somit dieser Vorrath beständig erhalten werde.

VI. Abschnitt.

Von den Vertheidigungsanstalten bey hohem Gewässer.

§. 40.

Bey Fluth und Sturm erfordern auch die besten Deiche noch große Sorgfalt, Arbeit und die schleunigste Anstalten, dem Durchbruch und der Ueberschwemmung zu wehren; wozu vordersamst die nöthigsten Instrumente und Materialien nahe und in der erforderlichen Menge bey der Hand seyn müssen, um jeder drohenden Gefahr sogleich zu begegnen.

Es wird demnach hiermit verordnet, daß sämtliche in nachfolgender Tabelle benannte unterländische Rheinortschaften die darinn ausgesetzte Geräthschaften und Materialien, so weit solche nicht schon vorhanden sind, gleichbalden aus den Gemeindscassen anschaffen, sodenn vor Wind und Wetter wohl verwahren und zu allen Zeiten in gutem Stand und Bereitschaft halten sollen.

Ob und wie solches geschehen, ist bey den vorgehenden Deichvisitationen jedesmal genau zu untersuchen, und in dem zu erstattenden Bericht pflichtmäßig anzuzeigen.

Sind ausser diesen noch mehrere Geräthschaften oder Materialien erforderlich, worauf nach Beschaffenheit der wachsenden Gefahr in Zeiten der nöthige Bedacht zu richten ist; so haben die Vorgesetzte zuerst das, was bey den Einwohnern des Orts sich noch vorfindet, zusammen bringen, bey weiterm Mangel aber die benachbarte Städte und Dorfschaften schleunig um Aushülfe mit der Erfordernis ersuchen zu lassen, welche sich derselben, wie Wir uns zu ihnen versehen, nicht entziehen werden. Dagegen haben die Vorgesetzte gehörige Sorge zu tragen, daß, wenn die Gefahr vorbey ist, alles sowohl von den Einwohnern, als von andern Orten her Entlehnte in möglich gutem Stand zurückgeliefert, und was völlig ruinirt oder verlohren gegangen ist, in Natur oder in Geld nach dem billigen Werth ersetzt werde.

Sowohl die Vorgesetzte als andere Personen, welche bey einer Gefahr oder einem sonstigen wichtigen Vorfall sich hervorthun, sollen nach ihrem Wohlverhalten belohnt, nachläßige Vorgesetzte aber ernstlich bestraft werden.

§. 41.

Es gibt für die Vertheidigungsanstalten gegen bevorstehende Wassersgefahr schon einen grossen Behuf, wenn man ihre Annäherung und Größe eine kurze Zeit vorher wissen kann: und diesen Vortheil hat man nach der Erfahrung bey dem Rhein. Um sich nun desselben möglichst zu bedienen, sind nachfolgende Punkten von den betreffenden Stellen auf das genaueste zu beobachten:

Erstens:

Digitized by Google

Erstens: Sobald der Rhein bey Kehl bis zu der daselbst mit dem sechsten Schuh bezeichneten Höhe gestiegen ist, solle das Amt Kehl durch eine Staffette eine schriftliche Nachricht an den Schultheissen zu Stollhofen, zugleich ein Benachrichtigungs-Schreiben an das Oberamt Rastatt, sodenn einen Bericht an Unsere Rentkammer übersenden.

Zweytens: Von Stollhofen muß sogleich nach Einlauf der Nachricht ein Reutender damit nach Söllingen und von da weiters von Ort zu Ort bis nach Plittersdorf abgehen.

Drittens: Von Rastatt wird unverzüglich ein Reutender nach Steinmauren und weiter von Ort zu Ort bis nach Forchheim, sodenn

Viertens: Von Carlsruhe gleichfalls ein Reutender nach Dachslanden, sofort von einem Dorf zum andern bis nach Rußheim geschickt, um jene Nachricht dahin zu überbringen.

Fünftens: Wachset die Murgg so stark an, daß sie ein beträchtliches Steigen des Rheins verursachen kann; so solle dieses von Rastatt sogleich durch eine Staffette nach Carlsruhe gemeldet werden, und von beyden Städten schleunig noch ein besonderer Reutender, wie oben, an sämtliche Rheindorfschaften gehen. Endlich

Sechstens: Müssen die Vorgesetzte eines jeden Rheinorts, so lange die Gefahr dauert und noch einige Zeit, da das Gewässer fallt, Morgens und Abends der Direction und zugleich auch den nächst unterhalb liegenden Ortschaften vom Steigen und Fall der Fluth sowohl, als von den sonsten sich dabey ergebenen Zufällen schriftliche Nachricht zugehen lassen.

§. 42.

Wenn die erste Nachricht vom Steigen der Fluth anlangt; so haben die bestellte Dammwarte, zu Folge ihrer Instruction, unverzüglich die Fürkehr zu treffen, daß die Schliessen und Dohle, wie die Lage derselben es erfordert, zu rechter Zeit und ehe das Rheinwasser in das Land hereintretten kann, wohl zugemacht und verwahrt werden.

§. 43.

Hiernächst müssen dieselbe, wie auch die Ortsvorgesetzte, die eifrigste Bemühung anwenden, daß die Furthen, nach der oben §. 21. gegebenen Vorschrift, in Zeiten dauerhaft überbauet, auch die hie und da noch zu niedrige Deichstücke genugsam erhöhet werden, zu welchem Ende auf der Kappe eine doppelte Reihe Dielen mit Pfählen zu befestigen und der Zwischenraum mit guter Erde auszufüllen und fest zu stampfen ist.

§. 44.

Den Dammmeistern und Dammwarten liegt hiebey insbesondere ob, das anlaufende Gewässer von Stund zu Stund sowohl an den gesetzten Pfählen, als an andern Zeichen fleißig zu beobachten, und in ihren Registern zu bemerken. Fährt nun dasselbe im Anwachsen fort; so sollen sie die Ortsvorgesetzte davon benachrichtigen und erinnern, daß sowohl bey Tag als bey Nacht hinlängliche Wachten ausgestellt werden, die an den Dämmen fleißig auf- und abgehen, auf die an denselbigen sich ergebende Gebrechen ein wachsa-

wes Aug richten und ſolche anzeigen, damit ſogleich die nöthige Fürkehr dagegen getroffen werden möge.

§. 45.

Sobald die Fluth eine gefährliche Höhe zu erreichen anfangt; ſo haben die Vorgeſetzte einen Drittheil ihrer Gemeinde, welcher alle zwölf Stunden von den übrigen abgelößt werden ſolle, auf den Deich zu beordern, wo ſie, nach Beſchaffenheit der Umſtände, Rottenweiſe zu vertheilen und zu den nöthigen Verrichtungen anzuweiſen ſind; wobey die ihnen mitzugebende Obmänner allen Eifer anzuwenden und bey Vermeidung ſcharfer Ahndung ſich keiner Nachläßigkeit ſchuldig zu machen haben.

Wird die Gefahr größer; ſo iſt das zweyte Drittheil der Gemeinde zur Hülfe zu nehmen, auch denen jedem Rheinort zugegebenen benachbarten Gemeinden ſchleunige Nachricht davon zu ertheilen, von welchen ein Drittheil ihrer Mannſchaft mit Schaufeln, Körben und Tragbähren nebſt einigen Fuhren verſehen, ungeſäumt erſcheinen und ſich unter jene zwey Drittheil dergeſtalt vertheilen ſollen, daß ſie von ihnen zur Arbeit angeführt werden mögen. Auch ſind dieſe von ihren übrigen Mitbürgern ebenfals alle zwölf Stunden abzulöſen.

Erfordert es endlich die zunehmende Deicharbeit und Gefahr der Ueberſchwemmung oder eines Deichbruchs; ſo haben die Vorgeſetzte den noch übrigen Theil der Gemeinde ſchleunig dahin zu berufen.

Damit aber das allzuviele Stürmen mit den Glocken, welches die Gewohnheit bald unwirkſam macht, künftig unterbleibe; ſo wird hiermit befohlen, bey jedem dergleichen wieder vorkommenden Fall den erſten Drittheil der Gemeinde durch ernſtliches Aufbieten zu verſammlen; den zweyten Drittheil durch einmaliges Läuten der Sturmglocke aufzubieten und endlich, wenn auch der letzte Drittheil ſich einfinden ſolle, die Sturmglocke zweymal läuten zu laſſen. Wer ſich bey einem oder dem andern Zuſammenruf ſäumig finden läßt, oder ohne wichtige Urſache, die dem Schultheiſſen ſogleich zu melden iſt, gar zurück bleibt, ſolle aufnotirt und nachher gehörig beſtraft werden; dagegen haben diejenige, welche ſich dabey vorzüglich arbeitſam erweiſen und einen beſondern Eifer bezeigen, eine angemeſſene Belohnung zu gewarten.

§. 46.

Damit alles obige bey dem großen Umfang der meiſten Deiche und der Gefahr, welche bey einem ſolchen Sturm auf allen Seiten droht, um ſo zuverläßiger beſorgt werde; ſo ſind zu den ſchon beſtellten Aufſichtsperſonen, noch die in den Städten oder auf dem Lande ſich aufhaltende Ingenieurs und Geometer, auch tüchtige Förſter und andere taugliche Männer abzuordnen und anzuweiſen, auf alles, wo Gefahr vorhanden und vorzubauen iſt, ein wachſames Aug zu haben, auch die Arbeitsleute nebſt ihren Obmännern in Ordnung und zu ihrer Schuldigkeit anhalten und aufmuntern zu helfen.

§. 47.

Die erſte Gefahr zeigt ſich an der innern Abdachung, wenn hin und wieder Rollen, das iſt, Höhlungen entſtehen, an denen das Waſſer hervor dringt. So lange dieſe

Rollen

Digitized by Google

Rollen hell fließen, drohen sie minder Gefahr; denn es ist solches ein Zeichen, daß das Wasser durch Sandlagen und andern schlechten Grund gepreßt werde; worinn es sich von seiner trüben Mischung säubert. Oft ergeben sich dergleichen Rollen weit oben in dem Deich gegen der Kappe zu. Bey langem Anhalten derselben steht der Deich in Gefahr, daß die Böschung erweiche und herabsinke. Diesem Uebel zu begegnen, muß man solchen Oefnungen bis in die Mitte des Deichs, wo es nothwendig ist, nachgraben, und sie schleunig mit guter Erde, Leimen oder Letten fest verstopfen, damit der wasserflüßige Sand nicht allmählig ausgespühlt werde und im Deich kein Loch entstehe.

§. 48.

Ist aber der Durchfluß der Rolle trüb; so hat das Wasser unmittelbar mit der Fluth Gemeinschaft. Im Fall es nur von Maußlöchern herkommt, läßt sich oft nur dadurch helfen, wenn man einen langen kegelförmigen Zapfen schneidet, der an dem dicken Ende zwey- bis dreymal so dick, als das Loch groß ist. Mit diesem Zapfen keilet man das Loch zu, und damit ihn der Druck des Wassers nicht wieder heraus stosse, schlägt man einige Pfähle ein, legt auf das hervorstehende Ende des Zapfens einen Dielen und befestiget denselben mit Stricken.

Sollte dieses der Noth nicht abhelfen, alsdenn hat sich das Loch innerhalb bereits erweitert und der Deich geräth, seiner übrigen Stärke ungeachtet, in die Gefahr eines Durchbruchs. Bey diesen Umständen ist höchst nöthig, den Deich mit Dielen zu überlegen und solche mit starken Stangen, die mit dem dünnen Ende fest in den Boden eingeschlagen, an dem dicken Theil aber mit Seilern oder Ketten an eingerammte Pfähle befestiget werden, wohl auf die Böschung anzupressen, und solchergestalt den Deich zu spannen. Wird die Rolle stärker und heftiger; so muß Erde auf die Dielen haufenweiß getragen und damit der Deich beschwehret werden. Auch ist zu gleicher Zeit auf der Wasserseite, wo man noch dazu gelangen kann, an den beschädigten Stellen Grund und Erde in großer Quantität vorzuschütten und abrollen zu lassen, wodurch oft der von Maußlöchern und andern Höhlungen entstandene Durchfluß glücklich und ohne sehr grosse Arbeit verstopft und völlig gehemmet wird.

§. 49.

Reichet aber alle diese Vorsicht und Anstalt nicht hin, die Vergrösserung der Rollen zu verhüten, und wird die angebrachte Bedeckung durch das Wasser weggerissen; so ist zur Rettung des Deiches nur noch eine Gegenanstalt übrig. Man sucht nemlich zwey starke und lange Stangen aus und befestiget sie zu beyden Seiten an ein starkes Segeltuch; kann man zwey dergleichen Tücher, übereinander geschlagen, dazu nehmen, so ist die Würkung desto besser und sicherer. Diese Tücher schiebt man vermittelst der Stange an der äussern Böschung hinab, bis man den Eingang des Lochs trift. Sogleich verstopft sich der Durchfluß, der mit guter fester Erde oder auch mit Dung ausgestampft und zum Gleichgewicht mit einem starken Erdhaufen verschlossen wird; wobey die Bankete, wo dergleichen angebracht sind, großen Nutzen leisten.

Digitized by Google

§. 50.

Die zweyte große Gefahr zeigt ſich, wenn die innere Böſchung ſich von dem Deich abzuſpalten und zu ſenken droht, welches ſich in der Gegend, wo eine große Schlutte, Moraſt oder Sumpf ſich landwärts nah an dem Deich befindet, leicht zuträgt. Der Deichfuß wird bey anhaltendem Vorwaſſer zuerſt erweicht und flüßig; alsdenn ſchiebt die Laſt der innern Böſchung den Fuß in die ſumpfige Stelle hinein und macht den Anfang, ſich von dem Deiche loszureiſſen. Dieſem Unglück vorzukommen, muß man in aller Geſchwindigkeit eine Kripſe mit Dielen vorſchlagen, die hinterwärts mit eingeſtoſſenen Pfählen befeſtiget werden; hierauf genugſames Erdwerk an die Kripſe bringen und die Böſchung, ſo viel als möglich, wieder herſtellen.

Sollte aber der Deichfußboden zu ſehr erweicht ſeyn, daß dieſes vorgelegte Kripſwerk dem Hinabſinken der innern Böſchung nicht genug Widerſtand thun könnte; ſo bleibt kein anderes Rettungsmittel übrig, als daß man auswärts vorzubauen ſuche und zu dem Ende ſchleunig ſo viele Erde und ausgeſtochenen Waſen, als man kann, an die ſchadhafte Stelle der äuſſern Böſchung bringe, hineinſchiebe und andrucke und ſo den Deich an der Waſſerſeite zu verſtärken und haltbar zu machen ſich bemühe.

§. 51.

Wenn das Gewäſſer anfangt zu fallen; ſo haben die Dammwarte und Ortsvorgeſetzte darauf bedacht zu ſeyn, daß die Schlieſſen und Dohle zu rechter Zeit und ſobald das innere Waſſer einigen Abfluß findet, wieder geöfnet werden.

§. 52.

Nach völlig verlaufener Fluth aber ſollen die zur Direction und Aufſicht beſtellte Perſonen die Deiche ungeſäumt genau beaugenſcheinigen, den davon verurſachten Schaden, auch wie weit und mit welchen Koſten derſelbe zu verbeſſern iſt, bemerken, ſofort nach darüber an die Rentkammer erſtätteten Bericht und erhaltener Reſolution, allen Eifer anwenden, daß ſämtliche Deiche, ſobald als möglich, wieder in guten Stand geſtellt, und alles in die vorgeſchriebene Ordnung gebracht werde.

VII. Abſchnitt.

Von den Dammbeſchauungen.

§. 53.

Damit man von der Beſchaffenheit der Deiche immerhin vollkommen unterrichtet und verſichert ſeyn möge, daß ſelbige in gutem Stand erhalten und die angeordnete Verſtärkungs- und Ausbeſſerungsarbeiten gehörig verrichtet werden; ſo iſt alle Jahr zu Ausgang des Monats Februar eine Deichſchau vorzunehmen, wobey, wie ſchon oben §. 2. befohlen iſt, nebſt einem Deputirten von Unſerer Rentkammer der Beamte des betreffenden Oberamts oder Amts, mit dem daſelbſt angeſtellten Ingenieur, ſodenn das Oberforſtamt anweſend ſeyn, von Ort zu Ort aber die Dammmeiſter und Dammwarte eines jeden Diſtrikts mit zugezogen werden ſollen.

§. 54.

Digitized by Google

§. 54.

Bey diesen Visitationen muß jedesmal genau beobachtet und angemerket werden:

Erstens: Ob und wo es den Deichen an der gehörigen Höhe und Breite fehle, auch wie und zu welcher Zeit das ermangelnde zu ergänzen sey?

Zweytens: Ob und was für Beschädigungen an den beyden Böschungen und der Kappe der Deiche noch gefunden werden, und wie selbige zu verbessern sind?

Drittens: Ob und was seit der letzten Deichschau oder den inzwischen ergangenen Verfügungen gearbeitet worden; ob die Entrepreneurs, Unterthanen, Dammmeister und Vorgesetzte ihre Schuldigkeit dabey gethan haben, oder wo und durch wen gefehlt worden?

Viertens: Ob und wo der Rhein an dem Vorland angelegt oder weggenommen habe, und in letzterm Fall, was für das Binnenland davon zu befürchten und wie demselben vorzusehen sey?

Fünftens: Ob die neue Anlagen mit Weiden befohlenermassen besetzt seyen, und sonsten an den vorhandenen tauglichen Stellen weiche Holzarten, so viel als möglich, gepflanzt werden.

Sechstens: Wie die Ufer und Faschinaden beschaffen, wie weit die befohlene Uferbefestigungen hergestellt, auch ob und wo noch mehrere Faschinirungen erforderlich seyen?

Siebentens: Ob die gehörige Mühe angewendet werde, die Maulwürfe, Mäuse und andere dergleichen den Dämmen schädliche Thiere auszurotten?

Achtens: Ob das Vieh von den Deichen abgehalten werde, und die nöthige Verzäunungen zu diesem Endzweck hergestellt seyen?

Neuntens: Ob die Wasserhöhen von den dazu angewiesenen Personen zu gehöriger Zeit und genau beobachtet, auch die Register darüber ordentlich geführt werden?

Zehentens: Ob in jedem Ort die vorgeschriebene Anzahl von Geräthschaften und Materialien in guter Qualität vorhanden seyen, oder was daran mangle?

§. 55.

Ueber die beträchtlichen Ausbesserungen oder neue Deichwerke, welche die Deichschaucommißion rathsam findet, fertigen die dazu bestellte Ingenieurs, wie bereits oben befohlen ist, die nöthigen Risse und Berechnungen. Von den zu machenden kleinen Reparationen und den abzustellenden Unordnungen hingegen wird den Dammmeistern und Vorgesetzten jeden Orts ein Auszug von der Commißion zugestellt und ein Termin von acht bis vierzehn Tagen, je nachdem die Arbeit es erfordert, bestimmt, in welchem die vorgeschriebene Ausbesserungen unfehlbar hergestellt seyn sollen; wie es geschehen, hat der Dammmeister nach Verfluß des Termins an die Commißion zu berichten. Wo es unterbleibt, sind die Schuldige den betreffenden Aemtern zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 56.

Nach geendigter Deichschau wird das darüber geführte Protocoll unverzüglich Unserer Rentkammer mit Bericht übergeben, welche sofort über die vorgeschlagene neue Deich-

arbeiten und Ausbesserungen von einiger Beträchtlichkeit resolvirt, und mit Anfang des Monats März die nöthige Verfügungen erläßt, auch zugleich die dazu erforderliche Gelder anweißt.

§. 57.

Am 1sten May darauf nehmen die gedachte Personen eine Nachschau vor, um zu sehen, ob und wie das verordnete bewürkt ist; wobey dieselbe das mangelhafte genau zu bemerken, und zu dessen schleuniger Verbesserung die nöthigen Befehle zu geben, sofort darüber gemeinsam weitern Bericht an die Rentkammer zu erstatten haben.

§. 58.

Was die bestellte Ingenieurs und Dammmeister in Ansehung der Deiche und der damit verbundenen übrigen Arbeiten veranstalten, muß jedesmal ohne Einwendung geschehen. Es bleibt aber einem jeden frey gestellt, seine allenfallsige Beschwerde hernach bey dem Amt oder der Deichschaucommißion anzubringen, auch sofern einer bey dem Deichbauwesen eine Erfahrung zu haben oder einige Verbesserung angeben zu können, vermeynet, solche gedachter Commißion gebührend anzuzeigen, da sodenn in einem und dem andern Fall von derjenigen Stelle, welcher die Anzeige geschehen ist, das nöthige untersucht werden soll.

Wer sich aber den Dammbedienten widersetzet, oder gar gegen sie mit Worten sich vergeht, hat sich ohne Nachsicht scharfer Ahndung zu gewärtigen, so wie dagegen auch die Dammbediente, welche vorsetzlich zu weit gehen und gerechten Anlaß zu Klagen geben, dafür nachdrücklich angesehen werden sollen.

Wir wollen und befehlen nun gnädigst, daß diese Unsere Verordnung gleichbalden gehöriger Orten bekannt gemacht, sofort von allen Unsern höhern und niedern Stellen, welche sich damit zu befassen haben, insonderheit aber von Unsern an den Rhein gränzenden Ober- und Oberforstämtern, Aemtern, Städten, Flecken und Dörfern, auf das genaueste beobachtet und von sämtlichen zu dem Deichwesen verordneten Commißionen, Befehlshabern und andern Bedienten, ein fleißiges Aufsehen getragen werde, damit dieselbe auf das pünktlichste in Erfüllung komme. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben, Carlsruhe den 12ten Nov. 1779.

(L.S.) Carl Friderich, Marggraf zu Baden.

2.

Bauordnung der Reichsstadt Augsburg vom Jahr 1740.

Demnach Ein Hochedel und Hochweiser Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg des mehrern reiflich erwogen, welchergestalten nicht allein unter der allhiesigen Burgerschaft von Zeit zu Zeit viel und mancherley Strittigkeiten und Irrungen in Bausachen sich ereignet, sondern auch sich ergeben, daß die bisherige Bauordnung, und die darinnen enthaltene Articul, weilen dieselbe schon vor sehr alten Zeiten verfasset worden, hier und dar wegen einiger Undeutlichkeit manchmalen ganz anderst verstanden werden wollen, wodurch dann geschehen, daß vielmal diejenige, so etwa in einem Bau begriffen gewesen, in solchem durch kostbare und weitläufige Proceß nicht nur gehindert, sondern auch manchemal in nicht geringe Beschädigung gesetzt worden, über dieses auch das Bauwesen gegen die vorige Zeiten sich in vielen Stücken geändert.

Als hat bemeldter Ein Hochedel und Hochweiser Rath, aus Stadtväterlicher Sorgfalt, diesen und mehr andern Beschwerlichkeiten abzuhelfen, so nöthig, als gemeiner Stadt und Burgerschaft nütz- und ersprießlich angesehen, die bisherige alte Bauordnung nach allen Umständen, Artikeln und Verordnungen wohlbedächtlich zu durchgehen, zu überlegen, und, wie es theils in Ansehung des geschwornen Amts und der geschwornen Werkmeister selbst soll gehalten werden: theils, wie sich die sämtliche allhiesige Zimmer- und Mauermeister bey vorfallenden, sowohl alt- als neuen Gebäuen und andern Bausachen inner und ausser der Stadt zu verhalten haben: theils auch, wornach bey etwa vorkommenden Irrungen zu erkennen und zu sprechen, und was sonsten in allerhand Baufällen zu beobachten seyn mögte, von neuem Obrigkeitlich zu setzen und zu verordnen, wie hienach in unterschiedlichen Capiteln des mehrern folget.

Erster Theil.

CAPUT I.

Verhaltsinstruction für das geschworne Amt.

TITULUS I.

Die Personen des Amts selbst betreffend.

§. 1.

Erstlich setzet und verordnet Ein Hochedler und Hochweiser Rath, daß das geschworne Amt überhaupts auf gegenwärtiger Bauordnung und deren Inhalt nachdrücklich halten, und Niemand, wer der auch seyn mögte, ohne Ansehen der Person, dawider handeln lassen,

lassen, sondern wider die Verbrecher mit der darinnen gesetzten Strafe verfahren, oder solche bey Löblicher Obrigkeit anzeigen soll.

§. 2.

Hiernächst sollen die jederweilige geschworne Werkmeister denen zu diesem Amt Obrigkeitlich gesetzten Deputirten des Raths, sowohl im als ausser dem Amt, nicht allein die gebührende Ehre und Respect erweisen, sondern auch unter sich selbsten einander freundlich, friedlich und beträglich begegnen; Wie man dann auch zu den Deputirten das gute Vertrauen hat, daß selbige hinwiederum die geschworne Werkmeister ihre gute Zuneigung, Hülfe und Beystand erheischender Nothdurft nach werden genießen lassen; Und, da dieselbe von einigen Partheyen in ihren Amtsverrichtungen, oder ob denen Augenscheinen, ohne ihr der Meister Verschulden, ungebührlich angetastet werden sollten, selbige darwider schützen, auch allenfalls nach Beschaffenheit des Excesses, um einen oder zwey Gulden strafen.

§. 3.

Sollen die geschworne Werkmeister, da sie von den Deputirten zu einem ausserordentlichen Augenschein berufen werden, jederzeit willfährig erscheinen. Da auch

§. 4.

Auf erheischenden Nothfall einem oder dem andern ein dergleichen Augenschein besonders, jedoch bisheriger Observanz gemäß observata Religionis paritate, aufgetragen würde, und die Deputirte solchem nicht beywohnen könnten, sollen sie solchen unverweilt gehorsamlich vorzunehmen, sodann über den Befund der Sachen den Deputirten wiederum umständlichen Bericht, nebst ihrem Gutachten abzustatten, auch, da es vonnöthen, einen Riß darüber zu verfertigen schuldig seyn, sothaner Riß auch sodann von den Partheyen bezahlt werden. So sollen auch

§. 5.

Die Deputirte und geschworne Werkmeister an dem gewöhnlichen Amtstag nicht allein zu rechter Zeit und Stunde in dem Amt erscheinen, oder, da Jemand einiger ehehaften Ursachen halber verhindert würde, solches bey Zeiten respective wissen, oder sich entschuldigen lassen, damit die vorfallende Geschäfte nicht aufgehalten werden; sondern es sollen auch die geschworne Werkmeister, um Beobachtung besserer Ordnung willen, und zu Beybehaltung eigener Reputation, jederzeit an dem gewöhnlichen Tisch und zugehörigen Ort ihren Sitz nehmen, folglich sich keineswegs unter die Partheyen mischen.

§. 6.

Und weilen zum öftern mancherley unbilliger Argwohn, Widerwillen, ja auch wohl Haß und andere Beschwerlichkeiten können erwecket werden, wenn die Partheyen in Erfahrung bringen, was bey vorkommenden Baustrittigkeiten eins so ander Seits geredet, gehandelt, oder an Handen gegeben worden; als soll zu Vermeidung solcher Ungelegenheiten ein Jeder schuldig und hiemit nachdrücklich angewiesen seyn, sothane Amtshandlungen, wie sich ohnedem gebühret, pflichtmäßig verschwiegen zu halten.

TITU-

Digitized by Google

TITULUS II.

Was in Ansehung des Amts, oder Amtierung zu beobachten?

§. 7.

Die Amtssitze sollen, wie bishero, also auch künftig, allezeit an dem Mittwoch Nachmittags gehalten werden, und im Frühling und Sommer längsten Tags um zwey Uhr, im Herbst und Winter aber précis um halb zwey Uhr ihren Anfang nehmen, wobey zu beobachten, daß

1) die vor Amt erscheinende Partheyen am ersten, hernach aber erst die Augenscheine vorgenommen werden sollen; Zu dem Ende

2) jeden Mittwoch die vor achttägige Protocolla allvorderst vorzulesen, und darüber ein Bescheid abzufassen, damit solcher den Partheyen sodann kann eröfnet und publicirt werden.

3) Sollen diejenige Augenscheine, so etwa an dem vorigen Mittwoch zurück geblieben, den neuen, so erst angezeigt und verlangt werden, jedesmal (es wäre dann, daß Periculum in mora ein anders erheischete) vorgezogen werden.

§. 8.

Wann von den Partheyen ein Augenschein verlangt wird; so soll das geschworne Amt dieselbe zuvorderst erinnern, ihre Nachbarn oder Gegentheil und Anstösser dazu zu erfordern; Wann dann zwischen denselben und den Nachbarn eine Strittigkeit oder Widerspruch entstehet; so soll das geschworne Amt

1) alles und jedes, sowohl bey dem ansuchenden Theil, als bey den Nachbarn, in genauen Augenschein nehmen, auch da es nöthig, abmessen.

2) Von beyden Theilen ihre briefliche Urkunden begehren, und selbige durchlesen, und, da es seyn kann, sogleich die Partheyen verbescheiden: fände sich aber irgend ein Anstand oder Bedenken; so kann selbiges die Sache zu Bedacht nehmen. Wo aber

3) keine briefliche Urkunden vorhanden, oder vorgelegt werden können; so soll das geschworne Amt die Sache, sonderlich bey ereignendem Widerspruch, zu dem Ende ebenfalls zu Bedacht nehmen, damit in den ältern Amtsprotocollen oder sonsten kann nachgeschlagen werden, ob nicht etwa in vorigen Zeiten schon etwas vorgekommen, abgehandelt und gesprochen worden, oder da in Ermanglung andern Beweises die Partheyen auf Zeugen sich bewerfen könnten oder wollten; so soll dem geschwornen Amt unverwehrt seyn, solche Zeugen, unter Angelobung die Wahrheit zu sagen, quoad factum zu vernehmen, deren Aussagen fleißig zu protocolliren, sodann den Partheyen zu publiciren, und ferners in Sachen zu erkennen, was Rechtens ist; da aber die Partheyen der Zeugen Beeydigung verlangten; so hat das geschworne Amt solche damit an Einen Hochedlen und Hochweisen Rath zu verweisen, und dessen Resolution abzuwarten. Und gleichwie

Digitized by Google

§. 9.

Die geschworne Werkmeister bey vorfallenden Baustrittigkeiten, da sie bey solchem Bau selbsten verfangen sind, oder solchen führen, laut Decreti vom 22sten April 1730 nicht allein sich des Votirens zu enthalten, sondern auch abzutreten schuldig seyn; also soll es auch dabey noch ferner ungeändert verbleiben, und werden die Deputirte des Raths ob paritatem rationis, da ein solcher Bau sie selbsten, oder ihre allzunahe Freundschaft beträfe, von selbsten ein gleiches zu beobachten wissen und bedacht seyn. Ueberdies aber werden

§. 10.

Die geschworne Werkmeister hauptsächlich erinnert, auf den Augenscheinen in Gegenwart der Partheyen, was sie von der Beschaffenheit der Sache bedünket, lediglich nichts zu urtheilen, oder zu raisonniren, damit sich nicht etwa die eine oder andere Parthey daran hänge, und hernach unnöthige Zänkereyen und Widerwärtigkeiten daraus entspringen mögen. Damit auch bey dem geschwornen Amt in dem Votiren eine billige Ordnung gehalten werde; so soll

§. 11.

Keiner dem andern, wann die geschworne Werkmeister, dem bisherigen Gebrauch nach, um ihre Meynung in Sachen befragt werden, in die Rede fallen, noch weniger mit dem Votirenden, wegen etwa habender anderer Meynung, unnöthig- oder unanständigen Wortwechsel anfangen, am allerwenigsten aber mit den Deputirten des Raths darüber disputiren, sondern ihr Votum bescheidentlich und klar eröfnen. Und dahero soll

§. 12.

Keiner dem andern im Votiren vorgreifen, sondern erwarten, bis die Ordnung an ihn kommt. Wann aber

§. 13.

Die Deputirte des Raths zweyerley Meynungen hätten, und sich nicht vergleichen könnten; so sollen dieselbe nach Maßgab des Decreti vom 21sten März 1733 ihre differente, oder unterschiedene Meynungen, samt der geschwornen Werkmeister Gutachten, und allseitig beygefügter Rationum in einem gemeinschaftlichen Bericht an Einen Hochedlen und Hochweisen Rath gelangen lassen und übergeben.

§. 14.

Dieweilen auch an Führung eines ordentlichen Protocolls vieles gelegen; als wird zwar das geschworne Amt bey dem bisherigen Gebrauch noch ferner gelassen, daß nemlich von dem gedachtem Amt zugeordneten Bauamts-Actuario, bey jedem Augenschein sogleich an dem Ort desselben, und auf der Stelle über den Befund der Sachen, oder der Partheyen Handlungen gegen und wider einander eine kurze Nota oder Begriff verfasset werden mag, solche Verzeichnis aber soll hernach, und zwar, wo es nöthig, nach den gewöhnlichen vier Sätzen, nemlich der Klag, Exception, Replic und Duplic, in eine ordentliche Form gebracht, bey dem nächsten Amtssitz darauf dem Amt nochmalen vorgelesen, so fort approbirt, hernach auch den Partheyen eröfnet, und da sie dabey nichts weiters zu erinnern haben, nach deren Abstand darüber votirt, und endlich auf deren Hereinberufung der Bescheid publicirt

blicirt werden, mit dem ferneren Beysatz, daß, obwohl die rationes decidendi in die Bescheid nicht pflegen eingerückt zu werden, das geschworne Amt jedannoch erstbesagte rationes decidendi dem Protocollo jedesmalen beyfügen soll, damit man über kurz oder lang solche finden und daraus ersehen möge, warum also gesprochen worden? So soll auch

§. 15.

Bey dem Protocolliren insbesondere beobachtet werden, daß, da jemand ein altes Haus ganz oder zum Theil abbrechen und wieder neu aufbauen wollte, das geschworne Amt alsdann dessen Breite und Länge fleißig abmessen: ingleichen ob, und wie weit der alte Bau etwa für eines Nachbarn Haus oder andern Grund und Boden, oder auf Reichsstraße heraus gegangen? ordentlich und umständlich aufzeichnen und protocolliren: nicht minder, ob solcher alte Bau seine eigene, oder mit dem Nachbar eine gemeine oder gemeinschaftliche Mauer (welches einerley ist) habe? item, was für Satzlöcher, Füllungen, Kästlen, Bögen, Thräm oder andere Anzeig- und Anmerkungen vorhanden seyen? ferner, wie es um solchen alten Baues s. v. Privet und deren Canäle? item Traf- und Lichtrecht stehe? und dergleichen, alles genau observiren, aufschreiben, und alsdann erst abbrechen lasse. Da man aber an einigen Orten nicht recht zukommen, und die eigentliche Beschaffenheit dieses oder jenes nicht erfahren, sehen, oder erkennen könnte; so soll das geschworne Amt sowohl dem Eigenthümer des Hauses, als auch dessen Mauer- und Zimmermeister, so den Bau führen, gemessen und bey Strafe anbefehlen, daß sie, wann sie bis an den ohnuntersuchten Ort kommen, nicht weiter brechen, sondern solches dem geschwornen Amt anzeigen, und einen nochmaligen Augenschein einnehmen lassen.

§. 16.

Wann nun in dem Amt über einer Sache gesprochen wird, und jemand von den Deputirten des Raths oder Werkmeistern hätte ein besonders Votum oder Meynung, welche er zur Nachricht zum Protocoll zu nehmen verlangt; so soll demselben willfahrt werden. So soll man auch

§. 17.

Keinen Extractum Protocolli den Partheyen hinaus geben, oder abfolgen lassen, es sey dann selbiges zuvorhero auf obige Weise vorgelesen, approbirt, und in das Originalprotocoll, oder wenigstens in die Strazza, eingetragen. Endlich soll

§. 18.

Dem Protocoll allezeit fleißig beygemerkt werden, ob, und wann eine Parthey von dem ergangenen Bescheid an Einen Hochedlen und Hochweisen Rath provocirt habe?

§. 19.

Fügte sich nun, daß eine Parthey mit einem Amtsspruch nicht vergnügt wäre, und an erstbesagt Einen Hochedlen und Hochweisen Magistrat provocirte; so soll das geschworne Amt (Inhalts der dißfalls vorhandenen obrigkeitlichen Verordnungen) selbige hieran nicht hindern, sondern solcher Provocation statt geben, und in Sachen nichts weiter verfügen. Damit aber

Digitized by Google

§. 20.

Dem unnöthigen Schriftenwechsel und Prozeßiren in Bausachen, wodurch dem Bauenden leicht grosser Schaden und Nachtheil geschehen kann, so viel möglich, abgeholfen werde; so will Ein Hochedel und Hochweiser Rath auf solchen Fall dergleichen Provocation jedesmal dem geschwornen Amt um dessen vorläufigen Bericht vorhalten lassen, da dann selbiges schuldig seyn solle, nicht allein solchen Bericht, sondern auch die Bewegursachen, warum selbiges so, und so gesprochen? auch allenfalls mit einem beygefügten Riß, förderſamſt zu übergeben, damit das Bauamt, wann demselben ein fernerer Augenschein aufgetragen, oder die Sache den Rechtsgelehrten zugestellet wird, jenes sowohl, als diese, so leichter und unbeschwerter sehen können, ob selbiges mit seinen rationibus decidendi in Sachen fundirt gewesen, und mithin gesprochen worden, wie Rechtens, und der Bauordnung gemäß ist, oder nicht? Wann auch

§. 21.

Eine Parthey vor dem geschwornen Amt provocirt, gemeine Burger aber zum öfteren nicht wissen, wann sie mit ihrer Provocationsschrift bey Rath einkommen müssen; so solle das geschworne Amt der Parthey solches deutlich erklären, und anzeigen.

§. 22.

Wann in Baustrittigkeiten und Provocationen bey Einem Hochedlen und Hochweisen Rath ein Endurtheil ergehet; so solle das hierüber verfaßte Decret jedesmal von der Stadtcanzley auch dem geschwornen Amt ausgeschrieben und zugestellt, und so fort von demselben in das Protocoll eingetragen werden, damit das Amt allezeit wissen und finden möge, wie diese oder jene Strittsache geendiget worden. Endlich solle auch

§. 23.

Von den Löblichen Burgermeisterämtern in Bausachen auf bloſſes Ansuchen und Verlangen der Partheyen hinführo kein Arrest, oder Niederlegung eines Baues angenommen, noch verfügt werden, weilen öfters geschiehet, daß der Streit nicht den ganzen Bau, sondern nur einen gewissen Theil desselben betrifft, und wann der Bau auf öfters allzu general- oder ungeschickten, auch wohl jezuweilen muthwilligen Vortrag der Partheyen, ebenfalls überhaupt oder in generalen Verstand sistirt und niedergelegt wird, der Bauende grossen Schaden und Nachtheil leidet; sondern die Partheyen sollen schuldig seyn, sich von den Deputirten des geschwornen Amts mit einem Requisitionsschein zu legitimiren, da dann ermeldte Deputirte jederzeit den hiesigen Statuten, und in Ermanglung deren, den gemeinen Rechten gemäß beyfügen sollen, wie und welchergestalten sothaner Bau entweder völlig oder nur zum Theil solle sistiret werden.

§. 24.

Betreffend die Sachen, worinnen das geschworne Amt für sich selbsten, oder ohne Anfrag zu erkennen, und zu sprechen berechtiget ist; so gebühret demselben in allen klaren, und in der hienach stehenden Ordnung ausgedruckten Sachen und Fällen seine Bescheide zu ertheilen, auch darüber, wann es die Partheyen verlangen, wie vor Alters, Spruchbriefe aus-

ausfertigen zu lassen. In zweifelhaften, und nicht ausgedruckten Fällen aber, insonderheit wo eine Quæstio Juris vorwaltet, hat selbiges entweder selbsten bey Einem Hochedlen und Hochweisen Rath anzufragen, oder die Partheyen unmittelbar an erstgedachten Hochlöblichen Magistrat zu verweisen. Besonders aber

1) bey Versetz- und Veränderung der beschwerlichen Werkstätten, vermög Decreti vom 4 Junii, 20. Septembris 1661. 28. Junii 1667. und 23. Junii 1668.

2) bey ganz gemauerten Gebäuen vor der Stadt, vermög Decreti vom 2. April. 1737.

3) bey Erbauung eines ganz neuen Ausschusses oder Erkers, entweder gegen Abgang einer Schupfen, oder um die Gebühr: item bey Erhöhung eines Ausschusses, ꝛc.

4) bey Uebergewölbung einer Brucken vor oder in der Stadt nach laut Decreti vom 28. Septembris 1725.

5) Desgleichen, wann jemand weiter gegen die Reichsstraß inn- oder ausser der Stadt herausfahren, oder an derselben etwas verändern will, ibidem.

6) wann jemand auf die Stadtmauer oder an dieselbe etwas bauen will.

7) wann jemand vor sein Haus heraus ausser den gewöhnlichen Eckſäulen einige steinerne oder hölzerne Säulen, ingleichem, ausser zwey Tritten, eine Stieg oder Treppen machen will, nach dem Decret vom 4. Septembris 1736. und was dergleichen mehr in nachfolgender Ordnung und deren Specialtitulen weiter besonders bemerkt ist.

§. 25.

Endlich hat das geschworne Amt niemand einigen Neidbau zu gestatten, sondern da deswegen Zweifel vorfiele, solches an Einen Hochlöblichen Magistrat mit Umständen zu berichten.

Für einen Neidbau aber wird gehalten, wann einer seinen vorhabenden Bau offenbarlich zu seines Nachbarn Schaden, ohne dringende Noth, vornimmet, oder aus solchem Bau gar schlechten, oder gar keinen Nutzen, der Nachbar dagegen an Luft und Licht einen grossen augenscheinlichen und nicht leicht abwendenden Schaden und Abgang hat, also, daß dessen Hauß nach seiner besondern Beschaffenheit ganz unbrauchbar würde, oder des andern Bosheit entweder aus seiner eigenen Geständnis und Bedrohung, oder aus der seltsamen und gezwungenen Anlegung seines Baues, der auf andere Weis und Gestalt seinem Nachbarn viel weniger Nachtheil verursachte, sich von selbsten an den Tag leget. Wann aber diese jetzt gemeldete Anzeigen, Umstände oder Beschaffenheiten sich nicht äussern, und also dergleichen Beschwernissen ceßiren; so wird solches für keinen Neidbau gehalten, und solle dadurch dem Nachbarn der Bauordnung und der Nothdurft gemäß in dem Seinigen zu bauen unbenommen seyn.

§. 26.

Gleichwie dem Bauamt die Besorgung der gemeiner Stadt zugehörigen öffentlichen und besondern Gebäu, auch der Brücken, und Lechen: ingleichen der gemeinen Reichs- und Landstrassen, Viehweyden, Gemeinden, und was zu gemeiner Stadt gerechnet werden

Digitized by Google

kann, hauptsächlich und allein oblieget; als hat dagegen das geschworne Amt seines Orts ebenfalls seine gewisse und besondere Besorgnis, und zwar

1) hat dasselbe darauf zu sehen, daß diejenige Pflaster, so ein jeder Burger vor seinem Haus selbst zu unterhalten hat, in gutem Stand erhalten werden, und da hieran Mangel erscheinet; so hat solches derentwegen gebührende Erinnerung und Verfügung zu thun.

2) Hat dieses Amt alle Jahre zur gewöhnlichen Zeit die Visitation sowohl an der Sinkel- als den beyden Lechabläſſen bey bürgerlichen Gütern zu verrichten, bey welchen

3) selbiges zum wenigsten alle drey Jahr einmal die Lechweiten der Bachmüttern in den drey Lechen der Stadt ebenfalls zu visitiren verbunden, damit selbige in ihrer vorgeschriebenen Weite erhalten werden.

4) Hat selbiges zu besorgen, daß die jederweilige Brand auf dem Ziegelstadel, so oft der Stadtziegler austrägt, der Bauordnung gemäß durch die geschworne Werkmeister besichtiget werden, und damit desto mehr Fleiß hiebey angewendet werde, auch die Burgerschaft um ihre Bezahlung guten dauerhaften Zeug bekomme; als sollen die Deputirte des Raths solcher Geschau des Jahrs zu unterschiedlichen malen selbst beywohnen, und den Ziegler seiner Schuldigkeit erinnern, auch allenfalls den hier oder da verspürenden Unfleiß bey dem löblichen Bauamt zu nöthiger Remedur anzeigen; Zu dem Ende hat auch

5) ersagtes geschworne Amt alljährlich wie den Zimmerleuten, Maurern und Kümmichkehrern, also auch dem Stadtziegler die Ordnung zu verlesen: anbeneben auch jedesmalen die sämtliche Stein- und andere Mödel desselben zu visitiren, daß dieselbe die obrigkeitlich vorgeschriebene Länge, Breite und Dicke haben, widrigenfalls sollen dieselbe weggeschaut und verworfen, und dagegen ihm andere gerechte Mödel gegeben, und mit dem Stadtwappen gezeichnet werden.

6) Solle das geschworne Amt alle Jahr zu der bestimmten Herbstzeit auf dem Ziegelstadel dem gewöhnlichen Ausstecken beywohnen, damit den Verträgen gemäß des Ziegelstadels halber die behörige Nothdurft und Gerechtsame beobachtet und erhalten werde.

§. 27.

Demnach auch dem geschwornen Amt oblieget auf die bürgerliche Häuser zu sehen; als solle dasselbe schuldig seyn, die hie und da, besonders an denen vornehmen Haupt- und Reichsstrassen befindliche ruinose und übelgestaltete Häuser, bey welchen leichtlich eine Gefahr zu besorgen seyn möchte, in Obacht zu nehmen, die Eigenthümer derselben, daß sie bey Zeiten darnach umsehen, solche ausbessern und verwahren, von Amtswegen zu ermahnen, oder allenfalls solche Gebrechen bey Rath anzuzeigen, und sich obrigkeitlichen Bescheids zu erholen, damit einigem Unglück, erheischender Nothwendigkeit nach, kann vorgebeuget werden.

§. 28.

Solchemnach hat auch das geschworne Amt alle ruinose Schupfen abzuschaffen, und daran weder etwas bessern, unterstützen, noch sonsten bauen zu lassen, oder allenfalls solches, wie vor gemeldt, behörig anzuzeigen.

§. 29.

zed by Google

§. 29.

Desgleichen lieget dem geschwornen Amt ob, alle Jahr einmal im Monat Augustt die Feuerstätte in der ganzen Stadt und den Vorstädten, auch vor den Stadtthoren nothdürftiglich zu besichtigen, und respective besichtigen zu lassen, und was selbiges unordentlich- oder besorgliches an Kümmichen, Kutten, Feuerwänden, Pflastern und dergleichen finden wird, mit dem gemessenen Befehl abzuschaffen, daß solches innerhalb den nächsten vier Wochen (wo es anderst die Nothwendigkeit der Umstände nicht eher erfordert) geändert und gemacht werde: da sich nun nach Umlauf solcher Zeit zeigen würde, daß solchem Befehl nicht nachgelebt worden; so solle selbiges befugt seyn, den ungehorsamen Theil nicht allein um 2. Gulden zu strafen, sondern auch das schadhafte oder unrecht gebaute auf der Eigenthümer Unkosten durch die geschworne Werkmeister ordnungsmäßig machen, auch die Bezahlung allenfalls durch das Burgermeisteramt eintreiben zu lassen. Endlich so hat

§. 30.

Das geschworne Amt nebenbey auch die Incumbenz darauf zu sehen, daß weder innnoch ausser der Stadt irgendwo von Mäuren, Wänden, Thillen, Zäunen, Geländern, Stapflen, Stiegen, Läden, Kellerhälsen, Thüren, Thoren und derselben Gerichten, Stecken, Pfählen, Stöcken, Bäumen, Aesten, Steinen, Geschlachten, Hecken und dergleichen etwas gegen der Reichs- oder Landstraß, Viehweyden und Gemeinden, so der gemeinen Stadt zugehörig, zu deren Schaden oder Nachtheil gesetzt, gebauet, aufgerichtet oder gemacht werde, sondern dagegen zu erkennen, und zu sprechen, oder abzuschaffen, oder allenfalls höherer Orten solches anzuzeigen.

§. 31.

Damit auch endlich sowohl dem geschwornen Amt bey vorzunehmenden Augenscheinen von den Partheyen die billigmäßige Gebühr bezahlt werde, als auch die Burgerschaft sich derentwegen nicht zu beschwehren habe; so solle dasselbe sich nach der zu End beygefügten und obrigkeitlich gesetzten Taxordnung bey jeder Vorfallenheit zu richten schuldig seyn, und mit einig grösserer Taxforderung niemand beschwehren.

TITULUS III.

Allgemeine Regeln, so bey den Gebäuen inn- und ausser der Stadt zu beobachten, betreffend.

Obwohlen das geschworne Amt bey all und jeden vorfallenden Bausachen, und denen dabey oder darüber entstehenden Irrungen und Strittigkeiten, allförderst auf die vorhandene briefliche Urkunden, Extrakt, Verträge, oder schon ergangene Erkänntnisse zu sehen, und nach solchen zu sprechen hat; so geschiehet jedoch zu mehrmalen, daß dergleichen briefliche Urkunden oder anders nicht vorhanden; derohalben hat sich dasselbe solchen Falls bey Ertheilung seiner Amtssprüche und Bescheide nach folgenden unterschiedlichen Grundregeln zu richten.

ARTI-

ARTICULUS I.

Von gemeinen Mäuren und Wänden, auch aus was für Anzeigungen solche Gemeinschaftlichkeit zu erkennen?

§. 32.

Wo zwischen zwey Nachbarn sich eine Mauer, und darinnen zu beyden Seiten ordentliche Satzlöcher, Füllungen, Bögen, Pfeiler, Wandkäſtlen, Gewölbungen und Verbindungen zeigen; so ist solche Mauer für gemein oder gemeinschaftlich zu erkennen.

§. 33.

Wo zwey Nachbarn zu beyden Seiten ihre Thräm gleich tief, und über die Helfte in der Mauer, oder zwischen innen nicht mehr, als ein halben Stein liegen haben; so ist solche Mauer ebenfalls gemeinschaftlich.

§. 34.

Wo ein Ruſt mitten auf einer Mauer liegt, und selbiger von beyden Nachbarn mit einander unterhalten wird, auch ihr beyder Häuser Traf darein gehet, und dadurch ausgeführet wird; so ist solches ebenfalls eine Anzeig, daß solche Mauer eine gemeinschaftliche Mauer seye.

§. 35.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch, wann zwey Nachbarn, und zwar jeder seine eigene Mauersolen auf einer Mauer allein neben einander liegen haben. Nicht minder

§. 36.

Wann zweyer Nachbarn Schiedmauer oder Schiesser durchaus gegen einander verbunden ist.

ARTICULUS II.

Anzeigungen eigenthümlicher Mauren.

§. 37.

Wo in einer Mauer zwischen zweyen Nachbarn nur auf einer Seiten sich ordentliche Satzlöcher, Pfeiler, Bögen, Füllungen, Wandkäſtlen, Gewölbungen und dergleichen befinden, auf der andern Seiten aber nichts solches, dazu auch dem Abſtich nach für den andern Nachbar nichts übrig bleibet; so ist solche Mauer für eine eigenthümliche Mauer zu erkennen, und demjenigen zuzusprechen, bey welchem obige Anzeigungen gefunden werden.

§. 38.

Wann der eine Nachbar alle seine Thräm allein in solcher Mauer, oder auch über den halben Theil liegen hat, und der andere nichts, noch auch etwas von obigen Anzeigungen; so ist die Mauer abermal dem eigen, der seine Thräm allein darinnen liegen hat: oder aber

§. 39.

Digitized by Google

§. 39.

Wann ein Nachbar eine Mauer von unten bis oben ganz allein innen hat, der andere aber nur daran gelegt, oder zugebaut, und nicht verbunden ist; so verbleibet solche Mauer ebenfals jenem eine eigene, oder eigenthümliche Mauer.

§. 40.

Gleichergestalten ist für eine eigene Mauer zu halten, und zu erkennen, wann einer seinen Rust auf einer Mauer allein liegen hat, der andere aber keinen; dahingegen wann der andere gleichfalls einen besondern Rust auf dem Seinigen liegen hat, und solche Mauer sonsten nicht verbunden ist, noch einige von oben berührten Anzeigungen vorhanden seyn, so ist zu erkennen, daß ein jeder Theil eine besondere und eigene Mauer habe.

§. 41.

Wo auch ein Nachbar in einer Mauer seine Thräm völlig, jedoch der Bau- und Feuerordnung gemäß bis auf einen halben, und respective einen Viertel Stein zu Verhütung Feuersgefahr innliegend hat, der andere aber entweder mit etlichen, oder auch allen seinen Thrämen in solcher Mauer nur drey oder vier Zoll, oder, da die Mauer dicker, als von einem ganzen Stein ist, nur auf sechs Zoll tief liegt; so ist es eine Anzeigung, daß die Mauer jenem eigenthümlich zustehe, und letzteres (wo nichts anders kann erwiesen werden) nur eine Vergunst seye. Wobey jedoch zur Erläuterung dienet, daß der Eigenthümer solcher Mauer dergleichen Thräm, wann selbige schon von Alters her in einer solchen Mauer liegen, nicht nach beliebiger Willkühr, wie andere Vergunsten, da es ohne sondern Schaden seyn kann, aufheben oder derley Thräm aus seiner Mauer schaffen kann, sondern er ist gehalten, solche so lang darinnen zu lassen, bis selbe also veralten, daß neue müssen gelegt werden, alsdann kann er sich seines Rechts bedienen, und seine Mauer völlig zu sich nehmen. Würde aber jemand sich unterstehen, in seines Nachbarn eigne Mauer heimlich oder öffentlich neue Thräm einzulegen; so solle selbiger Macht haben, ihm solche wegzuschaffen, auch hierinnen von Obrigkeitswegen ihm an Handen gegangen werden.

§. 42.

Wo von einem Nachbar gegen den andern an einer Mauer sogenannte Zahnungen sich befinden, welche die ganze Mauerdicke einnehmen, oder über des andern Gebäu hervor stehen, und überstechen; so ist eine solche Mauer jenem eigen, und mag er nach solchen Zahnungen seine Mauer weiter fort- und aufführen ohne Irrung.

§. 43.

Eine verbundene Mauer aber, davon oben gemeldet worden, ist keine solche, wo nur etwa hin und wieder, und auf gewisse Distanz ein oder zwey Mauerstein in des Nachbarn Mauer bessern Halts willen, oder aus Vergunst eingestreckt seyn, sondern wo die Mauerstein durchaus gegen einander, herum und hinum, hinter sich und für sich: item nach der Länge und nach der Quer, wie eine Kette zusammen schließen, und in- oder wider einander liegen, und eingemauert seyn.

Digitized by Google

ARTICULUS III.

Anzeigungen der gemeinen, und eigenen Reyhen betreffend.

§. 44.

Wo zwischen zweyen Nachbarn eine Reyhe befindlich, darein nur der eine Theil sein Traff- und Himmelwasser fallen läßt, oder einen Rust in Stützen liegen hat, auch daneben Licht und Fenster darein gehen, der andere Nachbar aber nichts dergleichen, sondern vielmehr seinen Rust auf seiner Mauer liegen hat; so ist die Reyhe dem erstern eigenthümlich, auch dafür zu erkennen.

§. 45.

Hätte aber einer alle erstbemeldte Anzeigungen, und der andere nur Lichter oder Fenster, aber keinen Trafffall, noch einen Rust in Stützen; so sind solche Lichter (weilen allein Traffrecht Lichtrecht bringet) ohne Beybringung andern Beweises nur für Vergunstlichter zu erkennen, und bleibet jenem die Reyhe eigen. Herentgegen da sich

§. 46.

Zeigete, daß zwey Nachbarn in eine Reyhen zwischen ihren Häusern jeder seinen Trafffall, oder einen Rust in Stützen, auch Lichter und Fenster hat; so ist solche Reyhe, sie mag so weit seyn, als sie will, beyderseits eine gemeine oder gemeinschaftliche Reyhe. Desgleichen ist auch

§. 47.

Dieses für eine gemeinschaftliche Reyhe zu erkennen, wann ein Nachbar zwar in solche den Trafffall, oder einen Rust in Stützen, nicht minder Licht und Fenster gegen dieselbe, der andere Nachbar aber von seinem Haus, Hof oder Garten einen freyen, ungeschlossenen Eingang hat, bevorab wann solche Reyhe drey, vier oder mehr Schuh weit ist, es wäre dann, daß ein anders könnte erwiesen werden.

§. 48.

Nicht minder, wo zweyer Nachbarn Schiesser in einer Reyhe gegen einander stehen, und beyde Nachbarn in demselben ordentliche Lichter darein haben, der Eingang aber auf der einen Seiten allein offen ist; so ist solche Reyhe zwar beyden gemeinschaftlich wegen Gebrauch und Genusses der Lichter, der Eingang in dieselbe aber verbleibet jenem, bey welchem selbiger offen, allein, und hat dieser ausser im Nothbau- und Raumungsfall keinen Wandel darinnen zu suchen.

§. 49.

Wo also einer gegen seinen Nachbarn den Trafffall hat, der hat auch in solche Reyhen, wie vorgemeldet, Lichtgerechtigkeit, und zwey Schuh eigenen Grunds und Bodens zu suchen.

Digitized by Google

ARTICULUS IV.

Anzeigungen der eigenen, oder gemeinschaftlichen Hof- und Gartenmauren, auch Gartenthill und Blanken.

§. 50.

Wo eine Hof- oder Gartenmauer: item ein Hof- oder Gartenthill, Anger- oder Wiesenblanken zu beyden Seiten Bögen und Pfeiler, auch den Trafffall oder Thill- und Blankensäulen hat; so ist solche zwischen beyden Nachbarn eine gemeine Mauer, Thill oder Blanken. Wo hingegen aber

§. 51.

Ermeldte Pfeiler und Bögen, samt dem Traff, oder die Thill- und Blankensäulen nur auf einer Seiten sich befinden; so ist solche Mauer, Thill oder Blanken demjenigen eigenthümlich zuzusprechen, zu welchem selbige hierüber und gegen das Seinige stehen. Wo sich aber

§. 52.

Eine solche Mauer, Thill oder Blanken findet, da gedachte Bögen oder Pfeiler, Thill- oder Blankensäulen nur auf eine gewisse Distanz oder Weite herüber, auf der andern Distanz aber hinüber stehen; so ist solche Mauer, Thill oder Blanke, so weit erwehnte Pfeiler, ꝛc. herüber oder hinüber stehen, einem jeden Nachbar eigenthümlich zugehörig, welche auch ein jeder auf seiner Seiten auf eigene Unkosten zu machen und zu unterhalten schuldig ist.

ARTICULUS V.

Anzeigen der eigenen oder gemeinschaftlichen s. v. Privet, Schwind- und Tunggruben.

§. 53.

Ein jedes s. v. Privet, Schwindgrube, oder Tungstatt ist für gemeinschaftlich zu achten, wann von zweyerley Häusern auch zweyerley Rohr darein gehen, oder das Traff- und anders Wasser von beyden Häusern darein geleitet, solche auch von beyden Theilen geraumet und unterhalten wird.

§. 54.

Wo sich aber dergleichen nicht findet, da ist solche s. v. Privet, Schwind- oder Tunggrube dem einen Theil, wo die Rohr darein gehen, oder das Wasser darein geleitet wird, eigenthümlich, es wäre dann, daß ein Nachbar gegen den andern dißfalls eine Servitut oder Dienstbarkeit erweisen könnte.

§. 55.

Jedoch ist bey gemeinschaftlichen s. v. Priveten in Ansehung deren Unterhaltung, solches nur auf die Grube, und wann solche Raumens, folglich Eröfnens vonnöthen, zu

verstehen, daß nemlich wegen solcher Grube, wann sie geraumet, und eröfnet wird, die hierübergehende Unkosten auf gleichen Pfennig gemeinschaftlich zu tragen: so viel aber die Rohr anbelangt, und nichts anders erwiesen werden kann; so hat solche ein jeder Theil in dem Seinigen auf seine eigene Kosten zu unterhalten, und machen zu lassen.

CAPUT II.

Zieglerordnung.

§. 1.

Die Erde, aus welcher allerhand Mauersteine, und Dachzeug, wie solches Namen haben mag, verfertiget werden, solle im Sommer oder Herbst aufgehauen, und auseinander also gearbeitet werden, daß sie im Winter wohl durchgefriere, damit der zähe Leim durch den Frost und Fermentation oder Jöhrung aufgelößt werde, das Wasser besser annehme, und sich vollkommen vermische.

§. 2.

Die im vorigen Herbst ausgegrabene Erde solle im nachkommenden Frühling fleißig wieder etliche mal aufgehauen, etliche mal mit Wasser bespritzt, und mit den blossen Füssen wohl durch einander getretten, und geknätet werden.

§. 3.

Alle Steinlein, Wurzlen und dergleichen sollen mit grossem Fleiß abgesondert werden.

§. 4.

Die Eigenschaft der nunmehr vorhandenen Erden erfordert, daß die obere und untere Erde mit einander vermischet, und wohl gearbeitet werde, welches sich aber verändern kann, also, daß man die obere Erde zuvor abstechen, und abräumen muß.

§. 5.

Die Plätze, worauf die neu gestrichene Steine sollen gelegt werden, sollen allezeit eben und rein erhalten werden, damit die Steine auch eben aufliegen, und ihre gehörige Form nicht verliehren.

§. 6.

Die Mödel zu den ordinari Mauersteinen von unterschiedlicher Grösse, auch zu dem Dachzeug, und andern gewöhnlichen Steinen, sollen jederzeit von dem Bauamt, mit Zuzug des geschwornen Amts, dem Stadtziegler verschaft werden, und eine solche Grösse haben, daß nach dem Brennen und Schwinden die Ziegel ihre behörige Grösse behalten.

§. 7.

Die Mödel von einer jeden Sorte sollen ganz gleichgroß seyn, damit auch die Steine gleich ausfallen, sie sollen auch mit Eisen proportionirlich beschlagen werden, damit sie nicht auseinander gehen.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Der Leim solle wohl in die Mödel gedruckt oder geschlagen werden, damit alle Ecken ausgefüllt werden, und die Steine ihre behörige Gestalt überkommen.

§. 9.

In der Arbeit sollen die Mödel oft ausgeputzt, oder geraumt werden, damit die Steine nicht ungleich ausfallen.

§. 10.

Die Streichhölzer oder Bögen sollen gute scharfe Eisen haben, damit sie den überflüßigen Leim sauber wegschneiden, und man nach dem Streichen den gemachten Stein nicht mit den Händen anrühren müsse.

11.

Die neugemachte Steine sollen so lang liegen, wie sie aus dem Model gefallen, bis sie hart werden, und mit den Händen ohne Schaden können aufgestellt werden.

§. 12.

Die gestrichene Steine sollen nicht unter den freyen Himmel, sondern unter eine dazu mit aller Bequemlichkeit aufgebaute Hütte gelegt werden, in welche es weder regnen, noch die Sonne scheinen, sondern nur die frische Luft allenthalben wohl durchstreichen kann, damit solche nach und nach austrocknen, keine Risse bekommen, sich nicht krümmen, und werfen, oder gar von dem einfallenden Regen zerfließen.

§. 13.

Die Knechte sollen die Steine, absonderlich vor dem Brand, geschickt niederlegen, damit die Ecken nicht zerstossen, oder der Stein gänzlich gebrochen werde.

§. 14.

Es sollen auch nicht zu viel Zeilen ungebrannter Stein auf einander gesetzt werden, damit sich selbige nicht drucken, werfen oder gar in Stücken gehen.

§. 15.

Die Steine sollen nicht eher in den Brennofen getragen werden, als bis sie vollkommen trocken seyn.

§. 16.

Im Ofen sollen die Steine, und sämtlicher Dachzeug also eingesetzt werden, daß die Luft und das Feuer aller Orten wohl durchstreichen, und selbige vollkommen ausbrennen können.

§. 17.

Das Feuer solle in dem Ofen nicht gar zu schnell angezündet werden, sondern die erste zwey Tage solle nur gelindes Feuer seyn, damit der Zeug gänzlich austrocknen, und ausschwitzen könne.

Digitized by Google

§. 18.

Drey Tage soll der Ofen in grossem Feuer seyn, und an allen Orten, ausser wo man feuret, wohl vermacht werden, wobey das Holz nicht zu sparen ist, wenn man dauerhaften Zeug haben will.

§. 19.

Nach der großen Hitze sollen die Steine noch acht Tage wohl vermacht in dem Ofen bleiben, damit sie langsam auskühlen.

§. 20.

Die zum Dachzeug gehörige Erde soll unausbleiblich den Winter durch wohl gefrieren, nachgehends etliche mal wohl gehauen, mit Füssen getreten, die darinnen gefundene Steine und Wurzeln mit allem Fleiß abgesondert, und endlich im Frühling und Herbst, nicht aber im Sommer oder Winter, gestrichen werden.

§. 21.

Ein ganzer Mauerstein soll, wann er gebrannt ist, in der Länge 15 Zoll eines hiesigen Stadtwerksschuhs, und in der Breite 7½ Zoll, in der Dicke aber 3 Zoll vollkommen haben.

Ein Riegelstein soll ebenfalls, wann er gebrannt ist, 12 Zoll lang, 6 Zoll breit, und 3 Zoll vollkommen dick seyn.

Die Guggeißlen sollen 10 Zoll in der Länge, 5 Zoll in der Breite, und 3 Zoll in der Dicke völlig halten.

Die alte kleine Pflastersteine sollen in der Dicke 2 Zoll, und in das Geviert 9 Zoll völlig ausmachen.

Die Stücklenmödel sollen in der Dicke völlig 3 Zoll, und in das Geviert 10 Zoll betragen.

Die mittlere Pflastersteine sollen in das Geviert 14 Zoll, und in die Dicke 2½ Zoll völlig haben.

Die große Stückmödel sollen in das Geviert 15 Zoll, und in der Dicke 3 Zoll völlig ausmachen.

Die lange Kümmichstein sollen haben in der Länge 2 Schuh, in der Breite 7½, und in der Dicke völlig 3 Zoll.

Die kurze dagegen, in der Länge 20 Zoll, in der Breite und Dicke, wie die lange.

§. 22.

Bey dem Dachzeug zu neuen Dächern sollen die Haggen hinführo an der Länge bey dem alten verbleiben, in der Weite aber, anstatt der bisherigen 5½ Zoll, sollen sie künftig nach dem Brennen oben im Licht völlig 7 Zoll, und unten, wo das Gelenk anfängt, 6½ Zoll haben, damit nicht allein das Wasser darinnen besser ablaufen kann, und der Urbau sich nicht so leicht dazwischen stecke, sondern daß man auch bey Uebergehung der Dächer mit dem Besen desto unbeschwerlicher auskehren und räumen kann. Nicht minder sollen die Haggen

oben

oben im Licht, in der Mitte gerechnet, völlig 2¼ eines Zolls, und unten, wo das Gelenk anfängt, 2 Zoll tief seyn. Jedoch wird dem Ziegler anbey aufgetragen, gleichwohl bey den Haggen noch ferner bey dem alten und bisherigen Maaß, sowohl in der Länge, als Breite und Tiefe zu bleiben, und solche nicht gar auszusetzen, sondern die Burgerschaft dannoch mit gutem Vorrath zu versehen, damit man bey Reparir- und Uebergehung der alten Dächer nicht verhindert oder beschädiget werde.

Die Preiß sollen oben 3½ Zoll, und unten bey dem Gelenk und dessen Anfang 3 Zoll vollkommen im Licht halten, und weit seyn, in der Tiefe aber sollen selbige oben im Licht, in der Mitte gerechnet, völlig 2¼ eines Zolls, und unten bey dem Anfang des Gelenks, 1½ Zoll haben.

§. 23.

Die Blatten sollen durchgehends von einer gleichen Länge, Breite und Dicke seyn, und demnach in der Länge bis an den Spitz hinaus 18 Zoll, in der Breite 7½ Zoll, und in der Dicke ¾ Zoll complet haben.

§. 24.

Wollte jemand andere Steine, als z. E. Gewand- und Speichelsteine: item mit ganzen oder halben Rundstäben, ganz- oder halben Hohlkehlen zu Gesimbsen und dergleichen, oder auch einen besondern (unter andern) geschweisten Dachzeug, wie von solchem schon einige Dächer vorhanden, machen lassen; so soll der Ziegler schuldig seyn, selbigen ebenfals zu machen, der Burger aber hat sodann sich sowohl wegen der Model, als auch wegen des Preiß mit dem Stadtziegler sich billiger massen zu versehen, dieser aber gleichwohl darauf zu sehen, und allen Falls mit seiner Arbeit und Brennen darauf anzutragen.

§. 25.

Soll der Zieglermeister schuldig seyn, die hiesige Burgerschaft vor den Fremden und Unverbürgerten mit seiner Arbeit zu versehen, jedoch hierinfalls dem, wegen der bischöflichen Unterthanen zu Göggingen, verhandenen Vertrag ohnnachtheilig.

§. 26.

Und weil die Ziegelknecht von Hochlöblicher Obrigkeit darum des Burgerrechts und der burgerlichen Beschwerden befreyt seyn, daß sie ihrem Arbeiten auf dem Ziegelstadel desto fleißiger obliegen, und derselben allein abwarten mögen; so sollen sie auch sonst keine andere Arbeit annehmen, damit der Ziegler an seiner Arbeit nicht gehindert werde, sondern selbige desto ordentlich- und fleißiger von statten gehe.

§. 27.

So einer, oder mehr Ziegelknechte, oder anderer Arbeiter auf dem Ziegelstadel dem Zieglermeister, ohne ehehafte Ursachen, aus dem Dienst gehet, der, oder dieselbe sollen in zwey Jahrsfristen bey keinem andern Meister, noch jemand andern allhier, in Arbeit geduldet werden.

CAPUT

Digitized by Google

CAPUT III.

Kalchbrennerordnung.

§. 1.

Die Kalchbrenner sollen die benöthigte Steine zum Kalchbrennen (so viel die Unkosten leiden) von den Oberländern erkaufen, welche ihrer Größe halber einen bessern Kalch geben, als die hiesige kleine Flußsteine, worunter auch durchgehends die große sollen herausgesucht werden; dann die kleine verlieren einen großen Theil von ihrer Kraft, bevor sie abgelöscht werden.

§. 2.

Das Steinklauben soll nicht durch unerfahrne, sondern wohl abgerichtete Personen geschehen, welche die Sand- Glas- und andere untaugliche Steine verwerfen, und allein die gute Kalchsteine mit allem Fleiß sollen zusammen suchen.

§. 3.

Die Kalchsteine sollen ganz rein und nicht mit der Erden vermischt seyn, gleichwie öfters an den Duftsteinen geschiehet; dann hiervon wird der Kalch unrein und unbrauchbar.

§. 4.

Nicht allein die Steine, aus welchen die Seitenwände und das Gewölb gemacht wird, sondern auch die nächst herum liegende, sollen große Steine seyn, und die zwischen denselben sich befindende leere Raum sollen mit kleinen Steinen nicht ausgefüllt werden.

§. 5.

Unter die kleinere Steine sollen hölzerne Stangen 1½ oder 2 Schuh weit von einander entfernet, eingeschlichtet werden, damit die Hitze, nachdem solche ausgebrannt seyn, desto besser durch die davon gewordene Löcher hinaufdringe, und die Steine durchgehends, sowohl oben, als unten, und auf den Seiten durchhitzen und ausbrennen möge.

§. 6.

Nachdem der Ofen also eingefüllet ist, soll er oben mit Ziegelsteinen und Letten oder Leim wohl verklebt werden, damit die Hitze desto besser beysammen bleibe.

§. 7.

Mit heftigem Feuer soll man vier Tage und vier Nächte continuiren, und zuletzt, bey dem Ausheizen, wohl getrocknetes dörres Holz haben.

§. 8.

Der Ofen soll wohl verschlossen, wenigstens vier und zwanzig Stund, langsam auskühlen; dann durch das schnelle Abkühlen verliert der Kalch einen großen Theil seiner Kraft.

§. 9.

Digitized by Google

ath gehalten werden ſollen.

Ortſch	Pechs pfannen.	Pechs kränze.	Pechs fackeln.	Holzfa ckeln.	Segel tücher.	Waſſer ſtiefeln.	Schub karren.
	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Paar.	Stück.
Knielingen	10	1000	20	40	1	4	24
Eggenſtein	10	1000	20	40	1	4	24
Schröck	5	500	10	20	"	2	12
Linkenheim	10	1000	20	40	1	4	24
Hochſtetten	5	500	10	20	"	2	12
Liedolsheim	15	1500	30	60	1	6	36
Rußheim	10	1000	20	40	"	4	24
Dachslanden	10	1000	20	40	1	4	24
Forchheim	5	500	10	20	"	2	12
Mörſch	8	800	15	30	"	3	18
Neuburgweyer	5	500	10	20	"	2	12
Aue am Rhein	10	800	15	40	1	2	20
Eichesheim	5	400	10	30	1	2	12
Steinmauren	10	1000	15	50	2	2	24
Plittersdorf	12	1300	20	60	2	2	30
Ottersdorf	5	400	10	30	1	2	12
Wintersdorf	10	1000	15	40	1	2	18
Iffezheim	12	1500	20	55	1	2	24
Hügelsheim	10	1200	15	50	1	2	20
Sellingen	10	1200	15	50	1	2	20
Stollhofen	10	450	15	40	1	2	24

Digitized by Google

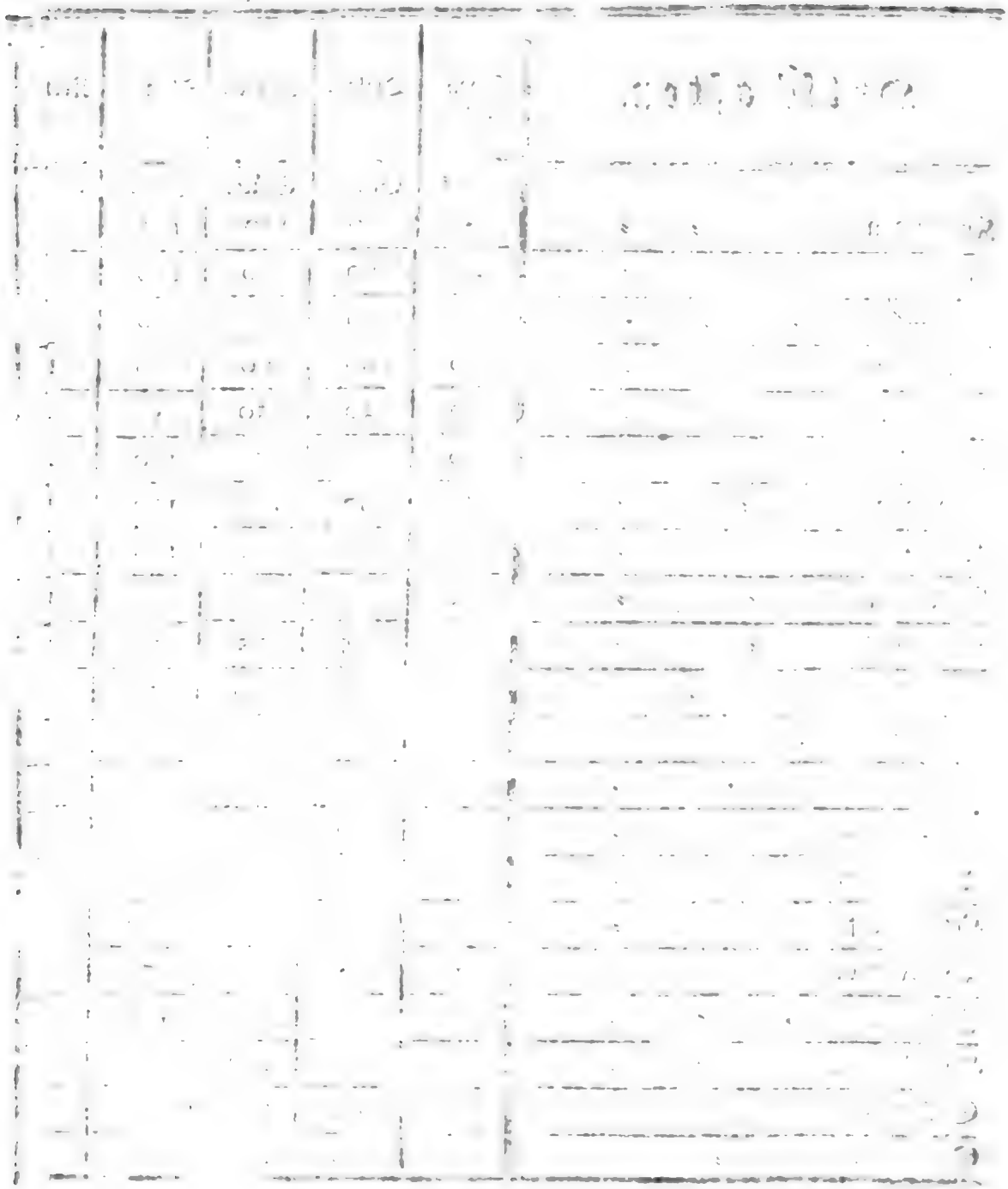

Digitized by Google

§. 9.

Wann der Kalch durch das lange Liegen, oder anderer Ursachen halber zerfällt, soll er nicht mehr zum Mauren verkauft oder gebraucht werden.

§. 10.

Es sollen auch die Oefen nicht eher geöfnet, noch ausgetragen werden, es sey dann der Kalchbrenner versichert, daß sein Zeug durchaus genugsam gebrannt, und nach Nothdurft abgekühlt sey.

§. 11.

Die Kalchbrenner sollen jeden Brand, wie bishero geschehen, zwar durch den dazu bestellten Kalchmesser geschauen lassen, und vorhero niemand einigen Kalch abgeben, oder abfolgen lassen, bey Strafe von jedem Uebertreten à 2 Gulden. Damit aber hierob gehalten werde; so soll

§. 12.

Das geschworne Amt, oder dessen Werkmeister des Jahrs zu unterschiedenen malen auf den Kalchöfen, gleichwie auf dem Ziegelstadel, den ausgetragenen Kalch ebenfalls nach Nothdurft besichtigen, und dafür die gewöhnliche Gebühr zu genießen haben, und, da sie schlechten Zeug finden sollten, selbigen nicht paßiren lassen, sondern die Kalchbrenner hierinfalls ihrer Schuldigkeit zu Verschaffung bessern Zeugs erinnern, im Unterlassungsfall aber solches höherer Orten anzeigen.

§. 13.

Desgleichen seynd die Kalchbrenner schuldig, die allhiesige Burgerschaft vor den Fremden mit Kalch zu versehen; Nicht minder auch den erweislich unnützlichen und unbrauchbaren Kalch wiederum mit Geld, oder mit anderm guten Kalch zu vergüten.

CAPUT IV.

Den Stadtpflästermeister und seine Leute betreffend.

§. 1.

Der Pflästermeister soll auf seine untergebene Leute wohl Achtung geben, daß selbige weder vor, noch in burgerlichen Häusern, Hofstätten, oder Reyhen kein neues Pflaster machen, es sey von rothen, oder Küselsteinen, und betrage wenig oder viel, ohne Wissen und Anzeige bey dem geschwornen Amt.

§. 2.

So hat auch der Pflästermeister nicht Macht, seinen Leuten für sich selbst zu gestatten, einiges nahmhafte Pflaster in- oder ausser burgerlichen Häusern ausbessern und repariren zu lassen; würde aber

§. 3.

Einiger seiner untergebenen Leuten dem zuwider handlen, und ohne behörige Anzeige bey dem geschwornen Amt, oder respective nach Maaßgab des vorhergehenden Puncten,

Digitized by Google

ohne Erlaubnis seines Meisters ein neues Pflaster machen, oder ein altes nahmhaft ausbessern oder repariren, der soll auf jedes Betreten, und nach Beschaffenheit desselben entweder um 30 Kreuzer, oder mit dem Gewölblen abgestraft werden.

§. 4.

Es soll auch in allhiesiger Stadt durch einigen Pflästerer ohne Vorwissen und Bewilligung des geschwornen Amts kein einiges Pflaster, es sey auf Reichsstraße, Höfen oder Reyhen erhöhet, noch weniger Eckstein, Säulen oder andere hohe Steine gesetzt werden, bey vorbemeldter Strafe.

§. 5.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch, da jemand einen Keller wollte pflästern lassen, daß solches nicht anderst, als mit des Pflästermeisters Wissen geschehe. Endlich so soll auch

§. 6.

Der Pflästermeister, da er von burgerlichen Häusern, und zumalen in wandelbaren Gassen einige schadhafte und schlechte Pflaster finden, und gewahr werden sollte, dem geschwornen Amt solches zu behöriger Gebührsverfügung anzeigen.

CAPUT V.

Von Kümmichkehrern.

§. 1.

Dafern ein Kümmichkehrermeister in einigem burgerlichen Haus sehen und gewahr werden wird, daß mehr, als zwey Kümmich von solchen Gemächern, so bewohnt werden, oder ein Eß- Schmölz- oder Triebheerdkümmich in einen andern gehen; so soll er schuldig seyn, solches dem geschwornen Amt anzuzeigen.

§. 2.

Gleiche Bewandnis hat es auch, wo ein Kümmich so eng wäre, daß man selbigen nicht schliessen kann, da dann der Eigenthümer von dem geschwornen Amt soll erinnert werden, solchen zu ändern und weiter zu machen, im Unterbleibungsfall aber soll selbiges auf dessen Unkosten selbsten remediren.

§. 3.

Desgleichen sollen sie alle schadhafte Kutten, Kümmich, Heerd, Feuermauern, Kuchenpflaster und dergleichen, ohne einiges Nachsehen anzeigen, damit deswegen die Gebühr kann verfügt werden.

§. 4.

Es sollen auch dieselbe alle in den Kümmichen oder Caminen befindliche durchgezogene Holz, oder wann dieselbe nicht genugsam verwahrt seyn, den Eigenthümern anzeigen, daß solche weggethan, oder tief abgeschnitten oder ausgehauen, und der hieobigen Verordnung gemäß vermauert werden; da aber solches nicht geschähe, ohne Anstand dem geschwornen Amt

Amt davon Nachricht geben; alles bey jedem Unterlassungsfall bey unnachläßlicher Strafe eines Gulden.

§. 5.

Sodann wird den sämtlichen Kümmichkehrermeistern hiemit bedeutet, daß das geschworne Amt bey vorkommenden Beschwerden wegen enger Kümmichen sich damit keines wegs zu begnügen habe, wann sie zu ihrer vermeynten Entschuldigung vorgeben, daß solchen Kümmich ein Lehrjung geschloffen habe, oder schlieffen könne, sondern da dergleichen von einem Meister oder Gesellen von mittelmäßiger Leibsstärke nicht durchaus kann oder mag geschloffen werden, ein solcher Kümmich keineswegs zu gedulten sey.

§. 6.

Bey der jährlichen Feuerstättevisitation soll jedesmal, neben einem Kümmichkehrermeister, ein unpartheyischer Kümmichkehrersgesell, der nicht in dessen Lohn stehet, mitgenommen werden, und selbiger schuldig seyn, die etwa verdächtige Kümmich sogleich in Gegenwart der Deputirten zu besteigen.

§. 7.

So sollen auch die Kümmichkehrer bey demjenigen, bey welchem nach Erfordernis ihrer Profeßion stark geheizt, oder gefeuert wird, als: bey Becken, Wirthen, Färbern, Branntenweinbrennern, Garn- und Seifensiedern: item bey allen im Feuer arbeitenden Handwerkern, insonderheit im Winter, längstens alle vier Wochen fleißig kehren, und, wer sich dagegen setzte, solches dem geschwornen Amt anzeigen, welches sodann gegen den oder dieselbe nach Maaßgab der erneuerten Feuerordnung §. 10. ohne Ansehen der Person mit der behörigen Bestrafung zu verfahren, hiemit angewiesen wird.

§. 8.

Da aber ein Kümmichkehrer selbsten sich einigen Unfleiß und Nachläßigkeit wird zu Schulden kommen lassen, derselbe soll ebenfalls nach dem Inhalt bemeldter Feuerordnung §. 11. und 12. unnachläßlich gestraft werden. Neben dem sollen

§. 9.

Die Kümmichkehrer schuldig seyn, in ihren Kundshäusern sowohl die Dienstboten und Ehehalten, als Herrschaften zum öftern zu erinnern, daß sie keine Asche auf die Böden, oder andere unverwahrte Orte tragen, sondern in Kellern oder Gruben, wo keine Entzündung zu befahren ist, aufbehalten sollen.

§. 10.

Wo sie auch sehen und gewahr würden, daß hie oder da in einigen Häusern an statt der eisen- oder blechenen Ofenthürlen nur hölzerne vorhanden wären, oder zu Winterszeit das Holz hinter und unter die Oefen, oder wohl gar unter das Ofenloch gelegt würde, solches zu trocknen; so sollen sie solches alsobald abschaffen; da man aber sich dessen weigerte, zu behöriger Verfüg- und Bestrafung, Inhalts der schon besagten Feuerordnung §. 14. ohne Anstand dem geschwornen Amt anzeigen.

Digitized by Google

Anhang von Raumung der Lechen, wie weit ein jeder Müller, Burger, oder löblich gemeine Stadt selbsten zu raumen hat.

§. 1.

An dem Brunnenbach, oder vordern Lech.

1) Der Spitalmüller muß bis zu der Creuzmühl herab raumen lassen.

2) Der Creuzmüller raumet die Bachmutter bis zu der Pfladermühl.

3) Der Pfladermüller ist schuldig bis zu der Belzmühl zu raumen.

4) Der Belzmüller hat nichts zu raumen, sondern es wird

5) von dessen Mühl bis an den hölzernen Steg, so bey den Domcapitlischen Häusern über den Lech gehet, und von da bis an die steinerne Brücke, wo sich die Schmidgassen endiget, von dem Schäuselmeister geraumet.

6) Von dieser steinernen Brücke zu Ende der Schmidgasse fängt der Mauermüller an zu raumen mit seinen Leuten; sodann

7) unterhalb dessen Mühle zu Ende des Wasserbeths bis hinunter zu dem Fuggerischen (jetzo Gullmännischen) Wasserbeth oder Brücke bey des Bauwarts Haus; es werden ihm aber allezeit in der Herbstablässe von dem Lechmeister sechs Tagwerker auf drey oder vier Tag dazu gegeben.

8) Von bemeldtem Steg bis zu der Pulvermühle die ebenermeldte Fugger (jetzo Hr. Gullmann) den halben Theil, und der Pulvermacher, nebst dem Polirer den andern halben Theil, wird aber gar selten geraumet, und ist in vielen Jahren nicht geschehen, vermuthlich, weilen ein Wasserbeth an dem andern daselbst befindlich ist.

9) Von der Pulvermühle bis an den Schußgatter bey dem Oblater Thor, erstbesagter Pulvermacher und Schleiffer.

10) Vom Schußgatter bis hinunter zu der Brücke, wo man zu der Lohmühl hinüber gehet, sollen die Anstösser raumen.

11) Ueber dieses hat der Schleiffer auf dem Graben bey dem neuen Gang seinen aparten Bach hinter seiner Mühl allein zu raumen.

§. 2.

An dem Schwahllech bey dem Schwibbogenthor.

Hieselbst raumet der Schwahlmüller von seiner Mühle aufwärts bis zu dem Schwibbogenthor, und abwärts bis zu St. Ursula hinau, wo sich der Lech in zwey Theile, nemlich in den mittlen und hintern Lech theilet.

§. 3.

An dem mittlern Lech.

1) Von dem Eck bey St. Ursula Closter läßt der Lechmeister bis an die erste Brücke herunter raumen.

2) Der

2) Der Kreſſelsmüller raumet von ſeiner Mühl aufwärts bis an gedachte Brücke, und herunter hinter dem Schlachthaus bis zu dem Steg bey dem Domcapitliſchen Hof.

§. 4.

An dem hintern Lech.

1) Der Rheinmüller raumet unterhalb ſeiner Mühle rechter Hand bis an den Steg bey dem Domcapitliſchen Hof, aufwärts aber auf dem Rhein bis an die ſteinerne Brücke.

2) Von da läßt der Stadtlechmeiſter unter der Barfüſſerkirch und St. Jacobspfründ bis zu der ſteinern Brücke bey dem Schleiffergäßlen raumen; alsdann fängt

3) der Rheinmüller alldorten wiederum an zu raumen bis zu der Brücke an St. Urſula Cloſter.

§. 5.

An dem Sparrenlech.

Hier wird von dem Schäufelmeiſter von der Seidenfarbe an, wo der Stadtbach von der Mauermühl darein fällt, und ſofort den Ochſenlech hinauf bis zu dem Fachbaum oder Fallblock bey oder an der Vogelmauer geraumet. Wobey zu merken, daß alles, was der Schäufelmeiſter in den Abläſſen raumet und herauswirft oder führt, von dem Lechmeiſter hernach durch ſeine Leute hinweg geführt wird.

Beſchreibung der Bachmutterweiten, wie ſolche in allen drey Lechen in der Stadt den 18ten Sept. 1696. unten in dem Grund abgemeſſen, beſchrieben und approbirt worden.

An dem vordern Lech.

	Schuh.	Zoll.
1) Bey Georg Nabler, Rothgerber, oberhalb der ſteinern Brücke bey dem Stoß, oder Bruch neben dem alten Pilgerhaus unten im Grund zunächſt an dem Steg	9	—
2) Aufwärts von Johann Georg Seidlers, anjetzo Marx Bayrs untern Eck	8	6
3) Oberhalb des benannten Seidlers, jetzo Bayrs Haus	9	—
4) Bey der ſogenannten Hauptſtadt von Johann Groß, Rothgerbers, jetzo Johann Georg Burckarts, Pergamenters, Haus herüber bey dem Stoß gleich unterhalb der Brücke	8	6
5) Von des Negges, Rothgerbers, jetzo Matthäus Oehms, Rothgerbers Haus herüber	9	6
6) Bey des Leonhard Hillenbrands, Seifenſieders, jetzo Matthäus Groß, Rothgerbers Haus herüber bey dem Stoß	9	—
7) Bey Andreas jetzo Caſpar Groß, Leimſieders Haus herüber	9	—
8) Von Hans Dietrich Boß, jetzo David Schweigger	9	3

	Schuh.	Zoll.
9) Von Valentin Egg, jetzo Meister Georg Fincks, Stadtmauermeisters, und Gottfried Egg, Rothgerbers Haus herüber bey dem Stoß angefangen, bis an des Peters, Goldschmidts, jetzo David Ortings, Schlossers Nebenhaus herüber, durchgehends	9	—
10) Von des Benzens, Kistlers, jetzo Samuel Dannemanns, Haus herüber unterhalb des Mannlichs, jetzo Stemmers, Bierbreu, Haus bey dem Stoß oder Bruch	10	—
11) Von des Georg Gerstmayrs, jetzo Joseph Moderers, Goldschlagers, oder Bayr, Branntenweiners Haus herüber bey dem Bruch	10	—
12) Bey dem Johannes Mayr, Seifensieder, gegen die Schäfflerherberg hinüber bey dem Stoß	10	5
13) Von des Bocks, Zimmermanns, nunc Christoph Eggelhofs, Kistlers Haus bey dem Bruch	9	—
14) Zwischen des N. Büchelins, Färbers, und Kefersteins, jetzo Johann Caspar Schaurs untern Haus, bey dem Bruch	8	—
15) Zwischen diesen hat es noch einen Bruch oder Stoß, so vorhero Kefersteinisch und Hafnerisch gewesen, anjetzo aber auch Schaurisch ist	9	6
16) Von dem obern Schaurischen Hauseck herüber bey der Brücke, und Bruch	10	6
Ferner bey dessen Haus noch ein Bruch	9	—
17) Von Caspar Widemanns, jetzo Joseph Lachnit, Seifensieders Haus herüber	8	—
18) Von des Friedrich Sprenckerts, jetzo N. Fritsch, Baders, Behausung unten am Eck herüber	7	6
19) Oberhalb von deren von Webern Behausung an der Saubrücke herüber zunächst des Steidlins, jetzo Baurenpreu, Bierbreus Behausung und Brücke bey dem Stoß	9	—
Item bey dem sogenannten Baurenpreu	9	—
20) Von des Jacob Baurs, Holzschneiders, nunc N. Furlins Haus herüber oben und unten bey dem Bruch	7	6
21) In dem sogenannten Fußwasser unterhalb des Spitals von des Mayrs, jetzo N. Heiglin, Färbers, und Christian Firlins, Branntenweiners, jetzo ..... Häuser herüber bey dem Stoß, oder Bruch	9	—
22) Bey Hans Ried, Zimmermanns, jetzo Georg Zechens Wittib, Haus am obern Eck bey dem Bruch	8	6
23) Bey dem sogenannten Bettelhäuslen hinter dem Spital hat es noch einen Bruch	6	6

An

An dem mittlen Lech.

	Schuh.	Zoll.
1) Bey dem Steg bey St. Ursula Closter von den Säulen an bis zu dem ersten Stoß oder Bruch unterhalb der Brücke soll die Bachmutter unten im Grund weit seyn	13	—
2) Bey dem andern Stoß von des Leonhard Heckenauers, jetzo Marx Mogels, Kistlers, Hausreihen herüber	13	—
3) Ober- und unterhalb des Brücklens gegen dem neuen Gang	11	—
4) Von des Bierwirths, Schusters, Haus, anjetzo Meister Ohnsorg Schusters Höflen	11	—
5) Ober- und unterhalb der Brücke, so von gemeiner Stadt unterhalten wird, bey des Nagel, Nürnberger Botten, jetzo Joseph Grubers, Buchdruckers, item jetzo N. Heumanns, Kistlers Haus herüber	11	—
6) Von der Brücke des erstbenannten Heumanns, und Caspar Mayrs, Färbers, Haus an, herunter bis zu des Balthasar Baders, jetzo Valentin Eggs, Rothgerbers Hausthor, und unterhalb demselben bey der Reihen	9	—
7) Bey Gottfried Dempfle, Lindauer Bottens Hauseck	9	—
8) Zwischen der N. Steinin, jetzo Johann Franz Genoux, Cottondrucker, und N. Vogel, Weißgerbers, jetzo Johann Michael Oberkoglers, Häusern, gemeinen Reihen oder Höflen	9	—
9) Von Balthasar Baders, jetzo Johann Jacob Baders, Rothgerbers, Behausung, oberhalb der Brücke	11	—
10) Von Herrn Andreas Hosenestels, jetzo N. Stemmers, Beckens, Behausung bey der Reihen herüber an dem Stoß	11	—
11) Bey dem andern Bruch an gedachten Herrn Hosenestels Nebenbehausung von der Reihen herüber	9	—
12) Von Elias Sedelmayrs, jetzo Tobias Grupp, Rothgerbers untern Hauseck herüber	9	—
13) Von Georg Lang, jetzo N. Heselins, Bierbreus Hofthor herüber	9	6
14) Von dessen mit der Brandmayrin, jetzo Georg Vetter, Rothgerber, gemeinen Reihen bey dem Stoß	10	—
15) Von des Gutermanns, Lederbreiters Haus herüber	9	—
16) Oberhalb der Brücken des Cesels, Rothgerbers, jetzo N. Krauß, Bortenmachers, Haus an dem Gäßlen herüber	8	6
17) Von der Stadtmünzbehausung oberhalb des Thors herüber	9	—
18) Eben allda unterhalb der Kohlhütten herüber	9	—
19) Von des N. Fürsten, Kuttlers, Haus herüber am obern Eck	9	—
20) Von des N. Hillers, jetzo N. Dodels, Schneiders, Haus herüber	9	—
21) Oberhalb des geweßten alten Schlachthauses von des N. Lehmanns, Pergamenters, jetzo N. Wilhelms, Haus herüber	10	—

Digitized by Google

An dem hintern Lech.

	Schuh	Zoll.
1) Unten bey der Brücke hinter der Pfründe. soll die Bachmutter unten im Grund haben	7	—
2) Von des Hofmanns, Zuckerbachers, jetzo N. Burckhardts, Metzgers Haus herüber	8	—
Oberhalb dessen Nebenhaus, jetzo Johann Christoph Graf, Glasers Haus	10	—
3) Von Mitten des Herrn Christian Holeisens, Münzmeisters neuerbauten Haus herüber bey dem Bruch	9	6
4) Von erstbemeldten Herrn Holeisens, und Ezechiel Straussens, Kürßners, jetzo Andreas Fischers, auch Kürßners, gemeinen Reihen herüber	7	6
5) Unterhalb des Ulrich Willerdings, Goldschlagers, jetzo Georg Riß, Huckers, Haus bey dem Schustersladen	7	6
6) Oberhalb dessen Eckhaus, wie auch zu Oberst an der Reihen ist die Bachmutter	8	6
7) Von Thomas Federlins, jetzo Herr Carl Gutermanns, Haus bey der Reihen herüber	9	—
8) Eben daselbst bey dem Bruch, von der Einfahrt herüber	11	—
9) Von dessen obern Haus, oberhalb der Brücke	8	6
10) Zu Oberst an dessen Hauseck	9	—
11) Von Carl Meiting, nunc Christian Weiß, Bierbreus, Haus herüber	10	—
12) Von der Kretzerischen Erben, jetzo Georg Erdinger, Cottondruckers Haus, oberhalb der Brücke	10	9
13) Oberhalb dessen Haus, bey dem Bruch	8	—
14) Bey des Jeremias Mayrs, jetzo Daniel Rembshards, Weißgerbers Haus herüber	8	—
15) Von da, bis zu des Johann Wehen, jetzo Josua Finck, Kümmichkehrers Haus	8	—
Item, von des Caspar Wilhelms, ehedessen Johann Wehen, obern Haus herüber	8	—
16) Von des Daniel Spatzens, Tuchscherers, jetzo Georg Lauterers, Goldschlagers, in Mitten desselben herüber	8	6
17) Von Elias Isenwangers, Rothgerbers, jetzo Philipp Lanckmayrs, Haus, wie auch bey der Brücke	8	6

Taxordnung und Gebühren bey dem geschwornen Amt.

	fl.	kr.
Für einen gemeinen Augenschein in der Stadt	—	32
" einen dero auſſer der Stadt	—	40
" einen extra Augenschein in der Stadt	4	—

Für

	fl.	kr.
Für einen extra Augenschein vor der Stadt	4	30
" einen Augenschein, so zwey Werkmeister verrichten, und darüber referiren müssen	—	30
" Abbrechen eines Hauses mit einem gefürsteten Dach	1	—
" " " mit einem Abseitendach	—	45
" Auffühe- oder Bauung eines neuen Gaden	1	—
" Legung eines neuen Grunds von Mauerwerk, oder geschlagenen Rost von Pfählen	1	—
" Anlegung einer neuen Feuerstatt, Schmideß, Schmölzofen, Waschkessel, Malzdörren, ꝛc.	1	—
" " " eines Cram- oder andern Ladens gegen Reichsstraß	1	—
" " " eines Färber- Rechen- oder Tuchhäncke	1	—
" " " eines neuen Ausschuß	1	—
" " " einer neuen Altana	1	—
" " " eines neuen s. v Privet, Schwindgrub, ꝛc.	1	—
" Abtragen einer Schupfen, oder Walfen	1	—
" " eines alten Dachstuhls	1	—
" " eines alten Ausschuß	1	—
" " einer alten Altana	1	—
" Ausbessern einer Altana oder selbe zu belegen	—	32
" " " eines Cram- oder andern Ladens mit Blickeln, Thür- oder Ladengericht	—	32
" einen neuen Zugladen	—	32
" einen neuen Becken- Huckers- Kräutlers und dergleichen Schragen	—,	32
" ein neues rothes Pflaster in Hauptstraßen	—	32
" " deto in kleinen Gassen	—	16
" " deto auszubessern	—	16
" zwey oder drey Creuzstöcke auszuwechseln und einzusetzen in einem Gaden	—	16
" mehrere und in einem ganzen Gaden	1	—
" Kellerstock auf ebner Erde, so eingegraben ist: Item Weberkellerfenster	—	32
" ein neues Thill, Hof- und Gartenmäurlen oder Gartenwand in der Stadt	—	32
" " vor der Stadt	—	40
" ein neues großes Hof- und Gartenthor in der Stadt	—	32
" " deto vor der Stadt	—	40
" eine neue gemeine Haus- Hof- oder Gartenthür in der Stadt	—	16
" " deto ausser der Stadt	—	32
" Einschranken der Gärten und Aenger: item Zaun und Hecken	—	40
" einen Pfahl und Eckstein zu setzen	—	16
" " mehrere derselben	—	32
" einige Tritt oder Staffeln vor einem Haus	—	16
" eine Stiege, oder mehrere Staffeln ausser einem Haus	—	32
" Geländer oder Gallerien	—	32

	fl.	kr.
Für einen neuen Pferd- Küh- Schwein- und dergleichen Stall inn- und auſſer der Stadt	1	—
" eine neue Holz- und andere dergleichen hölzerne Hütte, Wagenſchupfe, ꝛc.	—	40
" " deto gemauerte	1	—
" ein Gußrohr, Rinnen und dergleichen	—	32
" ein kleines Dächlein	—	16
" ein deto größeres über Cram- Becken- Huckers- ꝛc. Läden	—	32
" eine Mauer auszuwechſeln	—	32
" einen alten Grund auszuwechſeln	—	32
" ein neues Sommerhaus von Holz in der Stadt	—	32
" " deto vor der Stadt	—	40
" ein neu ausgeſetztes Fenſter auf dem Dach mit einem oder zwey Creutzſtöcken	—	32
" " deto mit mehrern Creutzſtöcken	1	—
" ein neuen Bank vor einem Haus	—	16
" ein neues Brücklein über den Lech	—	32
" ein neuen Steg über denſelben	—	16
" ein deto auszubeſſern	—	16
" eiſerne Korbgitter	—	32
" kupferne, oder andere Dächlein über Creutzſtöcke	—	16
" einen neuen Kropf einzulegen	1	—
" ein neu Waſſerrad oder Gründel	1	—
" ein neues Waſſerbett in den Bachmüttern	1	20
" ein Geſchlacht von fünfzig Schuh lang in der Stadt	—	20
" " deto vor der Stadt	—	30
" eine oder mehr Waſſerfallen	—	32
" einen Wuhrbaum, Eichtpfahl und dergleichen zu ſetzen	1	—
" Stammbäume zu ſetzen	1	—
" ein ſ. v. Privet auf das Waſſer	—	32
" Anricht- oder Veränderung eines Kümmichs	—	32
" Thräm auszuwechſeln	—	32
" eine Garnſieders, Seifenſieders, Färbers ꝛc. Hütte über den Lech	1	—

Nota.

Bey der Frühlings- und Herbſt- wie auch Sinckelabläſſe bezahlt eine jede Mühl, Hammer, Walk, ꝛc. bey dem Umgang oder Viſitation 30 Kreuzer.

Digitized by Google

Zweyter Theil.

CAPUT I.

Verhalt der Maurer- und Zimmermeister bey Führung sowohl neuer, als alter Gebäu, inn- und ausser der Stadt betreffend.

§. 1.

Die Maurer sollen schuldig seyn, bey einem jeden Gebäu, wo sie eine neue, auch eigene Mauer führen, von unten auf bis oben ordentliche Satzlöcher, Pfeiler, Bögen, Füllungen und dergleichen Kennzeichen einer eigenen Mauer fleißig zu machen, wie auch mit Einlegung oder Einmaurung der Thräme sich also zu verhalten, damit nicht allein der Bau- und Feuerordnung gemäß gehandelt, sondern auch künftiger Streit und Uneinigkeit verhindert werde. Würden sie aber darwider handlen; so sollen sie nicht allein die in der Bauordnung gesetzte Straf der drey Gulden verwirkt haben, sondern auch schuldig seyn, das unrecht- oder zum Schaden des Nachbars gebaute auf eigene Kosten zu ändern und ordnungsmäßig zu machen. Würde aber ein Maurer, oder jemand anderer sich unterstehen, heimlich oder doloser Weis einiges Satzloch, ꝛc. in seines Nachbars Mauer einzubrechen; so solle selbiger unnachläßlich mit dem Gewölblen, oder, nach Gestalt des Verbrechens, mit noch schärferer Strafe gestraft werden.

§. 2.

Auch sollen sie in der Stadt keine andere, als völlig gemauerte Gibel oder Schiesser machen: desgleichen sollen sie auch die Seitenmauern, so hart an eines Nachbars Haus oder Wand stossen, keineswegs mehr von Holz machen, oder mit Brettern verschlagen, sondern völlig mauren. Wann aber

§. 3.

Solche Seitenwand gegen eine Reyhen gebauet wird, und diese wenigst drey Schuh weit ist; so mögen sie zwar wohl in Riegel mauren, doch solle von dem Grund auf solche Wand wenigst zehen Schuh hoch völlig gemauert seyn, und hernach erst die bemeldte Riegelmauer darauf gesetzt werden. Derowegen sollen auch

§. 4.

Alle Wände in Riegeln, so nur mit Leim, oder, wie gedacht, mit Brettern gegen den Nachbar verschlagen, künftighin völlig verbotten seyn, und abgeschaft werden.

§. 5.

Auch sollen weder Maurer, noch Zimmerleute keinen Bau, er mag wenig, oder viel betragen, oder importiren, auch inn- oder ausser der Stadt seyn, oder Namen haben, wie er will, für sich selbst anfangen, oder etwas daran bessern, sie haben dann vorhero solches

1) dem geschwornen Amt gebührend angezeigt, auch über sothanen Bau, zumalen wann selbiger ein neuer Bau ist,

2) gedachtem Amt einen ordentlichen Riß, sowohl nach jedem Gadengrund, als auch nach dem Aufzug und Profil verfertiget, übergeben, nicht minder

3) besagtes Amt auf den Augenschein erbeten, und

4) von demselben einen ordentlichen Bescheid erhalten. Wann sie dann mit einem solchen Bau fertig; so sollen sie

5) schuldig seyn, das geschworne Amt abermal auf den Augenschein zu verlangen, damit selbiges nachsehe, ob solcher Bau angegebener- und bewilligter massen, absonderlich der Bau- und Feuerordnung gemäß, gebaut worden, oder nicht? alles bey der in dem vorhergehenden §. dieses Capituls enthaltenen Straf. Zu dem Ende sollen auch

§. 6.

Die dem geschwornen Amt von Zeit zu Zeit übergebene Riß fleißig aufbehalten, und verwahrt werden, damit man sich deren allezeit nach Nothdurft gebrauchen kann.

§. 7.

So ist auch nicht minder den sämtlichen Werkmeistern verbotten, vor der Stadt, ohne Wissen und Erlaubnis des geschwornen Amts, einiges Gebäu, es mag Namen haben, wie es will, anzulegen, zu graben, oder zu bauen: item einiges Thill oder Blanken, Stecken, Stöcke, oder andere dergleichen Sachen zu setzen, bey Straf 1 Gulden 30 Kreutzer von jedem Uebertretten.

§. 8.

Ferner solle, ohne eines Hochlöblichen Magistrats Specialbewilligung, vor der Stadt kein ganz gemauertes Gebäu zugelassen, oder geduldet werden, sondern blosse Riegelgebäu, oder von Holz, also, daß daran allein der Grund ausgemauert seye, und dieser nicht über vier oder sechs Zeilen über den Grund hervor gehe.

§. 9.

Desgleichen sollen dergleichen Gebäu höher nicht, als zweygädig gemacht, und alsdann der Dachstuhl darauf gesetzt werden.

§. 10.

Es solle auch niemand erlaubt seyn, vor der Stadt einigen gewölbten Keller, oder eine gemauerte Bruck über einiges Wasser zu machen.

§. 11.

Item solle ein jedes Wohnhaus vor der Stadt nicht mehr als fünfzig Schuh lang, und vier und zwanzig Schuh breit, auch jeder Gaden nicht höher, als zehen Schuh, wohl weniger, aber nicht mehrers, zu bauen, erlaubt und zugelassen seyn, und daß an allen solchen Gebäuen die Riegel zum wenigsten von aussen können gesehen werden. Bey dem allen aber solle

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Das geschworne Amt demjenigen, so vor der Stadt ein Gebäu führen will, dabey anzeigen, daß er all sein Gebäu in fürfallender Noth- oder Feindsgefahr auf ersten Befehl Eines Hochlöblichen Magistrats auf seine Kosten alsobald abzubrechen, und die Keller auszufüllen schuldig: oder da Eine Hochlöbliche Obrigkeit solche aus dringender Noth müßte abbrennen lassen, daß man ihme einige Schadensvergütung oder Ergötzlichkeit deshalben zu geben nicht verbunden seye.

§. 13.

So sollen auch weder Zimmerleute, noch Maurer bey alten Gebäuen, ohne Vorwissen des geschwornen Amts, keineswegs sich unterfangen, einige Reparation, oder Ausbesserung, Ausbrechung neuer Creutzstöcke, oder auch Dachlöcher, Legung einer Rinnen, Gußrohrs, oder dergleichen, vorzunehmen; am allerwenigsten aber dergleichen zu thun einigem Gesellen verstatten, widrigen Falls, und da sie solchem Gesellen durch die Finger sehen, oder solches selbst verstattet, und dem geschwornen Amt nicht vorhero angezeigt hätten, sollen sie derentwegen zur ordnungsmäßigen Straf gezogen werden. Würde aber ein Maurer- oder Zimmergesell sich unterstehen, einige Arbeit, es seye wenig, oder viel, und überhaupt beschaffen, wie sie wolle, ohne Wissen eines Meisters, für sich selbst zu machen; so solle derselbe auf jedes Betretten, ohne Nachsicht, mit dem Gewölblen gestraft werden.

§. 14.

Es sollen auch die Maurer und Zimmerleute schuldig und verbunden seyn, alle bey Geistlichen Häusern, Gärten, Höfen, und sonsten vorfallende Gebäu und Reparationen gegen einige bürgerliche Häuser, oder gegen Reichsstraß gehorsamlich anzuzeigen, damit man nicht allein derentwegen von dem geschwornen Amt die behörige Augenscheine nehmen, sondern auch der Nachbarn, insonderheit aber gemeiner Stadt Schaden und Nachtheil allenfals prospiciren, und verhindern kann, auch sonsten der Bau- und Feuerordnung gemäß gebauet werde. Wie dann auch

§. 15.

In solchen Geistlichen Häusern, so entweder von denselben selbst besessen werden, oder von Burgern zu Lehen stehen, ausser denen, so bereits solche haben, kein neuer Laden, Eß, oder anders dergleichen zu machen, hinführo zugelassen werden solle.

§. 16.

Endlich so werden sämtliche Zimmer- und Mauermeister hiemit überhaupt zu gehorsamer Nachleb- und Beobachtung der weitern, in nachfolgenden Capitlen und Artiklen gemachten Obrigkeitlichen Specialverordnungen nachdrücklich, und bey unausbleiblicher Bestrafung hiemit erinnert und angewiesen.

Digitized by Google

CAPUT II.

Verhalt der Partheyen bey den Augenscheinen, und vor dem geschwornen Amt.

§. 17.

Da ein Burger oder Innwohner dieser Stadt einen Augenschein vonnöthen hätte; so solle er sich

1) deswegen bey dem geschwornen Amt an dem gewöhnlichen Mittwoch Nachmittag entweder selbst, oder durch einen seiner Werkmeister gebührend anmelden: so dann

2) seinen Nachbarn oder Anstössern, wie er deshalben von dem Amt erinnert worden, zu rechter Zeit zu demselben auch ansagen:

3) sich mit seinen brieflichen Urkunden versehen, und parat halten: zumal aber

4) sich vor dem Amt, und bey dem Augenschein der schuldig- und behörigen Bescheidenheit, sowohl gegen die Obrigkeitliche Deputirte, als geschworne Werkmeister gebrauchen, mithin des grob- und unanständigen Zankens und Ungestümms enthalten; widrigen Falls, und da ein solcher auf vorheriges Erinnern mit sothaner Unbescheidenheit fortfahren, oder wohl gar gegen das Amt mit schmählichen Worten und Reden verfallen würde, derselbe um 3. Gulden, oder befindenden Dingen, und des geschwornen Amts hierüber beykommenden Beschwerung nach, mit dem Gewölblen, oder noch härterer Bestrafung angesehen werden solle. So sollen auch

§. 18.

Vor dem geschwornen Amt keine Weiber, sondern allein die Männer, nebst ihren Werkmeistern zugelassen werden, es seye gleich bey den gewöhnlichen Amtssitzen, oder auf den Augenscheinen; wäre es aber eine Sache, so eine Wittfrau, oder noch ledige Weibsperson beträfe; so sollen selbige nicht anderst erscheinen, oder vorgelassen werden, als mit ihren Beyständen, oder in geringen Sachen, wenigstens Eines derselben.

§. 19.

Damit auch das geschworne Amt in seiner gebührenden Activität erhalten werde; so setzet und ordnet hiemit Ein Hochedel und Hochweiser Rath, daß alle und jede Bürger und Innwohner, wann sie vor dasselbe citirt, oder erfordert werden, gehorsamlich erscheinen. Würde aber

§. 20.

Jemand das erstemal, ohne ehehafte Entschuldigung, nicht erscheinen; so solle derselbe das anderemal das Biethgeld zu bezahlen schuldig seyn, und da er das anderemal nicht erscheinte, neben dem Biethgeld um 30 Kreutzer: das drittemal neben wiederholtem Biethgeld um 3. Gulden gestraft, und auf weitere Ungehorsamsbezeugung, und des geschwornen Amts Requisition von dem Burgermeisteramt auf zweymal vier und zwanzig

Stund

Stund in ein Gewölblen verschaft, auch gestalten Umständen nach, in die sumptus moræ oder Verzögerungskosten verfällt werden.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch, wann irgend einem Burger von dem geschwornen Amt entweder auf Instanz eines Nachbars, oder ex Officio ein ruinoses Gebäu zu bessern, und, seinem Nachbar Schaden zu verhüten, anbefohlen würde, selbiger aber solches unterließe, und hernach dem Nachbar einiger Schaden zugefüget würde, daß jener diesem den Schaden nach Ermäßigung des geschwornen Amts zu ersetzen schuldig und gehalten seyn solle.

§. 21.

Wann von dem geschwornen Amt in Baustrittigkeiten zwischen den Partheyen ein Spruch oder Bescheid gegeben wird, und der eine oder der andere Theil sich dadurch beschwehrt zu seyn vermeynet; so solle derselben unbenommen seyn, ihre Beschwerde derentwegen bey Einem Hochedel und Hochweisen Rath fürzubringen; jedoch solle diejenige Parthey, so erstgedachter massen vor Rath provociren will, schuldig seyn, solch ihr Vorhaben in den nächsten zehen Tagen, von dem gegebenen Bescheid anzurechnen, entweder bey dem geschwornen Amt, oder, da in solcher Zeit kein Amt wäre, bey einem der beyden Deputirten in dem Haus anzuzeigen, und alsdann mit ihrer Provocationsschrift in den folgenden zehen Tagen hinnach, mithin von dem Tag und Stund des ergangenen Bescheids an zusammen gerechnet, in zwanzig Tagen bey Wohlgedachtem Hochlöblichen Rath einzukommen. Würde aber

§. 22.

Jemand solch jetzt gemeldte zehen oder zwanzig Tage vergeblich vorbey streichen lassen; so solle der ergangene geschworne Amtsspruch die Kraft Rechtens allerdings erlangt haben; gestalten ein Hochedel und Hochweiser Rath bey Unterlaß- oder Verzögerung sothaner in obangesetzter Zeit einzubringen habender Provocationen nach den dißfals vorhandenen offenen Anschlägen stracks zu verfahren, und die zu spat einkommende Schriften um des der andern Parthey dadurch zuwachsenden Nachtheils willen, ohne höchstwichtige Ursachen, und genugsamen Beweiß rechtmäßiger Hindernissen keineswegs anzunehmen, sondern solche Partheyen abzuweisen gedenket; massen sich alsdann dieselbe die Schuld selbst beymessen mögen, daß sie nicht in gebührender Zeit eingekommen, und des geschwornen Amts Spruch in Kraft Rechtens haben erwachsen lassen. Und weilen man

§. 23.

Zum öftern wahrgenommen, daß manche Parthey mehrmalen aus blossem Muthwillen, und ihren Nachbar an seinem Bau nur zu hindern, an Einen Hochedel und Hochweisen Rath zu provociren pflege, solche Unbilligkeit aber keineswegs zu gedulden ist; als wird hiemit Obrigkeitlich gesetzt und statuirt, daß, so oft eine Parthey auf dergleichen Muthwillen ergriffen, und der ergangene geschworne Amtsspruch bestättiget wird, solche muthwillige Parthey jedesmal, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder um ein gewisses in die neue Armenanstalt gestraft werden, oder auch dem Aerario diejenige Unkosten, so allenfals über des Bauamts Augenschein ergangen, wieder zu ersetzen, schuldig und gehalten seyn solle. Dieweil auch

§. 24.

Digitized by Google

§. 24.

Oefters geschiehet, und die Erfahrung bezeuget, daß einige Gebäu und Häuser, Gärten, Aenger und dergleichen, so vorhero bey einander gewesen, oder an- und neben einander gestanden, bey vorfallenden Erbsabtheilungen, auch Kauf- Tausch- und andern Contrakten von einander getheilet werden, und die Leute, theils öfters aus Unverstand, ihre Güter mit allerhand Dienstbarkeiten, die ihnen hernach beschwerlich, oder gar unerträglich, fallen, selbsten belästigen: theils manchmal aus Bosheit ihrem Nächsten solcherley beschwerliche Dienstbarkeiten aufladen, und dadurch diese oder jene Gerechtigkeit an sich bringen, und noch überdies, entweder in deutlicher Ausdruck- oder Benennung solcher Dienstbarkeiten, und, wie weit sich selbige erstrecken sollen, so unbehutsam und ungeschicklich verfahren, oder solche wunderliche Abtheilungen machen, daß hieraus mit der Zeit nichts, als Irrung und Strittigkeit entstehet, ja manchmal den Grundstücken selbst ziemlich geschadet wird, worunter hernach auch wohl das gemeine Wesen, oder ein Dritter zu leiden hat, oder wider die ausdrückliche Bauordnung gehandelt wird; als setzet und verordnet hiemit Ein Hochedel und Hochweiser Rath wohlbedächtlich, und will, daß, gleichwie ohnedem allhier über die in hiesiger Stadt und deren Gebiet liegende Güter nichts giltiges contrahirt und geschlossen werden kann, es werde dann auf gemeiner Stadtcanzley, oder bey Stiftungen in deren Aemterstuben ordentlich angezeigt, und zum Protocoll genommen: ingleichem, daß kein Burger oder Innwohner inn- und ausser der Stadt gegen die Reichs- und Landstraß, Viehwenden und Gemeinden, oder einen benachbarten Anstösser nichts von Mauern, Wänden, Thillen, Stapflen, Stiegen, Läden, Kellerhälsen, Thüren, Thoren, und deren Gerichten, Stecken, Pfählen, Stöcken, Bäumen, Aesten, Ausschüssen, Steinschlachten an Aeckern und dergleichen, ohne des Geschwornen, oder Bauamts Wissen und Erkenntnis setzen, anbauen oder machen, noch sonst etwas Beschwerliches vornehmen solle; also auch insonderheit bey allen und jeden Gebäuen oder Häusern, Gärten, Aengern, Wiesen, Hofstätten und so ferner: ingleichem auch bey den Röhrwassern, keine Privatabtheilung vorgenommen, oder vor giltig erkannt werden solle, es seye dann, daß diejenige, so eine dergleichen Abtheilung vorhaben, oder einige Dienstbarkeit auf einig liegendes Gut setzen, oder transferiren und übertragen wollen, zuvorhero das geschworne Amt nebst den Nachbarn und Angränzenden auf den Augenschein berufen, und die vorhabende Abtheilung oder Dienstbarkeitserrichtung und Translocation demselben nach allen Umständen vorgetragen habe. Dabey dann das geschworne Amt den vorhabenden Contrakt, Vergleich, Abtheilung oder dergleichen gegen die Situation oder Beschaffenheit des Orts nicht allein wohl zu untersuchen, die Partheyen gegen einander zu vernehmen, und alles auf das deutlichste, als möglich ist, einzurichten: auch, wann gemeine Stadt auf ein oder andere Weis hieben interessirt wäre, dem Bauamt hievon Nachricht zu geben, und sodann hierüber zu sprechen oder in bedenklich- und wichtigen Fällen, zumal, wo derenthalben keine Obrigkeitliche Verordnung vorhanden, oder eine Quæstio Juris sich ergiebet, die Sache zu Obrigkeitlicher Entschliessung gutachtlich zu berichten haben solle.

§. 25.

Wann aber ein Bescheid erfolgt ist; so solle ermeldtes geschworne Amt den Partheyen einen Extractum Protocolli ertheilen, und selbige damit auf gemeine Stadtcanzley weisen,

Digitized by Google

weisen, da dann solche Handlung von einem Herrn Stadtsecretario nicht allein in die künftig zu verfertigen habende respective Abtheilungs- Kauf- Tausch- oder Transportbrief einverleibt, sondern auch in die Grundbücher eingetragen werden sollen. Inmassen dann

§. 26.

Erstgedachter Stadtcanzley durch ein besonders Decret nachdrücklich anbefohlen worden, künftighin keinen dergleichen Abtheilungs- oder Absonderungs- Kauf- Transport- oder Dienstbarkeitsbrief auf blosses Angeben der Partheyen, ohne Vorweisung eines solchen Extractus Protocolli, oder (da es eine Abtheilung eines Röhrwassers betrift) ohne einen Consensschein von dem Bauamt anzunehmen, noch zu verfertigen, sondern die Partheyen in jenen Fällen an gedachtes geschworne Amt, in dem letzten Fall aber an das Bauamt zu respective Verfügung der Gebühr, oder Consensausbittung anzuweisen. Wann aber

§. 27.

Jemand dergleichen Abtheilung, Transport, Dienstbarkeit und dergleichen, durch eine letzte Willensverordnung zukommet; so soll derselbe schuldig seyn, solches an mehrbesagtes geschworne Amt zu behörigobbemeldter Untersuch- und Vernehmung derer, denen daran gelegen, vorhero gelangen zu lassen, und hierüber alsdann, wie vorgemeldet, einen Extractum Protocolli auf gemeine Stadtcanzley zu bringen.

§. 28.

Widrigen Falls sollen alle dergleichen ausser der Stadtcanzley, und ohne des geschwornen Amts genommenen Augenschein gemachte Privatverträge, Kauf- Tausch- Abtheilungs- und Transportcontrakte an sich selbst völlig unkräftig, null und nichtig seyn, auch keineswegs darüber erkannt werden.

CAPUT III.

Unterschiedliche Specialarticul und Verordnungen in Bausachen.

ARTICULUS I.

Gemeine Mauern betreffend.

§. 1.

Wann eine gemeine oder gemeinschaftliche Mauer Besserns oder Reparirens nöthig; so soll solches auch von beyden Nachbarn, denen solche Mauer gehöret, auf gemeinschaftlichen Unkosten geschehen; da sich aber ein Nachbar dessen weigert; so soll von dem geschwornen Amt hierüber erkannt, und der widersetzliche Theil allenfalls bey Straf, oder ferner executive dazu angehalten werden.

§. 2.

Wo zwey Nachbarn miteinander eine gemeinschaftliche Mauer, oder Schiesser haben, sie sey so dick sie wolle; so soll ein jeder gegen den andern an derselben zu Einlegung

der Thräm: item zum Gewölben, Schließung der Bögen, Einsetzung der Wandkäſtlen, Füllungen oder Satzlöcher, Feuersgefahr zu verhüten, zum wenigſten einen Viertel Mauerſtein ſolcher Mauer uneröfnet oder unzergänzt liegen laſſen.

§. 3.

Sollen erſtgedachte Thrämeinlegung, Bogenſchließung, Wandkäſtlen, Füllungen, und Satzlöcher alſo angelegt, und gemacht werden, daß ſolche nicht gerad für und gegen des Nachbars ebenfalls in ſolcher Mauer vorhandene Füllungen, Thräm, Satzlöcher, ꝛc. zu ſtehen kommen, ſondern beyderſeits mit ſolchen von einander abgewichen werde, damit die gemeinſchaftliche Mauer dadurch der Orten nicht zu viel geſchwächt werde.

§. 4.

So mögen auch zwey Nachbarn auf einer gemeinſchaftlichen Mauer zu Ausführung ihres Traff- und Regenwaſſers, miteinander auf gleiche Koſten einen gemeinſchaftlichen Ruſt legen, und unterhalten, doch daß von keinem Theil weder ſauber- noch unſauberes darein geſchüttet, gegoſſen oder geworfen werde.

§. 5.

Wollte ein Nachbar auf einer gemeinſchaftlichen Mauer mit einem Gebäu höher fahren; ſo ſoll ihm ſolches nicht anderſt erlaubt ſeyn, als auf ſeinem halben Theil, alſo, daß er ſeinem Nachbar den andern halben Theil frey liegen laſſe; auch ſoll er alsdann auf ſeine alſo höher aufgeführte Mauer einen eigenen Ruſt zu legen, und dadurch ſein Traff- und Regenwaſſer auf dem Seinigen, ohne des Nachbars Beläſtigung auszuführen ſchuldig ſeyn.

§. 6.

Ferner ſoll an keine gemeinſchaftliche, weniger an eines andern Mauer einige ſ. v. Miſt- Tung- Loh- oder andere dergleichen Grub gegraben oder gemacht, ſondern von derſelben wenigſtens zwey Schuh abgewichen werden.

§. 7.

Es ſoll auch kein Nachbar ohne des andern Wiſſen, viel weniger ohne vorherige Anzeig bey dem geſchwornen Amt, in einer gemeinſchaftlichen Mauer etwas brechen, oder mehr, als er vorhero darinnen gehabt, darein legen, bey Straf 2 Gulden von jedem Uebertretten, und derſelbe das, was er alſo gebrochen, oder eingelegt, wieder abthue, und in vorigen Stand ſtelle, es wollte dann der Nachbar ſolches gutwillig geſtatten.

§. 8.

Wann aber zwey Nachbarn zwiſchen ihren Häuſern keine gemeine Mauer, Schieſſer, oder Wand hätten, noch machen wollten, und miteinander ſtrittig wären; ſo ſoll ein jeder für ſich ſelbſt gegen den andern eine Mauer, Wand, ꝛc. machen, und das Seinige beſchließen, auch ſein Traff- und Regenwaſſer ob dem Seinigen, ohne des Nachbars Schaden auszuführen ſchuldig ſeyn, auch in dieſem Fall keiner gegen den andern einiges Licht, noch Traff machen.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICULUS II.

Eigene Mauern betreffend.

§. 9.

Wo einer gegen seines Nachbars Haus eine eigene Mauer hat, sie sey so dick sie wolle; so mag er zu Einlegung der Thräm, und zum Gewölben, Schließung der Bögen: ferner zu Wandkäſtlen und Satzlöcher, und was er zu seiner Nothdurft gebraucht, wohl einbrechen, jedoch daß er gegen seinen Nachbar zum wenigsten ein Viertel eines Mauersteins liegen lasse.

§. 10.

Wann aber einer in seiner eigenen Mauer gegen seinen Nachbar eine Feuerstatt- oder Feuermauer und Kümmich machte; so soll er an solcher Feuermauer seine Mauer wenigstens einen halben Stein dick lassen, oben in dem Kümmich aber wenigstens einen Viertelstein, damit der Nachbar vor Feuer verwahrt seye.

11.

Wollte einer mit seiner eigenen Mauer gegen seinen Nachbar höher fahren, und die Mauer wäre nur von einem halben Stein dick; so soll er gleichwohl ein Viertel eines Mauersteins gegen seinen Nachbar, zu Verhütung Feuersgefahr, unzergänzt lassen, und alsdann nach Nothdurft bleygerad auffahren.

§. 12.

Wo aber des Nachbars Mauer oder Wand gegen den, so auffahren will, herüber hängt, daß er nicht bleygerad auffahren kann; so ist der mit der hangenden Mauer oder Wand schuldig, dasjenige, was überhängt, hinweg zu raumen, damit sein Nachbar an seinem bleygeraden Auffahren nicht verhindert werde. Würde aber selbiger sich dessen weigern; so mag der andere Theil raumen, und der weigerende Theil soll schuldig seyn, diesem, so viel er geraumet oder gebrochen, und respective wieder zugemauert, nach Erkenntnis des geschwornen Amts wiederum zu vergüten.

ARTICULUS III.

Von gemeinschaftlichen Reyhen.

§. 13.

Wo zwey Nachbarn zwischen ihren Häusern miteinander eine gemeine oder gemeinschaftliche Reyhe haben, sie sey so weit sie wolle, und also auch beyde darinnen die Licht- und Traffgerechtigkeit genießen; so mögen sie, da sie mit einander zufrieden, zu beyden Theilen von ihren Häusern und Hofstätten all ihr Dachtraff, Himmel- Hof- Bronnen- Wäsch- Badstuben- und anderes Wasser durch eine Mitten in derselben gepflästerte, oder gemeinschaftlich hölzerne Rinnen, so zu beyden Seiten eine gute Thalneigung, und rösches Gehäng hat, auch mit Letten wohl beschlagen ist, ohne Hindernis ausführen.

Digitized by Google

§. 14.

Im Fall aber sich dessen einiger Theil beschwerte, oder strittig würde, daß einer mehr Wasser, als der andere darein führte, und die Reyhe wäre vier oder drey Werkschuh weit; so mag jeder Nachbar in solcher Reyhe seinen gebührenden Theil für sich selbst auf seinen Kosten einnehmen, und in diesem seinem halben Theil in der Mitte eine Rinne mit einer guten Thalneigung machen, und durch dieselbe sein eigen Traff- Himmel- und anderes Wasser auf Reichsstraß ausführen, doch alles dem Andern ohne Schaden.

§. 15.

Wäre aber eine solche gemeinschaftliche Reyhe enger, als drey Werkschuh, und sich wegen Ausführung des Wassers ein Nachbar beschwerte; so sollen sie beyde Nachbarn in solcher Reyhe anders nichts, als lauteres Traff- und Regenwasser von ihren Häusern darein fallen lassen, und ausführen, solche Reyhe auch nicht eingefangen, oder getheilt werden.

§. 16.

Desgleichen soll in keine gemeinschaftliche Reyhe, ohne des Nachbars Willen, etwas gelehnt, gelegt, oder gestellt, noch unsauberes Spül- Sudel- oder anderes unreines Wasser ausgeschüttet werden. Solchemnach soll auch

§. 17.

Für sauber und unsauberes Ausschütten, Gießen, und Werfen ein jeder Nachbar alle seine Lichter und Fenster, so aus ihren Häusern in solche gemeinschaftliche Reyhen gehen oder gemacht werden, mit eisernen Gättern aussen, der Mauer gleich oder eben vergättert werden.

§. 18.

Würde aber von einem Nachbar, dessen ohnerachtet, unsauber- oder anderes Wasser ausgeschüttet, oder etwas geworfen; so soll das geschworne Amt befugt seyn, dem übertrettenden Theil zu schaffen, solche Fenster mit engen gestrickten Gättern zu beschließen, oder allenfalls solche auf seine, des Ungehorsamen, Unkosten machen zu lassen.

§. 19.

Die gemeine oder gemeinschaftliche Reyhen sollen hinten zu End derselben auf gemeinschaftlichen Kosten von Mauer- oder Holzwerk von sieben Schuh hoch, und nicht höher, vermacht und geschlossen seyn.

§. 20.

Vornen gegen Reichsstraß aber soll eine gemeinschaftliche Reyhe mit einer Thür, so hoch es beyden Nachbarn gefällig, auf gemeinsamen Unkosten geschlossen, und mit einem Schloß, dazu ein jeder Nachbar einen Schlüssel haben soll, verwahrt, auch solche Thür zum Zeichen solcher Gemeinschaftlichkeit gegen Reichsstraß mit zweyerley Farben angestrichen, oder wenigst mit einem schwarzen, wohl sichtbarlichen Strich von Oelfarb bemerket werden.

§. 21.

Digitized by Google

§. 21.

In einer gemeinschaftlichen Reyhe hat kein Nachbar einigen Wandel, Ein- oder Ausgang zu suchen oder zu prätendiren, es sey dann, daß selbige Säuberns brauchte, oder ein Nachbar Bauens, oder anderer fürfallender Nothwendigkeit halber darein gehen, und nach seinem Haus umsehen müßte.

§. 22.

Wollte aber gleichwohl jemand durch eine gemeinschaftliche Reyhe einen Ein- oder Ausgang in das Seinige suchen, soll es ihm, ohne des Nachbarn Willen, nicht gestattet werden, es wollte dann der, so den Eingang suchet, sein Haus abbrechen, und wenigst drey oder vier Schuh (nach des geschwornen Amts Erkenntnis) seines eignen Grunds gegen seinen Nachbar liegen lassen und zurück weichen, sodann mag ihm solcher Ein- und Ausgang für sich und seine Hausleute, nach Nothdurft wohl zugelassen werden, doch daß seines Nachbars Haus, Grund oder Mauer mit Legen, Leinen, oder in andere Wege unverletzt bleibe.

§. 23.

Auch soll einem solchen, der bemeldte drey oder vier Werkschuh seines eignen Grunds in einer gemeinschaftlichen Reyhe zurück gewichen, in dem andern Gaden oder Stockwerk, um so viel der Ein- oder Ausgang weiter, als zwey Werkschuh ist, unbenommen seyn, einen Ausschuß zu machen, doch daß er gegen seines Nachbars Grund zwey Schuh liegen lasse, seine Fenster vergättere, und seine Traff ohne Schaden des Nachbars ausführe.

§. 24.

Wo eine gemeinschaftliche Reyhe weder hinten, noch vornen auf Reichsstraß gehet und derhalben die beyde Nachbarn keine gemeinschaftliche Thür haben könnten; so mag jeder auf seiner Seiten, wann es ihm gefällig, eine Thür an solche Reyhe machen, doch daß dieselbe beschlossen sey, und nicht anderst, als im Nothfall, wie obstehet, eröfnet werde.

§. 25.

Es mag auch Einer gegen eine gemeinschaftliche Reyhe einen Ausguß in einem kupfern, hölzern, oder andern wohlverwahrten Rohr, aussen oder ihnen an seiner Mauer schregs herab bis auf Reichsstraß leiten und führen, also daß solches Ausgußrohr nicht in der Reyhe, sondern ausser derselben auf Reichsstraß, oder der Erden seinen Ausgang und Ausfluß habe.

§. 26.

Wäre ihm aber ein solch schreges Rohr beschwerlich, oder es könnte wegen Beschaffenheit der Reyhe selbsten nicht seyn; so mag er seinen Ausguß in einem kupfern- oder andern wohlverwahrten Rohr bis auf seinen gebührenden halben Theil an seinem Haus oder Mauer inner oder ausser derselben auch wohl gerad herab, und sodann in einer an seinem Haus unter der Erden liegenden bedeckten Rinnen bis auf Reichsstraß ausführen, und also seinen Nachbarn schad- und klaglos stellen.

Digitized by Google

ARTICULUS IV.

Von eigenen Reyhen, und wie es damit soll gehalten werden.

§. 27.

Wann jemand zwischen seinem und seines Nachbars Haus eine eigene Reyhe ungefehr zwey Werkschuh, mehr oder weniger weit, hat; so soll der, dem die Reyhe eigen zugehört, in Mitte derselben eine gute gepflästerte, oder hölzerne Rinne mit einer genugsamen Thalneigung machen, und darinnen sein Himmel- Traff- Wäsch- und anders Wasser, ohne Schaden des Nachbars, ohne Irrung ausführen dörfen.

§. 28.

Er soll aber das Traff von seinem Haus, so er in seine Reyhe fallen läßt, so richten, daß es in die Mitte solcher Rinnen falle, und den Nachbar nicht übersprütze.

§. 29.

Da es aber nicht seyn könnte, oder der Nachbar beschwert würde, soll er schuldig seyn, einen Rust in Stützen zu legen, und auszuhängen, oder sein Traff durch ein Rohr an seiner Mauer gerad herab in die Reyhe, und sodann durch dieselbe auf Reichsstraß auszuführen.

§. 30.

Es soll auch ein Jeder seine Lichter und Fenster gegen seine eigne Reyhe für sauber und unsaubers Ausschütten oder Werfen nach Nothdurft vergättern.

§. 31.

Nicht minder an seines Nachbars Haus oder Mauer nichts legen, oder lehnen in keine Weg.

§. 32.

Ein jeder mag durch seine eigne Reyhe einen ungehinderten Aus- und Eingang haben, doch alles ohne Schaden und Nachtheil seines Nachbars.

§. 33.

Desgleichen ist niemand verwehrt, in seiner eignen Reyhe einen Ausguß in einem kupfern- oder andern wohl verwahrten Rohr, entweder schregs bis auf Reichsstraß, oder, da es nicht seyn könnte, gerad herab, wie hieoben bey den gemeinschaftlichen Reyhen gemeldet worden, inn- oder ausser seiner Mauer zu machen, und sein Spül- oder anders Wasser darinnen auszuführen.

§. 34.

Wollte einer seine eigne Reyhe verbauen, und zu seinem Haus gar einnehmen, folglich unten, wie sein Grund und Boden vermag oder ausweißt, zunächst und hart an seines Nachbarn Haus seiner Nothdurft nach bleygerad auffahren; so mag er solches wohl thun, jedoch, daß er gegen seinem Nachbar eine eigne Mauer zulege.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICULUS V.

Abweichung mit einem neuen Haupt- Abseiten- oder andern Gebäu inn- und auſſer der Stadt.

§. 35.

Wann jemand inn- oder auſſer der Stadt gegen seinen Nachbar einen neuen Bau führen will, da dieser Licht- und Traffgerechtigkeit hat, und der Bau kein Neidbau wäre; so soll der, so den Bau führet, auf seinem eignen Grund zwey Stadtwerkschuh hinter sich fahren, und gegen seinen Nachbar liegen lassen, damit demselben seine Licht- und Traffgerechtigkeit frey, und zwischen ihnen beyden vier Schuh weit Raum gelassen bleibe.

§. 36.

Wofern aber einer gegen seinen Nachbar weder Licht- noch Traffgerechtigkeit, oder erweislich nur Vergunstlichter, und seinen Grund völlig innen hätte; so hat derselbe den Andern, so banen will, nicht Macht zu hindern; es ist auch dieser nicht schuldig ermeldte zwey Werkschuh liegen zu lassen, sondern er mag seiner Gelegenheit nach, sein Gebäu hart an des Nachbars Mauer aufführen, ohne Widerrede, es könnte dann dieser briefliche Urkunden dagegen, und dadurch ein anders erweisen.

§. 37.

Wer also an seinem Nachbar mit einem neuen Gebäu hart anfährt, der soll schuldig seyn, gegen seinen Nachbar entweder durchaus eine eigne Mauer, zum wenigsten einen ganzen Riegelstein, oder zwölf Zoll dick zuzulegen, auch in des Nachbars Haus, oder Mauer nicht das mindeste zu brechen, oder einzumauern; oder da er Bögen und Pfeiler machen will, soll er die Pfeiler einen ganzen Mauer- oder Riegelstein dick machen, und seine Thräme darauf legen, doch daß er an bemeldten Pfeilern und Bögen gegen seinen Nachbar einen halben, in den Füllungen aber jederzeit ein Viertel eines solchen Mauer- oder Riegelsteins unzergänzt liegen lasse.

§. 38.

Wann nun einer mit solchem neuen Bau seines Grunds zwey Werkschuh gewichen, also daß zwischen ihm und seinem Nachbar ein leerer Platz, oder Reyhe von vier Werkschuh liegen geblieben; so darf der, so den neuen Bau geführt, nicht allein sein Traff auf seine zwey Schuh fallen lassen, oder einen Rust aufhängen, sondern auch Lichter nach Nothdurft einsetzen, doch daß sie nicht gerad gegen seines Nachbars Lichter überstehen, sondern abweichen und vergättert seyn.

§. 39.

Wem ein Gebäu vor der Stadt aufzubauen erlaubt wird, der soll von den Schranken der Stadtthor, oder des Einlasses nicht allein auf fünfzig Schuh abweichen, sondern auch den Bau also richten, daß das Aussehen von den Thoren nicht geschmälert werde.

§. 40.

Gegen dem Stadtgraben oder Contreſcarpen aber, wo kein Thor ist, soll man mit einem jeglichen Bau zwey und dreißig Schuh abweichen, damit die Straße um die Stadt nicht geschmälert werde.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICULUS VI.

Abweichung mit einer Hof- oder Gartenmauer, Thill oder Schranken, inn- und auſſer der Stadt, wie auch deren Beſchaffenheit betreffend.

§. 41.

In der Stadt mag einem auf ſein Anſuchen nach des geſchwornen Amts Erkenntnis zugelaſſen und bewilliget werden, ſeinen Hof, Garten, oder andern Grund gegen Reichsſtraß mit einem Mäurlen oder Thill einzufahen, und ſich damit zu befrieden, ſo hoch er ſeiner Gelegenheit nach will.

§. 42.

Wo zwey Nachbarn in der Stadt Gärten oder Höfe gegen einander haben, und des Einfahens halber ſtrittig ſeyn; ſo ſoll denſelben auferlegt werden, daß jede Parthey den halben Theil des Mäurlens oder Thills zwiſchen ihren Gärten oder Höfen für ſeine Koſten machen, die Pfeiler oder Säulen an ſeinem Theil gegen ſich ſelbſt herüber ſetzen, und alſo ihre Gärten und Höfe verwahren ſollen.

§. 43.

Es ſollen auch dergleichen Mäurlen oder Thill, wann ſie nicht auf Reichsſtraß gehen, höher nicht, als ſieben Werkſchuh gemacht werden, doch mag das geſchworne Amt auf Anſuchen, oder erheiſchender Nothdurft nach erlauben, auf jetztgemeldte Mäurlen oder Thill noch einen Lattenzaun von zwey bis drey Schuh hoch darauf zu ſetzen.

§. 44.

Die Höhe der bemeldten ſieben Werkſchuh aber ſoll auf deſſen Grund, dem das Mäurlin oder Thill zugehört, gemeſſen werden. Würde aber jemand ſolch ſeinen Grund gefährlicher Weiſe durch Anſchütten, oder in andere Weg ſeinem Nachbar zum Schaden erhöhen; ſo ſoll derſelbe um 3 Gulden geſtraft werden, und noch über dies ſchuldig ſeyn, das unrechtmäſſig erhöhete alſobald wegzuthun, und ſeinen Nachbar klaglos zu ſtellen.

§. 45.

Wollten aber zwey Nachbarn ihre Höfe oder Gärten mit ihrem guten Willen, miteinander mit einer gemeinſchaftlichen Mauer oder Thill höher oder niederer, als ſieben Werkſchuh machen; ſo ſoll ihnen ſolches unbenommen ſeyn, doch daß ſie alsdann die Pfeiler oder Säulen zu beyden Seiten ſetzen und machen laſſen.

§. 46.

Wann ein Nachbar gegen den andern einen Garten oder Hof, und dieſer ein Haus mit zwey Werkſchuh ſeines eignen Grunds zu Licht- und Traffgerechtigkeit gegen bemeldten Garten oder Hof liegen hat; ſo ſoll der, dem der Garten oder Hof zugehöret, ſeinen Grund gegen ſeinen Nachbar, ſo allda Licht- und Traffgerechtigkeit hat, mit einem Mäurlen oder Thill einzufahen, nicht Macht haben, es wollte ihm dann ſein Nachbar ſolches gütlich zugeben, oder er ſeines eignen Grunds auch zwey Schuh zurück weichen. Jedoch ſoll auch der, dem das Haus, und alſo beſagte zwey Schuh zu Licht und Traff zugehören, auf dieſen ſeinen

Digitized by Google

nen zwey Schuhen, auſſer im Bauens- und Nothfall, keinen Wandel haben; desgleichen auch sein Traff- und Regenwasser, als wie bey den eignen Reyhen hieoben gemeldet worden, allein auf solch seinen zwey Schuhen eignen Grunds auszuführen, und seine Lichter oder Fenster, für allerley sauber- und unsaubers Ausschütten, Gießen oder Werfen, nach Nothdurft zu vergättern gehalten seyn.

§. 47.

Wollte aber dieser Nachbar, so gegen des anderen Hof oder Garten gedachte zwey Schuh eignen Grunds zu Licht und Traff zu suchen hat, diese seine zwey Schuh für sich selbst einfahen, und zu sich nehmen; so ist ihm solches mit einer Mauer oder Thill, wie obstehet, zu thun unbenommen; es wäre dann seinem Nachbar aus Neid, oder einig und allein zum offenbaren Schaden, welchen Falls das geschworne Amt solches nicht gestatten soll.

§. 48.

Wann auch ein Nachbar mit einem Hof oder Garten gegen den andern mit einem Haus, worinnen dieser, wie obstehet, Licht und Traff, mithin zwey Schuh eignen Grunds zu suchen hat, schon eine Gartenmauer oder Thill hätte, und der Theil mit dem Haus sich wegen seiner Lichter beschwerete; so soll der, dem der Hof oder Garten gehörig ist, an solcher Gartenmauer oder Thill, wann solche ruinos wäre, nichts bessern, noch machen, sondern entweder selbige gar wegthun, oder mit derselben, wie mit einem Gebäu, seines eignen Grunds zwey Schuh hinter sich weichen; es wollte dann sein Nachbar mit dem Haus solche Mauer oder Thill gutwillig wieder in den alten Grund setzen und aufführen lassen.

§. 49.

Bey dem Thillen und Einschranken vor der Stadt soll das geschworne Amt, laut dessen Instruction, fleißige Obsicht haben, daß jeder Burger oder Einwohner bey seinem alten Grund bleibe, und auf der Stadt Grund und Boden gegen Reichsstraß, Viehweyde oder Gemeinden nicht im mindesten herausfahre; wer aber heimlich oder gefährlich hierwider handelte, der soll nicht allein schuldig seyn, solches alsobald abzuthun, sondern auch um drey Gulden von jedem Uebertretten gestraft werden.

§. 50.

Es sollen auch vor der Stadt die Gärten mit keinen Mauern, sondern allein mit hölzernen Wänden oder Thillen, oder auch Hecken verwahrt und geschlossen, mithin ein mehrers nicht verstattet werden, als daß man bey den Gartenthoren, oder Portalen zu beyden Seiten gemauerte Flügel von acht Schuh hoch, und zehen oder zwölf Schuh lang machen möge, welche sich von bemeldten Thor- oder Portalsäulen allmählig auf einen Schuh verlieren. Die Aenger und Wiesen aber sollen allein mit zwey oder drey Brettern eingeschrankt, oder mit einem Zaun oder Hecken zugemacht werden.

§. 51.

Wann zwey Nachbarn vor der Stadt zwischen ihren Gärten, Aengern oder Wiesen ein gemeinschaftliches Thill, Zaun oder Schranken haben; so sollen sie die Thill- und Schrankensäulen oder Zaunpfähle zu beyden Seiten setzen, um solche Gemeinschaftlichkeit jederzeit dadurch wahrnehmen zu können.

Digitized by Google

§. 52.

Hätte aber an solchem Thill, Schranken oder Zaun ein jeder Nachbar nur einen gewissen District oder Länge auf seine Kosten allein zu machen und zu unterhalten; so soll er, so weit solcher sein District oder Antheil gehet, die Thill- oder Schrankensäulen, oder Zaunpfähle auch allein auf seine Seite hereinwärts gegen sich setzen.

§. 53.

Bey den Zäunen vor dem Thor soll auch ferner dieses beobachtet werden, daß, wann jemand seinen Garten, Wiesen oder Anger mit einer Hecken oder Zaun verwahren will, solche Hecke nicht über fünf Schuh hoch soll bewilliget werden; desgleichen, daß zuvorhero, ehe er solche Hecke anlegt, sein Garten- Anger- oder Wiesengrund, so gegen die Reichs- und Landstraß, Viehweyde oder gegen eine Gemeinde lieget und anstösset, ordentlich durch das geschworne Amt ausgepfahlt werde, damit nicht allein der Reichs- und Landstraß, Viehweyd oder Gemeinde nicht präjudicirt werde, sondern auch solche Hecken nicht über die Pfähl herauswachsen, und derohalben fleißig beschnitten werden.

§. 54.

Endlich sollen auch alle diejenige, welche um die Stadt herum Gärten, Aenger oder Wiesen gegen die Reichs- oder Landstraß anlegen wollen, von denen Stadtgräben und Contrescarpen hinkünftig auf zwey und dreißig Schuh zurück weichen, oder liegen lassen, und mit deren Ein- Thill- Umzäun- und Einschränkung nicht näher kommen. Wer dem zuwider handelt, soll nicht allein drey Gulden Strafe verwürkt haben, sondern auch zu ermeldter Abweichung von dem geschwornen Amt nachdrücklich angehalten werden.

ARTICULUS VII.

Abweichung mit einem Ausschuß, wie auch deren Beschaffenheit betreffend.

§. 55.

Wer entweder gegen Abgang einer Schupfen oder Walsen; ingleichem einen ganz neuen Ausschuß machen, oder einen bereits vorhandenen erhöhen will, der soll, nach genommenen Augenschein des geschwornen Amts, an Einen Hochedel und Hochweisen Rath gewiesen werden.

§. 56.

Wird jemand alsdann ein solcher Ausschuß bewilliget; so soll das geschworne Amt nach dem Innhalt des hierüber ausfallenden Decrets dem Eigenthümer anzeigen, wie groß er solchen Ausschuß bauen und machen möge? auch darauf fleißig Acht haben, daß dem nicht entgegen gehandelt werde.

§. 57.

Ein jeder Ausschuß soll ordentlicher Weise von der Reichsstraß auf gemessen, zum wenigsten acht Werkschuh hoch über der Erden gebaut seyn: auch

§. 58.

Digitized by Google

§. 58.

Selbiger weiter nicht, dann anderthalb oder fünf Viertel eines Mauerſteins gegen Reichsſtraß in den Tag heraus gehen.

§. 59.

Desgleichen ſoll der weiteſte Ausſchuß nicht breiter, als acht Werkſchuh in den Tag zu bauen geſtattet werden.

§. 60.

Ein jeder Ausſchuß ſoll alſo angelegt und gebaut werden, daß zwiſchen einem jeden Nachbar, ſowohl oben, als unten, nicht allein ein Creutzſtock oder Fenſter frey liegend bleiben, ſondern es ſoll auch dieſes Fenſter oder Creutzſtock von beyder Nachbarn Mauer zwey Schuh abſtehen und abgewichen ſeyn.

ARTICULUS VIII.

Von Abweichung und Anlegung der ſ. v. Privet.

§. 61.

Die alte ſ. v. Privet und heimliche Gemach, ſo fern ſie dem gemeinen Weſen, oder Nachbarn nicht ſchädlich ſeyn, ſollen, wie ſie jedes Orts vorhanden, noch ferner alſo gelaſſen werden.

§. 62.

Wo aber jemand hinführo ein neues ſ. v. Privet auf ſeinen Grund gegen ſeinen Nachbar ſetzen oder anrichten, oder ein altes ruinoſes repariren will, der ſoll mit der Grube von ſeinem Nachbar zum wenigſten drey Werkſchuh in das Seinige rücken, auch die Grube mit geſchlagenem Letten zum wenigſten einen halben Schuh ringsum wohl verwahren, damit dem Nachbar durch das ausdringende Waſſer kein Schaden und Nachtheil geſchehe.

§. 63.

Die gemeinſchaftliche ſ. v. Privetgruben aber mögen, wann ſie auch ſchon neu müſſen gemacht oder reparirt werden, jederzeit an ihrem alten Ort bleiben, doch daß dieſelbe, wie vorgemeldet, aller Orten wohl verwahrt werden.

ARTICULUS IX.

Abweichung mit einer Schwind- oder Tung-Loh- und dergleichen Gruben und deren Beſchaffenheit betreffend.

§. 64.

Eine jede Schwindgrube ſoll alſo gemacht werden, daß ſolche von des Nachbars Hausmauer, oder Grund und Boden zum wenigſten vier Werkſchuh abſtehe, und damit ſeines eignen Grunds zurück gewichen werde.

Digitized by Google

§. 65.

So sollen auch alle Schwindgruben ausgemauert seyn.

§. 66.

Ingleichem soll keine Schwindgrube bis auf das Brunnen- oder lebendige Wasser gegraben werden.

§. 67.

Es sollen keine Tung- Loh- oder andere dergleichen Gruben an eine gemeinschaftliche, und noch weniger an eines Nachbars eigne Mauer gemacht, sondern von beyden um drey Schuh eignen Grunds abgewichen, und das Gehäng im Grund derselben gegen sich selbst gemacht, gegen den Nachbar mit Letten beschlagen und der Grund ausgemauert werden.

§. 68.

Es soll auch eine jede Tunggrube wenigstens vier Werkschuh tief gegraben seyn.

§. 69.

Es soll nicht minder niemand einiges Traff- oder anders Wasser, ausser das, so von freyem offenem Himmel darein fällt, in eine Tung- Loh- oder dergleichen Grube richten oder fallen lassen, sondern solches Wasser durch einen Rust oder Rinne ordnungsmäßig ausführen.

ARTICULUS X.

Abweichung mit einem Keller oder Brunnen und deren Beschaffenheit betreffend.

§. 70.

Wer gegen seinen Nachbar einen Keller oder Brunnen graben will, soll solches (wie sonst allezeit) seinem Nachbar anzeigen, und das geschworne Amt auf den Augenschein begehren bey Strafe 1 Gulden.

§. 71.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch, wann jemand einen Keller tiefer will graben lassen, als seines Nachbars Keller ist.

§. 72.

Wann jemand einen Keller gräbt, und an der einen oder andern Seite gegen seinen Nachbar keine Mauer hätte, der soll schuldig seyn, an seines Nachbars Mauer eine eigne Mauer nach Nothdurft zuzulegen.

§. 73.

Wo in einem Haus, Hof, oder Garten schon ein Brunnen vorhanden, mag selbiger also stehen bleiben; wann aber über kurz oder lang einiger Burger oder Innwohner auf und in dem Seinigen irgendwo einen neuen Brunnen graben oder machen wollte; so soll derselbe seines eignen Grunds und Bodens drey Stadtwerkschuh von seinem Nachbar ab- und hinter sich zu weichen schuldig seyn.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICULUS XI.

Abweichen mit Setzung der Wäschkessel.

§. 74.

Wann jemand in seinem Haus, Hof, oder Garten gegen seinen Nachbar, so zwey Schuh zu Liecht und Traff hätte, einen Wäsch- oder andern Kessel setzen will; so soll er von diesem mit demselben auch zwey Schuh seines eignen Grunds und Bodens zurückweichen, und mag er über solchen Kessel ein Ziegel- oder Blattendächlen, und einen Kümmich ungefähr fünf Werkschuh, oder nach Erkenntnis des geschwornen Amts höher, darüber aufführen, die Kappe und den Schlund aber gegen ihn selbst richten, und also den Rauch ohne des Nachbars Schaden ausführen.

§. 75.

Hat aber der Nachbar mit seinem Haus seinen Grund gar eingenommen, und weder Traff- noch Lichtgerechtigkeit herüber zu suchen; so mag einer seinen Kessel auch zunächst an seinen Nachbar ansetzen, doch daß er, so weit die Feuerstatt und Kesselmauer gehet, auf das wenigste ein- einen halben Mauerstein dickes Mäurlen gegen seinen Nachbar zulege, in desselben Mauer nichts breche, noch sein Dächlen darinn befestige, sondern dieses gleichwohl auf ein besonders Thram lege, oder seine eigne zugelegte Mauer bis unter gedachtes Dächlen aufführe.

ARTICULUS XII.

Abweichen mit Wasserrinnen betreffend.

§. 76.

Wo einer gegen seines Nachbars Haus, Garten, Mauer, Thill oder Grund eine Rinne unten auf ebner Erde zu Ausführung seines Himmel- Traff- Regen- und Brunnenwassers machen will, der soll damit seines eignen Grunds und Bodens einen Werkschuh von seinem Nachbar zurückweichen.

§. 77.

Es sollen auch die Rinnen, dadurch solches Wasser ausgeführt wird, so weit sie auf Reichsstraß herausgehen, um Schaden zu verhüten, mit einem guten Deckel oder Laden wohl verwahrt werden.

ARTICULUS XIII.

Abweichen mit Sommerhäusern vor der Stadt betreffend.

§. 78.

Wer in seinem Garten, oder anderswo vor der Stadt, ein Sommerhaus machen will, dem soll solches nicht anderst vergönnt werden, als von Holz, dazu soll solches nicht größer, als zwölf Schuh in der Vierung, oder Quadrat, auch nicht höher, als zweygädig werden.

§. 79.

Es sollen aber diese zwey Gaden also beschaffen seyn, daß der untere hinter das Thill oder Zaun zu stehen komme, der andere aber über demselben allein gesehen werde, und die Dachung unmittelbar darauf komme.

§. 80.

Es soll auch kein Sommerhaus mit einer Schupfe geduldet werden, oder es soll, so groß die Schupfe ist, so viel mit dem Grund gewichen, und hinter sich gefahren werden, daß nichts über das Thill oder den Zaun überstehe.

ARTICULUS XIV.

Abweichen mit allerhand Bäum- Hopfen und Weinrebensetzen in der Stadt betreffend.

§. 81.

Wann jemand künftig Bäume, Hopfen, oder Weinreben setzen will, der soll schuldig seyn, seines eignen Grunds und Bodens von seinem Nachbar, da derselbe der Orten einige Lichter hat, zum wenigsten drey oder vier oder sechs Schuh, nach Erkenntnis des geschwornen Amts und des Orts Beschaffenheit, zurück zu weichen.

§. 82.

Hätte aber der Nachbar neben bemeldten Lichtern noch zwey Schuh zu Traff eignen Grunds herüber zu suchen; so soll der, so bemeldte Bäume, Hopfen, oder Weinreben setzen will, von diesen zweyen Schuhen angerechnet, ebenfalls drey oder vier Werkschuh seines eignen Grunds zurückweichen.

§. 83.

Nicht minder soll er gegen den Nachbar solche Bäume, Hopfen, oder Weinreben fleißig zu beschneiden schuldig seyn, daß nichts auf desselben Grund hinüber hange, widrigen Falls dieser berechtigt seyn soll, was überhangt, wegzuhauen oder wegzuschneiden.

§. 84.

Hätte aber ein Nachbar mit seiner Mauer oder Gebäu seinen Grund völlig eingenommen; so mag derjenige, welcher Bäume, Hopfen oder Reben setzen will, mit einem eignen Geländer gegen den Nachbar bis auf einen halben Schuh Grund anfahren, und solche Bäume, Hopfen, oder Weinreben daran also aufziehen, daß sie in die Breite wachsen, und des Nachbars Gebäu, Mauer oder Thill nicht drucken, sondern solche unbeschädigt bleiben. Dahero ihm auch

§. 85.

Nicht zugelassen, sein Geländer oder Latten, ohne Vergünstigung des Nachbars, in dessen Mauer, Wand oder Thill im mindesten zu befestigen, noch derentwegen ichtwas einzubrechen.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICULUS XV.

Abweichen mit allerhand Bäumen, Hopfen und Weinreben vor der Stadt betreffend.

§. 86.

Vor der Stadt sollen die Felder und allerhand andere Bäume, auch die Weinreben von des Nachbars Grund und Boden, Thill oder Wand, zwey Schuh seines eignen Grunds zurück gesetzt werden.

§. 87.

Desgleichen soll dasjenige, was auf dessen Grund herüber hangt, allezeit fleißig abgeschnitten, oder, solches zu thun, dem andern gestattet werden.

§. 88.

Hätten aber zwey Nachbarn ein gemeinschaftliches Thill; so mag ein jeder, da sie dessen wohl zufrieden, nach Gelegenheit solche näher hinzu setzen. Hergegen, und da einer ein eignes Thill hat, demselben unverwehrt bleibt, so nahe, als er mag, hinan zu setzen, doch daß nichts gegen seinen Nachbar, wie obstehet, überhange.

ARTICULUS XVI.

Abweichen mit Eisperbeer, Wurz- und andern niedern Gewächsen: *item* Fallen betreffend.

§. 89.

Wann einer gegen seinen Nachbar, der mit einem Gebäu, Garten, Mauer oder Thill seinen Grund gar eingefangen, Eisperbeere, Wurz- oder anders niederes Gewächs pflanzen: item Fallen setzen will; so soll er das Erdreich unten auf seinem eignen Grund und Boden von seines Nachbars Gebäu, ꝛc. um einen halben Schuh wegräumen, und folgends mag er bemeldte Gewächs daselbst pflanzen und aufziehen, oder seine Fallen einlegen, doch daß er seines Nachbars Haus, Garten, Mauer oder Thill in keine Weg zwinge. Dagegen mag einer

§. 90.

An sein eigen Thill oder Gartenmauer dergleichen Eisperbeere, Wurz- und anders niedere Gartengewächs, auch die Fallen, nach seiner Gelegenheit ganz anbauen, doch daß nichts auf seines Nachbars Grund überhange, wie obstehet.

§. 91.

Wann aber ein Nachbar von seinem Haus herüber gegen seines Anstössers Garten, oder Hof zwey Werkschuh zu Licht- und Traffgerechtigkeit hat, und selbige wären weder mit einer Mauer, noch Thill gar nicht eingefangen; so soll der Innhaber des Gartens oder Hofs mit seinen Eisperbeeren, ꝛc. vier Schuh, nemlich zwey, die seinem Nachbar eigenthümlich zugehören, und zwey seines eignen Grunds liegen lassen.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICULUS XVII.

Abweichen mit Gebäuen an den Lechen betreffend.

§. 92.

Welcher Burger oder Innwohner gegen den Lech einen Garten, Hof oder dergleichen hat, und darauf bauen will, der soll nicht befugt seyn, auf die Schlachtpfähl zu bauen, sondern hinter denselben bleygerad auffahren, und seinen Grund mit guten Duftsteinen wohl verwahren.

§. 93.

Hat aber einer an dem Lech schon ein Haus, und will solches ausbessern, auswechslen, oder von neuem aufbauen; so soll er auf dem alten Grund bleiben, bleygerad auffahren, und nicht im mindesten heraus weichen, noch einige Pfähle an solches Gebäu oder Haus in den Lech einschlagen, dadurch die Bachmutter geschmälert wird, doch mag er seine Mauer mit anderthalb zolligen Brettern, oder Strichläden wohl befrieden. Auch mag ihm

§. 94.

Gegen den Lech eine Thür, herauswärts aufgehend, verstattet werden.

ARTICULUS XVIII.

Abweichen von der Stadtringmauer inner der Stadt betreffend.

§. 95.

Ein jeglicher, so in dieser Stadt gegen die Ringmauer bauen will, der soll schuldig seyn, von derselben sechzehen Stadtwerkschuh zu weichen; doch mag er

§. 96.

Denjenigen Grund, den er seines eignen Bodens durch solches Zurückweichen liegen läßt, mit einem Thill einfahen, und zu einem Höflen oder Gärtlen gebrauchen.

§. 97.

Es soll auch keinem Burger an solche Ringmauer einige Zinne oder anders Gebäu, wie es Namen haben mag, ohne Bewilligung Einer Hochlöblichen Obrigkeit zugelassen werden.

ARTICULUS XIX.

Abweichen mit Altanen, und wie dieselbe gemacht werden sollen, betreffend.

§. 98.

Eine jede Altana soll gegen seinen Nachbar, der mit einem Gebäu oder Mauer seinen Grund eingenommen hätte, da dieselbe höher aufgeführt würde, sieben Stadtwerkschuh gegen ermeldten Nachbar und zwey Schuh gegen sich selbst verschlagen werden, damit dem Nachbar weder durch Einsehen, noch Schütten oder Werfen keine Beschwerlichkeit verursacht werde.

§. 99.

Digitized by Google

§. 99.

Hätte aber der Nachbar zwey Schuh zu Licht- und Traffgerechtigkeit; so soll der Bauende mit seinem Altanenbau seines eignen Grunds noch zwey Schuh zurückweichen, und selbige ebenfalls verschlagen, wie obgemeldet.

§. 100.

Es soll aber hinführo ohne Erlaubnis des geschwornen Amts kein Altana in der Stadt gebaut, gebessert, oder von neuem belegt werden, bey der in dieser Ordnung gesetzten Strafe à 3 Gulden.

§. 101.

Und weilen die Altanen den Gebäuen nicht sonderlich nützlich; als sollen selbige anderst nicht, als zur Nothdurft zugelassen und erlaubt werden.

ARTICULUS XX.

Von Gebäuen an die alte Stadtmauer vor dem Frauenthor betreffend.

§. 102.

Wer gegen die alte Stadtmauer etwas bauen will, der soll in solche ohne besondere Bewilligung Hochlöblicher Obrigkeit nichts brechen, oder legen, sondern eine eigne Wand oder Mauer daran machen.

§. 103.

Desgleichen soll er auch jederzeit auf seinem alten Grund bleiben, und weder Licht, noch Traff gegen solche Stadtmauer richten.

ARTICULUS XXI.

Von Haus- Hof- Garten- und Ladenthüren oder Thor: *item* Kellerthüren, Keller- und Dunkfenstern; ingleichen Laden- und Fensterdächlen.

§. 104.

Alle Haus- Hof- und Gartenthüren oder Thore in der Stadt sollen nicht gegen die Reichsstraß heraus, sondern allein einwärts aufgehend erlaubt und zugelassen werden.

§. 105.

So viel aber die alte Thüren, so etwa noch vorhanden seyn, die auf Reichsstraß aufgehen, anbelangt; so mögen selbige nach des geschwornen Amts Erkenntnis, und nach gestalten Umständen; nachdem die Gasse eng oder weit ist, wie vorhero, von neuem an die alte Haggen eingehängt und gemacht werden; wo aber die alte Haggen auf einigerley Weise verrückt, oder verwendet werden; so soll dergleichen Thür oder Thor nicht mehr aus- sondern einwärts aufgehend gemacht und eingehängt werden. So bleibt es auch

Digitized by Google

§. 106.

Wegen der Kellerthüren (wo es nicht anderst seyn kann) bey der bisherigen Observanz, daß selbige zwar auf Reichsstraß heraus aufgehen mögen, es sollen aber dieselbe also eingehängt werden, daß man selbige an die Mauer umschlagen kann; da auch dieselbe so nahe stünden, daß sie, wann sie umgeschlagen werden, des Nachbars Grund überstechen, und selbiger solches nicht gestatten wollte; so soll eine solche Thür abgegliedet, und der Nachbar also klaglos gestellet werden.

§. 107.

Es soll niemand erlaubt seyn, einigen Kellerhals auf Reichsstraß heraus zu richten, sondern selbige sollen, gleichwie auch die Kellerfenster, jederzeit der Mauer gleich und eben gemacht, auch nach Nothdurft vergättert werden.

§. 108.

Die Ladenthüren und Flügel betreffend, sollen selbige, weil sie meistentheils auswärts aufgehen, also gemacht und gerichtet werden, daß man sie an die Mauer umschlagen kann, und, da sie zu breit wären, daß sie auf des Nachbars Grund überstächen, soll es damit, wie mit den Kellerthüren, hieoben gemeldter massen, gehalten werden.

§. 109.

Es soll auch der untere Theil an den Läden, welcher, wann solche offen seyn, aufgeschlagen wird, gegen Reichsstraß nicht weiter, als anderthalb Werkschuh in den Tag heraus gehen, damit niemand im Gehen, Reiten oder Fahren gehindert werde. Jedoch ist solches nur auf raumliche und breite Gassen zu verstehen, immassen in engen Gäßlen, nach Erkenntnis des geschwornen Amts, hierinnfalls zu verfahren.

§. 110.

Die Ladendächlen, sie mögen seyn, und Namen haben, wie sie wollen, sollen vornen von der Reichsstraß aufgerechnet, wenigstens acht Schuh hoch, wohl darüber, aber nicht darunter stehen, und gesetzt werden; auch sollen selbige

§. 111.

Nicht weiter, als fünf bis sechs Stadtwerkschuh nach Erkenntnis des geschwornen Amts, in den Tag heraus gehen.

§. 112.

In engen Gassen aber soll das geschworne Amt nach deren Beschaffenheit erkennen, und das Maaß fürschreiben.

§. 113.

Die kupferne Regendächlen über die Fenster sollen nach Erforderniß des Gebäus, und nach Umständen der Gassenweite, nicht breiter, als sechs oder höchstens zehen Zoll in den Tag heraus gemacht werden.

§. 114.

Digitized by Google

§. 114.

Wegen der Weber Dunkfenster, so in deren respective Keller und Werkstätte gehen, hat es, weilen darinnen mehr Licht, als sonst in andern Kellern erforderlich ist, bey dem alten Herkommen sein ferneres Verbleiben, dergestalt, daß selbige von dem geschwornen Amt oben anderthalb Stadtwerkschuh weit auf Reichsstraß in den Tag heraus erlaubt, und mit einem Gelläger verwahrt werden mögen; es sollen aber die Weber schuldig seyn, über jedes dergleichen Dunkfenster eine Falle oder Blickel zu machen, und solche jederzeit nächtlicher Weil zuzudecken, damit allerhand Schaden verhütet werde.

§. 115.

Wo aber jemand gegen eines andern Grund dergleichen Dunkfenster machen wollte, da er keine Traffgerechtigkeit hätte; so soll es ihm, ohne des Nachbars Vergünstigung und guten Willen, nicht bewilliget werden, sondern, da er in seinem Haus gegen den Nachbar Lichter und Fenster hätte; so mag er, wann ihm solche Dunkfenster nöthig wären, selbige seiner Mauer eben, und gerad machen, damit er gleichwohl seiner Nahrung halber keinen Schaden habe.

§. 116.

Da aber ein Weber auszöge, und ein anderer, so dieses Handwerks nicht ist, darinnen wohnte; so soll er schuldig seyn, solche Dunkfenster entweder so lang zuzuhalten, und nicht zu eröfnen, bis wieder ein Weber solches Haus beziehet, das Handwerk treibet, und also in solchem Keller seine Werkstatt und Nahrung sucht; oder es sollen ihm die Dunkfenster ab- und in die Mauer derselben eben und gerad einzumauren aufgetragen, und anbefohlen werden.

ARTICULUS XXII.

Von Kellerfenstern auf der Reichsstraß zu ebner Erden.

§. 117.

Wer dergleichen Fenster vor seinem Haus von Alters her hat, der soll selbige jederzeit im alten Stand lassen, und ohne Vorwissen und Consens Hochlöblicher Obrigkeit auf keine Weis verändern oder verrücken.

§. 118.

Desgleichen sollen diese Kellerfenster nicht allein dem Pflaster auf der Reichsstraß ganz eben und gleich gemacht, sondern auch mit starken eisernen, und zwar solch engen Gättern also verwahrt werden, daß man ohne Gefahr darüber gehen, reiten und fahren, und weder Menschen, noch Vieh einiges Unglück nehmen können. Zumalen sollen selbige

§. 119.

Nicht minder, als die Keller selbsten durch Gewölb- oder Untermaurung dergestalt wohl befestiget werden, daß sie sich nicht setzen, noch senken können.

ARTICULUS XXIII.

Von Eck- und andern Säulen.

§. 120.

Wer einige Eck- Thür- oder Thorsäulen oder Steine setzen will, dem soll es von dem geschwornen Amt zwar verstattet werden, doch daß solche nicht über vierzehen Zoll in den Tag gegen Reichsstraß herausgehen.

§. 121.

Wäre aber die Reichsstraß der Orten eng, daß solcher Eckstein, oder Saul am Fahren Hindernis machte; so soll der Eigenthümer des Hauses unten sein Hauseck abschneiden, und den Stein oder Saul alsdann dahin setzen, und also das Seinige verwahren.

§. 122.

Wollte aber jemand Steine oder Säulen vor sein Hauß weiter auf Reichsstraß, und in den Tag heraus setzen; so hat derselbe um solche Erlaubnis bey Einem Hochedel und Hochweisen Rath anzuhalten, und da ihm dergleichen verstattet wird, das geschworne Amt auf den Augenschein zu führen, und nach dessen Anzeig mit Grab- und Setzung derselben zu verfahren.

ARTICULUS XXIV.

Von Bänklen vor den Thüren, Thürgeschwöllen und Stapflen.

§. 123.

Alle steinerne, oder gemauerte, auch hölzerne Sitze und Bänklen vor den Häusern auf Reichsstraß, sollen nicht breiter erlaubt und zugelassen werden, als anderthalb Werkschuh breit.

§. 124.

In gar engen Gassen hat das geschworne Amt, nach deren Beschaffenheit, solche zu erlauben, oder zu verweigern.

§. 125.

Die Tritte oder Stapflen vor den Häusern betreffend; so sollen auf Reichsstraß nicht mehr als eine Stapfel oder Tritt von Stein, Holz, oder Mauerwerk zugelassen seyn, auch nicht breiter, als eines Stadtwerkschuhes in den Tag heraus gehen.

§. 126.

Da aber die Gelegenheit und Umstände eines Hauses mehr Tritte oder Stapflen erfordern; so sollen selbige entweder also gemacht und angelegt werden, daß die erste (wie vorgemeldet) allein auf Reichsstraß zu stehen kommt, die andere in der Haus- oder Schiefermauer liege, und die dritte innerhalb des Hauses bleibe: oder es hat das geschworne Amt die Parthey an Einen Hochlöblichen Magistrat zu verweisen.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICULUS XXV.

Die Becken- Kräutler- Hucker- und andere dergleichen Läden und Schrägen betreffend.

§. 127.

Die Becken- Kräutler- Hucker- und andere dergleichen Läden, so an den Häusern fest gemacht werden, sollen nicht breiter als dritthalb Schuh auf Reichsstraß in den Tag heraus gehen.

§. 128.

So viel aber deren Schrägen betrift; so mögen selbige, weilen man darinn zu sitzen pflegt, wohl auf vier Schuh lang in den Tag heraus verstattet werden.

ARTICULUS XXVI.

Von Bänken, Läden, Brücklen oder Stegen: item Wäschbänken und dergleichen über die Lech.

§. 129.

Wer zu seiner Nothdurft ein Brücklen oder Steg über einen Lech machen will, und er der Orten kein eigen Geschlacht hätte, oder ihn sein Nachbar auf sein Geschlacht nicht wollte auflegen lassen; so mag er solchen Steg wohl auf Köpferlen, aber auf keinen Pfahl oder Saul, setzen.

§. 130.

Wo ihm aber sein Nachbar vergönnt auf sein Geschlacht aufzulegen; so ist der, so das Brücklen oder Steg machen will, seinem Nachbar an den obern zwey Geschlachtbäumen, so weit er solche mit seinem Brücklen oder Steg einnimmt, bey jederweiliger Reparation für den Schuh 4 Kreutzer ohne weitere Kosten zu bezahlen schuldig.

§. 131.

Es sollen auch alle Brücklen über die Lech zu beyden Seiten mit Geländern versehen und verwahrt werden, damit niemand leichtlich in das Wasser fallen kann. Desgleichen sollen

§. 132.

Die Holz zu solchen Brücklen und Stegen über die Lech in die Geschlacht fleißig eingeschnitten, und nicht auf Pfähl gesetzt seyn, damit weder die Geschlacht sich einwärts drucken, noch der freye Lauf des Wassers gehindert werde.

§. 133.

Wollte Jemand Bänklen in den Lech machen; so ist ihm solches zugelassen, jedoch daß er selbige (als vorgedacht) auf Köpferlen und keine Säulen oder Pfähl setze, noch letztere in den Lech schlage. Herentgegen sollen

Digitized by Google

§. 134.

Die Wäschbänke über und auf den Lechen inn und ausser der Stadt allzeit offen gelassen, und bey Vermeidung willkührlicher Bestraffung nicht für sich selbst verändert, oder verwendet werden.

ARTICULUS XXVII.

Von Garn- und Seiffensiedern Hütten und Werkstätten bey und ob den Lechen.

§. 135.

Wer eine Garn- oder Seiffensiedershütten über einen Lech machen will, soll um deren Erlaubnis bey Einem Hochedel und Hochweisen Rath einkommen, das geschworne Amt aber

§. 136.

Auf erhaltene Erlaubnis gute Obsicht haben, daß in allen Stücken nach der Obrigkeitlichen Vorschrift gebaut werde. Absonderlich soll

§. 137.

Den Garn- und Seiffensiedern nicht gestattet werden, ihre Wäschbänke oder Brucken über den Lechen ganz herab- auf- und in das Wasser zu setzen, damit sich solches nicht geschwölle. So sollen auch

§. 138.

Die Garn- und Seiffensieder gewarnet werden, bey dem Auswäschen des Garns, oder sonsten keine Aschen in den Lech zu schütten; dann, wo sich zeigen würde, daß hierinnfalls wieder die Gebühr geschähe, und deshalb Klag vorkäme; so soll der Uebertretter nach Erkenntnis des geschwornen Amts schuldig seyn, den Lech von solcher Asche auf seine eigne Kosten zu raumen.

ARTICULUS XXVIII.

Von Lider- oder Pfahllöchern vor den Häusern.

§. 139.

Die Pfahllöcher auf Reichsstraß zum Wein einlegen sollen anderst nicht vergönnt werden zu machen, sie werden dann mit starken eisernen Deckeln verwahrt, damit niemand verunglücken möge.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICULUS XXIX.

Von l. v. Priveten, sowohl in Häusern, als auf fliessenden Wassern, und jener Raumung betreffend.

§. 140.

Alle Bürger und Innwohner dieser Stadt sollen ihre l. v. Privet (dahin auch die Schwindgruben, wann dieselbe mit Schlamm und Unrath angefüllt seyn, daß das Wasser sich nicht verschlieffen kann, zu rechnen) in ihren Häusern zu keiner andern, als zu Winterszeit, und zwar zwischen St. Michaelis, und St. Georgen Tag, raumen lassen; diejenige aber, so es auf eine andere Zeit einstellen, oder erst im Sommer wollten raumen lassen, und dessen keine erhebliche wahrhafte Entschuldigung oder Ehehaften hätten, sollen schuldig seyn, bey dem Bauamt sich deswegen anzumelden, und Bescheids zu erwarten; wer solches gefährlich übertritt, solle um zehen Gulden gestraft werden.

§. 141.

Wer hingegen keine Gelegenheit in seinem Haus zu einem l. v. Privet hätte, der soll bey Straff eines Gulden von jedem Uebertretten, den l. v. Unrath ebenfalls zu keiner andern, als zur Nachtzeit austragen, auch solchen keineswegs in die Rinnen auf Reichsstraß, sondern in den Lech ausschütten; das unreine Wasser aber mag (jedoch nur zur Sommerszeit) in ermeldte Rinnen, da solches füglich hinweg fließen kann, geschüttet werden.

§. 142.

Welcher Burger oder Innwohner an seinem Haus auf ein fließend Wasser, oder in den Lech ein l. v. Privetrohr machen will, der soll gegen seinen Nachbar zwey Werkschuh seines eignen Grunds damit liegen lassen, und dasselbe ganz herab, bis ungefähr auf einen Schuh hoch, über das Wasser richten.

§. 143.

Es soll auch dergleichen Rohr nicht weiter, als anderthalb Schuh in den Tag heraus gemacht werden.

§. 144.

Hätte aber einer ein Haus gegen den Lech, so er neu von Mauerwerk aufgebauet; so sollen die Rohr auch von Mauerwerk gemacht werden.

§. 145.

Desgleichen soll niemand gestattet werden, mehr Rohr zu machen, als deren er unentbehrlich benöthiget ist.

§. 146.

Diejenige hingegen, so vor ihren Häusern auf Reichsstraß ob ihren Geschlachten über den Lech einen l. v. Privetsitz haben, sollen die Säulen desselben hart an die Geschlacht setzen, und solche mehr nicht, als anderthalb Werkschuh in den Tag über den Lech bauen, selbige auch auf das geschmeidigste, als es seyn kann, machen lassen.

§. 147.

Digitized by Google

§. 147.

Wer aber dergleichen Sitz erst von neuem machen wollte, dem soll es ohne besondere Bewilligung Hochlöblicher Obrigkeit nicht zugelassen werden.

ARTICULUS XXX.

Von Schmölz- und Triebheerden, Schmid- und andern Essen und Feuermauern: item Hafnersöfen, Färberothollen, und dergleichen in Burger- und Geistlichen Häusern.

§. 148.

Welcher Burger oder Innwohner allhier in seinem Haus einen Schmölz- und Triebheerd, oder Schmideß zu bauen verlangt, bey dem soll das geschworne Amt die Gelegenheit des Orts und Hauses wohl besichtigen, die Nachbarn darüber vernehmen, und alsdann darüber sprechen, oder seinen Bescheid ertheilen.

§. 149.

Es soll aber keinem gestattet werden einigen Schmölz- und Trieb- oder Eßkümmich in andere Kümmich zu richten, sondern zu einem jeden derselben soll ein eigner und besonderer Kümmich von achtzehen Zoll zum wenigsten im Licht gemacht werden.

§. 150.

Nicht minder soll dergleichen Kümmich zum wenigsten mit einem Guggeißlen ausgemauert seyn; wer darwider gefährlich handelt, der soll alsobald das unrecht gebaute wieder abzuthun schuldig, und noch anbey in die ordnungsmäßige Straf à 3 Gulden verfallen seyn.

§. 151.

Desgleichen sollen alle Triebheerde, Schmölzöfen und Essen gegen den Nachbar ihre eigne Mauer von einem Riegel- oder wenigstens halben Mauerstein dick haben.

§. 152.

Die Hafnersöfen sollen, weilen darinnen stark gefeuert wird, rings umher, und sonderlich gegen eines Nachbars Hausmauer, oder Wand mit eben dergleichen eignen Mauer, als erstgemeldet, verwahrt seyn, auch deren Kümmich ohne Kappen also geführt und gebaut werden, daß der Rauch gerad über sich steigen kann, und der Nachbarschaft davon keine Ungelegenheit gemacht werde. Gleiche Beschaffenheit hat es auch

§. 153.

Mit den Brandteweins- und andern Brennöfen: ingleichem mit den Farb- und Seiffensieders, auch andern Kesseln: item Färbersthollen, und dergleichen, daß, wo jemand etwas solches bauen will, das geschworne Amt nicht allein nach der Beschaffenheit der Umstände (wie in dem 148. §. dieses Tituls verordnet worden) dieselbe nicht nur nicht zu nahe an eines Nachbars Grund, so er der Orten einen hat, anbauen lasse, sondern auch

dies

dieselbe mit ihren Mauern, Schlund, und Kümmichen vor Feuersgefahr und Beschwerlichkeit des Rauchs wohl und genugsam verwahrt zu machen, nachdrücklich, und bey unausbleiblicher Straf anbefehle.

§. 154.

So viel endlich die Geistliche Häuser in allhiesiger Stadt betrift, welche entweder von Geistlichen selbsten besessen werden, oder von Einem respective Hochwürdigen Domcapitul, Canonicatstift oder andern Geistlichkeit zu Lehen rühren oder zinßbar seyn, und darinn vorhero keine durch rechtmäßigen Titul hergebrachte Eß gewesen wäre, in solchen soll auch fernerhin von dem geschwornen Amt, gleichwie keine Läden, also auch noch mehr keine Essen, zu machen erlaubt werden, sondern selbiges die Sache an Einen Hochedel und Hochweisen Rath gelangen lassen.

ARTICULUS XXXI.

Von Preustätten, Malzdörren und Backöfen.

§. 155.

Alle Preustätte und Malzdörren sollen also gemacht werden, daß man dabey von des Nachbars Hausmauer, und Grund, nach Maaßgab der gegenwärtigen Ordnung, und des geschwornen Amts Anzeig gebührend abweiche, oder eine eigne Mauer von genugsamer Dicke vor Feuersgefahr aufführe.

§. 156.

Insonderheit soll bey den Seyhen und Malzdörren alle Vorsichtigkeit gebraucht werden, daß sie mit guten Mauern versorgt seyen, daß nicht leicht eine Entzündung zu beförchten stehe.

§. 157.

Die Backöfen sollen nicht allein nach Erfordernis mit einem dauerhaften Gewölb ausgemauert, sondern auch gegen den Nachbar (als hievor stehet) entweder ordnungsmäßig abgewichen, oder, da er seinen Grund völlig innen hätte, gebührend genugsam zugelegt werden.

§. 158.

Desgleichen sollen auch die Backöfen oben und über dem gemauerten Gewölb mit einem sogenannten Mantel wohl beschlagen und bedeckt werden, auch so angelegt und gebaut seyn, daß man nach Nothdurft dazu kommen, und darnach umsehen kann. Endlich sollen auch

§. 159.

Die Backöfen nicht zu nahe an die Thräme oder Balken gemacht werden, sondern zum wenigsten anderthalb Schuh weit davon abstehen, daß man keine Gefahr zu beförchten habe.

ARTICULUS XXXII.

Von Kochheerden, Kutten, Feuerwänden, und Kümmichen insonderheit.

§. 160.

Wer einen Kochheerd, oder Feuerstätte an eine gemeinschaftliche Mauer machen will, der soll, so weit die Feuermauer gehet, einen halben Mauerstein: aber oben im Kümmich auf das wenigst ein Viertel eines Mauersteins an solcher Mauer gegen seinen Nachbar unzergänzt, und unausgebrochen liegen lassen.

§. 161.

Hätte aber einer eine eigne Mauer, und der Nachbar dagegen keine; so hat es bey erst vorstehender Verordnung ebenfalls sein Verbleiben.

§. 162.

Die Kutten sollen also gemacht werden, daß die Kuttenholz nicht zu nahe an die Feuermauer über das Kochfeuer, noch gerad über ein Ofenloch gelegt, oder eingemauert werden, damit sie sich nicht leicht entzünden, oder sie sollen mit Mauerblatten wohl verwahrt werden.

§. 163.

Desgleichen sollen die Kutten und Kümmiche alle mit samt deren Schluff oder Schlund bis zu dem ersten Ruhabsatz von Mauer, oder Riegelstein oder Guggetzlen, auch mit Mörtel, und nicht mit Leim oder Thon, gemacht werden, bey unausbleiblicher scharfen Strafe.

§. 164.

Es soll auch keinem Burger zugelassen seyn, einiges Schirmbrett oder Schild bey einer Feuermauer fürzumachen, sondern selbige abgeschaft, und allenfalls weggeschlagen werden; wohl aber ist dergleichen Schild oder Schirm von Mauerwerk zugelassen.

§. 165.

Nicht minder sollen die Kümmich aller Orten wenigst anderthalb Schuh weit im Licht, folglich so raumlich gemacht werden, daß nicht allein der Rauchfang- oder Kümmichkehrer allenthalben, bis oben aus hindurch kommen, schlieffen und kehren kann, sondern auch der Rauch sich nicht so leicht erhitze, oder entzünde.

§. 166.

Es sollen auch ferner inn- und ausserhalb der Stadt nicht mehr, als zwey Feuerstätte oder Rauch von zwey Gemächern, so man täglich bewohnet, in einen Kümmich gerichtet werden.

§. 167.

Desgleichen soll jeder Rauchfang oder Kümmich nach Beschaffenheit des Gebäues, oder der Lage, sechs oder mehr Schuh gerad über die Dachung hinausgehen, und dergestalt geführt werden, daß der Nachbar davon keinen Schaden zu befahren habe.

§. 168.

Digitized by Google

§. 168.

Nicht minder soll durch keinen Camin oder Kümmich weder oben, noch unten, inwendig einiges Holz durchgezogen werden, und wo sich dergleichen irgendwo zeigen würde; so soll solches entweder gar hinweggeschaft, oder, da es ohne grossen Schaden nicht seyn könnte, tief abgeschnitten oder ausgehauen, und das Loch mit einem liegenden, oder gedoppelten flachen Mauerstein zugemauert werden. Gleiche Beschaffenheit hat es auch

§. 169.

Mit den liegenden Kümmichen, daß selbige um so mehr genugsame Weite in dem Schluff haben, damit der Kümmichkehrer völlig und raumlich durchschlieffen und kehren kann.

§. 170.

Es sollen ferner an keinem Kümmich oder Camin, so durch ein oder mehr Zimmer gehen, einiger Unterschlag oder andere Einfahung von Holzwerk hart angelegt, oder angemacht werden, damit desto leichter alle Entzündung verhütet werde.

§. 171.

Weiter sollen keine gemauerte Vorkümmich von neuem gestattet, sondern selbige von Kupfer- oder Eisenblech zu machen anbefohlen werden.

§. 172.

Wie dann auch die alte gemauerte Vorkümmich, wann sie ihre Weite, wenigst von fünfzehen Zoll, haben, länger nicht, als drey Schuh lang geduldet, der übrige Theil aber abgenommen und weggebrochen werden soll.

§. 173.

Endlich sollen auch die Aschenlöcher auf den Kochheerden wohl verwahrt, und mit einem Stein, oder Eisenblech zugedeckt, und mit einem doppelten Boden ausgemauert seyn.

ARTICULUS XXXIII.

Von Müsten, und Dachrinnen.

§. 174.

Die Dachrinnen oder Müste sollen zu Ausführung des Traffwassers an jedem Haus wenigstens sechs Schuh in den Tag hinaus und hervor gehen, damit man an den Häusern sicher darunter durchgehen kann.

§. 175.

Wo aber eine Gasse eng, daß solches nicht seyn könnte; so soll der Must, nach Beschaffenheit der Weite, abgeschnitten, und vornen entweder mit Kappen, oder mit einer Zungen verwahrt, und also gerichtet werden, daß das Traff ohne der Vorbeygehenden

Digitized by Google

Schaden kann ausgeführt werden. Da aber der Platz der Gassen auch dieses nicht zuließe; so soll

§. 176.

Der Rust oder Rinne zunächst an dem Haus abgeschnitten, oben mit einem raumlichen Trichter versehen, und das Traff durch ein Rohr aussen an der Mauer bis auf sechs oder acht Schuh gerad herab, sodann aber in der Mauer bis auf die ebne Erden oder Boden auf die Reichsstraß ausgeführt werden.

§. 177.

Wäre aber ein Rust oder Dachrinne so nieder, daß diejenige, so hin und wieder gehen, reiten, oder fahren, an dem freyen Wandel gehindert würden; so sollen selbige keineswegs in den Tag heraus gehen, sondern (wie vorgemeldt) zunächst an dem Haus abgeschnitten, und das Wasser in einem Rohr nach Erkenntnis des geschwornen Amts auf Reichsstraß ausgeführt werden.

ARTICULUS XXXIV.

Von Beschlag- und Geschlachtung der Lechen in der Stadt.

§. 178.

Ein jeder Burger soll schuldig seyn, das Geschlacht an den Lechen vor ihren Häusern, als lang oder breit dieselbe seyn, auf eigne Kosten zu machen, und zu unterhalten; auch keiner

§. 179.

Bey unausbleiblicher Straf sich unterstehen, bey solcher Geschlachtung die Bachmütter enger zu machen, oder gegen die Reichsstraß zu fahren, und selbige zu schmälern, sondern nach der jeden Orts von dem geschwornen Amt angeschriebenen Bachmutterweite sich richten; wie dann, damit ein jeder wisse, wie weit er die Bachmutter in dem Grund lassen, und also sein Geschlacht darnach machen soll,

§. 180.

Das geschworne Amt bey der von drey Jahr zu drey Jahren derentwegen zu haltenden Lechvisitation solche Bachmutterweiten von Stoß zu Stoß einem jeden Burger an sein Haus mit Rötel anzumerken, und anzuschreiben hat, damit sich weder der Eigenthümer, noch dessen Zimmermeister mit der Unwissenheit entschuldigen, so mithin vor Straf hüten möge; gestalten wer darwider handelt, und dessen zu Schulden kommet, nicht allein die ordnungsmäßige Straf verwürkt haben, sondern auch schuldig seyn soll, das unrecht gebaute ohne Weigerung alsobald abzuthun.

§. 181.

Welcher Burger oder Innwohner an den Lechen zu geschlachten hat, dem soll von dem geschwornen Amt ernstlich und bey Straf zweyer Gulden anbefohlen werden, das Geschlacht nicht dem ebnen Boden gleich zu machen, sondern wenigstens einen Baum über den

Bo-

Digitized by Google

Boden heraus gehen, und auflochen, die Schwingen aber über diesen Baum noch wenigstens zwey Schuh hoch überstehen zu lassen, und solche entweder mit Brettern, oder mit Latten zu verschlagen, damit niemand so leicht in den Lech fallen kann.

§. 182.

Würde aber diesem also gebührend nachzukommen sich Jemand weigern; so soll das geschworne Amt Macht haben, solches durch die geschworne Werkmeister machen zu lassen, die Besitzere derjenigen Häuser aber, denen solches gebührt hätte, sollen der darüber ergehenden Unkosten halber auf Requisition der Deputirten des Raths, neben der gesetzten Straf der zwey Gulden, allenfalls durch das Burgermeisteramt executive angehalten werden.

ARTICULUS XXXV.

Von Eichtpfählen, Eichtsteinen, Wuhrbäumen, Wasserbetten, Wasserrädern, Kröpfen, Wasserfallen, Fachbrettern, Rinnen, und dergleichen.

§. 183.

Es soll sich kein Burger oder Innwohner unterstehen, einigen Eichtpfahl, Eichtstein, Wuhrbaum oder Wasserbrett oder sonst etwas in den Wassern für sich selbst einzuschlagen, auszuziehen, aufzuheben, zu verrucken, oder auf einigerley Weis zu ändern, sondern das geschworne Amt vorhero auf den Augenschein erfordern, alles und jedes genau besichtigen und abmessen lassen, und sodann Bescheids darüber erwarten, bey schwerer Straf.

§. 184.

Es sollen auch die Eichtpfähle, wo deren einige geschlagen werden müssen; ingleichem die Wuhrbäume, Wasserbetten, Wasserräder, Kröpfe, Fachbretter, Rinnen und dergleichen, allezeit in der vorherigen Höhe, Breite und Länge verbleiben, und hierinnen niemand mehrers verstattet oder nachgesehen werden. Zu dem Ende

§. 185.

Das geschworne Amt nach Beschaffenheit der Umstände, da von jetzt gemeldten Sachen etwas von neuem gemacht oder reparirt wird, die Nachbarn, sonderheitlich aber die oben und unten zunächst gelegene Müller, darüber vernehmen, auch allenfalls das Wasser und Gehäng abwägen soll, damit niemand hierunter gefährt oder beschädigt werde.

§. 186.

Wollte aber jemand in ein oder andern obgedachten Stücken eine Aenderung suchen oder begehren; so soll das geschworne Amt solches an Einen Hochedel und Hochweisen Rath weisen, und in dem hierüber allenfalls zu erstatten habenden Bericht nicht allein der Benachbarten vorgebrachten Widerspruch anzeigen, sondern auch sein Gutachten darüber geben, und sodann die Obrigkeitliche Entschliessung erwarten, auch ferner fleissige Obsicht haben, daß nach dessen buchstäblichen Vorschrift gebaut, und keine Gefährde getrieben werde. Würde aber

Digitized by Google

§. 187.

Jemand ein ganz neues Wasserrad, Wasserbett, Rinnen, Fachbrett oder dergleichen, so er vorhero niemalen gehabt, zu machen verlangen; so soll derselbe angewiesen werden, um solche Erlaubnis bey Einem Hochedel und Hochweisen Rath anzuhalten.

ARTICULUS XXXVI.

Von Verlegung beschwerlicher Werkstätten bey lautklopfenden Handwerkern.

§. 188.

Wegen Verlegung der beschwerlichen Werkstätten bey lautklopfenden Handwerkern läßt es Ein Hochedel und Hochweiser Rath bey den derentwegen schon vorhandenen Obrigkeitlichen Rathserkenntnissen und Decreten vom 4. Junii und 20. September 1661. wie auch 28 Junii 1667. lediglich bewenden, also und dergestalt, daß nemlich das geschworne Amt künftighin alle Translationes oder Verlegung der beschwerlich- und lautklopfenden Gewerb- und Handwerkerstätten an den Hauptgassen niemand gestatten, sondern solche mit ihrem Begehren entweder an das Bauamt, oder an Einen Hochlöblichen Rath verweisen solle.

ARTICULUS XXXVII.

Von Eisenkörben, und Gittern auf Reichsstraß.

§. 189.

Die Eisenkörbe und Gitter an den Häusern auf Reichsstraß sollen, wo es die Beschaffenheit des Hauses, und die Breite der Gassen zuläßt, um bessern Wandels willen, wenigstens sechs Schuh hoch von ebener Erden aufgemessen, und nicht niederer gemacht werden. Es sollen auch

§. 190.

Dergleichen Gitter oder Körbe unter dem Bauch nicht weiter, als acht Zoll in den Tag herausgehen, oder gemacht werden. Wo aber

§. 191.

Die Reichsstraß mehreres eng und schmal ist, daß Handel und Wandel leichtlich verhindert werden kann, oder die Beschaffenheit des Hauses es nicht leidet, daß solche Körbe oder Gitter ermeldte sechs Schuh hoch gesetzt werden mögen; so sollen nach Erkenntnis des geschwornen Amts entweder keine Gitter und Körbe zugelassen, oder selbige der Mauer eben, und nichts in Tag heraus gemacht werden.

ARTICULUS XXXVIII.

Von Färber- auch Cottondruckerhänken oder Rechen.

§. 192.

Es soll keine neue Färber- auch Cottondruckerhänke oder Rechen in der Stadt zu bauen gestattet werden, ohne Erlaubnis Eines Hochedel und Hochweisen Raths.

§. 193.

Digitized by Google

§. 193.

Alle Färber- und Cottondruckerhänken oder Rechen sollen gegen Reichsstraß heraus nicht weiter in den Tag erlaubt werden, als von zwey Barchettuchbreiten, oder respective drey oder vier Schuh.

§. 194.

Es soll auch eine jede dergleichen Hänke gegen die Nachbarn zu beyden Seiten mit einem sogenannten Schirm oder Flügel verwahrt werden, damit die ausgehängte Tuch die Nachbarn nicht beläſtigen oder gegen dieselbe überschlagen.

§. 195.

Und weilen dergleichen Hänken oder Rechen ziemlich hoch gemacht werden, folglich das herabfallende Traff den benachbarten Dächern vielen Schaden verursachen kann; so soll ein jeder Färber oder Cottondrucker an jeder Seiten, wo das Traff gegen einem Nachbar stehet (wann er daselbst keinen eignen Hof hat, oder zwischen ihm, und seinem Nachbar eine vierschuhige entweder eigne, oder gemeinschaftliche Reyhe wäre) einen Rust anhängen, und das Traff durch ein Rohr herab auf seinen Grund, oder in ermeldte Reyhe, und dadurch auf Reichsstraß ausführen, damit das besagte Traff nicht auf des Nachbars Haus und Grund, oder an dessen Mauer überschieße und spritze.

ARTICULUS XXXIX.

Von Thürnlen auf den Häusern.

§. 196.

Die Thürnlen auf den Häusern sollen, weilen in Feuersnöthen, oder in andere Weg nichts, als Schaden davon zu gewarten, oder zwischen den Nachbarn derentwillen allerhand Uneinigkeiten entstehen können, sie mögen klein oder groß seyn, keineswegs mehr gestattet, auch die bereits vorhandene weder gebessert, noch gefristet werden, sondern hinführo gänzlich abgehen.

ARTICULUS XL.

Von Kümmichen gegen den Lech.

§. 197.

Wann ein neuer Kümmich gegen den Lech zu machen zugelassen wird, weilen solcher innerhalb des Hauses nicht zugelassen werden kann; so soll derselbe entweder durchaus, oder wenigst von unten auf, auf eine gewisse, und von dem geschwornen Amt vorgeschriebene Höhe ausserhalb desselben gemauert, und letztern Falls auf das gemauerte ein raumliches Rohr von Kupfer- oder Eisenblech gesetzt, und also der Rauch, jedoch ohne Schaden des Nachbars ausgeführt werden; jenen Falls aber soll der Kümmich in allweg können geschloffen werden.

ARTI-

Digitized by Google

ARTICULUS XLI.

Von Holzgelägern in der Stadt bey der Zimmerleute, Drechsler, und Bildhauer, ꝛc. Häuser.

§. 198.

Den Zimmerleuten, Drechslern und Bildhauern ist zwar vergönnt, von gemeinem Zimmerholz à dreyßig in vierzig Schuh lang, Bäume vor ihre Häuser auf Reichsstraß, wo dieselbe ohne deren Hindernis mit Reiten, Gehen oder Fahren kann bewandelt werden, zu legen, jedoch auf einmal nur sechs Stuck, und nicht mehr, und zwar in einem gewissen, und von dem geschwornen Amt ausgepfahlten Platz.

§. 199.

Hingegen sollen denselben nicht allein die lange und doppelte Bäume, sondern auch der geschnittene Zeug an gedacht ihre Häuser auf Reichsstraß zu legen, verbotten seyn, alles bey der in der Stättmeisterordnung enthaltenen Straf.

§. 200.

So mögen auch die Drechsler und Bildhauer vor ihren Häusern in weiten Gassen etliche Bäume legen, doch also, daß daran niemand am Fahren, Gehen, oder Reiten gehindert werde. In engen Gassen aber sollen selbige nicht geduldet, sondern in deren Häuser geschaft werden.

ARTICULUS XLII.

Von Pferd- Küh- s. v. Schwein- und andern Ställen.

§. 201.

Wollte Jemand in dem Seinigen entweder an seine eigne, oder mit dem Nachbar gemeinschaftliche Mauer einen Pferd- Küh- oder s. v. Schwein- und andern Stall bauen; so soll derselbe solches ohne allen Schaden und Nachtheil seines Nachbars thun, und deswegen nicht allein das Gehäng wohl abwärts gegen sich selbst richten, sondern auch

§. 202.

Das unreine Wasser in eine eigene Schwindgrube leiten, gestalten das geschworne Amt dahin instruirt ist, bey solchen Stallungen allezeit darauf zu sehen, daß solches unreine Wasser nicht auf die Reichsstraß geleitet, oder ausgeführt werde, und, wo es seyn kann, entweder eine Schwindgrube gegraben, oder dergleichen Ställe (besonders die s. v. Schweinställe) so schlechterdings nicht bewilliget werden.

§. 203.

Hätte aber derjenige, so eine dergleichen Stallung bauen will, weder eine eigene, noch gemeinschaftliche Mauer, der Nachbar aber hätte mit seiner eignen Mauer seinen Grund völlig eingenommen; so soll er an seines Nachbars Mauer, so lang und breit, auch hoch die Stal-

Digitized by Google

Stallung gebaut wird, eine eigne, zum wenigsten einen halben Mauerstein dicke Mauer zu legen, und des Nachbars Mauer mit brechen oder in andere Wege unbeschädiget lassen.

§. 204.

Wann aber jemand eine dergleichen Stallung in seinem Hof gegen seinen Nachbar machen will, und dieser hätte zwey Schuh zu Licht und Traff; so soll mit solcher Stallung ordnungsmäßig, das ist, zwey Schuh eignen Grunds abgewichen werden.

Register

über die Eintheilung oder Materien gegenwärtiger Bauordnung.

Erster Theil.

Cap. I. Verhaltsinstruction für das geschworne Amt.
Tit. I. Die Personen des Amts selbst betreffend.
Tit. II. Was in Ansehung des Amts oder Amtierung zu beobachten?
Tit. III. Allgemeine Regeln, so bey den Gebäuen inn und ausser der Stadt zu beobachten, betreffend.
Art. I. Von gemeinen Mäuren und Wänden, auch aus was für Anzeigungen solche Gemeinschaftlichkeit zu erkennen?
Art. II. Anzeigungen eigenthümlicher Mauern.
Art. III. Anzeigungen der gemeinen und eignen Reyhen.
Art. IV. Anzeigungen der eignen oder gemeinschaftlichen Hof- und Gartenmauern, auch Gartenthüll und Blanken.
Art. V. Anzeigungen der eignen oder gemeinschaftlichen s. v. Privet, Schwind- und Tunggruben.
Cap II. Die Ziegelerordnung.
Cap. III. Die Kalchbrennerordnung.
Cap. IV. Die Stadtpflästerer-ordnung.
Cap. V. Der Kümmichkehrerordnung.
Anhang. Von Raumung der Lechen, wie weit ein jeder Müller, Burger, oder löbliche gemeine Stadt selbsten zu räumen hat.
Beschreibung der Bachmutterweiten in allen drey Lechen.
Taxordnung und Gebühren bey dem geschwornen Amt.

Zweyter Theil.

Cap. I. Verhalt der Maurer und Zimmermeister bey Führung sowohl neuer, als alter Gebäu, inn- und ausser der Stadt.
Cap. II. Verhalt der Partheyen bey den Augenscheinen und vor dem geschwornen Amt.
Cap. III. Unterschiedliche Specialarticul und Verordnungen in Bausachen.
Art. I. Gemeine Mauern betreffend.
Art. II. Eigne Mauern betreffend.
Art. III. Von gemeinschaftlichen Reyhen.
Art. IV. Von eignen Reyhen, und wie es damit zu halten.
Art. V. Von Abweichung mit einem neuen Haupt- Abseiten- oder andern Gebäu inn und ausser der Stadt.

Digitized by Google

Art. VI. Von Abweichung mit einer Hof- oder Gartenmauer, Thill oder Schranken inn- oder auſſer der Stadt.
Art. VII. Von Abweichung mit einem Ausschuß, wie auch deren Beschaffenheit.
Art. VIII. Von Abweichung und Anlegung der ſ. v. Privet.
Art. IX. Von Abweichung mit einer Schwind- Lung Koh- und dergleichen Gruben.
Art. X. Von Abweichung mit einem Keller oder Brunnen.
Art. XI. Von Abweichung mit Setzung der Wäschkeſſel.
Art. XII. Von Abweichung mit Waſſerrinnen.
Art. XIII. Von Abweichung mit Sommerhäuſern vor der Stadt.
Art. XIV. Von Abweichung mit allerhand Baum- Hopfen- und Weinrebenſetzen in der Stadt.
Art. XV. Von Abweichung mit allerhand Bäum, ꝛc. vor der Stadt.
Art. XVI. Von Abweichung mit Eiſperbeer, Wurz- und andern niedern Gewächſen: item Fallen.
Art. XVII. Von Abweichung mit Gebäuen an den Lechen.
Art. XVIII. Von Abweichung an der Stadt Ringmauer.
Art. XIX. Von Abweichung mit Altanen, und wie dieſelbe gemacht werden ſollen?
Art. XX. Von Gebäuen an die alte Stadtmauer vor dem Frauenthor.
Art. XXI. Von Haus- Hof- Garten- und Ladenthüren oder Thor: item Kellerthüren, Keller- und Dunkfenſter: ingleichem Laden- und Fenſterdächlen.
Art. XXII. Von Kellerfenſtern auf der Reichsſtraß zu ebner Erden.
Art. XXIII. Von Eck- und andern Säulen.
Art. XXIV. Von Bänklen vor den Thüren: item Thürgeſchwöllen und Stapfflen.
Art. XXV. Von Becken- Kräutler- Huckers- und dergleichen Läden und Schrägen.
Art. XXVI. Von Bänken, Läden, Brücklen oder Stegen: item Wäſchbänken und dergleichen über die Lech.
Art. XXVII. Von Garn- und Seifenſiedershütten und Werkſtätten bey und ob den Lechen.
Art. XXVIII. Von Lider- und Pfahllöchern vor den Häuſern.
Art. XXIX. Vor ſ. v. Priveten, ſowohl in Häuſern, als auf flieſſenden Waſſern: ingleichem jener Räumung.
Art. XXX. Von Schmölz- und Triebheerden, Schmid- und andern Eſſen: item Feuermauern, Hafnersöfen, Färbersthollen und dergleichen in burgerlichen und geiſtlichen Häuſern.
Art. XXXI. Von Preuſtätten, Malzdörren und Backöfen.
Art. XXXII. Von Kochheerden, Kutten, Feuerwänden und Kümmichen inſonderheit.
Art. XXXIII. Von Ruſt- und Dachrinnen.
Art. XXXIV. Von Beſchlag- und Geſchlachtung der Lech in der Stadt.
Art. XXXV. Von Eichtpfählen, Wuhrbäumen, Waſſerbetten, Waſſerrädern, Kröpfen, Waſſerfallen, Fachbrettern, Waſſerrinnen, ꝛc.
Art. XXXVI. Von Verlegung beſchwerlicher Werkſtätten bey laut klopfenden Handwerkern.
Art. XXXVII. Von Eiſenkörben und Gittern auf Reichsſtraß.
Art. XXXVIII. Von Färber- auch Cottondruckerhänken und Rechen.
Art. XXXIX. Von Thürnlen auf den Häuſern.
Art. XL. Von Kümmichen über den Lech.
Art. XLI. Von Holzgelägern der Zimmerleute, Drechsler, Bildhauer, ꝛc. in der Stadt vor ihren Häuſern.
Art. XLII. Von Pferd- Küh- ſ. v. Schwein- und andern Ställen.

Digitized by Google

3.

Apothekerordnung der Reichsstadt Augspurg, vom Jahre 1761.

Die Herren Stadtpfleger, Burgermeister, und ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg haben zu Wohlfahrt, Heil und Beförderung gemeinen Nutzens und zu Abstellung allerley Unordnungen und Mißbräuche, so bey Verkauf und Gebrauch der Arzneyen eine Zeit her allhie einreissen wollen, wie schon vor Alters im 1594sten Jahr, laut Rathsdecrets vom 31sten December desselben Jahrs, also auch dermal, vermöge des Decrets den 31sten März dieses 1761sten Jahrs, nachfolgende Apothekerordnung aus besondern bewegenden Ursachen durch ihre darzu Verordnete revidiren, verbessern und vermehren lassen; Setzen, ordnen und gebieten darauf, daß fürhin solche Ordnung steif und fest gehalten, und derselben, bey den darinn gesetzten unnachläßlichen oder nach Gelegenheit der Ueberfahrung gröſsern Strafen, wirklich nachgegangen und gelebet werde; Ermahnen und warnen hiemit nicht allein die Herren Medicos, die Apotheker und deren Provisores und Subjecte, sondern auch die Barbierer, Wund- und Augenärzte, Stein- und Bruchschneider, Bader, Materialisten, Theriaks- Kräuter- Zucker- und Salbenkrämer, auch alle andere, so Innwohner, als Ausländische, von Manns- und Weibspersonen, die sich allhie in dieser Stadt zu arzneyen und den Leuten allerley Medicamenten ihres Gefallens zu bereiten, zu verkaufen und beyzubringen unterstehen, sich aus dieser Ordnung desjenigen, was ihnen zu thun oder zu lassen obliege, zu ersehen und zu erinnern, und vor den darinnen gesetzten Strafen zu hüten.

Inhalt dieser Apothekerordnung, in acht und zwanzig Artikeln begriffen:

Artikel:

I. Von Aufnehmung der Apotheker und ihren erforderlichen Qualitäten.
II. Von der aufgenommenen Apotheker Beeidigung.
III. Mit was für Subjecten und Discipuln die Apotheken zu versehen seyen.
IV. Mit was für Arzneymaterialien die Apotheken zu besetzen.
V. Von Einsammlung und Auswahl der Arzneymaterialien.
VI. Wie die eingebrachten Sachen aufbehalten und verwahret werden sollen.
VII. Von der Dauer und Erneuerung der Arzneyen.
VIII. Von Apothekerinstrumenten und Geschirren; auch von Abreibung der Edelgesteine.
IX. Von Destillirung der Wasser und von den Destillirzeugen.
X. Von der Zubereitung der aus mehrern zusammengeordneten Stücken bestehenden und der chemischen Arzneyen.
XI. Von täglicher Visitation der gebräuchlichen Compositorum.
XII. Von Besichtigung und Untersuchung der Hauptcompositionen.
XIII. Was für Zucker in die Composita zu nehmen sey.

Digitized by Google

XIV. Mit was Fleiß die mit Absieden, und die mit siedig Wasser dran gießen, zubereitende Kräutertränke und Brühen, und die Pulver sollen gemacht werden.
XV. Wie der Herren Doctorum tägliche Recepte sollen mit allem Fleiß und Achtgeben bereitet werden.
XVI. Von Verwahrung, Einschreibung und Unterzeichnung der Recepte.
XVII. Von Recepten, welche von Herren Medicis ausser dem hiesigen Collegio, von Empiricis, von Chirurgis, und andern Unberechten verordnet werden.
XVIII. Von mancherley anderer Vorsichtigkeit, Fleiß und Obliegenheit der Apotheker.
XIX. Von des Herrn Medici Visitatoris Officinarum pharmaceuticarum Eid, Amt und Fleiß.
XX. Was massen alle Vierteljahr, oder öfter, die Apotheken zu untersuchen.
XXI. Von der jährlichen Visitation und gemeinen Rechtfertigung aller Apotheken allhier.
XXII. Mit was für Fleiß und Fürgang die jährliche und allgemeine Apothekenvisitation verrichtet werden soll.
XXIII. Vom täglichen Verkaufen und Ausgeben der Arzneyen und Arzneymaterialwaaren und der Gifte.
XXIV. Was für Gewichte, Maaß und Taxa im Verkauf der Arzneyen allhier zu halten und zu brauchen sey.
XXV. Daß allhier in Augspurg niemand Arzneyen feil haben und verkaufen soll, als allein die beeidigten Apotheker.
XXVI. Daß die Apotheker bey ihrem Beruf bleiben und nicht darüber schreiten sollen.
XXVII. Wie die Herren Medici gegen die Apotheker sich zu verhalten haben.
XXVIII. Was ein jeder, der sich zu Augspurg des Arzneymachens und Ausgebens gebrauchen will, vermög seines Berufs thun und lassen soll.
Eid der Apotheker an einen Hochedlen und Hochweisen Rath dieser des H. R. Reichs Stadt Augspurg zu thun.

Eines Hochedlen und Hochweisen Raths des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg Apothekerordnung.

I. Artikel.

Von Aufnehmung der Apotheker und ihren erforderlichen Qualitäten.

Damit die Liebe Gottes und des Nächsten, auch gemeiner Stadt Wohlfahrt und Erhaltung des menschlichen Lebens und Gesundheit, desto förderlicher und gestissener in der Arzneyen Zubereitung, Ausgabe und Verkauf, bedacht und geübet werde, hat ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser wohllöbl Reichsstadt Augspurg, geordnet und erkannt, daß alle Apotheker, so allhie Corpora oder berechtigte offentliche Apotheken haben, jetzt und künftig sollen jährlich, bald nach der Rathswahl, vor einem Hochedlen und Hochweisen Rath beeidiget, und den nächsten Rathstag darnach auch ihre Provisores und Subjecta, oder insgemeinhin sonst sogenannte Apothekergesellen, allesamt vor den vier Herren Rathsdeputirten zum löblichen Collegio medico und zur Apothekerordnung auf dem Rathhaus zu einem Handgelübde genommen werden, dieser nachgeschriebenen Ordnung, nach bestem Vermögen und Bestreben nachzukommen;

Und daß hinführo Niemand ohne besondere Bewilligung eines Hochedlen und Hochweisen Raths, für einen Apotheker allhier soll zugelassen, noch anderer Gestalt aufgenommen werden, er sey dann zuvor durch ein, auf diejenige Art, wie sogleich folgen wird, angestellt-

tes, ordentliches Examen für geſchickt, tauglich, und genugſam qualificirt erkannt, und habe alsdann auf dieſe Geſetze und Ordnung geſchworen.

Solches ſein Examen ſoll nicht allein mündlich in Frag und Antwort, ſondern auch im Werk beſtehen, und mit gründlicher Probirung ſeiner Kunſt in ſelbſt eigener Ausarbeitung, Verfertigung und Erklärung etlicher gebräuchlichen, ſowohl galeniſcher, nur nach der alten geringern Apothekerkunſt, wie es Galenus, der in Rom etlicher Kaiſer Medicus geweſen, ſchon im andern Jahrhundert nach Chriſti Geburt gelehret hat, als auch chemiſcher, nach der neuern und höhern Kunſt, der Chemie, gemachten, vornehmen und wichtigen Medicamentorum compoſitorum, welche das löbliche Collegium medicum ihm zu machen aufgeben wird, geſchehen, in Gegenwart obbemeldter vier aus dem Hochedlen und Hochweiſen Rath deputirten Herren, des Herrn Decani, deſſelben Vicarii oder Prodecani perpetui, und des ganzen Collegii medici, auch des älteſten Apothekers, welcher gleichermaſſen befugt ſeyn ſoll, dem Candidato einige Fragen vorzulegen. Dem neu aufzunehmenden Apotheker ſoll nicht zur Entſchuldigung oder zur Ausnahme dienen, wenn er ſchon irgend anderswo examinirt und approbirt, und für tauglich und genugſam qualificirt erkannt worden, oder als ein wohlbeſtellt geweſener Apotheker geſtanden wäre. Die Erkenntniß aber, daß ein Apotheker, der zum Examen zugelaſſen und allhier aufgenommen werden will, zum Examen geſchickt, tauglich und genugſam qualificirt, und nach ſeinem wohl überſtandenen Examen und guten Verfertigung der ihm zu machen aufgegebenen galeniſchen und chemiſchen Medicamenten, als ein hieſiger Apotheker aufgenommen zu werden würdig ſey, beſtehet vornemlich darinn, daß an ihm befunden werde, daß er ſeine galeniſche und chemiſche Apothekerkunſt recht und wohl erlernt, und zu derſelben alle Luſt und Liebe habe; die lateiniſche Sprache, allerwenigſtens was zu ſeiner Kunſt und zur Leſung und zum Verſtand der Recepte und der lateiniſchen Apothekerbücher gehöret, genugſam verſtehe; in berühmten Apotheken in Condition geſtanden, und wohl geübet ſey, weßhalben er auch vor ſeiner Aufnahme gute Teſtimonien von ſeiner Diſciplin und gehabten Conditionen vorzuzeigen, auch ſeines Wohlverhaltens und guter Geſchicklichkeit halben ſich zu legitimiren hat; die nothwendigen und gebräuchlichen Simplicia, einfache und mit andern nicht vermiſchte Materialien und Arzneyen, zumalen die exotica oder ausländiſche, ob ſie nicht gefälſcht, ſondern gerecht und gut, und welche die beſten ſeyen, wohl kenne und zu probiren wiſſe; ingleichem, von was Orten und zu was Zeiten, dieſelben zu beſtellen und einzubringen; wie, und in was für Gefäſſen und Orten, jedes aufzubehalten ſey; und wie lang ein jedes in ſeiner Kraft und Güte bleiben möge. Sonderlich aber ſoll ein Apotheker für ſich ſelbſt wiſſen, wie ſich in Compoſitione oder in der Zuſammenmiſchung eines zum andern ſchicke, und alles ſchicklich genommen und gehörig zuſammengebracht werden müſſe. Und da ſeine Wiſſenſchaft und Profeßion des Menſchen, als des edelſten unter den ſichtbaren Geſchöpfen Gottes, Geſundheit, Leib und Leben angehet, und dem geſammten löblichen gemeinen Weſen, Hohen und Niedern, zum Dienſt und zu gut gewidmet iſt; ſo liegt einem Apotheker vor allem andern ob, daß er Gott von Herzen fürchte, und immerdar eingedenk ſey, daß er ſich einer weit ſchwereren Verantwortung bey Gott zu verſehen habe, als andere, die nur mit lebloſen Dingen umgehen, und deßwegen ſoll er deſtomehr eines aufrichtigen, redlichen, von böſen Abſichten und Affecten freyen Gemüths, und eines ehrbaren, Gott und Menſchen gefälligen Wandels und Haushaltens ſich befleiſſen; gegen Jedermann freundlich und bereit, unverdroſſen und willig ſeyn; inſonderheit gegen die Armen gütig und barmherzig ſich erzeigen; ſo Tags, als Nachts

nüchtern sich erfinden lassen; an Vermögen und Credit so viel besitzen, daß er seine Apotheke allemal nach Nothdurft genugsam und jederzeit mit frischen und guten Materialien und wohl zubereiteten Medicamentis galenicis und chemicis, simplicibus und compositis, versehen könne; und damit er in seiner Kunst täglich geschickter, geübter und vollkommener werde, und desjenigen, was ihm zu wissen gebühret, rechten und vollständigen Bericht haben könne, soll er in bewährten Büchern sich fleißig umsehen, wie alle Materialien, Arzeneyen und chemische Sachen recht zu erkennen, zu unterscheiden, zu probiren, zu sammlen, aufzuheben, in ihrer Güte zu erhalten, zu präpariren, und zu componiren seyen, zu solchem Endzweck vornemlich folgende Bücher haben und lesen, als da sind:

Von den alten:

DIOSCORIDES cum MATTHIOLI commentariis; LOBELII, TRAGI, FUCHSII, TABERNAEMONTANI, &c. *Herbaria*; *Luminare majus*; *Antidotarium* NICOLAI; *Mesuëum*; FRANCISCI, Vercellensis, *Apollo*; WECKERI *Antidotarium novum*; *Dispensatorium* CORDI; CHARANTA de Theriaca; Reformation der Apotheken BRUNFELSII; MUSÆ BRASSAVOLÆ *Examina simplicium & compositorum*; *Pharmacopœia augustana*; Eadem *reformata* ZWOELFERI *cum mantissa*; eadem *restituta* SCHROECKII, Lucæ filii, Lucæ nepotis; *Defensio Pharmacopœiæ augustanæ restitutæ* ejusdem Auctoris; &c.

Von neuern Schriften:

Flora Francica;
Lonicers Kräuterbuch samt Zugabe von D. Ehrhart;
RAII, TURNEFORTII, LINNÆI, BLAKWELLS, Weinmanns, und anderer mehr, Botanische Werke;
Woyts Lexicon;
Marxens Materialkammer;
Pomets vollkommener Materialist;
CARTHEUSERI *Materia medica*;
VALENTINI *Museum museorum*;
LEMERY *Histoire des Drogues*;
GEOFROY *Matiere medicale*;
Rosenstengels Apothekerkunst;
Wienerische, Prägische, Brandenburgische, Würtembergische, Würzburgische, Straßburgische, Regensburgische, Frankfurtische, Parisische, Londnische, Edimburgische und Bolognesische, und anderer Länder und löblicher Orte *Pharmacopœiæ*, *Codices medicamentarii*, *Dispensatoria*, *Taxæ* und Apothekerordnungen.

Neumanns, Junkers, Stahls, Rothens, Teichmeyers, Kartheusers, Boerhavens, LEMERY, MACQUER, LEFEVRE, u. a. m. Chemie.

Joannis Mauritii HOFFMANNI *Acta Laboratorii chymici altdorfini*;
Frid. HOFFMANNI *Observationes physico-chemicæ*;
JUNCKEN *Lexicon pharmaceutico-chemicum bipartitum*;
ejusdem *Corpus pharmaceutico-chemicum*.
Schröders Arzneyschatz;

Phar-

Pharmacopée universelle par M. *L'Emery*;

Und was dergleichen gute Lehr- und Aufschlagbücher mehr sind. Mit immer weiterm Studiren in diesen und dergleichen Büchern auch mit Sammlung und Unterhaltung eines Herbarii vivi, sollen sie, Apotheker, die übrige Zeit, so ihnen angedeien mag, zubringen, auch ihre Subjecte und Lehrlinge darzu anhalten, hingegen mit Stellen, Aemtern und Geschäften, die sie von ihren Apotheken abhalten, sich nicht beladen.

II. Artikel.

Von der aufgenommenen Apotheker Beeidigung.

Die aufgenommenen Apotheker sollen schwören einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß sie wollen ihrem Beruf und Amt besonders getreulich abwarten, ihren Handel und Arzneyenzubereitung redlich, ehrlich und aufrichtig führen; ihre Apotheken nach bestem Vermögen mit kunstverständigen und rechtschaffenen Provisorn und Subjecten, und mit guten Arzneyen versehen und wohl verwalten; sich fleißig in ihrer Officin und Laboratorio, auch so Tags als Nachts nüchtern und zu allen, auch etwan zu ungelegenen Zeiten, vorfallenden Geschäften tüchtig, bereit und willig finden lassen; ein wachsames Aug auf ihre Subjecte und Lehrlinge, auch Stosser und Hausgesinde haben, damit nicht leichtlich, ja niemalen, ein Fehler den Patienten zum Schaden vorgehe; ihre Kunst Jedermann, sowohl Armen, als Reichen zu gut, und Niemanden zum Nachtheil gebrauchen; den jederweiligen Herren Rathsdeputirten zur Apothekerordnung und den Herren Medicis, was die Apotheken belangt, gebührenden Gehorsam leisten; die Arzneyen mit besonderm Aufmerken gerecht, gut und förderlich, so viel immer möglich, bereiten; die gesetzte Taxam oder Preis nicht überschreiten; und dieser obrigkeitlichen Ordnung in allen und jeden Artikeln für sich selbst und durch ihre Subjecte gefliſſenst und alles Gehorsams nachkommen, und sie lebenslang getreulich halten.

III. Artikel.

Mit was für Subjecten die Apotheken zu versehen.

Ihre Officinen und Laboratoria sollen die Apotheker mit tauglichen, frommen, ehrlichen, verständigen und geschickten Provisorn, Subjecten und Gehülfen bestellen, welche gute Testimonia aufzuweisen haben, daß sie bey andern erfahrnen Apothekern wohl und rechtschaffen gelernt und servirt haben, und eines gottesfürchtigen, ehrbaren und züchtigen Wandels, auch in Apothekischen Sachen und in der lateinischen Sprache geziemlich wohl erfahren seyen. So oft ein Apotheker ein Subjectum in seine Officin und Laboratorium bekommt und behalten will, soll er demselben Neuangenommenen innerhalb vierzehen Tagen zu dem Herrn Decano des löbl. Collegii medici und zum Herrn Medico Visitatori Officinarum pharmaceuticarum (welch letzterer jetziger Zeit zugleich Vicarius perpetuus eines jeden alljährlichen Decani Collegii medici ist) bringen und präsentiren; deren jeder soll den Neuangekommenen nach Maaßgabe und Anleitung dieser Ordnung über seine Disciplin, Serviren, Attestata, Wissenschaft, Eigenschaften und Verhalten, besprachen, auch seiner hiesigen Orts zu beobachten habenden Pflichten halben berichten; und das neuaufgenommene Subjectum soll bemeldtem Herrn Decano, Vicario, und Apotheken Visitatori, auf den Namen aller Membrorum des löbl. Collegii medici, ja als Einem Hochedlen und Hochweisen

weiſen Rath ſelber, das Handgelübde der Treue und des Gehorſams ablegen; über dies, laut des erſten Artikels auch alljährlich, nebſt den andern Apotheken-Proviſorn und Subjecten allen, auf dem Rathhaus erſcheinen, und von den Herren Rathsdeputirten zur Apothekerordnung ins Handgelübde genommen werden, daß er wolle in ſeinem Serviren ſich aufrecht, ehrbar, treulich und redlich verhalten, nicht allein gegen ſeinen Patron und Herrn, ſondern auch gegen gemeine Burgerſchaft und Jedermann, inſonderheit aber die Arzneyen, ſowohl diejenigen, die man pflegt zu viſitiren, als auch die, welche etwan nicht bey der Viſitation vorkommen, recht, ordentlich und fleißig, mit gutem Aufmerken, von guten, ja von den beſten, Ingredientien, nach Ausweiſung dieſer Ordnung, und laut des Diſpenſatorii, oder der beſondern Vorſchrift des verordneten Receptes, auf das eigentlichſte und unverändert zurechtmachen; ohne eines Herrn Amtsburgermeiſters und ſeines Patrons Vorwiſſen und Erlaubniß zu keiner Zeit einiges Gift abgeben; kein Opiat, oder keine Schmerzenſtillende und Schlafmachende, auch keine purgirende, noch Geblüt- und Geburt- oder Waſſer- und Schweißtreibende, noch andere ſtarke und bedenkliche Arzney, ohne eines Herrn Medici Vorſchrift und ohne ſeines Herrn Vorwiſſen, weder machen, noch hingeben; Niemand durch Fahrläßigkeit an ſeiner Geſundheit verkürzen; im Handkauf und Bereitung der Arzneyen Niemand mit böſer untauglicher Waare bedienen; die geſetzte Taxe nicht überſchreiten; Niemand ausforſchen; der Herren Doctorum Recepte und Curen nicht in Mißcredit ſetzen, noch über die daraus vermuthliche Krankheit räſonniren, lachen und Spott treiben; ohne ihr, der Herren Doctorum, Vorwiſſen in den Recepten nichts ändern; geheime Compoſitionen, und was in der Apotheke vorgeht, nicht ausſchwätzen; in ſeinem Thun und Laſſen aufrecht, redlich, bedachtſam, förderlich, befliſſen und verſchwiegen ſeyn; mit Kohlen und Feuer gewahrſam umgehen, damit kein Schaden oder Brand entſtehe; eines nüchternen und mäßigen Lebens ſich befleiſſen; in der Officin und auſſer derſelben ſich ehrbar halten; Jedermann gute und freundliche Worte geben, und bald möglichſt und ſchleunigſt abfertigen; und nicht allein ſeinem Patron und Herrn, ſondern auch dem Herrn Medico Viſitatori, und einem jeden, dem löblichen Collegio medico einverleibten, Herrn Doctori gebührliche Ehre und Gehorſam leiſten, was nemlich die Apotheke anbelangt; keine Recepte, Deſcriptionen, Manuſcripte, Bücher, Gefäſſe, Materialien, u. a. m. verwahrloſen oder unterſchlagen; ohne Einwilligung ſeines Herrn ſich nicht von einer hieſigen Apotheke in die andere allhie begeben, ſondern nach dem Reſigniren und Dimittiren, wenigſtens ein ganzes Jahr auſſer hieſiger Stadt anderwärts zubringen, ehe er in eine andere hieſige Officin zum Serviren eintretten darf; wenn er ſich wiederum von hier hinweg begeben will, ſeinem Patron die Condition beſcheidentlich, und wenigſtens acht Wochen vorher, reſigniren; und eben ſo ſoll der Patron, wenn er ihn wieder aus ſeinem Dienſt entlaſſen will, auch ihm, dem Subject, ebenmäßig acht Wochen zuvor aufkünden, es wäre dann Sache, daß der Apotheker höchſt wichtige und erhebliche Urſache hätte, wegen gar üblen Verhaltens, gemerkter Untreue, und dergleichen, das Subject alſobald auf der Stelle aus ſeiner Officin und Haus zu dimittiren; übrigens, daß er, das Subjectum, dieſer Ordnung in allen und jeden Puncten, ſo viel ihn betrift, nach ſeinem beſten Vermögen und Beſtreben nachkommen, und denen Artikeln, die ſeinen Herrn angehen, nicht zuwider, ſondern gemäß, handeln wolle. Wohingegen die Apotheker auch ihre Subjecte gebührlich wohl halten, und ihren Ehfrauen, Kindern, und andern, wer bey ihnen im Haus iſt, mit ihnen unanſtändig umzugehen, nicht geſtatten ſollen.

Bey

Bey der Aufnehmung eines Discipuls oder Lehrjungens soll ein Apotheker dahin sehen, daß ein solcher Jung ehrlichen Herkommens, guten Wohlverhaltens, und, seiner Leibesconstitution, Gemüthsgaben, und Altersjahren nach, zu der Apothekerkunst tauglich sey, die lateinische Sprache, was zur Lesung und Verständniß der Recepte und der Bücher, so von Kräutern, Materialwaaren, von der Chemie und Apothekerkunst handeln, genugsam verstehe, eine gute Hand zum Schreiben habe, und zum wenigsten nach der Regul de tri rechnen könne. Einen solchen Lehrling soll der Apotheker, eh er ihn wirklich aufnimmt, dem Herrn Medico Visitatori ordinario vorstellen, alsdann den Lehrjungen alles getreulich und recht lehren und unterweisen, väterlich lieben und halten, aber durchaus kein Recept zur Verfertigung ihm übergeben, bis er vorher etliche Jahre disciplinirt hat, und von ermeldtem Medico Visitatore ordinario darzu tüchtig befunden ist, jedannoch aber, auch alsdann noch soll der Patron, oder ein Subject, auf des Lehrlings Arbeit und Zubereitung der Arzneyen Achtung geben. Nach vollendeten Lehrjahren soll der Lehrling von seinem Lehrherrn zu den Herren Decano und Vicario Collegii medici und Visitatore Officinarum pharmaceuticarum ordinario geführet, und als ein Ausgelernter präsentiret, von ihnen über seine erlernte Kunst und Geschicklichkeit examiniret, und auf ihr Gutbefinden als ein von der weitern Lehrzeit losgesprochenes Subjectum erkannt, und sodann von den bemeldeten Herren Rathsdeputirten in Pflicht genommen werden.

Ferner soll ein jeder Apotheker für seine angenommene Subjecte stehen; ihnen niemals gestatten, ohne sein Vorwissen und ohne eines Herrn Medici ordinarii Vorschrift einiges purgans oder opiatum, noch venena, emmenagoga, und gefährliche Sachen, wie die immer Namen oder Vorwand haben mögen, hinzugeben; und wenn etwan ein Subject mit übrigem Trunk überladen wäre, wovor aber ein jeder sich immerdar hüten soll, zur selbigen Zeit im Stand der Trunkenheit solchem nicht zulassen einige Arzney oder Recept zu machen oder fortzugeben. Also sollen auch die Apotheker weder ihren Ehefrauen, Töchtern, oder einer andern Weibsperson, nicht gestatten etwas von obgemeldten Sachen weder zu bereiten, noch hinzugeben, oder mit der Dispensirung, Einwägung und Vermischung der Compositorum, noch mit dem Receptmachen umzugehen; Nur allein ist solchen erlaubt, die Reinlichkeit der Officin, Geschirre und Instrumente, und die Zurichtung der papiernen Kapseln, großen und kleinen Schachteln, Säcklein und dergleichen zu besorgen. Denn wo je durch Unfleiß oder Ungeschicklichkeit der Subjecte, Disciplinanten, Stoßer und Domestiken weiblichen Geschlechts, Jemand zu Schaden käme, da sollen die Apotheker, vermög ihres geleisteten Eides, selbst darfür haften und strafbar seyn, und gegen denselben oder dieselben, als Meineidige, obrigkeitlich verfahren werden.

IV. Artikel.

Mit was für Arzneymaterialien die Apotheken zu versehen seyen.

Was die Arzneymaterialwaaren belangt, will ein Hochedler und Hochweiser Rath jedem Apotheker dieser Stadt bey seinem Eid auferlegt haben, fleißige Vorsehung zu thun, daß seine Officin mit auserlesenen, gerechten, guten Materialien, und von der besten Sorte, und mit gut präparirten und componirten Medicamenten, wie die Pharmacopœia und Taxa, das Arzneybuch und die Preissetzung in sich enthält, nach Nothdurft besetzt sey,

Digitized by Google

und darinnen alle Sachen ungefälſcht, ungekünſtelt, kräftig und zu rechter Zeit eingebracht, in gutem Stand erhalten, nach der Kunſt zugerichtet, und recht gut, den Armen ſowohl, als den Reichen, im rechten Gewicht, in den Recepten nach dem Apothekergewicht, und in dem Handkauf nach dem Kramergewicht, und in dem Preis oder Werth, wie ſolcher von einem Hochedlen und Hochweiſen Rath geſetzt und taxiret iſt, ausgegeben werden. Deswegen ſoll ein jeder bey ſeinen Pflichten ſowohl ſelber, als auch durch ſeine Subjecte oder Lehrlinge, nichts unächtes, untaugliches, unkräftiges, altes, verlegenes, unnützes, für ächt, gerecht, kräftig, friſch und gut verkaufen, noch Jemanden mit ſo etwas anführen, vervortheilen, oder übernehmen, auch einem Unwiſſenden nicht eines fürs andere geben, ſondern das untaugliche, und was durch chemiſche Handgriffe nicht wieder zurechtgebracht werden kann, ſelbſt hinwegthun, damit alſo mit friſchen, kräftigen, guten Waaren, dem Armen, wie dem Reichen, zu ſeiner Nothdurft um ſein Geld getreulich, redlich, ohne Gefährde und nützlich gedienet werde, und der gemeine Mann und gar niemand, in Stadt und Land, ſich nicht zu beklagen habe, ſondern Jedermann ſich darauf verlaſſen dürfe, daß die Arzneyen, als Gaben Gottes, nicht auf den Gewinn allein, ſondern vielmehr auf die Liebe Gottes und des Nächſten gerichtet werden; bey Straf des Meineids, und bey Verlierung der Materialien; oder wo das Verbrechen aus keiner ſonderbaren Gefährde hergefloſſen, ſoll der Apotheker nach Geſtalt deſſelben, als, für die erſte Uebertrettung aus Gnaden um zwölf Gulden, geſtraft, und ihme nichts deſtoweniger dieſelben untauglichen und unächten Materialien genommen, und alſobald hinweggeſchüttet werden.

V. Artikel.

Von Einſammlung und Auswahl der Arzneymaterialien.

Mit Einſammlung der Arzneymaterialien ſollen die Apotheker befliſſen ſeyn, daß ſie alle Simplicia von denen Orten, wo ſie zum beſten haben ſind, beſtellen, und zu rechter Zeit, wann ſie in den beſten Kräften ſtehen, nach Anweiſung der Pharmacopœiæ auguſtanæ, der Pharmacopœiæ würtembergicæ, Roſenſtengels Apothekerkunſt, oder anderer obbenannter guter Apothekerbücher, einſammeln, und zum Aufbehalten zurichten, als nemlich die Wurzeln im Frühling, ehe die Stengel aufſchießen, da ſie voll zeitigen Saftes ſind, oder theils andere im Herbſt, wann die Blätter abfallen; die Kräuter, wann ſie blühen; die Blumen und Blüten, wann ſie eben genug zu ihrer Vollkommenheit gelanget, und noch nicht ganz aufgegangen, inſonderheit die Roſen, ehe ſie offen ſind; die Blätter und oberſten Gipfel von Stauden und Bäumen, wann ſie noch jung ſind, als im Majen und Anfang des Junii; die Früchte und Samen, wann ſie ihre Vollkommenheit und Reife haben, ausgenommen diejenigen, welche unzeitig erfordert werden; die Rinden, ehe die Blätter abfallen; die Säfte, wann die Gewächſe noch grüne und voller Saft ſind; ein jedes Gewächs, wann es am beſten iſt; gemeiniglich Vormittags, nicht bey Regenwetter oder gar großer Hitze, als wovon ihre Kraft geſchwächt würde, nicht zu frühe, noch zu ſpat, ſondern mit Aufmerkung auf die Witterung und Jahreszeit. In dieſen Stücken ſollen die Apotheker ſich nicht auf das Wiſſen und Verſtehen der Kräutler und Kräuterweiber verlaſſen, ſondern ſelber zuſehen, daß ſie die Simplicia recht und kräftig, und zu gehöriger Jahres- und Tageszeit geſammelt, zu Handen bringen, auch nicht in zu vielem Ueberfluß, ſinte-

sintemalen alljährlich die Kräuter, Blumen, Samen, Wurzeln, Rinden und alle Materialien, welche über Ein Jahr lang sich zu halten nicht im Stande bleiben, nach Pflicht und Gewissen müssen geändert, und frische anstatt der alten überjährigen gesammelt werden. Also auch, was Exotica oder ausländische Stücke sind, sollen sie wohl Achtung geben, daß dieselbe nicht adulteriret oder gefälscht, sondern gerecht und von guten Sorten seyen, welche sie nach der Auswahl auf das beste, und nicht Gewinns oder Wohlfeile wegen die schlechtere, mittlere oder geringere Sorten, hieher beschreiben, noch weniger nach deren Empfang, selber in Sorten zum Gebrauch und Verkauf ausklauben, sondern allemal den Ausbund und die allerbesten, obgleich theuersten, Arzneymaterialien sich anschaffen, im Handkauf ausgeben, und unter die Compositionen nehmen sollen, weil ja der Preis nach der Auswahl angeschlagen ist, und ihnen auch so bezahlet wird, und weil einem armen Patienten seine Gesundheit eben so lieb und nothwendig, als einem reichen ist, und Gewissens halben der Arme, damit er sein Brod und die Unkosten wieder erwerben könne, nicht lange in der Krankheit aufzuhalten ist, so hat man auch Ursach einem jeden mit der besten Arzney beyzuspringen und wieder aufzuhelfen.

Im Einkaufen der Edelgesteine und Perlen sollen die Apotheker sich befleissen, die rechten orientalischen von den geringern zu unterscheiden, zu erkennen, und zu bekommen.

Diese Simplicia alle, sowohl einheimische und hieländische, als auch ausländische, von Thiersachen, Gewächsen, Kräutern, Steinen, Mineralien, Metallen, und was aus den Reichen der Natur, dem Thier- Erdgewächsen- Mineralien- Meer- Wasser und Lufreiche herkommt, sollen sie dem verordneten Medico Visitatori zuvor, ehe sie solche an ihren Ort aufheben, vorweisen, auch den Tag, Monat und Jahr an jedes verzeichnen, wann es empfangen und zum Gebrauch aufbehalten worden sey.

VI. Artikel.

Wie die eingebrachten Sachen aufbehalten und verwahret werden sollen.

Die eingesammelten Simplicia sollen die Apotheker und ihre Subjecte von aller Unsauberkeit fleißig reinigen, ehe sie solche zum aufbehalten an ihren gehörigen und tauglichen Ort bringen, und demnach die Blätter, Blumen und Samen von den Stengeln und Stielen, und von allem Unnützen abstreifen, die Wurzeln vom Erdenwust und von untüchtigen Nebenfäslein und Angewächsen abledigen, ausgenommen was integrum und alles ganz bleiben soll, ein jedes für sich besonders und allein, nicht an der Sonne, sondern im Schatten, auf saubern leinenen Tüchern, in Gemächern, wo kein Hund und Katz hinkommt, trücknen, aber nicht allzuhart ausdorren lassen, hernach nicht hauffenweis in die Schubladen übereinander stecken, sondern jedes nach seiner Art, an tauglichen Orten, wo sie von Rauch, Staub, Hitze, Kälte, Feuchte, Trückne, fremdem Geruch, Schimmel, und anderm Verderben nicht angesteckt werden, auch in gebräuchlichen Gefässen ordentlich reponiren und aufs beste verwahren, als: die Kräuter oder abgestreifte Blätter in saubern leinenen Säcklein, oder tännenen Schachteln, oder Schubladen, worinn sie nicht ersticken, nicht schimmlich, und nicht staubig werden; die Blumen und wohlriechenden Samen in

dünnen Schachteln von Lindenholz, worinn sie nicht verriechen und doch nicht erstücken; und so auch andere Sachen, wie es sich geziemet. Die sauren Säfte, Syrupi, Rop, Conservae, und was säuerlich ist, sollen in porcellanenen, steinernen, oder wohlglaßirten Pixen, oder in Gläsern, und nicht in zinnernen, bleyernen oder kupfernen Geschirren aufgehebt werden, auf daß sie nicht durch ihre Schärfe vom Zinn, Bley oder Kupfer eine böse Art und Beschaffenheit an sich nehmen. Und obwohlen die Rosen- und Veielen- und andere Säfte und Zucker nicht sauer sind, sollen dennoch auch diese, wie die sauren, in anständige Geschirre gethan, und die Gläser mit den rohen Säften, als: von unzeitigen Trauben, Limonen, Granaten, Kermes, Kytten, und andern dergleichen, nur bis an die Hälse, die Hälse aber mit frischem gutem Baumöl, das keinen Geruch von sich giebt, oder mit frischem Mandelöl, angefüllt, und also das Jahr hindurch zum Gebrauch aufbehalten werden. Andere dünne Säfte und Syrupi, wie auch Sapae, Rob, Loch, Condita, Conservæ, Extracta, desgleichen die Electuaria liquida, lenitiva, purgantia, alterantia, sollen in niederländischen oder lionischen Krügen, oder in Gläsern, die Schmalze, Marke, Oele, Unschlitte und Salben, in zinnernen oder in erdenen verglaßirten Pixen, der Theriak, Mithridat, und dergleichen in porcellanenen oder steinernen, oder auch in wohlbeschlüßigen zinnernen Geschirren, oder in Fäßlein von Eschenholz, die Collyria in gläsernen Geschirrlein, die Species aromaticæ in ledernen Säcklein, und diese in hölzernen Pixen, oder in Zuckergläsern wohl zugebunden, die Samen auch in Säcklein oder hölzernen Pixlein, oder in Papier, die ausgetrückneten Säfte und Extracta in verglaßirten oder zinnernen Geschirren, die Pflaster und Cerota in Papier mit Oel oder Wachs bestrichen, oder in hölzernen Pixen, und so andere Sachen mehr, wie sich jedes gehöret, aufbehalten werden.

Bey diesem Artikel sollen auch die Apotheker erinnert seyn, daß sie die scharfe ätzende Spiritus, Olea, Salia, Lapides, Aquas, und alle Gattungen Gifte und giftiger gefährlicher Arzneyen, wodurch dem Menschen kann Schaden zugefügt werden, von andern Materialien absondern, und an wohlverwahrten Orten besonders aufheben, auf daß niemand, dann sie selbst und ihre vergelübdete Subjecte, darzu kommen könne, und solche Sachen nicht etwan durch böse Leute mißbraucht werden.

Was eines starken Geruchs ist, als Bisam, Ambra, Zibeth, Kampfer, Bibergeil, Ala fœtida, und dergleichen, das soll auch besonders gethan werden, auf daß nicht andere Arzneyen mit ihrem Geruch angesteckt und alterirt, und ihre Eigenschaften, Kräfte und Wirkungen verändert werden.

VII. Artikel.

Von der Dauer und Erneuerung der Arzneyen.

Es sollen aber die recht eingebrachten und bequemlich aufbehaltenen, wie auch die präparirten und componirten Materialien nicht länger aufbehalten werden, als sie nach ihrer Art und Natur dauren und in Kräften bestehen können, und ihre rechte Farbe, Geruch, Geschmack, Form, Kräfte und rechtes Wesen behalten, und nicht schimmlen, faulen, oder garzen. Demnach sollen die Apotheker bey ihren Pflichten alle Materialien und Arzneyen, so über die Zeit gelegen, welche von alten und neuen bewährten Lehrern einem jeden

Digitized by Google

jeden bestimmt ist, wie lang sie kräftig bleiben, hinwegthun, und deren Stellen mit neuen und frischen ersetzen, auch keine jährige, alte oder verlegene Arzney, sie sey simplex, oder composita, unter die neue vermischen, sondern eine jede besonders aufheben, und nur so lang, als jede gut und bey Kräften bleibt, ausgeben. Und damit sie dieß Orts ihren Schaden verhüten, sollen sie ihres Vertriebes, und was von einer Zeit zu der andern abgehen möge, eine beyläufige Rechnung machen, auf daß ihnen desto weniger verliegen bleibe, darneben aber das Nothwendige nicht mangle. Sollen also in simplici & naturali Materia die Kräuter, Blätter, Blumen, Samen, Früchte, Wurzeln und Rinden, so in unserm Lande wachsen, alljährlich erneuert, und die alten und überjährigen hinweggethan werden, ausgenommen, welche ins andere und dritte Jahr kräftig bleiben. Und da die Apotheker gewohnt sind, viele zu Pulver gestossene Simplicia aufzubehalten, welche sodann ihre Kraft gar bald verlieren, zumalen diejenigen, welche ein Sal volatile in sich enthalten, ingleichem die Purgantia, insonderheit das Rhabarbarum, die Radix hipecacuanhae, &c. so sollen sie ins künftige dergleichen Species nicht pulverisiret im Vorrath lang vorher halten, sondern erst alsdann pulveriren, wann man davon braucht, auch nicht mehr auf einmal lassen stossen, als zum alltäglichen Handkauf vonnöthen ist. Aber in artificiali und composita Materia sollen die Syrupi, Julepi, Succi, Loch, Rob, Conservæ, Condita, Aquæ stillatitiæ, Extracta, Olea, Unguenta, Emplastra, Cerota, auch jährlich, die Trochisci, Pulveres, und Species aromaticæ alle Vierteljahr, die Pulveres und Species, worein Semina emulsiva kommen, als Pulvis anonymus, Pulvis Haly contra phthisin, Species diatragacanthi frigidæ, und dergleichen, ohne Beymischung der milchigen Samen componirt, und diese Semina erst sodann, wann sie in einem Recept verordnet sind, frisch hinzugethan werden, welches letztere von den beyzumischenden milchigen Samen insonderheit wohl zu merken und zuverläßig gewiß zu halten ist; die Solutiva und Antidori sollen nach ihrem Alter hinweggegethan und neu gemacht, und von diesen allen keine größere Quantität auf einmal gemacht werden, als so viel bey eines jeden Dauer und Bestand der Kräfte ungefähr mag abgehen.

VIII. Artikel.

Von Apothekerinstrumenten und Geschirren, auch von Abreibung der Edelgesteine.

Mit den Instrumenten und Geschirren, welche zur Bereitung der Arzneyen gebraucht werden, sollen die Apotheker auch ordentlich geflissen seyn, zu ihren Arbeiten und Sachen die tauglichen Vasa zu nehmen und recht auszulesen, daß sie zum Exempel zu sauren, scharfen, und ätzenden Dingen keine eiserne, messingene, kupferne, zinnerne, oder bleyerne Geschirre nehmen; und daß sie zu den Giften und corrosivischen, nicht weniger zu den purgierenden Sachen, besondere Waagschalen und Incisoria halten, auch besondere Mörser, Stößel, Löffel, Spatuln, Siebe, Seihtücher, Pfännlein, Kessel, ꝛc. darzu gebrauchen; desgleichen zu denen, welche einen starken Geruch von sich geben, als Bisam, Ambra, Bibergeil, u a.m. auch besondere Löffel, Spatuln, ꝛc. halten; sonderlich aber zur Zermalmung, Zubereitung und Abreibung der Edelgesteine, Perlen, Corallen, fixen und flüchtigen Salze, ꝛc. sollen sie Fleiß brauchen; damit in Zerstoßung derselben nicht

etwas von metallischen Mörsern oder Stößeln abgerieben und darunter gemengt werde, als wodurch die Kranken Schaden nehmen können. Sie sollen deßhalben mit allerhand Mörsern von unterschiedlicher Materie und Größe versehen seyn, neben den gewöhnlichen meßingenen, mit eisernen, bleyernen, gläsernen, und allerhand steinernen von Serpentin, Marmor, Porphyr, Agat, und zu jedem gehörigen Stempeln und Reibern; solche nach gutem Verstand und Erfordernis der darinn zu bereiten habenden Sachen gebrauchen, und alsbald nach dem Gebrauch wieder recht reinigen, auf daß nicht vom vorher darinn zugerichteten etwas im Mörser oder am Stößel oder Reiber behangen bleibe, und sich mit dem hinnach darein gethanen vermische, und dieses verderbt und einem Menschen schädlich oder gar tödtlich werde. Weßhalben bevorab bey salinis, mercurialibus, antimonialibus, u. d. gl. sonderbare Vorsicht zu halten ist. Und insgemein sollen sie die Officin und alle Waagen, Geschirre und Instrumenten rein und recht halten, und wohl Achtung geben, daß die Waagen und Mörser samt den Pistillen, ꝛc. nach jeder Verfertigung eines Medicaments allezeit sorgfältig wiederum ausgefeget, und nach jeder Seihung die Tücher sauber ausgewaschen und ausgetrocknet werden.

IX. Artikel.

Von Destillirung der Wasser, und von den Destillirzeugen.

Die gebrannten Wasser sollen sie nach der Kunst recht und gut, und ja keines aus nicht genug verzinnten kupfernen Brennzeugen, destilliren; die Simplicia nicht über die Maaße begießen oder maceriren, desto mehr Wasser herauszubringen; das Rosen- Veielen- und andere Wasser nicht von ausgepreßten Rosen und Veielein, welche nur als ein unnützer Satz übrig geblieben, und ihre Kraft mehrentheils verloren haben, sondern von frischen oder von eingesalzenen Rosen und Veielen, und jedes andere Wasser von seinem frischen Kraut und Blumen ausbrennen, und hierin keinen für sie vortheiligen, aber für die menschliche Gesundheit nachtheiligen Gewinn suchen. Solche Wasser sollen sie im Keller oder Aquario in voll angefüllten Gläsern und wohl vermacht, und in der Apotheke selber nicht in offen stehenden Gläsern oder schlecht verdeckten Geschirren, sondern genugsam zugedeckt, aufheben, daß ihre Kraft nicht ausrieche, aber vor dem Aufheben bey vierzehen Tagen an der Sonne diejenigen, so von wärmenden Simplicibus destillirt sind, (dann die kühlenden Wasser von Lattich, Veieln, Seeblumen, Ampfer, Burzelkraut, und dergleichen, bedürfen dieser Insolation nicht, sondern es würde dadurch ihre Güte und Eigenschaft geschwächt,) rectificiren, hernach alle Monat besichtigen, und von dem Moder, darunter sie sonst bald ungeschmackt, faul und schmeckend würden, abseihen, und jährlich, sonderlich die von kühlenden Kräutern, erneuern, die alten Wasser an die neuen Kräuter gießen, und ab denselbigen wiederum destilliren. Damit nun die Apotheker ausser allem Verdacht seyen, sollen sie die Wasser, welche sie nicht gar hinschütten, sondern mit neuen Kräutern erfrischen wollen, dem verordneten Medico Visitatori zuvor zeigen, und nebst ihm visitiren, was für Wasser noch gut und brauchbar seyen, welches aus diesen Merkzeichen zu erkennen, wenn sie nicht moderig, weich, noch zäh sind, auch den Geruch, Geschmack, Kraft, und Eigenschaft der Simplicien, wovon sie ausgebrannt sind, nicht verloren haben. Sie sollen auch dergleichen destillirte Wasser, sonderlich die für das Haupt und Herz dienen,

ingleichem welche eine Säure, Räße, oder Schärfe haben, nicht in metallischen, kupfernen, zinnernen, bleyernen, ehernen, und dergleichen Destillirzeugen, Kolben und Helmen, sondern allein in gläsernen oder verglaßirten, und zwar mehrentheils in balneo maris, das Destillirgeschirr in heisses Wasser gestellt, bey einem mäßigen Kohlfeuer und allgemächlich abziehen.

Will demnach ein Hochedler und Hochweiser Rath, wie vor diesem, so auch jetzo auf ein neues, die metallische und nicht wohl verzinnte Brenn- und Destillirzeuge hiermit ernstlich abgeschaft und verboten haben.

X. Artikel.

Von der Zubereitung der aus mehrern zusammengeordneten Stücken bestehenden und der chemischen Arzneyen.

In der Compositon der Medicamentorum compositorum sollen unsere Apotheker alle gleichförmig, und alles nach Anweisung der hiesigen Pharmacopœiæ augustanæ renovatæ machen und verfertigen, die neuen von dem löblichen Collegio medico approbirten und recipirten Processus und Compositiones sollen sie in ein besonderes Buch eintragen, ein jedes Medicament von guten und gerechten Materialien componiren, ihre Officinen mit den Compositis, so allhie im Brauch, und in bemeldter Pharmacopœia augustana, und in der neuen Taxa begriffen, oder von einem Mitglied des löblichen Collegii medici besonders bestellet und eingeführt sind, wogegen kein Apotheker sich weigern solle, nach Nothdurft besetzt, und alle Defecte jederzeit alsbald wieder ersetzt und frisch gemacht haben, auf daß ein jeder Herr Medicus unsere Apotheken, eine, wie die andere, mit einem gleichen guten Vertrauen zu brauchen wisse, und an seiner Absicht und Curirung nicht verhindert werde. Sollen auch, so viel möglich, selbst darzu sehen, daß auch alle Composita recht und nach der Kunst bereitet werden; ihre Ehefrauen, Lehrjungen, Stoßer, Himpeler, und andere, so der Sachen nicht verständig sind, auch ihre Subjecte, wenn sie ihrer Tüchtigkeit nicht recht gewiß versichert sind, nichts machen oder componiren lassen; bey Strafe, wie der vorstehende dritte und vierte Artikel mit sich bringt. Desgleichen sollen sie selbst die gebräuchlichsten und nothwendigen Composita, insonderheit alle wichtige und eine besondere Vorsichtigkeit erfordernde Chemica, als: Olea destillata, Salia, Extracta, Essenzen, Tincturen, Elixire, Spiritus, Antimonialia, Mercurialia, Magnesiam albam, Magisteria, Resinas, u. a. m. wie auch den rechten Theriak und Mithridat, alles und jedes genuin und ohne Verkünstlung zubereiten, und was präparirt seyn und heissen soll, auf das allerfeineste und zärteste auf Porphyr- oder diesem an Härte am nächsten kommenden harten Steinen abreiben lassen, über alles einem jeden Membro Collegii medici auf Befragen redliche Antwort und Nachricht geben, und die Sachen auf die Probe setzen lassen, nicht aber von andern fremden Leuten und Orten, wo sie nicht visitirt und mehrentheils gewinnsüchtig oder auch nachläßig gemacht werden, bestellen und allhie verkaufen, ausgenommen diejenigen, so hiesigen Orts etwan nicht könnten zugerichtet werden.

Es sollen auch die Apotheker und ihre Subjecte in gemeldten Compositionibus officinalibus nichts Altes zu etwas Neuem untermischen, kein Stuck fürs andre nehmen, als

was

was mehrgedachte hieſige Pharmacopœia renovata oder der verordnete Medicus Viſitator zuläßt; und welche Compoſita zu fermentiren haben, wie ſonderheitlich die Opiata, Theriak, Mithridat, &c. die ſollen ſie zuvor nicht gebrauchen, noch hingeben, ſie haben dann ihre Zeit erſtanden und genugſam fermentiret. Und damit die Apotheker ohne ihren Schaden jederzeit mit friſchen Compoſitis, nebſt denen, welche ihre Kraft beſſer im Alter haben, mögen verſehen ſeyn, ſollen ſie nicht zuviel auf einmal machen, ſondern deſto öfter, nach ihrem Verſchluß, je nach dem eine Sache ſtark abgehet, die Compoſition in wenigerer Quantität reiteriren, und wohl befliſſen ſeyn, daß ein jedes Compoſitum nicht allein von guten Materialien, und die Extracta nicht eben nur ſo ſchlechtweg aus dem ausgenützten Ueberbleibſel eines deſtillirten Waſſers oder extrahirten Spiritus, Eſſenz, oder Tinctur, ſondern aus friſch darzu genommenen Ingredientien, auch in gehörigen Geſchirren, componirt, mit gebührenden Inſtrumenten tractirt, im Feuer nicht übertrieben, noch verderbet, ſodann jedes in gutſtändigen Gefäſſen und Oeten aufbehalten werde. So oft auch von purgierenden und andern Sachen eine Doſis hinzugeben oder etwas zu componiren iſt, ſollen ſie ſolches gerecht zugerichtet nehmen und hergeben, und alſo zum Exempel eine Latwerge, Conſerve, eingemachte Specerey, zuvor mit einer Spatul durcheinander rühren, und ſo auch andere Sachen wohl aufgemiſcht nehmen, als Eſſenzen, Tincturen, Elixire, Aquas compoſitas, Electuaria alterantia, Confortantia, Confectiones, wo manchmal ein Theil der Ingredientien, und die beſte Kraft ſich im Geſchirr zu Boden ſetzt, und der obere Theil die Kraft zur Wirkung nöthig hat.

XI. Artikel.

Von täglicher Viſitation der gebräuchlichen Compoſitorum.

Was Compoſita uſualia und magiſtralia ſind, welche in der Officin zum Gebrauch gehalten werden, ſollen die Apotheker und ihre Subjecte derſelben keine machen, es ſeyen dann alle Ingredientien, nichts ausgenommen, gut und auserleſen, ordentlich, jedes in ſeinem Gewicht aufgelegt, und durch eines Hochedlen und Hochweiſen Rathes jederzeit darzu beſtellten Herrn Doctorem, welcher ihnen als Viſitator ordinarius hierzu ernennet iſt, und dieſes Officii nicht unfleißig abwarten ſoll, beſichtiget, unterſucht, und approbirt worden; alsdann erſt ſollen ſie dieſelbe Ingredientia, in Beyſeyn des Viſitatoris, getreulich und nach der Kunſt vermiſchen, und von den Stücken, welche beſichtiget worden, aber ſich nicht gleich miteinvermiſchen laſſen, nichts abwechſeln oder verändern, nichts davon oder darzu thun, bey ihrem Eid. Beide aber, der Herr Viſitator und Apotheker, ſollen ſich bey einem jeden ſolchen Geſchäfte nicht lange ſaumen, auf daß die Ingredientien nicht lange offen da liegen, ausdünſten, verriechen, ſtaubig und verderbet, ſondern unverweilt beſichtiget und zur vorhabenden Compoſition angewandt werden. Sie ſollen auch keine Pretioſa oder Edelgeſtein präpariren und abreiben, ſie ſeyen dann zuvor gleichfalls von dem Viſitatore beſichtiget, ſauber und gerecht befunden, daß kein Glas oder anderes untaugliches Ding darunter ſey, dieweil nach der Präparirung nimmermehr möglich iſt zu erkennen, wie gut und gerecht, wie rein und ſauber dieſelbe geweſen, und wann ſolche Præparanda juſt, gut, und approbirt ſind, ſollen ſie in Beyſeyn des Viſitatoris zermahlen und abgewogen, darnach erſt auf Porphyrſteinen, oder doch ſolchen, die an Härte dem Porphyr nahe

Digitized by Google

nahe kommen, präparirt und gerieben, und von der Abreibung und Trocknung her dem Herrn Visitatori wieder vorgewogen werden, zu erkennen, daß man recht damit umgegangen sey. Wofern aber der Medicus Visitator ordinarius wegen seiner Abwesenheit oder anderer Geschäfte und Hindernisse nicht zur Besichtigung zu haben ist, so dürfen die Apotheker einen Herrn Stadtphysicum darzu nehmen, und mit der unter Handen habenden Sache zwar wohl fort machen, jedoch wird es einem jeden Apotheker hiermit in sein Gewissen und Ehrlichkeit auferlegt, nach seinem Eid mit allen Präparationen und Compositionen recht und ehrlich umzugehen, und seinen guten Namen, Credit und Nahrung zu erhalten. Wann dann jetzt gemeldter maßen ein Compositum oder Præparatum gemacht ist, so soll der Herr Visitator, oder an dessen statt der darzu genommene Herr Stadtphysicus, mit eigener Hand den Tag, Monat und Jahr, auch die Quantität desselben an das Gefäß verzeichnen, mit Unterschreibung seines Tauf- und Zunamens; er soll auch dasselbe ebenmäßig in das Buch, so in jeder Apothek darzu geordnet seyn soll, ordentlich einschreiben, auf daß man sich könne darauf verlassen, und jederzeit erkennen, wie alt ein jedes Compositum oder Præparatum worden, wie lang es gewähret, und ob es seiner Zeit und Währung nach annoch kräftig und unverlegen sey; denn wo des verordneten Herrn Medici Visitatoris oder eines Herren Stadtphysici Handschrift und Gezeugniß bey dergleichen Arzneyen nicht vorhanden ist, dieselben Præparata sollen bey der Inspectione generali und jährlichen allgemeinen Visitation ohne einige Widerrede samt andern untüchtigen ausgemustert werden.

XII. Artikel.

Von Besichtigung und Untersuchung der Haupteompositionen.

Wann aber die größten und vornehmsten Compositiones, als: *Theriaca* Andromachi, *Theriaca cælestis* Greiffii, *Mithridatium* Damocratis, und dergleichen zu machen sind, sollen die Ingredientien nicht allein dem Herrn Visitatori ordinario, sondern auch dem ganzen Collegio medico, vorher vorgelegt, von demselben examinirt, censirt und approbirt, auch in persönlicher Gegenwart des Herrn Decani und der Herren Stadt-Physicorum neben dem Herrn Visitatore vermischt werden, in welchem abermalen die Apotheker, bey ihrer geleisteten Eidespflicht, nichts sollen verändern, oder anstatt der auserlesenen Stücke andere schlechtere dafür hinthun, sondern bona fide & industria handeln, und zu solcher Verrichtung die Herren Doctores nicht nur als fürschreibende Lehrer und Beurtheiler, sondern auch als Zeugen haben und ersuchen.

XIII. Artikel.

Was für Zucker in die Composita zu nehmen sey?

Wenn in Compositionibus Zucker erfordert wird, soll solcher so, wie er in der Pharmacopœia augustana und in den Recepten benamset ist, nicht schlechter oder geringer, auch an desselben statt kein Honig genommen werden; denn der geringere, sonderlich Thomas- oder Farinzucker, innerlich zu gebrauchen, ausser in Clystieren, nicht wohl tauglich ist. Derowegen die Apotheker, wo sie den Mederazucker je nicht bekommen können, sonsten

Digitized by Google

den beſten und weiſſeſten Kanarizucker in die Compoſita, wo nicht ausdrücklich ein geringer verſchrieben wird, nehmen und brauchen ſollen, auch nicht zuviel Zucker unter die Pulveres, Trageas, Tabulas &c. vermengen, in der Abſicht, ihren Zucker deſto theurer anzubringen, ſondern bey der Quantität, ſo in der Pharmacopœia renovata oder im Recept benennet iſt, bleiben, und wenn keine Doſis vom Zucker in Tabulis, Trageis, &c. ſpecificirt iſt, ſollen ſie nicht mehr als Octuplum oder Decuplum, aufs höchſte Duodecuplum Sacchari, v. g. zu einem Quintlein Species zwey Loth, oder zwey und ein halb, bis drey Loth Zucker nehmen, nachdem die Species ſtark ſind oder nicht, und wenig oder mehr Zucker erfordern; denn die nicht beſonders ſtark ſind, ſollen mit noch wenigerm Zucker vermiſcht werden.

XIV. Artikel.

Mit was Fleiß die mit Abſieden, und die mit ſiedig Waſſer dran gießen, zu bereitende Kräutertränke und Brühen, und die Pulver ſollen gemacht werden.

Die Decocta ſollen allezeit friſch, und in Diplomate oder in Doppelgeſchirren, auf daß ſie nicht ihre beſte Kräfte im Sieden verlieren, auch mehrentheils in erdenen, glaßirten oder ſteinernen Gefäſſen bereitet werden, inſonderheit die ſauren und ſcharfen Sachen, worzu die meßingenen oder kupfernen Geſchirre nicht taugen, weil von ſolchen die Arzneyen, ſonderlich wenn ſie lang darinnen ſieden und ſtehen bleiben, leichtlich küpferlen, widerwärtig, ſcharf und vitriolisch, auch dem menſchlichen Leibe ſchädlich werden, indem ſolche metalliſche Geſchirre von der Säure und Schärfe angegriffen werden, und ſodann eine Art eines der Zunge, Schlund und Magen ſehr widerwärtigen Kupferwaſſers in die Decocta geben.

Sollen demnach die Apotheker mit dergleichen tauglichen Diplomatibus verſehen ſeyn, keine Koſten ſparen, und gute Diſcretion brauchen, auf daß jedes in ſeinem gehörigen Gefäße bereitet werde. Dieweil aber nicht wohl möglich iſt, die erdenen, glaßirten und ſteingrnen Kochgeſchirre allein zu gebrauchen, oder ſich damit zu behelfen, ſo ſollen die meſſingenen und kupfernen, aber wohl verzinnt, dergeſtalt zur Nothdurft, jedoch gar nicht zu ſauren, noch zu alkaliſchen Decocten, zugelaſſen ſeyn, die Decocte aber, ſobald ſie genug abgeſotten ſind, in erdene und glaßirte Geſchirre abgegoſſen werden, und ſollen die Apotheker zu den Infuſionen kleine zinnerne Preßlein haben, die mit ſiedheiſſem Waſſer angegoſſene Kräuterſachen wohl auszupreſſen, auf daß nicht die halbe Kraft dahinten bleibe, dem Medico an ſeinem Abſehen, und dem Kranken an ſeiner Cur und Geneſung zum Nachtheil. Die Materialien und Species, daraus ein Medicamentum compoſitum zu machen iſt, ſoll man nicht lange ſtehen laſſen, ſondern förderlich zurecht- und das Compoſitum ausmachen und untereinander zuſammen miſchen, wie ſchon oben im eilften Artikel erinnert worden.

XV. Artikel.

Mit was Fleiß der Herrn Doctorn tägliche Recepte zu machen ſeyen.

Auf diejenigen Compoſitiones oder Recepte, welche täglich durch die Herren Doctores verordnet werden, ſollen die Apotheker und ihre Subjecte, ſobald ſie ihnen zu Handen gege-

igitized by Google

gegeben werden, gleich den Namen, für wen solche gehören, und den Monatstag und das Jahr unterschreiben, und dieselbigen bey ihren Pflichten von guten, gerechten, nicht verlegenen Materialien, fleißig und ordentlich, mit besonderm Aufmerken machen, getreulich und genau nach dem Inhalt und der Vorschrift der Recepte, und in selbigen und ihren Signaturen nichts ändern, oder aus Schein und Vorwand des Kostens etwas geringgiltiges an die Stelle des bessern und kostbarern eignen Willens substituiren, nichts darzu, noch darvon thun, die fürgeschriebene Quantität der purgirenden Sachen nicht mehren oder acuiren zu stärkerer Wirkung, etwan dadurch sich einen Namen erwerben zu wollen, als hätte einer bessere Arzneyen, als andere, oder den intendirten Effect zu hintertreiben, als wodurch der Medicus, so es verschrieben, in Mißcredit gesetzt würde; noch weniger den Subjecten oder Jungen dergleichen bisher gedachtes zu thun gestatten. Insonderheit sollen sie wohl darauf sehen, daß sie die Signaturenzettel, bevorab wo auf einem Recepte etliche Gläser mit zerschiedenen innerlichen und äusserlichen Arzneyen, oder etlicherley Pulver, Pilulen, Essenzen ꝛc. für unterschiedliche Personen verordnet sind, jede Signatur recht und leserlich geschrieben, und an ihr behöriges Glas und Ort mit rechtem Aufmerken anhängen.

Und wenn ein Medicus, so das Recept verordnet hat, selbst begehrt die Ingredientien, sonderlich die Pretiosa, zu besehen, und der Composition, Destillation, Präparation oder Aromatisation beyzuwohnen, so soll sich der Apotheker desselben keinesweges verwidern. Nebst dem sollen die Apotheker der Herrn Doctorum Recepte gar nicht tadeln, verkleinern, freventlich oder gespöttig durchziehen, vielweniger die Leute bereden, als wenn die Verordnung zu schwach oder stark, oder nicht recht oder nicht wohl tauglich, oder mehr oder weniger, oder gar nicht einzunehmen wäre. Wenn aber ein Apotheker oder sein Subject, im Recept einen Zweifel hat, etwas unleserliches oder seinem Bedünken nach bedenkliches darinn gewahr wird, und vermeynt, daß im Gewicht, in der Dosi, in den Zeichen und Characteren, oder sonsten vom Herrn Medico mißschrieben, und die Arzney der menschlichen Natur zu stark oder bedenklich sey, soll er bey seinem Eid und Gelübde in der Verfertigung nicht gleichgiltig, leichtsinnig und unbedachtsam fortfahren, aber auch nicht eigenmächtig eine Veränderung nach eignem Dünken vornehmen und machen, sondern dem Herrn Medico selbsten, der es verschrieben hat, oder, wo dieser abwesend, seiner ältern Collegen einem bescheidentlich anzeigen, und sich darüber belehren lassen. Ingleichem, wenn etwas geschrieben ist, das etwan der Apotheker nicht hätte, oder dermalen im Defect wäre, so soll er sich solches von einem seiner Mitapotheker ausbitten, oder dem Herrn Medico, der es verschrieben hat, aufrichtig melden, und das verordnete Ingrediens ja nicht aus der Composition auslassen, oder nach eigenem Gefallen und Gutdünken etwas anders substituiren. Ist man in Verfertigung eines Receptes wirklich begriffen, so soll man sich von der völligen Verfertigung durchaus nichts hindern lassen, noch davon gehen, und nicht einem andern es fort- und auszumachen überlassen, aufdaß nicht ein Irrthum geschehe zum Schaden der Patienten.

XVI. Artikel.

Von Verwahrung, Unterzeichnung und Taxirung der Recepte.

Die Recepte oder derselben Abschriften sollen die Apotheker ordentlich von Monaten zu Monaten, sodann von Jahren zu Jahren, wenigstens zehn Jahr lang, aufheben, auf

Digitized by Google

jedes alsobald seinen Preis und Kosten, auch den Tag, an welchem es in die Apotheke zur Verfertigung gebracht worden, und für wen es gehöre, verzeichnen, eines jeden Medici Verordnungen in ein besonderes Buch eintragen, und diejenigen, so ihnen als besondere vertrauet worden, nicht offenbar machen, oder Jemanden ohne Bewilligung des Herrn Doctoris, der es vorgeschrieben hat, mittheilen, sondern einem jeden die seinigen in Geheim halten, auch nicht allein die Recepte, sondern auch die Anliegen der Patienten, die geheim seyn sollen, nicht ausbreiten, und wenn ein Patient nach beschehener Bezahlung die Recepte, so ihm verordnet worden, abfordert, so soll der Apotheker zwar eine Abschrift, samt dem auf ein jedes Recept geschriebenen Preis, wofern der Herr Medicus, von dem sie geschrieben sind, für seine Cur bezahlt ist, und solches bewilliget, oder die Ertheilung der Abschrift zu versagen keine sonderbare Ursache hat, ohne dessen Vorherbezahlung und Bewilligung aber nicht, abfolgen lassen, aber die Originalien der Recepte in der Apotheke behalten.

XVII. Artikel.

Von Recepten, welche von Herrn Medicis ausser dem hiesigen Collegio, von Empiricis, von Chirurgis, und andern Unberechtigten verordnet werden.

Die Apotheker sollen kein Recept verfertigen, es sey nun für innerliche oder für äusserliche Zustände gerichtet und gewidmet, das da von Empiricis herkommt, verdächtig ist, oder ein unsicheres Medicament in sich begreift, oder von Medicis, welche noch nicht in das hiesige löbl. Collegium medicum aufgenommen, oder von Chirurgis, oder von andern, welche für innerliche Zustände etwas zu verordnen nicht befugt sind, geschrieben, oder von einem Mitglied des löbl. Collegii medici nicht unterschrieben ist, ohne ein solches Recept zuvor dem Herrn Decano Collegii medici und dem Herrn Visitatori officinarum ordinario zur Einsicht und Censur vorgelegt und Antwort darüber bekommen zu haben, welcher Antwort und Nachricht sie getreulich nachkommen sollen. Auch sollen weder sie, noch die Materialisten, den Barbierern, Badern, Feldscherern, Operatör, Hebammen, und andern Leuten, ohne vorgeschriebenes Recept eines in das hiesige Collegium medicum recipirten Herrn Medici, keine Ingredientien zu Purgantien, Vomitiven, Triebmitteln, insonderheit weder zur monatlichen Reinigung, noch zur Geburt, und andere mehr, nicht hinausgeben, bey schwerer Bestrafung des Käufers und Verkäufers. Andere Recepte aber, welche von der Fremde her, und in die Fremde hin, in hiesige Apotheken zur Verfertigung gebracht werden, dürfen und sollen die Apotheker von einem jeden Membro Collegii medici besehen und approbiren lassen, wenn die Zeit nicht zuläßt, es gedachter maßen dem Herrn Decano und dem Herrn Visitatori ordinario, oder einem von den Herren Stadtphysicis zu zeigen, es sey denn die Handschrift desselben fremden Herrn Doctoris, Physici, oder Professoris einem hiesigen Apotheker vorher bekannt und bewährt; Und wenn ein hiesiger Herr Physicus oder Medicus einen jungen Practicanten in seine Manuduction ad Praxin (welches niemals ohne Vorwissen und Consens des löbl. Collegii medici geschehen darf,) angenommen hat, und dieser für jenen vicario modo Recepte in die Apotheke schreiben will, so sollen sie in der Apotheke nicht angenommen, noch verfertiget werden, es sey denn der Name desselben Herrn Medici, der den jungen Practicanten zur Praxi anführet, oder eines hiesigen Stadt-

physici,

igitized by Google

physici, auf dem Recepte unterschrieben. Wie denn die Apotheker eines jeden hiesigen Herrn Medici Handschrift sich wohl bekannt machen und mit und ohne Namensunterschrift zu erkennen wissen sollen.

XVIII. Artikel.

Von anderer mancherley Vorsichtigkeit, Fleiß und Obliegenheit der Apotheker.

Die Apotheker und ihre Provisores und Subjecte sollen bey ihrem Eid und Pflichten, keine schädliche, treibende, purgirende, Schlafmachende, oder andere starke und bedenkliche Arzney ohne Vorschrift eines Herrn Medici componiren, noch ausgeben, wodurch wissentlich, oder wohl vermuthlich, jemand beschädiget, oder eine empfangene Leibesfrucht abgetrieben, oder andere gefährliche Effecte erreget werden können; auch Niemand unvorsichtig, freventlich, oder muthwillig an seiner Gesundheit verletzen; Niemand durch Fahrlässigkeit aufhalten, verhindern, in Gefahr setzen und verwahrlosen; sondern geflissen seyn, jederzeit ein gutes Gewissen zu behalten, und alles aufrichtig und rechtschaffen zu handeln, als vor den Augen Gottes, der ins Verborgene siehet, aller Menschen Thun und Lassen erkennet, alle getreue Arbeiter gnädiglich belohnet, die Untreue aber bestraft, und ohne Zweifel das Blut der Beschädigten von allen Mißhändlern fordern wird.

Sie sollen auch untereinander selbsten friedsam und liebreich sich begehen, dienstlich und verträulich seyn; keiner dem andern fälschlich oder verkleinerlich nachreden; nicht seine Subjecten und Domestiken an sich locken und ausforschen, noch weniger sie abspenstig machen; nicht die Kunden abspannen; des andern Apotheke oder Arzneyen gegen Niemand verdächtig machen; sondern einem jeden Patienten und dessen Angehörigen den freyen Willen lassen, zu welcher Apotheke er sich wenden wolle; ingleichem andern zum Verdruß und Schaden die Recepte nicht geringer taxiren, als die obrigkeitlich gesetzte ordentliche Taxa besagt, eingedenk, daß einem selbst auch nicht gefallen würde, wenn ein anderer Nebenapotheker dergleichen wider ihn selbst thäte, und ihm seine Kundschaft entziehen wollte. Auch soll ein jeder über seine Officin ein ordentliches Register halten, der Materialien, wann ein jedes eingebracht oder gemacht sey, um zu wissen, wie lange ein jedes bestehen und gut bleiben möge. Bey Strafe des Meineides oder zwanzig Gulden an Geld, nach Gestalt der Uebertrettung, unnachläßlich zu bezahlen.

XIX. Artikel.

Von des Herrn Medici Visitatoris Officinarum pharmaceuticarum Eid, Amt und Fleiß.

Der Herr Visitator Officinarum pharmaceuticarum ordinarius hat sich seines Amtes und Eides zu erinnern, demselben soll er fleißig nachkommen, und nichts unterlassen, was sein Officium nach dem Innhalt dieser Apothekerordnung erfordert; insonderheit fleißiges Aufsehen haben, daß diese Ordnung nach allen Artikeln gehalten, und alle verdorbene, verlegene und untüchtige Sachen in den Apothecken unpartheyisch abgeschaft, und alle Materialien, Präparata und Composita, zu rechter Zeit erneuert werden, damit Niemand durch

böse oder schlechte, unkräftige Waare Schaden am Leibe oder vergebliche Unkosten zu leiden habe. Und sollen die Apotheker dem Befehl des Herrn Apothekenvisitators, womit er ohne Ansehung der Person keines Apothekers verschonen solle, sich nicht widersetzen, und im Fall er, der Herr Visitator, einen Apotheker in seinen Pflichten nachläßig oder widerspenstig weiß, soll er die Sache dem löbl. Collegio medico anzeigen, und dieses nebst ihm bedacht seyn, denselben Apotheker zur Leistung seiner Pflicht und Schuldigkeit zu bringen; und wenn demnach das gesammte Collegium medicum, oder der Herr Decanus, oder der Herr Visitator, oder auch nur ein einzels Membrum, Einen oder mehrere der vier Herren Deputirten des Raths, welche zum Collegio medico und über die Apothekerordnung jederzeit verordnet sind, um die gesammten Apotheker, oder nur einen und andern davon, zur Beobachtung der Schuldigkeit und Billigkeit anzuhalten, oder das Burgermeisteramt um Execution ersuchen und erfordern würde, so sollen die Herren Rathsdeputirten oder das Burgermeisteramt darzu verhülflich seyn.

XX. Artikel.

Was maßen alle Vierteljahr, oder öfter, die Apotheken zu untersuchen.

Nebst diesem soll ein jeder Apotheker verbunden seyn, aufs wenigste alle Vierteljahr, oder so oft es an ihn begehrt wird, seine Apotheke selbst, in Beyseyn des Herrn Medici Visitatoris mit allem Fleiß durchzugehen, die Simplicia und Composita zu untersuchen, daß jedes recht gut im Stand bleibe, und sonderlich die Syrupi und dünne Säfte, Extracte und Tincturen, oben nicht schimmeln und unter dem Schimmel verderben, sauer und scharf werden, die destillirten Wasser, daß sie nicht modericht werden, und so andere mehr; nicht weniger, daß die Electuaria, Conservæ und Species, ein jedes oft durcheinander gerühret werden, und was seine gebührende Zeit überlegen, oder vor der Zeit seine Kraft sonst verlohren, schimmlicht, faul, garzig, ranzicht, untüchtig, von der Luft verändert, vom Ungeziefer zerfretzt oder beschmissen worden, dasselbe ist alsobald hinweg zu thun, an Niemand zu verkaufen, in keine Arzney einzumischen, sondern ungemahnt für sich selbst hinwegzuschütten, und nicht in demjenigen, wodurch einem Kranken mögte Schaden, oder Gefahr, oder Unnutzen erwachsen, Gewinn oder Verlustsabwendung zu suchen; bey der im XVIIIten Artikel gesetzten Strafe. Diese Redlichkeit wird hoffentlich jedem Apotheker bey Gott und Menschen zu mehrerm Segen, Glücke und Gewinne gedeyhen, und der etwannige Verlust der etwa hinweggethanen unnützen Sachen durch anderwärtigen Nutzen reichlich ersetzt werden.

XXI. Artikel.

Von der jährlichen Visitation und gemeinen Rechtfertigung aller Apotheken allhier.

Die alljährliche solenne Visitation und allgemeine Besichtigung und Rechtfertigung aller Apotheken dieser Stadt soll jährlich Einmal, und vornemlich gegen die Herbstzeit, geschehen, wann den Frühling und Sommer über die frische Materia medica und Simplicia phar-

Digitized by Google

pharmaceutica bereits frisch eingesammelt, und die Composita und Präparata neu verfertiget worden, in Beyseyn der vier von Einem Hochedlen und Hochweisen Rath zum Collegio medico und zur Apothekerordnung verordneten Herren Senatoren, welche das ganze Collegium medicum zu solcher alljährlichen solennen Visitation erfordern, und davon kein Herr Medicus ohne bewegliche ehehafte Ursachen ausbleiben, sondern ein jeder sich gehorsam erzeigen und dabey einfinden soll, um selbst zu ersehen, wie ein jeder Apotheker in seiner Officin mit Materialien versehen, und wie eine jede Apotheke beschaffen und eingerichtet sey.

Diese generalis & solennis Visitatio soll nach Gelegenheit und Gutachten der Herrn Deputirten des Raths fürgenommen und aus den Apothekern auch einer, nemlich der Nächste nach ihrer Ordnung und Alter, dazu gezogen werden, dergestalt und mit solcher Auswechslung, daß je einer bey seines nächstvorhergehenden, und zuletzt der älteste Apotheker bey des jüngsten seiner Apotheke Visitation gegenwärtig seyn, und die Apothekersachen auch in Acht nehmen und mitbesichtigen soll. Sonsten aber soll bey der bemeldeten Herren Deputirten und des Herrn Medici Visitatoris freyem Willen stehen, zu einer jeden andern Zeit eine besondere Visitation gählings und unangesagt, so oft sie es für gut ansehen, oder ihnen gelegen und gefällig seyn wird, vorzunehmen, und dergleichen unversehene privat Visitation soll keinem Apotheker und seiner Apotheke an seiner Ehre und Credit gar nichts im geringsten nachtheiliges zu bedeuten, sondern nur die gute Absicht haben, einen jeden in steter Bereitschaft und vigilanter Besorgung seiner Officin zu erhalten, dem Publico zur Versicherung der immerdar guten Bestellung aller Apotheken.

XXII. Artikel.

Mit was für Fleiß und Fürgang die jährliche Apothekervisitation verrichtet werden soll.

Jetzt gemeldte jährliche und allgemeine Besichtigung aller sechs Apotheken, in deren zwoen alle Jahr umgewechselt, eine offentliche Auflage des Materialienvorraths gemacht werden soll, ist in Gegenwart und Obsicht der vier, zur Apothekerordnung deputirten Herren des Raths vom gesammten Collegio medico mit folgendem Fleiß und Fürgang zu verrichten:

1) Soll auf dieselbe Zeit diese Ordnung von jedem Apotheker zuvor gelesen, und in frisches Angedenken genommen, und insonderheit von dem ältesten Apotheker der Herr Decanus Collegii medici und der Herr Medicus Visitator Officinarum pharmaceuticarum ordinarius zu der bevorstehenden Visitation angemahnet werden, und diese beede mit ihm den nächsten Rathstag vor Mariä Geburtsfest auf dem Rathhause erscheinen, und bey den gesammten vier Herren Rathsdeputirten anfragen, ob, und welchen Tag, die jetzt sich wiederum jährende allgemeine Apothekenvisitation vorzunehmen gefällig sey? Auf dero Verordnung sodann der Apothekenbesichtigung am nächstfolgenden Tag des Nachmittags mit halb drey Uhr bey dem ältesten Apotheker in seiner Apotheke der Anfang gemacht, und so an den Tägen, die nicht Rathstäge oder christliche Feyertäge sind, auch mit der solennen Visitation der andern Apotheken bis auf des jüngsten Apothekers seine fortgefahren werden soll.

2) Dar-

Digitized by Google

2) Darnach ſollen die Apotheker und ihre Subjecte von den Herren Deputirten ihrer gethanen Pflichten erinnert, auch darbey ermahnet werden, daß ſie vermög derſelben in vorhabender Viſitation nichts verbergen, verſtecken, oder hinterhalten, ſondern alles getreulich vorweiſen, auch nichts aus andern Officinen oder Materialienkramen zum Vorzeigen entlehnen, welches ſie ihnen, den Herren Deputirten, in die Hand ſollen verſprechen.

3) Folgends ſollen die Materialien, erſtlich die Compoſita und Artificialia nach der Ordnung der Claſſen der allhieſigen Pharmacopœiæ, hernach die Simplicia und Naturalia, inſonderheit die Purgantia und Pretioſa, eigentlich beſichtiget, und ihrer Dauer und Qualität halber nach Nothdurft examinirt, ingleichem wie rein, und in was für Gefäſſen, jedes aufbehalten ſey, in Obacht genommen werden, und was zu alt, ſchimmlicht, verlegen, garzig, verdorben, unkräftig, untauglich, auch in verbotenen untauglichen Gefäſſen wider die Ordnung reponirt iſt, als ſaure Arzneyen in zimernen oder bleyernen Pixen, deſtillirte Waſſer in offenen Gefäſſen, und ſo anders mehr, wie auch, was mit des Herrn Medici Viſitatoris oder eines vicarirenden Herrn Medici Hand nicht bezeichnet gefunden wird, das ſoll alſobald ohne alle Widerrede hinweggeſchüttet werden. Jedoch mögen die alten Oele zu gemeinen Salben und Pflaſtern zu gebrauchen, deßgleichen ein und anderes deſtillirtes Waſſer mit friſchen Kräutern von neuem abzuziehen, oder was ſonſten durch chemiſche Vortheile ſich wiederum zurechtbringen läßt, zugelaſſen werden.

4) Zum vierten ſoll man auch die Vaſa deſtillatoria, Cucurbitas, Alembicos, wie auch die Inciſoria, Mörſer, Stößel, Pfannen, Keſſel, Krüge, Preſſen, Reibſteine, ꝛc. beſichtigen, wie tauglich ſie ſeyen, wie ſauber und rein ſie gehalten, und ob die gebrannten Waſſer, Decoctiones, Infuſiones, Præparationes, Elixiria, Eſſentiæ, Tincturæ, Salia, Extracta, &c. mit bequemen Gefäſſen und Inſtrumenten bereitet werden, und alles Unordentliche und Untaugliche hiebey ſoll man abſchaffen.

5) Sollen die Menſuren und Gewichte, ſonderlich die Grana und Scrupuli, gerechtfertiget und auf der Waage aufgezogen, auch die Taxa auf Recepten, ungefähr aus dem gemeinen Haufen gezogen, beobachtet und vermerket werden.

6) Sollen die Membra Collegii medici gegen die Herren Rathsdeputirte auf Deroſelben beſchehene Umfrage, ein jeder mit ſeiner Stimme beſonders, ihr Bedenken und Gutachten über den Befund einer jeden Apotheke an der Quantität und Qualität des Materialienvorraths von Simplicibus, Compoſitis, Naturalibus, Artefactis, & Præparatis chemicis & galenicis, an den Vaſis und Utenſilibus, an Maaßen und Gewichten, und an der Taxa der Recepte, wie auch über das Verhalten des Apothekers ſelbſt und ſeiner Proviſorn, Subjecte und Lehrlinge, ohne Anſehen der Perſon und ohne Gunſt und Abgunſt, auch ohne Anſehen, ob andere Commembra des Collegii medici vor oder nach ihm gleichſtimmig votiren oder nicht, gewiſſenhaft und alſo nicht nur ſo pro forma geben, und was etwa auszuſtellen, zu erinnern, abzuthun, und zu verbeſſern ſeyn mögte, freymüthig anzei-

Digitized by Google

anzeigen, und deshalben weder von Commembris, noch von Apothekern, Einrede oder einige Widerwärtigkeit zu leiden haben.

7) Sollen die Herren Deputirten des Raths bey dieser jährlichen Inspection in jeder Apotheke derselben Besitzer oder Vorsteher besonders vor sich und die Herren Medicos erfordern, ihm befehlen und einschärfen, alle Unordnungen und Ungebühr, was etwan an den Personen, Materialien, Gefäßen, Geschirren, Maaßen, Gewichten und Taxirungen ꝛc. dasselbigemal befunden worden seyn mag, künftig gänzlich zu verhüten; oder hingegen, wenn alle Sachen just und gebührlich befunden sind, in rechter ordentlicher Verwaltung seines Berufes und Vollziehung seiner Pflichten also beständiglich, treulich und redlich fortzufahren; darnach auch seinen Subjecten allen insgemein auferlegen, daß sie laut obigen III. Artikels immerdar aufrecht, redlich und getreulich ihrem Servitio abwarten, ihrem Patron und den Herren Medicis und Doctoribus gebührenden Gehorsam und Ehre erzeigen, sich auch gegen Jedermann bescheidentlich, rühmlich und unsträflich, und in allen Dingen dieser Apothekerordnung gemäß verhalten wollen.

Nachdem nun die Sachen in jeder Apotheke befunden worden, also sollen Einem Hochedlen und Hochweisen Rath die Herren Deputirten Relation und Bericht erforderlichen Falls thun, auf daß Wohlderselbe tragenden Amtes halber sich wisse ferners zu verhalten.

XXIII. Artikel.

Vom täglichen Verkaufen und Ausgeben der Arzneyen, und Arzneymaterialwaaren, und der Gifte.

Mit dem täglichen Hingeben und Verkaufen der Materialien und Arzneyen und der Gifte soll allhier diese Ordnung gehalten werden, daß nicht allein die Apotheker, sondern auch insgemein alle diejenigen, so in dieser des Heil. Röm. Reichs Stadt Augspurg Materialwaaren verkaufen, schwören sollen, ihr Gewerbe und Handelschaft ehrlich, aufrichtig und treulich zu führen, Niemand gefährlicher Weise zu betrügen, zu übersetzen, zu vervortheilen oder zu übernehmen, sondern einem jeden, er sey hiesig oder fremd, reich oder arm, gute Waaren und Arzneyen in rechtem und billigem, oder im obrigkeitlich gesetztem Werth zu verkaufen, nicht quid pro quo, nichts verlegenes, verdorbenes, oder mangelhaftes für etwas gutes und gerechtes hinzugeben, noch einiges falsch oder einigen Betrug zu üben; wie auch keinerley Gift, Sublimat, Präncipitat, Arsenicum, Mucken- Maus- und Rattenpulver, Kobolt, Operment, Opium, und was narcotisch ist, und andere dergleichen Materialien, davon Schaden entstehen kann, auch keine starke, purgirende, oder treibende, zu Förderung der weiblichen monatlichen Reinigung oder zu Austreibung der Geburt und Nachgeburt dienliche Sachen, ohne Verordnung eines Herrn Medicinæ Doctoris, niemals von Handen zu geben, sonderlich unbekannten oder verdächtigen Leuten, Landfahrern, Sterzern, Marktschreyern, Operatorn, fremden Aerzten, Juden, alten Weibern, Hebammen, ledigen Weibspersonen, Ungelehrten, Barbierern, Badern, Handwerksleuten, und andern mehr. Insonderheit die Abgabe des Gifts betreffend, soll aus vorgekommenen triftigen Ursachen, besonders aber zu desto größerer Sicherheit des Publici, der positiven Vorschrift

der peinlichen Halsgerichtsordnung, Artik. 37, §. 3, gemäß, ohne eines Herrn Amtsburgermeisters Vorwissen und Licenz, zu keiner Zeit einiges Gift weder von den Apothekern selbst, noch weniger aber ohne eines Herrn Amtsburgermeisters und des Apothekers Vorwissen und Erlaubniß von den Subjecten oder Bedienten selbsten, an Jemand, bey Vermeidung schwerester Ahndung und Bestrafung, abgegeben werden. Und wenn je, auf Amtsburgermeisterliches Vorwissen und Licenz, etwas von Gift abgegeben wird, so soll jedesmal und allwegen aufgemerkt und aufgeschrieben werden, wann, von wem, wohin, und worzu, oder mit was für Vorwand, solche Dings seyen abgeholt worden, und es sollen dergleichen Giftsachen vom Apotheker selbst allein abgewogen, in etlichfaches Papier, oder sonst wohl eingemacht und eingeschlossen, mit seiner eignen Hand der Name des Giftes überschrieben und verpetschirt übergeben werden, um dardurch alle Gelegenheit zu Mißhandlungen abzuschneiden.

Die Materialisten und Specereyhändler insonderheit sollen schuldig und gehalten seyn ohne Vorwissen, Approbation und Consens des Collegii medici keine fremde und vermischte Arzneyen, wo die Composition, oder der Autor und Verfertiger unbekannt, und der Sache nicht so gleich zu trauen ist, deßgleichen keinen verfälschten Safran, und andere verfälschte oder gar nur nachgemachte Arzneymaterialien, weder allhier zu verkaufen, noch selbst zu bereiten, und bey allem Verkaufen nichts aus Neid, Furcht, Geschenk, Liebe, Haß, oder Gewinnsucht zu mißhandlen, bey Straf dreißig Gulden, von jedem Verbrechen besonders zu bezahlen; die Simplicia aber, als Manna, Rhabarbar, Seneblättlein, Jalappa, Scammonium, und deren Magisteria, Krebsaugen, Corallen, Perlen, Perlenmutter, Einhorn, Hirschhorn, Elfenbein, Engelsüß, Sassafras, Sarsaparill, und alle andere Sachen, was die Apotheker führen, nicht unter einem Viertelpfund ausgeben, die bekannten Composita aber, Pulver, Pilulein, Spiritus, Essenzen, Tincturen, Elixire, Salben, Pflaster, und wie die andern Sachen mehr immer heissen und seyn mögen, als welche ihnen durchaus nicht, sondern allein den Apothekern privative gebühren, gar nicht in ihrem Kram und Verkauf zu führen, noch weniger Recepte zu fertigen; weßhalben in ihren Gewölbern und Läden eine obrigkeitliche hiemit autorisirte Visitation wird angestellt und alle solche unberechtigte Waaren hinweggenommen werden. Gleichwie demnach ihnen, den Materialisten, durchgehends verboten ist, alle und jede Præparata und Composita zu verkaufen: also sollen sie auch, gleichwie die Apotheker, schuldig und verpflichtet seyn, die Arzneymaterialien quoad selectum zu sortiren, und die feinen von den schlechten zu separiren; zu diesem Ende ihre Pretiosa und Simplicia, cujuscunque generis, zu zerschiedenen Zeiten von dem Herrn Decano und Vicario unter Begleitung zweener Apotheker, observata paritate, inspicirt, visitirt, und alsdann nach Befund reprobirt oder approbirt werden sollen; wie dann noch weiters sämtliche Materialisten schuldig und gehalten sind, in specie auf die Beobachtung dessen, was selbige vermöge des sie berührenden Innhaltes dieses drey und zwanzigsten Artikels zu beobachten und zu unterlassen haben, gleich den Apothekern, jährlich einen cörperlichen Eid abzulegen.

Wenn nun einer von ihnen, den Materialienhändlern, hierinnen gefährlich und ungehorsam sich erzeigen würde, den wird Ein Hochedler und Hochweiser Rath nicht nur an Geld und Waaren, sondern gar am Leibe strafen.

XXIV. Ar,

igitized by Google

XXIV. Artikel.

Was für Gewicht, Maaß, und Taxa im Verkauf der Arzneyen allhier zu brauchen und zu halten sey.

Gleichwie zu der Bereitung und Composition der Arzneyen ein gleichförmiges Dispensatorium und Taxordnung oben §. X. anbefohlen und eingeführt ist; also sollen auch in Verkaufung derselben einerley Gewicht und Maaße, wie oben gedacht worden, zu Recepten das Apothekergewicht, nach welchem zwanzig Grane einen Scrupul, drey Scrupuln eine Drachma, acht Drachmen eine Unze, und zwölf Unzen oder 24. Loth ein Pfund ausmachen, zum Handkauf aber das gemeine Stadtgewicht, wo 32 Loth auf ein Pfund gehen, und zu einer Maaß zwey gemeine Stadtpfunde, oder zwey und dreißig Unzen, und eine gleichförmige Taxa, wie solche obrigkeitlich gesetzt ist, durch die allhiesigen Apotheker, bey ihren Pflichten, gebraucht und gehalten, und Niemand übernommen werden. Auf solches alles soll fleißige Kundschaft gestellet, und die Uebertretter des erstenmals um fünf Gulden, des andernmals um zehen Gulden, unnachläßlich gestraft, des drittenmals aber sollen die Uebertretter mit Gefängniß, oder mit der Sperre der Apotheke, und alsdann nach Erkenntniß Eines Hochedlen und Hochweisen Raths noch ernstlicher gestrafet werden.

Weil aber einige Simplicia, als Rhabarbarum, Sarsaparilla, Ambra, Bisam, Zibeth, Bezoar, ꝛc. desgleichen die italienischen Früchte, und fast alle Gewürze, in ihrem Kauf auf- und absteigen, so daß darinnen kein gewisser, stets bleibender Wert sich setzen läßt, so sollen die Apotheker nach jeden Messen und Einkauf derselben Simplicium den Herren Rathsdeputirten, zumalen dem Herrn Medico Visitatori ordinario, sub sigillo silentii, wahrhaftig und bey ihren Pflichten, nebst Vorweisung der Kaufzetteln, bona fide anzeigen, wie sie dergleichen Stücke gekauft haben, auf daß man ihnen, einem, wie dem andern, alsdann nach dem Steigen oder Fallen der Materialien die Taxe derselben zu billigem Gewinn bestimmen, und dargegen alle Ueberschätzung verhüten und abstellen möge. Bey Strafe, welcher Apotheker solchem nicht nachkommen und von einer Frankfurter Messe zur andern, oder so oft ihm dergleichen Sachen im Jahr hieher gebracht werden, dasselbige nicht jedesmal anzeigen wird, sechs Gulden von jedem Verbrechen besonders bezahlen.

XXV. Artikel.

Daß allhier in Augspurg niemand Arzneyen feil haben und verkaufen soll, als allein die beeidigten Apotheker.

Nachdem die allhiesigen Apotheker die obrigkeitlich gesetzte Arzneyentaxe zu halten, ihre Apotheken stattlich zu besetzen, dieselben der Visitation und Reformation zu untergeben, auch etwan die eingekauften und gemachten, aber nicht verschriebenen oder zum Verkauf angebrachten Arzneyen, mit Verlust hinzugeben, oder umzuarbeiten, und jederzeit mit den besten und frischen Materialien zu billigem Verkauf zu versehen, verpflichtet und verbunden sind; hingegen aber andere, welche auf die gesetzte Taxordnung nicht geschworen haben, und deren ihre Materialien etwan nicht visitirt werden, sich unbefugter Weise an-

Digitized by Google

maßen, mit Bereitung und Verkaufung der Arzneyen umzugehen und zu wuchern, wodurch gemeine hiesige Burgerschaft meistens nur beschäßt und übernommen, wenigstens nicht zuverläßig bedienet, auch die Apotheker ganz unbilliger Weise vernachtheilt werden: so sollen die Apotheker 1) nicht gehalten seyn, ohne besondere erhebliche Ursachen, mit mehreren Materialien, als sie von halb Jahr zu halb Jahr nöthig haben, sich einzulassen, und wenn (Gott verhüte es!) schwere Seuchen kämen, so wird ihnen von Obrigkeit wegen schon angedeutet werden, mit was für Materialien sie sich in mehrerer Menge versehen sollen. 2) Ihre Conten sollen sie alle Jahre ausschicken, alsdenn sollen ihre saumselige und üble morose Zahler, wenn sie solche anzeigen, von jedem Herrn Burgermeister im Amt zur Zahlung angehalten, und nöthigenfalls exequiret, und ihre zu fordern habende Schulden jedesmal den privilegirten in rechtlicher Ordnung gleich gehalten werden. 3) Soll den Apothekern die Anrechnung ihrer besondern apothekischen Arbeiten nach dem Anschlag, welcher zu Ende der Taxæ beygesetzet ist, vergönnet und die Bezahlung zuerkannt seyn. 4) Soll von einem jeden Herrn Burgermeister im Amt, so oft die Apotheker erhebliche Klage führen, ihnen wider die unbefugten Arzneyenverkäufer, den vorhandenen öffentlichen Anschlägen und dieser erneuerten Apothekerordnung gemäß, mit ungesäumter Execution geholfen werden. 5) Gebeut hiemit Ein Hochedler und Hochweiser Rath allen und jeden, welche auf diese Ordnung nicht geschworen haben, nicht allein den fremden Aerzten, Sterzern, Landfahrern, Theriakskrämern, Zahnbrechern, Marktschreyern, Juden, Alchimisten, Winkelärzten, Destillatorn, Operatorn, Waldmännern, Schlangenfängern, Wurmärzten, Bergmännern, Laboranten, Wasserbrennern, Quacksalbern, Salbenkrämern, Oelträgern, Wurzelkrämern, Italiänern, Tyrolern, Schweitzern, Thüringern, Ungarn, und andern, so mit *Simplicibus* und *Compositis* hausiren, und dergleichen Säckeldreschern, Windmachern, Stadt- und Landsterzern, was sie für Namen, Titul, Privilegien, Pracht, und Bedienung führen mögen, sondern auch allen hiesigen Bürgern, Beysitzern und Innwohnern, alle diejenigen Sachen, so von Alters her in die Apotheken gehören, mit welchen sich auch die Apotheker nach Nothdurft versaßt machen, und ihre Pflicht und Eid darüber thun müssen, ausserhalb der Apotheken allhier, weder in öffentlichen Läden, noch auf den Jahr- und Wochenmärkten, noch auch in Häusern, nach dem Pfennwerth oder sonsten nicht feil zu bieten, noch zu verkaufen, es seyen Simplicia oder Composita, als Seneblätter, Manna, Rhabarbar, Cassia, Christwurz, Turbith, Lerchenschwamm, Coloquinten, Springkörner, Purgirsalz, Lattwergen, Zeltlein, Strützelein, Tafelein, Brustzucker, Pestilenzzucker, Pulver, Essenzen, Elixire, Pilulen, Balsam, *Spiritus*, Wasser, Oele, Salben, Pflaster, und anderes mehr, bey Verlust derselben innerlichen oder äusserlichen Arzneyen allen, die sie also feil haben oder zu verkaufen sich anmaßen, und sie sollen noch darzu um zehen Gulden unnachläßlich gestraft werden. Jedoch soll hiesigen Gärtnern und Kräutlern, den Kräutersammlern und Kräuterweibern, auch armen und unvermöglichen Personen zu ihrer Nahrung, gestattet werden, gemeine unschädliche Kräuter, Wurzen, Samen, und dergleichen Simplicia, damit Niemand vernachtheilet werden kann, auf öffentlichem Markt allhier feil zu haben, aber keine Treibwurz, Seidelbast, Nießwurz, Sevenbaum, Rattensalb, Ratten- und Mauspulver, oder dergleichen Sachen, wodurch vielmals groß Uebel gestiftet wird und die Leute beschädiget werden können. Bey Straf vom ersten Verbrechen um zween Gulden, vom andern um

vier

vier Gulden, unnachläßlich zu bezahlen, und vom dritten in das Gefängniß. 6) Mit Verleyhung eines Privilegii für innerliche oder äusserliche Arzneyen, was für eine sie seyn und heißen mögen, will Ein Hochedler und Hochweiser Rath ohne ganz besondere Bewegründe niemand begnadigen. 7) Den Ausländischen und Fremden soll niemals anderst, dann schwerlich, oder wohl eher gar nicht, zugelassen werden, auf den drey gefreiten Jahrmärkten, so da sind St. Ulrichs Kirchweyh, und beede St. Ulrichs- und St. Michaelistag, einige Arzney feil zu haben, auszuschreyen, und zu verkaufen, ausser mit sonderbarer Erlaubniß Eines Hochedlen und Hochweisen Raths, und mit vorhergehender Besichtigung ihrer Waaren, welche sie dem jederweiligen Herrn Decano des löblichen Collegii medici und dem Herrn Visitatori officinarum vorzuweisen und anzugeben haben, und sich ihrer anrühmenden Geschicklichkeit halber examiniren lassen sollen, kennbare gute und unverfälschte Materialien und Arzneyen, und zwar in hiesigem gesetztem Preis, und nicht höher, zu verkaufen, alsbald aber mit Ende des Jahrmarkts, und ausser den Jahrmärkten, soll ihnen alles andere Feilhaben und der längere Aufenthalt allhier, und ihr weiters Practiciren, Operiren, Curenanstellen, und zu innerlichem oder äusserlichem Gebrauch Arzneyen ausgeben, verboten seyn, und wofern einer darwider thäte, soll ihm durch promte Execution des Herrn Burgermeisters im Amt der Stand oder das Theatrum abgethan, die Waare genommen, und er alsobald aus dieser Stadt geschaft werden. 8) Und dieweil in dieser Stadt vielmal geldbegierige Empirici, Paracelsisten und Winkelärzte, mit nichtigen und vermeynten Experimenten sich hervorthun, welche sie über allen billigen Wert ansetzen und ausgeben, den Leuten einschwätzen und beybringen, und also die Leute nicht allein hoch übernehmen und überschätzen, sondern auch betrüglich um Geld und Gesundheit bringen, so sollen auch insonderheit solche Schwätzer und Burgerbeschätzer hinführo weder zu Kirchweih noch zu andern Zeiten allhier nicht geduldet, und wo man sie so befindet, an Leib oder Gut mit allem Ernst gestrafet werden, denn alle solche Mißbräuche und Unordnungen, als welche die liebe Burgerschaft mehrmalen in Schaden gebracht, und occasionem medendi verhindert haben, von welcher HIPPOCRATES *Aphor.* 1. *Sect. I.* gar recht sagt, daß sie schnell vorbey seye, will ein Hochedler und Hochweiser Rath hiermit gänzlich abgeschaft, und die Verbrecher und Uebertretter hiermit zuvor gewarnet haben, sich vor Strafe und Gefahr zu hüten. Wer oder welche aber hierinn straffällig erfunden werden, die sollen alsobald der Obrigkeit angezeiget, und folgends gegen dem oder denenselben die gebührende Strafe, ihrem Verschulden gemäß, vorgenommen und exequiret werden. 9) Belangend die von auswärtigen Orten hiehergesandten oder beschriebenen, oder in Commißion zum Verschleuß empfangenen, innerlichen und äusserlichen Arzneyen, sie mögen Namen haben oder auch privilegirt seyn, wie sie wollen, so sollen sie keineswegs ausgegeben, verkauft, und unter den Leuten weder in den Zeitungen, noch Intelligenzzetteln, bekannt gemacht werden, es habe dann zuvor billig das Collegium medicum seinen Bericht und Gutachten, Consens und Approbation darüber gegeben, solche für gut und zuläßlich, oder doch für unschuldig gehalten, und Ein Hochedler und Hochweiser Rath dieselben vergünstiget. Welchen Falls solcherley fremde Mittel, wofern sie gut befunden worden, und Medici selbst ein Vertrauen darein setzen, gerecht und gut anzuschaffen, und gegen baare Bezahlung in billigem und leidlichem Preis hier unter die Leute zu bringen, alsdann vorzüglich den Apothekern selbst, aber, wenn diese nicht wollen, andern, welche mit derselben Verkauf umgehen mögen, erlaubt seyn wird. Widrigen Falls aber, und ohne des Collegii medici Bericht und Gutachten, und ohne

darauf erhaltene Vergünstigung von Einem Hochedlen und Hochweisen Rath, sollen alle solche fremde, unbekannte und unnöthige, innerliche und äusserliche Arzneyen hiesigen Orts verboten seyn, und wenn die Nachrichten davon in den hiesigen Zeitungen oder Intelligenzzetteln, oder sonst gedruckt, vorkommen, so sollen sie von den Herren Deputirten zur Bücher- und Zeitungencensur nicht passiret oder in Druck zugelassen, sondern ausgestrichen und abgeschlagen werden. 10) Nachdem auch die Wundärzte, Barbierer und Bader sich angemaßt und erkühnet haben, über ihren Beruf und gebührenden Bezirk zu schreiten, und allerley Medicamenten den Leuten einzuschwätzen und beyzubringen, Purganzien, Vomitive, Blutreinigungsmittel, ꝛc. zu geben, innerliche Curen anzustellen, sich hinterrucks der ordentlichen Herren Medicorum bey Patienten in die Cur einzumischen, und oft mehr zu verderben, als zu befördern, und etwa ganze Corpora, Zimmer und Gestelle voll mit Arzneyen, Materialien und Sachen, wie Apotheken, anzulegen; so wird diesen ganz unbefugten und verwegenen Practicanten ihr innerliches Practiciren und Rathgeben sowohl, als auch ihr Arzneyenausgeben, hiermit auf immerdar niedergelegt, und ernstlichst geboten, bey ihrer Wundarzney, und was eigentlich darzu gehöret, allein zu bleiben, sich in keine innerliche Cur niemals einzulassen, noch einzuschwätzen, Niemand keine innerliche Mittel unter keinerley Vorwand zu geben, gegen die Herrn Medicos gebührende Ehrr und Gehorsam zu leisten, ohne offenbaren Beweis der Unrichtigkeit, Fehlerhaftigkeit, Gefahr und Schadens ein Urtheil, Rath und Cur eines Herrn Medici nicht zu tadeln, noch verächtlich oder verdächtig zu machen, noch auch einen vor dem andern zu loben oder zu verkleinern, sondern ihr angemaßtes Curiren mit innerlichen Medicamenten und ihre Materialien- und Arzneyensammlung und Vorrath ganz und gar selbst aufzuheben.

Zu diesem Ende soll von dem Herrn Decano und Vicario des Collegii medici, als obrigkeitlich bestelltem Apothekervisitator, mit Begleitung eines burgermeisterlichen Amtsdieners und zweener Marktknechte, bey den Barbierern und Badern, wo bekannter Dingen solche Arzneyensammlungen und Corpora befindlich sind, unversehens eine Hausvisitation und Aussuchung ihres Vorraths angestellet, was nicht zur Wundarzney gehöret, hinweggenommen, und die Gefässe und Sachen, wo und wie sie unbefugter Dingen befunden werden, durch die Marktknechte öffentlich in den Loch getragen, zerbrochen, und hinweggeschüttet werden, und also durch mehrmalige dergleichen obrigkeitlich autorisirte Hausvisitation, solche ihre angelegte Corpora von innerlichen Arzneyen und unberechtigte Winkelapotheken gänzlich auf immerdar zernichtet und zerstöret werden. Gegen solche auf ausdrücklichen obrigkeitlichen Befehl vorgenommene Abschaffung ihrer Unbefugniß sollen die Barbierer und Bader sich ja nur nicht gelüsten lassen, sich im geringsten weder mit Worten, noch mit Werken, zu setzen, widrigenfalls sie noch dazu nach der Größe ihrer Vergehung an Geld und mit Gefängniß sollen abgestrafet werden. Dagegen aber sollen auch die Herren Medici keine gemeine chirurgische Operationes fürnehmen; Doch will Ein Hochedler und Hochweiser Rath diejenigen, denen das Operiren allbereit zugelassen ist, oder ins künftige erlaubet werden möchte, ausgenommen und sich darinn eine freye Hand vorbehalten haben. Und die Apotheker sollen mit nichten sich gegen einander verbinden oder vereinigen, eines oder anderes wider Gebühr im Preis zu erhöhen, und über die Taxa, worauf sie geschworen haben, zu schreiten, sondern sie sollen an billigem Gewinn für ihre Darlage, Mühe und Arbeit sich begnügen lassen, bey Strafe zehen Gulden vor jedes Verbrechen besonders zu bezahlen.

XXVI Ar-

Digitized by Google

XXVI. Artikel.

Daß die Apother bey ihrem Beruf bleiben, und nicht darüber schreiten sollen.

Gleichwie nun verboten ist, daß Niemand den Apothekern mit Verkaufung der Arzneyen dörfe Eingrif thun; also verbeut Ein Hochedler und Hochweiser Rath hinwider den Apothekern und deroselben Subjecten, daß sie nicht allein den Krämern keinen Eintrag thun mit Verkaufung der Sachen, so nicht eigentlich zu den Arzneyen gehören, sondern auch, daß sie den Herren Medicis nicht vorgreiffen, weder mit Rathgeben, noch mit Purgiren, Klistiren, Arzneyen, heimlichem und öffentlichem Practiciren, für innerliche oder äusserliche Beschwerlichkeiten und Uebel, inn- oder ausserhalb ihrer Apotheken, bey Strafe des erstenmals um vier, des andernmals um acht Gulden, und also fortan jedesmal doppelt so viel, unnachläßig zu bezahlen; desgleichen ist ihnen ernstlich und bey Strafe geboten, daß kein Apotheker eine eigene Composition, sie bestehe in Pilulen, Pulvern, Essenzen, ꝛc. ohne vorhergehende Beurtheilung des löblichen Collegii medici einführe, mache, und ausgebe. Die Apotheker sollen auch keinen Herrn Medicum, so dem löblichen Collegio einverleibet ist, verkleinern, und keinen vor dem andern um Gewinns, Freundschaft, oder anders wegen befördern, auch keinen mit einigem Geschenke oder auf andere Weise an sich ziehen, oder theure Recepte zu schreiben bereden, vielweniger zum Verschluß der Arzneyen mit einem Medico auf Gewinn und Verlust Gemeinschaft machen, und in diesem Artikel, wie auch in allen andern, nichts verfänglich, arglistig, oder heimtückisch practiciren und handeln, bey Strafe zwölf Gulden, die sowohl der Medicus, als der Apotheker, so wider diesen Artikel handelt, für jedes Verbrechen besonders zu bezahlen schuldig seyn soll.

XXVII. Artikel.

Wie die Herren Medici gegen die Apotheker sich zu verhalten haben.

Die Herren Medici sollen auch hingegen keinen Apotheker vor dem andern, aus Gunst oder Mißgunst, heimlich oder öffentlich fördern oder hindern, sondern einem jeden, der seinem Beruf und Eid getreulich nachkommt, wohl gewogen seyn, sich einen, wie den andern, lieb und befohlen seyn lassen, die Compositiones secretiores, so sie etwan haben, und nostras heissen, nicht nur Einem Apotheker allein, den andern zum Nachtheil, sondern einem wie dem andern, gern vertrauen und zukommen lassen, auf daß keiner an seinem Nutzen gehindert werde. Darneben soll ein jeder Apotheker die vertrauten Arcana bey seinen Pflichten, der ihnen deshalb gegebenen Instruction und Artikeln gemäß, geheim und still halten, nicht ausbreiten oder offenbar kund machen, auch seinen Subjecten dieselben nicht eröfnen.

XXVIII. Artikel.

Was ein jeder, der sich hier in Augspurg des Arzneyenmachens und Ausgebens gebrauchen will, vermög seines Berufes thun und lassen solle.

Was sonsten weiters die Apotheker, die Materialisten und Specereyhändler, die Wundärzte, Oculisten, Stein- und Bruchschneider, Operateurs, Barbierer und Bader, insons-

insonderheit auch die Doctores bullatos, Destillatores, Brandtenwein- und Wasserbrenner, Chemisten, Juden, Marktschreyer, Berg- Wald- und Schlangenmänner, Zahnbrecher, Handwerksleute, Hebammen, Weiber, so den Kranken, Kindbetterinnen und Kinder warten, und alle und jede, so sich etwan hier des Arzneyens, oder Arzneyenausgebens, oder in Commißionnehmens und Verkaufens unterwinden, anbelanget, darüber hat Ein Hochedler und Hochweiser Rath schon im Jahr 1582. den 20. Jan. eine ausführliche Ordnung aufgerichtet und publicirt, auch in den Jahren 1685, 1696, und 1720. öffentliche Anschläge affigiren lassen, und will dieselbige hiermit von neuem wiederum bestätiget, confirmiret und approbiret, auch allen hier obenbenannten Manns- und Weibspersonen klärlich befohlen und ernstlich geboten haben, sich nach ermeldter alten und dieser erneuerten Apothekerordnung zu verhalten, und darwider nichts zu thun, sondern in den Schranken ihres Berufes, Profeßion, Handwerkes, und Dienstes zu verbleiben, und sich nicht in Curen oder ins Arzneymachen oder ausgeben einzumischen. Wer oder welche aber darwider thäten, die gedenket Ein Hochedler und Hochweiser Rath nach der Schärfe zu strafen; darnach wisse sich Jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten.

Doch behält sich Ein Hochedler und Hochweiser Rath, als die ordentliche Obrigkeit dieser Stadt, bevor, diese Ordnung und Satzungen zu mehren, zu mindern, oder dieselbe nach Gelegenheit der Zeit und Nothdurft des allgemeinen Nutzens zu ändern, wie auch die solenne allgemeine oder eine besondere Visitation der allhiesigen Apotheken, wann und so oft es gut dünken wird, durch seine hierzu Verordnete gählings und unversehens vorzunehmen, auf daß dem Unrecht begegnet und gute Policey erhalten werde.

Ueber diese Apothekerordnung nun sollen nach obenstehendem II. Artikel die Apotheker einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, von dem alle Gnade, Hülfe und Seegen kommt, aber auch hingegen alle zeitliche und ewige Strafe und Unglück zu gewarten ist, mit aufgehabenen Schwörfingern Einem Hochedlen und Hochweisen Rath, thun, wie folget:

Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich will, unter göttlichem Beystand jederzeit Einem Hochedlen und Hochweisen Rath allhier alle unterthänige Treue und Gehorsam erweisen; der obrigkeitlichen Apothekerordnung in allen und jeden Artikeln, sowohl mich selbst, als auch meine Subjecte betreffend, geflissenst und alles Gehorsams nachkommen; meiner Apotheke mit gebührender Sorgfalt und Vorsichtigkeit treulich vorstehen; dieselbe nach bestem Vermögen mit tüchtigen Subjecten und mit guten Arzneyen versehen; der mir vorgeschriebenen Taxæ auf das gewissenhafteste und redlichste nachleben; die vorgesetzten Herren Rathsdeputirte gebührend respectiren; wie auch den Herren Decanum, Vicarium, Visitatorem Officinarum pharmaceuticarum ordinarium, die Herrn Stadtphysicos, und alle übrige Herren Doctores des hiesigen löblichen Collegii medici, ohne Unterschied mit schuldiger Achtung und willigem Gehorsam lieben und ehren; die vorgeschriebenen Recepte auf das eigentlichste nach der Vorschrift gerecht, gut und förderlich, so viel möglich ist, verfertigen; nicht das mindeste darinn ohne Vorwissen des Herrn Medici verändern oder substituiren, noch weniger meinen Subjecten und Lehrlingen dergleichen zu thun gestatten; von allen Curen und von Ausgebung einiger Arzneyen, ohne Vorschrift, insonderheit starker Purgir- Erbrech- Treib- Schlaf- und andern Mitteln, mich enthalten; niemalen kein Gift ohne Erlaubniß eines Herrn Amtsburgermeisters ausgeben, auch davor die Meinigen warnen

warnen und es ihnen nicht zulassen; mit meinen Nebenapothekern mich friedlich und ohne Hinterlist oder Verläumdung begehen, und mich also aufführen, wie es einem ehrlichen, vorsichtigen und gewissenhaften Apotheker gebühret und der christliche und burgerliche Wohlstand erfordert. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum! Amen.

4.

Osnabrücksche Gesindeverordnung, vom 3ten März 1766.

Wir Georg der dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien ꝛc. ꝛc. Fügen hiedurch, als Vater und Namens des postulirten Bischofs des Hochstifts Osnabrück, Unseres Prinzen Friedrichs Liebden, jedermänniglich zu wissen, wasmassen Wir aus verschiedenen eingekommenen Klagen und Berichten mißfälligst wahrgenommen haben, daß Herren und Frauen, oder Wirthe und Wirthinnen, welche einiges Gesinde halten, sich vielfältig einander die Dienstboten durch allerhand Versprechungen abspenstig machen, dieserhalb an keine sichere Miethzeit, vielweniger an ein gewisses Miethgeld oder Jahrlohn binden, das Gesinde sowohl dadurch, als durch Verstattung mehrerer Freyheit, wie auch mit Essen und Trinken, Thee und Caffee verwöhnen, und solchergestalt oftmals einem geringern Nachbar, allezeit aber gewiß sich selbst und dem gemeinen Wesen schaden; im Gegentheil aber auch die Dienstboten ein übermäßiges Lohn und Dienstgeld fordern, oftmals von mehreren Herren ein Dienstgeld annehmen, sich hernach den besten wählen, und ohne Noth von einem zum andern laufen, oder doch sich ausser der gewöhnlichen Zeit vermiethen, und dadurch zu allerhand Unordnungen Gelegenheit geben.

Wie Wir nun aber ein solches übermüthiges Beginnen nicht allein gegen alle gute Policey und Ordnung; sondern auch höchst undankbar und widerrechtlich, mithin nöthig finden, diesem Unwesen durch eine nachdrückliche Gesindeordnung zu steuren: als befehlen Wir, auf eingezogenes Gutachten löblicher Stiftsstände, hiemit, daß

Erstlich Herren und Frauen, oder Wirthe und Wirthinnen ihren Dienstboten, so wie diese hinwiederum ihren Brodherren, wenn sie sich scheiden wollen, den nächsten Winterdienst in den acht Tagen vor und in den acht Tagen nach Mittensommer; den nächsten Sommerdienst aber in den acht Tagen vor und in den acht Tagen nach Weihnachten mit Bescheidenheit aufkündigen; in dessen Ermangelung aber ihre Verbindungen stillschweigend auf ein halbes Dienstjahr verlängert haben;

Zweytens ein jeder, der eines andern Dienstboten in seine Dienste zu nehmen willens ist, denselben, vor Ablauf dieser zur Aufkündigung ein- vor allemal festgesetzten Zeit,

um den Dienſt gar nicht anſprechen, vielweniger durch Geſchenke und Gaben verführen, und ſeinem Brodherrn abſpenſtig machen, noch abſpenſtig machen laſſen, ſondern ſo lange bis dieſe Zeit vorüber, und zugleich die Aufkündigung von der einen oder andern Seite geſchehen, ſchlechterdings warten;

Drittens alle Verbindungen, welche ein Dienſtbote, der bey andern würklich in Dienſten ſtehet, vor dem achten Tage nach Mittenſommer oder Weihnachten eingehet, wenn er auch noch ſo lange vorher ſeinem Brodherrn den Dienſt aufgekündigt hätte, ungiltig und unkräftig ſeyn;

Viertens die Miethen nicht bloß durch beyderſeitige Einwilligung, ſondern durch würkliche Erlegung und Annahme des Weinkaufs geſchehen, und wenn es damit richtig, ordentlicher Weiſe keiner ohne des andern Willen davon abgehen;

Fünftens die Dienſtboten, welche von zweyen Herren den Weinkauf angenommen, bey dem erſten zugehen, dem letztern aber den Weinkauf dreyfach erſtatten, und auch in der Folge bey demſelben nicht dienen; die Brodherren aber, welche einem Dienſtboten, der ſich bereits bey einem andern vermiethet, wiſſentlich miethen, in die Strafe dieſer Verordnung verfallen ſeyn;

Sechſtens die Brodherren ihr Geſinde jedesmal am Dienſtag in der zwoten vollen Woche nach Oſtern und Michaelis entlaſſen, die Dienſtboten aber am Donnerſtag derſelbigen Woche ihren Dienſt antreten;

Siebentens in jedem Kirchſpiele alle und jede, welche zur Bauerſprache kommen, ſich vor der nächſten Aufkündigungszeit auf dem Bauermayl verſammlen, daſelbſt ein ſicheres, bey dem Antritt des Dienſtes allein ſtattfindendes Miethgeld, und ein gewiſſes Lohn, es ſey an Gelde oder Naturalien, einmüthig oder durch die Mehrheit der Stimmen feſtſetzen; was ſie ſolchergeſtalt beſchloſſen, durch die Vögte zu einem beſondern Protocoll dem Amte anzeigen, alle Herren und Frauen aber, nach erfolgter Beſtatigung oder Ermäßigung, wobey die Beamten insbeſondere auf die benachbarte Kirchſpiele und Länder zu ſehen haben, ſich darnach richten, und dieſen Schluß auf keine Weiſe, es ſey im Miethgelde oder Lohn, durch Verſprechungen oder durch Verſicherungen beſſerer Bedingungen, überſteigen;

Achtens alle Kirchſpiels Eingeſeſſene denjenigen, der gegen dieſe ihre gemeinſame und beamtlich beſtätigte Abrede handelt, als einen Störer der öffentlichen Ruhe dem Amte zur Beſtrafung anzeigen;

Neuntens Städte und Flecken dergleichen Abreden, unter ihres Raths und Bürgermeiſters Beſtätigung, jedoch daß auch dieſe ſolches dem Amte anzeigen, errichten, Wiegbold und Dorfgeſeſſene, wie auch andere Amtsſäßige Freyen, ſich nach der Kirchſpiels Abrede halten;

Zehntens, diejenigen welche ihr Geſinde, in Betracht daß ſolches nicht allemal von gleicher Geſchicklichkeit und Geſundheit iſt, vor einen geringern Lohn erhalten können, imgleichen die Kirchſpiele, welche, nachdem Gott theure und wohlfeile Zeiten giebt, vierzehen Tage vor Mittenſommer, oder vierzehen Tage vor Weihnachten, ihre einmal genommene Abrede, unter beamtlicher Beſtätigung, erhöhen oder vermindern wollen, dazu die Freyheit behalten;

Eilftens

Eilftens alle Herren und Frauen ihr Gesinde, wegen überführter Untreu, Borgen auf der Herrschaft Namen, nächtliches unerlaubtes Auslaufen, beständiger Ergebenheit zum Trunk, Betrug, Hausdieberey, und anderer dergleichen erheblichen und in der That gegründeten Ursachen, ohne vorherige Aufkündigung, ausser der Zeit zu entlassen berechtiget; und endlich

Zwölftens die Dienstboten, wenn sie sich mit ihrer Herrschaft nicht gütlich vergleichen, oder eine andere anständige Person in ihren Platz stellen, einer Heyrath wegen ihren Dienst, ohne zeitige Aufkündigung, zu verlassen nicht befugt seyn sollen.

Und gleichwie Wir durch diese Unsere Verordnung lediglich die Absicht haben, sowohl der Herrschaft, als dem Gesinde zu guter Ordnung, auch billigem und schleunigem Rechte zu verhelfen: also soll auch ferner

Dreyzehentens jede Herrschaft ihr Gesinde in Essen, Trinken und Arbeit so halten, daß darüber keine gegründete Beschwerde entstehe; gleichwohl aber demselben, ausserhalb etwa an einem Feyertage, oder bey Krankheiten, keinen Thee oder Caffee geben, vielweniger gestatten, daß solcher von ihm im Hause getrunken werde; sodann

Vierzehentens in vorkommenden Sachen, zwischen Herren und Gesinde, kein weitläuftiges Verfahren gestattet werden; sondern es sind solche in der Kürze, ohne Verstattung eines Schriftwechsels abzuthun.

Damit nun aber diese Unsere Verordnung um so viel genauer befolgt werden möge: so sollen die Wirthe und Wirthinnen, welche dagegen handeln, auf den geringsten Uebertretungsfall mit fünf, auch dem Befinden nach mit zehen Thalern; die Dienstboten aber, so dagegen verbrechen, mit zwey Thalern; insbesondere aber diejenigen, welche doppeltes Miethgeld nehmen, oder so lange sie in eines andern Diensten sind, sich vor der gesetzten Zeit bey einem andern vermiethen, mit einer 24stündigen Gefängniß bey Wasser und Brod bestraft, und dieser Strafe ungeachtet, nach Inhalt dieser Verordnung, zu ihrer Schuldigkeit nachdrücklich angehalten werden. Wir ermahnen zugleich alle Dienstboten sich in ihrem Dienste treu, fleißig und ordentlich zu verhalten, ohne Erlaubniß ihrer Herrschaften des Nachts nicht aus dem Hause zu bleiben, solche nicht zu verläumden, oder denselben grob zu begegnen; auf die ihnen anbefohlene Sachen mit Fleiß zu achten, und davon nichts zu entwenden und zu verbringen, sintemalen und wenn hierüber Klage gegen sie entstehet, und sie dessen oder anderer Verbrechen überführet werden, sie dafür ausserordentlich bestrafet werden sollen. Den Beamten, Magistraten, Vögten und Bedienten befehlen Wir hiemit, daß sie über diese Verordnung steif und fest halten sollen; wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat.

Uebrigens soll dieses Edict alle Jahr vierzehen Tage vor der Miethzeit öffentlich von den Canzeln verlesen, auch soll jedem Bauerrichter davon ein Exemplar gegeben werden. Gegeben Osnabrück den 3ten März 1766.

Ad Mandatum Regis & Electoris speciale.

v. d. Busssche. v. Ende.

Voigt.

5.

Osnabrückſche Verordnung wegen Anlegung der Backöfen in genugſamer Entfernung von andern Gebäuden, den 29ſten Jun. 1780.

Wir Georg der dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen, als Vater und Namens des poſtulirten Biſchofs des Hochſtifts Osnabrück, Unſers Prinzen Friedrichs Liebden, hiemit zu wiſſen:

Demnach Wir berichtet worden, daß bey Anlegung der Backöfen, beſonders in den Dörfern und Bauerſchaften, nicht allemal diejenige Vorſicht angewandt werde, welche die Verhütung der Feuersgefahr erfordert, indem ſolche Backöfen bisher hin und wieder gar zu nahe bey Wohn- und andern Gebäuden, oder wohl gar in den Wohnhäuſern errichtet worden; woraus denn mehrmals Feuersbrünſte entſtanden ſeyn; und Wir denn daher, in gnädigſter Abſicht auf die gemeine Sicherheit, dem unterthänigſten Antrage löblicher Stiftsſtände, daß ſolcherhalb eine allgemeine Landesverordnung ausgelaſſen werden möge, gern ſtatt gethan haben: als ſetzen, ordnen und wollen Wir hiemit:

Erſtlich, Ob zwar ein jeder ſich ſchuldig erkennen wird, ſowohl ſeinen eigenen, als ſeiner Nachbarn Schaden möglichſt zu verhüten, und Wir daher vertrauen, daß diejenigen, welche mit Vermögen geſegnet ſind, ihre Backöfen, ſofern ſolche an gefährlichen Stellen inn- oder auſſerhalb der Häuſer, befindlich ſind, von ſelbſt je eher je lieber an unſchädliche Orte zu verlegen, geneigt ſeyn werden: ſo wollen Wir jedoch ſolche Verlegung der bereits vorhandenen Backöfen eines jeden gewiſſenhafter Ueberlegung anheim ſtellen, gleichwohl die Eigenthümer an Beobachtung der genaueſten Vorſicht, damit alle beſorgliche Gefahr möglichſt verhütet werde, ernſtlich erinnert haben: geſtalt denn die Beamten und Gerichte, wenn Feuersbrünſte entſtehen, bey der desfalls anzuſtellenden Unterſuchung ihr Augenmerk beſonders darauf zu richten haben, ob ſolche von der gefährlichen Lage des Backofens entſtanden ſey, als worauf bey der Beſtrafung beſonders Rückſicht genommen werden ſoll. Wenn aber

Zweytens, Unterthanen, welche bisher mit einem Backofen nicht verſehen ſind, dergleichen neuerlich anlegen, oder den bereits vorhandenen neu bauen wollen: ſo ſoll ſolches allemal in einer gehörigen Entfernung von andern Gebäuden, ſo fern es die Lage der Häuſer geſtattet, und auf ſolchen Stellen geſchehen, wo die mindeſte Gefahr zu beſorgen iſt; und haben die Vögte jedes Orts, welchen von dem vorſeyenden Bau Nachricht zu geben iſt, dahin zu ſehen, daß ſolches alſo genau befolget werde, im widrigen Fall aber, ſofern ohne ihr Vorwiſſen ein Backofen an gefährlichen Stellen errichtet wird, denſelben ſofort wieder einſchlagen oder niederreiſſen zu laſſen.

igitized by Google

Wie nun jeder ſich darnach zu achten und für Schaden zu hüten hat: alſo ſoll dieſe Verordnung durch den Druck, Verleſung von den Canzeln und Anſchlag zu jedermans Wiſſenſchaft gebracht werden. Geben Osnabrück, den 29ſten Junii 1780.

Ad Mandatum Regis & Electoris proprium.

v. Ende. v. Arnßwaldt.

Voigt.

6.

Osnabrückſche Verordnung wegen des Garn- und Linnenhandels, vom 9ten May 1766.

Wir Georg der dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbrittannien ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit als Vater und im Namen des poſtulirten Biſchofs des Hochſtifts Osnabrück, Unſeres Prinzen Friedrichs Liebden, zu wiſſen: Demnach bisher ſowohl von einheimiſchen, als auswärtigen Kaufleuten verſchiedentlich darüber geklagt worden, daß das Garn, welches im hieſigen Hochſtifte geſponnen und ausgeführet wird, Theils nicht in gehöriger Länge, Theils auch nicht vollzählig und aufrichtig gehaſpelt, und das ſogenannte Löwend auf mancherley Art vernachläßiget, oder wohl gar betrüglich verfertiget werde; und dann dem gemeinen Weſen gar ſehr daran gelegen, daß dieſe faſt einzige und vornehmſte Quelle der Nahrung auf dem Lande, durch gewinnſüchtige Leute, welche ihren ſchnöden und unerlaubten Gewinn, der doch nur eine kurze Zeit dauren kann, allen andern gemeinnützigen Betrachtungen vorziehen, nicht verdorben und mit der Zeit völlig verſtopfet werde; Als haben Wir, als Vater und Namens des poſtulirten Biſchofs des Hochſtifts Osnabrück, Unſeres Prinzen Friedrichs Liebden, ſolchem Uebel zu ſteuren und deſſen verderblichen Folgen in Zeiten vorzubeugen, nachfolgende Verordnung zu erlaſſen, einer unumgänglichen Nothdurft zu ſeyn erachtet; ſetzen und verordnen demnach hiemit

Erſtlich, daß alles Garn, welches geſponnen und verkauft wird, über den gewrogeten Haſpel in gehöriger Länge, auch an Gebinden und Faden vollzählig und aufrichtig gehaſpelt, und alſo (a) derjenige, welcher nicht über einen, in ſeinem Kirchſpiel oder ſeiner Bauerſchaft zugelaſſenen und öffentlich gewrogeten Moltgarnshaſpel das Garn haſpelt, oder einen unrichtigen und ungewrogeten Haſpel, binnen ſechs Wochen nach Verkündigung dieſes, bey ſich finden läſſet, ohne die allergeringſte Rückſicht, ob der Haſpel in einem andern Kirchſpiel oder Amte gerecht ſey, und das Garn nicht hier im Lande, ſondern auswärts verkauft werde, das erſtemal mit einem Thaler, das anderemal mit zwey Thalern, und das drittemal mit einer

empfindlichen Leibesſtrafe; ſodann (b) derjenige, welcher an einem gewrogeten Haſpel die Arme verkürzet, oder wohl gar zwey herausnimmt, oder doch im Haſpeln zwey derſelben vorbeyſpringet, das erſtemal mit zwey Thalern, und das anderemal ſofort mit empfindlicher Leibesſtrafe; ferner (c) derjenige, welcher an der Zahl der zwanzig Gebinde im Stück, oder der funfzig Faden im Gebinde, vorſetzlich etwas ermangeln läſſet, ſo oft ein ganzes Gebind fehlt, wie zuvor das erſtemal mit zwey Thalern, und das anderemal mit Leibesſtrafe; ſo oft es aber an der geſetzten Fadenzahl ermangelt, das erſtemal für jedes Stück mit achtzehn Mariengroſchen, das anderemal für jedes Stück mit einem Thaler, und das drittemal binnen drey Jahren mit empfindlicher Leibesſtrafe; und endlich (d) derjenige, welcher Garn, ſo nicht von einerley Güte und Feinigkeit iſt, durcheinander in ein Stück haſpelt, das erſtemal für jedes Stück mit neun Mariengroſchen, das zweytemal mit achtzehn Mariengroſchen, und das drittemal mit einem Thaler, auch dem Befinden nach ferner, wenn der Betrug offenbar, mit Leibesſtrafe belegt werden ſoll.

Zweytens, daß die Kaufleute, welche mit Garn handeln, vor die Länge deſſelben ohne Ausnahme einſtehen, und auf die richtige Zahl der Gebinde und Faden, ſo viel immer möglich, Acht haben, mithin ihre auswärtigen Kunden mit der ſchuldigen Treue bedienen; in deſſen Entſtehung aber, und wenn darüber entweder von Auswärtigen einige Beſchwerde gegen ſie einkömmt, oder ſolches ſonſt in Erfahrung gebracht wird, ſo oft der Fehler an der Länge iſt, auſſer der Schadenserſetzung, mit zwanzig Thalern beſtrafet, ſo oft aber ein Mangel an der Zahl der Gebinde und Faden erſcheinet, wenn ihnen deshalb kein gröbliches Verſehen, oder vorſetzlicher Betrug zur Laſt bleibt, als in welchen beyden Fällen Wir die vorgedachte Strafe wiederholen, zu einer billigmäßigen Genugthuung an den auswärtigen Kaufmann, der ſich darüber beſchweret, angehalten werden ſollen.

Drittens, daß die Kaufleute, wenn ſie das Garn verſenden, das verſchiedene einländiſche und ausländiſche Garn nicht in ein Gebund zuſammen packen, ſondern kurz und lang wohl von einander abſondern, und ſich am Amte eines gewiſſen Abzeichens in der Art zu binden oder zu packen vergleichen, wodurch das Kürzere von dem Längern, ſofort ohne Eröfnung des Gebundes, unterſchieden werden könne, mithin ihre auswärtigen Kunden unter ſolchen Abzeichen bedienen, und ihnen jedesmal melden ſollen, wie viel ſie ihnen von jeder Sorte ſenden, mit der Verordnung, daß, ſo oft ſie hierunter ſtraffällig befunden werden ſollten, ſie nicht allein mit einer Strafe von zwanzig Thalern beſtraft, ſondern auch angehalten werden ſollen, ihre Packen von einem in jedem Kirchſpiel anzuſetzenden beeideten Garnpacker und Garnbinder, der das Abzeichen auf jedes Gebund oder jedes Packen ſetze, unterſuchen und einſchlagen zu laſſen.

Viertens, daß alle und jede, welche ſich mit dem Garnſammlen abgeben, ſich beym Amte in ein beſonder Buch ſchreiben laſſen, und daſelbſt zuvorderſt einen leiblichen Eid:

> Daß ſie von den Unterthanen kein Garn annehmen oder aufkaufen wollen, welches nicht die an jedem Orte hergebrachte Länge habe, auch das angekaufte in der Zahl der Gebinde beſtens unterſuchen, die ſtraffälligen ſofort am Amte anzeigen und niemand zu Liebe und zu Leide hierunter nachſehen wollen,

ſchwören, mithin, wenn ſie dem ungeachtet wiſſentlich dagegen handeln, mit willkührlicher Gefängnißſtrafe belegt werden; Die Kaufleute aber keine andere als beeidete Garnſammler gebrauchen, auch wenn ſie ſelbſt von den Unterthanen unmittelbar kaufen, einen dergleichen Eid leiſten ſollen: Wornach ſich die Beamte fleißig zu erkundigen, und dahin zu ſehen haben,

Digitized by Google

ben, daß niemand von den Kaufleuten, die unmittelbar von den Unterthanen Garn kaufen, mit diesem Eid übersehen wird.

Fünftens, daß der Hauswirth oder seine Frau für ihre Kinder und Leute, welche spinnen und haspeln, einstehen, mithin, und da sie das Stück Garn vor dem Verkauf messen, und in seinen Gebinden nachzählen können, sofort nach dem Verkauf als Selbstschuldige haften, und wenn sich eine verdächtige Unrichtigkeit in der Fadenzahl zeiget, sich, daß sie nemlich solches nicht gewußt, auch nicht gut geheissen, eidlich reinigen, oder die Strafe erleiden, die Beamte aber erstern Falles gegen die verdächtigen Kinder und Leute, den Umständen nach, besonders verfahren sollen; Und so viel

Sechstens das vorgenannte Löwend oder Leinwand betrift, daß jedes Kirchspiel durch seine Vorsteher, binnen sechs Wochen nach Verkündigung dieses, weil sich vorjetzo keine allgemeine Regel darunter fest setzen lässet, zum Amtsprotocoll anzeigen soll, wie viel Schiergänge und Fäden von Hanf oder Flachs zu einem Stück Löwend in demselben bisher gebräuchlich, und dem Kaufmann, welchem sein Gutachten dabey einzubringen erlaubt wird, angenehm gewesen, solchemnächst aber, und wenn die Regel darnach einmal für das Kirchspiel gestellt, ein jeder Eingesessener sich nach derselben auf das genaueste richten, und sowohl die Zahl der Gänge, als Fäden nach dieser Regel schieren soll, bey Strafe von fünf Thalern vor den ersten Uebertretungsfall; und bey dem andern und dritten, wie zuvor bey willkührlicher Gefängniß und Leibesstrafe.

Siebentens, daß sich niemand bey vorerwehnter Strafe unterstehen soll, das Löwend mit Kreite oder Muschelkalk einzureiben, und demselben auf diese Art eine betrügliche Weisse und Dichtigkeit zu geben

Achtens, daß die Untervögte die Spinner, Haspeler, Weber und Garnsammler fleißig, zumal in der Jahrszeit, da die mehreste Spinnerey geschiehet, besuchen, und wo sie einen gegen diese Verordnung strafällig befinden, denselben zur Wrege bringen, und vor jedem Fall einen Thaler, welchen der Verbrecher annoch besonders erlegen soll, zur Belohnung empfangen, auch so bald sie zehen Uebertreter dem Amte bekannt gemacht, eine gute Belohnung dafür aus der Stiftscasse genießen sollen.

Und gleichwie diese Verordnung lediglich dahin abzielet, dieses Stifts Unterthanen und ihren Nachkommen den bisherigen Garn- und Linnenhandel als ein theures Kleinod zu erhalten: Als werden alle und jede wohlmeynend ermahnet, sich darinn aller möglichen Treue und Sorgfalt zu befleißigen, und wohl zu bedenken, daß derselbe durch Versäumniß und Betrug gar bald unwiederbringlich verlohren seyn werde.

Damit nun ein jeder sich darnach desto genauer richten, und vor Schaden in Acht nehmen möge, soll dieses nicht allein sofort, sondern auch demnächst zweymal im Jahre, als das erstemal, den ersten Sonntag nach Ostern, das zweytemal aber auf Michaelistage öffentlich von den Canzeln verkündiget, und ausserdem jedem Bauerrichter, um es auf dem Bauermahle sogleich nochmals zu verlesen, zwey Exemplaria davon zugestellt werden. Geben Osnabrück den 9ten May 1766.

Ad Mandatum Regis & Electoris speciale.

v. d. Busssche. v. Ende.

Voigt.

7. Osna-

7.

Osnabrücksches Verboth wider das Abschneiden der Leggezeichen von den Leinen, vom 17. Junii 1773.

Nachdem vorgekommen, daß theils Kaufleute das auf den Stiftsleggen aufgekaufte und mit dem landesherrlichen Wappen bezeichneten Löwentlinnen nicht also, wie es auf den Leggen gezeichnet und aufgenommen, lassen, sondern selbiges wieder loßschneiden, umlegen, den Stempel einwärts kehren, und nicht unter dem öffentlichen Leggezeichen, sondern unter des Kaufmanns besonderm Stempel versenden sollen, hiedurch aber der bey Anlegung der Leggen gehabten heilsamen Absicht entgegen gehandelt wird, und man solchem nachzusehen nicht gemeint ist: als wird hiemit den sämtlichen, sich mit dem Linnenhandel befassenden Kaufleuten dieses Hochstifts ernstlich befohlen, daß sie sich künftig vorgedachter Loßschneid- Umleg- und anderweiten Zeichnung der mit dem landesherrlichen Wappen bemerkter Linnen gänzlich enthalten, und solche nicht anders, als unter dem Leggestempel und Wappen versenden sollen; immassen man denenjenigen, die diesem zuwider zu handeln sich unterfangen sollten, die Freyheit des Linnenhandels nicht ferner gestatten, und sie dem Befinden nach noch über dies bestrafen wird. Urkundlich unserer Unterschrift und beygedruckten Regierungssiegels. Gegeben Osnabrück den 17. Jun. 1773.

Zur Regierung des Hochstifts Osnabrück verordnete geheimte Räthe.

v. Ende. J. W. Riedesel z. E.

Preüß.

8.

Preußisches Verboth des schwedischen Eisens in Westpreussen und dem Netzdistrikt, vom 25. Jun. 1782.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar bey Vollziehung des, unterm 4ten November 1779. ergangenen Verboths des schwedischen Eisens, unter andern der Provinz Westpreussen, mit Inbegrif des Netzdistricts

stricts, den Gebrauch davon noch frey gelassen. Nachdem aber Allerhöchstdieselben, nach vorhero veranlaßter Untersuchung gefunden haben, daß, theils die in Westpreussen belegene, verschiedenen Privatis zugehörige, theils Dero eigene in den Märkischen und übrigen Provinzen etablirte, durch neue Anlagen mit vielen Kosten erweiterte Eisenwerke, nunmehro im Stande sind, diese Provinzen mit tüchtigem und vollkommen brauchbarem Eisen hinlänglich zu versorgen, und besonders Dero Intention dahin gehet, die obgedachte in Westpreussen belegene Eisenhämmer, welchen es bis jetzo an Unterstützung gemangelt, durch eine deshalb zu treffende convenable Einrichtung, mehr in Aufnahme zu bringen;

So haben Allerhöchstdieselben in Gnaden resoloiret, das unterm 4ten November 1779. erlassene Verbot des schwedischen Eisens, auch nunmehro auf Westpreussen und den Netzdistrict zu extendiren.

Seine Königliche Majestät befehlen und verordnen demnach hierdurch:

1.

Daß von Publication dieses Verbots an, sowohl in Westpreussen, als in dem Netzdistrict kein schwedisches Eisen oder sonstige Eisenwaaren, ausgenommen Anker, deren Einführung noch fernerhin erlaubt bleibt, zur innern Consumtion bey Strafe von zwanzig Thalern pro Centner und der Confiscation des Eisens (von welcher Strafe die Hälfte den Accise- und Zollbedienten, oder wer sonst eine Contravention bey der Bergwerks- und Hüttenadministration anzeigen wird, gegeben, die andere Hälfte aber zu Armenanstalten verwandt werden soll) eingebracht, sondern alles in diesen Provinzen erforderliche Eisen entweder von den in Westpreussen belegenen Eisenhämmern, oder von den übrigen in der Neumark und Pommern belegenen Eisenwerken, auch errichteten und etwa noch anzulegenden Eisenmagazinen genommen werden soll, es sey denn, daß Seine Königliche Majestät in besondern Fällen auf ein Quantum schwedisches Eisen annoch Pässe zu ertheilen geruhen möchten. Damit aber

2.

Der Transitohandel, welcher zeithero von der Stadt Elbingen mit schwedischem Eisen nach Polen geführet worden, nicht gestöret werde: so soll zwar den dortigen Kaufleuten erlaubt seyn, noch fernerhin schwedisches Stangeneisen wie bishero einzuführen, und solches sowohl nach Polen, als nach Ostpreussen, auch an die Schmiede und andere in der Stadt Elbingen selbst wohnende Eisenbedürftige zu debitiren. Jedoch müssen die Accise- und Zollbediente darüber eine genaue Controlle führen, und dahin sehen, daß von dem in der Stadt Elbingen eingehenden schwedischen Eisen nichts nach Westpreussen und dem Netzdistrict abgesetzet werde.

3.

Alles sowohl in Westpreussen und dem Netzdistrict annoch vorhandene schwedische Eisen soll den Accise- und Zollämtern aufs genaueste bey Strafe der Confiscation so fort angegeben, von denselben revidiret und von der Stangen- und Centnerzahl eine Designation aufgenommen und an die Bergwerks- und Hüttenadministration eingesandt werden. Und wie Seine Königliche Majestät den freyen Debit und Verbrauch dieser noch vorräthigen Bestände annoch allergnädigst nachgeben wollen: so wird dazu doch keine längere als eine

Digitized by Google

Jahresfrist verstattet, in welcher Zeit diese Bestände entweder consumiret oder hiernächst nach Polen exportirt, mithin nach Ablauf dieses Termini als Transitoeisen angesehen werden müssen.

4.

Obwohlen in Ostpreussen sowohl, als in der Stadt Elbingen, die Einfuhr des schwedischen und andern fremden Eisens annoch erlaubet bleibt, so wird diese Einfuhre doch bloß auf das Stangeneisen eingeschränkt, mithin wird davon alles fremde eiserne Ackergeräthe, als Hack- und Pflugschaaren, Zechen, Unterpflüge, auch alle übrige fertige eiserne Geräthschaften, welche im Lande entweder auf denen Westpreußischen oder andern einländischen Eisenwerken, oder durch die Grob- und andere Schmiede fabricirt werden können, ausgenommen, als welche Waaren hierdurch bey oberwähnter Strafe gänzlich verboten werden.

5.

Uebrigens wollen Seine Königl. Majestät einem jeden, welcher bishero nach dortiger Verfassung zum Eisenhandel berechtiget gewesen, solchen ferner, jedoch mit einländischem Eisen und zwar wie bishero einen freyen Handel verstatten, so lange sich derselbe nach vorgedachter Verordnung und besonders dessen 1sten §. richten und keine Contraventiones mit fremden Eisen vornehmen wird.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach Dero Bergwerks- und Hüttendepartement des Generaldirectorii, der General-Accise und Zolladministration, den Ost- und Westpreußischen Krieges- und Domainencammern, auch Brombergschen Cammerdeputation, wie auch der Bergwerks- und Hüttenadministration und sämtlichen Accise- und Zollämtern, desgleichen Dero Generalfiscal, so gnädig als ernstlich, diese allerhöchste Verordnung nicht allein so fort in Ausübung zu bringen, sondern auch dahin zu sehen, daß solche beständig in allen Puncten genau beobachtet werde.

Signatum Berlin, den 25sten Junii 1782.

Friederich.

Frh. v. Heinitz.

Digitized by Google

9.

Königlich-Preußiſche Declaration, betreffend die einländiſche Fabrikwaaren, deren Circulation im Lande und Exportation auſſerhalb Landes, Potsdam, den 15. Junii 1782.

(Dieſe Verordnung iſt auch zugleich franzöſiſch abgedruckt worden.)

Seine Majeſtät der König, Unſer Allergnädigſter Herr, haben durch die zur Unterſuchung verſchiedener falſch befundener Stempel und Unterſchriften der Zollbedienten niedergeſetzte Commiſſion in allerhöchſte Erfahrung gebracht, daß in der Stadt Danzig falſche Stempel, Bleye und Expeditionen fabriciret worden ſind, um den Tranſitogefällen zu entgehen und die Preußiſchen Staaten mit Contrebandewaaren zu überſchwemmen, wodurch nicht nur ein beträchtlicher Verluſt an Zoll- und Tranſitoabgaben, und ein groſſer Nachtheil für die einheimiſche Fabriken, welchen dadurch der Debit mangelt, als auch für die Fabrikanten und Künſtler, die dadurch ohne Arbeit ſind, entſtanden iſt. Da man nun dieſe Klagen von allen Seiten höret, ſo urtheilen Ihro Königl. Majeſtät, daß überall dergleichen Unterſchleiſe betrieben werden, um die Gefälle zu vervortheilen und den Debit der Contrebande zu erweitern. Um nun dieſem, ſo viel als möglich, vorzubeugen, und der Induſtrie Ihro Unterthanen den ausſchließenden Debit der Conſumtion aller und jeder Waaren in hieſigen Landen zu verſichern, ſo haben Allerhöchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät nachſtehendes zu verordnen geruhet:

Art. 1.

Die für Weſtpreuſſen publicirte Declaration vom 17ten Junius 1775, welche die Maaßregeln vorſchreibt, um die Circulation der einheimiſchen Fabrikwaaren und deren Verſendung auſſerhalb Landes zu erleichtern, und um den Unterſchleif mit falſchen Signaturen und Stempeln zu verhüten, indem ſie die Wiedereinführung aller Waaren verbietet, welche einmal nach Danzig geſandt ſind, ſie mögen einen Stempel gehabt haben oder nicht, ſoll von nun an für alle Unſere Staaten verbindlich ſeyn. Dieſem gemäß ſollen alle auſſerhalb Landes herkommende Waaren für fremd geachtet und in die einheimiſche Staaten nicht wiederum eingelaſſen werden, als in ſo fern ſie erlaubt ſind. Von dieſen werden die geſetzlichen Abgaben entrichtet und der Ueberreſt der Waaren, ohngeachtet ſie mit Stempel und Siegel verſehen ſind, zurückgeſandt. Dieſe ſollen nur alsdann von einiger Gültigkeit ſeyn, wenn ſie mit einer Expedition von dem Orte der Abſendung in hieſigen Landen und mit einem vom Fabrikanten oder Spediteur unterſchriebenen Verzeichniſſe verſehen ſind. Dies ſowohl, als die ausgefertigte Expedition ſoll in dem Zollamte des Ortes der Beſtimmung niedergelegt werden, um im Fall eines Unterſchleifs ſich an den Verſender halten zu können.

Digitized by Google

Art. 2.

Alle Stempel und Siegel sollen verändert und für eine jede Stadt besondere, mit dem Namen derselben und der Provinz, verfertiget werden. Mit diesen sollen sämtliche Fabrikanten und Kaufleute binnen hier und drey Monaten alle ihre noch übrige Waaren versehen lassen, selbige declariren, und das mit ihrer Unterschrift versehene Verzeichniß davon beym Accisamte ihres Orts, oder bey demjenigen, zu welchem sie gehören, niederlegen, um nöthigen Falls darauf zurückgehen zu können. Alle Waaren, welche nach Verlauf dieser drey Monaten mit dem neuen Stempel nicht versehen sind, sollen als fremde angesehen werden, und als solche der Confiscation und den gesetzlichen Strafen unterworfen seyn.

Art. 3.

Ein jeder Fabrikant, Künstler und Kaufmann, welcher nach einer Stadt innerhalb Landes oder ausserhalb einheimische Fabrikwaaren versenden will, ist gehalten, das Verzeichniß davon mit seiner Unterschrift an das Accisamt zur Registrirung zu übersenden und zugleich einen Revers auszustellen, in dem laufenden Monat durch ein Certificat des Accisamts des Orts der Bestimmung oder an der Grenze, nachzuweisen, daß die Waaren wirklich angekommen sind. Ohne dies kann er nicht abgefertiget werden, da es von ihm gefordert wird, für die Verhandlung bis an dem Orte der Bestimmung zu stehen.

Art. 4.

Die Accisämter an den Oertern der Einpackung sind gehalten, die Verzeichnisse der Waaren den Expeditionsscheinen zu desto mehrerer Richtigkeit und Gewißheit für die Accisofficianten am Orte der Bestimmung oder der Grenze beyzufügen, als welche keine Waaren, wenn sie gleich gestempelt, plombirt und mit Expeditionsscheinen versehen sind, paßiren lassen sollen, wenn nicht das gedachte, vom Eigenthümer oder Spediteur unterzeichnete Inventarium dabey ist. Dies müssen sie ihren Registern beyfügen, nachdem sie es von demjenigen, an welchen die Waaren gesandt worden, unterschreiben lassen, oder es sorgfältig aufbewahren, und die Nummer davon in ihren Registern anmerken, um selbige allenfalls nachsehen zu können.

Art. 5.

Das Accisamt des Ortes der Bestimmung ist schuldig, denjenigen Kaufleuten, welche Waaren empfangen, eine Abschrift ihrer Registratur auszuhändigen, damit diese sich wegen ihrer Waaren legitimiren können, wovon sie ein gleichlautendes mit ihrer Unterschrift und dem Visa des Accisamts versehenes Exemplar, an den Spediteur zu seiner Legitimation zurücksenden. Die Grenzzollämter sind gehalten die Transitogefälle zu erheben, als welche den Kaufleuten nur an den Orten der Versendung und gegen Vorzeigung des Scheins von dem Zollamte des Grenzorts, daß die Waaren würklich ausserhalb Landes gegangen sind, wieder erstattet werden soll, damit die Ausländer mit Hülfe falscher Stempel und Expeditionen sich derjenigen Freyheiten nicht bedienen können, welche nur der einheimischen Industrie verstattet sind, um den Debit der Landesproducte zu erleichtern und die Ausländer zu vermögen, denselben den Vorzug vor andern Waaren zu geben.

Art. 6.

Digitized by Google

Art. 6.

Die Acciseämter an den Oertern der Bestimmung werden hiermit angewiesen, am Ende eines jeden Monats an die Directionen derjenigen Oerter, wo die Versendung geschehen, einen Extract von allem demjenigen, was sie erhalten haben, und die Acciseämter der Grenzörter von allen demjenigen, was sie bey dem Ausgange verificiret, zu übersenden, um dieserhalb alle Untersuchungen und Verificationen an den Oertern der Versendung anstellen zu können, damit man sich allenfalls an denjenigen halten könne, an welchen sie versandt worden, im Fall vielleicht die Acciseämter, Fabrikanten, Kaufleute oder Spediteurs an den Orten der Einpackung die angegebenen Versendungen nicht als richtig anerkennen sollten. Diese werden auf die Art die Unterschleife, welche unter ihrem Namen geschehen, bald entdecken und selbst dabey interessirt seyn, selbige zu verhindern.

Damit auch der Innhalt dieser Unserer Declaration in allen Punkten und Clausuln genau befolget werden möge, so soll solche überall, wo es nothwendig seyn wird, öffentlich publiciret, abgelesen, und angeschlagen werden, auf daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Wir befehlen demnach einem jeden ohne Ausnahme, da dies Unser expresser Wille ist, sich hiernach genau zu achten; Unserer Generalacciseund Zolladministration aber, dahin Sorge zu tragen, daß solcher durchgehends nachgelebt werde, deshalb die unter derselben stehenden Officianten genau zu instruiren, und alle dieserhalb zu erlassende Verfügungen diesem gemäß abzufassen.

So geschehen, Potsdam den 15ten Junii 1782.

Friederich.

10.

Königlich-Preußisches Circulare wegen einiger Misbräuche beym Forstwesen, vom 17. Jul. 1782.

Seine Königliche Majestät von Preußen, unser allergnädigster Herr, haben Höchstdieselbe neuerlich mündlich, wie auch mittelst Cabinetsordres vom 13 und 23 v. M. zu äußern geruhet: wie Höchstdieselbe mit vielem Mißfallen wahrgenommen, daß sowohl in den Cämmerey- und Bürger- als auch in den adelichen und andern Privatforsten und Gehölzen, um von den jetzigen Holzpreisen zu profitiren, besonders mit dem Eichenholze schlechte Wirthschaft getrieben und viele Eichen, die noch im Wachsthum und

grün wären, weggehauen würden, so daß, wenn diesem Unwesen nicht gesteuert werde, es in der Folge an Eichenholze fehlen müsse: imgleichen hätten Seine Königl. Majestät Höchstselbst bemerkt, daß sothane Heyden und Holzungen äußerst unordentlich bewirthschaftet würden, und fehle es vornemlich darinn, daß die Heyden nicht in ordentliche Schläge eingetheilt worden, wie Seine Königliche Majestät solches gleichwohl Höchstselbst schon so oft und so ernstlich befohlen hätten, die Förster und Leute ließen das Holz umhauen ohne alle Ordnung und durch einander weg, wie es ihnen gut dünke. Höchstdieselben wären zwar nicht gemeynet, jemanden in der Nutzung seines Eigenthums zu hindern, verlangten aber, daß diese Abnutzung mit Ordnung und mit Erhaltung der Gehölze selbst geschehen solle, und haben daher allergnädigst befohlen, nachstehende Dero Höchste Willensmeynung, zur unverzüglichsten allergehorsamsten Befolgung, sogleich bekannt zu machen, und wie es hiebey, in Absicht der allgemeinen Verfassung, auf drey verschiedene Gegenstände ankomme, nemlich

1) in Betreff der adelichen und andern particulier- auch adelichen Dörferholzungen,

2) der Cämmerey- und Bürgerholzungen bey den Städten, und

3) der Amts- auch Cämmerey- Dörfer- Gemeindeholzungen, so würden

ad 1) in Absicht der erstern, die Oberforstmeister, Forstmeister, Forstbediente, auch Landräthe, so wie die Eigenthümer sothaner Holzungen selbst, lediglich auf die deshalb schon vorhandene Edikte und Verordnungen, besonders aber auf die Verordnung vom 24. September 1724.

Siehe das Novum corpus Const. marchicar. Band 3. Seite 1237. und auf das Edikt vom 22. May 1765, worinn wegen Verhütung der Verwüstungen in dergleichen Holzungen Vorsehung geschehn, verwiesen, und die Oberforstmeister und die Forstbedienten zu mehrerer Aufmerksamkeit darauf, die Landräthe aber noch dazu befehliget, jene Edikte und Verordnungen den Eigenthümern sothaner Holzungen, mit Eröfnung dieser nähern Königl. Höchsteigenen Befehle, von neuem in Beobachtung zu bringen, auch selbst, bey Vermeidung eigener Verantwortung, darauf zu halten, daß keine Verwüstung vorgehe, und daß auch dergleichen Holzungen, den Landesherrlichen allgemeinen Forst- Policeyverordnungen und der Instruktion vom 10. October 1780. gemäß, förderſamst vermessen, eingetheilt, und nach ordentlichen Schlägen abgetrieben und benutzt würden: als welches Seine Königl. Majestät schlechterdings bewerkstelliget wissen wollten, nicht weniger, daß in den adelichen Dörferholzungen schlechterdings kein Holzverkauf zugegeben würde, ohne daß die Dorfherrschaft ausdrücklich darinn consentiret habe: wogegen dieselbe aber auch für alle Verwüstung darinn mit einstehen müsse. Sodann müsse auch als eine Hauptsache die Bedeckung und Besäung der bey den adelichen Gütern und Dörfern befindlichen Sandschellen und leeren Flecke mit Holzsaamen, auch deren Bepflanzung nicht außer Acht gelassen, sondern besonders von den Landräthen die Eigenthümer dazu ernstlich angehalten werden.

ad 2) In Ansehung der Cämmerey- und Bürgerholzungen bey den Städten, bleibe es bey den darunter ganz allgemeinen Reglements, wornach diese Holzungen, ohne

Digitized by Google

ohne alle Ausnahme, schlechterdings nicht anders als nach ordentlichen, dem forstöconomischen Ertrage der Holzungen ganz angemessenen, folglich beständlichen und vorher zu approbirenden Etats benutzet, und daß zu dieser Benutzung jedesmal das schlechteste Holz zuerst genommen, und daß außer den von hieraus approbirten Etats, ohne besondere Genehmigung, nie etwas extraordinarie gehauen oder verkauft, und wenn solches vorkommenden Umständen nach ja nöthig, daß alsdann allemal erst von den Steuerräthen und Städteforstmeistern nicht obenhin, sondern nach untersuchten und demnächst erst sattsam geprüften Umständen und Beschaffenheiten der Holzungen hinlänglich dargethan, und mit gleichsam mathematischer Gewißheit erwiesen werden solle, daß es auch füglich und ohne einige Besorgniß forstmäßig geschehen könne: die Steuerräthe und Städteforstmeister, auch Magistrat sollten auch hierauf desto aufmerksamer seyn, je öfter in solchen Fällen und vielleicht auch in Rücksicht der Accidenzien, welche die Magistrate und Städteforstvorgesetzten davon genössen, gar zu willkührlich zu Werke gegangen würde, weshalb denn auch in Fällen, wo der Antrag zur Genehmigung nur einigem Bedenken noch unterworfen, den Oberforstmeistern die genaueste Untersuchung aufgetragen werden solle. Vor allen Dingen aber solle von den Steuerräthen, Städteforstmeistern und Magistraten, bey Vermeidung der schwersten Verantwortung, besorget werden, daß insbesondere auch diese Heyden nach Anleitung der Instruktion vom 10. October 1780. in ordentliche Schläge eingetheilt und von den zum Theil sehr trägen Städteforstbedienten, bey Vermeidung der strengsten Verantwortung, und befindenden Umständen nach, der Entsetzung ihres Dienstes, schlechterdings nicht anders als schlagweise behandelt, auch daß die Schläge da, wo es nöthig, wiederum besäet und allemal gehörig geschonet würden. Es würde daher den Steuerräthen und Städteforstmeistern die Besorgung der Städteforstetats und die Eintheilung in Schläge, auch die genaueste Befolgung der übrigen Vorschriften wegen der Holzverkaufe in den Städteholzungen auf das ernstlichste eingeschärft und ihnen anbefohlen, die Magistrate dazu anzuhalten und denselben hierunter nicht die mindeste Nachsicht zu gestatten; auch sollen die Steuerräthe und Städteforstmeister bey Vermeidung zehn Thaler Strafe in jedem Unterlassungsfall binnen Jahresfrist bey jeder Stadt den fehlenden Forstetat zu Stande bringen. Wie sie denn auch als eine Hauptsache zu veranstalten haben, daß jeden Orts die bey selbigen befindliche Sandschellen und leere Flecke bedecket und mit Holzsaamen bestellet und bepflanzet würden. Auch müßten die Bürgerschaften, in so weit sie eigene Holzungen haben, zu den Forstverbesserungen, durch Sammlung einer gewissen Anzahl Kienäpfel, Pflügen der Schonungen und Grabenziehen, als zu Verbesserung ihres Eigenthums, das nöthige bewerkstelligen, als wozu sie die Magistrate, bey eigenem Dafürhaften, so viel als möglich, mit Ersparung baaren Geldes mit Ernst und Nachdruck anzuhalten haben; was

ad 3) die Amts und Cämmerey-Dörfer Gemeinde- und übrige Holzungen betreffe, so ständen solche, Seiner Königl. Majestät höchsten Befehlen und der allgemeinen Verfassung gemäß, ohne Ausnahme, unter der Curatel und Mitaufsicht der Oberforstmeister und Forstbedienten, und es dürfe darinn, ohne vorhergegangene

gene Genehmigung, welche wegen der Amts- Dörferholzungen durch den Beamten und Forstbedienten, wegen der Cämmerey- Dörferholzungen aber durch den Steuerrath und Städteforstmeister nachzusuchen, schlechterdings nichts zum Verkaufe oder Verkohlen gehauen werden; auch wäre bey Nachsuchung der vorgedachten Genehmigung eben dasjenige zu beobachten, was bey den Städten in Absicht der dabey extraordinarie vorzunehmenden Verkäufe verordnet worden und der Verfassung gemäß sey. Insbesondere aber solle auch mehr und besser darauf gesehen und gehalten werden, daß diese Holzungen ebenmäßig nach ordentlichen Schlägen behandelt, also eingetheilet, besser besäet und mehr geschont würden. Hierauf zu halten würde daher den Oberforstmeistern und Forstbedienten, insbesondere aber den Beamten von neuem aufs schärfste befohlen, desgleichen sollen sie als eine Hauptsache nicht ausser Acht lassen, daß die Sandschellen und leere Flecke bey den Dörfern bedeckt und mit Holzsaamen besäet werden, als wozu die Dorfsgemeinden anzuhalten, welche sich hierunter zu ihrem sichtlichen eigenen künftigen Nutzen der Königlichen höchsten Intention gemäß zu bezeigen und solcher gehorsamst nachzukommen hätten.

Ueberhaupt aber sey in solchen Fällen, wo, wie eben erwehnt, und auch sonst, etwan die Genehmigung zu den Holzverkäufen herbey geschaft werden müsse, mit der äußersten Vorsicht zu Werke zu gehen; immaßen die eigentlichen Umstände, vielen Beyspielen nach, oftmals nicht genug ins Licht gestellet und anders, als sich solche würklich verhalten, vorgebracht worden. Es komme auch dabey nicht so blos auf die Verhütung einer klaren Verwüstung, sondern zugleich auf den Umstand an: ob das zu hauende Holz an und für sich nach forstmäßigen Grundsätzen würklich gut haubar sey.

Es würde demnach sämtlichen Oberforstmeistern und Forstbedienten aufs ernstlichste eingeschärft, von wegen der Seiner Königl. Majestät zustehenden landesherrlichen Oberaufsicht, auf die sämtliche benachbarte Forsten und Holzungen ohne Unterschied, sie gehören wem sie wollen, ein genaues Augenmerk zu halten, und wenn sie merken, daß in dergleichen Holzungen Eichen zur Ungebühr gefällt werden wollen, welche noch grün und im Wachsthum befindlich wären, davon sogleich bey der Churmärkl. ꝛc. Cammer Anzeige zu thun; ingleichen, bey Untersuchung der Umstände, über die Zulässigkeit einer Genehmigung zum Holzverkauf, genauer, als bisher wohl nicht jederzeit geschehen seyn möchte, zu Werke zu gehen, und sich darunter, bey Vermeidung fiscalischer Ahndung, von der genauesten Befolgung ihrer Pflicht durch nichts abhalten zu lassen.

Sodenn haben des Königes Majestät auch noch Höchstselbst wahrgenommen, daß viele Leute nicht nur viele Gärten, sondern auch ihre Felder, Aecker und Wiesen mit hölzernen Zäunen umgeben haben, wodurch aber das Holz verschwendet und es zuletzt daran manglen würde: es sey unverantwortlich, daß nicht besser darauf gesehen und nicht mehr Bedacht auf die Holzersparung genommen würde: denn anstatt solcher großen Menge hölzernen Zäune könnten Graben gezogen oder lebendige Hecken von einer der Natur des Bodens gemäßen Holzart angepflanzet werden, die gut fortkommen, wodurch derselbe Endzweck erreicht und eine große Quantität Holz erspart werden würde, die hölzerne Zäune müßten daher schlechterdings abgeschaft und statt derselben lebendige Hecken angelegt werden,

Digitized by Google

den, alsdann auch das Holz von den Zäunen zu Brennholz gebraucht werden könnte, und nicht ſo viel Holz aus den Forſten genommen, ſondern vieles erſpart werden würde.

Nicht weniger haben höchſtgedachte Se. Königl. Majeſtät ausdrücklich und ſcharf befohlen, daß in den Forſten überall nicht ſo viel Wege gemacht, ſondern die überflüßigen Wege ſogleich zur Forſt genommen und alles mitbeſäet werden ſoll, und daß die Forſtbedienten darauf beſſer Acht geben, daß alle Fahrende in den ordentlichen Wegen bleiben und nicht Nebenwege machen, welches ſchädliche Unternehmen Seine Königliche Majeſtät durchaus nicht verſtatten wollten. Um dies zu verhindern, ſollten durchgehends tiefe Graben an den Seiten gezogen und aller Orten Warnungstafeln geſetzt werden, daß die Leute dadurch gewarnet werden und ſich darnach richten könnten. Nicht weniger ſoll der Auswurf der Graben mit Raſen bedeckt und in und an den Forſten, auch um die Schonungen, wo ſie an die Straßen ſtoſſen, nach Beſchaffenheit des Terrains, mit Kiehnen, Birken, Elſen, Haſeln, Dornen und andern Staudengewächſen, allenfalls auch nur mit Weiden kreutzweiſe oder mit einer ſonſt leicht zu habenden, der Natur des Bodens gemäßen Holzart bepflanzt, und dadurch die Anwehren nicht nur viel dauer- und wehrhafter, ſondern auch nutzbar gemacht werden, und könne das nicht viel koſten, wenn es nur den Oberforſtmeiſtern, Forſtmeiſtern, Förſtern und andern Leuten ein Ernſt ſey und ſie es nur recht anfiengen.

Seine Königliche Majeſtät verlangten ſchlechterdings dies alles bewerkſtelligt zu haben, und wollten denjenigen, der ſich darunter ſäumig bezeige, Höchſtſelbſt dafür anſehen und ſich ſolchen anzeigen laſſen.

Den Oberforſtmeiſtern, Forſtbedienten, Land- und Steuerräthen, Städteforſtmeiſtern, Beamten, Magiſträten, Baubedienten und Gemeinden wird daher hierdurch anbefohlen, ſich nach dieſen Königlichen Landesväterlichen Höchſteigenen Befehlen, bey Vermeidung höchſter Königlichen Ungnade, ganz genau zu achten und ſolche aufs genauſte zu befolgen, wie denn derjenige, welcher dem zuwider nicht alles gehörig beſorget, ſich unmittelbar verantwortlich machen und ſehr risquiren, wenigſtens aber in ſchwere Verantwortung gerathen und auf das empfindlichſte beſtrafet werden wird. Berlin, den 17ſten Julii 1782.

Königl. Preuß. Churmärkſ. Kriegs- und Domainencammer.

II.

Königlich-Preußische Verordnung, welche die nähern Vorschriften, wie es bey der Benutzung der Dorfgemeindenholzungen künftig gehalten werden soll, in sich fasset, vom 16ten April 1783.

Es ist wahrgenommen worden, daß die Erreichung der Allerhöchsten Intention wegen Conservation der Holzungen in der Provinz und Verhütung deren Devastirung, derer deshalb erlassenen verschiedenen Verordnungen ohnerachtet, vorzüglich bey den Holzungen, so Dorfgemeinden zuständig, dadurch verfehlet worden, daß theils die Dorfherrschaften und Gerichtsobrigkeiten, welchen doch die Aufsicht auf dergleichen Gemeindeholzungen vorzüglich obgelegen, sich wenig oder gar nicht um deren pflegliche und forstmäßige Benutzung bekümmert; theils wenn gleich die Gemeinden nicht so große Quantitäten Holz, daß es dazu der Nachsuchung eines Consenses bedurft hätte, auf einmal und zum Verkauf an einen Dritten fällen lassen, dennoch wenigere Bäume unter dem Vorwande der Bedürfniß desto öfterer vorzüglich zum eigenen Handel mit dem daraus geschlagenen Klafterholze abgeholzet, dadurch aber ihre Holzungen in wenigen Jahren eben so mitgenommen worden, als wenn sie einen großen Holzschlag auf einmal vorgenommen gehabt: Als wird zu Abstellung aller Unordnungen und Mißbräuche, welche zuletzt eine völlige Devastirung dergleichen Holzungen nach sich ziehen müssen, und zugleich zur Conservation dergleichen Gemeindeholzungen für die künftigen Dorfeinwohner hierdurch folgendes festgesetzt.

§. 1.

Es verbleibt zuförderst einer jeden Gemeinde fernerhin die freye uneingeschränkte Benutzung des Unterholzes oder Buschwerks in ihrer Holzung, wo dergleichen vorhanden ist; jedoch daß solches nicht von einzelnen Mitgliedern, zu welcher Jahreszeit sie wollen, sondern zur gehörigen Zeit gehauen, und in der Gemeinde zwischen denen, so daran ein Anrecht haben, nach den hergebrachten Antheilen, vercabelt werde, damit nicht durch einen dergleichen willkührlichen Hau des Unterholzes zu jeder Jahreszeit solches nach und nach exstirpiret werden möge.

§. 2.

Wo es ferner hergebracht ist, daß die Mitglieder einer Gemeinde ein gewisses Klaftermalter oder Schockholz aus der Gemeindeholzung zur Feurung erhalten, verbleibt ihnen zwar solches noch ferner; jedoch ist die Gemeinde verbunden, ihrer Dorfobrigkeit vorhero, ehe solches geschlagen wird, davon Anzeige zu thun, damit solche durch ihre Förster oder Jäger, oder wen sie sonst dazu bestellen wird, dahin sehen lassen könne, daß nicht mehrere Bäume, als dazu erforderlich, gefället werden; besonders aber in Eichenholzungen vorzüglich abgestandene oder Zopftrockene Eichen dazu genommen; in Fichtenholzungen aber eine

solche

Digitized by Google

solche Auswahl getroffen werden möge, daß die Fichten, welche vorzüglich zu Bauholz tauglich, so viel möglich, geschonet werden; wo aber die Feurung von Birken- oder Elsenholz genommen wird, so viel als dazu erforderlich, jedesmal ganz abgeholzet, der abgeholzte Fleck sofort mit einem Graben umgeben, und nach Beschaffenheit des Bodens, sechs bis acht Jahr geschonet werde, damit der junge Aufschlag vom Vieh nicht ruinirt werden möge. Dagegen und

§. 3.

Stehet keiner Gemeinde frey, das mindeste Holz zum Verkauf; ohne Unterschied, ob sie solches an einen Dritten auf dem Stamm verkaufen, oder selbst aufarbeiten lassen, und demnächst zum Verkauf verfahren wolle; weder in einzelnen Bäumen, noch in Quantitäten eigenmächtiger Weise zu fällen, sondern sie muß jedesmal zuförderst davon bey ihrer Dorfobrigkeit Anzeige thun; welche denn, in so ferne solches nur den Verkauf weniger Bäume anbetrift, solches zu accordiren keine Schwierigkeiten machen muß, wenn die Holzung nicht bereits sehr devastirt seyn sollte.

Falls dahingegen eine große Quantität Bäume, ohne Unterschied, ob solches Eichen oder Fichten, sollte gefällt und also ein ordentlicher Holzschlag vorgenommen werden wollen, so kann solches zuförderst in dem Fall, wenn die Holzung schon vorhin sehr mitgenommen gewesen, gar nicht statt finden; wenn aber die gute Beschaffenheit der Holzung einen dergleichen Holzschlag noch erlauben, und zugleich die Bedürfniß der Gemeinde solchen nothwendig erfordern sollte; so muß die Dorfherrschaft sich zuförderst von der Bedürfniß selbst vergewissern, auch wie viel zu deren Abhelfung erforderlich, ausmitteln und bestimmen, und alsdenn mit Anführung aller Umstände den Consens dazu bey der Königlichen Kriegs- und Domainencammer für die Gemeinde nachsuchen; und falls solcher ertheilt werden sollte, solches Holz auf eine solche Art und Weise zu versilbern suchen, wie solches der Gemeinde am vortheilhaftesten ist, dabey aber auch dahin sehen, daß das dafür aufkommende Geld zu der Bedürfniß, wozu es bestimmt worden, auch würklich verwendet werde. Sollte es auch

§. 4.

In einer Gemeinde hergebracht seyn, daß den Mitgliedern derselben, das zu Unterhaltung ihrer Gebäude benöthigte Bauholz, oder diesen oder jenen in der Gemeinde nach alter Observanz ein Baum jährlich, aus der Gemeinde Holzung gegeben würde, so hat es zwar dabey ferner sein Bewenden: es muß aber zur Verhütung aller Unterschleife, und damit solches nicht über die Gebühr zum Nachtheil der Holzung extendiret werden möge, die Anweisung desselben jedesmal von der Dorfherrschaft geschehen, welche denn besonders in Ansehung des Bauholzes eine genaue Attention darauf haben muß, daß solches einem jeden in der Qualität, als es die Anschläge von dem Bau oder der Reparatur, und welche nothwendig dabey zum Grunde gelegt werden müssen, erfordern, angewiesen werde: wobey denn

§. 5.

Allgemein geordnet und festgesetzt wird, daß weder Eichen- noch Fichtenbäume selbst in denen nach vorstehenden Bestimmungen erlaubten Fällen eher abgeholzet werden dürfen, bevor solche nicht zuförderst die Dorfherrschaft mit dem Forsthammer habe anschlagen lassen. Damit nun

Digitized by Google

§. 6.

Diese zum Besten der Gemeinden und Conservation der Gemeindeholzungen abzweckende Verfügung um so eher befolget werden möge, so wird es denen Schulzen und Schöppen in den Dörfern hierdurch ganz besonders aufgegeben, auf deren Befolgung die genaueste Aufmerksamkeit zu haben, und die etwanigen Contravenienten jedesmal sofort ihrer Obrigkeit anzuzeigen; im Unterlassungsfall aber zu gewärtigen, daß sie deshalb mit Gefängniß und befundenen Umständen nach, besonders wenn sie selbst diesen Vorschriften entweder allein, oder in Collusion mit andern zuwider handeln sollten, mit einer empfindlichen Leibesstrafe werden belegt werden; wie denn auch

§. 7.

Die Dorfherrschaften und Gerichtsobrigkeiten, da sie durch diese Einrichtung in Stand gesetzt worden, für die Conservation der Gemeindenholzungen ihrer Dorfschaften Sorge zu tragen, wenn sie es dem ohngeachtet an der gehörigen Aufsicht sollten ermangeln lassen, für die fernere Devastationen der Gemeindeholzungen zu respondiren haben werden. Signatum Magdeburg, den 16ten April 1783.

(L.S.) Königl. Preußische Kriegs- und Domainencammer des Herzogthums Magdeburg.

12.

Chur-Braunschweigisches Edict die Exemtion ordinairer und Extraposten von Pfandungen betreffend, vom 26sten Nov. 1783.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien ꝛc. ꝛc. Demnach Klage entstanden, daß, wenn ordinaire und Extrapost fahrende und reitende Postillons mannichmal, wegen schlechter Beschaffenheit der Landstraßen, Nebenwege suchen und deren sich bedienen, welches sie alsdann, nach dem 3ten Articul der Postordnung zu thun befugt sind, die Unterthanen gleichwohl sich erlauben, mit ihnen, so wie mit andern nicht privilegirten Fuhrleuten und Reutern, Pfandungen vorzunehmen, auch wohl ein Pferd abzuspannen; dieses aber der nachtheiligen Folgen halber, welche daraus entstehen können, nicht zuläßig ist: So wird hiemit bestimmt verordnet, daß in keinem Falle eine ordinaire oder Extrapost, sie sey fahrend oder reitend, gepfandet werden soll, bey Gefängnißstrafe, wer sich dessen unterfänget.

Dahin-

Dahingegen ist aber auch Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß die Postillons, dem Inhalte vorgedachten 3ten Articuls der Postordnung gemäß, sorgfältig sich hüten sollen, den Unterthanen an der bestellten Ackerländerey und am Wiesenwachse Schaden zuzufügen, widrigenfalls sie den Schaden zu ersetzen, und nach Beschaffenheit der Umstände, überdem mit Leibesstrafe belegt werden sollen.

Wenn nun aber ein Postillon in einem solchen strafbaren Falle betroffen wird, soll der, welcher ihn bemerkt, ohngesäumt den Geschwornen des Dorfes zurufen, damit dieser den Schaden besichtige und der Obrigkeit anzeige, von welcher solcher nächstdem, um die Importanz desselben zu ermessen, und den zu fordernden, von dessen Brodherrn auch ohnweigerlich, auf erfolgte Requisition, zu stellenden Postillon, in loco davon zu überzeugen, ebenmäßig in Augenschein zu nehmen ist.

Den Postbedienten wird daneben ausdrücklich hiemit befohlen, ihre Postillons in dergleichen Fällen nicht unbilliger Weise zu vertreten, vielmehr wenn der Name oder die Person eines solchergestalt in Anspruch zu nehmenden Postillons etwa dem, welchem der Schade zugefügt ist, nicht bekannt seyn sollte, zur Entdeckung desselben in alle Wege behülflich zu seyn.

Uebrigens bleibt es in Ansehung der mit ledigen Pferden zurückkehrenden Postillons, wenn sie ein oder anderes Pferd los hinten nachlaufen lassen, und dadurch an Feldfrüchten oder Hecken und Zäunen Schade geschiehet, bey dem desfalls unterm 18ten Febr. 1717. Verordneten, daß sodann die Pfandung geschehen kann und soll, wie bey andern nicht privilegirten Personen und Pferden.

Die Publication dieses Edicts soll durch öffentlichen Anschlag in den Posthäusern, auch in Wirthshäusern und Krügen geschehen, damit es zu jedermanns Wissenschaft gelange. Gegeben Hannover den 26sten Nov. 1783.

Ad Mandatum Regis & Electoris.

D. A. v. Wenckstern.

von Pape.

13.

Osnabrücksche Verordnung wider die Mißbräuche bey Hochzeiten und andern erlaubten Gelagen, vom 18ten Aug. 1780.

Wir Georg der dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien ꝛc. ꝛc. Fügen als Vater und Namens des postulirten Bischofs des Hochstifts Osnabrück, Unsers Prinzen Friedrichs Liebden, zu wissen: Was maßen bey letzter Land-

Landtäglicher Verſammlung von den löblichen Stiftsſtänden unterthänigſt bemerklich gemacht worden, daß die, in der Verordnung vom 31ſten Auguſt des abgewichenen Jahres wegen Abſtellung der Mißbräuche bey Hochzeiten und andern feyerlichen Zuſammenkünften der gemeinen Landesunterthanen den Voll- und Halberben nachgelaſſene Anzahl von vierzig Hochzeitsgäſten den weitläuftigen Verwandtſchaften der Landleute nicht angemeſſen, auch ſonſt über die Art, wie die unter ſolcher Zahl nicht mit begriffenen und auſſer derſelben anzuſetzen verſtatteten Gäſte zu zählen, Zweifel entſtanden; und ſolchemnach auf eine anderweitige Abänderung ſothaner Verordnung der Antrag geſchehen ſey.

Wie nun auch verſchiedene bey Unſerer Osnabrückiſchen Regierung eingekommene Beſchwerden derjenigen, welche als Uebertreter derſelben mit Brüchten beleget ſind, ſo wie die darüber abgeſtatteten beamtlichen Berichte ergeben haben, daß diejenigen, welchen die Zählung der Gäſte oblieget, nicht allemal ausfindig machen mögen, ob und wie viel der überzähligen Gäſte unter diejenigen gehören, welche über die feſtgeſetzte Zahl zu bitten nachgelaſſen iſt; und ſolchergeſtalt auf einer Seite verſchiedene Unterthanen unverdient in Strafe geſetzt ſind, auf der andern Seite aber ſich allerley Gelegenheit zu Ausflüchten hervorgethan hat; Wir aber nach wie vor ernſtlich geſinnet ſind, die längſt verbotene und beſonders dem fleißigen Theile der Unterthanen zur äuſſerſten Beſchwerde gereichende Uebermaaße bey Hochzeiten und andern erlaubten Gelagen nicht zu geſtatten, und mithin den Ausflüchten der Uebertreter möglichſt zu begegnen, dabey aber auch die gnädigſte Abſicht hegen, daß bey gehöriger Beobachtung der Geſetze niemand in unverdiente Verantwortung gerathe:

Als haben Wir Uns gnädigſt entſchloſſen, die vorermeldte letzte Verordnung, nach dem unterthänigſten räthlichen Gutachten der löblichen Stiftsſtände, anderweit in ein und anderm Puncte zu ermäßigen und abzuändern.

Wir ſetzen demnach, ordnen und wollen folgendes zu unverbrüchlicher Nachachtung.

Erſtlich: Die Hochzeiten gemeiner Bürger und Bauernſtandes Perſonen auf dem Lande ſollen, wie ſchon vorhin feſtgeſetzt iſt, bey Voll- und Halberben, auch Erb- und Markköttern nicht länger als zween Tage, bey Heuerleuten aber, ſie mögen auf befreyeten oder unfreyen Gründen wohnen, nicht länger als einen Tag währen.

Zweytens: Soll zwar von nun an den Voll- und Halberben, ohne Abſicht auf eine gewiſſe Häuſerzahl oder auf ſichere Grade der Verwandtſchaft, vergönnet ſeyn, ſtatt der in der vorigen Verordnung nachgelaſſenen Zahl von vierzig Gäſten, deren achtzig zur Hochzeit zu laden und anzuſetzen: es ſollen aber unter dieſer Zahl nunmehro auch diejenigen, welche über die vorhin beſtimmte Zahl von vierzig Gäſten dem Hochzeitgeber zu bitten und anzuſetzen verſtattet geweſen, mithin der Paſtor, Voigt und Küſter, die Eltern und Kinder, welche ſich mit dem Bräutigam oder der Braut noch unter einem Dache aufhalten, wie auch die kleinen, noch nicht confirmirten Kinder, wenn ſie als Gäſte mit angeſetzt worden, durchaus mit begriffen ſeyn.

Soviel aber die Erb- und Markkötter betrift, behält es bey dem vorigen lediglich dahin ſein Bewenden, daß ſelbige nicht mehr als dreißig Gäſte zu bitten und anzuſetzen befugt ſeyn ſollen, und bey geringern und Heuerleuten bleibet nach wie vor eine größere Zahl als zwanzig Hochzeitsgäſte gänzlich verboten.

Sollte

Sollte denn ein Hochzeitsgeber die also bestimmte Zahl der Gäste zu überschreiten und mehrere zuzulassen sich anmaßen: so soll derselbe für die ersten überzähligen fünf Gäste fürhaupts einen Thaler, für die zweyten überzähligen fünf Gäste fürhaupts zween Thaler, und für die dritten fünf überzähligen Gäste fürhaupts drey Thaler und so weiter im gleichen Verhältniß vier, fünf, sechs und mehr Thaler Strafe verwürket haben, und diese sogleich bey dem ersten Amtstage nach der Hochzeit angesetzt, auch sofort beygetrieben werden.

Drittens bleibt bey solchen Hochzeiten alle Uebermaaße in Speisen und aller Wein bey willkührlicher Strafe verboten, und soll jedweder zu rechter Zeit sich nach Haus begeben, mithin nicht bis in die späte Nacht sitzen bleiben.

Viertens bleibt in Ansehung der Hochzeitsgeschenke der hin und wieder eingerissene Mißbrauch, daß dasjenige, was jeder Gast giebt, öffentlich abgezählt und abgelesen oder abgerufen wird, um solchergestalt diejenigen, welche nach der Absicht des Empfängers nicht reichlich genug geben, solchergestalt zu beschämen, als eine unleidliche Art der Schätzung, bey zehen Thaler unabbittlicher Strafe, welche im Fall des Unvermögens desjenigen, der darunter excedirt hat, in zehntägige Gefängniß bey Wasser und Brod verwandelt werden soll, und gleichfalls auf dem nächsten Amtstage nach der Hochzeit zu erkennen, auch sogleich beyzutreiben oder zu vollstrecken ist, gänzlich verboten; und soll dasjenige, was jeder giebt, entweder in ein Papier gewickelt, oder in eine mit einem Tuche bedeckte Schüssel dergestalt gelegt werden, daß der eine Gast nicht bemerken kann, was der andere giebt.

Fünftens: Auf Kindtaufen sollen ferner, mit Einschluß der Gevattern, nicht mehr als acht Personen, ausser dem Pastor, Voigt und Küster, eingeladen und zugelassen, solche Gasterey auch nur einen Tag gehalten, dabey nicht mehr als höchstens drey Speisen, nebst Butter und Käse aufgetragen, und die Versammlung jedesmal vor Nachts aufgehoben werden. Im Uebertretungsfall aber soll der Gastgeber auf dem nächsten Amtstage mit zwanzig Goldgulden Strafe für die länger als einen Tag gehaltene Gasterey oder überschrittene Anzahl der Speisen, und überdem für jeden zuviel geladenen Gast mit einem Brüchten von zween Gfl. belegt werden: wobey jedoch die Beamten, nach vorkommenden Umständen und Beschaffenheit des Vermögens der Uebertreter, die Geldstrafe entweder zu moderiren, und solchenfalls die causam moderationis im Brüchtenprotocoll zu bemerken, oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe bey Wasser und Brod zu dictiren haben.

Sechstens der Mißbrauch, daß bey Hochzeiten oder Kindtaufen sich die Gäste des folgenden Morgens früh abermals zur Suppe versammlen, auch wohl dabey sogar nicht auf einmal, sondern nach und nach erscheinen, und also veranlassen, daß einem jeden besonders vorgesetzt werden muß, so daß die Zeit zum Nachtheil des Gastgebers bis zum Mittag mit essen und trinken hingebracht wird, bleibt, bey zween Thalern, oder, nach Beschaffenheit der Uebertreter, bey zweytägiger Gefängnißstrafe verboten, und nur dem Gastgeber frey, denjenigen Freunden, die des Nachts nicht zu Hause kommen können, ein Frühstück vorzusetzen, bey welchem aber durchaus kein Gesöff gestattet werden soll.

Siebentens soll, wie schon vorhin verordnet ist, bey Leichenbegräbnissen den Begleitern vor der Beerdigung an Bier und Brod, oder an andern Essen und Trinken, nichts verabreicht, und darf nur erst nach der Beerdigung denselben eine halbe oder höchstens eine ganze Tonne Bier aufgelegt, sonst aber nichts gegeben werden. Wer dawider handelt, soll mit viertägiger Gefängniß bey Wasser und Brod bestrafet werden.

Achtens

Achtens die übrigen vorhin ſchon verbotenen Gaſtereyen und Gelage, Fenſter- May- Pfingſtbier, Faſtnachtszeche, Garnmiſtzehr, und wie ſie ſonſt Namen haben mögen, bleiben dergeſtalt gänzlich verboten, daß nicht nur diejenigen, welche ſolche anſtellen, ſondern auch diejenigen, ſo ſich dabey einfinden, mit einem ſchweren Geldbrüchten, oder nach Beſchaffenheit ihrer Umſtände mit Gefängniß bey Waſſer und Brod belegt werden ſollen.

Jedoch wird aus bewegenden Urſachen denjenigen, welche neue Gebäude errichten, und ſolcherhalb genöthiget ſind, ihre Nachbaren um Hülfe anzuſprechen, freygelaſſen, denen, die ihnen dabey würklich behülflich ſind, wiewohl nur in der Maaße, daß dabey keine andere, als die bey der Errichtung ſelbſt geholfen haben, und deren Frauen, mit gänzlichem Ausſchluß aller übrigen, eine mäßige Mahlzeit zu geben, alles bey Vermeidung eines ſchweren Brüchtens oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe bey Waſſer und Brod. Hingegen bleibt dabey alles Geldſchätzen ernſtlich verboten, als worauf bey Anſetzung der Strafe Rückſicht zu nehmen iſt.

Neuntens: Das Schießen mit Feuergewehr ſowohl bey Hochzeiten, als andern erlaubten Gaſtereyen bleibt allemal dergeſtalt gänzlich verboten, daß keiner von den Gäſten Gewehr bey ſich haben darf; und ſollen die Uebertreter dieſes Verbots nicht nur des Gewehrs verluſtig ſeyn, ſondern überdem mit einer Geldbuſſe oder proportionirter Gefängnißſtrafe bey Waſſer und Brod belegt, auch, ſofern durch das Schießen einiger Schaden entſtehet, denſelben nach Möglichkeit zu erſetzen angehalten werden, und dazu eine ſchwere Leibesſtrafe zu erwarten haben.

Uebrigens hat kein Beamter ſich einer Diſpenſation in einigem Stücke dieſer Verordnung, ſo weit ſolche in Abſicht auf die Moderation oder Abänderung der Brüchten in andere Strafen ausdrücklich hierin nicht nachgelaſſen iſt, bey Vermeidung Unſerer Ungnade ſich anzumaſſen. Die Vögte und Untervögte aber werden zu fleißiger Aufſicht auf die genaueſte Befolgung dieſes Edicts nachdrücklich angewieſen, geſtalt denn, wenn ſie in eine Uebertretung gehehlen oder auch die Uebertreter nicht ſofort zu gebührender Strafe anmelden, jene in eine ſchwere Geldbuße, die Untervögte aber mit den Uebertretern in gleiche Strafe verfallen ſeyn ſollen; und ſoll, damit niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, dieſe Verordnung durch öffentlichen Druck, Anſchlag und Ableſung von den Canzeln publicirt werden. Geben Oſnabrück den 18ten Auguſt 1780.

Ad Mandatum Regis & Electoris ſpeciale.

v. Ende. v. Arnßwaldt.

Voigt.

14.

Verbesserte Forst- und Holzordnung der Grafschaft Hanau-Münzenberg, vom 21sten Jan. 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Landgraf und Erbprinz zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg ꝛc. ꝛc. Regierender Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc. Geben hierdurch Unsern sämtlichen Collegiis, besonders aber Unserer nachgesetzten Fürstlichen Regierung, Rentcammer, dem Jagdforstamt, und überhaupt allen Unseren Dienern und Unterthanen in Gnaden zu vernehmen, wasmaßen Wir aus triftigen Ursachen bewogen worden, die bishero gebräuchlich gewesene Forst- und Holzordnung zu erneuern, in verschiedenen Stücken zu verändern, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, solche durch öffentlichen Druck bekannt machen zu lassen, befehlen auch, bey Vermeidung Unserer Ungnade, daß derselben in allem auf das genaueste nachgelebt, und wegen der dagegen handelnden an Uns zu gnädigster Verfügung Bericht erstattet werde.

Setzen, ordnen und wollen übrigens, daß zuforderst Unser Jagdforstamt die strächliche Befolgung des sogenannten kurzen Unterrichts für die Forstbedienten der Grafschaft Hanau-Münzenberg sich sorgfältig angelegen seyn lasse. Sodann

§. 1.

Von Anweisung des Brennholzes.

Gleich Anfangs bey Anlegung eines Schlages soll der Forstbediente auf die Bequemlichkeit der Abfuhr des Holzes sein Augenmerk richten, sich die dazu schickliche Wege aussehen, und dadurch dem schädlichen Fahren durch den jungen Aufwachs bey Zeiten vorbeugen, sodenn nicht auf einmal zu viel, sondern wann das gefällete Holz erst aufgemacht ist, verschiedenemal zu dem Ende anweisen, damit der Ueberschuß nicht zu stark werde, die Schläge, so viel es möglich ist, in gerader Linie und nicht hier und da eckig führen, auch so bald es thunlich, zusammen ziehen, alles nur einigermaßen starke Holz, was gefällt wird, unten und oben am Stamm, so weit nemlich jemand reichen kann, mit dem Waldhammer bezeichnen, auch den Holzhauern ernstlich befehlen, daß sie keine ohngezeichnete Stämme fällen, hingegen gezeichnete stehen lassen, keinen Baum auf den andern hauen, die Hegereisser dadurch beschädigen, oder über den Haufen werfen, jedem Holzhauer ein, nach dem Herrschaftlichen auf das genaueste gerichtetes Klaftermaas geben, übrigens aber sich um den Hauerlohn nicht bekümmern, von dem seinigen etwa einen Vorschuß thun und sich dafür eine Erkenntlichkeit ausbedingen, sondern denjenigen Städten, Gemeinen und andern, so das Holz bekommen, die Uebereinkunft mit den Holzhäuern in Ansehung des Lohns, im Fall besonders Beeidigte angenommen sind, lediglich überlassen.

Digitized by Google

§. 2.

Von Verfertigung des Brennholzes.

Hiemit soll der Forstbediente, so viel das Klafterholz betrift, im Herbst gleich nach dem Abfallen des Laubes den Anfang, und kurz vor dessen Ausbruch, dafern er es durch die Holzhauer zwingen kann, den Beschluß machen, mit dem Stammreißhauen aber um den 2ten oder 3ten März anfangen lassen, und längstens in vier Wochen alles fertig haben, alles Brennholz muß, wenn, und wo es nur möglich ist, durch beeidigte Holzhauer verfertigt, die Klaftern aber sollen nach dem Herrschaftlichen, auf beyden Seiten mit Eisen beschlagenen Holzmaas, sowohl hinten wie vorn, gleich gemacht, wo möglich auf ebenen Boden und nicht vorsetzlich an Berge gesetzt, die unterste Lage nicht betrüglicher Weise in die Erde gegraben, mit Laub zugedeckt, oder Scheiter quer darunter gelegt, alles, was spältig ist und Klafterlänge hat, mit der Saage entzwey geschnitten, was aber wegen vieler Aeste nicht zu spalten, oder von einander zu sägen stehet, an etliche Orte im Schlage zusammen gebracht, die Geschrote, so sechs Fuß lang sind, nach Beschaffenheit ihrer Stärk, ein- oder etlichemal gespalten, und bey dem Legen in die Klaftern nicht wieder zusammen gefüget, sondern jederzeit auf die flache Seite, sodann auf jede Klafter ein halber Fuß hoch Knüppel, auch damit der Käufer nicht wissentlich vervortheilet werde, die Klaftern ordentlich, und keineswegs die Scheite schräg, hohl oder mit ihren dicken und ästigen Enden gegen einander, ausserdem aber keine Scheite quer über die Klaftern gelegt, noch solche zu Stützen, sondern nur Knüppel dazu genommen, ohne Noth keine halbe Klaftern gemacht, auch nicht über drey Klaftern in eine Reihe an einander gesetzt, von dem verordneten Maas unter keinerley Vorwand abgegangen, und etwa von der Höhe abgenommen, in der Weite oder Länge aber zugesetzt, aus dem Zopfholz alles, was sechs Fuß lang und im Durchschnitt ohngefehr zwey Zoll dick ist, geknüppelt, und in besondere Klaftern gesetzt, das geringe Reißholz hingegen, in welchem auch die kurzen Knüppel, so sich nicht auf die Klaftern schicken, bleiben können, zu Wellen, die ein Mann gemächlich heben kann, gebunden, und zu ganzen, halben Schocken, oder wie es sonst Herkommens ist, zusammen gelegt, alles Holz so kurz, wie möglich, auf der Erde, besonders aber das Stammreiß jederzeit schräg oder von einer Seite abgehauen, und in weichem Boden die Stöcke auch von den stärksten Bäumen nicht über einen halben Fuß hoch gelassen, die von dem Vieh abgefressene oder sonst verdorbene Büsche nebst den Wachholdern und Dornen gleich bey Verfertigung des Klafterholzes mit abgewellet, insbesondere das Ausschneideln oder Aesteabhauen an denjenigen Bäumen, so zu Bau- und Werkholz sollen stehen bleiben, wie nicht weniger das Feueranmachen bey trockener Witterung den Holzhauern auf das schärfeste verboten, auch endlich solche bedeutet werden, daß bey dem Feyerabendmachen keiner grün Holz mit nach Haus nehmen dürfe.

§. 3.

Von der Abklafterung und Zuzählung des Brennholzes.

Diese soll, sobald die Holzhauer ganz fertig sind, von dem Forstbedienten alsdenn ohnverzüglich fürgenommen, alle Klaftern ohne Unterscheid, sie gehören wem sie wollen, ordentlich gemessen, die Reißhaufen nach der Wellenzahl gezählt, die zusammen getragenen Geschrote jeder Stadt, oder Gemeine, so in dem Schlage Holz bekommt, in billigen Anschlag gebracht, und deren Vertheilung unter sich, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Verloosung

Digitized by Google

looſung an den Meiſtbietenden keinesweges erlaubt ſey, verwilliget, alle Klaftern und Reißhaufen, ausſchlüßig des Beſtallungs- und andern forſtfrey zugeſtandenen Holzes verlooſet, auch an erſtere die Namen derjenigen, den ſolche zu Theil geworden ſind, geſchrieben, der nöthige Zuſatz auf die Klaftern, dafern ſich bey deren Meſſung zur Ungebühr etwa Uebermaaß gefunden hat, gemacht, die überhin verfertigten Klaftern und Wellenhaufen beſonders bemerket, alles in das Handbuch getragen, die Holzhauer, wo ſie wider Befehl, oder betrüglich gehandelt haben, gehörig zur Buße geſetzet, und endlich, daß nunmehro alles zur Forſtbereitung veranſtaltet ſey, dem Vorgeſetzten gemeldet werden.

§. 4.

Vom Anweiſen des Werk- und Bauholzes, deſſen Abfuhr und Loohſchälen.

Weder eines, noch das andere ſoll in den erwachſenen Dickungen, Stangenhölzern, auch nicht einmal ohne die gröſßte Noth in den lichten Huden, außer dem aber dasjenige, was nicht geſchälet wird, vor den Chriſttagen, was man hingegen will ſchälen laſſen, in der Loohzeit angewieſen, gleich ausgemeſſen und geſchätzet, ſobald, als möglich, und ohne die gewöhnliche Forſtbereitung abzuwarten, aus dem Walde geſchaffet, wenn es aber aus Nachläßigkeit des Käufers ein ganzes Jahr darinn liegen bleibet, demſelben zur wohlverdienten Strafe nochmals zu Forſt geſetzet, auch kein Stamm, dafern er nicht auſſerordentlich ſchwer iſt, und gar nicht weg zu bringen ſtehet, ohne beſondere Erlaubniß in einem jungen Schlage beſchlagen und geſchnitten werden; das Looh müſſen die Loohgerber auf ihre Koſten ſchälen laſſen, der Forſtbediente aber ſoll, wenn er vorhero zugeſehen hat, ob nichts an den Bäumen ſitzen geblieben iſt, ſolches nach Fudern, Schocken, oder wie es jedes Orts gebräuchlich, in Anſchlag bringen, und ſowohl jene, als überhaupt alle Käufer bedeuten, daß ſobald etwas geſchätzet, ausgemeſſen, angeſchlagen, zugezählet und in das Handbuch getragen worden, ſolches auf ihre Gefahr im Walde ſtünde, und wenn es entwendet würde, alsdann keine forſtfreye Erſetzung, auſſer in dem Fall, wenn ſie den Thäter ausfündig machten, zu hoffen ſey.

§. 5.

Von der jährlichen Forſtbereitung.

Wenn der Forſtbediente alles hierzu erforderliche veranſtaltet, und davon ſeinem Vorgeſetzten Nachricht gegeben hat, ſo ſoll alsdenn dieſer zu Beſchleunigung der Abfuhr des Brennholzes ſolche je eher je lieber vornehmen, und weil hiervon vornemlich die nöthige Ordnung im Forſtweſen abhänget, auch zu Erreichung dieſer Abſicht allen pflichtſchuldigſten Fleiß anwenden, mithin, wo möglich, den ganzen Forſt, oder doch wenigſtens die jungen Schläge, Pflanzungen und wilden Baumgartens in genauen Augenſchein nehmen, ſodenn unterſuchen, ob dem vorjährigen Anweiſungsbefehl, welchen der Forſtbediente nebſt dem diesjährigen Handbuch und Bußregiſter bey ſich haben muß, gebührende Folge geleiſtet worden, und im Unterlaſſungsfall nach der Urſach fragen, was hier und da zu verbeſſern, abzuſchaffen, oder zu höherer Verordnung zu berichten iſt, ſorgfältig aufzeichnen, und ſo viel in ſeiner Macht ſtehet, darüber ſchrift- niemals aber über Sachen von einigem Belang mündliche Befehle ertheilen, die Waldungen nach Befinden, in das Geheege legen, oder zum Behüten eingeben, zu ſehen, ob das Handbuch in ſeiner Ordnung, jede Gattung von Holz eingetragen, alles in gehörigen Anſchlag gebracht, und der Zuſatz recht gemacht iſt,

Digitized by Google

ob die, ſo bey dem Holzmachen gefehlet, oder betrüglich gehandelt haben, zur Buße geſetzet ſind, wenn, und wo er es gut findet, die Klaftern nachmeſſen und zählen, die Wellenhauſen aber umzählen laſſen, wo noch Werkholz im Walde lieget, ſich erkundigen, wie hoch daſſelbe angeſchlagen iſt, und wenn es zu hoch oder zu gering geſchätzet worden, ſolches dem Untergebenen zu ſeiner künftigen Achtung bedeuten, auch zuweilen ein Stück Bauholz ausmeſſen, um zu ſehen, ob derſelbe ſeine Schuldigkeit in der That und nicht etwa nur zur Noth verrichte, ſich das Beſtallungs- und andere forſtfreye Holz zeigen laſſen, und unterſuchen, ob es ordnungsmäßig gemacht iſt, und außer dem verordneten Zuſatz ſich etwa Jemand das von den darzu angewieſenen Bäumen übrig gebliebene Zopfholz zueignen wolle, als welches, wenn es nicht in den Beſtallungs- und Leihebriefen ſtehet, und außer dem gewöhnlichen Zuſatz noch beſonders zugeſtanden worden, keinesweges zu verſtatten iſt; Sodenn aber ſoll ihm der Forſtbediente gleich Anfangs der Forſtbereitung einen doppelt gebrochenen Bogen geben, in deſſen erſten Feld die Anzahl und Gattung alles für dasmal verfertigten Brennholzes, auch wo es ſtehet und wohin es kommt, bemerket ſeyn ſoll; in dem zweyten thut der Untergebene ſeinen Vorſchlag wegen künftig jähriger Anweiſung mit Benennung der Orte, wohin das Holz kommt, wie viel deſſen, und von welcher Art ſolches zu geben, auch welchergeſtalt bey dem Anweiſen zu verfahren ſeyn möchte, in dem dritten aber bekommt derſelbe wegen der künftig jährigen Anweiſung einen deutlichen Befehl, worinn nicht nur jeder Ort, welcher abgetrieben werden ſoll, bemerket, ſondern auch wie bey Anlegung oder Ausläuterung eines Schlages zu verfahren, nebſt allem, was ſonſt erforderlich iſt, enthalten ſeyn muß; der eingenommene Augenſchein an Ort und Stelle zeiget übrigens, wie ſich von ſelbſt verſtehet, hier den Weg, und kann nur, dem vorgängig, der übergebene Vorſchlag alsdann erſt gebilliget, oder wo darinnen gefehlet iſt, ſolches mit Grund gezeiget werden.

§. 6.

Vom Abfahren des Brennholzes.

Dieſes ſoll nach gehaltener Forſtbereitung und längſtens zwiſchen der Heu- und Kornernde, übrigens aber um deswillen an den gewöhnlichen Holztägen geſchehen, damit der Forſtbediente oder ſeine Forſtlaufer dabey ſeyn und dahin ſehen können, daß nicht einer dem andern aus Irrthum ſein Holz auflade, oder gar entwende, und verbottene Wege fahre; ſodann ſoll den Fuhrleuten nicht verſtattet werden, zu Befeſtigung des Holzes friſche Bindreitel abzuhauen, ſondern ein jeder muß, was er brauchet, von Haus mitbringen; ferner iſt den Käufern bekannt zu machen, daß nach geſchehener Forſtbereitung nicht nur das Holz auf ihre Gefahr im Walde ſtünde, ſondern auch ganz verfallen ſeyn ſollte, dafern es nicht vor dem Winter weggebracht würde.

§. 7.

Von Verfertigung der Forſtregiſter.

Gleich nach gehaltener Forſtbeſichtigung ſoll der Forſtbediente das Forſtregiſter verfertigen, ſich in Anſehung der herkommlichen Gebühren und verſchiedenen Forſtpreiſe nach den vorjährigen richten, das Beſtallungs- und andere forſtfreye Holz nicht willkührlich, ſondern dem Herkommen gemäß, zu Regiſter ſetzen, und dahin ſehen, daß nichts vergeſſen,

noch

by Google

noch ohne höhere Verordnung verändert werde, sodann dasselbe nebst den auf dem letzten Holzschreibtage empfangenen Holzverzeichnissen gegebenen Nachbefehlen, und seinem Handbuch längstens den 15ten August dem Forstschreiber zu dem Ende einhändigen, damit dieser hinlängliche Zeit hat, solche Vorhaltung der Forstschlüsse nach seinem besondern, oder Haupthandbuch, in welchem die Holzverzeichnisse und Nachbefehle eingetragen werden müssen, zu durchgehen, die nöthigen Anmerkungen zu machen, Erläuterungen zu fordern und für sich abzuschließen, übrigens sollen die Register auf allen Seiten vollkommen gleichlautend und deutlich geschrieben, auch zwischen zwey Zeilen allemal halb Fingers breit Raum gelassen werden.

§. 8.

Von Erhebung der Forstgelder.

Diese sollen bis auf weitere Verordnung von Jedermann zum voraus bezahlet, kein Holz aber eher verabfolget werden, bis der Käufer dem Forstbedienten durch die Quittung zeiget, daß er würklich bezahlet habe, über das bezahlte Forstgeld soll der berechnende Beamte nur in dem Fall, wenn er solches von einer Stadt oder Gemeine in unzertrennter Summe erhält, eine Hauptquittung von sich stellen; wird aber solches von einzeln Leuten entrichtet, alsdann auch einem jeden den Empfang besonders bescheinigen, insofern hingegen einer oder der andere sich seiner Schuldigkeit vor dem Vorholzschreibetag nicht entlediget, so soll ihm alsdenn für dasmal kein Holz geschrieben werden.

§. 9.

Von Haltung der Vorbußtage.

Jeder Zeichförster soll sich alle Monat die Forstjagdhunde und Fischbußen von seinen Untergebenen und überhaupt denjenigen, so etwas anzuzeigen haben, geben, und besonders die Gattung und Anzahl des entwendeten Holzes, auch ob der Frevel bey Tage, oder des Nachts verübt worden? allemal deutlich bemerken lassen, sodann alle Vierteljahr dem Amtmann ein Bußregister, in welchem von jeder Stadt und Gemeine jede Art von Bußen zusammen auf besondern Blättern, und nicht etwa durch einander stehen muß, davon einhändigen, dieser aber hierauf die Bußfälligen zeitig vorladen, auch damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, den Empfang der an ein- und ausländische Beamten desfalls abgelassenen Requisitionsschreiben, wie nicht weniger der Vorladungen, von den Burgermeistern und Schultheißen jedes Orts bescheinigen lassen, alsdann in Gegenwart des Forstbedienten und übrigen Angeber, einen jeden angezeigten über das beschuldigte Verbrechen hinlänglich vernehmen und alles so gründlich untersuchen, daß der Forstschlußcommissarius nicht nöthig hat, demnächst ein zweytes Verhör anzustellen, wo das Verbrechen oder die Unschuld klar ist, sich mit Ansetzung der Strafe darnach richten, so viel die Unterthanen betrift, an die Forst- und andere Verordnungen genau binden, in Ansehung der Auswärtigen aber dem Herkommen gemäß verfahren, bey jede Buße entweder eingestanden, entschuldiget, abwesend u. s. w. setzen, hingegen bey ganz ausserordentlichen Fällen gar keine Strafe auswerfen, sondern deren Bestimmung dem Commissario überlassen, aus den abgehaltenen Vorbußverhören nachgehends 3 gleichlautende Bußregister verfertigen, bey jeder Buße den Namen des Angebers bemerken, zwischen zwey Bußen allezeit 3 Finger breit Raum lassen, damit nöthigen Falls etwas dabey geschrieben werden kann, sodann alle

3 Theile zu ſich nehmen, in das ſeinige die über einen und den andern Vorfall abgehaltenen Verhöre erhaltene Antworten auf abgelaſſene Requiſitionsſchreiben, Beſcheinigungen über abgegangene Vorladungen, überreichte Vorſtellungen und Zeugniſſe legen, ſolches unterſchreiben, mithin alles zum Hauptbußtag in Ordnung bringen; dafern Uns übrigens in einer Waldung die Strafe nur halb oder auch gar nicht, gleichwohl aber das Beſtrafungsrecht zuſtehet, ſo ſollen die Stadt- und Dorfförſter, welche ſolche begehen, entweder dem Beamten oder Zeichförſter ebenfalls alle Monat die Bußen einhändigen, und wenn die Strafen auf dem Vorbußtage angeſetzet ſind, alsdann auf vorgeſchriebene Art ein einfaches, oder wenn es die Nothwendigkeit erfordert, doppelte Hauptbußregiſter aufgeſtellet, und ſolches dem Forſtſchlußcommiſſario zu Beſtimmung der Strafe vorgeleget werden.

§. 10.

Von Haltung des Vorholzſchreibtages.

In allen Städten und Dörfern ſoll den 15ten Auguſt bekannt gemacht werden, daß diejenigen, ſo Bau- Werk- Kohlen- und Brennholz in dem ganzen und halben Forſt, auch eigenthümlichen Waldungen verlangten, ſich deswegen in 14. Tagen von dem Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bey den Burgermeiſtern oder Schultheißen jedes Orts ohnfehlbar melden, was ſie begehrten, von denſelben aufzeichnen laſſen müßten, nach Verflieſſung dieſer Zeit nichts mehr angenommen, im übrigen aber alles in gedruckte, bey den Amtskellern vorräthige Verzeichniſſe, ſo man ihnen gegen Bezahlung überlaſſen würde, geſetzet werden ſolle; ſodann müſſen von jeder Stadt oder Gemeine ohne Zeitverluſt 9 ſolcher Verzeichniſſe, nemlich 3 gleichlautende über das Bau- 3 über das Werk- und eben ſo viele über das Kohlen- und Brennholz dem Amtmann eingehändiget werden, dieſer aber ſoll hierauf nebſt dem Zeichförſter und einem beeidigten Zimmermeiſter die angegebene Baugebrechen genau unterſuchen, das unnöthig begehrte Bauholz ausſtreichen, das unumgänglich erforderliche hingegen nach ſeiner Länge und Dicke bemerken und gut thun, die Verzeichniſſe haben alsdenn diejenigen, ſo die Beſichtigung fürgenommen, ſolchergeſtalt als richtig zu unterſchreiben, daß diejenigen, ſo Bauholz verlanget haben, ſolches auch würklich brauchten, der Beamte aber dieſem beyzufügen, daß ſie auch bezahlen könnten; was das Werk- Kohlen- und Brennholz betrift, ſo ſollen die Beamten und Forſtbedienten auf einen unter ſich zu beſtimmenden Tag, bey den Landbereitern, Burgermeiſtern und Schultheißen nach den Umſtänden der Handwerksleute, ob, und wie ſtark ſie nemlich ihre Handthierung treiben, imgleichen ob ſie das letzt empfangene Werkholz etwa verkaufet, oder zu einem andern Behuf gebrauchet, und das, was ſie dermalen verlangen, auch im Stande ſind zu bezahlen; ſo viel aber die Schmidte und Schloſſer angehet, ob ſie viele Arbeit haben und zu Erſparung des Holzes keine Steinkohlen kaufen können, ſich genau erkundigen und hiernach mit dem Holzſchreiben richten, die Brennholzverzeichniſſe müſſen ſodenn geſamter Hand durchgangen, wo ſie von den vorjährigen abgehen, um die Urſach gefraget, und wenn ſich die Haushaltungen gemehret oder vermindert haben, den Leuten auch mehr oder weniger Holz geſchrieben werden, es wäre denn, daß die Anweiſung in den halben Gebräuchen geſchehe, da einer dem andern, jedoch nach Verhältniß des Spann- oder Handdienſtes, gleichzuhalten iſt; nächſtdem iſt Erkundigung einzuziehen, ob auch die Holzhauer ihren verdienten und bedungenen Lohn richtig und zu rechter Zeit bekommen, oder dieſem zu ihrer großen Beſchwerde nachlaufen müſſen, und ſind ſolchenfalls ohngeſäumt die ernſtlichſten Zwangsmittel

mittel vorzukehren, oder wenn solche nichts fruchten wollen, die ganz saumseligen zu bedeuten, daß sie gar kein Holz mehr bekommen würden; ferner ist dahin zu sehen, daß nicht Jemand unter verschiedenen Namen und Bedienungen etlichemal in das Verzeichniß gesetzet wird, und folglich doppelt Holz bekommt: endlich so sollen sämtliche Werk- Kohlen- und Brennholzverzeichnisse, wenn sie in gehöriger Ordnung, das ist, deutlich geschrieben, und ganz gleichlautend, so daß nicht mehr Namen und Zahlen auf der einen als andern Seite sind, mit einander verglichen, summiret und auf eben dieselbe Art, wie die über das Bauholz von dem Beamten und Forstbedienten beglaubiget, unterschrieben, auch auswendig, jedoch nur die Gattung, nicht aber Anzahl des Holzes, nebst dem Forst, in welchem solches angewiesen wird, und der Stadt oder Gemeine, welche es bekommt, bemerket, alle unrichtige, undeutliche oder unordentlich geschriebene, und nicht gedruckte Verzeichnisse, es übergebe solche wer sie wolle, aber als ordnungswiedrig zurückgegeben, auch dahin gesehen werden, daß das Bestallungs- und alles andere forstfreye Holz nicht hier und da, sondern zusammen an einem Orte stehe; werden übrigens besondere Vorstellungen wegen ausserordentlicher Vermehrung des Holzes, und anderer Sachen eingegeben, so soll der Beamte solche dem Forstschlußcommissario einhändigen, die sämtlichen Holzverzeichniße aber dem zeitigen Forstschreiber einhändigen, wobey übrigens noch erinnert wird, daß die herrschaftlichen Pächter zwar nicht nöthig haben, mit dem ihnen laut Pachtbriefes zugestandenen Freyholz, und was sie sonst zur Pachtung brauchen, sich in der Städte oder Gemeinen Holzverzeichnisse setzen zu lassen, jedoch sollen sie ebenmäßig den 15. August dem Beamten gedruckte Verzeichniße, worinn alles, was sie begehren, ordentlich aufgezeichnet seyn muß, in der oben bemerkten Zahl übergeben, dieser nebst dem Forstbedienten solche durchgehen, die angegebenen Baugebrechen aber, im Fall solche nicht bereits durch herrschaftliche Baumeisters besehen, und darüber die nöthigen Attestata gegeben sind, ebenfals an Ort und Stelle in Augenschein nehmen, und sämtliche Verzeichniße so einrichten, daß sie bey dem Forstschluß können übergeben werden: auch dienet zu sträklicher Achtung, daß diejenigen Städte und Gemeinen, so in einem andern Amt Holz verlangen, sich bey ihrer Obrigkeit ebenfals zu obengesetzter Zeit mit ihren Verzeichnissen melden, diese vorgeschriebenermaßen, damit zu Werk gehen, und sodann solche unter ihrer Unterschrift demjenigen Beamten, in dessen unterhabenden Amt das Holz begehret wird, ohnfehlbar den 15. September zu dem Ende zuschicken sollen, damit sie von ihm und dem Forstbedienten nochmals können nachgesehen werden; Was endlich die Verzeichnisse desjenigen Holzes betrift, so von dem Bau- Berg- Salzamt und Marstall verlanget wird, so sollen solche unter der Unterschrift derer, so über das eine und andere die Oberaufsicht haben, an die Behörde geschicket, die von dem Besoldungsholz aber von dem Forstschreiber verfertiget, und auf dem Hauptholzschreibetag dem Commissario zur Einsicht vorgeleget werden, diejenigen Städte, Gemeinen und andere, so eigenthümliche Waldungen besitzen, und darinn Holz verlangen, übergeben, hingegen zwar dem Beamten zu bestimmter Zeit nur einfache Verzeichniße, jedoch hat dieser in Ansehung der Baugebrechen, so wie anderer Orten, zu verfahren und der Forstschlußcommissarius demnächst den Anweisungsbefehl darüber ausfertigen zu lassen.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11.

Von Haltung der Forstschlüsse.

Von den hierzu bestimmten Tagen sollen die Beamten und Forstbediente zeitig benachrichtiget, von erstern aber die Bußfälligen nochmals, jedoch mit dem Befügen vorgeladen werden, daß, dafern einer oder der andere gegen die ihm angesetzte Strafe nichts erhebliches einzuwenden, oder vorzustellen hätte, demselben freystünde, auszubleiben, sodenn müssen zu gesetzter Zeit die Amtleute, Forstbedienten und alle Angeber, nebst den Burgermeistern, Schultheißen und Vorstehern jedes Orts sich gehörig einfinden, damit solche sowohl nöthigen Falls mündlich können vernommen werden, als auch besonders letztere Gelegenheit haben, über vorkommende außerordentliche Fälle, ferner bey Bestimmung der Strafen und Genehmigung der Holzverzeichnisse Vorstellung zu thun; was die Bestimmung der Strafen angehet, so soll der Commissarius sich an die Forst- Jagd- Dienst- Fisch- und andere Ordnungen genau halten, und ohne gar erhebliche Ursachen die darin fest gesetzten Strafen weder vermindern, noch vermehren, hingegen bey besonderen Verbrechen, die eine harte Bestrafung verdienen, die Sache aussetzen, und darüber an Uns seinen unterthänigsten Bericht erstatten, übrigens aber was nicht gehörig untersuchet ist, dem Beamten gründlicher zu untersuchen und solches in das künftige Bußregister einzutragen aufgeben, auch endlich die von den getödteten Raubthieren aufgehobenen Nasen und Fänge sich zeigen, und nachdem darüber ein Verzeichnis aufgestellet, dem berechnenden Beamten auch wegen Bezahlung der Schieß- und Fanggelder ein schriftlicher Befehl gegeben worden, solche verbrennen lassen; was den Hauptholzschreibetag betrift, so sollen alle Holzverzeichniße, besonders aber die vom Brennholz, nach dem Haupthandbuch des Forstschreibers durchgangen, wo von diesem, fürnemlich bey dem Freyholz abgangen ist, genau nach der Ursache gefraget, hierauf, wenn alles richtig zusammen gerechnet und in gehörige Ordnung gebracht worden, sämtliche Verzeichniße durch des Commissarii Unterschrift genehmiget, auswendig aber die Anzahl des Holzes ausgeworfen, nachgehends die Forst- und Bußregister von dem Beamten und Forstschreiber nachgerechnet, abgeschlossen und von jedem sein, von dem Commissario ebenfals unterschriebenes Theil zurückgenommen werden; ferner nimmt von den genehmigten Holzverzeichnißen der berechnende Beamte das eine, der Forstschreiber das andere, und jeder Forstbediente zu Verrichtung der Anweisung das dritte Theil zu sich, wobey ihm denn die auf der Forstbereitung bereits empfangenen Befehle den Weg zeigen, er aber ein für allemal mit allem Ernst zu bedeuten ist, außer dem in den Verzeichnißen gutgethanen Holz, ohne seines Vorgesetzten fernerweiten schriftlichen Befehl nichts anzuweisen, es wäre denn in einem Nothfall und bey ganz dringenden Umständen, da er zwar zu Abwendung eines Schadens einsweilen helfen kann, aber auch über die außerordentlich verrichtete Anweisung sogleich gehörigen Orts seinen Bericht erstatten muß; zu Ende des Jahrs soll endlich der Forstschreiber einen Hauptauszug aus den Forst- und Bußregistern über den sämtlichen Ertrag der Einkünfte aufstellen, und solchen von dem Commissario unterschrieben der Rentkammer einhändigen.

§. 12.

Was bey Mastzeiten zu beobachten ist.

Wenn sich Mast zeiget, so soll solche den 24. August von den Forstbedienten, Burgermeistern, Schultheißen und Vorstehern jedes Orts besehen, und unter dem Glocken-

schlag

ſchlag bekannt gemacht werden, daß von nun an einem jeden unterſaget würde, in, und über 40 Schritte an den Wald zu hüten, ſodann ſollen von jedem Ort 2 gleichlautende Verzeichniſſe derjenigen, ſo auftreiben wollen, wie nicht weniger der einzutreibenden Schweine, dem berechnenden Beamten eingehändiget, zu Beſtimmung des Vormaſtgeldes ſolche von ihm ſogleich an das Jagdforſtamt geſchicket und zugleich berichtet werden, ob die Maſt bey der Beſichtigung für ganz oder halb erkennet worden, ſolche nicht übertrieben, außer dem aber, ſobald ſie anfänget, recht zu fallen, der Auftrieb, jedoch mit gänzlicher Verſchonung der jungen, mit keinem vollkommenen Anflug verſehenen Gehege veranſtaltet, die Schweine in Gegenwart des berechnenden Beamtens und Forſtbedientens gebrennet, die Maſthirten zwar von den Städten und Gemeinen angenommen, jedoch aber ſolche, im Fall der Forſtbediente nichts erhebliches an ihnen auszuſetzen hat, von dem Beamten nach der gewöhnlichen Formel beeidiget, ihnen auch beſonders, daß ſie den Forſtbedienten, ſobald ein Schwein ſtürbe, davon benachrichtigen müßten, aufgegeben, während der Maſtzeit die Schweine öfters und unverſehens gezählet, und ob welche, ſo nicht in den Verzeichnißen ſtehen, aufgetrieben worden, unterſuchet, der Abtrieb ſo wie der Auftrieb in Beyſeyn des Beamtens und Forſtbedientens vorgenommen, den Ausländern kein Schwein, ehe und bevor ſie nicht das Maſtgeld davon bezahlet, und ſich wegen des bedungenen Hüterlohns mit dem Hirten abgefunden haben, verabfolget, auch endlich mit Betreibung des Nachmaſtes eben ſo, wie bey der Vormaſt gehalten, und zu ebenmäßiger Beſtimmung des Nachmaſtgeldes, die Verzeichniße der eingetriebenen Schweine gleich nach dem Auftrieb dem Jagdforſtamt überſendet, außerdem aber bey der Nachmaſt die lichten Huden nicht behütet werden; wobey übrigens zur Nachricht dienet, daß bey überflüßiger Maſt das Eckernſchlagen und kehren gegen die herkommliche Gebühr zu verſtatten iſt.

§. 13.

Von Haltung der Vormaſtſchlüſſe.

Nach geendigter Nachmaſt ſoll der Forſtbediente ſowohl das Vor- als Nachmaſt und Maſtbußregiſter ſogleich verfertigen, die zwey erſtern dem berechnenden Beamten, letzteres aber dem Amtmann einhändigen, jener darauf unterſuchen, wie viele Wochen die Schweine, und was etwa während der ganzen Maſtzeit ab- oder zugegangen, dieſer hingegen mit Unterſuchung und Beſtrafung der Bußfälligen eben ſo, wie auf den Vorbußtagen verfahren, hierauf das Bußregiſter abſchreiben, alles zum Hauptmaſtſchluß in gehörige Ordnung bringen laſſen, und wie ſolches geſchehen, dem Jagdforſtamt ſofort darüber Bericht erſtatten, der berechnende Beamte aber zu eben derſelben Zeit die Vor- und Nachmaſtregiſter dahin ſchicken; wobey zur Nachricht dienet, daß in den Maſtregiſtern zwiſchen 2 Namen allezeit 1, in den Maſtbußregiſtern aber 2 Finger breit Platz gelaſſen werden muß.

§. 14.

Vom Hauptmaſtſchluß.

Der hierzu ernennte Commiſſarius ſoll in Gegenwart der Beamten und Forſtbedienten die Maſtregiſter durchgehen, die Freyſchweine dem allenthalbigen Herkommen gemäß gut thun, die Maſtbußfälligen nach Befinden ſtrafen, bey dieſem Geſchäfte aber mit eben der Ordnung wie bey den Hauptbußtagen verfahren, nachgehends ſollen die Beamten nebſt

Förstschreiber die Register zusammen rechnen, gegen einander vergleichen, abschliesen und dem Commissario zur Unterschrift vorlegen, von diesen bekommt sodann das Jagdforstamt das eine, der berechnende Beamte das andere Theil, am Ende des Jahrs aber hat der Forstschreiber einen Hauptauszug von allen Masteinkünften zu verfertigen, und solchen zur Rentcammer zu geben.

§. 15.

Von Ansetzung des Forstgeldes.

In Ansehung dessen bleibet es bis auf weitere Verordnung bey dem Herkommen.

§. 16.

Von den Pfändegeldern.

Die gnädigsten Befehle vom 20ten December 1764. und 6ten August 1765. setzen dieserwegen Ziel und Maas und sollen die Pfändegelder nicht nur unter keinerley Vorwand erlassen, sondern auch von denen, so sie auf Erinnern der Forstbedienten nicht bezahlen wollen, auf das strengste beygetrieben, und hierunter bey Vermeidung Unserer Ungnade zu keinen Beschwerden Anlaß gegeben werden.

§. 17.

Von Anlegung der wilden Baumgärten.

Diese sollen zwar nach Gutfinden Unsers Oberjägermeisters, jedoch ohne merkliche Verschmählerung der Huden, mithin weder zu groß noch überflüßig, sondern zu Fortsetzung der Pflanzungen nur hie und da die höchst nöthigsten angelegt, diese aber jederzeit mit dichte aneinander stehenden Planken verwahret werden.

§. 18.

Vom Pflanzen.

Obgleich die neue Pflanzordnung vom 12ten Junii 1770. zur ohnabweichlichen Richtschnur dienet; so erachten Wir doch für nöthig dabey ferner gnädigst zu befehlen, daß außer den lichten Huden, auch die 3. bis 4. jährigen Schläge an den Abend- und Mitternachtseiten mit 10 oder 12 füßigen Eichen hier und da, sodann ebenfals die dazu schicklichen Orte auf den gemeinen Viehwaiden, wie nicht weniger an den Wassern und Wiesen mit Pappel- gelben- zäh- und Haarweiden bepflanzet, die Forstlaufer, Stadt- und Dorfförster durch unsere Forstbediente im Pflanzen gehörig unterrichtet, von diesen aber zu Ende jedes Jahres zuverläßige Verzeichnisse von allen gesetzten Stämmen an das Jagdforstamt geschicket werden sollen.

§. 19.

Vom Kohlen.

Das Kohlen soll, außer bey Nothfällen, wo von der Regel allezeit ohne Bedenken abzuweichen ist, erst gegen Ostern seinen Anfang nehmen, längstens bis Martini verstattet, und Niemand weder zum häuslichen Gebrauch, noch Verkauf, Kohlenholz geschrieben werden, jedoch sind die Schmidte und andere Feuerarbeiter, so viel ihre Handthierung angehet, hierunter nicht zu verstehen. Zu den Meilern oder Kohlenhaufen müssen die Köhler so viel es möglich ist, jederzeit die alten Kohlenstätten nehmen, in deren Ermanglung aber sind ihnen

Digitized by Google

ihnen hierzu andere Plätze, welche eben und nicht naß, auch aus keiner thonig- oder sandigen, sondern Leimen- und Baumerde bestehen, so nahe bey dem Kohlenholz als es nur gehen will, zu geben. Den sogenannten Brand haben die Köhler von Kohlenbränden, trockenen Spänen, oder Reissern zu machen, das Zündloch aber niemals nach dem Thal oder der Windseite zu richten. Sodann muß das Holz zum verkohlen weder zu frisch, noch zu trocken seyn, kein abgestorbenes und faules dazu angewiesen, im übrigen aber solches genau neben- und übereinander in einen Zirkel und zwar solchergestalt gesetzet werden, daß das schlechteste an den Quandel zu stehen kommt, das stärkere hingegen gehörig vertheilet, und das allerstärkeste dahin gebracht wird, wo der Wind den Haufen am meisten treibet, die äußern Zwischenräume sind mit Splittern wohl auszufüllen, außer dem aber die Haufen so groß, wie möglich, zu machen, und können sie 50 bis 60 Klaftern Holz gar füglich enthalten, die Meiler sind nach Beschaffenheit des Waldes mit Büschen von Nadelholz, abgefallenem Laub, Moos, Günstern, Farrenkraut oder Schilf zu decken, jedoch muß die Decke über einige Zoll nicht dick, unten mit Röstlhölzern verwahret, mit ohngefehr 4 Zoll leimiger oder gaarer Erde, etwas dünner, wenn solche etwa thonig, und ein wenig dicker, wenn sie sandig ist, wieder überdecket, den Rüsthölzern die gehörige Luft gelassen, ferner sollen die Haufen vor Aufgang der Sonne, niemals aber bey nassem und windigem Wetter angesteckt, auch damit der Wind das Feuer nicht auf eine Seite treibet, das Zündloch sogleich wieder beworfen, wenn sie im Brand sind, jedoch aber nicht zu früh, damit sie sich nicht schütten, mit Erde und zwar an der Windseite etwas stärker als an den andern bedecket, alsdann vorerst in dem Umfang der Haube oder des obern Theil des Meilers hier und da kleine Löcher gestochen, wenn der Dampf weißgrau herausgehet, solche offengelassen, wenn er aber gelb oder roth ist, wieder zugemacht, sodenn muß die Erde um den Haufen vestgeschlagen, und bey trockenem Wetter benetzet, dafern er völlig im Brande ist, das Feuer durch die kleinen Löcher mittelst des Auf- und Zumachens aller Orten hingezogen, diejenigen, aus welchen ein blauer Rauch gehet, stets tiefer gestochen, wenn er aber gelb oder roth ist, solche zu dem Ende, damit das starke Feuer die Kohle nicht mürbe und zunderich mache, zugeworfen, auch letzteres beobachtet werden, wenn man, nachdem der Haufen einige Zeit gegangen, die im Quandel entstandene Oefnung mit Holz ausfüllen will. Eine zeitlang nach diesem Füllen aber ist es nothwendig die Räume wieder aufzumachen, und überhaupt das Feuer während der ganzen Zeit des Kohlens so zu leiten, daß es vom Quandel stets in gleicher Weite weg, und gleich tief ist, auch sind da, wo der Wind den Haufen trift, Windschaure von Büschen oder Brettern zu machen, wenn das Feuer an die Rüsthölzer kommt, solche wegzunehmen und dafern sich der Haufen nicht in seinem ganzen Umfang setzet, oder Höhlungen in demselben entstehen, welches durch das Klopfen leicht zu erfahren stehet, das Feuer aber endlich in dessen obersten Theil kommt, und die äußern Flächen umlaufet, zwischen dem Kopf und der zweyten Schicht, oder da, wo die erste und zweyte Schicht zusammen stossen, verschiedene Löcher zu stechen, wenn hingegen Rißlöcher entstehen, solche mit Raasen zu verwahren, damit der Haufen nicht in Brand gerathe. Wenn er nun endlich gar ist, so muß er zugeworfen, wenigstens erst einen Tag hernach und zwar bey trockenem und stillem Wetter die Decke abgenommen, die ausgerechete Lösche aber ohnverweilt auf die Kohlen geworfen werden; hat er alsdann wieder 24 Stunden gestanden, so können die Kohlen von unten an verschiedenen Orten, die jedoch allezeit wieder zugemacht werden müssen, vor Anbruch des Tages und bey stillem Wetter, damit man das

Feuer desto besser sehen kann, ausgezogen werden. Uebrigens dürfen sich die Köhler niemals von ihren Haufen entfernen, sondern müssen Tag und Nacht mit ihren Knechten dabey ab- und zugehen, sodann um die Kohlenstätte einen anderthalb Fuß breiten und eben so tiefen Graben ziehen, auch endlich die Kohlen gleich bey dem Ausziehen in das Trockene bringen.

§. 20.

Von den Schneidmühlen.

Die geschnittenen Diehlen von jeder Art sollen einerley Dicke haben, zu Schneidmüllern sichere und beeidigte Leute, solche aber besonders darüber in Pflichten genommen werden, daß sie keinen Klotz annehmen wollen, dafern nicht der Eigenthümer desselben durch Vorzeigung eines Scheins von seiner Obrigkeit oder dem Zeichförster, welcher solchen angewiesen, hinlänglich dargethan hat, daß er denselben mit Recht besitze. Im übrigen müssen die Saageklötzer oben, in der Mitte und unten mit dem Waldhammer bezeichnet seyn, die Mühlen von dem nächsten Forstbedienten öfters durchsuchet, die darauf vorhandenen Klötze genau besehen, ob der Müller Unterschleif treibe, Erkundigung eingezogen, solchenfalls aber gehörigen Orts darüber berichtet werden.

§. 21.

Von Berichtigung der Gränzen und Markungen.

Alle Forstbediente sollen dem Jagdforstamt ohnverzüglich anzeigen, was für Gränzen und Mahle in ihren unterhabenden Bezirken noch zu berichtigen sind, damit solche ordentlich abgesteinet, die Gränz- und Mahlbäume aber zu Verhütung aller Streitigkeit weggehauen, auch sollen alle Felder und Wiesen entweder durch Graben oder etliche Fuß hohe, in gewisser Weite von einander stehende, und mit schlechten Steinen besetzte Aufwürfe von den Waldungen abgesondert, und zu dieser Arbeit diejenigen Leute, deren Eigenthum daran stosset, ohnnachsichtlich angehalten werden.

§. 22.

Vom Anweisen in den Stadt- Mark- gemeinen und anderen Waldungen.

In allen Waldungen, keine ausgenommen, soll dem Herkommen gemäß die Anweisung durch Unsere Forstbediente zu gehöriger Zeit ohnentgeltlich und ohne Jemand durch unnöthigen Aufschub aufzuhalten, geschehen, übrigens aber alles Holz sowohl mit der Eigenthümer, als dem herrschaftlichen Waldhammer, und zwar zu dem Ende, damit Niemand nach anweisen kann, bezeichnet werden.

§. 23.

Vom Rotten.

Das Rotten in den Wäldern soll ohne Unsere besondere höchste Erlaubniß nirgends, in den Feldbüschen und Hecken aber ohne Vorwissen der Forstbedienten ebenfalls nicht verstattet werden.

§. 24.

Von Verpflichtung der Hirten.

Alle Hirten, sie mögen in die Waldungen ganzen oder halben Forsts, und überhaupt an Orte hüten, wo Wir eigenthümliche oder auch nur Koppeljagd haben, sollen von Unsern Amt-

Digitized by Google

Amtleuten in Gegenwart der Forstbedienten nach der gewöhnlichen Eidesformel verpflichtet werden, den Städten, Gemeinen und andern, so eigenthümliche Waldungen besitzen, so sie zur Verpflichtung vorschlagen, aber die ernstliche Bedeutung geschehen, daß man in Ansehung des durch die Hirten etwa verübten Schadens sich nicht und niemals an diese, sondern jederzeit an die Eigenthümer des Viehes halten, und solchen die Schadensersetzung ohne einigen Erlaß zur Last fallen würde.

§. 25.

Vom Harzscharren und Kihnspänehauen.

Ersteres soll gar nicht, letzteres aber, jedoch mit Vorwissen der Forstbedienten, nur von den zu Brennholz gehauenen Bäumen zu machen, verstattet seyn.

§. 26.

Von den Holztagen.

Zum Abfahren des Brem- und andern Holzes, Laubrechen und Holzlesen sollen wochentlich überhaupt nur zwey Tage bestimmt, denjenigen aber, so letzteres holen wollen, gänzlich untersagt werden, Aexte und Beile mitzunehmen, oder die Aeste mit Hacken von den Bäumen zu reissen; übrigens dienet zur unterthänigsten Nachachtung, daß die sogenannte Wald- und Wittagsordnung in der Bulau in keinem Stück abgeändert werden soll.

§. 27.

Vom Bastschälen und Bindweidenschneiden.

Ersteres soll niemals, letzteres aber in Beyseyn der Forstbedienten nur in denjenigen Stammreißwäldern, so man das folgende Jahr abwellen läßt, verstattet werden.

§. 28.

Vom Laubrechen und Heidehacken.

Das Laubrechen ist, so viel möglich, abzuschaffen, wo es aber nicht zu verhindern stehet, doch nur in den haubaren Wäldern zu erlauben, in Ansehung des Heidehackens hingegen haben sich die Forstbedienten nach dem 14ten §. des sogenannten, anfangs der Forstordnung angezogenen kurzen Unterrichts zu achten.

§. 29.

Von Ersparung des Eichenholzes.

Zu dem inwendigen Hausbau, Sparren Latten, Krippen, Trögen, kleinen Stegen, Belegung der Brücken u. s. w. soll, wo es sich schicken will, auch Büchen- und ander Holz gebraucht, besonders aber bey Erbauung neuer Häuser das unterste Stockwerk von Steinen verfertiget, oder doch wenigstens alle Gebäue, ohne Ausnahme, mit einer drey Fuß hohen Mauer unterzogen, sodenn die neuen Häuser weder mit unnöthigem Holz beschwert, noch die Gesache zu eng, sondern, wenn es die Gröse und Vestigkeit des Baues anders verstattet, drey Fuß weit gemacht, auch endlich die Plankenzäune durchgehends abgeschaft werden.

Digitized by Google

§. 30.

Von den Lagerbüchern und Verwahrung der herrschaftlichen Briefschaften.

Jeder Forstbediente soll nach einer von Unserm Jagdforstamt ihm zu gebenden Vorschrift ein sogenanntes Lagerbuch halten, und darinn nicht nur seinen ganzen unterhabenden Forst beschreiben, sondern auch hinkünftig alle vorkommende Fälle nach den Tagen und Jahren auf das genaueste bemerken. Sodenn zu Bewahrung der herrschaftlichen Briefschaften einen besondern Schrank haben, und sie in solcher Ordnung halten, daß sein Nachfolger gleich alles finden kann, und nichts verlohren gehet, Unser Oberforst- und Jägermeister aber bey Haltung der jährlichen Forstbereitung untersuchen, ob Unserem gnädigstem Befehl auch sträckliche Folge geleistet worden, und die Nachläßigen zu ihrer Schuldigkeit ernstlich anhalten.

§. 31.

Von den Strafen überhaupt.

Zuvorderst und 1) wird den Forstbedienten, Forstlaufern und allen, so etwas anzeigen, auf das ernstlichste befohlen, Niemand, der Schaden in den Waldungen, Jagden oder Fischwassern verübet, zu schlagen oder zu schelten, sondern ihn nur zu pfänden und zur Buße zu setzen, im übrigen aber, so oft sie Jemand im Holzfrevel oder daß er sonst Schaden im Wald thut, betreten, das entwendete Holz nach seiner Gattung und Anzahl, ob es nemlich Bau- Werk- grün- oder trockenes Brennholz gewesen, auch ob er bey Tage oder des Nachts gefrevelt, zu bemerken, imgleichen den verursachten Schaden pflichtmäßig und gewissenhaft zu schätzen, und alles zu dem Ende genau zu notiren, damit der übliche Forst davon in das Bußregister könne gesetzt werden, jedoch hat dieses mit Ansetzung der Strafe keine weitere Verbindung, da vielmehr und im Gegentheil, jederzeit die verordnete Strafe nebst dem Werth des entwendeten Holzes bezahlt werden soll; nächstdem und 2) wird mit Beziehung auf Unseren gnädigsten Befehl vom 22sten May 1777. nochmals verordnet, daß diejenigen, so keine Geldstrafe entrichten können, für jede zwanzig Kreuzer einen Tag im Gefängniß sitzen, oder nach der nemlichen Verhältniß solche mit Schanzen- und anderer Arbeit abverdienen sollen, jedoch ist nur bey äußerster Armuth die Geld- in Gefängniß- oder Arbeitsstrafe zu verwandeln. 3) Soll derjenige, so einem andern sein zugezähltes Holz, es sey von welcher Art es wolle, entwendet, solches dem Eigenthümer entweder würklich ersetzen, oder im Fall es etwa bereits verkauft ist, ihm nach seinem wahren Werth bezahlen, außerdem aber doch ordnungsmäßig gestraft werden, und weil 4) sich viele einbilden, daß, wenn sie in der Früh- oder Abendstunde mit ihrem Viehe in den Geheegen betreten und gepfändet würden, ihnen alsdenn frey stünde, den ganzen Tag, oder die Nacht über darinn fortzuhüten; so wird in diesem Fall gnädigst befohlen, daß diejenigen, so an verbottenen Orten hüten und darüber gepfändet werden, ihr Vieh augenblicklich wegtreiben, die Forstlaufer aber, wenn dieses nicht geschiehet, und sie es einige Zeit hernach noch im Schaden finden, solches abermals zur Buße setzen sollen, und ist ihnen alsdenn auch ihr Pfändegeld zum zweytenmal erschienen. 5) Sollen nachstehende Strafen nur von denen, so bey Tage Schaden thun, entrichtet, wer aber des Nachts im Frevel betreten wird, doppelt gestraft werden. 6) Gehen diese Strafen zwar diejenigen Städte, Gemeinen und andere, die eigenthümliche Waldungen haben, auch, jedoch aber nur in so weit an, als solche nach Ermessen

messen des Forstschlußommissarii anzuwenden stehen, und nicht gegen das Herkommen streiten.

§. 32.

Von Ansetzung der Strafen, so wie solche zu jedem §. gehören.

Ansatz der Strafen.	fl.	alb.
Zu dem 1sten §.		
Wer einen angewiesenen und bezeichneten Baum stehen läßt, soll Strafe geben	—	6
Wer einen ohnangewiesenen, mithin nicht bezeichneten Baum oder Heegereiß hauet	2	—
Wer einen Baum vorsetzlich auf den andern hauet, dadurch ein Heegereiß beschädiget oder gar übern Haufen wirft	1	—
Hat er mehr Heegereisser beschädiget oder verdorben, so wird auch die Strafe vermehret, und soll er für jedes einen Gulden bezahlen.		
Zu dem 2ten §.		
Wer eine Klafter vorsetzlich an Berge oder ungleiche Orte setzet	—	6
Wer von einer Klafter die unterste Lage in die Erde gräbet, oder auch Scheite quer darunter legt und solche mit Laub zudeckt	1	—
Wer dasjenige Holz, so sich sägen läßt, mit der Axt schrotet, soll für jedes ohngesägtes Scheit geben	—	4
Wer ein starkes Geschrot ohngespalten in die Klaftern legt	—	4
Wer die gespaltenen Geschrote bey dem Legen in die Klaftern wieder zusammen fügt, soll für jedes Geschrot geben	—	6
Wer nicht auf jede Klafter einen halben Fuß hoch Knüppel legt, soll geben	—	12
Wer eine Klafter betrüglich macht, nemlich die Scheite nicht dicht genug zusammen, hohl, oder mit ihren ästigen Enden gegen einander legt und die Klafter ausserdem ordentlich legen	—	6
Wer zu Stützen an die Klaftern Scheite, und keine Knüppel nimmt, soll für jedes Scheit geben	—	4
Wer von dem verordneten Maas im geringsten abgeht, soll für jede Klafter — geben	—	8
Wer das Zopfreiß nicht ordnungsmäßig auskuppelt, soll geben und zum noch Auskuppeln angehalten werden.	—	15
Wer ohne Noth halbe Klaftern macht, soll für jede geben	—	6
Wer bey Verfertigung des Stammreisses zu hohe oder über 4 Zoll hohe Stifte in weichem, und über 6 Zoll hohe im steinigten Boden stehen läßt, soll geben und zugleich angehalten werden, die Stifte noch dichter an der Erde abzuhauen.	1	—

Ansatz der Strafen.	fl.	alb.
Wer die Stöcke auch von den stärksten Bäumen in weichem Boden über $\frac{1}{4}$, im steinigten aber über einen Fuß hoch stehen läßt, soll für jeden zu hoch gelassenen Stock geben	—	6
Wer bey Verfertigung des Brennholzes nicht auch zugleich die Dornen, Wachholdern und anderes unnützes Holz nach Gutfinden des Forstbedientens mit abhauet, soll geben	—	15
und überdem angehalten werden, seinen Schlag noch rein zu machen.		
Wer einen Baum schneidelt, oder die Aeste davon hauet, soll für jeden abgehauenen Ast geben	1	—
Derjenige, durch dessen Verwahrlosung Feuer in den Wäldern entstehet, soll geben	12	—
und den verursachten Schaden nach pflichtmäßiger Schätzung bezahlen		
Derjenige Holzhauer, so bey dem Feyerabendmachen ohne Erlaubniß grün Holz mit nach Haus nimmt, soll geben	—	15
Zu dem 3ten §.		
Eine Stadt oder Gemeinde, die in dem Schlage ihre überhaupt angeschlagenen Geschrote ohne Erlaubniß an den Meistbietenden verkaufet, soll geben	4	—
Zu dem 4ten §.		
Wer sein Bau- oder Werkholz ohne Noth ein ganzes Jahr im Wald liegen läßt, der soll es nochmals verforsten.		
Wer einen Stamm ohne Erlaubniß an verbottenen Orten beschlägt, schneidet oder verarbeitet, soll geben	4	—
Wer ein Fuder Loh entwendet	2	—
Für einen Karn oder Schlitten voll, er werde von Menschen oder Vieh gezogen	1	—
Für eine Tracht	—	15
Zu dem 6ten §.		
Wer einem etwas von seinem zugezählten Brenn- oder angewiesenem und ausgemessenem Bau- und Werkholz, es sey viel oder wenig entwendet, soll geben	6	—
Wer einen verbottenen Weg fähret, soll geben	1	—
Dasjenige Brennholz, so vor dem Winter nicht aus dem Walde geschaft wird, soll ganz verfallen seyn.		
Wer es aber nicht zwischen der Heu- und Kornernde wegfahren läßt, soll geben	1	—
Wer zu Befestigung des Holzes frische Bindreitel abhauet, soll für jedes Stück geben	—	10
Wer außer den gewöhnlichen Holztägen ohne besondere Erlaubniß Holz aus dem Walde führet, soll Strafe geben	1	—

Digitized by Google

Ansatz der Strafen.	fl.	alb.
Wer aus Muthwillen das einem andern zugezählte Brenn- oder angewiesene Bau- und Werkholz wegführt, soll geben	1	—
Zu dem 8ten §.		
Wer sein Holz ohne beygebrachte Bescheinigung, daß er solches würklich bezahlt habe, wegfährt, soll geben	1	—
Zu dem 12ten §.		
Hirten und Schäfer, so bey Maßzeit in oder an den Wald treiben, sollen für jedes Stück Vieh geben	—	6
Masthirten, so ohne Erlaubniß in junge Geheege oder an verbotene Orte hüten, sollen für jedes Schwein geben	—	6
Wer bey überflüßiger oder unreichender Mast in den herrschaftlichen Waldungen, und wenn er gehalten ist, seine Schweine hinein zu treiben, solche gleichwohl in andere Wälder thut, der soll eben so viel Mastgeld bezahlen, als diejenigen, deren Schweine die Mast würklich genossen haben.		
Wenn ein Schwein ohngebrennt aufgetrieben, mithin das Mastgeld davon vorsetzlich unterschlagen wird, so soll es ganz verfallen seyn.		
Der Masthirte aber geben	2	—
Wer Eicheln oder Eckern schlägt, soll geben	1	—
Wer über dem Auflesen betreten wird	—	15
in beyden Fällen aber nichts mit nach Haus nehmen, sondern die Eicheln oder Eckern wieder ausschütten.		
Zu dem 17ten §.		
Wer zu Anlegung wilder Baumgärten oder deren Ausbesserung geheissen wird und nicht erscheinet, soll geben	—	15
Wird aber eine ganze Gemeine dazu bestellt und erscheinet nicht, so soll Mann für Mann geben	—	15
Wer die um einen wilden Baumgarten gesetzten Planken wegreisset, soll für jedes Stück geben	—	15
Wer die um die wilden Baumgärten gemachten Aufwürfe, Graben und Zäune verdirbt, soll geben	5	—
Zu dem 18ten §.		
Wer zum Pflanzen geheissen wird und nicht erscheinet, soll geben	—	15
Wer zum Behacken der jungen Stämme auf Verlangen des Forstbedienten nicht erscheinet	—	15
Wer einen gepflanzten Stamm abhauet oder sonst verdirbt	5	—
Wer eine Stange, womit die gepflanzten Stämme befestiget sind, entwendet	1	—

Digitized by Google

Ansatz der Strafen.	fl.	alb.
Ein Hirte, so wider das ausdrückliche Verbot zwischen frisch gepflanzte Stämme hütet	1	—
Wer ohne Noth durch die gepflanzten Stämme fähret	1	—
Zu dem 19ten §.		
Bey der dem Bergamt zu Bieber nach den Frankenberger und Immenhäuser Abschieden, sodann durch Unsere, sich auf jene gründende gnädigste Befehle vom 22sten April 1773. und 14ten April 1774. zugestandenen Gerichtsbarkeit hat es zwar sein ohnabänderliches Bewenden; dieses aber auf diejenigen Köhler, so von den Forstbedienten zu einem gewissen Behuf gedungen werden, mithin eigentlich unter dem Jagdforstamt stehen, nicht die mindeste Beziehung, sondern diese sollen vielmehr, theils mit den, zu dem §. 2. gehörigen Strafen, in so weit solche ihre Anwendung finden, ohnnachsichtlich belegt, theils auf folgende Art bestrafet werden.		
Wer ohne vorherige Anzeige und Erlaubniß eine neue Kohlenstatte zu den Meilern nimmt, soll geben	2	—
Wer keine Windschauer von Büschen oder Brettern an die Meiler, wo solche der Wind trift, setzet	2	—
Wer sich von seinem Kohlenhaufen, sobald er angezündet ist, vorsetzlich entfernet und nicht Tag und Nacht entweder selbst darauf Acht giebt, oder durch seine Leute geben läßt, soll bey jedem Uebertretungsfall gestraft werden mit	1	—
Wer bey nassem Wetter die Decke von einem gaar gewordenen Haufen nimmt, soll geben	2	—
Wer bey nassem Wetter Kohlen ausziehet, soll geben	—	15
Wer um seinen Haufen nicht einen anderthalb Fuß breiten und eben so tiefen Graben ziehet, soll geben	2	—
Wer Kohlen, es mögen ihrer viele, oder wenige seyn, entwendet, soll geben	5	—
Zu dem 20ten §.		
Wer einen Schneide- oder Diehlenkloß ohne Attestat von seiner Obrigkeit, daß er solchen mit Recht habe, auf die Schneidemühle bringt, soll geben	4	—
Der Müller aber, so solchen annimmt	2	—
Wer einen wider die vorgeschriebene Ordnung ohnbezeichneten Kloß auf die Schneidemühle bringt, soll geben	2	—
Der Müller aber, so solchen annimmt	1	—
Zu dem 21sten §.		
Wer einen Gränz- oder Mahlbaum abhauet, Gränz- oder Mahlstein verrückt, versetzt, vorsetzlich umwirft, oder gar auf die Seite bringt, soll mit dreymonatlicher Schanzenstrafe der dritten Classe belegt werden.		

Ansatz der Strafen.	fl.	alb.
Wer nach Anweisung der Forstbedienten seine Aecker und Wiesen nicht durch hohe, mit schlechten Steinen versehene Auswürfe oder Graben von den Waldungen absondert, soll alle Jahre, bis es geschiehet, geben	2	—
Zu dem 22sten §.		
Wer in seiner eigenthümlichen Waldung sich selbst, es sey viel oder wenig, anweiset, soll geben	6	—
Zu dem 23sten §.		
Wer ohne Unsere gnädigste Erlaubniß in der Waldung rottet, soll geben und den ausgerotteten Platz liegen lassen.	6	—
Wer ohne Vorwissen des Forstbedientens Feldbüsche und Hecken ausrottet, soll geben	2	—
Zu dem 24sten §.		
Wer ohnverpflichtete Hirten hält, soll geben	2	—
Zu dem 25sten §.		
Wer Harz schabret, soll geben	4	—
Wer ohne Vorwissen des Forstbedientens Kihnspäne hauet, soll geben		
Für einen Wagen voll	6	—
Für einen Karn von Menschen oder Vieh gezogen	4	—
Für einen Schiebekarn	2	—
Für eine Tracht	1	—
Zu dem 26sten §.		
Wer ausser den gewöhnlichen Holztagen Holz aus dem Walde führet, Lesholz holet, oder Laub rechet, soll geben	—	15
Wer an den zum Holzlesen erlaubten Tagen Aexte oder Beile mitnimmt	—	15
Wer Aeste mit Hacken von den Bäumen reisset	1	—
Zu dem 27sten §.		
Wer Bast schälet oder an verbotenen Orten Bindweiden und Besemreiß schneidet, soll geben		
Für das Fuder	6	—
Für einen Karn oder Schlitten voll von Menschen oder Pferden gezogen	3	—
Für einen Schiebekarn	1	15
Für eine Tracht	1	—

Ansatz der Strafen.	fl.	alb.
Zu dem 28sten §.		
Wer an verbotenen Orten Laub rechet, oder Heide hacket, soll geben		
Für das Fuder	4	—
Für einen Karn oder Schlitten voll, so von Menschen oder Vieh gezogen wird	2	—
Für einen Schiebekarn	1	—
Für eine Tracht	—	15
§. 33.		
Von Ansetzung der Strafen, so nicht zu den §§. gehören.		
Ein falscher Angeber, er sey wer er wolle, soll eben die Strafe geben, welche der angegebene hätte entrichten müssen, wenn ihm das beschuldigte Verbrechen wäre wahr gemacht worden.		
Wer einen Forstbedienten, Forstlaufer, Wasserheeger oder andere, so die Waldungen, Jagden und Fischwasser begehen, bey Verrichtung ihres Amts schlägt, soll mit dreymonatlicher Schanzenstrafe der dritten Classe ohnnachsichtlich belegt werden, und überdas Arztlohn und Schmerzen bezahlen.		
Wer aber von vorbemeldeten Bedienten einem bey Verrichtung seines Amts mit Schelt- oder groben Worten begegnet, soll geben	4	—
Wer sich der Pfändung widersetzt, soll geben	2	—
Wer zu Fortbringung herrschaftlicher Befehle, Berichte oder Briefe geheisen wird, und solche vorsetzlich oder aus Nachläßigkeit über eine Stunde liegen läßt, soll geben	—	15
und den daraus entstandenen Schaden bezahlen.		
Wer herrschaftlich Holz führet und Klafterscheite liegen läßt, abwirft oder gar entwendet, soll für jedes Scheit geben	—	15
Wer ohne Erlaubniß Asche in den Waldungen brennet, soll geben	4	—
Wer ohne Erlaubniß aus seinem Feuer Holzkohlen brennet, soll geben	2	—
Wer sein Bau- und Werkholz zu einem andern, als demjenigen Behuf, wozu es ihm geschrieben ist, ohne Erlaubniß verwendet	2	—
Wer sein angewiesenes Holz ohne Erlaubniß im Land verkauft	2	—
Verkauft er es aber ausser Land	4	—
Wer sein angewiesenes Bauholz in Zeit von einem Jahr nicht verbauet	2	—
Läßt er es aber aus Nachläßigkeit ein ganzes Jahr im Walde liegen, so soll er es nochmals verforsten.		
Wer ohne Erlaubniß in dem ganzen oder halben Forst, Steinbrüche, Thon-Mergel- und Leimengruben anlegt, soll geben	6	—
und was er weggeführet hat, noch ausserdem bezahlen.		
Wer aber aus besagten Waldungen ohne Erlaubniß Mauersteine holet, soll geben		
Für das Fuder	2	—
Für einen Karn oder Schlitten voll	1	—

Derje-

Ansatz der Strafen.	fl.	alb.
Derjenige, so bey entstandener Feuersbrunst in den Wäldern, nach angezogener Sturmglocke nicht gleich mit den nöthigen Geräthschaften, als Eimern, Schüppen, Aexten und dergleichen erscheinet, soll geben	2	—
Wer ohne Erlaubniß Wagnerarbeit ausser Landes verkaufet	4	—
Diejenige Stadt oder Gemeine, welche zu Ableitung des Wassers aus ihren eigenthümlichen Waldungen nicht nach Anweisung des herrschaftlichen Forstbedientens die nöthigen Graben macht, soll, so lange es nicht geschiehet, jährlich geben	4	—
Wer einen fruchtbaren Baum verbrennet, kringelt, oder auch die Spitze davon abhauet, soll geben	10	—
Wer einen Schneidestamm, er sey von welcher Länge, Stärke oder Art Holzes er wolle, er werde zu Bauwerk oder Brennholz gebraucht, entwendet, soll geben	6	—
Für einen Einstämmling	3	—
Für einen Heister	1	15
Für einen Leiterbaum, Deichsel oder Langwitt	1	—
Für einen Wagen voll grünes Brennholz	4	—
Für einen Karn oder Schlitten voll	2	—
Für einen Schiebekarn	1	15
Für eine Tracht	1	—
Für einen Wagen voll trocken Holz	2	—
Für einen Karn oder Schlitten voll	1	—
Für einen Schiebekarn	—	15
Für eine Tracht	—	8
Für eine Hopfen- oder starke Reisstange	—	8
Für eine geringe	—	4
Für ein Gebund Bohnenstangen, Erbsenreiser, Horte oder Zaungerten	—	15
Wer grünes Laub strüpfet, oder an verbotenen Orten graset, soll geben		
Für das Fuder	6	—
Für einen Karn oder Schlitten voll	3	—
Für einen Schiebekarn	1	15
Für eine Tracht	1	—
Wer an verbotenen Orten hütet, soll geben		
Für ein Stück Rindvieh oder eine Ziege	—	20
Für ein Pferd	—	15
Für ein Schaf oder Schwein	—	8
Wer ohne Noth einen neuen Weg durch den Wald macht, soll geben	1	—
Wer von der Waldung muthwillig etwas abackert und das abgeackerte Stück liegen lassen.	4	—
Wer ohne Vorwissen oder Erlaubniß des Forstbedientens einen Bienenschwarm aus dem Walde holet, soll geben	2	—

Ueberdem aber dem Forstbedienten den entwendeten Bienenschwarm einhändigen und den an den Bäumen etwa verursachten Schaden bezahlen.

An diesem allem geschiehet Unser ernster Wille und Meynung. Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beygedruckten Fürstlichen Secretinsiegels. So geschehen Hanau den 21sten Januarii 1779.

(L.S.) Wilhelm, Erbprinz zu Hessen.

15.

Rußisch = Kaiserliche Polizeyordnung vom Jahre 1782.

Auf allerhöchsten Befehl aus dem Rußischen übersetzt von E. G. Arndt.

Befehl an Unsern Senat.

Seitdem Wir Uns beschäftigen verschiedene Theile der Reichsverwaltung mit erforderlichen Ordnungen zu versehen, haben Wir aus vielen Erfahrungen wahrgenommen, daß es zur Beförderung guter Ordnung, zur bequemern Handhabung der Gesetze, und zur Erleichterung der Gerichtsstellen, die bisher wegen mangelnder Einrichtungen zu sehr beschweret wurden, unumgänglich nöthig wäre, Unsern Städten eine Polizeyordnung zu geben. Diese Betrachtungen haben Uns bewogen, nach Vollendung des ersten Theils dieser Ordnung, selbigen zur schuldigen Befolgung herauszugeben, in Erwartung dessen bis Wir mit der Hülfe Gottes die folgenden Theile derselben zu endigen Gelegenheit finden werden; weßhalb Wir diese Ordnung hiemit Unserm Senat übersenden.

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben:

Katharina.

St. Petersburg,
den 8ten April 1782.

Inhalt.

Digitized by Google

Inhalt.

A.

Vorschriftlicher Etat der Stadtpolizey.

1. Errichtung eines Polizeyamts.
2. Von den Gliedern des Polizeyamts.
3. Von der Bestellung eines Polizeymeisters in der Hauptstadt.
4. Von Bestellung der Stadtvögte in den Städten, wo Oberkommandanten sind.
5. Von Eintheilung der Städte in Theile.
6. Wie viel Häuser ohngefähr auf einen Stadttheil bestimmt werden.
7. Von Bestellung eines Stadttheilsvorstehers.
8. Von Bestellung der Richter des mündlichen Gerichts in jedem Stadttheile.
9. Von Eintheilung jedes Stadttheils in Quartiere.
10. Wie viel Häuser ohngefähr auf ein Quartier bestimmt werden.
11. Bestellung eines Quartieraufsehers.
12. Bestellung eines Quartierlieutenants.
13. Pflicht des Kreisanwaldes beym Polizeyamt.
14. Von kleinen Städten und wie selbige in Theile und Quartiere abzutheilen.

B.

Von der Rangordnung.

15. Der Polizeymeister in der Hauptstadt ist von der sechsten Klasse.
16. Die Vorsteher der peinlichen und bürgerlichen Sachen sind, in der Hauptstadt von der siebenten, in andern Städten aber von der neunten Klasse.
17. Der Stadttheilsvorsteher ist in der Hauptstadt von der neunten, in den übrigen Städten von der zehnten Klasse.
18. Von dem Range des Richters des mündlichen Gerichts.
19. Der Quartieraufseher ist in der Hauptstadt von der zehnten, in den übrigen Städten von der eilften Klasse.
20. Der Quartierlieutenant ist in der Hauptstadt von der eilften, in den übrigen Städten von der zwölften Klasse.

C.

Ordnung in Besetzung der Aemter.

21. Der Polizeymeister in der Hauptstadt wird, auf Vorstellung der Gouvernementsregierung, vom Senat verordnet.
22. Die Vorsteher der peinlichen und bürgerlichen Sachen in der Hauptstadt werden, auf Vorstellung der Gouvernementsregierung, vom Senat verordnet.
23. Die Vorsteher der peinlichen und bürgerlichen Sachen in den Städten werden nach den Attestaten der Stadtvögte von der Gouvernementsregierung verordnet.
24. Der Stadttheilsvorsteher wird nach den Attestaten des Stadtvogts von der Gouvernementsregierung verordnet.
25. Von der Bestellung und Wahl der Richter des mündlichen Gerichts.
26. Der Quartieraufseher wird nach den Attestaten des Stadttheilsvorstehers und der Bürger vom Polizeyamt angestellt.
27. Der Quartierlieutenant wird nach der Wahl und den Attestaten der Bürgerschaft von dem Stadtvogt angestellt.

D. Von

zed by Google

D.

Von der Pflicht des Polizeyamts.

28. Errichtung des Polizeyamtes.
29. Von den Gliedern des Polizeyamtes.
30. Dem Polizeyamt wird anvertrauet: 1) Die Stadtpolizey, 2) die Aufsicht über die Beobachtung der Gesetze; 3) die Vollstreckung der Befehle der Regierung, der Entscheidungen der Gerichtshöfe und anderer Gerichte.
31. In Sachen, welche die Polizey, Brücken, Straßen und Wege betreffen, steht das Polizeyamt unmittelbar unter der Gouvernementsregierung.
32. Das Polizeyamt soll darauf achten, daß niemand in der Stadt mit verbotenen Sachen handle.
33. Das Polizeyamt soll von den Kaufpreisen Kenntniß haben.
34. Das Polizeyamt sieht darauf, daß Gewicht und Maaß in der Stadt getreu und richtig sey.
35. Das Polizeyamt achtet darauf, daß niemand verlaufene Leute aufnehme, beherberge oder verhele.
36. Die Wege, Straßen, Brücken und Fähren stehen unter der Aufsicht des Polizeyamtes.
37. Das Polizeyamt verrichtet die ihm übertragene Geschäfte unentgeltlich.
38. Das Polizeyamt soll nicht viele Leute zum Verhör zusammen berufen, sondern dergleichen Verhöre den Vorstehern der Stadttheile, oder einem derselben besonders übertragen.
39. Von der Beschwerde über das Polizeyamt.
40. Das Polizeyamt hält zu jeder Zeit Sitzung, wenn es erfährt, daß in der Stadt eine Unordnung vorgefallen sey.

E.

Instruktion für das Polizeyamt.

41. Spiegel für das Polizeyamt.
42. Dem Polizeyamt sollen um acht Uhr Morgens vor allen andern Sachen die Raporte der Vorsteher der Stadttheile wegen der vergangenen Nacht vorgelegt werden.
43. In welcher Ordnung die Sachen, nach den Raporten von der vergangenen Nacht, auf einander folgen.
44. Das Polizeyamt hört einen jeden an.
45. Das Polizeyamt untersucht bey jeder Sache die Absicht.
46. Von der Nichterfüllung der Worte des Gesetzes und von Verletzung der Gesetze durch Ausflüchte oder Arglist.
47. Leute aus andern Städten und Ausländer sind zur Beobachtung der bürgerlichen Gesetze der Stadt verbunden.
48. Zu welcher Gesetze Beobachtung niemand angehalten werden kann.
49. Wenn die Zinsen dem Kapital gleich geworden sind, so hören die Zinsen auf.
50. Im Polizeyamt werden zwey Bücher gehalten, eines zum Einschreiben der Gesetze, das andre zum Einschreiben der kraft und zufolge der Gesetze ergangenen Verordnungen und Befehle.
51. Von dem Einschreiben im Polizeyamt und der in der Stadt zu veranstaltenden Bekanntmachung der von der alleinherrschenden Macht ausgegebenen Gesetze, Ordnungen und Edikte.
52. Vom Einschreiben im Polizeyamt, und von der in der Stadt zu verfügenden Bekanntmachung der Verordnungen und Befehle der Regierung, und anderer kraft und zufolge der Gesetze dazu berechtigten Stellen.
53. Vom Einschreiben, Vollstrecken und Aufbewahren zur Nachricht.
54. Die Gesetze sollen im Sitzungssaale aufbehalten werden.
55. Die Gesetze sollen gelesen und wiedergelesen werden, damit jeder seine beschworne Pflicht im Gedächtniß habe.
56. Gesetzwidrigen Neuerungen soll gesteuert werden.
57. Das Polizeyamt schützt den Frieden und die Ruhe der rechtgläubigen Kirche.

58. Das

Digitized by Google

58. Das Polizeyamt achtet darauf, daß niemand in der Stadt rechtgläubige Klöster und Kirchen ohne Erlaubniß der geistlichen Macht, noch Bethäuser für fremde Religionsverwandte, ohne Erlaubniß der Gouvernementsregierung, erbaue.
59. Das Polizeyamt sorget dafür, daß in der Kirche und beym Gottesdienste alle Ehrerbietung beobachtet werde.
60. Das Polizeyamt sorgt dafür, daß an Prozeßionstagen die Straßen rein gehalten und alle Unordnungen verhütet werden.
61. Das Polizeyamt achtet darauf, daß an Sonn- und Festtagen nichts, was an diesen Tagen verboten ist, geschehe; es selbst aber verwaltet seine Pflicht und Dienst zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit.
62. Das Polizeyamt verbietet fremden Religionsverwandten nicht, ihre gottesdienstliche Gebräuche zu verrichten.
63. Das Polizeyamt erhält unter den verschiedenen Religionsverwandten bürgerliche Eintracht, Frieden und Ruhe.
64. Das Polizeyamt beschützet gesetzlich bestätigte Gesellschaften.
65. Was für Gesellschaften ꝛc. das Polizeyamt für ungültig erkennet, und welche aufgehoben oder verboten werden sollen.
66. Das Polizeyamt sorgt dafür, daß die Gesetze wider den Luxus beobachtet werden.
67. Was für Spiele und Belustigungen das Polizeyamt nicht untersagt; bey verbotenen Spielen wird auf die Absicht gesehen; Klagen und Forderungen wegen Spielschulden werden für nichtig erklärt.
68. Das Polizeyamt erlaubt nicht Lotterielooſe ohne Erlaubniß Kaiserlicher Majestät zu vertheilen; auf welche Art es Sachen zu verspielen erlaubt u. s. w.
69. Was für öffentliche Spiele und Belustigungen das Polizeyamt nicht verbietet.
70. Das Polizeyamt verweiset peinliche Verbrechen und Rechtssachen, die über zwanzig Rubel betragen, an das Gericht.
71. Das Polizeyamt sorgt für die Anlegung öffentlicher Bäder, für deren Abtheilung in zwey besondere Theile, und daß daselbst Mannspersonen von Mannspersonen, und Frauenzimmer von Frauenzimmer bedient werden.
72. Das Polizeyamt ahndet Diebstäle und Beutelschneiderey unter zwanzig Rubel, wie deshalb verordnet ist; Diebstäle und Beutelschneidereyen, die über zwanzig Rubel betragen, oder zum viertenmal begangene, werden an das Gericht verwiesen.
73. Wie das Polizeyamt sich gegen die übrigen Stellen zu verhalten hat.
74. Von der gegenseitigen Hülfleistung des Polizeyamtes, des Kreisgerichts, des Stadtmagistrats, der Niederrechtspflege, des Niederlandgerichts und anderer Stellen.
75. In welcher Ordnung das Polizeyamt bey feyerlichen Versammlungen unter den andern Gerichten folgen soll.

F.
Von den Stadttheilen.

76. Von Eintheilung der Stadt in Theile.
77. Wie viel Häuser ohngefähr auf einen Stadttheil zu rechnen.
78. Bestellung eines Stadttheilsvorstehers.
79. Von dem Polizeykommando des Stadttheils.
80. Das Polizeykommando des Stadttheils steht unter den Befehlen des Stadttheilsvorstehers.
81. Von den Richtern des mündlichen Gerichts im Stadttheile.
82. Von dem Mackler des Stadttheils.
83. Von den Schulen der Stadttheile.
84. Jeder Stadttheil hat einen Brandmeister.

G.
Von dem Vorsteher des Stadttheils und seiner Pflicht.

85. Bestellung eines Stadttheilsvorstehers.
86. Eigenschaften des Stadttheilsvorstehers.

87. Der Stadttheilsvorsteher steht unter dem Polizeyamt und erhält von dem Stadtvogt Befehle.
88. Von dem göttlichen Gesetz, von der gemeinen Ordnung und von Bestrafung der Verbrechen.
89. Von dem Dienste Kaiserlicher Majestät und dem gemeinen Besten.
90. Von Erhaltung des Friedens unter den Bürgern und der öffentlichen Ruhe.
91. Wenn ein Stadttheilsvorsteher abwesend ist, überträgt er die Verwaltung seines Dienstes einem andern Stadttheilsvorsteher.
92. Das Stadttheilskommando stehet unter dem Vorsteher des Stadttheils.
93. Der Vorsteher des Stadttheils zeigt der Nachtwache ihren Platz an.
94. Von den Stadts-Sergeanten.
95. Von den Wachtposten.
96. Der Vorsteher des Stadttheils verschaft ordentlichen Leuten Frieden und Ruhe, und hält die Uebelgesinnten zur Ordnung an.
97. Der Stadttheilsvorsteher wohnet in seinem Stadttheile.
98. Das Haus des Stadttheilsvorstehers ist Tag und Nacht jedem Rechtsuchenden offen.
99. Der Stadttheilsvorsteher höret alle Klagen u. d. gl. an, stellet ohne Verzug wegen jedes gesetzwidrigen Vorfalls in seinem Stadttheile mündliche Untersuchung an, und bringt das befundene zu Protokol.
100. Peinliche Verbrecher sollen dem Vorsteher des Stadttheils überliefert und peinliche Verbrechen ihm angezeigt werden, wer solches zu thun unterläßt, wird vom Vorsteher des Stadttheils beym Polizeyamt angegeben.
101. Der Vorsteher des Stadttheils soll ohne Verzug von einem peinlichen Verbrechen benachrichtiget werden.
102. Der Vorsteher des Stadttheils soll den ihm überlieferten Verbrecher sogleich befragen u. s. w.
103. Vom Niederschreiben der mündlichen Untersuchung.
104. Der Stadttheilsvorsteher inhaftirt den peinlichen Verbrecher.
105. Der Stadttheilsvorsteher hat bey einem peinlichen Verbrechen zu untersuchen, 1) gegen wen oder was, oder wem oder welcher Sache zum Nachtheil? 2) was? 3) womit? 4) wenn? 5) wo? 6) wie? 7) von wem? es begangen sey.
106. Der Stadttheilsvorsteher versammelt nicht viele Leute zum Verhör, sondern verfügt sich aus einem Quartiere oder Theil der Stadt in ein anderes, und warum dieses geschehe.
107. Wenn der Vorsteher eines Stadttheils eine Untersuchung in einem Quartiere eines andern Stadttheils anzustellen hat, so benachrichtigt er den Quartieraufseher, und dieser den Vorsteher dieses Stadttheils.
108. Von den täglich im Polizeyamt abzulegenden Berichten.
109. Der Stadttheilsvorsteher legt dem Policeyamt täglich von allem, was in seinem Theile vorgefallen ist, Bericht ab.
110. Von der im Stadttheile zu veranstaltenden Bekanntmachung eines Gesetzes oder Befehles.
111. Es soll im Stadttheile nichts ohne Vorwissen des Polizeyamts öffentlich bekannt gemacht werden.
112. Niemand soll eine von Seiten des Polizeyamts angeschlagene Bekanntmachung abnehmen ꝛc.
113. Der Vorsteher des Stadttheils besucht den Marktplatz.
114. Von richtigem Maaß und Gewicht.
115. Der Stadttheilsvorsteher siehet darauf, daß kein Betrug und Verfälschung statt finde.
116. Der Stadttheilsvorsteher hält, im Fall geschehener Beschwerde, die Gildegenossen zur Beobachtung der Gildeordnung, und die Handwerker zur Beobachtung der Handwerksordnung an.
117. Von Straßen, Brücken, Fähren und Anländen.
118. Der Stadttheilsvorsteher sorgt für die Reinlichkeit und das Pflastern der Straßen.
119. Von der Fürsorge für Arme.
120. Der Vorsteher des Stadttheils giebt Müßiggänger beym Polizeyamt an.
121. Von Personen aus andern Städten und Ausländern.
122. Wie dem liederlichen Leben zu steuern.
123. Von nachtheiligen Gerüchten, Verleumdungen ꝛc.

124. Vom

Digitized by Google

124. Von widerrechtlichen Zusammenkünften.
125. Ueber den Stadttheilsvorsteher beschwert man sich beym Stadtvogt.
126. Wo sich der Stadttheilsvorsteher an Prozeßionstagen aufhalten soll.
127. Der Stadttheilsvorsteher verrichtet sein Amt unentgeltlich, ohne Bezahlung zu fordern.
128. In zweifelhaften Fällen wendet sich der Stadttheilsvorsteher an den Stadtvogt.
129. Der Stadttheilsvorsteher hat bey verbotenem Spiel zu untersuchen, 1) was für ein Spiel, 2) um was, 3) womit, 4) wenn, 5) wo, 6) wie, 7) von wem, gespielt worden sey.
130. Was der Stadttheilsvorsteher bey öffentlichen Spielen oder Belustigungen zu beobachten habe.
131. Der Stadttheilsvorsteher warnet in gewissen Fällen die Fehlenden mündlich.

H.

Von den Quartieren der Stadt.

132. Von der Eintheilung eines Stadttheils in Quartiere.
133. Wie viel Häuser ohngefähr auf ein Quartier gerechnet werden.
134. Bestellung eines Quartieraufsehers.
135. Bestellung eines Quartierlieutenants.
136. Die Quartiere sollen nach Quadratfaden ausgemessen werden.
137. Jedes Quartier hat seine Nachtwächter, und wie diese bezahlt werden.
138. Jedes Quartier hat einen Schornsteinfegermeister.
139. Jedes Quartier hat einen Contrahenten des Straßenpflasterns.
140. Jedes Quartier hat einen Contrahenten für die Reinigung der Straßen.
141. Jedes Quartier hat einen Contrahenten zur Unterhaltung der Leuchten.
142. Von den Straßenöfen in großen Städten, und von dem im Winter auf den Straßen zu unterhaltenden Feuer.
143. Von der Quartiersäule.
144. Von den spanischen Reutern, um in der Nacht oder beym Brande die Querstraßen zu sperren.

I.

Von dem Quartieraufseher und seiner Pflicht.

145. Von Bestellung eines Quartieraufsehers.
146. Der Quartieraufseher steht unter dem Polizeyamt, und empfängt von dem Stadtvogt und dem Stadttheilsvorsteher Befehle.
147. Eigenschaften des Quartieraufsehers.
148. Der Quartieraufseher soll in seinem Quartier, oder nahe dabey, seyn und wohnen.
149. Der Quartieraufseher benachrichtiget von seinen Dienstverrichtungen den Stadttheilsvorsteher und Stadtvogt.
150. Die Nachtwächter stehen unter dem Quartieraufseher.
151. Von dem über alles vorgefallene dem Stadttheilsvorsteher oder Stadtvogt abzustattenden Bericht.
152. Der Quartieraufseher muß im Polizeyamt zugegen seyn, wenn eine sein Quartier betreffende Sache vorgelegt wird.
153. Der Quartieraufseher sorgt für die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung.
154. Die Jungen sollen die Alten ehren, und die Knechte ihren Herren gehorchen.
155. Der Quartieraufseher schlichtet geringe Händel und Streitigkeiten.
156. Er sorgt dafür, daß ein jeder sich ehrlich nähre.
157. Die Einwohner sollen dem Aufseher ihres Quartiers von allen, die bey ihnen einziehen oder ausziehen, Nachricht geben.
158. Sorge für die Aufbauung verfallener Gebäude und Bebauung wüster Plätze in den Straßen.
159. Der Quartieraufseher verlangt in zweifelhaften Fällen vom Stadttheilsvorsteher und Stadtvogt Verhaltungsbefehle.
160. Der Quartieraufseher verrichtet seinen Dienst unentgeltlich und ohne Bezahlung zu fordern.

K.

Von den Richtern des mündlichen Gerichts.

161. Von den Richtern des mündlichen Gerichts in den Stadttheilen.
162. Das mündliche Gericht schlichtet mündlich: Klagen mündlich.
163. Das mündliche Gericht befaßt sich nicht mit schriftlichen Klagen, noch peinlichen Sachen.
164. Das mündliche Gericht richtet nach den Gesetzen.
165. Das mündliche Gericht vergleicht die Streitenden; Regeln für das mündliche Gericht.
166. Von dem Tagebuch des mündlichen Gerichts.
167. Von den geschwornen Zeugen und ihrer Pflicht.
168. Wie die Ladungen vor das mündliche Gericht geschehen.
169. Von dem Entscheidungstermin im mündlichen Gericht.
170. Wie Erkundigungen gefordert werden.
171. Wie die mündlichen Entscheidungen zur Vollstreckung mitgetheilet werden.
172. Wer mit der Entscheidung des mündlichen Gerichts nicht zufrieden ist, dessen Sache wird von andern Gerichten, wohin sie nach den Gesetzen gehöret, erörtert.
173. Wie andere Gerichte von dem mündlichen Gerichte Erkundigungen einziehen.
174. Was für Verordnungen und Befehle aus mündliche Gericht geschickt werden.
175. Den Richtern des mündlichen Gerichts und den Gewählten wird ein Ehrenzeugniß gegeben.
176. Die Richter des mündlichen Gerichts und die Gewählten sollen sich beständig in ihrem Stadttheil aufhalten.
177. Von zweifelhaften Fällen in den Geschäften des mündlichen Gerichts.
178. Der Richter des mündlichen Gerichts soll beständig bey dem Maaß und Gewicht seyn.

L.

Von dem Makler des Stadttheils.

179. Wer in einem Theile der Stadt ein Haus bauen oder abbrechen will, oder ein Haus oder anderes Gebäude oder Platz kauft oder verkauft, verpfändet oder zu Pfand nimmt, verschenkt, oder anders veräußert, oder erwirbt, soll es dem Makler des Stadttheils anzeigen, damit selbiger in sein Maklerbuch einschreibe, 1) weßen, 2) was, 3) wofür, 4) wenn, 5) wo, 6) wie, und 7) von wem.
180. Der Makler soll dem Stadtvogt, dem Stadttheilsvorsteher und dem Quartieraufseher, auf Verlangen, sein Buch vorzeigen und ihnen behülflich seyn.

M.

Von dem Makler des Gesindes und der Arbeitsleute.

181. Von der Bestellung eines Gesinde- und Arbeitsleutemaklers.
182. Es soll in der Stadt bekannt gemacht werden, wenn und wo man den Gesindemakler finden könne.
183. Der Gesindemakler hält sich an jedem Tage Vormittags drey Stunden lang an dem angezeigten Ort auf.
184. Die Dienst- oder Arbeitsuchende Leute können sich beym Gesindemakler melden und ihre Namen einschreiben lassen ꝛc.
185. Dienst- oder Arbeitsuchende sollen sich beym Gesindemakler melden.
186. Wer Bediente oder Arbeitsleute nöthig hat, soll sich deshalb beym Gesindemakler melden.
187. Der Vertrag wird ins Maklerbuch eingeschrieben.
188. Das Maklerbuch soll zum Beweise dienen.
189. In welchem Fall keine Klagen im Polizeyamt und mündlichen Gericht angenommen werden.
190. In welchem Fall ein Bedienter oder Magd oder Arbeitsleute aus der Stadt und aus dem Distrikt verwiesen werden.

N. Ver-

Digitized by Google

N.

Verbote.

191. Einschärfung des Verbots in der Stadt ohne Vorwissen des Polizeyamts eine öffentliche Bekanntmachung ergehen zu lassen.
192. Einschärfung des Verbots öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen des Polizeyamts abzureißen.
193. Einschärfung des Verbots, den Bekanntmachungen des Polizeyamts Gehorsam zu versagen.
194. Verbot gesetzwidrige Neuerungen anzufangen.
195. Einschärfung des Verbots, Gott, die heiligste Mutter Gottes, das heilige Kreuz und die Heiligen zu lästern.
196. Einschärfung des Verbots, den Gottesdienst zu stören.
197. Einschärfung des Verbots, in der Kirche die Rechtgläubigen in ihrer Andacht zu stören.
198. Einschärfung des Verbots, mit Gewalt in die Kirche zu kommen, oder darin ein peinliches Verbrechen zu begehen.
199. Einschärfung des Verbots der Streitigkeiten gegen die rechtgläubige Religion.
200. Einschärfung des Verbots, daß kein fremder Religionsverwandter einen Rechtgläubigen von seiner Religion abwendig mache.
201. Einschärfung des Verbots, daß kein Rechtgläubiger eine andere Religion annehme.
202. Verbot wegen Religionsverschiedenheit Mishelligkeiten oder Streit anzufangen, oder zu schimpfen und zu schmähen.
203. Einschärfung des Verbots an Sonn- und öffentlichen Festtagen, vor Endigung des Vormittags-Gottesdienstes, ein Wirthshaus, oder Schenke, oder Keller, worin Getränke verkauft werden, zu eröfnen.
204. Einschärfung des Verbots an Sonn- und Festtagen vor Endigung des Vormittags-Gottesdienstes öffentliche Vergnügen und Belustigungen anzufangen.
205. Verbot auf der Straße zum Ansehen einer Prozession irgend ein Gerüst zu errichten.
206. Verbot vor oder während einer Prozession quer über die Straße oder in der Seitenstraße oder auf den Brücken stehen zu bleiben.
207. Einschärfung des Verbots, zur Wallfahrt oder aus einer andern Ursache ohne Paß aus dem Reiche zu gehen.
208. Verbot ohne Vorwissen des Polizeyamts in der Stadt Gesellschaften zu errichten.
209. Einschärfung des Verbots, in Diensten stehenden Personen, wegen ihrer Dienstgeschäfte etwas zu bezahlen, oder zu schenken, oder zu versprechen, oder sie auf eine andere Art zu bestechen.
210. Einschärfung des Verbots, daß keine in Diensten stehende Person, ihrer Dienstgeschäfte wegen von jemand Bezahlung, oder Geschenke, oder Versprechungen fordere oder annehme, noch sich auf irgend andere Art bestechen lasse.
211. Verbot, ohne eine dem Makler des Stadttheils geschehene Anzeige, ein Haus zu bauen oder abzubrechen, oder einen Platz ꝛc. zu kaufen, zu verkaufen, zu verpfänden, zu Pfande zu nehmen, zu verschenken, oder anders zu erwerben, oder zu veräußern, oder zu vermiethen, oder zu miethen.
212. Verbot lügenhafter Wahrsagungen und Vorbedeutungen.
213. Einschärfung des Verbots, ohne gesetzliche Erlaubniß Gewehr zu tragen.
214. Verbot der Trunkenheit.
215. Einschärfung des Verbots gegen Hasardspiele.
216. Einschärfung des Verbots, ohne Erlaubniß Kaiserlicher Majestät eine Lotterie zu errichten.
217. Einschärfung des Verbots, in der Stadt ohne Erlaubniß des Polizeyamts, Lotterieloose auszutheilen.
218. Verbot ohne Erlaubniß des Polizeyamtes in der Stadt irgend eine Sache zu verspielen und dazu Looſe oder Nummern auszutheilen.
219. Verbote, die öffentlichen Spiele und Belustigungen und theatralische Vorstellungen betreffend.

220. Verbot, daß Mannspersonen nicht ins Frauenzimmerbad und Frauenzimmer nicht ins Mannsbad gehen sollen.
221. Einschärfung des Verbots gegen unzüchtiges Leben.
222. Verbot wegen Schmähreden und schändlicher Worte.
223. Einschärfung des Verbots wegen der Eide und Schwüre.
224. Einschärfung des Verbots wegen Hexerey oder Zauberey oder andern auf Aberglauben, Unwissenheit und Beutelschneiderey gegründeten Betrug.
225. Einschärfung des Verbots peinlicher Verbrechen gegen Personen.
226. Einschärfung des Verbots peinlicher Verbrechen gegen Wohnungen.
227. Einschärfung des Verbots peinlicher Verbrechen gegen jemandes Vermögen.
228. Einschärfung des Verbots des peinlichen Verbrechens eines Falsi.
229. Einschärfung des Verbots peinlicher Verbrechen gegen die Handhabung der öffentlichen Gerechtigkeit.
230. Einschärfung des Verbots peinlicher Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe.
231. Einschärfung des Verbots peinlicher Verbrechen gegen den öffentlichen Handel.
232. Einschärfung des Verbots peinlicher Verbrechen gegen die Gesundheit des Volks.

O.

Bestrafungen.

233. Wer in der Stadt ohne Vorwissen des Polizeyamts eine öffentliche Bekanntmachung ergehen läßt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
234. Wer eine vom Polizeyamt öffentlich angeschlagene Bekanntmachung abnimmt, oder zerreißt, oder verdeckt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
235. Wer einer Bekanntmachung des Polizeyamts Gehorsam versagt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
236. Wer widergesetzliche Neuerung anfängt, soll dem Gericht überliefert werden.
237. Wer Gott, die heiligste Gottesgebährerin, das heilige Kreuz, oder die Heiligen lästert, soll dem Gericht überliefert werden.
238. Wer den Gottesdienst stört, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
239. Wer die Rechtgläubigen während des Gottesdienstes in ihrer Andacht stört, soll aus der Kirche geführt, mit einer Geldstrafe belegt und bis zu deren Bezahlung in Verhaft gehalten werden.
240. Wer mit Gewalt in eine Kirche dringt, oder in der Kirche ein peinliches Verbrechen begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
241. Wer Streitigkeiten wider die rechtgläubige Religion anfängt, oder erneuert, dem soll ausser gerichtlich Stillschweigen geboten werden.
242. Ein fremder Religionsverwandter, der einen Rechtgläubigen vom rechten Glauben abwendig macht, und zur Annahme einer andern Religion überredet, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
243. Ein Rechtgläubiger, der eine fremde Religion annimmt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
244. Wer wegen Religionsverschiedenheit Streit und Mishelligkeit anfängt, oder schimpft und schmäht, soll dem Gericht überliefert werden.
245. Wer an Sonn- und Festtagen, vor dem Vormittags-Gottesdienst, ein Wirthshaus oder Schenke, oder Keller eröfnet, soll eine Geldstrafe erlegen und bis zu deren Bezahlung in Verhaft gehalten werden.
246. Wer an einem Sonn- oder Festtage, vor Endigung des Vormittags-Gottesdienstes, öffentliche Belustigungen oder Lustbarkeiten anfängt, der soll eine Geldstrafe erlegen und bis zu deren Bezahlung in Verhaft gehalten werden.
247. Wer zum Ansehen einer Prozeßion auf der Straße ein Gerüst errichtet, der soll dessen verlustig gehen, und wenn dadurch jemand Schaden, Verlust oder Nachtheil entstehet, dem Gericht überliefert werden.

248. Wer

Digitized by Google

248. Wer in der Straße, durch welche eine Prozeßion gehet, vor oder während der Prozeßion, mitten auf der Straße oder Querstraße, oder auf der Brücke stehen bleibt, der soll bis zu Ende der Prozeßion in Verhaft genommen werden.

249. Wer zur Wallfahrt oder aus einer andern Ursache ohne Paß aus dem Reiche reiset, der soll angehalten und in seine Heimath zurückgeschickt werden.

250. Wer Gesellschaften und dergleichen errichtet, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

251. Wer sich unterfängt, einer in Diensten stehenden Person, wegen ihrer Dienstgeschäfte, etwas zu zahlen, oder zu schenken, oder zu versprechen, oder sie zu bestechen, soll dem Gericht überliefert werden.

252. Wenn eine in Diensten stehende Person, für ihre Dienstgeschäfte, Bezahlung, Geschenke oder Versprechen fordert, nimmt oder annimmt, oder sich bestechen läßt, soll sie dem Gericht überliefert werden.

253. Wer, ohne es dem Makler des Stadttheils anzuzeigen, ein Haus bauet oder abbricht, einen Plaz und dergleichen kauft, verkauft, versetzt, verpfändet, zu Pfand nimmt, verschenkt oder auf andre Art erwirbt, oder veräußert, oder vermiethet, oder miethet, der soll mit der in diesem Punkt angezeigten Strafe belegt werden.

254. Wer sich lügenhafter Wahrsagungen und Vorbedeutungen schuldig macht, soll dem Gericht überliefert werden.

255. Wer in der Stadt Gewehr trägt, ohne durch die Gesetze dazu berechtigt zu seyn, dem soll das Gewehr genommen und eine Geldstrafe auferlegt werden, bis zu deren Bezahlung er in Verhaft zu halten.

256. Wer ohne Besonnenheit trunken gefunden wird, soll vom Trunke abgehalten werden, ein böslicher Trunkenbold soll ins Zuchthaus gesetzt werden. Absichtliche Vergehen und Verbrechen eines Trunkenen werden eben so als die eines Nüchternen bestraft; unabsichtliche Vergehen und Verbrechen eines Trunkenen werden durch Zwang zur Nüchternheit gestraft.

257. 1) Wer ein verbotenes Spiel spielt, soll eine Geldstrafe erlegen, und bis zu deren Bezahlung in Verhaft gehalten werden.

2) Wer sein Haus Tag und Nacht zu verbotenem Spiel offen hält, soll eine Geldstrafe erlegen, und bis zu deren Bezahlung ins Zuchthaus gesetzt werden.

3) Wer in einem Tag und Nacht zum verbotenen Spiel offen gehaltenen Hause spielt, soll eine Geldstrafe erlegen, und bis zu deren Bezahlung in Verhaft gehalten werden.

4) Wer aus verbotenem Spiel sein Gewerbe macht, soll ins Zuchthaus gesetzt werden.

5) Ein Kaufmann, oder Handwerker, oder Makler, der beym verbotenen Spiel behülflich gewesen, soll eine Geldstrafe erlegen und bis zu deren Bezahlung ins Zuchthaus gesetzt werden.

6) Wer im Spiel Beutelschneiderey begeht, soll dem Gericht überliefert werden. Klagen und Forderungen wegen einer aus verbotenem Spiel entstandenen Schuld werden für nichtig erklärt.

258. Wer in der Stadt ohne Erlaubniß Kaiserlicher Majestät eine Lotterie errichtet, soll dem Gericht überliefert werden.

259. Wer in der Stadt ohne Erlaubniß des Polizeyamts Lotterieloose austheilt, herumträgt, verkauft oder kauft, soll dem Gericht überliefert werden.

260. Wer in der Stadt ohne Erlaubniß des Polizeyamts zum Verspielen irgend einer Sache Billette austheilt, soll dem Gericht überliefert werden.

261. 1) Wer in der Stadt ohne Erlaubniß des Polizeyamts öffentliche Spiele oder Belustigungen oder theatralische Vorstellungen veranstaltet, soll als ein Widerspänstiger in Verhaft genommen und auf Wasser und Brod gesetzt werden.

2) Wer bey öffentlichen Spielen oder Belustigungen, oder theatralischen Vorstellungen, oder in Liedern, Schmähworte gegen irgend jemand, oder unanständige Reden einmischt, soll dem Gericht überliefert werden.

3) Wer bey öffentlichen Spielen oder Belustigungen, oder theatralischen Vorstellungen, Lerm oder Geschrey macht, oder überlaut redet, oder das Spiel unterbricht, soll weggeführt oder entfernt, und ihm fürs künftige der Zutritt verboten werden.

4) Wer bey öffentlichen Spielen oder Belustigungen, in Schauspielen an dem Ort, oder nahe bey den Zuschauern, jemanden beleidiget, Hader, Streit und Schlägerey anfängt, den Degen zieht u. s. w. soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

262. Eine Mannsperson, die in ein öffentliches Bad geht, worinnen Frauenzimmer baden, oder ein Frauenzimmer, das in ein öffentliches Bad geht, worinnen Mannspersonen baden, soll eine Geldstrafe erlegen, und bis zu deren Bezahlung das Zuchthausbad heizen.

263. 1) Wer sein Haus Tag und Nacht zum unzüchtigen Leben offen hält, soll eine Geldstrafe erlegen und bis zu deren Bezahlung ins Zuchthaus gesetzt werden.

2) Wer in ein Tag und Nacht zum unzüchtigen Leben offen stehendes Haus geht, soll eine Geldstrafe erlegen, und bis zu deren Bezahlung in Verhaft gehalten werden.

3) Wer mit unzüchtigem Leben Gewerbe treibt, soll ins Zuchthaus gesetzt werden.

264. Wer Schimpfworte oder schändliche Worte gebraucht, soll eine Geldstrafe erlegen, und bis zu deren Bezahlung in Verhaft gehalten werden.

265. 1) Wer anders als auf Befehl der dazu berechtigten Obrigkeit schwöret, soll dem Gericht überliefert werden.

2) Wer einen falschen Eid schwöret, soll dem Gericht überliefert werden.

3) Wer Gottes Namen unnütz führet, soll eine Geldstrafe erlegen, und bis zu deren Bezahlung in Verhaft gehalten werden.

266. Wer Hexerey oder Zauberey, oder dergleichen auf Aberglauben, Unwissenheit oder Beutelschneiderey gegründeten Betrug treibt, soll dem Gericht überliefert werden.

267. 1) Wer Mord begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

2) Wer jemand verstümmelt oder verwundet, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

3) Wer Gewaltthätigkeit durch Straßenraub, oder Entführung, oder Menschendiebstahl begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

268. 1) Wer Häuser in Brand steckt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

2) Wer Raub mit Einbruch begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

269. 1) Wer Raub begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

2) Wer Diebstahl zum viertenmal oder über 20 Rubel begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden; wer einen Diebstal begeht, der weniger als 20 Rubel beträgt, soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis der Schade und sechs Prozent darüber bezahlt ist; von dem zweyten und dritten Diebstal unter zwanzig Rubel.

3) Wer Beutelschneiderey über zwanzig Rubel oder zum viertenmal begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden; wenn die Beutelschneiderey weniger als zwanzig Rubel beträgt, soll er in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er den Schaden bezahlt hat; von der zum zweyten und drittenmal begangenen Beutelschneiderey unter zwanzig Rubel.

4) Wer jemanden Schaden oder Verlust zufügt, soll in Verhaft genommen und vor Gericht geliefert werden; wenn aber der Schade oder Verlust weniger als zwanzig Rubel beträgt, soll der Thäter in Verhaft gehalten werden, bis er den Schaden oder Verlust bezahlt hat.

270. 1) Wer ein Falsum in Worten begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

2) Wer ein Falsum in Handlungen begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

271. 1) Wer dem Gesetz oder seiner Pflicht widerstrebt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

2) Wer

Digitized by Google

2) Wer seine Pflicht übertritt, soll dem Gericht überliefert werden.
3) Wer böslich Geschenke nimmt, oder sich bestechen läßt, soll dem Gericht überliefert werden.
4) Wer ein Gefängniß erbricht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
5) Wer aus dem Verhaft oder Verbannungsort entrinnt, soll in Verhaft genommen, auf Wasser und Brod gesetzt, und wiederum in Verhaft oder in den Verbannungsort geschickt werden.
6) Wer aus dem Verhaft geht, soll in Verhaft genommen und auf Wasser und Brod gesetzt werden.
7) Wer jemanden, der in Verhaft genommen werden sollte, entwischen läßt, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
8) Wer eine gestohlene Sache, die über zwanzig Rubel beträgt, annimmt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden; wenn aber die Sache weniger als zwanzig Rubel beträgt, soll er in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er den Werth derselben abgearbeitet hat.
9) Wer eine zur Ausführung einer Sache nöthige Schrift oder Siegel verbirgt oder verhehlt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
10) Wer von unächten, verborgenen oder verhehlten Sachen übeln Gebrauch macht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
11) Wer Schmähschriften verfertigt, soll dem Gericht überliefert werden.
12) Wer ein peinliches Verbrechen verhehlt, soll dem Gericht überliefert werden.

272. 1) Wer eine verdächtige Zusammenkunft hält, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
2) Wer, um Leute zu schrecken, herumreiset oder gehet, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
3) Wer Drohbriefe schreibt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
4) Wer eine Schutzwehr einreißt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
5) Wer Zweykampf oder Schlägerey begeht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
6) Wer sich mit andern zusammenrottet, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
7) Wer eine Supplike, oder Bitte, oder Anzeige, durch Auflauf oder Zusammenrottung veranstaltet, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.
8) Wer sich eines unbeweglichen Guts gewaltsam bemächtiget, soll in Verhaft genommen und dem Gericht übergeben werden.
9) Wer Lügen und Verläumdungen ausstreuet, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

273. 1) Wer verbotene Sachen, über zwanzig Rubel an Werth, oder zum viertenmal einführt oder ausführet, dem soll die verbotene Sache genommen, er selbst aber in Verhaft gesetzt und dem Gericht überliefert werden.

Wer verbotene Sachen, unter zwanzig Rubel an Werth, einführt oder ausführet, dem soll das Verbotene genommen, er selbst aber ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er sechs Prozent bezahlt hat.

Wer zum zweytenmal verbotene Sachen, unter zwanzig Rubel an Werth, einführt oder ausführet, dem soll die verbotene Sache genommen, er selbst aber ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er den doppelten Werth der Sache bezahlt hat.

Wer zum drittenmal verbotene Sachen, unter zwanzig Rubel an Werth, einführt oder ausführt, dem soll die verbotene Sache genommen, er selbst aber ins Arbeitshaus auf Wasser und Brod gesetzt werden, und daselbst so lange arbeiten, bis er den Werth der Sache dreyfach bezahlt hat.

2) Wer eine Waare, über zwanzig Rubel an Werth, oder zum viertenmal, unverzollt einführt oder ausführt, dem soll die unverzollte Waare genommen, er selbst aber in Verhaft genommen, und dem Gericht überliefert werden.

Wer unverzollte Waare, unter zwanzig Rubel an Werth, einführt oder ausführt, dem soll die unverzollte Waare genommen, er selbst aber ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er den Zoll und eine Geldstrafe erlegt hat.

Wer zum zweytenmal unverzollte Waare, unter zwanzig Rubel an Werth, einführt oder ausführet, dem soll die unverzollte Waare genommen, er selbst aber ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er den Zoll doppelt erlegt hat.

Wer zum drittenmal unverzollte Waare, unter zwanzig Rubel an Werth, einführt oder ausführet, dem soll die unverzollte Waare genommen, er selbst aber im Arbeitshause auf Wasser und Brod gesetzt werden, und so lange arbeiten, bis er den Zoll dreyfach bezahlt hat.

3) Wer insolvent wird, oder Bankerot macht, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

4) Ein Wucherer soll dem Gericht überliefert werden.

5) Wer im Handel über zwanzig Rubel oder zum viertenmal betrüge, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

Wer im Handel unter zwanzig Rubel betrügt, soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er die Summe, um welche er jemand betrogen, und eine Geldstrafe von sechs Prozent bezahlet hat.

Wer zum zweytenmal im Handel um weniger als zwanzig Rubel betrügt, soll in Verhaft genommen, und im Arbeitshause einen Tag auf Wasser und Brod sitzen, wo er so lange arbeiten soll, bis er die Summe, um welche er betrogen hat, doppelt bezahlt.

Wer im Handel zum drittenmal um weniger als zwanzig Rubel betrügt, soll in Verhaft genommen, und im Arbeitshause drey Tage auf Wasser und Brod sitzen, wo er so lange arbeiten soll, bis er die Summe, um welche er betrogen hat, dreyfach bezahlt.

6) Wer Waaren vorkauft, soll dem Gericht überliefert werden.

274. 1) Wer eine Seuche verbreitet, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

2) Wer verdorbene Lebensmittel verkauft, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

Rußisch-Kaiserliche Polizeyordnung.

A.

Vorschriftlicher Etat der Stadtpolizey.

1.

In jeder Stadt wird die Erhaltung guter Ordnung einer Stelle anvertrauet, welche hiemit in jeder Stadt unter dem Namen des Polizeyamts (Uprawa Blagotschinia) errichtet wird.

2. Im

Digitized by Google

2.

Im Polizeyamt sitzen der Stadtvogt (Gorodnitschei) und der Vorsteher der peinlichen Sachen (Pristaw ugolownúch Djel), der Vorsteher der bürgerlichen Sachen (Pristaw graf hdanskich Djel) und zwey Rathmänner.

3.

In der Hauptstadt wird ein Polizeymeister verordnet, welcher im Polizeyamt unter dem Oberpolizeymeister und über die Vorsteher der peinlichen und bürgerlichen Sachen sitzet.

4.

In den Städten, wo Oberkommendanten sind, wird ein Stadtvogt verordnet, welcher im Polizeyamt unter dem Oberkommendanten und über die Vorsteher der peinlichen und bürgerlichen Sachen sitzet.

5.

Damit die Polizey in den Städten gehörig verwaltet werden könne, wird festgesetzt, daß jede Stadt nach Maasgabe ihrer Lage und Größe in zwey oder mehrere Theile abgetheilt werden soll.

6.

Auf einen Stadttheil werden ohngefähr zweyhundert bis siebenhundert Häuser gerechnet.

7.

In jedem Theile der Stadt wird ein Stadttheilovorsteher (Tschastnúi Pristaw) verordnet.

8.

In jedem Theile der Stadt sollen ein oder mehrere Richter des mündlichen Gerichts aus den Bürgern verordnet werden.

9.

Ein Stadttheil wird in zwey oder mehrere Quartiere eingetheilt.

10.

Auf ein Quartier werden ohngefähr fünfzig bis hundert Häuser gerechnet.

11.

In jedem Quartier wird ein Quartieraufseher (Kwartalnúi Nadsiratel) verordnet.

12.

In jedem Quartier wird dem Quartieraufseher zur Hülfe ein Quartierlieutenant (Kwartalnúi Porutschik) verordnet.

igitized by Google

13.

Der Kreisanwald ist verbunden in Rücksicht des Polizeyamts eben das zu beobachten, was ihm, im XXVIIsten Hauptstück und 410ten Punkt der Verordnungen für die Gouvernements, überhaupt als seine Pflicht im Kreise vorgeschrieben ist.

14.

Wenn in einer Stadt nur hundert bis zweyhundert Häuser sind, so kann selbige ohne besondere Haupttheile in Quartiere eingetheilt werden. Wenn die Stadt zwar klein ist, aber eine Vorstadt hat, so soll sie in zwey Haupttheile eingetheilt werden, von welchen die Stadt selbst einen, die Vorstadt den andern Theil ausmacht; diese Theile werden nach Erfordern in Quartiere eingetheilt.

B.

Von der Rangordnung.

15.

Der Polizeymeister in der Hauptstadt wird, wenn er für sich keinen höhern Rang hat, seiner Stelle wegen, so lange er im Dienste ist, zur sechsten Klasse gerechnet.

16.

Der Vorsteher der peinlichen Sachen und der Vorsteher der bürgerlichen Sachen in der Hauptstadt, werden, wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, ihrer Stelle wegen, so lange sie im Dienste sind, zur siebenten Klasse gerechnet. Der Vorsteher der peinlichen Sachen, und der Vorsteher der bürgerlichen Sachen in den übrigen Städten, werden, wenn sie für sich keinen höhern Rang haben, ihrer Stelle wegen, so lange sie im Dienste sind, zur neunten Klasse gerechnet.

17.

Der Vorsteher eines Stadttheils in der Hauptstadt wird, wenn er für sich keinen höhern Rang hat, seiner Stelle wegen, so lange er im Dienste ist, zur neunten Klasse gerechnet. In den übrigen Städten wird der Vorsteher eines Stadttheils, wenn er für sich keinen höhern Rang hat, seiner Stelle wegen, so lange er im Dienste ist, zur zehnten Klasse gerechnet.

18.

Der Richter des mündlichen Gerichts wird, wenn er für sich keinen höhern Rang hat, seiner Stelle wegen, so lange er im Dienste ist, zur vierzehnten Klasse gerechnet.

19.

Der Quartieraufseher in der Hauptstadt wird, wenn er für sich keinen höhern Rang hat, seiner Stelle wegen, so lange er im Dienste ist, zur zehnten Klasse gerechnet; in den übrigen Städten wird der Quartieraufseher, wenn er für sich keinen höhern Rang hat, seiner Stelle wegen, so lange er im Dienste ist, zur eilften Klasse gerechnet.

20. Der

20.

Der Quartierlieutenant in der Hauptſtadt wird, wenn er für ſich keinen höhern Rang hat, ſo lange er im Dienſte iſt, ſeiner Stelle wegen, zur eilften Klaſſe gerechnet; in den übrigen Städten wird der Quartierlieutenant, wenn er für ſich keinen höhern Rang hat, ſo lange er im Dienſte iſt, ſeiner Stelle wegen, zur zwölften Klaſſe gerechnet.

C.

Ordnung in Beſetzung der Aemter.

21.

Der Polizeymeiſter in der Hauptſtadt wird, auf Vorſtellung der Gouvernementsregierung, vom Senat verordnet.

22.

Der Vorſteher der peinlichen Sachen und der Vorſteher der bürgerlichen Sachen in der Hauptſtadt werden, auf Vorſtellung der Gouvernementsregierung, vom Senat aus den älteſten und tüchtigſten Stadtvögten verordnet.

23.

Der Vorſteher der peinlichen Sachen und der Vorſteher der bürgerlichen Sachen in den Städten werden von der Gouvernementsregierung, nach den Atteſtaten der Stadtvögte, aus den älteſten und tüchtigſten Stadttheilsvorſtehern verordnet.

24.

Der Vorſteher des Stadttheils wird von der Gouvernementsregierung nach den Atteſtaten des Stadtvogts aus den tüchtigſten Quartieraufſehern verordnet.

25.

Die Richter des mündlichen Gerichts und die Gewählten (Wübornüe) werden, beym Anfange jedes Jahres, in jedem Stadttheile, von der Bürgerſchaft und Kaufmannſchaft aus ihrem Mittel, durch Ballotiren erwählt, und dem Stadtvogte vorgeſtellet, welcher, wenn ſelbige keinem öffentlichen Tadel ausgeſetzt, ihnen ihr Amt anzutretten erlaubt.

26.

Der Quartieraufſeher wird aus den älteſten Quartierlieutenanten, nach den Atteſtaten des Stadttheilsvorſtehers und der Bürgerſchaft des Quartiers, wo er im Dienſte geſtanden, vom Polizeyamt angeſtellt.

27.

Der Quartierlieutenant wird alle drey Jahre von der Bürgerſchaft aus den Bürgern des Quartiers oder der Stadt erwählt; wenn aber niemand von den Bürgern das Amt eines Quartierlieutenants übernehmen will, ſo ſteht es der Bürgerſchaft frey, hiezu eine andere charakteriſirte Perſon zu wählen, und ſie mit Atteſtaten dem Stadtvogt vor-

zustellen, welcher, wenn der Gewählte keinem öffentlichen Tadel ausgesetzt ist, ihn zum Dienst eines Quartierlieutenants anstellet.

D.

Von der Pflicht des Polizeyamts.

38.

In jeder Stadt wird die Erhaltung guter Ordnung einer Stelle anvertrauet, welche hiemit in jeder Stadt unter dem Namen des Polizeyamtes errichtet wird.

29.

Im Polizeyamte sitzt der Stadtvogt und der Vorsteher der peinlichen Sachen, der Vorsteher der bürgerlichen Sachen und zwey Rathmänner.

30.

Das Polizeyamt ist verbunden dafür zu sorgen: erstens, daß in der Stadt Wohlanständigkeit, gute Sitten und Ordnung herrschen; zweytens, daß die heilsame Vorschriften der Gesetze überall in der Stadt erfüllet und beobachtet werden; im Fall aber selbige übertretten würden, soll das Polizeyamt, nach Beschaffenheit der Sache, jeden ohne Ansehen der Person zur Beobachtung der Vorschriften der Gesetze anhalten; drittens, ist das Polizeyamt allein in der Stadt berechtiget, die Befehle der Regierung, die Entscheidungen der Gerichtshöfe, und anderer Gerichte zu vollstrecken, wie auch alle gerichtliche Uebergaben der Häuser und Plätze in der Stadt, in der Vorstadt und auf den Stadtländereyen zu verrichten.

31.

In Sachen, welche die Stadtpolizey, wie auch die Brücken, Straßen und Wege betreffen, steht das Polizeyamt unmittelbar unter den Befehlen der Gouvernementsregierung.

32.

Das Polizeyamt ist verbunden, dahin zu sehen, daß niemand in der Stadt mit verbotenen Sachen handele, noch verbotene Sachen durch das Stadtgebiet führe.

33.

Das Polizeyamt ist verbunden, von den Kaufpreisen des Getreides und anderer Lebensmittel in der Stadt Kenntniß zu haben, selbige nach Verlauf jedes Monates aufzuzeichnen und in ein besonderes Buch einzutragen, damit man in selbigem jederzeit nachsehen könne, wie hoch zu jeder Zeit im Jahre der Preis des Getreides gewesen sey.

34.

Das Polizeyamt soll gleichfalls genau darauf Acht geben, daß Maaße und Gewichte in der Stadt getreu, richtig und gestämpelt seyn; falsches Maaß und Gewicht ahndet es nach Vorschrift der Gesetze.

35. Das

Digitized by Google

35.

Das Polizeyamt soll darauf achten, daß niemand in der Stadt verlaufene Leute aufnehme, beherberge oder verhehle; sollte sich aber irgendwo ein solcher Widerspenstiger oder Stöhrer der eingeführten Ordnung finden, welcher verlaufene Leute aufnimmt, beherbergt oder verhehlet, so soll ihn das Polizeyamt (wenn er die Leute nicht freywillig ausliefert), demjenigen Gericht überliefern, für welches die Sache nach den Gesetzen gehöret.

36.

Das Polizeyamt hat die Aufsicht über die Wege, Straßen, Brücken und Fähren in der Stadt, der Vorstadt und den Stadtländereyen, und sorget mit unabläßiger Aufmerksamkeit dafür, daß die Wege, Straßen, und etwannige Brücken und Fähren über Flüsse und andere Gewässer, in so gutem Stande unterhalten werden, daß man jederzeit ohne Aufenthalt und Gefahr über selbige fahren könne.

37.

Das Polizeyamt besorget alle seiner Aufsicht anvertraute Geschäfte, ohne dafür die geringste Bezahlung zu fordern. Wenn ihm wegen irgend eines gesetzwidrigen oder dem gemeinen Besten nachtheiligen Verfahrens oder Verbrechens Anzeige geschiehet, worüber es zu entscheiden nicht berechtiget ist, so soll es die Sache, nach geschehener Untersuchung, dem gehörigen Gerichte überliefern.

38.

Wenn in der Stadt eine solche Sache vorkömmt, worüber viele Leute aus einem oder verschiedenen Theilen (oder Quartieren) der Stadt verhöret werden müssen, so läßt das Polizeyamt diese Verhöre in jedem Theile (oder Quartiere) der Stadt durch den Vorsteher des Stadttheils (oder Quartieraufseher) anstellen, oder befehliget einen Stadttheilsvorsteher, (oder Quartieraufseher, wo kein Stadttheilsvorsteher ist) um alle Umstände an Ort und Stelle zu untersuchen, um nach reiflicher und genauer an Ort und Stelle angestellter Untersuchung aller Umstände die Sache dem Polizeyamt vorzulegen, welches hierauf nach der ihm gegebenen Vorschrift zu verfahren hat.

39.

Wenn jemand mit der vom Polizeyamt geschehenen Vollstreckung des Befehls oder der Entscheidung irgend eines obern Gerichtsortes nicht zufrieden ist, und beweisen kann, daß das Polizeyamt nicht gesetzmäßig verfahren habe, der soll innerhalb vier Wochen seine Beschwerde bey demjenigen obern Gerichtsorte desjenigen Gouvernements anbringen, aus welchem dieser Befehl oder diese Entscheidung zur Vollstreckung derselben, an das Polizeyamt gelangt ist. Wenn aber die Sache auf Klage des Anwaldes, oder auf Befinden des Stadtvogtes selbst, oder des Stadttheilsvorstehers, oder auf Klage oder Angabe einer Privatperson anhängig gemacht worden ist, und hierauf jemand mit der Entscheidung des Polizeyamts nicht zufrieden ist, der soll dem Polizeyamt diese seine Unzufriedenheit anzeigen, und kann hierauf innerhalb vier Wochen seine Beschwerde in rechtlicher Form anbringen, in der Hauptstadt beym Niederhofgericht oder beym Kreisgericht, in andern Städten aber beym Kreisgericht, oder wo kein Kreisgericht ist, beym Stadtmagistrat oder der Niederrechts-

rechtspflege. Diese Beschwerde aber ist keine eigentliche Appellation, sondern es wird dem Kläger die Wahl gelassen, wo er gerichtet seyn will, und alsdann ist das Polizeyamt verbunden, alles, was in dieser Sache von ihm geschehen ist, an das Gericht, welches gewählt worden ist, abzuliefern, auch wenn jemand wegen dieser Sache im Verhaft gehalten wird, oder überwiesen ist, selbigen zugleich mit der Sache an erwähntes Gericht zu überliefern.

40.

Das Polizeyamt hat keine zu jeder Zeit des Jahres bestimmte Sitzungstermine, sondern versammelt sich in der Stadt zu jeder Zeit, wenn es in Erfahrung bringt, daß eine Unordnung vorgefallen sey.

E.

Instruktion für das Polizeyamt.

41.

Dem Polizeyamt soll in Betracht der gegenseitigen Verbindlichkeiten der Bürger unter sich, folgendes zum Spiegel dienen:

Erstens.

Regeln der Rechtschaffenheit.

I.

Thue dem Nächsten nicht, was du selbst nicht leiden möchtest.

II.

Thue dem Nächsten nicht nur nichts böses, sondern thue ihm gutes, so viel du kannst.

III.

Wenn jemand seinen Nächsten an seiner Person, an seinen Gütern, oder an seinem guten Namen beleidiget hat, der gebe alle mögliche Genugthuung.

IV.

Helft einander in allem Guten, leite den Blinden, beherberge den Dürftigen, tränke den Durstigen.

V.

Erbarme dich des Sinkenden, biete dem Fallenden hülfreiche Hand.

VI.

Der Gerechte erbarmet sich auch des Viehes, wenn auch deines Feindes Vieh strauchelt, so hilf ihm auf.

VII.

Dem Verirrten zeige den rechten Weg.

Zweytens.

igitized by Google

Zweytens.

Regeln gesellschaftlicher Pflichten.

VIII.

Der Mann hange an seinem Weibe in Einigkeit und Liebe, ehre und vertheidige sie, entschuldige ihre Fehler, stütze ihre Schwäche, und verschaffe ihr Nahrung und Unterhalt, nach jedes Hausherrn Stande und Vermögen.

IX.

Die Frau sey ihrem Manne mit Liebe, Achtung und Gehorsam zugethan, und erzeige ihm als Hausfrau alle Gefälligkeit und Ergebenheit.

X.

Die Eltern sind Herren ihrer Kinder; die natürliche Liebe zu den Kindern legt ihnen die Pflicht auf, den Kindern Nahrung, Kleidung und eine gute, rechtschaffene, und ihrem Stande gemäße Erziehung zu geben.

XI.

Die Kinder sind verpflichtet den Eltern aufrichtige Ehrerbietung, Gehorsam, Folgsamkeit und Liebe zu erzeigen, und ihnen in der That zu dienen, in Worten und Reden ihrer mit gröster Ehrerbietung zu gedenken, die Ermahnungen und Warnungen der Eltern geduldig und ohne Murren anzunehmen, und die Ehrerbietung gegen sie auch nach dem Tode der Eltern zu unterhalten.

Drittens.

Eigenschaften der zur Polizey verordneten Obrigkeit und Regeln ihrer Pflicht.

XII.

Erstens, gesunde Beurtheilung. 2tens, guter Wille zur Ausübung der auferlegten Pflichten. 3tens, Menschenliebe. 4tens, Treue im Dienste Kaiserlicher Majestät. 5tens, Sorgfalt für das gemeine Beste. 6tens, Diensteifer. 7tens, Rechtschaffenheit und Uneigennützigkeit.

XIII.

Gerechtes und unpartheyisches Gericht ohne Ansehen der Person.

XIV.

Beschützung der Unschuldigen und Leidenden.

XV.

Verabscheuung aller Bestechungen; denn sie machen die Augen blind, verkehren Verstand und Herz, und legen der Zunge einen Zaum an.

42.

Dem Polizeyamt sollen des Morgens um acht Uhr zuerst die Rapporte der Vorsteher der Stadttheile (oder, wo keine Vorsteher der Stadttheile sind, der Quartierauf-

seher) von dem, was in der vergangenen Nacht in jedem Stadttheile (oder Quartiere) vorgefallen ist, übergeben werden. Wenn jemand in derselben Nacht in irgend einem Theile (oder Quartiere) unter Wache gebracht, oder aufgefangen, oder in Verhaft gehalten worden, so soll deshalb im Polizeyamt vor allen andern Sachen eine entscheidende Verfügung getroffen werden, nämlich, wer geringer Vergehen wegen in Verhaft genommen worden ist, soll frey gelassen werden, wer aber wegen eines Verschuldens, welches von gerichtlicher Entscheidung abhängt, oder eines peinlichen Verbrechens wegen, unter Wache gebracht oder aufgefangen worden ist, der soll nach geschehener Untersuchung, vor geendigter Sitzung, zugleich mit seiner Sache dem gehörigen Gerichte überliefert werden.

43.

Nach geendigter Anhörung der Rapporte von der vergangenen Nacht, sollen im Polizeyamte aus jedem Stadttheile zuerst die Sachen der Armen, nachher die Sachen der Wittwen und Waisen, dann die Sachen der Dürftigen, die mit Reichen oder Vornehmen in Streit verwickelt sind, vorgetragen werden.

44.

Das Polizeyamt soll allen und jeden ohne Ausnahme Gehör geben, sowohl Armen als Reichen, Mächtigen und Schwachen, Vornehmen und Geringen.

45.

Das Polizeyamt macht bey jedem Verschulden, Vergehen, oder Verbrechen ausfindig, ob es mit oder ohne Absicht geschehen sey.

46.

Das Polizeyamt soll es als eine gesetzwidrige Handlung ansehen, wenn jemand die Worte des Gesetzes nicht erfüllet, als eine Verletzung des Gesetzes aber, wenn jemand durch spitzfindige Ränke oder Argliſt sich der Kraft des Gesetzes zu entziehen sucht.

47.

Das Polizeyamt soll die in der Stadt wohnende Leute aus andern Städten, aus fremden Ländern, und von fremden Religionen, eben so wie die Eingebornen, zur Beobachtung der bürgerlichen Gesetze der Stadt anhalten.

48.

Das Polizeyamt hält niemand zur Beobachtung eines Gesetzes an, wenn dieses Gesetz nicht bekannt gemacht worden ist.

49.

Das Polizeyamt nimmt zur Regel an: wenn die Zinsen dem Kapital gleich geworden sind, so hören die Zinsen auf.

50.

Im Polizeyamt soll man zwey Einschreibebücher halten, eines zum Einschreiben aller von der alleinherrschenden Macht ausgegebenen und von Kaiserlicher Majestät eigenhändig

händig unterschriebenen Gesetze, Ordnungen und Edikte, das zweyte zum Einschreiben aller Verordnungen und Befehle der Regierung und anderer Stellen, die kraft der Gesetze und den Gesetzen zufolge dazu berechtiget sind.

51.

Wenn dem Polizeyamt ein von der alleinherrschenden Macht ausgegebenes und von Kaiserlicher Majestät eigenhändig unterschriebenes Gesetz, Ordnung, oder Edikt von der Regierung zugesandt wird, so soll man im Polizeyamt in dem erstern Buch einschreiben, erstens, den Tag, Monat und Jahr, wenn man es erhalten hat, zweytens, woher man es erhalten habe, drittens, wie man es erhalten habe; ist dieses Gesetz, Ordnung oder Edikt zur Bekanntmachung in der Stadt zugesandt worden, so soll man viertens, den Kronsanwald des Polizeyamts rufen, und seine Rechtsmeinung verlangen; zeiget sich nach der Rechtsmeinung des Anwaldes irgend ein Zweifel, so soll man deshalb gehörigen Orts Vorstellung thun, findet sich aber kein Zweifel, so wird fünftens, ein Schluß wegen der Bekanntmachung gemacht; hierauf wird sechstens, das Gesetz, Ordnung und Edikt in der Versammlung den Gliedern des Polizeyamts, dann, siebentens, bey offenen Thüren den Vorstehern der Stadttheile und den Quartieraufsehern vorgelesen, worauf, achtens, die Vorsteher der Stadttheile jeder in seinem Stadttheile, und die Quartieraufseher jeder in seinem Quartiere, die öffentliche Bekanntmachung verrichten sollen.

52.

Wenn im Polizeyamt eine Verordnung oder Befehl der Regierung oder anderer in Kraft und Folge der Gesetze dazu berechtigten Stellen anlanget, so soll man im Polizeyamt im zweyten Buche einschreiben: erstens, den Tag, Monat und Jahr, wenn man diese Verordnung oder diesen Befehl erhalten hat, zweytens, woher man ihn erhalten hat, drittens, wie man ihn erhalten hat; ist dann diese Verordnung oder Befehl zur Bekanntmachung in der Stadt zugesandt worden, so soll man, viertens, den Anwald des Polizeyamts rufen und seine Rechtsmeinung verlangen; zeiget sich dann nach der Rechtsmeinung des Anwalds irgend ein Zweifel, so soll man deshalb gehörigen Orts Vorstellung thun, wenn sich aber kein Zweifel findet, so soll fünftens, ein Schluß wegen der Bekanntmachung gemacht werden; hierauf aber soll man die Verordnung oder den Befehl, sechstens, in der Versammlung den Gliedern, nachher aber, siebentens, bey offenen Thüren den Vorstehern der Stadttheile und Quartieraufsehern vorlesen; worauf achtens, die Vorsteher der Stadttheile jeder in seinem Stadttheile, die Quartieraufseher aber jeder in seinem Quartiere, die Bekanntmachung zu verrichten haben.

53.

Wenn dem Polizeyamt von der Regierung ein Gesetz, Ordnung oder Edikt, oder eine in Kraft und Folge der Gesetze ergangene Verordnung oder Befehl, oder Entscheidung der Gerichtshöfe, zugesandt wird, so soll man im Polizeyamt erstens, das Gesetz, Ordnung oder Edikt, so wie im 51sten Punkt erwähnt worden, ins erstere Buch, die Verordnungen, Befehle und Entscheidungen aber, wie im 52sten Punkt erwähnt worden, ins zweyte Buch einschreiben, nebst dem Tage, Monat und Jahre, wenn man jedes erhalten hat, ferner zweytens, woher man es erhalten hat, und drittens, wie man es erhal-

ren hat; wenn es dann nicht zur Bekanntmachung, sondern zur Vollstreckung zugesandt worden ist, so soll die Vollstreckung desselben vollzogen werden; ists aber blos zur Nachricht zugesandt worden, so soll es zur Nachricht aufbewahret werden.

54.

Das Polizeyamt soll die Gesetze und Ordnungen im Sitzungssaale aufbehalten.

55.

Die Vorsitzer und Beysitzer, und alle übrige nach Vorschrift der Verordnungen angestellte Beamte sollen die Gesetze und Ordnungen lesen und wieder lesen, und wenigstens jeden Tag dazu eine bequeme Stunde aussetzen; damit sie von Tage zu Tage mehrere Kenntnisse erlangen, und oft in ihrem Gedächtnisse erneuern, was ihnen aufgetragen ist, und worüber sie kraft ihres Eides zu jeder Zeit Gott und der Welt Antwort und Rechenschaft zu geben verbunden sind.

56.

Das Polizeyamt erlaubt keinem Bürger in der Stadt, in Sachen, worüber Gesetze vorhanden sind, Neuerungen anzufangen, und steuert jeder gesetzwidrigen Neuerung in ihrem ersten Anfange.

57.

Das Polizeyamt schützt den Frieden und die Ruhe der heiligen rechtgläubigen Kirche.

58.

Das Polizeyamt achtet darauf, daß niemand in der Stadt rechtgläubige Klöster, ohne den Segen der Synode, oder rechtgläubige Kirchen ohne Erlaubniß des Bischofs der Eparchie, noch Bethäuser für fremde Religionsverwandte, ohne Erlaubniß der Gouvernementsregierung, neu erbaue.

59.

Das Polizeyamt sorget dafür, daß jedermann im Gotteshause die gehörige Ehrfurcht beobachte, daß man andächtig in die Kirche trette, und in selbiger während dem Gottesdienste sich gottesfürchtig, still, ruhig, und ehrfurchtsvoll betrage.

60.

Das Polizeyamt sorget dafür, daß an den Tagen, wenn Prozeßionen sind, die Straßen rein gehalten werden, und läßt in den Quartieren der Stadt, durch welche die Prozeßion geht, in den Querstraßen, wegen der Kutschen und Pferde, die Quartierwache ausstellen, damit niemand zu der Zeit quer über die Straße fahre und die Prozeßion dadurch nicht ins Gedränge komme, noch aufgehalten, oder gestöhret werde; worüber zu rechter Zeit eine Bekanntmachung geschehen muß, damit sich jeder darnach zu richten wisse.

61.

Das Polizeyamt siehet und hält bey gesetzlicher Ahndung darauf, daß an Sonntagen und Festtagen nichts in der Stadt geschehe, was an diesem Tag verboten ist, ihm selbst

aber

aber gebühret es, an diesen Tagen sein Amt und Pflicht in Rücksicht der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit sorgsam zu verrichten, als: geschehene Verbrechen oder Vergehen zu entdecken oder zu verhüten, Verbrecher in Verhaft zu nehmen, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranstalten, und die Beweise eines Verbrechens oder Vergehens aufzuklären und ausfindig zu machen; es hindere den Bösen Böses zu thun, daß er sich aller Frechheit und Uebertrettung enthalte.

62.

Das Polizeyamt verbietet denen in der Stadt wohnenden fremden Religionsverwandten nicht, ihre verschiedene gottesdienstliche Gebräuche zu verrichten.

63.

Das Polizeyamt erhält unter allen Bewohnern der Stadt, unangesehen ihrer verschiedenen Religionen, bürgerliche Eintracht, Frieden und Ruhe.

64.

Das Polizeyamt beschützt jede gesetzlich bestätigte Gemeinschaft, Gesellschaft, Brüderschaft oder andere ähnliche Stiftungen in ihrer gesetzlichen Kraft, läßt ihren Verbindungen, Regeln, Satzungen und Anordnungen die gesetzliche Achtung wiederfahren, und wendet von ihnen bey vorfallenden Gelegenheiten, Schaden, Verlust und Nachtheil ab.

65.

Das Polizeyamt erkennet in der Stadt keine nicht gesetzlich bestätigte Gemeinschaft, Gesellschaft, Brüderschaft, oder andere ähnliche Versammlungen, wie sie Namen haben mögen, für gültig, und betrachtet deren etwanige Verbindungen, Regeln, Satzungen und Anordnungen für nichtsbedeutend, wenn aber eine solche Gemeinschaft, Gesellschaft, Brüderschaft, oder andere ähnliche Versammlung dem gemeinen Besten Schaden, Verlust oder Nachtheil verursacht, oder unnütz ist, so soll selbige aufgehoben und verboten werden.

66.

Das Polizeyamt siehet darauf, daß die Gesetze, welche die Einschränkung des Luxus betreffen, beobachtet werden.

67.

Das Polizeyamt verbietet nicht: 1) Spiele, die sich auf Stärke und Behändigkeit des Körpers gründen. 2) Spiele, die auf erlaubte Geschicklichkeit und Zufall gegründet sind. 3) Häusliche Spiele und Zeitvertreibe, wenn selbige nichts Böses oder den Gesetzen zuwiderlaufendes enthalten, bey verbotenem Spiele aber sieht es auf die Absicht, welche die Spielende dabey gehabt haben, und auf die Umstände. Wenn das Spiel dem Spielenden blos zur Belustigung oder zur Erholung unter seinen Hausgenossen oder Freunden gedienet hat, und dieses Spiel nicht verboten ist, so ist es eine unschuldige Handlung. Wenn aber jemand aus dem Spiel sein einziges Geschäfte und Gewerbe macht, oder das Haus, in welchem gespielet worden ist, Tag und Nacht allen Leuten ohne Unterschied offen steht, und daselbst mit dem Spiel ein unerlaubter Gewinnst getrieben wird, so soll darüber

über Untersuchung angestellet und nach den Gesetzen verfahren werden. Alle Klagen und Forderungen wegen Spielschulden und deren Bezahlung werden für nichtig erkläret.

68.

Wenn bey dem Polizeyamt um Erlaubniß angehalten wird, Lotterieloose einer in der Stadt oder in andern Städten oder in fremden Ländern errichteten Lotterie, auszutheilen, oder herumzutragen oder zu verkaufen, und das Polizeyamt siehet, daß dazu von Kaiserlicher Majestät keine Erlaubniß ertheilt worden ist, so soll es solches in der Stadt verbieten.

Im Fall aber um Erlaubniß gebeten wird, Sachen, oder Bücher, oder eine Waare, oder ein Pferd, oder irgend etwas ähnliches zu verspielen, und dabey nichts gesetzwidriges, noch öffentlicher oder privat Nachtheil befunden, und innerhalb drey Tagen kein Streit, Klage oder Beschwerde darüber bey dem Polizeyamt angebracht wird, und das Polizeyamt siehet, daß dadurch einem Dürftigen eine Hülfe geschehen könne, so läßt es zu dem getreulich angegebenen Preise der Sache in Gegenwart eines geschwornen Schätzers die gesetzlichen Zinsen dazu rechnen, und hierauf diese Sache, oder Bücher, oder Waare, oder Pferd, oder was es sonst sey, lotterieweise verspielen, und dazu Billete austheilen. Das Verspielen soll in Gegenwart des Stadttheilsvorstehers und Quartieraufsehers geschehen, welche darauf zu sehen haben, daß bey dem Verspielen dieser Sachen oder Bücher, oder Waare, oder Pferdes, oder anderer ähnlichen Dinge, kein Unterschleif oder Betrug vorgehe.

69.

Wenn beym Polizeyamt um Erlaubniß gebeten wird, in der Stadt öffentliche Spiele oder Belustigungen oder theatralische Vorstellungen zu veranstalten, und dabey nichts gesetzwidriges, noch öffentlicher oder privat Nachtheil befunden wird, so verbietet das Polizeyamt solches nicht, und bestimmt Tag und Stunde, wenn das Spiel ohne auf jemand zu warten, angefangen werden soll, auch, wo es schicklich ist, die Bezahlung für den Plaz, ohne welche niemand eingelassen wird.

70.

Das Polizeyamt verweiset peinliche Verbrechen, nach geschehener mündlichen Untersuchung, und Rechtssachen, die über zwanzig Rubel betragen, an dasjenige Gericht, wohin sie nach den Verordnungen gehören.

71.

Das Polizeyamt sorget dafür, 1stens, daß die öffentlichen Bäder nahe am Wasser und an einem solchen Ort angelegt werden, wo die Stadtgebäude dadurch keiner Feuersgefahr ausgesetzt werden. 2tens, daß die öffentlichen Bäder in zwey Theile mit besondern Eingängen abgetheilt werden, einer für das männliche, der andere für das weibliche Geschlecht, und daß an den Thüren jeder dieser Abtheilungen eine eigne Aufschrift sey, nemlich an der Thüre der ersten Abtheilung: Bad für Mannspersonen, an der Thüre der zweyten: Bad für Frauenspersonen. 3tens, daß in dem Bade für Mannspersonen

männs

männliche Bediente, und in dem Bade für Frauenspersonen weibliche Bediente gehalten werden.

72.

Das Polizeyamt ahndet Diebstäle, die weniger als zwanzig Rubel betragen, wie wegen der Diebstäle verordnet ist, und Beutelschneidereyen unter zwanzig Rubel, wie wegen der Beutelschneidereyen verordnet ist; wenn aber der Diebstal oder die Beutelschneidereyen mehr als zwanzig Rubel beträgt, oder zum viertenmal begangen ist, so soll es den Schuldigen in Verhaft nehmen und dem Gericht überliefern.

73.

Erstens, das Polizeyamt nimmt von dem Kaiserlichen Statthalter oder Oberbefehlshaber des Gouvernements, von dem Gouvernur, von der Gouvernementsregierung, und von den Gerichtshöfen Verordnungen und Befehle an und übergiebt selbigen Berichte und Vorstellungen; von dem Kollegio allgemeiner Fürsorge und dem Gewissengericht empfängt es Aufträge und Instruktionen und ertheilt selbigen Nachrichten. 2tens, die Gewalt des Polizeyamts erstreckt sich nicht weiter als über die Stadt, wo es angeordnet ist, und über derselben Vorstädte und Sloboden. Wenn aber wegen der Gerichtsbarkeit des Polizeyamtes über die Vorstädte und Sloboden irgendwo ein Streit entstehen sollte; so gehört die endliche Entscheidung desselben vor die Gouvernementsregierung. 3tens, das Polizeyamt vollstrecket die ihm von den Gerichten zugesandte Entscheidungen, Schlüsse und Endurtheile, und sendet wegen geschehener Vollstreckung derselben gehörigen Orts Berichte und Kommunikationen ein. 4tens, das Polizeyamt beforget die zwischen ihm und dem Kreisgericht, dem adelichen Vormundschaftsamte, dem Niederhofgericht (wo eines befindlich ist), dem Kreisrentmeister, dem Stadtmagistrat oder Rathhause, dem Stadtwaisengericht, der Niederrechtspflege, dem Niederlandgericht und Ordnungsrichter, vorfallende gesetzliche Geschäfte durch Kommunikationen, mit Beyfügung gesetzlicher Ursachen; eben dieses hat es auch in Rücksicht des Polizeyamtes und anderer ihm gleichen Stellen einer andern Stadt, Kreises oder Fleckens, zu beobachten. 5tens, das Polizeyamt soll sich enthalten sich in die Gerichtsbarkeit eines andern Gerichtsortes zu mischen. 6tens, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, daß irgend ein Gerichtsort einer Stadt oder eines Kreises an die Erfüllung der Gesetze erinnert, oder dazu angehalten werde, so thut das Polizeyamt deshalb seiner Gouvernementsregierung Vorstellung. 7tens, wenn das Polizeyamt gesetzwidrige, für das Amt des Kreisanwaldes gehörige Sachen entdeckt, oder in sichere Erfahrung bringet, so kommunizirt es selbige dem Kreisanwalde, und thut darüber zugleich der Gouvernementsregierung Vorstellung.

74.

Da alle Gerichtsörter gleichmäßig gute Ordnung zu befördern verpflichtet sind, so sind auch das Polizeyamt, das Kreisgericht, das adeliche Vormundschaftsamt, das etwanige Niederhofgericht, der Kreisrentmeister, der Stadtmagistrat, das Stadtwaisengericht, die Niederrechtspflege, das Niederlandgericht und der Ordnungerichter insgesammt verbunden, in allen Fällen, wo es der Dienst Kaiserlicher Majestät, das allgemeine Beste und die Gesetze erfordern, einander hülfreiche Hand zu bieten, damit die Gesetze erfüllet, Gerechtigkeit und Amtspflichten ausgeübet, gute Ordnung und alles Gute befördert, hingegen

gegen alles, was dem Dienste Kaiserlicher Majestät, dem gemeinen Besten, der Gerechtigkeit und eingeführten Ordnung nachtheilig ist, verhütet werde.

75.

Da es zur Aufrechthaltung guter Ordnung überhaupt und besonders nöthig und heilsam ist, überall die genaueste Ordnung einzuführen; so wird für gut befunden, zur Abwendung alles Streits und aller Unordnung zwischen den im Gouvernement zum Dienst Kaiserlicher Majestät verordneten Personen, sowohl in Absicht der Leute selbst, als der angeordneten Gerichtsstellen, ein für allemal anzuzeigen, in welcher Ordnung selbige bey feyerlichen Versammlungen einander folgen sollen, wie solches im XXIXsten Hauptstück und 432sten Punkt der Gouvernementsverordnungen festgesetzt worden ist, damit bey vorkommenden Fällen ein jeder ohne Streit mit gebührender Wohlanständigkeit die ihm gehörige Stelle einnehmen könne. Diesem zufolge wird festgesetzt, daß in vorerwähnten Fällen, nach den Stadtrathmännern und Bürgermeistern, wie es in der 13ten Nummer des erwähnten Punkts festgesetzt ist, das Polizeyamt folgen soll, und zwar, zuerst die zwey Vorsteher der peinlichen und bürgerlichen Sachen neben einander, nach ihnen in der Hauptstadt der Polizeymeister und dann der Oberpolizeymeister; in den Städten, wo ein Oberkommendant ist, zuerst der Stadtvogt, dann der Oberkommendant, in den übrigen Oertern aber gleich nach den Vorstehern der Stadtvogt; hierauf folget der Gouvernementsmagistrat u. s. w, wie es im gedachten 432sten Punkt angezeigt ist.

F.

Von den Stadttheilen.

76.

Damit die Polizey in der Stadt gehörig verwaltet werden könne, wird festgesetzt, jede Stadt nach Maaßgabe ihrer Lage und Größe in zwey oder mehrere Theile abzutheilen.

77.

Auf einen Stadttheil werden ohngefähr zweyhundert bis siebenhundert Häuser gerechnet.

78.

In jedem Stadttheile wird ein Vorsteher des Stadttheils verordnet.

79.

In jedem Theile der Hauptstadt, wie auch großer Gouvernementsstädte, soll ein Polizeykommando seyn.

80.

Das Polizeykommando des Stadttheils soll unter den Befehlen des Stadttheilsvorstehers stehen.

81. In

81.

In jedem Theile der Stadt sollen ein oder mehrere Richter des mündlichen Gerichts aus den Bürgern verordnet werden.

82.

In jedem Theile der Stadt soll ein Makler des Stadttheils seyn.

83.

In jedem Theile der Stadt soll eine freye Volksschule seyn.

84.

In jedem Theile der Stadt soll ein Brandmeister oder Spritzenmeister seyn.

G.

Von dem Vorsteher des Stadttheils und seiner Pflicht.

85.

In jedem Theile der Stadt wird ein Vorsteher des Stadttheils verordnet.

86.

Das Amt des Stadttheilsvorstehers erfordert in seiner Person, einen unsträflichen Wandel, gesunde Beurtheilung der Sachen, guten Willen zum Dienst des gemeinen Wesens, Genauigkeit in Vollstreckungen und Uneigennützigkeit bey Bestrafungen.

87.

Der Vorsteher des Stadttheils ist dem Polizeyamt untergeben und erhält von dem Stadtvogt Befehle, die er in dem ihm anvertrauten Stadttheile zu vollstrecken hat.

88.

Dem Vorsteher eines Stadttheils wird aufgetragen und vorgeschrieben, in seinem Stadttheile wachsam darauf zu achten, 1stens, daß nichts, wodurch das Gesetz Gottes verletzt wird, unternommen werde; 2tens, daß die allgemeine Ordnung in allen Dingen beobachtet werde; 3tens, daß peinliche Verbrechen unausbleiblich und ohne Ansehen der Person bestraft werden.

89.

Der Vorsteher des Stadttheils achtet darauf, daß in seinem Stadttheile nichts wider den Dienst Kaiserlicher Majestät und wider das gemeine Beste geschehe.

90.

Der Vorsteher des Stadttheils sorget dafür, daß die Gesetze wegen des Friedens und der Eintracht unter den Bürgern beobachtet werden, und achtet wachsam darauf, daß nichts zur Verletzung der öffentlichen Ruhe geschehe.

Digitized by Google

91.

Wenn ein Stadttheilsvorsteher sich auf zwey Stunden aus der Stadt entfernt, so soll er während dieser Zeit seinen Dienst einem andern Stadttheilsvorsteher übertragen.

92.

Das Polizeykommando des Stadttheils steht unter den Befehlen des Stadttheilsvorstehers.

93.

Der Vorsteher des Stadttheils zeiget in seinem Theile der Stadt eine Stelle an, wo die Nachtwache stehen soll.

94.

Der Vorsteher des Stadttheils hat zwey Stadtsergeanten, welche ihn in Geschäften seines Dienstes, und Vollstreckung seiner Befehle begleiten.

95.

Die Wachtposten (Sastawü) in einem Stadttheile stehen unter dem Vorsteher des Stadttheils und sind seinen Befehlen untergeben.

96.

Der Vorsteher des Stadttheils bemühet sich in allen Dingen die eingeführte Ordnung und Wohlanständigkeit zu erhalten, so daß er die Bösen und Uebelgesinnten zur eingeführten guten Ordnung gewöhne, den guten und ordentlichen Bürgern aber Frieden und ruhiges Leben verschaffe.

97.

Der Vorsteher des Stadttheils soll in demjenigen Stadttheile wohnen, der seiner Aufsicht anvertrauet ist.

98.

Das Haus des Vorstehers eines Stadttheils wird, gleich einem beständigen Zufluchtsorte für jeden Gefahr- oder Nothleidenden, weder bey Tage, noch bey Nacht verschlossen: der Stadttheilsvorsteher aber soll alle Klagen, Bitten, Nachrichten, Anzeigen und Berichte, von allem, was in seinem Stadttheile vorgefallen ist, geduldig annehmen und anhören.

99.

Wenn der Vorsteher des Stadttheils wegen einer in seinem Stadttheile vorgefallenen Unordnung oder Uebelstandes oder gesetzwidrigen Sache, Klagen, Bitte, Nachricht, Anzeige oder Bericht erhält, so soll er deshalb ohne den geringsten Verzug eine mündliche Untersuchung anstellen, und sich eifrigst befleißigen, die Wahrheit der Sache durch Zeugen und andere Beweise ausfindig zu machen; auch soll er alles, was bey dieser Gelegenheit ausfindig gemacht wird, zu Protokoll bringen.

100.

Wenn ein peinliches Verbrechen vorgefallen ist, und jemand den peinlichen Verbrecher in irgend einem Theile der Stadt auf der That betroffen hat, der soll den peinlichen Verbrecher dem Vorsteher des Stadttheils überliefern, welcher ihn auf der Stelle vernehmen soll. Wer aber einen peinlichen Verbrecher nicht festnimmt, oder den ergriffenen Verbrecher nicht ausliefert, oder das peinliche Verbrechen oder den peinlichen Verbrecher nicht dem Vorsteher des Stadttheils anzeigt, der soll von dem Vorsteher des Stadttheils beym Polizeyamt angegeben werden, welches hierauf zu untersuchen hat, ob der Angegebene daran schuld sey, daß der Verbrecher dem Stadttheilsvorsteher nicht überliefert, oder das Verbrechen nicht angezeigt worden ist.

101.

Wer jemand bey Tage oder bey Nacht über einem peinlichen Verbrechen betrift, der soll solches ohne den geringsten Verzug dem Vorsteher desjenigen Stadttheils, wo er dieses Verbrechen bemerkt hat, anzeigen; auch (wenn es thunlich ist) ihm zugleich den Verbrecher zuführen.

102.

Wenn jemand dem Stadttheilsvorsteher überliefert wird, so soll er ihn sogleich befragen, zugleich auch die Zeugen abhören und alle übrige zur Erhärtung des Beweises nöthige Untersuchungen anstellen.

103.

Der Vorsteher des Stadttheils stellt wegen der vorgefallenen Vergehen, Mißbräuche und Verbrechen, mündliche Untersuchungen an, und bringt das befundene in einen schriftlichen Aufsatz, wobey zugleich bemerkt wird, was zur Erläuterung oder wegen der Verbindung der Sache ferner zu untersuchen nöthig seyn möchte, damit die Wahrheit der That völlig ausfindig gemacht werde.

104.

Der Vorsteher des Stadttheils nimmt den peinlichen Verbrecher in Verhaft.

105.

Bey einem peinlichen Verbrechen gegen eine Person hat der Vorsteher des Stadttheils Untersuchung anzustellen: 1stens, wegen der Person, an der es begangen ist. 2tens, wegen der That, die begangen ist. 3tens, wegen des Mittels oder Werkzeuges, wodurch oder womit es begangen ist. 4tens, wegen der Zeit, wenn es begangen ist. 5tens, wegen des Orts, wo es begangen ist. 6tens, wegen der erläuternden Umstände, ob das Verbrechen absichtlich oder unabsichtlich geschehen sey, und wodurch ausgemittelt oder erwiesen werden kann, wie es begangen ist. 7tens, wegen des Verbrechers, von wem es begangen ist.

Im Fall eines peinlichen Verbrechens gegen eine Wohnung ist Untersuchung anzustellen: 1stens, wegen der Wohnung, gegen welche es begangen ist. 2tens, wegen der That, die begangen ist. 3tens, wegen des Mittels oder Werkzeuges, wodurch oder womit es begangen ist. 4tens, wegen der Zeit, wenn es begangen ist. 5tens, wegen des Orts, wo es begangen ist. 6tens, wegen der erläuternden Umstände, ob das Verbrechen absicht-

Digitized by Google

lich oder unabsichtlich begangen worden, und wodurch ausfindig gemacht oder erwiesen werden kann, wie es begangen ist. 7tens, wegen des Verbrechers, von wem es begangen ist.

Im Fall eines peinlichen Verbrechens gegen jemandes Vermögen, muß Untersuchung angestellt werden: 1stens, wegen des Vermögens, an dem es begangen ist. 2tens, wegen der That, die begangen ist. 3tens, wegen des Mittels oder Werkzeuges, wodurch oder womit es begangen ist. 4tens, wegen der Zeit, wenn es begangen ist. 5tens, wegen des Orts, wo es begangen ist. 6tens, wegen der erläuternden Umstände, ob es absichtlich oder unabsichtlich begangen worden, und wodurch ausfindig gemacht oder erwiesen werden kann, wie es begangen ist. 7tens, wegen des Verbrechers, von wem es begangen ist.

Im Fall des peinlichen Verbrechens eines Falsi, oder gegen die Handhabung der Gerechtigkeit, oder gegen die öffentliche Ruhe, ist Untersuchung anzustellen: 1stens, welcher Person oder Sache zum Nachtheil dieses Verbrechen begangen ist. 2tens, wegen der That, die begangen ist. 3tens, wegen des Mittels oder Werkzeuges, wodurch oder womit es begangen ist. 4tens, wegen der Zeit, wenn es begangen ist. 5tens, wegen des Orts, wo es begangen ist. 6tens, wegen der erläuternden Umstände, ob das Verbrechen absichtlich oder unabsichtlich geschehen ist, und wodurch ausgemittelt oder erwiesen werden könne, wie es begangen ist. 7tens, wegen des Verbrechers, von wem es begangen ist.

Auf gleiche Weise soll wegen aller übrigen peinlichen Verbrechen, und anderer umständliche Erörterung erfordernden Sachen Untersuchung angestellt werden, in so weit nemlich diese Vorschrift dabey füglich beobachtet werden kann.

106.

Wenn sich eine Sache von solcher Art ereignet, daß darüber viele Leute aus einem oder mehreren Quartieren oder Theilen der Stadt vernommen werden müssen, so soll der Vorsteher des Stadttheils sich aus einem Quartier oder Theile der Stadt in das andere verfügen, um nicht überflüßige Leute zusammten zu rufen, und sie von ihren Häusern, Arbeiten, Gewerben und Handthierungen zu entfernen. Wenn der Vorsteher des Stadttheils alle Umstände gehörig untersucht hat, legt er die Sache dem Polizeyamt vor.

107.

Wenn der Vorsteher eines Stadttheils zur Untersuchung einer Sache sich in ein zu einem andern Stadttheile gehöriges Quartier verfüget, so soll er davon sogleich den Quartieraufseher dieses Stadtquartiers, dieser aber ohne Verzug den Vorsteher dieses Stadttheils benachrichtigen.

108.

Wenn der Vorsteher eines Stadttheils um sieben Uhr des Morgens von den Quartieraufsehern von allem, was in ihren Quartieren vorgefallen ist, Bericht erhalten hat, so soll er desselben Morgens um acht Uhr dem Polizeyamt von allem, was in den verflossenen vier und zwanzig Stunden in seinem Stadttheile vorgefallen ist, Bericht ablegen.

109. Der

Digitized by Google

109.

Der Vorsteher des Stadttheils ist verbunden, alle Morgen um acht Uhr im Polizeyamt zu seyn, um selbigem von allem, was in den verflossenen vier und zwanzig Stunden in seinem Stadttheile vorgefallen ist, Bericht abzulegen, als nemlich, worüber er Untersuchung angestellt habe, wer zu ihm gebracht worden, was für Mißbräuche oder Unordnungen bemerkt worden sind, und was verbessert werden müsse.

110.

Der Vorsteher des Stadttheils macht ein vom Polizeyamt zur Bekanntmachung erhaltenes Gesetz oder Befehl zuerst in dem Polizeywachthause (Sjesha) in Beyseyn der Quartieraufseher bekannt, und übergiebt hierauf dieses Gesetz oder Befehl den Quartieraufsehern, um es in ihren Quartieren bekannt zu machen.

111.

Wenn der Vorsteher des Stadttheils findet, daß in seinem Stadttheile ohne Vorwissen, Erlaubniß oder Bewilligung des Polizeyamts eine öffentliche Anzeige oder Bekanntmachung zu jedermanns Wissenschaft geschehen sey, so soll er diese Anzeige oder Bekanntmachung abreissen, oder zu sich nehmen, oder verbieten, und nach unverzüglich geschehener Untersuchung die Sache dem Polizeyamt vorlegen, den Thäter aber so lange in Verhaft halten, bis die Sache entschieden ist.

112.

Wenn der Vorsteher eines Stadttheils gewahr wird, oder erfährt, daß in seinem Stadttheile jemand eine von Polizeyamt veranstaltete Bekanntmachung eines Gesetzes, Verordnung oder Befehls, abgerissen, zerrissen oder verdeckt habe, so soll er deshalb ohne Verzug Untersuchung anstellen, und die Sache dem Polizeyamt vorlegen, den Thäter aber so lange in Verhaft halten, bis die Sache entschieden ist.

113.

Der Vorsteher des Stadttheils sorget dafür, daß die Gesetze wegen der Lebensmittel beobachtet werden, und ist im Rücksicht dessen verbunden, den Marktplatz seines Stadttheils zu besuchen. Wenn er über den geringen Vorrath, oder Mangel, oder die schlechte Beschaffenheit, oder Theurung der Lebensmittel, klagen hört, so soll er wegen solcher Umstände, denen er selbst nicht abhelfen kann, dem Polizeyamt Vorstellung thun.

114.

Der Stadttheilsvorsteher wachet für richtiges Maaß und Gewicht in seinem Stadttheile.

115.

Der Vorsteher des Stadttheils hat in seinem Stadttheile wachsam darauf zu sehen, daß kein Betrug oder Verfälschung in der Beschaffenheit oder Quantität oder dem Preise oder dem Maaße und Gewichte vorfalle.

Digitized by Google

116.

Wenn in Handels- Handwerks- oder Gewerbesachen bey dem Vorsteher des Stadttheils über unordentliche Führung oder Betreibung des Handels oder Handwerks oder Gewerbes, oder wegen der Verletzung der Gildeordnung, oder wegen Verletzung der Handwerksordnung, Klage angebracht wird, so hält der Vorsteher des Stadttheils die Gildegenossen zur Beobachtung der Gildeordnung, die Handwerker zur Beobachtung der Handwerksordnung an.

117.

Der Vorsteher des Stadttheils sorget mit unermüdeter Wachsamkeit dafür, daß die Straßen, Brücken, die etwannige Fähren über Gewässer und Flüsse, und Anländen in seinem Stadttheil, in solchem Stande erhalten werden, daß den Ankommenden und Abgehenden kein Aufenthalt, noch Gefahr bevorstehe; wenn er irgendwo etwas nur im geringsten mangelhaft findet, so thut er deshalb dem Polizeyamt Vorstellung.

118.

Der Vorsteher des Stadttheils sorget für die Reinigung, Pflasterung und Ausbesserung der Straßen seines Stadttheils.

119.

Der Vorsteher des Stadttheils sorget für die in seinem Stadttheile befindliche Armen, beschützet und vertheidiget sie gegen alle Beleidigung, Bedrückung und Gewalt, verschaft den Dürftigen ehrlichen Unterhalt, hält sie vom liederlichen und müßigen Leben ab, und bemühet sich ihnen entweder eine Stelle zu verschaffen, oder ihnen Gelegenheit zu geben, sich durch ihre Arbeit, Gewerbe, Handthierung, oder Handwerk, Nahrung und Unterhalt zu erwerben; wenn er hiebey etwas nicht selbst besorgen kann, so thut er darüber dem Polizeyamt Vorstellung.

120.

Der Vorsteher des Stadttheils soll dem Polizeyamt von den in seinem Stadttheile befindlichen müßigen Herumtreibern Anzeige thun, damit selbige nach Befinden entfernt, oder nützlich gebraucht werden können.

121.

Der Vorsteher des Stadttheils soll auf die in seinem Stadttheile wohnende oder sich aufhaltende Leute aus fremden Städten und Ausländer ein wachsames Auge haben, und bemerken, wovon sie sich nähren oder was für Gewerbe sie treiben; wenn er an irgend jemand von ihnen etwas gesetzwidriges beobachtet, so soll er davon ohne Verzug den Stadtvogt benachrichtigen, und nach dessen Befehl verfahren.

122.

Wenn der Vorsteher eines Stadttheils irgend eine Manns- oder Frauensperson ein liederliches Leben führen sieht, und selbigem zu steuern selbst nicht im Stande ist, so soll er deshalb dem Polizeyamt Vorstellung thun.

123. Wenn

Digitized by Google

123.

Wenn der Vorsteher eines Stadttheils in Erfahrung bringt, daß in seinem Stadttheile ein jemanden schädliches oder schimpfliches Gerücht, oder Verläumdung, oder Schmähungen, oder ein das Zutrauen oder die Achtung gegen eine achtungswürdige Person schwächendes Gerücht, oder lügenhafte Vorhersagungen oder Vorbedeutungen verbreitet sind, so soll er solches dem Stadtvogt anzeigen; wenn dieser ihm zu untersuchen aufträgt, durch wen dergleichen entstanden, so soll er solches untersuchen, und nach geschehener Untersuchung die Sache dem Polizeyamt vorlegen.

124.

Wenn irgendwo in einem Stadttheile sich eine widerrechtliche Zusammenkunft oder Auflauf ereignet, so soll der Stadttheilsvorsteher sich sogleich an der Stelle einfinden, um die Leute wieder auf den rechten Weg zu bringen, damit jeder nach seinem Hause zurückkehre und ruhig und ohne Unfug lebe; die Ungehorsamen aber soll er in Verhaft nehmen und dem Polizeyamt überliefern.

125.

Ueber die Ausübung der Pflicht des Stadttheilsvorstehers werden keine Beschwerden angenommen, wenn aber jemand beweisen kann, daß der Stadttheilsvorsteher widerrechtlich verfahren habe, der soll seine Klage über ihn beym Stadtvogt anbringen.

126.

Der Vorsteher des Stadttheils soll an Tagen, an welchen Proceßionen gehalten werden, mit allen seinen Untergebenen in seinem Stadttheile zugegen seyn.

127.

Der Vorsteher des Stadttheils verrichtet in seinem Stadttheile überall, wo es erforderlich ist, an Ort und Stelle seinen Dienst unentgeltlich, ohne von irgend jemand oder für irgend etwas irgend eine Bezahlung zu fordern, noch anzunehmen. Sobald aber ein gesetzwidriges oder dem gemeinen Wesen nachtheiliges Verfahren oder Verbrechen zu seiner Wissenschaft gelangt, soll er den Stadtvogt davon benachrichtigen und sogleich deshalb Untersuchung anstellen.

128.

Wenn der Vorsteher eines Stadttheils in einer sein Amt betreffenden Sache Zweifel oder Schwierigkeiten findet, so soll er sich deshalb an den Stadtvogt wenden und von ihm Befehle verlangen, welchem sich der Stadtvogt nicht entziehen soll.

129.

Im Fall des verbotenen Spiels hat der Vorsteher des Stadttheils Untersuchung anzustellen, 1stens, was für ein Spiel gespielt worden ist, 2tens, um wie viel Geld ein Spiel gespielt worden ist. 3tens, womit gespielt worden ist. 4tens, wegen der Zeit, wann gespielt worden ist. 5tens, wegen des Orts, wo gespielt worden ist. 6tens, wegen der erläuternden Umstände, in welcher Absicht gespielt worden, und wodurch ausfindig gemacht oder erwiesen werden könne, wie gespielt worden ist. 7tens, wegen der Spieler, wer gespielet habe.

130. Der

130.

Der Vorsteher eines Stadttheils hat bey öffentlichen Spielen oder Belustigungen, als zum Beyspiel: Schaukeln, oder Eisbergen, oder Pferderennen, und dergleichen darauf zu sehen, 1stens, daß dazu ein schicklicher Ort gewählt werde, damit niemand davon Gefahr oder Schaden leide. In gleicher Absicht, 2tens, daß das Gebäude oder Gerüste stark genug sey. 3tens, bey Spielen oder Belustigungen oder Schauspielen in einem Gebäude hat er darauf zu sehen, daß an den Treppen, in den Gängen, bey den Logen, und bey den Thüren zum Ein- und Ausgehen Laternen mit Licht ausgestellt werden. 4tens, wenn während der öffentlichen Spiele oder Belustigungen an dem Orte selbst oder nahe um denselben sich eine, dem im 219ten Punkt enthaltenen Verbot zuwiderlaufende Unordnung ereignet, so soll der Stadttheilsvorsteher den Urheber und die Gehülfen der Unordnung von dem Orte entfernen oder aus dem Hause herausführen lassen, im Fall einer Widerspänstigkeit oder Widersetzlichkeit aber, selbige in Verhaft nehmen, und die Sache, nach gehöriger Untersuchung, dem Polizeyamt vorlegen.

131.

Wenn jemand sich wider die Verbote des 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 207, 214, 215 und 220sten Punkts vergehet, so soll der Vorsteher des Stadttheils zuerst, dem Fehlenden zur Warnung, ihm mündlich den sich darauf beziehenden Punkt der Verbote bekannt machen, und wenn er alsdenn nicht Folge leistet, die Sache nach mündlicher Untersuchung dem Polizeyamt vorlegen.

H.

Von den Quartieren der Stadt.

132.

Ein Stadttheil soll in zwey oder mehrere Quartiere abgetheilt werden.

133.

Auf ein Quartier der Stadt werden ohngefähr funfzig bis hundert Häuser gerechnet.

134.

In jedem Quartiere wird ein Quartieraufseher verordnet.

135.

In jedem Quartiere wird dem Quartieraufseher zur Hülfe ein Quartierlieutenant verordnet.

136.

In jedem Quartiere sollen alle Gebäude, Häuser, Hofplätze, Gärten und leere Plätze, nach Quadratfaden ausgemessen, und in das Maklerbuch eingetragen werden.

137.

In jedem Quartiere sollen Nachtwächter seyn, welchen für jede Nachtwache, wenn sie ihre Wacht gehörig gehalten haben, am folgenden Tage der bestimmte Lohn gegeben werden

den soll; wenn sie sich aber nachläßig oder unachtsam aufgeführt haben, so soll selbigen für jede Nacht, in welcher sie sich nachläßig und unachtsam bezeigt haben, ihr Lohn abgezogen werden; sollten sie sich aber einer absichtlichen Unterlassung ihrer Pflicht verdächtig machen, so soll man sie dem Gericht überliefern, um nach Vorschrift der Gesetze bestraft zu werden.

138.

In jedem Quartiere soll man einen Schornsteinfegermeister haben.

139.

In jedem Quartiere soll man einen Contrahenten zur Unterhaltung und zum Pflastern der Straßen haben.

140.

In jedem Quartiere soll man einen Contrahenten für die Reinigung der Straßen haben, welcher auch die Unreinigkeiten von den Straßen und aus der Stadt führen läßt.

141.

In jedem Quartiere soll man einen Contrahenten zur Unterhaltung der Laternen und Erleuchtung der Straßen haben.

142.

In den großen Gouvernementsstädten wird erlaubt, in jedem Quartier auf der Straße (an einem gegen Feuersgefahr sichern Ort) bedeckte Oefen, doch ohne hohes Mauerwerk, anzulegen, in welchen im Winter für die Vorübergehenden und die Nachtwächter Feuer gehalten werden soll; zu welcher Zeit aber in selbigen Feuer angemacht werden soll, hängt von den Befehlen des Stadtvogtes ab.

143.

In jedem Quartiere der Stadt soll eine Säule zum Anschlagen der Bekanntmachungen seyn.

144.

In jedem Quartiere soll eine hinlängliche Anzahl spanischer Reuter seyn, womit die Querstraßen von eilf Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens, im Sommer aber bis zum Kanonenschuß oder Morgentrommelschlage, in der Mitte gesperrt werden sollen, damit niemand durchlaufen könne; eben dieses soll auch bey vorfallendem Brande geschehen.

I.

Von dem Quartieraufseher und seiner Pflicht.

145.

In jedem Quartiere der Stadt wird ein Quartieraufseher verordnet.

146.

Der Quartieraufseher steht unter dem Polizeyamt, und empfängt von dem Stadtvogt und Vorsteher des Stadttheils Befehle, um selbige in dem ihm anvertrauten Quartiere zu vollstrecken.

147.

Das Amt eines Quartieraufsehers erfordert einen Mann von unsträflicher Aufführung, von guter Gesinnung gegen seine Nebenmenschen, Diensteifer und Uneigennützigkeit.

148.

Der Quartieraufseher soll in seinem Quartier oder nahe dabey seyn und wohnen.

149.

Der Quartieraufseher ist verbunden, von allem, was seinen Dienst betrift, den Vorsteher desjenigen Stadttheils, worin sich sein Quartier befindet, zu benachrichtigen (wo aber kein Vorsteher des Stadttheils ist, benachrichtigt er den Stadtvogt).

150.

Der Quartieraufseher hat die Aufsicht über die Nachtwächter seines Quartiers.

151.

Der Quartieraufseher stattet um sieben Uhr des Morgens von allem, was in den verflossenen vier und zwanzig Stunden in seinem Quartiere vorgefallen ist, dem Vorsteher des Stadttheils Bericht ab; (wo kein Stadttheilsvorsteher ist, stattet er diesen Bericht dem Stadtvogt ab).

152.

Der Quartieraufseher soll an denjenigen Tagen, an welchen der Vorsteher des Stadttheils dem Polizeyamt über eine dieses Quartier betreffende Sache Bericht abstattet, im Polizeyamt zugegen seyn, damit man sich, wenn es erforderlich ist, bey ihm um die nähern Umstände erkundigen könne.

153.

Der Quartieraufseher sorgt dafür, daß in seinem Quartiere alle und jede die gesetzlich vorgeschriebene Ordnung beobachten.

154.

Der Quartieraufseher sorgt dafür, daß in seinem Quartiere die junge und jüngere Leute die alten und älteren ehren, und daß die Knechte und Mägde ihren Herren und Frauen in allem Guten gehorsamen.

155.

Der Quartieraufseher vergleicht und schlichtet in seinem Quartiere geringe Händel und Streitigkeiten.

156. Der

Digitized by Google

156.

Der Quartieraufseher sorgt dafür, daß in seinem Quartiere ein jeder sich den Gesetzen gemäß ehrlich nähre.

157.

Der Quartieraufseher soll von allen in dem ihm übertragenen Quartier wohnenden Leuten Kenntniß haben, weshalb die Hauswirthe oder ihre Bevollmächtigte ihn von allen, die in ihr Haus einziehen oder aus ihrem Hause ausziehen, jederzeit zu benachrichtigen verbunden sind.

158.

Der Quartieraufseher sorgt dafür, daß die in seinem Quartiere verfallene oder Einsturz drohende Gebäude wieder aufgebaut werden, und thut deshalb dem Vorsteher des Stadttheils (wo kein Stadttheilsvorsteher ist, dem Stadtvogt) Vorstellung; gleichergestalt sorgt er für die Bebauung wüster und leerer Plätze in den Straßen.

159.

Wenn der Quartieraufseher in seinen Amtsgeschäften Zweifel oder Schwierigkeiten findet, so soll er deshalb beym Stadttheilsvorsteher oder beym Stadtvogt selbst um Verhaltungsbefehle anhalten.

160.

Der Quartieraufseher soll in seinem Quartiere überall, wo es erforderlich ist, seinen Dienst unentgeltlich verrichten, ohne für irgend etwas irgend einige Bezahlung zu fordern, noch anzunehmen. Sobald er aber von einem gesetzwidrigen oder dem gemeinen Wesen nachtheiligen Verfahren oder Verbrechen Nachricht erhält, soll er nicht nur, zur Untersuchung desselben, dem Vorsteher des Stadttheils Bericht abstatten, sondern selbigem auch überall, wo es ihm befohlen wird, oder wo es nöthig oder erforderlich ist, behülflich seyn.

K.

Von den Richtern des mündlichen Gerichts.

161.

In jedem Theile der Stadt, sollen ein oder mehrere Richter des mündlichen Gerichts aus der Bürgerschaft verordnet werden.

162.

Das mündliche Gericht soll mündlich vorgetragene bürgerliche Sachen mündlich schlichten.

163.

Das mündliche Gericht soll sich weder mit schriftlichen Klagen, noch mit peinlichen Sachen befassen.

Digitized by Google

164.

Das mündliche Gericht richtet nach dem Gesetzbuch, (Uloshenie) nach den ergangenen Edikten, und nach den Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, wo selbige eingeführt sind.

165.

Dem mündlichen Gerichte lieget ob, diejenigen streitenden Partheyen, die mündlich um ihre Vergleichung ansuchen, zu vergleichen, wobey es folgende Regeln zu beobachten hat: 1stens, beyden Partheyen nach den Gesetzen ein ehrliches und ruhiges Leben zu verschaffen. 2tens, Feindschaft, Hader und Streit zu hemmen. 3tens, einem jeden das seine zu verschaffen.

166.

Im mündlichen Gerichte liegt ein von den Gliedern desselben unterschriebenes Tagebuch auf dem Tisch, in welches alle mündliche Klagen und mündliche Entscheidungen, wie auch alle von der Regierung, von den Gerichtshöfen, von dem Gouvernementsmagistrat und vom Stadtmagistrat erhaltene Befehle und die deshalb geschehene Verfügungen eingetragen werden sollen; dieses Tagebuch soll wöchentlich dem Stadtmagistrat vorgelegt werden, damit daraus ersehen werden könne, ob alles gehörig eingeschrieben und besorgt sey.

167.

Jedem mündlichen Gericht soll ausser den Gewählten (Wübornüe) noch einige geschworne gewissenhafte Zeugen (Prißäshnüe Swideteli) zugegeben werden; diese Zeugen sollen, wenn sie gefordert werden, bezeugen, wie sie die Sache befunden, oder was sie gesehen oder gehört haben.

168.

Auf geschehene mündliche Klage thut das mündliche Gericht davon dem Vorsteher des Stadttheils mündliche Anzeige, damit der Beklagte nach der von dem Stadttheilsvorsteher geschehenen Ladung, (Powjestka) nicht später als am folgenden Tage, Sonn- und Festtage ausgenommen, vor Gericht erscheine.

169.

Das mündliche Gericht soll jede auf mündliche Klage vor selbiges gelangte Sache, wenn der Beklagte erscheint, in einem Tage entscheiden; wenn aber darüber Erkundigungen (Sprawki) einzuziehen erforderlich ist, so soll die Sache dennoch nicht über drey Tage aufgehalten werden, bey Strafe des Abzugs einer monatlichen Besoldung zum Besten des Kollegiums allgemeiner Fürsorge.

170.

Die nöthigen Erkundigungen fordert das mündliche Gericht in seinem Stadttheile mündlich, in andern Stadttheilen aber durch Vorzeigung des Tagebuchs; mit Erkundigungen aus andern Städten und Distrikten befaßt sich das mündliche Gericht nicht.

171.

Das mündliche Gericht theilet seine mündliche Entscheidungen, vermittelst des Tagebuchs, dem Vorsteher des Stadttheils mit, um selbige in Erfüllung zu setzen.

172. Wer

172.

Wer mit der Entscheidung des mündlichen Gerichts nicht zufrieden ist, der kann solches diesem Gericht anzeigen, worauf das mündliche Gericht solches in sein Tagebuch einträgt und den streitenden Partheyen sogleich erkläret, daß es mit ihnen weiter nichts zu thun habe, und daß sie ihre Klagen da, wohin sie nach den Gesetzen gehören, anbringen können.

173.

Wenn irgend ein Gericht wegen einer im mündlichen Gericht mündlich betriebenen Sache, besonders aber in Rücksicht der Aussagen der geschwornen Zeugen, Erkundigungen einzuziehen hat, so soll das mündliche Gericht denen, die darum Ansuchung thun, sein Tagebuch vorzeigen und Abschrift davon zu nehmen erlauben.

174.

Das mündliche Gericht soll weder von der Regierung, noch von den Gerichtshöfen, noch von dem Gouvernementsmagistrat, noch von dem Stadtmagistrat, mit andern Befehlen beschweret werden, als solchen, die seinen Dienst betreffen; auch sollen ihm keine andere Edikte zugeschickt werden, als solche, worinnen ein neues Gesetz oder eine neue Anordnung enthalten ist.

175.

Den Richtern des mündlichen Gerichts und den Gewählten, wird nach Vorschrift des XXsten Hauptstücks und 281sten Punkts der Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements, wenn sie es durch ihre Gerechtigkeitsliebe und Wohlverhalten verdient haben, von der Stadtobrigkeit ein Ehrenzeugniß gegeben.

176.

Die Richter des mündlichen Gerichts und die Gewählten sollen jederzeit, Sonn- und Festtage ausgenommen, von acht Uhr bis zwölf Uhr Morgens in ihrem Stadttheile zugegen seyn.

177.

Wenn das mündliche Gericht in einem zweifelhaften Fall weder in der ihm gegebenen Vorschrift, noch in dem Gesetzbuch, noch in den Edikten, noch Ordnungen Entscheidungsgründe vor sich findet, so soll es mit Vorlegung des zweifelhaften Falles in seinem Tagebuch, bey dem Stadtmagistrat um Instruktion Ansuchung thun; wenn der Stadtmagistrat etwas nicht selbst entscheiden kann, soll er die Sache dem Gouvernementsmagistrat, und dieser, wenn er gleichfalls die Sache zu entscheiden nicht im Stande ist, selbige der Gouvernementsregierung vorlegen.

178.

Der Richter des mündlichen Gerichts soll beständig in seinem Stadttheile und bey dem Maaße und Gewicht seines Stadttheils seyn.

Digitized by Google

L.

Von dem Makler des Stadttheils.

179.

Wenn jemand in einem Stadttheile ein Haus bauen oder abbrechen will, oder einen Platz, oder Haus, oder anderes Gebäude, oder Baumgarten, oder Küchengarten kauft, oder verkauft, oder verpfändet, oder zu Pfand nimmt, oder verschenkt, oder auf irgend eine andere Art erwirbt, oder veräussert, oder vermiethet, oder miethet, oder ein zum Hause gehöriges Zimmer oder Stube, oder einen Stall, oder Schauer, oder Keller, oder Bude, oder irgend ein anderes Gebäude vermiethet, oder miethet, der soll solches dem Makler des Stadttheils anzeigen. Der Makler aber soll diese Anzeige in Gegenwart zweyer geschworenen Zeugen in sein Maklerbuch eintragen, nemlich: 1stens, wessen Haus u. d. gl., und unter welcher Nummer. 2tens, daß das Haus oder andere Gebäude oder Platz gebauet, oder abgebrochen, gekauft, verkauft, vermiethet, oder gemiethet werde. 3tens, die Summe, worüber der Vertrag geschlossen ist. 4tens, den Tag, Monat und Jahr. 5tens, den Termin des Baues oder Abbrechens, oder der Bezahlung, oder des Kaufs, oder der Miethe, oder der Veräusserung, oder Erwerbung. 6tens, die etwanigen Bedingungen. 7tens, die Namen dessen oder derer, die mit einander einen Vertrag geschlossen haben.

180.

Der Makler des Stadttheils soll nicht nur dem Stadtvogt, sondern auch dem Vorsteher des Stadttheils, und dem Quartieraufseher, jederzeit, wenn sie es verlangen, seine Maklerbücher vorzeigen, und ihnen in Sachen, die seinen Dienst betreffen, nach Möglichkeit behülflich seyn.

M.

Von dem Makler des Gesindes und der Arbeitsleute.

181.

Wenn der Stadtvogt oder der Stadtmagistrat gewahr wird, daß viele Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die sich zum Dienen oder zur Handarbeit oder zu einem andern Gewerbe zu verdingen suchen, sich in der Stadt aufhalten oder in die Stadt kommen, so soll der Stadtmagistrat, oder in Flecken das Rathhaus, nach Erfordern der Umstände, einen oder mehrere Makler des Gesindes und der Arbeitsleute verordnen.

182.

Der Stadtvogt soll die geschehene Bestellung eines Maklers des Gesindes und der Arbeitsleute in der Stadt bekannt machen, mit der Anzeige, wenn und wo dieser Makler in der Stadt zu finden ist.

183.

Der Makler des Gesindes und der Arbeitsleute soll sich an jedem Tage Vormittags drey Stunden lang an dem ihm bestimmten Orte aufhalten.

184. Der

Digitized by Google

184.

Der Makler des Gesindes und der Arbeitsleute soll die Thüre des Hauses, wo er wohnt, offen halten, und über der Thüre eine Tafel mit der Aufschrift: Hier wohnt der Makler des Gesindes und der Arbeitsleute, aushängen, damit Leute, die Dienst oder Arbeit suchen, sich ungehindert und ohne Aufenthalt bey ihm melden, und jeder derselben zum Einschreiben seines Vor- und Zunamens, seines Alters, seiner Wohnung oder Orts des Aufenthalts in der Stadt, und der Art des Dienstes oder der Arbeit, zu der er sich vermiethen will, beym Makler melden, der Makler aber ihm ohne Verzug Dienst oder Arbeit verschaffen könne, indem er denjenigen Leuten in der Stadt, die sich bey ihm um einen Bedienten, oder eine Magd, oder um Arbeitsleute gemeldet haben, von selbigen Nachricht giebt. Wenn also ein Bedienter oder eine Magd oder Arbeitsleute ihre Wohnung verändern, müssen sie solches gleichfalls dem Makler melden, der Makler aber soll den Tag, Monat und Jahr, wenn sich jemand gemeldet, und was man ihm gemeldet hat, in sein Maklerbuch für Gesinde und Arbeitsleute einschreiben.

185.

Jeder, der Dienst oder Arbeit sucht, kann sicher zum Gesindemakler kommen, um seinen Namen und sein Verlangen ins Maklerbuch einschreiben zu lassen.

186.

Wenn jemand, der in der Stadt wohnt oder sich in der Stadt aufhält, einen Bedienten oder eine Magd oder Arbeitsleute nöthig hat, soll er solches dem Gesindemakler melden, damit ihm der Makler nach seinem Verlangen ohne Verzug einen Bedienten, eine Magd, oder Arbeitsleute verschaffen könne.

187.

Der Vertrag über die Art des Dienstes oder der Arbeit wird ins Maklerbuch eingeschrieben, nemlich: 1stens, wer einen Bedienten oder Magd oder Arbeitsleute annimmt. 2tens, ob zur Bedienung oder zur Arbeit. 3tens, für wie viel Lohn. 4tens, auf wie lange. 5tens, an welchem Ort. 6tens, auf was für Bedingungen. 7tens, wer zur Bedienung oder Arbeit angenommen wird.

188.

Das Maklerbuch für Gesinde und Arbeitsleute soll bey jeder Sache und jedem Vorfall zum Beweise dienen.

189.

Es wird hiemit nicht verboten, Bediente, Mägde und Arbeitsleute, ohne es dem Makler zu melden, zu miethen oder anzunehmen; in diesem Fall aber können weder der Miether, noch der Gemiethete, bey vorfallenden Streitigkeiten und Uneinigkeiten wegen des Dienstes oder der Arbeit oder des Lohns, von dem Polizeyamt oder dessen Untergebenen Unterstützung erwarten, auch wird in diesem Fall keine Klage im mündlichen Gericht angenommen.

190. Wenn

Digitized by Google

190.

Wenn ein Lohndiener oder eine Magd oder Arbeitsleute sich nicht ins Maklerbuch für Gesinde und Arbeitsleute einschreiben lassen, so haben der Stadtvogt und der Ordnungsrichter das Recht, ersterer sie aus der Stadt, letzterer aber sie aus dem Distrikt, zu verweisen.

N.

Verbote.

191.

Es wird hiemit allen und jeden das Verbot eingeschärft, daß niemand in der Stadt ohne Vorwissen, Erlaubniß, oder Bewilligung des Polizeyamts, Bekanntmachungen oder Anzeigen zu jedermanns Wissenschaft ergehen lasse. S. Bestrafungen im 233sten Punkt.

192.

Es wird hiemit allen und jeden das Verbot eingeschärft, daß niemand die von Seiten des Polizeyamts in der Stadt öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen von Gesetzen, Verordnungen, Urtheilen oder Befehlen, abnehme, zerreisse oder verdecke. S. Bestrafungen im 234sten Punkt.

193.

Es wird hiemit allen und jeden das Verbot eingeschärft, daß niemand einer Bekanntmachung des Polizeyamts Gehorsam versage. S. Bestrafungen im 235sten Punkt.

194.

Es wird hiemit allen und jeden verboten, gesetzwidrige Neuerungen anzufangen. S. Bestrafungen im 236sten Punkt.

195.

Es wird hiemit das Verbot allen und jeden eingeschärft und erneuert, daß niemand Gott den Herrn und unsern Heiland Jesum Christum, oder seine Mutter unsere Gebieterin, die allerreineste Jungfrau und Gottesgebährerin Maria, oder das heilige Kreuz, oder die Heiligen lästere. S. Bestrafungen im 237sten Punkt.

196.

Es wird hiemit das Verbot allen und jeden eingeschärft und erneuert, daß niemand zur Zeit des Gottesdienstes in der Kirche, den Gottesdienst auf irgend eine Art und Weise aufhalte, stöhre, unterbreche, oder die Vollendung desselben hindere. S. Bestrafungen im 238sten Punkt.

197.

Es wird hiemit das Verbot allen und jeden eingeschärft und erneuert, daß niemand, während des Gottesdienstes, in der Kirche eitle Gespräche von weltlichen oder andern Dingen führe, oder in der Kirche hin und her gehe, oder laut rede, oder schreie, oder lache, oder

Digitized by Google

oder ein anderes Geräusch errege, oder die Rechtgläubige bey dem Gottesdienst durch Worte, Handlungen, oder Geberden in ihrer Andacht stöhre. S. Bestrafungen im 239sten Punkt.

198.

Es wird hiemit das Verbot allen und jeden eingeschärft, daß niemand mit Gewalt in die Kirche dringe, oder in der Kirche ein peinliches Verbrechen begehe. S. Bestrafungen im 240sten Punkt.

199.

Es wird hiemit das Verbot allen und jeden eingeschärft, daß niemand Streitigkeiten gegen die rechtgläubige Religion anfange oder erneuere. S. Bestrafungen im 241sten Punkt.

200.

Es wird hiemit das Verbot allen und jeden fremden Religionsverwandten eingeschärft und erneuert, daß niemand von fremden Religionsverwandten einen Rechtgläubigen von seiner Religion abwendig mache, oder ihn eine andere Religion anzunehmen berede. S. Bestrafungen im 242sten Punkt.

201.

Es wird hiemit das Verbot allen und jeden Rechtgläubigen eingeschärft und erneuert, daß kein Rechtgläubiger zu einer andern Religion übertrette. S. Bestrafungen im 243sten Punkt.

202.

Es wird hiemit allen und jeden verboten, mit jemanden wegen Verschiedenheit der Religion Mishelligkeiten oder Streit anzufangen, oder zu schimpfen und zu schmähen. S. Bestrafungen im 244sten Punkt.

203.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft, daß niemand an Sonntagen und öffentlichen Festtagen, vor Vollendung des Vormittagsgottesdienstes (Objedná) ein Wirthshaus, oder eine Schenke, oder einen Keller, in welchem Getränke verkauft werden, eröfne. S. Bestrafungen im 245sten Punkt.

204.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft, daß niemand an Sonntagen und Festtagen, vor Vollendung des Vormittagsgottesdienstes Spiele und Lustbarkeiten, Musik, Tänze, Singen in Häusern oder auf der Straße, theatralische Vorstellungen, oder irgend andere öffentliche Vergnügen und Belustigungen anfange. S. Bestrafungen im 246sten Punkt.

205.

Es wird hiemit verboten, auf der Straße, um eine Prozeßion anzusehen, ein Gerüst aus Bänken, Brettern, Balken oder irgend andern Sachen zu errichten. S. Bestrafungen im 247sten Punkt.

206.

Es wird hiemit allen und jeden verboten, an solchen Tagen, an welchen eine Prozession gehalten wird, vor und während der Prozession in der Straße oder Querstraße, durch welche die Prozession geht, mitten in der Straße oder auf der Brücke stehen zu bleiben. S. Bestrafungen im 248sten Punkt.

207.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft, daß niemand zur Wallfart oder aus einer andern Ursache, ohne Paß vom Generalgouverneur oder der Gouvernementsregierung, aus dem rußischen Reiche gehe oder verreise. S. Bestrafungen im 249sten Punkt.

208.

Es wird hiemit allen und jeden verboten, in der Stadt, ohne Vorwissen, Erlaubniß oder Bewilligung des Polizeyamts, eine Gemeinschaft, Gesellschaft, Brüderschaft oder andere ähnliche Versammlung zu errichten oder anzufangen. S. Bestrafungen im 250sten Punkt.

209.

Es wird hiemit allen und jeden das Verbot eingeschärft, daß niemand den im Gouvernement, bey der Gouvernementsregierung, bey den Gerichtshöfen, bey Ober- oder Untergerichten, bey der Polizey oder zu irgend einem andern Amt und Dienst Kaiserlicher Majestät oder des gemeinen Wesens verordneten Personen ihrer Dienstgeschäfte wegen etwas bezahle, oder schenke, oder sie durch Versprechen, oder auf irgend eine andere Art bestehe. S. Bestrafungen im 251sten Punkt.

210.

Es wird hiemit das Verbot allen und jeden im Gouvernement, bey der Gouvernementsregierung, bey den Gerichtshöfen, bey Ober- und Untergerichten, bey der Polizey, oder zu irgend einem andern Amt und Dienst Kaiserlicher Majestät oder des gemeinen Wesens verordneten Personen eingeschärft und erneuert, daß niemand von ihnen seiner Dienstgeschäfte wegen, von jemand Bezahlung oder ein Geschenk, oder Versprechen fordere oder nehme oder annehme, noch sich auf irgend eine andere Art erkaufen oder bestechen lasse. S. Bestrafungen im 252sten Punkt.

211.

Es wird hiemit verboten, daß niemand in der Stadt ein Haus oder anderes Gebäude baue oder abbreche, oder einen Plaz, oder Haus, oder anderes Gebäude, oder Baum- oder Küchengarten kaufe, oder verkaufe, oder verpfände, oder zu Pfand nehme, oder verschenke, oder auf irgend eine andere Art erwerbe, oder veräußere, oder vermiethe oder miethe, oder ein zum Hause gehöriges Zimmer oder Stube, oder Stall, oder Schauer, oder Keller, oder Bude, oder anderes Gebäude, oder irgend einen Plaz vermiethe oder miethe, ohne solches dem Makler des Stadttheils zu melden, welcher diese Anzeige in sein Maklerbuch eintragen soll. S. Bestrafungen im 253sten Punkt.

Digitized by Google

212.

Es wird hiemit allen und jeden verboten, ſich lügenhafter Wahrſagungen und Vorbedeutungen ſchuldig zu machen. S. Beſtrafungen im 254ſten Punkt.

213.

Es wird hiemit allen und jeden das Verbot eingeſchärft, daß niemand Gewehr trage, dem es nicht durch die Geſetze erlaubt oder geboten iſt. S. Beſtrafungen im 255ſten Punkt.

214.

Es wird hiemit allen und jeden verboten, ſich dem Trunk zu ergeben. S. Beſtrafungen im 256ſten Punkt.

215.

Es wird hiemit das Verbot eingeſchärft, 1ſtens, mit Karten oder andern Sachen, auf bloßen Zufall gegründete oder Haſardſpiele zu ſpielen. 2tens, ſein eigen oder ein gemiethetes Haus Spielern bey Tage oder bey Nacht, und zum verbotenen Spiel offen zu halten. 3tens, in einem bey Tage oder bey Nacht Spielern und zum verbotenen Spiele offen gehaltenen Hauſe zu ſpielen. 4tens, vom verbotenen Spiele ſeinen einzigen Unterhalt zu haben. 5tens, daß kein Kaufmann oder Handwerker oder Makler beym verbotenen Spiele zugegen ſey, noch bey ſolchem Spiele anſchreibe oder Rechnung führe, oder etwas anzeichne, oder zum Spiele behülflich ſey, noch zu dergleichen Spiel gemünztes oder verarbeitetes oder ungearbeitetes Gold oder Silber, oder Aſſignationen, oder Kupfergeld, oder gefaßte oder ungefaßte Edelgeſteine oder andere Sachen oder Waaren, wie ſie Namen haben mögen, oder Wechſel bey ſich trage, oder jemanden zuſchicke, oder leihe, oder borge, oder verſpreche, oder auf irgend eine Art, entweder ſelbſt oder durch andere verſchaffe. 6tens, daß niemand in irgend einem Spiel Beutelſchneiderey begehe. S. Beſtrafungen im 257ſten Punkt.

216.

Es wird hiemit das Verbot eingeſchärft, daß niemand ohne Kaiſerlicher Majeſtät Erlaubniß in der Stadt eine Lotterie errichte, oder in einer Lotterie ſpielen laſſe. S. Beſtrafungen im 258ſten Punkt.

217.

Es wird hiemit das Verbot eingeſchärft, daß niemand in der Stadt ohne Erlaubniß des Polizeyamts Lotterieloose einer entweder in derſelben Stadt oder in andern Städten oder in fremden Ländern angelegten Lotterie austheile, oder herumtrage, oder verkaufe oder kaufe. S. Beſtrafungen im 259ſten Punkt.

218.

Es wird wird hiemit verboten, daß niemand in der Stadt, ohne Erlaubniß des Polizeyamts, Sachen, oder Bücher, oder eine Waare, oder ein Pferd, oder irgend etwas verſpiele, und dazu, unter was für einem Namen und Vorwande es immer geſchehe, Looſe oder Nummern austheile, oder herumtrage, oder verkaufe oder kaufe. S. Beſtrafungen im 260ſten Punkt.

219.

Es wird hiemit verboten: 1stens: ohne Erlaubniß des Polizeyamts in der Stadt öffentliche Spiele oder Belustigungen, oder theatralische Vorstellungen zu veranstalten.

2tens, bey öffentlichen Spielen oder Belustigungen oder theatralischen Vorstellungen, oder in Liedern, jemanden nachtheilige oder überhaupt unanständige Worte oder Handlungen einzumischen oder zu begehen.

3tens, während öffentlicher Spiele oder Belustigungen oder theatralischer Vorstellungen, an dem Ort selbst, oder nahe bey den Zuschauern auf hundert Faden umher, Lerm oder Geschrey zu machen, oder sehr laut zu reden, oder das Spiel zu unterbrechen oder zu stöhren.

4tens, während öffentlicher Spiele oder Belustigungen oder theatralischer Vorstellungen, an dem Ort selbst, oder nahe bey den Zuschauern, innerhalb hundert Faden, jemanden zu beleidigen oder Händel zu suchen, oder zu schimpfen, oder Schlägerey anzufangen, oder den Degen zu ziehen, oder Feuergewehr zu gebrauchen, einen Stein, oder Pulver, oder irgend etwas zu werfen, wodurch jemanden verwundet oder verletzt, oder Schaden oder Gefahr verursacht werden kann. S. Bestrafungen im 261sten Punkt.

220.

Es wird hiemit verboten, daß keine Mannsperson, die über sieben Jahr alt ist, in ein öffentliches Bad, worinnen Frauenzimmer baden, und kein Frauenzimmer in ein öffentliches Bad, worinnen Mannspersonen baden, gehen soll. S. Bestrafungen im 262sten Punkt.

221.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft, 1stens, sein eigenes oder ein gemiethetes Haus bey Tage oder Nacht allerley Leuten zum unzüchtigen Leben offen zu halten. 2tens, zum unzüchtigen Leben in ein bey Tage oder bey Nacht dazu offen gehaltenes Haus zu gehen. 3tens, von seinem oder fremden unzüchtigen Leben seinen Unterhalt zu haben. S. Bestrafungen im 263sten Punkt.

222.

Es wird hiemit allen und jeden verboten, an einem öffentlichen Orte oder in Beyseyn edler, oder solcher Personen, die vornehmer oder älter sind, oder in Beyseyn von Frauenspersonen Schimpfworte oder schändliche Worte zu gebrauchen. S. Bestrafungen im 264sten Punkt.

223.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft und erneuert: 1stens, daß niemand anders als auf Befehl der dazu berechtigten Obrigkeit schwöre. 2tens, daß niemand anders als der Wahrheit gemäß schwöre. 3tens, daß niemand Gottes Namen unnütz führe. S. Bestrafungen im 265sten Punkt.

224.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft, daß niemand Hexerey oder Zauberey oder andern dergleichen auf Aberglauben, Unwissenheit und Beutelschneiderey gegründeten Betrug treibe, und in dieser Absicht Zeichen auf dem Boden mache, oder räuchere: oder mit

Schreck-

Digitized by Google

Schreckbildern schrecke, oder aus der Luft, oder aus dem Wasser wahrsage, oder Träume deute, oder Schätze suche, oder Gespenster beschwöre, oder über Papier oder Getränke Zauberworte spreche. S. Bestrafungen im 266sten Punkt.

225.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft und erneuert, daß niemand peinliche Verbrechen gegen Personen begehe, als: 1stens: Mord. 2tens, Verstümmelung oder Verwundung. 3tens, Gewaltthätigkeit durch Straßenraub, oder Entführung, oder Menschendiebstal. S. Bestrafungen im 267sten Punkt.

226.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft und erneuert, daß niemand peinliche Verbrechen gegen Wohnungen begehe, als: 1stens, Mordbrennerey. 2tens, Raub mit Einbruch. S. Bestrafungen im 268sten Punkt.

227.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft und erneuert, daß niemand ein peinliches Verbrechen gegen jemandes Vermögen begehe; als: 1stens, Raub. 2tens, Diebstal. 3tens Beutelschneiderey. 4tens, böslichen Schaden oder Schmählerung. S. Bestrafungen im 269sten Punkt.

228.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft und erneuert, daß niemand das peinliche Verbrechen eines Falsi begehe, als: 1stens, ein Falsum in Worten. 2tens, ein Falsum in Handlungen. S. Bestrafungen im 270sten Punkt.

229.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft und erneuert, daß niemand ein peinliches Verbrechen gegen die Handhabung der öffentlichen Gerechtigkeit begehe, als: 1stens, Widersetzlichkeit gegen Gesetz oder Pflicht. 2tens, Uebertretung der Pflicht. 3tens, böslices Geschenknehmen oder Bestechungen. 4tens, Erbrechung des Gefängnisses. 5tens, Entweichung aus dem Verhaft oder aus dem Verbannungsort. 6tens, eigenmächtige Verlassung des Verhaftes. 7tens, Freylassung einer Person, die in Verhaft genommen oder gehalten werden sollte. 8tens, Annahme einer gestohlenen Sache. 9tens, Verbergung oder Verhehlung eines zur Ausführung der Sachen nöthigen Papiers oder Siegels. 10tens, betrüglichen Gebrauch unächter oder verborgener oder verhehlter Sachen. 11tens, Pasquille oder Schmähschriften. 12tens, Verhehlung eines peinlichen Verbrechens. S. Bestrafungen im 271sten Punkt.

230.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft, daß niemand ein peinliches Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe begehe, als: 1stens verdächtige Zusammenkünfte. 2tens, Herumreisen, um Leute zu schrecken. 3tens, Drohbriefe. 4tens, Einreißung der Schutzwehren. 5tens, Zweykämpfe und Schlägereyen. 6tens, Auflauf oder Zusammenrottung.

7tens, Supplikken oder Bitten oder Anzeigen durch Auflauf oder Zusammenrottungen veranstaltet. 9tens, gewaltsame Bemächtigung unbeweglicher Güter. 9tens, Ausstreuung von Lügen und Verläumdungen. S. Bestrafungen im 272sten Punkt.

231.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft, daß niemand ein peinliches Verbrechen gegen den öffentlichen Handel begehe, als: 1stens, Einfuhr oder Ausfuhr verbotener Sachen. 2tens, Einfuhr oder Ausfuhr unverzollter Waaren. 3tens, Insolvenz oder Bankerot. 4tens, Wucher. 5tens, Betrug im Handel. 6tens, Vorkauf der Waaren. S. Bestrafungen im 273sten Punkt.

232.

Es wird hiemit das Verbot eingeschärft, daß niemand ein peinliches Verbrechen gegen die Gesundheit des Volks begehe, als: 1stens, Verbreitung einer Seuche. 2tens, Verkauf verdorbener Lebensmittel. S. Bestrafungen im 274sten Punkt.

O.

Bestrafungen.

233.

Wenn jemand in der Stadt, ohne Vorwissen, Erlaubniß, oder Bewilligung des Polizeyamts, eine öffentliche Bekanntmachung oder Anzeige zu jedermanns Wissenschaft ergehen läßt, der soll in Verhaft genommen, dem Gericht überliefert und nach Masgabe seines Vergehens oder Verbrechens, mit der im Gesetze verordneten Strafe belegt werden.

234.

Wenn jemand eine vom Polizeyamt geschehene öffentliche Bekanntmachung von Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen oder Befehlen abnimmt, zerreißt oder verdeckt, der soll in Verhaft genommen, dem Gericht überliefert, und nach Masgabe seines Vergehens oder Verbrechens mit der im Gesetze verordneten Strafe belegt werden.

235.

Wenn jemand einer vom Polizeyamt geschehenen Bekanntmachung Gehorsam versagt, der soll als Widerspänstiger in Verhaft genommen, dem Gericht überliefert und nach Masgabe seines Vergehens oder Verbrechens, mit der im Gesetze verordneten Strafe belegt werden.

236.

Wenn jemand eine den Gesetzen zuwiderlaufende Neuerung anfängt, der soll dem Gerichte überliefert und nach Masgabe seines Vergehens oder Verbrechens, mit der im Gesetze verordneten Strafe belegt werden.

237.

Wenn jemand sich unterfängt, Gott den Herrn und unsern Heiland Jesum Christum, oder seine Mutter unsre Gebieterin die allerreinste Jungfrau und Gottesgebährerin Maria

Digitized by Google

Maria, oder das heilige Kreuz, oder die Heiligen zu lästern, der soll dem Gerichte überliefert und nach Vorschrift des Gesetzes gestraft werden.

238.

Wenn jemand während des Gottesdienstes in eine Kirche kommt, und sich unterfängt auf irgend eine Art und Weise den Gottesdienst aufzuhalten, oder zu stöhren, oder zu unterbrechen, oder die Vollendung desselben zu hindern, der soll in Verhaft genommen, dem Gericht überliefert und nach Masgabe seines Vergehens oder Verbrechens, mit der im Gesetze verordneten Strafe belegt werden.

239.

Wenn jemand, während des Gottesdienstes, in der Kirche ein eitles Gespräch von weltlichen oder andern Dingen anfängt, oder in der Kirche hin- und hergeht, oder laut redet, oder schreiet, oder lacht, oder ein anderes Geräusch erregt, oder die Rechtgläubigen durch Worte, Geberden oder Handlungen, beym Gottesdienst in ihrer Andacht stöhret, der soll aus der Kirche geführt werden, und zur Strafe einen täglichen Unterhalt eines Armen büßen, und man soll ihn in Verhaft halten, bis er bezahlet hat.

240.

Wenn jemand sich unterfängt mit Gewalt in eine Kirche zu dringen, oder in der Kirche ein peinliches Verbrechen begeht, der soll in Verhaft genommen, dem Gericht überliefert und nach Masgabe seines begangenen Verbrechens, der Vorschrift des Gesetzes gemäß, bestraft werden.

241.

Wenn jemand Streitigkeiten wider die rechtgläubige Religion anfängt oder erneuert, dem soll außergerichtlich Stillschweigen auferlegt werden.

242.

Wenn ein fremder Religionsverwandter einen Rechtgläubigen vom rechten Glauben abwendig macht, oder ihn überredet zu einer andern Religion überzutretten, der soll in Verhaft genommen, dem Gericht überliefert und nach Masgabe seines begangenen Verbrechens, mit der im Gesetze verordneten Strafe belegt werden.

243.

Wenn ein Rechtgläubiger zu einer andern Religion übertritt, der soll in Verhaft genommen, dem Gericht überliefert und mit der im Gesetze verordneten Strafe belegt werden.

244.

Wenn jemand wegen Verschiedenheit der Religion mit einem andern Streit und Mishelligkeiten anfängt oder schimpft und schmäht, der soll dem Gericht überliefert und nach Masgabe seines Verschuldens, mit der im Gesetze verordneten Strafe belegt werden.

245.

Wenn jemand an einem Sonntage oder öffentlichem Feste, vor Vollendung des Vormittagsgottesdienstes, ein Wirthaus, oder eine Schenke, oder einen Keller, in welchem Getränke verkauft werden, eröfnet, der soll zur Strafe einen täglichen Unterhalt eines Armen büßen und in Verhaft gehalten werden, bis er bezahlet hat.

246.

Wenn jemand an einem Sonntage oder Festtage vor Vollendung des Vormittagsgottesdienstes Spiele und Belustigungen, Musik, Tänze, Liedersingen in Häusern oder auf der Straße, theatralische Vorstellungen oder irgend andere öffentliche Vergnügen und Lustbarkeiten anfängt, der soll zur Strafe einen täglichen Unterhalt eines Armen büßen, und in Verhaft gehalten werden, bis er bezahlet hat.

247.

Wenn jemand um eine Prozeßion anzusehen, auf der Straße aus Bänken, Brettern, Balken oder irgend einer andern Sache ein Gerüst errichtet, dem sollen diese Bänke, Bretter, Balken oder andere Sachen, woraus das Gerüst bestehet, genommen werden. Wenn aber durch dieses Gerüst jemanden Schade, Nachtheil oder Verlust zugefüget wird, so soll der Schuldige vor Gericht gestellet werden, um nach Masgabe dieses Schadens, Verlustes oder Nachtheils, nach Vorschrift der Gesetze zu büßen.

248.

Wenn jemand in den Straßen, durch welche eine Prozeßion gehet, mitten in der Straße, oder Querstraße, oder auf den Brücken, vor oder während der Prozeßion stehen bleibt, der soll bis zur Vollendung der Prozeßion in Verhaft genommen werden.

249.

Wenn jemand sich unterfängt, zur Wallfahrt oder aus irgend einer andern Ursache, ohne Paß vom Generalgouverneur, oder der Gouvernementsregierung, aus dem rußischen Reich zu gehen, oder zu verreisen, der soll angehalten, und in seine Heimath zurückgesandt werden.

250.

Wenn jemand sich unterfängt, ohne Vorwissen oder Erlaubniß des Polizeyamts, eine Gemeinschaft, Gesellschaft, oder Brüderschaft, oder irgend eine andere Versammlung zu errichten, oder anzufangen, der soll als ein Widerspänstiger in Verhaft genommen und dem Gerichte überliefert werden, welches nach Vorschrift des 235sten Punkts dieser Polizeyordnung zu verfahren hat.

251.

Wenn jemand sich unterfängt einem, der im Gouvernement, bey der Gouvernementsregierung, bey den Gerichtshöfen, bey einem Ober- oder Untergericht, bey der Polizey, oder zu einem andern Amt und Dienst Kaiserlicher Majestät oder des gemeinen Wesens verordnet ist, seiner Dienstgeschäfte wegen, etwas zu zahlen oder zu schenken, oder

zu

zu versprechen, oder ihn auf eine andere Art zu bestechen, der soll dem Gericht überliefert und mit der im Gesetz wider die Bestecher verordneten Strafe belegt werden.

252.

Wenn jemand, der im Gouvernement, bey der Gouvernementsregierung, bey den Gerichtshöfen, bey den Ober- und Untergerichten, bey der Polizey, oder zu einem andern Amt und Dienst Kaiserlicher Majestät oder des gemeinen Wesens verordnet ist, sich unterfängt, für seine Dienstgeschäfte von jemand Bezahlung oder Geschenke oder Versprechen zu fordern, oder zu nehmen, oder anzunehmen, oder sich auf irgend eine andre Art erkaufen oder bestechen läßt, der soll dem Gericht überliefert und mit der im Gesetz wider die Bestochenen verordneten Strafe belegt werden.

253.

Wenn jemand sich unterfängt, in der Stadt ein Haus oder anderes Gebäude zu bauen oder abzubrechen, oder einen Plaz, oder ein Haus oder anderes Gebäude, oder einen Garten oder Küchengarten zu kaufen, oder zu verkaufen, zu verpfänden oder zu Pfand zu nehmen, oder zu verschenken oder auf irgend eine andere Art zu erwerben, oder zu veräußern, oder zu vermiethen oder zu miethen, oder ein zum Hause gehöriges Zimmer oder Stube, oder Stall, oder Schauer, oder Keller, oder Bude, oder anderes Gebäude oder irgend einen Platz zu vermiethen, oder zu miethen, ohne solches dem Makler des Stadttheils anzuzeigen, der soll dafür, daß er, ohne es dem Makler zu melden, ein Haus oder anderes Gebäude gebaut oder abgebrochen hat, zur Strafe auf einmal ein doppeltes, nach Faden berechnetes Grundgeld erlegen; wenn er vorgedachte Sachen, ohne es dem Makler anzuzeigen, gekauft oder verkauft, oder verpfändet, oder zu Pfand genommen, oder verschenkt, oder auf irgend eine andre Art erworben oder veräußert hat, soll er gleichfals zur Strafe auf einmal ein doppeltes, nach Faden berechnetes Grundgeld erlegen; wenn er aber ohne es dem Makler zu melden ein Haus, oder einen Plaz, oder einen Theil desselben vermiethet, oder miethet, so soll die doppelte Miethe sowohl von dem Vermiether, als von dem Miether als Strafe erlegt werden. Wenn aber die verabredete Miethsumme streitig ist, so soll die doppelte Geldstrafe nach der in dem Quartier gewöhnlichen Miethe bestimmt werden; diese Geldstrafen werden zur Anlegung oder Ausbesserung der nöthigen Stadtgebäude angewandt. Wenn in vorgedachten Fällen Uneinigkeit oder Streit entsteht, so kann niemand dabey vom Polizeyamt oder dessen Untergebenen Beystand erwarten, auch wird keine Klage darüber im mündlichen Gericht angenommen.

254.

Wenn jemand sich lügenhafter Wahrsagungen und Vorbedeutungen schuldig macht, der soll dem Gericht überliefert und mit der im Gesetz gegen die Lügner verordneten Strafe belegt werden.

255.

Wenn jemand sich unterfängt in der Stadt Gewehr zu tragen, ohne daß ihm solches durch die Gesetze erlaubt oder geboten ist, dem soll selbiges abgenommen und confiszirt werden, auch soll er zur Strafe den täglichen Unterhalt eines gemeinen Soldaten büßen, und so lange in Verhaft gehalten werden, bis er bezahlet hat.

Digitized by Google

Wenn jemand auf der Straße oder auf einem öffentlichen Plaz ohne Besonnenheit trunken gefunden wird, der soll zur Strafe vier und zwanzig Stunden auf Wasser und Brod gesetzt werden.

Wenn jemand dem Trunke sehr ergeben ist, oder beständig trunken, oder mehr Tage im Jahr trunken als nüchtern ist, der soll zur Entwöhnung vom Trunk auf so lange, bis er sich bessert, ins Zuchthaus gesetzt werden.

Wenn jemand im Trunk sich eines absichtlichen Vergehens oder Verbrechens schuldig macht, der soll gleich einem Nüchternen gestraft werden.

Wenn jemand im Trunk sich eines unabsichtlichen Vergehens oder Verbrechens schuldig macht, der soll zur Strafe eine bestimmte Zeit im Arbeitshause zur Enthaltung vom Trunke gezwungen werden.

257.

Erstens, wenn jemand ein Hasardspiel in Karten oder ein anderes Hasardspiel spielet, der soll zur Strafe einen täglichen Unterhalt eines im Zuchthause sitzenden Züchtlings büßen, und so lange in Verhaft gehalten werden, bis er bezahlt hat.

2tens, wenn jemand sein Haus Tag und Nacht Spielern und zum verbotenen Spiel offen hält, der soll zur Strafe einen sechstägigen Unterhalt eines im Zuchthause sitzenden Züchtlings büßen, und ins Zuchthaus gesetzt werden, bis er bezahlt hat.

3tens, wenn jemand in einem Hause, welches Tag und Nacht Spielern und zum verbotenen Spiele offen steht, gespielet hat, der soll zur Strafe einen dreytägigen Unterhalt eines im Zuchthause sitzenden Züchtlings büßen, und in Verhaft gehalten werden, bis er bezahlt hat.

4tens, wenn jemand aus verbotenem Spiel sein Gewerbe macht, und davon allein seine Nahrung und Unterhalt hat, der soll für ein so schimpfliches Gewerbe auf einen gerichtlichen Sitzungstermin ins Zuchthaus gesetzt werden.

5tens, wenn irgend ein Kaufmann, oder Handlungsbedienter, oder Ladendiener, oder Handwerker, oder Makler bey einem verbotenen Spiel zugegen gewesen, oder bey dem Spiel angeschrieben, oder Rechnung geführt, oder etwas angezeichnet hat, oder zum Spiel behülflich gewesen, oder zu dergleichen Spiel gemünztes oder verarbeitetes oder unverarbeitetes Gold oder Silber, oder Aßignationen, oder Kupfergeld, oder gefaßte oder ungefaßte Edelgesteine, oder irgend andere Sachen oder Waaren, wie sie Namen haben mögen, oder Wechsel, mit sich gebracht, oder geschickt, oder geliehen, oder geborgt, oder versprochen, oder auf irgend eine Art entweder selbst oder durch andere verschaft hat, der soll zur Strafe einen dreytägigen Unterhalt eines im Zuchthause sitzenden Züchtlings büßen, und so lange, bis er bezahlt, im Zuchthause gehalten werden.

6tens, wenn jemand im Spiele Beutelschneiderey begeht, der soll dem Gericht überliefert, und mit der im Gesetze auf Beutelschneiderey gesetzten Strafe belegt werden.

Wegen einer aus verbotenem Spiele herrührenden Schuld wird keine Klage angenommen, und die Forderung selbst für nichtig erklärt.

Digitized by Google

258.

Wenn jemand in der Stadt sich unterfängt ohne Erlaubniß Kaiserlicher Majestät eine Lotterie zu errichten, der soll dem Gericht überliefert und nach Vorschrift des Gesetzes bestraft werden.

259.

Wenn jemand in der Stadt ohne Erlaubniß vom Polizeyamt Lotterieloose einer entweder in der Stadt selbst oder in einer andern Stadt oder in fremden Ländern angelegten Lotterie austheilt, oder herumträgt, oder kauft oder verkauft, der soll dem Gericht überliefert, und mit derselben Strafe belegt werden, welche die Gesetze wegen verbotener Waaren verordnen.

260.

Wenn jemand sich unterfängt, in der Stadt ohne Erlaubniß des Polizeyamts Sachen, oder Bücher, oder Waaren, oder ein Pferd, oder sonst irgend etwas zu verspielen, und dazu Nummern oder Billete, unter was für einem Namen es immer geschehe, auszutheilen, der soll dem Gericht überliefert und mit derselben Strafe belegt werden, welche in den Gesetzen gegen verbotenen Handel verordnet ist.

261.

Erstens, wenn jemand in der Stadt ohne Erlaubniß des Polizeyamts öffentliche Spiele oder Belustigungen, oder theatralische Vorstellungen veranstaltet, der soll in Verhaft genommen und als ein Widerspänstiger zur Strafe drey Tage lang auf Wasser und Brod gesetzt werden.

2tens. Wenn jemand bey öffentlichen Spielen oder Belustigungen, oder theatralischen Vorstellungen, oder in Liedern, irgend jemanden nachtheilige oder schimpfliche, oder unanständige Worte oder Handlungen einmischt oder begeht, der soll dem Gericht überliefert werden, wo man mit ihm nach Vorschrift des 272sten Punkts dieser Polizeyordnung zu verfahren hat.

3tens. Wenn jemand bey öffentlichen Spielen oder Belustigungen, oder theatralischen Vorstellungen entweder an dem Orte selbst oder nahe bey den Zuschauern, innerhalb hundert Faden, Lerm oder Geschrey erregt, oder überlaut redet, oder das Spiel unterbricht, oder stöhret, den soll man wegführen oder vom Spiel entfernen, auch ihm für's künftige den Zutritt zu diesem Ort verbieten.

4tens. Wenn jemand bey öffentlichen Spielen oder Belustigungen, oder theatralischen Vorstellungen, an dem Ort selbst oder nahe bey den Zuschauern, innerhalb hundert Faden, jemand eine Beleidigung anthut, oder Hader und Streit, oder Schlägerey anfängt, oder den Degen zieht, oder Feuergewehr gebraucht, oder einen Stein oder Pulver oder eine andere dergleichen Sache wirft, wodurch er jemand verwunden, oder verletzen, oder Schaden oder Gefahr verursachen kann, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

262.

Wenn eine Mannsperson, welche über sieben Jahr ist, in ein öffentliches Bad geht, worinnen Frauenzimmer baden, oder ein Frauenzimmer in ein öffentliches Bad, worinnen Mannspersonen baden, der oder die soll zur Strafe einen halbtägigen Unterhalt eines im Zuchthause sitzenden Züchtlings büßen und so lange, bis diese Strafe bezahlt ist, zum Heizen des Zuchthausbades angehalten werden.

263.

Erstens, wenn jemand sein eigenes oder ein gemiethetes Haus Tag und Nacht allerhand Leuten zum unzüchtigen Leben offen hält, der soll zur Strafe einen zwölftägigen Unterhalt eines im Zuchthause sitzenden Züchtlings büßen, und selbst in dieses Haus gesetzt werden, bis er bezahlt hat.

2tens, wenn jemand ein Tag und Nacht allerhand Arten von Leuten zum unzüchtigen Leben offenstehendes Haus in dieser Absicht besucht, der soll zur Strafe einen sechstägigen Unterhalt eines im Zuchthause sitzenden Züchtlings büßen und in Verhaft gehalten werden, bis er bezahlt hat.

3tens, wenn jemand mit seinem eigenen oder fremden unzüchtigen Leben Gewerbe treibt und davon seinen Unterhalt hat, der soll für ein so schändliches Gewerbe auf ein halbes Jahr in's Zuchthaus gesetzt werden.

264.

Wenn jemand an einem öffentlichen Orte, oder in Gegenwart edler oder solcher Personen, die vornehmer oder älter sind, oder in Gegenwart achtbarer Personen, oder in Gegenwart des Frauenzimmers, Schimpfworte oder schändliche Worte gebraucht, der soll zur Strafe einen halbtägigen Unterhalt eines im Zuchthause sitzenden Züchtlings büßen, und in Verhaft gehalten werden, bis er bezahlt hat.

265.

Erstens, wenn jemand anders, als auf Befehl der dazu berechtigten Obrigkeit schwöret, der soll dem Gericht überliefert, und mit ihm nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden.

2tens, wenn jemand einen der Wahrheit nicht gemäßen Eid schwöret, der soll dem Gericht überliefert werden, wo mit ihm, so wie das Gesetz gegen falsche Eide verordnet, verfahren werden soll.

3tens, wenn jemand Gottes Namen unnütz führet, der soll zur Strafe einen halbtägigen Unterhalt eines im Krankenhause befindlichen Kranken büßen, und so lange, bis er bezahlt, in Verhaft gehalten werden.

266.

Wenn jemand sich unterfängt, Hexerey oder Zauberey oder andern dergleichen auf Aberglauben, Unwissenheit und Beutelschneiderey gegründeten Betrug zu treiben, und in dieser Absicht Zeichen auf dem Boden macht, oder räuchert, oder mit Schreckbildern schreckt, oder aus der Luft oder aus dem Wasser wahrsagt, oder Träume deutet, oder Schätze sucht,

oder

Digitized by Google

oder Gespenster beschwört, oder über Papier oder Kräuter oder Getränke Zauberworte spricht, der soll dem Gericht überliefert werden, wo man mit ihm nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren hat.

267.

Erstens, wenn jemand Mord begeht, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden, wo man mit ihm nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren hat.

2tens, wenn jemand einen verstümmelt oder verwundet, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden, wo man mit ihm nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren hat.

3tens, wenn jemand Gewaltthätigkeit durch Straßenraub, oder Entführung, oder Menschendiebstal begeht, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden, wo man mit ihm nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren hat.

268.

Erstens, wenn jemand Häuser in Brand steckt, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden, wo man mit ihm nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren hat.

2tens, wenn jemand Raub mit Einbruch begeht, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden, wo man mit ihm nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren hat.

269.

Erstens, wenn jemand Raub begeht, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden, wo man mit ihm nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren hat.

2tens, wenn jemand einen Diebstal, der über zwanzig Rubel beträgt, oder zum viertenmal Diebstal begeht, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden, wo man mit ihm nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren hat. Wenn jemand einen Diebstal begeht, der weniger als zwanzig Rubel beträgt, der soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, wo er so lange arbeiten soll, bis er demjenigen, den er bestohlen, das Gestohlene und noch sechs Prozent darüber bezahlt hat.

Wenn jemand zum zweytenmal Diebstal begeht, und beyde Diebstäle weniger als zwanzig Rubel betragen, der soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, wo man ihn mit zwey Hieben mit einer Spiesgerte aufs Kleid empfangen, und wo er so lange arbeiten soll, bis er das, was er gestohlen, nebst sechs Prozent darüber, an den Bestohlnen, und eben so viel ans Arbeitshaus bezahlt hat.

Wenn jemand zum drittenmal Diebstal begeht, und alle drey Diebstäle weniger als zwanzig Rubel betragen, der soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, wo man ihn mit drey Schlägen mit der Peitsche (Plet) aufs Kleid empfangen, und wo er so lange arbeiten soll, bis er das Gestohlene nebst sechs Prozent darüber an den Bestohlnen, und doppelt so viel ans Arbeitshaus bezahlt hat.

3tens, wenn jemand Beutelschneiderey, die über zwanzig Rubel beträgt, oder zum viertenmal begeht, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden, wo

man mit ihm nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren hat. Wenn aber jemand Beutelschneiderey begeht, die weniger als zwanzig Rubel beträgt, der soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, wo er so lange arbeiten soll, bis er das, was er durch seine Beutelschneiderey entwendet hat, demjenigen, dem es entwendet ist, bezahlt hat.

Wenn jemand zum zweyteumal Beutelschneiderey begeht, und beydemale weniger als zwanzig Rubel betragen, der soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, wo er einen Tag auf Wasser und Brod sitzen und hierauf so lange arbeiten soll, bis er das, was er durch seine Beutelschneiderey entwendet hat, demjenigen, dem es entwendet ist, und eben so viel ans Arbeitshaus bezahlt hat.

Wenn jemand Beutelschneiderey zum drittenmal begeht, und alle dreymale weniger als zwanzig Rubel betragen, der soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, wo er drey Tage auf Wasser und Brod sitzen und hierauf so lange arbeiten soll, bis er das, was er durch seine Beutelschneiderey entwandt hat, demjenigen, dem es entwandt ist, und doppelt so viel ans Arbeitshaus bezahlet hat.

4tens, wenn jemand einem andern böslich einen Schaden oder Verlust zufügt, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

Wenn aber jemand böslich einen Schaden oder Verlust zufügt, der weniger als zwanzig Rubel beträgt, so soll man ihn in Verhaft nehmen, bis er den Schaden oder Verlust nebst sechs Prozent darüber bezahlt hat.

270.

Erstens, wenn jemand ein Falsum in Worten begeht, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

2tens, wenn jemand ein Falsum in Handlungen begeht, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

271.

Erstens, wenn jemand sich dem Gesetz oder seiner Pflicht mit der That oder mit Worten widersetzt, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

2tens, wenn jemand seine Pflicht misbraucht, der soll dem Gericht überliefert werden.

Wenn jemand seine Pflicht nicht erfüllt, der soll dem Gericht überliefert werden.

Wenn jemand seine Pflicht vernachläßiget, der soll dem Gericht überliefert werden.

3tens, wenn jemand böslich Geschenke nimmt, oder sich bestechen läßt, der soll dem Gericht überliefert werden.

4tens, wenn jemand ein Gefängniß erbricht, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

5tens, wenn jemand aus seinem Verhaft oder Verbannungsort entrinnt, der soll in Verhaft genommen und drey Tage auf Wasser und Brod gesetzt, und wieder in den Verhaft oder in den Verbannungsort geliefert werden.

6tens, wenn jemand aus dem Verhaft geht, der soll in Verhaft genommen und auf drey Tage auf Wasser und Brod gesetzt werden.

7tens, wenn jemand eine Person, welche in Verhaft zu nehmen befohlen worden, entwischen läßt, der soll selbst in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

8tens, wenn jemand eine gestohlene Sache annimmt, deren Werth über zwanzig Rubel beträgt, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

Wenn

Wenn aber jemand eine gestohlene Sache annimmt, deren Werth weniger als zwanzig Rubel beträgt, der soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er die Summe, wofür er die gestohlene Sache angenommen, abgearbeitet hat.

9tens. Wenn jemand eine zur Ausführung einer Sache nöthige Schrift oder Siegel verbirgt oder verhehlt, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

10tens. Wenn jemand von unächten, oder verborgenen, oder verhehlten Sachen betrüglichen Gebrauch macht, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

11tens. Wenn jemand Schmähschriften verfertiget, der soll dem Gericht überliefert werden.

12tens. Wenn jemand ein peinliches Verbrechen verhehlet, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

272.

Erstens. Wenn jemand eine verdächtige Zusammenkunft hält, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

2tens. Wenn jemand sich unterfängt, um Leute zu schrecken, umherzureisen oder zu gehen, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

3tens. Wenn jemand Drohbriefe schreibt, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

4tens. Wenn jemand eine Schutzwehre einreißt, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

5tens. Wenn jemand einen Zweykampf oder Schlägerey begeht, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

6tens. Wenn jemand einen Auflauf macht, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

7tens. Wenn jemand eine Supplike oder Bitte oder Anzeige durch Auflauf oder Zusammenrottung veranstaltet, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

8tens. Wenn sich jemand eines unbeweglichen Guts gewaltsamer Weise bemächtiget, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

9tens. Wenn jemand Lügen und Verläumdungen ausstreuet, der soll in Verhaft genommen und dem Gerichte überliefert werden.

273.

Erstens. Wenn jemand verbotene Sachen, die über zwanzig Rubel an Werth betragen, oder zum viertenmal verbotene Sachen einführet oder ausführet, dem soll die verbotene Sache genommen und confiszirt werden, der Thäter selbst aber, der die Sache eingeführt oder ausgeführt hat, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

Wenn

Wenn jemand eine verbotene Sache einführt oder ausführt, die weniger als zwanzig Rubel an Werth beträgt, dem soll die verbotene Sache genommen und confiszirt werden, der Thäter selbst aber, der die Sache eingeführt oder ausgeführt hat, soll ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er sechs Prozent vom Werth der eingeführten oder ausgeführten Sache ans Arbeitshaus bezahlt hat.

Wenn jemand zum zweytenmal eine verbotene Sache einführt oder ausführt, und beyde Einfuhren oder Ausfuhren weniger als zwanzig Rubel betragen, dem soll die verbotene Sache genommen und confiszirt werden, er selbst aber, der die verbotene Sache ein- oder ausgeführt hat, soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er den doppelten Werth der eingeführten oder ausgeführten Sache ans Arbeitshaus bezahlt hat.

Wenn jemand zum drittenmal verbotene Sachen einführet oder ausführet und alle drey Einfuhren oder Ausfuhren weniger als zwanzig Rubel betragen, dem soll die verbotene Sache genommen und confiszirt werden, er selbst aber, der die verbotene Sache eingeführt oder ausgeführt hat, soll ins Arbeitshaus gesetzt werden, wo er einen Tag auf Wasser und Brod sitzen, und hierauf so lange arbeiten soll, bis er den Werth der Sache, die er eingeführt oder ausgeführt hat, dreyfach ans Arbeitshaus bezahlt hat.

2tens, wenn jemand eine unverzollte Waare über zwanzig Rubel an Werth, oder zum viertenmal unverzollte Waare einführt oder ausführt, dem soll die unverzollte Waare genommen und confiszirt werden, der Zolldieb aber soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

Wenn jemand eine unverzollte Waare unter zwanzig Rubel an Werth einführt oder ausführt, dem soll die unverzollte Waare genommen und confiszirt werden, der Zolldieb selbst aber soll ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er den Zoll und überdem eine Geldstrafe von sechs Prozent, vom Werth der unverzollten Sache ans Arbeitshaus bezahlt hat.

Wenn jemand zum zweytenmal unverzollte Waare einführt oder ausführt, und beyde Einfuhren oder Ausfuhren weniger als zwanzig Rubel an Werth betragen, dem soll die unverzollte Waare genommen und confiszirt, der Zolldieb selbst aber soll ins Arbeitshaus gesetzt werden, bis er den Zoll der unverzollten Waare doppelt bezahlt hat, einen Theil an die Zollkasse, den andern ans Arbeitshaus.

Wenn jemand zum drittenmal unverzollte Waare einführt oder ausführt, und alle drey Einfuhren oder Ausfuhren weniger als zwanzig Rubel an Werth betragen, dem soll die unverzollte Waare genommen und confiszirt werden, der Zolldieb selbst aber soll ins Arbeitshaus gesetzt werden, wo er einen Tag auf Wasser und Brod sitzen, und hierauf so lange arbeiten soll, bis er den Zoll der unverzollten Waare dreyfach bezahlt hat, einen Theil an die Zollkasse, den andern ans Arbeitshaus.

3tens, wenn jemand insolvent, oder bankerot wird, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

4tens, wer Wucher treibt, soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden.

5tens, wenn jemand im Handel über zwanzig Rubel oder zum viertenmal betrügt, so soll man den Betrüger in Verhaft nehmen und dem Gericht überliefern.

Wenn

Digitized by Google

Wenn jemand im Handel um weniger als zwanzig Rubel betrügt, der soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, wo er so lange arbeiten soll, bis er die Symme, um wie viel er jemanden betrogen, dem Betrogenen, und überdem eine Geldstrafe von sechs Prozent bezahlt hat.

Wenn jemand zum zweytenmal im Handel betrügt, und beyde Betrügereyen weniger als zwanzig Rubel betragen, der soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, wo er einen Tag auf Wasser und Brod sitzen und hierauf so lange arbeiten soll, bis er die Summe, um wie viel er jemanden betrogen hat, an den Betrogenen, und eben so viel ans Arbeitshaus bezahlt hat.

Wenn jemand im Handel zum drittenmal betrügt, und alle drey Betrügereyen weniger als zwanzig Rubel betragen, der soll in Verhaft genommen und ins Arbeitshaus gesetzt werden, wo er drey Tage auf Wasser und Brod sitzen, und hierauf so lange arbeiten soll, bis er die Summe, um wie viel er jemanden betrogen hat, und doppelt so viel ans Arbeitshaus bezahlt hat.

6tens. Wenn jemand Vorkauf der Waaren begeht, der soll dem Gerichte überliefert werden.

274.

Erstens. Wenn jemand eine Seuche verbreitet, der soll in Verhaft genommen und dem Gerichte überliefert werden, wo man mit ihm nach Vorschrift des Gesetzes verfahren soll.

2tens. Wenn jemand sich unterfängt verdorbene Lebensmittel zu verkaufen, der soll in Verhaft genommen und dem Gericht überliefert werden, wo man mit ihm, nach Maasgabe seines Verschuldens, der Vorschrift des Gesetzes gemäß verfahren soll.

Das Original ist von Ihro Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben:

Katharina.

Verfertigt im Jahr 1781.

St. Petersburg,
den 8ten April 1782.

16.

Oldenburgische Strandungsordnung vom 25sten May 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich August, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit:

Daß, nachdem Uns vorgetragen, wie denen an den Küsten Unserer Grafschaft Oldenburg verunglückenden und strandenden Schiffen theils nicht die gehörige schleunige Hülfe geleistet, sondern vielmehr an selbigen sowohl von einheimischen, als fremden Schiffern und Fischern allerhand Unfug und Räuberey ausgeübet, theils auch das Berglohn unbillig gesteigert werde, Wir, zum Besten der Seefahrenden und der Handlung, eine besondere Strandungsordnung zu errichten Uns gnädigst bewogen gefunden haben; Verordnen, setzen und wollen demnach gnädigst, daß bey den künftigen an den Küsten gedachter Unserer Grafschaft sich zutragenden Strandungen und Schiffbrüchen es nach Vorschrift folgender Artikel, bey Vermeidung der darinn festgestellten Strafen, unverbrüchlich gehalten werden soll.

Art. 1.

Anfänglich sollen Unsere Beamte in denen an der See, Weeser und Jahde belegenen Vogteyen, und nebst ihnen der zu Fedderwarden bestellte Oberlootse, die besondere Aufsicht auf den Strand und das Strandungswesen führen, auch die am Strande wohnenden Unterthanen, besonders aber die privilegirten Lootsen, zur Rettung der in Gefahr gerathenen Schiffe und Bergung der gestrandeten Güter, nach fernerer Vorschrift dieser Verordnung, anhalten.

Art. 2.

Um die Schiffahrt so viel möglich zu versichern, und die Schiffe für allen Unfall zu bewahren, sollen die beeydigten Lootsen, Unserer unterm heutigen Dato erlassenen Lootsenordonnanz gemäß, nicht nur allen in Gefahr gerathenen Schiffen nach äusserster Möglichkeit zu Hülfe kommen, sondern auch dahin sehen, ob das Fahrwasser in dem Weeserstrome richtig und sicher sey, mithin die ausgesteckten Baaken und ausgelegten Tonnen unverrückt liegen, und sobald sie einen Fehler daran bemerken, solches dem Oberlootsen und dieser es dem Collegio Seniorum in Bremen melden, auch sollen sie darauf halten, daß in dem Fahrwasser kein Ballast ausgeworfen werde, als wesfalls es bey der schon unter dem 20sten Sept. 1723. emanirten Verordnung sein Verbleiben hat.

Art. 3.

Ferner sollen auch bey stürmischem Wetter, imgleichen im Winter beym Eisgange, die Lootsen sowohl, als der Oberlootse, sich fleißig am Strande aufhalten, den Schiffen, woran zu kommen ihnen unmöglich ist, durch Flaggen, oder andere Signale, den zu nehmenden sichersten Cours, auch allenfalls den besten Ort zum Ansetzen am Strande, anzeigen, und hat der Oberlootse, so bald ein Schiff in Gefahr zu stranden ist, und die gegenwärtigen Lootsen zur Rettung zu schwach sind, sofort die zunächst wohnenden Unterthanen zur Hülfe zu rufen, auch dem Beamten von dem Vorfalle und von den vorzukehrenden Anstalten durch einen Expressen Nachricht zu geben.

Art. 4.

Der Beamte muß hierauf unverzüglich so viele Mannschaft, als erforderlich und von dem Oberlootsen verlangt ist, kündigen, auch sich selbst, nebst den Deichstel und Vogteygeschwornen, an den Strand verfügen, um daselbst die nöthige Ordnung zu unterhalten. Der Oberlootse aber muß, nebst seinen untergebenen Lootsen, alles mögliche versuchen, um dem nothleidenden Schiffe unverzüglich zu Hülfe und an dessen Bord zu kommen.

Art.

Digitized by Google

Art. 5.

Falls indeß der Schiffer durch Signale keine Hülfe verlangt, und sich mit Beystand seines Schiffsvolks selbst zu retten und seine Ladung zu bergen vermeynet, soll, ohne dessen Einwilligung, sich niemand unterstehen, das Schiff zu besteigen, mit der Verwarnung, daß derjenige, der wider des Schiffscapitains oder desjenigen, der in dessen Ermangelung das Commando führt, Willen, an Bord des Schiffes steigt, als ein Dieb und Räuber angesehen und mit harter Leibesstrafe dem Befinden nach belegt werden soll.

Art. 6.

Falls aber der Schiffer oder Steuermann durch gegebene Signale Hülfe und Rettung begehrt, hat sich der Oberlootse selbst sofort an Bord des Schiffes zu verfügen und den mitgebrachten Lootsen auch vom Beamten zur Hülfe beorderten Leuten das erforderliche zur Rettung des Schiffes und seiner Ladung den Umständen nach anzubefehlen.

Art. 7.

Ausser diesen beeydigten Lootsen und den von dem Beamten ausdrücklich gekündigten oder commandirten Arbeitern aber soll sich von Unseren Unterthanen niemand bey Zuchthaus- oder Karrenstrafe unterstehen, ein strandendes Schiff zu besteigen, und haben die beeydigten Lootsen, nebst der zur Rettung commandirten Mannschaft, alle andere, sowohl einheimische, als fremde, angeblich zum Bergen ankommende Fischer und Schiffer zurück zu weisen, auch erforderlichen Falles mit Gewalt von dem strandenden Schiffe abzuhalten.

Art. 8.

An dem nothleidenden Schiffe, oder dessen Segel oder Takelwerk, darf ohne des Schiffers oder Steuermanns Gutfinden und Erlaubniß nichts zerhauen oder zerschnitten werden, und hat der Oberlootse seine zur Rettung herbey geführte Mannschaft davon abzuhalten. Wer sich aber ohne des Oberlootsen Anweisung unterstehet, ein Loch in dem Schiffe zu hauen, oder dessen Segel und Takelwerk zu kappen, soll gleichfalls mit schimpfender Leibesstrafe den Umständen nach angesehen und belegt werden.

Art. 9.

Die Bergung und Lossung der Kaufmannsgüter und Waaren muß gleichfalls nach des Schiffscapitains oder des sonstigen Befehlshabers Anweisung geschehen. Falls aber das Schiff bereits von dem Schiffscapitaine verlassen seyn sollte, tritt der Oberlootse in dessen Stelle, nimmt die vorhandenen Schiffsdocumente, Briefe und Schriften zu sich, und besorgt, daß die kostbarsten und am leichtesten verderbenden Waaren zuerst, demnächst aber die übrigen nebst der Schiffsgeräthschaft, von welcher das Schiff im allergeringsten nicht ehender zu entblössen, als bis es gänzlich für verlohren erklärt ist, gerettet und geborget werde.

Art. 10.

Von allen Gütern, welche aus dem strandenden Schiffe geborgen und in ein kleineres Fahrzeug übergeladen werden, muß sowohl der Oberlootse, als derjenige Schiffer, der solche Güter in sein Fahrzeug übernimmt, sofort ein von ihm und gedachtem Schiffer

Digitized by Google

gegenseitig zu unterschreibendes Verzeichniß entwerfen, worinn gedachte geborgene Kaufmannsgüter specifice, nach ihrer Emballage und den darauf befindlichen Merkzeichen, angeführt seyn müssen, und hat zu dem Ende der Oberlootse das hierzu erforderliche Papier, oder eine Denktafel mit Bleyfeder, bey sich zu führen.

Art. 11.

Allen Schiffern oder Kahnenführern stehet zwar frey, mit ihren Fahrzeugen zur Bergung der gestrandeten Ladung herbey zu eilen; es soll aber keiner von ihnen an das verunglückte Schiff legen, oder an dessen Bord kommen, als der oder diejenigen, welchen solches von dem Schiffer oder Oberlootsen erlaubt wird, und diese sollen auch, so bald sie nach Anordnung des verunglückten Schiffers und des Oberlootsen ihre Ladungen übernommen haben, damit unverzüglich ab- und nach dem ihnen angewiesenen Orte segeln, wobey der Oberlootse dahin zu sehen hat, daß diejenigen Kaufmannsgüter, welche keine Nässe vertragen können, wo möglich in verdeckten Fahrzeugen über geladen werden.

Art. 12.

Die zu bergenden Güter sind, so viel möglich, ohne die Päcke, oder Fässer und Emballagen zu eröfnen, von dem strandenden Schiffe in die kleinere Fahrzeuge überzuladen. Falls aber ein Packen oder Verschlag seiner Grösse wegen nicht füglich gelosset werden könnte, sondern eröfnet werden müßte, soll solches in Gegenwart des Schiffscapitains, oder desjenigen, der sonst das Commando führt, und des Oberlootsen geschehen, und alles, was darinn an Waaren vorgefunden wird, specifice verzeichnet und angeschrieben werden.

Art. 13.

Falls die geborgenen Waaren, laut Connoissement, auf Bremen bestimmt sind, sollen die damit beladenen Kähne oder andere Fahrzeuge, falls deren eine hinlängliche Anzahl vorhanden, damit gerades Weges nach Elesleth und von da sofort, wenn der dasige Zoll entweder baar entrichtet, oder dafür, so wie für das Berglohn, genugsame Caution, nach Maasgabe des folgenden 23sten Art. bestellt ist, weiter nach Bremen, mit den von ausgehenden von Bremer Kaufleuten befrachteten und strandenden Schiffen geborgenen Waaren aber nach der Braake segeln, und daselbst von den Schiffsinteressenten nähere Ordre abwarten. Wann aber nicht so viele Fahrzeuge zur Hand sind, daß die ganze Ladung darinn auf einmal geborgen werden kann, müssen selbst redend die zuerst gelosseten Güter zuförderst an den nächsten Ort an Land und in Sicherheit gebracht werden.

Art. 14.

Im Fall aber die Ladung auf anderer Handelsstädte Gefahr und Rechnung gehet, ist solche in dem nächsten am Strande belegenen Dorfe in Sicherheit zu bringen, und hat der Beamte zu veranstalten, daß sichere Eingesessene solche von dem Kahnenführer oder Schiffer, der solche eingenommen hat, nach dem von selbigem herauszugebenden Verzeichnisse an- und in Verwahrung nehmen, wogegen diese Eingesessene den Empfang solcher Güter unter gedachtem Verzeichnisse zu attestiren haben, und der Beamte solches zu sich nimmt, jedoch dem Schiffer eine Bescheinigung der geschehenen Ablieferung und gedachten

Ein-

Digitized by Google

Eingeseſſenen eine vidimirte Abſchrift von dieſem Verzeichniſſe vor geſchehener Uebernahme giebt.

Art. 15.

Sollten ſich unter den geborgenen Gütern einige finden, welche durch das Waſſer beſchädigt wären, und deswegen, oder ihrer Natur nach, leicht ganz verderben würden, muß der Beamte ſolche in gehöriger Ordnung öffentlich verkaufen laſſen. Wenn jedoch dieſe Güter nach Bremen deſtinirt ſind, müſſen ſolche, ohne Unterſcheid, nach Maasgabe des vorhergehenden 13ten Art. dahin geſandt werden, und iſt übrigens der Bremiſchen Kaufmannſchaft von allen Strandungen, wobey dieſelbe intereſſirt iſt, unverzüglich Nachricht zu geben. Auch muß, wenn gleich fremde Kaufmannsgüter obiger Umſtände wegen öffentlich verkauft werden ſollen, ſolches, wenn die Zeit es nur einigermaſſen erlaubt, ſowohl in Bremen, als in Unſerer Stadt Oldenburg, öffentlich bekannt gemacht und publicirt werden.

Art. 16.

Sollten übrigens einzelne in der See verunglückte oder geworfene Güter, oder auch Geräthſchaften eines geſcheiterten Schiffes, antreiben, muß derjenige, der ſolche entdeckt, ſolches entweder dem nächſten Beamten oder dem Oberlootſen zu Fedderwarden anzeigen, welche dann zur Bergung und ſicheren Aufbewahrung ſolcher Sachen die erforderlichen Anſtalten zu verfügen haben.

Art. 17.

Falls auch Fiſcher, oder andere ſchiffahrende Leute, treibende Güter im Strome antreffen, ſoll ihnen, ſolche zu bergen, zwar erlaubt ſeyn; doch dürfen ſie dieſelben nicht ehender ans Land bringen, bis ſie dem nächſten Beamten ſolches gemeldet, und dieſer die Sachen beſichtiget, ordentlich beſchrieben und das weitere beordert hat. Gleichfalls müſſen die im Strome oder am Strande gefundenen todten Körper dem Beamten unverzüglich gemeldet werden, welcher ſolche ſodann viſitiren, das bey ihnen befindliche ſpecificiren und wohl aufbewahren, auch die an den Todten bemerkten Kennzeichen genau anzeichnen muß.

Art. 18.

Falls aber ein Lootſe oder ein anderer Unſerer Unterthanen dergleichen Sachen, ohne Vorwiſſen des Beamten oder Oberlootſen, zu ſich nehmen würde: ſoll derſelbe wie ein Dieb angeſehen und beſtrafet werden; weswegen dann die Beamten, der Oberlootſe und die beeydigten Lootſen auf den Strand wohl Achtung zu geben haben, und wenn einiger Verdacht entſtehet, daß von den geſtrandeten oder angetriebenen Sachen etwas untergeſchlagen ſey, müſſen die Beamte in den Dörfern, worauf der Verdacht fällt, ſofort eine Hausſuchung anſtellen.

Art. 19.

Alle geſtrandete Kaufmannsgüter und andere Sachen ſind den ſich meldenden wahren Eigenthümern, oder deren Bevollmächtigten, gegen Erlegung des Zolles, Berggeldes und der aufgegangenen Unkoſten, ohne irgend einigen andern Abzug, zu extradiren.

Art. 20.

Falls aber der Eigenthümer der geſtrandeten oder angetriebenen Sachen unbekannt ſeyn ſollte, muß die geſchehene Strandung und Bergung in den öffentlichen Hamburgiſchen

und Holländischen Zeitungen binnen Jahresfrist dreymal bekannt gemacht werden, und sind solche, wenn sich sodann der Eigenthümer binnen 1 Jahr und 6 Wochen gehörig melder und legitimirt, demselben gegen Erlegung vorgedachter Ungelder zurück zu geben.

Art. 21.

Würde sich aber in obiger Zeit niemand melden und sein Eigenthum an die gestrandeten Sachen darthun können: fallen solche Unserer Casse anheim, und es soll niemand daran mehr einen Anspruch machen können; es wäre dann, daß der sich später meldende Eigenthümer bescheinigen, auch allenfalls mittelst körperlichen Eides erhärten könnte, daß er von der geschehenen Notification keine Wissenschaft erhalten, als in welchem Falle Wir Uns die fernere Resolution und Verfügung vorbehalten.

Art. 22.

Was das Berglohn anlangt, muß solches, da keine allgemeine desfällige Taxe möglich ist, bey jedem Strandungsfalle nach dem Verhältnisse der von den Bergern angewendeten Arbeit, ausgestandener Gefahr, auch der Grösse des Schiffes und seiner Ladung, nebst den andern vorkommenden Umständen, bestimmt, und falls die Partheyen, unter Vermittelung und auf Zureden des Beamten, sich darüber nicht vergleichen können, das Quantum von Unserer Oldenburgischen Cammer nach Recht und Billigkeit regulirt und festgesetzt werden; weswegen denn sowohl der Beamte, als der Oberlootse, von den bey der Bergung vorgefallenen, zur Determinirung des Berglohns dienenden Umständen ein umständliches Tagebuch oder Protocoll halten und solches bey entstehenden Streitigkeiten Unserer Cammer einsenden müssen.

Art. 23.

Indeß genießet der Oberlootse von dem verglichenen oder regulirten Berglohne immer das Duplum, was ein gemeiner Lootse oder anderer Berger erhält, und des Beamten Gebühren und Diäten werden nach der sonstigen Sportelntaxe berechnet und entrichtet.

Art. 24.

Schlieslich muß zwar nach der Regel das Berggeld, nebst den übrigen Unkosten, vor Auslieferung der gestrandeten Sachen abgetragen und berichtiget werden; doch bleibt es den Eigenthümern solcher Sachen, oder deren Gevollmächtigten, wann etwa über den Betrag der Berggelder und anderer Kosten ein nicht sogleich zu schlichtender Streit entstünde, nachgelassen, entweder das ganze Quantum solcher Gelder und Kosten zu deponiren, oder darauf sichere inländische Bürgschaft zu bestellen, da alsdann die geborgenen Güter und Sachen den Eigenthümern, oder deren genugsam bevollmächtigten Commißionairen ohne Aufenthalt ausgeliefert werden sollen. Wornach sich jedermann unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Insiegels.

Gegeben auf Unserem Schlosse in Unserer Residenz Eutin den 25sten May 1776.

(L.S.) Friederich August.

von Holmer.

Trede.

Digitized by Google

17.

Oldenburgische Lootsenordnung vom 25sten May 1776.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich August, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Daß, nachdem sich in den an der Weeser, zu Burhave und Tettens, imgleichen zur Klippkanne und Braake, bereits seit einigen Jahren errichteten Lootsengesellschaften verschiedene Unordnungen und Mißbräuche geäussert, und zu einigen Klagen Anlaß gegeben, Wir, zur besseren Einrichtung des Lootsenwesens, und aus besonderer Vorsorge für die Aufnahme der Handlung und Sicherheit der Schiffahrt, nachstehende Lootsenordonnanz, welche Wir, dem Befinden nach, in der Folge zu erweitern oder abzuändern Uns vorbehalten, zu errichten und auszulassen gnädigst gut gefunden haben.

Wir setzen, verordnen, und wollen demnach gnädigst, daß alle und jede, gegenwärtig schon würklich in Diensten stehende, oder künftig von Unserer Oldenburgischen Cammer zu bestellende Lootsen, die in nachstehenden Abschnitten enthaltenen, sowohl allgemeinen, als auf jede Lootsengesellschaft, nach ihrer besonderen Bestimmung und Verfassung, eingerichteten Artikel auf das genaueste, ihrer darauf geleisteten, oder noch zu leistenden Eidespflicht gemäß, und bey Vermeidung der darinn angedrohten Strafen, beobachten und halten sollen.

I.

Von den Pflichten und Verrichten der Lootsen überhaupt.

§. 1.

Anfänglich muß sich ein jeder Lootse eines ordentlichen Lebenswandels und der Mäßigkeit befleißigen, gegen jedermann, vornemlich gegen fremde Schiffer, höflich und dienstfertig bezeigen, insonderheit aber sich nie betrunken finden lassen, wann er seinen Lootsendienst verrichten soll, mit der Verwarnung, daß derjenige, welcher einem fremden Schiffer ungebührlich begegnet, mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe, oder Entsetzung seines Dienstes, angesehen, derjenige aber, der in Diensten betrunken angetroffen wird, oder vom Saufen ein Handwerk macht, von Stunde an abgesetzt und aus der Gesellschaft gestossen werden soll.

§. 2.

Ferner muß ein jeder Lootse die zu seiner Bedienung erforderliche Geschicklichkeit und Wissenschaft besitzen, und sich darinn immer vollkommener zu machen suchen. Er muß also nicht nur das Fahrwasser, die Tiefen und Sande der Weeser, auch die Bauart und Führung

Führung der Schiffe, genau kennen und verstehen, als worüber ein jeder, der in der Lootsengesellschaft aufgenommen werden will, sich von dem Oberlootsen und den Aeltesten der Gesellschaft, examiniren lassen muß. sondern er muß auch, wenn er schon würklich in Diensten ist, auf das von Zeit zu Zeit sich versetzende Fahrwasser täglich genau Acht geben und fleißig bemerken, wenn etwan durch Sturm oder Eisgang eine Tonne oder Baake verrücket oder gar weggestochen wird, oder sich sonst etwas zuträgt, wodurch ein Schiff verführt und in Gefahr gesetzt werden könnte, wovon er ungesäumt dem Oberlootsen, und seinen Mitlootsen, die nöthige Anzeige zu ihrem Verhalten zu thun, und der Oberlootse solches dem Bremischen Collegio Seniorum sogleich zu melden hat Ingleichen haben die Lootsen, wenn sie Tonnen- oder Baakendiebereyen entdecken, davon behörige Anzeige zu thun.

§. 3.

Falls hierunter ein Lootse etwas versäumet, und ein Schiff durch seine Unwissenheit, oder Nachläßigkeit, auf den Grund gesetzt, oder sonst beschädigt wird; soll derselbe nicht nur den verursachten Schaden, in so weit sein Vermögen reichet, zu ersetzen schuldig seyn, sondern auch, je nachdem er bey oberlicher Untersuchung schuldig befunden wird, seines Dienstes entsetzt, und überdem mit willkührlicher Leibesstrafe, auch, wenn er durch Frevel, Trunkenheit, oder Bosheit, ein Schiff verwahrloset. mit lebenswieriger Karren- oder Zuchthaus- auch dem Befinden nach, wohl gar mit Lebensstrafe, belegt werden. Hingegen aber soll

§. 4.

Ausser den jetzo zur Braake, Klipkanne, Tettens und Fedderwarden, privilegirten und beeidigten Lootsen, deren Anzahl Wir, dem Befinden nach, zu vermindern oder zu vermehren, Uns vorbehalten, sich niemand von Unsern übrigen Unterthanen unterfangen, ein Schiff die Weeser hinauf oder herab zu lootsen; und soll derjenige, der diesem zuwider handelt, nicht nur das verdiente Lootsenlohn, und etwanige Trinkgeld, gedoppelt wieder auszugeben, und den privilegirten Lootsen zu bezahlen schuldig, sondern auch überdem in 5 Gfl. Brüche verfallen seyn.

§. 5.

Indeß müssen auch die beeidigten Lootsen allen Schiffern, die es verlangen, ihre Hülfe und Dienste unweigerlich und getreulich leisten sich davon durch keinen Sturm, oder anscheinende Gefahr abhalten lassen, sondern den alsdann besonders nothleidenden Schiffen auf alle menschliche Art zu Hülfe zu kommen suchen, und stehet es in einem solchen Nothfalle, besonders wenn die ordentlichen Lootsen sich nicht zu wagen getrauen, einem jeden frey, das in Gefahr schwebende Schiff zu retten. Wobey jedoch, wenn im Winter bey einem Eisgange, oder gar zu heftigem Sturme, die Lootsen mit Lebensgefahr an ein Schiff setzen, und solches retten, ihnen eine ausserordentliche, der ausgestandenen Gefahr verhältnißmäßige Belohnung gereicht werden soll.

§. 6.

Um nun ferner den die Weeser befahrenden Schiffern gehörig helfen und dienen zu können, müssen die Lootsen ihre Jellen, nebst den dazu gehörenden Geräthschaften, beständig in dienstüchtigem Stande, und immer in Bereitschaft haben, und damit ein fremder Schiffer

Digitized by Google

Schiffer sie kennet, darauf die Oldenburgische Flagge mit einer weissen Einfassung, auch vor der Brust ein Schild, mit der Aufschrift: Herzoglich Oldenburgischer Lootse; imgleichen zur etwan erforderlichen Vermessung der Tiefe des Schiffes, eine richtige, in Bremen geickte Bremer Fußmaasse bey sich führen.

§. 7.

Nicht weniger sollen die Lootsen gegenwärtige Unsere, zu dem Ende in ein bequemes Format gedruckte Verordnung, wenn sie im Dienste sind, in einer blechernen Büchse bey sich tragen, und solche, so bald sie an Bord eines zu belootsenden Schiffes kommen, dem Schiffscapitain, oder Steuermann, vorweisen, dabey selbigem auch zugleich bedeuten, daß sie bey 50 Rthlr. Strafe, keinen etwan einhabenden Ballast oder andere Unreinigkeiten, ins Fahrwasser der Weeser auswerfen, sondern damit der bereits unter dem 20sten Sept. 1723. emanirten, in Corpore Constitutionum Suppl. I. P. 2. N. 3. befindlichen Verordnung gemäß verfahren.

§. 8.

Endlich muß sich ein jeder Lootse, so bald er auf ein zum belootsen angenommenes Schiff kommt, von dem Schiffer oder Steuermann, ein schriftliches Certificat, wie tief solches Schiff gehe, geben lassen, damit darnach die etwan über den Betrag des Lootsengeldes entstehenden Streitigkeiten entschieden werden können, auch, falls etwan das Schiff, wegen unrichtig geschehener Angabe der Fußmausse, feste segelt, der Lootse einen deutlichen Beweiß gegen den Schiffer in Händen habe; und sind übrigens diese Certificate bey der Berechnung des von dem Lootsen abzugebenden 10ten Pfennings, entweder dem Beamten, oder dem Oberlootsen, einzuhändigen.

II.

Anordnung, wegen der Lootsen zur Braake und Klipkanne.

§. 9.

Was nun ferner insbesondere die Lootsen zur Braake und Klipkanne anbetrifft, sollen dieselben die die Weeser hinunter fahrenden Schiffe bis nach Tettens, oder in der Gegend, wo der Schiffer zu werfen, und guten Wind zu erwarten, gerathen findet, hinunter, auch, wenn es verlangt wird, die tief gehenden Schiffe, wenn sie etwas ausgeladen, von Rothenkirchen, oder der sogenannten Schweibrug, nach der Braake heraufbringen, und, wenn sie einmal an Bord eines Schiffes sind, solches nicht ehender, ohne des Schiffers Erlaubniß wieder verlassen, bis es in gedachter Gegend von Tettens ist, und daselbst vor Anker legt.

§. 10.

Da die Lootsen zur Braake und Klipkanne den ausgehenden Schiffen nahe wohnen, und, wenn sie erforderlich fallen, jedesmal bestellt werden, ist es nicht nöthig, unter selbigen eine Börte, oder Reihefarth, einzuführen, sondern es stehet den Schiffern frey, von diesen Lootsen zu nehmen, wen sie wollen, und wozu sie das mehreste Zutrauen haben. Indeß müssen sich die Lootsen nicht ohne Noth von ihren Häusern entfernen, sondern sich jederzeit so in Bereitschaft halten, daß, wenn sie begehret werden, immer einer bey der

Hand sey, da widrigenfalls, und wenn sich hierunter ein Mangel äussert, entweder mehrere Lootsen angenommen, oder auch die Nachläßigen ihres Dienstes entsetzt werden sollen.

§. 11.

Ferner sollen die Lootsen zur Braake und Klipkanne dahin sorgen, daß im Winter, beym Eisgange, die Schiffe in den Sieltiefen, oder, falls dies nicht möglich, am Strande in Sicherheit gebracht werden, nicht weniger den Schiffen, bey schwerem Sturm, und anscheinender Gefahr, wenn sie Anker verlieren oder sonst in Noth sind, und durch Signale Hülfe verlangen, so viel möglich, beystehen, und derselben Strandung und Untergang, äussersten Fleisses, verhüten. Für welche ausserordentliche Bemühung und Gefahr ihnen eine billige, entweder mit dem Schiffer zu behandelnde, oder von dem Beamten zu bestimmende Belohnung gereicht werden soll.

Uebrigens haben die Lootsen von den in den Sieltiefen gebrachten Schiffen dem beykommenden Beamten, des von selbigen zu erhebenden Havengeldes wegen, unverzüglich Nachricht zu ertheilen.

§. 12.

An Lootsgeld sollen die Klipkanner und Braaker Lootsen, für ein die Weeser herunter zu bringendes Schiff, nachdem solches tief gehet, folgendes zu fordern und zu nehmen befugt seyn:

A. In den Sommermonaten, welche vom 15ten April, bis zum 15ten Sept. berechnet werden:

1) Für ein Raaschiff mit 2 oder 3 Masten, imgleichen ein Schiff mit plattem Boden, für jeden Fuß Bremer Maasse . . . . . 36 Grot.
2) Für ein Gaffelschiff, oder Galiote mit einem Mast . . . 24 Grot.

B. In den Wintermonaten, nemlich vom 15ten Sept. bis 15ten April:

1) Für ein Raaschiff, oder ein Schiff mit plattem Boden, für jeden Fuß Bremer Maasse . . . . . 48 Grot.
2) Für ein Schiff, mit einem Mast, oder Galiote, für jeden Fuß . 36 Grot.

Bey ausserordentlichem Sturme, und anscheinender Gefahr aber, soll den Lootsen, ausser obiger taxmäßigen Bezahlung, annoch eine billige, von dem beykommenden Beamten zu bestimmende Belohnung, in Gefolge des vorhergehenden 11ten Puhi entrichtet, sonsten aber von den Schiffern unter keinerley Vorwand etwas gefordert oder genommen werden; es wäre dann, daß derselbe den Lootsen freywillig ein Trinkgeld geben wollte.

§. 13.

Bey einem Abgange unter den Lootsen, sollen selbige auf ihren Amtseyd denjenigen, den sie für den fähigsten zu Wiederbesetzung der erledigten Stelle halten, bey dem Beamten des Orts anzeigen und in Vorschlag bringen.

§. 14.

Endlich zahlen die Braaker und Klipkanner Lootsen, wie bisher, von ihrem Lootsenverdienste, sowohl von ausgehenden, als aufkommenden Schiffen, den 10ten Pfenning an

an den beykommenden Beamten, und müssen bey ihren, nach der bisherigen Ordnung eingerichteten, und endlich bestärkten Berechnungen, künftig auch die nach dem 8ten Sphe von den Schiffern zu nehmenden Certificate produciren.

III.

Anordnung wegen der Lootsen zu Tettens und Burhave, oder Fedderwarden.

§. 15.

Was endlich die Tettenser und Burhaver oder Fedderwarder Lootsen anlanget, müssen selbige vor allen Dingen dem ihnen vorgesetzten Oberlootsen, der auf ihr Betragen, und das ganze Lootsenwesen, die specielle Aufsicht führet, in allen zu ihrem Dienste gehörenden Verrichtungen augenblicklich, und ohne alle Wiederrede, gehorchen, und dasjenige, was er ihnen im Dienste aufgiebt, unweigerlich und pünktlich ausrichten.

Wer diesem zuwider handelt und sich gegen den Oberlootsen ungehorsam bezeiget, soll sofort seines Dienstes entsetzt, auch, den vorkommenden Umständen nach, überdem mit willkührlicher Strafe belegt werden; wogegen denjenigen Lootsen, die über den Oberlootsen, und dessen Verfügungen, sich zu beschweren Ursache zu haben etwan vermeinen, sich bey Unserer Oldenburgischen Cammer in gehöriger Ordnung zu melden, nachgelassen bleibet.

§. 16.

Uebrigens bestehet das Amt der Tettenser und Burhaver Lootsen überhaupt darinn, daß sie nicht nur die ausgehende Schiffe von Tettens und der Gegend die Weeser hinunter nach der See, auch aus der Weeser in die Elbe, und beym Eisgange, wenn es die Schiffer verlangen, vor dem Geestfluß, hinter Bleyen bringen, sondern auch vornehmlich die aus der See kommenden Schiffe die Weeser herein lootsen, und selbigem zu dem Ende, so weit möglich, entgegen fahren, weswegen dann, damit letzteres mit desto mehrerer Gewißheit geschehe, und sich nicht der eine Lootse auf den andern verlasse, und dadurch die einkommenden Schiffer in Verlegenheit gerathen, unter diesen Tettenser und Burhaver Lootsen eine gewisse, von der nähern Anordnung des Oberlootsen abhängende Börte oder Reihefahrt eingeführt ist.

§. 17.

Damit nun ferner den einkommenden Schiffen es an der nöthigen Hülfe nicht fehle, sollen täglich 4, oder wenigstens 3 Lootsen, an welchen die Reihe ist, oder denen, bey ausserordentlichen Fällen, der Oberlootse es anbefiehlet, gleich nach der Fluth oder mit hohem Wasser vom Wasser absegeln, und, soweit es mit der Ebbe möglich ist, bis zur Mellum oder der Bremer Baake, oder wenigstens bis zur Solthörne, den einkommenden Schiffen mit ihrer Zelle entgegen fahren, auch nicht ehender, als wenn es halbe Fluth, und an dem Tage kein Schiff aus der See zu erwarten ist, nach dem Lande zurücke kehren.

§. 18.

Sollte jedoch das Ende der Fluth oder das höchste Wasser, erst gegen Abend, wenn die Lootsen bereits zurückgekehret sind, einfallen, und etwan sodann ein aus der See kommendes

mendes Schiff durch ein Signal Lootſen verlangen; müſſen dieſelben, wenn es nur einigermaſſen möglich iſt, dem Schiffe zu Hülfe kommen, und ſolches zu erreichen ſuchen, damit inſonderheit kein unbekanntes Schiff der Gefahr der Nächte, ohne Lootſen, ausgeſetzt ſey. Jedoch ſoll in dieſem Fall der Schiffer, ob er gleich nur einen Lootſen nöthig hat, den ſämmtlichen mit der Jelle ankommenden Lootſen, da ſolche in der Nacht das Land nicht wieder erreichen können, auf dem Schiffe ein Nachtquartier, nebſt Eſſen und Trinken, auch, auſſer der unten beſtimmten Lootſengebühr, einem jeden ein Douceur, oder Trinkgeld, von 36 bis 48 Grot zu geben ſchuldig ſeyn.

§. 19.

Falls aber ferner die Fluth in der Nacht ſo einfiele, daß die Lootſen ohne Lebensgefahr nicht zurückkommen, oder das Land wieder finden könnten; imgleichen, wenn wegen widrigen Windes, als bey ſehr ſtarkem Oſtwinde, nicht wohl Schiffe aus der See in die Weeſer herein kommen können, mag der Oberlootſe ſeine untergebene Lootſen von dem Auslaufen diſpenſiren, und ihnen erlauben, am Wall zu bleiben; doch muß alsdenn fleißig darauf Acht gegeben werden, ob auch, wider Vermuthen, ein Schiff aus der See einkomme, und durch Signale Hülfe verlange, als auf welchen Fall die Lootſen, nach der Vorſchrift des 18ten §phi alles Mögliche zur Rettung eines ſolchen Schiffes verſuchen und anwenden müſſen.

§. 20.

Sobald nun ferner die täglich ausfahrenden Lootſen bey der Bremer Baake, oder Solthörne, ein Schiff antreffen, haben ſie, nach vorhergegangener Erkundigung, ob es einen Lootſen gebrauche? denjenigen aus ihrer Jelle, dem die Börte oder Ordnung trift, an Bord zu ſetzen, und dieſer muß ſofort dasjenige, was im 7ten und 8ten §pho wegen Vorweiſung dieſer Lootſenordonnanz, und des von dem Schiffer zu nehmen Certificats, imgleichen wegen des Auswerfens des Ballaſtes, vorgeſchrieben iſt, beobachten. Die übrigen Lootſen aber müſſen ſich ihrer Jelle bey der Bremer Baake, oder, wenn ſolches nicht möglich bey der Solthörne, dem 17ten §pho gemäß, bis zur halben Fluth, oder, wenn auch dieſes noch nicht möglich, am Lande an einem ſolchen Ort, daß ſie ein einkommendes Schiff erreichen können, bevor es an die Solthörne kömmt, aufhalten, um den etwan noch ferner einkommenden Schiffen ihre Dienſte leiſten zu können.

§. 21.

Der einmal an Bord des Schiffes geſetzte Lootſe aber darf ſolches, ohne des Schiffers Erlaubniß, nicht wieder verlaſſen, ſondern muß Tag und Nacht, ſo lange darauf bleiben, bis er ſolches die Weeſer hinauf, bis nach der Braake, oder in der Gegend auf den Platz, wo der Schiffer Anker werfen will, gebracht hat. Sollte jedoch, des niedrigen Waſſers wegen das Schiff nicht weiter, als bis Rothenkirchen, kommen können, und daſelbſt vor Anker legen, kann der Lootſe ſolches verlaſſen, und muß der Schiffer ihn dimittiren.

§. 22.

Was nun ferner das den Tettenſer und Burhaver Lootſen begleichende Lootſengeld betrifft, iſt ſolches für die zur Braake, vor dem Geeſtfluß, oder bis zum ſonſtigen Ankerplatz aufzubringende, oder von Tettens die Weeſer hinunter zu lootſende Schiffe, nach

der

der Tiefe, wie selbige gehen, imgleichen nach der Bauart und Grösse der Schiffe, künftig nach folgender Taxe zu fordern und zu entrichten:

I.

Für einkommende Schiffe, und zwar

A. in den Sommermonaten, nemlich vom 15ten April bis zum 15ten Sept.

1) Von der Bremer Baake an:

Für ein Raaschiff mit 2 oder 3 Masten, imgleichen für platte Schiffe, a Fuß Bremer Maasse . . . . . 48 Grot.
Für eine Galiote, mit einem Maste, oder ein Gaffelschiff, a Fuß Bremer Maasse 36 Grot.

2) Von der Solthörne an:

Für Schiffe von der ersten Gattung a Fuß . . . . . 36 Grot.
Für Gaffelschiffe ꝛc. . . . . 24 Grot.

3) Von Waddens an:

Für Schiffe von der ersten Gattung, a Fuß . . . . . 24 Grot.
Für die von der andern Gattung . . . . . 16 Grot.

4) Von Tettens an:

Für Schiffe von der ersten Art . . . . . 20 Grot.
Für die andere . . . . . 12 Grot.

B. In den Wintermonaten, nemlich vom 15ten Sept. bis zum 15ten April, wird nach obigem Unterschiede, in Ansehung der Entfernung, imgleichen der Grösse und Bauart der Schiffe, für jeden Fuß 12 Grot mehr bezahlet.

C. Bey ausserordentlichem Sturme, oder bey einem Eisgange, soll den Lootsen überher eine billige, der Grösse der ausgestandenen Gefahr angemessene, entweder mit dem Schiffer zu behandelnde, oder von dem Beamten und Oberlootsen zu bestimmende Belohnung gegeben werden.

II.

Für ausgehende Schiffe

A. zur Sommerzeit:

1) Von Tettens bis zur Mellum:

Für ein Raaschiff, mit 2 oder 3 Masten, oder für platte Schiffe, a Fuß . . . . . 36 Grot.
Für eine Galiote, mit einem Maste, oder ein Gaffelschiff, a Fuß . . . . . 24 Grot.

2) Von Tettens bis zur Bremer Baake:

Für die Schiffe von ersterer Gattung, a Fuß . . . . . 24 Grot.
Für Gaffelschiffe . . . . . 18 Grot.

B. In den Wintermonaten:

wird, nach obigem Verhältniſſe, für jeden Fuß 12 Grot mehr bezahlt, jedoch ſollen, bey den kurzen Tagen, in den Monaten November, December, Januarius und Februarius, die Lootſen nicht gezwungen ſeyn, weiter, als bis zur Bremer Baake, mit zu gehen, und dafür ſodann reſp. 1 Rthlr. oder 48 Grot für jeden Fuß, falls ſie ſich aber nach der Mellum wagen wollen, für jeden Fuß 1 Rthlr. 36 Grot. fordern und nehmen können.

C. Bey auſſerordentlichem Sturme, oder Eisgange, wird gleichfalls, wie oben, eine billige, der Gefahr angemeſſene Belohnung gegeben.

§. 23.

Falls ein Lootſe ein Schiff von der Weeſer bis zur Mündung der Elbe zu belootſen annehmen ſollte; wird dafür in den Sommermonaten überhaupt 18 Rthlr.
und in den Wintermonaten , , , , , 36 Rthlr.
zu nehmen erlaubet, und ſind die Lootſen ſchuldig, für dieſe Taxe ein nach der Elbe gehendes Schiff bis an das dortige Hamburger Lootſenſchiff zu bringen.

§. 24.

Den in vorſtehender Taxe mit befindlichen Fall, wenn nämlich die Lootſen bey auſſerordentlichem Sturme, oder Eisgange, eine beſondere Belohnung zu fordern befugt ſind, ſollen dieſelben durch ein von dem Oberlootſen zu ertheilendes Atteſt jedesmal zu beſcheinigen im Stande ſeyn, übrigens aber nichts mehr, als in ſolcher Taxe vorgeſchrieben iſt, von dem Schiffer fordern oder nehmen, es wäre denn, daß dieſer dem Lootſen freywillig, und aus eigener Bewegung, ein Trinkgeld geben wollte.

§. 25.

Sollte indeß ein Schiffer, um das höhere Lootſengeld zu erſparen, die ihm bey der Bremer Baake, oder Solthörne, bereits entgegen kommenden Lootſen nicht einnehmen wollen, ſondern weiter ſegeln, und erſt nachher bey Waddens, oder Tettens Lootſen verlangen, ſoll er dem unerachtet, das Lootſengeld, von der Höhe, wo die Lootſen zuerſt an ſein Schiff gekommen ſind, angerechnet, zu entrichten ſchuldig ſeyn.

§. 26.

Schließlich ſollen die Lootſen zu Tettens und Burhave von ihrem ſämmtlichen Lootſenverdienſte, ſowohl von den einkommenden, als ausgehenden Schiffen, den 10ten Pfenning an den ihnen vorgeſetzten Oberlootſen zu entrichten, desfalls, entweder bey jeder Reiſe oder monatlich, mit ihm abzurechnen, auch dabey die, nach dem 8ten Punct, von den Schiffern zu nehmenden Certificate ſelbigem zu produciren ſchuldig ſeyn.

Wornach ſich jedermann unterthänigſt zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Fürstlichen Insiegels.

Gegeben auf Unserm Schlosse, in Unserer Residenz Eutin, den 25sten May 1776.

Friederich August.

(L. S.)

F. L. v. Holmer.

Trede.

18.

Brandenburg-Onolzbachische Verordnung über die Administration der Kirchengüter, vom 7. Januar 1777.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Friederich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und zu Crossen, Herzog, Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebürgs, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörs, Graf zu Glatz, Hohenzollern, der Mark, Ravensberg und Schwerin, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock und Stargardt, Graf zu Sayn und Wittgenstein, Herr zu Limburg ꝛc. Des löblichen Fränkischen Creißes Creißobrister und Generalfeldmarschall, Ihro Römisch-Kaiserl. auch Königl. Preußischen Maj. Maj. respective Generalmajor und Generallieutenant, auch Obrister über drey Cavallerieregimenter ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, wasmassen Wir seit dem Antritt Unserer Regierung dieses obergebürgischen Fürstenthums bey den überhaupt getroffenen, auf das wahre Beste Unsrer Unterthanen abzweckenden gemeinnützlichen Anordnungen, besonders den Christfürstlichen Bedacht dahin genommen haben, daß die in demselben befindliche sämtliche milde Stiftungen aufrecht erhalten und respective möglichst wieder hergestellt, somit alles dasjenige, was sowohl in ältern, als neuern Zeiten ad pios usus, theils von Unsern in Gott ruhenden Herren Vorfahren am Regiment, theils andern christlich gesinnten wohlthätigen Personen legiret, oder auf andere Weise verschafft

schaft und verordnet worden, zu dem bestimmten Gebrauch angewendet und dermaßen getreulich und richtig administrirt werden möge, daß die nicht nur von den vormaligen ruhmwürdigen hiesigen Landesregenten nach Inhalt derer in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium im Druck erschienenen und sonsten ergangenen immediaten und Consistorialausschreiben gehegte heilsame Intention, sondern auch die von Uns selbst vermöge der neuerlich emanirten so allgemeinen, als Specialverordnungen geschehene landesväterliche Vorsehung vollkommen ausgeführet werde, wie Wir denn zu Erreichung dieses ersprießlichen Endzwecks eine mit Unserm hiesigen obergebürgischen Regierungscollegio vereinbarte besondere Heiligendeputation aufgestellt, und bereits unterm 23. Novembr. 1770. durch ein öffentliches landesherrliches Mandat behörig authorisiret haben, auch ferners gnädigst gemeinet sind, dieselbe in der bißherigen Verfassung bestehen zu lassen.

Nachdeme nun aber verschiedentlich mißfälligst wahrzunehmen gewesen, daß Unsere desfallsigen höchsten Willensmeynungen von denen wenigsten derer betreffenden Stellen die gebührende Folge geleistet worden, vielmehr sich ergeben, wie von den meisten die zeitherigen Anomalien fortgesetzet, und dadurch manche æraria ecclesiastica sowohl, als andere in gottseliger Absicht fundirte Institute vervortheilet, wo nicht gar ins Verderben gestürzt werden wollen, bevorab viele keinen Scheu tragen, erwehnte Verordnung vom 23. Nov. 1770. in ein und andern Punkten offenbar zu übertretten, oder dieselbe zu mißdeuten und verschiedenes, so darinnen nicht wörtlich ausgedruckt ist, in der gewohnten nachtheiligen Art fortzuführen, oder in andere Weise nach eigenem Gutdünken zu verfahren, wozu noch kommt, daß einige aus eigennützigen oder sonstigen unlautern Absichten sich beygehen lassen, wider schon beregte Verordnung zum Theil leere und unerhebliche Vorstellung zu machen, und bis und dann sie mit Resolution versehen und zu Recht gewiesen worden, sich der schuldigen Gelebung wo nicht in totum, doch in tantum zu entziehen; als haben Wir der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, sothane landesväterliche Verfügung hin und wieder zu erläutern, genauer zu bestimmen und auszulegen, auch alles und jedes, so noch abgängig seyn möchte, hinzuzuthun und beyzufügen, einfolglich nach Art und Weise, wie bereits in Unserm untergebürgischen Fürstenthum im Jahr 1740. geschehen und seitdem bewährt gefunden worden, eine solche vollständige Ordnung und Instruktion zu verabfassen, welche einem jeden Aufseher, Vorsteher und Rechnungsführer eines Gotteshauses oder einer sonstigen milden Stiftung, wie die Namen haben mag, klares Ziel und Maas vorschreibe, dergestalt und also, daß, wenn hinführo dieser unabweichlichen Richtschnur genau nachgegangen wird, Untreue, Unterschleif und Vernachläßigung ferner nicht zu Schulden gebracht werden kann, vielmehr zu erwarten steht, es werden alle und jede zu Gott wohlgefälligen Absichten gereichende gute Anstalten, mit dem Beystand und Seegen des Allerhöchsten, von Zeit zu Zeit gebessert, empor gebracht, und nach Beschaffenheit der Umstände in dem besten Stand erhalten, dabey aber denjenigen, welche gravirt zu seyn vermeynen, alle Ursache und Anlaß zu gegründeten Beschwehrungen gänzlich benommen werden.

Solchemnach verordnen, wollen und befehlen Wir in Kraft dieses gnädigst, wie folget:

I. Die

I.

Die Einsendung, Revidir- und Justificirung der Rechnungen, dann Inspektion der piorum Corporum betreffend.

Sollen zu Vermeidung aller zeithertiger Kosten und überflüßiger Zehrungen die Gotteshaus- Hospital- Allmosen- Stipendien und all andere Stiftungsrechnungen, statt daß solche ehehin von den Ober- und Unterbeamten, der geistlichen Inspektion, ingleichen dem Pfarrer, auch Burgermeister und Rath oder Administrations wegen abgehört und justificirt worden, in Gemäßheit erösterter, sub 23. Nov. 1770. im Druck emanirten allgemeiner Verordnung nach deren Fertigung, mit unterthänigstem Bericht vom Pfarrer, mit allen dazu gehörigen Nebenrechnungen und Belegen in duplo zu Unserer Regierung und Heiligendeputation respective unabgehörter eingesendet, und von dieser nach behöriger Revision justificirt, dann das Duplicatum an die geistliche Inspektion, um sie dem Pfarrer wieder zuzustellen, übermachet, das Originale hingegen samt dazu gehörigen Rechnungsbelegen bey der Deputationsregistratur reponiret werden. Es geschiehet aber die Remißion der Rechnungen durch die Inspektionen, damit die Superintendenten davon die Einsicht nehmen und sich von dem jedesmaligen Vermögenszustand der Gotteshäuser und Fundationen vergewissern können, wie sie denn zu dessen beständiger Notiz von Jahr zu Jahren Abschrift von dem Trapp einer jeden, solchergestalt durch ihre Hand gehenden Rechnung zu ihren Registraturen zu legen haben, annebst auch, wenn sie noch überdiß auf die Rechnungen selbst zu recurriren nöthig finden, in alle Weise befugt sind, solche nach Gutbefinden von ihren Capitularen bey jeder Gelegenheit abzufordern. Dabey behalten die Amtshauptmannschaften und Oberämter, dann die geist- und weltliche Beamte auch Burgermeistere und Rath respective die Inspektion, Mitbesorgung und Administration in der alt hergebrachten Maaße ferner wie vorhin, erheben auch das Ordinarium der ihnen ehehin ausgesetzt gewesenen Abhörgebühren, jedoch daß keine Diäten, Mahlzeiten, Reisekosten ꝛc. weiter statt finden, in der Anhofnung, daß sie sich das Beste der piorum Corporum bestens werden angelegen seyn lassen. Da übrigens Wir bey denen sechs Haupt- und zwey Nebenstädten, des hiesigen Fürstenthums, Bayreuth, Culmbach, Hof, Wunsiedel, Neustadt an der Aisch und Erlang, dann Creußen und Münchberg noch geschehen lassen wollen, daß die von Alters her eigens aufgestellten Inspectores & Administratores piorum Corporum, um der ihnen beywohnenden Localkenntniß willen die Rechnungen ferner, jedoch nach Maaßgab gegenwärtiger Verordnung, abhören und ajoustiren mögen; doch haben sie solche sodann noch zur völligen Justificatur an Unsre Regierung und Heiligendeputation einzusenden, als welche künftig damit, wie bisher, zu verfahren hat.

II.

Was für ältere Rechnungen eingesendet werden sollen.

Hat die Revision bisweilen nöthig, auf die ältern Rechnungen zu recurriren, wann nenhero allein die letztere ante annum 1770. abgeschlossene aus den Superintendur- oder Aemterregistraturen sofort eingesendet werden soll, dahingegen wofern erforderlich seyn will, eine und andere ältere Rechnungen dahier zu inspiciren, solche bedürfenden Falls jedesmal

besonders werden abgefordert werden, da denn von der Behörde die Einschickung unverweilt zu bewürken, nach dem Gebrauch aber die Remißion zu gewärtigen ist.

III.

Alle Rechnungen sollen mit dem Neuen Jahr angefangen und mit Ende desselben geschlossen, auch bis 1. Martii des darauf folgenden Jahrs jedesmalen eingeschicket werden. Die Revision soll über die einkommenden Rechnungen ein Empfangsjournal halten.

Müssen, wie bereits in mehrgedachtem sub 23. Nov. 1770. im Druck erlassenen allgemeinen Ausschreiben anbefohlen worden, alle Rechnungen ohne Unterscheid jedesmalen mit dem Neuen Jahr angefangen, und mit Ende desselben geschlossen, sodann, wie in Unserm Fürstenthum unterhalb Gebürgs requiriret ist, bis 1. Martii des hierauf folgenden Jahres ohnfehlbar zur Revision und Justificatur resp. unabgehörter übergeben, und soll ohne vorher impetrirte Nachsichtsbewilligung keine Entschuldigung desfalls angenommen, vielmehr wider die Saumsäligen nach Befinden die fiscalischen Anklagen und Strafen erkannt, auch zu richtiger Fortsetzung des Rechnungswerks von der Rechnungsrevision ein ordentliches Empfangsjournal gehalten werden, damit sie die Geistlichen, Beamten, Administratores, Rechnungsführer und Vorstehere, so ihre Rechnungen in Termino nicht eingesendet haben, bey der Deputation anzeigen könne.

IV.

Alle Ausgabsbelege sollen vor deren Bezahlung vom Pfarr- und Amtswegen moderirt und attestirt, dann auf halbe Bögen gestellt werden.

Um mehrerer Accurateſſe und Zuverläßigkeit willen sind alle Ausgabsbelege und Handwerkszettel, so ihrer Geringfügigkeit halber nicht vorhero ad moderandum eingeschicket werden können, vor deren Bezahlung vom Pfarrer und Beamten zu revidiren, zu moderiren und zu atteſtiren, auch nicht anders, als auf halben Bögen, in Termino mit zu übergeben.

V.

Von der Zeit der Publication dieser Verordnung in 4 Monaten sollen alle Reſte genau examiniret, und cum Intereſſe moræ beygetrieben, auch ein in 3 Rubriquen verfaßtes Reſtantenverzeichniß vorgeschriebener massen in duplo übergeben werden.

Von Zeit der Publication dieser Verordnung in 4. Monaten sollen respective von Landes und Amtshauptmannschafts- Ober- und Amts- dann Inspektions wegen alle zeither angeschwollene Reſte genau und gründlich untersuchet, cum Intereſſe moræ durch Güte oder Zwang, so viel möglich, bey- und eingetrieben, von den Caduken hingegen pflichtmäßiger Bericht erstattet, und darinnen thunliche Mittel und Wege ohnmasgeblich vorgeschlagen werden, auf welche Weise dem Aerario zu seinem Regreß verholfen, oder solche abgeschrieben werden können; wie dann von jedem pio Corpore besondere und mit kurzgefaßten distinkten Membris in 3en Rubriquen, exigible, inexigible, caduke Reſte, aufgeführte Reſtantenverzeichniſſe in duplo einzusenden, und dabey der geringste Umstand zu berühren seyn wird, damit selbige noch vor Fertigung der laufenden Jahresrechnungen entschieden, und diese ohne dergleichen Einhänge ins klare gestellet, und ins reine gebracht werden können. Damit auch

VI. künf-

VI.

Künftighin werden alle Reste 4 bis 6 Wochen vor dem Rechnungsabschluß eingefordert, und, wo die Güte nichts verfangen will, per Designationem dem Amt zur executivischen Eintreibung übergeben. Die Landes- und Amtshauptmannschaften, Ober- und Aemter ꝛc. sollen schleunige Justizhülfe ertheilen.

Künftighin wegen Einziehung und jährlicher Eintreibung der Reste weder auf Seiten der Rechnungsführer, noch Schuldner einige Eingelenke gemacht werden können; So sollen die Administratores piarum Causarum und Rechnungsführere zu mehrerer Sicherheit ihrer Aemter und derselbigen Verwaltung alljährlich 4 bis 6 Wochen vor dem Rechnungsabschluß solche einfordern, alsdann aber diejenigen Restanten, bey denen die gütliche Erinnerung nichts fruchtet, in einer besondern Designation den Aemtern übergeben, und um deren förderſamſte Execution und schleunige Beytreibung vor der Rechnungsfertigung behörige Vorstellung thun. Wobey Unsere Landes- und Amtshauptmannschaften, Ober- und Aemter, ingleichen Burgermeistere und Rath in den Städten und auf dem Lande nach der in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium Part. I. pag. 432. enthaltenen immediaten Verordnung wiederholter angewiesen werden, nicht nur hierinnen, sondern auch bey jeder andern vorkommenden Klage Officii wegen willfährig und schleunige Rechtshülfe zu ertheilen, und nicht, wie von theils Officialibus zeither zu Unserm grösten Mißfallen geschehen, die ohnehin liquide und nur auf der Eintreibung beruhende Rückstände pro lubitu unexigirt zu lassen, weniger darunter wider Willen der Geistlichen Nachsicht zu gestatten, oder die rechtliche Aßistenz gefliſſentlich zu verzögern, welches Wir durchaus abgestellt, oder vom Rechnungsführer sogleich angezeigt wissen wollen. Hiernächst sind auch sie, die Officiales, gehalten, in dergleichen Fällen einander auf vorhergegangene Requisition, ohnverzüglich an Handen zu gehen, und mit der Execution oder Auspfändung gegen die morosen Debenten bey Zeiten und ehe solche in Verfall und Abnahme gerathen, zu verfahren, ohne sich dabey durch unerhebliche Einwendungen im mindesten irren zu lassen, gestalten diejenigen, welche es in diesem Stück an sich ermangeln lassen, sowohl, als die Vorsteher und Rechnungsführer, welche die jährliche Restantenverzeichnisse nicht behörig übergeben, noch die morosen Schuldner anzeigen werden, mit ihren Vermögen davor zu haften haben, dergestalt, daß der Regreß an denjenigen, deren Verschulden oder Nachläßigkeit dargethan werden kann, unwiderſprechlich zu nehmen ist, und solcher den piis Corporibus auf alle Weise und zu allen Zeiten kraft diß expresse vorbehalten wird. Um aber

VII.

Reste zu vermeiden, sollen die Heiligengüter nur solchen Personen überlassen werden, welche hierzu vermögend oder wenigstens auf so viel im Lande ansäßig sind.

Alle Reste bey den piis Causis & Corporibus an rückständigen Pachtgeldern, Capitalien, Interessen ꝛc. sorgfältig zu vermeiden, werden die Administratores, Vorsteher und Rechnungsführer der Heiligengüter und aller andern milden Stiftungen dahin angewiesen, dergleichen Güter allein solchen Personen zu überlassen, welche vermögend oder wenigstens auf so viel im Lande angesessen sind, damit Bestand- Pacht- und andere Gelder in dem stipulirten Termin behörig eingebracht werden können; jedoch mag, wenn der Nutzen der piorum Corporum sonderlich gefördert werden kann, darunter wohl eine Ausnahme statt finden, weßhalb bey Einsendung der Verlaß-Protocolle ad ratificandum in dem Bericht mit anzu-

zeigen ist, ob und was bey einem oder dem andern Licitanten allenfalls für Bedenklichkeit obwalte? Auch ist

VIII.

Bey Auslehnung der zinnsbaren Capitalien soll besondere Vorsicht gebraucht werden. Ratione der Anlehen an adeliche Patronos &c. soll sich nach der in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium enthaltenen Verordnung reguliret werden. Die Geistlichen, Beamte, Burgermeister und Rath und andere Administratores piarum Causarum sollen keine Capitalia entnehmen oder Einkünfte an sich ziehen; Ohne Vorbewußt der Vorsteher keine Gelder zu Bau und Reparaturen erborgen. Geistliche dürfen in die Gotteshausgelder nicht eingreifen. Pflegere sollen dergleichen bey der Regierung und Heiligendeputation anzeigen, widrigenfalls zum Ersatz angehalten werden. Was die Beamten bey Ausstellung der Amtlichen Versicherungen über Gotteshausgelder zu beobachten haben.

Wegen Auslehnung der zinnsbaren Capitalien ganz besondere Vorsicht zu gebrauchen, und sollen die Administratores und Vorsteher der Gotteshäuser und anderer milden Stiftungen auf keine Privatscheine vertrauen, und wenigstens bey geringen Vorlehen, zu Ersparung der Kosten, nichts ohne Anfrage und ausgestellte Attestation von den Aemtern über die Verfassung und Vermögensumstände des Debitoris, welche solches Officii wegen thun sollen, vorstrecken, sondern nach den in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium Part. I. pag. 429. & seqq. sub 30. Sept 1685. 22. & 30. Junii 1728. und 24. April. 1738. enthaltenen Verordnungen behutsam und vorsichtig umgehen, oder im Fall ein dergleichen verordnungswidrig ausgeliehenes Capital aus Negligenz verlohren gehen würde, gewärtigen, daß der Regreß auf Capital und Interessen, dann gericht- und ausergerichtliche Kosten an ihnen und derselben Erben ohnnachbleiblich genommen werde. Auch haben sich die Administratores piorum Corporum ratione der Anlehen an adeliche Patronos und Rittergutsbesitzer nach der im nurgedachten Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium pag. 437. sub 31. Jan. 1742. erlassenen Verordnung durchgängig zu reguliren und auf das exacteste zu befolgen; Wie denn auch alle auf Privat- oder wohl gar ohne Scheine ausstehende unsichere Capitalia förderſamst ein- oder hinlängliche Versicherungen darüber annoch beyzubringen sind. Ferner gestatten Wir nicht, daß, wie zeithero geschehen, theils Geistliche, Beamte, Burgermeistere und Rath, dann andere Administratores selbsten ex Aerariis oder andern piis Corporibus Capitalia entnehmen, oder Einkünfte an sich ziehen und in proprios usus verwenden, weniger im Namen des Gotteshauses ohne Vorbewußt der Vorsteher und Pfleger Gelder zu Bau und Reparaturen anlehensweise erborgen und damit pro lubitu schalten und nachgehends diesen allerley Titul beylegen, welche nicht dazu gehören; wie Wir dann überhaupt nicht zugeben und gestatten, daß Geistliche in Gotteshausgelder eingreifen, davon Ausgaben zu ihrem Vortheil selbst bestreiten, und darauf solche von dem Vorsteher oder Pfleger, der alsdann für das Damnum haften soll, in Verrechnung bringen lassen, maßen, wann dergleichen zum Vorschein kommt, der- oder diejenigen Vorsteher, so dieses geschehen und bey Unserer Regierung und Heiligendeputation ohnangezeigt gelassen, ohne die geringste Attention auf ein oder die andere Entschuldigung zum Ersatz desselben angehalten werden sollen; Sie haben sich dahero hierinnen besonders wohl fürzusehen, und, so viel möglich, darnach zu trachten, daß die Capitalia auf Amtsconsense und gerichtliche Versicherungen gegen landesübliche Verzinnsung angebracht werden mögen; Die Beamten hingegen werden angewiesen, hierinnen ihrer Pflicht und Schuldigkeit auf das exacteste nachzukommen, daß ohne hinlängliche gerichtliche Unterpfandsver-

verschreibung mit vorgehender Verzichtsleistung der Entnehmere Eheweiber obhabenden weiblichen Freyheiten und Vorrechte keinem ein Gotteshaus- oder anderes ad pias Causas gehöriges Capital anvertrauet, sondern die Eigenschaft, nebst dem Vermögen und Sicherheit der Schuldner wohl erwogen werde, als wofür die Beamten zu respondiren haben. Wenn ein Debitor zweyjährige Zinnsen zusammen kommen lassen würde; So soll nach der in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium P. II. T. I. pag. 668. enthaltenen Verordnung das Capital sofort gerichtlich aufgekündiget, dieses mit den causirten Schäden und Kosten executive beygebracht, und von den Beamten schleunige Justiz administriret, auch überhaupt in Ansehung der von vielen Jahren her rückständigen Interessen sich nach der erstallegirten Verordnung gerichtet werden. Ingleichen

IX.

Beamten, dann Burgermeistern und Rath ist erlaubt, bey den ihrer Inspection anvertrauten Heiligengütern active auf 200, passive aber höher nicht als auf 100 fl. zu consentiren. Alle Gefahr und Verantwortung soll hierinnen pflichtmäßig vermieden, ausserdem aber der Regreß an denjenigen, so hieran Theil hat, genommen werden.

Ist den Beamten, dann Burgermeistern und Rath erlaubt, daß solche bey den ihrer Inspection anvertrauten Heiligen, Hospital- Allmosen- und andern piis Corporibus, active auf 200, passive aber höher nicht als auf 100 fl. consentiren, und dazu ihre Einwilligung geben mögen; wenn aber ein größeres Quantum abgegeben oder aufgenommen werden muß, so soll hierüber bey Unserer Regierung und Heiligendeputation die besondere Bewilligung, mit berichtlicher Anzeige der sich dabey ergebenden Umstände, ausgewürket, und dabey alle Gefahr und Verantwortung pflichtmäßig vermieden werden, maßen, im Fall sich dergleichen veroffenbaren würde, daß dieser Verordnung zuwider gehandelt worden, solchenfalls den heiligen und milden Stiftungen ohne Ausnahm der Regreß vorbehalten ist und verbleibt. Es wird auch

X.

Die Locirung der Heiligeneinkünfte bey entstehenden Concursen betreffend.

In Unsern gesammten Landen oberhalb Gebürgs ausdrücklich wiederholt und bestätiget, was sowohl in der in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium P. II. T. I. pag. 214. §. 8. & 9. enthaltenen Concursordnung in Classe I^ma^ wegen Locirung der herrschaftlichen Gefälle an Getraydzehenden und Gülden, Zinnsen, Handlöhnern, Todtenfällen, Hauptrechten, Nachsteuern, Umgeldern ꝛc. mit dem ausdrücklichen Reservat vorausgesetzt worden, daß unter vorbenannten ein besonders jus prælationis in angemeldter ersten Classe habenden Gefälle, annebst die von gleicher Qualität und Eigenschaft seyend und bestehende Einkünfte der Gottes- Wayfen- Armen- und Seelhäuser, Hospitäler- und Schulen- Heiligen- und Allmosenpflege, auch andere ad pios usus, dann zu Unterhaltung der Stipendiaten, Armen- und Schulkinder verordneten Corpora, Stiftungen und Vermächtnisse, minder nicht der Kirchen- und Schuldiener Gerechtsame, als jährliche Zinnsen, wiederkäufliche Hauptsummen, Zehenden und dergleichen Onera realia, so zu ihrem Unterhalt auf Güter gelegt sind, verstanden werden, und mit ebenmäßigen Vorgangsrechten anzusehen seyn.

XI.

Die Gotteshausgüter und Lehen sollen um ⅓ geringer als andere in Steuer gelegt werden.

Ist in Ansehung der Gotteshauslehen in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium P. I. pag. 448. allschon sub 14. Febr. 1737. versehen, daß solche um ⅓ geringer, als andere, in Steuer gelegt werden sollen, welches Wir ferner beobachtet wissen wollen; Wogegen aber die Hintersassen und Lehenleute schuldig und gehalten sind, ihre ordentlichen Geldgefälle sowohl, als Getraydgülden und andere Præstanda zu recht gebührender Zeit den Vorstehern und Pflegern zu bezahlen und abzurichten, hiernächst auch die theils Orten imponirten Weysathstücke an Fastnacht- und Herbsthünern, Eyern, Käß und andern, nach dem bey den Cameralämtern eingeführten Tax, wie nicht weniger das zu Wachskerzen vor Alters gestiftete Wachs, entweder naturaliter oder an Geld, nach dem coursirenden Preiß, wie hie und da und meistens schon regulirt und eingeführt worden, zu vergüten.

XII.

Jeder Pfarrer soll über die jährliche Currenteinnahm und Ausgab bey der Kirche ein Manual führen und solches der Rechnung beylegen. Die Gotteshausrechnung selbsten fertigen.

Soll künftighin jeder Pfarrer über die jährliche Currenteinnahm und Ausgab bey der Kirche und Heiling ein eigenhändig besonderes Manuale führen und solches der Rechnung beylegen, auch, wenn es sein Officium verstattet, der in Corpore Constitutionum Brandenburgico Culmbacensium P. I. pag. 280. §. 1. enthaltenen Verordnung gemäß, den armen Aerariis zum Besten und zu Ersparung der Kosten die Gotteshausrechnung selbsten fertigen und vom Schulbedienten gegen Erstattung des Papiers mundiren lassen. Wobey

XIII.

Was bey Fertigung der Rechnungen zu observiren. 1) Die Activ-Capitalia sollen unter dem Titul: Schuld nächster Rechnung, mit in Einnahme gestellt, 2) beym Interessenansatz die Zeit bemerket, 3) die aufgenommenen Capitalia in Einnahm gestellt, 4) die Kirchenbußgelder mit amtlich attestirten Specificationibus belegt, 5) die Sonn- und Festtägigen Einlagen gezählet, in ein besonderes Register eingetragen, in einen besondern Kasten verwahret, vor die Zählung der Einlegpfennige und Oefnung des Kastens dem Aerario nichts entzogen, und von ungezähltem Gelde nichts ausgegeben, 6) die Legata, Vermächtnisse gebührend in Einnahm gestellt, 7) über die jährlich anfallenden Kirchenstühlgelder eine Designation gefertigt, die Kirchstände nicht einseitig verlassen, ordentliche Register darüber geführt, das Geld vom Rechnungsführer eingenommen, 8) über den Communionwein ein besonderes Register gehalten, das Register jährlich abgeschlossen und der Rechnung beygelegt, 9) alle Ausgabsposten mit Quittungen belegt, solche auf halbe Bögen gestellt, die abschläglichen Zahlungen interim bescheinigt, sodann die Accords- oder Haupt-Designationes beygelegt, 10) eine besondere Bestenlohnsdesignation gefertigt, 11) die ausgestellten Allmosenzettel in ein besonderes Verzeichniß gebracht, der Armuth aus eigenen Mitteln beygestanden, Vagabunden und Landstreicher gänzlich abgewiesen, 12) die Rechnungen vom Rechnungsführer eigenhändig unterschrieben und 13) keine Kosten in Streitsachen, als die pia Corpora selbst betreffend, von den Einkünften bestritten werden.

Nachstehende Puncta und Hauptstücke zu observiren sind:

1) Sollen diejenige Aeraria, welche die Activ-Capitalia unter dem Titul: Schuld nächster Rechnung, bisher nicht in Einnahme bemerkt haben, solche bey nächstkünftiger Rechnung mit in Einnahm nehmen und damit wiederum liquidiren,

2) Muß

2) Muß beym Interesseansatz Terminus a quo & ad quem deutlich exprimirt, das Capital selbsten aber ad marginem dabey marquirt werden.

3) Ist jedes Capital, so aufgenommen wird, unter dem Titul: an aufgenommenen Capitalien, in Einnahme, und wann dergleichen Capital wiederum abgestossen worden, auf heimbezahlte Capitalia in Ausgab zu stellen.

4) Was von Aemtern anfällig wird, als Kirchenbußgelder ꝛc. soll mit Aemtlichattestirten Specificationibus oder Abschriften von den Straf-Rescriptis belegt seyn; wie dann auch dergleichen, wenn sie beym Amt selbst deponirt worden, dem Rechnungsführenden Vorsteher in continenti extradirt, dem Pfarrer hingegen jedesmal Copia Rescripti zur Verrechnung ohnverweilt zugefertigt werden soll.

5) Sind die Sonn- und Festtägigen Einlagen und Verehrungen in des Pfarrers oder Diaconi Gegenwart von den Pflegern jedesmalen gleich zu zählen, von dem anwesenden Cantore oder Schulmeister oder dem Pfarrer selbsten (wann nemlich der Pfleger des Schreibens unerfahren wäre) die Summe der Einlage und Verehrungen mit Benennung der Münzen in qualitate & quantitate, so wie alle andere Anfälle und Beschickungsgelder bey Leichen, Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchgängen ꝛc. in ein besonderes, in folio darüber haltendes Register mit Dinte und deutlich einzutragen, dieses von dem Pfarrer, das Geld hingegen vom Pfleger in Verwahrung zu nehmen, und in einem besonders wohlverwahrten und gemeinschaftlich verschlossenen Kasten in der Kirche, Pfarrhaus oder Sacristey aufzubehalten, und der jährlichen Rechnung nurgedachtes Register unter des Pfarrers Subscription, als Einnahmsbeleg, beyzufügen, ohne daß jemand berechtigt ist, für die geringe Mühe bey Zählung der Einlegpfennige und Oefnung des Kastens dem Aerario etwas zu entziehen, vielweniger von ohngezähltem Gelde etwas auszugeben, bey schwerer Ahndung: Wobey, da durch die Einlage der Heller die Gotteshäuser öfters sehr verkürzet werden, die Geistlichen bey Gelegenheit die Gemeine zu erinnern haben, daß sie ihre milden Gaben so einrichten mögten, damit solche den Aerariis zum Besten gereichen mögen. Der Hellervorrath aber ist, so hoch, als möglich, ausser Landes zu schaffen, und von Unsern Beamten darauf zu sehen, daß dergleichen nicht weiter eingeschleppt werde.

6) Legata, Vermächtnisse und andere milde Stiftungen müssen mit Allegirung und Accludirung Extractuum Testamentorum oder vidimirter Copeyen von den Schenkungs oder Fundationsbriefen und Documenten in Einnahm kommen, vorhero aber davon sogleich berichtliche Anzeige anhero erstattet, ingleichen

7) die jährlich anfallenden Kirchenstuhlgelder mit einer vom Pfleger gefertigt und vom Pfarrer attestirten Designation, welcher zugleich alle jährlich heimfallende und leer bleibende Stühle unter Bemerkung der Nummern beyzufügen, in den behörigen Tituln summariter in Verrechnung gebracht werden: Und darf dahero auch, zu Umgehung aller Unordnung und Verdachts, kein Geistlicher die Kirchstände und Stühle einseitig verkaufen, vertauschen, verlassen, überschreiben ꝛc. sondern es muß dieses alljährlich und zwar in Gegenwart und mit Zuziehung des Diaconi, wenn dergleichen vorhanden, und der Vorsteher geschehen, wie dann auch nach

der

Digitized by Google

der Kirchenstuhlordnung Cap. I. §. 2. in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium P. I. pag. 388. letztere nebst dem Pfarrer zwey besondere Register hierüber führen, alle Veränderungen darein eintragen, und, wenn sich ein Fehler oder Irrthum ereignen würde, davor respondiren, minder nicht den baaren Anfall der die Rechnung führende Vorsteher in Empfang nehmen soll. Und wird sich jeder Geistlicher und Vorsteher angelegen seyn lassen, das Beste der Kirche hierinnen getreulich wahrzunehmen und alle Unordnung und hieraus entstehende Verantwortung sorgfältig zu vermeiden.

8) Ueber den Communionwein soll der Schulmeister oder Kirchner einen besondern Bogen Papier halten, worauf vornen von dem Wirth selbsten die Weinabgabe mit beygesetztem dato eingeschrieben, hinten aber vom Schulmeister oder Kirchner in einer besonders vorgezogenen Linie sogleich der Numerus der Communicanten bemerket, mit dem Wein räthlich umgegangen, und ein mehreres nicht, als zu der Communion erforderlich und wohl zureichend, abgenommen werden; welcher Bogen sodann mit Ende des Jahrs abgeschlossen, vom Pfarrer bey befundener Uebermaß moderirter und attestirter, der beschehenen Zahlung halber aber vom Empfänger selbst quittirter der Rechnung beygelegt wird.

9) So wie bey allen zufälligen Einnahmstituln des Pfarrers Manuale zur Attestation und Bescheinigung erforderlich, so sollen auch bey Vermeidung des Abstrichs alle Ausgabsposten ohne Ausnahme mit Quittungen auf halben Bögen belegt, von den Empfängern mit beygesetztem dato der erhaltenen Zahlung eigenhändig quittirt, abschläglich geleistete Zahlungen hingegen interim bescheinigt, und solche in dem Accord oder Hauptdesignation cum dato annotirt, nach gänzlich geleisteter Zahlung aber nurgedachter Accord oder Designation selbsten unter des Acceptanten eigenhändiger Bekenntniß der ganzen Zahlung der Rechnung beygelegt,

10) Ueber die Botenlöhnere eine besondere Designation gefertigt, und darinnen der Ort, woher und wohin, auch wie weit der Weg sey? cum dato & præsentato des schriftlichen Erlasses oder Circulars, auch was es betroffen, bemerket, ferner

11) Ueber die ausgegebene Allmosen beym Schluß des Jahrs von dem Gotteshausvorsteher und Pfleger eine Verzeichniß mit expresser Benennung der Empfänger und ihrer Nothdurft gefertigt, und solche von dem Geistlichen mit den ausgestellten Zetteln genau collationirt, alsdann attestirt, und zu einem Rechnungsbeleg zurückgegeben werden; Wobey den Superintendenten und Geistlichen das in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium P. I. pag. 432. enthaltene Consistorialausschreiben de 22. Nov. 1702. kraft dessen dieselben der Armuth auch aus ihren eigenen Mitteln beystehen, und mit Austheilung der Allmosenzettel an die Aerarii sich nicht allzu liberal erweisen, weniger zu Bestreitung der Hausallmosen die erforderlichen Pfennige von der Einlage wegnehmen sollen, wiederholter inculcirt wird; wie dann auch der Bedacht dahin zu nehmen, daß zum öftern sich einfindende Vagabunden und Landstreicher, die dem gemeinen Wesen zur Last fallen, gänzlich abgewiesen, und nur die milden Gaben an Einheimische, besonders bedürftige und ohne ihr Verschulden in Armuth und Elend gera-

gerathene Bürger und Unterthanen, dann Pfarrkinder nach den Umständen der Cassen verwendet werden. Wobenebst bey Absterben armer unvermögender Personen solche Innhalts derer in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium P. I. pag 593. & P. II. T. I. pag. 1033. §. 24. enthaltenen Verordnungen nach Gebühr ihres Standes von den Geistlichen gratis zu begraben, wohingegen die Kosten für den Sarg, das Grab zu machen und den Cörper einzuscharren, die Gemeinden zu besorgen haben. Ferner

12) Weilen jeder Rechnungsführer ohnehin seine Rechnung vertreten und davor caviren muß; So soll derselbe auf der Seite des Titulblatts, und zwar zu Ende derselben rechter Hand, sich selbst eigenhändig, und nicht der Comportator dessen Namen unterschreiben, die Rechnung selbst aber ordentlich paginirt, die Einnahm und Ausgab durch alle Titul recapitulirt, die Belege auf der Stirne in der Mitte numerirt und auf der innern Seite des Rechnungstitulblatts die eingepfarrten Dorfschaften und Einöden specificirt werden. Endlich

13) Dürfen in Streitsachen keine Kosten, als wenn die e usa die pia Corpora und ihre Gerechtsame selbsten betrift, von deren Einkünften bestritten, müssen auch die Designationes hierüber vorhero jedesmalen ad moderandum & justificandum eingesendet, weniger nicht vor Angehung des Processes deshalb behörig angefraget, und die deßfallsige Genehmigung eingeholt werden.

XIV.

Was jeder Rechnung beygefügt werden muß: a) die Liquidation der Reste. b) Die Activ-Capitalia. c) Die rückständigen Legata. d) Eine besondere Holz- und Naturalrechnung. e) Die Specification über die Güter, Grundstücke, Hintersassen und Lehenleute. f) Das Inventarium.

In der Rechnung, sie mag Namen haben, wie sie wolle, müssen am Ende derselben folgende 6 Hauptstücke in ordine ohnnachbleiblich beygefügt werden, und zwar

a) die nach der alle Jahr vorgenommenen ämtlichen Execution, vide antea Art. VI. sich ergebende Liquidation der unexigirt gebliebenen Reste, dabey jedoch die exigible von den inexigiblen und caduken zu unterscheiden, und die Umstände der unterbliebenen Zahlung, dann wie solche in Richtigkeit zu bringen, kürzlich anzumerken.

b) Was das pium Corpus vor alte und neuausstehende Activ-Capitalia habe, auf welcher Hypothec und Versicherung, dann quo dato & anno an solche haften, ingleichen auf wie lange letztere ausgestellt worden? in separato specifice aufgeführt werden.

c) Was vor Legata rückständig und bey wem? dann ob dieselbe schon in Einnahme liegen und in welcher Jahrsrechnung? Hierauf folget,

d) wo Holz, Getrayd und andere Naturalia &c. vorhanden und anfallen, eine besondere Holz- Getrayd- und Naturalrechnung per Einnahm und Ausgab. Dann müssen in den Rechnungen auch alle Naturalverehrungen an Kirchenornat, Flachs, Wachs, Kerzen, Lichtern, Oblaten ꝛc. genau verzeichnet und appendi-

rirt, das Consumo in der Kirche von letzt benannten Sachen, und was beym Schluß des Jahrs davon übrig verblieben, angemerkt, das erlößte Geld aber aus demjenigen, was davon verkauft worden, getreulich verrechnet werden. Ferner

e) eine separate Specification derer zum Gotteshaus, Pfarr, Schule, Hospital, Allmosen-Cästen oder anderer milden Stiftungen gehörigen Gütern, Grundstücken, Hintersassen und Lehenleute anzuhängen. Schlüßlich kommt noch hinzu

f) das Inventarium über alle bey der Kirche, Pfarr, Schul, Hospital ꝛc. vorhandene Vasa sacra, Bekleidungen, Bücher und übrigen Effecten in 4 Linien, worinnen der alte Vorrath, dann Zu- und Abgang, ingleichen Bestand richtig zu notiren ist. Jedoch ist dieses Inventarium nicht alljährlich, sondern nur von 5 zu 5 Jahren der Rechnung zu appendiciren, und lediglich, wenn sich in der Zwischenzeit ein Ab- oder Zugang ereignet, solcher behörig zu bemerken. Geht aber eine Veränderung mit dem Pfleger oder Rechnungsführer vor, und ein anderer kommt an dessen Stelle; so ist es von diesem wegen der beschehenen Uebergab bescheinigter der Rechnung lediglich beyzulegen, und unter den Belegen mit einzunumeriren, damit bey der Revision der allenfalls sich ergebende unangemerkte Abgang zu Geld in Einnahm nachgetragen und behörig repetirt werden kann.

XV.

Die Einnahms- und Ausgabsposten sollen unter die behörigen Titul gebracht, Bau- und Reparaturkosten in keinen Generaltitul zusammen genommen, die Zettel von den Empfängern eigenhändig quittirt, vor deren Bezahlung erst genau examinirt und moderirt, das Arbeitlohn nach der Bauamtlichen Taxa bezahlt werden.

Soll bey der Rechnungs-Comportation hauptsächlich darauf gesehen werden, daß sowohl die Einnahms- als Ausgabsposten unter die behörigen Titul gebracht, auch nicht separate Posten, in specie Bau- und Reparaturkosten, in einen Generaltitul zusammen genommen, sondern vermöge Consistorialausschreibens de 28. Junii 1730. in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium P. I. pag. 451. alles specifice unter die Titul: Auf Kirchen- Pfarr- Schulgebäude ꝛc. gebracht, und von dem Werkmeister oder Handwerksmann, so wie von einem jeden andern, so Arbeit verfertigt oder etwas abgegeben hat, die verrichtete Arbeit mit Benennung der Täge, daran solche geschehen, ordentlich und genau, und zwar des Meister- Gesellen- und Jungenarbeit jede besonders specificirt und benennt, auch bey der letztern bemerkt werden, wie lang er in der Lehre stehet. Sothane Specificationes und Zettel müssen unterschrieben, und vor deren Bezahlung vom Superintendenten, oder Pfarrer, oder von dem über den Bau die Aufsicht habenden Gegenschreiber erst genau examinirt, und der richtig beschehenen Arbeit halber attestirt, moderirt, dann die geleistete Zahlung vom Empfänger selbst, mit Beysetzung des dati, da er solche erhalten, bescheinigt, hauptsächlich aber bey Taglohnsarbeit, nach den von Termin zu Termin Herrschaftswegen regulirten Arbeitslohn, bey Meister, Gesellen und Jungen sich gerichtet, und bey Vermeidung des Abstrichs ohnbescheinigter nichts paßirt, weniger bezahlt, sondern hierinnen durchgängig, wie bey Herrschaftlichen Gebäuden gehalten, und deßwegen vorhero allezeit bey

Amt

Amt angefraget, auch die nach gegenwärtiger Verordnung abgestrichen werdenden Posten sub pœna executionis sogleich wiederum restituiret werden.

XVI.

Die den Rechnungsführern durch die Pfarrämter zur Erläuterung in mundo zugefertigt werdenden Monita müssen, und zwar jedes Monitum besonders, auf der linken Seite halbgebrochenen Papiers vorhero verbotenus angeführt, sodann auf der rechten Seite gründlich, deutlich und umständlich erläutert, und solches, a dato insinuationis Monitorum an, binnen 4. Wochen zu Unserer Regierung und Heiligendeputation unterthänigst eingesendet, die in mundo communicirten Monita aber bey der Pfarrregistratur aufbehalten werden; Auch stehet

XVII.

Ohne Erlaubniß der Regierung und Heiligendeputation soll nichts in Abgang verschrieben werden.

Niemand zu, ohne besondere Erlaubniß und expresse eingeholte Resolution von Unserer Regierung und Heiligendeputation das geringste in Abgang zu verschreiben, weniger Jemanden, er sey wer er wolle, und auf welche Condition es immer geschehen könnte, eine Addition oder sonstige Abgabe zu accordiren, bey Strafe des Wiederersatzes.

XVIII.

Die Besetz- und Erwählung der Gotteshaus-Hospital- und Allmosenpflegere, dann deren Amt und Verrichtungen betreffend: diese müssen und sollen 1) Schulden eintreiben, und richtige Rechnungsjournalia oder Cassabücher führen, 2) den Vorrath sicher ausleihen, 3) Zinnsen und Reste eintreiben, 4) nichts vor sich veräußern, 5) was dem Aerario zum Schaden gereichet, anzeigen, 6) dessen Nutzen suchen, 7) denen Arbeitsleuten fleißig nachsehen, 8) alle Abgänge an Holz ꝛc. verkaufen und das Erlößte in Einnahm stellen, 9) die Inventaria zu sich nehmen, 10) nothleidenden Pfarrkindern helfen, 11) nichts einseitig thun, Geistliche und Schulbediente nichts ohne der Pflegere Wissen, besonders in deren Amt einschlagend, unternehmen, bey bedenklichen Fällen behörig anfragen oder unterthänigste Anzeige erstatten und Bescheid erwarten, 12) die Permutation und Auslassung der Pfarrgüter und Genuß der Hölzer betreffend, 13) soll keiner der Pfleger und Vorsteher den Schlüssel allein zum Gotteskasten haben, 14) werden von dem als ein Vorlehen in Einnahm gestellten Aktivbestand die Zinnsen anzurechnen verstattet, dann 15) wird bey einer Münzabwürdigung sogleich die Cassa gestürzt, ein Sortenzettel hierüber gefertigt, ein Abschluß hergestellt und dieser sodann eingesendet.

Bey Besetz- und Erwählung der Gotteshaus-Hospital- und Allmosenpflegere sollen Unsere Landes- und Amtshauptmannschaften, Oberämter, ingleichen Superintendenten, Pfarrer, Diaconi, Beamte, Bürgermeistere und Rath und übrigen Inspectores und Administratores, getreuliche Vorsehung thun, daß nach der in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium P. I. pag. 280. enthaltenen Consistorialordnung feine, ehrliche, gottesfürchtige und redliche Manner ausgesuchet werden, welche von dem gemeinen Wesen und der denselben übertragenen Güterverwaltung die erforderliche Nachricht und Wissenschaft, auch, so viel thunlich ist, Vermögen haben, und auf so viel im Lande ansäßig, ferner des Schreiben, Lesen und Rechnens wenigstens so viel erfahren sind, daß sie ihre Einnahms- und Ausgabsregister selbsten führen können: und sind solche beym An-

tritt ihres Officii nach beregter Conſiſtorialordnung mit Pflicht zu belegen und anzuweiſen, daß ſie

1) in Eintreibung der Schulden ſich fleißig und unverdroſſen zeigen, auch richtige Rechnungsjournalia oder Caſſabücher über ihre tägliche Einnahm und Ausgab führen, als wodurch ein jedesmaliger Vorſteher und Rechnungsführer ſeine Caſſa immerfort beweiſen, auch bey allenfallſigem Rechnungsmangel oder Irrthum damit mehrern Beweis führen kann,

2) den Vorrath jedesmalen mit Vorwiſſen der Geiſtlichkeit und des Amts ſicher ausleihen,

3) überhaupt alle Zinnſen und Reſte fleißig eintreiben, und wann Erb- oder andere Zinnſen ſtrittig werden, oder ſtecken bleiben ſollten, ſolche förderſamſt bey dem Amte wieder in Gang zu bringen, und die Reſte, ſo viel möglich, ohne Nachlaß oder Abzug, jedoch allenthalben mit Vorwiſſen des Pfarrers, habhaft zu werden ſuchen,

4) ohne Erlaubniß Unſerer Regierung und Heiligendeputation nichts vor ſich veräußern,

5) was dem Aerario zum Schaden gereichet, ohne Anſehen der Perſon entweder bey den Geiſtlichen oder Beamten, auch Unſerer Regierung und Heiligendeputation ſelbſt ſogleich unterthänigſt anzeigen,

6) den wahren Nutzen des Aerarii bey jeder Gelegenheit und ohne alle Nebenabſichten ſuchen und befördern,

7) wann während ihrer Funktion ein Bau oder Reparatur vorgenommen wird, den Werkmeiſtern und Taglöhnern, dann andern zur Arbeit angeſtellten Perſonen fleißig und unverdroſſen nachſehen, abſonderlich wann ſolche um das Taglohn arbeiten, ſie zur Emſigkeit und gebührenden Fleiß anhalten und aufmuntern, worgegen ihnen vor ihre dabey habende Bemühung und Verſäumniß von Hochfürſtlicher Regierung und Heiligendeputation nach Befinden eine proportionirte Remuneration ausgeſetzet werden wird. Ferner müſſen ſie

8) alle Abgänge an Holz, Eiſen, Zinn, Meßing, Kupfer, Bley, Zug- und Glockenſeilern ꝛc. ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, groß oder klein dem Heiling zum Beſten verkaufen und getreulich in Einnahm ſtellen, item

9) alle Inventaria ſowohl von der Kirche, als Pfarr- und Schulhäuſern zu ſich nehmen und aufbewahren, auch fleißig darauf ſehen, daß von den abziehenden Geiſtlichen, Schulbedienten ꝛc. oder deren Relikten alles vollkömmlich geliefert oder erſetzet, ihnen hierüber ein Bekenntniß zugeſtellet, auch deren Succeſſoribus jedesmalen ordentlich und richtig wiederum übergeben werde.

10) Wo in einem Gotteskaſten ſo viel vorhanden, daß nothleidenden Pfarrkindern um landläufigen gebührlichen Zinns damit zu helfen, jedoch auch der Kirche Sicherheit zu ſchaffen möglich, ſollen ſie das mit Vorwiſſen jedes Orts Obrigkeit, abſonderlich des Pfarrers und Diaconi, zu thun Macht haben.

11) Wo mehr als ein Pfleger die Administration auf sich hat, sollen solche gemeinschaftlich das Beste der Heiligen-, Hospitals- und anderen Stiftungsgüter wahrnehmen und keiner einseitig, ohne des andern Vorwissen, etwas handeln, ausgeben, ausleihen oder auch nur zusagen, so wie auch die Geistlichen und Schulbediente, ohne der Pflegere Beyseyn und Wissen, nichts vorzunehmen haben, was in der letztern Amt und Rechnung einschläget. In vorkommenden bedenklichen Fällen ist bey den Landes- und Amtshauptmannschaften, auch Oberämtern anzufragen, oder an Unsere Fürstliche Regierung und Heiligendeputation selbst unterthänigste Anzeige zu erstatten und Bescheid zu erwarten. Hiernächst bleibt es

12) wegen Permutation und Auslassung der Pfarrgüter, dann Genuß der Gotteshaus- und Pfarrhölzer bey der Vorschrift der Consistorialordnung in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium, P. I. pag. 278. & 282. Endlich darf

13) zu Verhütung allerley Verdacht keiner der Pfleger und Vorsteher die Schlüssel zum Gottes-Allmosen- oder Vorrathskasten, worinnen Geld, Documenten, Belege und Register befindlich, alleine haben, sondern der Pfarrer, Diaconus und jeder Pfleger hat seinen besondern Schlüssel, und sämtlich sind persönlich zugegen, wann Geld, Beleg, Documenta oder sonst etwas hinein gegeben oder heraus genommen wird. Außerdem sollen,

14) wann ein Rechnungsführer mit Vorbewust der Gotteshausinspektion in Vorschuß gestanden, und sich im folgenden Jahr nicht wieder bezahlt machen können, sondern seinen Aktivbestand, als ein Vorlehen, nach vorgängiger Erlaubniß Unserer Regierung und Heiligendeputation, in Einnahm gestellet hat, ihme die Zinnsen davon anzurechnen, keinesweges aber solche zum Capital zu schlagen erlaubt seyn. Entstehet aber

15) eine Münzabwürdigung; so ist an dem Tag der Bekanntwerdung sogleich die Cassa zu stürzen, ein hinlänglich attestirter beglaubter Sortenzettel hierüber zu fertigen, über Einnahm und Ausgab ein Abschluß herzustellen und mit Beylegung gedachten Sortenzettels einzuschicken. Auch sollen

XIX.

Die Abänder- und Wiederbestellung der Gotteshausvorstehere auf dem Lande betreffend.

Unsere Landes- und Amtshauptmannschaften, auch Oberamtleute, Superintendenten, geistliche und weltliche Aemter, ingleichen Burgermeistere und Rath, dann übrige Inspectores piarum Causarum getreuliche Vorsehung thun, daß die Administratores oder Vorstehere auf dem Lande alle zwey oder drey Jahre abgeändert, und ihre abgetragene Aemter andern, gleiche Qualitäten und Eigenschaften vorbeschriebenermaßen besitzenden Männern mit dem bey dem geist- oder weltlichen Amt berechneten baaren Cassabestand übergeben werden. Wann aber dergleichen nicht vorhanden, und erstere sich gegen die davon zu genießen habende gewöhnliche Besoldung und Accidentien, dann Frohn- und andere Freyheiten, wie es jeden Orts hergebracht, (wobey sie auch Unsere Beamten, so lange sie die Pflege verwal-

ren, schützen und lassen sollen) länger hierzu freywillig verstehen würden; so sollen solche beybehalten werden. Weil auch

XX.

Bau und Reparaturen angehend. 1) Reparaturen von 1 bis 5 fl. sollen ohne Vorwissen der Inspektion so wenig, als die über 5 fl. sich belaufen, ohne Approbation der Regierung und Heiligendeputation unternommen, 2) die kleinen Reparaturen de propriis bestritten, 3) die zu eigener Oeconomie erforderliche Städel, Ställe ꝛc. aus eigenen Mitteln hergestellet und unterhalten, 4) Stallrequisita in Rechnung gar nicht paßiret, 5) Döhl- und Privetreinigen, Einzäunungen ꝛc. so vorher nicht gewesen, auf Kosten der Besitzere und Usufructuariorum hergestellet, alle voluptuose Gebäude, wie auch 7) was zur Commodität und eigenem Gebrauch gehöret, so nicht allschon vorhanden, vorjetzo und führohin de propriis unterhalten und angeschaffet, 8) das Geströhe und Mist nicht auf eigene, sondern die Pfarrefelder geführet, 9) keine Hausgenossen eingenommen, 10) was muthwilliger Weise ruiniret wird, von denjenigen, so dergleichen begangen, wieder hergestellet werden.

Vor allen Dingen hauptsächlich erforderlich ist, daß bey dem, den meisten piis Corporibus zur Last liegenden übertriebenen und zu deren gänzlichen Ruin abgezielten willkührlichen Bauwesen Ziel und Maas gesetzet, somit solche dadurch von dem ihnen drohenden Untergang noch bey Zeiten gerettet, und, soviel möglich, darunter wieder aufgeholfen, allen seither eingerissenen Mißbräuchen und eigenmächtigen Unternehmungen aber kräftigst gesteuert werde; als befehlen Wir, daß

1) nach den bereits ergangenen ältern Verordnungen, besonders der de 2. Sept. 1774. in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium P. I. pag. 435. seqq. in Zukunft keine Bau- oder Reparaturkosten bey irgend einem pio Instituto von 1 bis 5 fl. ohne Vorwissen und Genehmigung der Inspektion, was sich aber über 5 fl. erstrecken würde, nach Unserer neuerlich sub 23. Nov. 1770. im Druck erlassenen allgemeinen Verordnung förderst mit Beylegung der Risse und der von den Handwerksleuten in duplo gefertigten Anschläge (worinnen nebst den Arbeitslöhnern die hierbey erforderlichen Baumaterialien nach der Quantität, Qualität und Geldbetrag, durch alle Handwerker, auch die Fuhr- und Taglöhner specificiret seyn müssen, und nichts auszulassen ist) von der Inspektion unterthänigste Anzeige erstattet, und erst auf deshalb erfolgte Approbation Unserer ad pias Causas ernannten Deputation der Aufwand in der Rechnung paßiret, widrigenfalls aber abgestrichen werden solle. Hiernächst sind

2) die Geistlichen und Schuldiener nach dem sub dato Bayreuth den 1. Julii 1761. ernannten Consistorialregulativ gehalten, die kleinen Reparaturen an Treppen, Fußböden, Oefen, Schlössern, Schlüsseln, Angeln, Kloben, Riegeln, Fenstern und Fensterrahmen, (es wäre dann, daß letztere durch Wind und Wetter, gebrauchter Vorsicht ohngeachtet, Schaden gelitten hätten,) weßwegen bey ungestümmen Wetter die Läden und Fenster fleißig zugehalten, oder wo nur ein oder etliche Ziegel abgefallen, andere dargegen sogleich eingestoßen, somit durch Nachläßigkeit zum Verderb keine Gelegenheit gegeben werden solle, de propriis zu bestreiten, so wie alle Schäden, so mit Hin- und Hersetzung der Bücherschränke und andern Veränderungen in Verderbung der Wände und sonst verursachet werden, von ihnen aus eigenen Mitteln zu repariren sind. Minder nicht müssen sie

3) Städel,

3) Städel, Pferd- Rind- Schaf- und Schweinställe, Bahren, Raufen und Stalläger ꝛc. wann nemlich Pfarrer und Schulbediente sich eigene Güter anschaffen, oder dergleichen in Bestand nehmen und deswegen mehr Vieh halten, folglich mehr Stallung oder wenigstens mehr Krippen und Bahren brauchen, als schon vorhanden sind, aus eigenen Mitteln respective anschaffen und unterhalten, bey Räumung der Ställe aber an Ort und Stelle lassen, oder solche in pristinum statum wieder herstellen; es wäre dann, daß ein oder der andere solcher Geistlichen und Schuldiener seine Besoldung in Feldgütern zu suchen hätte, so aber keinesweges auf Privatfeldbau zu verstehen ist.

4) Stopftröge, Südschäffel, Ketten und was sonst in Ställen erforderlich ist, wird in Rechnung gar nicht passirt, sondern gehören allenfalls zum Inventario, welches der Successor zu übernehmen und zu vergüten hat.

5) Döhl- und Privetreinigen, Gärten- Peunt- und Gütereinzäunungen, so vorher nicht gewesen, das Raupen und Beschneiden der Bäume, Einbinden der Gartenzäune und Hecken, das Abkappen und Beschneiden der lebendigen Zäune, (so wenigstens alle 2 Jahre geschehen soll, und worauf die Vorstehere zu sehen haben,) Pflanzen und Bäume, so die Geistlichen und Schuldienere, Unsern desfalls schon erlassenen Verordnungen gemäs, um ihres eigenen Nutzens und der Nachkommen willen, in Gärten und Feldern setzen und nachziehen sollen, Ratzen, Mäus und Maulwürfe abfangen, die aufgeworfene Hügel applaniren zu lassen, Steine und Sand aus den Aeckern und Wiesen zu schaffen, (es wäre denn, daß ausserordentliche Wassergüsse und Ueberschwemmungen die Felder und Wiesen zerrissen hätten, quo casu sich derjenige, den es betroffen, der Kosten halber unter allenfallsig- amtlicher Attestation bey Unserer Regierung und Heiligendeputation beanfragen solle,) Wiesen- und Wassergräben zu fegen und auszuhauen, Aufwürfe, Gräben und Wasserleitungen zu machen, Reparatur und Wartgeld an Pomp- und Röhrbronnen, das jährlich ohnnachbleiblich geschehen sollende Ausmähen der Weyher, wodurch das Ausheben auf Kosten des Aerarii ersparet wird, und worzu, wann es die ohnumgängliche Nothwendigkeit erfordert, nach gemeinschaftlich erstattetem unterthänigstem Bericht zu Unserer Regierung und Heiligendeputation, die Erlaubniß erwartet werden muß, gehet alles auf Kosten der Besitzere und Usufructuariorum; so wie

6) sowohl nach dem in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium P. I. pag. 434. & 435. enthaltenen immediat-Rescripto und Consistorialausschreiben, als Unsers in Gott ruhenden Höchstseligsten Herrn Vetters erlassenen, Eingangs schon allegirten Verordnung, die Geistlichen und Schuldienere alle voluptuose Gebäude, als Garten- Lust- und Taubenhäuser, Springbronnen, Bienenstände, Spaliere, Blumen- und Mistbeete, Laubenhütten, Blumenbretter mit eisernen Trägern vor die Fenster, Tapezier und Mahlereyen der Zimmer, das unnöthige Anstreichen der Thüren, Fenster und Läden ꝛc. minder nicht

7) was zur Commodität und eigenem Gebrauch gehörig, nemlich Bronnen, Stadel, Keller, Gartenzäune, Bronnen und Fischkästen, wo vorher dergleichen nicht gewe-

gewesen, Cabinetter und Verschläge, Wandbehälter, Bretter- oder Lattenverschläge, Obstläger, Fleisch- und Brodhänge, Badstüblein, Ofenbänke und Geländer, Gänns- und Hünerställe, Kuchenanrichten, Schubläden, Schüsselbretter, eiserne oder irdene Brat- oder Backröhren auf den Kuchenheerd, (maßen in jedem Hause nicht mehr als eine eiserne Bratröhre auf des Aerarii Kosten eingerichtet werden darf,) Koch und Waschkessel, was davon nicht allschon vorhanden und pro nunc belassen wird, vorjetzo und führohin de propriis unterhalten, und sowohl an Materialien, als Arbeitslöhnern bestreiten und anschaffen müssen; wogegen ihnen und den Ihrigen bey einer Veränderung der billigmäsige Abtrag von einem jeden Successore, so dergleichen wiederum nutzen und gebrauchen kann, nach der Qualität und Quantität der selbst angeschaft- und zurucklassenden Sachen expresse reserviret und vorbehalten wird.

8) Wann Pastores eigene Häuser haben und darinnen wohnen, (welches doch ohne Vorwissen Unserer Regierung und Heiligendeputation nicht geschehen oder zugelassen werden soll;) so sollen sie gleichwohlen nach pag. 279. so viel ihnen gebühret, das Pfarrhaus in baulichem Wesen erhalten, das Geströhe oder den Mist, welchen sie auf der Pfarr erbauen und machen, nicht auf ihre eigene, sondern auf die Pfarrfelder fahren, auch

9) nach oben allegirter Consistorialordnung pag. 280. kein Geistlicher, Schuldiener oder Kirchner Hausgenossen in die Pfarr- Schul- oder Kirchnershäuser einnehmen.

10) Wann in denen Gymnasiis oder Schulstuben, auch Kirchen von den Gymnasiasten oder Schulkindern Scheiben zerbrochen, Oefen, Thüren, Schlüssel, Schlösser, Bänke, Tafeln, Läden ꝛc. muthwilliger Weise ruiniret werden; so sind diejenigen, so solches begangen, ausfindig zu machen und zur Reparatur anzuhalten, widrigenfalls die Præceptores und Schuldiener, so diesen nachsehen, davor zu respondiren haben. Worgegen

XXI.

Was das Aerarium vor Bau- und Reparaturkosten zu tragen hat.

Auf Seiten des Aerarii

1) die Grund- Mauerwände, Balken, Pfetten, Riegel, Dachstühl, Bedachungen, Pfeiler, Gewölber, Schlöthe, Boden und Fensterläden, zumalen was im Wetter stehet, und zu Conservirung der Gebäude erforderlich ist, Fenster und Fensterrahmen, so aus Alterthum oder durch Wind und Wetter Schaden gelitten, worunter aber keinesweges dasjenige, was durch der Besitzere Domestiquen und Kindere ruiniret und zerbrochen wird, zu verstehen, und weßwegen die Vorstehere fleißige Obsicht zu tragen haben: desgleichen die aus Alterthum neu zu verfertigende Haus- und übrige Thüren, Stiegen, Tennen, Fußböden, Pflaster, Lauf- Schöpf- und Pompbronnen, so von Altersher vorhanden gewesen, und durch des Besitzers oder der Seinigen Nachläßig- und Unachtsamkeit der Schaden nicht selbst verursacht worden.

2) Die

2) Die innern Mängel, woraus ein Hauptschaden oder Feuersgefahr entstehen kann, als Schlöthe, Camin, Feuerstätte, Schlothmödel in den Häusern und Waschkuchen, Canäle zu Ableitung der den Gebäuden zugehenden schädlichen Quellen oder sonst eindringenden Wassern reparirt und hergestellet. Ferner sollen auf Kosten des Aerarii

3) nach dem schon allegirten Consistorialregulativ de 1. Julii 1761. die Wohn- und Gesindstuben, dann Hausplätze der Pfarr- und Schulhäuser alle 2 Jahr, die Gast- und Studierstuben, Cammern und übrigen Gemächer aber alle 5 Jahr geweisset, oder bey einer Hauptreparatur, so viel thunlich, theils zu Erspahrung der Weißkosten, theils zur Menage des Holzes, mit Quadratur- oder geringer Stukkaturarbeit versehen, auch

4) ein kupfern- oder eiserner Ofentopf à Conto des Gotteshauses angeschafft werden, so aber, um Dunst oder Dampf zu vermeiden, expresse in der Küche, und nicht in der Stube, angebracht werden solle.

Weiter besorget das Aerarium

5) das Schlothfegen, damit sich bey nicht zu verhoffendem Unglücksfall Niemand hierinnen entschuldigen kann, und destomehr auf der Hut seyn möge, und ist wenigstens im Jahr 3 bis 4 mal fegen zu lassen. Dann werden auf Kosten der Gotteshäuser

6) die Zäune von Zaunstieckeln oder Pfählen, wann solche ganz, oder ein grosses Stück derselben herzustellen ist, gemacht, und können statt dergleichen Zäune nach Möglichkeit lebendige Hecken von Hagendornen oder Hainbutten, oder vom blauen welschen Hollunder angeleget werden, damit man, wann solche zur Höhe kommen, die Pfähle gar entbehren kann; so wie auch die Pfarr- und Schulhöfe, welche mit eingeschobenen Brettern oder Blanken in hölzernen Säulen zugemachet sind, und es das Zumachen fernerhin nothwendig erfordert, auch thunlicher und sparsamer ist, wenn bey einer Hauptreparatur steinerne Säulen eingesetzet, und, statt der Bretter, Latten eingeschlagen werden können

7) Wo von Alters her Aecker oder Wiesen, so am Wege oder im Wald liegen, eingeschränket worden, und solche einer Hauptreparatur nöthig, so trägt das Gotteshaus die Kosten, zumalen wann die Stangen aus den Pfarrhölzern genommen werden können, außer dem, was Articulus XX. nr. 7. disponirt.

8) Docken, Rinnen, Rechen und Hauptreparaturen an Dämmen werden auf Kosten der Aerariorum bestritten.

XXI.

Die Besitzere sollen auf die Feuerstätte, Schlöthe und Camine sorgfältige Aufsicht tragen.

Sollen die Besitzere auf die Feuerstätte, Schlöthe und Camine, welche öfters Risse und Sprünge bekommen, sorgfältige Aufsicht tragen, daß sie jedesmalen fleißig verstrichen und tüchtig hergestellet, somit vor aller Feuersgefahr möglichst verwahret, nicht minder, wo sich Säulen, Balken, Riegel oder anderes Holzwerk allzunahe am Heerd, Caminen,

Oefen oder Feuerstätten befinden, so durch starkes Heitzen nach und nach entzündet werden mögten, auf vorgenommenen pflichtmäßigen Augenschein und nothwendiges Beystuden des Amts und Werkmeisters ausgeschnitten, und dadurch allem Schaden und Unglück vorgebeuget werden, als wofür die Besitzere, falls an ihrer Seite eine Fahrläßigkeit zu Schulden gebracht worden, zu respondiren haben.

XXIII.

Geistliche und Schulbediente sollen die bewohnende, ad pia Corpora gehörige Gebäude in dem nemlich tüchtigen Stand wiederum abtretten, wie sie solche überkommen. Vorstehere sollen sich nach dem Inventario von den abziehenden Geistlichen und Schuldienern alles übergeben lassen. Geistliche nichts einseitig vornehmen.

Müssen die Geistlichen und Schulbedienten die ohnentgeldlich bewohnende, ad Corpora pia gehörige Gebäude in dem nemlich tüchtigen Stand, wie sie solche überkommen, samt allen darzugehörigen Inventarienstücken wiederum abtretten und übergeben, widrigenfalls der Regreß der während der Zeit von ihnen oder den Ihrigen muthwillig ruinirten, oder zu wenig befundenen Inventarienstücke an ihnen selbst, oder, bey deren erfolgtem Absterben, an deren Relikten genommen, auch von dem allenfallsigen Nachsitz abgezogen werden wird; dahero die Vorstehere unter Direction und in Gegenwart des Beamten in loco sich von den abziehenden Geistlichen und Schulbedienten oder deren Relikten nach dem in Handen habenden, dem Gotteshaus zuständigen Inventario alles getreulich überliefern zu lassen, dabey zugleich Amtswegen der innere Status der Gebäude genau annotiret, und der neu aufziehende Geistliche und Schuldiener auf die nemliche Art wiederum immittiret werden soll: Auch ist niemalen von einem Geistlichen in loco nichts einseitig, noch ohne des Beamten, dann der Pflegere Vorwissen und Einsicht etwas unternehmen, oder repariren zu lassen, sondern die Gebäude alljährlich zu visitiren, und jedesmalen gemeinschaftliche Anzeige zu erstatten.

XXIV.

Was zu Erhalt- und Conservirung der Gebäude gehöret.

Werden zu besserer Erhalt- und Conservirung der Gebäude alle Besitzere angewiesen, die Unsauberheit, auch vieles Sudeln und Waschen in Wohnstuben, Küchen und Hausplätzen, dann Holzhauen und Zerspalten in den Küchen, Ställen und Schwellen der Holzschlichten und Scheunen bey Pflicht und Gewissen sorgfältig zu vermeiden und getreulich zu verhindern, bey Vermeidung der Schadloshaltung. Gleichergestalten werden

XXV.

Abgängiges Holz und Materialien werden bey Reparaturen wiederum angewendet.

Die Vorstehere angewiesen, bey Reparaturen und neu erbaut werdenden Gebäuden alles Holz und Materialien, so eingebauet oder sonst wiederum angewendet werden können, dem Aerario zur Erleichterung anwenden zu lassen; auch sollen die Organisten in den Städten und auf dem Lande, wann sie des Orgelwerks verständig sind, Kosten zu vermeiden, die geringfügigen Mängel selbsten bessern und dadurch größern Schaden verhindern, auch das Stimmen selbsten besorgen. Und da es öfters geschiehet, daß Orgelmachere,

Mahlere

Mahlerey. so auf die Arbeit im Lande privilegiret sind, in Ansehung dessen Fraxia ecclesiastica zu übernehmen, und diejenigen, so die nemliche Arbeit um einen geringern Preiß herstellen wollen, abzutreiben suchen; so sind dieselben zwar, in soweit sie sich billig finden lassen, bey ihren Privilegiis zu schützen, ausserdem sie sich selbst beyzumessen haben, wenn einem andern, der die Arbeit eben so tüchtig, aber mit geringern Kosten, herzustellen sich anheischig machet, und deshalb hinlänglichen Vorstand leistet, solche auf Erkenntniß Unserer Heiligendeputation überlassen wird. Und weiter

XXVI.

Keinem Besitzer der ad pia Corpora gehörigen Häuser wird Holzwerk auszuschneiden oder ohne Erlaubniß eine Aenderung vorzunehmen verstattet.

Wird ausdrücklich verboten, daß kein Einwohner dergleichen ad pia Corpora gehörigen Häuser sich unterstehen solle, in dessen Gebäuden Balken, Säulen, Schwellen, Pfetten, Riegel, noch anderes Holzwerk auszuschneiden, noch weniger Mauerwerk oder Bögen, Fensteröfnungen und Thüren auszubrechen, mithin nur nach eigenem Gefallen eine Aenderung ohne vorher eingeholte gnädigste Erlaubniß zu machen, zumalen durch dergleichen eigenmächtiges Verfahren mehrmalen die Gebäude vor der Zeit in Ruin und auf den Einfall gesetzet werden.

XXVII.

Die unter Herrschaftlicher Bedachung, dann Bau und Reparatur stehende Gebäude werden auf Kosten der Cammer unterhalten.

Was die unter Herrschaftlicher Bedachung stehende, oder sonst auf Unsere Kosten zu unterhalten seyende Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser anlanget, sollen solche jedesmalen aus Mitteln Unserer Cammer nach dem Herkommen, und daferne kein anderes hier oder da hergebracht ist, in Bau und Reparatur erhalten werden.

XXVIII.

Bey Collekturen sollen ordentlich gebundene Bücher gehalten, die Beysteuer vom milden Geber selbsten darein eingeschrieben, über die Ablieferung jedesmalen quittirt, eine besondere Rechnung darüber gefertiget, und solche samt den Collekturbüchern oder Sortenzetteln eingesendet, dem Collekteur aber der zehende Pfennig abgereicht werden.

Wann Wir zu Erbauung oder Reparatur Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser Collekturen verwilligen, so sollen hierzu ordentlich gebundene Bücher gehalten werden, jeder Collektant sich die ihm reichende Beysteuer von dem milden Geber selbsten einzeichnen, und über die Ablieferungen an den Superintendenten oder Pfarrer jedesmalen ordentlich quittiren lassen; da sodann nach vollendeter Collektur vom Superintendenten oder Pfarrer eine besondere Rechnung zu fertigen, und mit beygeschlossenen Collekturbüchern, oder wo die Superintendenten in ihren Diöcesen dergleichen sammlen, und von den Geistlichen einschicken lassen, mit den Sortenzetteln oder Lieferscheinen zu Unserer Regierung und Heiligendeputation unterthänigst einzusenden, und einem Collektanten vor seine Mühe und Versäumniß bey einer ostiatim & locatim verrichteten Collektur der zehende Pfennig laut Ausschreibens de 11. Ian. 1731. in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium P. I.

pag. 443. auszuſetzen und zu bezahlen, dem beygegebenen Mann in den Hauptſtädten aber mehr nicht als 24 kr. frkl. täglich vor ſeine Bemühung überhaupt zu reichen, vor das Zuſammenrechnen und die Atteſtation hingegen nichts zu paßiren, wobey, wie viel Täge mit erſtern zugebracht worden, Burgermeiſter und Raths wegen in dem Collekturbuch annotiret werden muß; wie dann auch

XXIX.

Die Verkündigung und ſchleunige freye Einſendung der Collekturen und Einlagen vor das Convictorium und Waiſenhaus wird wiederholter inculcirt.

Die Verkündigung und ſchleunige freye Einſendung der Collekturen und Einlagen vor das Convictorium und Waiſenhaus und andere, nach den Regierungsreſcriptis und Conſiſtorialausſchreiben de 30. April. 1736. 19. Febr. 1739. & 10. Febr. 1740. in Corpore Conſtitutionum Brandenburgico-Culmbacenſium P. I. pag. 440. bis 442. incl. hier wiederholter gnädigſt anbefohlen wird.

Da nun ferner erforderlich iſt, daß

XXX.

Die Einholungen und ungebührlichen Gaſtereyen bey Aufzügen der Superintendenten und Pfarrer werden verboten. Die Zehrungen vor die Superintendenten und Schuldiener bey den Aufzügen werden hier wiederholter reguliret.

Bey den Aufzügen der Superintendenten und Pfarrer in Städten und auf dem Land mit Abſtellung aller den piis Corporibus zur Laſt gereichenden ſolennen Einholungen und veranſtalteten ungebührlichen Gaſtereyen die nöthige Verfügung getroffen werde; als ordnen Wir, daß bey den Aufzügen der Superintendenten, Pfarrer und Diaconorum Mitmand, er ſey auch wer er wolle, auf Koſten des Aerarii entgegen gehen oder einholen, auch nach der vorhin ſchon getroffenen Conſiſtorialeinrichtung einem Superintendenten mehr nicht denn acht, einem Pfarrer und Diacono aber fünf Gulden, und den Schulbedienten, wo dergleichen eingeführet, zwey Gulden ex Ærario und der Gemeindcaſſe gemeinſchaftlich nach der zeitherigen Obſervanz zur Einzugsmahlzeit paßiret werden ſolle; ferner

XXXI.

Wegen der Aufzugskoſten oder Fuhren ſoll ſich mit den Parochianis billigmäßig verglichen werden.

Haben die in ein Officium eintrettenden, von einem Ort an den andern ziehende Geiſtlichen oder Schulbediente ſich in Anſehung der Aufzugskoſten oder Fuhren mit den Parochianis billigmäßig zu vergleichen, oder zu gewärtigen, daß ſolche, nach abgefordertem Bericht von dem weltlichen Amt, durch Unſere Regierung und Heiligendeputation ermäßiget werden, welche jedoch zu keiner Zeit entſtehen wird, die Eingepfarrten nach der in Corpore Conſtitutionum Brandenburgico-Culmbacenſium P. I. pag. 342. befindlichen Verordnung, im Falle ſie ſich der Abholung halber anſetzen würden, hierzu gebührend anzuweiſen. Anlangend

XXXII. Bey

XXXII.

Bey Investituren wird sich nach den in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium enthaltenen Verordnungen und der Observanz gerichtet.

Die Investituren, soll dabey den in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium P. I. pag. 344. und 360. enthaltenen Verordnungen de 2. Jun. 1565. und 2. Oct 1650. genau nachgelebt, und in Ansehen der Kosten durchaus nach der Observanz, welche bey jedem special-Casu hinlänglich zu bescheinigen ist, gerichtet, und darüber bey Vermeidung des ohnfehlbaren Abstrichs nicht hinaus gegangen werden.

XXXIII.

Die Kirchenstandgelder müssen durchgängig eingeführt und ein ordentliches Register nach dem vorgeschriebenen Schemate gefertigt und gehalten werden.

Sollen Unsere Landes- und Amtshauptmannschaften, Oberämter, Superintendenten und geistliche Beamte und Burgermeister und Rath in den Hauptstädten zum allgemeinen Wohlstand der Causarum piarum allen Beytrag thun, somit daß die der Kirche gehörigen Kirchenstandgelder, wo dergleichen zeither gar nicht herkömmlich gewesen, ebenfalls sorgfältig eingeführt, und damit durchgängig so, wie die Kirchenstuhlordnung in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium P. I. pag. 388. besagt, durch alle Capitul und Sphos getreulich gebahret alsogleich ein neues zweytes Kirchenstuhlregister mit den Rubriquen:

Nro.	Acquirirt	pro	vid Rechnung de anno	Heimgefallen.	Vor- und Zunamen der Besitzer.
	Anno / 1770. / erkauft.	fl. kr. fränkl.		Anno	

worauf aber nicht mehr, als 2 Numern auf eine Seite zu setzen sind, mit angehängtem nach Vorschrift gedachter Ordnung pag. 393. §. 7. schon vorhanden seyn müssenden Register gefertigt, auch von allen Geistlichen im ganzen Lande und Fürstenthum oberhalb Gebürgs also eingeführt, gehalten und befolgt, dann hievon ein gleichförmiges Exemplar zu Unserer Regierung und Heiligendeputation ohnverlängt eingesendet werden. Nicht weniger müssen

XXXIV.

Auf das Einkommen des Aerarii ecclesiastici ist bey Hochzeiten, Kindtaufen ꝛc. zu sehen und solches zu befördern, auch der Neujahrzettel jährlich der Rechnung beyzulegen. Ohne Abtrag soll keinem ein Erbbegräbniß verstattet werden.

Bey Hochzeiten, Kindtaufen, Leichen ꝛc. worüber ratione der Einlage die Geistlichen den am Neujahrstag abgelesen werdenden Verkündzettel der Rechnung jährlich beyzulegen haben, auf das Einkommen des Aerarii bestmöglichst gesehen, ferner nach dem Reglement in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium P. I. pag. 564. §. 4. so wie die Leichentücher, also auch unterschiedliche Cränze und Creuzlein angeschaft, und nach jedes Stand und Würden, der es verlangt, gegen einen gewissen Abtrag zum Gotteshaus hingeliehen, vor das Geläute und Orgel bey Hochzeiten, Kindtaufen und Leichen von allen

ohne Ausnahm, nach den in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium pag. 557. 558. 562. 565. 566. & 567. enthaltenen Taxen, bezahlet, und bey jeder Gelegenheit auf die Vermehrung der Einkünfte des Aerarii gesehen, auch nach dem Immediatrescript sub 25. Aug. 1730. pag. 545. §. 3. ohne Abtrag zum Gotteshause keine Erbbegräbnisse auf den Gottesäckern (maßen Wir die Verstattung der Begräbnisse in den Kirchen bis auf die hergebrachten Erbbegräbnisse der Voigtländischen von Adel, die Wir unter der von Uns durch eine besondere Verfügung gemachten Restriction fernerhin gestatten, gänzlich untersagt wissen wollen,) Niemanden, wer der auch sey, gestattet, vielmehr die Gemeinden und Pfarrkinder zu ergiebigen Einlagen, milden Verehrungen, Beschicksgeldern bey Leichen, Abdanken der Kranken, und Stiftungen zu Unterhaltung der Kirchen, Schulen und Gottesdienstes, dem gemeinen Wesen zum Besten, den Armen und Nothleidenden aber zum Trost und Rettung aufgemuntert werden, welches die Geistlichen gewissenhaft zu beobachten, und darwider aus irgend einer Nebenabsicht nicht zu handeln, sondern so wie Unsere sämtlichen Beamten alles, was sie zum Besten und Aufnahme des Aerarii ecclesiastici beytragen können, getreulich zu bewürken haben.

XXXV.

Auf die Conservation der ad pia Corpora gehörigen Unterthanen und Lehenleute ist behörige Obsicht zu tragen, und sind solche bey ihren hergebrachten Rechten und Gerechtsamen zu schützen.

Sollen Unsere Landes- und Amtshauptmannschaften, Ober- und Aemter auf die Conservation der geistlichen, und zu allen den heiligen und milden Stiftungen gehörigen Unterthanen, Hintersassen und Lehenleute, ferner deren Lehen- Handlohn- und zinnsbaren, dann Zehend- Getrayd- und Güldgefälle auch andere gemeine Feldfrüchte besondere Obsicht tragen, und die darauf gestiftet und hergebrachte Rechte und Gerechtsame beständig kräftigst schützen und unterstützen; auch

XXXVI.

Die Markungen und vorhandene Grenzzeichen sollen respicirt, was entzogen oder verlohren worden, eruirt und wieder beygebracht, dann bey allen vorkommend- bedenklich- und strittigen Vorgängen Bericht erstattet werden.

In so weit sie hiebey zu concurriren haben, genaue Obsicht tragen, daß die Markungen, vorhandene Grenzzeichen und Steine der Pfarr- und Heiligengüter, nach ihren Lagen und Urkunden, nöthigen Falls erneuert und in gutem Stand erhalten, auch was auf ein oder die andere Weise entzogen, oder aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit verlohren worden, eruirt und wiederum beygebracht, annebst oder bey allen vorkommend- bedenklich- und strittigen Vorgängen Unserer Regierung und Heiligendeputation pflichtgehorsamst und umständliche berichtliche Anzeige erstattet werden; Zu dem Ende dann

XXXVII.

Alle Documenta und Urkunden sind unter Prämittirung einer zuverläßigen Geschichte copialiter einzusenden.

Die sub 23. Nov. 1770. im Druck erlassene allgemeine Verordnung, daß nemlich unter Prämittirung einer kurzen, jedoch zuverläßigen Geschichte von der Dotation, Stift- und successiven Vermehrung der Einkünfte eines jeden Gotteshauses, Schule, Spital oder andern milden Stiftung, samt abschriftlicher Beylegung derer, in eines jeden pii Corporis oder

bey

Digitized by Google

bey den Aemtlichen Registraturen in Verwahrung befindlichen Documenten und Urkunden, wo es nicht schon geschehen, ohnnachbleiblich zu Unserer Regierung und Heiligendeputation unterthänigst eingesendet werden sollen. Ueberhaupt aber sind

XXXVIII.

Wie es mit der Aufbewahrung der Documenten, als: Saal- und Lagerbücher ꝛc. und sonsten zu halten sey.

Die in den geist- und weltlichen Registraturen hierüber vorhandene Saal- und Lagerbücher, Güter- und Lehenbeschreibungen, Ordnungen und Nachrichten, kurz: alle alte Documenten und Urkunden an das geheime Archiv zu Plassenburg einzuschicken, und davon vidimirte Abschriften zu nehmen, dann die Originalien im geheimen Archiv zu asserviren, die dagegen zurück erhaltenden beglaubten Copeyen aber in den Registraturen, woraus jene genommen worden, sorgfältig zu verwahren und aufzubehalten. Hieben haben auch die Geistlichen und andere betreffende Stellen sowohl bey den Kirchen- und Pfarrgütern und Lehenstücken die jedesmaligen Besitzer und alle Veränderungsfälle, als auch was sich sonsten besonderes zuträgt, zum beständigen Angedenken und ad perpetuam rei & jurium memoriam genau, fleißig und getreulich zu annotiren, um bey allen Vorfallenheiten daraus das Herkommen und die in Uebung gebrachte Fälle bescheinigen und gegen die mit Benachbarten und sonsten entstehende Strittigkeiten vertretten und schützen zu können.

Und damit Unsere Regierung und Heiligendeputation in der Kürze übersehen möge, wie viel Geistliche, dann andere pia Corpora und milde Stiftungen in Unserm ganzen Lande und Fürstenthum oberhalb Gebürgs vorhanden; Als wird

XXXIX.

Eine gemeinschaftliche Designation über all und jede Stiftungen im ganzen Fürstenthum oberhalb Gebürgs mit unterthänigst zu berichtenden Vorschlägen, wie nach solche von aller Gefahr gerettet werden können, einzusenden, auch

Unsern Landes- und Amtshauptmannschaften, Oberämtern, Superintendenten und Pfarrern, wie auch übrigen Beamten und Burgermeistern und Rath hiermit anbefohlen, über alle pia Corpora, wie auch Privatstiftungen, Stipendien und Legatengelder, nichts davon ausgenommen, von dato an binnen zweyen Monaten eine General- und Specialrevision und Untersuchung vorzunehmen, hierüber eine gemeinschaftlich zuverläßige Designation zu verfertigen, und solche mit standhaften und ohne Weitläuftigkeit wohlbedächtlich gefaßt, und stylisirten Berichten, wie zu Unserm allgemeinen Landesbesten und Aufnehmen die piæ causæ, Legata und Stiftungen vorjetzt und künftighin von aller Gefahr gerettet, bewahrt und administrirt, und die dabey erfundene Mängel und Gebrechen völlig verbessert und abgeschaft werden können; dann wer der Stiftung gemäß die Inspectores und Administratores derselben seyn sollen, bey Unserer Regierung und Heiligendeputation unterthänigst einzureichen: Wie dann auch

XL.

Alle Vermächtnisse und Stiftungen sogleich anzuzeigen.

Künftighin alle Legata, Vermächtnisse und Stiftungen, ohne Ausnahm und Unterscheid, von Unsern geist- und weltlichen Dienern, in dessen Amt oder Aufsicht es eigentlich einschlägt, sogleich unterthänigst anzuzeigen sind. Und weilen

XLI.

Wann ein Pfleger oder Vorsteher mit Tod abgeht, soll binnen 2 Monaten seine Rechnung hergestellt werden.

Den Kirchen-Geistlichen und Heiligen, dann all andern milden Stiftungsgefällen dadurch offenbarer Schaden und Nachtheil zuwächst, wann nach dem Ableben der Pflegere, Hospital-Allmosen- und Heiligenvorsteher und Verwalter die letztern Rechnungen weder gefertigt, noch die hinterbliebene Reste eingebracht, sondern mehrmalen die Rechnungen in solcher Unordnung den neu erwählt- und verordneten Administratoribus piarum Causarum übergeben, und dadurch die alten Reste mit den neuen vermehret werden, und in die Caducität gerathen; Als befehlen Wir den sämtlichen so geist- als weltlichen Inspectoribus hiermit ausdrücklich, nach dem Ableben vorbenannter Administratorum innerhalb zweyen Monaten die Aemter- Amts- und Stadtschreibereyen, oder welchen Personen die Rechnungsfertigung obliegt, dahin anzuweisen, daß die Rechnung ordentlich geschlossen, liquidirt, die Reste eincaßirt und ad revidendum & justificandum eingesendet, sodann aber dem neuerwählten Rechnungsführer zu fernerer deren richtigen Verwaltung anvertrauet und übergeben werde.

XLII.

Die Administration der Stipendien betreffend. Stiftungsgelder sollen nicht Privatpersonen anvertrauet. Ohne Genehmigung der Regierung und Heiligendeputation Niemand in ein Spital oder Stiftung recipirt werden.

Da nicht nur in den ältern, sondern auch neuern Zeiten verschiedene wohl angesehene und bemittelte Personen in Unsern Fürstlichen Landen oberhalb Gebürgs zum Flor und Aufnehmen, auch zu Erhaltung ihrer Posterität, dann der armen Anverwandten und Nachkommen, minder nicht zum gleichen Wachsthum und Beförderung der Studien ansehnliche Stipendia, Legata, Allmosen und milde Stiftungen gemacht, und nach den darüber errichteten Instrumentis publicis zu halten vorsichtig geordnet haben, solche aber zum Theil von den darüber gesetzten Administratoribus und Rechnungsführern ohnvorsichtig, eigennützig und theils ungetreu verwaltet, ja sogar unvermögenden und zuweilen zur Verganthung gelangenden Privatpersonen verzinnslich anvertrauet worden, wodurch die christlöbliche Absichten, Vermächtnisse und Ordnungen der Stifter auf einmal hinfällig sind, darüber sodann Klagen von Seiten der armen Stipendiaten und anderer entstehen, die in solchen Fällen geordneten rechtlichen Restitutionsmittel aber öfters nicht zu erreichen seyn wollen; Als haben insonderheit Unsere Landes- und Amtshauptmannschaften, auch Ober- und Aemter, Superintendenten und Pfarrer, wie auch alle Gerichtsstellen in den Städten und auf dem Lande darauf genau zu vigiliren, und bey Vermeidung Unserer Fürstlichen Ungnade von den Vorstehern, Pflegern und Collatoribus dieser Privatstiftungen und Legaten alljährlich die Rechnungen abzufordern, und solche mit allen Nebenrechnungen und Belegen in duplo an Unsere Regierung und Heiligendeputation ad revidendum & justificandum unterthänigst einzusenden, besonders aber die zinnsbare Capitalien und Intraden nicht in ihre willkührliche freye Macht und Hand zu stellen, folglich vorjetzt und künftighin zu allen Zeiten zu inhibiren und abzustellen, daß dergleichen ad pios usus und zu Ausbreitung der Studien und freyen Künste, wie auch zu nothdürftiger Pflege und Unterhaltung der Armuth gestiftete Gelder nicht Privatpersonen anvertrauet, sondern bey bemittelten Corporibus oder Unserer Landschaft gegen

landes-

landesübliche Verzinnsung angelegt werden, wobey hauptsächlich das Augenmerk dahin zu richten ist, daß der Disposition, wenn dieselbe wegen Anlegung des Fond etwas besonders verordnet hat, so lange dabey hinlängliche Sicherheit obwaltet, pünktlich nachgelebt werde; da Wir im übrigen alle wegen solcher Stiftungen in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium P. I. pag. 261. 266. 496. 541. 544. 545. 546. seqq. 551. enthaltene Verfügungen, nebst der neuerlichen Verordnung de 7. Junii 1775. dann diejenige, wodurch Unsern Lands- und Amtshauptmannschaften, Oberämtern, Superintendenten und Pfarrern, Beamten, auch Burgermeistern und Rath das Recht und die Competenz beygelegt ist, daß selbige über den Genuß und die würkliche Perception dergleichen Stipendien und Legaten, nach Maasgab der darüber verfaßten Instrumente und ungezweifeltem Herkommen, zu disponiren haben, fernerhin bewilligen und confirmiren, auch denjenigen Privatis, welchen nach der Fundation die Collatur zusteht, solche ferner ungekränkt belassen wollen; jedoch dürfen bey Spitälern und Stiftern die sich anmeldende Personen (von welchen anförderst ratione ihre Aufführung, Alter, Vermögen und sonstiger Leibesbeschaffenheit pflichtmäßiger Bericht erstattet werden muß) ohne Genehmigung und Approbation Unserer Regierung und Heiligendeputation nicht aufgenommen, oder in den Genuß einer Pfründ gesetzt werden. Noch mehr ist

XLIII.

Die öffentliche Versteigerung und Aufstrich der ad pios usus gehörigen zu verpachtenden Grundstücke, Zehenden ꝛc. anlangend.

Vorgekommen und aus den Rechnungen dargelegt worden, daß bey denjenigen Heiligen- Hospital- und all andern ad pios usus in ältern und neuern Zeiten gestifteten Corporibus, wo zumalen die dahin gehörige Feld- und Grundstücke verpachtet, und alljährlich Bestandsweiß verliehen werden, viele eigennützige Mißbräuche und schädliche Mängel eingeschlichen, zumalen wann die Vorsteher und Administratores diese Güter entweder selbsten in geringem Anschlag bestehen, oder selbige ihren Kindern, Verwandten und Angehörigen überlassen, oder auch aus Nebenabsichten oder Fahrläßigkeit die Bestand- und Pachtgelder den Debenten in so lange sträflicher Weise nachsehen, bis diese endlich gar in solche Unvermögenheit verfallen, daß sothane ausständige Pacht- und Bestandgelder nicht erhoben und eingebracht werden können; Wannenhero zu Abwendung aller dergleichen Ungebühr künftig kein Pfleger und Administrator piarum Causarum weder vor sich dergleichen Güter bestehen, noch seinen Kindern, Befreunden und Angehörigen nach eigener Willkühr übergeben, weniger aus andern eigennützigen Absichten von der Ordnung abweichen soll, welche dahin geht, daß durchaus kein Zehenden oder Grundstück ohne öffentliche Versteigerung und Aufstrich, worüber mit Benennung sämtlicher Licitanten und Bemerkung eines jeden Aufgebots ein Protocoll zu verabfassen, und solches in duplo ad approbandum unterthänigst einzusenden ist, fernerhin verlassen oder verpachtet werden darf. Hiebenebst haben

XLIV.

Die Geistlichen sollen die Vorsteher nicht intimidiren, dagegen, wenn die Gotteshausgüter nicht treu administrirt werden, Anzeige erstatten.

Die Geistlichen bey Vermeidung geschärften Einsehens die Gotteshausvorsteher und andere Administratores piarum Causarum in keine Weise zu intimidiren, noch ihnen, etwas

zu thun oder zu bezahlen, anzusinnen, das wider gegenwärtiges Unser Reglement läuft, hingegen aber, wann die Pfleger die Gotteshausgelder und Güter nicht treu und redlich verwalten, solches in Zeiten bey Unserer Regierung und Heiligendeputation anzuzeigen. Betreffend

XLV.

Was bey den Circularpredigten paßirt und dabey observirt werden soll.

Die von den Capitularen selbst zu haltende Circularpredigten, wird es dießfalls, wie das sub 2. May 1739. ergangene, in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium P. I. pag. 203. seqq. enthaltene Consistorialausschreiben §. 7. besagt, gehalten, und dem Capitulari für seine Hin- und Herreise mehr nicht als 30 kr. fränkl. täglich in Rechnung paßirt, zu dem Ende derselbe von seinem Ephoro ein zur Verrechnung erforderliches Attestat beyzubringen hat. Gegenüber müssen

XLVI.

Synodum betreffend.

Bey einem Synodo die Geistlichen unterwegs auf ihre eigene Kosten zehren, wird auch in Ansehen der Mahlzeit an dem Ort, wo er gehalten wird, kein Uebermaß, noch Neuerung paßirt. Weiters

XLVII.

Registraturen sollen in guter Ordnung gehalten werden.

Liegt ihnen, den Geistlichen, ohnedieß ob, nach den Consistorialausschreiben de 7. Junii & 30. Oct. 1717. in Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium pag. 456. und 458. sowohl zu Folge fernerweiter neuerlicher Verordnungen die Registraturen und Kirchenbücher in guter Ordnung, und ein richtiges Repertorium über jene zu halten, welches ihnen hier um deßwillen noch besonders inculcirt wird, damit sie, Falls in Rechnungssachen darauf zu recurriren ist, desto geschwinder und zuverläßiger sich vernehmen lassen können, gestalten sie

XLVIII.

Die Berichte werden in simplo eingesendet und das Summarium beygesetzt.

Die Berichte prompt in simplo einsenden, und, wenn sie 2 oder mehrere Bogen betragen, ordentlich heften, auch diesen bey Vermeidung der Canzleytaxmäßigen Strafe à 2 fl. am Ende derselben linker Hand das Summarium beyfügen, dabey aber unnöthige Weitläuftigkeiten, so viel möglich, vermeiden sollen. Endlich

XLIX.

In welchen Terminen die Besoldungsgelder einzuschicken sind.

Sind, damit die Besoldungen bey der Heiligendeputation quartaliter ordentlich bezahlt werden können, die geordneten jährlichen Beyträge von den Geistlichen in den Superintenduren Bayreuth und Münchberg zu Anfang des Monats Martii, in denen von Hof und Culmbach mit Anfang des Monats Junii, in denen von Wunsiedel, Neustadt an der Aysch und Erlang initio mensis Septembris, und endlich in den von Bayreuthdorf, Burgbernheim und Dietenhofen mit Anbeginn Decembris an den besonders

hierzu

hierzu aufgestellten Einnehmer unter Beyschließung eines Sortenzettels an gut- und gangbaren Conventionsmünzsorten gegen Quittung ohnverzüglich einzusenden, gestalten im Verzögerungsfall zu Abholung derselben ein Expresser auf der Morosorum Kosten ganz ohnfehlbar abgeschickt werden wird.

Gleichwie Wir nun allem dem, was hier verordnet, vorgeschrieben und anbefohlen worden, fest und unverbrüchlich nachgelebt, folglich alle und jede vorstehende Puncte, ihrem gänzlichen klaren Inhalt nach, genau befolgt, besonders die hin und wieder allegirte so gedruckt als ungedruckte Landesherrlichen Befehle und Consistorialausschreiben in ihrem Vigeur erhalten und vollstreckt, auch sämtliche neuerliche, in diese Materie einschlagende, wörtlich nicht angeführte Verfügungen auf das exacteste beobachtet und darwider in keine Weise gehandelt, vielmehr alles, was auch noch ausserdem zur Flor und Aufnehmen der piorum Corporum und sonstiger zu Gott wohlgefälligem Gebrauch gewidmeter Fundationen gereichen mag, jedesmals strächlichst vollzogen wissen wollen; Also befehlen Wir zugleich, daß gegenwärtige Verordnung sofort zum Druck befördert, und den betreffenden Stellen zur behörigen Publication gebracht werden soll, versehen Uns auch insonderheit zu Unserer Regierung und Heiligendeputation, dieselbe werde nicht nur selbst darüber mit allem Fleiß und Nachdruck halten, sondern auch alle Unsere so geist- als weltliche hohe und niedere Beamte und Obrigkeiten zur ohnabweichlichen Befolgung ernstlich anweisen. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beydruckung Unsers Fürstlichen Insiegels. Gegeben in Unserer obergebürgischen Residenzstadt Bayreuth, den 7. Januar. 1777.

(L.S.) Alexander, M. z. B.

19.

Hessen-Casselsche Verordnung über die Zertheilung der Bauergüter, vom 31sten Oct. 1777.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc. Obgleich die neue Hufenordnung vom 19ten Nov. 1773. *) an sich deutlich genug bestimmt, und ausführlich enthält, wie es mit den Hufen- geschlossenen Erb- und andern Gütern bey elterlichen Anschlägen oder geschwisterlichen Vertheilungen nach den hier und da eintretenden verschiedenen Umständen allenthalben gehalten werden soll; So hat doch die bisherige Erfahrung gelehrt, daß viele Beamten den Sinn und die Intention von dieser Ordnung in allen Stücken nicht recht verstanden, sondern sich allerhand verkehrte Begriffe gemacht, und von Zeit zu Zeit bald über diesen, bald über jenen Punct zum Theil unnöthige, und in der

*) Sie steht in Bergius Sammlung I. S. 20.

Verordnung selbst klar entschiedene, theils aber auch dem Sinn und der Absicht dieser Verordnung ganz zuwider laufende Anfragen gethan, und darüber beschieden werden müssen. Damit Wir nun dergleichen Anfragen künftighin gänzlich überhoben bleiben, auch allem etwaigen weiterm Misverstand und ferneren verkehrten Auslegungen mit einemmal abhelfen mögen; So finden Wir Uns gnädigst bewogen, mit nochmaliger Einschärfung ersagter Hufenordnung, solche zu allem Ueberfluß hiermit dahin zu erläutern, wie es

§. 1.

Nach dem §. 1. keineswegs die Meynung habe, daß ein aus zwo, drey bis vier Hufen bestehendes Gut hufenweise zu vertheilen, zu verkaufen, oder zu trennen verboten, sondern nur die Vereinzelung unter einer ganzen Hufe unzulässig seyn soll; wie man dann zugleich abermalen hierbey erinnert, daß, wann die ganze Hufe, oder das geschlossene ganze Gut so groß wäre, daß sich mehrere Familien darauf nähren können, um gnädigste Dispensation zur Vertheilung einzukommen, in diesem §. schon expresse nachgelassen ist.

§. 2.

Und gleichwie hiernach der Anerbe auf ein mehreres nicht, als ein geschlossenes Gut, oder eine Hufe, wie so eben erwähnt ist, jedoch mit Einbegriff des dazu gehörigen Wohnsitzes, Zugviehes, Schiffs und Geschirrs, Anspruch machen darf, wovon er das Abfindungsquantum nach Maaß der Ordnung zu entrichten hat; So können die übrigen Güter oder Hufen entweder unter die nachgebohrne Geschwister fernerweit hufenweise vertheilt, oder auf des einen oder andern Theils Verlangen ohne alles Bedenken, jedoch ebenfalls hufenweise, verkauft, die Schulden davon bezahlt, und der Ueberrest unter sämtliche Geschwister, wenn die Eltern auf eine zu Recht beständige Art nicht anders darüber disponirt haben, gleichaus vertheilt werden; wobey sich dann von selbst verstehet, daß ein jedes der Geschwister darauf mitbieten kann, und daß auch im Fall, wann mehrere separate Güter vorhanden sind, eine Schwester gleich dem Bruder eins davon, es mag geschlossen seyn, oder aus einzelnen Erbstücken bestehen, erhalten kann; wie dann auch überhaupt bey denjenigen Grundstücken, welche mit keiner Hufen- oder sonst geschlossenen Qualität behaftet sind, die Erbfolge und Vertheilung unter den Geschwistern lediglich nach dem Jure communi zu beurtheilen, und sich in solchen Fällen hiernach zu richten, folglich den Geschwistern, jedoch unter der im §. 7. gedachter Verordnung enthaltenen Einschränkung, zu überlassen ist, dergleichen Grundstücke von solcher letzteren Art unter sich nach dem wahren, entweder von ihnen selbst verglichenen oder von den Taxatoren zu bestimmenden Werthe anzuschlagen, und hiernach die Herausgabe festzusetzen.

§. 3.

So viel hiernächst das von geschlossenen Gütern im §. 3. festgesetzte Abfindungsquantum betrift; So kann der Anerbe davon seine Erbschafts-Ratam, da er diese an den Grundstücken selbst schon überflüßig hat, nicht weiter verlangen und abziehen.

§. 4.

Und da in dem kaum angezogenen §. 3. ebenfalls schon versehen ist, daß Materna ac Illata unter die Passiva zu rechnen, und vom Abfindungsquanto zu deduciren seyn; So kann

auch

Digitized by Google

auch wohl nach dieser klaren Vorschrift niemand in Zweifel ziehen, daß die nachgebohrne Kinder ihren Antheil Maternorum & Illatorum zurückzufordern berechtigt sind, weil sie sonst keine Passiva, sondern als wahre Activa des Anerben zu betrachten seyn würden.

§. 5.

Dahingegen darf aber auch das Abfindungsquantum weder unter dem Namen eines zwischen den Eltern und dem Anerben geschlossenen Kauf- oder andern Contracts, noch unter einer vermeyntlichen Donatione mortis causa, oder sonstigen elterlichen Disposition, noch unter irgend einem andern Schein oder Vorwand überschritten werden, so daß, wenn auch der Anerbe selbst aus freyem Willen das Quantum erhöhen wollte, diese in fraudem legis abzielende Schenkung ebenwenig statt findet.

§. 6.

Und gleichwie ferner das nach der Contribution angeschlagene Abfindungsquantum nur die Geschwister unter sich angeht, dadurch aber an den bey Lehengütern hergebrachten, und nach dem wahren Werth sich richtenden Laudemial-Geldern dem Lehenherrn nicht präjudicirt werden kann; So ist der Ertrag des Laudemii nach dem beym letztvorhergegangenen Alienationsfall entrichteten Quanto jedesmal zu bestimmen, oder, wann ein solcher Fall etwa seit undenklicher Zeit sich nicht ereignet hätte, zur ordentlichen Taxation zu schreiten, und hiernach das Quantum der Laudemial-Gelder festzusetzen, wobey denn zugleich verordnet wird, daß der Anerbe, welcher das Gut oder die Hufe überkommt, diese Laudemial-Gelder allein zu tragen, folglich das Abfindungsquantum der Geschwister, falls auf den übernommenen Gütern sonst keine Schulden haften, ohne einigen Abzug rein heraus zu geben schuldig seyn soll.

§. 7.

Damit auch künftighin, wie verschiedentlich geschehen, kein weiterer Zweifel entstehe, was eigentlich unter geschlossenen Gütern zu verstehen sey? So erklären Wir hiermit, daß hierunter die Hufen, auch aus mehreren Theilen bestehende Laß-Erbleihe- und Landsiedelgüter vorzüglich gehören, wann aber jemand einzelne Erbäcker und Wiesen, die ursprünglich nicht zusammen gehören, in einer großen Anzahl an sich bringt, hierdurch kein geschlossenes Erbgut constituirt, ein solches Gut hingegen zum unterscheidenden Merkmal fürnemlich daran erkannt werden müsse, daß die davon zu entrichtende Dienste und Zinsen nicht auf dessen einzelne Stücke repartirt sind, sondern vielmehr auf dem Ganzen haften, solches auch von je her zusammen catastrirt, und als ein geschlossenes Gut am Orte bekannt gewesen ist, woraus sich also leicht beurtheilen läßt, was für Stücke unter die geschlossene Güter zu rechnen sind.

§. 8.

Und da endlich im §. 12. von der herkommlichen ordentlichen Erbfolge, daß der ältere dem jüngern, der Bruder der Schwester bey Uebernehmung der Güter vorgehe, nach vorgängiger pflichtmäßiger Untersuchung der in eodem §. angezogenen Caussalien abzuziehen, der Obrigkeit lediglich überlassen ist; So erscheinet auch daraus von selbst, daß hierzu keine vorgängige Dispensationsauswirkung nöthig sey.

§. 9.

Uebrigens wollen Wir auch dasjenige, was in vorstehenden Punkten von dem einen oder andern Unserer Beamten, Stadtmagistraten oder Adelichen Gerichten, aus einem unrechten Begriffe und Mißverstande etwa zum Nachtheil der nachgebohrnen Kinder bereits anders entschieden seyn möchte, aus landesherrlicher Macht hiermit schlechterdings aufgehoben und caßiret, und über diese Unsere Erläuterungsverordnung in allen Stücken strächlich gehalten haben. Wornach sich also jedermann, den es angehet, unterthänigst zu achten, und auf daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so hat Unsre hiesige Regierung dafür zu sorgen, daß diese Verordnung, gleich der vorigen, aller Orten gewöhnlichermaßen publicirt und affigirt werde.

Urkundlich Unsrer Namensunterschrift und beygedruckten Fürstlichen Insiegels.

So geschehen Cassel den 31ten Octobr. 1777.

Friedrich L. z. Hessen.

(L. S.)

Vt. Rosey.

20.

Holstein-Oldenburgische Verordnung über Verminderung des Zolles, vom 12. Sept. 1777.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich August, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, regierender Herzog zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit, daß Wir in der huldreichsten Absicht, die Handlung in Unserm Herzogthum Oldenburg, und mit den benachbarten Provinzen möglichst zu befördern und in bessere Aufnahme zu bringen, gnädigst geruhet, den bishero beym blauen Hause auf dem Damm vor Unserer Stadt Oldenburg, und zur Wardenburg erhobenen Zoll, in Rücksicht derjenigen Waaren, welche innerhalb Jahresfrist, bey der Zollstätte zu Elsfleth würklich verzollet worden, in einer Zeit von fünf Jahren, nemlich vom 1sten Jan. 1778. bis zum 31sten Dec. 1782., gänzlich zu erlassen und aufzuheben: Verordnen und befehlen demnach

1) Daß

1)

Daß alle und jede Waaren, wie ſolche auch Namen haben mögen, welche die Zollſtätte zu Elsfleth paßiret, und daſelbſt würklich verzollet ſind, wenn ſelbige demnächſt innerhalb Jahresfriſt, von dem Tage der Verzollung angerechnet, nach den, oberhalb Unſerer Stadt Oldenburg belegenen Diſtrikten Unſers Herzogthums, nach den Hochſtiften Münſter und Osnabrück, oder ſonſt, auſſerhalb Landes, wohin es ſeyn mag, verſendet werden, von Erlegung der Zollgelder beym blauen Hauſe und zu Wardenburg, nachdem ſelbige über die eine, oder die andere dieſer Zollſtätten, oder auch über beyde verſandt werden, innerhalb gedachter fünf Jahre, gänzlich befreyet ſeyn ſollen: ſo daß von dieſen Waaren, auſſer der Erlegung des Weeſerzolles zu Elsfleth, während dieſer Zeit, nichts weiter, als auf die bisherige Art, die Acciſe von den durchgehenden Waaren in der Stadt Oldenburg, und das Weg- und Brückengeld zum Tunglerdamm zu entrichten iſt.

2)

Dieſe Erlaſſung des Zolls ſoll gleichmäßig den Waaren angedeyen, welche ihre erſte Geſtalt, in welcher ſelbige beym Weeſerzoll verzollet ſind, nicht beybehalten haben, ſondern in eine andere Gattung verändert worden, als dem Malze, Mehle, Grütze, Kornbrantwein, Oel, Oelkuchen und allen und jeden Fabrikwaaren, wovon das Getreyde, oder andere dazu gehörige ſämmtliche rohe Materialien einmal zu Elsfleth verzollet worden.

3)

Da es denjenigen Handelsleuten, welche von verſchiedenen Orten Getreyde aufkaufen, ſolches zuſammen ſchütten und aufſoldern, ſchwer fallen würde, bey der Wiederverſendung, mit Gewißheit anzuzeigen, ob eben die Quantität des weggebenden Getreydes, genau, zu Elsfleth bereits verzollt ſey, oder nicht, ſo ſtehet ſelbigen frey, eben ſo viel Getreyde, oder daraus fabricirte Waaren, als ſie in Jahresfriſt zu Elsfleth verzollet, zollfrey bey den mehrbenannten beyden Zöllen vorbey zu bringen.

4)

Diejenigen, welche dieſer von Uns gnädigſt verſtatteten fünfjährigen Zollfreyheit theilhaftig werden wollen, ſind zu Vermeidung alles Unterſchleifs ſchuldig, die erhaltenen Elsflethiſchen Zollzettel bey Unſerer Oldenburgiſchen Cammer zu produciren; wogegen ſie bey der Abſendung der Waaren, von derſelben Freyzettel erhalten, welche bey den Zöllen vorgezeigt, und bey dem letzten Zoll abgeliefert werden, jedoch nur auf einen, höchſtens, wenn ſolches von Unſerer Cammer, bey eintrettenden beſondern Umſtänden, bewilliget wird, auf zwey Tage gültig ſind; wobey von Ausländern, bey Ausnehmung dieſer Freyzettel, von Unſern Unterthanen aber, am Ende des Jahrs, eydlich zu erhärten iſt, daß die angegebenen Waaren, oder in dem im 3ten §pho enthaltenen Falle, eben ſo viel Getreyde, als von ihnen in natura, oder daraus gemachten Waaren verſandt worden, innerhalb Jahresfriſt, würklich zu Elsfleth paßirt und daſelbſt verzollet, und auf keine Weiſe einiger Unterſchleif geſchehen ſey. Die Ertheilung dieſer Freyzettel, deren Producirung bey den Zollſtätten, und die Abnehmung der Eyde, ſoll inzwiſchen unentgeldlich, ohne Erlegung einiger Sporteln, und ohne den Gebrauch des geſtempelten Papiers geſchehen.

5) Sollte

5)

Sollte übrigens jemand einige Unterschleife bey dieser Erlassung des Zolls begehen, und Waaren, welche zu Elsfleth nicht verzollet sind, als verzollet, die mehrgedachten Zölle vorbeybringen wollen, so soll derselbe mit der Confiscation sothaner Waaren unabbittlich bestraft, und die Hälfte davon dem Angeber zugetheilt, auch wider den Defraudanten, wenn er den Spho 4to vorgeschriebenen Eyd geschworen, als wider einen Meyneydigen rechtlich verfahren werden.

Wornach sich männiglich unterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Gegeben auf Unserm Schlosse zu Oldenburg, den 12. Sept. 1777.

Friederich August.

(L. S.)

F. L. Gr. v. Holmer.

Trede.

21.

Herzoglich-Holstein Oldenburgische rectificirte Weeser Zollrolle, Oldenburg 1780.

Nach der Kayserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.					Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	A.		Rthlr.	gr.	schw.
	18	—	Achsholz	100 Stück	—	18	
	4	—	Allaun	100 Pfund	—	4	
	3	—	Almagro oder rother Bolus	100 Pfund	—	3	
				1 Tonne	—	9	
			Aloe	1 Procent	—		
			Amandeln, siehe Mandeln.		—		
	8		Amdam oder Steifels	100 Pfund	—	6	
	6	—	Amerill, Emerill oder Schmirgel	100 Pfund	—	6	

Nach

Nach der Kaiſerlichen, alten und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannſchaft der Reichsſtadt Bremen, auf beſtändig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	ſchw.	A.	Rthlr.	gr.	ſchw.
	3	—	Anchois oder Anſchoves oder Sardellen 1 Fäsgen	—	3	
	8	—	Angelicken Wurzel 100 Pfund	—	8	
			Ankerſtock 1 Procent			
1	—	—	Anniel oder Indigo 100 Pfund	—	12	
	12	—	Annes 100 Pfund	—	4	
	7	—	Annieswaſſer 1 Anker	—	7	
			1 Orhoft	—	42	
	3	—	Anſchoves oder Anchois oder Sardellen 1 Fäsgen	—	3	
		—	Aquavit 1 Anker	—	7	
		—	Arrack 1 Orhoft	—	31	2½
			1 Anker	—	5	1½
	12	—	Arſenicum 100 Pfund	—	6	
	2	—	Aſche 1 Tonne oder Sack	—	2	
	6	—	Pottaſche 100 Pfund	—	4	
	4	—	Wedeaſche oder Wietaſche 100 Pfund	—	4	
	12		1 Tonne	—	12	
	4	4	Aſtrichtſteine 1 Fuder	—	4	4
	24		100 Ellen	—	24	
	4	—	Augurken 1 Anker	—	4	
			B.			
		—	Baarden, unpräparirte 1 Procent oder 100 P.	—	9	
	7	—	Backelaar oder Lorbeeren 100 Pfund	—	7	
			Bänder, ſiehe Bandholz, imgleichen Lint und Canten.			
	21	—	Bärenhäute 1 Decher	—	10	
	36	—	Balemen oder präparirter Fiſchbein 100 Pfund	—	12	
			Balken, Dannen oder Eichen			
	9	—	1 Stück groß, 30 Fuß lang und drüber	—	9	
	6	—	1 Stück gathlich oder klein 18 bis 30 Fuß lang	—	6	
	5	—	Balkenſchleten 100 Stück	—	5	
			Balkners			
	18	—	doppelte 14 Fuß lang und drüber 4 a 5			

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	B.	Rthlr.	gr.	schw.
			Balkuners Zoll im Diameter dick 100 Stück	—	18	
	9	—	enkelte 9 bis 13 Fuß lang und nach Proportion dick 100 Stück	—	9	
			Band, Bänder, siehe Bandholz, imgleichen Lint und Canten	—		
	8	—	Bandholz 100 Bünde	—	8	
	1	—	Quardeelenbänder 100 Stück	—	1	
	4	—	Tonnenbänder 1000 Stück	—	4	
	1	—	10 Bund	—	1	
	14	—	Baracan 1 Stück	—	4	$2\frac{1}{2}$
	9	—	Leinen oder Wollen a 20 Ellen	—	2	
			Baumöl oder Spanisch und Italiänisch Oel 1 Pipe	—	16	
			100 Pfund	—	5	
	4	—	Baumseide 1 Stück	—	3	
	10	$2\frac{1}{2}$	Baumwolle oder Cattun 100 Pfund	—	6	
	6	—	Besahnleder, oder Schafsbloten 1 Decher	—	6	
	4	—	Bettsbühren 1 Stück	—	4	
	10	$2\frac{1}{2}$	Bieberhaar 100 Pfund	—	10	$2\frac{1}{2}$
	3	$4\frac{1}{2}$	Bier 1 Tonne	—	3	$4\frac{1}{2}$
	6	—	Breyhahn $\frac{1}{2}$ Faß	—	6	
	3	$4\frac{1}{2}$	1 Tonne	—	3	$4\frac{1}{2}$
			Jopenbier Preußing oder Danziger dick			
	12	—	Bier 1 Faß	—	12	
	6	—	1 Tonne	—	6	
	3	—	1 Fäsgen	—	3	
	2	3	Minderbier 1 Dreylingstonne	—	2	3
	6	—	Mumme $\frac{1}{2}$ Faß	—	6	
	6	—	Paderbornerbier $\frac{1}{2}$ Faß	—	6	
	3	$4\frac{1}{2}$	Biereßig 1 Tonne	—	3	$4\frac{1}{2}$
	6	—	Bimmstein 100 Pfund	—	6	
		$1\frac{1}{2}$	Bindelbaum 1 Stück	—	—	$1\frac{1}{2}$
	3	$2\frac{1}{2}$	Biscuit oder Zwieback 1 Tonne	—	3	$2\frac{1}{2}$
			1 Last a 12 Tonne	—	42	
			für 1 Rthlr.	—	—	$2\frac{1}{2}$
			Blauholz 100 Pfund	—	3	
	8	—	Blausel 100 Pfund	—	4	

Nach

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	B.	Rthlr.	gr.	schw.
	6	—	Blech 100 Pfund	—	4	
	15	—	Blechwaaren 100 Pfund	—	15	
	6	—	Bley 100 Pfund	—	2	
	9	—	Bleyerz 100 Pfund	—	9	
	10	—	Bleywaaren 100 Pfund	—	6	
	6	—	Bleyweiß oder Lothwitt 100 Pfund	—	4	
	4	—	Blocksteine 1 Fuder a 1½ Last	—	4	4
			Bockfelle, mit Wolle oder Haar 1 Decher	—	8	
			Bockfelle, ohne Wolle 1 Decher	—	6	
	3	—	Bock- oder Ziegenhaar 100 Pfund	—	3	
	8	—	Bockleder 1 Decher	—	8	
			Bodenstäbe 1 Procent oder 100 Stück	—	1	2½
	42	—	Bohnen 1 Last	—	31	2½
			3 Tonnen	—	5	1½
			1 Tonne	—	1	4
			2 Scheffel	—	—	2½
			1 Bremerscheffel	—	—	4
			Türkische Bohnen 1 Last	—	31	2½
			1 Tonne	—	1	4
	8	—	Boldavit oder Frausch Segeltuch 1 Stück oder Rolle	—	6	
	3	—	Bolus, rother oder Almagro 100 Pfund	—	3	
			1 Tonne	—	9	
	9	—	Borax 100 Pfund	—	9	
	14	—	Boyen, feine 1 Stück	—	2	
	9	—	Futterboyen 1 Stück	—	2	
	4	—	Brandholz 1 Faden	—	4	
	1	—	1 Fuder	—	1	
	6	—	1 Reif	—	6	
			Branntewein			
	42	—	Frauscher Branntewein 1 Orhoft	—	18	
	7		1 Anker	—	3	
			In Stücken und halben Stücken directe aus Frankreich oder auch von der Elbe ohne daselbst am Land gewesen, oder aufgefüllt zu seyn, kommender Franzbranntewein 1 Stück	—	36	

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.			B.	Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.		Rthlr.	gr.	schw.
			Branntewein wie vorher , ½ Stück	—	18	
			Kornbranntewein, einländischer,			
			Oldenburgischer , 1 Orhoft	—	18	
			1 Anker	—	3	
			Rheinischer, Spanischer, Kornbranntewein, Romm und Arrack 1 Orhoft	—	31	2½
42	—		1 Anker	—	5	1½
7	—		1 Kanne	—	—	1
			Brasilienholz , 100 Pfund	—	3	
6	—		Braunholz , 100 Pfund	—	3	
6	—		Braunroth , 100 Pfund	—	3	
3	—		Braunstein , 100 Ellen	—	12	
24	—		Braunstein, minerale , 1 Faß	—	8	
8	—		Breyhahn , , ½ Faß	—	6	
6	—		1 Tonne	—	3	4½
3	4½		Brod für 1 Reichsthaler ,	—	—	2½
—	2½		Weisbrod , , 1 Tonne	—	3	2½
			für 1 Reichsthaler	—	—	2½
—	2½		Johannisbrod , 100 Pfund	—	12	
12	—		Brunellen , 100 Pfund	—	4	
8	—		Brunnenwasser , 1 Kiste	—	4	
			½ Kiste	—	2	
			1 Korb	—	2	
			Buchweitzen , , 1 Last	—	24	
42	—		3 Tonnen	—	4	
			1 Tonne	—	1	2
			Bücklinge , 1 Last a 20 Stroh	—	10	
10	—		1 Tonne	—	3	2½
3	2½		Bühren, Bettsbühren , 1 Stück	—	4	
4	—		Bunt oder Grauwerk , 100 Stück	—	6	
6	—		Burath 1 Stück schmal a 20 Ellen lang a 40 Ellen	—	1	
4	—					
9	—					
28	—		dito seiden 1 Stück a 40 Ellen		3	
14	—		dito schmal seiden ,	—	2	2½
21	—		Butter, ausländische , , 1 Tonne	—	18	
7	—		100 Pfund	—	6	

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	Gr.	schw.	B.	Rthlr.	gr.	schw.
	21	—	Butter, einländische Oldenburgische 1 Tonne	—	12	
	7	—	100 Pfund	—	4	
			1 Last macht 6 Tonnen.			
			Norwegische 1 Schmaltonne			
			von 200 Pfund	—	12	
			C.			
	18	—	Cabelgarn 1 Schpfund	—	18	
			Cacaobohnen zu 1 Procent.			
	14	—	Caffa 1 Stück a 40 Ellen	—	7	
			Caffé oder Coffé 1 Procent oder 100 Pfund	—	18	
	8	—	Calmienwurzel 100 Pfund	—	8	
			Calmink oder Calmank 1 Stück	—	1	
	10	$2\frac{1}{2}$	Cameelhaar 100 Pfund	—	4	
	6	—	Cammertuch 1 Stück	—	1	
	1	$2\frac{1}{2}$	Cammreith 100 Stück oder 1 Busch	—	1	$2\frac{1}{2}$
	6	—	Campecheholz 100 Pfund	—	3	
			Canariensaat zu 1 Procent.			
	63	—	Caneel oder Zimmet 100 Pfund	—	12	
	9	—	Canianten oder Casianten, breite 1 Stück	—	2	
	4	—	schmale 1 Stück	—	1	
	8	—	Canefaß oder Segeltuch 1 Stück oder Rolle	—	6	
	—	—	Oberländisch Segeltuch 1 Stück oder Rolle	—	4	
	6	—	Caninchenfelle 100 Stück	—	6	
	3		Caninchenhaar 100 Pfund	—	3	
	9	—	Canten, Gold und silberne, Linten, Posamenten und Gallonen 1 Pfund	—	— 1	
	21	—	Cappers 1 Tonne	—	21	
	7		100 Pfund	—	7	
	63	—	Cardemom 100 Pfund	—	12	
	4	—	Carlen (Carien) 1 Stück	—	2	
	9	—	Carten, so die Tuchmacher gebrauchen 1 Baal	—	6	
	—	—	Casianten, siehe Canianten.			
	12	—	Cassia Fistula 100 Pfund	—	12	
	4	—	Castanien 100 Pfund	—	4	

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle,				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.		Rthlr.	gr.	schw.
			C.			
	10	2½	Cattun oder Baumwolle 100 Pfund	—	6	
	24	—	Cattungarn 100 Pfund	—	12	
	20	—	Cattuntuch 100 Ellen	—	5	
	12	—	Cattunwatten 100 Pfund	—	8	
	6	—	Caviara 100 Pfund	—	6	
	2	—	Cement 1 Tonne	—	2	
			Chalons 1 Stück	—	1	
			Chocolade 1 Procent oder 100 Pfund	—	12	
	10	2½	Cidereßig 1 Orhoft	—	6	
	18	—	Cinnober 100 Pfund	—	9	
			Citronen, eingesalzene 1 Quardeel	—	18	
			Citronensaft 1 Orhoft	—	31	2½
			Citronenschellen 1 Sack a 100 Pfund	—	8	
	18	—	Clappholz 60 Stück oder 1 Schock	—	9	
1	28	—	Cochenille 100 Pfund	—	12	
			Coffé oder Caffé 1 Procent oder 100 Pfund	—	18	
	21	—	Confite Gember 100 Pfund	—	10	2½
	8	—	Corcuma 100 Pfund	—	6	
	31	2½	Corduan 1 Decher	—	7	
	8	—	Coriander 100 Pfund	—	6	
	8	—	Corinten 100 Pfund	—	4	
			Corte, siehe Coth.			
			Coth oder Corte oder Gummi Arabicum			
	8	—	100 Pfund	—	8	
	12	—	Cransaugen 100 Pfund	—	12	
	7	—	Crappe, Gemeene 100 Pfund	—	4	
	8	—	unberöfde, oder Maquinen 100 Pfund	—	6	
	9	—	Crepon 1 Stück	—	1	
	9	—	Cronrasch 1 Stück	—	1	
	21	—	Cubeben 100 Pfund	—	8	
	10	—	Cumin oder Kümmel 100 Pfund	—	6	
			D.			
	6	—	Dachpfannen 100 Stück	—	3	
	8	—	Dachtgarn von Heeden 100 Pfund	—	8	

Nach der Kaserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	D.	Rthlr.	gr.	schw.
			Dammasten			
	9	—	wollene 1 Stück	—	1	
			seidene 1 Stück	—	6	
			Dannendielen			
			Flott, und dergleichen lange Dielen			
	31	2½	100 Stück	—	31	2½
			Mündische Dielen oder Bohlen			
	21	—	100 Stück	—	21	
			Norwegische, und Schwedische			
	21	—	100 Stück	—	14	
	63	—	Preußische, von 32 Fuß 100 Stück	—	63	
	8	—	Dayen 100 Pfund	—	8	
	12	—	Decken, feine 12 Stück	—	12	
	4	—	grobe 12 Stück	—	4	
	32	—	1 Pfund Schw. grobe Decken	—	32	
	—	2	Deichelschlitten 1 Stück	—	—	2
	32	—	Diegel 1 Faß	—	16	
	16	—	½ Faß	—	8	
	8	—	dito 100 Stück grosse	—	4	
	4	—	— 100 Stück kleine	—	2	
			Dielen, siehe Dannendielen.			
	63	—	Dörsche oder dergleichen eingesalzene Fische			
			1 Last	—	63	
			1 Tonne	—	5	1½
			¼ Tonne	—	1	2
	14	—	Dosienken 1 Stück	—	7	
			Drath			
			Eisendrath 100 Pfund	—	6	
			Golddrath } 1 Massa von ohngefähr			
	6	—	Silberdrath } 10 Unzen	—	6	
			Wierdrath 100 Pfund	—	6	
	9	—	Drell 1 Stück a 50 Ellen	—	9	
	3		Drögsel oder Maculatur 1 Ball, als 10 Ries groß oder klein Format	—	3	
	9	—	Drogetten 1 Stück	—	2	
	8	—	Drogistenwurzel 1 Procent oder 100 Pfund	—	8	
	14	—	Duffel oder Freesen fein 1 Stück	—	4	2½
	9		grob 1 Stück	—	4	2½

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	E.	Rthlr.	gr.	schw.
	24	—	Ebenholz 100 Pfund	—	12	
	6	—	Eisen, gegossenes, als eiserne Oefen, eiserne Töpfe und dergleichen 100 Pfund	—	3	
			Altes, von Kanonen, Bomben u. s. w. 1 Procent			
	10	—	Eisendrath und Waaren 100 Pfund	—	6	
	10	—	Eiserne Nägel 100 Pfund	—	10	
	6	—	Elchesselle 100 Stück	—	6	
	7	—	Elendshaar 100 Pfund	—	7	
	21	—	Elendshäute 1 Decher	—	10	
	7		Elephantenhaar 100 Pfund	—	7	
			Elephantenzähne, siehe Elfenbein			
	18	—	Elfenbein oder Elephantenzähne 100 Pfund	—	6	
	21		Emeril, Ameril oder Schmirgel 100 Pfund	—	6	
		—	Engfer, Ingwer oder Gember 100 Pfund	—	5	
	21	—	eingemacht oder Confite Gember 100 Pfund	—	10	$2\frac{1}{2}$
	42	—	Erbsen 1 Last	—	42	
			Erde			
	9	—	Farberde 1 Procent			
	3	—	Ockergelb 100 Pfund	—	3	
		—	Erde zu Tobackspfeiffen 100 Stück	—	9	
	1		1 Tonne	—	1	
		$2\frac{1}{2}$	Töpfererde 1 Tonne	—	—	2
			1 Last	—	6	
			1 Schock	—	3	
	4	$2\frac{1}{2}$	Hessische Töpfererde 1 Schock oder Faß	—	4	$2\frac{1}{2}$
			1 Tonne	—	1	
			Walkerde 1 Faß	—	1	$2\frac{1}{2}$
			Wascherde nach Danzig 1 Procent oder			
	1	—	1 Tonne	—	1	
			Eßig			
	3	$4\frac{1}{2}$	Biereßig 1 Tonne	—	3	$4\frac{1}{2}$
	10	$2\frac{1}{2}$	Cidereßig 1 Orhoft	—	6	
	21	—	Weineßig 1 Orhoft	—	12	
			1 Tierce oder Ohm	—	8	
			1 Anker	—	2	
		-	Rheinischer Weineßig 1 Ohm	—	15	$3\frac{1}{2}$

Nach

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	F.	Rthlr.	gr.	schw.
	8	—	Fäckler 100 Pfund	—	8	
			Färbeholz, als blau- brasilien- braun- Campeche- Fernambuck- gelb- Japan- Letter- St. Martins- Provinz- roth- und Violet oder Visetholz und dergleichen 100 Pfund	—	3	
	9	—	Farberde 1 Procent	—		
	3	—	Ockergelb 100 Pfund	—	3	
	10	—	Federn 100 Pfund	—	10	
	8	—	Feigen 100 Pfund	—	4	
			Felle	—		
			Bockfelle, siehe hierunter Schaffelle	—		
	6	—	Caninchenfelle 100 Stück	—	6	
	6	—	Eichesfelle oder Wieselfelle 100 Stück	—	6	
	63	—	Fuchsfelle 100 Stück	—	20	
	2	—	Geisfelle 1 Decher	—	2	
	4	—	Kalbfelle 1 Decher	—	4	
			bereitete Kalbfelle 1 Decher	—	4	
			½ Decher	—	2	
			1 Stück	—	—	3½
	36	—	wilde Katzenfelle 100 Stück	—	36	
	4	—	Lammfelle 1 Decher	—	4	
			100 Stück	—	40	
	2	—	geringe Schmasgen 1 Decher	—	2	
	18	—	Marderfelle 40 Stück oder 1 Zimmer	—	18	
	1	—	Otterfelle 1 Stück	—	1	
			Rennthierfelle 1 Decher	—	10	
	3	—	Robbenfelle 1 Decher	—	3	
			Schaffelle und Bockfelle	—		
	8	—	mit Wolle 1 Decher	—	8	
	6	—	ohne Wolle 1 Decher	—	6	
			Schmasgen, s. hier Lammfelle			
			Wieselfelle, s. Eichesfelle			
	4	—	Ziegenfelle 1 Decher	—	4	
	6	—	Felgen, Wagen 100 Stück	—	6	
	28	—	Felpen, seidene 1 Stück a 30 Ellen	—	6	
	18	—	Fermillon oder Cinnober 100 Pfund	—	9	

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	F.	Rthlr.	gr.	schw.
			Fernambuckholz 100 Pfund	—	3	
	1	—	Feuerröhre, Musqueten, Gewehre, Flinten 1 Stück	—	—	2½
			Alte Feuerröhre und Gewehre 1 Procent			
	6	—	Fiefkamm 1 Stück	—	3	
			Fischbein			
			unpräparirter 1 Procent oder 100 Pfund	—	9	
	36	—	präparirter, oder Baleinen 100 Pfund	—	12	
			Fische			
	10	—	Bücklinge 1 Last a 20 Stroh		10	
	3	2½	1 Tonne	—	3	2½
	—		Dörsche, siehe eingesalzene Fische.			
			Eingesalzene, Salzfisch, Dörsche und	—	63	
	63	—	dergleichen 1 Last a 12 Tonnen	—	5	1½
			1 Tonne	—	1	2
	2		¼ Tonne	—	2	
	42	—	Fleten, oder Rochen 100 Stück	—	42	
		—	Hering 1 Last a 12 Tonnen	—	3	2½
			1 Tonne	—		
	63		Geräucherter, s. Schlabbertje.		63	
			Klippfisch 1 Last a 12 Tonnen	—	5	1½
			1 Tonne	—	1	2
			¼ Tonne	—	42	
	63		Laberdan 1 Last a 12 Tonnen	—	3	2½
			1 Tonne	—	—	4½
	—		¼ Tonne			
			Lachs geräucherter, oder dröger Lachs	—	8	
	8	—	100 Pfund	—	2	
	2	—	1 ganzer geräucherter Lachs oder 1 Stück	—	1	
	1	—	½ Stück, oder 1 Riemen	—	63	
	63	—	gesalzener 1 Last a 12 Tonnen	—	5	1½
			1 Tonne	—	1	2
			¼ Tonne	—	2	
	2	—	Neunaugen 1 Fäsgen	—	63	
	63	—	Raff oder Reckling 1 Last a 12 Tonnen	—	5	1½
	—	—	1 Tonne		1	2
	—	—	¼ Tonne		2	1
			100 Pfund			

Nach

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	F.	Rthlr.	gr.	schw.
			Fische			
			Reckling, siehe Raff.			
			Rochen, s. Fleten.			
	63		Rotscheer 1 Last	—	63	
			Salzfisch, s. eingesalzene Fische.			
			Schlabbertje, oder geräucherter Hering			
	1	—	1 Tall a 200 Stück	—	1	
	2	—	Schollen oder Schullen 100 Stück	—	2	
			1 Tonne	—	6	
			1 Kiepe	—	1	
	63	—	Stockfisch 1 Last a 12 Tonnen	—	63	
			1 Tonne	—	5	1½
			¼ Tonne		1	2
			100 Pfund		2	1
			Wallfisch 1 Stück	3	—	
		—	Fischleim 100 Pfund	—	8	
	10	—	Fittige 1000 Stück	—	10	
	6	—	1 Sack	—	6	
	32	—	1 Faß	—	32	
	4	—	Flachs 100 Pfund	—	4	
	4	—	Flaggetuch a 20 Ellen 1 Stück	—	4	
	8	—	Fleisch			
			frisches 1 Procent			
	8	—	geräuchert 100 Pfund	—	8	
	8	—	gesalzen 1 Tonne	—	8	
			1 Oxhoft	—	12	
	2	—	Fleten oder Rochen 100 Stück	—	2	
	1	—	Flinte, Gewehr, Musquete, Feuerröhre			
			1 Stück	—	—	2½
		—	Alte Flinten werden nach dem Werth zu 1 Procent verzollt.			
	6	—	Flocke oder Scheerhaar 100 Pfund	—	6	
			Flomen 100 Pfund	—	7	
			Flonell 1 Stück	—	2	
	1	—	Floren, kleine gelbe und grüne 100 Stück	—	1	
	2		geschilderte 100 Stück	—	2	
	18	—	Fluweelen, oder Triepen 1 Stück	—	9	

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	F.	Rthlr.	gr.	schw.
	7	—	Fluweelen, oder Triepen von Rüßel, Dornick und dergl. 1 Stück	—	3	2½
	14	—	geblümte a 18 Ellen	—	5	
	8	—	Fœnum græcum 100 Pfund	—	4	
	63	—	Folie 100 Pfund	—	12	
	21	—	Franzwein oder französischer Wein 1 Orhoft	—	12	
			Freese oder Duffel			
	14	—	fein 1 Stück	—	4	2½
	9	—	grob 1 Stück	—	4	2½
	63	—	Fuchsfelle 100 Stück	—	20	
	3	—	Füllen 1 Stück	—	3	
	6	—	Fustinen 1 Stück	—	3	
			G.			
	42	—	Gärsten 1 Last	—	31	2½
			1 Tonne	—	1	4
			2 Scheffel	—	—	2½
			1 Bremerscheffel	—	—	4
	5	—	gescheelte Gärsten 100 Pfund	—	5	
			Perlgärsten 100 Pfund	—	8	
	15	—	Galläpfel 100 Pfund	—	6	
	9	—	Galouen, gold- und silberne 1 Pfund	—	1	
	2	—	Galmey 100 Pfund	—	2	
			Garn			
			Flächsen und Leinen Garn			
	32	—	gebleicht und ungebleicht 1 Pf. Schw.	—	32	
1	56	—	In Fässern 1 ganz Faß	1	56	
			paßirt zu 4 Pf. Schw. ohne Gewicht.			
			½ Faß	—	64	
			paßirt zu 2 Pf. Schw. ohne Gewicht.			
			In Packen			
	18	—	nach dem wahren Gewicht 1 Pf. Schw.	—	32	
	24	—	Cabelgarn 1 Pfund Schw.	—	18	
	8	—	Cattungarn 100 Pfund	—	12	
			Dacht oder Kerzgarn von Heeden 100 Pfund	—	8	

Nach

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	G.	Rthlr.	gr.	schw.
			Garn			
	8	—	Heedengarn, grob = 100 Pfund	—	8	
			Kerzgarn, siehe Dachtgarn.			
	24	—	Nähegarn = 100 Pfund	—	12	
	24	—	Sayettengarn = 100 Pfund	—	8	
1	—	—	Türkischgarn = 100 Pfund	—	12	
	24	—	Wollengarn = 100 Pfund	—	8	
	2	—	Geisfelle = = 1 Decher	—	2	
	6	—	Gelbholz = = 100 Pfund	—	3	
	21	—	Gember, Engfer oder Ingwer 100 Pfund	—	5	
	21		eingemacht oder Confite Gember 100 Pfund	—	10	2½
	7	—	Gemeene = 100 Pfund	—	4	
	5	—	Geschceltegärsten = 100 Pfund	—	5	
			Gewehre, Flinten, Feuerröhre oder Musqueten = = 1 Stück	—	—	2½
			Alte Gewehre 1 Procent nach dem Werthe			
	42	—	Glaß = 60 Schoof a 1 Wage	—	21	
	—	—	2 Schoof	—	—	3½
			Böhmisch und Englisch geschnitten Fensterglaß = 1 Procent	—		
	21	—	Frausch Fensterglaß 1 Kiste oder Korb	—	10	2½
	1	2½	gebrochen Glaß = 1 Tonne		1	2½
	31	2½	Hollglaß oder Hohlglaß, nemlich Wein und Bierbouteillen, auch	—		
			kleine Apothekergläser 1 Kiste	—	31	2½
			dito in Natura oder 1000 Stück groß		9	
			klein		6	
	14		Mecklenburgisch Glaß, so von Hamburg kömmt = 1 Kiste	—	14	
			Oberländisch Glaß = 1 Kiste	—	7	
			Spiegelglaß = 1 Procent			
	6	—	Gleede = = 100 Pfund	—	6	
	21	—	Glockenspeis = 100 Pfund	—	10	
	36	—	Glockenwaare = 100 Pfund	—	36	
		—	Gold- und Silberdrath 1 Massa von ungefähr 10 Unzen = =	—	6	
	6					

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	G.	Rthlr.	gr.	schw.
			Gold- und silberne Tanten, Linten, Posamenten, Galonen 1 Pfund	—	1	
	9	—	Grausteine 1 Fuder	—	4	4
	4	4	100 Ellen	—	24	
	24	—	Sprenge von Graustein 1 Procent	—	—	
	12	—	oder 1 Stück	—	12	
	6	—	Grau oder Buntwerk 100 Stück	—	6	
	8	—	Grein, Manigette oder Paradieskorn 100 Pfund	—	6	
	14	—	Greinen, Leydische 1 Stück	—	7	
			Sayetten 1 Stück	—	6	
			grobgreinen, halb seiden	—		
	14	—	halb Sayen 1 Stück	—	7	
	28	—	ganz seiden 1 Stück	—	6	
	12	—	dito 8 Drath 1 Stück	—	6	
	10	2½	Gropengut 100 Pfund	—	10	
	63	—	Grütze, gebrochene 1 Last a 18 Tonnen oder 36 Säcke	—	63	2½
	5	—	Hirsegrütze 100 Pfund	—	3	
	8	—	Gummi 100 Pfund	—	6	
	8	—	Gummi Arabicum, Coth oder Corte 100 Pfund	—	8	
	4	—	Gurken 1 Anker	—	4	
			H.			
			Haar			
	10	2½	Bieberhaar 100 Pfund	—	10	2½
	3	—	Bockhaar oder Ziegenhaar 100 Pfund	—	3	
	10	2½	Cameelhaar 100 Pfund	—	4	
	3	—	Caninchenhaar 100 Pfund	—	3	
	7	—	Elendshaar 100 Pfund	—	7	
	7	—	Elephantenhaar 100 Pfund	—	7	
	6	—	Kuhhaar 100 Pfund	—	6	
	18	—	Pferdehaar 100 Pfund	—	9	
	6	—	Rehhaar 100 Pfund	—	6	
	6	—	Scheerhaar oder Flocke 100 Pfund	—	6	

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	H.	Rthlr.	gr.	schw.
			Haar			
	8	—	Schweinhaar, 100 Pfund	—	8	
	3	—	Ziegenhaar, 100 Pfund	—	3	
	42		Haber, 1 Last	—	18	
			1 Bremerscheffel	—	—	$2\frac{1}{2}$
			2 Bremerscheffel	—	—	$4\frac{1}{2}$
			2 Oldenburger Himten	—	—	$1\frac{1}{2}$
			Häute			
	21	—	Bärenhäute, 1 Decher	—	10	
	21	—	Elendshäute, 1 Decher	—	10	
	21	—	Hirschhäute, 1 Decher	—	10	
	21	—	Kühhäute und Ochsenhäute			
			ausländische, 1 Decher	—	14	
			1 Stück	—	1	2
			Englische, Irländische und Moscowische, 1 Decher	—	10	
			einländische Oldenburgische 1 Decher	—	8	
			Ochsenhäute, siehe Kühhäute.			
			Pferdehäute			
			ausländische, 1 Decher	—	14	
			Englische, Irländische und Moscowische, 1 Decher	—	10	
			einheimische, Oldenburgische	—	8	
	8	—	Rehhäute, 1 Decher	—	8	
	10	—	Hagel, 100 Pfund	—	5	
	2	—	Handschuh, lederne, 1 Dosin	—	2	
			seidene, 1 Paar	—	—	$2\frac{1}{2}$
	8	—	Hanf, 1 Schpfund	—	8	
	2	3	100 Pfund	—	2	3
	63	—	Hanfsaat, 1 Last oder 12 Tonnen	—	63	
			1 Tonne	—	5	$1\frac{1}{2}$
			$\frac{1}{4}$ Tonne	—	1	2
	6	—	Harz, 100 Pfund	—	3	
	8	—	Heedengarn, grob, 100 Pfund	—	8	
	42	—	Hering, 1 Last oder 12 Tonnen	—	42	
			1 Tonne	—	3	$2\frac{1}{2}$
			1 Tall von 200 Stück	—	1	

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	H.	Rthlr.	gr.	schw.
			geräucherter Hering, s. Schlabbertje			
	4	—	Heu 1 Fuder	—	4	
	21	—	Hirschhäute 1 Decher	—	10	
	16	—	Hirschhörner 100 Pfund	—	10	
	5	—	Hirsegrütze 100 Pfund	—	3	
	3	—	Hölzerne Nägel 1000 Stück	—	3	
			Hörner			
	16	—	Hirschhörner 100 Pfund	—	10	
	4	—	Kuhhörner 100 Stück	—	4	
	2	—	1 Tonne	—	2	
			Ochsenhörner 100 Stück	—	8	
	6	—	1 Tonne	—	6	
	1	—	Ziegenhörner 100 Stück		1	
			Holz	—		
	18	—	Achsholz 100 Stück		18	
			Ankerstock 1 Procent			
			Balken			
			Dannen- oder Eichenbalken	—		
	9	—	groß 30 Fuß lang und drüber 1 Stück		9	
	6	—	gathliche oder kleine 18 bis 30 Fuß 1 Stück	—	6	
	5	—	Balkenschleten 100 Stück		5	
			Balkners	—		
			doppelte 14 Fuß lang und drüber 4	—		
	18	—	a 5 Zoll im Diameter dick 100 Stück	—	18	
			enkelte 9 bis 13 Fuß lang und nach Proportion dick 100 Stück	—	9	
	8	—	Bandholz 100 Bünde	—	8	
	1	—	Quardeelenbänder 100 Stück	—	1	
	4	—	Tonnenbänder 1000 Stück	—	4	
	1	—	10 Bund	—	1	
	—	$1\frac{1}{2}$	Bindelbaum 1 Stück	—	—	$1\frac{1}{2}$
			Bodenstäbe 1 Procent oder 100 Stück	—	1	$2\frac{1}{2}$
	4	—	Brandholz 1 Faden	—	4	
	1	—	1 Fuder	—	1	
	6	—	1 Reis	—	6	

Nach

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	H.	Rthlr.	gr.	schw.
			Holz			
			Dannendielenholz			
			Flott und dergleichen lange Dielen			
	31	2½	100 Stück	—	31	2½
			Mündische Dielen oder Bohlen			
	21	—	100 Stück	—	21	
			Norwegische und Schwedische			
	21	—	100 Stück	—	14	
	63	—	Preußische von 32 Fuß 100 Stück	—	63	
	24	—	Ebenholz 100 Pfund	—	12	
	6		Färbeholz, als blau- Brasilien- braun-			
		—	Campeche- Fernambuck- gelb- Ja-			
		—	pan- Letter- St. Martins-Provinz	—		
		—	roth- und Violet oder Visetholz und			
		—	dergleichen 100 Pfund	—	3	
	3	—	Holznägel 1000 Stück	—	3	
			Kipsäulen oder Oetwerksständer			
	10	2½	100 Stück	—	10	2½
	18	—	Klappholz 60 Stück oder 1 Schock	—	9	
	18	—	Krummholz 1 Last	—	18	
			Lattenholz, Eichen oder Dannen			
	3	—	1 Schock	—	3	
	10	—	Legdenholz 100 Fuß	—	10	
	—	1	Leiterbäume 1 Stück	—	—	1
	10	—	Looshölzer 100 Stück	—	10	
	9	—	Mastbäume 1 Stück	—	9	
			Nothholz			
		—	enkelt oder schmal, 18 Zoll breit,			
	21	—	6½ Fuß lang, 1¼ Zoll dick 100 Stück	—	21	
			doppelt oder breit, 21 Zoll breit,			
	31	2½	1¼ Zoll pl. m. dick 100 Stück	—	31	2½
			Oetwerksständer, s. Kipsäulen.			
	1	—	Orhoftstäbe 1 Schock	—	1	
	—	2½	Pflugbäume 1 Stück	—	—	2½
	4	—	Pflugholz mit Zubehör	—	4	
	3	—	Piepenstäbe 100 Stück	—	3	

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	H.	Rthlr.	gr.	schw.
			Holz, Nothholz			
			Planken			
			grosse, lange und dicke von 40 a 50			
	4	—	Fuß, $4\frac{1}{2}$ Zoll dick 1 Stück	—	4	
			von 30 a 40 Fuß lang, 3 bis 4 Zoll			
	3	—	dick 1 Stück	—	3	
			von 20 a 30 Fuß lang, 3 Zoll dick			
	2	—	1 Stück	—	2	
			kleine ordinaire Planken			
	31	$2\frac{1}{2}$	unter 20 Fuß lang 100 Stück	—	31	$2\frac{1}{2}$
			Planken von Nußbaum von 7 bis			
	1	$2\frac{1}{2}$	8 Fuß 1 Stück	—	1	$2\frac{1}{2}$
	24	—	Pockholz 100 Pfund	—	12	
	1	—	Pöste ein lang Stück	—	1	
	10	$2\frac{1}{2}$	dito von 8 Fuß 12 Stück	—	10	$2\frac{1}{2}$
			Sichelhölzer 12 Stück a 1 Busch	—	1	
			Sparren			
			grosse von 34 Fuß lang und darüber			
			8 a 10 Zoll dick am dicken Ende			
	3	—	1 Stück	—	3	
			mittelmäßige von 25 bis 34 Fuß			
	2	—	lang, 7 a 8 Zoll dick 1 Stück	—	2	
			ganz kleine von 14 a 24 Fuß lang,			
			5. 7 a 8 Zoll im Diameter dick			
	1	—	1 Stück	—	1	
			Ständer oder Stender			
			grosse 18 Fuß lang und darüber			
	3	—	12, 13 bis 14 Zoll Kante 1 Stück	—	3	
			kleine 10 bis 14 Fuß lang, 10 bis			
	2	—	12 Zoll Kante 1 Stück	—	2	
	9	—	Stiegholz, einfach 100 Stück	—	9	
	18	—	dito doppelt 100 Stück	—	18	
	6	—	Stockfischholz 100 Pfund	—	3	
	12	—	Süßholz 100 Pfund	—	8	
	1	$2\frac{1}{2}$	Tonnenstäbe 100 Stück	—	1	$2\frac{1}{2}$
	6	—	Wagen, neuer mit Zubehör	—	6	
	6	—	Wagen-Falgen 100 Stück	—	6	

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.		Rthlr.	gr.	schw.
			H.			
	—	1½	Holz Wagenkeiter 1 Stück	—	—	1½
	1	—	Wagenrad 1 Stück	—	1	
	3	—	Wagenschottholz 1 Stück	—	3	
	—	1½	Bindelbaum 1 Stück	—	—	1½
	6	—	Weberstelle 1 Stück	—	6	
	—	2½	Weyden oder Wieden zu kleinen Körben 1 Bund	—	—	2½
	36	—	grobe Weyden 100 Bund	—	36	
	10	—	Deckweyden 100 Bund	—	10	
	6	—	Zuckerdammholz 100 Pfund	—	4	
	21	—	Honig 1 Tonne	—	12	
			100 Pfund	—	4	
	7	—	Hopfen 100 Pfund	—	7	
	—	2½	Hüte 100 Stück	—	—	2½
			J.			
	6	—	Japanholz 100 Pfund	—	3	
1	—	—	Indigo oder Anniel 100 Pfund	—	12	
	21	—	Ingwer, Engfer, oder Gember 100 Pfund	—	5	
	21	—	eingemacht oder Confite Gember 100 Pfund	—	10	2½
	12	—	Johannisbrod 100 Pfund	—	12	
	12	—	Jopenbier, Preußing oder Danziger dick Bier 1 Faß	—	12	
	6	—	1 Tonne	—	6	
	3	—	1 Fäsgen	—	3	
	21	—	Juchten 1 Decher	—	10	2½
			1 Stück	—	1	½
			recta aus Moscowien oder Rußland einkommend 1 Decher	—	7	
			ein halber Packen oder 10 Decher	—	70	
			K.			
			Käse			
			Eidammer und Holländischer Käse			
	6	—	überhaupt 100 Pfund	—	6	
			Englischer, Limburger, Parmesan Käse 100 Pfund	—	4	

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	K.	Rthlr.	gr.	schw.
	6	—	Käse grobe, breite Käse 1 Sch Pfund a 10 St.	—	6	
	6	—	grobe, Stapelkäse 1 Sch Pfund a 15 St.	—	6	
	6	—	Schaafkäse 100 Pfund	—	4	
	6	—	süsse Milchkäse 100 Pfund	—	4	
	3	—	Kalb 1 Stück	—	3	
	4	—	1 alt Kalb	—	4	
	4	—	Kalbfelle 1 Decher	—	4	
			bereitete Kalbfelle oder Leder 1 Decher	—	4	
			½ Decher	—	2	
			1 Stück	—	—	3½
	3	—	Kalbslebben 100 Stück	—	3	
	2	—	Kalk 1 Tonne	—	2	
	1	2½	Kammreith 100 Stück oder 1 Busch	—	1	2½
	4	—	Kastanien 100 Pfund	—	4	
	36	—	Katzenfelle, wilde 100 Stück	—	36	
	—	1	Keddigsaat oder Ködigsaat 1 Scheffel	—	—	1
	8	—	Kerzgarn oder Dachtgarn von Heeden 100 Pf.	—	8	
	10	2½	Kipsäulen 100 Stück	—	10	2½
	9	—	Kirsey 1 Stück	—	2	
	18	—	Klappholz 60 Stück oder 1 Schock	—	9	
1	33	—	Klattwolle 1 Sack oder 1500 Pfund	—	3	
	7		100 Pfund	—	5	
		—	Kleversaat 1 Procent			
	63	—	Klippfisch 1 Last a 12 Tonnen	—	63	
			1 Tonne	—	5	1½
			¼ Tonne	—	1	2
	21	—	Klockenspeis 100 Pfund	—	10	
	36	—	Klockenwaaren 100 Pfund	—	36	
	18	—	Knickers 1 Faß	—	18	
	9	—	½ Faß	—	9	
	4	—	Knüppelküssen 1 Dosin	—	4	
	—	1	Ködigsaat oder Keddigsaat 1 Scheffel	—	—	1
	2	—	Kohlen, Schmiedekohlen 1 Tonne	—	2	
	2	2½	Kork 1 Busch	—	2	2½
	1	—	1 Bund oder 1 Dosin	—	1	
	12	—	100 Pfund	—	6	
	12	—	Kranichsaugen oder Cransaugen 100 Pfund	—	12	

Nach

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.		Rthlr.	gr.	schw.
			A.			
	7	—	Krappe, Gemeene 100 Pfund	—	4	
	8	—	unberöfde oder Maquinen 100 Pfund	—	6	
	1	—	Kreide 1 Tonne	—	1	
	9	—	Kronrasch 1 Stück	—	1	
	18	—	Krummholz 1 Last	—	18	
	12	—	Kuchen 1 Kiste	—	12	
	8	—	1 Lade	—	8	
	2	—	Oelkuchen 100 Stück	—	2	
	10	—	Kümmel oder Cumien 100 Pfund	—	6	
	9	—	Küssentries 1 Stück	—	4	2½
	8	—	Kuh 1 Stück	—	8	
	6	—	Kuhhaar 100 Pfund	—	6	
	21	—	Kuhhäute			
			ausländische 1 Decher	—	14	
			1 Stück	—	1	2
			Englische, Irländische oder Moscowische 1 Decher	—	10	
			einländische oder Oldenburgische 1 Decher	—	8	
			1 Stück	—	—	4
	4	—	Kuhhörner 100 Stück	—	4	
	2	—	1 Tonne	—	2	
	21	—	Kuhleder 1 Decher	—	21	
	21	—	Kupfer 100 Pfund	—	12	
	24	—	allerhand Kupferwaare 100 Pfund	—	18	
	10	2½	alt Kupferwerk 100 Pfund	—	10	2½
	8	—	Kupferroth 100 Pfund	—	8	
	10	2½	Kupferschrood 100 Pfund	—	10	2½
			L.			
	63	—	Laberdan 1 Last a 12 Tonnen	—	42	
			1 Tonne	—	3	2½
			½ Tonne	—	—	4½
	36	—	Lachs, geräucherter oder dröger Lachs 100 Pf	—	8	
	8	—	1 ganzer geräucherter Lachs oder 1 Stück	—	2	
	2	—	½ Stück oder 1 Riemen	—	1	
	63	—	gesalzener 1 Last a 12 Tonnen	—	63	

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	L.	Rthlr.	gr.	schw.
			Lachs gesalzener 1 Tonne	—	5	1½
			¼ Tonne	—	1	2
	36	—	Lack, Siegellack 100 Pfund	—	12	
	8	—	Lackmoos 100 Pfund	—	4	
	12	—	Lackritzensaft 100 Pfund	—	12	
			Lacken			
			Bremer und dergleichen geringe Lacken			
	14	—	1 Stück	—	7	
	5	—	Bremer grobe Lacken 1 Stück	—	5	
	36	—	Englisch Lacken 1 Stück			
			über 24 Yards	—	18	
			½ Stück			
			von 24 Yards und darunter	—	12	
			Englisch Norderlacken			
	24	—	1 Stück, haltend 50 bis 55 Yards	—	6	
			½ Stück, — — 37½ bis 39 — —	—	4	2½
			⅓ Stück — — 25 bis 27 — —	—	3	
			¼ Stück, — — 12½ bis 13 — —	—	1	2½
			Ein ¼, ½, oder ¾ Stück, das 1 bis 2 Yards mehr hält, muß respective zu ¼, ½ oder ganz angegeben werden.			
			Französisch Lacken 1 Stück	—	9	
	5	—	Graulacken oder Pielacken 1 Stück	—	4	
	18	—	Hamburgerlacken 1 Stück	—	9	
	48	—	Holländischlacken 1 Stück	—	9	
	14	—	Osnabrückischlacken 1 Stück	—	7	
	24	—	Packlacken, gemein 1 Stück	—	12	
	5	—	Peilacken, Pielacken oder Graulacken 1 Stück	—	4	
	18	—	Pommerschlacken 1 Stück	—	9	
			Sächsischlandtuch 1 Stück	—	4	2½
	9	—	Salzwedelschlacken und dergl. 1 Stück	—	4	2½
	14	—	Scharenbeckerlacken und dergleichen geringelacken 1 Stück	—	7	
	14	—	Schlesischlacken 1 Stück	—	7	
	36	—	Spanischlacken 1 Stück			
			über 24 Yards		18	

Nach

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	L.	Rthlr.	gr.	schw.
			Lacken ½ Stück	—		
			von 24 Yards und darunter		12	
	9	—	Tangermündischlacken und dergleichen	—		
			1 Stück	—	4	2½
	7	—	Tangermündisch schottischlacken 1 Stück	—	3	2½
	5	—	Wildeshausischlacken 1 Stück	—	4	
	1	—	Lamm 1 Stück	—	1	
	4	—	Lammfelle 1 Decher	—	4	
			100 Stück	—	40	
	2	—	geringe Schmaegen 1 Decher	—	2	
4	12	—	Lampferts 100 Pfund	—	12	
	3	—	Latten, Eichen oder Dannen 1 Schock	—	3	
	3	—	Lebben von Kälbern 100 Stück	—	3	
			Leder			
	6	—	Befahnleder oder Schafsbloten 1 Decher	—	6	
	8	—	Beckleder 1 Decher	—	8	
	31	2½	Corduan 1 Decher	—	7	
			Kalbleder 1 Decher	—	4	
			½ Decher	—	2	
			1 Stück	—	—	3½
	21	—	Kuhleder 1 Decher	—	21	
	1	—	Leimleder 1 Sack oder Tonne	—	1	
	21	—	Ochsenleder 1 Decher	—	21	
			Pferdeleder 1 Decher	—	21	
			Rauchschwarzleder 1 Decher	—	7	
	6	—	Rothleder 1 Decher	—	6	
	10	2½	100 Pfund	—	10	2½
	6	—	Seemischleder 1 Decher	—	6	
	7	1	1 Dosin	—	7	1
	21	—	Sohlleder, Englisch 1 Decher	—	12	
	9	—	Legatur, Harlemmer halbseiden 1 Stück	—	4	2½
	4	—	geringe Garn Legatur	—	2	
	10	—	Legdenholz 100 Fuß	—	10	
	12	—	Leichenstein 1 liegender	—	12	
	8	—	1 stehender	—	8	
	8	—	Leim 100 Pfund	—	8	
			Leim, Fischleim 100 Pfund	—	8	

Nach der Kaiſerlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannſchaft der Reichsſtadt Bremen, auf beſtändig verliehener Moderation.		
Rthlr.	gr.	ſchw.	L.	Rthlr.	gr.	ſchw.
	1		Leimleder ‧ 1 Sack oder Tonne	—	1	
	32		Leinen, Linnen, Leinwand 1 Pfund Schw.	—	32	
			Leinen Bolten,			
			leicht Leinen			
			1 Bolten von 2000 Ellen ‧	—	48	
			Uebermaaſſe der Bolten leicht Leinen 100 Ellen	—	2	2
			ſchwer Leinen			
			1 Bolten von 1700 Ellen	—	48	
			Uebermaaſſe der Bolten ſchwer Leinen 100 Ellen	—	2	$4\frac{3}{7}$
			Leinen Packen			
			leicht Leinen			
			1 ganzer Packen von 6000 Ellen	2	—	
			1 halber Packen von 3000 Ellen	1	—	
			½ Packen von 1500 Ellen ‧	—	36	
			Uebermaaſſe der Packen leicht Leinen 100 Ellen	—	2	2
			ſchwer Leinen			
			1 ganzer Packen von 5000 Ellen	2	—	
			½ Packen von 2500 Ellen	1	—	
			¼ Packen von 1250 Ellen ‧	—	36	
			Uebermaaſſe der Packen ſchwer Leinen 100 Ellen	—	2	$4\frac{3}{7}$
			kleine leinen Packen, ſo nach Emden, Oſtfriesland, und der Orten, desgleichen nach Oldenburg und Delmenhorſt verſandt werden ‧ 100 Ellen	—	2	$2\frac{1}{2}$
			Leinenrollen			
			1 Rolle Bleichtücher von 40 Stück, das Stück von 60 bis 70 Ellen, ſo 2400 bis 2800 Ellen enthalten darf	1	8	
			Uebermaaſſe der Rollen 100 Ellen	—	2	$4\frac{6}{7}$
	9	—	Holländiſch Leinen ‧ 1 Stück	—	4	
	10	—	Fein Leinen ‧ 100 Ellen	—	5	
	1	—	Grob Leinen ‧ 1 Stück a 30 Ellen	—	1	
	1	$2\frac{1}{2}$	Schocktuch ‧ ‧ 1 Stück	—	1	$2\frac{1}{2}$

Nach

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.		Rthlr.	gr.	schw.
			L.			
	2	2	Leinen — — etwas feiner 1 Stück	—	2	2
	3	—	greis Flächsen Leinen 1 Stück	—	3	
	4	—	greis grob Leinen 100 Ellen	—	4	
	2	—	Minder Leinen 1 Stück	—	2	
	21	—	Leinöl 1 Ohm	—	14	
	7	—	100 Pfund	—	5	
	63	—	1 Piepe	—	42	
	42	—	1 Quardeel	—	28	
1	54	—	Leinsaat 1 Last a 12 Tonnen	—	63	
			1 Tonne	—	5	$1\frac{1}{2}$
			$\frac{1}{4}$ Tonne	—	1	2
			Leinwand, siehe Leinen.			
	—	1	Leiterbäume 1 Stück	—	—	1
	—	$1\frac{1}{2}$	Wagenleiter 1 Stück	—	—	$1\frac{1}{2}$
	6	—	Letterholz 100 Pfund	—	3	
	12	—	Leyensticken 1 Kist	—	12	
			Limonien			
	18	—	eingesalzene 1 Quardeel	—	18	
	8	—	dito Schelle 1 Sack a 100 Pfund	—	8	
	31	$2\frac{1}{2}$	Limoniensaft 1 Orhoft	—	31	$2\frac{1}{2}$
			Linnen, siehe Leinen.			
	24	—	Lint von Erberfeld 100 Pfund	—	12	
	1	$2\frac{1}{2}$	12 Stück	—	1	$2\frac{1}{2}$
	9	—	Linten, gold- und silberne 1 Pfund	—	1	
4	12	—	seidene 100 Pfund	—	12	
	—	$2\frac{1}{2}$	Lohe 1 Tonne	—	—	$2\frac{1}{2}$
	10	—	Looshölzer 100 Stück	—	10	
	6	—	Lootwitt, oder Bleyweiß 100 Pfund	—	4	
	7	—	Lorbern 100 Pfund	—	7	
	5	—	Lunten 100 Pfund	—	5	
			M.			
	6	—	Machandelbeeren 100 Pfund	—	3	
	3	—	Maculatur oder Drögsel 1 Ball, als 10 Rieß klein oder gros Format	—	3	
	42	—	Malz 1 Last	—	24	
			1 Tonne	—	1	2

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	M.	Rthlr.	gr.	schw.
			Malz 3 Tonnen	—	4	
			1 Bremerscheffel	—	—	3
	8	—	Mandeln , , 100 Pfund	—	4	
	8	—	Manigette, Grein oder Paradieskorn 100 Pf.	—	6	
	28	—	Mangetten, Harlemmer 100 Ellen	—	14	
	8	—	Maquinen, Crappe, oder Unberöfde 100 Pf	—	6	
	18	—	Marder 40 Stück oder 1 Zimmer	—	18	
			St. Martinsholz , 100 Pfund	—	3	
			Marktwaaren, das ist, Waaren, welche nach den Märkten gehen. 1 Pf. Schw od. 300 Pf.	—	32	
			1 Faß Hüte	—	12	
			1 Kiste Kuchen	—	12	
			1 Lade Kuchen	—	8	
			1 Pack Lacken a 1 Sett	—	32	
			a 2 Sett	—	48	
			a 3 Sett	—	64	
			1 Lade Messer	—	4	
			1 Nageltönchen	—	28	
			1 Kiste oder Lade Semisch Leder	—	4	
			1 Schmiede Lade	—	2	
			1 Lade Schuhe	—	4	
			1 Tonne Schuhe	—	6	
			1 Bund Tau von Bremen	—	2	
			1 Sack Tau von daher	—	2	
			1 Bund Tau von Delmenhorst	—	1	
			1 Sack Tau von daher ,	—	9	
	9	—	Mastbäume , 1 Stück	—	6	
	6	—	Matten , , , 100 Stück	—	5	
			1 Pack a 250 Stück	—	15	
			Mauersteine			
	4	2½	Bremische und andere ausländische 100 Stück	—	3	
			einländische oder Oldenburgische 100 Stück	—	1	
	1	—	Moppensteine , 100 Stück	—	1	
	1	—	Otterndorfer , 100 Stück	—	1	

Nach der Kayſerlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannſchaft der Reichsſtadt Bremen, auf beſtändig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	ſchw.		Rthlr.	gr.	ſchw.
			M.			
	8	—	Mee oder Krappe 100 Pfund	—	6	
	7	—	gemeene Mee 100 Pfund	—	4	
	3	+½	Meede 1 Tonne	—	3	4½
	42	—	Mehl 1 Laſt	—	42	
	1	1	100 Pfund	—	1	1
	3	2½	1 Tonne a 300 Pfund	—	3	2½
	6	—	Mennig 100 Pfund	—	6	
	21	—	Meßing 100 Pfund	—	12	
	24	—	Meßingwaaren 100 Pfund	—	18	
	10	2½	altes Meßing 100 Pfund	—	10	2½
	1	—	Moppenſteine 100 Stück	—	1	
	12	—	Mühlenſteine 1 Stück	—	12	
			Mützen, wollene 1 Procent.			
	7	—	Mulle oder Gemeene Krappe 100 Pfund	—	4	
	6	—	Mumme ½ Faß	—	6	
	63	—	Muscatenblumen 100 Pfund	—	12	
	63	—	Muscatennüße 100 Pfund	—	12	
	15	3½	Muscovadezucker 100 Pfund	—	3	
	1	—	Musqueten, Flinten, Feuerröhre oder Gewehre 1 Stück	—	—	2½
			Alte Musqueten 1 Procent.			
	6	—	Muſterſaat 1 Tonne	—	6	
			N.			
			Nägel			
	10	—	eiſerne 100 Pfund	—	10	
	3	—	hölzerne 1000 Stück	—	3	
	24	—	Nähegarn 100 Pfund	—	12	
	63	—	Negelken oder Nelken 100 Pfund	—	12	
			Nelken, ſ. Negelken			
			Neſſeltuch und dergleichen 1 Procent oder 1 Stück	—	1	
	2	—	Neunaugen 1 Fiſgen	—	2	
	4	—	Noppen von Garn 1 Stück	—	2	
	21	—	Nothholz, enkelt oder ſchmal 18 Zoll breit, 6½ Fuß lang, 1¼ Zoll dick 100 Stück	—	21	

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.		Rthlr.	gr.	schw.
			N.			
	31	2½	Nothholz dito doppelt oder breit, 21 Zoll breit 1¼ Zoll pl. m. dick 100 Stück	—	31	2½
	3	—	Nüsse 1 Tonne	—	3	
	63	—	Muscatennüsse 100 Pfund	—	12	
			Wallnüsse 1 Tonne a 5000 Stück	—	3	
	1	2½	Nußbaumplanken von 7 bis 8 Fuß 1 Stück	—	1	2½
			O.			
	8	—	Ochsen 1 Stück	—	8	
	21	—	Ochsenhäute, ausländische 1 Decher	—	14	
			1 Stück	—	1	2
			Englische, Irländische und Moscowische 1 Decher	—	10	
			einländische, oder Oldenburgische 1 Decher	—	8	
			1 Stück	—	—	4
			Ochsenhörner 100 Stück	—	8	
	6	—	1 Tonne	—	6	
	21	—	Ochsenleder 1 Decher	—	21	
	3	—	Ockergelb 100 Pfund	—	3	
	63	—	Oel durchgehends 1 Piepe	—	42	
	42	—	1 Quardeel	—	28	
	31	2½	1 Orhoft	—	21	
	21	—	1 Ohm oder Schmalzonne	—	14	
	7	—	Oel 100 Pfund	—	5	
			1 Anker	—	3	2½
			Baumöl oder Spanisch und Italienisch Oel 1 Piepe	—	16	
			100 Pfund	—	5	
			Leinöl, s. Oel durchgehends Rüböl, s. Oel durchgehends			
	2	—	Oelkuchen 100 Stück	—	2	
			Oelwerksständer, siehe Kipsäulen.			
	6	—	Ofen, eiserne (dem Eisen gleich) 100 Pfund	—	3	
			Oliven (dem Baumöl gleich) 1 Piepe	—	16	
			100 Pfund	—	5	
			Orleans 1 Procent	—		

Nach

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.		Rthlr.	gr.	schw.
			O.			
	8	—	Orsille 100 Pfund	—	6	
	4	—	Oserten 1 Stück	—	1	
	1	—	Otterfelle 1 Stück	—	1	
	1	—	Orhoftstäbe 1 Schock oder 60 Stück	—	1	
			P.			
	6	—	Paderborner Bier ½ Faß	—	6	
			Papier 1 Ball hält 10 Riem oder Rieß a 20 Buch			
	1	2½	blau Papier 1 Rieß	—	1	2½
	1	—	dito klein 1 Rieß	—	1	
			braun Papier, s. grau Papier.			
	—	2½	Druckpapier 1 Rieß	—	—	2½
	2	—	grau Papier und braun Papier 1 Rieß	—	2	
	1	—	dito ganz geringe 1 Rieß	—	1	
	1	—	so aus Holland kömmt gering 1 Rieß	—	1	
	4	—	vom besten daher 1 Rieß	—	4	
			Maculatur oder Drögsel, klein oder gros Format 1 Ball	—	3	
	3	—	Olipsantpapier 1 Rieß	—	3	
	3	—	Packpapier, gros 1 Rieß	—	1	2½
	1	2½	Weißpapier 1 Rieß	—	1	2½
	1	2½	Paradieskorn, Grein, oder Manigette 100 Pf.	—	6	
	8	—	Pasteel 100 Pfund	—	4	
	8	—	Spanisch Pasteel 100 Pfund	—	8	
	8	—	Pech 1 Last	—	63	
1	54	—	1 Tonne	—	5	1½
			¼ Tonne	—	1	2
	4	—	Peilacken oder Pielacken 1 Stück	—	4	
	8	—	Perlgärsten 100 Pfund	—	8	
	9	—	Perpetuan 1 Stück	—	1	
	6	—	Pfannen, Dach 100 Stück	—	3	
	21	—	Pfeffer 100 Pfund	—	6	
			Pfefferstaub 100 Pfund	—	4	
			Wunderpfeffer oder Pimento 1 Procent	—		
	3	—	Pfeiffen, Tobacks 1 Tonne	—	3	
	1	—	1 Korb	—	1	

Nach der Kaiſerlichen, alten und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannſchaft der Reichsſtadt Bremen, auf beſtändig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	ſchw.	P.	Rthlr.	gr.	ſchw.
			Pfeiffenerde 100 Stück	—	9	
			1 Tonne	—	1	
	8	—	Pferd 1 Stück	—	8	
	6	—	1 junges Pferd oder Temeling		6	
	4	—	1 Endter	—	4	
	3	—	1 Füllen	—	3	
	18	—	Pferdehaar 100 Pfund	—	9	
	21	—	Pferdehäute			
			ausländiſche 1 Decher	—	14	
			Engliſche, Irländiſche und Moscowiſche 1 Decher	—	10	
			einländiſche, Oldenburgiſche 1 Decher	—	8	
	21	—	Pferdeleder 1 Decher	—	21	
	5	—	Pflaumen 100 Pfund	—	3	
	—	—	Pflugbäume 1 Stück	—	—	2½
	4	—	1 Pflugholz mit Zubehör	—	4	
	4	—	Pielacken oder Peilacken 1 Stück	—	4	
			Pimento oder Wunderpfeffer 1 Procent.			
	3	—	Pipenſtäbe 100 Stück	—	3	
	1	2½	Piſtolen 1 Paar	—	1	2½
			Planken			
			groſſe, lange und dicke, von 40 a 50 Fuß lang, 4½ Zoll dick 1 Stück	—	4	
	3	—	von 30 a 40 Fuß lang, 3 bis 4 Zoll dick 1 Stück	—	3	
	2	—	von 20 a 30 Fuß lang, 3 Zoll dick 1 Stück	—	2	
	31	2½	kleine ordinaire unter 20 Fuß lang 100 Stück	—	31	2½
	1	2½	Nußbaum von 7 bis 8 Fuß 1 Stück	—	1	2½
	14	—	Pleß 100 Ellen	—	7	
	9	—	1 Stück	—	4	2½
			Plüſch 1 Procent.			
	24	—	Pockholz 100 Pfund	—	12	
	1	—	Pöſte 1 lang Stück	—	1	
	10	2½	dito von 8 Fuß 12 Stück	—	10	2½

Nach

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.		Rthlr.	gr.	schw.
			P.			
	9	—	Polemit 1 Stück	—	1	
	14	—	Popelien 1 Stück	—	7	
			Porcellain 1 Procent			
	9	—	Posamenten, gold- und silberne, Canten, Linken, Galonen 1 Pfund	—	1	
	6	—	Pottasche 100 Pfund	—	4	
	—	2½	Potterde 1 Tonne	—	—	2½
	6	—	1 Last	—	6	
	3	—	1 Schock	—	3	
	9	—	Pottloth oder Bleyerz 100 Pfund	—	9	
			Provinzholz 100 Pfund	—	3	
	12	—	Pulver 100 Pfund	—	12	
			Q.			
	1	—	Quardeelenbänder 100 Stück	—	1	
	24	—	Queckſilber 100 Pfund	—	12	
	6	—	Querensteine 1 Stück	—	6	
	4	—	1 Stück kleiner	—	4	
			R.			
1	54	—	Rhabarbar 100 Pfund	—	12	
			Rad, Wagen 1 Stück	—	1	
	63	—	Raf und Reckling 1 Last	—	63	
			1 Tonne	—	5	1½
			½ Tonne	—	1	2
			100 Pfund	—	2	1
	63	—	Rapsaat, ausländisch 1 Last à 12 Tonnen	—	63	
			1 Tonne	—	5	1½
			einländisch Oldenburgisches 1 Tonne wovon 18 eine last ausmachen	—	3	2½
	9	—	Rasch, Bremer oder Kronrasch 1 Stück	—	1	
	3	—	Raspe, Korn zu reinigen 1 Stück	—	3	
	24	—	Ratten 1 Stück	—	12	
	12	—	Ratzenpulver oder Arsenicum 100 Pfund	—	6	
	—	—	Rauchschwarzleder 1 Decher	—	7	
	63	—	Reckeling und Raf 1 Last	—	63	
			1 Tonne	—	5	1½

Nach

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
	R.			Rthlr.	gr.	schw.
	Neckeling und Raf	½ Tonne		—	1	2
		100 Pfund		—	2	1
6	Reepe oder Tau	100 Pfund		—	6	
6	Rehhaar	100 Pfund		—	6	
8	Rehhäute	1 Decher		—	8	
8	Reiß	100 Pfund		—	3	
	1 Reißfaß, nach der bisherigen Gröse, so höchstens 550 bis 570 Pfund halten mag, wird angeschlagen zu	400 Pfund		—	12	
	½ Faß, so höchstens 254 Pfund halten mag, zu	200 Pfund		—	6	
1	Reith zu decken	1 Fiem		—	1	
1	— zu Kämmen 100 Stück oder	1 Busch		—	1	2½
	Rennthierfelle	1 Decher		—	10	
31	Rheinischer Branntewein	1 Orhoft		—	31	2½
		1 Anker		—	5	1½
		1 Kanne		—	—	1
15	Rheinischer Wein	1 Ohm		—	15	3½
	Weineßig	1 Ohm		—	15	3½
3	Robbenfelle	1 Decher		—	3	
	Robbenspeck	1 Quardeel		—	10	2½
2	Rochen oder Fleeten	100 Stück		—	2	
42	Rocken	1 Laft		—	36	
		1 Bremerscheffel		—	—	4½
4	Röthe, Breßlauische	100 Pfund		—	4	2½
3	Röthelstein	100 Pfund		—	3	
	Romm oder Rumm	1 Orhoft		—	31	2½
		1 Anker		—	5	1½
		1 Kanne		—	—	1
8	Rosinen	100 Pfund		—	4	
3	Rother Bolus oder Almagro	100 Pfund		—	3	
2		1 Tonne		—	9	
6	Rothholz	100 Pfund		—	3	
6	Rothleder	1 Decher		—	6	
		100 Pfund		—	10	2½
63	Rothscheer	1 Laft		—	63	

Nach

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	R.	Rthlr.	gr.	schw.
	21	—	Rüböl 1 Ohm oder Schmaltonne	—	14	
			Rumm, siehe Romm.			
			S.			
	4	—	Saat- oder Wetzsteine 1 Schock	—	4	
	3	—	kleine — —	—	3	
	18	—	Säcke so neu 100 Stück	—	18	
	8	—	Saflor 100 Pfund	—	8	
1	48	—	Safran 100 Pfund	—	12	
			Sal Ammoniacum, v. Salmiac.			
			Salmiac oder Sal Ammoniacum 1 Procent.			
	4	—	Salpeter 100 Pfund	—	4	
	30	—	Salsaparilla 100 Pfund	—	12	
	32	—	Salz 1 Last	—	24	
			Medicinisch Salz 1 Procent.			
	63	—	Salzfisch 1 Last a 12 Tonnen	—	63	
			1 Tonne	—	5	1½
			½ Tonne	—	1	2
	28	—	Sammet und allerhand seidene Stoffe 1 St. schmale oder von minderer Maaße und halbe Stücke nach advenant.	—	6	
	3	—	Sardellen oder Anchois 1 Fäßgen	—	3	
	9	—	Sarse 1 Stück	—	1	
			Sassefras 100 Pfund	—	12	
	2	—	Sattel 1 Stück	—	2	
	9	—	Sayen, durchgehends 1 Stück	—	1	
	24	—	Sayettegarn 100 Pfund	—	8	
	12	—	Sayettegreinen 1 Stück	—	6	
	—	2½	Sayettekausen oder gestrickte wollene Strümpfe 1 Paar	—	—	1¼
	2	—	Schaf 1 Stück	—	2	
	8	—	Schaffelle mit Wolle 1 Decher	—	8	
	6	—	ohne Wolle 1 Decher	—	6	
	6	—	Schafsbloten oder Besahmleder 1 Decher	—	6	
	7	1	1 Dosin	—	7	1
	5	—	Schaar 100 Pfund	—	3	
	32	—	Schachtelfaß 1 ganz Faß	—	32	

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.			S.	Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.		Rthlr.	gr.	schw.
	6	—	Scheerhaar oder Flocke 100 Pfund	—	6	
	2	—	Schieferſteine 100 Stück	—	2	
			Schinken 100 Pfund	—	6	
	1	—	Schlabbertje oder geräucherter Hering 1 Tall a 200 Stück	—	1	
	8	—	Schleifſteine 1 Stück	—	8	
	6	—	kleine 1 Stück	—	6	
	4	—	Wetzſteine oder Saatſteine 1 Schock	—	4	
	3	—	kleine 1 Schock	—	3	
	1	—	Schliep 1 Tonne	—	1	
	5	—	Schmack oder Schoor 100 Pfund	—	3	
	4	—	Schmalkens, ohne Seide 1 Stück	—	1	
	6	—	mit Seide 1 Stück	—	3	
	7	—	Schmalz oder Schmeer 100 Pfund	—	7	
	21	—	1 Tonne	—	21	
	2	—	Schmasgen oder geringe Lammfelle 1 Decher	—	2	
			Schmeer, ſ. Schmalz.			
	32	—	Schmelzdiegel 1 Faß	—	16	
	2	—	Schmiedekohlen 1 Tonne	—	2	
	6	—	Schmirgel, Amerill oder Emerill 100 Pfund	—	6	
			Schnupftoback 1 Procent oder 100 Pfund	—	12	
	1	2½	Schocktuch 1 Stück	—	1	2½
	2	2	etwas feiner 1 Stück	—	2	2
			Schollen, ſ. Schullen.			
			Schoor, ſ. Schmack.			
			Schullen 100 Pfund	—	2	
	2	—	1 Tonne	—	6	
	6	—	1 Kiepe	—	1	
	1	—	Schwefel 100 Pfund	—	4	
	8	—	Schwein 1 Stück	—	2	
	2	—	Schweinhaar 100 Pfund	—	8	
	8	—	Schwerdtferſpäne 100 Busch	—	18	
		—	Sect, Malvaſier, Alicantwein und dergl.			
	63		dem Spaniſchen Wein gleich 1 Piepe	—	31	2½
			1 Orhoft	—	15	3¾
			1 Ohm	—	10	2½
			1 Anker	—	2	3¼

Nach

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	Le	Rthlr.	gr.	schw.
	12	—	Seedewersat 100 Pfund	—	8	
	8	—	Seegeltuch, Boldawit oder Canefaß 1 Stück oder Rolle	—	6	
	4	—	Oberländisch Seegeltuch 1 Stück oder Rolle	—	4	
	6	—	Seemisch Leder 1 Decher	—	6	
	7	—	1 Dosin	—	7	1
	12	—	Seemsblätter 100 Pfund	—	8	
			Seide.			
4	12	—	Nähe- oder Werkseide 100 Pfund	—	12	
			Rauhe oder Flockseide 100 Pfund	—	12	
	4	—	Baumseide 1 Stück	—	3	
	18	—	auf Floret 1 Stück	—	3	
	18	—	auf Sayen 1 Stück	—	6	
4	12	—	Seiden Baalen aus Italien 100 Pfund	—	12	
	28	—	Burath a 40 Ellen 1 Stück	—	3	
			dito schmal Seiden 1 Stück	—	2	2½
			Dammast 1 Stück	—	6	
	6	—	Farbe 1 Orhöft	—	6	
			Gaze oder Gasye 1 Stück	—	2	
	28	—	Lacken 1 Stück a 40 Ellen	—	3	
4	12	—	Lampferts 100 Pfund	—	12	
	14	—	Legatur 1 Stück	—	5	
4	12	—	Linten 100 Pfund	—	12	
1	18	—	Stoffen allerhand 100 Ellen	—	10	
	28	—	1 Stück	—	6	
			schmale seidene Stoffen oder von minderer Maaße, auch halbe Stücke nach advenant.			
			halb seidene Stoffen, s. unter Stoffen			
			Watten 100 Pfund	—	12	
			Seidene Handschuhe 1 Paar	—	—	2½
	1	2½	Strümpfe 1 Paar	—	—	2½
1	54	—	Seife 1 Last a 12 Tonnen	—	63	
			1 Tonne	—	5	2½
			¼ Tonne	—	1	2
			bunte und weisse 1 Procent.			
	18	—	Spanische Seiffe 100 Pfund	—	12	

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	S.	Rthlr.	gr.	schw.
	6	—	Senfsaat 1 Tonne	—	6	
	1	—	Sensen oder Sicheln 1 Stück	—	1	
	2½	—	schmale 1 Stück	—	—	2½
			Seyde, s. Seide.			
			Sicheln, s. Sensen.			
	1	—	Sichelhölzer 12 Stück a 1 Busch	—	1	
	36	—	Siegellack 100 Pfund	—	12	
	6	—	Silber- und Golddrath 1 Massa von ungefähr 10 Unzen	—	6	
	6	—	Silbergleede 100 Pfund	—	6	
	9	—	Silberne Canten, Linten, Posamenten, Galonen 1 Pfund	—	1	
	9	—	Sipolnsaat 100 Pfund	—	9	
			Sirup, s. Syrup.			
			Sitz oder Zitz 1 Stück	—	1	
	21	—	Sohlleder, Englisch 1 Decher	—	12	
	3	—	Späne 1 Busch	—	3	
	18	—	Schwerdtfegerspäne 100 Busch	—	18	
	36	—	Spangrün 100 Pfund	—	12	
	63	—	Spanischer Wein 1 Pipe	—	31	2½
			1 Orhoft	—	15	3½
			1 Ohm	—	10	2½
			1 Anker	—	2	3½
		—	Sparren grosse von 34 Fuß lang und darüber 8 a 10 Zoll am dicken Ende dick 1 Stück	—	3	
	3	—	mittelmäßige von 25 bis 34 Fuß lang 7 bis 8 Zoll dick 1 Stück	—	2	
	2	—	ganz kleine, von 14 bis 24 Fuß lang 5, 7 a 8 Zoll im Diam. dick 1 Stück	—	1	
	1	—	Speck 100 Pfund	—	6	
	6	—	Robbenspeck 1 Quardeel	—	10	2½
	8	—	Spica 100 Pfund	—	8	
			Spiegel 1 Procent.			
			Spiegelglaß 1 Procent.			
	32	—	Spienahl 1 Baal a 300 Pfund	—	32	

Nach

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
℔	gr.	schw.	S.	Rthlr.	gr.	schw.
	9	—	Spitzen oder Tanten, gold- und silberne 1 Pfund	—	1	
			Spohlen, s. Spuhlen,			
	12	—	Sprenge von Graustein 1 Proc. oder 1 Stück	—	12	
	1	—	Spuhlen 1000 Stück	—	1	
	6	—	1 Sack	—	6	
	18	—	1 Faß	—	18	
	36	—	1 gros Faß	—	36	
	6	—	1 Tonne	—	6	
			Stäbe			
			Bodenstäbe 1 Procent oder 100 Stück	—	1	$2\frac{1}{2}$
			Orhoftstäbe 1 Schock oder 60 Stück	—	1	
	1	—	Pipenstäbe 100 Stück	—	3	
	3	—	Tonnenstäbe 100 Stück	—	1	$2\frac{1}{2}$
	1	$2\frac{1}{2}$	Ständer oder Stender, grosse 18 Fuß lang und darüber 12, 13 a 14 Zoll Kante 1 Stück	—	3	
	3	—	kleine 10 a 14 Fuß lang 10 a 12 Zoll Kante 1 Stück	—	2	
	2	—	Stahl 100 Pfund	—	6	
	6	—	1 Fuder oder 3 Centner	—	18	
	18	—	Stahlwaaren 100 Pfund	—	10	
	10	—	Steifels oder Amdam 100 Pfund	—	6	4
	8	—	Steine, Astrichtsteine 1 Fuder	—	4	
	4	4	100 Ellen	—	24	4
	24	—	Blocksteine 1 Fuder a $1\frac{1}{2}$ Last	—	4	
	4	4	Braunsteine 100 Ellen	—	12	
	24	—	Floren, kleine, gelbe und grüne 100 Stück	—	1	
	1	—	geschilderte 100 Stück	—	2	
	2	—	Grausteine 1 Fuder	—	4	4
	4	4	100 Ellen	—	24	
	24	—	Sprenge von Graustein 1 Proc. oder 1 Stück	—	12	
	12	—	Leichenstein 1 liegender	—	12	
	12	—	1 stehender	—	8	
	8	—				

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	S.	Rthlr.	gr.	schw.
	4	2½	Mauersteine, Bremische und andere ausländische 100 Stück	—	3	
	1	—	Oldenburgische 100 Stück	—	1	
	1	—	einländische Otterndorfer 100 Stück	—	1	
	12	—	Moppensteine 100 Stück	—	1	
	6	—	Mühlensteine 1 Stück	—	12	
	4	—	Querensteine 1 Stück	—	6	
	3	—	kleinere 1 Stück	—	4	
			Röthelsteine 100 Pfund	—	3	
			Saatsteine, siehe Wetzsteine.			
	2	—	Schiefersteine 100 Stück	—	2	
	8	—	Schleifsteine 1 Stück	—	8	
	6	—	kleinere 1 Stück	—	6	
	3	—	Treppensteine 1 Stück	—	3	
	4	—	Wetzsteine oder Saatsteine 1 Schock	—	4	
	3	—	kleinere 1 Schock	—	3	
			Ziegelsteine, siehe Mauersteine.	—		
			Steingut, Englisch 1 Procent.			
			Stender, s. Ständer.			
	9	—	Stiegeholz einfach 100 Stück	—	9	
	18	—	doppelt 100 Stück	—	18	
	63	—	Stockfisch 1 Last a 12 Tonnen	—	63	
			1 Tonne	—	5	1½
			¼ Tonne	—	1	2
			100 Pfund	—	2	1
	6	—	Stockfischholz 100 Pfund	—	3	
	6	—	Störroggen oder Caviar 100 Pfund	—	6	
1	18	—	Stoffen, seidene Stoffen allerhand 100 Ellen	—	10	
	28	—	1 Stück	—	6	
			schmale oder von minderer Maaße, auch halbe Stücke nach advenant.			
	6	—	halbseidene Schmalkens 1 Stück	—	3	
	9	—	wollene Stoffen durchgehends 1 Stück	—	1	
	14	—	Strepen 1 Stück	—	7	
			Strümpfe			
	—	2½	Schottische 1 Paar	—	—	1½
	1	2½	seidene 1 Paar	—	—	4½

Nach

Nach der Kaiſerlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannſchaft der Reichsſtadt Bremen, auf beſtändig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.		Rthlr.	gr.	schw.
		2½	Strümpfe wollene 1 Paar	—	—	1¼
	1	2½	Stühle (Engliſche, Spaniſche und dergl. 1 Stück	—	1	2½
			gemeine hölzerne 1 Procent.			
			Succade 100 Pfund		12	
			Sucker, ſ. Zucker.			
			Suckerdannholz, ſ. Zuckerdannholz.			
	12	—	Süßholz 100 Pfund	—	8	
	7	—	Syrup 100 Pfund	—	4	
	63	—	1 Pipe	—	42	
	31	2½	1 Oxhoft oder 1 Quardeel	—	21	
			1 Tierce oder ¾ Oxhoft	—	14	
	21	—	1 Tonne	—	12	
	15	3½	1 Schmaltonne	—	7	
			T.			
	7	—	Talg 100 Pfund	—	4	
	21	—	1 Tonne	—	12	
			einländiſcher, imgleichen aus Irland und Rußland 100 Pfund	—	3	
	7	—	1 Tonne	—	9	
	21	—	Norwegiſcher 1 Schmaltonne ſo 200 Pfund wiegt	—	8	
	6	—	Tau oder Reepe 100 Pfund	—	6	
	8	—	Terpentin 100 Pfund	—	3	
			Thee 1 Procent oder 100 Pfund	—	18	
1	54	—	Theer 1 Laſt a 12 Tonnen	—	42	
			Thran, ſ. Trahn.			
			Tiegel, ſ. Diegel.			
	6	—	Tierentin 1 Stück	—	3	
			Toback			
	14	—	Tobackoblätter 100 Pfund	—	6	
			vom beſten 100 Pfund oder 1 Procent	—	14	

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	T.	Rthlr.	gr.	schw.
			Tobacksblätter in Fässern.			
			1 Faß oberländische Tobacksblätter wird angegeben zu 300 Pfund	—	18	
			1 Faß englische oder amerikanische zu 400 Pfund	—	24	
			1 Faß holländische, wenn es zwischen 400 und 800 Pfund, und nicht darüber hält, zu 400 Pfund	—	24	
			1 Faß holländische unter 400 Pfund oder über 800 Pfund nach dem Gewichte.			
			Tobacksstengel 1 100 Pfund	—	4	
			Schnupftoback 1 Proc. oder 100 Pfund	—	12	
	4	—	Tobackspfeiffen 1 Tonne	—	3	
	3	—	1 Korb	—	1	
	1	—	Pfeiffenerde 100 Stück	—	9	
			1 Tonne	—	1	
			Töpfe, eiserne 100 Pfund	—	3	
	—	$2\frac{1}{2}$	Töpfererde 1 Tonne	—	—	$2\frac{1}{2}$
			1 Last	—	6	
			1 Schock	—	3	
	4	$2\frac{1}{2}$	heßische Töpfererde 1 Schock oder Faß	—	4	$2\frac{1}{2}$
			1 Tonne	—	1	
	4	—	Tonnenbänder 1000 Stück	—	4	
	1	—	10 Bund	—	1	
	1	$2\frac{1}{2}$	Tonnenstäbe 100 Stück	—	1	$2\frac{1}{2}$
	3	—	Torf 1 Procent oder 1 Fuder	—	3	
1	54	—	Trahn 1 Last a 12 Tonnen	—	63	
			1 Tonne	—	5	$1\frac{1}{2}$
			1 Tonne	—	1	2
	21	—	1 Bremer Quardeel	—	10	$2\frac{1}{2}$
			1 holländisch Quardeel zu 3 Schmaltonnen vom holländischen Trahn machen 4 Fässer oder 12 Schmaltonnen 1 Last aus.	—	15	$3\frac{3}{4}$
			Moscowischer oder Rußischer 1 Last	—	48	
	3	—	Treppensteine 1 Stück	—	3	
	18	—	Triepen, Fluweelen 1 Stück	—	9	

Nach

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.		Rthlr.	gr.	schw.
			T.			
			Triepen			
	7	—	von Rüßel, Dornik und dergl. 1 Stück	—	3	2½
	14	—	geblümte a 18 Ellen " "	—	5	
	9	—	Küßentriepen " 1 Stück	—	4	2½
			Tuch, s. Lacken.			
			Türkische Bohnen 1 Last a 18 Tonnen	—	31	2½
1	—	—	1 Tonne	—	1	4
			Türkischgarn 100 Pfund	—	12	
			U. V.			
	18	—		—	9	
	6	—	Vermillon oder Zinnober 100 Pfund	—	3	
	8	—	Violetholz oder Visetholz 100 Pfund	—	2	
	8	—	Vitriol " " 100 Pfund			
			Unberöste Trappe oder Maquinen 100 Pf.	—	6	
			W.			
	6	—	Wacholderbeeren " 100 Pfund	—	3	
	31	2½	Wachs " " 1 Tonne	—	31	2½
	10	2½	100 Pfund	—	10	2½
			Wachstuch " 1 Procent.			
	6	—	Wagen, neuer mit Zubehör " "	—	6	
	6	—	Wagenfelgen " " 100 Stück	—	6	
	—	1½	Wagenleiter " " 1 Stück	—	—	1½
	1	—	Wagenrad " " 1 Stück	—	1	
	3	—	Wagenschottholz " 1 Stück	—	3	
	1	—	Walkerde " " 1 Tonne	—	1	
	1	2½	1 Faß	—	1	2½
			Wallfisch " " 1 Stück	—	—	3
	36	—	Wallfischbein " 100 Pfund	—	12	
			unbereitete Baarden 1 Procent oder 100 Pfund	—	9	
	3	—	Wallnüße " 1 Tonne a 5000 Stück	—	3	
	9	—	Wandbereiter Carten " 1 Ball	—	6	
	1	—	Wandstacken " 10 Bund	—	1	
			Wasser, Brunnen " 1 Kiste	—	4	
			½ Kiste	—	2	
			1 Korb	—	2	

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.	W.	Rthlr.	gr.	schw.
	12	—	Watten, Cattun 100 Pfund	—	8	
	—	—	seidene 100 Pfund	—	12	
	6	—	Weberstelle 1 Stück	—	6	
		—	Weedeasche, s. Wietasche.			
			Weeke, s. Weit.			
		—	Wein			
	21	—	Franzwein oder Französ. Wein 1 Orhoft	—	12	
	14	—	1 Ohm	—	8	
	3	$2\frac{1}{2}$	1 Anker	—	2	
		—	Italiänischer 1 Procent.			
		—	Portugiesischer Wein 1 Procent.			
	15	$3\frac{1}{2}$	Rheinis. Wein und Frankenwein 1 Ohm	—	15	$3\frac{1}{2}$
			Spanischerwein, Canarienwein, Sect, Malvasier, Alicantwein und dergleichen			
	63	—	1 Piepe	—	31	$2\frac{1}{2}$
			1 Orhoft	—	15	$3\frac{1}{4}$
			1 Ohm	—	10	$2\frac{1}{4}$
			1 Anker	—	2	$3\frac{1}{4}$
	21	—	Weineßig 1 Orhoft	—	12	
			1 Tierce oder Ohm	—	8	
			1 Anker	—	2	
			Rheinischer Weineßig 1 Ohm	—	15	$3\frac{1}{2}$
	5	—	Weinstein 100 Pfund	—	5	
	3	$2\frac{1}{2}$	Weisbrod 1 Tonne	—	3	$2\frac{1}{2}$
	8	$2\frac{1}{2}$	Für 1 Rthlr:	—	—	$2\frac{1}{2}$
	—	—	Weit oder Weecke 100 Pfund	—	4	
	12	—	Weitasche oder Weedeasche 1 Tonne	—	12	
	4	—	100 Pfund	—	4	
	42	—	Weitzen 1 Last	—	42	
4	12	—	Werkseide 100 Pfund	—	12	
	4	—	Wetzsteine 1 Schock	—	4	
	3	—	kleine	—	3	
	—	$2\frac{1}{2}$	Weyden oder Wieden zu kleinen Körben	—		
			1 Bund	—	—	$2\frac{1}{2}$
	10	—	Deckweyden 100 Bund	—	10	
	36	—	grobe Weyden 100 Bund	—	36	
	18	—	Weyrauch, weisser 100 Pfund	—	9	

Nach

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.				Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.		Rthlr.	gr.	schw.
			W.			
			Wieden, siehe Werden.			
	10	—	Wierdrath = 100 Pfund		6	
	6	—	Wieselfelle oder Elchesfelle 100 Stück	—	6	
	36	—	Wilde Katzenfelle = 100 Stück	—	36	
	8	—	Wildwerk, eingesalzen = 1 Tonne	—	8	
	12	—	½ Mimin Faß voll = =	—	12	
	10	2½	Wolle, Baumwolle oder Cattun 100 Pfund	—	6	
	7	—	Klattwolle = 100 Pfund	—	5	
1	33	—	1 Sack Klattwolle oder 1500 Pfund	1	3	
	7	—	Rheinische = 100 Pfund	—	7	
	24	—	Spanische oder Pulsewolle 100 Pfund	—	10	2½
			grobe und ungewaschene	—		
			Spanische oder Pulsewolle 100 Pfund	—	7	
	9	—	Wollen Damast a 34 Ellen 1 Stück	—	1	
			Mützen 1 Procent.			
	24	—	Garn = 100 Pfund	—	8	
	9	—	Stoffen durchgehends 1 Stück	—	1	
	—	2½	Strümpfe = 1 Paar	—	—	1¼
	5	—	Wone zu färben = 100 Pfund	—	5	
			Wunderpfeffer oder Pimento 1 Procent.			
	9	—	Wurzelsaat = = 100 Pfund	—	9	
			Z.			
			Zähne, Elephanten, oder Elfenbein			
	18	—	100 Pfund	—	6	
			Ziegelsteine, s. Steine und Mauersteine.			
	2	—	Ziegen = = 1 Stück	—	2	
	4	—	Ziegenfelle = 1 Decher	—	4	
			Haar = 100 Pfund	—	3	
	1	—	Hörner = 100 Stück	—	1	
	63	—	Zimmet oder Caneel = 100 Pfund	—	12	
	21	—	Zinn = = 100 Pfund	—	9	
	24	—	gemacht Zinn = 100 Pfund	—	15	
	18	—	Zinnober = = 100 Pfund	—	9	
	9	—	Zipolnsaat oder Zwiebelnsaat 100 Pfund	—	9	
	10	2½	Zitereßig oder Cidereßig = 1 Orhoft	—	6	

Nach der Kaiserlichen, alten, und allgemeinen Zollrolle.			Z.	Nach der, der Kaufmannschaft der Reichsstadt Bremen, auf beständig verliehenen Moderation.		
Rthlr.	gr.	schw.		Rthlr.	gr.	schw.
			Ziß oder Siß, 1 Stück	—	1	
	3	2½	Zwieback oder Biscuit, 1 Tonne	—	3	2½
	42	—	1 Last a 12 Tonnen	—	42	
			Für 1 Rthlr.	—	—	2½
			Zwiebelnsaat, siehe Zipolusaat.			
	24	—	Zwirn, gebleicht und allerhand Farben 100 Pfund	—	12	
	15	3½	Zucker, 100 Pfund	—	10	
	15	3½	candisirter, 100 Pfund	—	12	
	15	3½	Muscovade Zucker 100 Pfund	—	3	
			roher Zucker, 100 Pfund	—	3	
	6	—	Zuckerdannholz, 100 Pfund	—	4	
			Von denjenigen Waaren, welche in vorstehender Zollrolle nicht angeführt worden, wird an Zoll erlegt 1 Procent.			

Wenn die Rolle, nach welcher der Weeserzoll von allen zollbaren Waaren, bey der Zollstätte zu Elsfleth, und den übrigen Zollstätten zu erlegen, nach der Kaiserlichen und alten Zollrolle, auch ergangenen Verordnungen und Verfügungen, und der der Kaufmannschaft der freyen Reichsstadt Bremen verliehenen Moderation, vollständig und genau, eingerichtet und rectificiret, und von seiner Herzogl. Durchl. gnädigst approbirt worden; so werden alle und jede, welche Waaren bey dem Weeserzoll zu verzollen haben, hiemittelst ernstlich angewiesen und befehliget, nach dieser Zollrolle, von der in hiesiger Herzogl. Cammer, auf dem Zollcomtoir zu Elsfleth, bey den Magistraten und Aemtern im Herzogthum, auch auf dem Schütting zu Bremen, Exemplarien unentgeltlich gefordert werden können, die Angabe nach dem wahren Betrage und der würklichen Anzahl der Stücke, Gewichte, Pfunde, Ellen, Maaßen und Fustagien, so wie es bey jedem Artikel vorgeschrieben ist, oder wegen der nach dem Preise zu verzollenden Waaren, nach dem wahren Werthe gehörig anzugeben, und zu verzollen, unter der Verwarnung, daß die verschwiegene und unrichtig angegebene Waaren, ohne Nachsicht, mit der Confiscation werden belegt werden.

Oldenburg aus der Cammer, den 2. Jun. 1781.

v. Hendorff. Sch. v. Hunrichs. Ahlers. Schumacher. Bolken. v. Negelein. Herbart.

22. Der

Digitized by Google

22.

Der Reichsstadt Augsburg erneuerte Hebammenordnung, vom Jahre 1750.

Demnach Einem Hochedlen und Hochweisen Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Stadt Augsburg die Vorstellung geschehen, daß die bisherige alte Hebammenordnung einer Verbesserung wohl nöthig habe; Als ist auf dessen Stadtväterliche Verordnung diese gegenwärtige erneuerte und vermehrte Hebammenordnung der Absicht gemäß verfaßt, untersucht, von wohlgedacht Einem Hochedlen und Hochweisen Rath durch ein Decret vom 1sten Juli 1749. gutgeheissen, und hiermit durch den Druck kund gemacht worden, auf daß sowohl eine liebe Burgerschaft den Inhalt, als auch insonderheit die Obrigkeitlich verordnete jederweilige Obfrauen und Herren Doctores, und die angenommene und bestellte Hebammen, Accoucheurs, und wer in Geburten beysteht, sich darnach in allen Articuln genau zu richten, destomehr wissen mögen.

Inhalt

eines jeden Articuls dieser Ordnung.

Erster Articul: Was eine, die da eine rechtschaffene Hebamme werden will, dabey zu bedenken und zu gewarten habe.

Art. 2. Eintheilung der Hebammen in drey Classen, nemlich zuerst Lernende, an der Zahl vier; Darnach examinirte und geschworne Hebammen, an der Zahl neun; ausser diesen neun auch Eine examinirte und geschworne ins Brech- oder Lazarethaus; und noch eine andere vor das Thor hinaus bestellte vor die draussen wohnenden; und drittens vier Führerinnen.

Articul, welche insgemein alle Hebammen dieser drey Classen angehen.

Art. 3. Die Führerinnen und examinirten Hebammen sollen alle ihrer Pflichten halber in Eid, und die Lernenden in Gelübd genommen werden.

Art. 4. Ihre Pflichten gegen Gott.

— 5. — — gegen die Obrigkeit.

— 6. — — gegen ihre Obfrauen, und zur Hebammenordnung verordnete Herren Doctores.

— 7. Ihre Pflichten gegen alle Herren Doctores des Collegii Medici.

— 8. Ihre Pflichten gegen Accoucheurs oder Geburtshelfer und Operateurs.

— 9. Wie sie bey dem Sitz zur Hebammenordnung sich aufführen sollen.

— 10. Daß sie allen andern Diensten sich entziehen, und in steter Bereitschaft auf ihren Beruf stehen sollen.

Articul, welche insonderheit die Lernenden betreffen.

Art. 11. Wie eine neuaufzunehmende Lernerin beschaffen seyn, und zum Lernen ins Hebammenamt aufgenommen werden soll.

— 12. Daß sie drey Jahr lang lernen sollen.

Art. 13. Wie sie in dieser gesetzten Lehrzeit eine gute Wissenschaft zu erlangen sich befleißigen sollen.
— 14. Daß sie sollen von ihren vorgesetzten Herren Doctorn Unterricht annehmen.
— 15. Daß sie zur Erkenntniß des Frauenzimmers durch Einsicht todter Leiber kommen sollen.
— 16. Daß sie niemals allein, sondern allemal in Beysepn ihrer Lehrfrauen, sollen Geburten abwarten.
— 17. Wie sie mit ledigen schwangern und gebährenden, auch wie sie mit unreinen, umgehen sollen.
— 18. Daß sie von beeden zur Hebammenordnung verordneten Herren Doctorn sollen examinirt werden.
— 19. Wie eine Lernende, wenn ihre Lehrzeit zu End ist, zum Amt einer geschwornen Hebamme gelangen soll.

Articul für die examinirten und geschwornen Hebammen insbesondere.

Art. 20. Von den besondern Pflichten der Hebammen gegen sich selbst.
— 21. Von ihren Pflichten und Schuldigkeiten gegen den Nächsten insgemein, und gegen ihre Nebenhebammen insbesondere.
— 22. Wenn zwey Hebammen bey einer Frau zusammen kommen, wie sie sich miteinander betragen sollen.
— 23. Daß sie einander nicht in bestellte Dienste einstehen, noch Kunden wegnehmen sollen.
— 24. Von ihren Pflichten gegen Schwangere.
— 25. Daß sie mit unrichtiger Erkenntniß der Schwangerschaft niemand irrig machen sollen.
— 26. Von ihren Pflichten gegen Gebährende.
— 27. Wenn eine Hebamme zu zweyen Geburten auf einerley Zeit bestellt wird, zu welcher sie sich versprechen und begeben soll?
— 28. Ob sie dörfen von einer Gebährenden, oder bereits Enthundenen, in ein anders Haus zu einer Geburt gehen?
— 29. Wie sie bey und nach den Geburten mit den Gebährenden umgehen sollen.
— 30. Wie Hebammen die Gebährenden auch der Nachgeburt halben nicht in Ungelegenheit und Gefahr kommen lassen sollen.
— 31. Daß Hebammen sollen schwere Geburten, und darin die üble Lage des Kindes, und die Gefahr, ehe sie gegenwärtig da ist, erkennen, und entweder das Kind kunstmässig wenden, oder zu Rettung des Kindes und der Mutter, auch ihres eigenen Gewissens, anderer ihre Hülfe bey Zeiten suchen.
— 32. Daß Hebammen keine Instrumenten weder selber gebrauchen, noch voreilig darzu anrathen, sondern die Sache so angehen sollen, daß man derselben niemals vonnöthen haben möge.
— 33. Wie zu erkennen, ob ein Kind, welches unter der Geburt steckt, annoch im Leben, oder ob es bereits todt sey? und daß man, wenn es je zweifelhaft wäre, das Kind für lebendig halten, und schonlich damit verfahren soll.
— 34. Von der Enthindung vermittelst Instrumenten, wie Accoucheurs sich damit zu verhalten haben, und wie sie künftighin examinirt und vergelübdet werden sollen.
— 35. Was Hebammen bey Zwillinggeburten in Acht zu nehmen haben.
— 36. Von den Pflichten der Hebammen gegen Kindbetterinnen.
— 37. Von den Pflichten der Hebammen gegen neugebohrne Kindlein.
— 38. Von der Nothtaufe.
— 39. Von ungestalten oder Mißgeburten.
— 40. Wie Hebammen bey der heiligen Taufe in der Kirchen sich verhalten sollen.
— 41. Von den Pflichten der Hebammen in weltlichen Rechts- und in Ehegerichtsfällen.
— 42. Daß sie mit Kinderabtreiben ihr Gewissen nicht beschweren sollen.
— 43. Daß sie keine Treibmittel, auch keine andere unbefugte Arzneyen, rathen oder ausgeben sollen.

Art. 44. Daß eine jedwede unentbundengestorbene Schwangere nach ihrem Tod unverzüglich geöfnet werden soll, aufdaß ihre Leibesfrucht, so sie noch lebet, zur h. Taufe befördert, und, wo möglich, im Leben erhalten werde.

Articul die Führerinnen besonders angehend.

Art. 45. Von der Führerinnen besondern Pflichten.
— 46. Von Beeidigung der Führerinnen, und examinirten, und von Vergelübdung der lernenden Hebammen.
Eides fürhalt vor dem Bauamt an die Führerinnen, und an die examinirten Hebammen.
Eidesformul.
Fürhalt an die lernenden Hebammen zum Handgelübd in Kraft und anstatt eines Eides.
Bestallung der Obfrauen und Herren Medicinæ Doctorum, welche zur Hebammenordnung verordnet sind.
§. 1. Von Verordnung vier Obfrauen und zween Herren Doctorn zur Hebammenordnung.
§. 2. Wie alle Quatember ein Sitz zur Hebammenordnung gehalten; der Fürhalt, beedes an die Führerinnen und geschwornen und an die lernenden Hebammen, auch ein Theil der Hebammenordnung abgelesen; Verhörung gehalten, und Fehler und Vergehungen abgestellt werden sollen.
§. 3. Wie die Herren Doctores neuaufzunehmende zu prüfen, und lernende zu unterrichten und zu examiniren haben.
§. 4. Was und wem eine Lernerin, examinirte Hebamme und Führerin, bey ihrer Aufnahm und Beförderung zu geben habe.

Hebammenordnung, nach deren Articuln die sämtliche Hebammen allhier, beyder Religionen, sich gehorsamlich zu richten und zu verhalten haben.

Erster Articul.

Was eine, die da eine rechtschaffene Hebamme werden will, dabey zu bedenken und zu gewarten habe.

Eine jede, welche Lust und Verlangen hat, von einer hochlöblichen Obrigkeit zu einer Hebamme in hiesiger Stadt angenommen und öffentlich bestellt zu werden, daß sie soll Schwangern und Gebährenden, die ein Vertrauen zu ihr haben mögen, und derenselben Leibesfrüchten und Kindern, mit gutem Rath und That beyen, wie auch zu Zeiten in Rechtsfällen oberherrlich aubefohlene Besichtigungen, unter Obsicht und Anweisung eines Herrn Doctors der Medicin, wohl ausrichten, und ein gültiges Zeugniß davon ablegen, die soll vorher wohl bedenken, was dieses Amt, wozu sie sich will gebrauchen lassen, für eine schwere, wichtige, sorgsame, beschwerliche und Verantwortungvolle Obliegenheit und Dienst sey.

Denn es ist 1) gleich Anfangs ein schweres Amt, welches viele Wissenschaft und Geschicklichkeit erfordert, und muß mit besonderm Fleiß, nicht nur so obenhin, aus einer einfältigen Praxi, auf ein Gerathewohl, mit anderer Menschen Gefahr und Schaden an Leib und Leben, sondern gründlich, durch einen ordentlichen Unterricht, aus einer vernünf-

tigen

tigen Praxi und wohl überlegten Erfahrung erlernet seyn, wenn eine dasselbe in allen Vorfallenheiten mit gutem Gewissen und Recht, wie es sich gebühret, versehen will.

2) Ist es ein wichtiges Amt, indem ihr bey jeglicher Geburt beedes, der Gebährerin und ihrer Leibesfrucht, Gesundheit, Leib und Leben, und des Hausvaters und der übrigen Kinder zeitliche Wohlfahrt, anvertrauet, und in ihre Hand gestellt wird, auch manchmal eine Rechtssach, z. E. Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit zur Ehe, uneheliche Schwangerschaft, heimliches Gebähren, Abtreiben der Leibesfrucht, unzeitige oder frühzeitige Geburt, Kindesmord, und andere der Justiz unterworfene Begebenheiten mehr betreffend, auf ihre tüchtige und gewissenhafte Besichtigung, Aussag und Zeugniß, neben eines Herrn Doctors Gutachten, ankommt, mithin dem gesammten gemeinen Wesen, und einer geistlichen und weltlichen Obrigkeit, auch ihr selber, Gewissens halber, nicht wenig daran gelegen ist.

3) Ist es eine sorgsame Sache, weil nicht immerdar leichte und natürliche Geburten, sondern vielmal auch schwere und bedenkliche Fälle fürkommen, wo eine Hebamme alle Sorgfalt und Fleiß anwenden muß, daß sie die Sachen recht einsehe und erkenne, auch alles vorsichtig und mit Verstand fürnehme, recht ins Werk richte, und zu gutem Ende bringe, und hat eine Hebamme gar nicht Ursach, um deßwillen, weil es Doctores und Geburtshelfer gibt, eine unverständige und ungeschickte Hebamme zu seyn.

4) Ist es ein beschwerlicher Dienst; denn eine Hebamme muß Tag und Nacht, Zeit und Wetter sey, wie es wolle, immerdar bereit und schuldig seyn zu kommen, so oft und wohin sie gefordert wird; Wo es schwere Kindsnöthen gibt, da hat sie viele Beschwerlichkeit mit Sorg und Angst, Nachsinnen und Arbeit dabey, muß auch mit Aufwarten und Diensthun, mit Essenversäumen und Schlafbrechen, ihren gesunden Leib dran setzen, und hat dennoch oft schlechten Dank, ja wohl gar Undank und mancherley Unlieb dafür.

5) Ist auch grosse Verantwortung und Gewissensobliegenheit dabey, sintemal durch Unverständniß der Sachen, oder durch Hinläßigkeit, bald etwas verfehlet, versäumet oder verwahrloset ist, wodurch Mutter und Kind in Lebensgefahr gerathen, oder in Justizfällen, aus Veranlassung falscher Berichten von unverständigen Hebammen die richterliche Gerechtigkeit verhindert, oder verkehret, eine Frevelthat ohne Strafe freygelassen, hingegen eine Unschuld verurtheilt werden kann, wofür eine Hebamme solchen Falls, wo nicht vor der Obrigkeit in der Welt, jedoch aber desto schwerer vor dem gerechten Richterstuhl des allwissenden Gottes, der in das Verborgene siehet, und alles vor Gericht bringt, was verborgen ist, Rechenschaft geben muß.

Auf diese und andere Bedenklichkeiten soll nun eine angehende Hebamme sich vorher gefaßt machen, und nicht mit leichtem Sinn, oder aus eigennützigen Absichten auf das Einkommen, Ehre, Verdienst und Geldgewinnst, sich darzu eindringen, oder aber lieber vorhero vom Hebammenamt und Dienst wegbleiben.

Jedoch bey dem allen hat eine Hebamme sich auch zu getrösten, daß sie in einem solchen Beruf stehe, welcher ein Gottgefälliger und dem gemeinen Wesen nützlicher Stand und Dienst ist, und zum Grund hat die Liebe des Nächsten, und zum Vorgestell und Geschäft schwangerer und gebährender Frauen und ihrer Kindlein Schmerzen und Noth, auch in jezuweiligen Fällen die Bedienung der Obrigkeitlichen Justiz; alles Gott zur Ehre.

Wenn

Digitized by Google

Wenn nun Hebammen in herzlicher Furcht Gottes und Liebe des Nächsten ihrem Amt redlich und getreulich vorstehen, so haben sie auch Gottes Beystand und Segen, nach dem schönen Exempel der gottesfürchtigen und von Gott gesegneten Iiraelitischen Hebammen Siphra und Pua, im 1. Capitel des 2. Buches Mose, und seine gnädige Vergeltung in Zeit und Ewigkeit zu genießen, und der Obrigkeit besondere Gnade, Schutz und Hülfe, beneben ihrer untern Vorgesetzten Gunst, und vieler rechtschaffener Leuten Lob, Zuneigung und guter Belohnung, auch dabey manchmaliger Ergötzlichkeiten, und unfehlbar reichlicher Nahrung, sich versichert zu halten, wie jenes hiemit von Einem Hochedlen und Hochweisen Rath, und insonderheit vom Löbl. Bauamt, allen und jeden Hebammen auf ihr Wohlverhalten zugesagt, dargegen aber auch Oberkeitlich anbefohlen wird, diese gegenwärtige erneuerte Hebammenordnung zur Richtschnur und Regel ihres Verhaltens in ihrem Lebenswandel, und in ihrer Hebammenpraxi, anzunehmen, und denen Articuln samt und sonders gehorsamlich nachzuleben, immassen ihnen darinn nichts anders auferlegt und zugemuthet ist, als was ihre Schuldigkeit gegen Gott, gegen Eine gebietende Obrigkeit, gegen sich selbst, und gegen ihren Nächsten, ohnedem erfordert, und was zu ihrem eignen Besten, zu desto besserer und glücklicherer Ausrichtung ihres Amts, Erwerbung eines guten Namens und Verdienstes, dienlich ist, und ihnen in diesen Articuln nur deutlicher erkläret und zu Gemüth geführet wird.

Zweyter Articul.

Eintheilung der Hebammen in vier Lernende, neun besoldete geschworne Hebammen; auch eine ins Brechhaus oder Lazaret, und eine andere vors Thor hinaus bestellte für die Leute, so draussen wohnen; und in vier Führerinnen.

Die Hebammen allhier sollen in folgende drey Classen von unten auf zu zehlen, eingetheilet seyn:

In der ersten Claß sollen seyn die lernenden Hebammen, an der Zahl vier, nemlich zwey der Catholischen Religion, und zwey der Augsburgischen Confeßion zugethan, welche alle insgesamt die Hebammenwissenschaft und Erfahrenheit von ihren vorgesetzten Herren Doctorn, und darneben in der Praxi, eine jegliche ins besondere, unter einer ältern Hebamme, entweder einer Führerin, oder, nach Erkenntniß der vorgesetzten Herren Doctorn und Obfrauen, einer andern alten geschickten Hebamme, drey Jahr lang zu lernen haben, sodann examiniret, beeidiget, und auf einen Sterbensfall einer besoldeten Hebamme in die Besoldung nach und nach aufgenommen werden sollen.

In der andern Claß sollen stehen die examinirten und geschwornen Hebammen hiesiger Stadt, welche sodann berechtiget sind, ihren erlernten Hebammendienst zu treiben, und Schwangern und Gebährenden und derenselben Leibesfrüchten, Kindbetterinnen und Kindbettkindern, hülfliche Hand zu leisten; Auch hiermit als angenommene und bestellte Stadt-Hebammen, die Gerechtigkeit, Befehl und Freyheit haben, daß sie sollen und mögen einen Hebammenschild an ihrem Wohnhaus aushängen, und daß ihnen weder eine Lernerin, noch sonst eine Weibsperson, welche nicht im Bauamt eingeschrieben ist, Eingriff thun

darf, und wenn je etwan in geschwinden Fällen eine andere, in Abwesenheit einer rechten Hebamme, bey einer Niederkunft so viel als Hebammendienst gethan hat, so kan und darf eine solche, so bald die ordentliche Hebamme darzu kommt, der Gebährenden oder Kindbetterin sich nicht weiters annehmen, noch der Verrichtungen, die einer Hebamme zugehören, sich anmassen, vielweniger der Hebamme etwas von ihrem Lohn und Accidentien entziehen.

Solcher bestellten und besoldeten geschwornen Stadthebammen sollen neun seyn, und zwar hergebrachter massen fünf der Augsburgischen Confeßion, und vier der Catholischen Religion, welche jederzeit mit examinirten und bis dahin unbesoldeten Hebammen aus eben dieser ihrer Claß, oder aus der Claß der Lernerinnen, mit solchen, die im Examen wohl bestehen, von dem Löbl. Bauamt werden ersetzt werden.

Und obgleich die Anzahl dieser neun geschwornen Hebammen voll seyn würde, so wird es doch niemals hindern, daß nicht auch eine ausgelernte, und im Examen gutbefundene Lernerin in diese andere Hebammenclaß, jedoch nicht alsbald zur Besoldung, aufgenommen werden sollte.

Nebst diesen neun Hebammen sollen noch weiter ihrer zwey auch examinirte Hebammen, eine in das Lazaret oder Brechhaus, in die Eisen und in das Blatternhaus, eine andere aber vor das Thor hinaus für die Leute, die draussen wohnen, und in das Nothhaus bestellt seyn, und darfür besonders besoldet werden, wie bisher gewöhnlich gewesen, deren jegliche auf den Sterbfall in Ansehen der Religion alterniren oder umwechseln, das einemal eine Catholische, und nach ihrem Tod eine Evangelische, darzu angenommen, auch einer jeglichen von diesen zwey Hebammen eine von den Lernerinnen zugegeben werden soll, und zwar so, daß, wenn eine solche bestellte Hebamme Catholisch ist, so ist sie verbunden, eine Evangelische Lernerin, wenn sie aber der Augsburgischen Confeßion zugethan ist, eine Catholische Lernerin, zu denen, in gemeldten Häusern ihr fürfallenden Geburten und Begebenheiten allemal mit sich zu nehmen, auf daß die hülfbedürftige Person auch eine Helferin ihrer Religion um sich haben, und keiner Religion nichts zuwider gethan oder unterlassen werden möge.

Was noch insbesondere die ins Lazaret verordnete Hebamme anbelangt, dieselbe soll, so lang das Lazaret oder Brechhaus offen ist, und angestectte Leute darein kommen, wofür uns Gott gnädiglich allezeit behüten wolle! immerdar im Brechhaus seyn, und ausser demselben zu niemand andern gehen, und darfür ihr wochentlich ein Gulden gegeben werden; Wann aber die ansteckende böse Seuch ein Ende hat, und die Sachen wieder wohl stehen, so mag sie ihrem Hebammendienst auch wieder anderwärts allenthalben in der Stadt herum abwarten, wo man ihrer begehret, alsdann aber wird ihr der wochentliche Gulden nimmer gereicht werden.

Die andere vor das Thor bestellte soll schuldig seyn, Armen und Fremden, vor der Stadt draussen, und denen im Nothhaus herinnen, ohne Unterschied der Religion, umsonst zu dienen, bey Tag und bey Nacht, es sey, wann es will, und so oft man ihrer bedarf.

Die dritte Hebammenclaß sollen vier Führerinnen ausmachen, worzu aus vorgemeldter zweyter Claß allezeit die geschickteste und erfahrenste von den Herren Doctorn und Obfrauen werden dem Löbl. Bauamt fürgeschlagen, und nach Gutbefinden von demselben angenommen

nommen werden, nemlich zwey Catholische und zwey Evangelische, welchen zukommt, die lernenden Hebammen zum Practiciren bey Geburten mit sich zu nehmen, so oft es Zeit und Gelegenheit gibt, und ihnen zu ehrbaren Gebährenden sowohl, als zu unehlich Schwangern beyzuspringen, und sie also zum thätigen Erlernen und Ausüben der Kunst getreulich anzuleiten; nicht weniger das Wort zu führen im Namen aller übrigen Hebammen, wenn sie gemeinschaftlich miteinander bey dem Löbl. Bauamt, oder bey ihren Obfrauen und Herren Doctorn oder sonst wo, etwas anzubringen haben.

Articul, welche alle Hebammen dieser drey Classen insgesamt angehen.

Dritter Articul.

Die Führerinnen und examinirten Hebammen sollen alle ihrer Pflichten halber in Eid, und die Lernenden in Gelübd, genommen werden.

Es sollen die Führerinnen und die examinirten Hebammen, alle, durch einen leiblichen Eid, die Lernenden aber durch ein Handgelübd in Kraft eines Eides, bey dem Löbl. Bauamt in Pflichten genommen werden, daß sie ihrer obliegenden Schuldigkeit gegen Gott, gegen ihre gebietende Obrigkeit, gegen die oberherrlich zur Hebammenordnung verordnete Herren Doctores und Obfrauen, als ihre untere Vorgesetzte, gegen sich selbst, gegen den Nächsten und ihre Nebenhebammen, gegen Schwangere und Gebährende, und deren Leibesfrüchte, gegen Kindbetterinnen und neugebohrne Kinder, gegen unehlich Schwangere und Gebährende, gegen alle Herren Medicos, und gegen Geburtshelfer, im Thun und Lassen getreulich wahrnehmen, und alle Articul und Gesetze dieser Hebammenordnung, Zeit Lebens fest und unverbrüchlich halten, und denenselben fleißig und gehorsamlich nachleben sollen und wollen, wie in dem Fürhalt zum Hebammeneid, und zu der Lernerinnen Handgelübd, unten nach Articul 44. befindlich, alles zusammen gefaßt, zu beschwören und anzugeloben ist.

Vierter Articul.

Die Pflichten gegen Gott.

Alle und jede Hebammen der ersten, andern und dritten Claß beyder Religionen, sollen demnach all ihr Lebenlang den Herrn ihren Gott herzlich fürchten, und ihm vertrauen, ihn um seine Gnade und um Gabe der Weisheit, und um seinen allmächtigen Beystand und Segen, zu ihren Arbeiten und Verrichtungen, andächtig anrufen, allen Aberglauben und Mißbrauch des heiligen Namens und Wortes Gottes meiden, Segensprechen, unnütze Gewohnheiten und Sprüchlein, und sündliche Gebräuche abthun, zumalen allezeit wohl bedenken, wie nicht nur freventlich und wissentlich vergossenes und ums Leben gebrachtes, sondern auch aus unentschuldbarer Unwissenheit und Unerfahrenheit, liederlicher, leichtsinniger und verwegener Weise verwahrlosetes und verkürztes Menschenblut gen Himmel zu Gott, dem gerechten und allwissenden Richter, um Rache schreye.

Fünfter Articul.

Die Pflichten gegen ihre Obrigkeit.

Einer gebietenden Obrigkeit und insonderheit dem Löbl. Bauamt, sollen sie allezeit unterthänig, gehorsam und gewärtig seyn; ohne Erlaubniß nicht aus der Stadt ziehen; ihr Quatembergeld am Samstag, oder, wenn ein Feyertag einfällt, am Freytag nach dem Quatember Nachmittags von den Bauherren jegliche selber holen, und in ehrbaren Kleidern, wie sie die Kinder zur heiligen Taufe tragen, vor Amt erscheinen; wenn aber eine Hebamme zu derselben Zeit bey einer Geburt oder Tauf ihre Dienste thun müßte, oder krank, oder sonst aus ehehaften und wichtigen Ursachen verhindert wäre, soll sie durch eine Mithebamme bey dem Löbl. Bauamt um Entschuldigung bitten.

Sechster Articul.

Die Pflichten und Schuldigkeit gegen ihre Obfrauen und zur Hebammenordnung verordnete Herren Doctores.

Gleichwie von der Obrigkeit mit gutem Bedacht und Absehen verordnet, und denen jedesmaligen zur Hebammenordnung bestellten Obfrauen und Herren Doctorn aufgetragen worden ist, daß sie die um das Amt einer Hebamme anhaltende sowohl, als auch die eingetretene Lernerinnen, ihres Lebenswandels, Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit, Tüchtigkeit, Begriffes und Verstandes halber, und ob sie zum Hebammenamt tauglich und geschickt genug seyen, prüfen, auch alle und jede Hebammen zu stets genauer Folge der Hebammenordnung anhalten, die übertretende aber mit ernstlichem Verweiß und Strafen zurechtbringen; Also sollen die Hebammen sich dieß Vornehmen gar nicht verdriessen lassen, vielweniger den Obfrauen und Herren Doctorn übel nachreden, oder ihrem Urtheil und Zurechtweisung sich widersetzen, oder ihr gutes, vernünftiges Unterrichten, Bedenken und Rath, als ob sie es besser verstünden, weder unters Angesicht, noch hinterrücks bey andern Leuten tadeln, sondern hingegen die wohlbestellte Obfrauen für ihre Aufseherinnen und Gebieterinnen, und die zur Hebammenordnung verordnete Herren Doctores für ihre von der Obrigkeit vorgesetzte Vorsteher, Lehrer und Berather achten, welchen sie schuldig sind Ehre und Gehorsam zu leisten, und über ihr Thun und Lassen, auch über ihre Fehler und Vergehungen, Red, Antwort und Rechenschaft zu geben, auf Erfordern bey ihnen erscheinen, derenselben Nachfrag, Fürhalt und Ermahnungen, auch allenfalls Verweise und Bestrafungen, sowohl bey dem Quatemberlichen Sitz, als auch ausser demselben, bescheidentlich anzunehmen; geschehene Fehler sollen sie nicht bemänteln, noch weniger, als wär es recht gethan gewesen, behaupten, sondern ihre Vergehungen und Mängel erkennen, zu verbessern versprechen, auch der Zurechtweisung aufs künftige allezeit eingedenk verbleiben, und sich im Werk selber darauf befleißigen; hingegen, wenn sie ohne Verschulden untereinander, oder von andern Personen, verklagt, oder sonst ihrer Verrichtungen halber angefochten, und in üble Nachrede und Anschuldigung gebracht würden, so werden sie von Seiten der Herren Doctorn und Obfrauen alle gewissenhafte Fürsprechung, Vertheidigung, guten Rath und Hülfe in alle Wege zu gewarten haben.

Sieben-

Digitized by Google

Siebender Articul.

Wie sie sich gegen Herren Decanum, Vicarium und übrige Herren Doctores des Collegii Medici erzeigen sollen.

Gleichmäßige Ehrerbietigkeit und willige Folge sollen die Hebammen auch denen Herren Decano und desselben Vicario und übrigen Herren Doctorn des Collegii Medici, bey allen Gelegenheiten erzeigen, von keinem verkleinerlich und zu seinem Mißcredit reden, noch irgend einen, auch einen zur Hebammenordnung verordneten Herrn Medicum selbst nicht, zum Nachtheil eines andern, zu Rath und Hülfe fürschlagen, sondern den Leuten ihre selbsteigene Wahl und Willkühr frey lassen. Wenn nun einer Hebamme eine Anfrag oder Bericht an einen Herrn Doctor aufgetragen wird, soll sie solches Geschäft willig über sich nehmen, und was er besonders zu wissen für nöthig und dienlich hält, und darnach fraget, ihm getreulich anzeigen, sodann die Antwort von ihm an gehörigem Ort hinwiederum ordentlich ausrichten; Umstände aber, welche geheim zu halten sich geziemt, niemand anderm offenbaren.

Achter Articul.

Wie sie gegen Accoucheurs, oder Geburtshelfer und Operateurs, sich verhalten sollen.

Gegen Accoucheurs oder Geburtshelfer haben Hebammen schuldige Achtung zu tragen; wenn ein solcher zu harten Geburten kommt, seiner guten Anweisung zu folgen, und nöthigen Falls ihn selbst die Hand ans Werk legen, jedoch nichts gefährliches thun zu lassen; seines Instrumentengebrauches halber aber dieses zu beobachten, es müsse bey einer nicht von statten gegangenen Geburt alles andere vorher, ehe man zu Instrumenten schreitet, angewendet, und die Umstände so beschaffen seyn, wie unten im 33sten Articul vorausgesetzt ist, und alsdann alles dabey umständlich geschehen, nach dem Inhalt eben des angezogenen 33sten Articuls.

Neunter Articul.

Wie sie bey dem Sitz zur Hebammenordnung sich aufführen sollen.

Alle Quatember sollen die Führerinnen, geschwornen und lernenden Hebammen, alle und jede bey dem gewöhnlichen Sitz auf den angesetzten Tag und Stund sich gebührlich einfinden, worzu eine um die andere von den Lernerinnen einen Jahrgang hindurch soll ansagen; dabey sollen sie sich bescheiden und sittsam aufführen; auf das Verlesen der Hebammenordnung wohl aufmerken; nach den Articuln ihr Verhalten bey sich selbst prüfen; alles, was ihnen das vergangene Quatember über merkwürdiges fürgekommen, erzehlen; wenn sie, wo harte, oder todte Geburten, oder Gefährlichkeiten, oder Sterbfälle, oder besondere Umstände, oder Operationen, oder Leichnamöffnungen, und anderes mehr, vorgegangen, dabey gewesen sind, solche Begebenheiten der Wahrheit gemäß anzeigen; auf das Nachfragen der Herren Doctorn, oder der Obfrauen, Red und Antwort geben; wenn sie Kla-

gen wider einander haben, ſolche beſcheidentlich anbringen, und behörig beweiſen; darüber nicht gegen und untereinander ſchreyen, zanken, ſtreiten, noch weniger ſchmähen; ſondern ihre Fehler und Vergehungen laſſen richten; und alles zu ihrer Nachricht und Beſſerung annehmen und anwenden.

Und weil von Alters her eine gemeine Geldbüchs bey jedesmaligem Sitz von jedem Religionstheil beſonders aufgeſtellet wird, Geld darein zu legen, zum Behuf dürftiger, gebrechlicher, erkrankter, und verunglückter Hebammen und ihrer Kindern oder Waiſen, ſo ſollen die Führerinnen, geſchwornen und lernenden Hebammen, alle Quatember nach altem Herkommen jede einen Groſchen darein geben; auch die etwan fallende Strafgelder darein erlegt, und über das Geld von der ältern Obfrau die Caſſa und Rechnung, und von der jüngern der Schlüſſel zur Büchs gehalten, und nach Gutbefinden der Obfrauen zu obgedachter Aushülfe davon ausgetheilt werden, mit Vorwiſſen der Führerinnen, deren Religionstheil die Geldbüchs zugehöret.

Zehnter Articul.

Daß ſie allen andern Dienſten ſich entziehen, und in ſteter Bereitſchaft auf ihren Beruf ſtehen ſollen.

Die Hebammen alle zuſammen, auch die Lernerinnen darunter mitverſtanden, ſollen ihrem Hebammendienſt recht abwarten, und aller andern Geſchäften und Dienſten auſſer ihren Häuſern, als des Hochzeitladens, Leichenſagens, der Kinderwart, des Aufwartens in Bädern, des Waſchens, des Häuſerausbutzens, es ſey, wo es wolle, und anderer mehr bevorab ſolcher Arbeiten, wodurch ihre Hände verderbet und unbrauchbar gemachet werden, ſich gänzlich entſchlagen; hingegen ſollen ſie in ſteter Bereitſchaft auf ihre Berufsarbeiten ſtehen, und fleißig daheim bleiben, oder bey ihrem Ausgehen allemal jemand hinterlaſſen, daß man, wo ſie anzutreffen ſeyen, im Fall der Noth alsbald erfahren, und ſie bey Tag und Nacht zur Hülf und Dienſt haben könne, wenn man ihrer bedarf. Und ſo oft ſie, auch nur auf eine kurze Zeit, zu Frauen, die auf dem Land wohnen, über Nacht zu verreiſen haben, ſollen ſie ſolches den Obfrauen ihrer Religion vorher anzeigen.

Articul,

Welche die lernende Hebammen betreffen.

Eilfter Articul.

Wie eine neuaufzunehmende Lernerin beſchaffen ſeyn, und zum Amt aufgenommen werden ſolle.

Die lernenden Hebammen insbeſondere betreffend, ſoll eine jegliche neuaufzunehmende eines gottesfürchtigen und ſtadtkündig ehrbaren und unbeſcholtenen Lebenswandels, guten und gelernigen Verſtandes, Begriffes und Gedächtniſſes, gewiſſenhaft, arbeitſam, nüchtern, züchtig, beſcheiden, verſchwiegen, friedſam, ſanftmüthig, geduldig, ihres Alters von 25 bis 45. Jahren, geſunder Natur, guter Leibeskräften, unverletzter Sinnen, an Gliedern und Aermen nicht großbeinig, ſonderlich an Händen reinlich, geſchmeidig und gelenk,

lenk, und mit keiner unreinen oder schreckhaften Krankheit, Sucht, Enge, Leibesschaden, Mutterzichtern, Grieß, und andern, nicht behaftet seyn, gedrucktes und geschriebenes fertig lesen und schreiben können, auch selber Kinder getragen, geboren, verpfleget und aufgezogen, und zum Hebammendienst einen eignen guten Trieb, Lust und innerlichen Beruf haben. Und damit die beyde Obfrauen und der zur Hebammenordnung verordnete Herr Medicus ihrer Religion sich dieser erfordertlichen Eigenschaften desto gewisser erkundigen, und denen Bauherren desto richtigern Bericht erstatten könne, soll eine, die ums Amt anhält, vorher bey den Obfrauen und bey dem Herrn Doctor sich anmelden, und von letzterm, wie auch ihres Lebenswandels halber, und daß sie verstehe, was zur Nothtauf gehöre, und wie sie solche zu verrichten habe, von ihrem Herrn Beichtvater ein schriftlich Zeugniß sich geben lassen, welche beede Attestate sie dem Löbl. Bauamt eingeben, und erst solchergestalt um die Aufnahm gebührend anhalten, und zum Hebammenamt aufgenommen werden solle.

Zwölfter Articul.

Daß sie drey Jahr lang lernen sollen.

Eine jegliche, welche in diese unterste und erste Hebammenclasse zur Lernerin aufgenommen wird, soll drey ganze Jahr lang, und nicht darunter, eine Lernerin seyn, heissen, und bleiben, auch zum Examen nicht zugelassen, noch für eine Hebamme eingeschrieben werden, sie habe dann die gesetzte drey Lehrjahre völlig ausgestanden. Zur Lehrfrau soll ihr durch die Obfrauen und Herrn Doctor, ihrer Religion, nach deren Gutbefinden, eine von den Führerinnen, oder eine andere geschickte und erfahrne Hebamme, gegeben, und nicht eine Lehrfrau von einer Lernenden selber ausgewählet werden.

Dreyzehnter Articul.

Wie sie in dieser gesetzten Lehrzeit eine gute Wissenschaft zu erlangen, sich befleißigen sollen.

Diese gesetzte drey Lehrjahre sollen sie nützlich anwenden, und nicht allein mit den ältern und erfahrnen Hebammen gute Freundschaft und Umgang suchen, und daheim gute Hebammenbücher fleißig lesen, welche die Herren Doctores ihnen anrathen werden, sondern auch vornehmlich die Lectionen ihres unterrichtenden Herrn Doctors aufmerksam anhören, und ihren Lehrfrauen und Anführerinnen bey Tag und Nacht eilfertig beyspringen, so oft sie von denselben zu Geburten gefordert werden, mithin bey allen Gelegenheiten beflissen seyn, auf alles wohl Acht zu haben, und eine gründliche Wissenschaft, glückliche Praktik, und kluge Erfahrung zu erwerben, und sich je mehr und mehr zu einer guten Hebamme tüchtig, geschickt und würdig zu machen. Und was in dieser Hebammenordnung für die examinirten Hebammen gesetzt ist, nach denselben Gesetzen sollen auch die Lernenden sich desto mehr richten und verhalten.

Digitized by Google

Vierzehnter Articul.

Daß die Lernerinnen sollen von ihren vorgesetzten Herren Doctorn Unterricht annehmen.

Nachdem auf Oberherrliche Verordnung zu gemeinnützlicher und wohlnöthiger Besserung des hiesigen Hebammenwesens, und zu der Hebammen eigner gründlichen Wissenschaft und rechten Erfahrung, hingegen zu künftiger Verhütung der offenbarlich oft gemachten gefährlichen Fehler und Ungeschicklichkeiten bey Schwangern und Gebährenden, die beeden zur Hebammenordnung verordnete Herren Doctores getreuen Hebammenunterricht in Sachen, welche zu desto besserer Verständniß und Ausübung ihrer Diensten und Praxis nöthig und dienlich sind, zu geben übernommen haben, so werden hiemit die lernenden Hebammen Obrigkeitlich befehligt und angehalten, daß sie sothaner Stadtväterlicher Absicht zu gehorsamer Folge, bey solchen Hebammenlectionen, welche von beeden Herren Doctorn für alle Hebammen zugleich, beyderley Religion, monatlich wenigstens ein paarmal, werden gehalten werden, sich gewiß und fleißig einfinden, den Unterricht niemals tadeln, oder darwider reden, sondern bescheiden annehmen, ins Gedächtniß fassen und behalten, sich darüber ausfragen lassen, und das erlernte bey fürfallenden Gelegenheiten klüglich und nützlich ausüben sollen, auf daß nicht künftig die Unwissenheit, Unverstand und Ungeschicklichkeit der Hebammen noch weiters Anlaß und Ursach zu schweren und todten Geburten, oder gar auch zu der Gebährenden Ungesundheit, Gefahr und Sterben geben möge.

Fünfzehnter Articul.

Daß sie zur Erkenntniß des Frauenleibs durch Einsicht todter Leiber kommen sollen.

Wenn sich Gelegenheit fügt, daß den Hebammen an einem Leichnam, sonderlich einer in der Schwangerschaft, oder über der Geburt, oder in dem Kindbett verstorbenen Person, die zu ihrem Hebammenberuf recht zu wissen, zu kennen, zu nennen, und zu verstehen nöthige Theile des inwendigen und auswendigen Frauenleibes vor Augen gestellt, oder Begebenheiten eines besondern Zustandes, tödtlicher Verblutung, harter Geburt, untersuchungwürdigen Todesfalles, und anders mehr, nach der eigentlichen Beschaffenheit und Ursachen erklärt werden können, so soll die Hebamme, so darbey gedient hat, auch wohl eine andere, die davon weiß, die Gelegenheit die Sachen recht einzusehen und zu erfahren nicht vorbey lassen, sondern von den Angehörigen die Eröfnung des Leichnams erbitten, und zuwegenbringen, unter Vorstellung, wie nothwendig zu Offenbarung dunkler und zweifelhafter Umständen, wie dienlich zu der Hinterlassenen eignen Beruhigung und Vergewisserung, und wie nützlich auf andere eben dergleichen Begebenheiten es seye, und was sonst für Beweggründe die Umstände an die Hand geben; sodann ihren zur Hebammenordnung vorgesetzten Herren Doctorn, obschon ein anderer Herr Medicus die Untersuchung vorhat, Anzeige davon thun, daß sie dabey erscheinen, und die Begebenheit den Hebammen zum rechten Verstand der Sachen und zum gemeinen Nutz erklären können; die Lernenden aber, und andere Hebammen, die davon Nachricht bekommen, sollen sich an dem angesetzten Ort und Zeit einfinden, und dabey ehrbar und züchtig, lernbegierig und

auf-

aufmerksam aufführen, und soll diejenige, welche selbiges Jahr den Quatembersitz anzusagen bestellt ist, dazu umsagen, oder wenn es die Zeit nicht zuläßt, die nächste die beste, und eine der andern, es zuwissen machen.

Sechszehnter Articul.

Daß lernende Hebammen niemals allein, sondern allemal in Beyseyn ihrer Lehrfrauen, sollen Geburten abwarten.

Bey den Hebammensitzen sind bisher vielfältig Klagen geführt worden, eines Theils von Seiten der Lehrfrauen, daß sie von ihren Lernerinnen wenig oder gar nicht zu Geburten begehret werden, sondern die Lernenden sich eigenmächtig unterfangen, bey Gebährenden der Entbindung allein und ohne ihr Beyseyn abzuwarten; andern Theils hingegen haben die lernenden Hebammen sich beschwert, ihre Lehrfrauen nehmen sie so gar selten oder niemals mit sich zu Geburten, und, ob sie gleich ihre Lehrfrauen zu ihren unter Händen habenden Geburten verlangen, so kommen diese doch nicht dazu, mithin können sie von ihren Lehrfrauen die ganze Lehrzeit über wenig erlernen und erfahren, wo sie nicht selber Hand anlegen und practiciren.

Derowegen wird hiemit dieses oberherrliche Gesetz und Gebot gegeben: die lernenden Hebammen sollen zwar dörfen einen Hebammenschild jedoch ohne das Stadtwappen, an ihre Hausthür machen, und zu ihrer Erlernung der Praxis und Erfahrung unehlichschwangere, auch wohl andere eheliche Weiber und Frauen, die sich ihnen anvertrauen mögen, bey Niederkünften zu bedienen haben, jedoch aber ihre 3 Lehrjahre über nicht befugt seyn, bey irgend einer Gebährenden, die unehliche miteingeschlossen, die Hülfe allein über sich zu nehmen, noch etwas dabey zu wagen, sondern anderst nicht, als mit Zuziehung und in Beyseyn ihrer Lehrfrauen, diese letztere aber nicht nur, so oft die Lernerinnen ihrer begehren, unausbleiblich zu ihnen kommen, sondern auch trachten, ihre Lernerinnen zu denen Geburten, wo sie, die Lehrfrauen, hinbestellet sind, mitzubringen, daß sie dabey lernen, und an die Hand gehen. Und wenn je die Lehrfrau aus ehehaften Hindernissen zu der Geburt, wo die Lernende ist, nicht kommen kann, oder wenn es ein Nothfall, und geschwinde Geburt ist, so soll die Lernende eine andere examinirte Hebamme, welche zunächst wohnet, oder zum baldesten zu haben ist, darzu begehren, damit sie ja niemals allein, und alle Ausrede abgeschnitten sey. Auf welcher Seite nun wider dieses obrigkeitliche Gebot sich vergangen wird, da soll es ohne Verweis und Bestrafung nicht abgehen.

Siebenzehnter Articul.

Wie sie mit ledigen Schwangern und Gebährenden, auch wie sie mit Unreinen, umgehen sollen.

Sie sollen ledige und unehlich Schwangere, sie seyen hiesige oder fremde, so bald sie sich bey ihnen melden, bey dem geheimen Strafamt anzeigen, und keine solche ohne Vorwissen und Erlaubniß eines Herrn Amtsburgermeisters, weder heimlich, noch öffentlich in ihr Haus aufnehmen, auch davon ihren Obfrauen und vorgesetzten Herren Doctorn, Wissenschaft ertheilen. Wenn sie aber zu solchen ledigen Schwangern zur Geburt unversehens

gefordert werden, so sollen sie, die Lernerinnen, nicht weniger die examinirten Hebammen, zuforderist solche der Unreinigkeit nicht unverdächtige Personen, ehe sie dieselbe mit einem Finger anrühren, zuvor an ihrem Frauenleib besichtigen, ob sie nicht etwa Merkmale der unreinen Krankheit an sich haben, in welchem Fall diejenige Hebamme, welche ins Blatternhaus bestellt ist, der Geburt vorzustehen, und auch diese sich selber dabey in Acht zu nehmen hat, daß sie nicht an ihren Händen angesteckt werde, aus Furcht, andere ehrliche Personen weiters anzustecken.

Kommt es bey solchen Unehlichen nun zum gebähren, und die Bekenntniß ist noch nicht heraus, wer des Kindes Vater sey, so sollen sie mit Ernst in sie setzen, und fragen, wer zum Kind Vater sey, mit Andeuten, daß sie, bevor sie dieses wissen, gar nicht Hand anlegen dörfen. Wollten aber solche Unehlichgebährende so boshaft, frech, und hartnäckig seyn, und weder auf freundliches, noch auf ernstliches Befragen, den Namen des Vaters zu ihrem Kind nicht angeben, und je niemand vorhanden seyn, der gut für sie stünde, so müssen Hebammen gleichwohl, um des hierunter unschuldigen Kindleins willen, das ihrige verrichten, von der Sach aber bey dem geheimen Strafamt alsbald pflichtmäßige Anzeig thun.

Achtzehnter Articul.

Daß sie von denen zur Hebammenordnung verordneten Herren Doctorn sollen examinirt werden.

Gegen herannahender Endschaft ihrer Lehrzeit soll eine lernende Hebamme das letzte Quatember vorher, wenn der gewöhnliche Sitz gehalten wird, bey den Obfrauen ihrer Religion, und bey beeden Herren Doctorn, sich um das Examen anmelden, welche letztern es dem löblichen Bauamt anzeigen, und auf desselben Vergünstigung, beede Herren Doctores zusammen, ein scharfes Examen über die schwereste Geburtsfälle, und was sie sonst recht zu verstehen und zu practiciren wissen solle, mit ihr fürnehmen werden. Bey solchem Examen sollen alle und jede im Amt sich befindende, gleicher Religion, zugegen seyn, und aufmerksam zuhören, aber unbegehrt keine nichts darzwischen, noch der Lernerin, welche examinirt wird, weder heimlich, noch laut einreden. Und wofern die ins Examen genommene, auf gewissenhafte Erkenntniß und Bericht der Herren Medicorum, nicht gut bestanden seyn wird, so stehet bey dem löblichen Bauamt, sie zu ihrer Besserung, und andern zur Warnung, wieder in die Lehr auf eine gewisse Zeit zurück- oder gar abzuweisen, denn hinfürter wird keine andere, als eine der Sachen recht gut verständige, und auch sonst rechtschaffene zu einer geschwornen Hebamme bey dem löblichen Bauamt aufgenommen, oder eingeschrieben werden, welches wohl zu merken, und sich darnach zu richten.

Neunzehnter Articul.

Wie eine zum Amt einer geschwornen Hebamme kommen solle.

Wenn nun eine examinirte Hebamme sich bis dahin wohl verhalten, und im Examen als eine tüchtige Hebamme bewähret hat, so wird sie dem löblichen Bauamt von dem Herrn Doctor ihrer Religion fürgestellet, von ermeldtem Amt auf einen Tag, der ihr wird bestimmt

stimmt werden, der Hebammeneid von ihr aufgenommen, ihr Name ins Hebammenbuch eingeschrieben, auch die Freyheit ertheilet werden, einen Hebammen Schild mit dem Stadtwappen an ihrem Wohnhaus öffentlich auszuhängen, und ihre eigene Praxin, als eine geschworne Hebamme, zu führen.

Articul.

Für die examinirten und geschwornen Hebammen.

Zwanzigster Articul.

Von den Pflichten der Hebammen gegen sich selbst.

Die Hebammen, alle und jede, sollen ferners, neben oben vorgeschriebenen Pflichten, für Fluchen und leichtsinnigem Schwören, für Hochmuth, einbildischem Wesen, Eigensinn, und Trotzen auf ihr Wissen, Geschicklichkeit und Erfahrung, für Zorn, Feindseligkeit, Lügen, Verhelen, Erdichten, Falschheit, Schmeicheley, Schleicherey, Schwätzerey, Leichtsinnigkeit, Ungewissenhaftigkeit, Gottsvergessenheit, insonderheit für Trunkenheit, Hurerey, Ehebruch, schandbarem und ärgerlichem Aufführen in Gebärden, Kleidern, Worten und Werken, und für allen andern unchristlichen und unehrbaren Unarten, sich immerfort ernstlich hüten, damit sie ja nicht Gottes Ungnad und Unsegen auf sich und ihre Hebammenverrichtungen laden.

Einund zwanzigster Articul.

Von ihren Pflichten gegen den Nächsten insgemein, und gegen ihre Nebenhebammen insbesondere.

Sie sollen nicht allein im gemeinen Leben, bey allen Gelegenheiten und Zeiten, die von Christo dem Herrn selbst eingeschärfte Regel des natürlichen Rechts gegen einen jeden Nächsten beobachten und ausüben: Alles, was ihr wollet, daß die Leute euch nicht thun sollen, das thut selber ihnen auch nicht; und was ihr wollet, das andere euch thun sollen, das thut selber auch andern; und demnach mit redlicher und ungefälschter Liebe des Nächsten, mit Dienstfertigkeit, Freundlichkeit, Treue, Verschwiegenheit, Mitleiden, und gegen Arme mit Gutthätigkeit, und insgemein allen Menschen mit christlich und dienstlichem Bezeugen, begegnen, ohne Ansehen der Religion und anderer Umständen; sondern auch insbesondere mit und untereinander gute Freundschaft, Eintracht und Frieden halten, und mit gutem Rath und Hülfe einander wohlmeynen und fördern, und keine der andern nichts mißgönnen, und nichts zum Mißcredit, Verdruß, oder Schaden reden und thun. Wenn also eine Hebamme in ein Haus unversehens geholt würde, wo eine andere schon zugegen gewesen, oder noch zugegen wäre, oder wenn wegen Gefahr und aus Sorgsamkeit mehr Hebammen zusammen gefordert werden, so soll die eine sichs nicht verdrießen lassen, daß man noch eine andere neben sie kommen läßt, noch auch die andere, daß sie nicht zuerst dahin gefordert worden, und diese dorthin zu gehen, sich nicht entziehen, es sey denn wegen unumgänglicher Verhinderung, sondern es soll immer eine der andern treulich beystehen und beyrathen, nichts, was

zu wiſſen oder zu thun dienlich ſeyn mag, aus Neid oder Abgunſt verſchweigen oder verhalten, damit es nicht der Gebährerin oder ihrem Kind zum Schaden gereiche.

Zwey und zwanzigſter Articul.

Wenn zwey Hebammen bey einer Frau zuſammenkommen, wie ſie ſich miteinander betragen ſollen.

So ſich zuträget, daß eine zu einer Geburt beſtellte Hebamme zu der Zeit, da man ſie haben will, nicht ſo bald kommen könnte, und erſt hernach käme, wenn eine andere Hebamme zu der Zeit, da man ſie haben will, nicht ſo bald kommen könnte, und erſt hernach käme, wenn eine andere Hebamme ſchon da iſt, und man doch den Gang ihr nicht hat abſagen laſſen, ſo ſollen die beyde Hebammen, welche ſo an einem Ort zuſammen kommen, im Werk ſelber und in der That zeigen, daß ſie es miteinander gut meynen, wie die Liebe des Nächſten es erfordert, und in ſolchem Fall eine mit der andern freundlich, friedlich und vertraulich, nicht mißgünſtig, neidiſch, feindſelig, noch ehrſüchtig oder eigennützig handeln, und keine hinterrucks der andern etwas rathen oder thun, noch weniger die andere von der Arbeit weder mit Liſt, noch Gewalt hinwegbringen, ſondern da ſoll entweder die andere Hebamme, die in Abweſenheit der zuerſt berufenen dahin gekommen iſt, ob ſie gleich auf dem Stühlein ſitzt vor der in Kindesbanden liegenden Frau, der zuvor beſtellten Hebamme weichen, und ihr die Arbeit überlaſſen. Oder ſie ſollen beyde zugleich im Frieden bey derſelben Geburt bleiben, und mit zuſammengeſetzten Kräften und Verſtand der Gebährenden und ihrem Kind die nöthige Hülfe leiſten, und, ohne heimliche Anſtiftung, auf der Gebährenden und ihres Ehemannes oder Verwandten, Begehren es ankommen laſſen, welche von beyden Hebammen das Kind empfangen, zu der heiligen Taufe tragen, und deſſelben ſamt der Kindbetterin weiters warten ſolle. Da dann keine, welche es trifft, daß ſie davon muß, darwider murren, oder auf einige Weiſe wider ihre Nebenhebamme, oder auf die Kindbetterin, einen Verdruß und Unwillen deßhalben faſſen, noch weniger in böſe Worte ausbrechen ſolle.

Drey und zwanzigſter Articul.

Daß ſie einander nicht in beſtellte Dienſte einſtehen, noch Kunden wegnehmen ſollen.

Nachdem auch bey den Quatemberſitzen Klagen fürkommen ſind, daß eine Hebamme, welche einer Schwangern auf ihre Beſtellung zu ihrer Niederkunft bereits ihren Gebährſtuhl ins Haus geſchickt hatte, hernach, da es zur Geburt kam, dennoch nicht einmal berufen worden, ſondern darfür eine andere Hebamme ſich habe zur Geburtsarbeit gebrauchen laſſen, und was ſonſt noch von Abſpannung der Kundſchaft auf mancherley andere Arten eingeklagt worden: So ſoll hinführo keine Hebamme ſich mehr gelüſten laſſen, die Kundſchaft der andern ſo tückiſch wegzufiſchen, oder auf irgend eine Weiſe der andern Unlieb und Tort zu thun, ſondern vorher fragen, ob nicht eine Hebamme ſchon zuvor beſtellt ſey, und wenn ſie höret, es ſey eine ſchon vor ihr angenommen, oder habe ihren Stuhl bereits im

Haus

Digitized by Google

Haus, so soll eine andere durchaus nicht, zumal ohne Wissen und Befriedigung der erstern, sich zur Geburtsarbeit gebrauchen lassen, es sey denn, die Leute hätten der zuerst bestellten, und zwar ohne der letztern Hebamme Veranlassung oder Zuthun, schon vorher wieder abgesagt, auch den Stuhl zurückgeschickt, ehe man noch die andere Hebamme zur Geburtshülfe begehret hat; aber auch in diesem letztern Fall soll sie, wenn Klag wider sie kommt, ihr gutes Gewissen vor Gott und Menschen beweisen können.

Vier und zwanzigster Articul.

Von ihren Pflichten gegen Schwangere.

Es stehet bey den Schwangern und Gebährenden in freyer Willkühr, sich eine Hebamme zu ihrer Bedienung zu erwählen, zu welcher sie das meiste Vertrauen haben. So lang nun eine Hebamme zu einer Schwangern nicht gerufen wird, so lang soll sie, in Betracht ihrer Nebenhebammen, sich enthalten, eine Schwangere zu besuchen, oder um ihre Gunst und Vertrauen anzusprechen; Bey Neuverheurathten, und auch bey andern, sollen sie auf keinerley Weis und Weg suchen sich einzuschmeicheln, oder einzuschwätzen, oder durch andere Leute sich recommandiren lassen. Wo aber eine Hebamme einmal begehrt, bestellt, und um Rath gefragt worden, da ists hernach eine hiemit gebotene Schuldigkeit, daß sie soll ohne eigennütziges Ansehen der Person, ob sie fürnehm oder gemein, reich oder arm sey, und ohne Absicht auf einige Vergeltung, deren sie etwan von schlechtbemittelten und ausser Nahrung stehenden oder Armen, nicht zu gewarten hätte, alle Sorgfalt und Treue nach allem Vermögen anwenden; dieselbe auch ungefordert, bevorab in herannahender Geburtszeit besuchen; ihnen tröstlich zusprechen; Furcht, Angst und Kleinmuth aus dem Sinn reden; keine traurige Fälle und unglückliche Geburten, da sie vorhin verzagt sind, und sich grosse Noth und Gefahr einbilden, weder vor, noch weniger bey der Geburt erzehlen; von allem, was ihnen Gefahr und Schaden bringen möchte, abmahnen; die jungen und unerfahrnen unterweisen, wie sie, sich selber und ihrem Kind unter dem Herzen zum besten, in geziemender Diät und in allen Dingen sich recht zu verhalten, und wie sie sich zur Geburt zu richten haben; die anvertraute Heimlichkeiten lebenslänglich verschweigen, es sey denn nöthig einen um Rath gefragten Medico, Geburtshelfer, Chirurgo, oder einer Nebenhebamme, Nachricht zu geben; In Krankheiten und Zufällen aber, welche bedenklich scheinen, und nicht eigentlich Hebammen angehen, sollen sie mit ihrem Rath die Schwangere nicht lang aufhalten, sondern bey Zeit einen ordentlichen Medicum zu Rath ziehen, ausdaß nicht durch Verzug Frau und Kind in Gefahr gerathe.

Fünf und zwanzigster Articul.

Daß Hebammen mit unrichtiger Erkenntniß der Schwangerschaft niemand irr machen sollen.

Es geschiehet zuweilen, daß von weltlicher oder geistlicher Obrigkeit, oder von Ehegerichts wegen, zu untersuchen ist, ob eine Ledige schwangern Leibes seye, oder nicht? noch öfter geschiehet, daß eine verheurathete nicht recht weiß, wie sie mit ihrer Schwangerschaft

daran sey, auch kommen Unehlichschwangere an Hebammen, und fragen um ihre Meynung; auf diese Fälle sollen sie sich lassen angelegen seyn, recht zu erlernen, wie eine Schwangerschaft zu erkennen und zu erkundigen sey, auf daß nicht durch ihre unrichtige Erkenntniß und Aussag eine Irrung im Urtheilen, oder ein nicht ungefährliches Versehen, oder gar ein böser Erfolg, sich begeben möge.

Sechs und zwanzigster Articul.

Von den Pflichten der Hebammen gegen Kreistende und Gebährende.

Sobald sie zu Schwangern in schweren Zufällen oder in Kindsnöthen, es sey eine reiche oder eine arme, geholt werden, sollen sie alsbald dahin eilen, und ja nicht, wenn sie etwan verhindert, bey einer andern in Geburtsarbeit, oder selber nicht wohl auf sind, und nicht fortkommen können, nur versprechen zu kommen, und doch nicht erscheinen, damit nicht durch ihr Ausbleiben Gefahr entstehe, sie selbst aber ihr Gewissen verletzen. Wenn sie bey Kreistenden und Gebährenden sind, da sollen sie gegen dieselbe dienstfertig, mitleidig, geduldig, sorgfältig, vorsichtig, wohlbedächtlich, und dabey dennoch munter, resolat, und schnell gefaßt, nicht verzagt, aber auch nicht übereilig, leichtsinnig, noch verwegen seyn, unverdrossen bey ihnen bleiben, ob es schon langsam hergehet, sowohl bey bevorstehender und wirklich währender, als auch nach verrichteter Arbeit, mit Wein, oder mit braunem Bier, oder anderm starken Getränk, sich nicht übernehmen, nichts übertreiben, nichts versäumen, und vor aller Beschädigung und Gewaltthätigkeit an der Mütter und an der Kinder Leib und Leben sich gewissenhaft hüten, sondern aufs sicherste und leichteste die Kreistende von ihrer so lang mit Beschwerlichkeit getragenen Leibesbürde, Schmerzen, Angst und Lebensgefahr durch schleunige gute Hülfe erledigen.

Sieben und zwanzigster Articul.

Wenn eine Hebamme zu zweyen Geburten auf einerley Zeit bestellt wird, zu welcher sie versprechen soll.

Wenn eine Hebamme von zweyen oder mehrern Schwangern angesprochen würde, ihnen in der Niederkunft hülfliche Hand zu leisten, die Zeit aber derselben Geburten auf einerley Ausrechnung fiele, so soll sie ihren Beystand derjenigen, welche sie zuerst angesprochen hat, zusagen und seiner Zeit halten, es sey nun dieselbige Schwangere eine vornehme Frau oder ein gemeines Weib, reich oder arm, vorher bekannt oder unbekannt; der andern oder den übrigen aber soll sie nicht verhalten, welchergestalt sie auf dieselbe ausgerechnete Zeit schon zu einer andern Geburt bestellt und versprochen sey, und demnach ihren Beystand nicht auch noch mehrern versprechen und leisten könne. Sollte nun eine andere Schwangere dem ungehindert ihr Vertrauen auf diese Hebamme setzen, und ihren Beystand zu verlangen nicht ablassen, und sich zu einer andern durchaus nicht wollen bereden lassen, so hat die angesprochene Hebamme zwar sich nicht ganz zu entziehen, sondern mag ihr das Jawort gleichwohl geben, aber mit diesem Beding, daß im Fall, wenn beyde Schwangere auf einerley Zeit sie zu ihren angehenden Geburten holen ließen, so werde und

müsse

müsse sie zu derjenigen Frau, welche sie am ersten angesprochen habe, kommen, und werde ihr, der letztern Frau, nicht helfen können, sondern sie alsdann zu einer andern Hebamme weisen müssen.

Eben so soll sich eine jede Hebamme verhalten, wenn sie unversehens und ohne vorheriges Bestellen zu zweyen oder mehrern Geburten auf einmal berufen würde, da soll sie ohne Ansehen der Person oder zu hoffen habenden Verdienstes den Vorzug derjenigen geben, welche entweder sie vorher bestellt, oder erst jetzo am ersten zu sich begehret hat.

Acht und zwanzigster Articul.

Ob sie dörfen von einer Gebährenden oder bereits Entbundenen in ein anders Haus zur Geburt gehen?

Eine jegliche Hebamme, ob man sie gleich in ein anders Haus, auch zu einer Geburt, oder anderer Noth halber, zu Hülfe begehret, so soll sie doch dem ungeachtet eine Frau oder Weib, welche mit besonderer Noth oder Geburtsschmerzen befallen, und im Gebähren begriffen ist, nicht verlassen, oder von ihr hinweg gehen, bis sie gebohren hat, und auch von der Nachgeburt befreyet, und das Kind versorget ist. Wenn sie aber bereits Stundenweis bey so einer Frau gewesen ist, und ihr zugewartet hat, und gewiß befindet, es sey noch nicht Ernst zur Geburt, auch bey solcher Frau, ingleichem bey einer bereits Entbundenen, kein bedenklicher Zufall, als wie etwa eine starke Geblütsentgehung, Mutterschwäche, Ohnmachten, starke Nachwehen, Frost, Hitze, ꝛc. nicht vorhanden ist; alsdann mag die Hebamme gleichwohl wieder hinweggehen von derselben Frau, jedoch soll sie zu desto gewisserer Sicherheit eine andere nicht gar unerfahrne Person, oder eine Lernerin, und nicht ihre Magd oder Tochter, oder andere untüchtige Person, bey der Kreistenden lassen, und so bald, als möglich und nöthig, selbsten wiederkommen.

Neun und zwanzigster Articul.

Wie sie bey und nach einer Geburt mit Gebährenden umgehen sollen.

Wenn die Geburt in Ernst angehet, da soll eine Hebamme alle nöthige Vorbereitung zur Geburtsarbeit veranstalten; auch die Frauen, zumal erstgebährende, belehren, wie sie sich darinn verhalten sollen; und, weil diese meistens, wegen auszustehen habender Schmerzen und Gefahr zu sterben, kleinmüthig sind, ihnen tröstlich zusprechen, auf Gottes Beystand getroste Hofnung und guten Muth zu fassen; sie zum Beten anmahnen, und mit ihnen auch selber beten vor und unter Geburt, und also die Arbeit im Namen Gottes mit wohlgefaßtem Herzen anfangen und fortsetzen; benebst soll eine Hebamme die Kreistende vor aller Erkältung und Alteration, vor erhitzendem starkem Getränk, auch vor dergleichen Hausmitteln und Arzneyen, und vor allem, was das Geblüt in Wallung bringen kann, sorgsam verhüten; wenn die Wehen fehlen oder ausbleiben, oder langsam und kurz sind, deßwegen nicht Treibmittel brauchen; noch die Gebährende über Macht, oder vor der rechten Zeit, an- oder übertreiben; jedoch soll eine Hebamme auch nicht die rechten Wehen vergeblich verstreichen lassen, sondern gebührlich Achtung geben, wie es um die Geburt stehe, wie das Kind liege, und wie es mit den Wehen gehe.

Welche

Welche Frau oder Weib hingegen aus Wehleidigkeit oder Eigensinn zu ihrer Geburt nicht arbeiten, oder sich nicht anrühren lassen will, da es doch zur Gewißheit, wie es um die Geburt stehe, und zu desto leichterer und bälderer Erlösung vom Kind und von der Nachgeburt, unumgänglich nothwendig ist, und also mit diesem Widersetzen, zu selbst eigner Gefahr und Schaden, die Hebamme hindert, daß sie nicht weiß, ob rechte Geburtswehen da seyen, oder nicht, einer solchen soll die Hebamme ernstlich ins Gewissen reden, solche Thorheit, und ihre und des Kindes Gefahr, und muthwillig sündliche Verwahrlosung zu Gemüth führen, von ihr hinwegzugehen drohen, eine Führerin zur Gehülfin zu sich fordern, den Herrn Beichtvater um Zuspruch ins Gewissen bitten, den Ehemann und andere Anwesende zu Hülfe nehmen, und so eine widerspenstige Frau oder Weib übermeistern, daß sie thue und leide, was ihre Schuldigkeit ist.

Dreißigster Articul.

Wie Hebammen die Gebährenden auch der Nachgeburt halber nicht in Ungelegenheit und Gefahr kommen lassen sollen.

Nach geschehener Geburt sollen die Hebammen auch der Nachgeburt gehöriger Weise abwarten, und, wo sie nicht bald von sich selber folget, selbige mit ihrer Hand abledigen und hinwegnehmen, ehe von Verweilen Gefahr entstehet, und zwar ganz und unzerrissen, nicht stückweise, aber dabey keine Gewaltthätigkeit gebrauchen, und weder mit Zurücklassung, noch mit Zerreissung der Nachgeburt oder der Sehne, Ursach geben, zu einiger Gefahr an dem Leben oder gesunden Leib, sondern mit geziemender Vorsicht handeln, so wie sie dessen genugsamen Unterricht erlangen können, auch solchem zu folgen und geschickt anzuwenden verbunden sind, und die Gebährerin selber Noth und Gewissens halber geschehen zu lassen, in Güte und Ernst anzuhalten ist; und soll niemand weder vor, noch hernach, etwas darwider reden, woferne nur eine Hebamme ihre Schuldigkeit recht thut. Wenn sie aber dennoch sich nicht getrauet eigne Hand anzulegen, welches endlich noch besser ist, als die Sach ungeschickt thun und Schaden anrichten, oder, wenn die Bürde etwa zu fest angewachsen, oder nicht vollkommen gelöset, sondern ganz, oder ein Theil derselben, zurückgeblieben wäre, so soll die Hebamme solchen Mangel nicht verhelen, in der Meynung, daß es sich selber geben werde, sondern desto unverweilter eine Führerin, oder eine darinn erfahrne Hebamme, oder einen Geburtshelfer und Herrn Doctor, darzu fordern lassen, der durch seinen Rath und dienliche Mittel den Ungelegenheiten, so daraus erwachsen können, unter göttlicher Hülfe vorbeuge.

Ein und dreißigster Articul.

Wie Hebammen bey schweren Geburten die üble Lage des Kindes und die Gefahr, ehe sie gegenwärtig da ist, erkennen, und entweder das Kind künstlich zu wenden geschickt seyn, oder zu Rettung desselben und der Mutter, auch ihres eignen Gewissens, anderer ihre Hülfe bey Zeit suchen sollen.

Bey schweren und widernatürlichen Geburten, zum Exempel: wo zwar eine rechte Wehe in die andere kommt, eine jede aber nur kurz ist, und zur Beförderung des Kindes nichts

nichts thut; wo die Wasser gebrochen sind, und doch von dem Kind noch nichts, oder nur etwas weniges, und weit zurück oben, mit den Fingern sich erreichen und befühlen läßt; wo eine starke Geblütsentgehung ist, vom Vorliegen oder von der Ablösung der Nachgeburt, oder von einer zersprungenen Ader; wo der innere Muttermund gleich Anfangs nicht in der Mitten des Beckens, sondern entweder vorwärts, oder hinterwärts, oder seitwärts, oder schief gewendet stehet; deßgleichen, wo zwar das Köpflein in der Geburt vorankommt, aber schregs, und auf zerschiedene Art anderst, als mit dem obern Hintertheil, und auf alle Wehen, wie viel deren kommen, wenig herunterruckt, auch von der Hebamme, wenn sie ihre Finger zwischen das Köpflein und zwischen das Plätzlein, wo es anstehet, hinbringt, und damit das Köpflein hinwegzuschieben trachtet, mit aller angewandten Mühe und Fleiß nicht kann in eine gerade Linie mitten ins Becken zurückgestellt werden, sondern fest anstehet und bestecken bleibt; oder wo das Köpflein von allen den vielen für und für gewährten Wehen und Arbeiten der Kreistenden bis an den dritten, ja vierten Tag nur allmählich näher herbey gearbeitet wird, und nicht allein wegen des anfänglich schregen und zur Geburt unbequemen Einruckens in die Enge des Beckens, sondern auch wegen des hernachmals noch darzukommenden Anspreißens der Schultern, da das Kind mit der einen hinten am Ruckenbein, und mit der andern vornen am Schosbein, anzustehen kommt, nicht kann durch das Becken hindurch und völlig aus Mutterleib herauskommen; Ferners, wo das Kind eines seiner Händlein, oder beyde mit einander, zur Geburt voranbietet; wo es sich zur Geburt stellt, mit seinen Händen und Füssen zugleich voran; oder mit einem Elnbogen; mit einer Achsel; mit dem Genick; mit der Brust; mit dem Bauch; mit der rechten oder linken Seiten; mit dem Rucken; mit einer Hüfte; mit den Schenkeln, oder Knien, oder Füssen, nicht unterwärts gegen der Mutter Rucken, sondern aufwärts gegen der Mutter Bauch gekehret; mit seinem Sitz, nicht in gerader Linie mitten ins Becken, sondern krumm oder seitwärts; wie auch, wo die Nabelschnur allein, oder zusammt einem oder anderm Theil vom Kind, zuerst und vor dem Kind hervorkommt; da sollen Hebammen, und wer dabey ist, sich nur die gewisse Rechnung machen, in allen gemeldten Fällen sehe es von solchem Anfang an gefährlich aus, das Kind liege übel zur Geburt, und könne unmöglich so gebohren werden, alle Wehen, wie viel und wie stark und anhaltend sie seyn mögen, und alles Arbeiten auf die Wehen, sey alles nur vergeblich und umsonst, das Kind komme dardurch nur je länger je mehr in ein so ungeschicktes Liegen und harte Einpressung in die Enge des Beckens, daß es darüber sterben müsse, und man je länger je schwerer und weniger helfen könne.

Dessentwegen sollen Hebammen die Kreistende, wann die Geburt schwer und widernatürlich sich anläßt, die Wehen nicht weiters verarbeiten lassen, noch weniger zum Arbeiten antreiben, noch auch Triebtrünke eingeben, benebens aller unvernünftigen und der wahren Erfahrung widersprechenden Meynungen und Redensarten, zum Exempel, das Kind sey angewachsen, darum könne es nicht gebohren werden, und anderer dergleichen, sich enthalten, sondern ohne Aufschub ihre Hand geschickt in die Mutter bringen, und das Kind wenden, das ist, seine Füßlein suchen, beede Vorderfüßlein zur Geburt richten, hernach beede zusammen fassen, und das Kind, unter sodann Wiedermitarbeiten der Gebährerin, aus Mutterleib unterwärts herausziehen, dabey Acht haben, daß des Kindes Fersen vorwärts gegen ihr, der Hebamme, und die Zehen hinterwärts gegen der Gebährerin Rucken, gewendet seyen, oder aber, wenn die Fersen hinterwärts und die Zehen vorwärts zu sehen,

so muß alsobald, noch unter währender Geburt, das Kind bey seinen Schenkeln und Hüften von der Hebamme mit ihren beyden Händen umfaßt, und gegen der Seiten, wo es sich selber schon hinneiget, gedrehet und ganz umgewendet werden, damit es nicht, wenn es bis an das Köpflein herausgebracht ist, mit seinem Kien an dem Schosbein oder Bogen anstehe, und seine völlige Geburt und Herauskunft abermal schwer gemacht werde, und es erst alsdann noch um sein Leben komme.

Auf diese deutlich angezeigte sichere Weise können und sollen nun Hebammen, wenn sie den Namen tüchtiger und ihrer Sachen verständiger und wohlerfahrner Hebammen mit Recht und Verdienst haben wollen, die unrecht liegende Kinder aus ihrer üblen Lage und unmöglicher Geburt zu rechter und möglicher Geburt wenden, und zwar je bälder eine Hebamme damit zum Werk gehet, desto weniger schwer gehet es von statten, ehe denn ein Kind in die Enge des Beckens und in das immerwährende Gedränge der leeren und vergeblichen Wehen kommt, in der Enge bestecken bleibt, und stirbt, auch die Mutter selbst darüber in Lebensgefahr geräth, oder es erst am vierten Tag bringt, und selber halbtodt und elend davon kommt.

Wenn aber eine Hebamme sich nicht getrauen will, oder um der Gebährenden Verweigerung, oder anderer Leuten Widerstandes willen, abgehalten wird, durch Einlangen mit der Hand in Mutterleib die Füsse des Kindes zu suchen und herauszuholen, und dardurch Mutter und Kind aus der Noth und von dem daraus besorglichen Tod zu retten, so soll sie hingegen bey einer so schweren Geburt über eine Stund nach verflossenem Kindswasser allein nicht bleiben, sondern zu desto geschwinderer Rettung des Kindes und der Mutter, auch ihres eignen Gewissens, unverzüglich eine Führerin, oder geschickte Nebenhebamme zu Rath und Hülfe nehmen, und den Herrn Ordinarimedicum desselben Hauses, oder auch einen Geburtshelfer, und neben diesen eben den gemeldten ordinari oder einen andern hierinn erfahrnen Herrn Doctor darzu begehren, und sich gegen die Schuld des sonst üblen Ergehens verwahren, aber ja doch die Sache nicht Stunden- noch weniger Tagweis so lang anstehen lassen, bis das Kind in einer solchen üblen Lage so tief in die Enge des Beckens heruntergekommen, und darinn so fest eingepreßt ist, daß man mit keinem Finger mehr zukommen, und weder dem Kind forthelfen, noch es zurückschieben, noch zu des Kindes Füßlein langen kann; denn die Hülfe mit der Hand wird zwar alsdann sich nimmer ausführen lassen, jedoch ist das Anlegen der scharfen Instrumenten noch nicht gleich unumgänglich nothwendig, sondern darvor die Hülfe mit ruhigem Stilleliegen und mit krampflindernden und Kraftarzneyen annoch übrig, welche, wie die vielfältige Erfahrung bezeuget, schon oft gleichsam Wunder gethan hat, und unter Gottes Gnad und Segen ferners thun wird, für Mutter und Kind.

Gewiß, wenn Hebammen in dem Handgriff ein übel liegendes Kind zu wenden sich recht abrichten lassen, so dörfen sie wohl das Herz fassen, die Wendung vorzunehmen, und wenn eine es nur ein paarmal vorsichtig wagt, so wird sie bald eine fertige Hand darzu haben, und den Ruhm davon tragen, sie sey eine geschickte brave Hebamme. Auch werden Gebährende desto ehender angewöhnt, sich von ihnen anrühren, nach der Lage des Kindes fühlen, und, wo es vonnöthen seyn würde, die Hülfe mit Einbringen ihrer Hand zu den Füßlein des Kindes ohne vieles Weigern geschehen zu lassen; denn wenn ein Accoucheur darzu kommt, so müssen sie ja doch ihn mit sich umgehen und unternehmen lassen, wie und

Digitized by Google

was er will. Es werden aber die Hebammen hiebey noch ein- und allemal erinnert, daß sie, wenn sie solche Handgriffe anwenden wollen, gleichwie die Accoucheurs, auch sonst nicht allzukeck und unerfahren seyn, sondern aus einem gründlichen Unterricht recht wissen und verstehen müssen, was sich innerlich für Theile befinden, wie die Theile, so zur Mutter gehören, von den Theilen des Kindes, und wie alle Theile, welche des Kindes sind, von einander selber zu unterscheiden, und wie alle und jede blindlings durch das Anfühlen zu erkennen seyen, auf daß sie nicht einen für den andern nehmen, und durch solchen Irrthum Schaden anrichten.

Zwey und dreyßigster Articul.

Daß Hebammen keine Instrumenten weder selber gebrauchen, noch voreilig darzu anrathen, sondern die Sache so angehen sollen, daß man der Instrumenten niemals nöthig haben möge.

Alldieweilen es eine richtige Wahrheit und bekannte Erfahrung ist, und die Sache selber es nicht anderst mit sich bringt, daß, wo man scharfe Instrumenten, so zum Zerschneiden, Zerbrechen, Einhacken und deßgleichen, gerichtet sind, und also verletzen, an ein Kind in Mutterleib anlegt, da kommt das dißfalls unschuldige Kind, welches doch erbarmenswürdig ist, allemal um sein Leben, und meistens auch um die heilige Tauffe. Derohalben wird hiemit von der Obrigkeit allen und jeden alten und jungen Hebammen der Gebrauch solcher scharfen Instrumenten bey schwerer Verantwortung und Leibesstrafe alles Ernsts verbotten, daß sie niemals dörfen weder selber ein Instrument an ein Kind anlegen, noch einen Geburtshelfer, daß er nur alsbald mit solchen Instrumenten helfe, zu einer Geburt begehren, noch voreilig den Leuten darzu anrathen, sondern sie sol'en dem oberherrlichen Befehl im obigen 14ten Articul auf ihre nöthige gute Unterrichtung in der Hebammenkunst, und besonders in dem erstgesetzten 31sten Articul, wie sie bey schweren Geburten sich zu verhalten und Hand anzulegen haben, desto williger und gehorsamer nachleben, sintemal es eben auf sie, die Hebammen, fürnemlich ankommt, daß man sehr selten, oder gar niemals, Instrumenten weder vonnöthen, noch zu gebrauchen Ursache hat, wenn sie nemlich ihre Sachen recht verstehen, und ihr Amt und Schuldigkeit getreulich thun, und also der Nothwendigkeit und Gelegenheit Instrumenten zu gebrauchen mit baldigem und geschicktem Handanlegen leichtlich bevorkommen können und auch sollen, indem sie am ersten zu allen Gebährenden kommen, mithin sogleich inne werden können, wie es mit der Lage des Kindes stehe, und, wenn ein Kind nicht natürlich liegt, und der Muttermund nicht in gerader Linie mitten ins Becken sieht, alsbald eine nicht leichthergehende Geburt muthmassen, und sogleich recht helfen, oder helfen lassen sollen.

Drey und dreyßigster Articul.

Wie zu erkennen, ob ein Kind, welches unter der Geburt steckt, annoch im Leben, oder ob es bereits todt sey? und daß man, wenn es je zweifelhaft wäre, das Kind für lebendig halten und schonlich damit verfahren soll.

Ob ein Kind, welches noch in Mutterleib und unter harter Geburt steckt, annoch lebendig, oder ob es todt sey, sollen und können Hebammen und Geburtshelfer wohl

erkennen, nemlich, wenn sie mit dem Angriff zukommen können, und weder an der Nabelschnur, noch an dem Blättlein des Wirbels, keine Rührung des sonst gewöhnlichen Pulses empfinden, und wenn an dem Theil, welchen das Kind zur Geburt anbietet, ohne vorhergemachten Kratz oder allzuoftes Angreiffen, das Häutlein, und am Kopf die Haare, sich leichtlich abstreifen lassen, so haben sie hieran gewisse Zeichen, daß das Kind schon wirklich gestorben sey. So lange sie nun nicht eines oder alle drey von diesen Wahrzeichen haben, so lang sollen sie, zu Sicherstellung des Gewissens, vielmehr glauben, das Kind sey annoch im Leben, obgleich die Gebährerin selber die Bewegung ihres Kindes seit etlichen Stunden oder Tagen nimmer empfindet, und sie, die Hebammen, mit dem Befühlen nicht recht zukommen, und am Kind ein oder anders Wahrzeichen seines Lebens erforschen können, als da sind: der Puls der Nabelschnur, ingleichem des Wirbels; das Rühren, Zucken und Zurückziehen seines Händleins, wenn man es gelind druckt; das Bewegen seiner Lippen und Zunge, als wollte es saugen, wenn man ihm einen Finger in den Mund hineinbringt, und so andere lebhafte Bewegungen mehr. Derentwegen sollen sie mit einem solchen Kind, nicht anderst, als ob es ganz gewiß und wirklich lebe, schonlich und behutsam umgehen, und ihm so begegnen, daß es vor gewaltthätigem Hand- oder Instrumentenanlegen verschonet bleibe.

Vier und dreyßigster Articul.

Von der Entbindung vermittelst Instrumenten, wie Accoucheurs sich damit zu verhalten haben, und wie sie künftighin examinirt, und vergelübdet werden sollen.

Hiernächst ergehet der Applicirung der Instrumenten halber die obrigkeitliche Verordnung dahin: In vorfallenden schweren Gebuetsnöthen sollen Accoucheurs, und wer nicht mit Händen allein, sondern auch mit Instrumenten, Hülfe zu thun sich gebrauchen läßt, keine verletzende Instrumenten anlegen, so lang ein Leben an dem zur Geburt stehenden Kind gespühret wird, sondern, so viel möglich, mit hülflichen Handoperationen, auch wohl mit solchen Instrumenten, begegnen, welche nur zum aussenher anfassen, halten, und ziehen gerichtet, nicht verletzend, sondern für Mutter und Kind in allen Fällen sicher und unschädlich, mithin von eben so guter Wirkung und bessern Nutzen sind, als die andere, die da verletzen und das Kind das Leben kosten; dergleichen sicheres und wohlnutzbares Instrument ist die hier schon bekannte und mit Nutzen gebrauchte Englische Zange, und der zu Paris neuersonnene, und zu Bologuien verbesserte Kopfzieher*. Wenn aber weder

* Weil dieses nützliche Instrument erst vergangenes Jahr ersonnen, und noch nirgends beschrieben ist, so wird erlaubt und nicht undienlich seyn, es hier aus dem Gedächtniß zu beschreiben. Es ist von Paris nach Bologna dem Herrn D. Molinelli zugeschickt, und vom Herrn D. Galli verbessert worden. Das Pariser bestehet aus drey, das verbesserte aber nur aus zwey stählernen Federn oder Schienen an einer bequemen Handhebe, deren ist jede bey 9. Zoll lang, und kaum über einen Zoll breit, biegsam, glatt, gar nicht schneidig, sondern mit Fleiß auf beyden Seiten glattstumpf und mugelicht geschliffen, nach der Breite oder Fläche auswärts gebogen, und zwar in der Mitten ungefähr gegen zween Zoll weit, und sofort

der diese, noch obenbelobte, mit innerlich gegebenen dienlichen Arzneyen, angewandte Hülfleistung je nicht ergiebig und hinlänglich, sondern die gröste Lebensgefahr der Mutter, welche aus reiffer Erwägung ihrer Kräften, ihres Pulses, Athemholens, Aussehens, Befindens, und aller ihrer Umständen und Zufällen, zu ermessen und ohne Paßion und Vorurtheil richtig zu beurtheilen ist, vorhanden seyn, hingegen die Kennzeichen, ob das Kind annoch lebendig oder allbereits todt sey, zweifelhaft und ungewiß sich äussern, oder weder durch vernünftiges Muthmassen, noch durch verständiges Anfühlen, sich erheben und erkundigen lassen sollten, so ließe sich gleichwohlen alsdann die Applicirung der andern Instrumenten vornehmen, jedoch aber anderst nicht, als mit Zuziehung und Rath noch eines andern in diesen Sachen erfahrnen Herrn Medici, auch mit vollkommener Genehmhaltung und Einwilligung der Gebährerin und ihres Ehemannes, und zumal mit aller menschmöglichen Behutsamkeit und gottesfürchtigen Gewissenhaftigkeit.

Allermassen dann künftighin diejenigen, welche hiesigen Orts auf die Praxin des Accouchirens sich legen wollen, zuvor, ehe ihnen solche erlaubt wird, in Gegenwart der Herren Deputirten zur Apothekerordnung von den jederweiligen Herren Decano und Vicario des Collegii Medici, und von den zur Hebammenordnung deputirten Herren Doctorn, allfordrist behörig examinirt, und von ihrer Tüchtigkeit in der Theorie und Praxi an Einen Hochedlen und Hochweisen Rath mit Gutachten berichtet, hierauf das oberherrliche Decret erwartet, und die neuaufgenommene auf obige dermalige, und etwan künftige weitere, obrigkeitliche Verordnung im Namen der Obrigkeit von wohlermeldten Herren Deputirten zur Apothekerordnung ordentlich vergelübdet werden sollen, laut eines besondern Rathsdecreti vom 31. Julii, 1749.

sofort gegen oben und gegen unten zu verlohren eben soviel wiederum einwärts gebogen, zu äusserst an dem End rund, und eine Schiene an die andere, zuvorderst vermittelst einer Niete, und unterhalb bey der Handhebe vermittelst eines Wirbels, zusammengefüget. Beyde Schienen liegen so genau übereinander, als ob es nur eine einige wäre, dergestalt, daß das Instrument, dem von unten an langlecht ausgestreckten und obenher besser runden halben Bogen und der Handhebe nach, ausnehet, wie eine Rakete, die man zum Ballspielen gebraucht, wenn man diese von zu vorderst und zu oberst an theilte, und so zertheilt die eine an der Handhebe stehen liesse, die andere aber bis zur Handhebe hinwegnähme. Die Zusammenfügung beyder Schienen ist dermassen eingerichtet, daß die eine Schiene vermittelst ihres Angels in der Handhebe fest und unbeweglich bleibt, die andere aber sich von der einen, vermittelst gemeldten Wirbels, unten um den Angel, und oben am End um den Mietstefft, herumbewegen läßt, und so voneinander hinweggeschoben stellen alsdann beyde Schienen miteinander gleichsam eine unzertheiltgelassene Ballspielrakete für. Einem Kind nun, das mit dem Kopf in der Geburt stecken geblieben, zur Welt zu helfen, bringt man dieses Instrument, beyde Schienen übereinander geschoben, zuerst hinter dem einen Ohr des Kindes bis unter sein Kien, hernach schiebt man die andere Schiene, die sich von der einen hinwegschieben läßt, über dasselbige Ohr und über das Gesicht hin bis über das andere Ohr hinüber, alsdann ist das Köpflein in die Fläche beyder Schienen, wie in eine Schlinge, eingefangen, und kann also mit diesem Instrument unter dem Kien an beyden untern Kienbacken angefaßt, ohne mindeste Gefahr und Verletzung, füglich und glücklich herausgezogen werden.

Digitized by Google

Fünf und dreyßigſter Articul.

Was Hebammen bey Zwillingsgeburten in acht zu nehmen haben.

Was Zwillingsgeburten anbelangt, ſollen Hebammen erſtlich erlernet haben und verſtehen, wie zu erkennen ſeye, daß eine Schwangere mit Zwillingen niederkommen werde, noch mehr aber, daß eine, die allbereits erſt Ein Kind zur Welt gebohren hat, noch eines zu gebähren habe, welchenfalls dann die Hebamme mit ihren Reden behutſam ſeyn, und der Gebährerin nicht unverſehens einen Schrecken oder Angſt über die noch zu vollbringende Geburt des andern, oder gar dritten Kindes einjagen ſolle. Sodann haben ſie eben das, was bey Geburt Eines Kindes allein zu thun iſt, auch bey Zwillingsgeburten, und zwar mit deſto gröſſerm Aufmerken, in acht zu nehmen, ſowohl, wenn es recht und natürlich hergehet, als auch, wenn es nicht recht von ſtatten gehen will, wie dieſes noch öfters bey Zwillingen und Drillingen, als bey Einem Kind allein, ſich zu ereignen pflegt, und daß nicht durch ihren Unverſtand der Sachen, oder durch ihr Zaudern, Verſehen und Fehler, die Geburt des zuerſt kommenden, oder des andern, Kindes weder für die Gebährerin, noch für ein oder beede Kinder, ſchwer und unglücklich gemacht werde, oder das andere Kind aus Ueberſehen annoch längere Zeit zurückbleibe, und neue Arbeit und Gefahr verurſache, und daß mithin von den Zwillingen keines an ſeinem Leben und heiliger Tauffe nicht verkürzt werde.

Sechs und dreyßigſter Articul.

Von den Pflichten der Hebammen gegen Kindbetterinnen.

Nachdem die Geburt, es ſey nun Ein Kind allein, oder Zwillinge, ſamt der Nachgeburt, vollbracht iſt, ſoll eine Hebamme die Kindbetterin wohl beſorgen; vor Kälte bewahren; in ein warmes Bett bringen; und auch bey Ohnmachten nur in der Wärme ruhig liegen laſſen; ohne Rath oder Vorwiſſen eines Herrn Medici nichts eingeben; wenn etwa bey der Geburt eine Beſchädigung an ihrem Leibe geſchehen, ja nicht verhelen, ſondern zu baldiger Hülfe offenbaren; Segensſprüchlein und aberglaubiſche Gebräuche unterlaſſen; und dafür alles für Mutter und Kind recht anordnen, wie ſie ſich in dem Kindbette zu verhalten habe; die erſten neun Tage die arme Kindbetterinnen nicht weniger, als die reiche, alltäglich heimſuchen; auf die gewöhnliche Umſtände Achtung geben; und bey ſich ereignenden Zufällen ohne Aufſchub zu rechtem Rath und Hülfe anmahnen.

Sieben und dreyßigſter Articul.

Von den Pflichten gegen neugebohrne Kindlein.

Die neugebohrne Kindlein ſollen ſie mit gebührender Sorgfalt empfangen; ſchwache erlaben; todtſcheinende alles Fleißes zur Lebhaftigkeit bringen; darnach beſichtigen, ob ſie etwa ein oder andern Mangel an ſich haben, und ihre behörige Wart und Pflege ordentlich beſtellen, und ſie zur H. Tauffe fördern.

Acht und dreyßigster Articul.

Von der Nothtauffe.

Mit der Nothtauffe sollen die Hebammen niemals übereilig und frevelhaft seyn, und wo man einen geistlichen Herrn bald genug haben kann, der Handlung der H. Tauffe sich nicht selber unterstehen, es dringe sie dann die hohe Noth und augenscheinlich grosse Schwachheit und Sterbensgefahr des Kindleins darzu, da sollen sie mit den Anwesenden zuvor andächtig beten, sodann die H. Tauffe mittheilen, das Kindlein auf den Kopf mit reinem Wasser begießen, und es mit Voranbenennung eines christlichen Tauffnamens anreden und sprechen: Ich tauffe dich im Namen Gottes, des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, Amen; hernach das getauffte Kind in Danksagung und Gebet Gott ferner übergeben, wie bey Empfang des Attestats über die Nothtauffe von ihrem Herrn Beichtvater anbefohlen ist, und eine Hebamme schon als Lernerin vermög obigen eilften Articuls recht wissen muß. Bey sothaner Nothtauffe sollen sie gewiß seyn, daß das unter Handen habende Kind noch am Leben sey wenn es aber allbereits todt ist, seinen Tod ja nicht vertuschen, noch weniger ohne ein sicheres Lebenszeichen ein todtes Kind tauffen, welches ein gottesverächtlicher und sträflicher Mißbrauch des heiligen Sacraments wäre; nicht weniger müssen sie allemal wohl Acht haben, daß nicht einem Knäblein ein weiblicher, oder einem Töchterlein ein Mannsname beygelegt werde, bevorab nicht bey der Tauffe in einer Kirche; auch daß nicht anstatt des natürlichen reinen Wassers etwa Wein, Bier oder vermischtes Wasser aus Uebersehen ergriffen und zum Tauffen genommen werde, denn sonst wäre die Tauffe, welche ein Wasserbad im Wort Gottes ist, unkräftig und ungültig.

Neun und dreyßigster Articul.

Von ungestalten oder Mißgeburten.

Wenn aber eine Geburt ein Monstrum oder Mißgeburt, und vor Ungestalt am Kopf, oder an den Zeugungsgliedern, schwer zu erkennen ist, ob sie ein Mensch, und weß Geschlechts sie sey? mithin eine Hebamme im Zweifel stehet, ob, und auf was für ein Geschlecht das Gebohrne zu tauffen sey? so soll sie, was mit einer Nabelschnur gebohren ist, zwar ablösen, und nicht so dahin sterben lassen, aber des weitern halber einen Herrn Doctor das Gebohrne in Augenschein nehmen lassen, und seinen Rath und Ausspruch darüber anhören, auch förderſamst die Sach im Burgermeisteramt anzeigen, und die Verfügung gehorsamst erwarten.

Vierzigster Articul.

Wie die Hebammen mit der Tauffe in der Kirche sich verhalten sollen.

Die neugeborne, gesunde und lebhafte Kinder sollen beyder Religionstheilen Hebammen bald nach der fleischlichen Geburt zur geistlichen Wiedergeburt in der heiligen Tauffe befördern, und selbige in die behörige Kirche dazu tragen, oder wenn eine Hebamme es selber zu thun verhindert ist, eine Lernerin in die Kirche tragen lassen. Zu solcher Tauffhandlung sollen vorher die Gevatterpersonen bestellet und der Name des Kindes benennet seyn, ehe man in die Kirche kommt; und die Hebammen allemal in ihrem ordentlichen Kirchen-

kleid

Kleid erscheinen, vor Gott und vor der christlichen Kirchengemeine ehrerbietig und andächtig seyn, und des Schwätzens und aller Unziemlichkeiten sich enthalten.

Ein und vierzigster Articul.

Von den Pflichten der Hebammen in weltlichen und in Ehegerichtsfällen.

Wenn von der Obrigkeit, Reverendo Consistorio, und dem Evangelischen Ehegericht, ein oder anderer Gerichtscasus, als: ob eine schwanger sey, oder nicht? ob eine zum Ehestand tüchtig sey, oder nicht? ob eine sich habe schwächen lassen? ob eine gebohren? ein Kind abgetrieben? ihr Kind nach der Geburt umgebracht habe? ob ein unehlich- auch wohl ein ehlichgebornes Kind unzeitig oder rechtzeitig gebohren sey? und andere weiblicher Seits fürkommende Fälle, zu untersuchen für nöthig befunden, und neben einem darzu bestellten Herrn Medicinæ Doctor einer Hebamme aufgetragen wird, so soll dieselbe zu solcherley Untersuchung, als woran alsdann die gerichtliche Entscheidung der Sache gelegen seyn wird, vorher wohl belehret seyn, sodann alles genau in Augenschein und Erfahrung nehmen, alle Umstände wohl ausforschen, und nach ihrem besten Wissen und Gewissen die verlangte Nachricht einziehen, sich niemands Ansehen und Vermögen schröcken, noch jemands Bitten, Versprechen, oder Bedrohen auf die ungerechte Seite lenken, noch Geld und Geschenke blenden lassen, sondern die Wahrheit an gehörigem Ort getreulich anzeigen, ausser dem aber solche Casus verschwiegen halten.

Zwey und vierzigster Articul.

Daß Hebammen mit Kinderabtreiben ihr Gewissen nicht beschweren sollen.

Hebammen sollen glauben und wissen, obgleich eine Leibesfrucht vor dem End des vierten oder fünften Monats keine Regung oder Bewegung von aussen wahrnehmen läßt, so ist doch bey einem jeglichen Kind in Mutterleib das Leben und die Seele alsobald von der Empfängniß an vorhanden, sonst könnte es nicht wachsen, und verhält es sich mit einer Leibesfrucht bis in fünften Monat nicht anderst, dann wie mit einem schlafenden Menschen, der auch still liegt, und sich nicht regt und bewegt, gleichwohl aber lebet; darum ist es eben auch für einen Mord und Todschlag zu halten, wenn ein Kind vor der Helfte aus Mutterleib abgetrieben wird, als wie, wenn solches Abtreiben erst nach der halben Zeit der Schwangerschaft geschiehet. Nun wird zwar allen und jeden Hebammen, beyder Religionen, ihr eigenes Gewissen sagen, daß sie nicht sollen mit Kinderabtreiben weder in der ersten, noch in der andern Helfte der Schwangerschaft, noch weniger mit Vertuschen, noch mit heimlichem Gebähren, noch fürs Findelhauß oder anderwärts hinlegen, noch mit Umbringen eines lebendigen und vollkommenen Kindes, himmelschreyende Blutschulden auf sich laden, und zu so gottvergessenen und boshaften Ränken und Missethaten sich gebrauchen, und weder durch Versprechungen und Beschenkungen, noch durch Bedrohungen, darzu bewegen lassen: indessen wird zu mehrerer Gewissensverbindung von der Obrigkeit allen und jeden Hebammen, Catholischen und Evangelischen, die Strafe, welche in Kaisers Carl, des fünften, glorwürdigster Gedächtniß, und des Heil. Röm. Reichs

Reichs peinlicher Halsgerichtsordnung im 133sten Articul darauf gesetzt ist, hiemit bekannt gemacht und fürgehalten, wovon das Gesetz also lautet:

„So jemand einem Weibsbild mit Bezwang, das ist, vorsetzlich und mit Gewalt, „Essen oder Trinken, ein lebendig Kind abtreibet; wer auch einen Mann oder Weib un„fruchtbar machet, wenn solches Uebel fürsetzlicher oder boshafter Weise geschiehet, soll „der Mann mit dem Schwerdt, als ein Todtschläger, und die Frau, so sie es auch sich „selber thäte, ertränkt, oder sonst zum Tod gestraft werden. So aber ein Kind, das noch „nicht lebendig wäre, (das ist: ein Kind in Mutterleib vor dem fünften Monat, welches „man noch nicht lebendig gespühret hat) von einem Weibsbild abgetrieben wird, sollen die „Urtheiler der Strafe halben bey den Rechtsverständigen, oder sonst, wie zu End dieser „peinlichen Halsgerichtsordnung gemeldet, Raths pflegen."

Diesem Kaiserlichen und Reichsgesetz gemäß wird nun den Hebammen in Kraft dieser obrigkeitlichen Ordnung aufs schärfeste verboten, keineswegs sich zu unterstehen, einiger Person, sie sey ledig oder verehlichet, einige Arzney oder Mittel mündlich oder schriftlich zu sagen, zu bereiten, oder zurichten zu lassen, wodurch eine Frucht in Mutterleib vor oder nach der halben Schwangerschaft könnte gefährdet, getödtet, frühe oder spat, lebendig oder todt, abgetrieben werden; hingegen sollen sie verdächtige Leute, welche bey ihnen dergleichen ungeziemlichen Rath, That und Hülfe suchen, oder zu denen sie etwa geholt werden, da sie eine solche sträfliche That schon vollzogen, und eine Frucht lebendig oder todt, zu frühe oder zur völligen Zeit, von sich gebracht haben, oder von denen sie ein solches Vorhaben, oder geschehene That, sonst in Erfahrung bringen, bey dem Burgermeister und geheimen Strafamt alsbald anzeigen, und hierunter auch ihrer nächsten Anverwandten und eigenen Kinder nicht schonen, noch ein Ansehen der Person achten, alles bey lebenslänglichem Verlust ihres Hebammendienstes und noch darzu anderweitern schweren Strafe.

Drey und vierzigster Articul.

Daß sie keine Treibmittel, auch keine andere Arzneyen, rathen oder ausgeben sollen.

Desgleichen ist den Hebammen verboten, einigen Personen, sie seyen verdächtig oder unverdächtig, einige Treibmittel zur weiblichen Reinigung zu machen, zu geben, oder anzurathen, sondern sie sollen dergleichen Personen an die Herren Medicos weisen, und ihr Anliegen ihren Müttern, oder Anverwandten, oder Pflegern, oder Herrschaften entdecken. Ueberhaupt soll keine Hebamme keine anhaltende und stopfende, keine schmerzenstillende und schlafmachende, auch sonst keine, weder innerliche, noch äusserliche, Arzneyen weder selber machen, noch ausgeben, noch anrathen, und sich des Curirens lediglich nichts anmassen, es seyen dann unschädliche Haus- und solche Mittel, welche auf einen Nothfall, ehe ein Medicus zu haben ist, für Schwangere, Kindbettermnen, und kleine Kinder, von den Herren Doctorn gutgeheissen, und ihnen an Hand gegeben worden.

Vier und vierzigster Articul.

Daß eine jedwede unentbunden gestorbene Schwangere nach ihrem Tod unverzüglich geöfnet werden solle, auf daß ihre Leibesfrucht, so sie noch lebet, zur heiligen Tauffe befördert, und wo möglich, im Leben erhalten werden könne.

So oft sich begiebt, daß eine Schwangere unentbunden stirbt, es sey im vierten, fünften, oder fernerweitern Monat ihrer Schwangerschaft, so sollen Hebammen, als denen es wohl am bäldesten bewußt ist, und auch die Herren Medici, in Zeiten darauf bedacht seyn, und Vorsehung thun, und die Angehörige nicht darwider seyn, daß eine jedwede solche unentbunden gestorbene aufs allerbäldeste nach ihrem Tod eröfnet werde, auf daß ihrer Leibesfrucht, welche auf diese Weise manchmal noch lebendig, obgleich die Mutter todt ist, zur Welt gebracht werden kann, das Sacrament der heiligen Tauffe christlöblich ertheilet, und das Kind, so lang möglich, im Leben erhalten und auferzogen werde. Jedoch solle man dabey in acht nehmen, daß eine solche Schwangere nicht etwa nur in eine dem Tod ähnliche Ohnmacht gefallen, sondern in der That wahrhaftig gestorben sey, welches man an der Weise, wie sie das Leben aufgegeben, und an dem gänzlichen Aufhören des Pulses im Herzen und an den Schläfen, Hals und Händen, und am Aufhören des Athemziehens, dann auch mit eindringendem Anstreichen, und mit Vorhalten eines Spiegels für den Mund, gar wohl erfahren und wissen kann.

Articul

Die Führerinnen besonders angehend.

Fünf und vierzigster Articul.

Von der Führerinnen besonderen Pflichten.

Die Führerinnen haben ihre besondere Obliegenheiten zum Theil schon oben am End des andern, und insgemein in allen diesen Articuln, bisher zur Genüge vernommen, und werden hier nochmals ermahnet, in getreuer und gehorsamer Haltung ihrer Pflichten, als die Vorgängerinnen, denen anderen geschwornen Hebammen und Lernerinnen mit gutem Exempel zur Nachfolge vorzugehen, und auf der andern Hebammen und der Lernerinnen Aufführung im Amt, Thun und Lassen, Acht zu geben, und ihren vorgesetzten Herren Doctorn und Obfrauen Anzeige davon zu thun. Auch sollen sie die Lernerinnen in die Lehre zur Ausübung der Hebammenwissenschaft, und zur thätigen Erlernung der Arbeiten, willig aufnehmen, und sich angelegen seyn lassen, ihnen alles, was zu ihrem Thun gehörig ist, so gut sie es selber wissen, fleißig und getreulich beyzubringen, und bey Geburten, wo ihre Lernerinnen gebraucht werden, jedesmal beyzustehen, bis sie völlig vorbey sind; desgleichen den Hebammen der andern Claß, wenn eine in schweren und bedenklichen Geburten und andern Fällen die eine oder andere Führerin zu sich begehret, eilends zu Hülfe kommen, und mit Rath und That getreulich aushelfen. Die älteste aber unter den vier Führerinnen, welche längere Zeit Führerin ist, als die drey andere, soll alle Sachen, so sich bey der Obrigkeit zutragen, zu verrichten haben.

Sechs-

Sechs und vierzigster Articul.

Von Beeidigung der Führerinnen und Hebammen, und die Vergelübdung der Lernerinnen.

Zu desto gewisserer Erreichung der obrigkeitlichen stadtväterlichen Intention und Absicht auf Verbesserung des hiesigen Hebammenwesens, und zu der Hebammen desto versicherter Verpflichtung auf Erfüllung dieser oberherrlichen Verordnung, folget ein

Kurzer Inhalt dieser ganzen Hebammenordnung zu einem Eidesfürhalt vor dem Bauamt. An die Führerinnen und an die examinirten Hebammen.

Ihr werdet einen wahren leiblichen Eid schwören zu Gott, dem Herrn, dem allwissenden und gerechten Richter in dieser und in jener Welt, dem Vergelter des Guten und des Bösen, daß ihr wollet in eurem anvertrauten Hebammendienst allezeit eure Obliegenheiten wohl bedenken und in Acht nehmen, und, als eine gewissenhafte Christin, den Herrn, euren Gott fürchten und ihm vertrauen, ihn um seine Gabe der Weisheit, Beystand und Seegen zu euren Arbeiten anrufen;

Allen Aberglauben und Mißbrauch des Namens Gottes und seines heiligen Wortes meiden;

Segensprechen, und sündliche Gewohnheiten und Gebräuche, und was nach eurer catholischen / evangelischen } Religion nicht erlaubt ist, unterlassen;

Einem Hochedlen und Hochweisen Rath, insonderheit dem Bauamt, unterthänig, getreu und gewärtig seyn;

Denen zur Hebammenordnung verordneten jedesmaligen Obfrauen und Herren Doctorn, als euren untern Vorgesetzten, schuldige Ehre und Gehorsam leisten;

Und nach derselben, auch anderer Herren Doctorn, Rathgebungen euch richten;

Ein christliches, ehrbares, züchtiges, nüchternes und mäßiges Leben führen;

Gegen jedermann bescheiden und dienstfertig seyn;

Einander nicht beneiden, hassen, anzanken, ausrichten, fälschlich verklagen, und nicht nach der Kundschaft streben, sondern euch untereinander wohl betragen, gute Freundschaft und Frieden halten, und mit getreuem Rath und That dienen;

Die Lernerinnen, so euch zugegeben werden, getreulich anweisen, und ihnen beystehen;

Wenn ihr zu Gebährenden in Kindsnöthen gefordert werdet, armen nicht weniger, als reichen, zu jeder Stund, es sey Tag oder Nacht, unweigerlich und ohne Verzug beyspringen;

Gegen Schwangere, Gebährende, und ihre Kinder, in ihren Schmerzen und Nöthen herzliches Mitleiden und Begierde zu helfen haben, auch mit aller Treue, Sorgfalt und Fleiß, Tag und Nacht unverdrossen, ihnen zu Handen seyn, rathen, dienen, und helfen, Schaden und Gefahr besten Wissens und Fleisses verhüten;

Sie vor der rechten Zeit und ohne Noth zur Geburtsarbeit nicht anstrengen;
Noch darinnen übertreiben, auch sonsten nicht zu keck und verwegen seyn;
Sondern nach eurem besten Wissen und Gewissen mit denselben umgehen;
Und sie, so lang es euch zukommt, bestens verpflegen und berathen;

Keine derselben, zu welcher ihr in Kindesnöthen, oder in andern schweren und gefährlichen Zufällen berufen seyd, ehe sie ausser Gefahr ist, nicht verlassen, noch versäumen;

Weder selber verletzende Instrumenten bey Geburten gebrauchen, noch voreilig darzu rathen;

Auch nicht andere weder an ein Kind in Mutterleib, von dessen gewissen Tod man noch nicht sicher und gewiß ist, vielweniger bey einer lebendigen Frau an ihren Leib, den Kaiserschnitt zu machen, anlegen lassen;

Dargegen in anscheinenden schweren Geburten die bevorstehende Gefahr bey Zeiten erkennen, und derselben vorkommen, und entweder das Kind geschickt zur Geburt einleiten; oder dasselbe in Mutterleib vorsichtiglich wenden; oder über Eine Stund nach verflossenem Kindeswasser bey solchen schweren Geburten allein, ohne verständige und geschickte Gehülfen, nicht bleiben;

Sondern in allen harten, langsamen, und ohne baldige Anwendung geschickter Hülfe je länger je schwerer werdenden, und nicht allein für die Kinder, sondern auch für die Mütter, lebensgefährlichen Geburtsfällen, ohne Aufschub und Verzug, eine Führerin, oder auch andere erfahrne Hebammen, darzu kommen lassen; zumalen Herren Doctores bey Zeiten zu Rath ziehen, und derselben Vorschlägen folgen, oder auch Geburtshelfer darzu holen lassen;

Die Lebensgefahr nicht verschweigen, und die Sterbende an Bestellung ihres Hauses und des Zeitlichen, allermeist aber an Vorbereitung zu einem seligen Ende ihres Lebens, nicht verkürzt werden lassen;

Unentbunden gestorbene aufs allerbäldeste nach ihrem Tod zu eröfnen betreiben, und also das Kindlein, welches, ob es sich gleich nicht rühret, dennoch des Sterbens der Mutter ungehindert oft annoch lebet, vom Tod erretten, und zur heiligen Tauffe fördern, und, wo möglich, im Leben erhalten;

Die neugebohrne Kindlein mit der heiligen Tauffe christgeziemend versehen lassen;

Wenn sie schwach und ohne Lebenszeichen auf die Welt kommen, erlaben und zur Lebhaftigkeit bringen; und im Nothfall bey ihrer Sterbensgefahr, jedoch aber, daß sie mit Athemholen, oder Schreyen, oder mit dem Puls auf dem Hirnblättlein, oder an dem Herzen, Zeichen ihres Lebens von sich geben, mit Benennung eines behörigen Tauffnamens, und mit Aufgießung reinen Wassers, und mit der Anrede mit den Tauffworten in dem Namen Gottes, des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes, tauffen;

Den

Den Kindbettkindern hernach ihre Wart und Pflege weiters recht anthun und bestellen;

Die Kindbetterinnen auch von der Nachgeburt ohne Gefährde erledigen, und wohl besorgen, auch die ersten neun Tage alltäglich zu besuchen ohne Ursach nicht ermangeln;

Anvertraute geheime Anliegen niemand anderm, als nöthigen Falls einem Herrn Doctor, oder einem Wundarzt, wo man Rath und Hülfe sucht, offenbaren;

Zu Abtreibung einer Leibesfrucht weder in den ersten Monaten, noch gegen der halben Zeit, noch in der andern Helfte und übrigen Zeit der Schwangerschaft, wie auch zu einer heimlichen Geburt, oder zu Vertragung eines Kindes, niemalen nicht Rath geben, noch behülflich seyn;

Vielmehr herentgegen unehliche Schwangerschaften und Geburten, auch selbst kurz verheuratheter Eheweiber frühzeitige Niederkünften mit zeitigen Kindern, dem geheimen Strafamt angeben;

Für Verhaltung monatlicher Reinigung nicht Arzneyen, oder Rath darzu, geben;

Auch sonsten keine stopfende, und keine schlafmachende, und andere bedenkliche und mißliche Mittel nicht anrathen oder geben;

Und, wenn ihr in Fällen, so vor die geistliche oder weltliche Obrigkeit gehören, Befehl habt, Besichtigungen und Kundschaft einzunehmen, solches unter Anweisung eines darzu bestellten Herrn Doctors der Medicin besten Wissens und Fleisses verrichten, ohne Ansehen der Person;

Uebrigens alle Articul, Gesetze und Verbote dieser obrigkeitlichen Hebammenordnung all euer Lebenlang getreulich halten, gut davon reden, und denselben nach äusserstem Vermögen und mit aufrichtigem Bestreben in allen Stücken gehorsamlich nachkommen, so, wie ihr solches vor Gott, dem Allmächtigen, und vor der Obrigkeit, mit gutem Gewissen zu verantworten getrauet. Alles redlich, getreulich, und ohne Gefährde.

Eidesformul.

Was mir jetzo deutlich vorgehalten worden, und ich wohl verstanden habe, das will ich treulich, vest, und unverbrüchlich halten, so wahr mir Gott helfe, der Allmächtige!

Fürhalt an die Lernerinnen zum Handgelübd in Kraft und anstatt eines Eides.

Ihr werdet an Eidesstatt angeloben, daß ihr wollet die bestimmten drey Jahre Lehrzeit nützlich anwenden;

Der verordneten Herren Doctorn Unterricht und Examen fleißig anhören und annehmen;

Und aus solchem Unterricht und eurer Lehrfrauen Anweisung die Hebammenwissenschaft und Praxin alles Fleißes erlernen;

Ledige Schwangere und Gebährende dem geheimen Strafamt anzeigen;

Bey ihren Geburten nach des Vaters Namen fragen;

Zum Kinderabtreiben oder heimlichen Gebähren euch keineswegs gebrauchen lassen;

Zu euren Arbeiten bey ehlichen und unehlichen Gebährenden allemal eure Lehrfrau, oder in geschwindem Nothfall die nächstwohnende examinirte Hebamme, zum Beystand und zur Obsicht erfordern, alle Ausred und Arglist beyseiten gesetzt;

Und niemals allein, auch nicht unbedachtsamer, leichtsinniger, verwegener und gefährlicher Weise, weder mit einer Schwangern, noch mit einer Gebährenden, noch mit ihrer Leibesfrucht etwas unternehmen;

Eurer Lehrfrau und andern Hebammen, so oft sie euch zu sich zu Geburten begehren, willig beyspringen;

Niemand keine Arzneyen mit Gefährde rathen;

Und nach der obrigkeitlichen Hebammenordnung in allen Articuln, welche die Pflichten der lernenden und der examinirten Hebammen in sich fassen, euch besten Fleisses gehorsamlich verhalten, dermassen, wie ihr euch getrauet, solches vor Gott dem Allmächtigen und vor der Obrigkeit, mit gutem Gewissen zu verantworten.

Bestallung der Obfrauen und Herren Doctorum Medicinæ, welche zur Hebammenordnung verordnet sind.

§. I.

Von Verordnung vier Obfrauen und zweer Herren Doctorn zur Hebammenordnung.

Es werden nach bisherigem altem Gebrauch von dem Bauamt zu allen Zeiten vier Frauen, zwey Catholische und zwey Evangelische, zu Obfrauen, und zween Herren Medicinæ Doctores aus dem hiesigen Collegio Medico, ein Catholischer und ein der Augsburgischen Confeßion Verwandter, zur Hebammenordnung und zur Obsicht und Direction über die Hebammen aller drey Classen verordnet.

Diese Obfrauen und Herren Doctores sollen auf alle Hebammen fleißige Aufsicht haben, daß auf allen und jeden Articuln der Ordnung richtig gehalten, das Hebammenwesen je mehr und mehr gebessert, und die Lernerinnen, geschworne Hebammen und Führerinnen dieser obrigkeitlichen Ordnung gemäß dem Bauamt vorgeschlagen und bestellt werden.

Für sich selber zwar sind sie nicht ermächtiget, eine zur Lernerin, oder von einer Claß in die andere aufzunehmen, sondern sie sollen nur deren, die ums Amt anhalten, ihres Lebenwandels, Sitten und Eigenschaften sich erkundigen, so viel sie können, den Herren Baumeistern Nachricht davon geben, und, welche sie für tauglich halten, in Vorschlag bringen, wo alsdann nach Gutbefinden auf ihre Recommendation wird Reflexion gemacht werden.

§. II.

Digitized by Google

§. II.

Wie alle Quatember ein Sitz zur Hebammenordnung gehalten; der Fürhalt beedes an die Führerinnen und Geschwornen, und an die lernenden Hebammen, auch ein Theil der Hebammenordnung abgelesen; Verhörung gehalten; und Fehler und Vergehungen abgestellt werden sollen.

Alle Quatember sollen die vier Obfrauen und die zween zur Hebammenordnung verordneten Herren Doctores den Hebammen einen Sitz halten, und zwar Unordnung bey der Zusammenkunft so vieler Weiber zu verhüten, die Catholischen Obfrauen besonders den Hebammen ihrer Religion, und die Obfrauen Augsburgischer Confeßion auch besonders den Hebammen ihres Glaubens; die beede Herren Doctores aber sollen in beyden Hebammensitzen, sowohl der Catholischen, als auch der Evangelischen, ihrem quatemberlichen Hebammensitz gegenwärtig seyn, und ein jeder bey dem Sitz seines Religionstheils ein eignes Protocoll führen, über die Aufnahm und das Examen der Lernerinnen, fürkommende Anzeigen, Klagen, und anders, worzu von jedem ein Protocollbuch samt dareingebundener Hebammenordnung gehalten, aber auch bey eines jeden Abkunft von diesem Amt wieder dem Bauamt, und an ihre Successores, immer von einem auf den andern, extradirt werden soll. Eines jeden Religionstheils ältere Obfrau soll demnach durch eine der Hebammen ihre Mitobfrau, und die beede Herren Doctores, auch den Bauamtsumschreiber, zum Hebammensitz invitiren, und in ihrem, und ihrer Mitfrau, und in beeder Herren Doctorn Namen die Führerinnen, Hebammen und Lernerinnen, welche ihrer Religion sind, und zwar nach bisheriger Gewohnheit auf den Tag, wo das Quatember fällt, die Evangelische, und auf den Tag darnach die Catholische, auf den Nachmittag um 2 Uhr in der ältern Obfrau Wohnung vor den Sitz fordern, sodann gesammter Hand zuerst den am End der Hebammenordnung gesetzten Fürhalt der Pflichten an die Führerinnen und geschwornen Hebammen, und den Fürhalt an die Lernerinnen, auch einen Theil der Hebammenarticuln, durch den Bauamtsumschreiber ablesen lassen, hernach unter den Hebammen Verhör halten, wo, und welchergestalten schwere, und sonst merkwürdige, fröliche und unfröliche Geburten, und in das Hebammenwesen einschlagende Begebenheiten vorbeygegangen, ob und was für Fehler, Mängel, Vergehungen und Händel, die vergangene Quatemberzeit über, sich zugetragen, und was die Hebammen untereinander zu klagen, und was sie sonst anzubringen haben. Wo nun eine von der andern, oder von andern Personen, wer die seyn mögen, unschuldiger Dingen verklagt, oder ihrer gethanen Verrichtungen, oder anderer Sachen halber angefochten, und in üble Nachrede, und in Schaden an ihrem guten Namen, Kundschaft und Nahrung gebracht würde: da sollen sie lassen solche unschuldige Hebammen nach Befinden eine billige Entscheidung der Sache, oder pflichtmäßige Anzeige bey dem Bauamt und allen gewissenhaften Vorspruch, Vertheidigung, guten Rath und Hülfe genießen. Wo sie aber Fehler, Schadenanrichtungen und Vergehungen, so nicht zu leiden und strafbar sind, befunden werden, da sollen von Bauamtswegen die Obfrauen und die Herren Doctorn, samt und sonders, Macht und Gewalt haben, bey dem Quatembersitz sowohl, als auch ausser demselben, die Hebammen vor sich zu fordern, und die Sachen nach ihrer Erkenntniß und Gewissen, und nach Recht und Billigkeit, diesen Articuln gemäß, abzuhandeln,

deln, zu gebieten und zu verbieten, Verweise zu geben, auch Strafen zu auferlegen, auf daß die Hebammen aller dieser oberherrlichen Ordnung gebührend nachleben, und die Herren Baumeister nicht in ihrem Amt, oder in ihren Häusern, öfters nur Kleinigkeiten halber, angeloffen und incommodirt werden müssen, wie den Hebammen zur Warnung vor Straf bey dem Bauamt, dann auch bey dem quatemberlichen Sitz, hiemit folget:

1) Welche wider den vierten Articul, in Pflichten gegen Gott, mit schwerem Mißbrauch seines heiligen Namens und Wortes, und mit Segensprechen sich versündiget, dieselbe wird von dem Bauamt, als eine unwürdige Frevlerin wider Gott vom Dienst caßirt werden.

2) Welche ihr Quatembergeld bey dem Bauamt nicht selber geziemend abholt, oder deßhalber nicht um Entschuldigung bittet oder bitten läßt, laut 5ten Articuls, die soll darum gestraft werden.

3) Welche dem 6ten Articul zuwider den Obfrauen und Herren Doctorn, als ihren Oberherrlich Vorgesetzten, ungehorsam ist, oder sich noch weiters gegen sie vergehet, derselben soll ihr Hebammenschild und Praxis auf ein oder zwey Quartal abgenommen, und ihre Vergehung dem Bauamt angezeigt werden.

4) Wenn eine ihrem Hebammendienst nicht abwartet, sondern anderer, im 10ten Articul untersagter Arbeiten sich annimmt, die gibt damit zu erkennen, sie habe schlechten Lust eine Hebamme zu bleiben, und soll entlassen werden.

5) Wenn eine in die Sünde des Ehebruchs oder Hurerey, oder Diebstals sich einläßt, so setzt sie sich selber dardurch vom Hebammenamt ganz und gar ab.

6) Welche Hebamme eine gemeine und arme Gebährende gegen einer reichern hintan setzt, und in Leibesgefahr ihrer selbst oder ihrer Leibesfrucht bringt, die soll um ihren Verdienst, den sie bey der reichern erworben, gestraft werden.

7) Welche an unglücklicher und unfröhlicher Geburt, wo entweder das Kind allein, oder die Mutter, oder beyde mit- und nacheinander, das Leben darüber einbüssen, unentschuldbare Schuld hat, derselben soll der Hebammenschild und Praxis abgeschaft, und die Sache dem Burgermeisteramt angezeigt werden.

8) Deßgleichen, wenn eine ungeschickter und verwegener Weise die Nabelschnur aus der Nachgeburt abreißt, oder die Nachgeburt, in der Meynung zu helfen, in Stücken zerbricht, und doch nicht alle hinwegbringt, und auf diese oder andere Weise, mit ungeschickten Handgriffen eine Gebährende oder Kindbetterin beschädiget und gefährdet, soll sie mit Abnehmung des Hebammenschilds gestraft werden, bis sie vom Bauamt wieder Gnad erlangt.

9) Welche dem 17ten Articul zuwider dem geheimen Strafamt eine Unehlichschwangere und Gebährende, wie auch eine Ehliche, welche ein zeitiges Kind allzufrühe nach der Copulation zur Welt bringt, nicht angibt, die soll dem Strafamt zur Bestrafung übergeben werden.

10) Welche wider den 40sten Articul ein Kind abtreiben, oder heimlich gebähren, oder die Geburt eines unehlichen Kindes vertuschen, oder eines vertragen hilft, die

die soll vom Hebammendienst ganz und gar abgeschaft werden, ausser der andern obrigkeitlichen Strafe.

11) Welche dem 36sten Articul entgegen mit der Nothtaufe wichtige Fehler begeht, oder wider den 38sten Articul, betreffend die heilige Taufe in der Kirche, sich gröblich verfehlet, derselben soll nach Befinden des gemachten Fehlers der Schild auf einen und mehrere Monate abgethan werden.

12) Wenn eine wider den 42sten Articul bey einer Unentbundengestorbenen sich vergeht, und sich der Schuld theilhaft macht, daß dem Kind in Mutterleib die Hülfe und Beförderung ans Tageslicht und zur Taufe nicht geleistet wird, durch versäumte alsbaldige Eröfnung des mütterlichen schwangern Leibes nach dem Tod, die trägt die Schuld der Verwahrlosung auf ihrem Gewissen vor Gott und der Obrigkeit, und soll ihr Schild abgenommen, und sie, wenn es eine Führerin ist, von selbiger Stelle zurück gesetzt werden.

13) Wenn eine die Bestallung als Lazarethebamme oder fürs Thor, nicht annehmen will, ohne wichtige und giltige Ausrede, so wird sie von dem Bauamt auch ihres andern Hebammendienstes gar enthoben werden.

14) Wenn hingegen eine andere die ins Lazaret oder fürs Thor bestellte Hebamme ausrichtet und verkleinert, als ob sie deßwegen nicht eben so gut, als eine jede andere Hebamme zu gebrauchen wäre, so soll ihr selber auf ein halbes Jahr lang der Hebammenschild und Dienst niedergelegt werden.

15) Welche wider das Verbot im 41sten Articul mit Arzneyen Gefährde treibet, derselben soll mit Abnehmung auf eine Zeit lang ihres Schildes Einhalt gethan, und die Hebammen-Praxis abgesagt werden.

16) Wenn diejenige, welche zum Hebammensitz anzusagen hat, jemanden, so darzu gehört, vergißt und nicht ansagt, so soll sie 15 kr. in die gemeinsame Hebammenpix erlegen müssen.

17) Welche von den Führerinnen, geschwornen und lernenden Hebammen nicht vermög des 9ten Articuls zum quatemberlichen Sitz kommt, und ihre Entschuldigung nicht erheblich ist, die soll auch um 15 kr. eben dahin angezogen werden.

18) Wenn eine die andere verklagt, und die Klage nicht beweisen kann, oder gar in Zank und Geschrey und Schmähworte ausbricht vor dem Hebammensitz, soll sie 15 kr. Straf geben, und für eine Schmähung noch so viel.

19) Welche der andern eine bestellte Hebammenarbeit und Kundschaft hinweg nimmt, und dem 22sten, 23sten und 24sten Articul zuwider thut, dieselbe soll nach Befinden der Obfrauen und Herren Doctorn der Beschädigten einen Gulden Straf geben; und wenn sie mehrmal dessen überwiesen wird, jeglichesmal mehrers gestraft, endlich vom Amt auf einige Zeit entsetzt, und dem Bauamt als eine ungehorsame eigennützige Frevlerin angegeben werden.

20) Welche mit öftern Händeln ihren Nebenhebammen immer beschwerlich und unerträglich ist, die soll mit Absetzen gewarnet, und endlich wirklich damit abgestraft werden.

21) Wenn eine Lernerin zum Erlernen des nöthigen in der Hebammenwissenschaft und Praxi untüchtig oder träg befunden wird, nach beeder Herren Doctorn Erkenntniß, soll es dem Bauamt angezeigt und sie verworfen werden.

22) Wenn eine Lernerin wider den 16ten Articul allein, ohne ihre Lehrfrau zu sich zu rufen, einer Geburt abwartet, so soll sie ihren dabey erworbenen Verdienst das erstemal halb, das anderemal ganz, zur Straf geben, und wenn sie zum drittenmal es allein thut, und ihre Lehrfrau, oder eine andere alte Hebamme nicht darzu kommen läßt, soll ihr der Hebammenschild abgesprochen werden, bis auf weitere Verfügung des Bauamts.

23) Wenn eine Lernerin, nicht wenigstens zu ihrem Examen ein Attestat von ihrem Herrn Beichtvater bringt ihres guten Lebenswandels und der Nothtaufe halber, so soll sie nicht zum Examen gelassen werden.

24) Wenn eine Lehrfrau auf Erfordern zu ihrer untergebnen Lehrtochter nicht zur Geburt kommt, und ihre Entschuldigung nicht glaublich und erheblich ist, so soll sie in die Hebammenlix einen halben Gulden bezahlen.

25) Deßgleichen eine jede examinirte Hebamme, wenn sie zur Entbindung einer ledig Schwangern nicht eine Lernerin kommen läßt, auch wider derselben Gebährerin Willen.

Und so andere Bestrafungen mehr nach fürkommenden Vergehungen. Jedoch soll eine Sache von Wichtigkeit dem Bauamt angezeigt, und desselben beliebiger Verfügung überlassen werden.

§. III.

Wie die Herren Doctores neu aufzunehmende zu prüfen, und die lernenden Hebammen zu unterrichten und zu examiniren haben.

Auf daß in künftigen Zeiten das Hebammenwesen hiesigen Orts je mehr und mehr in bessern Stand kommen möge, so haben die beeden zur Hebammenordnung verordneten Herren Doctores über das im §. 1. dieser Bestallung gesetzte

1) Ein jeder eine neu aufzunehmende Lernerin seiner Religion ihres Lebenswandels, Gemüthsgaben, Leibeskräften und Gliedergeschicklichkeit halber zu prüfen, derselben, was zum Hebammendienst gehöre, laut der Hebammenordnung 1sten Articuls vorherzusagen, und dem Bauamt Bericht und Gutachten abzustatten, ob eine solche, die ums Amt anhält, einen innerlich guten Trieb und rechte Lust darzu habe, fertig lesen und schreiben könne, in dem Ruf eines ehrbaren Lebens stehe, und zu gründlicher Erlernung und künftig nützlicher Ausübung der Hebammenkunst genugsame Fähigkeit und die nöthige Erfordernisse besitze, in Ansehen guten Verstandes, Begriffes und Gedächtnisses, unverletzter Sinnen, Gesichtes und Gehöres, tauglichen Alters, Ehe- oder Wittibstandes, gesunden Leibes, genugsamer Kräften und geschickter Beschaffenheit ihrer Gliedmassen.

Deßgleichen sollen sie über eine jegliche andere, welche in die andere oder dritte Hebammenclasse kommen soll, oder schon darinnen ist, von ihrer Tüchtigkeit und Verhalten dem Bauamt Bericht und Gutachten geben; alsdann, wann die

die Herren Baumeister ihr Jawort zur Aufnahm und Beförderung einer solchen gegeben haben, dieselbe dem gesammten Bauamt am nächsten Samstag nach dem Quatember vorstellen, daß sie ins Hebammenregister an ihre Stelle eingeschrieben werde.

2) Einer von ermeldten Herren Doctorn soll alle Jahr einmal an einem Leichnam alle in der Hebammenkunst zu wissen nöthige Leibestheile den Hebammen ordentlich vorzeigen und umständlich erklären, worzu von Einem Hochedlen und Hochweisen Rath ihnen hiermit nach Gelegenheit ein justificirtes Weibescadaver, welches ohne mindesten Anspruch oder Weigerung des Scharfrichters von ihm in das Lazaret geliefert und überlassen werden soll, oder in Mangel eines solchen, ein tauglicher ehrlicher Leichnam aus Wohllöblicher Stadt gemeinen Krankenhäusern als Pilgerhaus, Blatternhaus, Nothhaus, Spital, jedoch nicht ohne Vorwissen der verordneten Herren Pflegern, und unter dem Beding, denselben Leib in wenigen Tagen zur Beerdigung wieder zu entlassen, zum anatomischen Augenschein hiermit ein- und allemal erlaubt ist.

3) Sollen sie gegen Besoldung den Lernerinnen alle Monat ein paar Stunden Lection geben, und sie in der Hebammenwissenschaft und Kunst gründlich unterrichten; welcher es aber nicht thut, hingegen keine Besoldung dafür zu genießen haben.

4) Beede Herren Hebammendoctores sollen die Lernerinnen beyderley Religionen, wenn ihre dreyjährige Lernzeit zu End ist, über die vornehmste und schwereste Geburtsfälle, und was Hebammen sonst recht wissen, verstehen und practiciren sollen, in einem deßhalben angestellten Hebammensitz wohl examiniren und nach dem Examen miteinander in collegialischem Vertrauen deliberiren, wie die examinirte bestanden, und ob sie tüchtig und würdig sey unter die geschwornen Hebammen angenommen zu werden, sodann darüber ihren gewissenhaften Bericht und Gutachten dem Bauamt erstatten, und vor demselben die neueinzuschreibende Hebamme vorstellen.

§. IV.

Was und wem eine Lernerin, Hebamme und Führerin, bey ihrer Beförderung zu geben habe.

Eine Lernerin hat zu geben bey ihrer Aufnahm in die erste Hebammenclaß einer jeden Obfrau, und dem zur Hebammenordnung verordneten Herrn Doctor, ihrer Religion, zween Gulden, zusammen sechs Gulden;

Ihrer Lehrfrau zum Einstand einen Gulden, und so lang sie lernt, auch des Jahrs einen Gulden;

Wenn sie ausgelernt hat für das Examen denen beeden Herren Doctorn jedem drey, zusammen sechs Gulden;

Für die Vorstellung bey dem Bauamt zur Aufnahm in die andere Hebammenclasse dem Herrn Doctor ihrer Religion zween Gulden;

Und den Obfrauen und Führerinnen ihrer Religion, einer jeglichen einen, zusammen vier Gulden;

Für die Vorstellung zur Besoldung dem Herrn Doctor ihrer Religion zween Gulden;

Wenn eine als Führerin dem Bauamt vorgestellt wird; so hat sie dem Herrn Doctor ihrer Religion zu geben zween Gulden; und den beeden Obfrauen jeglicher einen Gulden.

23.

Churbraunschweigische Verordnung wegen Unterrichts der Hebammen im Zellischen Hospital, vom 6. Aug. 1784.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritanien ꝛc. Fügen hiemit zu wissen; als die Erfahrung bis daher durch vielfältige Beyspiele ergeben hat, wasmaassen die in Unserm Fürstenthum Lüneburg vorgekehrten Anstalten zu dem Unterricht geschickter Hebammen nicht hinreichend gewesen: so sind Wir in Rücksicht des großen Werths, den Wir auf die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unserer getreuen Unterthanen setzen, gnädigst bewogen worden, dafür Sorge zu tragen, daß künftighin diensamere Mittel angewandt werden mögen, um jenen Endzweck zu erreichen, und ermeldete Provinz, gleich den übrigen, mit wohlunterrichteten und geübten Hebammen für die Zukunft zu versehen, auch dadurch die Gefahr sowohl der gebährenden Mütter, als der zur Welt kommenden Kinder möglichst zu vermindern.

Nachdem jedoch diese Absicht nicht füglicher, als durch Anlegung eines eigenen Accouchirhospitals, und eines hierbey besonders anzusetzenden Lehrers für die in gedachter Provinz zu unterweisenden Hebammen, mit Zuverläßigkeit wird erreicht werden können; gestalten daselbst wegen der besonderen Lage und Entfernung der einzelnen Dörfer auf dem platten Lande eine so beträchtliche Anzahl von Bademüttern ohnumgänglich erforderlich ist, daß deren gründlicher Unterricht nicht besser als in einem dazu ausdrücklich gewidmeten Institute möglich zu machen stehet:

Also haben Wir auf vorgängige Communication mit Unseren getreuen Prälaten, Ritter- und Landschaft des Fürstenthums Lüneburg, und unter deren Beytritt, allergnädigst beschlossen, eine solche Anstalt in Unserer Stadt Zelle, unter unmittelbarer Direction Unserer Landesregierung, errichten zu lassen.

Es ist mit diesem Werke gegenwärtig so weit gediehen, daß nicht nur mit dem Unterricht der Hebammen, sondern auch mit der Aufnahme solcher Personen, die in dem Hospital entbunden zu werden verlangen, auf nächstkommenden Michaelis der Anfang gemacht werden kann.

Gleich-

Digitized by Google

Gleichwie aber Unsere ernstliche Wünsche darauf gerichtet sind, daß dieses Institut nicht nur für jetzige Zeiten, sondern auch fortwährend, vielen Nutzen schaffen möge; also haben Wir zu Erreichung dieser heilsamen Absicht nöthig gefunden, zu Aufrechterhaltung der vorgedachten Anstalt, durch gegenwärtige Unsere Verordnung folgendes zu verfügen, und öffentlich bekannt machen zu lassen; Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiemit:

1) Daß hinfüro überall keine neue Hebamme im Fürstenthum Lüneburg weder in den Städten noch auf dem platten Lande angenommen und bestellet oder gebraucht werden solle, die nicht in einer oder der anderen Accouchiranstalt Unser Churlande hinreichenden Unterricht genossen, und von deren Vorstehern schriftliche Zeugnisse ihres Wohlverhaltens, ihrer Kenntnisse und Geschicklichkeit, erhalten hat, und vorzeigen kann.

2) Es bleibet indeß allen denen, welche Neigung haben, die Geburtshülfe hinfüro in gedachtem Fürstenthume auszuüben, und als Hebammen ordnungsmäßig bestellet zu werden, auch hiezu für sich die Mittel haben, eine völlige Freyheit, zu wählen, in welchem Accouchirinstitute Unser Churlande sie die dazu nöthigen Kenntnisse erlernen wollen; diejenigen aber, so diesen unentgeltlichen Unterricht nebst denen im 6. §. dieser Verordnung bestimmten übrigen Vortheilen in dem hiezu gewidmeten Zellischen Hospital genieſſen wollen, und nicht etwa von ihrer Obrigkeit selbst dazu ausersehen sind, haben sich desfalls bey ihrer Obrigkeit zu melden, damit selbige der jedesmaligen Inspection der gedachten Anstalt hievon Nachricht geben, und diese, wegen der demnächstigen Aufnahme solcher Personen, das weitere verfügen könne.

3) Ob auch gleich in der in Unserm Fürstenthum Lüneburg eingeführten Kirchenordnung verordnet ist, daß von allen Aemtern jeden Orts, samt den Pastoren und Kirchengeschwornen, mit Rath verständiger Frauens die Hebammen verordnet werden sollen, mithin denen Dorfschaften ihr bisheriges Recht, eine Person zur künftigen Hebamme oder Bademutter zu präsentiren, so lange hiebey kein Mißbrauch vorgehet, ferner gelassen wird: so müssen dennoch die Beamte und Gerichtsobrigkeiten von dergleichen sich bey ihnen anfindenden oder präsentirten Personen, ehe davon die Anmeldung dem Inspectori der Accouchiranstalt geschichet, genaue Erkundigung einziehen, und wenn entweder eine fehlerhafte Moralität, oder Mangel des zur Fassung der nöthigen Begriffe erforderlichen guten natürlichen Verstandes, oder andere hinlängliche Ursachen, Grund dazu geben, um diese präsentirte Personen der Bestimmung unfähig zu halten, alsdann dürfen die Obrigkeiten dem Anliegen derselben oder auch der Gemeinde kein Gehör geben, damit die zu ihrem Unterrichte aufzuwendende Zeit und Kosten nicht vergebens angewendet, und immittelst würdigern Subjecten entzogen werden.

4) Machen Wir es den Obrigkeiten und Gerichtsherren hiedurch zur Pflicht, ihre Aufmerksamkeit dahin gerichtet seyn zu lassen, daß vorzüglich solche Gegenden und Orte zuerst mit angelernten Hebammen versehen werden, die den merklichsten Mangel hieran leiden, und wo gleichwol viele Geburten vorkommen; übrigens aber auch und insonderheit bey entstehenden Vacanzen dafür zu sorgen, daß künftig die Zahl der angesetzten Hebammen in die engsten Grenzen der Unentbehrlichkeit eingeschränkt werde.

5) Haben die neu anzulernende Bademütter, welche sich nach obiger Vorschrift mit dem Gesuche um Unterweisung bey ihrer Obrigkeit melden, oder von derselben hiezu ausersehen sind, es abzuwarten, daß sie zur Aufnahme in das Institut von der Inspection eingeladen werden; massen es die bey der Anstalt zu beobachtende Ordnung nicht gestattet,

daß dergleichen Personen sich nach Gefallen, ohne ausdrückliche Ladung erhalten zu haben, zur Aufnahme anfinden.

6) Während ihres Aufenthalts in dem Accouchement geniessen die zum Unterricht darin aufgenommene Personen, nebst völlig unentgeltlichen Unterrichte, freye Wohnung, Feurung und Licht, und ausserdem noch ein bestimmtes Wochengeld. Diese Vortheile sollen ihnen jedoch nur auf vier Monathe zu statten kommen, da solche Zeit bey angewandtem Fleße, zu ihrer Unterweisung völlig hinreichet, und eine Verlängerung der Zeit daran hinderlich seyn würde, um allen übrigen, die dessen bedürfen, einen gleichmäßigen genugsamen Unterricht zu gewähren.

7) Die unterrichteten Hebammen sollen vor ihrer Entlassung von dem hiezu verordneten Arzte in des Inspectoris Gegenwart examiniret, und mit einem schriftlichen Zeugniß von ihrer Fähigkeit versehen werden.

8) Befehlen Wir hiemit gnädigst, daß die nach ertheilten Unterricht von ihrer Geschicklichkeit mit einem Zeugniß versehene Person, von der Gemeinde ohne Widerrede zu ihrer Bademutter angenommen, und nach einer besondern Eidesformul, welche von Unser Landesregierung denen Obrigkeiten wird zugefertiget werden, verpflichtet werden, ausserdem aber keiner andern Person verstattet werden solle, sich mit diesem Geschäfte abzugeben.

9) Wenn Wir nun gleich durch obige Anstalt dem Fürstenthume Lüneburg eine hinlängliche Anzahl brauchbarer und zuverläßiger Bademütter zu verschaffen hoffen; so bleibt es nichts destoweniger nach wie vor die Pflicht Unser allda bestallten Land- und Stadtphysicorum, über die in ihren Districten befindlichen Hebammen die sorgfältigste Aufsicht zu führen, und ihnen bey vorkommenden Fällen dienliche Verhaltungsvorschriften zu ertheilen, auch selbige zu ihrer Schuldigkeit gehörig anzuhalten.

10) Anlangend endlich diejenigen Personen, welche in dem Zellischen Accouchirhospital entbunden zu werden verlangen; so müssen sich solche mit diesem Gesuche an die Inspection des Instituts wenden, und daselbst weiteren Bescheid wegen ihrer Aufnahme gewärtigen.

Von der Zeit an, da diese Aufnahme erfolgt, bis zur Herstellung ihrer Kräfte nach vollbrachter Niederkunft, soll selbigen alsdann nicht nur freye Wohnung, Feurung und Licht, nebst nöthiger Wartung im Kindbette, verliehen, sondern ihnen ausserdem noch eine Beyhülfe an baaren Gelde gegeben werden.

Wir befehlen demnach Unsern Magistraten, Obrigkeiten, Beamten und allen übrigen, die es sonst angehet, theils sich nach demjenigen, was diese Verordnung ihnen vorschreibt, genau zu richten, theils aber dahin zu sehen, daß solche von anderen gehörig befolget, und derselben künftig in allen Stücken Unserm allergnädigsten Willen gemäß nachgelebet werde.

Geben, auf Unserm Palais zu St. James, den 6ten Aug. 1784.

George Rex.

(L.S.)

J. F. C. v. Alvensleben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google